4° Bavar. 3077 (1854

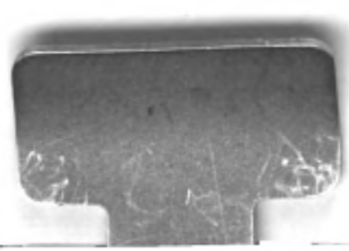

Digitized by Google

<36638120510017 S

<36638120510017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1854

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1854.

1854

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

W3/65/159

131 AS

Digitized by Google

Digitized by Google

Namens-Register.

1854.

A.

	Seite
Albrecht, Carl, Einnehmer	980
Alexander, Benedikt, Schulverweser	136, 1312
Alexander, Johann Georg, Adjunkt	1058
Alexander, Philipp, Schulverweser	409
Altschuh, Adam, Adjunkt	995
Ankauf, Georg Ehrhardt, Realienlehrer	1216
Antoni, Johann Adam VI., Adjunkt	1166
Arnold, Franz, Lehrer	1147
Arnold, Franz, Privatgehülfe	1167
Arnold, Friedrich, Pfarrer	1199
Arnold, Jacob, Schulverweser	691
Aschenbrenner, Dr. von, Staatsminister	291
Aufschneider, Adam, Bürgermeister	260
Aulenbacher, Michael, Adjunkt	727
Auth, Valentin, Pfarrer	213

B.

	Seite
Back, Martin, Bürgermeister	276
Bally, Andreas, Studienlehrer	125
Bardon, Carl, Privatgehülfe	1223
Bartels, Friedrich, Notär	743
Barth, Otto, Schulverweser	215
Barth, Johann, Schulverweser	1264
Batteiger, Johann IV., Adjunkt	1183
Bauer, Joh. Fr. Reinhard, Subrector	125
Bauer, Ludwig, Hauptzollamts-Controleur	1311
Baum, Friedrich, Pfarrer	378
Baum, Wendelin, Schullehrer	476
Becker, Carl, Schullehrer	786
Becker, Jacob, Steuereinnehmer	23
Becker, Martin, Forstmeister	665
Becker, Philipp Jacob, Schulverweser	1059
Becker, Reinhard jun., Agent	1096
Behlen, Jacob, Schullehrer	475
Berdel, Daniel, Schullehrer	744
Berger, Carl, Lehrer	1121
Bernhard, Hermann, Schullehrer	1184
Besnard, Heinrich von, Gerichtsschreiber	332
Blickensdörfer, Adjunkt	1096
Blitt, Christian Ludwig, Auswanderungsagent	1058
Bob, Nicolaus, Subrector	112
Böllinger, Simon, Schulgehülfe	74
Bolz, Adam, Pfarrer	473
Born, Philipp, Lehrer	1147
Bopsen, August Wilhelm, Holzvogt	972
Brand, Friedrich, Adjunkt	135
Brandstätter, Jacob, Schulgehülfe	1166
Brandt, Heinrich, Bürgermeister	689

Digitized by Google

	Seite
Braun, Jacob II., Adjunkt	379
Braun, Theodor, Privatgehülfe	136
Brödl, Carl, Vagant	894
Bruch, Dr., Cantonsarzt	979
Bruch, Pfarrer, Distriktsschulinspector	980
Brunner, Jacob, Schulverweser	1060
Buhl, Heinrich, Schulverweser	786
Bummel, Ludwig, Adjunkt	775

C.

Candidus, Friedrich, Pfarrer	956
Chelius, Daniel, Schulverweser	363
Christmann, Carl, Lehrer	1262
Cloßmann, Heinrich, Notar	409
Colin, Cölestin, Sprachlehrer	728
Colling, Anton, Pfarrer	331
Croissant, Friedrich, funct. Substitut	774
Cullmann, Adam jun., Adjunkt	775
Cuny, Friedrich, Notar	409

D.

Dahl, Carl, Schullehrer	323
Dambrun, Franz Joseph Alphons, Ingenieur	409
Damm, Augustin, Reg.-Secretär	168
Damm, Carl, Bezirksgerichts-Präsident	1221
Damm, Michael, Pfarrer	665, 1057
Daniel, Adam, Schullehrer	435
Dauber, Carl, Pfarrer	1254
Dauscher, Joh. Andreas, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector	1058
Day, Georg Joseph, Schullehrer	776
Deffau, Caspar, Lehrer	24
Dessauer, Franz, spanischer Consul	1224
Deuschel, Jacob, Bürgermeister	362
Dewald, Friedrich, Pfarrer	213
Derheimer, Ludwig, Schulverweser	74
Derheimer, Philipp, Einnehmer	786
Dick, Dr., Julius, praktischer Arzt	971
Didier, Dr., Carl, Cantonsarzt	979
Dieden, Christian, Schullehrer	1167
Diehl, Georg, Bürgermeister	775
Diehl, Johann, Schulgehülfe	1167
Dietrich, Johann, Pfarrer	213
" " Domvicar	1262
Diffine, Friedrich, Pfarrer	304
Dilger, Thaddäus, Finanz-Rechnungs-Commissär	362, 1057
Disque, Georg Jacob, Schullehrer	276
Doll, Heinrich Ludwig, Schulverweser	1275
Dörrzapf, Valentin, Schulgehülfe	1159
Drescher, Carl, Schullehrer	1223
Dressing, Joseph, Adjunkt	135
Dünkel, Carl Ludwig, Schulgehülfe	691
Dürr, Georg, Schullehrer	410
Dursy, Eugen, funct. Substitut	774

E.

Ecker, Wilhelm, Adjunkt	231
Edrich, Adam, Bürgermeister	644
Ehmannt, Mathias, Pfarrer	727
Ehrhard, Johann Jacob, Adjunkt	744
Ehrmanntraud, Nicolaus, Adjunkt	994
Eichenlaub, Sebastian, Schullehrer	74
Elgaß, Dr. Johann Martin	1074
Ellspermann, Christian, Privatgehülfe	135
Endres, Georg, Schullehrer	1222
Endres, Lorenz VIII., Adjunkt	759
Engel, Adam, Schulgehülfe	1148
Engel, Johann, Adjunkt	435
Espenschied, Daniel, Schulverweser	1168
Eymann, Daniel I., Bürgermeister	727

Digitized by Google

Seite

F.

Fauß, Theobald, Schulverweſer 168
Fehrenz, Peter II., Bürgermeiſter 912
Fehret, Johann, Schulverweſer 183
Feuerſtein, Franz, Schulverweſer 1255
Fick, Carl, Schulverweſer 410
Fiebe, Heinrich, Adjunkt 292
Finger, Hermann 215
Fink, Joſeph, Pfarrer 260
Fink, Peter, Schulverweſer 1176
Fiſcher, Dr. Heinrich, Hofrath 46
Förſter, Georg, Schullehrer 1223
Forthuber, Peter, Schullehrer 475
Fraas, Johann Rudolph, Pfarrer 1199
Frank, Jacob III., Bürgermeiſter 897
Frank, Joſeph, Schulverweſer 972
Frenzel, Nicolaus, Adjunkt 1311
Fries, Carl, Studienlehrer 624
Frübis, Ludwig, Pfarrer 665, 1057

G.

Gatting, Andreas, Schulgehülfe 1222
Geiger, Caſpar, Nebenzollamts-Controleur 214
Geimer, Johann, Schulgehülfe 1223
Geörger, Michael, Schullehrer 1263
Germann, Heinrich Jacob, Schulverweſer 74
Geyer, Carl, Schulgehülfe 126, 136
Göttel, Johann, Adjunkt 932
Gſchwend, Joſeph, Schulgehülfe 1240
Grau, Chriſtian, Schulgehülfe 1184
Gros, Katharina, Lehrerin 1059
Grünbeck, Franz Joſeph, Adjunkt 923
Grünewald, Eliſabetha, Lehrerin 1059
Gugel, Friedrich, Ergänzungsrichter 435
Gulden, Heinrich, Sections-Ingenieur 125

Seite

Guthy, Gerichtsboten-Candidat 665
Guthy, Max Joſeph, Zollverwalter 214

H.

Haard, Philipp Friedrich, Gerichtsbote 994
Händel, Michael, Pfarrer 303
Hahn, Adam, Bürgermeiſter 183
Hahn, Georg, Studienlehrer 125
Hahn, Heinrich, Schullehrer 924
Hamm, Jacob, Schulgehülfe 652
Hanauer, Eduard, functionirender Subſtitut 475
Hartmaier, Johann Georg, Schulgehülfe 744
Hebel, Philipp, Schulgehülfe 760
Heilmann, Peter I., Adjunkt 775
Heimberger, Auguſtin, Schullehrer 1184
Heinrich, Wilhelm, Schulgehülfe 786
Heintz, Adam, Adjunkt 971
Helffer, Georg, Adjunkt 73
Hendel, Johann, Gerichtsbote 1262
Henrich, Carl, Schulgehülfe 436
Henrich, Ludwig, Schulgehülfe 135
Hepp, Friedrich, Pfarrer 474
Herfeldt, Joſeph, Aſſeſſor am Bezirksgerichte Frankenthal 47, 112
Herrmann, Philipp, katholiſcher Prieſter 47
Herzfelder, Dr., praktiſcher Arzt 971
Heſch, Peter, Einnehmer 980
Hetterich, Johann, Adjunkt 276
Hey, Michael, Schullehrer 644
Hiemer, Carl, Finanz-Rechnungscommiſſär 362
Hoffmann, Friedrich, Adjunkt 475
Hoffmann, Jacob, entlaſſener Gerichtsbote 1166
Hohmann, Nicolaus, Pfarrer 1057
Holderied, Carl, Pfarrer 1254
Holzſchuher, Wilhelm Frhr. v., Regierungs-Aſſeſſor 167

Digitized by Google

	Seite
Hopp, Joseph, Schulgehülfe	1287
Hornberger, Jacob, Schullehrer	74
Hüther, Adam, Adjunkt	1222
Hummel, A., Consul	659
Hummel, Friedrich, Grenzoberzoll-Controleur	1176
Huß, Carl, Adjunkt	1255

J.

Jacobi, Carl, Gerichtsbote	332
Jober, Jacob, Polizei-Adjunkt	24
Jöckle, Eduard, Schullehrer	1312
John, Philipp, Schulgehülfe	168
Jung, Philipp, Schulverweser	379

K.

Kämmer, Jacob, Bürgermeister	994
Kapesser, Johann Jacob Wilhelm, Pfarrer	1057, 1075
Karbeck, Arnold, Pfarrer	696
Keiper, Peter, Privatgehülfe	214, 1184
Keller, Paul, Pfarrer	956
Kempf, Peter, Schulverweser	912
Kieffer, Friedrich, I. Staatsprocurator	1221
Kiefer, Dr. Max, praktischer Arzt	1183
Klag, Nicolaus, Lehrer	898
Klee, Jacob, Notär	379
Kleinschrod, Dr. Carl August von, Staatsrath	291
Klensch, Georg Adam, Schulgehülfe	691
Klöck, Franz Ignaz, Pfarrer	759
Knapp, Christian, Schulgehülfe	436
Knapp, Friedrich Dr.	275
Knochel, Michael, Pfarrer	167
Knöll, Friedrich, Adjunkt	744
Koch, Carl, Ergänzungsrichter	774
Koch, Theobald, Adjunkt	912
Köbig, Jacob, Auswanderungs-Agent	1058, 1121
Köhler, Philipp, Bürgermeister	923

	Seite
Köhr, Johann, Pfarrer	167
Kößler, Felix August, Notär	362
Konrad, Ludwig, Privatgehülfe	1255
Kopp, Wilhelm, Pfarrer	303
Krafft, Dr. Eduard, praktischer Arzt	1183
Kreitz, Michael, Schullehrer	436
Krebbiehl, Dr., Kantonsarzt	1074, 1176
Krebbiehl, Heinrich, Adjunkt	260
Kuby, Wilhelm Dr., praktischer Arzt	1216
Kullmann, Jacob, Adjunkt	995
Kunz, Georg II., Adjunkt	409
Kunz, Johann, Lehrer	1148
Kunz, Michael, Schulgehülfe	126

L.

Lamb, Heinrich, Schulverweser	1167
Lang, Eduard, Staatsprocurator	1221
Lauth, Georg, Schulverweser	1075
Laur, Georg, Schulverweser	1223
Laur, Heinrich, Schulverweser	1255
Laur, Ludwig, Schullehrer	775
Lederle, Sebastian, Agent	1304
Lehmann, August, Agent	1121
Lehmann, Jacob, Adjunkt	322
Leibfried, Heinrich, Privatgehülfe	1240
Leininger, Georg Michael, Schullehrer	323
Letscher, Jacob, Bürgermeister	898
Lewerer, Wilhelm, Pfarrer	361
Linzenmeier, Jacob, Lehrer	1122
Littig, Georg, Schulgehülfe	1184
Louis, Carl, Schulgehülfe	1168
Lützel, Jacob Heinrich, Lehrer	691

M.

Mädge, Johann, Pfarrer	303
Mändel, Bernhard, Pfarrer	474

Digitized by Google

	Seite
März, Friedrich, Rechtscandidat	111
Magin, Caspar, Pfarrer	167
Mais, Dr., Joh. Mich. Rich., Landcomm.-Actuar	73
Marnet, Friedrich, Finanzrechnungs-Commissär	1058
Matheis, Johann, Schullehrer	1159
Matheis, Martin, Schulverweser	912
Mathias, Pfarrer, Distriktsschul-Inspector	980
Matt, Wendelin, Schulgehülfe	1148
Maupai, Ludwig, Lehrer	127
Maupai, Rudolph, Schulgehülfe	292
Maurer, Ludwig Conrad, Pfarrer	623
Mayer, Samuel, Agent	1159
Medicus, Dr., Carl Ludw. Friedr., Landcommissär	46
Meisterknecht, Friedrich, Schullehrer	74
Menger, Bernhard, Adjunkt	727
Merckel, Gustav, Gerichtschreiber	332
Metz, Philipp, Notar	409
Metzler, Georg, Adjunkt	643
Meyer, Christian Wollesen, Pfarrer	1311
Meyer, Jacob, Adjunkt	643
Miedel, Nicolaus, Schullehrer	1263
Mörs, Emmerich Joseph, Landcommissariats-Actuar	971
Möser, Heinrich, Privatgehülfe	1256
Mohr, Heinrich, Schulgehülfe	260
Mohr, Johann Adam, Adjunkt	362
Mohr, Mathias, Schulgehülfe	1216
Mohr, Philipp, Schulverweser	971
Moré, Hermann, Bahnhofverwalter	1199
Mühe, Ludwig, Schulgehülfe	690
Mühlhan, Jacob, Privatgehülfe	410
Müller, Joh. Bapt., Staatsprocurator-Substitut	46, 112, 1222
Müller, Joh. Jacob, Schullehrer	1312
Müller, Theodor, Schulverweser	74

	Seite
N.	
Nathan, Marx, Lehrer	690
Nebinger, Heinrich, Lehrer	690
Neufeld V., Sebastian, Adjunkt	135
Nißl, Theodor, Studienlehrer	112
Noe, Friedrich, Schulgehülfe	996
Nolze, Heinr., Schulverweser	1223
O.	
Oberwiesen, Gemeinde	73
Oeswein, Dr., praktischer Arzt	291
Orbis, Gemeinde	73
Orth, Johannes, Schullehrer	776
Oster, Peter, Schulverweser	1166
P.	
Pancera, Ferdinand, Agent	1159
Parceval, Joseph Ferdinand von, Landcommissariats-Actuar	214
" " " " Königl. Kammerjunker	409
Pasquay, Ludwig, II. Untergerichtschreiber	775
Paul, Jacob, Lehrer	691
Petersen, Christian, Pfarrer	812
Pfeifer, Friedrich Christian, Schulverweser	1240
Pfeufer, Sigismund, Ministerialsecretär	1311
Philipp, Joseph, Schulgehülfe	1312
Popp, Richard, Ergänzungsrichter	775
Portscheller, Christian, Bezirksbauschaffner	1303
R.	
Raab, Carl, Landcommissariats-Actuar	214
Ramsayer, Johann, Schulgehülfe	1222
Rathgeber, Heinrich, pens. Oberpostmeister	923
Rebenack, Johann Jacob, Schulverweser	1223

Digitized by Google

	Seite
Reber, Franz Joseph, Gerichtschreiber	775
Rech, Jacob, Schulverweser	1122
Redel, Conrad, Pfarrer	956
Reeb, Jacob, Schullehrer	1059
Reichert, Jacob, Schulgehülfe	996
Reisel, Philipp, Schulgehülfe	691
Reinhard, Adam VII., Bürgermeister	995
Reiser, Dr. Georg, praktischer Arzt	1303
Reißinger, Ludwig, Schulgehülfe	322
Remling, Franz, Schulgehülfe	1074
Remy, Theodor, Pfarrer	125
Ripperger, Johann, Pfarrer	303
Risch, Carl, Rechtscandidat	111
Rodt, Carl, Ober-Postmeister	1199
Rödel, Martin, Schullehrer	1223
Römer, Philipp Jacob, Agent	1121
Rösel, Adam, Schullehrer	1168
Rösel, Philipp, Schulgehülfe	1216
Rosinus, Franz Jacob, Schulgehülfe	759
Rosinus, Jacob, Schulgehülfe	612
Roth, Christoph, Lehrer	1262
Roth, Georg, Adjunkt	362
Rubly, Jacob, Adjunkt	1204
Rünnewolf, Dr., Armenarzt	135
Rust, Peter, Privatgehülfe	1167

S.

Sältzer, Carl, Schulgehülfe	996
Sallinger, Apotheker	329
Salmon, Victor, Notär	379
Salomon, Nathan, Lehrer	690
Sauter, Martin, Schulgehülfe	1286
Schäfer, Joh. Jacob, Schulgehülfe	924
Schäzler, Joh. Jacob, Pfarrer	1199
Scharnberger, Friedr., Landcommissariats-Actuar	1183
Schauß, Georg Ludwig, Lehrer	924

	Seite
Scheer, Nicolaus I., Adjunkt	690
Scheerer, Daniel, Adjunkt	643
Scheerer, Johann, Schulverweser	363
Schellhaas, Gerichtsboten-Candidat	665
Scherer, Andreas I., Adjunkt	995
Scherer, Jacob, Lehrer	184
Schermer, Franz Xaver, Pfarrer	303
Schiefer, Michael, Pfarrer	167
Schiefer, Michael, Distriktsschulinspector	727
Schiefer, Peter, Distriktsschulinspector	304
Schiller, Johann, Pfarrer	378
Schlabeck, Georg, Schulverweser	1286
Schlachter, Stephan, Bürgermeister	362
Schlicher, Johann, Schulgehülfe	184
Schmaußer, Assistent	196
Schmidt, Johann, Schullehrer	1275
Schmidt, Theodor, Schullehrer	1312
Schmidt, Wilhelm, Schulgehülfe	276
Schmitt, Johann, Adjunkt	995
Schmitt, Ludwig v., Generalprocurator	111
Schneider, Carl Julius, Mechaniker	666
Schneider, Jacob, Schulgehülfe	786
Schneider, Jacob, Schulverweser	435
Schnell, Johann, Schulgehülfe	1184
Schönborn, Carl, Gerichtsbote	689
Schöpper, Adam, Schullehrer	1311
Schöpper, Carl, Schulverweser	971
Scholl, Johann I., Adjunkt	743
Schuhmacher, Heinrich, Adjunkt	363
Schüz, Heinrich, Schulverweser	1168
Schulz, Ignaz, Agent	1166
Schunk, Martin, Lehrer	652
Schwarz, Andreas, Adjunkt	435
Schwarz, August, Verweser des Kreis-Amtsbl.	15
" " Regierungs-Assessor	1254
Schwarz, Dr., Distrikts-Schulinspector	322

Digitized by Google

	Seite
Schwarz, Johann Baptist, Pfarrer	361
Schwarz, Johann Philipp, Schullehrer	1222
Schwarz, Philipp, Adjunkt	898
Schwenk, Jacob, Gerichtsbote	994
Seebach, Peter III., Adjunkt	363
Seibel, Philipp, Schulverweser	126
Seitz, Heinrich Jacob, Pfarrer	956
Sertel, Georg, Adjunkt	1184
Sertel, Georg, Brückengeld-Einnehmer	897
Seybold, Philipp, Distrikts-Schulinspector	214
Seyler, Daniel III., Adjunkt	1166
Siener, Elisabetha, Lehrerin	1147
Simon, Jacob, Schullehrer	898
Simon, Johann, Schullehrer	1122
Siry, Otto, Friedensrichter	379
Sittel, Friedrich, Privatgehülfe	24
Sittel, Johann Friedrich, Schulgehülfe	410
Spann, Studienlehrer	112
Spatz, Ludwig, Ingenieur	923
Spieß, Gottfried, Zollcontroleur	214
Spiry, Georg, Schulgehülfe	1216
Stahl, Heinrich, Schulgehülfe	1122
Stahlschmidt, Johann, Lehrer	410
Steil, Johann, Schulverweser	1059
Steiner, Johann Georg, Schulgehülfe	1286
Steinhauer, Jacob, Adjunkt	1255
Stempel, Friedrich, Redact. des Kreis-Amtsbl.	200
Stenshorn, Peter, Adjunkt	126
Stock, Philipp Ludwig, Pfarrer	1199
Stöß, Carl, Consul,	993
Storck, Johann, Pfarrer	923
Straßer, Jacob, Schulgehülfe	23
Strieffler, Adam, Schulgehülfe	1122
Strohl, Friedrich, Consul	993

	Seite
T.	
Tavernier, Johann, Schulgehülfe	136
Thelemann, Carl Otto August, Pfarrer	956
Theobald, Peter, Adjunkt	924
Thürwanger, Ludwig, Schulverweser	363
Todt, Jacob, Agent	1121
Tönsberg, Christian, Consul	1198
Trautmann, Carl, Privatgehülfe	74, 932
Derselbe, Schulgehülfe	1168
Tresch, Michael, Schulgehülfe	1275
Tretter, Ludwig, Schullehrer	292
Trier, Philipp, Lehrer	691
U.	
Uebel, Friedr. Christian, Bezirksgerichts-Assessor	1204
Uhrig, Philipp, Adjunkt	260
Ulrich, Christian, Schulverweser	690
Ungefehr, Heinrich II., Adjunkt	690
V.	
Vogel, Leonhard, Pfarrer	213
Vogt, Jacob, Pfarrer	214
Voitl, Ferdinand, Agent	1312
W.	
Wack, Michael, Agent	1096
Wagner, August, Ergänzungsrichter	774
Wagner, Georg, Adjunkt	475
Wagner, Johann, Schulverweser	1240
Waldecker, Carl, Pfarrer	213
Walle, Georg, Pfarrer	214
Walz, Friedrich Wilhelm, General-Consul	476
Walz, Philipp, Gerichtsbote	994
Wannemacher, Mathias III., Adjunkt	776
Weber, Jacob, Adjunkt	1262

Digitized by Google

	Seite
Weber, Mathias, Distriktsschul-Inspector	260
Weigel, Johann Franz, Notar	112
Weßl, August, Candidat der Theologie	111
Weinheimer, Heinrich, Pfarrer	759
Weismann, Michael, Bürgermeister	727
Weiß, Alois, Schullehrer	1168
Weisweiler, Daniel, Consul	897
Welker, Daniel, Adjunkt	898
Wendel, Georg Jacob, Schullehrer	1167
Wern, Christian, Bürgermeister	1096
Werner, Heinrich, Lehrer	652
Wernz, Johann, II. Staatsprocurator	1221
Werst, Johann, Schullehrer	1148
Wiedemann, Philipp, Privatgehülfe	126
Wilhelm, Clara, Lehrerin	1059
Wilhelmi, Friedrich, Schulverweser	612
Will, Martin, Adjunkt	923

Winstel, Joseph, Schulgehülfe	1312
Wirth, Nicolaus, Bürgermeister	775
Wißmann, Heinrich, Adjunkt	379
Wörlen, Adam, Zollverwalter	168
Wörner, Adolph, Schulgehülfe	24
Wolf, Joseph, Bauinspector	111
Würtz, Franz, Adjunkt	1147

Z.

Zapf, Pfarrer, Distriktsschul-Inspector	643
Zapp, Philipp, Schulgehülfe	215
Zieglwalner, Carl, Assessor	112
Zimmermann, Maximilian, Schullehrer	1184
Zimmermann, Peter, Bürgermeister	666
Zimmermann, Peter, Pfarrer	213
Zink, Friedrich, Schulgehülfe	1168
Zink, Ludwig, Schulgehülfe	1222

Digitized by Google

Sach-Register.

1854.

A.

	Seite
Acceß bei der Königl. Regierung der Pfalz	629
Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fond	461
Aerzte, Schematismus der, in der Pfalz	69
Agenten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz	301
Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft, s. Lebensvers.-Gesellschaft.	
„ der Gesellschaft Thuringia	983
„ der Industrie-Ausstellung in München	22
„ der Lebensversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	1117
„ der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt	708, 892, 917, 1282
„ der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank	131, 350, 734, 1092
„ der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft	733, 1143, 1211
„ der I. österr. Feuerversicherungs-Gesellschaft	794, 1116, 1146, 1225
Akademie der Wissenschaften	231
Amtssitz, Entfernung der Beamten vom	710
Anlehen, Eisenbahn-, der Bank in Nürnberg	1016
Anstellungstaxen der Professoren und Lehrer	161
Anwalt, Gemeinde- und Stiftungs- in Wunsiedel	1163
Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen ꝛc.	311
Anzeigeblatt für die Posten und Eisenbahnen	896
Apotheker-Gremium, Generalversammlung	723, 976
Approbations-Prüfung der Bader	331, 725
Arbeiter, jugendliche in den Fabriken, sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für dieselben	889
Arbeitsuchende beim München-Salzburger Eisenbahnbau	632
Armenanstalt, s. Kreisarmenanstalt.	
Armenarzt für Rheinzabern, Neupfotz, Hördt und Jockgrim	1113
Armenfond in Dürkheim, Vermächtniß	45
Armenpflege, Local-, Verwaltungs-Resultate pro 18$\frac{53}{54}$. Außerordentl. Beilage zu № 33.	
Assisen-Eröffnung II. Quart. 1854	270
„ „ III. „ „	685
„ „ IV. „ „	987
„ „ I. „ 1855	1234
Aufenthalt in München	648
Ausgewiesene, Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Staaten wegen gegenseitiger Uebernahme, s. Uebereinkunft	85

Digitized by Google

Seite

Auslieferung von Verbrechern auf deutschem Bundesgebiet (Bundesbeschluß) 365, 1243
" " " Vertrag mit Frankreich 913
" " " " Nordamerika 1265
Aus- und Einfuhr auf dem Kanal zu Frankenthal, s. Kanal.
Auswanderung 193
" mexikanisches Werbewesen hiezu 608
" nach Algier 117
" Rechenschaftsbericht der bayerischen 1157
Auswanderungs-Agenten 876, 983, 1093, 1156
" -Concessions-Einziehung 1289

B.

Bader, Approbations-Prüfung 331, 725
Band- und Blasenwürmer, Schrift des Prof. Siebold 1115
Bank-Noten der Hypothek- und Wechselbank 176
Bauschaffner, Bezirks-Instruction 1185
Belobung, öffentliche 196, 262, 1173, 1180, 1310
Bergwerks-Polizeidekret 1247
Berichte, Dienst-, Form und Rubrizirung 227
Berichtigungen im Regierungsblatt № 55. 95
Beschälstationen, Besetzung derselben im Jahr 1854 4
Betriebsergebnisse der pfälzischen Ludwigsbahn 80, 134, 259, 361, 473, 696, 774, 897, 993, 1095, 1183, 1254
Bevölkerungsstand der Pfalz 352
Binnen-Controle, Suspension derselben 610
Blindenerziehungs-Anstalt, Freiplätze 795
Blödsinniger, im Landgericht Trostberg aufgegriffen 1142, 1169
Blokadezustand der Donaumündungen und russischen Häfen 777, 893, 1000, 1156, 1246, 1260

Seite

Brand in Kreimbach 1180
" " Lemberg 1173
Brandversicherungsanstalt der Pfalz, Abrechnung. Außerordentl. Beilage ad № 18.
Brandversicherungsbeitrag pro 1854 327
Brechruhr 957, 1000
Brückengeld-Einnehmer an der Wörther Schiffbrücke 616
Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr. 365, 1243

C.

Cadettencorps, Aufnahme von Bewerbern 400, 1004, 1120
Canal, s. Kanal.
Cantonsärzte, s. Physikate.
Capitalien, unerhobene 463, 611, 1182, 1204
Cassationshof, Erkenntniß 988
Centrallandwirthschafts-Octoberfest 445, 1017, 1248
Cholera 957, 1000
Chrystie, Henrich & Comp., Aenderung der Firma 327
Civilstands-Register, Aufbewahrung und alphabetische Tabellen 1061
Collecte für die Culturbauten in Neu-Ulm 609
" " " Erbauung einer kathol. Kirche in Annweiler 952
" " " Israeliten in Schonungen 617
Commissorium des Vorstands der obersten Baubehörde zur Kreisbereisung 431
Concession, Auswanderungs-, Einziehung 1289
Concursprüfung, praktische, der Staatsdienstaspiranten 981, 992, 1177

Digitized by Google

Seite

Concursprüfung für den Staatsforstdienst pro 1854 415
" veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee 261
Conscription, s. Heeresergänzung.
Consulat in Christiana 1198
Havre 410
Liverpool 993
Montpellier 411
Palermo 728
Paris 897
Straßburg 659, 993
spanisches in Aschaffenburg 1224
Convention mit Frankreich, wegen Auslieferung von Verbrechern 913
Cosmetische Mittel 329, 1218
Coupons der 3½ % Obligationen 911
Courje der Bayer. Staatspapiere, fast durch alle Nummern.
Creditbriefe, österreichische, Bestrafung der Fälschung derselben 28
Cultusgemeinden, israelitische 137

D.

Dampfkessel, Sicherheitsmaßregeln bei deren Anlage und Gebrauch 761
Decorationen, Annahme fremder 166, 1199
Defanatsfond, kath. Rechnung pro 18½½ 621
Dienstberichte, Form und Rubrizirung 227
Dienstsiegel, deren Bewahrung 1290
Dispens von der griechischen Sprache behufs Zulassung zum Gymnasial-Absolutorium 875
Distriktsgemeinden, Rechnungsergebnisse pro 18½½ 1170
Distriktsstraßen, Beitrag aus Kreisfonds zu deren Herstellung pro 18½½ 250

Seite

Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds zu deren Unterhaltung pro 18½½ 102
" desgleichen pro 18½½ 1227
" -Wesen, Stempel- und Einregistrirungsgebühren bei demselben 1196
Döllingerische Verordnungensammlung 708
Dombauverein, Speyerer, Generalversammlung 401
" " Portofreiheit 251
Druckschriften, verbotene, cf. Preßvergehen.

E.

Eingangszoll, cf. Zollverhältnisse.
Einnehmereien, erledigte: Contwig 1092
Kallstadt 684
Lambsborn 709
Laumersheim 279
Steinwenden 279
Wattenheim 279
Einquartierungsgesetz, Vollzug des Art. 2 175
Einregistrungsgebühren beim Distriktsstraßenwesen 1196
Einstandscapitalien, abgediente, Aufkündigung 883
Eisenbahn-Anlehen der Königl. Bank in Nürnberg 1016
" " Obligationen zu 4½ und 4 %, Zinstermine 58
" " 4½ und 4 %, Fortsetzung desselben 377, 664
Eisenbahnbau von München nach Salzburg, Andrang von Arbeitsuchenden 632
Emeriten-Anstalt der kathol. Geistlichkeit der Pfalz, Rechnung pro 18½½ 619

Digitized by Google

F.

Seite

Fabrikarbeiter, jugendliche, Fürsorge für dieselben 889

Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Majestäten 17, 67

Feriensitzungen des Königl. Appellhofes 920

" " " Bezirksgerichts Frankenthal 886

" " " Bezirksgerichts Kaiserslautern 885

" " " Bezirksgerichts Landau 800

" " " Bezirksgerichts Zweibrücken 896

Feuerpolizei 299

Feuerversicherungs-Anstalt, Mobiliar-, München-Aachener, Verwendung des Gewinntheils pro 1853 615

" -Anstalt, Leipziger, Agenturen 708, 892, 917, 1282

" -Anstalt, Leipziger, Zulassung derselben zum Geschäftsbetrieb in Bayern 101

" -Gesellschaft, Mobiliar-, auswärtige, Zulassung in Bayern 309

" -Gesellschaft, l. österr., Agenturen 794, 1116, 1146, 1225

Firma, Veränderungen 327 685

Formation der obersten Verwaltungsstellen 1077

Forstdienst, Gemeinde- und Stiftungs-, Besoldungs- und Pensionsbeiträge pro 18½ 929

Forstlehranstalt, bayer., Vorlesungen pro 18½ 978

Forstlehrlinge, Aufnahme für den Forst- und Jagdschutz 1281

Freinsheim, Localarmenpflege 262

Localhülfskasse 196

Freiplätze in der Blindenanstalt 795

Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten 1002

Friedensgerichte, Veränderung der Benennung 645

" Erweiterung deren Competenz 169

G.

Gefängnisse, Bevölkerungsstand der, in der Pfalz. Außerordentl. Beilage ad № 15.

Geheimmittel, thierärztliche, Verkauf derselben 253

Gemeinde-Verband der neu gebildeten Steuergemeinden 69

f. auch Steuergemeinden.

Generalsynode, Verhandlungen der protest., des Consistorialbezirks Speyer im Jahre 1853 263

Gerichtsbotenstellen, Prüfung für Candidaten zu 297, 378

Geschenk des Wilh. Reger zur Unterstützung der Nothleidenden des Bezirks Neustadt 351

Gesetz, die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung von momentanen Unterstützungen für die gering besoldeten Bediensteten betr. 99

Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg-Regensburg-Passauer Bahn betr. 100

Gesetz, die Erweiterung der civilrichterlichen Competenz der Friedensgerichte betr. 169

Gesetz, die Instandsetzung der Donau-Dampfschifffahrt betr. 173

Getreide-Normalpreise pro 18½ 132

Getreide- und Victualienpreise, Uebersicht von solchen pro Monat Dezember 1853 61

" " Januar 1854 197

" " Februar " 305

" " März " 393

" " April " 626

Digitized by Google

Seite

Getreide- und Victualienpreise, Uebersicht
von solchen pro Monat Mai 1854 701
" " Juni " 813
" " Juli " 925
" " August " 1065
" " September " 1149
" " October " 1205
" " November " 1277

Gewerbsbetrieb k. k. österreichischer Unterthanen in Bayern 101

Gewerbschule, cf. Landwirthschaft und Gewerbschule.

Gewerbs-Privilegien, Einziehung von solchen 48, 128, 232, 324, 364, 666, 720, 887, 972, 1076, 1160, 1200, 1224, 1287

" " Verlängerungen von solchen 47, 128, 216, 324, 411, 666, 1060, 1256

" " Verleihung von solchen 47, 127, 168, 215, 232, 323, 380, 411, 436, 624, 659, 719, 886, 972, 1060, 1075, 1160, 1224, 1276, 1287

" " Verzichtleistungen auf solche 412, 728, 888, 1200

Glocken, zweckmäßige Anbringung derselben. Beil. ad № 41.

Gymnasial-Absolutorium, Zulassung, unter Dispens von der griechischen Sprache 875

H.

Hafenverkehr zu Ludwigshafen 77, 387, 787, 1123

Hagelversicherungs-Verein in Bayern 297, 693

Handelsreisende von und nach der Schweiz, Legitimationsurkunden derselben 960, 1054

Seite

Handelsverkehr mit den Ländern der österr. Monarchie 3

Handels- und Schiffahrtsverkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte 630
s. auch Blokade.

Handel und Verkehr mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln 1069

Hannover, steuerpflichtiger Uebergangsverkehr mit 233

Hauscollecte, cf. Collecte.

Hebammenunterricht pro 1854 730
" " 1855 1270

Heeresergänzung für 1854 aus der Altersklasse 1832 177
" " 1855 dito 1833 1259
" " 1854 ꝛc. Nachstellung 413

Heilmittel, Anpreisung derselben 229

Herrenlose Sachen bei den Verkehrsanstalten 697

Holzpreise, Revision der, auf den Königl. Holzhöfen 278, 875

Homöopathisches Heilverfahren 705

Hufbeschlaglehre, Cursus über 427, 922, 1303

Huissiers, cf. Gerichtsboten.

J.

Jahrmärkte, cf. Messen und Märkte.

Indigenats-Verleihung 215, 275, 666, 728. 812, 972, 1075

Industrie-Ausstellung, Allg. in München 217, 611, 1078

" " in München, Agenturen für solche 22

" " Allgem. in München, Rückgabe der Ausstellungsgegenstände 1078

Digitized by Google

Seite

Industrie-Ausstellung in München, Versendung der hiezu bestimmten Gewerbserzeugnisse auf der pfälz. Ludwigsbahn 129
" " Pariser, pro 1855 933
Inventarien, Schul- 601
Johannisverein für freiwillige Armenpflege 79
Irrenanstalt, cf. Kreis-Armen- und Irrenanstalt.

K.

Kanal in Frankenthal, Ein- und Ausfuhr 391, 791, 1004, 1127
Karte, amtliche, der Verkehrsanstalten 984
" Schul-, von Europa 1171
Kartoffel-Aufkauf 1069
Kassenanweisungen, preuß., Umtausch derselben 67, 333, 721, 951, 1201
Kirche, katholische, in Annweiler, Collecte für diese 952
Kirchenstiftungen, katholische 146
Kohlenverkaufspreise in Mittelbexbach, Odenbach und Roth 779, 1162
" " auf der Grube St. Ingbert 328, 999
Krämermarkt in Offenbach 1057
Kreisarmen- und Irrenanstalt der Pfalz zu Frankenthal. Resultate der Verwaltung Außerordentl. Beil. ad № 27.
Kunst- und Industrie-Ausstellung, Pariser pro 1855 933

L.

Landgestüt, Preisevertheilung pro 1854 749
Landraths-Abschied pro 18½ 1097

Seite

Landraths-Verhandlungen pro 18½, Protocoll 477
" -Versammlung pro 18½ 325
Landtag, Einberufung desselben 1081
" Verlängerung 97, 1257
" Vertagung desselben 174
Landwirthschaftlicher Verein, Programm des Kreisfestes und der Kreisversammlung 770
Landwirthschaftliches Central-Octoberfest 445, 1017, 1248
" " " Programm desselben. Außerordentliche Beil. ad № 42.
" Maximilians-Institut 386
" Erziehungs-Institut zu Lichtenhof 1158
Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach, erledigte Lehrerstelle 45
" und Gewerbschule in Aschaffenburg, erledigte Lehrerstelle 466
" und Gewerbschule in Freising, erledigte Lehrerstelle 618
" und Gewerbschule zu Kaiserslautern, erled. Lehrerstelle 793
" ꝛc. daselbst, Eröffnung des Unterrichts 1094
" ꝛc. in Kempten, erledigte Lehrerstelle 1143
" und Gewerbschule in Würzburg, erledigte Lehrerstelle 717
Lebensversicherungs-Gesellschaft, Berliner, Agenturen 277, 336, 383, 417, 433, 466, 907, 954, 984
Lebensversicherungs-Gesellschaft, Gothaer, Agenturen 383
Legitimationsurkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz 960, 1054

Digitized by Google

Seite

Leichnam, männlicher, in der Iller aufgefunden 1163
" " im Maine " 416
Leiche, weibliche, Auffindung im Main bei Schweinfurt 247
" " Auffindung derselben im Walde bei Hütschenhausen 617
" " im Maine aufgefunden 1301
Lichtenhof, landwirthschaftliches Erziehungs-Institut 1158
Local-Armenpflege in Freinsheim 262
" " Verwaltungs-Resultate pro 18½. Außerordentl. Beil ad № 33.
Localhülfskasse in Freinsheim 196

M.

Markt in Offenbach 1057
Maximilians-Institut, landwirthschaftliches, Aufnahme der Zöglinge in dasselbe 386
Maximilians-Waisenstift 597
Messen und Märkte im Großherzogthum Hessen pro 1855 803
" " " in Rheinhessen 371
" " " in Rheinpreußen 398
Militär-Einstandscapitalien, Aufkündigung 883
" -Max-Josephs-Ordens-Präbenden 361
Militär-Wittwen- und Waisen-, dann Invaliden- und milder Stiftungsfond, Vermögensstand pro 18½ 185
Mineralbäder, Kissingen und Bokket, Verpachtung 918
Mißbräuche bei öffentlichen Versteigerungen 891
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, München-Aachener, Verwendung des Gewinn-Antheils pro 1853 615
München, Aufenthalt daselbst 648
Münzfälschung 22, 1018

N.

Seite

Nahrungsmittel, Handel und Verkehr mit den unentbehrlichsten 1069
Niederlage-Regulativ 1021

O.

Obligationen, Ausstellung neuer Coupons für 3½ prozentige 53, 911
Octoberfest 445, 1017, 1248
Oldenburg, steuerpflichtiger Uebergangsverkehr mit 233
Orden, Maximilians-, für Wissenschaft und Kunst, Wahl des Vorsitzenden des Capitels 212
" Militär-Max-Josephs-, Präbenden 361
Ordensverleihungen 111, 786
Ordnung, revidirte der lateinischen Schulen und Gymnasien, Beil. ad № 26.
Ortsbleiche in Freinsheim 262
Ostindien, daselbst verstorbene Bayern 204

P.

Paßwesen 1241
" zu Reisen nach Frankreich 463
Pfarrcandidaten, cf. Prüfung.
Pfarreien, erledigte, katholische: Bayerfeld S. 228, Börrstadt S. 768, Fischbach S. 1164, Freinsheim S. 1250, Geinsheim S. 335, Göcklingen S. 397, Hazenbühl S. 133, Heiligenstein S. 609, Heltersberg S. 918, Imweiler S. 281, Kaiserslautern S. 767, Kirchenarnbach S. 163, Lautzkirchen S. 768, Münchweiler S. 1305, Neuleiningen S. 299, Obermoschel S. 228, Ramstein S. 133, Schönau S. 300.

Digitized by Google

Seite

Pfarreien, erledigte, protestantische: Candel S. 1020, Frankweiler S. 931, Heßheim S. 183, Iggelheim S. 356, Lutherebrunn S. 908, Obermoschel S. 268, 434, Oggersheim S. 357, Reichenbach S. 182, Ruchheim S. 269, Rüssingen S. 282, Schönau S. 1119, St. Julian S. 1197, Trippstadt S. 467.

Pfarrwittwenkasse, protestantische, Rechnung pro 1852 1306

Pfarrwittwen- und Waisen, Staatsbeitrag zu deren Unterstützung 1251

Pferdemarkt in Homburg 168

" in Landstuhl 723

Physikate, erledigte: Edenkoben S. 1283, Hof S. 182, Nürnberg S. 766 u. 879, Oberdorf 315, Otterberg S. 249, Pappenheim S. 607, Pirmasens S. 433, Waldmünchen S. 1284, Wasserburg S. 181.

Post-Defraudation 381

Preisfragen, von der Facultät der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg aufgestellte 123

Preisvertheilung beim pfälzischen Landgestüte 749

Preßvergehen: 5, 7, 15, 59, 107, 118, 120, 122, 163, 165, 206, 208, 230, 256, 259, 273, 275, 316, 318, 319, 320, 321, 337, 358, 360, 384, 385, 401, 402, 452, 454, 649, 651, 661, 686, 718, 742, 769, 785, 796, 797, 798, 808, 811, 879, 881, 909, 911, 921, 922, 954, 955, 969, 1056, 1064, 1120, 1144, 1165, 1174, 1175, 1213, 1214, 1220, 1252, 1285, 1302, 1310.

Privilegien, cf. Gewerbsprivilegien.

Prüfung, s. auch Concursprüfung.

" Anstellungs-, theologische 977

Seite

Prüfungen, Anstellungs- der Schuldienst-Exspectanten 1005

" Aufnahms-, der protestantischen Candidaten der Theologie 976

" Entlassungs- und Aufnahms- am Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern 1005

" an den Schullehrerseminarien der Pfalz 873

" am katholischen Schullehrerseminar in Speyer 1083

" für das Studienlehramt 877, 959, 998, 1153

Prüfung für den Staatsbaudienst, Zulassung zu der 429

" Concurs- der katholischen Pfarr- und Predigtamtscandidaten 1129

" theoretische, der Rechtscandidaten in München 1053

R.

Rechnungsstellung pro 18[illegible], Termin 1072

Rechtscandidaten, Rechtspraktikanten cf. Staatsdienst-Aspiranten.

" theoretische Prüfung derselben in München 1053

Regententafel von Bayern 1118

Regierungspräsidenten, deren Stellvertretung 1077

Regulativ, Niederlage- 1021

Rehabilitationsgesuch des Johann Schuck 1253

Reisen Ihrer Majestät, Feierlichkeiten bei solchen, s. auch Feierlichkeiten 17, 67

Remonten-Ankauf 1141

Rentenversicherungs-Anstalt, Berliner, Agenturen 465

Rheinschifffahrt, Reglement für den Steuermannsdienst 735

Digitized by Google

Seite

S.

Satzenhofen, Kath., deren Todesschein 606
Schädliche Stoffe zum Bemalen von Spielwaaren ꝛc. 311
Schaumburg-Lippe, Uebergangsverkehr mit 233
Schenkung des Adolph Lilier 1310
" des Retzer 196, 262
" der Elisabetha Redinger 729
" der Anna Schmidt 1271
" des Franz Jacob Weißenburger 997
Schiffahrtsvertrag, römisch-hanseatischer 1154
Schlachtvieh, Transport desselben 986
Schulheft-Umschläge 752
Schul-Inventarien 601
Schullehrer-Seminarien, Prüfungen an denselben 873
Schullehrer-Seminar, katholisches in Speyer, Prüfungen 1083
" " zu Kaiserslauten, Prüfungen 1005
" -Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz, Agenten der 301
Schullehrlinge, deren Vorbereitungslehrer 1294
Schulschwestern, arme, Verwendung derselben an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz 801
Schutzpockenimpfung, Ergebnisse von solchen pro 18$\frac{51}{52}$ 73
Seidenzucht 688
Siegel, Dienst-, deren Bewahrung 1290
Sparkassen der Pfalz, Verwaltungsresultate pro 1853 447
Staatsbaudienst, praktischer, Prüfung für solchen im Jahr 1854 1
Staatsbeitrag zur Unterstützung protest. Pfarrwittwen und Waisen 1251

Seite

Staatsdienstaspiranten, Concursprüfung 981, 992, 1177
" " Verehelichung ders. 745
Staatsobligationen au porteur, die in das Eigenthum von Pfründen, Stiftungen, Kirchen, Schulen und Gemeinden übergegangenen 783, 885
Staatsschulden, die ältern k. k. österreichischen, Verloosung von solchen, s. Verloosung.
Staatsschuldenwesen, Wahl des Commissärs der Abgeordneten-Kammer 1181
Stellvertretung der Regierungs-Präsidenten 1077
Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren beim Distriktsstraßenwesen 1196
Steuercontrolamt Speyer, Auflösung dess. 256
Steuergemeinden, neu gebildete, Verband von solchen 69
Steuermannsdienst bei der Rheinschifffahrt 735
Steuermannslöhne 780
Steuerquoten, ungiebige, Verzeichniß derselben 1114
Steuer-Reclamationen pro 18$\frac{51}{52}$ 349
Steuerverein, Vereinigung mit dem Zollverein 451
Stiftung in die kathol. Kirche zu Mundenheim 86
Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro 18$\frac{51}{52}$ 464
" Verzeichniß der mit Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfond pro 18$\frac{51}{52}$ begnadigten Bewerber 111
Studienlehramt, Prüfungen für dasselbe 877, 959, 998, 1153
Subscriptionsanlehen, II. 205, 271, 725, 1203

T.

Tabellen, alphabetische, zu den Civilstandsregistern 1061
Taubstummer, im Landgericht Schrobenhausen aufgegriffen 973

Digitized by Google

Seite

Taubstummer, zu Weitingen aufgegriffen 1072
Tarregulativ für die Gebühren der Notare 153
Telegraphen-Verein, deutsch-österreichischer 30
Theuerungszulage, cf. Unterstützung, momentane.
Thierärzte, Gebühren der 631
Thuringia, Agenturen 983
" Versicherungsgesellschaft, Zulassung derselben in Bayern 603
Todesschein der Katharina Satzenhofen und deren Eltern, Friedrich und Emilie Satzenhofen 606
" der Friederika Schreiner aus Wiesbach 371
Transport des Schlachtviehs 986

U.

Uebereinkunft mehrerer deutscher Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen 191, 613
" zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 85, 201 s. auch Ausgewiesene.
" mit Oesterreich wegen Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer 1243
" zwischen Bayern und Würtemberg über Transport und Verfolgung von Verbrechern 113
Uebergangsscheine, Erledigung der, im Königreich Hannover 418
Uebergangsverkehr, steuerpflichtiger, mit Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe 233

Seite

Uhren und Glocken, deren zweckmäßige Anbringung. Beilage ad №. 41.
Unerhobene Capitalien, s. Capitalien.
Universität Erlangen, Beginn der Vorlesungen im Sommersemester 399
" " Beginn der Vorlesungen im Wintersemester 1063
Unterstützung, momentane, für die in geringen Besoldungen stehenden Königl. Diener 157 s. Gesetz ꝛc.
Unterstützungen, vorübergehende, von Staatsdienern 1209
Unterstützungsfond, allgemeiner, Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten aus demf. 1002

V.

Vagant Carl Brödl 894
Verehelichung der Staatsdienst-Aspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen 745
Verein, landwirthschaftlicher, Satzungen desselben 203
Verkehr, Handels- und Schifffahrts- nach und von Ländern kriegführender Mächte 630
Verkehrsanstalten, amtliche Karte derselben 994
" herrenlose Sachen bei den 697
Verkehrsgüter, Behandlung derselben bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet 337
Verlassenschaften in Ostindien verstorbener Bayern 204
Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld 72, 162, 329, 731, 732, 907, 953, 1051, 1055, 1179
" Vlte der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe 88, 724
" Vllte dito. 753

Digitized by Google

Seite

Verloosung, die des IIten Subscriptions-Anlehens à 5% von 1850 205, 271
" zum Besten des protestantischen Rettungshauses in Rockenhausen 1212

Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten, Verbot derselben 195, 614, 975, 1245

Verordnungen-Sammlung, Döllinger'sche 708

Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Königl. Posten und Eisenbahnen 896

Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bollet 918

Verpackung der Akten und Dienstsachen 370

Versicherungsgesellschaft Thuringia 603

Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden ꝛc. ꝛc., s. Viehversicherungsverein.

Versteigerungen, öffentliche, Mißbräuche bei denselben 891

Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½ 929

Vertrag, Gothaer, wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen 179, 647, 677, 713, 763, 817
" mit Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, Erweiterung desselben 913
" mit Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern 1265
" Schifffahrts-, römisch-hanseatischer 1154
" wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein 293
" wegen Fortdauer des Anschlusses von Pyrmont an das Zollsystem Preußens ꝛc. ꝛc. 81
s. auch Zoll- und Handelsverhältnisse.

Vertrag zwischen Preußen, Bayern ꝛc. ꝛc., wegen dem Anschlusse von Pyrmont an das Zollsystem Preußens ꝛc. ꝛc. 82

Verwaltungsstellen, oberste, Formation derselben 1077

Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Bergzabern S. 899, Frankenthal S. 283, Germersheim S. 403, Homburg S. 339, Kaiserslautern S. 285, Kirchheimbolanden S. 633, Kusel S. 671, Landau S. 425, Neustadt S. 667, Pirmasens S. 347, Speyer S. 421, Zweibrücken S. 437.

Veterinärärztliche Praktikanten in der Armee 261

Victualienpreise s. Getreidepreise.

Viehmärkte in Altenkirchen S. 382, in Quirnbach S. 1286, in Schweigen S. 252.

Viehversicherungsverein der Pfalz, X. Rechnungsabschluß 469
" ꝛc. XI. Rechnungsabschluß 1271
" in Bayern, X. Rechnungsabschluß 10
" ꝛc. XI. Rechnungsabschluß 653

Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge 1294

W.

Waffen, im Jahre 1849 abgelieferte 905

Wahl, Zwischen- im Bezirke Kaiserlautern und Kirchheim 1145

Waisenstift, Maximilians- 597

Waldbrände, Ueberhandnahme derselben 432, 464

Waldbrand im Reviere Pirmasens 431
" " " Reißlerhof 607
" " " Stahlberg 712

Digitized by Google

	Seite
Wandschulkarte von Europa	1171
Werbewesen, mexicanisches für Auswanderung	608

Z.

	Seite
Zoll- und Handelsverhältnisse 50, 65, 81, 82, 233, 293, 418, 451, 610, 710, 740, 915, 1021, 1140, 1161, 1198, 1217, 1239	
Zollstrafgesetz, Anwendung von solchem auf Uebertretung der k. österreichischen Zollgesetze	25
Zollverein, Vertrag mit Luxemburg	293
Zündhölzchen, deren Feuergefährlichkeit	1291
Zufriedenheitsbezeigung, allerhöchste	1310
Zwischenwahl, s. Wahl.	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 9. Januar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung Praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1854. — Bekanntmachung, den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betr. — Besetzung der Beschälstationen im Jahre 1854 — Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr, wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes, wegen Preßvergehen durch die Nummern 222, 223 und 224 dieses Blattes. — Zehnter Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. März mit Ende August 1853. — Verbotene Druckschrift. — Zur Nachricht.

Ad Nrm. Exh. 5751 E pr. den 30 Dezember 1853.

Bekanntmachung.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1854 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 21 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 wird hiermit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst am 1. März nächsten Jahres ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 25. Januar bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

a) dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung,

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichem Betragen vollendete zweijährige Praxis.

München, den 22. Dezember 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
gez. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt der
Ministerialrath
gez. Pfeufer.

Digitized by Google

Nro. 6074 E. pr. den 5. Januar 1854.

Bekanntmachung,

den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Allerhöchste Declaration vom 24. laufenden Monats, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr.] (Gesetzblatt für 1853 № I.), wird in Ansehung des mit dem 1. Jännar 1854 in Kraft tretenden Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich in Nachstehendem das Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1. Kochsalz
2. Schießpulver
3. Tabak und Tabakefabrikate

} in der Ein- und Durchfuhr verboten.

4. Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen oder verziert ist;
5. grünlich goldschillerndes Eß- und Kinderspielerei-Geschirr.

} Aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.

6. Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- und durchgeführt werden.
7. Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt.

   Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medizinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Recepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.
8. Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.
9. Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheits-Rücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

München, den 27. Dezember 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
Der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Nrm. 5452 E. pr. den 1. Januar 1854.

(Die Besetzung der Beschälstationen im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1854 werden die nachbezeichneten Beschälstationen bestimmt, und mit der beigesetzten Zahl von Beschälhengsten des Landgestüts besetzt:

1.	Pirmasens mit	3	Beschälern.
2.	Bergzabern „	3	„
3.	Kandel „	4	„
4.	Offenbach „	3	„
5.	Schwegenheim mit	3	„
6	Meckenheim „	3	„
7.	Lambsheim „	4	„
8.	Kirchheimbolanden mit	3	„
9.	Kaiserslautern „	3	„
10	Landstuhl „	3	„
11.	Rehweiler „	3	„
12.	Zweibrücken „	20	„
	Summa .	55	„

Das Sprunggeld bleibt, wie bisher, auf 1 fl 12 xr. per Stute festgesetzt, nebst 30 xr. für den Beschälwärter.

Ausnahmeweise ist jedoch auf der Station Landstuhl für den Beschäler George, und auf der Station Zweibrücken für die Beschäler Ibrahim und Tajar 3 fl 30 xr.

Digitized by Google

an Sprunggeld, nebst 30 x Trinkgeld für den Wärter zu entrichten.

Die Sprungzeit beginnt mit dem 1. März und endet den 15. Juni 1854.

Für Nachsprünge ist nichts zu entrichten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate haben für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung geeignet zu sorgen, und wegen der Reipicienz an den Beschälstationen benehmlich mit der Königl. Gestüts-Direction die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Speyer, den 30. Dezember 1853.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 30. Dezember 1853.

(Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am sechsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung wobei zugegen waren:

Freiherr von der Becke, Präsident, Zeckl, Gresbeck, Räthe, Engel, Geyer, Assessoren, Haubenschmied, II. Staatsanwalt, und Flamige, Secretär, als Protokollführer,

(unter Beobachtung der in Art. 48 Abs. 3 und 4 und Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften)

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. II. Staatsanwaltes Haubenschmied in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift „Geschichte deutscher Kultur und Sitte. Drittes Buch. Menschlich freie Zeit.“;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere nach Einsicht der erwähnten Schrift,

Nach Ansicht des vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 2. November l. J. erlassenen Erkenntnisses und der vom dortigen Staatsanwalt am 3. desselben Monats angemeldeten Berufung, sowie der zu den Akten gebrachten Denkschrift desselben vom 9. November l. J.;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte Haubenschmied unter dem 26. November l. J. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht:

Der Berufung des Staatsanwaltes am Königl. Kreis- und Stadtgerichte München Statt zu geben und die Unterdrückung der fraglichen Schrift zu beschließen;

In Erwägung:

1. daß in der von Dr. Johannes Scherr verfaßten im Jahre 1853 zu Leipzig im Verlag von Otto Wiegand erschienenen und auch in München ausgegebenen Druckschrift: „Geschichte der deutschen Kultur und Sitte. Drittes Buch. Menschlich freie Zeit.“ die Religion überhaupt und insbesondere die Lehren des Christenthums durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen sind, sohin eine Uebertretung des Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse vorliegt;
2. daß in dieser Schrift auch einem Mitgliede des Königl. Hauses Verachtung bezeigt, sohin dem Art. 13 des angeführten Gesetzes zuwider gehandelt ist;

Digitized by Google

3. daß ungeachtet der geschehenen Einstellung des Verfahrens nach Art. 2 Abs. 2 des angeführten Preßgesetzes die Unterdrückung einer Schrift von gesetzwidrigem Inhalte verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht:

„die erwähnte Schrift sey, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.“

Also geschehen zu Freising wie Eingangs gemeldet

(L. S.) Freiherr von der Becke, Präsident.
Zeckl. Gresbeck. Engel. Geyr.
Flamige.

---

pr. den 2. Januar 1854.

(Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes, wegen Preßvergehen durch die Nummern 222, 223 und 224 dieses Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neunten September achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, Freiherr von Schnurbein und von Leißner, Assessoren, Miller, Staatsanwalt, v. Balta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Miller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redacteur des Augsburger Anzeigblattes, wegen Preßvergehen durch die Nummern 222, 223 und 224 dieses Blattes;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 2. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrags, „die Sache zur weiteren Beschlußfassung zum „Königl. Appellationsgerichte zu verweisen, eventuell unter

„Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der vor„bezeichneten Nummern des Anzeigblattes auszusprechen;“

In Erwägung,

1. daß die Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes in dem Artikel: „Rußlands Bündniß als Damm gegen die Revolution“ enthaltenen Stellen: „kann nur . . . Volk bedarf?“ und „denn es war das Land . . . wollen und sollen.“ der Regierung eines auswärtigen Staates, welcher in Preßsachen den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat, ein Hinwirken auf die Entstehung innerer Unruhen in anderen Staaten, somit eine Thatsache zur Last legen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, allerdings geeignet waren, allgemeinen Haß und Verachtung gegen diese Regierung hervorzurufen, wonach also, das Hinzukommen einer rechtswidrigen Absicht vorausgesetzt, eine Uebertretung des Artikels 23 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 vorliegen würde;
2. daß es zwar an genügendem Anhaltepunkte für die Annahme einer solchen rechtswidrigen Absicht mangelt;
3. daß jedoch der Inhalt des fraglichen Artikels objektiv ein gesetzwidriger ist, wonach also in Gemäßheit von §. 2 Abs 2 des Preßstrafgesetzes die Vernichtung der fraglichen Nummer als gerechtfertigt erscheint;

In Erwägung,

4. daß bezüglich des in Nummer 223 und 224 desselben Blattes enthaltenen Artikels mit der Aufschrift: „die deutschen Russen“, ferner bezüglich der in letzterer Nummer enthaltenen Bemerkung über die Beschlagnahme von Nummer 223 desselben Blattes, ein strafrechtliches Reat nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen

1. erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens;

Digitized by Google

2. verfügt daſſelbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßſtrafgeſetzes,

„daß die Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes, inſoweit dieſelbe nicht in Privatbeſitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Erkenntniß in ſämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern ſowie im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen ſey.“

Alſo geſchehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. Frhr. v. Schnurbein.
v. Leiſtner. v. Valta.

Zehnter Rechnungs-Abſchluß.

des Verſicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. März mit Ende Auguſt 1853.

Mit Ende Februar waren verſichert:

	Stück	1561	mit 131,895 fl.	Haftgeld hierauf	2937 fl.	43 kr.
Weiter gingen zu vom 1. März mit ult. Auguſt 1853	„	79	„ 8505 fl.	„ „	110 fl.	1½ kr.
Summa	„	1640	„ 140,400 fl.	„ „	3047 fl.	44½ kr.
Ab gingen vom 1. März mit ult. Auguſt 1853	„	461	„ 41,308 fl	„ „	43 fl.	27 kr.
bleibt Stand mit Ende Auguſt 1853	„	1179	„ 99,092 fl	„ „	3004 fl.	17½ kr.

Reſerve-Fond.

Beſtand des Reſervefonds mit Ende Februar 1853	1465 fl.	57½ kr.
Neuer Zugang:		
1. An Statuten-Erlös vide Geldrechnung Titel 11	2 fl.	18 kr.
2. An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 9. Semſter vide Beleg Nr. 22	2 fl.	49 kr.
3. An Surplus voriger Rechnung	17 fl.	11½ kr.
4. Austrittsgebühren vide Verzeichniß Nr. 15 und Titel 3 der Geldrechnung	2 fl.	18 kr.
Summa des Reſervefonds mit Ende Auguſt 1853	1490 fl.	33½ kr.

Auszuſchreibende Beiträge.

1. Für bereits geleiſtete und noch zu leiſtende Entſchädigungen laut Beilage Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöſes . . .	1698 fl.	44 kr.
2. An Schadensermittlungskoſten vide Geldrechnung Titel 10 . .	6 fl.	39 kr.
3. An Beſoldungen vom 1. März mit ult. Auguſt 1853 Titel 11 .	245 fl.	12 kr.
4. Auf Porto, Inſerationsgebühren und Reiſeſpeſen Titel 13 . .	93 fl	50 kr.
5. An Regiekoſten, vide Geldjournal B Kolonn 1	259 fl.	3½ kr.
6. Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge von 2303 fl. 28½ kr. per 100 fl. 3 Proz.	69 fl.	— kr.
Betrag der auszuſchlagenden Beiträge	2372 fl.	28½ kr.

welche ſich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

Digitized by Google

		Versicher Sa.		Beiträge.	trifft auf das 100 fl.
1	Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	8255	mit	418 fl. 34 kr.	5 fl. 4 $\frac{1128}{4955}$ = 5 fl. 5 kr.
2.	„ gewöhnlichen Pferden . . .	46,775	mit	1336 fl. 4½ kr.	2 fl. 51 $\frac{2145}{5613}$ = 2 fl. 52 kr.
3.	„ Rindern	44,062	mit	617 fl. 50 kr.	1 fl. 24 $\frac{8688}{66093}$ = 1 fl. 25 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1.	Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus	8255 fl. à 5 fl. 5 kr.	per 100 fl. = 419 fl. 38 kr.
2.	„ gewöhnlichen Pferden aus . . .	46,775 fl. à 2 fl. 52 kr.	„ 100 fl. = 1340 fl. 53 kr.
3.	„ Rindern	44,062 fl. à 1 fl. 25 kr.	„ 100 fl. = 624 fl. 13 kr.
			in Summa auf 2384 fl. 44 kr.
			auszuschagen wären 2372 fl. 28½ kr.
			bleibt surplus 12 fl. 15½ kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung fl	kr	Aufrechnung des Erlöses. fl	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Michael Wißmeyer von Ansbach	131	15	—	—	131	15
2	„ Adam Heinrich Münch von Issigau abschl. an 75 fl . .	13	14	75	—	88	14
	Summa obiger Pferde	144	29	75	—	219	29
	2. An gewöhnlichen Pferden,						
1	Herr P. G. Bauriedel von Nürnberg abschl. an 131 fl 15 kr	51	54	—	—	51	54
2	„ A. Krieß von Bug	120	—	30	—	150	—
3	„ Conrad Erich von Erlangen	30	—	30	—	60	—
4	„ Carl Braun von Oettingen	117	—	33	—	150	—
5	„ Schmidt von Eßfeld	90	—	75	—	165	—
6	„ Martin Krauß von Leutershausen	112	30	—	—	112	30
7	„ Wolf von Münchberg	55	—	—	—	55	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wunder von Nordhalben	20	—	25	—	45	—
2	„ L. Meerwitz von Erlangen	19	32	21	43	41	15
3	„ Hartban von Schwürbitz	30	30	7	—	37	30
4	„ Carl Polig von Lichtenberg	35	—	40	—	75	—
5	„ Friedrich Fischer von Zell 2 Stücke	51	30	31	—	82	30
6	„ Andreas Borger von Naila	22	42	22	18	45	—
7	„ Michael Bauch von Würzburg 3 Stück abschl. an 93 fl. 15 kr.	56	30	41	—	97	30
	Summa der Rinder	235	44	188	1	423	45
	„ „ gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	„ „ Lastpferde . .	144	29	75	—	219	29
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	956	37	431	1	1387	38

Digitized by Google

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse vom X. Semester pro 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl	kr	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Thomas Lochmüller von Werneck	120	15	11	—	131	15
2	„ Wendl Neupert von Werneck	35	—	40	—	75	—
3	„ Ad. H. Münch von Ilsfeld nach gezahlten 13 fl. 14 kr. noch	61	46	—	—	61	46
	Summa der Lastpferde	217	1	51	—	268	1
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr P. G. Bauriedel v. Nürnberg nach gezahlten 51 fl 54 kr. noch	79	21	—	—	79	21
2	Frau Sörgel, Wittwe allda	39	—	36	—	75	—
3	Herr Albert von Heidingsfeld	75	—	30	—	105	—
4	„ Adam Richter von Münchberg	97	30	90	—	187	30
5	„ Georg Frey von Lodenfeld	150	—	—	—	150	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wagner in St. Ingbert	47	30	5	—	52	30
2	„ Michael Bauch in Würzburg nach gezahlten 56 fl. 30 kr noch	36	45	27	—	63	45
	Summa der Rinder . . .	84	15	32	—	116	15
	„ „ gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	„ „ Lastpferde . .	217	1	51	—	268	1
	Summa Lit. B noch zu leistenden Entschädigungen	742	7	239	—	981	7
	Summa Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	956	37	431	1	1387	39
	Bleibt die Entschädigungs-Summe überhaupt	1698	44	670	1	2368	45

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungskosten des laufenden X. Semesters wurden die Reste von vorhergehenden Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden 400 fl. 30 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden . . . 1705 fl 18 kr.
c) „ Rindern . . . . . 99 fl 49 kr

Summa 2205 fl. 37 kr.

Die Beiträge im laufenden 10 Semester haben sich gegen jenen von 9. Semester abermals gemindert:

a) Bei den Post-, Fracht und Lohnkutscherpferden um 1 fl 32 kr.
b) „ den gewöhnlichen Pferden um . . . 1 fl. 59 kr.
c) „ den Rindern . . . . . — fl. 8 kr.

Münchberg, den 31. October 1853.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller, Director. **Pöhlmann**, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

N. Barsch. N. Krauß. A. Krieß. N. Strößner. J. Krauß. Wilhelm Müller. Gg. Fickenscher.

Digitized by Google

vr. den 2. Januar 1854

(Verbotene Druckschrift)

Rathskammer-Beschluß.

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau, versammelt in seiner Berathschlagungskammer am zweiten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, in Gemäßheit des Art. 127 des Gesetzes über das Strafverfahren, wo zugegen waren:

Bomhard, Präsident, Werner, Untersuchungsrichter, und Referent, Hofinger Assessor, und Tiator, stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Untersuchungsakten gegen einen Unbekannten, wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Schrift „Rastatter Kasemattenerzählungen ꝛc. ꝛc.“ im Jahre 1853;

Nach Anhörung des Referenten in seinem Berichte, sowie nach Ansicht des schriftlichen Antrags Königl Staatsbehörde vom 29. vorigen Monats und

In Erwägung, daß die Schrift „Rastatter Kasemattenerzählungen eines Freigewordenen — Meisenheim bei Theodor Krull — 1850 — die bestehenden Regierungsformen mit Spott und Verachtung behandelt, an mehreren Stellen offen zum Ungehorsam gegen die Gesetze aufruft und die deutschen Fürsten insgesammt durch Schmähung und herabwürdigenden Spott angreift;

daß keine bestimmte Person gegeben ist, gegen welche eine strafrechtliche Verfolgung mit Erfolg gerichtet werden könnte,

verordnet

die Unterdrückung und Vernichtung besagter Schrift, insoweit diese nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund der Art. 16, 12. 22 ꝛc. und 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, im Uebrigen die Einstellung des Verfahrens.

Also beschlossen zu Landau am Tage wie oben.

Im Original sind unterschrieben:

Bomhard, Werner, Hofinger und Tiator.

Für die richtige Abschrift.

Der Bezirksgerichtschreiber.

Tiator, stellvertr.

Gegenwärtiges wird bestehender Vorschrift gemäß hiermit veröffentlicht.

Landau, den 30 Dezember 1853.

Der Königl. Staatsprokurator.

Molique.

Zur Nachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 30. Dezember 1853, wurde die durch die Beförderung des bisherigen Redacteurs des Kreis-Amtsblattes der Pfalz, Königl. Regierungs-Assessors Dr. Medicus, erledigte Stelle eines Redacteurs des Kreis-Amtsblattes dem Accessisten bei der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer, August Schwarz, als Verweser übertragen.

Redaction des Kreis-Amtsblattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 11. Januar 1854.

Inhalt:

Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten betr. — Die Agenturen für die zur allgemeinen Industrie-Ausstellung gelangenden Gegenstände aus dem Auslande betr. — Münzfälschung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 345 Pr. L. pr. den 7. Januar 1854.

(Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten betr.)

Seine Majestät der König haben die Vorschriften, nach welchen sich in Ansehung der Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten im Inlande zu achten ist, einer weiteren allerhöchsten Erwägung unterstellt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. Dezember v. J. wird nachstehend die ergänzte Zusammenstellung dieser Vorschriften zur genauesten Beachtung und pünktlichsten Einhaltung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Vorschrift I.

Wenn Ihre Königlichen Majestäten ohne Verbietung des feierlichen Empfangs reisen, ist laut Ausschreibung vom 26. Mai 1829 Nachstehendes zu beobachten:

1. Glockengeläute,
2. Abfeuerung der Geschütze,
3. Ausrücken der Landwehr,
4. Aufstellung der Schuljugend,
5. Abhalten von Anreden,
6. Ausschmückung der Straßen mit Fahnen, Laub- und Blumengewinden.
7. Aufwartung aller Staats-, Kirchen-, Gemeinde- und Militärbeamten.

Ob Beleuchtung, Festessen, Festbälle, Festtheater — wird auf vorkommende Anfrage immer speziell erlaubt oder sich verbeten.

Der Regierungs-Präsident oder bei dessen Verhinderung oder Abwesenheit desselben Stellvertreter empfängt Ihre Majestäten je an der Kreisgrenze resp. bei Fahrten auf der Eisenbahn oder zu Wasser an der ersten Halt- oder Landungsstelle im Kreise.

Digitized by Google

Betreffend die militärischen Veranstaltungen, so ist durch die Dienstvorschriften folgendes die Regel:

Die Garnison (und die Landwehr) soll nach der vom Stadtcommandanten zu ertheilenden Disposition ausrücken und Spalier machen. Liegt Cavallerie an dem Platze, so soll eine complette Eskadron Ihren Majestäten bis auf eine Stunde entgegenreiten, um den Wagen Allerhöchstderselben in der Art zu begleiten, daß die eine Hälfte vor, die andere nach demselben reitet.

Bei der Abreise findet eine gleiche Begleitung eine Stunde weit statt.

Es sollen Einhundert und ein Kanonenschüsse gelöst werden.

Der Höchstcommandirende, dann der Stadt- und resp. der im Range nächstfolgende Commandant nebst dem Platzmajor und Platzadjutanten sollen Ihre Majestäten an der Barrière empfangen und hereinbegleiten, wobei der Höchstcommandirende rechts, der im Range nächstfolgende Commandant links, der Platzmajor und Platzadjutant aber vor dem Wagen zu reiten haben.

Geschieht der Empfang in einem festen Platze, so soll der Platzcommandant Ihren Majestäten an der Barrière die Schlüssel der Stadt überreichen.

Bei der Abreise soll gleiche Begleitung an der Barrière stattfinden.

Vorschrift II.

Wenn Seine Majestät der König zwar als König, doch mit Untersagung der Feierlichkeiten (z. B. zu einem Sommeraufenthalte oder aus sonstig irgend einem Anlasse ꝛc.) zu reisen geruhen, so hat der oben sub I. bezeichnete festliche Empfang zu unterbleiben und ist sich nach Folgendem zu achten.

A. Es erscheinen bei solchen Reisen zum Empfange

1. an Orten, an welchen der Sitz einer Kreisstelle, (Regierung, Appellationsgericht) oder ein Oberpost- und Bahnamt sich befindet, der erste Vorstand dieser Stellen oder im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit deren Stellvertreter;
2. an Orten mit Bischofsitz der Bischof mit einem oder beiden seiner Dignitarien, — an Orten, wo der Sitz eines protestantischen Consistoriums, dessen Vorstand mit einem Consistorialrathe;
3. den Genannten schließen sich an:
   a) am Regierungssitze: der Stadtcommissär, der Stadtgerichts-Director und der erste Bürgermeister, — im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter;
   b) am Appellationsgerichtssitze: der Stadtcommissär oder Landrichter und der erste Bürgermeister;
4. befinden sich außer dem Regierungs- und Appellationsgerichtssitze an einem Orte mehrere coordinirte Behörden verschiedener Dienstzweige, so erscheinen zum Empfange deren Vorstände oder im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, gemeinsam, dann der oder die Ortspfarrer und ihnen schließt sich der Bürgermeister oder Gemeinde-Vorstand an;
5. wird an einem Orte Aufenthalt genommen oder umgespannt, wo nur eine Unterbehörde des Civilstaats- oder Gemeindedienstes sich befindet, so erscheint der Vorstand dieser Behörde mit dem Ortspfarrer zum Empfange.

B. Zur Aufwartung, wenn etwa solche Allerhöchst zugelassen würde, halten sich da, wo Aufenthalt genommen wird, auch die zum Empfange nicht gerufenen Beamten, dann die Vorstände der Kirchen- und Schulstellen bereit und gewärtigen die Bekanntgabe der allerhöchsten Befehle.

Die Bereitstellung zum Empfang und zur Aufwartung findet, wenn Seine Majestät der Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt Sich bedienen, nur an den Orten des Amtssitzes statt, nicht an entlegenen Haltstellen.

In Ansehung der militärischen Veranstaltungen ist bei diesen Reisen zu beachten:

In der Haupt- und Residenzstadt erscheinen neben dem Stadtcommandanten zugleich der Höchstcommandirende;

Digitized by Google

an andern Besatzungsorten, wo ein Aufenthalt stattfindet, aber umgespannt wird, haben neben dem Höchstcommandirenden und Stadtcommandanten auch die Generale, die Obersten und Commandirenden selbstständiger Abtheilungen zu erscheinen.

Salutschüße sollen weder von Seite des Militärs, noch von Seite der Gemeinden oder Privaten stattfinden.

An Orten, wo übernachtet wird, sollen 2 Ehrenposten aufgestellt werden, aber keine Ehrenwache soll aufziehen, — außer an Orten, wo Sommeraufenthalt genommen wird, — wenn es nicht ausdrücklich untersagt wird.

Vorschrift III.

Wenn Seine Königliche Majestät mit Untersagung auch des sub Ziff. II. Vorgeschrieben zu reisen beschlossen, so haben sich in Bereitschaft zu stellen:

1. Der Regierungs-Präsident oder im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung desselben Stellvertreter am Regierungssitze;
2. der betreffende Distrikts- oder Local-Polizeibeamte (Stadtcommissär oder Landrichter oder Bürgermeister oder Gemeindevorsteher) an Orten, wo Aufenthalt stattfindet, oder umgespannt wird.

Bedienen Sich Ihre Majestäten zu solchen Reisen der Eisenbahn- oder Dampfschifffahrt, so findet die Vorstellung an den Halt- und Ländestellen nur dann statt, wenn daselbst der Amtssitz ist.

Salutschüsse dürfen nicht stattfinden und Ehrenposten werden ohne besondere ausdrückliche Anordnung nicht aufgestellt.

Vorschrift IV.

Wenn Seine Königliche Majestät in solcher Weise die Reise machen, daß während solcher keine Aufwartung oder Bereitschaftstellung, selbst nicht einmal jene, von Seite des Distrikts- oder Local-Polizeibeamten ꝛc. stattzufinden hat.

Speyer, den 5. Januar 1854.

Das Präsidium
der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.
v. Hohe.

pr. den 6. Januar 1854.

(Die Agenturen für die zur allgemeinen Industrie-Ausstellung gelangenden Gegenstände aus dem Auslande betr.)

Um Diejenigen, welche sich bei der Industrie-Ausstellung in München im laufenden Jahre durch Einsendungen betheiligen wollen, in den Stand zu setzen, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen am Orte der Ausstellung selbst durch solide und billige Agenten vertreten zu lassen, hat die Königl. Commission der allgemeinen Industrie-Ausstellung veranlaßt, daß nachstehende Kaufleute in München sich solchen Agenturen unterziehen, nämlich:

Benedict und Comp.,
Buchner, Carl Ludwig,
Faulstich, Georg,
Grashey, K. Ant.,
Negrioli, Ludwig und Comp.
Ostermaier, August,
Pasch, J. J.
Pichlers sel. Erben,
Stießberger, F. X.

Sie können übrigens jene Theilnehmer aus dem hiesigen Handelsstande nicht ausschließen, deren Anerbieten entweder öffentlich oder auf andere Weise nachfolgen dürfte.

Hievon werden die Industriellen des Regierungsbezirkes der Pfalz verständigt.

Speyer, den 4. Januar 1854.

Die Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Commission
für die Pfalz.
Hohe.
Schalk.

Nro. 5232 K. pr. den 8. Januar 1854.

(Münzfälschung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle ist vor kurzem ein halbes

Digitized by Google

Guldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1847 vorgelegt worden, welches bei näherer Anschauung sich als falsch erkennen ließ und auch durch die nähere Untersuchung sich als falsch herausgestellt hat.

Dasselbe ist aus Neusilber mit falschen Stempeln geprägt und mit einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert.

Dem Königl. Hauptmünzamt sind nach dessen eingeholter Aeußerung bereits mehrere falsche Halbguldenstücke mit gleichem Gepräge vorgekommen, woraus zu schließen ist, daß dieselben eine größere Verbreitung besitzen. Dieselben lassen sich besonders durch die gelbliche Farbe und die auffallend schlechte Gravirung des Kopfes leicht als falsch erkennen.

Dies wird zur öffentlichen Warnung hierdurch bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Dienstesnachrichten.

Zufolge Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 1853 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Münsterappel dem Einnehmerei-Gehülfen Jacob Becker zu Hagenbach übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October 1853, № 5719 E, wurde der bisherige Schulgehülfe Jacob Straßer in definitiver Eigenschaft an der katholisch-teutschen Schule zu Edesheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1853, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Joder zum Polizei-Adjunkten von Salzwoog, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1853, wurde der katholische Schulgehilfe Adolph Wörner zu Mutterstadt in definitiver Eigenschaft an der katholischen Schule zu Mutterstadt, Landcommissariats Speyer, bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Dezember 1853, wurde der bisherige Gehülfe Kaspar Deffau zu Bobenheim zum Lehrer an der katholischen Mittelschule zu Rorheim, Landcommissariats Frankenthal, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Dezember 1853, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Sittel von Gangloff zum Privatgehülfen des protestantischen Schullehrers Hoffmann in Alsenz, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. Januar 1854.

		Papier	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt.	91	
»	à 4 % »	96	
»	à 4½ % »	100⅛	
»	à 5 % » Ausgabe II.	100⅛	
»	à 5 % » » III.	100¼	
»	à 5 % » » IV.	101¾	
»	Grundrent.-Ablös. à 4 %	95¾	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	778	
Eisenbahn.			
Ludwigshafen-Bexbach			

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 16. Januar 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der kaiserlich österreichischen Zollgesetze betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Credit-Papiere betr. — Bekanntmachung, den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr. — Vermächtniß der Anna Barbara Schupp zu Gunsten des Armenfonds zu Dürkheim. — Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach sich erledigenden Lehrstelle für Mathematik und Physik. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der kaiserlich österreichischen Zollgesetze betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf Absatz 2 Ziffer 3 Unserer Declaration vom Heutigen (Gesetzblatt pro 1853 S. 6—7) zum Vollzuge des Artikel 10 des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt pro 1853 S. 1235, Amtsblatt S. 659) und des Zollcartels hiezu (Regierungsblatt pro 1853 S. 1299—1314, Amtsblatt S. 678) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr in den kaiserlich österreichischen Staaten verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Art. 2.

Wer es unternimmt, dem österreichischen Staate die Ein-, Aus- oder Durchfuhrs-Abgaben zu entziehen, hat

Digitized by Google

die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem österreichischen Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem österreichischen Zolltarife zu entrichten.

Art. 3.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermangelung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiscation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

Art. 4.

Kann der Werth der Gegenstände der nach Art. 1 oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach Art. 2 bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden, (Art. 3) so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

Art. 5.

Die Uebertretung der österreichischen Zollgesetze, für welche keine besondere Strafe angesetzt ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

Art. 6.

Bezüglich der Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe finden die Bestimmungen in §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 mit der Beschränkung Anwendung, daß die Dauer der Freiheitsstrafe nie über ein Jahr erstreckt werden darf.

Art. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen wider die Zollgesetze des österreichischen Staates erfolgt durch dieselben Gerichte und Behörden, und in denselben

Formen wie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Zollgesetze des bayerischen Staates.

Art. 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 12 — 26 des Zollcartels mit Oesterreich (Regierungsblatt pro 1853 S. 1306 — 1318, Amtsbl. S. 659 — 663) gleichzeitig mit denselben, nämlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Dezember 1853.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Credit-Papiere betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf Absatz II. Ziffer 3 Unserer Declaration vom Heutigen (Gesetzblatt pro 1853 S. 6 — 7) und zum Vollzuge des Artikels 19 des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt pro 1853 Seite 1242 — 1243) und des Münzcartels hiezu (Regierungsblatt pro 1853 Seite 1315 —

Digitized by Google

1318. Amtsblatt Seite 684) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Nachahmungen oder Veränderungen des von der kaiserlich-österreichischen Regierung ausgegebenen Papiergeldes oder derjenigen öffentlichen Credit-Papiere, welche die kaiserlich-österreichische Regierung ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach Artikel 347 Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft.

Im Regierungsbezirke der Pfalz soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter acht Jahren nach den Distinctionen des Artikels 347 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten.

Art. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Artikel 1 bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 1 — 5 des Münzcartels mit Oesterreich (Regierungsblatt pro 1853 Seite 1315 — 1318) gleichzeitig mit denselben, nämlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungsbezirken des Königreiches bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Dezember 1853.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Hauck.

Bekanntmachung,

den deutsch-österreichischen Telegraphenverein betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem zwischen den Regierungen von Bayern, Oesterreich, Preußen, Sachsen, Württemberg, Hannover und den Niederlanden unterm 23. September 1853 zu Berlin vereinbarten zweiten Nachtragsvertrage zu dem deutsch-österreichischen Telegraphenvereins-Vertrage vom 25. Juli 1850 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, auch die Ratification von Seite der anderen Vereinsregierungen nunmehr erfolgt ist, so werden die Bestimmungen dieses zweiten Nachtragsvertrages in Nachfolgendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Artikel 2 Absatz 2 erwähnte Dienstanweisung zum Zweck des Vollzuges an die Königl. Telegraphenbehörden bereits abgegeben worden ist, und daß die Bekanntmachung dd. 16. März l. J. (Regierungsblatt No. 13 Seite 275, Amtsblatt Seite 189), wonach die Telegraphengebühren für die gesammte interne Correspondenz auf die Hälfte der Vereins-Telegraphengebühren ermäßigt wurden, durch diese Bestimmungen eine Abänderung nicht erleidet.

Bestimmungen
des zweiten Nachtrags-Vertrages des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines.

Art. 1.

Zu Art. 1, 2 und 11 des Hauptvertrages vom 25. Juli 1850 und Art. 1 des Nachtragsvertrages vom 14. October 1851.

Dem Vereine nicht angehörende deutsche Staaten dürfen nicht mit solchen einzelnen Strecken ihrer Telegraphenlinien in den Verein aufgenommen werden, welche, ohne neue Telegraphenstationen in's Leben zu rufen, mit schon bestehenden Vereinslinien zusammenfallen.

Digitized by Google

Art. 2.

Zu Art. 3 des Haupt- und Art. 2 des Nachtragsvertrages.

Die in der Beilage Nº 2 zu dem oben erwähnten Nachtragsvertrage verzeichnete telegraphische Schriftsprache wird beibehalten und überdieß werden die von Oesterreich im eigenen Verkehre, sowie im Verkehre mit den benachbarten Vereinsstaaten angewandten Schriftzeichen für Phrasen allgemein für den telegraphischen Verkehr innerhalb des deutsch-österreichischen Vereinsgebietes angenommen.

Das gesammte Verfahren der Telegraphenstationen (Aemter) bei Beförderung von Vereinsdepeschen (internationalen) wird übrigens durch die dem gegenwärtigen Vertrage unter A. beiliegende und einen integrirenden Bestandtheil desselben bildende Dienstanweisung geregelt.

Art. 3.

Zu Art. 3 des Hauptvertrages und Art. 2 des Nachtragsvertrages.

Zur vollständigen Erreichung des Zweckes des im Art. 2 des Nachtragsvertrages bestimmten Durchtelegraphirens machen sich die Vereinsregierungen anheischig zur Verbindung der Centralstationen ihrer Gebiete unter sich und mit den Grenzländern mit möglichster Beschleunigung Leitungen herzustellen, welche vorzugsweise für den Vereinsverkehr bestimmt seyn werden.

Art. 4.

Zu Art. 4 des Haupt- und Art. 3 des Nachtragsvertrages.

Die Vereinsregierungen sichern sich gegenseitig zu, von ihrer Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen, nur in den äußersten Fällen, z. B. in Kriegszeiten, Gebrauch machen zu wollen.

Art. 5.

Zu Art. 4 des Nachtragsvertrages.

In Zukunft sollen diejenigen Telegraphenstationen, bei denen Depeschen aufgegeben wurden, welche bei der Beförderung eine Entstellung, Verzögerung u. s. w. erfahren haben, zur Absendung der Laufzettel und zwar an die mit ihnen in Correspondenz gewesenen Stationen ermächtiget und die Empfangs- resp. Zwischenstationen zur Ermittelung und Feststellung der Art und des Ortes der vorgekommenen Fehler gehalten seyn.

Nach Beendigung der fraglichen Nachforschungen sind die Laufzettel Behufs der Bescheidung der Reclamanten und eventuellen Schriftwechsels mit den bezüglichen Nachbarstaaten — an die obersten Telegraphen-Verwaltungs-Behörden einzureichen, ohne ferner durch die Ministerien geleitet zu werden.

Die längste Frist zur Erledigung eines Laufzettels in jedem Staate wird auf acht Tage festgesetzt.

Art. 6.

Zu Art. 6 des Hauptvertrages.

Die Vereinsregierungen kommen überein, die Nachweisung der Identität der Person jedem Aufgeber einer telegraphischen Depesche unter den nachstehenden Einschränkungen zu gestatten.

1. Jeder Absender einer telegraphischen Depesche ist befugt, den annehmenden Telegraphenbeamten seine Identität
   a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Paßkarte oder eines Certificates von einer Gerichts- oder Polizeibehörde, oder
   b) durch die in einem der genannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche oder
   c) bei persönlichem Erscheinen des Aufgebers mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandfreie Zeugen ein für allemal

   nachzuweisen.
2. Der Annahme-Beamte hat am Schlusse der Depesche den amtlichen Vermerk zu setzen:

   „Aufgeber beglaubigt",

Digitized by Google

welcher Zusatz mittelegraphirt und von dem expedirenden Beamten mit in die dem Adressaten zu behändigende Depeschen-Ausfertigung aufgenommen wird.

3. Dieser Zusatz bleibt von der, der Gebührentaxe zum Grunde zu legenden Wortzahl der Depesche ausgeschlossen. Dagegen hat der Absender für die obengedachte Prüfung der Identität resp. die telegraphische Mittheilung der Beglaubigung an den Adressaten eine feststehende Gebühr von $\frac{1}{4}$ Thaler = 30 Xr. C.-M. = $\frac{1}{4}$ Gulden rheinisch oder Niederländisch, zu erlegen, an welcher die Vereinsverwaltungen nach gleichen Grundsätzen wie an den Vereinsgebühren Antheil haben.

4. Die Vereinsverwaltungen übernehmen gegenüber den Correspondenten keinerlei aus der vorbezeichneten Maßregel irgendwie herzuleitende Haftung oder Schadloshaltung.

Art. 7.

Zu Art. 9 und 10 des Haupt-, Art. 6 und 7 des Nachtrags-Vertrages.

Die Vereinsregierungen machen sich verbindlich, vom 1. Januar 1854 ab auf ihren Telegraphenlinien zur Verbindung der Central- und Hauptstationen der Vereinsstaaten unter einander und mit den Telegraphenlinien der Grenzländer, in so fern es nicht ohnedies bereits geschehen seyn sollte, den Nachtdienst einzuführen, und zwar auf folgenden Linien:

1. Wien-Oderberg-Breslau-Berlin.
2. Wien-Brünn-Prag-Dresden.
3. Wien-Salzburg-München.
4. Wien-Triest-Verona-Mantua zum Anschlusse an die fremditalienischen Linien.
5. Verona-Mailand zum Anschlusse an die Schweizer-Linien.
6. Wien-Salzburg-Verona.
7. Wien-Salzburg-Feldkirch-Bregenz zum Anschlusse an die Schweizer-Linien.
8. München-Augsburg-Stuttgart-Bruchsal zum Anschlusse an die badischen Linien.
9. München-Bamberg-Leipzig-Berlin.
10. Leipzig-Dresden.
11. München-Bamberg-Frankfurt a. M.-Straßburg zum Anschlusse an die französischen Linien.
12. Berlin-Hannover-Amsterdam-Haag.
13. Duisburg-Cöln zum Anschluß an die belgischen Linien.
14. Berlin-Erfurt-Frankfurt a. M.
15. Cöln-Saarbrück zum Anschlusse an die französischen Linien.
16. Berlin-Hamburg zum Anschlusse an die dänischen Linien.

Die Vereinsregierungen machen sich im Correspondenzwege gegenseitig diejenigen Stationen namhaft, welche die Nacht hindurch zur Beförderung von Depeschen offen erhalten werden.

Die von den Correspondenten zur Nachtzeit aufgegebenen Depeschen werden hinsichtlich der Gebührentaxe den am Tage aufgegebenen Depeschen gleich geachtet.

Nachtdepeschen nach den oder von solchen Stationen, auf welchen kein regelmäßiger Nachtdienst eingerichtet ist, müssen von den Absendern vor 9 Uhr Abends, unter Erlegung der Minimaltaxe dafür angemeldet werden. Erfolgt die Aufgabe der Depesche nicht zu der angemeldeten Zeit oder spätestens eine Stunde darauf, so hat der Absender auf Beförderung derselben für den Fall späterer Aufgabe nicht mehr zu rechnen; die eingelegte Taxe ist dagegen verfallen.

Die Adreßstation darf in solchen Fällen jedoch das Bureau nicht früher schließen, als bis ihr von Seiten der Abgangsstation eine Benachrichtigung zugegangen, daß die angemeldete Nachtdepesche nicht aufgegeben worden sey.

Digitized by Google

Art. 8.

Zu Art. 11 des Haupt- und Art. 8 des Nachtrags-Vertrages.

Außer den schon bestehenden formellen Erfordernissen für telegraphische Depeschen wird zur Verhütung von Lücken und Mißverständnissen noch festgesetzt, daß die Absender bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer Depeschen gehalten seyn sollen, auf den Originalen

a) die Adresse oben anzusetzen, hierauf
b) den Text der Depesche und
c) am Schlusse ihre Unterschrift folgen zu lassen.

Art. 9.

Zu Art. 14 des Hauptvertrages.

Die Originale der aufgegebenen Depeschen, die telegraphischen Niederschriften und Aufnahmen derselben sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

Art. 10.

Zu Art. 17 des Hauptvertrages.

Fortan sind auch Privat-Depeschen in französischer und englischer Sprache zur Beförderung innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins-Gebietes, jedoch nur bei jenen Telegraphenstationen zuzulassen, welche sich die resp. Verwaltungen, als zu dieser Annahme verpflichtet, namhaft machen werden.

Art. 11.

Zu Art. 11 des Nachtrags-Vertrages.

Innere (interne) Depeschen können für den Fall, daß die zu deren Beförderung zu benutzenden directen Telegraphenlinien zeitweise unterbrochen sind, auf Umwegen und nöthigen Falles auf den Vereinslinien der Nachbarstaaten befördert werden, müssen jedoch im letzteren Falle als Vereinsdepeschen betrachtet und mit der Taxe zur Vereinsberechnung gezogen werden.

Art. 12.

Zu Art. 13 des Nachtrags-Vertrages.

Unter den dem Depeschen-Inhalte voranzusendenden Angaben soll künftig bei den von der Aufgabe- bis zur Adreß-Station direct beförderten Depeschen anstatt der Abfertigungszeit vom Aufgabeorte die Zeit der Aufgabe enthalten seyn. Bei allen Depeschen dagegen, welche unterwegs von Zwischenstationen ein- oder mehrmals aufgenommen werden, ist sowohl die Aufgabe- als die Abfertigungszeit mitzugeben.

Art 13.

Zu Art. 20 und 21 des Hauptvertrages.

Bei Depeschen gleicher Gattung und auf derselben Linie hat der Richtungswechsel von sechs zu sechs Depeschen nach Maßgabe der näheren in der Dienstanweisung enthaltenen Bestimmungen Statt zu finden.

Art. 14.

Zu Art. 22 des Haupt-, Art. 14 des Nachtrags-Vertrages.

Ist die telegraphische Beförderung einer Depesche wegen unterbrochener Verbindung nicht auf der kürzesten Linie, wohl aber auf einem Umwege möglich, so ist dieselbe von dem Puncte ab, wo in Folge jener Störung die Verbindung aufhört, auf diesem Umwege weiter zu senden, auch wenn sie dabei schon durchlaufene Strecken zurückgehen müßte. Diejenige Station, welche eine solche Depesche den längeren Weg einschlagen läßt, darf dieselbe aber dann in keinem Falle mehr auf der kürzesten Linie befördern, auch wenn dieselbe bald darauf durch Wiederherstellung der Verbindung wieder frei werden sollte.

Hat eine Verzögerung einer Depesche in dem Maße Statt gefunden, daß die Rückerstattung der Beförderungsgebühren an den Absender dadurch außer Frage gesetzt ist, so soll die Weiterbeförderung, falls dadurch das Abtelegraphiren anderer Depeschen verzögert werden würde, nicht

Digitized by Google

mehr per Telegraph, sondern mittelst der Post portofrei erfolgen.

Art. 15.

Falls der Aufgeber einer telegraphischen Depesche wünschen sollte, dieselbe rückgängig zu machen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten oder Post noch nicht Statt gefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Adreßstation Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung wirklich dadurch rechtzeitig verhindert werde. In diesem Falle hat der Absender außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphengebühren, für die amtliche Notiz, die Nichtbestellung der Depesche bezweckend, die Hälfte der einfachen Taxe zu zahlen.

b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendigt, so kann dieselbe eingestellt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden. Für die amtliche Notiz wird keine Gebühr erhoben, die erlegte Gebühr aber nicht zurückbezahlt.

c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

d) Wird die Depesche vom Aufgeber reclamirt, noch ehe sie zur Beförderung gekommen, so ist von dem bereits erlegten, in diesem Falle aber zurückzuerstattenden Gebührenbetrage eine Einschreibgebühr von $\frac{1}{4}$ Thaler $= \frac{1}{4}$ Gulden Conv.-Münze $= \frac{5}{12}$ Gulden rheinisch oder niederländisch zurückzubehalten und zu vereinnahmen.

Art. 16.

Zu Art. 23 des Haupt- und Art. 15 des Nachtrags-Vertrages.

Jeder Aufgeber einer Depesche soll berechtigt seyn, von der Aufgabestation eine Bescheinigung über die wirklich erfolgte Zustellung der Depesche an den Adressaten zu verlangen. Er hat dafür den vierten Theil der Taxe für eine einfache Depesche zu bezahlen. Jede in Chiffern abgefaßte Staatsdepesche, ist nach der Abtelegraphirung, von der Adreß- bis zur Aufgabestation zu collationiren, auch wenn es vom Absender nicht verlangt seyn sollte. (S. Art. 21.)

Art. 17.

Zu Art. 25 des Haupt- und Art. 17 des Nachtrags-Vertrages.

Die Dauer der öffentlichen Aushängung unbestellbarer telegraphischer Depeschen wird auf sechs Wochen festgesetzt.

Art. 18.

Zu Art. 26 des Haupt- und Art. 18 des Nachtrags-Vertrages.

Die Maximal-Wortzahl einer einfachen Depesche wird auf fünfundzwanzig Worte festgesetzt. Von sechsundzwanzig bis zu fünfzig Worten einschließlich, ist die Depesche eine doppelte. Im Uebrigen bleibt der dermalige Gebührentarif unverändert.

Art. 19.

Zu Art. 27 des Haupt- und Art. 19 des Nachtrags-Vertrages.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffern allein, oder absatzweise aus Chiffern und ausgeschriebenen Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chiffern, ohne Rücksicht auf deren Gruppirung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chiffertext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 getheilt werden und soll der Quotient die zu taxirende Wortzahl der Chiffern ergeben. Ueberschießende Chiffern, welche weniger als 5 betragen, gelten für ein Wort. Interpunctionszeichen werden auch bei Chifferdepeschen nicht mit gerechnet.

Art. 20.

Zu Art. 28 des Haupt- und Art. 20 des Nachtrags-Vertrages.

Jede Vereinsverwaltung macht sich anheischig, die Gebühren für Vereins-Staatsdepeschen von dem Aufgeber

Digitized by Google

sofort oder nach gewissen Zeitabschnitten einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für die Privatdepeschen in Rechnung zu stellen. Hat eine Vereinsregierung für Rechnung einer andern die Gebühren für Staatsdepeschen creditirt, so bleibt ihr überlassen, die Einziehung der Gebühren im Wege besonderer Verhandlung zu bewirken.

Art. 21.

Zu Art. 29 des Hauptvertrages.

Für chiffrirte Staatsdepeschen sind neben den Beförderungsgebühren auch die Gebühren für Collationirung zu erheben.

Art. 22.

Zu Art. 33 des Haupt- und Art. 22 des Nachtrags-Vertrages.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach Orten, welche außerhalb der Stationsorte liegen, werden auf dem Aufgabe-Bureau erhoben.

Für die Beförderung der Depeschen in recommandirten Briefen wird,

wenn sie im Gebiete des deutsch-österreichischen Postvereins oder in den Niederlanden bleiben, eine Gebühr von 4 Sgr. = 12 kr. C.-M. = 14 kr. Rhl. = 24 Cents. Niederländ. = 3 gGr. 2 pf. Hannoversch;

wenn sie über diese Gebiete hinausgehen, eine Gebühr von 12 Sgr. = 36 kr. C.-M. = 42 kr. Rhl. = 72 Cents. Niederländ. = 9 gGr. 7 pf. Hannoversch festgesetzt.

Der Botenlohn wird für alle Fälle auf 20 Sgr. = 1 fl. C.-M. = 1 fl. 12 kr. Rhl. = 1 fl. 20 Cents. Niederländisch = 16 gGr. Hannoversch bestimmt.

Art. 23.

Zu Art. 33 des Haupt- und Art. 23 des Nachtrags-Vertrages.

In denjenigen Vereins-Staaten, in welchen die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen zur Beförderung von Staatsdepeschen mitbenutzt werden, soll es den Vereinsregierungen freistehen, auch Vereins-Privat-Depeschen auf den Wunsch der Absender von einem Staats-Telegraphen-Stationsorte aus, in der Richtung der Staats-Telegraphenlinie, mittelst Eisenbahn-Telegraphen, nach einem mit einem Staats-Telegraphen-Bureau nicht versehenen Orte zu befördern.

Die Vereinsverwaltungen werden diejenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, auf denen die vorgedachte Beförderung stattfinden kann, einander mittheilen.

Art. 24.

Zu Art. 33 des Haupt- und Art. 23 des Nachtrags-Vertrages.

Für diese Beförderung wird ohne Rücksicht auf die Länge der Depesche und des Weges der im Art. 22 für Botenlohn festgesetzte Betrag vom Absender erhoben und der Regierung der Adreßstation vergütet.

Art. 25.

Zu Art. 34 des Haupt- und Art. 24 des Nachtrags-Vertrages.

Deponirte Gebühren für Beförderung von Rückantworten sind nach Verlauf von 5 Tagen, wenn dann die Antwort noch nicht eingegangen ist, dem Aufgeber zurückzustellen.

Rückantworten, welche nach dieser Zeit aufgegeben werden, sind vom Absender zu bezahlen.

Art. 26.

Zu Art. 34 des Haupt-Vertrages.

Ergibt sich nachträglich, daß eine geringere als die tarifmäßige Gebühr für eine Depeschenbeförderung erhoben worden, so ist der Aufgeber zur Nachzahlung des zu wenig Erhobenen verpflichtet.

Art. 27.

Zu Art. 35 des Haupt- und Art. 25 des Nachtrags-Vertrages.

Liegt der Grund der Verzögerung einer Depesche in einer Störung der Leitung, so findet eine Rückerstattung der Gebühren nicht statt.

Digitized by Google

Der Zeitraum für Geltendmachung von Ansprüchen auf Gebühren-Erstattung wird auf sechs Monate festgestellt.

Art. 28.

Wenn sich zur Beförderung einer telegraphischen Depesche aus einem Staate des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins nach dem Vereins-Auslande verschiedene Wege darbieten, so ist nachstehendes Verfahren zu beobachten:

1. In der Regel ist jede solche Depesche auf derjenigen Linie zu befördern, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt, es müßte denn seyn, daß der Aufgeber selbst bei der Aufgabe die Instradirung auf einer andern höher tarifirten Linie verlangte.
2. Ist die Beförderung auf der billigeren Linie nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe der Depesche bekannt, so ist dem Aufgeber *mitzutheilen*, daß die Depesche auf den theuereren Linien befördert werden müsse, und von demselben, falls er auf der Beförderung besteht, die entfallende höhere Gebühr einzuheben.
3. Wenn die Unterbrechung der Linie, auf welcher die Taxe geringer entfällt, erst nach vorgenommener Abtelegraphirung eintritt, so findet eine Nacherhebung der höheren Gebühr nicht statt, sondern wird der bezügliche Ausfall auf die Vereinskasse übernommen. Dagegen wird
4. wenn die Zahlung für die theuerere Linie geleistet wurde, in Folge außergewöhnlicher Umstände aber die Beförderung auf der billigeren Linie erfolgte, die Mehrtaxe an den Absender nicht zurückgezahlt.

Art. 29.

Wenn Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungs-Ort im Gebiete des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins liegen, bei Unterbrechung der Vereins-Linie auf der Telegraphen-Linie eines dem Vereine nicht angehörigen Staates an ihren Bestimmungsort gelangen können, so soll diese Linie benutzt und die dafür etwa entfallende Gebühr auf die Vereinscasse übernommen werden.

Art. 30.

Werden Depeschen irrthümlich oder zu größerer Sicherheit doppelt auf verschiedenen Linien fortgegeben, so ist für die zweite Beförderung eine Gebühr von dem Absender nicht zu entrichten.

Art. 31.

Zu Art. 36 des Haupt- und Art. 26 des Nachtrags-Vertrages.

Die Vertheilung des gemeinsamen Einkommens des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereins soll nach Verhältniß der ohne Rücksicht auf die Anzahl der Drähte, als eine einzige Linie gedachten Gesammtlänge der in jedem einzelnen Staate am ersten Tage jedes Quartals im Betriebe befindlich gewesenen Telegraphen-Linien (nach Zonen berechnet) und nach Verhältniß der Anzahl der im Laufe des betreffenden Quartals von jeder Vereins-Verwaltung beförderten, d. i. abgegangenen, angekommenen und durchgegangenen Depeschen Statt finden, und zwar der Art, daß die Summe der Depeschen eines Vereins-Staates (wobei doppelte Depeschen als zwei einfache u. s. w. gerechnet werden) multiplicirt durch die höchste Zonenzahl desselben die Zahl derjenigen Antheilsquote ergibt, mit welcher dieser Staat an der Vereinscasse Theil zu nehmen hat.

Dieser Theilungsmodus soll, vom 1. Juli 1853 anfangend, versuchsweise bis zum Schlusse des Jahres 1854 eingehalten werden.

Bei außerterminlichem, d. h. nicht mit dem Beginne eines Quartals Statt findenden Beitritt einer neuen Verwaltung zum deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereine soll das Theilnahme-Recht der neu hinzutretenden Verwaltung an dem Vereins-Einkommen von dem Tage des Beitrittes ab, welcher jedoch nur der erste Tag eines Monats seyn darf, anheben.

Digitized by Google

Art. 32.

Zu Art. 37 des Haupt-Vertrages.

Die Gebühren für die Prüfung der Identität der Absender, so wie die Gebühren für die Ertheilung von Empfangs-Bescheinigungen an die Absender fließen zum Vereins-Einkommen.

Art. 33.

Zu Art 39 des Haupt- und Art. 27 des Nachtrags-Vertrages.

Anstatt der in den Beilagen 7 und 8 des Nachtrags-Vertrages vom 14. October 1851 vorgezeichneten Formulare werden die der Dienstanweisung beiliegenden drei Nachweisungen über Abgangs-, Ankunfts- und Durchgangsdepeschen angewendet.

Art. 34.

Mittheilungen über die Eröffnung neuer Telegraphenstationen im Auslande und andere, die sämmtlichen Stationen des Vereines gleichmäßig berührende Benachrichtigungen, sollen von denjenigen Telegraphen-Verwaltungen ausgehen, welche mit dem betreffenden Nachbarstaate im Specialvertrage stehen.

Diese Mittheilungen haben in der, der Anzahl der Telegraphenstationen des Staates entsprechenden Anzahl von Exemplaren und nach dem der Dienstanweisung beiliegenden Formulare zu erfolgen.

Art. 35.

Jene Bestimmungen der Verträge vom 25. Juli 1850 und 14. October 1851 und der dem letzteren beigegebenen Zusammenstellung, welche durch das gegenwärtige Uebereinkommen und die beiliegende Dienstanweisung nicht aufgehoben oder geändert worden sind, bleiben in Kraft.

Art. 36.

Zu Art. 29 des Nachtrags-Vertrages.

Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt, mit Ausnahme der Bestimmung über den Theilungsmodus (Art. 31) am 1. Januar 1854 in Wirksamkeit und bleibt für die Dauer des Hauptvertrages in Kraft.

Art. 37.

Zu Art. 30 des Nachtrags-Vertrages.

Die Ratification dieses in sieben gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten und vollzogenen Nachtrags-Vertrages soll binnen sechs Wochen von heute an in der Weise erfolgen, daß jede der hohen Regierungen von Oesterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg und den Niederlanden ihre Ratifications-Urkunde im Correspondenzwege an die Königlich Preußische Regierung gelangen und letztere nach Eingang sämmtlicher Erklärungen das Ergebniß derselben nebst ihrer eigenen Erklärung den sämmtlichen übrigen Vereins-Regierungen binnen zwei Monaten von heute an zugehen läßt.

Art 38.

Die nächste Conferenz des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines hat in München und zwar am 1. September 1854 statt zu finden.

München, den 22. Dezember 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
Der General-Secretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath Pfeuffer.

Digitized by Google

Ad Nem. Exh. 6048 E. pr. den 12. Januar 1854

(Das Vermächtniß der Anna Barbara Schupp zu Gunsten des Armenfonds zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Barbara Schupp, im Leben zu Dürkheim wohnhaft, Wittwe des daselbst verstorbenen Mühlenbesitzers Jacob Louis, hat vermöge testamentarischer Verfügung vom Jahre 1845 dem Armenfonde der Stadtgemeinde Dürkheim eine Summe von dreihundert Gulden vermacht, welche wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Nro. 6248 E. pr. den 11. Januar 1854.

(Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach sich erledigenden Lehrstelle für Mathematik und Physik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Ernennung des bisherigen Rectors und Lehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach, Dr. Weiß, zum Professor der Mathematik und Physik an der polytechnischen Schule in Nürnberg, erledigt sich bis zum 1. April 1854 die Lehrstelle für die genannten Fächer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ansbach.

Es wird deßhalb diese Lehrstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß damit ein jährlicher

Gehalt von 900 fl verbunden ist, und Gesuche um dieselbe, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bis zum 1. Februar künftigen Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher vorzulegen sind.

Ansbach, den 28. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

gez. Gutschneider.

Gerhardt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, die in dem Ober-Medizinal-Ausschusse erledigte Stelle eines Beisitzers dem Privatdocenten, dann Beisitzer des Medizinal-Comités der medizinischen Facultät an der Universität München, Hofrath Dr. Heinrich Fischer, zu übertragen, und

unterm 18. Dezember v. J. den Assessor der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Dr. Carl Ludwig Friedrich Medicus, seiner Bitte gemäß, zum Landcommissär von Bergzabern zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden:

1. bei der Staatsanwaltschaft am Königl. Bezirksgerichte Frankenthal einen Substituten außer dem Status anzustellen und hierzu den Bezirksgerichtsassessor Johann Baptist Müller in Frankenthal zu befördern;

Digitized by Google

2. zum Assessor außer dem Status, unter Vorrückung des Assessors Carl Zieglwalner in den Status, am Bezirksgerichte Frankenthal den Ergänzungsrichter am Friedensgerichte in Speyer, Joseph Herfeldt, zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Januar 1854 wurden die Functionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Kantons Neustadt dem katholischen Pfarrer zu Hambach, Priester Philipp Herrmann, übertragen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. November v. J. dem Julien François Belleville von Nancy ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Apparat zur augenblicklichen Dampferzeugung, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 13. November v. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. October v. J. das dem Bäckermeister Carl Rieß und dessen Sohn Jacob Rieß von München unterm 10. September 1848 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihnen erfundenen Verfahrens zur Gewinnung des Klebestoffes bei Bereitung der Maccaroninudeln und zur Erlangung von Stärke aus dem Abgange

desselben, sowie auf Anfertigung und Anwendung der hiezu erfundenen Maschinen und Vorrichtungen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 10. September v. J.; dann

unterm 4. November v. J. das der Maaßstabmachers-Wittwe Anna Kraus in München unterm 18. November 1848 verliehene, in der Zwischenzeit auf Magdalena Echelsperger eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Zubereitung und Einmachung von Pflanzengewächsen und Gemüsen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 4. November 1853 anfangend, und

unterm 19. November v. J. das dem Galleriediener Anton Oberweiler von Schleißheim unterm 20. Dezember 1848 verliehene, in der Zwischenzeit in das Miteigenthum des Kaufmanns Michael Gerdeisen, Firma Schreibmaier von München, übergegangene Gewerbsprivilegium auf Anwendung eines eigenthümlichen Verfahrens zum Gold- und Silberdruck auf Sammt, Seide und Leder, für den Zeitraum von sieben Jahren, vom 20. Dezember 1856 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Landgerichte Au wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Johann Dürheim von Bogenhausen unterm 16. October 1850 verliehenen und unterm 4. Dezember 1850 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung wasserdichter Schuhmacherarbeit, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit, beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 4. Speyer, den 18. Januar 1854.

Inhalt:

Königliche Declaration, die Zoll- und Handels-Verhältnisse betr. — Bekanntmachung, die Anstellung neuer Coupons für die 3½ procentigen Obligationen betr — Bekanntmachung, die Zinstermine der Eisenbahn-Anlehensobligationen zu 4½ und 4 pCt. betr. — Verbotene Druckschrift. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1853.

Königliche Declaration,

die Zoll- und Handels-Verhältnisse betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten bezüglich der auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Mittheilungen über Zoll- und Handelsverhältnisse Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königliche Entschließung, wie folgt:

I.

Nachdem die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Gränz-, Schifffahrts-, Zoll- und Handels-Angelegenheiten, als:

1. Die Bekanntmachung vom 21. April 1852, die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Belgien vom 1. September 1844 betreffend,

2. die Bekanntmachung vom 25. Mai 1852, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines und den Niederlanden vom 31. Dezember 1851 betreffend,

3. die Bekanntmachung vom 22. Juni 1852, die Verträge zwischen Bayern und Oesterreich wegen der

Digitized by Google

Schifffahrt auf der Donau und ihren Nebenflüssen, einiger Territorial- und Grenzverhältnisse, dann der polizeilichen und Zollaufsichts-Maßregeln an den Grenzflüssen betreffend,

4. die Bekanntmachung vom 30. März 1853, die Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend,

5. die Bekanntmachung vom 3. Mai 1853, einige Abänderungen des Vereins-Zolltarifs betreffend,

6. die Bekanntmachung vom 2. Juli 1853, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1853 bis Ende August 1855 betreffend,

7. die Bekanntmachung vom 25. August 1853, den Vertrag über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handels-Vereines vom 4. April 1853 und den Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich betreffend,

8. die Bekanntmachung vom 29. August 1853, den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelung der Schifffahrts-Verhältnisse auf dem Bodensee und dem Rheine betreffend,

9. die Bekanntmachung vom 23. September 1853, weitere Erleichterungen des Verkehrs mit dem Steuervereine betreffend,

10. die Verordnung vom 31. October 1853, den Vereins-Zolltarif betreffend,

11. die Bekanntmachung vom 12. November 1853, den Beitritt von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19. Februar 1853 betreffend,

den beiden Kammern zur Kenntnißnahmahme und bezüglich der ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte zur Anerkennung und Zustimmung mitgetheilt worden sind, und solche auch durch Gesammtbeschluß der beiden Kammern erfolgt ist, so hat damit dieser Gegenstand seine Erledigung gefunden

II.

Wir genehmigen die Gesammtbeschlüsse der Kammern in Ansehung der die Zollverhältnisse für die Zukunft und die Durchführung des mit dem Kaiserthume Oesterreich vereinbarten Zoll- und Münzcartels betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist,

1. Die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle und anderen Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage an die Kammern und deren Zustimmung, im Hinblicke auf die gleiche Bestimmung im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 I. Abschnitt §. 34 — die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend — zu verfügen; —

2. nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins jene besonderen finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Beifügen, wie zu 1 bereits angeführt ist, daß nach Maßgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorlage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe;

3. bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen des österreichischen Kaiserstaates, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderer öffentlichen Creditpapiere in Bayern bestehenden Strafgesetze auf

Digitized by Google

Fälschungen gleichartiger in dem österreichischen Kaiserstaate emittirter Papiere diejenigen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, welche zum Vollzuge des mit dem genannten Staate vereinbarten Zoll- und Münzcartels nothwendig erscheinen; insbesondere die im §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834 (die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend) enthaltene Strafbestimmung einstweilen auf dem Verordnungswege auch auf Fälschungen der im österreichischen Kaiserstaate emittirten Creditpapiere auszudehnen.

Die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglicher Zustimmung bei dem nächsten Landtage oder im Falle einer Vertagung des gegenwärtigen Landtages, bei dessen Wiederberufung vorzulegen;

4. in gleicher Weise, wie vorgehend, auch bezüglich anderer Staaten zu dem Zwecke der Erfüllung von Zoll- und Handels-Verträgen, welche unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, die Anwendung der betreffenden bayerischen Strafgesetze zu beschließen und im Verordnungswege vorzuschreiben.

Gegeben München, den 24. Dezember 1853.

Max.

v. der Pfordten. v. Kleinschrod.
Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.
Graf von Reigersberg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½ prozentigen Obligationen betr.

Von den im Jahre 1836 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) und auf

Namen lautend à 3½ %, zu denen auch die 4 % arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November 1854, wie die betheiligten Staatsgläubiger selbst bemerken werden.

Es sind demnach für die gedachten Obligationen des Jahres 1836, lautend auf 100, 500 und 1000 fl, für die Jahre 1855 bis 1871 einschlüssig die neuen Coupons an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen, worüber Folgendes bekannt gemacht wird:

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurden schon unterm 15. März dieses Jahres durch Probe-Abdrücke bekannt gemacht. (Regierungsbl. S. 223, Amtsbl. S. 217.)

II.

Die Abgabe der neuen Coupons kann nur auf Vorzeigung der Obligationen zum Aufdruck eines blauen Stempels (vid. Regierungsbl. 1853 S. 225, Amtsbl. S. 218) sowie gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligations-Besitzer oder ihrer Vertreter erfolgen.

III.

Die neuen Coupons zu au porteur-Obligationen werden Jedem behändigt, welcher letztere zur Abstemplung vorlegt; die Coupons zu den Nominal-Obligationen können aber nur an die katastermäßigen Gläubiger abgegeben werden.

Wenn daher für Besitzer von Obligationen, die auf Namen lauten, dritte Personen die neuen Coupons hiezu in Empfang nehmen wollen, so haben dieselben neben den Obligationen auch legale Vollmacht des katastermäßigen Gläubigers zu diesem Geschäfte beizubringen, und der Kasse zu übergeben.

Eben so ist bezüglich derjenigen au porteur-Obligationen zu verfahren, auf welchen für irgend einen Zweck z. B. als Caution die Vormerkung eines Namens oder

Digitized by Google

einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist.

IV.

Die vorher erwähnten Vollmachten (jene siegelmäßiger Personen ausgenommen) müssen gerichtlich ausgefertiget seyn, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Kasse-Kataster-Nummern, den Capitalsbeträgen und schuldenden Cassen bezeichnen, oder den Bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Nominal-Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges, so wie beglaubigte Abschriften hievon, sind von Taxen und Stempel befreit.

V.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen worden, daß die neuen Coupons nicht bloß bei den Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen, sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den Königl. Oberaufschlagämtern und bei mehreren Königl. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hiernach näher bestimmt ist:

A. Bei den Königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Cassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede Königl. Specialcasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von andern Cassen. Dagegen

B. werden bei den nachbenannten Königl. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Cassen verabfolgt, welche sich nicht am Ort der Königl. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

Die ebenberührten Aemter sind folgende:

Im Regierungs-Bezirke Oberbayern das Königl. Oberaufschlagamt in München und die Königl. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern das Königl. Oberaufschlagamt in Landshut und die Königl. Rentämter Passau, Straubing und Vichtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz die Königl. Rentämter Kaiserslautern und Speyer.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg das Königl. Oberaufschlagamt in Regensburg und die Königl. Rentämter Amberg, Neuburg v. W. und Weiden.

Im Regierungsbezirke Oberfranken das Königl. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die Königl. Rentämter Bamberg I. und Hof.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken das Königl. Oberaufschlagamt in Ansbach und die Königl. Rentämter Ipsheim, Rothenburg und Weißenburg.

Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg das Oberaufschlagamt Würzburg und die Königl. Rentämter Aschaffenburg und Schweinfurt.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg das Königl. Oberaufschlagamt Augsburg, und die Königl. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

VI.

Die Königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialcassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3—4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und dieses in den gelesensten Localblättern, sowie durch Anschlag an den Cassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons schon vom 2. Jänner 1854 an abverlangen, beziehungsweise in Empfang nehmen, wonach es also nicht nothwendig ist, erst die Zinstermine von 1854 abzuwarten.

Digitized by Google

Wer bei einer Königl. Spezialcasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VII.

Die oben genannten Königl. Oberaufschlag- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte vom 2. Jänner bis zum letzten Dezember 1854 befassen und es hat hiebei folgendes Verfahren einzutreten:

a) Der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung.

b) Die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5—6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1855 bis 1871 nicht in der oben bestimmten Zeit (2. Jänner bis 31. Dezember 1854) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden Königl. Spezialcasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Jänner 1855 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen.

VIII.

Aus den bisherigen Bestimmungen geht schon hervor, daß die Abgabe der Coupons an Privaten nur auf ihr oder ihrer Bevollmächtigten persönliches Erscheinen bei den Cassen und Aemtern sicher und rasch vollzogen werden kann, es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß Correspondenzen der Privaten in dieser Beziehung in der Regel nicht stattfinden können.

IX.

Behörden, welche die Postfreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Cassen und Aemter senden, haben dabei nach Abschn. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären:

ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll, oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

München, am 17. Dezember 1853.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die Zinstermine der Eisenbahn-Anlehensobligationen zu 4½ und 4 pCt. betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. October d. J., № 16861, wurde gestattet, daß für die auszustellenden Eisenbahn-Anlehensobligationen zu 4½ und 4 pCt. noch ein weiterer Zinstermin auf den 1. Januar festgesetzt werde und hiernach die entsprechenden Obligationen angefertiget und emittirt werden.

Dies wird hiemit unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Obligationen für den Zinstermin 1. Januar bis auf Weiteres von der Königl. Spezialkasse

Digitized by Google

Bamberg ausgefertigt werden, und denselben 18 Coupons für die Jahre 1855 bis 1872 beizugeben sind.

München, den 23. Dezember 1853.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

v. Appöll, Secretär.

---

pr. den 12. Januar 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Bamberg, den 23. Dezember 1853.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender, Rath Martin und Assessor Wimmer, Staatsanwalt Pfriem, und Primbs, Protokollist, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Königl. quiesc. Landgerichtsassessor Dr. von Reider, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 16. d. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung:

I. daß der Königl. quiescirte Landgerichtsassessor Dr. Jacob von Reider am 20. November d. J. mit Tod abgegangen ist;

II. daß in dem ersten Hefte der Druckschrift: „Nachweis des literarischen Wirkens in Edirung von hundert completen wissenschaftlichen Werken in Politik, Jurisprudenz, Botanik, Zoologie, Pharmazeutik, Technologie, Landwirthschaft, Gartenbau und Naturkunde. Als ein Beitrag zur deutschen Literaturgeschichte von Jacob Ernst von Reider, Königl. Bayer. erstem Assessor am Landgerichte Hersbruck. In vier Heften. Ludwigstadt. Im Selbstverlag. 1852." Seite 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 15, 16, 28, 29, 31, 60, 61, 62; und in dem ersten Bogen des zweiten Heftes der Druckschrift „Die neuesten Erfahrungen in Politik, Jurisprudenz, Polizei, National-Oeconomie, Naturwissenschaft, Landwirthschaft, landwirthschaftlicher Technologie, Pharmazeutik und Gartenbau, für Beförderung des Volkswohles und der Volksbildung. Verlegt und herausgegeben von Dr. Jacob Ernst von Reider in Bamberg. 1853." Seite 1, 3, 5; Ausdrücke vorkommen, welche zur Verbreitung beunruhigender falscher Gerüchte und Nachrichten dienen, und welche auch die Königl. Bayer. Regierung directe und indirecte angreifen;

aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg:

ad I. in Gemäßheit des Art. 49 №. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Königl. quiescirten Landgerichts-Assessor von Reider;

ad II. in Gemäßheit des Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung der beiden Druckschriften, insoweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Conrad. Martin. Wimmer. Primbs.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Dezember 1853.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner		Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner		Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner		Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner		Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner		Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner	
		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr		fl	xr
Bergzabern	26	9	34	62	7	6	—	—	—	—	—	—	5	6	29	2	4	32
Cusel	151	9	8	567	7	10	1119	6	23	—	—	—	289	6	34	1217	4	14
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	85	5	6
Edenkoben	3	9	30	29	7	30	188	7	4	—	—	—	12	7	2	3	4	30
Homburg	220	9	19	357	7	30	150	6	15	—	—	—	54	6	20	504	4	15
Kaiserslautern	2319	9	29	2702	7	35	4709	6	46	—	—	—	2228	6	51	2908	4	33
Kandel	140	9	49	26	7	12	210	6	13	24	7	39	42	6	45	33	4	16
Landau	156	9	33	110	7	14	766	7	1	—	—	—	167	6	43	106	4	41
Neustadt	1135	9	39	823	7	39	1278	7	1	—	—	—	489	7	3	297	4	56
Pirmasens	100	9	13	142	7	29	6	5	42	—	—	—	24	6	23	116	4	24
Speyer	67	9	17	184	7	23	273	6	34	—	—	—	320	6	52	90	4	38
Zweibrücken	1642	9	28	1608	7	30	216	5	43	—	—	—	238	6	8	1552	4	18
Summa .	5959	9	25	6610	7	30	8915	6	41	24	7	39	3868	6	45	6913	4	34

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Dezember 1853.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Gemischte-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Cusel	9	3	—	—	20	—	14	—	13	—	20	—	40	2	1	32	8	—	8	—	10	—	—	—	—	—
Dürkheim	9	—	10	—	22	—	16	—	12	—	17	—	46	—	2	1	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Frankenthal	9	—	10	—	—	—	14	—	12	—	14	—	47	—	1	46	7	—	7	—	8	—	1	20	1	—
Germersheim	9	1	10	3	28	—	18	—	14	—	20	—	44	—	1	45	9	—	9	—	9	—	1	16	—	44
Homburg	10	—	—	—	24	—	14	—	18	—	20	—	40	—	1	45	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	9	2	14	3	24	—	16	—	12	—	18	—	44	—	2	—	10	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	9	2	15	—	22	—	14	—	12	—	20	—	44	—	1	30	—	—	8	—	8	—	1	36	—	40
Landau	10	—	12	3	28	—	18	—	16	—	20	—	42	—	2	—	9	—	9	—	10	—	1	16	—	52
Neustadt	9	2	10	—	24	—	14	—	18	—	20	—	48	—	2	—	6	—	10	—	8	—	1	4	1	—
Pirmasens	9	3	15	1	24	—	16	—	14	—	20	—	48	—	1	40	9	—	9	—	9	—	1	12	—	40
Speyer	9	—	10	—	26	—	16	—	16	—	18	—	48	—	2	—	7	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Zweibrücken	10	—	16	—	24	—	18	—	14	—	18	—	44	—	1	40	8	—	8	—	8	—	1	16	—	45

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 24. Januar 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Eingangszoll auf Syrup betr. — Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten betr. — Den Umtausch der Königl. preußischen Kassa-Anweisungen betr. — Schematismus der Aerzte im Regierungsbezirke der Pfalz. — Gemeindeverband der neu gebildeten Steuergemeinden. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Ergebnisse der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für das Jahr 1852/53. — Dienstesnachrichten. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals 1853/54 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartale 1853. — Bekanntmachung, den St Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege betr. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat Dezember 1853. — Außerordentliche Beilage, enthaltend einen Schematismus der Aerzte in der Pfalz am Schluß des Jahres 1853.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Eingangszoll auf Syrup betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem unter den Zollvereins-Regierungen eine Vereinbarung über die Ausführung der Verabredungen wegen Eingangsverzollung des ausländischen Syrups getroffen worden ist, so verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Der durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 2. Juli l. J. (Regierungsblatt № 28, Amtsbl. S. 453) für den Zeitraum vom 1. Januar 1854 bis Ende August 1855 vorgeschriebene Zollsatz von 3 fl 30 kr. (2 Thalern) für den Zentner ausländischen Syrups bezieht sich auf gewöhnlichen Syrup, d. h. solchen welcher nach dem Ergebnisse der darüber von der Zollbehörde anzuordnenden Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge enthält. Der nicht unter diesen Satz fallende Syrup soll mit dem bisherigen Eingangszolle von sieben Gulden (4 Thalern) für den Zentner belegt werden.

§. 2.

Diese Anordnung soll auf alle vom 1. Januar 1854 an bewirkte Verzollungen in Anwendung gebracht werden.

München, den 30. Dezember 1853.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Nro. 395 Pr. L. pr. den 19. Januar 1854.

(Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten betr.)

Nachträglich zu den mit Entschließung vom 5. l. M. (Amtsblatt vom 11. l. M. Nro. 2) bekannt gegebenen Vorschriften über die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 12. l. M. zur Fernhaltung allenfallsiger Mißverständnisse eröffnet, daß nach den an die betreffenden Militärs ergangenen Weisungen bei Reisen nach der Vorschrift Ziff. III. neben dem Regierungspräsidenten am Regierungssitze, dann dem Distrikts- oder Local-Polizeibeamten an andern Orten da, wo eine Garnison sich befindet, auch jene Militär-Commandanten, welchen die Aufrechthaltung der militärischen Ordnung und der Militär-Polizei übertragen ist, (Festungs-, Stadt-, Orts- und Stationscommandanten), sich in Bereitschaft zu stellen haben.

Speyer, den 17. Januar 1854.

Das Präsidium der Königl. Regierung der Pfalz.

Hohe.

Nro. 6882 E. pr. den 18 Januar 1854.

(Den Umtausch der Königl. preußischen Kassa-Anweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von der Königl. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassene Bekanntmachung im Interesse des betheiligten Publikums veröffentlicht.

Speyer, den 14. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schalk.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Königl. preußischen Darlehenskassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar l. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehenskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar l. J. ab entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92, Parterre rechts, oder
in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehenskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehenskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präclusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch

Digitized by Google

nicht eingelieferte Darlehens-Kassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. Dezember 1853.

Königlich preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobling.

Ad Nrm. Exh. 6367 K. pr. den 9. Januar 1854.

(Den Schematismus der Aerzte im Regierungsbezirke der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 3. Januar 1853 wird in der Beilage der Schematismus der promovirten Aerzte im Regierungsbezirke, sowohl Kantons-, als praktischen Aerzte, zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Beifügen, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um sechs Kreuzer zu beziehen ist.

Speyer, den 6. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern

Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 3388 K. pr. den 15. Januar 1854.

(Den Gemeindeverband der neu gebildeten Steuergemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Katastrirung des Kreises werden die nachfolgenden Distrikte

1. Oberhaingeraide } in den Landcommissariaten Landau
2. Mittelhaingeraide } und Bergzabern,
3. Bienwald — Germersheim,
4. die Ganerbe — Neustadt,
5. Jerusalemberg } Frankenthal,
6. Leiningerwald }
7. Felddistrikt Schwarzland, im Landcommmissariats-Bezirke Cusel,

als besondere Steuergemeinden behandelt und demnach keinem besonderen Gemeindebanne zugetheilt

Da sich über die administrativen und polizeilichen Verhältnisse dieser Distrikte Anstände ergeben haben, so hat das Königl. Staatsministerium des Innern mittelst höchster Entschließung vom 5. November v. J. entschieden, daß durch die Bildung ren Steuergemeinden an den übrigen Verhältnissen dieser Distrikte nichts geändert worden sey, daß vielmehr der bisherige Gemeindeverband derselben in so lange fortzubestehen habe, als nicht von den zuständigen Verwaltungsbehörden hierin eine Aenderung durchgeführt werden wird.

Hiernach blieben:

1. Bezüglich der Oberhaingeraide der diesseitige Beschluß vom 21. November 1826, Intelligenzblatt 1826, S. 581
2. Bezüglich der Mittelhaingeraide jener vom 11. September 1827, Intelligenzblatt 1827, S. 402,

in voller Kraft, soweit sie die politische Eintheilung dieser beiden Walddistrikte betreffen.

Ebenso

3. der Regierungsbeschluß vom 27. April 1825, wodurch der Bienwald der Gemeinde Büchelberg zugetheilt worden ist, von welchem Beschlusse nachstehend ein Auszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
4. Die unter dem Namen große und kleine Ganerbe bekannten Walddistrikte im Kantone Dürkheim, werden dem Banne jener Gemeinden zugetheilt, welche sie dermalen eigenthümlich besitzen, unbeschadet des Fortbestandes dieses Forstbezirkes als besondere Steuergemeinde.
5. Hinsichtlich der Bannverhältnisse der Forstdistrikte Jerusalemsberg und Leininger Wald, sowie hinsicht-

Digitized by Google

lich des Felddistriktes Schwarzland, behält sich die unterzeichnete Stelle — soweit erforderlich — besondere Entschließungen bevor; vor der Hand bleibt es bei den dermaligen Bannverhältnissen dieser Steuergemeinden.

Speyer, den 11. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Auszug

aus der Königl. Regierungs-Entschließung dd. 27. April 1825, die Bannzutheilung des Bienwaldes betr.

Nachdem behufs der Katastrirung, alle Grundstücke einem gewissen Bann zugetheilt seyn müssen, solches aber bisher mit dem Bienwalde noch nicht geschehen ist, so hat man beschlossen:

1.

Der Bienwald mit seinen Enclaven wird dem Bann von Büchelberg zugetheilt, und es soll der eine und die anderen in die Sectionsbücher dieser Gemeinde sofort eingetragen werden.

2.

Die steuerbaren Objecte sollen in Büchelberg versteuert werden.

3.

Die in dem Bienwald wohnhaften Individuen, welche wegen ihrer Personalverhältnisse bisher zu einer anderen Gemeinde gezählt worden seyn möchten, werden für die Folge als Einwohner von Büchelberg betrachtet. Sie haben daher insonderheit

a) vom Etatsjahr 18½ an ihre Personalsteuern in Büchelberg zu entrichten;

b) vom Kalenderjahr 1826 an ihre staatsbürgerliche Rechte in dieser Gemeinde auszuüben und dort die Acte des Civilstandes errichten zu lassen.

&c. &c.

Nro. 6614 K. pr. den 16. Januar 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Januar 1854 stattgefundenen 251. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 465 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164,856 zu 4% mit ¼ der Kapitalsumme, dann

b) die niederösterreichischen ständischen Aerarialobligationen vom Receße vom 30. April 1767 zu 4% von Nr. 15,940 bis 17,573 incl mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,252,655 fl. 42 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818, und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oct. 1829, gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiedurch bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schall.

Digitized by Google

Nro. 5991 K. pr. den 13. Januar 1854.

(Die Ergebnisse der gesetzlichen Schutzpockenimpfung für das Jahr 18$\frac{5}{3}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung über die Ergebnisse der gesetzlichen Schutzpockenimpfung für 1853 (Amtsblatt № 108) ist für Mittelfranken 11323 statt 4323 zu lesen.

Speyer, den 11. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schall.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Landcommissariats-Actuar Dr. Johann Michael Richard Mais zu Cusel die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste nach §. 22 Lit. A. der IX. Verfassungs-Beilage allergnädigst zu bewilligen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1854, wurde der Gemeinderath Georg Helffer von Rechtenbach zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Rechtenbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar 1854, wurde die bisherige Bürgermeisterei Orbis, Landcommissariats Kirchheim, aufgelöst und diese Gemeinde der Bürgermeisterei Morschheim, und die Gemeinde Oberwiesen der Bürgermeisterei Kriegsfeld zugetheilt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Januar 1854, wurde

a) der Schuldienst-Expectant Heinrich Jacob Germann aus Stelzenberg zum Verweser der protest.-teutschen Schule zu Oberschlettenbach, Landcommissariats Bergzabern;

b) der Schulgehülfe Theodor Müller in Böchingen zum Verweser der protest.-teutschen Schule in Gräfenhausen, Landcommissariats Bergzabern; und

c) der Schulverweser Sebastian Eichenlaub zu Kandel zum wirklichen zweiten Lehrer an der kath.-teutschen Schule daselbst in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Januar 1854 wurden ernannt:

der bisherige Schulverweser an der protestantisch-teutschen Schule zu Steinweiler, Friedrich Meisterknecht, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft;

der Schulgehülfe Jacob Hornberger in Kandel zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Mittelschule zu Kandel, Landcommissariats Germersheim, in provisorischer Eigenschaft;

der Schulverweser Simon Böllinger in Dammheim zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Kandel;

ferner durch Beschluß vom 11. Januar l. J.

der Schuldienst-Expectant Carl Trautmann von Bruchmühlbach zum Privatgehülfen des Lehrers an der protestantisch-teutschen Schule in Weidenthal, Carl Ludwig Laux;

der Schuldienst-Expectant Ludwig Derheimer aus Kriegsfeld zum Verweser der protestantisch-teutschen Lehrerstelle zu Mannweiler, Landcommissariats Kirchheim.

Digitized by Google

pr. den 12. Januar 1854.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals $18^{53}/_{54}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für 18½		Einfuhr pro I. Quartal		Abgleichung für 18½	
	18½.	18½.	plus.	minus.	18½.	18½.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	21 Fahrz.	59 Fahrz.	38 Fahrz.	—	145 Fahrz.	75 Fahrz.	—	70 Fahrz.
2. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner	13 ditto	39 ditto	26 ditto	—	1 ditto	1 ditto	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	4 ditto	23 ditto	19 ditto	—	3 ditto	4 ditto	1 Fahrz.	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	884 Stück	881 Stück	—	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß	—	—	—	—	766 Stück	664 Stück	—	102 Stück
6. Leere kleinere Fässer	—	—	—	—	214 ditto	392 ditto	178 ditto	—
7. Birkene Faßreife	—	—	—	—	135 Gebund	64 Gebund	—	71 Gebund
8. Steinkohlen	—	—	—	—	6017 Zent.	712 Zent.	—	5305 Zent.
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech	10439 Zent.	11174 Zent.	735 Zent.	—	—	—	—	—
10. Stärke	37 ditto	76¼ Zent.	39¼ Zent.	—	—	4 Zent.	4 Zent.	—
11. Diverse Handelsgüter	204 ditto	173 ditto	—	31 Zent.	75 Zentner	43 ditto	—	32 Zent.
12. Bretter und Dielen	—	2880 Stück	2880 Stück	—	9274 Stück	13833 Stück	4559 Stück	—
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	8538 ditto	4148 ditto	—	4390 ditto
14. Bauholz	—	—	—	—	2689 ditto	2862 ditto	173 ditto	—
15. Glaswaaren	1055 Zent.	664 Zent.	—	391 ditto	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	22 ditto	5 ditto	—	17 ditto	—	—	—	—
17. Mineralwasser	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getraide und Mehl in Säcken	70 ditto	300 ditto	230 Zent.	—	—	85 Zent.	85 Zent.	—
19. Brucheisen	50 ditto	—	—	50 Zent.	—	—	—	—
20. Runkelrüben	281 ditto	291 ditto	10 ditto	—	—	—	—	—
21. Cichorien	11428 ditto	17488 ditto	6060 ditto	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln	16800 ditto	72155 ditto	55355 ditto	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 5. Januar 1854.

Königl. Rentamt.

Frick.

Digitized by Google

Nachweisung

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im IV. Kalender-Quartale 1853.

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.								Abgang.								Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts				Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen	72	58452	—	—	64	1425	118	2915	6	4324	22	7781	1117	49542	224	6608	131047	Kaffee, Reis, Zucker, Krapp, Tabaksblätter u. Stengel, Oel, chf. Kali, rohe Eisen, Eisen aller Art, Maschinentheile, Zimmt, Soda, Indigo, rohe Baumwolle, fabrizirt. Tabak, Baumwollgarn, Wein, Käse, Schaafwolle und Waizen.
Inlandshafen	90	13844	—	—	7	280	690	27564	5	3585	83	25722	92	3264	246	8419	82678	Tabak, Wein, Krapp, Glas, Papier, Alaun, Eisen aller Art, Farberde, Erz, Harz, Lumpen u. Baumwollenwaaren.
Vordere Schachtel *)	—	—	61	9465	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	430	9465	18930	Repskuchen.
Winterhafen *)	151	58488	12	3003	—	—	104	90443	—	—	92	89818	—	—	415	87041	328793	Eisenstein, Eisenbahnschienen, Getreide aller Art, Eisen aller Art, Repskuchen, Hafnererde, Kartoffel, Heu und Stroh.
Summa	313	130784	73	12468	71	1705	912	120922	11	7909	197	123321	1209	52806	1315	111533	561448	

*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-Anschlage ein Gesammtgewicht von 44767 — Bruchsteine, Borde, leere Fässer, Brennholz, Baustämme und Latten.

Summarum . . 606215

Königl. Hafen-Commissariat.

(L. S.) Weintz, Oberzollinspector.

Uebersicht

des Gesammt-Hafenverkehrs in Ludwigshafen im Jahre 1853.

	Centner.
I. Quartal . . .	234,509
II. " . . .	628,020
III. " . . .	672,308
IV. " . . .	606,215
	2,141,052
Im Jahre 1852 betrug der Gesammt-Hafenverkehr	1,789,895
Also mehr im Jahre 1853	351,157

Bekanntmachung,

den St. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege betr.

Unter dem erlauchtesten Protectorate Ihrer Majestäten des Königs und der Königin hat sich für freiwillige Armenpflege in Bayern, neben den gesetzlichen Armenpflegen und unbeschadet der diesen zukommenden Rechte und Verbindlichkeiten — ein Verein gebildet, welcher den Namen:

„St. Johannis-Verein"

führt.

Diesem Vereine haben in Betracht der hohen Wichtigkeit seiner Aufgabe Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 17. Dezember 1853 die Rechte öffentlicher Corporation allergnädigst zu verleihen geruht.

pr. den 13. Januar 1854.

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat Dezember 1853.

	fl.	kr.
46470 Personen ertrugen . . .	23985	26
136650 Ctr. Güter „	20107	2
354000 Ctr. Kohlen „	50884	57
Summa der Betriebs-Einnahmen .	94977	25
Der Monat Dezember 1852 hat ertragen .	82402	2
Mehr-Ertrag im Dezember 1853 .	12575	23

Ludwigshafen, den 12. Januar 1854.

Die Direction.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 5

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Schematismus

der

Aerzte in der Pfalz

am

Schluß des Jahres 1853.

(Die zur Zeit im Regierungsbezirke sich befindenden Königl. Militärärzte, sowohl im activen Dienste als im Pensionszustande werden nachträglich bekannt gegeben werden.)

Fortlaufende Nummer.	Kanton.	Wohnort.	Name.	Geburtsort.	Geburts- Jahr.	Tag.	Monat.	Familienstand.	Zeit des Univ.-Absol. (Promotion)	der Proberelation.	Schlußprüfung	Praxis-Bewilligung.	Bemerkungen.
1	Annweiler (17,000)	Annweiler	Gergens, Franz	Regensburg	1803	30	März	v.	1823	1826	1826	1825	Kantonsarzt 1836
2	"	"	Dick, Julius	Kaiserslautern	1820	27	Sept.	v.	1846	—	1848	1848	
3	"	Albersweiler	Gürleth, Heinr.	Grünstadt	1812	4	Juli	v.	1840	1840	1840	1840	
4	Bergzabern (27000)	Bergzabern	Beutner, Joh.	"	1789	6	Januar	W	1815	—	1816	1816	Kantonsarzt 1816
5	"	"	Beutner, Adolph	Bergzabern	1825	25	Mai	v.	1847	—	1851	1851	
6	"	"	Herche, G. Ad.	Weidenthal	1814	12	Febr.	v.	1838	1840	1840	1840	
7	"	"	Weiß, Friedr.	Speyer	1809	11	Januar	v.	1831	1833	1833	1832	
8	"	Billigheim	Hagenbuch, Joh	Hainfeld	1806	11	Mai	v.	1837	1838	1838	1839	
9	"	Ingenheim	Löwenstein, Ign.	Kriegshaber (Schwaben)	1808	8	Mai	v.	1833	1835	1835	1835	
10	Blieskastel (21,000)	Blieskastel	Link, Peter	Bierbach	1810	10	Mai	v.	1834	1836	1836	1836	Kantonsarzt 1850
11	"	"	Knaps, Carl	Blieskastel	1823	11	Febr.	v.	1849	—	1849	1850	
12	"	"	Wittenmaier, Martin	"	1824	23	Nov.	l.	1849	—	1850	1851	
13	"	St Ingbert	Regnault, Fried.	Speyer	1819	22	Oct.	v.	1845	—	1847	1847	
14	"	"	Rink, Jacob	Landau	1806	21	Nov.	v	1830	1833	—	1833	
15	"	Wittersheim	Fries, Joh.	Wittersheim	1811	17	Sept.	v.	1836	1838	1838	1839	

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Kanton.	Wohnort.	Name.	Geburtsort.	Geburts- Jahr.	Tag.	Monat.	Familienstand.	Zeit des Univ.-Abgl. (Promotion)	der Proberelation.	Schlußprüfung	Praxis-Bewilligung.	Bemerkungen.
16	Candel (29,000)	Candel	Baumann, Ph. Wilh.	Zweibrücken	1799	26	Januar	v.	1821	1823	1823	1824	Kantonsarzt 1824
17	"	"	Oeßwein, Ferd.	Bellheim	1802	21	Febr.	v.	1832	1834	1834	1835	
18	"	"	Schlötzer, Joh.	Hof (Oberfranken)	1818	11	Mai	v.	1841	1844	—	1844	
19	"	Rheinzabern	Elgaß, Joh	Ellhofen (Schwaben)	1809	12	Sept.	v.	1833	1835	1835	1835	
20	"	Schaidt	Getto, Joh.	Schaidt	1814	21	Dez.	l.	1839	1841	—	1841	
21	Dahn (10,000)	Dahn	Bruch, Carl	Pirmasens	1812	3	März	v.	1836	1838	1838	1838	Kantonsarzt 1850
22	Dürkheim (29,000)	Dürkheim	Herberger, Wilh.	Kempten (Schwaben)	1804	28	Aug.	v.	1827	1829	1829	1832	Kantonsarzt 1836
23	"	"	Schröder, Joseph	Insbruck (Tyrol)	1785	16	April	v.	1806	—	1809	1809	Kantonsarzt 1820 Quieszirt 1836
24	"	"	Kaufmann, Veit	Neuleiningen	1828	18	Juni	l.	1850	—	1852	1852	
25	"	"	Löchner, Joh.	Dürkheim	1805	21	April	v.	1833	1835	1835	1836	
26	"	"	Schäfer, Christ.	Gölheim	1812	25	März	v.	1836	1838	1838	1838	
27	"	"	Wolf, Alexander	Kallstadt	1827	1	Mai	l.	1847	—	1849	1850	
28	"	Deidesheim	Happertsberger, Joh.	Grünstadt	1816	16	Dez.	l.	1840	1844	1844	1844	
29	"	"	Schulz, Carl	Zweibrücken	1805	30	Juni	v.	1829	1831	1831	1836	
30	"	Freinsheim	Crolly, Carl	Heidelberg	1808	5	Sept.	v.	1836	1837	1837	1838	
31	"	"	Martin, Carl	Baireuth	1819	16	Juli	l.	1843	—	1852	1843	
32	"	Wachenheim	Fries, Wilh.	Winnweiler	1805	13	Mai	v.	1830	1832	1832	1833	
33	"	"	Koch, G. Friedr.	Ungstein	1808	5	Nov.	v.	1845	—	1845	1845	
34	Edenkoben (28,000)	Edenkoben	Krebbiel, Valent.	Weyerhof	1806	7	Oct.	v.	1831	1833	1833	1833	Kantonsarzt 1851
35	"	"	König, Heinr.	Zweibrücken	1779	10	Nov.	v.	1810	—	—	1813	Kantonsarzt 1834 Quieszirt 1850
36	"	"	Acker Joh. Heinr	Edenkoben	1806	29	Oct.	v.	1840	1841	—	1841	
37	"	"	Dreifuß, Alex.	"	1806	7	Dez.	v.	1829	1831	—	1831	
38	"	"	Glaser, Friedr.	Edesheim	1800	12	Oct.	v.	1823	1825	1826	1828	
39	"	"	Lommel, Joseph	Aschaffenburg	1810	19	Mai	v	1833	1834	1834	1836	
40	"	"	Zahn, Franz	Edenkoben	1817	27	Dez.	v.	1840	1842	—	1843	
41	"	Burrweiler	Fischer, Joh. A	Hambach	1814	28	Juni	l.	1848	1848	—	1849	
42	"	Gleisweiler	Schneider, Ludw.	Landau	1812	7	Sept.	v	1838	1839	1839	1839	
43	"	Hainfeld	Geiger, Nicol.	Hainfeld	1808	22	Juni	v.	1849	—	1849	1850	
44	Frankenthal (19,000)	Frankenthal	Bettinger, Jul.	Zweibrücken	1802	31	März	v.	1824	1826	1826	1828	Kantonsarzt 1828
45	"	"	Hettinger, Ludw.	Heidesheim	1786	27	Dez	v.	1814	1814	—	1816	Kantonsarzt 1816 Quieszirt 1851
46	"	"	Bachmann, Frz.	Dirmstein	1809	22	Mai	l.	1836	1837	1837	1838	
47	"	"	Zöller, Wilh.	Zweibrücken	1826	3	Oct.	l.	1849	—	1851	1852	
48	"	Lambsheim	Groß, Ludw.	Lambsheim	1825	24	Aug.	l.	1850	—	1852	1853	

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Kanton.	Wohnort.	Name.	Geburtsort.	Geburts-Zeit: Jahr.	Tag.	Monat.	Familienstand.	Zeit des Univ.-Abgl. (Promotion)	der Proberelation.	Schlußprüfung	Praxis-Bewilligung.	Bemerkungen.
49	Germersheim (24,000)	Germersheim	Kunst, Frz. Xav.	Straubing	1799	27	März	W	1821	1823	1823	1824	Kantonsarzt 1824
50	"	"	Braun, Friedr.	Germersheim	1818	16	März	v.	1840	1842	1852	1843	
51	"	"	Hatzendeubel, J	"	1806	10	April	v.	1833	1835	—	1835	
52	"	Weingarten	Müller, Herm.	Essingen				l.				1853	
53	Göllheim (11,000)	Göllheim	Raab, Theod.	Ingolstadt	1799	18	Januar	v.	1820	1823	1823	1823	Kantonsarzt 1830
54	"	"	Felsenthal, Adolf	Reipoltskirchen	1812	29	März	v.	1841	1842	—	1842	
55	Grünstadt (24,000)	Grünstadt	Schunk, Carl	Münchberg (Franken)	1805	28	Juni	v.	1830	1832	1832	1832	Kantonsarzt 1843
56	"	"	Fries, Fidr. Chr.	Grünstadt	1803	12	Juli	v.	1827	1829	1829	1830	
57	"	"	Glas, Heinr.	Schauernberg	1795	20	Sept.	v.	1824	1826	1826	1826	
58	"	"	Völkel, Jacob	Grünstadt	1816	16	Juli	v.	1838	1842	—	1844	
59	"	Dirmstein	Herold, Carl	Zweibrücken	1818	6	Mai	v.	1842	—	1844	1844	
60	"	Kindenheim	David, Nathan	Kindenheim	1812	17	Mai	l.	1839	—	1843	1848	
61	Homburg (11,000)	Homburg	Laval, Ludw.	München	1812	25	Aug.	v.	1842	—	1844	1844	Kantonsarzt 1847
62	"	"	Didier, Carl	Homburg	1813	30	Dez.	v.	1837	1839	1839	1840	
63	Kaiserslautern (26,000)	Kaiserslautern	Meuth, Camill	Kaiserslautern	1790	27	Januar	v.	1820	1823	1823	1823	Kantonsarzt 1824
64	"	"	Diehl, Joh. Gg.	Börrstadt	1801	18	April	l.	1836	1838	—	1838	
65	"	"	Fitz, Wilhelm	Dürkheim	1810	9	Juli	v.	1834	1836	1837	1836	
66	"	"	Jacob, Carl	Kaiserslautern	1818	8	Juni	v.	1841	—	1843	1843	
67	"	"	Thomas, Ernst	"	1815	16	Dez.	v.	1840	—	1842	1842	
68	"	Trippstadt	Simon, Carl	Zweibrücken	1812	30	Oct.	v.	1837	1839	—	1839	
69	Kirchheimbol. (15,000)	Kirchheimbol.	Reisch, Frz. Jos	Sulzberg (Schwaben)	1800	13	Juli	l.	1832	1834	1834	1844	Kantonsarzt 1847
70	"	"	Bennighof, Joh.	Germersheim	1813	15	Oct.	v.	1842	—	1844	1844	
71	"	"	Gießen, Emil	Kirchheimbol.	1816	1	Aug.	v.	1842	—	1844	1842	
72	"	"	Wolf, Lazar.	Kallstadt	1814	23	Januar	v.	1836	1838	—	1838	
73	"	Albisheim	Kieffer, M. Joh.	Haardt	1820	15	Nov.	v.	1846	1847	1847	1848	
74	"	Kriegsfeld	Weis, Paul	Schmittweiler	1818	6	Febr.	l.	1846	—	1848	1849	
75	Cusel (18,000)	Cusel	Haase, Carl	Zell	1799	21	Januar	W	1830	1831	1831	1831	Kantonsarzt 1834
76	"	"	Frank, Frz. Jos.	Kallstadt	1812	22	Januar	v.	1838	1840	1844	1840	
77	Landau (34,000)	Landau	Bopp, Ludw.	München	1810	6	Febr.	v.	1831	1833	1833	1836	Kantonsarzt 1836
78	"	"	Pauli, Friedr. sen.	Landau	1775	13	Mai	v.	1800	—	—	—	Kantonsarzt und Medic.-Rath 1816 Ouiesizirt 1850
79	"	"	Eichhorn Jul.	"	1820	2	Nov.	W	1845	—	1847	1847	
80	"	"	von Gerichten, Emil	"	1816	13	Febr.	v.	1841	—	1843	1843	
81	"	"	Pauli, Fried jun.	"	1806	3	Febr.	v.	1824	1826	1826	1826	

Digitized by Google

Fortlaufende Nummer.	Kanton.	Wohnort.	Name.	Geburtsort.	Geburts-Jahr.	Geburts-Tag.	Geburts-Monat.	Familienstand.	Zeit des Unterabsolutorium (Promotion)	Zeit der Proberelation.	Zeit Schlußprüfung	Zeit Praxis-Bewilligung.	Bemerkungen.
82	Landau	Landau	Haßlocher, Ludw	Diedesfeld	1785	25	März	W	1816	—	1816	1816	
83	"	"	Schupp, Friedr.	Landau	1811	15	Nov.	v.	1834	1836	1836	1839	
84	"	Arzheim	Schall, Paul	Heiligenstein	1807	3	Mai	v.	1835	1837	1837	1837	
85	"	Essingen	Dörr, Joh. And.	Essingen	1817	5	März	v	1848	—	1848	1848	
86	"	Herxheim	Kayser, Friedr.	Albersweiler				l.				1853	
87	"	"	Sommer, Bernh.	Frankenthal	1806	22	Nov.	l.	1832	1833	1833	1834	
88	"	Niederhochstadt	Künnewolf, Fr.	Speyer	1816	24	Febr.	l.	1841	—	1843	1844	
89	Landstuhl (19,000)	Landstuhl	Heusler, Fz Jos.	Aschaffenburg	1820	3	Febr.	v.	1845	—	1846	1847	Kantonsarzt 1852
90	"	"	Beiger, Heinr.	Schefflenz (Baden)	1792	8	März	v	1817	—	1818	1818	Kantonsarzt 1818 Quiescirt 1851
91	"	"	Muck, Rudolph	Kaiserslautern	1825	20	Oct.	v.	1847	—	1849	1849	
02	Lauterecken (10,000)	Lauterecken	Höger, Ant.	Nabburg (Oberpfalz)	1815	23	Sept.	v.	1840	1842	1844	1848	Kantonsarzt 1851
93	Mutterstadt (22,000)	Mutterstadt	Oberle, Heinr.	Bingen	1806	26	Oct.	v.	1831	1833	1833	1833	Kantonsarzt 1836
94	"	"	Biedinger, Jac	Mutterstadt	1805	3	Sept.	v.	1830	1832	1833	1833	
95	"	"	Emmerich, Jac	"	1812	1	Jan.	v	1836	1837	1838	1839	
96	"	Ludwigshafen	Gutherz Simon	Speyer	1812	26	Nov.	v.	1847	—	1849	1849	
97	"	"	Jäger, Lukas	Harthausen	1811	7	Dez.	v.	1837	1838	1838	1838	
98	"	"	Schneider, Aug.	Edenkoben	1822	27	Dez.	l	1846	—	1848	1849	
99	"	Oggersheim	Hummel, Wilh.	Herrheimweyher	1809	29	Jan.	v.	1849	—	1849	1849	
100	Hornbach (11,000)	Hornbach	Dick, Herm.	Speyer	1814	25	Nov.	v.	1836	1838	1838	1839	Kantonsarzt 1849
101	"	Medelsheim	Heiffer, Andr.	Pirmasens	1817	28	Febr.	v.	1841	—	1843	1843	
102	Neustadt (37,000)	Neustadt	Huber, Emil	Oberndorf	1813	21	Febr.	v	1835	1836	1836	1836	Kantonsarzt 1843
103	"	"	Hitzfeld, J. Ludw.	Candel	1794	13	Febr.	v.	1814	—	—	1814	Kantonsarzt 1816 Entlassen 1850
104	"	"	Hauck, Fz. Mich.	Rodalben	1803	9	April	v	1828	1829	1829	1829	
105	"	"	Laforet, Ludw.	Edenkoben	1817	5	März	l.	1841	1842	1844	1843	
106	"	"	Rupprecht, Gg.	Neustadt	1824	14	Dez.	l.	1847	—	1849	1849	
107	"	"	Stempel, Ludw.	Haardt	1817	1	Febr.	v.	1840	1841	1841	1841	
108	"	Elmstein	Hundt, Matthias	Venningen	1816	24	Febr.	v	1839	1841	1846	1841	
109	"	Lambrecht	Rheinwald, Wilh	Lachen	1801	3	März	v	1848	—	1848	1849	
110	"	Haßloch	Huber, Carl Jos.	Winnweiler	1815	13	März	v	1838	1840	1840	1842	
111	"	"	Lederle, Wilh.	Hambach	1825	15	Juli	l.	1847	1851	1851	1852	
112	"	Mußbach	Schwab, Bernh.	Grünstadt	1820	5	Juni	v.	1842	—	1844	1844	
113	Obermoschel (15,000)	Obermoschel	Werner, Jul.	Speyer	1813	6	Mai	v.	1837	1838	1838	1838	Kantonsarzt 1851
114	"	Alsenz	Herold, Georg	Zweibrücken	1824	23	Dez.	v.	1848	—	1849	1850	
115	"	Odernheim	Nagel, Carl	Odernheim	1811	8	Juli	v.	1837	1840	—	1840	
116	Otterberg (13,000)	Otterberg	v. Besnard, Carl Aug.	Zweibrücken	1809	29	Mai	v.	1834	1836	1836	1836	Kantonsarzt 1840

Digitized by Google

Fortlauf. Nummer.	Kanton.	Wohnort.	Name.	Geburtsort.	Geburts- Jahr.	Tag.	Monat.	Familienstand	Zeit des Univ.-Abfol. (Promotion)	der Proberelation.	Schlußprüfung	Praxis-Bewilligung.	Bemerkungen.
117	Otterberg	Otterberg	Dosenheimer, Max.	Ungstein	1818	3	Nov.	l.	1843	—	1845	1844	
118	Pirmasens (22,000)	Pirmasens	Hopff, Ludw.	Zweibrücken	1803	3	Jan.	v.	1826	1828	1828	1828	Kantonarzt 1837
119	"	"	Appel, Daniel	Zweibrücken	1801	17	Oct.	v.	1832	1834	1834	1834	
120	"	"	Kuby, Wilh.	Zweibrücken	1829	24	April	v.	1851	—	1852	1852	
121	Rockenhausen (11,000)	Rockenhausen	Fleischmann, Jul.	Altleiningen	1808	24	Aug.	v.	1834	1836	1836	1836	Kantonarzt 1852
122	"	"	Franz, Wilh.	Gerbach				l.			1852	1853	
123	Speyer (23,000)	Speyer	Dapping, Carl	Herborn (Nassau)	1791	20	März	v.	1811	—	1816	1817	Kreis-Medizinalrath 1836
124	"	"	Rocher, Michael	München	1805	5	Aug.	v.	1830	1833	1833	1837	Kantonarzt 1838
125	"	"	Geil, Wilh.	Speyer	1826	12	März	l.	1849	1849	1851	1851	
126	"	"	Mühlhäuser, F. A.	Speyer	1813	4	Sept.	v.	1835	1836	1836	1837	
127	"	"	Schultz, Gg. Frd.	Landau	1813	2	Mai	l.	1837	1839	1839	1839	
128	"	"	Weltz, Gg. Frd.	Speyer	1821	12	Mai	v.	1843	—	1845	1846	
129	Waldfischbach (11,000)	Waldfischbach	Brecht, Carl	Godramstein	1802	4	April	v.	1826	1828	1828	1828	Kantonarzt 1833
130	"	Wallhalben	Herzfelder, Jac.	Höchberg (Unterfranken)	1818	1	Nov.	l	1843	—	1845	1852	
131	Waldmohr (18,000)	Waldmohr	Kalbfuß, C. Hnr.	Neunkirchen	1811	20	Jan.	v.	1834	1836	1836	1836	Kantonarzt 1849
132	"	"	Ballreich, David	Speyer	1805	28	Febr.	v.	1834	1839	1839	1839	
133	"	Münchweiler	Herz, Leo	Bliestastel	1812	10	April	v.	1835	1837	1851	1837	
134	Winnweiler (14,000)	Winnweiler	Schleip, Carl	Cusel	1805	3	Mai	v.	1832	1834	1834	1834	Kantonarzt 1844
135	"	"	Rörig, Georg	Marnheim	1811	17	April	v.	1837	1839	1839	1839	
136	"	Sembach	Müller, Jacob	Neustadt	1812	18	Dez.	v.	1838	1840	1840	1840	
137	Wolfstein (12,000)	Wolfstein	George, Daniel	Lambrecht	1801	21	Juli	v.	1828	1830	1830	1830	Kantonarzt 1847
138	Zweibrücken (20,000)	Zweibrücken	Stemmler, Melch	Würzburg	1799	1	Juli	v.	1823	1826	1826	1826	Kantonarzt 1834
139	"	"	Erbelding, Joh.	Zweibrücken	1806	22	April	v.	1828	1830	1830	1830	
140	"	"	Heck, Friedr.	"	1823	10	Juli	v.	1846	—	1848	1848	
141	"	"	Herold, Friedr.	"	1814	16	Juni	v.	1836	1838	1838	1839	
142	"	"	Rabus, J. Ludw.	Weiblingen	1816	22	Nov.	v.	1838	1840	1840	1842	
143	"	"	Zwierlein, Franz	Brückenau	1794	6	März	v.	1818	1819	1823	1820	
144	"	Contwig	Hopff, Gustav	Zweibrücken	1815	15	Oct.	l.	1843	—	1846	1846	

Digitized by Google

Alphabetisches Namensverzeichniß. *)

	№
* Acker	36
Appel	119
* Bachmann	46
* Ballreich	132
* Baumann	16
* Bennighof	70
* von Besnard	116
* Bettinger	44
* Beutner jun.	5
* Beutner sen.	4
* Biebinger	94
** Bopp	77
* Braun	50
* Brecht	129
* Bruch	21
* Crolly	30
*** Dapping	123
* David	60
* Dick, Herm.	100
* Dick, Jul.	2
* Didier	62
* Diehl	64
* Dörr	85
** Dosenheimer	117
* Dreifuß	37
* Eichborn	79
* Elgaß	19
** Emmerich	95
** Erbelding	139
* Felsenthal	54
* Fischer	41
* Fiz	65
* Fleischmann	121
* Frank	76
* Franz	122
* Fries, Friedr.	56
* Fries, Joh.	15
* Fries, Wilh.	32
* Geiger, Heinr.	90
* Geiger, Nicol.	43
* Geil	125
* George	137
* Gergens	1
* von Gerichten	30
Getto	20
* Gießen	71
Glas	57
* Glaser	38
* Groß	48
* Gürleth	3
* Gutherz	96
* Haase	75
* Hagenbuch	8
Happertsberger	28
* Haßendeubel	51
Haßlocher	82
* Hauck	104
* Heck	140
Helffer	101
* Herberger	22
* Herche	6
* Herold, C.	59
* Herold, Fr.	141
* Herold, G.	114
* Herz	133
* Herzfelder	130
* Hettinger	45
* Heusler	89
Hitzfeld	103
* Höger	92
* Hopff, G.	144
* Hopff, L.	118
* Huber, C.	110
* Huber, E.	102
* Hummel	99
Hundt	108
*** Jacob	66
* Jäger	97
* Kalbfuß	131
* Kaufmann	24
* Kayser	86
* Kieffer	73
* Knaps	11
* Koch	33
* König	35
* Krehbiel	34
* Kuby	120
* Kunst	49
* Laforet	105
* Laval	61
Lederle	111
* Link	10
* Löchner	25

*) Die mit einem Sternchen Bezeichneten sind Mitglieder des ärztlichen Kreisvereins; die mit zwei, Bezirks-Geschäftsführer, und die mit drei, Vorstandsmitglieder desselben.

Digitized by Google

		No.
*	Löwenſtein	9
*	Lommel	39
*	Martin	31
**	Meuth	63
	Mühlhäuſer	126
	Müller, Herm.	52
*	Müller, Jac.	136
*	Muck	91
	Nagel	115
**	Nocher	124
	Oberle	93
	Oeßwein	17
**	Pauli, jun.	81
*	Pauli, sen.	78
	Raab	53
*	Rabus	142
*	Regnault	13
*	Reiſch	69
*	Rheinwald	109
*	Rink	14
*	Rörig	135
*	Rünnewölff	88
	Rupprecht	106
*	Schall	84
*	Schäfer	26
*	Schleip	134
*	Schlözer	18
*	Schneider, Aug.	98
*	Schneider, Ludw.	42
	Schröder	23
*	Schultz, C.	29
***	Schultz, G.	127
*	Schunk	55
*	Schupp	83
*	Schwab	112
*	Simon	68
*	Sommer	87
**	Stemmler	138
*	Stempel	107
*	Thomas	67
	Völkel	58
*	Weiß, Friedr.	7
	Weiß, Paul	74
*	Welz	128
*	Werner	113
*	Wittenmeier	12
	Wolf, A.	27
*	Wolf, L.	72
*	Zahn	40
*	Zöller	47
	Zwierlein	143

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 6 Speyer, den 25. Januar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Angewiesenen betr. — Eine Stiftung in die katholische Kirche zu Mundenheim betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Berichtigungen des Regierungsblattes № 55 vom 5. November 1853 (Amtsblatt № 97 vom 25. November), den Vereinszolltarif betr.

Bekanntmachung,

den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 3. September dieses Jahres in Berlin unterzeichnete Vertrag wegen der Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die allerhöchste Zustimmung und Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und daraufhin die Auswechslung der Ratificationen erfolgt ist: so wird derselbe in Folge besonderer allerhöchster Bestimmung nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. Dezember 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des An-

Digitized by Google

schlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 11. Dezember 1841 über den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Anschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen zum Zweck der Verlängerung jenes Vertrages Unterhandlungen eröffnen lassen, und deßhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4 April 1853 bestehenden Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn

und andererseits

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchst Ihren Geheimen Rath Carl Wilhelm von Stockhausen,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont mit dem Fürstenthume Pyrmont zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 11. Dezember 1841 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten Dezember 1865. jedoch mit nachfolgenden Veränderungen, verlängert werden.

Artikel 2

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übernehmen auch ferner die Verbindlichkeit, im Fürstenthume Pyrmont den im Inlande bereiteten Rübenzucker derselben Besteuerung zu unterwerfen, welche in den übrigen Staaten des Zollvereins besteht. Zu dem Ende sollen wegen Anwendung der dieserhalb im Zollvereine bestehenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen und Einrichtungen im Fürstenthume Pyrmont und wegen deren etwaiger künftiger Abänderung dieselben Verabredungen maßgebend seyn, welche in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages vom 11. Dezember 1841. den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und in dem dazu gehörigen Separat-Artikel 2, in Bezug auf die Zölle getroffen worden sind. In Folge dessen wird zwischen dem Königreiche Preußen und den mit ihm zum Zollvereine verbundenen Staaten und dem Fürstenthume Pyrmont ferner eine Gemeinschaft der Rübenzuckersteuer stattfinden und der Ertrag dieser Steuer nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 3.

Soweit sich nach der bisherigen Erfahrung einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen

Digitized by Google

der bestehenden Vereinbarungen als im Bedürfnisse liegend zu erkennen gegeben haben, ist darüber eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 4.

Die Einrichtung der Zoll- und Rübenzuckersteuer-Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont soll, soweit sie einer Abänderung bedarf, in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Artikel 5.

Wenn der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens binnen vier Wochen, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 3. September 1853.

(gez.) (L. S.) Friedrich Leopold Henning.
(L. S.) Alexander Max Philipsborn.
(L. S.) Carl Wilhelm von Stockhausen.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Bayern und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage sind ferner

die Landgräflich Hessen-Homburgische Regierung, mittelst Erklärung vom 9. Dezember l. J.,

und die freie Stadt Hamburg, mittelst Erklärung vom 14. vorigen Monats

in der Art beigetreten, daß für Erstere die gedachte Convention mit dem 1. Januar 1854 in Wirksamkeit treten soll, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1851 die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend; — vom 27. April 1852, Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend — und vom 8. Februar, 17. März und 20. Juli 1853, gleichen Betreffs, (Regierungsblatt 1851 № 59, Seite 1396 und folgende, Regierungsblatt 1852 № 23, Seite 491 und folgende, Amtsblatt Seite 13, 258, und Regierungsblatt 1853 № 7, Seite 92 und 93, № 13, Seite 276 und 277, und № 32, Seite 873 und folgende, Amtsblatt Seite 122, 189, 499) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 30. Dezember 1853.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär,
Mayer.

Ad Nrm. 6954 E. pr. den 22. Januar 1854.

(Eine Stiftung in die katholische Kirche zu Mundenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nicolaus Metzner, Gutsbesitzer zu Mundenheim, hat der katholischen Kirche daselbst ein Legat von 300 fl

Digitized by Google

mit der Bestimmung vermacht, daß die jährlichen Zinsen von einem Capitale ad 100 fl zur Anschaffung von Kleidungsstücken für eine Waise, Halbwaise oder in Ermangelung einer solchen für das ärmste Kind unter den Erstcommunicanten, die Zinsen des weitern Capitals von 200 fl aber zum Ankauf von Brod und Wecken für die Ortsarmen und Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird hiemit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schall.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

Von dem gemäß der I. Verlosung zur Heimzahlung bestimmten I. Subscriptions-Anlehen à 5 % au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 13. und 22. März 1851, Regierungsblatt S. 241 und 259, Amtsbl. S. 175 u. f.) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung producirt worden:

Haupt-Serien-Nummer. (roth)	Kapitalsbetrag.
120	35 fl
688	20 "
1753	50 "
1892	20 "
3092	20 "
4498	50 "
5021	50 "
5053	50 "
5138	20 "
5246	35 "

Haupt-Serien-Nummer. (roth)	Kapitalsbetrag.
5353	50 fl
5392	50 "
8753	50 "
9820	50 "
9821	50 "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

Die Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkassen lösen von nun an keinen der oben bezeichneten Schuldscheine mehr ein, dieselben müssen also auch zur Zahlung — soweit diese zulässig ist — unmittelbar bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier producirt werden.

München, den 31. Dezember 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Bekanntmachung,

die VI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats und Jahres (Regierungsblatt 1853 S. 1741—1743, Amtsbl. S. 915) ist heute die sechste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl

Digitized by Google

von 98 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 50 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
I	15. = 15.
VI	83. = 5,083.
X	22. = 9,022.
X	48. = 9,048.
XI	37. = 10,037.
XII	27. = 11,027.
XIV	26. = 13,026.
XV	45. = 14,045.
XV	62. = 14,062.
XVIII	32. = 17,032.
XVIII	67. = 17,067.
XIX	13. = 18,013.
XX	07. = 19,007.
XXIII	58. = 22,058.
XXX	44. = 29,044.
XXX	46. = 29,046.
XXXII	59. = 31,059.
XXXV	87. = 34,087.
XXXVI	51. = 35,051.
XXXVI	68. = 35,068.
XXXVI	88. = 35,088.
XXXVI	93. = 35,093.
XXXVIII	45. = 37,045.
XLII	31. = 41,031.
XLIII	64. = 42,064.
XLV	21. = 44,021.
XLVII	20. = 46,020.
XLVII	39. = 46,039.
L	46. = 49,046.
LV	60. = 54,060.
LXI	16. = 60,016.
LXII	16. = 61,016.
LXIV	11. = 63,011.
LXV	26. = 64,026.
LXV	55. = 64,055.
LXV	65. = 64,065.
LXVI	90. = 65,090.
LXIX	55. = 68,055.
LXX	51. = 69,051.
LXX	77. = 69,077.
LXXIV	14. = 73,014.
LXXVII	44. = 76,044.
LXXXII	56. = 81,056.
LXXXII	99. = 81,099.
LXXXV	70. = 84,070.
LXXXVI	53. = 85,053.
LXXXVII	56. = 86,056.
LXXXVIII	31. = 87,031.
XC	93. = 89,093.
XCVIII	22. = 97,022.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, S. 35 bis 39, Amtsbl. S. 82) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats und Jahres vom 1. April 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der **Heimzahlung Nachstehendes verfügt:**

Digitized by Google

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungskasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der Königl. Grundrenten-Ablösungs-Kasse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Kapital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das Königl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1. der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositial-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2. jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;
5. die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstirung vom 1. April 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, am 3. Januar 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission
von Sutner.

Brennemann, Königl. Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechsten Verlosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

15	10337	14815	19907	34287	35893	44821	60116	64465	69377
115	10437	14862	22058	34387	35951	44921	60216	64526	69451
215	10537	14915	22158	34487	35968	46020	60316	64555	69477
315	10637	14962	22258	34587	35988	46039	60416	64565	69551
415	10737	17032	22358	34687	35993	46120	60516	64626	69577
515	10837	17067	22458	34787	37045	46139	60616	64655	69651
615	10937	17132	22558	34837	37145	46220	60716	64665	69677
715	11027	17167	22658	34987	37245	46239	60816	64726	69751
815	11127	17232	22758	35051	37345	46320	609 6	64755	69777
915	11227	17267	22858	35068	37445	46339	6 0 6	64765	69851
5083	11327	17332	22958	35088	37545	46120	61116	64826	69877
5183	11427	17367	29044	35093	37645	46439	61216	64855	69951
5283	11527	17432	29046	35151	37745	46520	61316	64865	69977
5383	11627	17467	29144	35168	37845	46539	614 6	64926	73014
5483	11727	17532	29146	35188	37945	46620	61516	64955	73114
5583	11827	17567	29244	35193	41031	46639	616 6	64965	73214
5683	11927	17632	29246	35251	41131	46720	617 6	65090	73314
5783	13026	17667	29344	35268	41231	46739	61816	65190	73414
5883	13126	17732	29346	35288	41331	46820	619 6	65290	73514
5983	13226	17767	29444	35293	41431	46839	63011	65390	73614
9023*	13326	17832	29446	35351	41531	46920	63111	65490	73714
9048	13426	17867	29514	35368	4163	46939	63211	65590	73814
9123*	13526	17932	29546	35388	41731	49046	63311	65690	73914
9148	13626	17967	29644	35393	41831	49146	63411	65790	76044
9223*	13726	18013	29646	35451	41931	49246	63511	65890	76144
9248	13826	18113	29744	35468	42064	49346	63611	65990	76244
9323*	13925	18213	29746	35488	42161	49446	63711	68055	76344
9348	14045	18313	29814	35493	42264	49546	63811	68155	76444
9423*	14062	18413	29846	35551	42361	49646	63911	68255	76544
9448	14145	18513	29944	35568	42464	49746	64026	68355	76644
9523*	14162	18613	29946	35588	42561	49846	64055	68455	76744
9548	14245	18713	31059	35593	42664	49946	64065	68555	76844
9623*	14262	18813	31159	35651	42764	54060	64126	68655	76944
9648	14345	18913	31259	35668	42864	54160	64155	68755	81056
9723*	14362	19007	31359	35688	42964	54260	64165	68855	81099
9748	14445	19107	31459	35693	44021	54360	64226	68955	81156
9823*	14462	19207	31559	35751	44121	54460	64255	69051	81199
9848	14545	19307	31659	35768	44221	54560	64265	69077	81256
9923*	14562	19407	31759	35788	44321	54660	64326	69151	81299
9948	14645	19507	31859	35793	44421	54760	64355	69177	81356
10037	14662	19607	31959	35851	44521	54860	64365	69251	81399
10137	14745	19707	34087	35868	44621	54960	64426	69277	81456
10237	14762	19807	34187	35888	44721	60016	64455	69351	81499

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

81556	81899	84470	85153	85853	86556	87231	87931	89693	97322
81599	81956	84570	85253	85953	86656	87331	89093	89793	97422
81656	81999	84670	85353	86056	86756	87431	89193	89893	97522
81699	84070	84770	85453	86156	86856	87531	89293	89993	97622
81756	84170	84870	85553	86256	86956	87631	89393	97022	97722
81799	84270	84970	85653	86356	87031	87731	89493	97122	97822
81856	84370	85053	85753	86456	87131	87831	89593	97222	97922

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei einer früheren Verloosung gezogenen Endnummer 22 getreten.

München, am 3. Jänner 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Königl. Secretär.

Berichtigungen

des Regierungsblattes № 55 vom 5. November 1853, Amtsblatt № 97 vom 25. November, den Vereinszolltarif betreffend.

A. Im Hauptblatte resp. in der allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1853, den Vereinszolltarif betreffend:

Seite 807, 2. Spalte Zeile 8 soll stehen: „deßgleichen“ statt „dergleichen.“

„ 808 2. Spalte Zeile 3 von unten soll stehen: „Pos. 5 l.“ statt „Pos. 51.“

B. Im neuredigirten Vereinszolltarife:

Seite 812 Pos. 2 c. soll stehen: „c. Baumwollene“ anstatt „c. Baumwolle“,

„ 822 „ 14 ist nach „mathematische“ einzuschalten: „mechanische“.

„ 826 und 827 Pos. 21 a. und b. ist in der Rubrik für Taravergütung zu setzen: „16. in Fässern und Kisten“ anstatt „20. in Fässern und Kisten“.

„ 826 Pos. 21 d. Zeile 1 ist nach „Leder von“ einzuschalten: „lackirtem Leder“,

„ 828 und 829 Pos. 25 h. ist in der Rubrik für Taravergütung den Worten „16 in Fässern“, noch beizufügen: „und Kisten“.

„ 845 Zeile 9 soll stehen: „110 Pfunden“ anstatt „104 Pfunden“.

„ 838 Pos. 39 Anmerkung 2 lit. b. ist bei „Zuchtstiere“ beizufügen „und Kühe“.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 1. Februar 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Gesetz, die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung von momentanen Unterstützungen für die gering besoldeten Bediensteten betr. — Gesetz, die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg-Regensburg-Passauer Eisenbahn betr. — Zulassung der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetrieb in Bayern. — Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro $18^{53}/_{54}$. — Verbotene Druckschrift. — Verzeichniß der mit Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde pro $18^{53}/_{54}$ begnadigten Bewerber. — Ordensverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 26. März l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 19. Januar 1854.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Kleinschrod. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
Ministerialrath Epplen.

An die Kammer der Reichsräthe und an die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Aufbringung der Mittel zur Bewilligung von momentanen Unterstützungen für die gering besoldeten Bediensteten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Aufbringung der Fonds, aus welchen bei der andauernden Höhe der Getreidpreise und der herrschenden Theuerung der Lebensmittel den gering besoldeten Bediensteten momentane Unterstützungen bewilliget werden können, von dem noch bestehenden Reste an dem durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16 lit. f. genehmigten Anlehenscredite per 5,000,000 fl den Betrag von fünfmalhunderttausend Gulden in Gemäßheit der dortselbst ausgesprochenen Bestimmungen, dann des Vollzugsgesetzes vom 31. März 1852 Art. 3 nach Maßgabe des Bedarfes zu dem obigen Zwecke zu realisiren.

Gegeben München, den 15. Jänner 1854.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg-Regensburg-Passauer Eisenbahn betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, die nöthigen Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut bis zum Anschlusse an die projectirte Nürnberg-Regensburg-Passauer Eisenbahn auf Staatskosten zu treffen.

Art. 2.

Die Mittel zur Deckung der Kosten im Betrage von einmalhunderttausend Gulden sind aus der Eisenbahnbau-Dotationskasse zu entnehmen.

Gegeben München, den 15. Jänner 1854.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes:
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Ad Nrm. 7089 E. pr. den 24. Januar 1854

(Die Zulassung der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetrieb in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 93 des vorigen Jahres, die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betreffend, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die ältere Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt laut allerhöchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. M. nunmehr diejenigen Bedingungen erfüllt hat, unter welchen ihr der Geschäftsbetrieb in Bayern allerhöchst gestattet wurde, so wie daß der von der gedachten Anstalt als Hauptagent für das Königreich aufgestellte Kaufmann Negrelli in München die Bestätigung des betreffenden Königl. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhielt.

Speyer, den 21. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Nro. 7912 E. pr. den 29. Januar 1854.

(Den Gewerbebetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 18 des unterm 19. Februar v. J. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages, welchem nach Art. 41 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April v. J. auch Bayern beigetreten ist, haben vom 1. Januar l. J. an in Betreff der Unterthanen der

k. k. österreichischen Regierung, welche in dem Königl. bayerischen Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche nach Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 und ff., erneuert durch §. 18 des vorbezeichneten Vertrages vom 4. April v. J., für die Angehörigen der Zollvereinsstaaten maßgebend sind.

Hierauf werden die einschlägigen Behörden und Aemter besonders aufmerksam gemacht.

Speyer, den 28. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 7448 E. pr. den 26. Januar 1854.

(Die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilungsliste der Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen des Kreises pro 18½ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 18. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Vertheilungsliste der Beiträge aus Kreisfonds zur

Ordnungs-Nr.	Benennung der Distrikts-Gemeinde.	Bezeichnung der Straßen.	Bisherige Bezirksstraßen.	Neu aufgenommene Straßen.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen pro 1844.	
			Nr des Verzeichnisses im Landraths-Protokolle.		Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6	7
					fl. Xr.	fl. Xr.
1	Bergzabern	Von Bergzabern nach Kandel	1	—	736 —	
2	id.	„ „ „ Dahn	2	—	1220 —	
3	id.	„ Kandel nach Weisenburg	3	—	740 —	
4	id.	„ Bergzabern nach Klingenmünster	—	1	1620 —	4576 —
5	id.	„ Klingenmünster auf die Landau-Kandler Staatsstraße	—	2		
6	id.	„ Schweigen zur Verbindung mit der Weisenburger Staatsstraße und Kandel-Weisenburger Bezirksstraße	—	3	260 —	
7	Cusel	Lauterstraße	4	—	2169 17	
8	id.	Von der preußischen Grenze bis Cusel, dann von Altenglan über Jettenbach zur Lauterstraße	5	—	2272 21	
9	id.	Moorstraße	6	—	1626 18	
10	Lauterecken	Lauterstraße	7	—	unter Nr. 7	6067 56
11	id.	Straße von der preußischen Grenze bis Cusel, dann von Altenglan über Jettenbach zur Lauterstraße	8	—	unter Nr. 8	
12	Wolfstein	Lauterstraße	9	—	unter Nr. 7	
13	id.	Straße von der preußischen Grenze bis Cusel, dann von Altenglan über Jettenbach zur Lauterstraße	10	—	unter Nr. 8	
14	Frankenthal	Frankenthal-Göllheimer Straße	11	—	1668 41	1668 41
15	Grünstadt	Dieselbe, dann von Ebertsheim bis gegen Eisenberg	12	—	3811 51	3811 51
16	Landstuhl	Moorstraße	13	—	2390 43	2390 43
17	Waldmohr	Von Bruchmühlbach nach St. Wendel	14	—	2385 19	2385 19
18	Homburg	Von Homburg über Mittelberbach bis zur preußischen Grenze	—	9	* 1200 —	1200 —
19	Kaiserslautern	Pirmasenser Straße	15	—	1400 —	
20	id.	Lauterstraße	16	—	832 —	6867 36
21	id.	Stumpfwaldstraße	17	—	3664 —	
22	id.	Von Kaiserslautern nach Reichenbach	—	5	971 36	
23	Otterberg	Lauterstraße	18	—	2019 23	3072 12
24	id.	Von der Lauterstraße über Otterberg gegen Imsweiler	19	—	1052 49	
25	Winnweiler	Alsenzstraße	20	—	3117 —	3840 38
26	id.	Von Winnweiler bis Langmeil	21	—		
27	id.	Von Otterberg nach Imsweiler	22	—	723 38	
28	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim bis Ebertsheim	23	—	2131 2	
29	id.	Stumpfwaldstraße	24	—	4328 24	8303 —
30	id.	Von Marnheim zur hessischen Grenze	25	—	640 22	
					1203 12	
31	Kirchheimbolanden	Von Kirchheim gegen Rockenhausen	26	—	1058 14	1058 14
32	Obermoschel	Alsenzstraße mit Verzweigung gegen Fürfeld und Meisenheim	27	—	6684 36	6684 36
33	Rockenhausen	Alsenzstraße	28	—	2659 36	3338 46
34	id.	Von Rockenhausen nach Kirchheim	29	—	679 10	
35	Edenkoben	Von Edenkoben nach Speyer	30	—	5381 —	5381 —
36	id.	„ „ „ Albersweiler	—	4		

Digitized by Google

Unterhaltung der Distriktsstraßen pro $18^{53}/_{54}$.

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Fiscus (nach Abzug der Eink.-Steuer).		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten.		Beitrag aus Kreisfonds.		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner zu decken haben.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden. (Rubr. 9 und 12.)		Bemerkungen.
8		9		10		11		12		13		
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
59790	—	1195	18	3380	12	2145	16	1234	56	2430	44	
41050	—											
19080	—	1662	58	4404	58	* 2795	38	1609	20	3272	18	* Hievon treffen die Straßenstrecken № 7 und 8 . . . 2046 fl 22 xr dann die Moorstraße № 9 . . . . 749 fl 16 xr = 2795 fl 38 xr
23018	—											
50570	—	1011	24	657	17	417	9	240	8	1251	32	
50913	—	1018	16	2793	35	1771	57	1020	38	2038	54	
37869	—	757	23	1633	20	1036	36	596	44	1354	7	
31423	—	628	27	1756	52	1115	—	641	52	1270	19	
22202	—	444	2	755	58	479	47	276	11	720	13	* Nach Abzug des Weggeldes und nach dem Antrage des Landrathes eingestellt.
46207	—	924	8	5943	28	3772	3	2171	25	3095	33	
19767	—	395	21	2676	51	1698	53	977	58	1373	19	
24401	—	488	1	3352	37	2127	45	1224	52	1712	53	
28052	—	561	2	7741	58	4913	28	2828	30	3389	32	
41540	—	830	48	227	26	144	21	83	5	913	53	
30281	—	605	37	6078	59	3858	3	2220	56	2826	33	
23739	—	474	47	2863	59	1817	38	1046	21	1521	8	
53711	—	1074	13	4306	47	2733	19	1573	28	2647	41	

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Benennung der Distrikts-Gemeinde.	Bezeichnung der Straßen.	Bisherige Vicinalstraßen.	Neu aufgenommene Straßen.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen pro 18½.	
			Nr des Verzeichnisses im Landrathe-Protokolle.		Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6	7
					fl. Xr.	fl. Xr.
37	Neustadt	Von Neustadt nach Speyer	31	—	2510 —	2602 —
38	id.	Edenkoben-Speyerer Straße bei Geinsheim	32	—	92 —	
39	Dahn	Von der Katzenbach gegen Bergzabern	33	—	2600 —	2600 —
40	Pirmasens	Von Pirmasens gegen Kaiserslautern	34	—	1800 —	1800 —
41	Waldfischbach	Dieselbe	35	—	2000 —	2000 —
42	Speyer	Von Speyer gegen Neustadt	36	—	1160 —	1600 —
43	id.	„ „ nach Rheinhausen	37	—	440 —	
44	Bliescastel	Von Bliescastel nach Neuhäusel	38	—	2850 —	
					700 —	4560 —
45	id.	Bliesstraße	39	—	410 —	
46	id.	Von Lautzkirchen nach Aßweiler	—	6	600 —	
47	Hornbach	Bliesstraße	40	—	650 —	2380 —
48	id.	Von Zweibrücken nach Hornbach	41	—	1730 —	
49	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Hornbach	42	—	720 —	
50	id.	Bliesstraße	43	—	320 —	3890 —
51	id.	Von der Irbeimer Mühle nach Medelsheim	—	7	650	
52	id.	Von Zweibrücken nach Wallhalben	—	8	2200 —	
		Summa	.	.	. .	82078 32

pr. den 22. Januar 1834.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

v. Allweyer, Präsident, Geiger, Graf, v. Schmid, Räthe, Leiblein, Assessor, Schauer, Ober-Staatsanwalt, Unterberger, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Ober-Staatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Pustet, den Literaten Carl Mielach, und den Setzer Johann Nepomuk Schleichter, sämmtlich von Regensburg;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht der vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg unterm 12. Februar und 21. März h. J. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom Königl. Ober-Staatsanwalte Schauer unterm 18. April l. J. gestellten schriftlichen Antrages, welcher vornämlich dahin geht, gegen die beiden Beschuldigten, Buchhändler Friedrich Pustet und Literaten Carl Mielach, wegen Vergehen des Mißbrauches der Presse durch Schmähung und beleidigenden Spott gegen öffent-

Digitized by Google

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Eink.-Steuer). 8		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 9		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 10		Beitrag aus Kreisfonds. 11		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner zu decken haben 12		Gesammt Beitrag der Distrikts-Gemeinden. (Rubr 9 und 12) 13		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
80093	—	1601	52	1000	8	634	44	365	24	1967	16	
26049	—	520	59	2079	1	1319	26	759	33	1280	32	
46600	—	932	—	868	-	550	53	317	7	1249	7	
29578	-	591	34	1408	26	893	52	514	34	1106	8	
53926		1078	31	52[illegible]	29	330	58	190	31	1269	2	
40752	—	815	2	3744	58	2376	45	1368	13	2183	15	
24826	—	496	3[illegible]	1883	29	1195	22	688	7	1184	38	
47163	—	943	22	2946	38	1870	5	1076	33	2019	55	
952605	—	19052	6	63026	26	40000	—	23026	26	42078	32	

liche Beamte bezüglich deren Amtshandlungen Anklage zu erkennen, und dieselben zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht zu verweisen, in den übrigen Punkten aber das Verfahren mit Unterdrückung des bayerischen Volksblattes Jahrgang V. № 43 einzustellen; ꝛc.

In fernerer Berücksichtigung,

daß zwar der Inhalt des in demselben Jahrgange enthaltenen Artikels № 43 pag. 160 mit der Ueberschrift: „aus Niederbayern," im Anfange eine Schmähung, oder doch einen beleidigenden Spott der bayerischen Beamten, insbesondere durch Bezüchtigungen von Lauheit in Ausübung der Amtspflichten, von religiösem Unglauben, zu entnehmen gibt, die böse Absicht des Beschuldigten und die Strafbarkeit desselben aber namentlich im Hinblicke auf die am Schlusse des Aufsatzes befindliche Widerlegung nicht genügend erhellt, somit zwar die Unterdrückung der an sich strafbaren Schrift nach Art. 2 des Gesetzes, nicht aber die Verweisung des Friedrich Pustet zum Schwurgericht nach Art. 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 gerechtfertigt erscheint, ꝛc.

Aus diesen Gründen ꝛc.

Weiters erkennt das Königl. Appellationsgericht auf Einstellung des Strafverfahrens ꝛc. gegen Friedrich Pustet sen. wegen Anschuldigung der Schmähung und des beleidigenden Spottes gegen die Organe der Bayerischen Staatsgewalt im Blatte № 43 pag. 160 der genannten Zeitschrift bezüglich des Aufsatzes „aus Niederbayern," jedoch unter Anordnung der Vernichtung dieser Nummer, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Digitized by Google

Alles dieses unter Anwendung der Art. 2 und 4 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Allweyer, Präsident.

Geiger. Graf. v. Schmid. Leiblein.

Unterberger, Secretär.

Verzeichniß

der mit Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond pro 18$\frac{51}{52}$ begnadigten Bewerber.

Universität München.

Der Rechtscandidat Carl Risch von Rockenhausen 100 fl.

Der in der Vorbereitungspraxis befindliche Rechtscandidat Friedrich März von Kirchheimbolanden 100 fl.

Universität Erlangen.

Der Candidat der Theologie August Weil von Wachenheim 100 fl.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Orden zu verleihen, und zwar:

das Ritterkreuz des Kron-Ordens dem General-Staatsprokurator Schmitt zu Zweibrücken.

das Ritterkreuz des St. Michael-Ordens dem Bau-Inspector Joseph Wolf in Zweibrücken.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, bei der Staatsanwaltschaft am Bezirksgerichte Frankenthal einen Substituten außer dem Status anzustellen, und hiezu den

Bezirksgerichts-Assessor Johann Baptist Müller in Frankenthal zu befördern, dann zum Assessor außer dem Status, unter Vorrückung des Assessors Carl Ziegelwalner in den Status, am Bezirksgerichte Frankenthal den Ergänzungrichter am Friedensgerichte in Speyer, Joseph Herfeld, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 15. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den Notar Johann Franz Weigel zu Kandel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von seinem Amte zu entlassen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1854 wurde der bisherige zweite Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal, Nicolaus Bod, zum Subrector und ersten Lehrer an der lateinischen Schule zu Edenkoben, — dann der bisherige Assistent am Gymnasium zu Speyer, Joh. Baptist Spann, zum zweiten, und der Studienlehramts-Candidat Theodor Rißl zu Regensburg zum dritten Lehrer an der lateinischen Schule zu Frankenthal ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Januar 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	90	
„ à 4 % „	95	
„ à 4½ % „	99¾	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	100	
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.	101¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	95	
Bank-Actien Div. I. Sem.	750	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 4. Februar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr. — Die Auswanderung nach Algier betr. — Verbotene Druckschrift. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens. — Erkenntniß. — Bekanntmachung, die von den Facultäten der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Studienjahr 1852/53 aufgestellten Preisfragen betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Berichtigung.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft zwischen Bayern und Württemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachstehende, mit der Krone Württemberg in Ansehung des Transportes und der Verfolgung von Verbrechern mittelst Auswechslung gegenseitiger Ministerial-Erklärungen abgeschlossene Uebereinkunft wird durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich bayerische und die königlich württembergische Regierung, von der Ueberzeugung ausgehend, daß die zwischen ihnen im Dezember 1831 abgeschlossene Uebereinkunft, den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betreffend, im Interesse der Bewirkung größerer Sicherheit eine Erweiterung der Befugnisse der beiderseitigen Sicherheitsorgane an den Landesgränzen wünschenswerth erscheinen lasse, haben sich über nachstehende, die Uebereinkunft von 1831 ergänzende Artikel geeinigt:

Artikel 1.

Den königlich bayerischen und den königlich württembergischen Sicherheitswachen ist gestattet, im Gränzgebiete des andern Staates bezüglich sicherheitsgefährlicher oder verfolgter Individuen gegenseitig Erkundigungen einzuziehen, und wenn hiedurch eine specielle Veranlassung gegeben wird, die Spuren derselben weiter zu verfolgen. Diese Sicherheitsorgane sind jedoch verbunden, der nächsten Sicherheitsbehörde des Auslandes, dem Gemeindevorsteher oder dem zur polizeilichen Einschreitung berufenen Organe

Digitized by Google

den Sachverhalt sogleich mündlich mitzutheilen und dieselbe zur Unterstützung oder ferneren entsprechenden Amtshandlung aufzufordern.

Artikel 2.

Wenn die Sicherheitswache des einen Staates die in den andern geflüchteten Verbrecher oder die zur Arretirung signalisirten Personen bei der Art. 1 gestatteten Nachforschung erreicht, so ist sie ermächtigt, den Verbrecher festzuhalten, ist jedoch verpflichtet, denselben vor die nächste Polizeibehörde des Staates, in dessen Gebiete die Festnahme des Verbrechers erfolgte, zu führen.

Artikel 3.

Auf Verlangen einer Polizeibehörde des einen der beiden Staaten sind die Sicherheitsorgane des andern befugt, nicht bloß bei Elementar-Ereignissen, sondern im Interesse der Sicherheit überhaupt in dem Gränzgebiet des Staates der requirirenden Behörde dienstliche Funktionen, jedoch nur nach den Anordnungen der leitenden Polizeibehörde zu übernehmen.

Artikel 4

In dringenden Fällen sind die Sicherheitswachen beider Staaten ermächtigt, den Gränzpolizeibehörden des andern Gebiets mündliche, die öffentliche Sicherheit betreffende Rapporte zu erstatten.

Artikel 5.

Den Einladungen der Gränzbehörden des einen Staates zur Vornahme gemeinschaftlicher Sicherheitsstreifen ist von den Gränzbehörden des andern bereitwillig entgegen zu kommen und dabei der Uebertritt der Sicherheitswachen in das Gränzgebiet des andern Staates nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gestattet.

Artikel 6.

Eine Haussuchung auf fremdem Gebiete vorzunehmen, ist keiner Sicherheitswache erlaubt; diese ist vielmehr verbunden, zur Erreichung des Zweckes die Localpolizei in Anspruch zu nehmen, welche hiebei nach den in dem betreffenden Staate überhaupt geltenden Vorschriften sich zu richten hat.

Artikel 7.

Jede Sicherheitswache hat sich die Ueberschreitung des fremden Gebietes und deren Erfolg von der Localpolizei-Behörde des auswärtigen Staates bestätigen zu lassen.

Artikel 8.

Die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufgestellten Personen haben auch bei ihren, in Gemäßheit der gegenwärtigen Uebereinkunft jenseits der Gränze vorzunehmenden Handlungen sich im Allgemeinen und vorbehaltlich der im Artikel 3 gemachten Ausnahme nach den Bestimmungen der ihnen von ihrer Behörde gegebenen Dienstvorschriften zu achten und sind für deren Beobachtung nur der eigenen Regierung verantwortlich.

Artikel 9.

Den beiden Königlichen Regierungen steht jederzeit frei, diese Uebereinkunft wieder aufzukünden, was jedoch sechs Monate im Voraus geschehen muß.

Zur Urkunde dessen wird von dem unterzeichneten Königl. Bayer. Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt und vollzogen und soll diese Erklärung gegen eine ähnliche königlich württembergische ausgewechselt werden.

München, den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

In Verhinderung des Königl. Staatsministers:

Freiherr v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der Königl. Rath
Geßele.

Digitized by Google

Nro. 7965 L. pr. den 31. Januar 1854.

(Die Auswanderung nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nach einer Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft in München sind schon oftmals nach Algier auswandernde Deutsche, von allen Geldmitteln entblößt, in Marseille angekommen, von welchen die Einen in ihre frühere Heimath durch die französische Administration zurückgesendet wurden, während die Andern der letzteren zur Last fielen.

Die französische Regierung hat deßhalb, um für die Folge diesem Uebelstande abzuhelfen, folgende Maßregeln getroffen:

Erlaubnißscheine für unentgeltliche Ueberfahrt nach Algier sollen denjenigen Fremden ertheilt werden, die sich in dem Besitze eines Zeugnisses ihrer heimathlichen Behörden über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel befinden; diese Erlaubnißscheine dürfen aber von den Militärbehörden zu Cette und Marseille erst dann beachtet werden, wenn sich deren Inhaber über den wirklichen Besitz von Geldsummen werden ausgewiesen haben, deren Minimum folgendermaßen festgesetzt worden ist:

a) bei Auswanderern, für welche Ländereien vorbehalten wurden . . . . 2000 Frcs. (930 fl.)
b) bei verheiratheten Arbeitern 400 „ (186 fl.)
c) bei ledigen Arbeitern . 100 „ (47 fl.)

Jedem Arbeiter aber, welcher zu Cette oder Marseille die für die Kategorie, zu welcher er gehört, geforderte Summe baar aufzuweisen nicht vermag: soll sowohl die Einschiffung, als auch jede Unterstützung zum Zwecke der Rückreise in seine alte Heimath verweigert werden.

Dieses wird hiemit in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 22. l. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Januar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

pr. den 25. Januar 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Rath Schmitt, Vorsitzender, Gechter und Haus, Assessoren, Seel, Königl. I. Staatsanwalt, und Accessist Lotz, als Protokollführer, erlassen folgendes

Erkenntniß:

Nach Anhörung des Königl. I. Staatsanwaltes Seel in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den praktischen Arzt Dr. Joseph Haag et Comp. von Würzburg, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 27. pr. 28. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

In der Erwägung,

1. ꝛc.
2. daß im Uebrigen die dahier erschienene und veröffentlichte Druckschrift: „Beantwortung der Preisfrage: „Enthalten die Principien der Demokratie Irrthum „oder Wahrheit, und liegt darum in ihrer Durch„führung das Heil oder das Unglück der Zukunft? — „Wenn in derselben Irrthum und Unheil liegen

Digitized by Google

„sollten, wie könnte diesem vorgebeugt werden; oder, „wenn sie Wahrheit und Wohlfahrt enthalten, wie „kann ihnen der dann zu erwünschende weiteste und „allgemeine Eingang und Erfolg verschafft werden?“ „Zwei Preisschriften von Jan von Bör und „Dr. H. Wiskemann, Leipzig, Verlag von „Johann Friedrich Hartknoch. 1850.“ — Angriffe gegen die in Bayern bestehende verfassungsmäßige Königliche Gewalt enthält und die in Bayern bestehende monarchische Regierungsform mit Verachtung behandelt, — (insbesondere auf Seite 44, 45, 50 und 56), wodurch der Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt ist;

Aus diesen Gründen

I. ꝛc.

II. verfügt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Anwendung des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der unter 2 bezeichneten Schrift, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist und verordnet nach eingetretener Rechtskraft dieser Verfügung die Veröffentlichung derselben in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs.

Also geschehen zu Würzburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Schmitt. Gechter. Haus.

Lotz.

Vorstehendes wird nach eingetretener Rechtskraft öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, am 18. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht:

Seuffert.

---

pr. den 28. Januar 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am ein und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath v. Langen, Vorsitzender, v. Leistner und Barth, Assessoren, Decignis, I. Staatsanwalt, v. Balta, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der in Ulm erscheinenden Kirchenfackel, wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Actenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 19. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, das Strafverfahren einzustellen;

In Erwägung, daß die Nummer 34 der in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinenden und auch innerhalb der Grenzen des Königreiches Bayern verbreiteten Wochenschrift: „Kirchenfackel“ und zwar durch den Aufsatz: „Bartholomäusnacht“ ein Theil des katholischen Dogma als höchst verächtlich dargestellt und angegriffen, sohin hiedurch ein Preßreat im Sinne des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 umsomehr hervorgerufen wird, als die katholische Kirche in ihrer Gesammtheit in Haupt und Gliedern gemäß Art. XIV. des Concordates vom 5. Juni 1817 bezüglich der Angriffe durch Schriften den Schutz der Bayerischen Staatsgewalt zu beanspruchen hat;

In Erwägung, daß durch den Aufsatz in № 42 der Kirchenfackel: „An den „von der Blau““ und zwar durch

Digitized by Google

die darin gegebene historische Darstellung zunächst die Tendenz verfolgt wird, auch das Institut der Klöster der Jetztzeit wenigstens mittelbar der Verachtung oder Verspottung auszusetzen, so wie mehrfache Stellen hierin die Sittlichkeit beleidigen, so daß hiedurch ein Preßreat gemäß Art. 20 und 21 des vorerwähnten Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse gegeben ist;

In Anbetracht, daß in dem Aufsatze in Nr. 44 der Kirchenfackel: „Die Suspendirung des Domherrn Philipp Schütz von seinem Amte zu Eltville," in mehrfachen Stellen durch ihre schlüpfrige und unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt, und daher die Vorbedingung des Art. 21 des mehrerwähnten Preßgesetzes herbeigeführt wird;

In Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redacteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen;

In Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2 Absatz 2 des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse stattfinden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht, daß

1. das Strafverfahren gegen den Redacteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, jedoch
2. die Nummern 34, 42 und 44 des Jahrganges 1853 des von diesem redigirten Zeitungsblattes „Kirchenfackel," soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zu veröffentlichen sey.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Langen. Leistner. Barth.

Balta.

---

pr. den 31. Januar 1854.

(Erkenntniß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hat am 11. Jänner 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Appellationsgerichtsrath Seitz, Vorsitzender, Appellationsgerichtsrath Paster, die Königl. Appellationsgerichts-Assessoren Lüst, Striegel und v. Ennhuber, Königl. Ober-Staatsanwalt v. Dall'Armi, Sekretär Königsberger als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwalts v. Dall'Armi mit seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Stadtpfarrer Pankratz Dinkel zu Erlangen und den Kaplan Michael Störcher zu Bamberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Einsicht des von dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg am 30. Dezember v. J. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Ansicht des von dem Königl. Oberstaatsanwalte v. Dall'Armi gestellten schriftlichen Antrages vom 5. d. M., welcher dahin geht, das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Beschuldigten Kaplan Störcher zwar einzustellen, jedoch die Unterdrückung des Aufsatzes „die kirchliche Angelegenheit in Baden und Nassau," insoweit derselbe noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen;

In Erwägung, daß der inkrimirte Aufsatz in der Zeitschrift „Katholische Blätter aus Franken" vom Jahre 1853, Nr. 50, Seite 801, mit der Aufschrift „die kirchliche Angelegenheit in Baden und Nassau" allerdings das in Art. 22 und 12 des Gesetzes, zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 bezeichnete Vergehen wider das Oberhaupt eines auswärtigen Staates

Digitized by Google

(des Großherzogthums Baden) in objektiver Beziehung enthält, und daß nach der höchsten Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, Regierungsblatt Seite 1265, zwischen Bayern und Baden bezüglich des obigen Artikels 22, dann 23 und 24, eine Gegenseitigkeit besteht;

In weiterer Erwägung, daß in subjektiver Beziehung gegen den Kaplan Störcher, der allein bezüglich des obigen Aufsatzes in den katholischen Blättern aus Franken № 50 nach eigenem Geständnisse die Redaction besorgt hat, sich nicht so viele Verdachtsgründe herausgestellt haben, daß eine Verurtheilung zu erwarten wäre;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken in Gemäßheit des Art. 49 Ziff. 5 und 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom Jahre 1848 und Art. 2 Abs. 2 des angeführten Preßgesetzes:

Das strafrechtliche Verfahren sey gegen den Kaplan Michael Störcher einzustellen, jedoch die № 50 der Zeitschrift „Katholische Blätter aus Franken“ vom Jahre 1853, insoweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Also geschehen zu Bamberg wie Eingangs gemeldet.

Seitz. Paster. Lüst. Striegel. v. Ennhuber.
Königsberger, Sekretär.

Bekanntmachung,

die von den Facultäten der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Studienjahr 18½ aufgestellten Preisfragen betr.

Von den Preisfragen, welche von den Facultäten der Königl. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg für das Studienjahr 18½ aufgestellt waren, hat nur jene der medicinischen Facultät, und auch diese nur Einen Bearbeiter gefunden, deren Resultat im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird:

Das Thema dieser Preisfrage war:

„Eine experimentelle Lösung der Frage, ob Queck-„silber und Fette in Substanz in den Kreislauf „gelangen können?“

Das Urtheil der medicinischen Facultät lautet im Ganzen dahin:

der historische Theil der Arbeit zeuge von Sorgfalt und Fleiß in Durchführung des vorhandenen Materials — die Ergebnisse anbelangend sey die Arbeit hinsichtlich des ersteren Punctes der Frage (Quecksilber) namentlich insoferne bedeutsam, als sie frühere, fremde Versuche berichtige, — hinsichtlich des anderen Punctes der Frage (Fette) sey der Verfasser zu einem für die Lehre der Stoff-Aufnahme jedenfalls sehr wichtigen Resultate, und zwar zunächst durch die Entdeckung gelangt, daß Galle den Durchtritt fettiger Substanzen durch wässerig feuchte Membranen befördere.

Ob nun schon zu wünschen wäre, daß dem Verfasser auch die Priorität dieser letztgedachten Entdeckung zukäme, und daß er seine behufs des ersten Fragepunctes angestellten Versuche auch auf die angewandten Formen des Quecksilbers in größerer Ausdehnung erstreckt hätte, sowie, daß das Elaborat in Styl und Urtheil etwas mehr Präcision bekundete, so wolle die Facultät doch in Berücksichtigung des ernsten und redlichen Strebens, welches aus der ganzen Arbeit hervorleuchte, dieselbe als preiswürdig anerkennen.

Als Verfasser der Arbeit ergab sich der Candidat der Medicin zu Würzburg,

Karl Ernst Emil Hoffmann aus Darmstadt,

dermal zugleich Assistent der pathologisch-anatomischen Anstalt der Hochschule zu Würzburg, welchem hienach am 2. Januar l. J., als am Stiftungstage der Universität, der Preis in der Aula öffentlich zuerkannt, resp. verkündet worden ist.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10 Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die protestantische Pfarrstelle zu Eisenberg, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Reichenbach, Decanats Homburg, Karl Theodor Remy, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bei dem Eisenbahnbau verwendeten Sectionsingenieur Heinrich Gulden in Schweinfurt, angestellt als Inspectionsingenieur in Kaiserslautern, in der Eigenschaft als Sectionsingenieur auf den Eisenbahnbaudienst, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. Januar 1854 wurden ernannt:

1. der bisherige zweite Lehrer an der lateinischen Schule zu Annweiler, Joh. Fr. Reinhard Bauer, zum Subrector und ersten Lehrer an der Lateinschule zu Pirmasens;
2. der Lehramts Candidat und dermalige Schulverweser zu Otterstadt, Andreas Bally, zum zweiten Lehrer an der Lateinschule zu Annweiler, und
3. der Lehramts-Candidat Georg Hahn zu Nürnberg zum dritten Lehrer an der Lateinschule zu Germersheim.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Januar l. J., wurde unter Aufhebung der bisherigen Bürgermeisterei Breunigweiler diese Gemeinde mit der Bürgermeisterei Sippersfeld, Landcommissariats Kaiserslautern, vereinigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1854, wurde die Bürgermeisterei Bischheim aufgehoben und diese Gemeinde mit der Bürgermeisterei Kirchheimbolanden wieder vereinigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Stenshorn zum Adjunkten der Gemeinde Mölschbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Januar 1854, wurde der bisherige Gehilfe an der Vorbereitungsschule zu Kuhardt, Michael Kunz, zum Gehilfen an der katholisch-teutschen Schule zu Steinfeld, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Januar 1854, wurde der frühere Lehrer zu Eußerthal, Philipp Seibel, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schulstelle zu Bornheim, Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Januar 1854, wurde der Schuldienst-Erspectant und frühere Gehülfe an der Schule zu Rockenhausen, Carl Geyer von Neuleiningen, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Esthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Januar 1854, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Wiedemann von Haardt zum Privatgehülfen des Lehrers Moser an der protestantisch-teutschen Schule zu Edenkoben ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 20. Januar l. J. wurde der bisherige Schulgehülfe zu Sondernheim, Ludwig Maupai, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Dernbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. November v. J. dem Federbusch-Fabrikanten Anton König von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem verbesserten Verfahren bei Anfertigung von Roßhaargeweben aller Art, namentlich zu Oel-, Wachs- und Stearin-Pressen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 17. November v. J. anfangend, dann

unterm 16 Dezember v J. dem Seilermeister Thomas Ebert von Marktbreit ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei Anfertigung von Schiffseilen, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 16 Dezember v. J. anfangend, und

unterm gleichen Tage dem Civilingenieur Paul Jeanneney von Mühlhausen in Frankreich ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem System kurzer, flacher und Fach-Gastretorten, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. Dezember v. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen

Seine Majestät der König haben unterm 27. November v. J. das dem Johann Schwarzenbach und der Wittwe Theresia Ries von München unterm 8. Januar 1852 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren beim Reinigen des Grieses und der Fabrikation von Maccaroninudeln, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Januar l. J. anfangend, dann

unterm 4. Dezember v. J. das dem Mechanicus August Knocke von München unterm 21. November 1852 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction jener Feuerwaffen, auf deren Anfertigung derselbe bereits unterm 10. October 1851 patentirt wurde, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 24 November v. J. anfangend, zu verlängern geruht

---

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Jean Louis Bergniais von Lyon unterm 3. November 1852 verliehenen und unterm 20 Dezember 1852 ausgeschriebenen zwölfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen Constructionssystem von Hängebrücken, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern, beschlossen.

Berichtigung.

In der Ausschreibung, das Gewerbsprivilegium des Galleriediener's Anton Oberweiler betr. (Regierungsblatt 1853 № 72, Seite 1853, Amtsblatt v. 1854, Seite 48) ist der Name des einen Patentträgers nicht richtig geschrieben worden.

Anstatt „Michael Gerdeisen" soll es heißen: „Johann Michael Gerdeissen", und statt „Firma Schreibmaier" — „Firma J. G. Schreibmayr."

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 10. Februar 1854.

Inhalt:

Versendung der für die Industrie-Ausstellung in München bestimmten Gewerbs-Erzeugnisse auf der Pfälzischen Ludwigsbahn. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Getreide-Normalpreise pro $18^{53}/_{54}$. — Erledigung der katholischen Pfarreien Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim, und Ramstein, Landcommissariats Homburg. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat Januar 1854. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 7767 E. pr. den 2. Februar 1854.

(Die Versendung der für die Industrie-Ausstellung in München bestimmten Gewerbs-Erzeugnisse auf der Pfälzischen Ludwigsbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der Verwaltung der pfälzischen Eisenbahnen ist für die zur allgemeinen Industrie-Ausstellung nach München zu verbringenden inländischen Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse, in so weit für dieselben die pfälzische Ludwigsbahn benützt wird, freier Transport auf dieser Eisenbahn bewilligt worden.

Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Industriellen und Gewerbtreibenden der Pfalz mit der weitern Eröffnung gebracht, daß

1. bei der Einsendung der für die Industrie-Ausstellung bestimmten Gegenstände an die Kreis-Prüfungs-Commission zur Erwirkung des tarfreien Transportes die nach der Nummer 4 der höchsten Instruktion vom 3. October 1853 (Amtsblatt S. 759) vorgeschriebenen Fakturen die einfache Bestätigung der einschlägigen Landcommissariate zur Constatirung des Zweckes der Einsendung enthalten und diese Fakturen der betreffenden Bahnhofverwaltung vorgezeigt oder eingehändigt werden müssen.
2. die Einsendung von dem Orte der Prüfung durch die Kreis-Prüfungs-Commission nach München von dieser letzteren besorgt wird.
3. für solche Gegenstände, welche von der Prüfungs-Commission ohne vorgängige Besichtigung zur sofortigen Einsendung an die Industrie-Ausstellungs-Commission in München zugelassen worden sind und demnach von dem Verfertigungsorte direkt dahin ab-

Digitized by Google

gehen, die gleiche Bestätigung der Königl. Landcommissariate über diese Zulassung auf der Faktur beigebracht werden muß, um als Legitimation für den freien Transport auf der pfälzischen Ludwigsbahn zu dienen.

Hiernach haben sich zugleich die Königl. Landcommissariate zu achten.

Speyer, den 30. Jänner 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernest.

Nro. 8254 E. pr. den 4. Februar 1854.

(Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank verfügte Aufstellung des Kaufmanns Ludwig Henrich in Lauterecken als Agent ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für die Kantone Wolfstein und Lauterecken an Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten F. Lehne in Lauterecken wurde mittels höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. M. genehmigt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 2. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schall.

Nro. 6479 G. pr. den 7 Februar 1854.

(Die Getreide-Normalpreise pro 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18$\frac{54}{55}$ festgesetzten Getreide-Normalpreise werden in nachstehendem Verzeichnisse bekannt gemacht:

Rentamtsbezirke.	Preise vom bayerischen Schäffel					
	Waizen.		Korn oder Roggen.		Haber.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler . .	30	54	21	10	9	28
Bergzabern . .	30	32	20	38	9	26
Bliskastel . .	31	26	24	24	8	—
Dahn . . .	32	4	23	4	8	30
Dürkheim . .	31	4	23	50	9	52
Edenkoben . .	31	26	25	20	9	6
Frankenthal . .	32	—	22	42	9	8
Germersheim . .	33	2	23	54	8	40
Grünstadt . .	30	12	22	2	8	28
Homburg . .	31	24	23	28	7	38
Kaiserslautern .	32	22	22	18	8	—
Kandel . . .	30	40	21	22	8	58
Kirchheimbolanden .	32	22	22	18	8	—
Kusel . . .	31	58	22	54	8	2
Landau . . .	30	54	21	10	9	28
Landstuhl . .	32	22	22	18	8	—
Lauterecken . .	32	22	22	18	8	—
Neustadt . .	32	10	24	14	9	22
Obermoschel . .	32	22	22	18	8	—
Oggersheim . .	30	—	23	28	9	24
Pirmasens . .	32	4	23	4	8	30
Speyer . . .	30	—	23	28	9	24
Winnweiler . .	32	22	22	18	8	—
Zweibrücken . .	31	26	24	24	8	—

Speyer, den 6. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.

Digitized by Google

Nr. 7493 E. pr. den 3. Februar 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Absterben des zeitlichen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Hatzenbühl in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt im Pfarrorte 1164 Parochianen und erträgt an

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnungsanschlag	23	33
3. Pfarrgut	9	36
4. Stiftungen	209	51
5. Holzbezügen	31	32
sohin im Ganzen	506	32

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 1. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schall.

Nro. 8411 E. pr. den 2. Februar 1854.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Ramstein, Landcommissariats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Ramstein in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, zählt mit den dazu gehörigen 3 Filialen und 7 Höfen und Mühlen 1782 Parochianen und erträgt:

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	232	—
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	36	54
4. „ Stiftungen	21	12
sohin im Ganzen	310	6

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind der unterfertigten Stelle längstens in 5 Wochen einzureichen.

Speyer, den 2. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 6. Februar 1854.

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn
vom Monat Januar 1854.

	fl	kr
39173 Personen ertrugen . . .	19119	16
123488 Ctr. Güter „	17635	43
321700 Ctr. Kohlen „	46955	—
Summa der Betriebs-Einnahmen .	83709	59
Der Monat Januar 1853 hat ertragen .	76007	28
Mehr-Ertrag im Januar 1854 .	7702	31

Ludwigshafen, den 3. Februar 1854.

Die Direction.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1854, wurde ge-

Digitized by Google

nehmigt, daß ſich Dr. Rünnewolf von Niederhochſtadt als Armenarzt in Steinweiler, Landcommiſſariats Germersheim, niederlaſſe.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 21. Januar 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Brand zum Adjunkten der Gemeinde Kriegsfeld, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 21. Januar 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Sebaſtian Neufeld V. zum Adjunkten der Gemeinde Rödersheim, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 28. Januar 1854 wurde Joſeph Dreſſing zum Polizei-Adjunkten auf dem Kreuz- und Wieſenthalerhof, Gemeinde Kaiſerslautern, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Jänner 1854, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Chriſtian Ellſpermann in Fußgönheim zum Privatgehülfen des Lehrers Förſter an der proteſtantiſch-teutſchen Schule in Neuſtadt, Landcommiſſariats gleichen Namens, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar 1854, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Ludwig Henrich von Bruchmühlbach zum Gehülfen an der katholiſchen Schule zu Kübelberg, Landcommiſſariats Homburg, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Januar l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Theodor Braun von Becherbach zum Privatgehülfen des Lehrers Michael Zeidler an der proteſtantiſch-teutſchen Schule in Neuſtadt ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 25. Januar 1854 wurde der Schulcandidat Benedikt Alexander zum Verweſer der Gehülfenſtelle an der zu errichtenden iſraelitiſchen Elementarſchule in Rockenhauſen, Landcommiſſariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Januar 1854, wurde der Schuldienſt-Exſpectant Johannes Tavernier aus Bocht zum Gehülfen an der proteſtantiſch-teutſchen Schule in Grethen, Landcommiſſariats Neuſtadt, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Januar 1854, wurde der Schuldienſt-Exſpectant und frühere Gehülfe zu Rockenhauſen, Carl Geier von Neuleiningen, zum Verweſer an der katholiſchen Schule zu Kirchheimbolanden ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. Februar 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	90	
„ à 4 % „	95	
„ à 4½ % „	99¾	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	100	
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.	101¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	95	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	750	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 11. Februar 1854.

Inhalt:

Die israelitischen Cultusgemeinden in der Pfalz betr. — Katholische Kirchenstiftungen betr.

Ad Nrm. Exh. 8412 E. pr. den 8. Februar 1854.

(Die israelitischen Cultusgemeinden in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung vom 27. Januar 1854 — die israelitischen Cultusgemeinden in der Pfalz betr. — wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 6. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Behufe der Regelung der Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

Art. I.

Diejenigen Vereinigungen israelitischer Glaubensgenossen, welche sich vor der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung zur gemeinsamen Ausübung ihres Cultus und zur Bestreitung der Kosten desselben gebildet haben, sollen auch künftig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vereinigten Familien als „israelitische Cultusgemeinden“ fortbestehen. Die Landcommissariate haben zu entscheiden, welches diese Gemeinden sind.

Digitized by Google

Art. II.

Die Bildung neuer israelitischer Gemeinden, sowie die Auflösung bereits bestehender steht den Landcommissariaten zu.

Neue Gemeinden können nur auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, welche ausreichende Mittel zur Bestreitung der Kultusausgaben nachweisen, gebildet werden.

Bestehende Gemeinden können aufgelöst werden, wenn sie die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusausgaben nicht aufzubringen vermögen oder auf Antrag der Mehrheit der Familienhäupter.

Im Falle einer Auflösung haben die Landcommissariate die Bestandtheile der ehemaligen Gemeinde nach Maßgabe des Art. III. anderen nahegelegenen Gemeinden, nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen, zuzuweisen.

Art. III.

Jede israelitische Familie, sowie jeder einzelnstehende Israelite **muß** derjenigen israelitischen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

Art. IV.

In jeder israelitischen Cultusgemeinde soll alsbald ein Synagogenausschuß gebildet werden.

Zu diesem Zwecke bezeichnet das Landcommissariat je nach der Größe der Cultusgemeinde eine Anzahl von Gemeindegliedern, welche nicht unter Zehn seyn soll. Diese wählen aus ihrer Mitte in einer Wahlhandlung drei Mitglieder als Synagogenausschuß.

Die Gewählten können den Eintritt in den Synagogen-Ausschuß ablehnen oder später austreten.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung oder des Austrittes entscheidet das Landcommissariat.

In denjenigen israelitischen Cultusgemeinden, welche zugleich Sitz eines Rabbiners sind, ist dieser von Rechtswegen viertes Mitglied des Ausschusses.

Der Ausschuß wählt sich selbst seinen Vorstand.

Art. V.

Der so gebildete Synagogen-Ausschuß ersetzt seine abgängig werdenden Mitglieder selbst, mit Vorbehalt der Bestätigung des Landcommissariats. Dem letzteren steht jederzeit das Recht zu, Mitglieder des Synagogen-Ausschusses zu entlassen.

Das entlassene Mitglied kann zum Ersatze nicht wieder gewählt werden.

Ersetzt der Synagogenausschuß das abgegangene Mitglied nicht innerhalb der von dem Landcommissariate zu diesem Zwecke anzuberaumenden Frist, so hat das Landcommissariat die Ersetzung vorzunehmen.

Art. VI.

Die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, kann den Synagogen-Ausschuß ganz auflösen und dessen vollständige Erneuerung in der durch Art. IV. bestimmten Weise anordnen.

Art. VII.

Im Falle der Verhinderung des Vorstandes des Synagogen-Ausschusses hat denselben das an Lebensjahren älteste Mitglied zu vertreten.

Dem Vorstande oder dessen Stellvertreter steht im Falle der Stimmengleichheit bei der Beschlußfassung die Entscheidung zu. Der Ausschuß kann giltig beschließen, wenn zwei Mitglieder anwesend sind, vorausgesetzt, daß das andere oder die zwei anderen Mitglieder gehörig eingeladen worden sind.

Art. VIII.

Die Ausgaben des israelitischen Cultus werden aus den Einkünften der betreffenden Cultusgemeinden und wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Cultusgenossen bestritten.

Diese Umlagen werden in der Regel nach Classen der einzelnen Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinden vertheilt.

Art. IX.

Nach Aufforderung des Landcommissariats theilt der Synagogen-Ausschuß unter Vorsitz seines Vorstandes alle Angehörigen der Cultusgemeinde nach freier Erwägung

Digitized by Google

ihrer Vermögensverhältnisse in Classen, deren Zahl und Verhältniß zu bestimmen in seinem Ermessen steht.

Die notorisch Zahlungsunfähigen sind in die erste Klasse zu setzen, welche von aller Beitragleistung befreit ist.

Von der Classifizirung sind die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses vorläufig auszunehmen. Hat sich der Synagogen-Ausschuß über diese Classifizirung schlüssig gemacht, so hat der Vorstand die hienach entworfene Liste an das Landcommissariat abzugeben, welches dieselbe den Bürgermeistern derjenigen politischen Gemeinden, welche die betreffende israelitische Cultusgemeinde bilden, zuschickt, mit dem Auftrage, die in ihrer Gemeinde wohnhaften umlagepflichtigen Israeliten von dem Inhalte der Liste in Kenntniß zu setzen. Zugleich bestimmt das Landcommissariat einen präclusiven Termin, bis zu welchem Reklamationen gegen den Entwurf der Classifikation angebracht werden können.

Letztere sind schriftlich von jedem Reklamanten bei dem Bürgermeisteramte seines Wohnortes anzubringen, welches sie dem Landcommissariate zur weiteren Verfügung übersendet.

Jeder Umlagepflichtige kann nur gegen seine eigene Classifikation, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger, reklamiren.

Art. X.

Nach Ablauf der Reklamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogen-Ausschusses alle Umlagepflichtigen der Cultusgemeinde zu einer Versammlung. Die Versammlung hat aus den Umlagepflichtigen sechs Gemeindeglieder, welche über die angebrachten Reklamationen zu entscheiden haben, und sechs Ersatzmänner zu wählen.

Art. XI.

Nicht wählbar sind diejenigen,

1. welche wegen eines Verbrechens verurtheilt sind, oder wegen eines Vergehens, das die in Art. 42 des Code pénal statuirte volle oder theilweise Entziehung der staatsbürgerlichen, bürgerlichen, oder Familienrechte zur Folge hat;

2. in Falliment gerathen und nicht rehabilitirt worden sind.

Jeder, welcher nach der auf ihn gefallenen Wahl in einen der vorerwähnten Fälle gekommen ist, hat sofort aus dem Ausschusse auszutreten.

Art. XII.

Die Mitglieder des Synagogen-Ausschusses können nicht in den Reklamations-Ausschuß gewählt werden, jedoch den Sitzungen desselben beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen.

Hatte einer der sechs Gewählten selbst reklamirt, so muß er bei Entscheidung seiner Reklamation abtreten.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl oder des Austrittes eines Mitgliedes entscheidet das Landcommissariat.

Art. XIII.

Der Ausschuß ist beschlußfähig wenn vier Mitglieder desselben versammelt sind. Kann sich derselbe nicht mit absoluter Mehrheit über eine Reklamation schlüssig machen, so ist von der dem Reklamanten nachtheiligsten Abstimmung angefangen herabzuzählen und diejenige Abstimmung als die entscheidende zu betrachten, welche die für die absolute Majorität nothwendige Zahl vollständig macht.

Hat der Ausschuß alle angebrachten Reklamationen entschieden, so stellt er auch die Classification der Synagogen-Ausschußglieder fest, wobei der Betreffende immer abzutreten hat.

Gegen die Entscheidungen dieses Vertheilungs-Ausschusses kann von demjenigen, dessen Reklamation ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist, innerhalb acht Tagen ein Recurs an das Landcommissariat ergriffen werden.

Gegen die Entscheidung des Landcommissariats findet keine Berufung mehr statt.

Art. XIV.

Der Vertheilungs-Ausschuß kann bei dem Landcommissariate die Zugrundlage der Gesammtsteuer als Maßstab für die Vertheilung der Umlagen beantragen. Gegen den hierauf erfolgenden Beschluß des Landcommissariats

Digitized by Google

kann der Vertheilungs-Ausschuß die Beschwerde an die Kreisregierung, Kammer des Innern, ergreifen.

Wird dieser Maßstab als zulässig erkannt, so werden die Umlagen nach Maßgabe der direkten Gesammtsteuer der einzelnen Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinden vertheilt.

Hiebei sind zur Festsetzung des Prinzipale alle Steuern in Rechnung zu bringen, welche der Betheiligte im Umfange der Pfalz entrichtet.

Art. XV.

Die definitiv festgesetzte Classeneintheilung bildet drei Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeinde-Angehörigen.

Die in der Zwischenzeit neu eintretenden Gemeindeglieder werden in derselben Weise durch den Synagogen-Ausschuß eingesteuert.

Ebenso hat derselbe jährlich die Classifikationsliste zu revidiren und bedeutende Veränderungen nachzutragen. Bei diesen Veränderungen und Nachträgen in der Classifikationsliste tritt an die Stelle der im Art. IX vorgeschriebenen Publikation eine einfache Benachrichtigung des Betheiligten durch den Synagogen-Vorstand und der präclusive Termin der bei der Hauptclassifikation (Art. IX) festgesetzt worden war, ist auch hier anwendbar.

Reklamationen werden beschieden wie bei der Hauptclassifikation. Der gemäß Art. X gebildete Vertheilungs-Ausschuß bleibt zu diesem Zwecke drei Jahre in Wirksamkeit.

Ergeben sich während dieser Zeit Abgänge von Ausschußmitgliedern, so haben die Ersatzmänner nach der Reihe ihrer Wahl einzutreten.

Nach Ablauf der drei Jahre beruft der Vorstand den Synagogen-Ausschuß wieder zusammen, um auf die nämliche Weise die Classifikation neu zu entwerfen und dieselbe, vorausgesetzt, daß nicht die direkte Gesammtsteuer als Maßstab eintritt, durch einen neugebildeten Ausschuß der Umlagepflichtigen festsetzen zu lassen.

Art. XVI.

Der Vorstand des Synagogen-Ausschusses fertiget in jedem Jahre einen Entwurf der Cultusausgaben und der Einnahmen des letzten Jahres. Die Ausgaben für den Volksunterricht im Falle des Art 11 der Verordnung vom 8 October 1823 werden den Cultusausgaben gleichgeachtet. Nach Anfertigung dieses Entwurfes zieht der Vorstand die Synagogen-Ausschußmitglieder zu einer Berathung bei, in welcher die einzelnen Positionen festgesetzt werden. Das so festgesetzte Budget nebst dem Berathungsprotokolle wird nach Analogie der für das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen bestehenden Vorschriften dem Landcommissariate übergeben und von dem letzteren abgeschlossen. Einnahmen und Ausgaben, die nicht schon im Budget genehmiget sind, dürfen nur mit nachträglicher Autorisation des Landcommissariats gemacht werden.

Art. XVII.

Auf Grund des abgeschlossenen Budgets fertiget der Synagogen-Ausschuß das Umlage-Register, welches von dem betreffenden Landcommissariate vollziehbar erklärt wird.

Art XVIII.

Der Synagogen-Ausschuß bestellt einen Rechner zur Erhebung und Verrechnung aller Einkünfte der Cultusgemeinde, welcher eine entsprechende Hebgebühr zu beziehen und auf Verlangen des Synagogen-Ausschusses genügende Bürgschaft zu leisten hat.

Derselbe hat seine Funktionen nach Analogie der über das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen bestehenden Normen zu verrichten.

Gegen Zahlungssäumige ist in der für Gemeinde-Umlagen vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Art. XIX.

Am Schlusse eines jeden Jahres stellt der Rechner Rechnung über Einnahme und Ausgabe, welche von dem Synagogenausschusse geprüft und von dem Landcommissariate abgeschlossen wird.

Art. XX.

Wenn mehrere israelitische Cultusgemeinden eine Last

Digitized by Google

gemeinsam zu tragen haben, so sollen die Vorstände der betreffenden Gemeinden unter Leitung eines Landcommissariats jährlich vor Entwerfung ihrer Budgets zusammentreten, um sich theils über die Größe der gemeinsamen Ausgabe für das kommende Jahr zu verständigen, theils eine Uebereinkunft über die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu treffen.

Bezüglich der Angelegenheiten, welche das Bezirks-Rabbinat betreffen, ist das hiefür zuständige Landcommissariat dasjenige, in dessen Amtsbezirke der Bezirks-Rabbiner seinen Sitz hat. Für die übrigen Angelegenheiten hat die Kreis-Regierung, Kammer des Innern, das Landcommissariat zu bestimmen, unter dessen Leitung der Zusammentritt stattzufinden hat. Findet kein anderes Uebereinkommen statt, so haben die betreffenden Vorstände die Gesammtlast nach Maßgabe der Familienzahl ihrer bezüglichen Gemeinden auf diese zu vertheilen.

In dem einen, wie in dem andern Falle unterliegt diese Vertheilung der höheren Genehmigung und zwar je nachdem sie sich entweder über die israelitischen Cultus-Gemeinden mehrerer Landcommissariate, oder nur über die eines einzigen erstreckt, der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, oder des Landcommissariats.

Der so für jede Gemeinde festgesetzte Antheil an der Gesammtlast ist als Ausgabe in das Budget für das kommende Jahr zu setzen und auf die einzelnen Gemeindeglieder umzulegen, wie jede andere Ausgabe der Cultus-Gemeinde.

Art. XXI.

Umfaßt eine israelitische Cultusgemeinde politische Gemeinden, welche zu verschiedenen Landcommissariaten gehören, so ist bezüglich aller Angelegenheiten der Cultusgemeinde, namentlich auch zur Vollziehbarkeits-Erklärung der Umlage-Register dasjenige Landcommissariat das zuständige, in dessen Amtsbezirk die Hauptgemeinde liegt.

Art. XXII.

In allen Angelegenheiten, welche das Vermögen der israelitischen Cultusgemeinden betreffen, haben die Vorstände derselben, soweit nichts Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die in den betreffenden Beziehungen für Gemeinden und Stiftungen bestehenden Gesetze und Verordnungen in analoge Anwendung zu bringen.

Art. XXIII.

Ueberall, wo in den vorstehenden Artikeln die Landcommissariate als die entscheidenden Behörden bezeichnet sind und nichts Anderes ausdrücklich verordnet ist, entscheidet in letzter Instanz Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Art. XXIV.

Gegenwärtige Verordnung habt ihr in dem Kreis-Amtsblatte der Pfalz bekannt zu machen und dieselbe tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. October 1823, die Verhältnisse der Israeliten im Rheinkreise in Beziehung auf Cultus und Unterricht betreffend (Amtsblatt v. J. 1823, № IX., S. 97) bleiben in so weit in Gültigkeit, als sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Widerspruche sind.

München, den 27. Januar 1854.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 8523 E. pr. den 7. Februar 1854.

(Katholische Kirchenstiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1853 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 4. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Digitized by Google

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1853 gemachten Stiftungen.

Des Stifters		Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag.			Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.			fl	xr		
Rüttger, Philippine	Neuleiningen	Frankenthal	Neuleiningen	30	—	1	Anniversar.
Simon, Joseph	Laumersheim	id.	Laumersheim	30	—	1	id.
Backof, Peter	Dudenhofen	Speyer	Dudenhofen	30	—	1	id.
Kraft, Johann Erben	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	1	id.
Heid, Matth. Erben	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	1	id.
Weickard, Richard	Oggersheim	Speyer	Oggersheim	50	—	1	id.
Edrich, Johann Adam	Rodalben	Pirmasens	Rodalben	50	—	1	id.
Reber, Elisabetha Erben	id	id.	id.	50	—	1	id.
Hörner, Martin	Essingen	Landau	Essingen	30	—	1	id.
Graf, Joseph Erben	Weyher	id.	Weyher	30	—	1	id.
Chorsängergesellschaft	Geineheim	Neustadt	Geinsheim	30	-	1	id.
Käftel, Elisabetha	id.	id.	id.	30	—	1	id.
Adam, Johannes	id.	id.	id	60	—	2	Anniversarien.
Kaufhold, Jacob	Mörsfeld	Kirchheim	Mörsfeld	200	—	4	Anniversarien.
Gerhardt, Joseph	Weidenthal	Neustadt	Weidenthal	30	—	1	Anniversar.
Keßler, Franz	Kirchenarnbach	Homburg	Kirchenarnbach	40	—	1	id.
Lehnhard, Anna	id.	id.	id.	40	—	1	id.
Keßler, Adam	id.	id.	id.	40	—	1	id.
Mohler, Michael	id.	id.	id.	35	—	1	id.
Marhöfer, Heinrich	id.	id.	id.	35	—	1	id.
Jüngling, Johann Erben	Flomersheim	Frankenthal	Eppstein	40	—	1	id.
Herrmann, Paul Erben	Studernheim	id.	Studernheim	40	-	1	id.
Eichmann, Johann	Bellheim	Germersheim	Bellheim	60	—	1	id.
Weigel, Nicolaus	Hayna	id.	Hayna				
Weigel, Jacob	id.	id.	id.	150	—	3	Anniversarien und Vertheilung von Brod.
Metz, Georg Peter	id.	id.	id.				
König, Christiana	Hardhausen	Speyer	Hardhausen	30	—	1	Anniversar.
Altherr, Anna Maria	Otterbach	Kaiserslautern	Otterbach	30	—	1	id.
Schütz, Johann	Thalfröschen	Pirmasens	Fehrbach	40	—	1	id.
Müller, Johann	Busenberg	id.	Busenberg	30	—	1	id.
Keßler, Martin	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	30	—	1	id.
Müller, Jacob	Münchwies	—	Höchen	40	—	1	id.
Endlich, Martin	Hambach	Neustadt	Hambach	50	—	1	id.
Günser, Caspar	Roxheim	Frankenthal	Roxheim	150	—	1	Anniversar., Unterstützung der Armen und Anschaffung von Kleidern für Neucommunicanten.
Keller, Valentin	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	60	--	2	Anniversarien.
Ochsenreither, Michael	id.	id.	id.				
Sebald, Erben	Herxheim	Landau	Herxheim	60	—	1	Anniversar.

Digitized by Google

Des Stifters		Landcommissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.			fl	Xr	
Bischof, Magdalena	Ottersheim	Germersheim	Ottersheim	30	–	1 Anniversar.
Schwarzwälder, Peter	Diedesfeld	Landau	Diedesfeld	60	—	2 Anniversarien.
Feiner, Michael	Imsweiler	Kaiserslautern	Imsweiler	30	–	1 Seelenmesse.
Haffner, Franz	Horbach	id.	Kaiserlautern	100	—	2 Anniversarien.
Rüttger, Margaretha	Neuleiningen	Frankenthal	Neuleiningen	30	—	1 Anniversar.
Weitin, Anna Maria	Altheim	Zweibrücken	Altheim	90	—	1 Anniversar und 1 Stillmesse.
May, Valentin	Schifferstadt	Speyer	Schifferstadt	60	—	2 Anniversarien.
Sedelmayer, Katharina	Bliestastel	Zweibrücken	Bliestastel	60 u.	—	2 Anniversarien.
				140	—	z. Anschaffung v. Kirchenbedürfnissen.
Deutsch, Amon	Rülzheim	Germersheim	Rülzheim	100	—	1 Anniversar. u. Unterstützung d. Armen.
Hauck, Wilhelm	Duttweiler	Neustadt	Duttweiler	30	—	1 Anniversar.
Schultz, Adrian	Landau	Landau	Herxheim	60	—	1 id.
Falk, Heinrich	Flommersheim	Frankenthal	Eppstein	40	—	1 id.
Rancker, Margaretha	Schmittweiler	Homburg	Rüdelberg	550	—	7 Anniversarien und Anschaffung von Kirchenutensilien.
Rund, Anna Maria	Bellheim	Germersheim	Sondernheim	30	—	1 Anniversar.
Denzer, Margaretha	Rametsbach	Cusel	Cusel	30	—	1 id.
Bettermann, Barbara	Rorxheim	Frankenthal	Rorxheim	50	—	1 id.
Gensler, Franz	Brücken	Homburg	Brücken	50	—	1 id.
Blum, Peter	Rodenbach	Frankenthal	Rodenbach	25	—	1 Seelenmesse.
Kempf, Michael	Bliesmengen	Zweibrücken	Bliesmengen	40	—	1 Anniversar.
Erlenspiel, Franziska	Kirrweiler	Landau	Otterberg	66	–	3 Seelenmessen.
Franz, Peter	Winnweiler	Kaiserslautern	Winnweiler	40	—	1 Anniversar.
Stabel, Ferdinand	id.	id.	id.			
Geiger, Margaretha	Rheinzabern	Germersheim	Rheinzabern	100	–	1 Frühmesse.
Müller, Clara	id.	id.	id.			
Avril, Kunigunda	id.	id.	id.	60	—	1 Anniversar.
Görg, Apollonia	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	100	—	2 Anniversarien.
Schwarzwälder, Peter II.	Diedesfeld	Landau	Diedesfeld	30	—	1 Anniversar.
Wack, Peter	id.	id.	id.	46	—	1 id. und Vertheilung von Brod.
Sternjacob, Balthasar	Schweir	Pirmasens	Schweir	90	—	1 Anniversar.
Fischer, Susanna	Sebastenhaus	Kirchheim	Gerbach	40	–	2 Anniversarien.
Röther, Jacob	Arzheim	Landau	Arzheim	100	—	2 id.
Jäger, Jacob	id.	id.	id.	100	—	2 id.
Metz, Joseph Erben	Hayna	Germersheim	Hayna	50	–	1 Anniversar.
Görg, Apollonia	Maikammer	Landau	Maikammer	60	—	2 Anniversarien.
Bär, Margaretha	Oppau	Frankenthal	Oppau	30	—	1 Anniversar.
Koch, Gangolf	Heiligenstein	Speyer	Heiligenstein	360	—	12 Anniversarien.
Amann, Philippina	Sausenheim	Frankenthal	Sausenheim	40	–	1 Anniversar.
Bruderschaft	Meckenheim	Neustadt	Meckenheim	30	—	1 id.
Magerkurth, Christian,	Bubenheim	Kirchheim	Bubenheim	50	—	1 id.
Zickgraf, Katharina	Waldsee;	Speyer	Waldsee;	30	—	1 id.

Digitized by Google

Des Stifters		Land-commissariat.	Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht ist.	Betrag.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.			fl	kr	
Schardt, Johann	Leimersheim	Germersheim	Leimersheim	30	—	1 Anniversar.
Schwartz, Peter Erben	Edesheim	Landau	Edesheim	20	—	1 Seelenmesse.
Fluch, Wilhelm	Studernheim	Frankenthal	Studernheim	80	—	2 Anniversarien.
Lindauer, Peter Erben	Diedesfeld	Landau	Diedesfeld	60	—	2 id.
Benz, Katharina	id.	id.	id.			
Antoni, Georg	Neupfotz	Germersheim	Neupfotz	30	—	1 Anniversar.
Riedinger, Elisabetha	Weidenthal	Neustadt	Weidenthal	20	—	1 Seelenmesse.
Lutz Wittwe	Otterstadt	Speyer	Otterstadt	60	—	2 Anniversarien.
Meyer, Melchior Erben	id.	id.	id.			
Wagner, Joseph	Offenbach	Landau	Offenbach	50	—	2 Engeiämter.
Hoffmann, Ludwig	id.	id.	id.	60	—	
Memmel, Michael	Ingenheim	Bergzabern	Ingenheim	40	—	1 Anniversar.
Hudler, Anna	Rülzheim	Landau	Mörzheim	50	—	1 id.
Platz, Peter	Deidesheim	Neustadt	Deidesheim	50	—	1 id.
Biffar, Franz	id.	id.	id.	50	—	1 id.
Stein, Ottilia	Hambach	id.	Hambach	30	—	1 id.
Avril, Anton	Offenbach	Landau	Offenbach	50	—	1 Engelamt.
Kraus, Margaretha	Venningen	id.	Venningen	35	—	1 Anniversar.
Benz, Joseph	Walsheim	Zweibrücken	Walsheim	60	—	2 Anniversarien.
Groß, Wilhelm	id.	id.	id.			
Hörner, Michael Erben	Kuhardt	Germersheim	Kuhardt	40	—	1 Anniversar.
Seelinger, Franz	Hördt	id.	Hördt	40	—	1 id.
Nily, Michael Erben	Mundenheim	Speyer	Mundenheim	30	—	1 id.
Metzner, Nicolaus	id.	id.	id.	30	—	1 id.
Lindemann, Maria	id.	id.	id.	30	—	1 id.
Günter, Georg Erben	id.	id.	id.	30	—	1 id.
Wichard, Anna	Landau	Landau	Landau	50	—	1 id.
			Gesammtbetrag	5782	—	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 14. Februar 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Tarregulativs für die Gebühren der Notare in der Pfalz betr. — Allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung, resp. Theuerungs-Zulage für die in geringen Besoldungen stehenden königlichen Diener. — Anstellungstaxen der Professoren und Lehrer an den Unterrichts-Anstalten der Pfalz. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg. — Erkenntniß. — Verbotene Druckschrift. — Königl. Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Anzeige.

pr. den 9. Februar 1854.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des Tarregulativs für die Gebühren der Notare in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich über die Anwendung des Tarregulatives für die Notare der Pfalz vom 9. April 1822 mehrfache Anstände ergeben haben, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, was folgt:

Artikel 1.

Wenn ein Cessionsact sich auf mehrere Forderungsposten erstreckt, so sind die proportionellen Gebühren des Notars (Art. 3 des Tarregulatives) nicht nach den einzelnen cedirten Forderungsposten, sondern nach dem Gesammtbetrage der in demselben Acte cedirten Forderungen zu berechnen.

Artikel 2.

Wenn in einer Urkunde außer einem Verkaufs-, Versteigerungs- oder Verpachtungs-Geschäfte zugleich eine Cession oder Delegation in der Weise mitverbrieft wird, daß der Veräußerer oder Verpächter den Preis oder Erlös an einen anwesenden und acceptirenden Dritten überträgt, so kann der Notar die proportionelle Gebühr von jedem dieser Verträge besonders beziehen.

Geschieht indessen ein solcher Forderungsübertrag an den Gläubiger des Verkäufers, Versteigerers oder Verpächters zum Behufe der Tilgung einer schon bestehenden Forderung in der Form einer Anweisung und ohne Novation, so begründet dieses Geschäft keinen besonderen Gebühren-

Digitized by Google

ansatz, es sey denn, daß der Kauf-, Pacht- oder Versteigerungserlös mehr als das Guthaben des Gläubigers beträgt, und dieser Mehrbetrag ihm ganz oder zum Theile mitcedirt wird, in welchem Falle — jedoch nur von dem cedirten Ueberschusse — die besondere Gebühr berechnet werden darf.

Wird bei einem Verkaufe oder einer Versteigerung auf Eigenthum oder Zeitbestand zur Erhebung der Preise lediglich ein Geldeinnehmer aufgestellt, so können hiefür weder proportionelle noch fixe Gebühren angesprochen werden.

Artikel 3.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich kaufen oder steigern, so ist bei der Berechnung der proportionellen Gebühr des Notars der Preis nicht nach der Zahl der Acquirenten zu theilen, sondern ungetheilt zu Grunde zu legen.

Nur wenn die gemeinschaftlichen Erwerber ihre Betheiligung an dem erworbenen Gegenstande mit Repartition des Preises in dem nämlichen Erwerbstitel verbriefen lassen, wird die Gebühr von dem Betrage der einzelnen Antheile nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Tarregulatives berechnet.

Artikel 4.

Wenn ein Kind von beiden Eltern gemeinschaftlich, und ohne daß die Gegenstände der Schenkung bezüglich ihres Ursprunges näher bezeichnet sind, beschenkt wird, so ist die proportionelle Gebühr des Notars von der die geschenkten Gegenstände repräsentirenden ungetheilten Gesammtsumme nach Maßgabe der Artikel 3, 4 und 18 des Tarregulatives zu berechnen.

Artikel 5.

Bei Versteigerungen von Liegenschaften auf Pacht sind die proportionellen Gebühren des Notars nicht nach der Summe der Item eines jeden einzelnen Pächters, wie bei der Versteigerung auf Eigenthum, (Artikel 2 des Tarregulatives) sondern aus der Totalsumme der jährlichen Pachtzinse sämmtlicher Grundstücke nach den Bestimmungen des Artikels 1 des Regulatives zu berechnen.

Artikel 6.

Wenn bei Lizitationen von Liegenschaften Miterben oder sonstige Miteigenthümer steigern, so kann die proportionelle Gebühr ganz so berechnet werden, wie wenn Fremde steigern.

Artikel 7.

Acceptationen von Cessionen von Seiten der cedirten Schuldner begründen, selbst wenn sie mit den Cessionen gleichzeitig in einer Urkunde verbrieft werden, die im Artikel 10 des Tarregulatives vorgesehene fixe Gebühr. Es darf jedoch nach Artikel 11 des Regulatives nur die einmalige fixe Gebühr von einem Gulden für alle in der Urkunde enthaltenen Acceptationen in Ansatz kommen.

Diese besondere fixe Gebühr fällt hinweg, wenn das betreffende Cessionsgeschäft in einem Versteigerungsacte mitverbrieft wird, und in den Versteigerungsbedingungen schon die Bestimmung enthalten ist, daß die Steigerer an den bezeichneten Cessionar zu bezahlen haben.

Werden mit einer Cession außer der Acceptation noch weitere Nebenbestimmungen von der im Artikel 10 des Tarregulatives bezeichneten Art, z B. Quittung, Verzichtleistung u. s. w. mitverbrieft, so findet für letztere nach Artikel 11 des Regulatives ein besonderer Gebührenansatz nicht statt.

Artikel 8.

Die Gebühren der zur Aufnahme einer Notariats-Urkunde zugezogenen Zeugen unterliegen der freiwilligen Festsetzung zwischen den Parteien und den Zeugen.

In Ermangelung einer solchen Uebereinkunft wird angenommen, daß der Notar auf Rechnung der Parteien jedem Zeugen die bisher üblichen Gebühren:

von sieben Kreuzern bei einem gewöhnlichen Notariatsacte;

von zwölf Kreuzern bei einer letzten Willenverordnung;

von fünfzehn Kreuzern für jede Vacation von drei Stunden bei Geschäften von größerer Ausdehnung

zu bezahlen habe.

Digitized by Google

Artikel 9.

Die durch den Artikel 25 des Tarregulatives den Notaren bewilligte Aufsuchungsgebühr kann nicht erhoben werden, wenn die Aufsuchung zum Zwecke der Ertheilung einer Expedition oder Abschrift der Urkunde oder eines Auszuges aus derselben geschehen ist.

Artikel 10.

Die Notare sind verbunden, ein fortlaufendes Gebühren-Manual anzulegen und evident zu halten, und dasselbe den Aufsichtsbehörden auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Unser Staatsministerium der Justiz wird zur Durchführung eines gleichmäßigen Formulars für diese Gebührenverzeichnisse weitere Anordnung treffen

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung ist von den hiezu berufenen Behörden geeignet zu überwachen.

München, den 29. Jänner 1854.

gez. Max.

gez. v. Kleinschrod.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath
gez. v. Hauck.

Ad Nrm. Exh. 6483 G. pr. den 10. Februar 1854.

(Die allergnädigste Bewilligung einer momentanen Unterstützung, resp. Theuerungs-Zulage für die in geringen Besoldungen stehenden königlichen Diener betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in landesväterlicher Vorsorge für die durch die dermaligen hohen Preise der Lebensmittel

hervorgerufene bedrängte Lage Unserer in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staatsdiener, Offiziere und Militärbeamten bewogen, denselben eine momentane außerordentliche Unterstützung und resp. Theuerungszulage allergnädigst zu bewilligen, und zu diesem Behufe die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen.

1.

An der in Frage stehenden momentanen außerordentlichen Unterstützung hat das gesammte, gering besoldete active Dienerpersonal aller Zweige des unmittelbaren Staats- und Militär-Dienstes mit Inbegriff der gegen einen ständigen Functionsgehalt oder den Bezug eines aus der Staatskasse fließenden Diurniums verwendeten Individuen unter den nachbezeichneten Voraussetzungen und nach folgenden Abstufungen Theil zu nehmen und zu empfangen:

I. Bei einem Bezuge von 1 bis zu 400 fl einschlüssig:
   a) Ledige oder kinderlose Wittwer 15 % des Bezuges,
   b) Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 25 %;

II. Bei einem Bezuge von 401 bis 600 fl:
   Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 20 %;

III. Bei einem Bezuge von 601 bis 800 fl;
   Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 15 %;

IV. Bei einem Bezuge von 801 bis 1000 fl:
   Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 10 %.

In der II., III. und IV. Klasse sind kinderlose oder mit versorgten Kindern versehene Wittwer und Ledige zu der Theilnahme an den bewilligten Unterstützungen nicht berufen.

2.

Wenn ein Bedienstete außer seinem fixen Gehalte noch andere ständige oder unständige Bezüge, Dienst-Emo-

Digitized by Google

lumente, Tantiemen u. a. genießt, so sind diese mit ihrer rechnungsmäßigen Größe, Anschlage oder Durchschnitts-Betrage bei der Bemessung des Unterstützungs-Anspruches und der Berechnung der Unterstützung mit in Ansatz zu bringen resp. zur Erlangung des Gesammtbezuges einzurechnen.

3.

Wo noch Besoldungen vorkommen, von denen ein Theil in Naturalien resp. Getreide ausgeworfen erscheint, sind bei der Bemessung der Jahresgehalts-Bezugsgröße Behufs der Einreihung unter die vorstehenden vier Klassen die einen Theil des Gehaltes bildenden Naturalien (Getreide-Besoldungen) in ihren decretmäßigen Geldanschlägen mit in Computation zu ziehen, dagegen sind dieselben bei der Berechnung der Unterstützungen selbst nach den obigen Prozenten-Maaßen außer Anrechnung zu lassen, weil die Getreidebezüge ohnehin schon wegen der höheren Vergütungsnorm einen Mehrbetrag gewähren.

Es ist daher beispielsweise ein verheiratheter Bediensteter mit dem Gehalte von 800 fl in Geld und 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen im Geldanschlage zu 100 fl bei dem Gesammtgehalte von 900 fl in die IV. Klasse einzureihen, seine Unterstützung aber nach 10 % nur von dem Geldgehalte zu 800 fl resp. von der auf jeden Monat treffenden Gehaltsrate von 66 fl 40 kr, also monatlich auf 6 fl 40 kr zu berechnen.

4.

Die allergnädigste Bewilligung dieser in Monatsraten auszuwerfenden und zahlbaren momentanen außerordentlichen Unterstützungen erstreckt sich vorläufig für drei Monate (Januar, Februar und März 1854) und die Mittel zur Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes sind aus dem durch Realisirung des Gesetzes vom 15. Januar 1854 nach Maaßgabe des Bedarfes zu verstärkenden Reichs-Reservefonde zu schöpfen, sofort à Conto desselben die erlaufenden Ausgaben verrechnen zu lassen.

5.

Für Unterstützung des Lehrerpersonales, welchem eine Theilnahme an den obigen Theuerungszulagen nicht zusteht, wollen Wir in der Erwägung, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der an den deutschen und technischen Schulen und an den Studienanstalten des Reiches angestellten Lehrer von den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen ebenfalls hart betroffen wird, dann in landesväterlicher Rücksicht auf die Wichtigkeit und das Mühevolle des Lehrberufes aus dem vorbezeichneten Fonde den überhauptigen Betrag von 10.000 fl für jeden der acht Regierungsbezirke, sonach im Ganzen die Aversalsumme von 80.000 fl zur Verfügbarstellung an die betreffenden Kreisregierungs-Kammern des Innern bewilligen, und sehen über die Modalität der Verwendung dieser Summe und resp. über das Maaß der Austheilung derselben unter das einschlägige Lehrerpersonale sofort den näheren Vorschlägen und speziellen Anträgen Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, und soweit dabei der Lehrstand der technischen Schulen betheiliget ist, im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bälde entgegen.

6.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat hienach das zum Vollzuge Erforderliche ungesäumt zu verfügen.

München, den 30. Januar 1854.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

ꝛc. ꝛc.

(gez.) v. Graf.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 8613 E. pr. den 10. Februar 1854.

(Die Anstellungs-Taxen der Professoren und Lehrer an den Unterrichtsanstalten der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die in Betreff der Anstellungs-Taxen der Professoren und Lehrer an den Unterrichtsanstalten der Pfalz von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst erlassene Entschließung vom 1. Februar d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns zum Behufe der Einführung einer Gleichmäßigkeit in Erhebung der Anstellungs- und Beförderungs Taxen von den Lehrern und Professoren an den verschiedenen Unterrichtsanstalten im ganzen Königreiche bewogen gefunden, die Allerhöchste Entschließung vom **10. Juni 1819, welche die Lehrer und Professoren in der Pfalz von der Entrichtung der geheimen Rathstaxen bei Anstellungen, Beförderungen und Gehaltsmehrungen gänzlich befreit hat, wieder außer Wirksamkeit treten zu lassen, und im Hinblicke auf die unter dem 21. Juli 1818 an die Regierungs Finanzkammer der Pfalz, damaligen Rheinkreises — ergangene Allerhöchste Entschließung zu verordnen, daß von nun an das gesammte Lehrpersonal in der Pfalz die Taxen und Gebühren bei Anstellungen, Beförderungen und Gehaltszulagen nach Maaßgabe der**

Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1809, die Taxen für das Stiftungs- und Communalvermögen betreffend, ebenso wie die Lehrer und Professoren in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines zu entrichten haben.

München, den 1. Februar 1854.

Max.

Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath von Bezold.

Nro. 8553 E. pr. den 9. Februar 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Januar d. J. stattgefundenen 252sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 71 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5 % Banko-Obligationen Nr. 63,463 bis 64,623 incl. im Kapitalsbetrage von 1,005,500 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schall.

Digitized by Google

Nro. 8774 E. pr. den 9. Februar 1854

(Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Kirchenarnbach in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, zählt mit 5 Filialen und den dazu gehörigen Höfen 935 Parochianen und erträgt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	222	45
2. „ Wohnungsanschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	40	3
4. „ Stiftungen	35	6
sohin im Ganzen	317	54

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 7. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 2. Februar 1854.

(Erkenntniß.)

Nachstehendes Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 17. d. M. wird hiemit bezüglich der einschlägigen Stellen vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hat am 17. Jänner 1854, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Appellationsgerichtsrath Seitz als Vorsitzender, die Königl. Appellationsgerichtsräthe Paster und Dr. Gett, die Königl. Appellationsgerichts-Assessoren Lüst und Striegel, Königl. Ober-Staatsanwalt v. Dall'Armi, Sekretär Königsberger als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwalts v. Dall'Armi in seinem mündlichen Vortrage über die Untersuchung gegen Franz Joseph Mayo, Kaplan von Bamberg, wegen Uebertretung des Preßgesetzes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere des Beschlusses des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, wodurch die Sache in einem Punkte zum Königl. Appellationsgerichte von Oberfranken verwiesen, im Uebrigen aber das Verfahren eingestellt wurde;

Nach Ablesung des von dem Königl. Oberstaatsanwalte gestellten schriftlichen Antrags vom 23. Dezember 1853;

Nach hierauf in Abwesenheit des Königl. Oberstaatsanwaltes und des Protokollführers gepflogenen Berathung und Abstimmung;

In Erwägung.

I. daß bezüglich des Aufsatzes „ein conservatives Blatt mit rothen Tendenzen“ die gegen den Beschuldigten erzeugten Verdachtsgründe in ihrer Combination und bei den vorgelegten anonymen Briefen nicht so gestaltet erscheinen, daß im Falle einer Verweisung vor das Schwurgericht eine Verurtheilung erfolgen würde, und

II. vom gleichen Gesichtspunkte aus auch der Aufsatz, „katholischer Gesellenverein“ in Nr. 31 erwähnten Blattes zu würdigen ist, ferner

VI. in der ferneren Erwägung, daß die sub Nr. II. und III. benannten Aufsätze an sich ihres gesetzwidrigen Inhalts wegen sich zur Unterdrückung eignen.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht von Oberfranken, in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeßgesetzes vom 10. November 1848, und Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, daß das Verfahren gegen Kaplan Franz Joseph Mayo wegen der oben unter Nr. I.—V. einschlüssig aufgeführten Anschuldigungspunkte einzustellen, die sub Nr. II. und III. erwähnten Aufsätze aber, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken seyen.

Seitz. Paster. Gett. Lüst. Striegel.
Königsberger, Secretär.

Bamberg, den 28. Januar 1854.
Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director.
Conrad.

---

pr. den 9. Februar 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in der Untersuchung gegen Andreas Reuß lediger Bautechniker von Würzburg, und Johann Baptist Dürr, Buchdrucker von Kitzingen, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

ꝛc. ꝛc.

III. Die Hefte der Schrift: »die Leuchte«, eine Monatsschrift für das Volk, herausgegeben von Reuß. Kitzingen. Druck und Verlag von J. B. Dürr, für die Monate October, November und Dezember 1852, dann Januar und Februar 1853 sind, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken, und wird zugleich die Bekanntmachung dieses Ausspruchs durch die Amtsblätter des Königreichs verordnet.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc.

Wobei die Unterdrückung der noch nicht in Privatbesitz übergegangenen, im Erkenntnisse sub Nr. III. bezeichneten Hefte der Leuchte mit Rücksicht auf deren gesetzwidrigen Inhalt verfügt wurde.

In Anwendung der Art. ꝛc., ferner des Art. 2, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, welche vom Präsidenten verlesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 24. Januar 1854, wobei zugegen waren als Richter: Graf von Spreti, Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Scherer, Rath, Carl Hofmann, Gechter und Haus, Assessoren am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, als Staatsanwalt der I. Staatsanwalt Seel daselbst und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Rüdiger.

(L. S.) Graf von Spreti. Scherer. Carl Hofmann. Gechter. Haus.
Rüdiger.

Dieses Erkenntniß wird nach beschrittener Rechtskraft andurch veröffentlicht.

Würzburg, am 4. Februar 1854.
Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Seuffert.
Rüdiger.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern ꝛc., Dr. Ludwig

Digitized by Google

v. d. Pfordten, die Bewilligung zur Annahme und Tragung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen Ordens des heiligen Alexander-Newsky zu ertheilen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Rescripte vom 22. und 25. Januar l. J. allergnädigst zu übertragen geruht:

die katholische Pfarrei Dudenhofen, Landcommissariats Speyer, dem Pfarrer zu Erfweiler, Priester Johann Köhr;

die katholische Pfarrei Schaidt, Landcommissariats Germersheim, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Michael Knochel;

die katholische Pfarrei Martinshöhe, Landcommissariats Homburg, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Michael Schiesser;

die katholische Pfarrei Mörzheim, Landcommissariats Landau, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Johann Schäfer;

ferner haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Speyer die katholische Pfarrei Feilbingert, Landcommissariats Kirchheim, dem Cooperator zu Oberlustadt, Priester Caspar Magin, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Regierungs-Secretär Wilhelm Freiherrn von Holzschuher zu Speyer zum Assessor der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, zu befördern, und auf die eröffnete Stelle eines Secretärs bei gedachter Kreisregierung den Landcommissariats-Actuar Augustin Damm von Zweibrücken zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Zollverwalterstelle am Nebenzollamte Neustadt an der Haardt, Hauptzollamts Speyer, dem bisherigen Controleur am Nebenzollamte Kaiserslautern, Adam Wörlen, seiner Bitte willfahrend, zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Februar l. J. wurde der Schulgehülfe Theobald Hauß zu Rothselberg zum Verweser der protestantisch-teutschen Schulstelle in Sambach, Landcommissariats Kaiserslautern, dann

durch Beschluß vom 6 Februar l. J.

der Schuldienst-Expectant Philipp John von Ramstein zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bellheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Dezember v. J. dem Mechanikus Friedrich Flor jun. von Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Construction von Zimmer-, Back- und Dörröfen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. Dezember 1853 anfangend, zu verleihen geruht.

Anzeige.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. Februar 1854 wurde die alljährliche Abhaltung eines Pferdemarktes in Homburg auf den 19. März genehmiget.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 15. Februar 1854.

Inhalt:

Gesetz, die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betr. — Gesetz, die Instandsetzung der Donau-Dampfschifffahrt betr. — Königlich Allerhöchstes Reskript, die Vertagung des Landtages betr. — Den Vollzug des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes vom 20. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannlasten in Friedenszeiten betr. — Bekanntmachung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Gesetz,

die Erweiterung der civilrechtlichen Competenz der Friedensgerichte in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des Artikels 9 Tit. III. des Gesetzes vom 16. bis 24. August 1790 werden dahin erweitert, daß die Friedensgerichte in rein persönlichen oder Mobiliarsachen in letzter Instanz bis auf den Betrag von fünfundzwanzig Gulden und unter dem Vorbehalte der Appellation bis auf den Betrag von hundert Gulden zu erkennen haben.

Eben so erkennen sie in letzter Instanz bis auf den Betrag von fünfundzwanzig Gulden in allen durch Artikel 10 Tit. III. besagten Gesetzes ihnen zugewiesenen Sachen.

Artikel 2.

Der Kläger kann innerhalb der im Artikel 1 bezeichneten Grenzen auch solche Ansprüche bei den Friedensgerichten geltend machen, welche bisher ausschließlich zur Competenz der Handelsgerichte gehörten.

Eine Prorogation (Artikel 7 der Civilprozeß-Ordnung) ist jedoch in Handelssachen nicht zulässig.

Die körperliche Haft ist bei den an die Friedensgerichte gebrachten Handelssachen — vorbehaltlich der Ver-

Digitized by Google

fügungen des Gesetzes vom 10. September 1807 — nicht statthaft.

Artikel 3.

Die Friedensgerichte erkennen über Widerklagen, welche ihrer Natur nach zu friedensrichterlicher Competenz gehören, selbst in dem Falle, wenn der Betrag derselben — zu jenem der Hauptklage hinzugerechnet — die im Artikel 1 bezeichneten Competenzsummen übersteigt.

Wenn von den Beträgen der Hauptklage oder der Widerklage keiner für sich die Summe von fünfundzwanzig Gulden übersteigt (Artikel 1), so erkennen die Friedensgerichte in letzter Instanz; übersteigt dagegen einer von diesen Beträgen die Summe von fünfundzwanzig Gulden, so erkennen sie über alle nur unter dem Vorbehalte der Appellation.

Artikel 4.

Die Friedensgerichte erkennen über die Aufhebung der Miethe von Gebäuden und Wohnungen, dann über die Räumung vermietheter Gebäude und Wohnungen, wenn der jährliche Miethzins den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt, und die Klage sich auf Nichtzahlung des Miethzinses oder auf den Ablauf der Miethzeit gründet.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die mit diesen Klagen in Verbindung stehenden Ansprüche wegen rückständigen Miethzinses.

Artikel 5.

Die von den Friedensgerichten auf Grund der Vorschrift des Artikels 4 erlassenen Erkenntnisse sind ohne Ausnahme der Appellation unterworfen.

Die Friedensgerichte können jedoch die provisorische Vollstreckbarkeit ihrer die Räumung eines Gebäudes oder einer Wohnung aussprechenden Urtheile auch ohne Bürgschaftsstellung verordnen.

Artikel 6.

Was in den Artikeln 4 und 5 über die Zuständigkeit der Friedensgerichte in Miethstreitigkeiten verordnet ist, gilt auch in Bezug auf Streitigkeiten über den Pacht von Grundstücken.

Artikel 7.

Die Erlaubniß zur Beschlagnahme in Gemäßheit der Artikel 558, 819 und 826 der Civilprozeß-Ordnung kann für die Folge auch der Friedensrichter des Kantons, in welchem der Schuldner wohnhaft ist, sowie der Friedensrichter jenes Kantons, in welchem die Beschlagnahme stattfinden soll, ertheilen.

Gleiches gilt von einer Beschlagnahme, um welche in Gemäßheit des Artikels 417 der Civilprozeß-Ordnung in einem Falle des Artikels 2 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes nachgesucht wird.

Das weitere Verfahren bezüglich aller im Absatze 1 und 2 bezeichneten Beschlagnahmen richtet sich nach den Bestimmungen der Civilprozeß-Ordnung.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden keine Anwendung auf Klagen, welche vor seiner Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz durch erfolgte Vorladung bereits eingeleitet sind.

Gegeben München, den 4. Februar 1854.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der General-Secretär des Staatsraths,
Seb. von Kobell.

Digitized by Google

Gesetz,

die Instandsetzung der Donau-Dampfschifffahrt betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für Instandsetzung der Donau-Dampfschifffahrt wird eine Summe von

1,250,000 fl

festgesetzt, wovon

1. Für Beseitigung oder Erhöhung der Donaubrücken und der damit in Verbindung stehenden Fluß-Correctionen

   420,000 fl.

2. Für die Herstellung eines Winterhafens und Einrichtung von Magazinslocalitäten zu Regensburg, dann für Herstellung eines Ländeplatzes mit Güterhalle und Magazin zu Donauwörth, u. s. w.

   155,000 fl.

3. Für Anschaffung von Remorquers und Schleppkähnen

   500,000 fl.

4. Für Personenboote und Reparaturen an den vorhandenen Schiffen

   175,000 fl

zu verwenden sind.

Artikel 2.

Die auf die bezüglichen Anschaffungen und baulichen Herstellungen während der gegenwärtigen Finanzperiode resp. der Jahre 18⁵⁴⁄₅₅ und 18⁵⁵⁄₅₆ erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Gegeben München, den 4. Februar 1854.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der General-Secretär des Staatsrathes,
Seb. von Kobell.

Königlich Allerhöchstes Rescript,

die Vertagung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Titel VII., §. 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 2. Februar 1854.

Max.

Dr. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.
Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

An die Kammer der Reichsräthe und an die Kammer der Abgeordneten also ergangen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 8609 E. pr. den 10 Februar 1854

(Den Vollzug des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes vom 20. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Art. 2, letzten Absatzes, des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr. — verfügt die unterfertigte Stelle im Hinblicke auf die höchsten Rescripte

a) des Königl. Staatsministeriums des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 12. Juli 1853 und

b) des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. August 1853,

wie folgt:

1. Mundportionen:

Die Berechnung der Mundportionen bei Militär-Einquartirungen hat für das Jahr 1854 lediglich nach Art. 2 Absatz 1 des Gesetzes Statt zu finden, da der durchschnittliche Gesammt-Aufwand für die einzelnen Kostportionen ungeachtet des höheren Preises einiger Bestandtheile derselben noch kein erhebliches Mißverhältniß gegenüber der normalmäßigen Vergütung ergibt.

2. Fourrage-Rationen:

Die Vergütungssätze für Haferverleiden im Sinne der rubrizirten Gesetzesstelle eine Erhöhung nach Maßgabe des Durchschnittsbetrages der Normalpreise des Hafers pro 18⅓ und werden für das Jahr 1854 festgesetzt:

a) die schwere Ration für Artillerie zu 26 Xr.

b) " " " " Cavallerie " 21 Xr.

c) " leichte Ration für Cavallerie " 17 Xr.

Dagegen bleibt die Vergütung für das Heu nach den Ansätzen in §. 5 der Vollzugs-Instruktion unverändert.

Speyer, den 8. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

---

pr. den 13. Februar 1854

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Administration bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Uebereinkunft mit der Königl. Bank in Nürnberg diese und ihre Filialen zu Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Ludwigshafen, Würzburg und Regensburg die Ein- und Auswechslung diesseitiger Banknoten vom laufenden Monat an besorgen.

München, den 3. Februar 1854.

Die Administration
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Ed. Brattler, Dirigent.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. Febeuar 1854.

		Papier	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt.		88⅞
"	à 4 % "	94½	
"	à 4½ % "	99¾	99½
"	à 5 % " Ausgabe II.	99¾	
"	à 5 % " " III.	100⅛	
"	à 5 % " " IV.	101	
"	Grundrent.-Ablös. à 4 %	94½	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	740	735
Eisenbahn.			
Ludwigshafen-Bexbach			

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 21. Februar 1854.

Inhalt:

Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus der Altersklasse 1832. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Die Quiescenz des Königl. Gerichtsarztes Dr. Franz Kosak betr. — Das Ableben des Königl. Gerichtsarztes Dr. Schrön in Hof betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Reichenbach, Decanats Homburg, und Heßheim, Decanats Frankenthal. — Dienstesnachrichten.

Nro. ex off. 9416 E pr. den 18. Februar 1854.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus der Altersklasse 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Alterklasse 1832 behufs der Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1854 wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß am Anfange des Monats März d. J. beginnen.

Es werden demnach nachstehend die Tage bekannt gegeben, an welchen die ärztliche Visitation sowie die Einreihung der Conscribirten der einzelnen Landcommissariate behufs der Abstellung des treffenden Contingentes stattfindet:

Landcommissariate.	Aerztliche Visitation.		Aushebung.	
1. Speyer	Donnerstag	2. März,	Freitag	3. März,
2. Germersheim	Freitag	3. „	Samstag	4 „
3. Bergzabern	Montag	6. März,	Dienstag	7. März,
4. Pirmasens	Dienstag	7. „	Mittwoch	8. „
5. Cusel	Donnerstag	9 „	Freitag	10. „
6. Zweibrücken	Freitag	10. „	Samstag	11. „
7. Homburg	Montag	13. „	Dienstag	14. „
8. Landau	Dienstag	14. „	Mittwoch	15. „
9. Kaiserslautern	Donnerstag	16. „	Freitag	17. „
10. Kirchheim	Freitag	17. „	Samstag	18. „
11. Neustadt	Montag	20. „	Dienstag	21. „
12. Frankenthal	Dienstag	21. „	Mittwoch	22. „

Die Königl. Landcommissariate haben hiernach die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Einreihungs- und Reserve-Mannschaft, deren Zahl den Landcommissariaten nach dem Eintreffen des höchsten Repartitions-Rescriptes sogleich bekannt gegeben wird, rechtzeitig zu den bezeichneten Verhandlungen dahier eintreffen, zu welchem

Digitized by Google

Zwecke ungesäumt die Publikation der betreffenden Termine in den Gemeinden zu verfügen ist.

Speyer, den 17. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 8663 E. pr. den 11. Februar 1854.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Verordnung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'schen Regierung vom 17. Dezember 1853, die Trauung männlicher ausländischer, sowie das kirchliche Aufgebot und die Trauung männlicher inländischer, mit Niederlassungsscheinen fremder Behörden versehener Unterthanen betreffend, zur Kenntnißnahme und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 9. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

(M. 19). Verordnung, betreffend die Trauung männlicher ausländischer, sowie das kirchliche Aufgebot und die Trauung männlicher inländischer, mit Niederlassungsscheinen fremder Behörden versehener Unterthanen.

Georg,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da mehrere Bestimmungen Unserer Verordnung vom 24. August 1839 wegen des kirchlichen Aufgebots im Auslande zu copulirender Inländer, ingleichen wegen der Copulation von Ausländern in den hiesigen Landen nach dem vom 1. März d. J. an erfolgten Anschlusse Unsers Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an die über die gegenseitige Uebernahme Ausgewiesener unter mehreren deutschen Staaten am 15. Juli 1851 zu Gotha geschlossene Convention nicht mehr anpassend befunden worden sind, so finden Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung jener Verordnung statt derselben hiermit das Nachfolgende zu verordnen.

§. 1.

Männliche ausländische, d. h. nicht Mecklenburgische Unterthanen, dürfen in unseren hiesigen Landen nicht anders als mit ausdrücklicher, in jedem einzelnen Falle erwirkter Erlaubniß Unserer hiesigen Landesregierung, die regelmäßig auf Grund des im Original beizubringenden Niederlassungsscheines der competenten Heimathsbehörde des Ausländers ertheilt wird, getraut werden.

§. 2.

Männliche, Unseren Landen angehörge Unterthanen, welche sich im Auslande trauen lassen wollen, dürfen von den competenten Predigern in Unseren Landen niemals anders kirchlich aufgeboten, auch darf das Proklamations-Attest von den Predigern nicht anders ertheilt werden, als wenn ihnen vorher der obrigkeitliche unbedingte Niederlassungsschein der competenten Heimathsbehörde für die betheiligte Person im Original vorgelegt oder sonst von der letzteren die Berechtigung zur Niederlassung an einem Orte des Inlandes unzweifelhaft dargelegt wird.

§. 3.

Männliche, Unseren Landen bisher angehörig gewesene Unterthanen, welche sich im Auslande niederlassen wollen, dürfen in Unseren Landen auf Niederlassungsscheinen fremder, d. h. nicht Mecklenburgischer Behörden, nur dann proklamirt oder getraut werden, wenn zugleich die fremde competente Behörde bezeugt, daß dem zu Copulirenden die Zusicherung der Aufnahme in den auswärtigen Unterthanenverband bereits ertheilt sey.

Digitized by Google

§. 4.

Alle Prediger in Unseren Landen werden zugleich hierdurch besonders angewiesen, sämmtliche auf Proklamationen und Copulationen von In- wie von Ausländern bezüglichen Scheine entweder im Original oder wenigstens in Abschrift bei den Pfarrakten zurückzubehalten oder sonst Sorge zu tragen, daß sie sich wegen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in Aufgebots- und Trauungssachen erforderlichen Falls gehörig legitimiren können, insbesondere auch noch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht Niederlassungsscheine, welche von dazu nicht berechtigten Behörden oder Personen ausgestellt sind, für vorschriftsmäßige obrigkeitliche Niederlassungsscheine competenter Behörden annehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Regierungs-Insiegel.

Neustrelitz, den 17. Dezember 1853.

(L. S.) (gez.): Georg, G. H. v. M.

(gez.): v. Kardorff.

Nro. 8890 K. pr. den 18. Februar 1854.

(Die Quiescenz des Königl. Gerichtsarztes Dr. Franz Kosak betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Landgerichtsphysikat Wasserburg im Regierungsbezirke Oberbayern ist in Erledigung gekommen, was hiemit für etwaige Bewerber zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 18. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Nro. 9034 K. pr. den 18. Februar 1854.

(Das Ableben des Königl. Gerichtsarztes Dr. Schrön in Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat zu Hof, Regierungsbezirk Oberfranken, ist in Erledigung gekommen, welches hiemit für etwaige Bewerber zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 18. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 317 o pr. den 10. Februar 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Remy ist die protestantische Pfarrei Reichenbach, Decanats Homburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe besteht in dem Pfarrorte Reichenbach, den Parochialorten Reichenbach-Stegen, Fockenberg mit Limbach und Albersbach.

Sie hat 1138 Seelen. Die Kirche ist simultan. Das Pfarrhaus ist in gutem Stande, bietet aber wenig Raum dar.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen in:	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	509	6
Zusammen . .	761	6
Hievon ab die Lasten mit	76	22
Bleibt . .	684	44

Digitized by Google

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an mit den vorgeschriebenen Belegen durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu senden.

Speyer, den 9. Februar 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 334 c. pr. den 16. Februar 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Heßheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers von Recklinghausen ist die protestantische Pfarrei Heßheim, Decanats Frankenthal, in Erledigung gekommen.

Dieselbe begreift den Pfarrort mit einer Kirche und 716 Protestanten, dann die beiden eine Stunde entlegenen Filialorte Flomersheim und Eppstein mit zwei Kirchen und 705 Seelen.

Die Kirche in Heßheim ist simultan, die beiden Filialkirchen sind Eigenthum der protestantischen Gemeinde.

Die Erträgnisse sind nach der Fassion von 1850 folgende:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes resp. des Gartens	10	28
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	23	20
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	133	30
Zusammen . .	419	18

Zur Completirung der Congrua von 600 fl erhält die Pfarrei einen Zuschuß von 180 fl 42 kr.

Die Gemeinden Flomersheim und Eppstein wünschen ihre Abtrennung von der Pfarrei Heßheim und die Errichtung einer eigenen Pfarrei oder eines ständigen Vicariates. Sollte dieser Wunsch durch die Gnade Seiner Majestät des Königs in Erfüllung gehen, so würde Fürsorge getroffen werden müssen, daß der Pfarrer von Heßheim von seinem fassionsmäßigen Einkommen nichts verlöre.

Die Bewerber um die Pfarrei Heßheim haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen und Beweisschriften binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Frankenthal der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 14. Februar 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Februar 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Hahn zum Bürgermeister zu Mittelbrunn, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 11. Februar 1854 wurde der frühere Lehrer in Queichhambach, Johann Schlicher aus Lambrecht, zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Mörzheim, Landcommissariats Landau,

dann durch Beschluß vom 15. desselben Monats der Schulgehülfe Johannes Fegert in Lauterecken zum Verweser der protestantisch-teutschen Schulstelle zu Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, und

der Lehrer Jacob Scherer in Reiffelbach zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Mädchenschule in Odenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 25. Februar 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro 18$^{53}/_{54}$ betr. — Bekanntmachung. Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr. — Die Auswanderung betr. — Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Stiftung einer Lokalhülfskasse zu Freinsheim durch den Rentner Wilhelm Reyer von dort. — Dienstesnachricht. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1854. — Zur Nachricht.

Bekanntmachung,

den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro 18$^{53}/_{54}$ betr.

Seine Majestät der König haben, nachdem im versammelten Staatsrathe über den Vermögensstand des Militär-Wittwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und milden Stiftungsfonds pro 18$^{53}/_{54}$ Vortrag erstattet wurde, inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 10. dies die Ermächtigung allergnädigst zu ertheilen geruht, daß das Resultat des befraglichen Vermögensstandes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München, den 15. Februar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Lüder.

Durch den Minister
der General-Secretär:
v. Gönner.

Digitized by Google

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-Fonds im Jahre 18$^{51}/_{52}$.

Vortrag.	Militär-Wittwen- und Waisen-Fond.			Invaliden-Fond.			Milder Stiftungs-Fond.			Summa des Vermögens dieser drei Fonds.		
	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl	fl	kr.	bl.
Am Ende des Etatsjahres 18$^{50}/_{51}$ bestand das Vermögen laut vorigen Ausweises	3539055	57	4	1689336	51	2	103820	26	6	5332213	15	4
Hiezu die wirklichen Einnahmen pro 18$^{51}/_{52}$ mit Zurechnung der bestehenden und Abzug der Ende 18$^{50}/_{51}$ bestandenen Aktiven	331499	10	4	79077	24	7	4513	18	4	415089	53	7
Summa .	3870555	8	—	1768414	16	1	108333	45	2	5747303	9	3
Hievon die wirklichen Ausgaben pro 18$^{51}/_{52}$ mit Beinahme der bestehenden und Abzug der Ende 18$^{50}/_{51}$ bestandenen Passiven	303157	32	7	79934	7	1	4412	52	4	387504	32	4
Verbleibt sohin Ende 18$^{51}/_{52}$ reines Vermögen .	3567397	35	1	1688480	9	—	103920	52	6	5359798	36	7
Dieses Vermögen besteht in:												
1. baarem Gelde	20850	42	1	1195	7	—	5470	52	6	27516	41	1
2. k. k. Staatspapieren	2668930	—	—	1515400	—	—	83400	—	—	4267730	—	—
3. k. k. österr. Staatspapieren	141000	—	—	—	—	—	—	—	—	141000	—	—
4. Ewiggeldern	312737	—	—	87000	—	—	9000	—	—	408737	—	—
5. Hypotheken	424515	—	4	84885	2	—	6050	—	—	515450	2	4
	3568032	42	5	1688480	9	—	103920	52	6	5360433	44	3
Hiervon die Plus-Passiva .	635	7	4	—	—	—	—	—	—	635	7	4
Summa wie oben .	3567397	35	1	1688480	9	—	103920	52	6	5359798	36	7

Digitized by Google

weis

II. über die Anzahl der Individuen, welche im Etatsjahre 18$^{51}/_{52}$ Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Militär-Wittwen- und Waisen-Fonde:								Aus dem Invaliden-Fonde:								Aus dem milden Stiftungs-Fonde erhielten Unterstützungen
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen.		Ehrgelder für Waisen.	werden im Invalidenhause verpflegt		werden in der Veteranen-Anstalt verpflegt		erhielten monatliche Zulagen		erhielten Aversal-Unterstützungen		
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- u. Oberoffiziers-		Unteroffiziers- und Soldaten-	Offiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	
		einfache	doppelte													
Wittwen.		Waisen.														
539	461	328	318	247	21	24	14	5	208	5	36	4	191	139	512	409
1000																

München, den 14. Dezember 1853.

Die Königliche Militärfonds-Commission.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem die Königlich Bayerische Regierung der Uebereinkunft beigetreten ist, welche im obigen Betreffe unterm 11. Juli v. J. zu Eisenach zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuß älterer, Reuß neuerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen abgeschlossen worden ist, so werden die Bestimmungen der gedachten Uebereinkunft (§§. 1—5 einschlüssig) mit allerhöchster Genehmigung nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß auch von Seite der k. k. Oesterreichischen, Königl. Württembergischen, Herzoglich Nassauischen, Fürstlich Waldeckischen Regierung, sowie der freien Stadt Lübeck der Beitritt zu dieser Uebereinkunft stattgefunden hat.

München, den 29. Januar 1854

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
In Verhinderung des Königl. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der königliche Rath:
Geßele.

Uebereinkunft vom 11. Juli 1853.

§. 1.

Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen, bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2.

Ein Ersatz der hiebei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentlichen Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. — Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. — Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. — Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Gültigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

Digitized by Google

§. 5.

Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen. — Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen Behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Ad Nrm. Exh. 9547 E. pr. den 21. Februar 1854

(Die Auswanderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Amtsblatt vom 28. Juli 1851, № 55, S. 413, wurde bekannt gemacht, unter welchen Voraussetzungen Auswanderungen nach Amerika zulässig sind.

Da nun neuerliche Vorschriften des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 22. Januar l. J. beschränkende Bestimmungen nicht nur bezüglich der Auswanderungen nach Nordamerika, sondern auch bezüglich jener nach Frankreich und Algier enthalten, welche den Königl. Landcommissariaten bereits durch die Ausschreibungen vom 29. v. M. bekannt gegeben worden sind, so sieht man sich veranlaßt, die Bevölkerung der Pfalz auf Nachstehendes aufmerksam zu machen:

1. Von nun an werden voreilige Veräußerungen von Mobilien und Immobilien bei Gesuchen um die Erlaubniß zur Auswanderung nicht im Geringsten mehr berücksichtigt werden.

2. Da die Naturalisation in Nordamerika, die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, einen **ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren und in Frankreich und Algier von zehn Jahren erfordert, so werden in Zukunft keine definitiven Auswanderungs-Bewilligungen mehr, sondern, die Erfüllung aller Vorbedingungen vorausgesetzt, nur Zeugnisse, dahin lautend, ausgefertigt: „daß dem Vorhaben des betreffenden Bittstellers, sich in Nordamerika, beziehungsweise in Frankreich oder Algier niederzulassen und die Eigenschaft eines „nordamerikanischen, beziehungsweise französischen Unterthans zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, „daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen „Staatsverbande erst dann erfolgen könne, wenn der „Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht „werde, bis zu welchem Zeitpunkte das bisherige Unterthansverhältniß mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft „bleibe."**

3. Hiernach ist der Auswandernde verbunden, nach erlangter Naturalisation die förmliche Entlassung bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu erwirken.

4. Jünglinge, welche bereits in dem Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit stehen, haben im Falle ihrer Auswanderung, sie mögen selbstständig oder mit ihren Familien auszuwandern beabsichtigen, einen Ersatzmann zu stellen. Jünglinge, welche vor dem Eintritt in das Conscriptionspflichtigkeitsalter selbstständig auswandern wollen, haben wegen der Erfüllung der Militärpflicht eine Caution von 800 fl leisten.

Wenn Familien mit minderjährigen Söhnen auswandern, so ist bezüglich jener Söhne, welche innerhalb der nächsten fünf, beziehungsweise zehn Jahre in das Alter der Conscriptionspflichtigkeit treten, gleichfalls wegen Erfüllung der Militärpflicht eine Caution von 800 fl zu stellen, da dieselben jedenfalls für diesen Zeitraum das bayerische Indigenat noch besitzen.

5. Wenn eine Gemeinde von Angehörigen derselben, welche auswandern wollen, besorgen zu müssen glaubt, daß sie ihr im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation zur Last fallen werden, so kann sie bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Polizeibehörde die Stellung einer Caution beantragen, deren Freigebung erst nach erbrachtem Nachweise über die erlangte Naturalisation gestattet werden kann.

6. Der Vorwand, daß lediglich Besuch von Verwandten oder eine Vergnügungsreise nach Amerika

Digitized by Google

bezweckt werde, befreit nicht von obiger Ersatzmannstellung oder Caution.

Speyer, den 18. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 9338 E. pr. den 21. Februar 1854.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840, „die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.“ an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiscation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 21. August 1807, welche durch das Gesetz vom 15. April 1840 auch auf die Pfalz mit gesetzlicher Wirksamkeit ausgedehnt worden ist, das schon früher bestandene Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit erneuert hat, wonach also keinem Soldaten während seines Militärdienstes von seinem Vermögen, **außer den davon fälligen Zinsen und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes**, das Geringste ohne ausdrücklich ertheilte höchste Erlaubniß verabfolgt werden darf.

Speyer, den 18. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 8551 E. pr. den 15. Februar 1854.

(Die Stiftung einer Localhülfskasse zu Freinsheim durch den Rentner Wilhelm Retzer von dort betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rentner Wilhelm Retzer zu Freinsheim hat in dieser Gemeinde mit einem Kapitale von 2000 fl eine Localhülfskasse zur Unterstützung bedrängter, redlicher und fleißiger Bürger begründet.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu befehlen geruht, daß dem Stifter wegen des von ihm bewährten Wohlthätigkeitssinnes die allerhöchst wohlgefällige Anerkennung ausgedrückt und allgemein kund gegeben werde.

Speyer, den 9. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Dienstesnachricht.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. Februar l. J. wurde genehmigt, daß der Gymnasial-Lehramts-Candidat Heinrich Schmaußer von Schwabach als Assistent an der Königl. Studien-Anstalt zu Speyer aufgestellt werde.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberficht

der Getreide-Preise während des Monats Januar 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr
Bergzabern	26	9	48	34	7	20	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—
Cusel	20	9	14	298	7	48	349	6	44	—	—	—	91	7	6	345	4	28
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	68	5	22
Edenkoben	1	9	45	36	7	58	86	7	18	—	—	—	20	7	10	6	5	8
Homburg	284	9	51	538	8	2	79	6	44	9	9	50	14	6	33	257	4	40
Kaiserslautern	1413	9	48	2397	8	5	3035	7	4	—	—	—	2327	7	18	1683	4	42
Kandel	98	10	—	101	7	24	175	7	32	—	—	—	63	7	—	10	4	46
Landau	58	10	3	51	7	37	538	7	19	—	—	—	108	6	58	64	4	59
Neustadt	1682	10	—	1141	8	4	955	7	12	—	—	—	705	7	14	201	4	58
Pirmasens	61	9	45	106	8	2	1	6	30	—	—	—	21	7	1	109	4	42
Speyer	57	9	47	341	7	54	305	6	44	—	—	—	332	6	58	106	4	48
Zweibrücken	960	9	48	840	8	3	152	6	6	—	—	—	73	6	28	580	4	34
Summa	4660	9	54	5883	8	2	5675	7	4	9	9	50	3757	7	13	3429	4	33

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Januar 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Cusel	10	—	—	—	20	—	12	—	13	1	21	—	40	—	1	39	8	—	8	1	10	1	—	—	—	—
Dürkheim	9	2	10	2	22	—	16	—	12	—	17	—	45	1	2	1	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Frankenthal	9	1	10	1	—	—	14	—	12	—	14	—	44	—	1	36	8	—	7	—	8	—	1	12	—	54
Germersheim	10	1	12	—	28	—	18	—	16	—	21	—	40	—	2	—	10	—	10	—	10	—	1	16	—	46
Homburg	10	2	—	—	24	—	14	—	18	—	20	—	40	—	1	45	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Kaiserslautern	9	3	15	—	20	—	16	—	12	—	18	—	40	—	1	52	10	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	9	3	15	—	22	—	14	—	12	—	20	—	40	—	1	45	—	—	10	—	12	—	1	40	—	48
Landau	10	3	13	—	28	—	18	—	16	—	20	—	40	—	2	15	9	—	9	—	10	—	1	20	—	54
Neustadt	10	—	10	2	24	—	14	—	18	—	20	—	46	—	2	—	6	—	10	—	8	—	1	4	—	50
Pirmasens	10	2	16	1	24	—	16	—	14	—	20	—	48	—	1	50	9	—	9	—	9	—	1	12	—	40
Speyer	10	—	11	—	26	—	16	—	16	—	20	—	40	—	1	48	7	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Zweibrücken	11	—	16	—	24	—	16	—	12	—	18	—	40	—	1	45	8	—	8	—	8	—	1	24	—	50

Zur Nachricht.

Durch Beschluß hoher Königl. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 11. Februar 1854 wurde die erledigte Stelle eines Redakteurs des Kreis-Amtsblattes dem Rechtscandidaten Friedrich Stempel in wiederruflicher Eigenschaft übertragen.

Redaction des Kreis-Amtsblattes.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 3. März 1852.

Inhalt:

Bekanntmachung, Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Bekanntmachung, die Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betr. — Verlassenschaften in Ostindien verstorbener Bayern betr. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des II Subscriptionsanlehens à 5 pCt. von 1850 betr — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift: „Einladungsschrift an die Auswanderer ꝛc.“ — Untersuchung wider Johann Tiefel von Nürnberg und Comp. wegen Hochverrathes, Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, Amtsehrenbeleidigung und Uebertretung des Vereins- und Preßstrafgesetzes. — Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl zum Vorsitzenden im Capitel des Königl. Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18$^{52}/_{53}$.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Dem am 15. Juli 1851 zu Gotha zwischen Bayern und mehreren anderen deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossenen Vertrage ist ferner die großherzoglich Badische Regierung, mittels Erklärung vom 28. v. M. beigetreten, was hiemit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. Dezember 1851 — die Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen zwischen Bayern, Preußen, Sachsen, Churhessen, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau und Köthen und Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe betreffend, vom 27. April 1852 — Uebereinkunft zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend — und vom 8. Februar, 17. März, 20. Juli und 30. Dezember 1853, gleichen Betreffs (Regierungsblatt 1851, № 59, Seite 1396 und folgende, Regierungsblatt 1852, № 23, Seite 491 und folgende, Regierungsblatt 1853, № 7, Seite 92 und 93, № 13, Seite 276 und 277 und № 32, Seite 873 und folgende und Regierungs-

Digitized by Google

blatt 1854, №. 1, Seite 15 und folgende) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München, den 16. Februar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
In Verhinderung des Königl. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Bekanntmachung,

die Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines betr.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben auf Grund des von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern, in Gemäßheit des §. 44 der Satzungen dieses Vereines (Regierungsblatt vom Jahre 1850, S. 836 ff.) gestellten Antrages allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der §. 15 der erwähnten Satzungen nunmehr folgende, im Absatze 2 durch einen Zusatz veränderte Fassung erhalte:

„Jedes Kreis-Comité besteht:

1. aus 12 ohne Rücksicht auf die Berufseigenschaft wählbaren, in der Kreishauptstadt oder nicht über drei Stunden entfernt wohnenden Vereins-Mitgliedern, von denen
   a) 6 von den Vereins-Mitgliedern des Kreises und
   b) 6 von den Mitgliedern des Kreis-Comités durch weitere eigene Wahl gewählt werden;
2. aus dem Königl. Regierungspräsidenten, der jederzeit zum Vorstande des Kreis-Comités gewählt werden kann, dann aus den Vorständen und Professoren der am Sitze des Kreis-Comités befindlichen öffentlichen Lehranstalten der Landwirthschaft, soferne sie Mitglieder des Vereines sind.

Die übrigen Bestimmungen des §. 14 finden hier gleichmäßig analoge Anwendungen.

Vorstehende allerhöchst genehmigte Abänderung des §. 15 der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 14. Februar 1854

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven,
Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Nrm. 9667 E. pr. den 24. Februar 1854.

(Verlassenschaften in Ostindien verstorbener Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Die Königl. Landcommissariate haben zu erheben, ob die in dem nachstehenden Verzeichnisse genannten, in Ostindien verstorbenen, angeblich aus Bayern gebürtigen Individuen einer Gemeinde der Pfalz angehört und Verwandte daselbst hinterlassen haben, und das desfallsige Resultat innerhalb vier Wochen hierher anzuzeigen.

Speyer, den 22. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Ostindien verstorbenen, angeblich aus Bayern gebürtigen Individuen.

1. Müller, Johann Gottfried, Sohn des Johann Adam und der Christiane Sephiers, geboren zu Ansbach, gestorben zu Langenhagen.
2. Peisch, Joseph, geboren zu Augsburg, gestorben im Jahre 1841 in einem Alter von 41 Jahren.
3. Revoldingen, Marie Ottilie, Wittwe des Philipp Leopold Andreas Nemeinstein; Marie Antoinette Franziska Nemeinstein, Ehefrau des Johann Franz André, und Julie Antoinette Louise Nemeinstein, Ehefrau des Heinrich Martin Pechory.

Diese Personen waren aus den Rheinlanden und hinterließen ein Vermögen von beiläufig 5000 Francs.

4. Stark, Carl Felix, Sohn des Wilhelm und der Marie Stark, geboren zu Ansbach, gestorben 1834 in einem Alter von 34 Jahren; der Nachlaß beträgt beiläufig 4000 Francs.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. von 1850 betr.

Nachdem Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß behufs der Rückzahlung des II. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. vom Jahre 1850 zu sieben Millionen Gulden die II. Verloosung nach dem Plane vom 17. März 1853 (Regierungsblatt S. 232) vorgenommen werden soll, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die II. Verloosung

Donnerstag den 2. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

in Gegenwart eines Commissärs der Königl. Polizeidirection im Odeonsgebäude, Saal № 1 im ersten Stocke, von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser Verloosung werden nach den Abschnitten I.—III. des hiefür festgestellten Planes neun Zahlen gezogen, wodurch ein Capitalsbetrag von

630,000 fl.

zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, am 20. Februar 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

---

pr. den 26. Februar 1854.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift: „Einladungsschrift an die Auswanderer ꝛc.“)

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am dritten Februar achtzehnhundert fünfzig vier, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Käs, Rath, als Vorsitzender, Gürster, Rath, Koller, Assessor, Halenke, Staatsanwalt, Rechtspraktikant Collasowitz, Protokollführer, nachstehendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Halenke in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Verbreitung einer revolutionären Flugschrift;

Nach Einsicht und Ablesung der vom Königl. Landgerichte Sulzbach vorgelegten Druckschrift, welche die Aufschrift hat: „Einladungsschrift an die Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika,“ und unterzeichnet ist:

„Nauvoa am Mississipi im Staate Illinois, 1853.
Cabet, Präsident der Ikarischen Gemeinschaft.“

Digitized by Google

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalt Halenke am 30. v. M. gestellten schriftlichen Antrags; in Erwägung,

daß in obenbezeichneter Flugschrift die Rechtsinstitute der Familie und des Eigenthums angegriffen, die Handwerksgesellen und Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister und Dienstherren aufgefordert und wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner geeignete Nachrichten ausgestreut werden; in Erwägung,

daß hiedurch die Artikel 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse übertreten wurden, somit objektiv ein durch Mißbrauch der Presse verübtes Vergehen constatirt ist;

In Erwägung, daß eine Person, gegen welche eine Anklage wegen dieses Vergehens gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß aber auch in einem solchen Falle die Unterdrückung einer Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen erkennt

das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens;

verfügt anbei in Gemäßheit des Art. 2 des Preßgesetzes die Unterdrückung der oben bezeichneten Flugschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreiches.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Käs. Gürster. Koller.

Collasowitz.

---

pr. den 26. Februar 1854.

(Untersuchung wider Johann Tiefel von Nürnberg und Compag. wegen Hochverraths, Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, Amtsehrenbeleidigung und Uebertretung des Vereins- und Preßstrafgesetzes.)

In rubrizirter Untersuchung wurde

I. durch diesgerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß vom 8 Juni 1853 auf den Grund der Art. 10, 11, 12, 16, 20 und 26, dann des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung folgender Druckschriften, in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, ausgesprochen.

1. Hat das Volk das Recht zur Revolution? New-York, Intelligenz-Comptoir 1851.
2. Rechtfertigung von Johannes Ronge. Altenburg, Schnuphase, 1845.
3. Neue und doch alte Feinde, von Johannes Ronge. Dessau, Reubürger, 1845.
4. Ermahnungsschreiben des Kapitular-Vicars Joseph Kramer, beleuchtet von Johannes Ronge. Gratz, Ludewig, 1848.
5. Johannes Ronge's erste Rede, gehalten zu Gratz am 22. October 1848. Gratz, Ludewig, 1848.
6. Die alte und die neue Kirche von Johannes Ronge. Gratz, Ludewig, 1849.
7. Offener Brief an meine Schwester von Theodor Sockl. Gratz, Ludewig, 1849.
8. Einige Worte über das offene Sendschreiben ꝛc. ꝛc. Gratz, Ludewig, 1849.
9. Warum schloß ich mich der freien Gemeinde an? von Franz Wiesthaler. Gratz, Ludewig, 1849.
10. Zwei Worte an die Oesterreicher, von Carl Scholl. Gratz, Ludewig, 1848.
11. Reformblätter von Anton Stousska. Gratz, Ludewig, 1848.
12. Drei Vorträge von Carl Scholl. Darmstadt, Pabst, 1846.

Digitized by Google

13. **Das Vaterunser von Th. Hofferichter. Wohlau, Leuckart, 1848.**
14. Mein Austritt aus der römischen Kirche, von Franz Jacob Schell. Frankfurt a. M., Rütten, 1846.
15. Das alte und das neue Hoheprieſterthum, von Franz Jacob Schell. Leipzig, Einhorn, 1846.
16. Die deutsche Kirche und Schule, von Franz Jacob Schell. Leipzig, Matthes, 1849.
17. Demokrat oder Aristokrat, von Franz Jacob Schell. Leipzig, Schreck, 1849
18. Das Auferstehungsfest, Predigt von Franz Jacob Schell. München, Franz, 1850.
19. Geschichte des alten und neuen Bundes, von Heribert Rau. Heidelberg, Groos, 1850.
20. Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche, von Heribert Rau. Frankfurt a. M., Rütten, 1846.
21. Worte zum Herzen des deutschen Volks von Heribert Rau. Stuttgart, Franky, 1848
22. Katechismus für alle freien Religionsgemeinden von H. Denkmann. Leipzig, Kollmann, 1850.
23. Die kirchliche Bewegung von Theodor Hofferichter. Breslau, Scholz, 1847.
24. Für freies religiöses Leben von Theodor Hofferichter und Ferdinand Kampe. Breslau, Scholz, 1848.
25. Zeitung für freie Gemeinden von Theodor Hofferichter. Breslau, Schuhmann, 1850
26. Religion und Zeit, sechs Vorträge von E. Herrendörfer und Th. Hofferichter. Breslau, Karl Schmeidler, 1850.
27. Geschichte des deutschen Volks von Heribert Rau. Heidelberg, Groos, 1850.
28. Katholische Dichtungen von Johannes Ronge. Dessau, Neubürger, 1845.
29. An die niedere katholische Geistlichkeit von Johannes Ronge. Altenburg, Schnuphase, 1845.
30. **An meine Glaubensgenossen und Mitbürger von Johannes Ronge. Altenburg, Schnuphase, 1845.**

31. Antwort auf das Hirtenwort ꝛc. ꝛc. von Johannes Ronge. Nürnberg, Stümmel, 1849.
32. Rede, gehalten in Schweinfurt am 1. April 1849 von Johannes Ronge. Schweinfurt, 1849.
33. Rede über die Auferstehung, gehalten am 8. April 1849 zu Schweinfurt von Johannes Ronge. Schweinfurt, 1849.
34. Rede über den Erlösungstod Jesu, gehalten am 6. April 1849 von Johannes Ronge. Erlangen, Kunstmann 1849.
35. Lehrbuch der christlichen Religion von Franz Jacob Schell. Leipzig, Einhorn, 1846.
36. Die Nothwendigkeit des Deutschkatholicismus von Franz Jacob Schell. München, Franz, 1850.
37. Zeitstimmen, Geschichte des Jahres 1848, von F. J. Schell und Eduard Maurer. Glogau, Flemming, 1849.
38. Uhlichs Suspension, 2. Ausgabe, Leipzig, R. Blum und Comp. 1847.
39. Soll ich den freien christlichen Gemeinden beitreten oder nicht? Dessau, Moritz Katz, 1850.
40. Was sind die freien Gemeinden, und was wollen sie? von Gustav Treuth, 2. Auflage. Freiberg, Reinmann, 1850.
41. Drei Worte Jesu an seine Gemeinden von Eduard Spatfeld. Leipzig, Kollmann, 1850.
42. Sonntagsblatt von Uhlich, 1. Jahrgang. Magdeburg, Wohlfeld, 1850.
43. Die dritte Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden von Eduard Baltzer. Nordhausen, Förstemann, 1850.
44. Die freie christliche Kirche, Zeitschrift von Franz Rauch. Leipzig, Matthes 1850.
45. Die Mission der Deutsch-Katholiken von G. G. Gervinus. Heidelberg, Winter, 1846.
46. Das Wesen des Deutsch-Katholicismus von Dr. Friedrich Ferdinand Kampe. Tübingen, Fues, 1850.

Digitized by Google

47. Thomas Paines theologische Werke. Stolberg, Schlegel, 1848.
48. Die Enthüllungen im Kampfe mit der protestantischen und katholischen Orthodoxie. Leipzig, Kollmann, 1850.
49. Geständnisse eines evangelischen Predigers. Leipzig, Matthes, 1850.
50. Der Geist der so genannten evangelischen Geistlichkeit von F. M. Weck. Leipzig, Kollmann, 1850.
51. Wer hat Recht: Er oder Ich? von F. M. Weck. Leipzig, Kollmann, 1851.
52. Die ganze Bibel kein Schulbuch und Volksbuch mehr zu unserer Zeit! Leipzig, Kollmann, 1851.
53. Historische Denkmale des christlichen Fanatismus von Corvin. Leipzig, Gebauer, 1845.
54. Robert Blum, von Arthur Frey. Mannheim, Grohe, 1849.
55. Gedichte und Lieder von E. J. Treu, 1. Heft. Ulm, 1850.
56. Die erste allgemeine Kirchenversammlung der deutschkatholischen Kirche von Robert Blum und Franz Wigard. Leipzig, Friese, 1845.
57. Johannes Ronge und die freie Kirche von Eduard Duller. Frankfurt a. M., Meidinger, 1849.

II. Ferner wurden durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 6. September 1853, gemäß Art. 20, 26, 31 und 33 dann Art. 2, Abs. 2, des vorallegirten Gesetzes in gleicher Weise nachbemerkte Druckschriften unterdrückt:

1. Der Tag ist angebrochen, ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon. Philadelphia.
2. Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, Predigt von Friedrich Dumhof. Herebruck, Pfeiffer, 1851.
3. Die Erbsünde, Rede von Eduard Duller. Wiesbaden, Ritter, 1852.
4. Die Deutsch-Katholiken in Bayern von N. Bachmann. Selbstverlag des Verfassers, 1852.
5. Vertheidigungsrede des Rechtsanwalts Titus für Joseph Sporer. Bamberg, Selbstverlag des Angeklagten, 1852.
6. Lieder eines Gefangenen. 1850.
7. Fliegende Blätter, Zeitgedichte von J. Tiefel. Nürnberg, Tümmel, 1850.

III. Endlich wurde laut weiteren diesgerichtlichen in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses vom 3. Januar 1854 in Hinblick auf Art. 20 und Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die gleiche Unterdrückung nachbezeichneter Druckschriften ausgesprochen:

1. Die Zeichen der Zeit, Predigt von Friedrich Dumhof. München, Franz, 1850.
2. Drei Vorträge von H. E. Sachse. Magdeburg, Fabricius, 1852.
3. Heimkehr vom Himmel zur Erde, von Franz Schmidt. Stuttgart, Lebrecht und Comp., 1851.
4. Zehn Predigten von Friedrich Dumhof. München, Franz, 1850.

Dies wird vorschriftsgemäß zu allgemeiner Darnachachtung in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs bekannt gemacht.

Der Königl. II. Director.
Dr. Knapp.
Furtenbach.

Königlich Allerhöchste Bestätigung der Wahl zum Vorsitzenden im Capitel des Königl. Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Januar l. J. bewogen gefunden, der auf den Königl. Professor und Conservator des chemischen Laboratoriums, Freiherrn Dr. v. Liebig, gefallenen Wahl zum Vorsitzenden im Capitel des Königl. Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst die Bestätigung allergnädigst zu ertheilen.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript dd. München den 4. Februar l. J. allergnädigst geruht, die katholische Pfarrei Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Johann Dietrich, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 4. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Valentin Auth, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Februar l. J. die katholische Pfarrei Hagenbach, Landcommissariats Germersheim, dem Priester Peter Zimmermann, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Schönau, Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, und zwar unterm 11. Februar l. J., daß die katholische Pfarrei Breitenbach, Landcommissariats Homburg, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Friedrich Dewald, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 14. Februar l. J. die Pfarrei Friesenheim, Landcommissariats Speyer, dem Priester Leonhard Vogel, Pfarrer in Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, und

unterm 15. Februar l. J. die Pfarrei Wattenheim, Landcommissariats Frankenthal, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Carl Waldecker.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Trulben, Landcommissariats Pirmasens, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Georg Walle, und

daß die katholische Pfarrei Contwig, Landcommissariats Zweibrücken von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben, Priester Jacob Vogt verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 5. Februar l. J. zum Actuar des Landcommissariats Zweibrücken den Regierungs-Accessisten Carl Raab aus Ellingen, und

zum Actuar des Landcommissariats Cusel den Regierungs-Accessisten Joseph Ferdinand von Parseval aus Landau, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 8. Februar l. J. die Controleurstelle am Hauptzollamte Neuburg a. Rh. dem Zollverwalter Gottfried Spieß zu Landau zu verleihen;

als Zollverwalter in Landau den bisherigen Controleur am Nebenzollamte I. zu Schweigen, Max Joseph Guthy, zu berufen, und

zum Nebenzollamts-Controleur in Schweigen den Waagmeister in der Hafenanstalt zu Ludwigshafen, Kaspar Geiger, zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. Februar l. J. wurde der katholische Pfarrer, Priester Philipp Seybold zu Kandel, zum Königl. katholischen Distrikts-Schulinspector für den Kanton Kandel, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. Februar l. J. wurde der Schuldienst Erspectant Peter Keiper aus Reipoltskirchen zum Privatgehülfen des Lehrers Georg Jacob Humbert in Lachen, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 21. Februar l. J. wurde der Schuldienst-Exspectant Otto Barth von Reinheim zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Bechhofen, Landcommissariats Homburg; dann der Schuldienst-Exspectant Philipp Zapp von Moorlautern zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Rodenbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. November v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Licentiaten der Theologie, Christian Herrmann Finger von Frankfurt a. M., und zwar unter Vorbehalt seines Bürgerrechts der Stadt Frankfurt a. M., das Indigenat des Königreichs zu ertheilen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. J. den Maschinenfabrikanten Carl Butz und Reichenbach von Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Bogenschneidapparat für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 25. Dezember 1853 anfangend, und

unterm gleichen Tage dem Werkmeister in der J Mannhard'schen Gewehrfabrik, Georg Grimm von München, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construktion der Häng- und Thurmuhren für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Dezember 1853 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Dezember v. J. das dem Vorstande des Institutes für krüppelhafte Kinder, J. Mayer von München, unterm 26. September 1847 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich zubereiteten Steinmasse zum Ausdrücken und Herstellen von Figuren und Ornamenten aller Art, für den Zeitraum von einem Jahr, vom 26. September 1853 anfangend, dann

unterm 30. Dezember v. J. das dem k. k. österreichischen Bergrath Franz von Schwind unterm 30. Juni 1853 verliehene Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um den bei Abdampfungs Anstalten erzeugten Dampf in Röhren zu condensiren und so einen zu weiteren pyrotechnischen Zwecken verwendbaren Luftstrom zu erzeugen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. Mai 1854 anfangend, zu verlängern geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. Februar 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		88½
„ à 4 % „	94½	94
„ à 4½ % „	99⅞	99⅝
„ à 5 % „ Ausgabe II.	99¾	
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.		101¼
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	94½	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	737	735
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 15

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Ad Nrm. Exh. 8336 E. pr. den 7. Februar 1854.

(Bevölkerungsstand der Gefängnisse in der Pfalz im Etatsjahre 18$^{5}/_{53}$ betr.)

Beilage Lit. A.

Uebersicht

der Bevölkerung des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre 18$^{52}/_{53}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt sind.

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
A. Zwangsarbeiter.												
Wegen Raub-, Vater- und Meuchelmord	3	—	3	—	6	—	1	—	5	—	2246	—
" Brandstiftung	7	2	1	—	8	2	1	—	7	2	2433	730
" Straßenraub	5	—	—	—	5	—	1	—	4	—	2147	—
" Vergiftung und Versuch derselben	1	3	—	—	1	3	—	1	1	2	365	975
" Tödtung	16	1	1	—	17	1	1	—	16	1	4688	365
" Kindsmord	—	11	—	1	—	12	—	1	—	11	—	4059
" Verwundung	10	—	—	—	10	—	—	—	10	—	3650	—
" Nothzucht	4	—	—	—	4	—	—	—	4	—	1460	—
" Diebstahl	53	4	8	6	61	10	5	1	56	9	19635	2627
" Verleitung zu falschem Zeugniß	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	221	—
" Angriff auf Schamhaftigkeit	6	—	3	—	9	—	2	—	7	—	3129	—
" Mordversuch	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
" Ungesetzliche Verhaftung, Bedrohung ꝛc.	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
" Mißhandlung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
" Fälschung	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	393	—
" Bigamie	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	38	—
Total	111	21	19	7	130	28	11	3	119	25	41865	8756
B. Militär-Sträflinge.												
Wegen Theilnahme am Staatsverrath und Desertion	65	—	4	—	69	—	45	—	24	—	14513	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
C. Zur criminellen Einsperrung Verurtheilte.												
Wegen Verwundung	7	1	1	—	8	1	1	1	7	—	2737	200
" Angriff auf Schamhaftigkeit	5	—	—	—	5	—	1	—	4	—	1460	—
" Abtreibung von Leibesfrucht	—	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730
" Fälschung von Urkunden	3	1	2	—	5	1	1	1	4	—	1178	173
" Falsch Zeugniß	1	—	4	1	5	1	—	—	5	1	1001	221
" Diebstahl	11	4	—	—	11	4	2	—	9	4	3093	1460
" Nothzucht	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	271	—
" Tödtung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	730	—
" Kindesaussetzung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365
" Mißhandlung	2	—	1	—	3	—	—	—	3	—	925	—
Total	31	9	9	1	40	10	5	2	35	8	11395	3149
D. Zuchtpolizeisträflinge.												
Wegen Tödtung auf Anreizung und Verwundung	6	—	2	—	8	—	1	—	7	—	2686	—
" Verwundung resp. Mißhandlung	6	—	11	—	17	—	3	—	14	—	2319	—
" Brandstiftung	3	1	—	—	3	1	1	—	2	1	903	365
" Unzucht	3	—	2	—	5	—	1	—	4	—	1288	—
" Unterschlagung	1	—	3	—	4	—	2	—	2	—	391	—
" Fälschung	3	—	2	—	5	—	—	—	5	—	1160	—
" Prellerei und Betrug	3	2	2	1	5	3	—	—	5	3	746	902
" Landstreicherei und Bettelei	2	—	7	—	9	—	—	—	9	—	3299	—
" Entwendung resp. Diebstahl	44	1	66	2	110	3	21	1	89	2	27631	480
" Staatsverrath	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	365	—
" Unbefugte Ausübung von Amtsfunktionen	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	313	—
" Sittenverletzung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	360	—
" Bankerott	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	256	—
" Zerstörung von Einschließungen	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	350	—
" Beleidigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	584	—
" Conscriptions-Widerspenstigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	123	—
Zuchtpolizeisträflinge Total	73	4	101	3	174	7	33	1	141	6	42774	1747
Einsperrung "	31	9	9	1	40	10	5	2	35	8	11395	3149
Militärsträflinge "	65	—	4	—	69	—	45	—	24	—	14513	—
Zwangsarbeiter "	111	21	19	7	130	28	11	3	119	25	41865	8756
Zusammen	280	34	133	11	413	45	94	6	319	39	110547	13652

Digitized by Google

Aus den Landcommissariaten:	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Bergzabern	26	3	7	—	33	3	5	—	28	3		
Cusel	5	—	7	—	12	—	2	—	10	—		
Frankenthal	23	6	13	5	36	11	9	3	27	8		
Germersheim	18	2	11	—	29	2	6	—	23	2		
Homburg	16	4	11	—	27	4	9	1	18	3		
Kaiserslautern	21	4	14	1	35	5	7	1	28	4		
Kirchheimbolanden	18	3	4	—	22	3	3	—	19	3		
Landau	32	3	8	—	40	3	11	—	29	3		
Neustadt	32	5	11	2	43	7	8	1	35	6		
Pirmasens	22	1	10	—	32	1	10	—	22	1		
Speyer	19	1	10	2	29	3	3	—	26	3		
Zweibrücken	18	1	12	—	30	1	7	—	23	1		
Ausland	30	1	15	1	45	2	14	—	31	2		
Total	280	34	133	11	413	45	94	6	319	39	110547	13652

Standtabelle

des Centralgefängnisses zu Kaiserslautern pro $18^{52}/_{53}$.

Monate.	Sträflinge.	Diener.	Kranke mit fetter Kost.			Kranke mit magerer Kost.			Total der Kranken.	Summa
			1	½	Summa.	1	½	Diät-		
			Portionen.			Portionen.				
October	9455	419		178			57	7	242	10116
November	9235	450		201			62		263	9948
Dezember	9680	472		287			34		321	10473
Januar	10475	496		202			48		250	11221
Februar	9145	448		186			55	7	248	9841
März	9862	494		222			38		260	10616
April	10346	479		189			57		246	11071
Mai	10535	499		307			58		365	11399
Juni	10205	474		324			58		382	11061
Juli	10602	465		306			75		381	11448
August	10601	496		272			92		364	11461
September	10441	477		216			90		306	11224
Summa	120582	5669		2890			724	14	3628	129879

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge zu Speyer im Etatsjahre $18^{52}/_{53}$. ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher sie als unzurechnungsfähig zwar freigesprochen, jedoch deren Erziehung in einem Correctionshause verordnet wurde.

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Tödtung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Mißhandlung und Verwundung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Diebstahl	63	11	3	1	66	12	11	1	55	11		
Prellerei	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—		
Unterschlagung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1		
Landstreicherei und Bettel	19	—	2	—	21	—	8	—	13	—		
Landstreicherei	11	1	1	—	12	1	3	—	9	1		
Gewohnheitsbettel	27	7	—	—	27	7	—	—	27	7		
Sittenverletzung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Schriftliche Bedrohung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Total	126	20	7	1	133	21	26	1	107	20	44226	7340
Die in vorstehender Tabelle aufgeführten Sträflinge haben ihre Heimath in den Landcommissariatsbezirken Bergzabern	9	—	—	—	9	—	—	—	9	—		
" Frankenthal	12	1	4	—	16	1	1	—	15	1		
" Germersheim	1	1	—	—	1	1	1	—	—	1		
" Homburg	20	4	—	—	20	4	8	—	12	4		
" Kaiserslautern	15	—	—	—	15	—	2	—	13	—		
" Kirchheim	8	—	—	—	8	—	2	—	6	—		
" Kusel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1		
" Landau	9	1	—	—	9	1	2	—	7	1		
" Neustadt	9	2	1	1	10	3	1	—	9	3		
" Pirmasens	15	4	1	—	16	4	2	1	14	3		
" Speyer	7	1	1	—	8	1	2	—	6	1		
" Zweibrücken	20	5	—	—	20	5	4	—	16	5		
Großherzogthum Hessen	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
Total	126	20	7	1	133	21	26	1	107	20		

Digitized by Google

Beilage Lit. C.

Ueberſicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängniſſes zu Frankenthal während des Etatsjahrs $18^{52}/_{53}$, ausgeſchieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher dieſelbe in Straf- oder Unterſuchungshaft ſich befand.

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer	Weiber.
Wucher	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	331	
Brandſtiftung	1	—	—	2	1	2	1	2	—	—	133	20
Preßvergehen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Bankerott	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Ruheſtörung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	154	—
Eigenthums-Verletzung	5	—	15	—	20	—	17	—	3	—	1096	—
Hauſiren	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	17	—
Sittenverletzungen	4	5	23	10	27	15	15	7	12	8	1386	772
Conſcriptions-Widerſpenſtigkeit	—	—	2	—	2	1	2	—	—	—	107	—
Jagdfrevel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	28	—
Forſtfrevel	4	8	35	17	39	25	30	24	9	1	1708	989
Diebſtähle	29	14	197	110	226	124	202	100	24	24	10935	6133
" Verſuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrug	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	186	—
Unterſchlagung	5	—	4	4	9	4	9	2	—	2	788	313
Fälſchung	—	—	8	1	8	1	8	1	—	—	626	5
Prellerei	1	1	4	2	5	3	5	3	—	—	116	148
Landſtreicherei	9	5	49	25	58	28	50	26	8	2	5178	1944
Bettelei	4	—	18	—	22	—	16	—	6	—	1605	—
Tödtung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	42	—
Verwundung	1	—	42	—	43	—	37	—	6	—	1902	—
Mißhandlung	3	4	67	2	70	6	68	4	2	2	2769	40
Widerſetzlichkeit	1	—	10	2	11	2	10	2	1	—	395	28
Beleidigung	6	—	45	2	51	2	50	2	1	—	630	70
Bedrohung	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—	30	—
Verläumdung	1	—	7	1	8	1	8	—	—	1	90	5
Summa	75	37	542	176	617	213	543	173	74	40	30285	10467

Digitized by Google

	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegs-tage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern . .	1	1	3	—	4	1	3	1	1	—		
" Cusel	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—		
" Frankenthal . .	12	3	113	36	125	39	122	33	3	6		
" Germersheim . .	1	1	2	1	3	2	2	—	1	2		
" Homburg . . .	4	1	2	1	6	2	4	2	2	—		
" Kaiserslautern . .	3	—	13	15	16	15	15	11	1	4		
" Kirchheimbolanden .	—	1	4	3	4	4	3	3	1	1		
" Landau . . .	1	—	19	2	20	2	18	1	2	1		
" Neustadt . . .	33	20	194	78	227	98	190	82	37	16		
" Pirmasens . . .	3	—	2	—	5	—	5	—	—	—		
" Speyer . . .	13	6	144	31	157	37	141	31	16	6		
" Zweibrücken . .	—	3	3	—	3	3	1	2	2	1		
Auslande . . .	4	—	43	9	47	9	39	6	8	3		
Summa .	75	37	542	176	617	213	543	173	74	40		

Digitized by Google

Beilage Lit. D.

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängnisses Kaiserslautern vom Jahre $18^{52}/_{53}$, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher dieselbe in Straf- oder Untersuchungshaft sich befand.

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer	Weiber.
Aussetzen von Kindern	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	291
Amtsbeleidigung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	20	—
Bettelei	4	1	41	1	45	2	40	2	5	—	1841	130
Beleidigung der Gendarmerie	1	—	20	2	21	2	21	2	—	—	840	2
" des Militärs	1	—	2	1	3	1	3	1	—	—	64	1
" von Polizeibeamten	1	—	16	2	17	2	16	2	1	—	337	12
" " Straßenwärtern	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	11	—
" " Steuer- und Gerichtsboten	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
" " Notären und Friedensrichtern	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	38	—
" " Einnehmern	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1
" " Geistlichen	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	15	—
" " Forstgerichtsboten	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	14	3
" " Bahnbeamten	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	9	—
" " Förstern, Bürgermeistern, Schützen ꝛc.	2	—	63	12	65	12	64	11	1	1	830	122
Baumzerstörungen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	8	—
Bestechung und Versuch	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	30	30
Bankerott (einfacher)	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Betrug	2	—	—	—	2	—	2	—	—	—	52	—
Entwendungen	48	17	146	117	194	134	170	121	24	13	12381	6492
" von gepfändeten Gegenständen	—	—	3	10	3	10	3	10	—	—	11	11
" von Holz	1	1	53	15	54	16	54	16	—	—	336	68
Fälschung von Päßen und Wanderbüchern	1	—	5	—	6	—	6	—	—	—	96	—
" " Zeugnissen ꝛc.	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	72	—
Feld- und Forstfrevel	4	2	45	36	49	38	45	35	4	3	1508	706
Jagdfrevel	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	56	—
Kindesmord	—	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	220
Landstreicherei	11	4	60	30	71	34	56	28	15	6	4323	2368
Leibeshaft durch Creditoren	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	—	—
Mißhandlung	5	—	55	4	60	4	56	4	4	—	1286	53
Prellerei	2	—	12	6	14	6	11	3	3	3	929	176
Unterschlagung	1	—	10	2	11	2	8	2	3	—	888	90
Ausübung unbefugter Amtsfunktionen	4	—	—	—	4	—	3	—	1	—	995	—
Verletzung der Sitten und Schamhaftigkeit	2	1	10	1	12	2	9	2	3	—	576	119
Verwundung	1	—	20	1	21	1	19	1	2	—	753	30
" aus Unvorsichtigkeit	—	—	7	—	7	—	7	—	—	—	188	—
Verläumdung	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—	75	—
Straßenbeschädigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegetage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Widerspenstigkeit gegen das Conscriptions-Gesetz	1	—	2	—	3	—	3	—	—	—	286	—
Zerstörung von Einschließungen	1	—	8	1	9	1	9	1	—	—	371	92
Zuwiderhandlung gegen das Gewerbsteuergesetz	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	3	—
Total	95	27	605	246	700	273	632	246	68	27	29278	11017
											40295	
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—		
" Cusel	16	10	99	33	115	43	105	38	10	5		
" Frankenthal	1	1	1	3	2	4	2	4	—	—		
" Germersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
" Homburg	2	—	9	10	11	10	11	9	—	1		
" Kaiserslautern	38	11	297	135	335	146	309	134	26	12		
" Kirchheimbolanden	27	5	182	64	209	69	179	60	30	9		
" Landau	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—		
" Neustadt	2	—	6	—	8	—	8	—	—	—		
" Pirmasens	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
" Speyer	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—		
" Zweibrücken	1	—	1	—	2	—	1	—	1	—		
Auslande	7	—	9	—	16	—	15	—	1	—		
Summa	95	27	605	246	700	273	632	246	68	27		

Digitized by Google

Beilage Lit. E.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau im Etatsjahre $18^{52}/_{53}$, ausgeschieden nach der Verbrechen und Vergehen, wegen welcher dieselbe in Straf- oder Untersuchungshaft sich befand.

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Bettelei	15	5	78	13	93	18	72	13	21	5	9452	1614
Landstreicherei	27	6	95	78	122	84	83	57	39	27	12409	8754
Entwendung	12	15	322	155	334	170	233	138	101	32	19613	9185
Mißhandlung und Verwundung	3	—	73	3	76	3	49	1	27	2	4479	111
Zerstörung von Einschließungen	—	—	15	1	15	1	12	1	3	—	573	4
Beleidigung und Widersetzlichkeit	—	—	126	27	126	27	118	26	8	1	2497	313
Verwundung aus Unvorsichtigkeit	1	—	24	—	25	—	22	—	3	—	1051	—
Fälschung	—	—	6	7	6	7	6	6	—	1	334	302
Jagdfrevel	1	—	5	—	6	—	6	—	—	—	134	—
Sittenverletzung	—	—	6	3	6	3	2	3	4	—	637	48
Grober Feldfrevel	—	1	7	16	7	17	5	12	2	5	208	356
Aneignung gepfändeter Gegenstände	—	—	17	16	17	16	16	16	1	—	113	150
Kindesaussetzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verläumdung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	44	—
Unterschlagung	1	—	12	4	13	4	10	2	3	2	1692	196
Ankauf von Militärmontur	—	—	6	6	6	6	6	6	—	—	14	36
Prellerei	3	1	7	8	10	9	4	9	6	—	848	255
Forstfrevler im Vergehungsgrad	45	20	356	85	401	105	374	96	27	9	8445	2437
Wissenschaftlicher Gebrauch falscher Legitimationspapiere	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungesetzliche Verhaftung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einmischung in öffentliche Funktionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Majestäts-Beleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	90	—
Verwundung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzentwendung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Medizinische Pfuscherei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zerstörung	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	221	—
Entweichung aus dem Gefängniß	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	330	—
Betrügerei	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	10	—
Widerspenstigkeit gegen das Heer-Ergänzungs-Gesetz	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	80	—
Verführung der Jugend zur Unzucht	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	50	93
Preßvergehen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grenzstein-Verrückung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Auf Ansuchen von Creditoren	3	—	3	—	6	—	3	—	3	—	529	—
Bestechungsversuch	—	—	4	1	4	1	3	1	1	—	32	18
Brandstiftung	—	—	4	1	4	1	1	1	3	—	450	17

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Bedrohung und Beschimpfung	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	72	—
Tödtung aus Unvorsichtigkeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verleitung zur Fahnenflucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diebstahl	—	—	14	—	14	—	6	—	8	—	2283	—
Unterlassung von Geburtsanzeigen	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	25	—
Beschädigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Ehebruch	—	—	1	2	1	2	1	2	—	—	90	93
Amtsehrenbeleidigung	—	—	9	—	9	—	9	—	—	—	225	—
Zerstörung von Urkunden	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Total	111	48	1211	427	1322	475	1060	391	262	84	67037	23982
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem Landcommissariate Bergzabern	45	15	358	135	403	150	339	125	64	25	16708	5933
" Cusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Frankenthal	—	—	10	4	10	4	5	4	5	—	1597	450
" Germersheim	27	10	374	94	401	104	333	85	68	19	18234	5617
" Homburg	—	—	1	1	1	1	—	—	1	1	1	55
" Kaiserslautern	—	—	16	11	16	11	14	7	2	4	1327	706
" Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Landau	37	22	369	138	406	160	324	134	82	26	20233	6970
" Neustadt	2	1	25	6	27	7	10	5	17	2	3537	965
" Pirmasens	—	—	29	17	29	17	16	13	13	4	2816	1824
" Speyer	—	—	5	3	5	3	2	2	3	1	562	336
" Zweibrücken	—	—	9	7	9	7	8	7	1	—	1010	236
Ausland	—	—	15	11	15	11	9	9	6	2	1012	890
Total	111	48	1211	427	1322	475	1060	391	262	84	67037	23982

Digitized by Google

Beilage Lit. F.

Ueberſicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängniſſes zu Zweibrücken während des Etatsjahres $18^{52}/_{53}$, ausgeſchieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher dieſelbe in Straf- oder Unterſuchungshaft ſich befand.

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Angriff auf Gendarmerie und Wache	4	—	2	—	6	—	5	—	1	—	60	—
" " Schamhaftigkeit	1	—	19	—	20	—	18	—	2	—	1206	—
Bedrohung	1	—	8	—	9	—	5	—	4	—	72	—
Beleidigung und Beſchimpfung	3	3	75	20	78	23	72	23	6	—	3022	105
Bigamie	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	28	—
Beſtechung	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14
Betrug und Banquerott	1	—	6	—	7	—	5	—	2	—	212	—
Brandſtiftung	—	—	4	3	4	3	3	2	1	1	451	109
Bettelei und Landſtreicherei	43	18	284	138	327	156	272	119	55	37	19040	12331
Diebſtahl	38	14	52	25	90	39	77	15	13	24	18125	7532
Diebsbehlerei	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4
Einmiſchung in Amtsfunktionen	4	—	4	—	8	—	4	—	4	—	2449	—
Entwendung	142	69	509	367	651	436	515	343	136	93	38601	30525
Forſtfrevel	8	13	116	136	124	149	111	135	13	14	5002	5763
Fälſchung	3	—	15	1	18	1	17	1	1	—	1080	61
Jagdfrevel	2	—	8	—	10	—	10	—	—	—	148	—
Kohlen-, Torf- und Holzentwendung	—	—	13	20	13	20	11	20	2	—	130	106
Mißhandlung	16	—	61	8	77	8	65	4	12	4	629	64
Majeſtätsbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Nothzucht	—	—	4	—	4	—	3	—	1	—	124	—
Preßvergehen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Prellerei	15	4	22	12	37	16	29	12	8	4	3897	1752
Sittenverletzung	3	2	4	6	7	8	5	2	2	6	2100	1602
Tödtung	—	2	8	3	8	5	7	2	1	3	634	378
Unterſchlagung	3	—	7	—	10	—	9	—	1	—	2650	—
Verhaftung, ungeſetzliche	5	—	—	—	5	—	4	—	1	—	1050	—
Verleitung zur Unzucht	3	2	7	6	10	8	8	4	2	4	3002	1606
" zum Treubruch	—	—	4	—	4	—	4	—	—	—	60	—
Verläumdung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	22	—
Verletzung der Schamhaftigkeit	—	—	—	4	—	4	—	4	—	—	1440	—
Verwundung	5	—	23	—	28	—	23	—	5	—	5742	—
Verbringen gepfändeter Früchte	—	—	14	23	14	23	14	23	—	—	140	102
Widerſetzlichkeit	—	—	29	1	29	1	25	1	4	—	209	30
Conſcriptions-Widerſpenſtigkeit	1	—	5	—	6	—	4	—	2	—	540	—
Zeugniß, falſches	1	—	6	1	7	1	7	1	—	—	42	8
Zerſtörung	2	—	8	1	10	1	9	—	1	1	160	3
Meuchelmord-Verſuch	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	24	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Verbrechen oder Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
Kindsmord	—	1	—	3	—	4	—	2	—	2	—	1
Meineid	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	56	
Hochverrath	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	163	
Straßenraub	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	10	
Schuldgefangene	—	—	2	—	2	—	1	—	1	—	88	
Total	305	128	1331	780	1636	908	1355	715	281	193	112068	624
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in dem												
Landcommissariate Bergzabern	19	11	16	7	35	18	30	8	5	10		
" Cusel	7	2	9	5	16	7	15	6	1	1		
" Frankenthal	14	6	28	10	42	16	28	1	14	15		
" Germersheim	17	4	20	4	37	8	31	3	6	5		
" Homburg	56	21	374	195	430	216	349	178	81	38		
" Kaiserslautern	5	4	20	4	25	8	21	6	4	3		
" Kirchheimbolanden	6	1	12	5	18	6	16	6	2	—		
" Landau	17	9	21	13	38	22	33	9	5	13		
" Neustadt	26	1	25	13	51	14	44	5	7	9		
" Pirmasens	51	27	424	211	475	238	388	204	87	34		
" Speyer	13	5	15	7	28	12	21	5	7	7		
" Zweibrücken	63	34	355	298	418	332	360	277	58	54		
Ausland	11	3	12	8	23	11	19	7	4	4		
Total	305	128	1331	780	1636	908	1355	715	281	193		

Digitized by Google

Beilage Lit. H. Ueb

der Verpflegstage sämmtlicher Str

Gefängnisse.	Verpf					
	Zwangs-Arbeiter		zu criminel-ler Einsper-rung Verur-theilten		Zuchtpolizei-Sträflinge	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a) Central-Gefängniß zu Kaiserslautern	41865	8756	11395	3149	42274	174
b) Besserungs-Anstalt Speyer . .	—	—	—	—	44226	734
c) Bezirksgefängnisse:						
1. Frankenthal .	—	—	—	—	30285	104
2. Kaiserslautern .	—	—	—	—	29278	110
3. Landau . .	—	—	—	—	67037	239
4. Zweibrücken .	—	—	—	—	112068	622
d) 31 Kantonsgefängnisse . .	—	—	—	—	—	—
Total .	41865	8756	11395	3149	325088	1167
Der Stand der Gefängnisse war daher im Durchschnitt täglich	114	24	31	9	891	3

2

Kinds
Mein
Hoch
Stra
Schu

Heim
Lan

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 6. März 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung. Die allgemeine Industrie-Ausstellung in München betr. — Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubricirung der Dienstberichte. — Erledigung der katholischen Pfarreien Bayerfeld und Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden. — Anpreisung von Heilmitteln. — Untersuchung gegen Friedrich Pustet sen., Buchhändler und Fabrikbesitzer zu Regensburg, und Comp wegen Preßvergehens und Polizei-Preßübertretung. — Königliche Akademie der Wissenschaften. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

pr. den 2. März 1854.

Bekanntmachung.

Die allgemeine Industrie-Ausstellung in München betr.

Die unterzeichnete Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Commission für die Pfalz sieht sich veranlaßt folgendes bekannt zu machen:

1. Nach der Bestimmung in Ziffer 8 Absatz 7 der höchsten Vollzugs-Instruktion vom 3. October v. J. (Amtsblatt von 1853 № 89), welche sich ohnehin in den Händen sämmtlicher, zur Theilnahme an der diesjährigen allgemeinen Industrie-Ausstellung geladenen Industriellen des Regierungsbezirks befindet, und in vorräthigen Exemplaren bei den Königl. Landcommissariaten erholt werden kann, wären die Anmeldungen für Maschinen, welche während der Ausstellung in Gang gesetzt werden sollen, spätestens bis zum 15. Februar d. J durch Vermittlung der unterzeichneten Prüfungs-Commission der Königl. Industrie-Ausstellungs-Commission in München mitzutheilen gewesen.

Nachdem bis jetzt aus dem Regierungsbezirke der Pfalz eine derartige Anmeldung noch nicht erfolgt ist, so sieht sich die unterzeichnete Prüfungs-Commission veranlaßt, die Industriellen des Regierungsbezirks nochmals speziell auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, und zur Einsendung einer derartigen Anmeldung, falls eine solche gemacht werden wolle, binnen längstens 14 Tagen mit dem Bemerken aufzufordern, daß die betreffenden Aussteller es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die

Digitized by Google

nicht binnen dieser Frist hieher gelangenden Anmeldungen keine Berücksichtigung mehr finden können.

2. Nach Ziffer 4 der Bekanntmachung (Amtsblatt von 1853 № 85) und Ziffer 8 Absatz 1 der obenangeführten Instruktion vom 3. October v. J., wird die Ausstellung der eingesendeten Ausstellungsgegenstände, wie sich von selbst versteht, unter Uebernahme der bezüglichen Kosten auf Ausstellungsfonds, — von der Königl. Ausstellungs-Commission besorgt werden.

   Um allenfallsigen Mißverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß zum Behufe dieser Ausstellung nur Tische, Bänke und allgemeine Dekorationen von Seiten der Ausstellungs-Commission geliefert werden können, daß dagegen für Kästen, Schränke und andere verschließbare Behältnisse der Aussteller selbst zu sorgen hat.

   Gegenstände vom besonderen Werthe, wie Präcioſen, Gold, Silber ꝛc. ꝛc. können nur in wohlverschlossenen Behältnissen zur Aufstellung kommen. Spezielle Verzierungen und Ausschmückungen werden selbstverständlich den Ausstellern überlassen; deren Anmeldung muß übrigens von der besonderen Genehmigung der Ausstellungs-Commission abhängig gemacht werden.

3. Für den doppelten Zweck der Aufstellung und Beurtheilung dient das nachfolgende Schema über die Gruppirung der zur Ausstellung kommenden Gegenstände. In jeder Gruppe folgen die Gegenstände der ausstellenden Staaten nach dem Alphabete der Staaten-Namen.

4. Bezüglich der Art und Weise der Absendung derjenigen Gegenstände, welche unter Umgangnahme der Einsendung an die unterzeichnete Prüfungs-Commission, direct nach München geliefert werden, wird, wie dies schon den Königl. Landcommissariaten mit-

getheilt wurde, später die nöthige Einrichtung getroffen werden; bemerkt wird hier nur noch, daß eine jede derartige directe Einsendung der Genehmigung der unterzeichneten Prüfungs-Commission bedarf, und daß Aussteller, welche eine solche directe Einsendung für ihre Ausstellungsgegenstände in Anspruch nehmen wollen, dies entweder der unterzeichneten Prüfungs-Commission oder aber dem zunächst wohnenden Mitgliede derselben, rechtzeitig, nämlich vor dem 1. Mai l. J. mitzutheilen haben.

5. Bezüglich der Rücksendung der Ausstellungsgegenstände nach beendigter Ausstellung wird Folgendes bemerkt:

   Diese Rücksendung ist im Allgemeinen durch die Aussteller oder die von ihnen aufzustellenden Bevollmächtigten zu besorgen.

   Für die Rücksendung ist aber, wenn die Gegenstände von den Ausstellern, oder ihren Bevollmächtigten innerhalb des 14tägigen Termins, vom Schlusse der Ausstellung an gerechnet, zurückgenommen werden, und, ohne daß sie verkauft sind, oder sonstige Disposition darüber getroffen ist, wieder direct an die Aussteller zurückgehen, nach der Bestimmung in Ziffer 21 der Bekanntmachung vom 3. October v. J. die gebührenfreie Beförderung unbeanstandet

   Die nach beendigter Ausstellung rechtzeitig zurückgenommenen und an die Aussteller direct zurückgehenden Gegenstände werden behufs gebührenfreier Rückbeförderung (mittelst derjenigen Verkehrsanstalten, von welchen eine solche für die Einsendung zugesichert ist) durch besondere Certificate als Ausstellungsgegenstände beglaubigt werden.

6. Die Königl. Landcommissariate werden ersucht vorkommende Anfragen nach der gegenwärtigen Bekanntmachung zu beantworten um die einschlägigen

Digitized by Google

Industriellen ihres Bezirks auf die Bestimmung Ziffer 1 besonders aufmerksam zu machen.

Speyer, den 1. März 1854.

Die
Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Commission für die Pfalz.

v. Hohe.

Gruppirung
der zur Ausstellung kommenden Industrie-Produkte.

I. Gruppe.
Mineralien und Brennmaterialien.

Erze.
Metalle.
(Bei jedem vom Rohmetall durch die erste Zurichtung hindurch)
z. B.
Roheisen und roher Guß.
Schmiedeisen und Schienen.
Stahl.
Blech.
Drähte.
(Aehnlich bei den übrigen Metallen.)
Nichtmetallische Mineralien
Baustoffe, Cemente, künstliche Steine.
Mineralien zu plastischen Arbeiten.
„ „ Irdwaaren.
„ „ Glas.
„ „ verschiedenen Gewerbszwecken.
„ „ Schmuck.
„ „ Dünger.
Brennmaterialien
Steinkohle und Cokes.
Braunkohlen.
Torf und Kohle daraus.
Holzkohle.
Zusammengesetzte Brennmaterialien.
Angeschlossen können hier werden: Modelle von Bergwerks- und Salinen-Vorrichtungen, geognostische und Bergwerkskarten ꝛc.
(Größere Vorrichtungen gehören in die Maschinengruppe.)

II. Gruppe.
Landwirthschaftliche Rohprodukte und Erzeugnisse der ersten Zurichtung.

Halm- und Hülsenfrüchte, Oelfrüchte, sonstige Sämereien.
Getrocknete Früchte.
Hanf, Flachs und deren Surrogate.
Hopfen.
Rohtabak.
Karden.
Krapp.
Safran
Sassor und andere Handelsgewächse.
Rohe Häute.
Wolle und andere Thierhaare zum Spinnen.
Seiden-Cocons.
Borsten.
Federn und Flaum.
Honig und Wachs.

III. Gruppe.
Chemisch-pharmazeutische Stoffe und Produkte, dann Farbwaaren.

Rohstoffe für chemische Zwecke (auch Blut, Thierkohle ꝛc.)
Produkte der Chemie für alle gewerblichen und Medicinalzwecke.
Gerbestoffe und deren Extrakte.
Gummibereitungen.

Digitized by Google

Harz und deſſen Zubereitungen.
Leim, Hauſenblaſe, Gelatine.
Fette und flüſſige Oele.
Farbſtoffe und Farben (dazu auch Knochenſchwärze).
Firniſſe.

IV. Gruppe.

Nahrungsmittel und Gegenſtände des perſönlichen Verbrauches.

Mehlprodukte.
Stärken, Sago.
Zucker und deſſen Veredlung (aller Art).
Chocolade.
Conſerven aller Art, concentrirte Nahrungsſtoffe.
Conditorwaaren und Lebkuchen.
Surrogate von Kaffe ꝛc.
Teigwaare, Oblaten.
Gegohrne Flüſſigkeiten.
Tabaksfabrikate.
Seife und Parfümerien, Stiefelwichſe.
Lichte und Beleuchtungsſtoffe.

V. Gruppe.

Maſchinen.

Bewegungsmaſchinen und Maſchinentheile.
Dampfkeſſel und Maſchinen.
Pneumatiſche, hydrauliſche Maſchinen.
Eiſenbahnwagen und Locomotiven.
Wagen und Fuhrwerke aller Art.
Gewerbs- oder Arbeitsmaſchinen
für Geſpinnſte, Gewebe ꝛc., Leder-, Papierbereitung und Buchdruck.
„ Metallfabrikation.
„ Irdwaaren und Glas.
Mühlen.
Maſchinen für chemiſche und pharmazeutiſche Fabrikation und Bereitung von Nahrungsmitteln.

Architektoniſche und Baumodelle und Maſchinen.
Kriegsbauweſen und Artillerie.
Maſchinen und Vorrichtungen zum Hausgebrauch (dabei für Beleuchtung und Beheitzung).
Landwirthſchaftliche und Gartengeräthe und Maſchinen.

VI. Gruppe.

Inſtrumente.

Meßwerkzeuge und Inſtrumente.
Phyſikaliſche und chemiſche Inſtrumente und Apparate (auch für den Unterricht).
Aſtronomiſche Inſtrumente.
Uhren.
Chirurgiſche Inſtrumente.
Muſikaliſche Inſtrumente und deren Beſtandtheile.

VII. Gruppe.

Webe- und Wirkwaaren, Leder und Bekleidungs-Gegenſtände.

Baumwollwaaren (incl. Garne).
Wollwaaren, mit den gemiſchten Kammwollwaaren, Filztücher, Haargewebe.
Leinenwaaren.
Seilerwaaren.
Seidenwaaren, gemiſchte Gewebe und Schawls (incl. der Rohſeide ꝛc.)
Strumpfwaaren.
Druckerei und Färberei.
Wachstuch und lackirte, dann waſſerdichte Zeuge.
Teppiche und Zeugtapeten.
Spitzen, Blonden, Tüll, Stickerei.
Poſamentirwaaren und Knopfmacherei.
Gold- und Silberſpinnerei, Treſſen.
Pelzwerk, Leder, Pergament, Goldſchlägerhäutchen.
Kautſchuck-, Gutta-Percha-Waaren.
Künſtliche Blumen, Federſchmuck und Haararbeiten.
Stroh-, Gras-, Baſtgeflechte und Arbeiten.

Digitized by Google

Fertige Bekleidungs-Gegenstände
Herrenhüte und Mützen.
Handschuhe.
Frauenhüte und Putz.
Kleider für Herren.
„ „ Frauen.
Schuhmacherarbeit.
Sattler- und Riemerwaaren.
Taschnerarbeiten.
Tapezierarbeiten.

VIII. Gruppe.
Metallwaaren und Waffen.

Eisenwaaren manchfacher Art.
Stahlwaaren und dergl., Nadeln.
Messerschmiedwaaren.
Schneidwerkzeuge, Feilen und Werkzeuge aller Art.
Waaren von Kupfer, Zink, Zinn, Neusilber ꝛc.
Messing- und Bronzewaaren, Metallschlägerei und Bronzefarben.
Leonische Drahtwaaren.
Knöpfe.
Drahtarbeiten, Drahtgewebe und Gitter.
Plaque-Waaren.
Gold- und Silberwaaren, auch unechter Schmuck.
Juvelier-Arbeiten, emaillirte und eingelegte Arbeiten (auch unechte).
Blankwaffen.
Gewehre aller Art (Bestandtheile und fertige).

IX. Gruppe.
Stein-, Ird- und Glaswaaren.

Marmor- ꝛc. und Schieferarbeiten.
Cementarbeiten, Ziegel, Röhren.
Irdwaaren, von der gemeinen Töpferwaare bis zum Porzellan.

Glas und Glaswaaren — bis zu den künstlichen Perlen und kunstlosen Edelsteinen.
Spiegelbelegung.
Spiegel aller Art (fertige).

X. Gruppe.
Holzwaaren und kurze Waaren verschiedener Art.

Zubereitung des Holzes; Fournire und Resonnanzböden.
Grobe Holzwaaren.
Faßbinderarbeit.
Schachteln, Siebe.
Korbmacherei.
Tischlerarbeit und Tablettterie.
Drechslerarbeiten von Holz, Bein, Horn, Elfenbein ꝛc.
Fischbeinarbeiten.
Bernstein, Meerschaumwaaren.
Schnitzwaaren, Korkwaaren und Surrogate.
Fächer, Stöcke, Regenschirme.
Fischereigeräthe.
Kämme.
Bürsten und Pinsel.
Papier-Maché-Waaren, Arbeiten aus Steinpappe.
Waaren aus lackirtem Blech, Perlmutter, Schildkrot (namentlich auch Dosen aller Art).
Wachsbildnerei.
Spielwaaren aller Art.
Zündapparate und Schwämme.

XI. Gruppe.
Papier, Schreib- und Zeichnungsmaterial und Druck.

Papier, Buntpapier und Tapeten, Spielkarten.
Pappe, Preßspäne.
Papierwaaren und Cartonage.
Buchbinderei.
Portefeuille-Arbeiten.
Schreib- und Zeichnungsmaterialien (Bleistifte).

Digitized by Google

Schriftguß.

Buch- und Kunstdruck.

Alle Vervielfältigung von Zeichnung und Bild durch Abdruck.

Globen, Reliefs ꝛc.

XII. Gruppe.

Alle Leistungen der bildenden Künste, die der Ausstellung zufallen.

Nro. 10192 E. pr. den 1. März 1854.

(Die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Form und Rubricirung der Dienstberichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Verfügung der unterfertigten Stelle vom 27. Juni 1835, Amts- und Intelligenzblatt Seite 287, ist unter Ziffer 4 bestimmt worden, welche Höhe und Breite das zu Berichterstattungen, so wie für alle Beilagen, Tabellen ꝛc. ꝛc. zu denselben, zu verwendende Papier haben müsse.

Seit neuerer Zeit laufen wieder sehr häufig Berichte ein, zu denen sich des vorgeschriebenen Papierformats nicht bedient wird, und die Folge hievon ist, daß die Actenstücke nicht in dem Zustande erhalten werden können, welchen der Werth derselben durchaus erfordert.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die allegirte Verfügung in Erinnerung zu bringen, und erwartet von den äußern Behörden und Aemtern, daß solche in der Folge strenge beobachtet werde.

Speyer, den 27. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 9923 E. pr. den 1. März 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Bayerfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Bayerfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in den 9 dazu gehörigen Ortschaften und Höfen 522 Parochianen und erträgt

		fl	kr
1.	an Staatsgehalt	232	—
2.	„ Wohnungs-Anschlag . . .	20	—
3.	„ Pfarrgütern	2	43
4.	„ Stiftungen	40	—
	sohin im Ganzen . .	294	43

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 27. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Nro. 10191 E. pr. den 1. März 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obermoschel, Landcommissariats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Obermoschel in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kirchheimbolanden, zählt in den dazu gehörigen 10 Ortschaften und Höfen 825 Parochianen und erträgt

Digitized by Google

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	464	—
2. „ Wohnungs-Anschlag	50	—
3. „ Pfarrgütern	3	24
4. „ Stiftungen	2	—
daher im Ganzen . .	519	24

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 27. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 8876 K. pr. den 2. März 1854.

(Die Anpreisung von Heilmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den täglichen Anpreisungen in öffentlichen Blättern der sogenannten Revalenta arabica gegenüber wird das Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß die im Handel unter diesem Namen vorkommende Substanz nichts als ein Bohnenmehl ist, vielleicht mit Zusatz von etwas Weinstein, daß dasselbe durchaus keine arzneilichen Kräfte besitzt und als Nahrungsmittel von widerlichem Geschmack ist, und deßhalb, aber auch wegen seines hohen Preises, durch viele andere Substanzen der Art ersetzt wird.

Speyer, den 1. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 27. Februar 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Pustet sen., Buchhändler und Fabrikbesitzer zu Regensburg, und Compl. wegen Preßvergehens und Polizei-Preßübertretung betr.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof der Oberpfalz und von Regensburg in Sachen des Friedrich Pustet sen., Buchhändlers und Fabrikbesitzers von Regensburg, und Compl. wegen Preßvergehen und Preßpolizeiübertretung zu Recht, was folgt:

I. ꝛc. ꝛc.

III. Die Nummern 150, 186, 187 und 188 des bayerischen Volksblattes vom Jahre 1853 werden, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet.

ꝛc. ꝛc.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich ferner der Inhalt der allegirten Nummern des bayerischen Volksblattes, soweit solcher den Gegenstand der Anklage gebildet hat, objektiv gesetzwidrig darstellt, so mußte auf deren Vernichtung, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt werden ꝛc. ꝛc.

In Anwendung der Art. ꝛc. ꝛc.

2. ꝛc. ꝛc. des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., welche Gesetzesstellen vom stellvertretenden Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, war, wie geschehen, in Haupt- und Nebensache zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg am dreizehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, Abends neun Uhr, wo zugegen waren: Widmann, Rath am Königl. Kreis- und Stadtgerichte

Digitized by Google

Amberg, stellvertretender Präsident, Rußwurm und Rupprecht, Räthe, Koller und Zölch, Assessoren am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Amberg, Richter des Schwurgerichtshofes, Schauer, Königl. Ober-Staatsanwalt, und der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Mayer, als Protokollführer.

Widmann. Rußwurm Rupprecht. Koller.
Zölch.
(L. S.) Mayer.

Zur Beglaubigung.
Amberg, den 22. Februar 1854.
Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director:
Thüngen.
Mayer.

Königliche Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Stelle des Vorstandes der Akademie der Wissenschaften dem ordentlichen Professor und ordentlichen Mitglied dieser Akademie, geheimen Rath Dr. Friedrich von Thiersch, nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode auf weitere drei Jahre zu verleihen und demselben in Gemäßheit der Königl. Entschließung vom 6. Dezember 1842 die Funktion des Generalconservators der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates auf die gleiche Zeitdauer zu übertragen.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Februar 1854, wurde Wilhelm Ecker auf dem Königsbrucher Hofe zum Polizei-Adjunkten auf dem Königsbrucher Hofe, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 9. Februar l. J. dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Appreturmaschine, für den Zeitraum von vier ein halb Jahren, vom 9. Februar 1854 anfangend, und

unterm gleichen Tage dem k. k. technischen Rath W. Engerth von Wien ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Gebirgslocomotive, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. Februar 1854 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Landgerichte Pfaffenhofen wurde die Einziehung des dem Mühlbaumechanicus Michael Bock von Wollnzach unterm 16. October 1850 verliehenen und unterm 13. Dezember 1850 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten Construction der Mühl- und Wasserwerke durch Anbringung sogenannter Versetzschaufeln an den Wasserrädern, auf den Grund des §. 199, N. 7, der unterm 17. Dezember 1853 erlassenen Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetz, beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 8. März 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe betr. — Auffindung einer weiblichen Leiche im Maine bei Schweinfurt. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 10116 K. pr. den 3. März 1854.

Bekanntmachung,

den steuerpflichtigen Uebergangs-Verkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zufolge des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 das Königreich Hannover nebst dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bereits mit Anfang gegenwärtigen Jahres in den allgemeinen Zollverband eingetreten ist, und hiernach beim Verkehr mit den genannten Staaten bezüglich der einer innern Besteuerung unterliegenden Gegenstände die Bestimmungen im Art. 11 des gedachten Vertrages zur Anwendung kommen, so wird behufs der Ausführung dieses Vertragsartikels durch die betreffenden diesseitigen Aemter und Abfertigungsstellen, desgleichen zur Wissenschaft der betheiligten Verkehrtreibenden Folgendes bekannt gegeben:

§. 1.

Die Gegenstände, von welchen bei ihrem Uebergange aus Bayern nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe dermalen eine Abgabe erhoben wird, sind:

Wein und Traubenmost;
Tabaksblätter und Fabrikate;
Branntwein.

Die Beträge der zuerhebenden Uebergangsabgaben sind in der Anlage A. verzeichnet.

Digitized by Google

§. 2.

Von dieser Abgabenentrichtung sind befreit:

a) diejenigen Sendungen, welche durch die genannten Staaten transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland durchgeführt zu werden;

b) alle ausländischen Erzeugnisse, von welchen in der vorgeschriebenen Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchfuhrgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

§. 3.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Tabak werden die Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, die zum Thüringischen Verein gehörigen Staaten und die Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg nebst den von diesen Staaten umschlossenen kleineren Staatsterritorien und Enklaven den übrigen Vereinsstaaten gegenüber als ein Ganzes betrachtet, und bestehen daher für die Uebergangsabgaben von den genannten vereinsländischen Erzeugnissen an den gemeinschaftlichen Grenzen jener Staaten keine Hebe- und Abfertigungsstellen.

§. 4.

Die Straßen, auf welchen allein der Uebergang der der Uebergangsabgabe unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehr zwischen Hannover ꝛc. einerseits, und Preußen, Kurhessen und Braunschweig beziehungsweise auch den übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten anderseits, stattfinden darf, sowie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem unter B. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder am Bestimmungsorte oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Bei Versendung der oben — §. 1. — genannten Gegenstände kann auf Verlangen des Versenders die Abfertigung derselben nach dem Bestimmungsorte in Hannover ꝛc. mittels Uebergangschein stattfinden und zwar ohne Unterschied, ob zur Erreichung des Bestimmungsortes ein dritter Vereinsstaat durchfahren werden muß oder nicht.

Das Verfahren bei der Ausfertigung von Uebergangsscheinen für solche Sendungen nach Hannover ꝛc. richtet sich nach den Vorschriften des Regulativs vom 23. Dezember 1841, wegen Erhebung und Controlirung der Uebergangsabgaben u. s. w. (Königl. Bayer. Regierungsblatt 1841 № 52) und den hiezu erlassenen spätern Anordnungen.

§. 7.

In allen Fällen, wo bei Sendungen vorgenannter Gegenstände nach Hannover ꝛc. die Ertheilung eines Uebergangsscheines schon hier zu Lande erfolgt, darf gleichwohl der Transport über die Binnengrenzen derjenigen Staaten, in welchen diese Gegenstände einer innern Steuer unterliegen, nur auf den vorgeschrieben Uebergangsstraßen stattfinden.

Die Visirung der Uebergangsscheine, beziehentlich die Vorführung der Transporte bei den zwischen dem Ausstellungs- und Erledigungsamte belegenen Steuerstellen an den Binnengrenzen, kann allgemein unterbleiben, wenn der steuerpflichtige Gegenstand von einer zur Ausstellung von Uebergangsscheinen befugten Stelle verwogen, revidirt und

Digitized by Google

unter Verschluß gesetzt, auch, daß dieses geschehen, im Uebergangsscheine ausdrücklich bemerkt ist.

In solchem Falle ist das Ausstellungsamt ermächtigt, den auf die Anmeldung des Transports bei den zwischenliegenden Binnengrenzstellen bezüglichen Vordruck im Formulare des Uebergangsscheins unausgefüllt zu lassen.

§. 8.

In Hannover ꝛc. sind ermächtigt:

a) zur Ausstellung der Uebergangsscheine — außer den Uebergangsstellen — die Hauptzollämter und die Nebenzollämter I. Klasse, die Hauptsteuerämter und Steuerämter;

b) zur Erledigung der Uebergangsscheine, und zwar:

1. für die in das Vereinsausland bestimmten Gegenstände sämmtliche Hauptzollämter und Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze;

2. für die in das Königreich Hannover ꝛc. bestimmten Gegenstände sämmtliche Hauptsteuerämter und diejenigen Steuerämter, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. beigelegt ist, desgleichen diejenigen Steuerstellen, welche hiezu besonders autorisirt sind.

§. 9.

Was das Verfahren betrifft, welches die Zoll- und Steuerstellen in Hannover ꝛc. bei den Abfertigungen des steuerpflichtigen Uebergangsverkehrs mit den anderen Vereinsstaaten, insbesondere bei der Ausstellung und Erledigung der Uebergangsscheine zu befolgen haben, so sind die deßfallsigen dortigen Anordnungen mit dem vorerwähnten Regulativ vom 23. Dezember 1841 im Wesentlichen übereinstimmend.

§. 10.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Bezug auf die Uebergangsabgaben ertheilten Vorschriften werden die Bestimmungen des Zollstrafgesetzes, soweit sich dieselben nicht ausschließlich auf Grenzzolleinrichtungen beziehen, in Hannover ꝛc. angewendet; ebenso findet der unter den Zollvereinsstaaten bestehende Kartellvertrag vom 11. Mai 1833 auf die dortigen Uebergangsabgaben Anwendung.

München, den 17. Februar 1854.

Königl. General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Digitized by Google

Anlage A.

Uebersicht

der Abgabensätze, welche bei dem Uebergang von Wein und Traubenmost, Tabaksblättern und Fabrikaten, dann von Branntwein in dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe erhoben werden.

Staat, in welchem die Erhebung stattfindet.	Maßstab der Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß			Steuersatz im 24½ Gulden-Fuß		Bemerkungen.
		Thaler	Silbergr.	Pf.	Gulden	Kreuzer	
I. von Wein und Traubenmost							
Hannover Oldenburg Schaumburg-Lippe	Centner Preußisch = 110 Pf. Hannoverisch = 1,028964 Zollzentner Wein	.	25 (20)	.	1	27½	Die in der Kolumne „Steuersatz“ eingeklammerten Zahlen bedeuten gute Groschen.
	Traubenmost . . .	.	20 (16)	.	1	10	
II. von Tabaksblättern und Fabrikaten							
Hannover Oldenburg Schaumburg-Lippe	wie vorstehend	.	20 (16)	.	1	10	
III. von Branntwein							
Hannover und im engeren Verbande mit demselben a) Schaumburg-Lippe b) Braunschweig'sche Enklaven	Ohm, hannöverisch . . bei 50 % Alkohol nach Tralles	6	24 (19)	— (2½)	11	54	
Oldenburg	Ohm, Steuergemäß . . bei 50 % Alkohol nach Tralles	6	16 (13)	4½ (1½)	11	27 5/16	

Digitized by Google

Anlage B.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe)	Preußen	Wittenberge	Hannover	* Schnackenburg
„ Salzwedel nach Wustrow (Landweg und Wasserstraße auf der Jeetze)	„	Salzwedel	„	* Wustrow
„ Salzwedel nach Uelzen	„	do.	„	* Bergen a. d. Dumme
„ Osterwick nach Vienenburg	„	Osterwick	„	* Vienenburg
„ Northausen über Nüxey nach Göttingen	„	Mackenrode	„	Herzberg
„ Teistungen nach Duderstadt	„	Teistungen	„	* Duderstadt
„ Heiligenstadt über Bischhagen nach Göttingen	„	Bischhagen	„	Reinhausen
„ Beverungen nach Uslar	„	Beverungen	„	* Lauenförde
„ Pyrmont nach Aerzen	Waldeck	Pyrmont	„	* Aerzen
„ Barntrup nach	Lippe	Barntrup	„	do.
„ Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen	Blotho	„	* Hameln
„ Minden nach Bückeburg (per Eisenbahn und Chaussee)	„	Minden	„	* Bückeburg
„ Minden nach Stolzenau (auf der Weser)	„	do	„	* Stolzenau
„ Minden nach Oenabrück	„	Lübbecke	„	* Ostercappeln
„ Herford „ do.	„	Herford	„	* Melle
„ Bielefeld „ do.	„	Halle	„	* Dissen
„ Münster „ do.	„	Telgte	„	Iburg
„ Lengerich „ do.	„	Lengerich	„	* Oenabrück
„ Ibbenbühren nach do.	„	Ibbenbühren	„	do.
„ Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstraße)	„	Rheine	„	* Lingen
„ Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	„	do.	„	* Gildehaus
„ Holzminden nach Polle	Braunschweig	Holzminden	„	* Polle
„ „ per Weser nach Hameln	„	do.	„	do.
„ „ über Dassel nach Einbeck	„	do.	„	* Dassel
„ „ nach Lauenförde	„	do.	„	* Lauenförde
„ „ „ Bodenwerder	„	do.	„	* Bodenwerder
„ „ über Eschershausen nach Einbeck	„	Eschershausen	„	* Einbeck
„ „ „ Eschershausen nach Alfeld	„	do.	„	* Alfeld
„ „ „ Eschershausen nach Hameln	„	do.	„	Grohnde
„ Harzburg nach Goslar	„	Harzburg	„	* Goslar
„ „ „ Vienenburg	„	do.	„	* Vienenburg
„ Wolfenbüttel nach „ (per Eisenbahn)	„	Wolfenbüttel	„	do.
„ Wolfenbüttel nach Salzgitter	„	do.	„	* Salzgitter

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg).	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Braunschweig per Eisenbahn	Braunschweig	Braunschweig	Hannover	* Peine
„ „ nach Salzgitter	„	do.	„	* Salzgitter
„ „ „ Fallersleben	„	do	„	* Fallersleben
„ „ „ Gifhorn	„	do.	„	* Gifhorn
„ „ „ Gr. Lafferde	„	do.	„	* Gr. Lafferde
„ Vorsfelde nach Fallersleben	„	Vorsfelde	„	* Fallersleben
„ Königslutter nach Ochsendorf	„	Königslutter	„	* Ochsendorf
„ Seesen nach Bockenem	„	Seesen	„	* Bockenem
„ „ „ Osterode	„	do.	„	* Osterode
„ „ „ Nordheim	„	do.	„	* Nordheim
„ „ „ Salzgitter	„	Lutter am Barembergе	„	* Salzgitter
„ Lichtenberg nach Holle	„	Lichtenberg	„	* Holle
„ Witzenhausen nach Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	„	* Friedland
„ „ „ Münden (Land- und Wasserstraße)	„	Gertenbach	„	* Münden
„ Cassel nach Münden	„	Sondershausen	„	do.
„ Beckerhagen nach Münden (Wasserstraße)	„	Beckerhagen	„	do.
„ Lippoldsberg nach Uslar	„	Lippoldsberg	„	* Uslar
„ Carlshafen nach Lauenförde (Wasserstraße)	„	Carlshafen	„	* Lauenförde
„ Haste nach Hannover (per Eisenbahn)	„	Haste	„	* Wunstorf
„ Nenndorf nach Hannover	„	Nenndorf	„	* Hannover
„ „ „ Lauenau	„	do.	„	* Lauenau
„ „ „ Bückeburg	„	Nenndorf / Beckendorf	Schaumburg-Lippe	* Bückeburg
„ Obernkirchen nach Bückeburg	„	Obernkirchen	„	do.
„ Oldendorf „ „	„	Oldendorf	„	do.
„ Rinteln „ „	„	Rinteln	„	do.
„ Fischbeck „ Hameln	„	Fischbeck	Hannover	* Hameln
„ Oldendorf „ Hildesheim	„	Oldendorf	„	* Coppenbrügge
„ „ „ Hameln	„	do.	„	* Hameln

1. Die mit * bezeichneten Uebergangsstellen in Hannover und Lippe-Schaumburg sind zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen befugt.

Außer diesen Uebergangsstellen sind für die Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen, beziehungsweise für die Erledigung zuständig:

Nordhorn, Hauptzollamt an der Grenze.

Gildehaus, Lage, Vennebrücke, Laar } Nebenzollämter I. an der Grenze.

Leer, Hauptzollamt an der Grenze.

Bunderneuland, Papenburg, Halte, Weener } Nebenzollämter I. an der Grenze.

Digitized by Google

Emden, Hauptzollamt an der Grenze.

- Norden
- Esens
- Karolinensyhl
- Norderney

} Nebenzollämter I. an der Grenze.

Brinkum, Hauptzollamt an der Grenze.

- Bremen am Bahnhofe
- Dreye
- Hemelingen
- Ackim
- Opterdumm
- Lilienthal
- Burgdamm
- Grohn
- Rönnebeck

} Nebenzollämter I. an der Grenze.

Geestemünde, Hauptzollamt an der Grenze.

- Dedesdorf
- Lehe
- Wremen
- Dorumertief
- Altenwalde

} Nebenzollämter I. an der Grenze.

Neuhaus a. d. Oste, Hauptzollamt an der Grenze.

- Altenbruch
- Otterndorfer Schleuße
- Freiburg

} Nebenzollämter I. an der Gränze.

Stade, Hauptzollamt an der Grenze.

- Wischhafen
- Gauensiek
- Assel
- Brunshausen
- Twielenfleth
- Lühe
- Borstel
- Cranz

} Nebenzollämter I. an der Grenze.

Harburg, Hauptzollamt an der Grenze.

Hoopte, Nebenzollamt I. an der Grenze.

Hitzacker, Hauptzollamt an der Grenze.

- Artlenburg
- Bleckede
- Preten
- Schnackenburg

} Nebenzollämter I. an der Grenze.

Ferner die für die innere Verwaltung der Zölle im Königreiche Hannover errichteten Hauptsteuerämter:

Celle,
Hannover,
Hildesheim,
Lüneburg,
Münden,
Osnabrück.

Die den obigen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern incorporirten Steuerämter mit Befugniß zur Erledigung von Uebergangsscheinen, sowie die im Herzogthume Oldenburg errichteten mit dieser Competenz bekleideten Zoll- und Steuerämter werden noch besonders bekannt gemacht werden.

2. Von den in der Anlage B. genannten Uebergangsstellen sind im Verkehr mit Hannover ꝛc. befugt

a) in Preußen

zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen: die Hauptämter zu Wittenberge, Salzwedel, Minden und Rheine, sowie die Steuerämter zu Pyrmont und Blotho; zur Erledigung von Uebergangsscheinen das im Fürstenthume Lippe gelegene Unterſteueramt Barntrup.

b) in Braunschweig

die Hauptämter Holzminden, Wolfenbüttel und Braunschweig, sowie die Steuerämter zu Eschershausen, Vorsfelde, Seesen und Lichtenberg;

c) in Kurhessen

aa) zur Ausstelluug und Erledigung von Uebergangsscheinen die Stellen zu Carlshafen, Rinteln, Oldendorf und Renndorf;

bb) zur Erledigung von Uebergangsscheinen:
die Stellen zu Beckerhagen, Lippoldsberg, Hafte und Obernkirchen;

Digitized by Google

cc) die den Hauptzollämtern zu Kassel und Witzenhausen sowie dem Steueramte Wannfried bisher beigelegt gewesene Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen geht auf das am erstgenannten Orte bestehende Hauptsteueramt, das am zweiten Orte bestehende Nebensteueramt und das am letztgenannten Orte bestehende Untersteueramt über.

Dem Nebensteueramte zu Eschwege wurde die Befugniß zur unbeschränkten Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Nro. 10088 E. pr. den 2. März 1854.

(Auffindung einer weiblichen Leiche im Maine bei Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehendes Ausschreiben des Stadtmagistrates Schweinfurt vom 25. April 1853 wird mit dem Auftrage bekannt gemacht, bezüglich der Identität der Verunglückten die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und das Resultat binnen 6 Wochen anzuzeigen.

Speyer, den 1. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

In der Nähe der hiesigen Stadt im Mainflusse wurde heute ein weiblicher Leichnam gefunden, welcher nach dem ärztlichen Ausspruche bereits 14 Tage bis drei Wochen im Wasser gelegen ist.

Allenfallsige Aufschlüsse über diesen Leichnam sind sofort anher zu notifiziren. Der Leichnam ist 5¼' groß, hat braune halb lange Haare, braune Augen, vollkommene Zähne, einen s. g. Satthals und ist an ihm ein bedeutender Vorfall der Scheide an der Gebärmutter ersichtlich gewesen; eine nähere Beschreibung des Leichnams ist wegen der vorgeschrittenen Fäulniß nicht möglich.

Die Kleidung des Leichnams war größtentheils zerfetzt und bestand aus einem alten Hemde, einer alten blauen gedruckten Jacke, einem grün wollenen gestrickten Jacken, einem Mieder von rothem gestreiften Barchent mit Zacken an den Armlöchern, ganz zerfetzten dunkelblau wollenen Strümpfen, einem roth und gelb gestreiften Halstuche und einem Gehänge von Glasperlen.

Schweinfurt, den 25. April 1853.

Der Magistrat.

(L. S.) Schultes.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. März 1854

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	88	
„ à 4 % „	94	
„ à 4½ % „	99⅓	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	99¾	
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	92½	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	728	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 11. März 1854.

Inhalt:

Das Ableben des Königl. Kantonsarztes Dr. v. Besnard in Otterberg betr. — Beiträge aus Kreisfonds für 18$^{53}/_{54}$ zu Herstellung von Distriktsstraßen. — Postporto-Freiheit des Speyerer Dombau-Vereins. — Anzeige. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1853.

Ad Nrm. Exh. 10395 E. pr. den 5. März 1854.

(Das Ableben des Königl. Kantonsarztes Dr. v. Besnard in Otterberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das durch das Ableben des Königl. Kantonsarztes zu Otterberg Dr. v. Besnard in Erledigung gekommene Physikat wird hiemit mit einem 14tägigen Meldungstermin ausgeschrieben.

Speyer, den 2. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Nro. 10322 E. pr. den 5. März 1854.

(Beiträge aus Kreisfonds für 18$^{53}/_{54}$ zu Herstellung von Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds des Jahres 18$^{53}/_{54}$ für Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Vertheilung

des Beitrags von 8000 fl aus Kreisfonds für 18½ zu Herstellung von Distriktsstraßen.

Landcommissariat.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Beitrag.
		fl
Bergzabern	Straße von Annweiler nach Klingenmünster	1000
Cusel	Straße von Bosenbach nach Niederstaufenbach	500
id.	Straße von Altenglan nach Landstuhl (Brücke über den Glan)	500
Frankenthal	Straße durch das Altleininger Thal	1000
Kaiserslautern	Straße von Otterberg über Wörsbach ꝛc. nach Meisenheim	1000
Kirchheimbolanden	Straßen durch das Münster- und Finkenbacher Thal	1000
Landau	Straße von Landau über Queichheim nach Germersheim	500
Pirmasens	Straße von Pirmasens zur französischen Gränze	1000
id.	Straße von Wallhalben nach Steinalben	500
Zweibrücken	Straße von Hornbach über Groß- und Kleinsteinhausen ꝛc. nach Walshausen	1000
		8000

Ad Nrm. Exh. 9785 E. pr. den 5. März 1854

(Postportofreiheit des Speyerer Dombauvereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Signat vom 14. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Central-Comité des Speyerer Dombauvereins für Correspondenz und Geldsendungen die Portofreiheit auf den bayerischen Posten unter denselben Bedingungen eingeräumt werde, unter welchen solche dem Vereine für den Ausbau des Doms in Cöln bewilliget ist.

Demgemäß werden die an das bezeichnete Central-Comité in Speyer gerichteten oder von demselben abzufertigenden Correspondenzen so wie die an dasselbe bestimmten Geldsendungen von den bayerischen Posten portofrei belassen werden, wenn die Correspondenzen entweder offen, oder unter Streifband zur Aufgabe gebracht, und diese sowie die Geldsendungen auf der Adresse als Speyerer Dombau-Angelegenheit ausdrücklich bezeichnet sind.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Anzeige.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar 1854, wurde der Gemeinde Schweigen, Landcommissariats Bergzabern, die Erlaubniß zur Abhaltung von acht Viehmärkten des Jahres, und zwar an jedem zweiten Donnerstage der Monate März bis October einschließlich, ertheilt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 18

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1853.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1853 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 x von 100 Gulden fl.	x.
I. Landcommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	356	441	388750	259	10
Annweiler und Sarnstall	350	325	746020	497	21
Bindersbach	39	10	14790	9	52
Darstein	29	29	20630	13	45
Dernbach	104	47	70670	47	7
Dimbach	45	17	23180	15	27
Eufferthal	145	87	95980	63	59
Gossersweiler	119	38	74770	49	50
Gräfenhausen	122	77	81190	54	8
Luß	43	18	18510	12	20
Münchweiler	42	48	28800	19	12
Oberschlettenbach	53	36	37050	24	42
Queichhambach	46	46	44400	29	36
Ramberg	186	90	152350	101	34
Rinnthal	80	54	100090	66	44
Schwanheim	98	36	49020	32	41
Spirkelbach	69	44	50830	33	53
Stein	65	22	33620	22	25
Silz	84	24	48200	32	8
Völkersweiler	57	14	30010	20	—
zu übertragen	2132	1503	2108860	1405	54

Namen der Gemeinden	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 x von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	2132	1503	2108860	1405	54
Vorderweidenthal	99	61	70360	46	55
Waldhambach	61	48	36490	24	19
Waldrohrbach	42	42	31190	20	48
Wernersberg	119	52	91100	60	44
Wilgartswiesen	173	131	166690	111	8
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	48	72	46480	30	59
Barbelroth	78	129	112180	74	47
Bergzabern	385	472	700310	466	52
Billigheim	278	451	323280	215	31
Birkenhördt	85	71	52630	35	5
Böllenborn u. Reichedorf	42	35	28580	19	3
Blankenborn	37	20	24700	16	29
Dierbach	103	219	165560	110	23
Dörrenbach	210	271	172880	115	15
Gleisweilen	143	180	113680	75	47
zu übertragen	4035	3757	4244970	2829	59

Digitized by Google

Namen der Gemeinden	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden fl	kr
Uebertrag	1035	3757	4244970	2829	59
Hergersweiler	30	51	22470	14	59
Heuchelheim	137	252	146830	97	53
Ingenheim	283	322	300980	200	39
Kapellen	116	207	135040	90	2
Kapsweyer	189	264	146460	97	38
Klingen	91	174	111710	74	29
Klingenmünster	231	237	191520	127	41
Mühlhofen	116	184	114600	76	24
Niederhorbach	103	217	104430	69	37
Niederotterbach	65	126	92380	61	35
Oberhausen	94	216	131910	87	56
Oberotterbach	258	357	260590	173	44
Pleisweiler-Oberhofen	186	255	181510	121	—
Rechtenbach	172	246	162350	108	14
Rohrbach	238	418	285080	190	4
Schweigen	153	230	202510	135	—
Schweighofen	112	129	119350	79	34
Steinfeld	276	366	250380	166	55
Total	6885	8008	7205070	4803	23

II. Landcommissariat Cusel.

a) Kanton Cusel.

Albessen	24	13	30500	20	20
Altenglan	82	72	107350	71	34
Bedesbach	47	31	50180	33	27
Blaubach	40	12	19890	13	16
Bledesbach	43	6	20720	13	49
Bubach	38	11	24320	16	13
Cusel	279	195	647600	431	44
Dennweiler u. Frohnbach	66	31	54450	36	18
Diedelkopf	39	21	41400	27	36
Ehweiler	44	13	25470	16	59
Eisenbach	21	12	13930	9	17
Erdesbach	59	19	40050	26	42
Eschenau	33	21	28210	18	48
Eschberg	65	16	36950	24	38
Frutzweiler	40	9	20530	13	41
Goddelhausen	35	12	30510	20	20
Haschbach	45	20	42890	28	36
Herschweiler	50	2	26230	17	29
zu übertragen	1050	516	1261180	840	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden fl	kr
Uebertrag	1050	516	1261180	840	47
Herschweiler-Pettersheim	100	32	72440	48	18
Hof	58	16	31300	20	52
Hüffler	65	15	47410	31	36
Körborn	41	17	35890	23	56
Konken	101	15	66130	44	5
Krottelbach	49	27	40920	27	17
Langenbach	64	13	38010	25	20
Liebsdal	28	8	15960	10	38
Marth	32	12	19500	13	—
Mühlbach	84	35	62730	41	49
Niederkirchen	66	14	50000	33	20
Oberalben	46	22	41120	27	25
Ohmbach Nieder-	27	1	11780	7	51
Ohmbach Ober-	53	11	38040	25	22
Osterbrücken	44	11	32560	21	42
Patersbach	28	34	47360	31	35
Quirnbach	73	41	72770	48	31
Rammelsbach	64	10	54250	36	10
Rathsweiler	29	27	40540	27	2
Rehweiler	79	49	78880	52	35
Rutsweiler a. Gl.	25	7	16620	11	5
Saal	38	8	20790	13	52
Schellweiler	58	14	34240	22	50
Selchenbach	49	20	68150	45	26
St. Julian-Obereisenbach	88	63	83680	55	47
Trahweiler	42	12	20410	13	36
Theisbergstegen	38	16	42760	28	30
Ulmet	104	97	113080	75	23
Wahnwegen	72	13	48470	32	19

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	51	36	36770	24	31
Aschbach	65	66	59830	39	53
Becherbach	93	72	91810	61	12
Cronenberg	49	52	37780	25	11
Gangloff	50	38	60700	40	28
Ginsweiler	60	56	49930	33	19
Gumbsweiler	61	72	69500	46	20
Hachenbach	42	29	32360	21	34
Heinzenhausen	34	32	26830	17	53
Hinzweiler	69	55	66490	44	20
Hohenöllen	91	83	65960	43	58
Hundheim	61	60	61460	40	59
Lauterecken	192	137	237310	158	12
zu übertragen	3613	1964	3503750	2335	49

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden fl	kr
Uebertrag	3613	1964	3503750	2335	49
Lohnweiler	81	66	59810	39	53
Nerzweiler	34	39	33750	22	30
Nußbach	109	109	84260	56	11
Odenbach	190	150	188630	125	45
Reiffelbach	83	49	82190	54	48
Reivoltskirchen	80	68	86120	57	24
Roth	67	41	54100	36	4
Schmittweiler	56	55	49800	33	12

c) Kanton Wolfstein.

Albersbach	24	14	14440	9	38
Berzweiler	20	8	13960	9	18
Bosenbach	114	89	86800	57	52
Einöllen	82	69	73760	49	10
Eßweiler	119	58	81050	54	2
Föckelberg	67	26	41500	27	40
Frankelbach	62	27	37870	25	15
Friedelhausen	38	38	29020	19	21
Hefersweiler	69	60	52530	35	1
Horschbach-Elzweiler	101	89	71660	47	46
Jettenbach	147	69	84640	56	25
Kaulbach	51	28	39540	26	22
Kollweiler	79	31	50000	33	20
Kreimbach	72	34	41610	27	44
Neunkirchen	86	37	67430	44	57
Niederstaufenbach	40	20	19740	13	10
Oberstaufenbach	33	29	26930	17	57
Oberweiler im Thal	58	55	55640	37	6
Oberweiler-Tiefenbach	59	50	51920	34	37
Rathskirchen	38	27	26390	17	36
Reichsthal	30	22	17880	11	55
Relsberg	43	42	37900	25	16
Roßbach	75	47	53400	35	36
Rothselberg	131	75	98590	65	44
Rudolphskirchen	24	24	26180	17	27
Rutsweiler a. L.	53	35	34790	23	12
Seelen	55	37	39660	26	26
Welchweiler	54	25	38900	25	56
Wolfstein	171	120	226170	150	47
Total	6298	3826	5682310	3788	12

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden fl	kr

III. Landcommissariat Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Beindersheim	115	150	108600	72	24
Bobenheim	132	82	142960	95	18
Edigheim	140	134	109550	73	2
Epstein	157	185	157350	104	54
Flomersheim	144	140	99870	66	35
Frankenthal	636	985	1767640	1178	26
Gerolsheim	141	164	159350	106	14
Großniedesheim	114	160	151000	100	40
Heßheim	192	123	147490	98	20
Hochelheim	136	178	136710	91	8
Kleinniedesheim	81	118	121350	80	54
Lambsheim	356	474	497480	331	39
Marxdorf	121	68	61250	40	50
Mörsch	116	127	146630	97	45
Oppau	258	284	242400	161	36
Rorheim	234	183	222700	148	28
Studernheim	80	90	70210	46	49

b) Kanton Grünstadt.

Albsheim	68	100	93160	62	6
Altleiningen	141	97	116010	77	21
Asselheim	106	157	141240	94	10
Battenberg	50	50	43930	29	17
Bissersheim	69	120	95590	63	44
Carlsberg	301	65	97550	65	2
Dolgenstein-Heidesheim	78	96	137010	91	21
Dirmstein	302	441	417830	278	33
Ebertsheim	99	113	83690	55	46
Großbockenheim	128	170	147120	98	5
Großkarlbach	162	296	264830	176	33
Grünstadt	443	473	1012210	674	48
Hettenleidelheim	147	147	123310	82	12
Hertlingshausen	110	40	53640	35	46
Kindenheim	147	196	190050	126	42
Kirchheim a. E.	168	220	205250	136	50
Kleinbockenheim	115	213	145080	96	43
Kleinkarlbach	111	111	154850	103	14
Laumersheim	141	198	157780	105	11
Mertesheim	77	68	56580	37	43
zu übertragen	6116	7016	8079250	5386	11

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 X. von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	6116	7016	8079250	5386	11
Mühlheim	61	93	59000	39	20
Neuleiningen	131	115	173750	115	50
Obersülzen	77	103	71750	47	50
Obrigheim	123	149	163460	108	58
Quirnheim	96	96	96050	64	2
Sausenheim	127	125	147100	98	4
Tiefenthal	85	93	75370	50	15
Wattenheim	192	139	179830	119	53
Total	7008	7929	9045560	6030	23

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	454	717	666490	444	20
Freisbach	102	158	126410	84	16
Germersheim	408	521	1507190	1004	48
Hördt	227	315	254320	169	33
Knittelsheim	125	234	186210	124	8
Kuhardt	82	110	98150	65	26
Leimersheim	220	280	263960	175	58
Lingenfeld	261	319	297780	198	31
Neupfotz	140	165	187360	124	55
Niederlustadt	176	302	171780	114	31
Oberlustadt	206	307	219080	146	3
Ottersheim	192	372	224060	149	22
Schwegenheim	239	390	303690	202	28
Sondernheim	146	147	162340	108	14
Weingarten	200	247	206460	137	39
Westheim	133	199	147520	98	20
Zeiskam	289	435	333150	222	6

b) Kanton Kandel.

Berg	196	189	177950	118	38
Büchelberg	122	108	95840	63	54
Erlenbach	128	245	132680	88	27
Freckenfeld	187	423	275180	183	27
Hagenbach	294	335	322960	215	18
Hayna	128	298	185890	123	56
Hatzenbühl	139	295	168600	112	24
Jockgrim	174	267	198380	132	15
Kandel	481	1132	924960	616	38
Minfeld	178	310	212790	141	52
zu übertragen	5627	8820	8051180	5367	27

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 X. von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	5627	8820	8051180	5367	27
Neuburg	283	308	343060	228	42
Pfortz	187	252	241950	161	18
Rheinzabern	277	422	401140	267	26
Rülzheim	484	665	575440	383	38
Schaidt	203	400	250180	166	48
Scheibenhard	105	110	117790	78	32
Steinweiler	281	483	372740	248	29
Vollmersweiler	43	99	62730	41	49
Winden	90	164	158270	105	31
Wörth	264	449	306760	204	30
Total	7844	13172	10881240	7254	10

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	113	33	49870	33	15
Beeden-Schwarzenbach	67	41	47770	31	51
Biederehausen	47	31	33330	22	13
Erbach-Reichkirchen	167	78	109240	72	50
Großbundenbach	85	47	55090	36	44
Homburg	402	373	756100	504	4
Käshofen	87	82	58500	39	—
Kirrberg	122	43	49560	33	2
Kleinbundenbach	61	52	46300	30	52
Krähenberg	54	20	29080	19	23
Landsborn	76	22	60860	40	34
Langwieden	29	46	64740	43	10
Martinshöhe	120	91	119550	79	42
Mörsbach	69	35	38450	25	38
Rosenkopf	34	25	27000	18	—
Wiesbach	80	37	41580	27	43

b) Kanton Landstuhl.

Bann	96	44	50940	33	58
Bettenhausen	13	16	15730	10	29
Bruchmühlbach	50	31	52670	35	7
Fockenberg-Limbach	39	11	25820	17	13
Gerhardsbrunn	28	61	96210	64	8
Gimsbach	30	26	37540	25	2
Hauptstuhl	75	48	53110	35	24
Hütschenhausen	165	74	108200	72	8
zu übertragen	2109	1367	2027240	1351	30

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 x von 100 Gulden fl	x
Uebertrag	2109	1367	2027240	1351	30
Katzenbach	67	56	49300	32	52
Kindsbach	94	32	77870	51	55
Kirchenarnbach u. Obernheim	85	41	72950	48	38
Kottweiler-Schwanden	143	39	80270	53	31
Landstuhl	303	177	481160	320	46
Linden	51	20	37030	24	41
Mackenbach	133	16	60420	40	17
Matzenbach	27	17	36940	24	37
Miesenbach	138	29	70370	46	55
Minelbrunn	69	46	80510	53	41
Mühlbach	70	35	40630	27	5
Nanz-Dietzweiler	58	23	25700	17	8
Niedermohr	85	52	76430	50	57
Oberarnbach	31	26	43350	28	54
Obermohr	85	16	51990	34	40
Queidersbach	115	40	70620	47	5
Ramstein	219	61	153760	102	30
Reichenbach	97	91	92020	61	21
Reuschbach	53	21	32680	21	47
Schrollbach	57	32	49290	32	52
Spesbach	98	47	56310	37	33
Siergen	66	28	31740	21	9
Steinwenden	99	36	82620	55	5
Vogelbach	80	29	53180	35	27
Weltersbach	42	16	36210	24	8
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	113	52	105300	70	12
Altstadt	56	41	75750	50	30
Breitenbach	172	30	142080	94	43
Börsborn	58	40	52390	34	56
Brücken	154	60	96780	64	31
Dietschweiler	51	32	47440	31	38
Dittweiler	90	26	48500	32	20
Dunzweiler	86	48	62230	41	29
Elschbach	40	29	41130	27	25
Frohnhofen	42	22	48350	32	14
Gries	85	21	49640	33	5
Haschbach	27	7	15830	10	33
Höchen	51	13	38550	25	42
Jägersburg	129	45	117410	78	16
zu übertragen	5628	2859	4911970	3274	38

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 x von 100 Gulden. fl	x
Uebertrag	5628	2859	4911970	3274	38
Kirkel-Neuhäusel	142	55	161040	107	22
Kleinottweiler	32	29	35970	23	59
Rübelberg	89	45	68330	45	33
Limbach	111	87	162180	108	7
Mittelberbach	190	56	212110	141	24
Münchweiler	92	75	124650	83	6
Nanzweiler	35	27	31010	20	41
Niederberbach	88	54	106910	71	16
Niedermiesau	82	69	110300	73	32
Oberberbach	142	32	97130	64	45
Obermiesau	60	31	59170	39	27
Sand	56	35	42570	28	23
Schmittweiler	55	14	31490	21	-
Schönenberg	86	50	69570	46	23
Steinbach	115	35	76810	51	12
Waldmohr	193	101	178670	119	7
Total	7196	3654	6479880	4319	55

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	190	64	101300	67	32
Dansenberg	59	15	29870	19	55
Enkenbach	209	115	192430	128	17
Erfenbach	108	25	122100	81	24
Erzenhausen	76	25	64120	42	45
Eulenbis	58	34	50040	33	22
Fischbach	67	27	40150	26	46
Frankenstein-Diemerstein	123	69	120880	80	35
Hochspeyer	292	124	208780	139	11
Hohenecken	80	21	59350	39	34
Kaiserslautern	1152	901	2473030	1648	42
Krückenbach	53	38	53760	35	50
Mölschbach	91	12	45510	30	21
Moorlautern	107	70	107810	71	52
Pörrbach	19	5	17100	11	24
Rodenbach	150	47	80410	53	36
Schwedelbach	100	37	69280	46	11
Siegelbach	104	26	56270	37	31
Sielzenberg	70	14	44140	29	26
Stockborn	15	15	14800	9	52
Trippstadt	229	121	198600	132	24
Waldleiningen	52	13	32740	21	50
zu übertragen	3404	1818	4182470	2788	20

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Uebertrag	3404	1818	4182470	2788	20
Weilerbach	208	102	207030	138	1
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	63	35	45940	30	38
Erlenbach	79	39	58350	38	54
Heiligenmoschel	63	82	54660	36	26
Heimkirchen	70	60	97940	65	18
Hirschhorn	70	29	42370	28	15
Katzweiler	124	105	133420	88	57
Mehlbach	83	80	95780	63	51
Mehlingen	94	63	65480	43	39
Morbach	56	25	32760	21	50
Neukirchen	140	74	82220	54	49
Niederkirchen	117	57	111850	74	34
Olsbrücken	131	87	124980	83	19
Otterbach	114	42	85830	57	13
Otterberg	381	303	407770	271	51
Schallodenbach	131	37	67980	45	19
Schneckenhausen	77	61	42140	28	5
Sambach	24	20	24470	16	19
Sulzbach Ober-	27	24	26550	17	42
Sulzbach Unter-	36	33	42220	28	9
Wörsbach	67	31	70630	47	5
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück und Langmeil	95	105	126800	84	32
Breunigweiler	59	46	47840	31	54
Börrstadt	153	119	102860	68	34
Falkenstein	71	32	45640	30	26
Gehrweiler	59	54	58800	39	12
Gonbach	62	30	26090	17	24
Gundersweiler	94	108	117700	78	28
Höringen	115	90	82270	54	51
Hochstein	62	32	48340	32	14
Imsbach	144	73	80520	53	41
Imsweiler	123	119	127150	84	46
Lohnsfeld	124	128	120580	80	23
Münchweiler	160	89	120680	80	27
Neuhemsbach	87	55	62150	41	26
Potzbach	80	60	45000	30	—
Sembach	146	88	140560	93	42
Sippersfeld	135	132	116980	77	59
Steinbach	120	98	96670	64	27
Schweißweiler	76	33	50140	33	26
zu übertragen	7524	4698	7719610	5146	26

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Uebertrag	7524	4698	7719610	5146	26
Wartenberg-Rohrbach	69	39	56210	37	28
Winnweiler	202	214	287130	191	24
Total	7795	4951	8062950	5375	18

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Bübesheim	107	129	142230	94	49
Bubenheim	67	84	84520	56	21
Dreisen	125	211	187720	125	9
Eisenberg	173	246	252520	168	21
Göllheim	263	346	412080	274	43
Harxheim	92	123	120170	80	7
Immesheim	37	55	47260	31	30
Kerzenheim	155	240	221520	147	41
Lautersheim	78	109	127260	84	50
Niefernheim	40	65	52810	35	12
Ottersheim	51	65	55280	36	51
Ramsen	144	117	116190	77	28
Rodenbach	44	76	55930	37	17
Rüssingen	68	125	130890	87	16
Standenbühl	77	63	73400	48	56
Stauf	37	23	27080	18	3
Weitersweiler	79	92	74280	49	31
Zell	73	90	93810	62	33

b) Kanton Kirchheimbolanden.

Albisheim	173	249	312810	208	32
Bennhausen	28	26	21980	14	39
Bischheim	96	140	146340	97	34
Bolanden	142	197	259340	172	54
Dannenfels	114	126	120950	80	38
Einselthum	106	109	115470	76	59
Gauersheim	119	126	143070	95	23
Jacobsweiler	68	36	35610	23	44
Albesheim	119	163	153160	102	6
Kirchheimbolanden	396	639	1175280	783	31
Kriegsfeld	210	279	223500	149	—
Marnheim	161	274	297720	198	29
Mauchenheim	156	195	175830	117	13
Mörsfeld	90	104	81840	54	33
Morschheim	114	180	128190	85	28
Oberwiesen	78	44	47970	31	59
zu übertragen	3880	5146	5714010	3809	20

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Uebertrag	3880	5146	5714010	3809	20
Orbis	90	89	77490	51	40
Rittersheim	42	81	73290	48	52
Stetten	122	116	133810	89	12
c) Kanton Obermoschel.					
Alsenz	237	254	265610	177	4
Altenbamberg	87	70	73430	48	57
Callbach	102	100	87020	58	1
Cölln	29	41	35130	23	25
Duchroth-Oberhausen	164	221	176830	117	53
Ederaburg	92	98	89080	59	23
Feil-Bingert	215	181	160260	106	51
Hallgarten	72	63	50110	33	24
Hochstätten	97	93	93820	62	33
Kalkofen	44	44	35930	23	57
Lettweiler	91	87	97570	65	3
Mannweiler	45	54	55170	36	47
Münsterappel	126	131	107180	71	27
Niederhausen	79	87	63660	42	26
Niedermoschel	114	123	106620	71	5
Oberhausen	48	53	36930	24	38
Obermoschel	190	178	326910	217	56
Oberndorf	65	68	80010	53	21
Odernheim	209	237	242520	161	41
Rehborn	157	181	182080	121	23
Schiersfeld	88	67	72330	48	13
Sitters	34	36	30810	20	33
Unkenbach	71	55	47940	31	58
Winterborn	53	53	54070	36	3
d) Kanton Rockenhausen.					
Baierfeld-Steckweiler	92	127	123070	82	3
Bisterschied	84	87	91560	61	2
Dielkirchen	91	110	112960	75	18
Dörnbach	105	78	78810	52	33
Dörrmoschel	54	43	60690	40	28
Finkenbach-Gersweiler	80	79	84650	56	26
Saugrehweiler	145	119	139050	92	42
Gerbach	106	117	112810	75	12
Hagenbach	81	80	66600	44	24
Marienthal	92	72	66080	44	3
zu übertragen	7573	8919	9505900	6337	17

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Uebert.ag	7573	8919	9505900	6337	17
Ransweiler	77	101	90820	60	33
Rockenhausen	288	272	367310	244	52
Ruppertsecken	86	67	62910	41	56
St. Alban	72	77	79360	52	54
Schöndorn	49	26	38440	25	37
Stahlberg	81	20	27540	18	22
Steingruben	23	16	15490	10	20
Teschenmoschel	52	35	41460	27	38
Waldgrehweiler	89	81	64720	43	9
Würzweiler	64	62	57970	38	39
Total	8454	9676	10351920	6901	17

VIII. Landcommissariat Landau.

a) Kanton Edenkoben.

Altdorf	115	178	138030	92	1
Böbingen	103	246	154120	102	45
Böchingen	167	191	180740	120	29
Burrweiler	167	125	204160	136	8
Diedesfeld	231	220	253930	169	17
Edenkoben	532	920	1553940	1035	58
Edesheim	334	327	465290	310	12
Flemlingen	73	63	65500	43	40
Freimersheim	107	183	166240	110	50
Gleisweiler	109	126	188030	125	21
Gommersheim	153	302	228790	152	32
Großfischlingen	75	130	101610	67	44
Hainfeld	139	244	181690	121	7
Kirrweiler	188	272	266730	177	49
Kleinfischlingen	85	128	94060	62	42
Knörringen	63	83	65690	43	47
Maikammer-Alsterweiler	425	505	496150	330	46
Rhodt	270	383	428890	285	56
Roschbach	90	134	99760	66	30
St. Martin	279	254	302080	201	23
Venningen	180	228	197040	131	22
Weyher	114	104	133650	89	6
b) Kanton Landau.					
Arzheim	219	276	190640	127	6
Birkweiler	96	204	119620	79	45
Bornheim	110	185	104330	69	33
Dammheim	86	159	95670	63	47
zu übertragen	4510	6170	6476380	4317	36

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4510	6170	6476380	4317	36
Eschbach	129	144	92440	61	38
Essingen	308	434	295360	196	54
Frankweiler	167	236	182110	121	24
Göcklingen	226	309	206940	137	57
Godramstein	299	467	299780	199	51
Herxheim	536	843	607470	404	59
Herxheimweyer	65	109	70330	46	53
Ilbesheim	213	406	195310	130	12
Impflingen	136	289	151130	100	45
Insheim	195	262	163960	109	19
Landau	759	531	2830490	1887	—
Leinsweiler	96	171	90480	60	19
Mörlheim	85	118	124120	82	45
Mörzheim	162	290	191430	127	37
Niederhochstadt	248	424	249500	166	20
Nußdorf	242	482	276040	184	2
Oberhochstadt	136	226	133480	89	—
Offenbach	363	615	408630	272	25
Queichheim	137	147	154720	103	9
Ranschbach	76	63	44900	29	56
Siebeldingen	187	312	200290	133	31
Walsheim	102	141	83830	55	52
Wollmesheim	150	248	137110	91	25
Total	9527	13437	13666230	9110	49

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim

Bobenheim	78	98	77210	51	28
Dackenheim	82	91	80310	53	32
Deidesheim	349	390	600600	400	24
Dürkheim	722	854	1735730	1157	9
Ellerstadt	170	187	146130	97	25
Erpolzheim	91	105	115610	77	4
Forst	111	169	232030	154	41
Freinsheim	360	290	539680	359	47
Friedelsheim	119	165	135830	90	33
Gönnheim	128	220	163290	108	52
Grethen	184	128	145200	96	48
Hardenburg	74	80	104450	69	38
Herxheim	112	132	147050	98	2
Kallstadt	150	242	231900	154	36
Leystadt	154	124	108030	72	1
Niederkirchen	207	172	162260	108	10
zu übertragen	3091	3447	4725310	3150	10

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3091	3447	4725310	3150	10
Rödersheim	148	147	110360	73	35
Seebach	53	33	41530	27	42
Ungstein-Pfeffingen	175	237	142000	94	40
Wachenheim	383	576	526370	350	55
Weisenheim a. B.	156	199	154940	103	18
Weisenheim a. S.	377	349	273570	182	23

b) Kanton Neustadt.

Dutweiler	122	188	142150	94	46
Elmstein, Iggelbach und Appenthal	278	113	196770	131	11
Eßthal	136	48	86750	57	50
Frankeneck	67	24	116170	77	27
Geinsheim	233	352	244310	162	52
Gimmeldingen Lobloch	289	367	507190	338	8
Haardt	208	281	346970	231	19
Hambach	314	330	404740	269	50
Haßloch	752	1039	828650	552	26
Königsbach	123	122	135830	90	33
Lachen	303	498	395650	263	46
Lambrecht-Grevenhausen	299	244	378870	252	35
Lindenberg	74	18	124420	82	57
Meckenheim	307	382	339220	226	9
Mußbach	392	403	608610	405	44
Neidenfels	46	20	70290	46	52
Neustadt	780	729	2514460	1676	18
Ruppertsberg	139	146	196920	131	17
Speyerdorf	99	116	127820	85	13
Weidenthal	168	114	154130	102	44
Winzingen	103	138	199330	132	53
Total	9615	10666	14093330	9395	33

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	62	37	77080	51	23
Bruchweiler-Bärenbach	79	19	62340	41	33
Bundenthal	103	29	62980	41	59
Busenberg	122	36	105210	70	8
Erfweiler	63	42	55490	37	—
Dahn	172	125	245800	163	52
zu übertragen	601	288	608900	405	55

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 x. von 100 Gulden fl.	x.
Uebertrag	601	288	608900	405	55
Erlenbach u. Lauterschwan	55	23	57330	38	13
Fischbach-Petersbächel	114	39	100160	66	46
Hauenstein	97	22	86070	57	23
Hinterweidenthal	98	41	90920	60	37
Hirschthal	37	15	25890	17	16
Ludwigswinkel	36	16	46570	31	3
Niederschlettenbach	51	16	37150	24	46
Rothweiler	28	8	21310	14	12
Rumbach	44	32	46020	30	41
Schindhard	40	10	29240	19	30
Schönau	90	26	114420	76	17
b) Kanton Pirmasens.					
Donsieders	102	37	85160	56	46
Eppenbrunn	109	35	92800	61	52
Erlenbrunn	56	27	45870	30	35
Fehrbach	73	18	60290	40	11
Fröschen	105	29	80040	53	22
Gerebach	73	41	68890	45	56
Hengsberg	27	6	19150	12	46
Hilst	44	4	22530	15	1
Höheischweiler	45	17	46450	30	58
Höhmühlbach	54	13	40050	26	42
Kröppen	94	27	77550	51	42
Lemberg	191	68	164040	109	21
Münchweiler	102	52	100980	67	19
Ober- u. Niedersimten	118	28	61780	41	11
Münschweiler u. Dusenbrücken	97	44	108350	72	14
Pirmasens	811	374	1135550	757	2
Rodalben u. Petersberg	188	101	198150	132	6
Ruppertsweiler	44	9	34160	22	46
Schweix	71	16	53350	35	34
Thaleischweiler	135	69	130260	86	51
Trulben	110	17	78100	52	4
Vinningen	130	38	106190	70	48
Windsberg	71	18	55290	36	52
Winzeln	94	29	72220	48	9
zu übertragen	4235	1653	4201180	2800	47

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	4235	1653	4201180	2800	47
c) Kanton Waldfischbach.					
Burgalben	77	24	61430	40	57
Geiselberg	67	22	50770	33	51
Harsberg	30	15	32300	21	32
Heltersberg	106	23	78600	52	24
Hermersberg	75	51	122900	81	56
Herschberg	124	66	130700	87	8
Hettenhausen	25	26	33460	22	18
Höheinöd	121	47	106550	71	2
Horbach	43	21	50840	33	54
Klausen	96	19	49550	33	2
Leimen	80	18	47610	31	44
Merzalben	78	35	71580	47	43
Saalstadt	36	24	47700	31	48
Schauerberg	25	20	27800	18	32
Schopp	51	17	51010	34	1
Schmalenberg	76	10	48110	32	4
Steinalben	20	5	14960	9	58
Wallhalben	49	44	56750	37	50
Waldfischbach	121	57	130930	87	18
Weselberg	44	17	44700	29	48
Zeselberg	46	34	52450	34	58
Total	5625	2248	5511880	3674	35

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	63	66	58650	39	6
Altripp	109	86	140550	93	42
Assenheim	92	134	112410	74	56
Böhl	298	509	395500	263	40
Dannstadt	185	296	273900	182	36
Friesenheim	251	249	292100	194	44
Fußgönnheim	182	188	182130	121	25
Hochdorf	88	117	114600	76	24
Iggelheim	317	351	311840	207	54
Ludwigshafen	118	127	1353550	902	22
Maudach	179	165	218150	145	26
Mundenheim	237	289	343320	228	53
Mutterstadt	539	672	715900	477	16
Neuhofen	202	265	300180	200	7
Oggersheim	325	352	494440	329	38
Rheingönheim	187	218	368130	245	25
zu übertragen	3372	4084	5675350	3783	34

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 X. von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	3372	4084	5675350	3783	34
Ruchheim	187	180	189760	126	31
Schauernheim	90	112	105500	70	20
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	102	116	153790	102	32
Dudenhofen	221	283	247920	165	17
Hanhofen	112	111	119770	79	51
Harthausen	211	253	223460	148	58
Heiligenstein	122	132	159630	106	25
Mechtersheim	159	187	175920	117	17
Otterstadt	214	194	196390	130	56
Schifferstadt	585	387	503500	335	40
Speyer	1159	1343	4445180	2963	27
Waldsee	236	253	245690	163	47
Total	6770	7735	12441860	8294	35

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliskastel.

Alschbach	76	27	40220	26	49
Aßweiler	35	22	50520	33	41
Ballweiler	50	12	27890	18	36
Bebelsheim	111	38	98110	65	24
Bierbach	87	23	34480	22	59
Biesingen	49	5	34040	22	42
Blickweiler	89	27	45160	30	6
Bliskastel	211	147	487370	324	55
Bliesmengen u. Bliesbolchen	141	45	77710	51	49
Ensheim	207	69	181610	121	4
Erfweiler-Ehlingen	118	29	68810	45	52
Eschringen	55	17	31760	21	10
Gereheim	103	42	79850	53	14
Habkirchen	73	27	66210	44	8
Hasel	84	28	82560	55	2
Heckendalheim	43	2	23130	15	25
Herbitzheim	44	11	30680	20	27
Lautzkirchen	118	35	92250	61	30
Niederwürzbach	115	14	76710	51	8
Seelbach	17	1	8870	5	55
Oberwürzbach	55	8	30170	20	7
Ommersheim	106	30	83290	55	32
zu übertragen	1987	659	1751400	1167	35

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 4 X. von 100 Gulden. fl.	X.
Uebertrag	1987	659	1751400	1167	35
Ormesheim	150	50	104980	69	59
Reinheim	89	35	73100	48	44
Rohrbach	114	28	73250	48	50
Rubenheim	66	16	39290	26	12
St. Ingbert	643	257	828630	552	26
Wecklingen	8	6	13400	8	56
Wörschweiler	21	23	41280	27	31
Wittersheim	58	10	38680	25	48
Wolfersheim	51	34	40360	26	54
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	89	29	65970	43	59
Althornbach	68	15	55650	37	6
Bliesdalheim	64	26	46060	30	42
Bottenbach	69	18	47620	31	45
Böckweiler	66	17	38860	25	54
Breitfurth	94	59	115080	76	43
Brenschelbach	60	25	56480	37	39
Dietrichingen	53	43	89250	59	30
Großsteinhausen	66	32	57470	38	19
Hornbach	205	201	345440	230	18
Kleinsteinhausen	86	21	48170	32	6
Mauschbach	47	25	49670	33	7
Medelsheim	83	29	83250	55	30
Neualtheim	35	8	22190	14	48
Niedergailbach	36	15	26790	17	52
Peppenkum	50	26	37670	25	7
Riedelberg	59	20	46280	30	51
Riesweiler	11	5	7410	4	56
Rimschweiler	76	30	60690	40	28
Sepweiler	34	13	26080	17	23
Uttweiler	19	6	19530	13	1
Walshausen	60	10	47090	31	24
Walsheim	61	21	55940	37	18
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	65	16	45910	30	36
Bubenhausen	58	14	48350	32	14
Contwig	193	110	190330	126	53
Dellfeld	111	34	58740	39	10
Einöd-Ingweiler	113	62	121810	81	12
Ernstweiler	71	29	125700	83	48
Hengstbach	41	28	39210	26	8
Irheim	100	68	156300	104	12
zu übertragen	5430	2173	5239360	3492	54

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5430	2173	5239360	3492	54
Knopp-Labach	56	20	52810	35	12
Maßweiler	96	37	84750	56	30
Mittelbach	72	20	51570	34	23
Niederauerbach	142	50	104210	69	28
Niederhausen	29	11	21850	14	34
Oberauerbach	84	13	47770	31	51
Oberhausen	48	27	45700	30	28
Reifenberg	75	29	63800	42	32
zu übertragen	6032	2380	5711820	3807	52

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	6032	2380	5711820	3807	52
Rieschweiler	90	26	63420	42	17
Schmitshausen	56	20	38840	25	54
Stambach	64	10	27970	18	39
Wattweiler	69	31	48140	32	6
Webenheim	127	49	144980	96	59
Wimbach	78	34	84600	56	24
Winterbach	43	24	38140	25	26
Zweibrücken	666	660	2262270	1508	10
Total	7225	3234	8420180	5613	27

Wiederholung.

Ordnungs-No.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 4 Xr von 100 fl Versicherungscapital. fl	Xr
I.	Bergzabern	6885	8008	7205070	4803	23
II.	Cusel	6298	3826	5682310	3788	12
III.	Frankenthal	7008	7929	9045560	6030	23
IV.	Germersheim . . .	7844	12172	10881240	7254	10
V.	Homburg	7196	3654	6479880	4319	55
VI.	Kaiserslautern . . .	7795	4951	8062950	5375	18
VII.	Kirchheimbolanden . .	8454	9676	10351920	6901	17
VIII.	Landau	9527	13437	13666230	9110	49
IX.	Neustadt	9615	10660	14093330	9395	33
X.	Pirmasens	5625	2248	5511880	3674	35
XI.	Speyer	6770	7735	12441860	8294	35
XII.	Zweibrücken	7225	3234	8420180	5613	27
Total am 31. Dezember 1853 .		90242	87530	111842410	74561	37
Bestand des Jahres 1852 . .		90119	87230	111133560	—	—
Zuwachs während 1853 . .		123	300	708850	—	—

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	9141	33
II.	Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, nämlich:		
	1. unberichtigte Brandentschädigungen, inhaltlich voriger und laut Beleg Nro. 1 gegenwärtiger Abrechnung:		
	fl xr		
	a) vor dem Jahre 1852 738 —		
	b) vom Jahre 1852 19292 34	20030	34
	2. Der in Beleg Nro. 1 ausgablich verrechnete Entschädigungsbetrag der Barbara Rösch in Gossersweiler, kommt aus dem dortselbst angegebenen Grunde, hier in Wiedereinnahme mit	94	57
	3. Deßgleichen der bei Leopold Weiß in Kerrweiler verausgabte Betrag mit	821	45
	4. Deßgleichen jener bei David Mayer d. J. von da mit	709	58
	5. Ebenso bei Johann Adam Kieffer und Friedrich Sohn von Pirmasens, mit	13	—
	6 Deßgleichen bei Johannes Renner in Maudach, mit	818	—
	7. Von Johannes Bey in Waldleiningen wurde in Folge Königl. Regierungsentschließung vom 14. März 1853, ad Nrm. 8498 d. an zuviel bezahlter Brandentschädigung rückerhoben	5	39
III.	Einnahmsnachholungen:		
	a) von Johannes Schmitt in Erbach, nachträglich bezahlte und früher niedergeschlagene Beiträge und Kosten, zufolge Entschließung Königl. Regierung vom 7. November 1853, ad Nrm. 1078 E.	—	17
	b) Deßgleichen von Nicolaus Kihm von Alschbach, zufolge Regierungsrescripts vom 4. Januar 1854, Nro. 5899 E.	—	24
	zu übertragen	31636	7

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr
I.	Brandentschädigungen:		
	1. aus früheren Jahren, nach Beleg Nro. 1 zu gegenwärtiger Abrechnung	20030	34
	fl xr		
	Hievon wurden im Laufe des Jahres 1853 bezahlt 18572 34		
	bleiben rückständig . . 1458 —		
	20030 34		
	2. Vom Jahre 1853, nach Beleg Nro. 2	63480	15
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1853, nach Beleg Nro. 2 . .	1972	26
III.	Gerichts-, Notariats- und andere Kosten, laut Beleg Nro. 3	11	—
IV.	Verwaltungskosten, nach Beleg Nro. 4 .	2150	—
V.	Gelderhebungskosten:		
	1. Hebgebühren der Einnehmer:		
	fl xr		
	von den sub V. in Einnahme gestellten Beiträgen pro 1853, laut Beleg Nro. 5 2867 46		
	2 Remisen der Königl. Rentämter:	3105	57
	von denselben Beiträgen, laut nämlichen Belegs . 238 11		
	Zufolge Königl.. Regierungsrescripte vom 6. Mai 1853, Nro. 13521 d. werden an zu wenig verausgabten Remisen für das Jahr 1850, nachträglich in Ausgabe gebracht . .	—	19½
	Ferner kommt inhaltlich dieses Rescriptes ein in der Rechnung von 1850 doppelt vereinnahmter Posten in Wiederausgabe mit . . .	2	24
	Laut Regierungsentschließung vom 6. Januar 1854, Nro. 5060 E. und Mandats Nro. 641, wurden dem Adjunkten Haager in Jacobsweiler, als aufgestellter Gelderheber in der Valentin Dreyer'schen Brandsache, für Mindererlös angekaufter und nicht verwendeter Baumaterialien, der fehlende Betrag zur Bezahlung der Lieferanten, aus der Brandkasse vergütet, mit	22	36
	zu übertragen	90775	31½

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Betrag. Xr	Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. Xr
	Uebertrag	31636	7	VI.	Uebertrag	90775	31½
	c) Deßgleichen von Philipp Hertel und Conf. in Trippstadt, zufolge Entschließung Königl. Regierung vom 25. Januar 1854, Nr. 7023 E.	6	46		Revisions- und Superrevisionskosten der neuen Brandassekuranz-Grundbücher, laut Beleg Nr. 6	736	27
	d) Deßgleichen von Ludwig Deiß Wtb. und Ludwig Stoll Wtb. in Rechtenbach, laut Rescripts Königl. Regierung vom 28. Januar 1854, Nr. 7298 E.	3	42	VII.	Niederschläge, laut Beleg Nr. 7 . . .	201	20½
	e) Deßgleichen von Balthasar Geiger von Edesheim, zufolge Rescripts vom 6. Mai 1853, Nr. 13521 D.	—	58		Summa aller Ausgaben	91713	19
IV.	Zufällige Einnahmen: Erlös aus den veräußerten alten Brandassekuranz-Grundbüchern, laut Regierungsrescripts vom 19. September 1853, Nr. 21468 D. . .	135	24		**Abgleichung.**		
V.	Assekuranzbeitrag für das Jahr 1853, von dem Gesammtversicherungs-Kapitale ad 111,842,410 fl zu 4 Xr vom Hundert	74561	37		Die Einnahmen betragen	106344	34
VI.	Pro memoria wird hier aufgeführt: Der Vorschußfond mit der in voriger Abrechnung angegebenen Summe von 9802 fl 26 Xr				Die Ausgaben dagegen	91713	19
	Stand des Vorschußfonds 1853 9802 fl 26 Xr				Ueberschuß	14631	15
	Summa aller Einnahmen	106344	34		Vierzehntausend sechshundert ein und dreißig Gulden fünfzehn Kreuzer.		

Digitized by Google

Nebenrechnung. Beleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1852 noch anzuweisen blieben und was während 1853 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl.	xr.	Zahlungen geleistet während 1853. fl.	xr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1853. fl.	xr.	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1851 und früher.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Kleindienst, Jacob	Imsweiler	100	—	100	—	—	—	
Lippert, Johann	id.	75	—	75	—	—	—	
Spangenberger, Andreas	id.	25	—	25	—	—	—	
Christmann, Val. d. J.	Schwanheim	50	—	50	—	—	—	
Koch, Georg Peter	Neuhemsbach	10	—	—	—	10	—	
Zinn, Peter Erben	Wilgartswiesen (Speyerbrunn)	20	—	—	—	20	—	
Hoffmann, Nicolaus	Beeden	150	—	—	—	150	—	
Dedreux, Wilhelm	Moorlautern (Dammmühle)	10	—	—	—	10	—	
Emig, Heinrich Jacob	Dannenfels	50	—	—	—	50	—	
Moser, Theobald	Iggelbach	10	—	—	—	10	—	
Steigert, Nicolaus	id.	150	—	150	—	—	—	
	Summa A.	738	—	400	—	338	—	
B. Vom Jahre 1852.								
Rösch, Barbara	Gossersweiler	94	57	*94	57	—	—	* Die Brandbeschädigte wurde in Folge Urtheils des Königl. Zuchtpolizeigerichtes Landau vom 8. October 1852 wegen Brandstiftung in eine 15monatliche Gefängnißstrafe verfällt, in Folge dessen sie ihrer Entschädigungs-Ansprüche an die Brandversicherungsanstalt verlustig ist. Da nun nebiger Betrag der Anstalt wieder zu gut kömmt, wurde derselbe hier ausgablich verrechnet, in der Hauptgeldrechnung dagegen wieder in Einnahme gestellt; siehe oben fol. 6 II. 2.
Kuntz, Georg Jakob	id.	40	—	40	—	—	—	
Renninger, Friedrich	Gräfenhausen	70	—	—	—	70	—	
Hoffmann, Joh. Nic. sen.	Kapellen	400	—	400	—	—	—	
Hoffmann, Gebrüder, Joh. Nic. und Friedr. Jac.	id.	90	—	90	—	—	—	
Zimmermann, Joh. Nicol. Wittwe	id.	500	—	500	—	—	—	
Becht, Joh. Jacob	id.	40	—	—	—	40	—	
Klein, Georg Michael	id.	1400	—	1400	—	—	—	
Gramlich, Xaver Wtb. u. 2 Consorten	Schwanheim	79	12	49	12	30	—	
Obeldobel, Michael	Wilgartswiesen (Mosisthal)	200	—	200	—	—	—	
Hebel, Jacob	Kreimbach	40	—	40	—	—	—	
Lanzer, Heinrich Jacob	id.	40	—	40	—	—	—	
Decklar, Adam	Quirnbach	200	—	—	—	200	—	
Weyrauch, Heinr. II. Wtb.	Carlsberg	20	—	20	—	—	—	
Wolf, Ludwig Erben	Frankenthal	250	—	250	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1853. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1853. fl.	kr.	Bemerkungen.
Tisch, Christoph	Grünstadt	20	—	20	—	—	—	
Gemeinde, israelitische	Kindenheim	70	—	70	—	—	—	
Beidel, Philipp	Lingenfeld	20	—	20	—	—	—	
Hengen, Gg. Peter d. J.	Külzheim	250	—	250	—	—	—	
Löb, Nathan Bär	Schwegenheim	200	—	200	—	—	—	
Humbert, Georg	id.	80	—	80	—	—	—	
Staudt, Jacob	Breitenbach	200	—	—	—	200	—	
Wolf, Heinrich	Katzenbach	150	—	150	—	—	—	
Schläfer, Sebastian	Alsenborn	150	—	150	—	—	—	
Winter, Joseph	Erlenbach	100	—	100	—	—	—	
Schuhmann, Heinr. Jacob Wtb.	Frankenstein	100	—	100	—	—	—	
Schmitt, Ludwig	Heimkirchen (Kreuzhof)	40	—	—	—	40	—	
Gemeinde (kath. Kirche)	Kaiserslautern	400	—	400	—	—	—	
Henn, Wilhelm	Katzweiler (Schaafmühle)	3000	—	3000	—	—	—	
Ullinger, Peter I.	Morbach	70	—	70	—	—	—	
Henn, Wilhelm	Olsbrücken (Neumühle)	100	—	100	—	—	—	
Pfleger, Franz	Schallodenbach	300	—	—	—	300	—	
Petry, Heinrich	Trippstadt	300	—	300	—	—	—	
Busch, Georg	id. (Langensohl)	120	—	120	—	—	—	
Lenhart, Georg	id.	200	—	200	—	—	—	
Best, Philipp	Biedesheim	200	—	200	—	—	—	
Gemeinde (Kirchthurm)	Morschheim	200	—	200	—	—	—	
Weiß, Leopold	Kirrweiler	821	45	821	45	—	—	* Beide wurden wegen freiwilliger Brandstiftung zum Tode verurtheilt. Da dieselben ihrer Entschädigungsansprüche an die Brandkasse verlustig sind, erscheinen die hier in Ausgabe gestellten Beträge in der Hauptgeldrechnung fol. 6 II. 3. 4. in Wiedereinnahme.
Maier, David d. J.	id.	709	58	709	58	—	—	
Amann, Joseph Erben	Knörringen	60	—	—	—	60	—	
Lützenberger, Heinrich	St. Martin	700	—	700	—	—	—	
Lederle, Paul	Hambach	2700	—	2700	—	—	—	
Heiligenthal, Katharina u. Clara	id.	40	—	40	—	—	—	
Eberle, Bernhard Wtb.	Iggelbach	60	—	—	—	60	—	
Kühner, Thomas Wtb.	id.	20	—	—	—	20	—	
Weilbrenner, Philipp	Musbach	316	42	316	42	—	—	
Stucky, Caspar's Erben	Heltersberg	200	—	200	—	—	—	
Leonhard, Christian	Kröppen	20	—	20	—	—	—	
Hoffmann, Johs. Wtb.	Rothweiler	100	—	—	—	100	—	
Wiehn, Johs. Erben	Pirmasens	60	—	60	—	—	—	
Leineweber, Heinrich	id.	60	—	60	—	—	—	
Kieffer, Joh. Adam	id.	100	—	93	30	—	—	
				*6	30			
Sohn, Friedrich	id.	130	—	123	30	—	—	* Nebige Beträge, zusammen mit 13 fl., kommen in der Hauptgeldrechnung fol. 6 II. 5. in Wiedereinnahme, da die Beschädigten wegen des inzwischen in den nämlichen Gebäuden ausgebrochenen Brandes nicht die restigen Entschädigungssummen, sondern nur 93 fl. 30 kr. und resp. 123 fl. 30 kr. verwenden konnten.
				*6	30			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl.	kr.	Zahlungen geleistet während 1853. fl.	kr.	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1853. fl.	kr.	Bemerkungen.
Rief, Georg Jacob	Altripp	300	—	300	—	—	—	
Massot, Adam	Maudach	30	—	30	—	—	—	
Renner, Johs.	id.	2000	—	1182	—	—	—	* Rediger Betrag mußte dem Beschädigten abgezogen und in der Hauptgeldrechnung fol. 6 II. 6. wieder vereinnahmt werden, da zu dem Wiederaufbau der Gebäude nicht der früher festgesetzte Betrag von 3624 fl., sondern nur eine Summe von 2806 fl. erforderlich war.
				*818	—			
Renz, Friedrich	Maudach	1100	—	1100	—	—	—	
Weltz, Heinrich	Speyer	30	—	30	—	—	—	
	Summa B.	19292	34	18172	34	1120	—	
	Hiezu Summa A.	738	—	400	—	338	—	
	Total	20030	34	18572	34	1458	—	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1853 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theil-zahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Weitz, Marx	Annweiler	4	18	4	18	—	—	4	24	
Nägele, Johannes	Albersweiler	8	19	8	19	—	—	9	20	
Ritter Johannes	id.	12	28	12	28	—	—	8	50	
Scheerer, Jacob Heinrich	id.	364	19	364	19	—	—			
Krämer, Philipp Jacob	id.	29	2	29	2	—	—	12	48	
Braun, Balthasar	id.	8	40	8	40	—	—			
Bauernschmitt, Adam	id. (St. Johann)	290	24	290	24	—	—			
Jelito, Jacob Christoph	id. id.	44	16	44	16	—	—	12	48	wohnt in Landau.
Köser, Franz Conrad	id. id.	2	—	2	—	—	—			
Heft, Jacob d. A.	Darstein	342	50	192	50	150	—	14	45	
Scheieck. Franz	Dörrenbach	66	6	66	6	—	—	8	50	
Reich, Johannes	id.	110	—	110	—	—	—	7	32	
Mohra, Adam	Eusserthal	44	16	44	16	—	—			
Hopfinger, Moritz	id.	8	48	8	48	—	—	11	48	
Straßner, Georg Caspar Ehefrau	Gräfenhausen	150	—	—	—	150	—	9	20	
Burkhart, Valentin I.	Schweigen	264	24	264	24	—	—	11	17	
Feldner, Jacob und Weick, Heinrich Wtb.	Vorderweidenthal	705	—	—	—	705	—	14	45	
Blum, Alexander	id.	100	21	50	21	50	—			
Eickert, Michael	id.	73	—	43	—	30	—	14	44	
Arnold, Rudolph Wtb.	Völkersweiler	195	—	195	—	—	—			
Müller, Peter	id.	240	—	240	—	—	—	9	20	
Schlosser, Joseph	id.	37	26	37	26	—	—	9	50	
Merckel, Egidius	Waldhambach	164	—	164	—	—	—	9	50	
	Summa	3264	57	2179	57	1085	—	170	11	
II. Landcommissariat Cusel.										
Rinner, Nicolaus	Hohenöllen	9	40	9	40	—	—	6	53	
Jung, Heinrich	Kaulbach	200	—	200	—	—	—			
Scheidt, Nicolaus IV.	id.	38	—	38	—	—	—	7	25	
Diehl, Johannes	Kreimbach	111	—	111	—	—	—	7	15	
Reich, Jacob	Oberweiler-Tiefenbach	7	—	7	—	—	—	5	54	
Benter, Carl I.	Reiffelbach	820	42	820	42	—	—	12	47	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Müller, Adam	Seichenbach	90	—	60	—	30	—	13	47	
Ritschar, Theobald	id.	250	—	150	—	100	—	—	—	
Hartb, Daniel	id.	22	—	22	—	—	—	—	—	
Müller, Theobald	id.	15	—	15	—	—	—	—		
Theis, Carl jun.	Wahnwegen	8	36	8	36	—	—	7	50	
	Summa	1571	58	1441	58	130	—	61	51	

III. Landcommissariat Frankenthal.

Eberle, Conrad	Carlsberg	222	36	222	36	—	—	13	47	
Baumgärtner, Joh Adam	id.	11	32	11	32	—	—	12	47	
Weinbeer, Johannes	id.	17	45	17	45	—	—	12	47	
Schrör, Jacob	id.	41	36	41	36	—	—	13	47	
Bumm, Matthäus III.	Coppstein	1178	36	578	36	600	—	15	42	
Stauffer, Daniel	id.	46	6	46	6	—	—	—	—	
Cantzler, Joh. Friedrich	Frankenthal	35	—	35	—	—	—	6	12	
Schmitt, Conrad	Großbockenheim	837	37	837	37	—	—	12	47	
Mayer, Adam u. Benedikt	id.	25	—	25	—	—	—	—	—	
Seligmann, Jacob	Grünstadt	471	45	471	45	—	—	25	36	wohnt in Winzingen.
Nahm, Samuel Wtb.	id.	315	52	315	52	—	—	—	—	
Frank, Carl	id.	1	30	1	30	—	—	—	—	
Goldschmit, Abraham	id.	17	4	17	4	—	—	—	—	
Wittmann, Gg. Frdr. Wtb.	id.	1652	40	752	40	800	—	30	34	
Schwaab, Moriz Wtb.	id.	232	33	132	33	100	—	—	—	
Stiefel, Nathan	id.	13	40	13	40	—	—	—	—	
Leopold, Joseph	id.	5	20	5	20	—	—	—	—	
Rauschkolb, Jacob	id.	102	6	62	6	40	—	—	—	
Ochs, Peter Erben	Kirchheim a. E.	110	9	110	9	—	—	12	47	
Langenstein, Nicol. Wtb.	Mertesheim	536	—	536	—	—	—	14	44	
Arnold, Mattern	id.	72	—	72	—	—	—	—	—	
Mayer, Abraham Wtb. u. Abraham II.	Neuleiningen	38	7	38	7	—	—	8	34	
Günther, Nicolaus	id. (Nackenhof)	483	48	342	48	141	—	12	47	
Holzhäuser, Adam	Obrigheim	381	—	191	—	190	—	12	47	
Butterfaß, Friedrich	id.	5	—	5	—	—	—	—	—	
Franck, Christoph	Rorbeim	150	—	100	—	50	—	17	40	
Hasch, Franz	id.	600	—	300	—	300	—	—	—	
Gemeinde (Schulbaus)	id	70	—	70	—	—	—	12	15	
Niemes, Joh. Heinrich	Sausenheim	1232	—	1232	—	—	—	15	5	
Kopp, Franz	id.	39	—	39	—	—	—	—	—	
Isaac, Gottschalck	id.	485	—	485	—	—	—	—	—	
Förster, Joh. Philipp	id	35	—	35	—	—	—	—	—	
Wolf, Joseph Wtb.	id.	4	—	4	—	—	—	—	—	
Eckel, Christian	id.	6	40	6	40	—	—	—	—	
Dörner, Valentin	Carlsberg	2	30	2	30	—	—	7	47	
	Summa	9378	32	7157	32	2221	—	258	55	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.	Geleistete Theilzahlungen.	Rest-Betrag.	Abschätzungs-Gebühren.	Bemerkungen.
		fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	
IV. Landcommissariat Germersheim.						
Harder, Joseph	Bellheim (Fornmühle)	368 17	368 17	— —	13 43	
Hammer, Gg. Jac. Erben	Kandel	9 45	9 45	— —	3 49	
Walter, Jacob Erben	Germersheim	307 31	307 31	— —	9 29	
Turgetto, Valentin	id.	19 34	19 34	— —		
Rocher, Georg Jacob	id.	89 16	89 16	— —	9 29	
Reßler, Heinrich	id.	72 26	72 26	— —		
Lehr, Philipp Dieter	id.	217 34	217 34	— —	9 29	
Falkenstein, Georg	id.	446 7	446 7	— —	11 47	
Jurietti, Franz Kinder	id.	881 —	481 —	400 —		
Travers, Anton	id.	7 24	7 24	— —	9 17	
Knecht, Joseph	Kandel	102 —	72 —	30 —	6 54	
Gemeinde (Schulhaus)	Knittelsheim	14 2	14 2	— —	8 59	
Levi, Jacob	Oberlustadt	3 2	3 2	— —	— —	
	Summa	2537 58	2107 58	430 —	82 56	
V. Landcommissariat Homburg.						
Gemeinde (Schulhaus)	Altenkirchen	44 —	44 —	— —	8 20	
Lauer, Jacob	Brücken	150 —	100 —	50 —		
Gemeinde	id.	14 12	14 12	— —	10 19	
Altherr, Daniel	Dietschweiler	229 30	129 30	100 —	10 39	
Zimmer, Valentin	Homburg	57 24	57 24	— —	6 55	
Gerrmann, Christian Wtb.	id. (Bruchhof)	69 36	69 36	— —		
Daniel, Susanna	id. id.	70 —	70 —	— —	7 52	
Staatsärar (Revierförsterswohnung)	Jägersburg	89 20	89 20	— —	9 28	
Landgestüt Zweibrücken	id. (Eichelscheiderhof)	87 —	87 —	— —	7 16	
Schwarz, Philipp	Kirrberg	31 —	31 —	— —	6 42	
Diehl, Peter Wtb.	Limbach-Fockenberg	190 —	190 —	— —	10 25	
Werle, Johannes	id.	876 —	376 —	500 —		
Burkardt, Daniel	id.	4 40	4 40	— —	11 47	
Kühlwetter, Peter	Mackenbach	890 —	390 —	500 —		
Emrich, Joseph	id.	630 —	280 —	350 —	12 27	
Gemeinde (Schule)	id.	140 —	100 —	40 —		
Schuff, Johannes	Miesenbach	9 30	9 30	— —	— —	
Kuerr, Daniel	Mörsbach	30 40	30 40	— —	9 50	
Zimmermann, Carl III.	Münchweiler	16 52	16 52	— —	8 49	
Rüb, Philipp	Niedermohr	10 —	10 —	— —	— —	
Staatsärar (Revierförsterswohnung)	Ramstein	22 —	22 —	— —	— —	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
Lebong, Peter	Ramstein	100	—	60	—	40	—	8	50	
Kassel, Johannes	id.	190	—	100	—	90	—	—	—	
Schulz, Johannes	id.	100	—	60	—	40	—	—	—	
Kassel, Peter Wtb.	id.	7	—	7	—	—	—	—	—	
Gemeinde (Schulhaus)	Schöneberg	154	8	154	8	—	—	10	19	
	Summa	4212	52	2502	52	1710	—	139	58	
	VI. Landcommissariat Kaiserslautern.									
Krafft, Nicolaus	Alsenborn	300	—	300	—	—	—			
Wahl, Johann Kinder	id.	134	—	134	—	—	—	18	8	
Heß, Johannes	id.	2	40	2	40	—	—			
Laccas, Mathias	id.	250	—	250	—	—	—	16	36	
Schramm, Carl	id.	350	—	350	—	—	—			
Schramm, Nicolaus I.	id.	370	—	370	—	—	—	16	20	
Huhn, Johannes I. u. Wilhelmine	id.	583	18	383	18	200	—	16	28	
Braun, Franz	id.	8	12	8	12	—	—			
Weismann, Peter	Enkenbach	500	—	500	—	—	—	14	45	
Migeot, Wilhelm	id.	980	—	480	—	500	—	17	40	
Migeot, Johannes	id.	320	—	160	—	160	—			
Budell, Carl	Erfenbach	212	42	212	42	—	—	12	5	
Müller, Andreas Wtb.	id.	2	44	2	44	—	—			
Müller, Adam IV.	Erzenhausen	1180	—	1180	—	—	—	14	52	
Weber, Jacob II.	Eulenbis	160	—	100	—	60	—	14	—	
Ledig, Theobald	Fischbach	250	—	250	—	—	—	15	40	
Barthel, Heinrich	id.	6	48	6	48	—	—			
Zapp, Jacob Erben	Heimkirchen (Hollbornerhof)	1110	—	410	—	700	—	15	43	
Spiegel, Johannes	Hohenecken	237	—	237	—	—	—	11	45	
Helfrich, Christoph	Kaiserslautern	6	24	6	24	—	—	5	23	
Kuntz, Johann Jacob	id.	197	18	107	18	90	—	13	40	
Metzger, Johann	id. (Wiesenthalerhof)	264	—	264	—	—	—	11	25	
Zeib, Philipp Wtb.	Lohnsfeld (Schmitterhof)	150	—	100	—	50	—	7	52	
Schuff, Jacob	id. id.	3	30	3	30	—	—			
Walther, Peter	Mehlbach	103	42	103	42	—	—	10	50	
Eberle, Valentin	Mölschbach	165	—	165	—	—	—	17	38	
Krahl, Jacob	id.	203	—	203	—	—	—			
Halbgewachs, Heinrich	Neukirchen	147	46	107	46	40	—	10	50	
Müller, Franz	Otterberg	229	30	229	30	—	—	14	43	
Martin, Joh. Philipp II	id.	150	—	150	—	—	—	—	—	
Merling, Joseph	id.	150	—	100	—	50	—	—	—	
Denig, Johannes II.	id.	150	—	100	—	50	—	—	—	
Denig, Jacob Kinder	id.	150	—	100	—	50	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Krauß, Bernhard Wtb.	Otterberg	150	—	100	—	50	—	—	—	
Mann, Joh. Georg	id.	4	10	4	10	—	—	—	—	
Hunsinger, Peter, modo Gemeinde	Rodenbach	103	30	103	30	—	—	14	—	
Nußbickel, Jacob	Schallodenbach (Hahnbacherhof)	373	36	373	36	—	—	12	47	
Fey, Valentin	Sembach	1115	45	515	45	600	—	9	20	
Schwehm, Adam	Siegelbach	164	—	104	—	60	—	12	5	
Assel, Andreas	Waldleiningen (Stüterhof)	1650	-	1100	—	550	—	17	20	
	Summa	12588	35	9378	35	3210	—	341	55	

VII. Landcommissariat Kirchheim.

Lauer, Carl Wtb.	Cölln	2	42	2	42	—	—	3	53	
Frank, Salomon	Dörrmoschel	250	—	250	—	—	—	11	9	
Klein, Valentin	id.	748	33	748	33	—	—			
Hild, Wilhelm	Göllheim	15	40	15	40	—	—	5	39	
Fuchs, Michael	id.	16	32	16	32	—	—			
Brunck, Friedrich	Kirchheim (im Schloß)	29	22	29	22	—	—	7	54	wohnt in Winterborn.
Becker, Philipp Martin u. Heinrich	Marnheim (Rothenbergermühle)	38	22	38	22	—	—	9	—	
Gemeinde	Obermoschel	12	54	12	54	—	—	1	57	
Neu, Peter	Schönborn	300	—	250	—	50	—			
Michel, Johannes	id.	300	—	250	—	50	—	9	20	
Ihrig, Nicolaus	id.	13	20	13	20	—	—			
Pfeiffer, Jacob Michael	Stahlberg	150	—	100	—	50	—			
Ott, Jacob	id.	150	—	100	—	50	—	8	50	
Müller, Johannes II.	Unkenbach	527	—	327	—	200	—			
Reinhard, Carl	id.	106	—	56	—	50	—	14	47	
Hengstenberg, Philipp	Würzweiler	463	—	463	—	—	—	9	20	
	Summa	3123	25	2673	25	450	—	81	49	

VIII. Landcommissariat Landau.

Becker, Abraham	Altdorf	25	27	25	27	—	—	5	54	
Salm, Kaspar	id.	500	—	400	—	100	—			
Renner, Nicolaus u. Adam	id.	300	—	250	—	50	—	8	50	
Renner, Nicolaus	id.	4	—	4	—	—	—			
Flarmeier, Peter	Birkweiler	3	—	3	—	—	—	—	—	
Gemeinde (Schulhaus)	id.	6	54	6	54	—	—	7	50	
Pfaffmann, Anton	Böchingen	223	2	223	2	—	—	8	29	
Tunius, Joh. Heinrich	Frankweiler	292	18	292	18	—	—			
Haab, Conrad	id.	426	10	426	10	—	—	19	35	
Becker, Heinrich	id.	510	43	510	43	—	—			

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
Gemeinde (Kirchthurm)	Frankweiler	16	35	16	35	—	—	7	38	
Andres, Peter Wtb.	Kirrweiler	44	40	44	40	—	—	7	50	
Röhm, Joseph	id.	13	18	13	18	—	—			
Kühn, Georg	Maikammer	387	44	287	44	100	—			
Martin, Conrad	id.	148	46	108	46	40	—	11	46	
Denier, Daniel	id.	5	30	5	30	—	—			
Rößler, Andreas Wtb.	id.	6	42	6	42	—	—			
Kölbel, Adam	Mörlheim	101	46	61	46	40	—			
Moster, Philipp Jacob	id.	30	56	30	56	—	—	10	48	
Brechtel, Philipp Jacob	id.	6	28	6	28	—	—			
Serr, Daniel	Weyher	5	—	5	—	—	—	3	53	
	Summa	3058	59	2728	59	330	—	92	33	

IX. Landcommissariat Neustadt.

Schüpple, Carl	Dürkheim	23	56	23	56	—	—	3	57	
Schmitt, Jacob d. Jge.	Duttweiler	30	—	30	—	—	—	13	18	
Hersy, Michael	Ernstein	194	—	194	—	—	—	13	48	
Grün, Joseph Wtb.	id.	4	—	4	—	—	—			
Leuppert, Adam Wtb.	id.	* —	—	—	—	—	—	13	48	* Wegen Brandstiftung
Dillenkofer, Friedrich	id. (Mückenwies)	250	—	250	—	—	—	27	33	verurtheilt, daher der Entschädigung verlustig.
Mannsmann, Valentin	id.	75	—	75	—	—	—			
Köhler, Philipp Jacob	Freinsheim	13	3	13	3	—	—	6	54	
Blaul, Jacob II.	Gönnheim	582	12	582	12	—	—	13	24	
Klinges, Johannes	Grethen	1527	12	1527	12	—	—	13	9	
Poh, Philipp Jacob	Hambach	55	48	55	48	—	—	6	39	
Seitz, Johann Valentin	id.	780	—	780	—	—	—			
Scharfenberger, Peter Jos.	id.	201	—	201	—	—	—	14	47	
Endlich, Lorenz	id.	7	—	7	—	—	—			
Metzger, Anton	id.	675	—	675	—	—	—	13	38	
Frank, Emanuel	id.	5	30	5	30	—	—			
Busch, Gregor	Musbach	6	20	6	20	—	—	7	43	
Kempter, Franz	Neidenfels	421	—	421	—	—	—	10	50	
Roth, Joh. d. Alte	Neustadt	162	34	102	34	60	—	5	57	
Melbert, Joh. d. Junge	id.	22	30	22	30	—	—	4	57	
Raumer, Phil. Peter Wtb.	id.	38	58	38	58	—	—	4	57	
Pfälz. Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft	id.	358	35	358	35	—	—	8	54	
Helmstätter, Philipp	id.	29	—	29	—	—	—	4	27	
Mayer, Valentin Wtb.	Seebach	5	30	5	30	—	—	5	54	
Leonhard, Dominik	Weidenthal	24	—	24	—	—	—	14	47	
Mallrich, Martin	Winzingen (Wiesenmühle)	1200	—	600	—	600	—	10	50	
	Summa	6692	8	6032	8	660	—	220	11	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Reß-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	fl.	xr.	
		X. Landcommissariat Pirmasens.								
Helfrich, Johann	Busenberg	22	—	22	—	—	—	9	50	
Züllig, Franz Georg	Clausen	83	41	53	41	30	—			
Schmitt, Franz Jacob	id.	3	44	3	44	—	—	13	31	
Hundt, Mathias	Dahn	43	—	43	—	—	—	9	32	
Schantz, Johannes	id.	771	36	471	36	300	—			
Feldner, Valentin	id	10	—	10	—	—	—	10	50	
Kobel, Johann Adam	Donsieders	433	10	233	10	200	—			
Weber, Paul	id.	254	2	154	2	100	—	13	47	
Lorenz, Justus	Herschberg	474	57	474	57	—	—			
Hahn, Valentin	id.	18	8	18	8	—	—	13	47	
Kölsch, Peter	Kröppen	21	31	21	31	—	—	11	50	
Schatz, Joseph	id.	18	56	18	56	—	—	9	50	
Wallit, Johann II.	id.	14	33	14	33	—	—	10	50	
Birler, Friedrich	Lemberg	59	11	59	11	—	—	9	50	
Abendroth, Friedrich	id.	9	55	9	55	—	—	6	54	
Rosenfelder, Heinrich	Pirmasens	26	20	26	20	—	—	3	33	
Weil, Philipp	Pirmasens	18	56	18	56	—	—	3	33	
Leineweber, Heinrich	id.	535	—	—	—	535	—	18	44	
Kieffer, Johann Adam	id.	320	17	320	17	—	—	—	—	
Sohn, Friedrich	id.	496	17	496	17	—	—	—	—	
Leister, Philipp Wtb.	id.	8	48	8	48	—	—	—	—	
Drepfuß, Simon	id.	10	36	10	36	—	—	3	33	
Werner, Peter	id.	720	55	720	55	—	—			
Diehl, Friedrich	id.	37	50	37	50	—	—	10	50	
Zoller, Daniel	id.	20	22	20	22	—	—	11	50	
Weber, Jacob	Rupperteweiler	13	21	13	21	—	—	8	50	
Schmitt, Ludwig	Schauerberg	403	58	403	58	—	—	12	47	
Jung, Joh. Wendel	Schweir	14	42	14	42	—	—	7	51	
Schantz, Anton	id.	10	8	10	8	—	—	7	51	
Lang, Jacob	Steinalben	79	16	59	16	20	—	10	50	
Krummel, Friedrich	Trulben (Felsenbrunnen)	51	6	51	6	—	—	9	50	
Gebhardt, Heinrich	id. (Hochstellerhof)	66	6	66	6	—	—	9	50	
Schmidt, Michael	Zeselberg	285	24	285	24	—	—	12	47	
Bouquio, Peter Wilhelm u. Weiß, Matheis Erben	Busenberg	94	32	—	—	94	32	12	47	
Kieffer, Adam III.	Herschberg	112	12	—	—	112	12	12	47	
	Summa	5564	30	4172	46	1391	44	278	14	
		XI. Landcommissariat Speyer.								
Pfarrgemeinde, katholische	Friesenheim	17	50	17	50	—	—	6	17	
Grüner Johann	Maudach	303	38	153	38	150	—	8	15	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren fl	xr	Bemerkungen.
Mohr, Adam V.	Maudach	580	47	580	47	—	—	9	56	
Moser, Jacob II.	Mechtersheim	156	45	156	45	—	—	12	45	
Breinig, Peter	Mutterstadt	9	12	9	12	—	—	3	24	
Herz, Salomon I.	Ruchheim	5	—	5	—	—	—	4	19	
Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge	Speyer	3011	47	2011	47	1000	—			
Clauß, Carl Philipp	id.	18	4	18	4	—	—	21	45	
Klostermann, Joh. Daniel	id.	2	—	2	—	—	—			
	Summa	4105	3	2955	3	1150	—	66	41	

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

Rothermel, Joseph II. u. Schneeberger, Peter	Alschbach	22	18	22	18	—	—	3	57	
Hauck, Johann	id.	38	3	38	3	—	—	3	57	
Collisi, Joseph Erben und Bruch, Martin jun.	Blieskastel	51	32	51	32	—	—	3	57	
Oppenheimer, Isaac jun. u. Schiesser, Michael	id.	91	16	91	16	—	—	3	57	
Beresheim, Jacob sen.	id.	111	54	111	54	—	—	3	57	
Reheis, Peter und Pfleger, Ludwig	id.	133	—	83	—	50	—	3	57	
Veith, Heinrich	Contwig	44	37	44	37	—	—	10	—	
Schmidt, Heinrich III.	Dietrichingen	390	38	190	38	200	—	12	47	
Sonntag, Johannes jun.	Eschringen	110	—	70	—	40	—	12	27	
Minck, Peter Wtb.	id.	5	21	5	21	—	—			
Schreiner, Johann	Gersheim	250	—	130	—	120	—			
Zimmermann, Peter	id.	100	—	60	—	40	—	12	27	
Priester, Nicolaus	id.	143	—	93	—	50	—			
Blum, Joseph u. Katharina	Irheim	27	43	27	43	—	—	6	30	
Redelberger, Albert	Lautzkirchen	62	12	62	12	—	—	3	57	
Dr. Ballreich, Daniel Frdr.	Maßweiler	380	54	190	54	190	—	21	—	
Süß, Christian	id.	21	—	21	—	—	—			
Schwarz, Jacob VIII.	Mimbach	14	54	14	54	—	—	15	1	
Brünisholz, Peter III. und Maus, Jacob	Mittelbach	47	52	47	52	—	—	10	30	
Wolf, Christian	Oberauerbach	156	22	156	22	—	—	14	21	
Dingler, Christian	Zweibrücken	4888	6	4888	6	—	—	20	30	
Webel, Christian	id.	19	30	19	30	—	—			
Hoffmann, Heinrich	id.	271	6	271	6	—	—	13	30	
	Summa	7381	18	6691	18	690	—	176	42	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 5.

Remisen-Berechnung.

Landcommissariat.	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beiträge.		Bemerkungen.
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Bergzabern	4603	17	184	45	15	21	4803	23	
Cusel	3630	24	145	42	12	6	3788	12	
Frankenthal	5779	11	231	56	19	16	6030	23	
Germersheim . . .	6952	—	279	—	23	10	7254	10	
Homburg	4139	58	166	9	13	48	4319	55	
Kaiserslautern . . .	5151	23	206	44	17	11	5375	18	
Kirchheimbolanden .	6613	48	265	27	22	2	6901	17	
Landau	8731	17	350	26	29	6	9110	49	
Neustadt	9004	10	361	22	30	1	9395	33	
Pirmasens	3521	31	141	20	11	44	3674	35	
Speyer	7949	4	319	1	26	30	8294	35	
Zweibrücken . . .	5379	37	215	54	17	56	5613	27	
Summa	71455	40	2867	46	238	11	74561	37	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg No. 6.

Revisions- und Superrevisionskosten der Brandassekuranz-Grundbücher.

Nummer des Mandaten-Registers.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Betrag. xr	Bemerkungen.
	A. Revisionskosten.			
55 u. 56	An Bauschaffner Demmerle von Göllheim und Sachverständigen Johannes Bayer in Lautersheim, früher gestrichene und zufolge Regierungsrescripts vom 14. März 1853, No. 9162 D., zur Zahlung genehmigte Abschätzungsgebühren	109	45	
	An Bauschaffner Münster in Obermoschel, deßgleichen	15	55	
284—288	Rest-Expertengebühren im Landcommissariatsbezirke Speyer	427	35	
315—317	An die städtischen Bauschaffner Reiser in Speyer, Steinbauer in Germersheim und Möllinger in Landau, Remuneration für außerordentliche Dienstleistungen bei dem Revisions- und Erneuerungs-Geschäfte	165	—	
	nämlich für Reiser 88 fl, für Steinbauer 33 fl und für Möllinger 44 fl.			
	B. Superrevisionskosten.			
ad Nrm. Fxb. 15252 D.	An Bauinspections-Ingenieur Riel in Speyer, für nachträglich vorgenommene Aufnahme einiger Gebäude in Dürkheim, Deidesheim und Wachenheim	5	—	
22231 D. ad 419 u. 420.	An denselben für nachträgliche Aufnahme von Gebäuden in Ludwigshafen	10	—	
	An Jacob Grüßer und Johannes Willersinn für Taglöhne bei dem vorgenannten Aufnahmsgeschäft	3	12	
	Summa	736	27	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg M. 7.

Niederschläge.

Landcommissariat.	Einnehmerei.	Name und Wohnort der Debenten.	Beiträge. fl.	xr.	d.	Kosten. fl.	xr.	Total. fl.	xr.	d.	Bemerkungen.
Germersheim	Bellheim	Beck, Christian von Bellheim	—	28	-	—	26	—	54	-	zahlungsunfähig.
	Germersheim	Oeßwein, Joh. Gg. I. und Cons.	—	43	-	1	44	2	27	-	"
	Leimersheim	Heid, Johann	—	24	-	—	26	—	50	-	"
	Zeiskam	Benz, Johann II. und Cons.	1	20	-	—	52	2	12	-	"
Homburg	Homburg	Neumann, Philipp und Cons.	1	18	2	1	4	2	22	2	"
	Waldmohr	Lauer, Michael und Cons.	—	41	-	—	24	1	5	-	"
Kaiserslautern	Trippstadt	Königl. Aerar von Johanneskreuz	2	26	-	—	—	2	26	-	wegen doppelten Ansatzes.
	Otterberg	Simon Fettig und Cons.	15	17	-	16	24	31	41	-	zahlungsunfähig.
Kirchheim	Marnheim	Hilgard, Gg. Friedrich v. Klosterhof	1	21	-	—	—	1	21	-	wurde rückvergütet.
Landau	Edenkoben	Steuerkasse Edenkoben	20	33	-	—	—	20	33	-	Im Jahr 1849 durch den sog. Civilcommissär Schneider in Edenkoben gewaltsam hinweggenommen.
id.	id.	Britting, Johann und Cons.	1	6	-	2	36	3	42	-	zahlungsunfähig.
Pirmasens	Dahn	Bereswill, Ludwig und Cons.	2	9	-	1	52	4	1	-	"
id.	Schönau	Herrmann, Wilhelm und Cons.	1	13	-	1	16	2	29	-	"
Speyer	Speyer	Dompfarrfabrik Speyer	116	40	-	—	—	116	40	-	Wegen Verminderung des Versicherungskapitals, welch letzteres von 3 auf 200000 fl herabgesetzt wurde, da die Frescomalereien zu 100000 fl bei der Münchener Mobiliar-Assekuranz versichert sind.
Zweibrücken	Zweibrücken	Steuerkasse Zweibrücken	1	29	-	—	—	1	29	-	Obiger Betrag ist im Jahre 1849 durch gewaltsame Hinwegnahme zu Verlust gegangen. Rückersatz durch den vormaligen Steuerboten Helfrich in Zweibrücken vorbehalten.
id.	Blieskastel	Kiehm, Nicolaus sen. und Cons.	3	10	-	3	58	7	8	-	zahlungsunfähig.
		Total	170	18	2	31	2	201	20	2	

Digitized by Google

Die Gesammtbeitragsquote für das Jahr 1853 wird hiermit auf 4 Xr. von 100 fl Versicherungskapital festgesetzt.

Die Königl. Landcommissariate sind angewiesen, die auf ihre Amtsbezirke treffende Beitragssumme in Gemäßheit der allerhöchsten Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817, unter Zugrundlage der, in den einzelnen Gemeinden bestehenden Brandassekuranzkataster, mit Rücksicht auf den bereits erhobenen Vorschuß von 3 Xr. per 100 fl, durch die Gemeindeeinnehmer erheben und binnen längstens 2 Monaten an die Königl. Rentämter abliefern zu lassen. Die betr. Einnehmer haben daher eine pünktliche und gewissenhafte Beitreibung der Brandassekuranzprämien zu bethätigen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß nur solche Beiträge als ungiebig niedergeschlagen werden können, bei denen sowohl eine rechtzeitig erfolgte Anforderung als Verfolgung, nachgewiesen ist.

Alle zur Niederschlagung geeigneten Beiträge müssen demnach in der bisherigen Weise, vor dem 1. November jeden Jahrs, zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gebracht werden, damit die Niederschlagsgenehmigung ertheilt und der Abstrich der betr. Gebäude, rechtzeitig und vor Anfertigung der von den Königl. Landcommissariaten aufzustellenden Hauptübersicht, erfolgen könne.

Speyer, den 27. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Hohe.

Schalk.

Digitized by Google

			Brandentschädigungen.						Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
			Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
		Recapitulation.									
I.	Landcommissariat	Bergzabern	3264	57	2179	57	1085	—	170	11	
II.	„	Cusel	1571	58	1441	58	130	—	61	51	
III.	„	Frankenthal	9378	32	7157	32	2221	—	258	55	
IV.	„	Germersheim	2537	58	2107	58	430	—	82	56	
V.	„	Homburg	4212	52	2502	52	1710	—	139	58	
VI.	„	Kaiserslautern	12588	35	9378	35	3210	—	341	55	
VII.	„	Kirchheim	3123	25	2673	25	450	—	81	49	
VIII.	„	Landau	3058	59	2728	59	330	—	92	33	
IX.	„	Neustadt	6692	8	6032	8	660	—	220	11	
X.	„	Pirmasens	5564	30	4172	40	1391	44	278	44	
XI.	„	Speyer	4105	3	2955	3	1150	—	66	41	
XII.	„	Zweibrücken	7381	18	6691	18	690	—	176	42	
		Total	63480	15	50022	31	13457	44	1972	26	

Rechnungsbeleg № 3.

Notariats-, Gerichts- und andere Kosten.

Namen der Empfänger.	Wohnort.	Gegenstand der Ausgabe.	Betrag. fl	Xr	Bemerkungen.
Wolfius, Bezirksbauschaffner	Speyer	Aufnahme der brandbeschädigten Gebäude des Ackersmannes Johannes Renner in Maudach	11	—	
		Summa	11	—	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg No. 4.

Verwaltungskosten während 1853.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag fl	Betrag Xr	Bemerkungen.
Grandpair, Franz, Königl. Rechnungs-Commissär der Anstalt	Jährliche Besoldung	1000	—	
Bender, Königl. Kreiskassier und Tenner, Königl. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der Königl. Kreiskasse während 1853	250	—	
Kanzlei-Personal der Königl. Landcommissariate	Deßgleichen für Besorgung der einschlägigen Brandassecuranzarbeiten pro 1853, und zwar:			
	dem k Landcommissariate Bergzabern . 32 fl			
	" " " Cusel . . . 32 "			
	" " " Frankenthal . 32 "			
	" " " Germersheim 34 "			
	" " " Homburg . 30 "			
	" " " Kaiserslautern 34 "			
	" " " Kirchheim . 38 "			
	" " " Landau . . 38 "			
	" " " Neustadt . . 38 "			
	" " " Pirmasens . 30 "			
	" " " Speyer . . 30 "			
	" " " Zweibrücken 32 "	400	—	
Bureau-Bedürfnisse	a) Regiekosten . . . . . 200 fl			
	b) Für das Kanzleipersonal der Königl. Regierung der Pfalz . . . . . 300 fl	500	—	
	Diese 500 fl fließen in die Regiekasse der Königl. Regierung der Pfalz, wogegen dieselbe alle Regiebedürfnisse der Anstalt zu bestreiten hat.			
	Summa	2150	—	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 13. März 1854.

Inhalt:

Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr. — Auflösung des Steuercontrolamts Speyer. — Verbotene Druckschrift. — Bekanntmachung. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat Februar 1854. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 9129 K. pr. den 2 März 1854.

(Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende höchste Ministerial-Entschließung, im Seitenbetreff wird hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 1. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr., dann in der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 über den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren, dann mit eigentlichen Arzneien und pharmazeutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medicinische Geheimmittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beobachtet werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichsten Nachachtung einzuschärfen, wie folgt:

I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinär-Heilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.

II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arzneiwaaren-Verkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten

Digitized by Google

Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.

III. Die Abgabe solcher Warren an Wasenmeister, Schmiede, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt.

IV. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinär-Heilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 und der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1846, den Arzneiwaaren-Verkauf durch Apotheker betr., zu halten.

V. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. August 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziffer 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beachten und alles Selbstdispensiren, auch bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

VI. Unbedingt verboten ist der Verkauf von s. g. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

1. Für die Pferde:
   a) das Salzburgertränkchen,
   b) „ Drusen-,
   c) „ Kehl-,
   d) „ Gelbsucht- und
   e) „ Pferde-Pulver überhaupt.
2. Für das Rindvieh:
   a) das Hornvieh-,
   b) „ Lungenseuche- und
   c) „ Milch-Pulver.
3. Für andere Hausthiere:
   a) das Schweine- und
   b) „ Hunde-Pulver ꝛc. ꝛc.

München, den 9. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Ad Nrm. Exh. 7606 G. pr. den 10. März 1854.

(Die Auflösung des Steuercontrolamts Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der Quiescirung des Steuercontroleurs, Königl. Raths Linz, das Steuercontrolamt Speyer aufgelöst und die Besorgung des steuercontrolamtlichen Dienstes vom 1. d. M. an die Königl. Rentämter Speyer und Oggersheim überwiesen worden ist, wird dieses hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 4. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

---

pr. den 1. März 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am dritten Februar achtzehnhundert

Digitized by Google

vier und fünfzig, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

von Allweyer, Präsident, Graf, von Schmid, Dr. Steppes, Räthe, Böhm, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Secretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Krüll, Redacteur des bayerischen Volksblattes zu Regensburg, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am ein und zwanzigsten Jänner dieses Jahres erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache in Gemäßheit des Art. 49 Z. 2 und Art. 51 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 an das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom Königl. Oberstaatsanwalte Schauer am dreißigsten Jänner dieses Jahres gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht:

auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redacteur Friedrich Krüll wegen des angeschuldigten Preßvergehens zu erkennen, zugleich aber gemäß Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Vernichtung der **№ 23 des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes vom 18. Dezember 1853,** soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen;

In Erwägung,

daß zwar die in № 23 des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayer'schen Volksblattes vom 18. Dezember 1853 unter der Ueberschrift: „der Bischöfe Regensburg's Leben und Wirken" enthaltene Vergleichung des Eindringens der Lehre Luthers in Regensburgs Diöcese mit dem

Eindringen des Teufels in ein Heiligthum — die Lehre einer im bayer'schen Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch den Ausdruck der Verachtung angreift, sohin nach Art. 20 des allegirten Gesetzes gesetzwidrig ist;

daß jedoch die Verurtheilung des Redacteurs Friedrich Krüll bezüglich des in der angeführten Gesetzesstelle vorgesehenen Vergehens wegen Unzulänglichkeit des in der Voruntersuchung erhobenen Beweises der rechtswidrigen Absicht nicht zu erwarten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Nummer 23 Jahrgang II. des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayer'schen Volksblattes dd. Regensburg am 18. Dezember 1853, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet, daß diese Verfügung nach Eintritt ihrer Rechtskraft durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke bekannt gemacht werde;

Alles dieses in Anwendung des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, Art. 49 Z. 5, Art. 55 und 63, dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse Art. 2 und 3.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

v. Allweyer, Präsident.

Graf. v. Schmid. Dr. Steppes. Böhm.

(L. S.) Unterberger, Secretär.

Vorstehendes Erkenntniß wird bestehender Vorschrift gemäß veröffentlicht.

Regensburg, den 20. Februar 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director:

Ebnet.

Coll. Schlag.

Digitized by Google

pr. den 4. März 1854.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am 13. Februar 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Director, Gerstner, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb I. Staatsanwalt, und von Furtenbach, Protokollführer, auf den Grund des Art. 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes wegen der im Korrespondenzartikel „München den 9. Januar“ in № 11 des fränkischen Kuriers vom 11. Januar 1854 vorkommenden gesetzwidrigen Aeußerung über das Verfahren der Bayer. Staatsregierung gegen die Landräthe, auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 25. Februar 1854.

Der Königl. II. Director.

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

---

pr. den 3. März 1854.

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat Februar 1854.

	fl	kr
40752 Personen ertrugen . . .	20273	34
126301 Ctr. Güter „	19136	30
346940 Ctr. Kohlen „	50435	59
Summa der Betriebs-Einnahmen .	89846	3
Der Monat Februar 1853 hat ertragen .	66282	50
Mehr-Ertrag im Februar 1854 .	23563	13

Ludwigshafen, den 2. März 1854.

Die Direction.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18. Februar 1854 allergnädigst geruht, die katholische Pfarrei Horbach, Landcommissariats Pirmasens, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Joseph Fink, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. März 1854, wurden dem katholischen Pfarrer und bischöflichen geistlichen Rathe Priester Mathias Weber zu Landstuhl die Functionen eines Königl. katholischen Distriktsschul-Inspectors für den Kanton Landstuhl und einiger Bürgermeistereien des Kantons Waldmohr übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1854 wurde

1. der bisherige Adjunkt Johann Adam Aufschneider zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderaths-Mitglied Heinrich Krebbiehl zum Adjunkten der Gemeinde Ramsen, Landcommissariats Kirchheim,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. März 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Uhrig zum Adjunkten der Gemeinde Ellerstadt, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1854, wurde der frühere Lehrer Georg Heinrich Mohr von Oberndorf zum Verweser der Gehülfenstelle an der protestantisch-teutschen Schule in Trippstadt, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 18. März 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Abhaltung einer Concursprüfung zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee betr. — Geschenk von 200 fl an die Local-Armenpflege zu Freinsheim von Wilhelm Retzer von da, zum Zwecke der Herstellung einer Ortsbleiche betr. — Verhandlungen der protestantischen Generalsynode des Consistorialbezirks Speyer im Jahre 1853. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Obermoschel und zu Ruchheim, Decanats Speyer. — Eröffnung der Assisen für das II. Quartal 1854. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. betr. — Verbotene Druckschrift. — Bekanntmachung. — Indigenats-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Abhaltung einer Concursprüfung zur Anstellung veterinärärztlicher Praktikanten in der Armee betr.

Kriegs-Ministerium.

Wegen Wiederbesetzung der im Veterinärdienste der Königl. Armee sich erledigenden Praktikantenstellen wird bei der Commandantschaft München unter Zugrundlegung der am 3. Mai 1823 gegebenen und im Regierungs- und Intelligenzblatte desselben Jahres № 19 bekannt gemachten Instruktion eine Concursprüfung abgehalten und dieselbe den 8. Mai heurigen Jahres eröffnet werden.

Diejenigen Veterinärärzte, welche dabei sich betheiligen wollen, haben die nach dieser Instruktion Tit. II. §. 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen nebst einem Nachweise über bereits genossene veterinärärztliche Praxis längstens bis 22. April an die oben benannte Königl. Commandantschaft einzusenden und den Tag vor Beginn der Prüfung sich persönlich bei derselben zu melden.

München, den 28. Februar 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Lüder.

Durch den Minister
der General-Secretär:
v. Gönner.

Ad Nrm. Exh. 9860 E. pr. den 11. März 1854.

(Geschenk von 200 fl an die Local-Armenpflege zu Freinsheim von Wilhelm Retzer von da, zum Zwecke der Herstellung einer Ortsbleiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm Retzer, Rentner zu Freinsheim, hat der

Digitized by Google

dortigen Armenpflege zweihundert Gulden geschenkt, um bei gegenwärtiger Zeit des häufig mangelnden Arbeitsverdienstes die Armen zu beschäftigen und zugleich die Ortsbleiche zu verbessern.

Es wird diese wohlthätige Handlung daher zum nachahmungswürdigen Beispiel unter wohlgefälliger Anerkennung des von dem Schenkgeber schon oft bewährten gemeinnützigen Wohlthätigkeitssinnes öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 4. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Nro. 5644 E. pr. den 15. März 1854.

(Die Verhandlungen der protestantischen General-Synode des Consistorialbezirks Speyer im Jahre 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König der von der General-Synode des Jahres 1853 berathenen Wahlordnung für die Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden in der protestantisch evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz unterm 8. Dezember v. J. die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so wird dieselbe nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Wahlordnung
für die
Presbyterien, Diöcesan- und General-Synoden
in der
protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz.

I.
Die Presbyterien betreffend.

§. 1.

Jede einzelne Kirchengemeinde (Mutter- oder Filialgemeinde) hat ein Presbyterium (Kirchenvorstand.)

Dieses besteht aus den Pfarrern der Pfarrgemeinde (des Pfarrsprengels), ferner aus 4 bis 8 Gemeindegliedern, in der Weise, daß auf Gemeinden bis zu 500 Seelen vier derselben, bis zu 1000 fünf, bis zu 2000 sechs, bis zu 4000 sieben und in solchen von größerer Seelenzahl acht kommen. Gehören zu einer Kirchengemeinde mehrere Orte (Parochialorte), so soll wo möglich ein jeder derselben nach Maßgabe der Seelenzahl im Presbyterium vertreten seyn, und kann zu diesem Behufe die Zahl der Presbyter entsprechend vermehrt werden.

§. 2.

Der Pfarrer ist Präses des Presbyteriums. Wo mehrere Pfarrer sind, entscheidet über den Vorsitz die höhere Amtswürde, bei gleicher Amtswürde das höhere Dienstalter.

Der Präses beruft zu den Sitzungen, bestimmt die Ordnung der Geschäfte und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§. 3.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Presbyterien bleiben im Amte. Ist in einem Presbyterium durch Tod, Austritt oder Ausschluß eine Stelle erledigt und dadurch die Zahl jener Glieder unter die §. 1 festgesetzte betreffende Normalzahl herabgesunken, so wählt das Presbyterium aus den

Digitized by Google

kirchlich gesinnten und sittlich unbescholtenen Hausvätern der Kirchengemeinde, die das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, drei gottesfürchtige Männer, von welchen sodann das Consistorium einen bestätigt. Es kann Niemand gewählt werden, dessen Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater oder Schwiegersohn bereits Mitglied des Presbyteriums ist.

§. 4.

Hausväter sind diejenigen männlichen, verheiratheten oder unverheiratheten Gemeindeglieder, welche ihren selbstständigen Haushalt haben und sich im vollen Besitz ihrer kirchlichen Rechte befinden.

§. 5.

Im Falle der Integral-Erneuerung eines Presbyteriums beruft das Decanat in Benehmen mit dem betreffenden Pfarrer eine der Zahl der Presbyter gleichkommende Anzahl geeigneter Gemeindemänner (§. 3 und 4), welche alsdann die erforderliche Wahl vornehmen. Wird der Berufung keine Folge geleistet, so geht das Vorschlagsrecht auf das Decanat über.

§ 6.

Wenn ein Presbyter (Kirchenvorsteher, Kirchenältester, Censor) durch unkirchliches Verhalten, unsittlichen Wandel oder durch seine Amtsführung sich als unwürdig erweist, so soll er auf den Grund verlässiger Erhebungen nach Vernehmung des Presbyteriums, Pfarramtes und Decanates durch das Consistorium aus dem Kirchenvorstande ausgeschlossen werden, nachdem er mit seiner Vertheidigung gehört seyn wird.

II.

Die Diöcesan-Synoden betreffend.

§. 7.

Die Vertreter der Pfarrgemeinden eines Decanatsbezirkes bilden die Diöcesan-Synode.

Diese versammelt sich regelmäßig auf den ersten Montag nach dem 14. Julius jeden Jahres und ausnahmsweise

auf jedesmaliges besonderes Berufen der competenten Behörde am Sitze des Decanates.

Sie besteht aus den Pfarrern und Pfarrverwesern, sowie aus weltlichen Abgeordneten.

Die letzteren, welche sich zu jenen wie eins zu zwei verhalten, müssen im Decanatsbezirke wohnhaft seyn und die im §. 3 und 4 genannten Eigenschaften besitzen.

Zur Wahl der weltlichen Mitglieder schlägt jedes Presbyterium des Decanatsbezirkes aus der Gesammtheit der Kirchengemeinden desselben drei Candidaten vor; das Decanat begutachtet die Gewählten und das Consistorium bestätigt die Glieder der Synode. Jede bestätigte Wahl ist auf die Dauer von vier Jahren gültig.

Wenn eine Pfarrgemeinde aus mehreren Kirchen-Gemeinden besteht, so haben die einzelnen Presbyterien zur Vornahme der Wahl in der Muttergemeinde zusammenzutreten.

Die Wahl findet nach absoluter Mehrheit mittelst unterschriebener Stimmzettel statt.

§. 8.

Wegen Pflichtvernachlässigung, sowie wegen unkirchlichen Verhaltens, unsittlichen Wandels oder unwürdigen Benehmens kann ein Synodalmitglied durch Beschluß der Synode seiner Funktion enthoben werden. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Consistoriums.

III.

Die General-Synode betr.

§. 9.

Die Vertreter der Decanatsbezirke bilden die General-Synode. Sie versammelt sich regelmäßig alle vier Jahre, sowie außerordentlicher Weise mit besonderer allerhöchster Genehmigung am Sitze des Consistoriums unter der Leitung eines Mitgliedes dieser kirchlichen Stelle und in Gegenwart eines Königl. Commissärs, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Theil zu nehmen hat. — Dieselbe besteht aus

Digitized by Google

den Decanats-Vorständen und den Abgeordneten der Diöcesan-Synoden.

Jede Diöcesan-Synode wählt in ihrer letzten Sitzung vor der Epoche der gewöhnlichen Versammlung der General-Synode nach absoluter Mehrheit und mittelst unterschriebener Wahlzettel einen Pfarrer und einen weltlichen Abgeordneten. Die letzteren müssen die im §. 3 und 4 genannten Eigenschaften besitzen und können auch aus denjenigen Pfarramtskandidaten gewählt werden, welche Aemter bekleiden, deren Besetzung durch Geistliche nicht vorgeschrieben ist.

Außerdem wählt jede Diöcesan-Synode zwei Ersatzmänner, einen geistlichen und einen weltlichen, nach den gleichen Bestimmungen.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Wahlzettel durch den Vorsitzenden, sowie durch zwei Geistliche und zwei weltliche Mitglieder zu versiegeln und sammt den Wahlprotokollen von den Decanaten an das Consistorium zu senden, welches über das Gesammtergebniß der Wahlen an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht zu erstatten hat.

Ueber alle Wahlanstände und Reclamationen entscheidet das Consistorium

§. 10.

Befinden sich unter den weltlichen Abgeordneten solche, welche in Staats- oder öffentlichen Diensten stehen, so haben dieselben die erforderliche Urlaubsbewilligung nach Maßgabe der bestehenden Dienstesvorschriften vor dem Eintritte in die Synode nachzusuchen.

§. 11.

Die Wahlordnung vom 11. Mai 1849 ist andurch aufgehoben.

Ad Nrm. Exh. 435 o. pr. den 15. März 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Obermoschel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Schmidt in die protestantische Pfarrei Obermoschel, Decanats gleichen Namens, vacant geworden.

Dieselbe zählt mit Einbegriff des Filials Unkenbach, das ½ Stunde vom Hauptorte entfernt liegt und in dem alle 14 Tage zu predigen ist, 1446 Seelen, 3 protestantische Schulen und 2 Leichenhöfe; Kirche und Pfarrhaus zu Obermoschel befinden sich in baulichem Zustande, dagegen bedarf die Kirche zu Unkenbach des Neubaues.

Die sämmtlichen Gebäude werden von der Kirchenschaffnei Obermoschel unterhalten und sind ausschließliches Eigenthum der protestantischen Gemeinden, so daß demnach in den beiden Kirchen keine Simultanrechte bestehen.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen nach der Fassion von 1850 in

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	36	48
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	503	42
4. Capitalzinsen	—	35
zusammen in .	773	5

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Schließlich wird bemerkt, daß der Pfarrer verpflichtet ist der Meisenheimer Pfarrwittwenkasse beizutreten.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Meldungsgesuche binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Obermoschel (zu Dietkirchen) einzureichen.

Speyer, den 14. März 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Schwartz, v. m.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 514 o. pr. den 15. März 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Ruchheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dissiné ist die protestantische Pfarrei Ruchheim in Erledigung gekommen. Dieselbe besteht im Pfarrorte mit einer nicht simultanen Kirche, 2 Schulen, einem Begräbnißplatze und einer Bevölkerung von 700 Protestanten.

Die Pfarrei wirft nach der Fassion von 1850 ab:

	fl.	xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Aufschlag der Pfarrwohnung . . .	26	19
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	57	6
4. Reinertrag der in Genuß gegebenen Güter	88	24
5. Geldbezüge von der Gemeinde und der protestantischen Kirche	148	48
zusammen .	552	37

Die an der Congrua fehlenden 47 fl 23 xr werden aus dem Sustentationsfonds zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftgemäß belegten Meldungsgesuche binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. Decanate Speyer einzugeben.

Speyer, den 14. März 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

E. Prinz.

Schwartz, v. n.

pr. den 14. März 1854.

(Die Eröffnung der Assisen für das II. Quartal 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur der Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1854 den fünfzehnten Mai nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Georg Gugel, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den 6. März 1854.

Unterzeichnet: Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 7. März 1854.

Der Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 20. v. M. (Regierungsblatt Stück 9 S. 149 und 150) ist heute die II. Verloosung an dem II. Subscriptionsanlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen zum Zuge kamen:

Nr. 05. 30. 36. 39. 50. 58. 67. 71. 95.

Es werden demnach gemäß dem Verloosungsplan vom 17. März v. J. (Regierungblatt S. 232) alle au porteur- und Nominal-Obligationen des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. hiemit zur Rückzahlung gekündet, deren Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen enden, worüber Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juni d. J. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 31. Mai d. J. hinaus, bezahlt werden.

III.

Die Zahlung der au porteur-Obligationen des II. Subscriptionsanlehens (inkatastrirt bei der Königl. Specialkasse Regensburg) erfolgt nebst den Zinsen an die Vorzeiger und auf deren Quittung bei der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier, sowie bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schulden-Tilgungskassen stattfinden, welche solche ausgestellt haben, wobei der katastermäßige Gläubiger selbst oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat, und die Aechtheit dieser Unterschrift amtlich bestätigt seyn muß.

Ausnahmeweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung von Nominal-Obligationen auch bei einer andern, als der schuldenden Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der Königl. Staats-Schulden-Tilgungsanstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den Königl. Specialkassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von dem Gläubiger bezeichnete Kasse (für Capital und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

V.

Die Bezahlung von au porteur- und Nominal-Obligationen, welche einer Dispositions-Beschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juni d. J. nicht hindern.

VI.

Den Besitzern der verloosten Obligationen des II. Subscriptionsanlehens ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die treffenden Capitalbeträge in 4½ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung verlooster Obligationen zu erklären, indem ein späteres Verlangen der Art keine Berücksichtigung mehr finden kann; auch gilt dieses Zugeständniß der Um-

Digitized by Google

schreibung nur auf so lange, als eine andere Verfügung deßhalb nicht getroffen wird.

München, den 2. März 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann,
Königl. Secretär.

---

pr. den 10. März 1854

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags 6 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Director, als Vorsitzender, Dr. jur. Jäger, Rath, Dr. jur. Wagner, Assessor, Schumann, Königl. Staatsanwalt, und Stramer, Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Joseph Feser in Kissingen wegen Uebertretung des Preßgesetzes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl Staatsanwalte unterm 20. Januar 1854 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1. der in Kissingen erscheinende, von Joseph Feser verfaßte, verlegte und gedruckte Kalender „der Rhönbote“ im Jahrgange 1854 einen Aufsatz mit der Ueberschrift „am Weihnachtsbaum“ enthält, welcher zwar, wie am Schlusse bemerkt, aus der in Halle erscheinenden, von Schwetschke verlegten Zeitschrift „die Natur“, zunächst aber aus einer von Feser übergebenen, in Hildburghausen erscheinenden Zeitschrift „die Feierstunden“ entnommen ist;
2. daß dieser Aufsatz keineswegs als eine rein wissenschaftliche Untersuchung an und für sich betrachtet werden kann, und zwar um so weniger, als die Aufnahme in den Rhönboten diese Annahme nicht im Mindesten rechtfertigen könnte, daß aber derselbe einen Mangel der gebührenden Achtung vor den christlichen Symbolen und den ihnen in der christlichen Kirche beigelegten Bedeutungen klar zu erkennen gibt;
3. daß hiedurch der Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt wird, indem durch diesen klar zu erkennen gegebenen Mangel der gebührenden Achtung eine Verachtung gegen Einrichtungen und Gebräuche der christlichen Kirche ausgedrückt ist;
4. daß jedoch jeder Anhaltspunkt dafür mangelt, daß sich Feser der Rechtswidrigkeit des Inhalts dieses von ihm nicht verfaßten Aufsatzes bewußt war;
5. daß eine solche Schrift nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 vernichtet werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit der Art 49, № 5 und 55 des Gesetzes vom 10. November 1848:

1. daß das Strafverfahren gegen Joseph Feser einzustellen,
2. daß aber der Kalender „der Rhönbote für 1854,“ soweit derselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sey.

L. S. Frhr. v. Welser. Dr. Jäger. Dr. Wagner.
Stramer.

Digitized by Google

pr. den 11. März 1854.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 13. Februar 1854, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Director, Gerstner, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Steinacher, Protokollist, die in mehreren Buchhandlungen zu Nürnberg und zu Augsburg vorgefundene Druckschrift: „Rußland, Deutschland und die östliche Frage von Gustav Dietzel. Stuttgart, Verlag von Carl Göpel 1853.“ als, insbesondere auf Seite 68, 82, 85, 90, 92, die Artikel 12, 22, 24, 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch beschimpfende Angriffe auf sämmtliche deutsche Fürsten und Staatsregierungen, dann auf das Oberhaupt und die Regierung des russischen Kaiserreiches, mit welch letzterer laut höchster Bekanntmachung vom 24. October 1851 in Preßsachen unbedingte Gegenseitigkeit besteht, verletzend erkannt, und die Unterdrückung bezeichneter Druckschrift, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 6. März 1854.

Der Königl. II. Director:

Dr. Knappe.

Furtenbach.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. November v. J. bewogen gefunden, dem bisherigen ordentlichen Professor der Technologie und Chemie an der Universität Gießen Dr. Friedrich Knapp das Indiginat des Königreichs allergnädigst zu ertheilen, und überdieß unterm 24. Februar l. J. huldreichst zu erlauben geruht, daß Dr. Knapp seyn bisheriges Indigenat im Großherzogthume Hessen beibehalten dürfe.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1854, wurde der bisherige Adjunkt Martin Back zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Johann Hetterich zum Adjunkten der Gemeinde Niederkirchen, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1854, wurde:

1. der Schulgehülfe Georg Jacob Disqué in Siebeldingen zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Dammheim, Landcommissariats Landau, in provisorischer Eigenschaft, und
2. der Schulverweser Wilhelm Schmidt in Burgalben zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Böchingen, Landcommissariats Landau,

ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 9. März 1854

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	86	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	99	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	99	
„ à 5 % „ „ III.	99½	
„ à 5 % „ „ IV.	100½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	92	
Bank-Actien . . . . . Div. l. Sem. .		700
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 21. März 1854.

Inhalt:

Agentur der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Revision der Holzpreise auf den Königl. Holzhöfen. — Wiederbesetzung der Einnehmereien Lauterbeim und Steinwenden und Erledigung der Einnehmerei Wattenheim. — Erledigung der katholischen Pfarrei Insweiler, Landcommissariats Kaiserslautern. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rüssingen, im Decanate Kirchheimbolanden. — Uebersicht der in die Verzinsungskassen der Landcommissariatsbezirke Frankenthal und Kaiserslautern im Jahre 1853 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 10543 E. pr. den 15. März 1854.

(Agentur der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist dem Wilhelm Schäfer, Rentner in Pirmasens, die ihm von der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft verliehene Agentur bewilliget worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 8. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 7842 G. pr. den 18. März 1854.

(Die Revision der Holzpreise auf den Königl. Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dermaligen allgemeinen Debitverhältnisse der Hölzer sowohl, als auch die, durch die Theuerung verschiedener Lebensbedürfnisse veranlaßte namhafte Kosten-Erhöhung der Fabrikationskosten dann des Land- und Wassertransports der Triftbölzer haben eine neue Regulirung der Holzpreise auf den ärarialischen Holzhöfen nothwendig gemacht und es werden dieselben bis auf Weiteres festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

Holz-Sortimente.	Frankenthal.		Mutterstadt und Speyer.		Linden und Böbig.		Landau.		Albersweiler.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
a) Nutzhölzer.										
Eichen I. Klasse. Daubholz zu 5 und 4½ Fuß. . . .	22	—	21	36	21	12	21	36	21	12
Eichen I. Klasse. Daubholz zu 4 und 3½ Fuß. . . .	20	—	19	36	19	12	19	36	19	12
Eichen II. Klasse. Rahmenholz von jeder Länge . . .	18	—	17	36	17	12	17	36	17	12
Eichen III. Klasse. Wingertsstiefelholz	16	—	15	36	15	12	14	48	14	40
b) Brennhölzer.										
Buchen Scheitholz	14	48	14	24	14	—	13	48	13	40
Buchen Prügelholz	12	—	11	36	11	36	11	—	10	52
Eichen Scheitholz von jeder Länge	10	36	10	12	10	12	9	48	9	40
Eichen Ausschuß (Knorrenholz)	7	—	6	36	6	24	6	—	5	52
Kiefern Scheitholz	10	36	10	12	10	12	9	48	9	40
Birken Scheitholz	12	—	11	36	11	36	11	—	10	52
Gemischtes Prügelholz	8	24	8	—	7	48	7	24	7	16
Geringe Prügel (Krappenprügel)	5	36	5	20	5	20	4	48	4	48
Kiefern Stockholz	—	—	—	—	5	48	—	—	—	—

Vorstehende Preise beginnen mit dem Schlusse der diesjährigen Eintriftung.

Hinsichtlich der noch vorhandenen Materialreste gelten bis dahin die bisherigen Preise.

Speyer, den 14. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 7656 G. pr. den 16. März 1854.

(Die Wiederbesetzung der Einnehmereien Laumersheim und Steinwenden und die Erledigung der Einnehmerei Wattenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. Februar l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

a) auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Laumersheim der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Heinrich Laur, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend, versetzt, und

b) die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Steinwenden dem Funktionär auf dem Steuerbureau zu Speyer, Philipp Beße von Annweiler, übertragen werde.

Die hiedurch erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wattenheim wird nunmehr nach Maßgabe des Aus-

Digitized by Google

schreibens vom 18. November 1853 — Amtsblatt № 98 — zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 8. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Ernesti.

Nro. 11339 E. pr. den 15. März 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Imsweiler in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, enthält mit den 3 dazu gehörigen Ortschaften 493 Parochianen, und erträgt

	fl	xr
1. an Staatsgehalt	83	32
2. „ Wohnungs-Anschlag . . .	23	58½
3. „ Pfarrgütern	359	59½
4. „ Kapitalzinsen	27	20
5. „ Stiftungen	8	4
sohin im Ganzen . .	502	54

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens 5 Wochen unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 15. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Schall.

Ad Nrm. Exh. 522 c. pr. den 16. März 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rüssingen, im Decanate Kirchheimbolanden, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Jung erledigte Pfarrei Rüssingen wird andurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Dieselbe begreift den Pfarrort gleichen Namens mit 253 und den Parochialort Otterheim mit 1 protestantischen Einwohner, hat eine Schule, einen Begräbnißplatz und eine beschränkt simultane Kirche.

Die Erträgnisse der Stelle bestehen in

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	34	55
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	35	1
4. Geldbezüge von der protestantischen Kirche zu Rüssingen	390	48
5. Naturalbezüge aus dem nämlichen Vermögen	40	25
Zusammen in	733	9

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Das Pfarrhaus befindet sich in sehr schlechtem Zustande. Ob die wegen Neubaus eingeleiteten Unterhandlungen zum Ziele führen werden, ist dermalen noch nicht zu ermessen.

Die Bewerber haben ihre Meldungsgesuche binnen einer sechswöchentlichen von heute an laufenden Frist mit den vorgeschriebenen Belegstücken beim Königl. Decanate Kirchheim zu Marnheim einzureichen.

Speyer, den 15. März 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Digitized by Google

pr. den 17. März 1854.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Frankenthal im Jahre 1853 gemachten Einlagen und der hierfür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. pro 1853. fl	Zinsen. pro 1853. kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. kr
1	Altleiningen, prot. Pfarrei		80	18	—	55	81	13
2	Battenberg, do.	*	370	24	13	52	369	45
3	Beindersheim, prot. Kirche		798	10	28	13	826	23
4	Bissersheim, do.		9	52	—	23	10	15
5	Carlsberg, Gemeinde, für den widersp. Conscribirten Fischer		186	16	7	11	193	27
6	Dirmstein, prot. Kirche	*	192	39	5	21	5	21
7	Edigheim, Gemeinde, für den widersp. Conscribirten Kaiser		6	54	—	16	7	10
8	Dieselbe für den Soldaten Oplinger	*	43	—	—	59	20	25
9	Eppstein, kath. Kirche		224	36	8	42	233	18
10	Frankenthal, die Stadt, für den Deserteur Dantler		345	47	13	23	359	10
11	Dieselbe für den Soldaten Brodesser	*	87	1	3	16	83	35
12	Dieselbe für den Deserteur Leimpert		194	15	7	30	201	45
13	Dieselbe für den Deserteur Reich		7	38	—	16	7	54
14	Gerolsheim, kath. Kirche		411	4	15	53	426	57
15	„ prot. Kirche	*	316	23	8	26	224	49
16	„ Gemeinde	*	3	42	—	—	—	—
17	Großbockenheim, Gemeinde, für den Deserteur Bautz		410	6	15	51	425	57
18	„ kath. Kirche		31	14	1	12	32	26
19	„ Simultan-Kirche		32	49	1	17	34	6
20	Großniedesheim, Gemeinde		449	11	17	22	466	33
21	Dieselbe für den Soldaten Winter	*	296	24	11	6	297	38
22	Heßheim, prot. Kirche		675	56	26	8	702	4
23	Dieselbe für den Conscribirten Rieth	*	6	48	—	—	—	—
24	Heuchelheim, Armenfond		54	37	2	8	56	45
25	Kirchheim a. E, Gemeinde, für den Deserteur Stahl		41	37	1	28	43	5
26	Kleinbockenheim, Gemeinde, für den Corporal Strickler		17	24	—	39	18	3
27	„ Gemeinde, für den Deserteur Hirschler		373	36	14	28	388	4
28	Lambsheim, prot. Kirche		393	18	15	12	408	30
29	„ Armenfond		4	33	—	12	4	45
30	„ Gemeinde, für den widersp. Conscr. Schwing		203	40	7	53	211	33
31	„ Gemeinde, für den Deserteur Kaufenstein		58	36	2	17	60	53
32	Laumersheim, prot. Kirche		997	28	38	33	1036	1
33	„ Heß'scher Stipendienfond		181	10	7	—	188	10
34	Mörsch, kath. Kirche	*	781	23	19	43	19	43
35	Mühlheim, prot. Kirche		50	1	1	56	51	57
36	Obersülzen, do.		150	—	—	55	150	55
37	Obrigheim, Gemeinde, Legat der El. Ebel zu Gunsten der Armen		51	13	1	58	53	11
38	Oppau, kath. Kirche		51	21	1	58	53	19

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen pro 1853. fl	Zinsen pro 1853. kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. kr
39	Oppau, prot. Kirche		80	—	—	57	80	57
40	Quirnheim, Gemeinde		32	59	1	17	34	16
41	Rorheim, kath. Kirche	*	828	11	31	11	831	11
42	Studernheim, Gemeinde, für den Deserteur Müller		137	54	4	6	142	—
43	Wattenheim, kath. Fabrikrath, Baufond für ein Bethaus zu Hertlingshausen		414	46	16	3	430	49
44	„ prot. Kirche		382	41	14	48	397	29
	Summa		10466	55	372	24	9671	47

Anmerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt worden.

---

pr. den 17. März 1854.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Landcommissariats Kaiserslautern im Jahre 1853 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.		Betrag der Einlagen. fl	Betrag der Einlagen. kr	Betrag der Zinsen. fl	Betrag der Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. kr
1	Alsenborn, Gemeinde		26	7	—	50	26	57
2	id. für den widerspenstigen Conscribirten Heß		27	55	—	52	28	47
3	id. protestantische Kirche	*	108	24	2	56	2	56
4	Breunigweiler, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Beck, Johann Daniel		59	2	—	39	59	41
5	Dansenberg, Armenpflege	*	3	—	—	—	—	—
6	„ Schulpflege		13	7	—	25	13	32
7	Enkenbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Walther, Balthasar	*	398	27	9	15	7	42
8	id. für den Deserteur Wimmer, Johann		1	54	—	3	1	57
9	Erfenbach, Armenpflege		1	56	—	4	2	—
10	id. protestantische Kirche	*	—	3	—	—	—	—
11	id. Schulfond		103	48	3	21	107	9
12	id. Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Johann Steller		31	45	1	2	32	47
13	Eulenbis, Armenpflege		9	1	—	17	9	18
14	Erzenhausen, do.		13	21	—	25	13	46

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
15	Erzenhausen, Gemeinde	*	—	8	—	—	—	—
16	Fischbach, Armenpflege		3	19	—	6	3	25
17	id. Gemeinde, für den Deserteur Jacob Müller		104	57	3	22	108	19
18	Frankenstein, Armenpflege		1	18	—	2	1	20
19	id. protestantische Kirche	*	163	54	4	38	128	24
20	Falkenstein, Armenpflege		3	40	—	8	3	48
21	id. Gemeinde		—	56	—	2	—	58
22	Gundersweiler, protestantische Kirche		71	6	—	42	71	48
23	id. Gemeinde		17	7	—	33	17	40
24	id. zur Gründung eines Schulfonds		20	—	—	1	20	1
25	Gonbach, für den widerspenstigen Conscribirten Georg Graf		69	27	2	13	71	40
26	Gonbach, Gemeinde		33	16	1	4	34	20
27	Heimkirchen, Gemeinde, zur Gründung eines Schulfonds		45	—	—	15	45	15
28	Hirschhorn, id. zur Gründung eines Schulfonds		50	—	—	16	50	16
29	Hochspeyer, Armenpflege	*	—	11	—	—	—	—
30	id. Gemeinde		1351	37	43	27	1395	4
31	id. protestantische Kirche		118	51	3	49	122	40
32	id. katholische Kirche		40	33	1	19	41	52
33	Hochstein, Armenpflege		1	29	—	2	1	31
34	id. Schulfond		101	37	3	17	104	54
35	Hohenecken, do		13	7	—	25	13	32
36	id. katholische Kirche		86	13	2	46	88	59
37	Imsbach, Armenpflege		40	58	—	51	41	49
38	Imsweiler, Gemeinde		92	48	2	59	95	47
39	Kaiserslautern, Gemeinde		407	9	13	5	420	14
40	id. israelitische Gemeinde	*	—	35	—	—	—	—
41	id. Sparkasse	*	3500	—	58	7	58	7
42	id. Sectionsverein für Besserung entlassener Sträflinge und verwahrloster Kinder		250	—	—	54	250	54
43	id. protestantische Kirche		139	57	4	30	144	27
44	id. mechanische Werkstätte der Gewerbschule		1067	41	24	29	1092	10
45	Katzweiler, Gemeinde, zur Gründung eines Schulfonds		25	—	—	8	25	8
46	Krickenbach, Gemeinde, für den Deserteur Michael Jochum		113	19	3	38	116	57
47	id. für Gründung eines Schulfonds		30	—	—	22	30	22
48	Lohnsfeld, Armenpflege		3	17	—	6	3	23
49	Mehlbach, Armenpflege		68	—	1	16	69	16
50	id. Schulfond		148	6	3	25	151	31
51	id. Gemeinde		121	52	3	55	125	47
52	id. für den Deserteur Heinrich Wendel		120	39	—	59	121	38
53	Münchweiler, Gemeinde		4	36	—	10	4	46
54	Morbach, zur Gründung eines Schulfonds		35	—	—	11	35	11
55	Mölschbach, Gemeinde, zur Gründung eines Schulfonds		50	—	—	2	50	2
56	Münchweiler, für den widerspenstigen Conscribirten Grünebaum, Abraham		40	23	1	2	41	25
57	Niederkirchen, israelitische Gemeinde	*	—	13	—	—	—	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
			fl	xr	fl	xr	fl	xr
58	Niederkirchen, Gemeinde		33	34	1	6	34	40
59	id. protestantische Kirche		105	40	1	59	107	39
60	id. Schulfond		50	—	—	16	50	16
61	Neuhemsbach, Gemeinde		54	54	1	46	56	40
62	id. für den Deserteur Heinrich Egli		76	56	2	5	79	1
63	id. protestantischer Pfarrfond		349	15	6	52	356	7
64	Obersulzbach, zur Gründung eines Schulfonds		20	—	—	7	20	7
65	Olsbrücken, do.		50	—	—	16	50	16
66	Otterbach, protestantische Pfarrei	*	—	6	—	—	—	—
67	id. Armenpflege	*	—	16	—	—	—	—
68	Otterberg, do.		173	28	5	34	179	2
69	id. Gemeinde		39	28	1	15	40	43
70	id. für den widerspenstigen Conscribirten Daniel Dehnert		17	47	—	35	18	22
71	id. für den Deserteur Peter Dehnert		17	47	—	35	18	22
72	id. protestantische Kirche		18	26	—	35	19	1
73	id. katholische Kirche	*	66	8	—	50	66	50
74	Pörrbach, Armenpflege		2	14	—	4	2	18
75	id. Gemeinde		1645	59	52	54	1698	53
76	id. Schulfond		415	12	13	20	428	32
77	Potzbach, Armenpflege	*	—	3	—	—	—	—
78	Rodenbach, Schulfond		624	21	20	3	644	24
79	id. Armenpflege		19	12	—	37	19	49
80	Sambach, do.		30	18	—	58	31	16
81	Sippersfeld, do.		206	58	6	39	213	37
82	id. Gemeinde		138	50	4	28	143	18
83	id. für den widerspenstigen Conscribirten Georg Vollmar		221	19	7	6	228	25
84	id. für den widerspenstigen Conscribirten Friedrich Wilhelm Klein		83	58	1	47	85	45
85	id. für den Deserteur Peter Schmitt		28	57	—	56	29	53
86	Siegelbach, Armenpflege		2	40	—	6	2	46
87	id. Schulfond		311	24	10	—	321	24
88	Sembach, do.		9	16	—	17	9	33
89	id Gemeinde, für den Deserteur Valentin Müller		221	8	7	6	228	14
90	Schweißweiler, Armenpflege		3	24	—	6	3	30
91	Schwedelbach, do.		12	17	—	23	12	40
92	Schneckenhausen, Gemeinde	*	—	12	—	—	—	—
93	Stelzenberg, Gemeinde, für Gründung eines Schulfonds		70	—	—	51	70	51
94	Steinbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Philipp Bohrmann		94	35	2	7	96	42
95	Stockborn, Schulfond		103	48	3	21	107	9
96	Trippstadt, katholische Kirche		72	47	2	21	75	8
97	id. katholischer Pfarrfond	*	747	27	14	—	14	—
98	id. katholisches Schulhaus		450	—	—	17	450	17
99	id. Armenpflege	*	—	28	—	—	—	—
100	id. zur Gründung eines Schulfonds		130	—	—	5	130	5

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
101	Trippstadt, Gemeinde	520	37	16	45	537	22
102	Unterfulzbach, zur Gründung eines Schulfonds	50	—	—	16	50	16
103	Winnweiler, Gemeinde	134	1	4	18	138	19
104	id. Armenpflege	5	10	—	10	5	20
105	id. zur Gründung eines Schulfonds	70	—	1	30	71	30
106	Waldleiningen, Armenpflege	2	32	—	6	2	38
107	Wartenberg-Rohrbach, Gemeinde	428	38	13	47	442	25
108	Weilerbach, Armenpflege	24	39	—	48	25	27
109	id. Gemeinde	3	7	—	6	3	13
110	id. Schulfond	20	46	—	41	21	27
111	id. Schulhaus	356	5	11	26	367	31
112	Wörsbach, zur Gründung eines Schulfonds	50	—	—	16	50	16
	Summa	17738	19	432	37	13372	31

Bemerkung: Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückgezogen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Februar l. J. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem von dem Staatsminister der Justiz Dr. Carl August von Kleinschrod gestellten Gesuche um Enthebung von der ihm anvertrauten Geschäftsleitung des Staatsministeriums der Justiz unter wohlgefälliger Anerkennung seiner, während derselben geleisteten eifrigen und guten Dienste stattzugeben, und denselben zum Staatsrathe im außerordentlichen Dienste und Präsidenten des Appellationsgerichts für Schwaben und Neuburg zu ernennen.

Die einstweilige Leitung des Staatsministeriums der Justiz geruhten Seine Majestät der König unterm gleichen Tage dem Staatsminister der Finanzen Dr. von Aschenbrenner zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. März 1854, wurde gestattet, daß der praktische Arzt Dr. Deßwein zu Kandel seinen Wohnsitz nach Hagenbach, Königl. Landcommissariats Germersheim, verlege.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Fiebe zum Adjunkten der Gemeinde Wiesbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. März 1854, wurde der Lehrer an der katholischen Schule zu Breitenbach, Ludwig Tretter, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der gedachten Schule bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Rudolph Maupai zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 23. März 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — Bekanntmachung, den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr. — Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen. — Die Feuerpolizei betr. — Erledigung der katholischen Pfarreien Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, und Schönau, Landcommissariats Pirmasens. — Verzeichniß der von den Schullehrern und Gehilfen für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz gewählten und von hoher Königl. Regierung der Pfalz bestätigten Kantons-Agenten. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachricht. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1854.

Bekanntmachung,

den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der am 26. Dezember 1853 zu Berlin und am 31. desselben Monats zu Luxemburg unterzeichnete Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die allerhöchste Zustimmung und Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, und darauf hin die Auswechslung der Ratificationen erfolgt ist, so wird derselbe in Folge allerhöchster Entschließung nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

München, den 12. März 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

In Verhinderung des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister

der geheime Secretär:

Mayer.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrages vom 2. April 1847, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den in dem Vertrage vom 8. Februar 1842 deßhalb verabredeten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der beiderseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deßhalb zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853, bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Koburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderehausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie —, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning und

Allerhöchst Ihren geheimen Legationsrath Alexander Max Philipsborn und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:

Allerhöchst Ihren General-Administrator des Innern im Großherzogthum Luxemburg, Wendelin Jurion und

Allerhöchst Ihren Rath am Obergericht des Großherzogthums Luxemburg Paul von Scherff,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzogs von Luxemburg, mit dem Großherzogthum Luxemburg zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins am 8. Februar 1842 und 2. April 1847 abgeschlossenen Verträge, sollen bis zum letzten Dezember 1865 in Kraft bleiben.

Artikel 2.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deßhalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regie-

Digitized by Google

rungen vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 31. Januar 1854 zur Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 26. Dezember 1853 und Luxemburg, den 31. Dezember 1853.

(gez.) Friedrich Leopold Henning. (L. S.) Alexander Max Philipsborn. (L. S.) Wendelin Jurion. (L. S.) Paul von Scherff. (L. S.)

Bekanntmachung,

den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruht haben, daß die durch Verfügung des Gesammt-Staatsministeriums laut öffentlicher Bekanntmachung vom 9. Juni 1853 (Regierungsblatt Seite 713 u. f.) vorläufig für das Jahr 1853 genehmigten Statuten des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern auch für das Jahr 1854 in Wirksamkeit bestehen sollen, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

München, den 3. März 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

In Verhinderung des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

---

pr. den 18. März 1854.

(Die Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Auf den von dem Generalstaatsprokurator der Pfalz im Einverständnisse mit dem Präsidenten und Direktor des Appellationsgerichts in Zweibrücken gestellten Antrag wird unter Bezug auf § 4 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 angeordnet, daß am Sitze des Königl. Bezirksgerichts Zweibrücken im Monate September laufenden Jahres eine Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz abgehalten werde.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 8. März 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

(gez.) Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
(gez.) Hauck.

Vorstehende höchste Entschließung wird gemäß §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 mit den Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Tag der Eröffnung der Prüfung besonders bekannt gemacht werden wird.

Zweibrücken, den 16. März 1854.

Der
Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Digitized by Google

Nro. 11506 E. pr. den 18. März 1854

(Die Feuerpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einigen Gemeinden des Regierungsbezirkes sind in jüngster Zeit Gebäude mit getheertem Pappdeckel gedeckt worden.

Nachdem diese Art der Bedachung sich durch die angeordnete technische Untersuchung als feuergefährlich erwiesen hat, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Bestimmung des Präfekturbeschlusses vom 4. September 1807 Ziff. 8 (Intelligenzblatt des Rheinkreises vom Jahre 1829, Seite 10 u. f.) wornach alle Dächer entweder mit Schiefer oder mit Ziegeln gedeckt werden müssen, in Erinnerung zu bringen, und hiebei zu verfügen, daß nur solche Gebäude mit getheertem Pappdeckel bedacht werden dürfen, welche wenigstens 200 Meter von anderen Wohnungen entfernt sind.

In allen Fällen aber ist hiezu vorerst die Erlaubniß der unterfertigten Stelle zu erholen, da die Bedachung mit getheertem Pappdeckel überhaupt nur aus besonderen, in der Bestimmung des Gebäudes liegenden Gründen gestattet werden kann.

Hienach haben sich Private wie Polizeibehörden strengstens zu achten.

Speyer, den 17. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe. Schalk.

Nro. 11508 E. pr. den 18. März 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neuleiningen, Landcommissariats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Neuleiningen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Frankenthal, zählt mit den dazu gehörigen 6 Ortschaften und 7 Höfen 1419 Parochianen und erträgt:

		fl.	xr.
1.	an Staatsgehalt	204	11
2.	„ Wohnungsanschlag	24	21
3.	„ Pfarrgütern	82	12
4.	„ Gilten	92	11
5.	„ Stiftungen	80	2
6.	„ Naturalbezügen	30	30
	also im Ganzen	513	27

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 11509 E. pr. den 18. März 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schönau, Landcommissariats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Schönau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt mit den 3 dazu gehörigen Ortschaften 786 Parochianen und erträgt

		fl.	xr.
1.	an Staatsgehalt	223	52
2.	„ Wohnungsanschlag	20	—
3.	„ Pfarrgütern	20	14
4.	„ Kapitalzinsen	4	48
5.	„ Stiftungen	17	37
	also im Ganzen	286	31

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen längstens 5 Wochen unterzeichneter Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 10611 E. pr. den 18. März 1854.

Verzeichniß

der von den Schullehrern und Gehilfen für die Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz gewählten und von hoher Königl. Regierung der Pfalz bestätigten Kantons-Agenten, deren Bestellung in Gemäßheit des §. 31 der Vereinssatzungen im Amtsblatte der Pfalz hiemit bekannt gemacht wird.

Kantone.	Namen.	Wohnort.	Bemerkungen.
	I. Im Bezirke Frankenthal.		
Dürkheim	Worster, Heinrich	Ellerstadt	
Frankenthal	Müller, Peter	Frankenthal	
Grünstadt	Roos, Philipp	Kindenheim	
Mutterstadt	Walther, Georg	Mutterstadt	
Neustadt	Ackermann, Franz	Neustadt	
Speyer	Kopf, Gottfried	Speyer	
	II. Im Bezirke Kaiserslautern.		
Göllheim	Zeidler, Franz Max	Göllheim	
Kaiserslautern	Grobhoffer, Adam	Kaiserslautern	
Kirchheim	Bindewald, Carl	Kirchheimbolanden	
Kusel	Leyser, Abraham	Kusel	
Lauterecken	Keller, Philipp	Lohnweiler	
Obermoschel	Jung, Peter	Obermoschel	
Otterberg	Frenger, Carl Friedrich	Mehlbach	
Rockenhausen	Risch, Georg	Rockenhausen	
Winnweiler	Fuhrmann, Franz Carl	Winnweiler	
Wolfstein	Keiper, Philipp	Rathskirchen	
	III. Im Bezirke Landau.		
Annweiler	Huber, August	Annweiler	
Bergzabern	Hünerfauth, Philipp Jacob	Gleisthorbach	
Edenkoben	Kost, Friedrich	Edenkoben	
Germersheim	Sieber, Ludwig	Germersheim	
Kandel	Koch, Johannes	Kandel	
Landau	Brittner, Johannes	Landau	
	IV. Im Bezirke Zweibrücken.		
Blieskastel	Hettesheimer, Heinrich	St. Ingbert	
Dahn	Bold, Jacob	Schindhard	
Homburg	Schwarz, Adam	Homburg	
Hornbach	Welsch, Peter	Hornbach	
Landstuhl	Schreck, Franz	Landstuhl	

Digitized by Google

Kantone.	Namen.	Wohnort.	Bemerkungen.
Pirmasens	Hutzler, Friedrich	Winzeln	
Waldmohr	Kiefer, Peter	Kübelberg	
Waldfischbach	Werle, Peter	Herschberg	
Zweibrücken	Dreyer, Jacob	Niederauerbach	

Speyer, den 4. März 1854.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz.

Bender.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unterm 2. März l. J. die Pfarrei Reipoltskirchen, Landcommissariats Cusel, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Michael Händel;

unterm 4. März l. J. die Pfarrei Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Wilhelm Kopp.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, und zwar:

unterm 2. März l. J., daß die katholische Pfarrei Minfeld, Landcommissariats Germersheim, von dem Bischofe von Speyer dem seitherigen Verweser derselben Priester Johann Ripperger, ferner

die katholische Pfarrei Oberotterbach, Landcommissariats Bergzabern, von demselben Bischofe dem Priester Franz Xaver Schermer, Expositus in Leimen, Landcommissariats Pirmasens, und

unterm 5. März l. J., daß die katholische Pfarrei Bebelsheim, Landcommissariats Zweibrücken, ebenfalls von dem Bischofe von Speyer dem bisherigen Verweser derselben Priester Johann Mädge, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ebertsheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer zu Ruchheim, Decanats Speyer, Christian Friedrich Diffiné zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. März 1854, wurden die Functionen eines Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Dahn dem katholischen Pfarrer zu Dahn, Priester Peter Schiefer, übertragen

---

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. März 1854

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	87	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	99	
„ à 5 % „ Ausgabe II.	99	
„ à 5 % „ „ III.	99½	
„ à 5 % „ „ IV.	100½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		90
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	710	705
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Februar 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.
Bergzabern	16	9	31	33	7	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cusel	18	9	9	312	7	34	517	6	29	—	—	—	96	6	48	466	4	33
Dürkheim	—	—	—	2	7	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	5	27
Edenkoben	3	9	45	41	7	42	116	7	16	—	—	—	14	5	21	8	5	7
Homburg	262	9	32	658	8	1	105	6	34	30	9	18	32	6	16	208	4	42
Kaiserslautern	1037	9	26	2072	7	45	2916	6	52	—	—	—	1946	7	22	1460	4	49
Kandel	78	9	46	66	7	17	200	7	24	—	—	—	71	7	12	66	5	3
Landau	124	9	54	75	7	37	423	7	13	—	—	—	67	6	58	80	5	6
Neustadt	1411	9	43	1006	7	46	933	7	7	—	—	—	709	7	7	173	5	7
Pirmasens	42	9	35	96	7	57	11	6	40	—	—	—	14	6	48	94	4	45
Speyer	76	9	28	208	7	39	190	6	36	—	—	—	190	6	50	77	4	53
Zweibrücken	1074	9	35	824	7	55	106	6	1	—	—	—	47	6	14	686	4	30
Summa .	4141	9	35	5393	7	45	5517	6	56	30	9	18	3186	7	12	3390	4	49

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Februar 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	bl	Xr	bl	Xr	bl	Xr	bl	Xr	bl	Xr	bl	Xr	bl	fl	Xr	Xr	bl	Xr	bl	fl	Xr	fl	Xr
Cusel	10	—	—	—	20	—	12	—	13	—	22	—	36	—	1	49	8	1	8	1	10	1	—	—	—	—
Dürkheim	10	—	11	—	22	—	16	—	12	—	17	—	45	2	2	4	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
Frankenthal	9	2	10	2	—	—	14	—	12	—	14	—	43	1	1	36	8	—	7	—	8	—	1	—	—	54
Germersheim	10	2	12	—	28	—	18	—	16	—	21	—	40	—	2	—	10	—	10	—	10	—	1	16	—	46
Homburg	10	3	—	—	24	—	14	—	18	—	20	—	40	—	1	45	—	—	7	—	—	—	—	56	—	44
Kaiserslautern	9	2	15	—	24	—	16	—	12	—	18	—	44	—	1	52	10	—	8	—	9	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	9	2	15	—	22	—	14	—	12	—	20	—	40	—	1	55	10	—	8	—	12	—	1	40	—	48
Landau	10	3	13	1	28	—	18	—	12	—	20	—	42	—	2	6	8	2	9	2	10	—	1	20	—	54
Neustadt	10	—	10	2	24	—	14	—	16	—	18	—	46	—	2	—	6	—	10	—	8	—	1	4	—	50
Pirmasens	10	1	15	3	24	—	16	—	14	—	20	—	48	—	2	—	9	—	9	—	9	—	1	12	—	40
Speyer	9	2	10	2	26	—	16	—	13	—	17	—	44	—	1	48	6	—	8	—	7	—	—	—	—	—
Zweibrücken	11	—	16	—	24	—	18	—	10	—	16	—	—	—	1	45	8	—	9	—	9	—	1	24	—	50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 27. März 1854.

Inhalt:

Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkasten. — Quiescirung des Königl. Landgerichts-Arztes Dr. Johann Baptist Beßler in Oberdorf. — Erkenntniß. — Untersuchung gegen den quiescirten Königl. Criminal-Adjunkten Schöntag von Wunsiedel und Consorten wegen Preßvergehen. — Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher wegen Preßvergehen. — Bekanntmachung. — Ordonnanz des Königl. Bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Nro. 11471 K. pr. den 20 März 1854.

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 4. November 1853 (Amtsblatt № 93 S. 784) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem von der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien aufgestellten Hauptagenten, Banquier Hermann v. Kraft in München, durch das höchste Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Bestätigung als Hauptagenten der gedachten Gesellschaft für das ganze Königreich in widerruflicher Weise ertheilt, und zugleich die nach Maßgabe des §. VIII. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli 1853 von gedachter Gesellschaft beantragte Art der Cautionsleistung mittels Uebernahme der Selbsthaftung von Seite des genannten Hauptagenten für alle Ansprüche an die Gesellschaft genehmigt worden sey, ohne daß hiedurch die subsidiäre Haftungsverbindlichkeit der Gesellschaft selbst irgend ausgeschlossen werde.

Da hienach die Bedingungen erfüllt scheinen, unter welchen der Gesellschaft gemäß des diesseitigen Ausschreibens vom 4. November v. J. der Geschäftsbetrieb in Bayern Allerhöchst gestattet worden ist, so steht der sofortigen Eröffnung desselben ein Hinderniß nicht mehr entgegen.

Speyer, den 18. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Digitized by Google

Nro. 11416 E. pr. den 23. März 1854.

(Die Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Höchstem Ministerial-Auftrage vom 13. März l. J. im Seitenbetreff werden nachstehende Verfügungen vom 13. Januar 1833 (Amtsblatt 1833 S. 29) und vom 10. Februar 1844 (Amtsblatt 1844 S. 98) hiermit wieder in Erinnerung gebracht.

Speyer, den 22. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

(Anwendung schädlicher Mineralstoffe zu Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus erhobenen technischen Gutachten hat sich ergeben, daß alle Conditorei- und Spielwaaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gummi Guthae zu entdecken ist, der Gesundheit gefährlich werden können.

Das Publikum wird demnach vor dem Ankauf solcher Waaren gewarnt, und den sämmtlichen Polizeibehörden Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen, damit der Verkauf verhindert werde.

Speyer, am 13. Januar 1833.

Königlich Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel.
Luttringshausen, coll.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Distrikts- und Localpolizeibehörden.

In dem obenbezeichneten Betreffe hat die mathematisch-physikalische Klasse der Königl. Academie der Wissenschaften unterm 14. Jänner und 10. Februar v. J. Gutachten abgegeben, in welchen:

1. diejenigen Farben bezeichnet sind, deren unbedingte Anwendung bei Conditorei- und Kinderspielwaaren als unschädlich stattfinden darf;
2. diejenigen Farben, welche bei eßbaren Conditoreiwaaren zu verbieten, aber bei Kinderspielwaaren wohl zu gestatten sind;
3. endlich diejenigen, welche als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und weder in dem einen noch in dem andern Falle anzuwenden sind.

Indem man nachstehend die Auszüge aus jenen technischen Gutachten bekannt macht, wird das Publikum vor dem Ankaufe der Waaren, welche mit den unter 2. und 3. bezeichneten Farben zubereitet sind, gewarnt, und den sämmtlichen Polizeibehörden Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand empfohlen, damit die Anwendung und der Verkauf nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verhindert werde.

1. Als unbedingt erlaubte Farben können bezeichnet werden:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer: als Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth, (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkana, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

Digitized by Google

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünöhl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß

2. Farben, welche bei eßbaren Conditorwaaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind:

I. Rothe Farben.

Kugellak, Krapplak, Wienerlak, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, Englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben.

Avignon-Körner, Oker, Satinober, gelber Lak, Schüttgelb, lemnische Erde, Berbritzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneser Erde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kesselbraun, Terra de Sienna.

VI. Schwarze Farbe.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurter-Schwarz.

3. Zum Färben der Conditorwaaren und Spielsachen von Holz und Blech sind als der Gesundheit schädlich zu bezeichnen und einem polizeilichen Verbot zu unterstellen, folgende Farben:

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelquecksilber).

Realgar, Arsenikrubin, rother Schwefel (rothes Schwefel-Arsenik).

Chromroth (Chromsaures Queckfilber-Oxydul).

Rothes Jodqueckfilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb (gelbes Schwefel-Arsenik).

Bleigelb, Massikot, Englischgelb (gelbes Bleioxyd).

Mineralgelb, Casselergelb, Chemischgelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Bleioxyd).

Chromgelb, Schweinfurter-Gelb (Chromsaures Bleioxyd).

Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt).

Berlinerblau, Pariserblau, Preußischblau (Eisencyanür-Cyanid).

Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaiserblau, Königsblau (Kobaltoxyd mit Thonerde).

Indigo, in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

IV. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure).

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Oelgrün, Brunnengrün, Eislebergrün, Culmbachergrün, Mineralgrün (kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure).

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageigrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün,

Digitized by Google

Riechbergergrün (arsenigsaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure).

Grüner Zinnober (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures Bleioxyd).

Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke (basisches salpetersaures Wismuthoxyd).

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink).

Musivgold (Schwefelzinn).

Unächter Silberschaum (Zinn).

Broncepulver.

Speyer, den 10. Februar 1844.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Fürst v. Wrede.
Gerhardt, coll.

Nro. 11641 E. pr. den 22. März 1854.

(Die Quieszirung des Königl. Landgerichtsarztes Dr. Johann Baptist Beßler in Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat Oberdorf, Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg, ist durch Quieszirung des Gerichtsarztes in Erledigung gekommen, was hiemit für etwaige Bewerber zur Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 21. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

---

pr. den 16. März 1854

(Erkenntniß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 31. Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 9½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

v. Allweyer, Präsident, Frhr. v. Reizenstein, Lindner, v. Schmid, Räthe, Oerthel, Assessor, Schauer, Ober-Staatsanwalt, Unterberger, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Ober-Staatsanwalts Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Redacteur des bayerischen Volksblattes, Nikolaus Reichold zu Regensburg, wegen Mißbrauchs der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 4. Januar l. J. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt wurde;

Nach Ansicht der Berufungs-Anmeldung des Königl. Staatsanwaltes am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg vom 4. Januar l. J., aus dem Grunde, weil nicht zugleich die Vernichtung oder Unterdrückung der mit Beschlag belegten Exemplare der № 271 des bayerischen Volksblattes beschlossen wurde;

Nach Ansicht des vom Königl. Ober-Staatsanwalte Schauer am 25. Januar l. J. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht, mit Abänderung des Erkenntnisses des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Januar l. J. auszusprechen, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der № 271 des bayerischen Volksblattes (vom Jahre 1853, insoweit

Digitized by Google

diese Schrift nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde;

In Erwägung, daß der in der Nummer 271 des bayerischen Volksblattes vom 28. October 1853, S. 1050, zu dem Artikel „Würtemberg“ bezüglich der bayerischen Zustände gemachte Beisatz, seiner Fassung nach, allerdings die Ausstreuung falscher, zur Beunruhigung der Staatseinwohner und Störung des öffentlichen Vertrauens geeigneter Nachrichten bezweckt;

In weiterer Erwägung, daß sohin der fragliche Inhalt dieser Schrift gemäß Art. 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 als ein gesetzwidriger zu erachten, und sonach in Folge des Art. 2 Abs. 2 a. a. O. die Unterdrückung oder Vernichtung der strafbaren Schrift, insoweit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg, unter Abänderung des Erkenntnisses des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Januar l. J., insoweit dagegen appellirt wurde, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der №. 271 des bayerischen Volksblattes vom Jahre 1853, insoweit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde, und daß dieses Erkenntniß nach erlangter Rechtskraft vorschriftsmäßig zu veröffentlichen sey;

Alles dieses in Anwendung der Art. 19 und 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, dann Art. 49 №. 5, Art. 55 und Art. 63 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

v. Allweyer, Präsident. Frhr. v. Reitzenstein.
Lindner. v. Schmid. Oerthel.
(L. S.) Unterberger, Secretär.

Dieses Erkenntniß wird in Gemäßheit Art. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 im Amtsblatte sämmtlicher Regierungsbezirke bekannt gemacht.

Regensburg, den 4. März 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director:
Ebnet.
Coll. Schlag.

---

pr. den 20. März 1854.

(Untersuchung gegen den quiescirten Königl. Criminal-Adjunkten Schöntag von Wunsiedel und Consorten wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am drei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig, Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels, Director, Vorsitzender, Apel, Rath, und Neubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Pauset, Accessist, Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den quiescirten Königl. Criminaladjunkten Schöntag und Consorten von Wunsiedel, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß das in dem Anzeigeblatt für den Bezirk der Königl. Landgerichte Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb, №. 99 des Jahrgangs 1853 vom 21. Dezember v. J., enthaltene Inserat „Erklärung und Aufklärung“ betitelt, zwar nicht direkt das Königl. Landgericht Wun-

Digitized by Google

fiedel oder einen der bei demselben angestellten Beamten durch Schmähung oder Beschimpfung beleidigt, und daß daher der quiescirte Königl. Criminaladjunkt Schöntag, als Verfasser jenes Artikels, und die anderen Personen, welche die Einrückung des Letzteren in das Anzeigeblatt veranlaßten, eines der in den Artikeln 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vorgesehenen Vergehens nicht überführt werden können;

In Erwägung jedoch, daß durch den bezeichneten Artikel falsche, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut worden, wenn auch dem Verfasser jenes Artikels und den bei der Einrückung desselben in das Anzeigblatt sonst mitwirkenden Personen deßfalls eine rechtswidrige Absicht nicht nachzuweisen ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, Art. 2 Abs. 2, und Art. 19 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850,

1. erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet aber
2. die Unterdrückung der Nummer 99 des Anzeigeblattes für den Bezirk des Königl. Landgerichts Wunsiedel ꝛc. vom Jahre 1853, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern.

Bayreuth, den 23. Februar 1854.

(L. S.) Frhr. v. Waldenfels. Apel. Neubig. Pauset.

---

pr. den 21. März 1854.

(Untersuchung gegen den Redacteur Georg Andreas Hammerbacher wegen Preßvergehen.)

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat am 3. März l. J. in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Director, Gerßner, Rath, Gleitsmann, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, von Furtenbach, Protokollist, eine in Nr. 17 des Nürnberger Beobachters vom 9. Februar l. J. unter der Rubrik „Einlauf“ gemachte Anspielung auf häufige Zeitungs-Confiscationen, als gegen die Art. 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 11. März 1854

Der Königl. II. Director.
Dr. Knappe.
Furtenbach.

---

pr. den 20. März 1854.

Bekanntmachung.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung am 14. Februar 1854, wo zugegen waren: Freiherr von Lupin, Director, Schäffer, Rath, Englert, Assessor, Huber, Staatsanwalt, Braun, Protokollist, — auf Vernichtung der beiden Flugschriften „Tröstet, tröstet mein Volk“ und „Nicht zwanzig Bogen, sondern dreizehn Seiten,“ beide aus dem Jahre 1849, in welchen der Königl. Regierung Bayerns und den deutschen Regierungen überhaupt durch Beimessung von verächtlichen Handlungen und Gesinnungen Spott und Hohn bezeigt ist, nach Art. 2, 24 und 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg, den 13. März 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Frhr. v. Lupin.
Braun.

Digitized by Google

pr. den 21. März 1854 :

Ordonnanz

des Königlich Bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung der Rathskammer vom vierzehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig.

Das Königlich Bayerische Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren: Haase, Richter, fungirend für den verhinderten Präsidenten, Hecht, Untersuchungsrichter, Pendele, Richter, und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber;

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts in Hinsicht der Untersuchung gegen

1. Carl Heinrich Hermes von Braunschweig,
2. Johann Jacob Tascher, Buchhändler, in Kaiserslautern wohnhaft, beide des Preßvergehens durch Zuwiderhandlung gegen die Artikel zwölf und ein und dreißig des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags der Königl. Staatsbehörde;

Nach Ansicht des Artikels einhundert acht und zwanzig des Gesetzbuches über die peinliche Untersuchung, und

In Erwägung, daß durch die incriminirte Druckschrift „Geschichte der letzten fünf und zwanzig Jahre von Carl Heinrich Hermes. Braunschweig. Druck und Verlag von Georg Westermann, achtzehnhundert drei und fünfzig.“ die Person Seiner Majestät des Königs Ludwig des Ersten von Bayern durch Schmähung, Beschimpfung und Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt wird und hochgestellte Beamten verächtlicher Handlungen bezüchtigt werden, dieselbe daher gegen die angeführten Artikel zwölf und ein und zwanzig des Gesetzes vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig verstößt und sohin jedenfalls auf den Grund des Artikels zwei dieses Gesetzes, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken ist;

In Erwägung, daß der Verfasser dieser Schrift ein Ausländer und durch unsere Strafgesetze nicht zu erreichen ist, und was den Beschuldigten Tascher anlangt, daß der geführten Untersuchung zufolge keine Indicien einer strafbaren Verbreitung der incriminirten Schrift gegen denselben sich ergeben haben;

Aus diesen Gründen

verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten und verfügt die Unterdrückung der obigen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also erlassen, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet sind: Haase, Hecht, Pendele und Müller.

Für die richtige Abschrift ertheilt auf Verlangen der Königl. Staatsbehörde zu amtlichem Gebrauche.

Der Königl. Bezirksgerichtsschreiber.

Dicke.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. März 1854, wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Obermoschel dem protestantischen Pfarrer Dr. Schwarz in Odernheim übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Lehmann zum Adjunkten der Gemeinde Limbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März 1854, wurde der Schulgehülfe Ludwig Reißinger in Bobenheim zum Verweser der protestantischen Lehrerstelle in Rodenbach ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März 1854, wurde der Schullehrer Georg Michael Leininger an der katholischen Schule zu Bundenthal, Königl. Landcommissariats Pirmasens, in definitiver Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. März 1854, wurde der bisherige Schulgehilfe zu Zweibrücken, Carl Dahl, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen obern Mädchenschule zu Landau ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Februar l. J dem Schlossermeister Joseph Rombach von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung von Thürschlössern mit verstellbaren Fallen, mit Drückern von jedem Metall oder Holz, mit oder ohne Schließkappe und Schlagleiste, mit Schloßkästen von jedem Metallblech und Guß ꝛc. ꝛc., für den Zeitraum von drei Jahren vom 27. Februar l. J. anfangend, dann

unterm 4. März l. J. dem Königl. Advokaten Schlichthörle von München ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von Walter Westrup aus Wapping in der Grafschaft Middlesex gemachten Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construktion der Mahlmühlen, welche Erfindung auf dem Wege der Cession in das Eigenthum des genannten Königl. Advokaten übergegangen ist, für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 4. März l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Dezember v. J. das dem vormaligen Schmiedmeister Anton Wametsberger von Lohen, zur Zeit in München, unterm 19. Dezember 1846 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Anfertigung eines verbesserten Bohrers, dessen Construktion das Sprengen und Schiefbohren verhindern soll, für den Zeitraum von einem Jahre vom 19. Dezember anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Landgerichte Tegernsee wurde die Einziehung des dem Drahtzugmeister Carl Eichhorn unterm 6. Februar 1852 verliehenen und unterm 4. Mai 1852 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Maschine zur Fabrikation von Messing- und Eisengarnituren für Regen- und Sonnenschirme wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 30. März 1854.

Inhalt:

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18$^{54}/_{55}$ betr. — Vorschußweise zu erhebender Brandversicherungs-Beitrag für das Jahr 1854. — Aenderung der Firma des Expedienten-Hauses Chrystie, Heinrich et Comp. in Havre — Kohlenverkaufspreise auf der Aerarialgrube St. Ingbert. — Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Gesuch des Apothekers Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe cosmetischer Mittel. — Approbations-Prüfung für Bader. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 11824 E. pr. den 28. März 1854.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns gemäß Artikel 20 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 18$\frac{54}{55}$ auf Montag den 1. Mai laufenden Jahres an den Sitzen Unserer Kreis-Regierungen festzusetzen, und ertheilen Unseren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, die entsprechenden Einberufungen zu erlassen.

München, den 19. März 1854.

gez. Max.

Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath

gez. Epplen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 10414 E. pr. den 24. März 1854.

(Vorschußweise zu erhebender Brandversicherungs-Beitrag für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1854 wird demnächst ein Vorschuß an Brandversicherungs-Beiträgen von 3 Xr. pr. 100 fl, nach Vorschrift des Art. 21 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 26 November 1817, erhoben.

Unter Hinweisung auf das im Amtsblatte № 32 vom Jahre 1849 publicirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 30. April 1849 wird dies den versicherten Gebäude-Eigenthümern mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß sie ihre schuldigen Beiträge auf erstes Anfordern an den Gemeinde Einnehmer zu entrichten haben.

Speyer, den 2 März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 11696 E. pr. den 25. März 1854.

(Die Aenderung der Firma des Expedienten-Hauses Chrystie, Heinrich et Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 17. l. M. ist der Compagnon des Expedienten Hauses Chrystie, Heinrich et Compagnie in Havre, der Kaufmann Carl Heinrich, mit Tod abgegangen und an dessen Stelle der Kaufmann Georg Ludwig Schlößmann getreten, weßhalb jenes Haus für die Folge die Firma Chrystie, Schlößmann et Comp. führen wird.

Dieser Wechsel der Firma, wodurch die dem genannten Expedienten-Hause verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer über Havre nach Nordamerika eine Aenderung nicht erleidet, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 21. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 8362 G. pr. den 28. März 1854.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der Aerarialgrube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die Kohlenverkaufspreise auf der Aerarialgrube St. Ingbert mit dem 1. April l. J. wie folgt zu fixiren:

I.	Qualität	zu	19 Xr. pr. Centner.
II.	„	1. Sorte zu . .	16 „ „ „
II.	„	2. „ „ . .	13 „ „ „

Es wird dieses mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in obigen Preisen das Ladgeld inbegriffen ist.

Speyer, den 25. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Ernesti.

Digitized by Google

Nro. 11700 K. pr. den 23. März 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 253ten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 178 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar № 26,924 bis № 28,065 mit ihren ganzen Capitalsbeträgen in einer Gesammt-Capitals-Summe von 1,239,256 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 22. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Nro. 11419 K. pr. den 23 März 1854.

(Gesuch des Apothekers Sallinger in München um die Bewilligung zum Verkaufe cosmetischer Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Ministerial-Entschließung vom 12. März l. J. an die Königl. Regierung von Oberbayern im Seitenbetreff wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22 März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die berichtlichen Vorlagen bezeichneten Betreffs vom 28. v. M. wird dem Apotheker Sallinger in München seinem Gesuche vom 21. Dezember v. J. willfahrend mit Zustimmung des Königl. Staatsministeriums des Innern die Bewilligung zum Verkaufe der Kräuterpomade von Dr. Hartung und eines Chinarinden-Haaröls für den Umfang des Königreiches Bayern auf die Dauer von fünf Jahren unter der Beschränkung hiemit ertheilt, daß der Absatz dieser Gegenstände ausschließend durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen hat.

Die Königl. Regierung Kammer des Innern hat hienach das Weitere zu verfügen und die Berichtsbeilagen zurückzuempfangen.

München, den 12. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
In Verhinderung des Königl. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Digitized by Google

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungs-Rescriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird eine Approbations-Prüfung für Bader vorgenommen:

Für die Bezirke Frankenthal und Landau
Montag den 8. Mai.

Für Zweibrücken und Kaiserslautern
Dienstag den 9. Mai.

Nach den §§. 13—30 der Bader-Ordnung vom Jahre 1843 — Siehe Amtsblatt 1813 № 40 — und 1851 № 55 Seite 416 — können nur jene Bader sich dieser Prüfung unterziehen, welche nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen durch polizeilichen Zulaßschein vom betreffenden Königl. Landcommissariate für zulässig erkannt sind.

Die Prüfung beginnt jedesmal um 8 Uhr Morgens im hiesigen Bürgerspitale. Das Handbuch von Dr. Haus, und die Instrumente, deren sich der Bader bedient, hat jeder zu Prüfende mitzubringen.

Die Königl. Landcommissariate sind ersucht, diese Bekanntmachung in die Localblätter einrücken zu lassen.

Speyer, den 28. März 1854.

Die Approbations-Prüfungs-Commission für Bader.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7. März l. J. die katholische Pfarrei Elmstein, Landcommissariats Neustadt, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Anton Colling, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Nach allerhöchstem Signate Seiner Majestät des Königs vom 12. l. M. ist der Gerichtsbote Carl Jacobi zu Göllheim auf dem Grunde eines Disciplinar-Erkenntnisses des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 9. v. M. in Anwendung der Art. 102 und 103 des Decretes vom 30. März 1808 seines Dienstes als Gerichtsbote entlassen worden.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch Ableben des Friedensgerichtsschreibers Johann Carl Back in Erledigung gekommene Friedensgerichtsschreiberstelle zu Dahn den Friedensgerichtsschreiber Heinrich von Besnard von Obermoschel auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und zum Friedensgerichtsschreiber in Obermoschel den geprüften Rechtscandidaten Gustav Merkel in Zweibrücken zu ernennen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 23. März 1854

		Papier	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt.	87	
„	à 4 % „	92	
„	à 4½ % „	99	
„	à 5 % „ Ausgabe II.		98½
„	à 5 % „ „ III.	99¼	
„	à 5 % „ „ IV.	101	
„	Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	710	705
	Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach			

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 1. April 1854.

Inhalt:

Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Geinsheim. — Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Bekanntmachung. Die Behandlung freier Verkehrgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet betr. — Untersuchung gegen Dr. Hengstenberg wegen Preßvergehens. — Uebersicht der in die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen der Königl. Landcommissariate Homburg und Pirmasens im Jahre 1853 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Nro. 12152 E. pr. den 29. März 1854.

(Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Königl. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. l. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Königl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 № 221 und vom Jahre 1854 № 1) werden die Inhaber Königl. preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Königl. preußischer Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen, oder

bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

Digitized by Google

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehenskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehenskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Königliche Preußische
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ad 11791 E. 11946 E. pr. den 28. März 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Geinsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Geinsheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt mit den drei dazu gehörigen Ortschaften 1643 Parochianen, und erträgt

	fl	xr
1. an Staatsgehalt	228	18
2. „ Wohnungs-Anschlag . . .	36	49
3. „ Pfarrgütern	119	36
4. „ Gilten und Grundzinsen . .	22	—

	fl	xr
5. an Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	342	1
6. an Naturalbezügen	26	40
sohin im Ganzen . .	775	24

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 27. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 11017 E. pr. den 28. März 1854.

(Die Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. M. ist die von der Direction der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft verfügte Aufstellung des Gemeindeschreibers Heinrich Groß von Kandel als Agent der gedachten Gesellschaft genehmiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Nro. 12134 E. pr. den 29. März 1854.

Bekanntmachung.

Die Behandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet betr.

Aus Anlaß einer Mittheilung des Königl. Hannover'schen Ober-Zoll-Collegiums wird hiemit bekannt gegeben, daß die freien Verkehrsgüter, welche auf der Eisenbahn aus dem Zollvereinsgebiet durch Bremen nach Oldenburg, Ostfriesland und den unterhalb Bremen gelegenen Hannover'schen Landestheilen versendet werden, behufs der anstandlosen Wiedereinfuhr in das Vereinsgebiet schon am Absendungsorte mit Deklarationsscheinen nach §. 76 der Zollordnung versehen und aus gleichem Grunde auch den Waarensendungen mit der Fahrpost durch Bremen und Hamburg Deklarationen, nach §. 17 des Regulativs über den Waarentransport durch Staatsposten, beigegeben werden müssen.

München, am 18. März 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

---

pr. den 29. März 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Hengstenberg wegen Preßvergehens betr.)

Nach Vorschrift des Art. 6 alinea 5 № 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse wird durch das Kreis-Amtsblatt und durch die Pfälzer Zeitung bekannt gemacht:

1. daß auf Betreiben der unterfertigten Stelle Professor Dr. Hengstenberg zu Berlin, Redacteur der daselbst erscheinenden evangelischen Kirchenzeitung, durch Act des Gerichtsboten Glockner zu Zweibrücken vom 17. l. M. vorgeladen worden ist,

am 16. Mai 1854, des Morgens um acht Uhr,

vor dem Königl. Assisengerichte der Pfalz in Zweibrücken zu erscheinen, um sich über die ihm zur Last gelegte Zuwiderhandlung gegen den Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, durch einen Artikel in № 6 der von ihm herausgegebenen evangelischen Kirchenzeitung vom 21. Januar 1854 mit der Ueberschrift: „zur „Beurtheilung der neuesten kirchlichen Ereignisse in Rhein„bayern," welcher Artikel die geschichtlichen und gesetzlichen Grundlagen, Lehren und Einrichtungen der protestantischen unirten Kirche in der Pfalz durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreift und zur offenen Auflehnung wider jene Grundlagen und Lehren auffordert, zu verantworten;

2. daß dem Beschuldigten gleichzeitig nach gesetzlicher Vorschrift Abschrift des Antrages an den Königl. Assisengerichts-Präsidenten auf Festsetzung des Sitzungstages zur Verhandlung und der darauf erfolgten Ordonnanz vom 12. l. M. zugestellt und er in dem Zustellungsacte auf die Verfügung des Art. 9 des Gesetzes vom 18. November 1849 aufmerksam gemacht wurde, nach welcher er von der auf der Kanzlei des Königl. Appellationsgerichtes zu Zweibrücken hinterlegten Geschwornenliste Einsicht nehmen kann;

3. daß die Zustellung der Vorladung durch Anheftung derselben am Sitzungssaale des Königl. Assisengerichtes dahier erfolgt und in derselben ausdrücklich bemerkt ist, daß die sonstigen dem Beschuldigten in dieser Sache zu machenden Zustellungen auf dieselbe Weise Statt finden würden.

Zweibrücken, den 25. März 1854.

Der
Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Digitized by Google

pr. den 25. März 1854.

Uebersicht

der in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Königl. Landcommissariats Homburg im Jahre 1853 gemachten Einlagen und der hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl	Xr	Betrag der Zinsen. fl	Xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Xr
1	Altenkirchen, Gemeinde, a) für sich selbst	42	9	1	50	43	59
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Jacob Grosklos	218	30	9	31	228	1
	c) für den widerspenstigen Conscrib. Theobald Böhnlein	249	5	10	52	259	57
	d) für den Deserteur Johann Becker	181	4	7	27	188	31
2	" Armenfond	26	18	1	8	27	26
3	" protestantische Kirche	79	33	3	30	83	3
4	Altstadt, Gemeinde	20	41	—	55	21	36
5	" Armenfond	25	17	1	6	26	23
6	Bann, Gemeinde	1194	42	42	20	457	2
7	" Armenfond	4	45	—	13	4	58
8	Bechhofen, Gemeinde, a) für sich selbst	63	25	2	45	66	10
	b) für den widerspenstigen Conscrib. Michael Glöckner	134	22	5	—	139	22
	c) für den widerspenstigen Conscrib. Johann Glöckner	79	26	1	54	81	20
9	Bettenhausen, Armenfond	1	47	—	5	1	52
10	Biedershausen, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten						
	a) Theobald Schäfer	97	10	4	14	101	24
	b) Heinrich Bamberger	99	54	4	22	104	16
	c) Ludwig Bennra	26	12	—	47	26	59
11	Böreborn, protestantische Schule	80	2	3	30	83	32
12	Breitenbach, Gemeinde, a) für sich selbst	2401	50	101	53	2506	43
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Ludwig Frey	17	2	—	45	17	47
	c) " " Deserteur Christian Roth	137	17	2	32	139	49
13	" Armenfond	19	55	—	52	20	47
14	" protestantischer Almosenfond	67	56	2	58	70	54
15	Bruchmühlbach, Gemeinde	161	5	7	2	168	7
16	Brücken, Gemeinde,						
	a) für den widerspenstigen Conscribirten Jacob Bies	161	47	7	4	168	51
	b) für den Deserteur Johann Leger	46	52	2	3	48	55
	c) für den Deserteur Heinrich Motz	30	53	1	21	32	14
	d) für den Deserteur Johann Stephan von der Neumühle	262	20	11	26	273	46
17	Dittweiler, Gemeinde, a) für sich selbst	1114	21	48	39	1163	—
	b) für den Deserteur Johann Adam Wagner	115	37	5	4	120	41
18	" Armenfond	4	24	—	10	4	34
19	Dunzweiler, Gemeinde	14	48	—	39	15	27
20	" Armenfond	16	53	—	44	17	37
21	Erbach, Gemeinde, für den Deserteur Jacob Clement	271	57	11	53	283	50
22	Fockenberg Limbach, Gemeinde, für d. Deserteur Theobald Schreck	188	51	8	15	197	6
23	" Armenfond	1	2	—	3	1	5
24	Frohnhofen, Armenfond	9	14	—	24	9	38

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		fl	xr	fl	xr	fl	xr
25	Gerhardsbrunn, Armenfond	53	41	2	21	56	2
26	Gimsbach, Armenfond	1	50	—	5	1	55
27	„ protest. Kirche	1	1	—	3	1	4
28	Gries, Gemeinde, für den Deserteur Theobald Steinebrei	426	51	18	39	445	30
29	Höchen, Gemeinde	105	49	4	38	110	27
30	„ Armenfond	12	29	—	31	13	—
31	Homburg, Gemeinde,						
	a) für den widerspenstigen Conscrib. G. Dl. Schwemm	25	53	1	8	27	1
	b) „ „ Deserteur Carl Laplace	68	58	1	40	70	38
	c) „ „ „ Conrad Hoffmann	40	38	—	57	41	35
32	„ Waisenbaukasse *	9072	15	145	9	145	9
33	Jägersburg, Gemeinde, a) für sich selbst	27	15	1	11	28	26
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Peter Emser	192	10	5	49	197	59
	c) „ „ „ „ Peter Frisch	1	41	—	5	1	46
	d) „ „ „ „ Jacob Frisch	11	4	—	9	11	13
34	„ Armenfond	3	15	—	8	3	23
35	Käshofen, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscrib. Peter Daniel Woll von der Etzenbacher Mühle	226	44	6	16	233	—
36	Kindsbach, Gemeinde, a) für sich selbst	91	15	3	58	95	13
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Simon Günther	141	15	6	9	147	24
37	„ Armenfond	14	38	—	39	15	17
38	Kirchmohr, katholische Kirche *	219	22	9	13	219	13
39	Kirrberg, Gemeinde, a) für sich selbst	12	21	—	31	12	52
	b) für den Deserteur Nicolaus Mohrbach	12	15	—	7	12	22
40	Kirkel-Neuhäusel, Gemeinde, a) für sich selbst	266	1	11	37	277	38
	b) für den Deserteur Sebastian Berndt	70	53	3	6	73	59
	c) für den widerspenstigen Conscrib. Friedrich Oberkircher vom Abstäderhof	89	58	3	56	93	54
41	„ Armenfond	58	46	2	35	61	21
42	Kleinbundenbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscrib. Heinrich Ziegler	129	7	5	38	134	45
43	Kleinottweiler, Gemeinde	14	3	—	37	14	40
44	„ Armenfond	611	56	26	43	638	39
45	Kottweiler-Schwanden, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Theobald Rech *	52	28	1	25	1	25
46	„ Armenfond	5	39	—	16	5	55
47	Krähenberg, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten						
	a) Peter Blinn	199	53	8	44	208	37
	b) Heinrich Blinn	49	51	2	11	52	2
	c) Philipp Lauer	46	45	2	3	48	48
48	Kübelberg, Gemeinde, für den Deserteur Daniel Weidinger	56	34	2	29	59	3
49	„ katholische Kirche	415	—	4	26	419	26
50	Landstuhl, Gemeinde, a) für sich selbst	68	4	2	58	71	2
	b) für den Deserteur Franz Riff	24	48	1	5	25	53
	c) „ „ „ Jacob Rupertus	84	40	3	43	88	23
	d) „ „ „ Carl Paul	330	27	7	54	338	21

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.		Betrag der Einlagen. fl	Betrag der Einlagen. xr	Betrag der Zinsen. fl	Betrag der Zinsen. xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. xr
51	Landstuhl, katholischer Schulfond		107	42	4	43	112	25
52	" Armenfond		164	29	7	10	171	39
53	" Kantonal-Arresthauskasse	*	400	—	—	—	—	—
54	Langwieden, Armenfond		37	20	1	37	38	57
55	Limbach, Gemeinde, a) für sich selbst		74	3	3	14	77	17
	b) für den Deserteur Hilpert		14	35	—	39	15	14
56	" Armenfond		48	55	2	8	51	3
57	" protestantische Kirche	*	628	44	26	29	605	13
58	Mackenbach, Armenfond		10	19	—	26	10	45
59	Martinshöhe, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten							
	a) Jacob Reischmann		111	53	2	25	114	18
	b) Jacob Berberich		50	32	—	17	50	49
	c) Adam Berberich		25	7	—	8	25	15
60	" katholische Kirche		1519	40	66	22	1586	2
61	Matzenbach, Gemeinde		54	22	2	22	56	44
62	" Armenfond		1	52	—	5	1	57
63	Miesenbach, Gemeinde		—	28	—	3	—	31
64	" Armenfond		4	46	—	13	4	59
65	Mittelberbach, Gemeinde, a) für sich selbst		540	44	23	37	564	21
	b) für den Deserteur Jacob Blickle	*	9	51	—	16	—	16
66	" Armenfond		75	33	3	19	78	52
67	" katholische Kirche		1029	2	44	56	1073	58
68	Mittelbrunn, Armenfond		20	55	—	55	21	50
69	Mühlbach, Gemeinde, a) für sich selbst		430	26	17	32	447	58
	b) für den Deserteur Philipp Schanne		31	1	—	5	31	6
70	" katholische Kirche	*	10955	47	478	9	11428	13
71	Münchweiler, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten							
	a) Johann Mayer		70	7	3	3	73	10
	b) Jacob Ohliger		48	6	2	6	50	12
	c) Jacob Jung		35	30	1	20	36	50
72	" katholische Kirche		150	—	5	36	155	36
73	Nanzdietzweiler, Gemeinde		19	52	—	52	20	44
74	" Armenfond		—	45	—	3	—	48
75	Nanzweiler, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscr. M. Klein		128	55	5	38	134	33
76	Niederberbach, Gemeinde	*	314	41	12	59	27	40
77	" Armenfond		32	5	1	24	33	29
78	Niedermiesau, Gemeinde, für die Deserteure a) Ludwig Ohliger		30	4	1	19	31	23
	b) Michael Klos		14	33	—	39	15	12
79	Niedermohr, Gemeinde, a) für den Deserteur Jacob Strauß		145	50	6	22	152	12
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Daniel Strauß	*	16	24	—	26	—	26
80	" Armenfond		7	26	—	18	7	44
81	Oberarnbach, Armenfond	*	49	45	—	12	1	57
82	Oberberbach, Gemeinde, a) für sich selbst		131	20	5	43	137	3
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Peter Ohlmann von Frankenholz		125	7	5	28	130	35
83	" Armenfond		30	12	1	19	31	31

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl	kr	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	kr
84	Obermiesau, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Christian Hammel	75	46	3	19	79	5
85	Obermohr, Gemeinde	39	55	1	45	41	40
86	" Armenfond	76	16	3	19	79	35
87	Obernheim-Kirchenarnbach, Gemeinde,						
	a) für den Deserteur Adam Buck	6	26	—	6	6	32
	b) für den widerspenstigen Conscribirten Franz Barth	111	7	—	18	111	25
88	" Armenfond	10	34	—	29	11	3
89	Queidersbach, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten						
	a) Johann Nicolaus Reis	89	53	2	9	2	9
	b) Johann Adam König	29	51	1	6	30	57
90	Ramstein, Gemeinde	39	21	1	42	41	3
91	" Armenfond	20	6	—	52	20	58
92	Reichenbach, Gemeinde	8	48	—	24	9	12
93	" Armenfond	8	34	—	24	8	58
94	" katholische Kirche	4915	36	214	39	5130	15
95	Reichenbachstegen, Gemeinde, a) für sich selbst	66	48	2	55	69	43
	b) für den Deserteur Philipp Müller	317	45	13	53	331	38
96	" Armenfond	1	45	—	5	1	50
97	Neuschbach, Armenfond	1	18	—	3	1	21
98	Rosenkopf, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten						
	a) Paul Agné	6	38	—	18	6	56
	b) Johann Nicolaus Agné	24	37	1	5	25	42
	c) Michael Agné	15	26	—	39	16	5
	d) für sich selbst	297	6	12	58	310	4
99	Sand, Gemeinde, für die widerspenstigen Conscribirten						
	a) Heinrich Molter	11	3	—	29	11	32
	b) Michael Molter	163	54	7	10	171	4
	c) Paul Mohrbach	85	10	3	43	88	53
	d) Jacob Weber	13	3	—	34	13	37
100	Schönenberg, Gemeinde,						
	a) für den widerspenstigen Conscrib. Philipp Weber	170	24	7	25	177	49
	b) für den Deserteur Christian Fischer	251	6	10	58	262	4
	c) für die Deserteure Peter und Adam Dietrich	88	14	3	51	92	5
	d) für den widerspenstigen Conscrib. Jacob Klink	72	45	3	11	75	56
101	Schmittweiler, Gemeinde, für den Deserteur Johann Moritz	174	36	7	38	182	14
102	Schrollbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Nicolaus Kurz	393	3	17	10	410	13
103	" Armenfond	1	24	—	3	1	27
104	Steinbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Jacob Müller	39	28	1	42	41	10
105	Steinwenden, Gemeinde	59	42	2	37	62	19
106	" Armenfond	7	27	—	18	7	45
107	" protestantische Kirche	1120	10	18	37	18	37
108	Vogelbach, Gemeinde, für den widerspenstigen Conscribirten Ludwig Kiefer	173	15	7	33	180	48

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
109	Waldmohr, Gemeinde, a) für sich selbst	75	21	3	17	78	38
	b) für den widerspenstigen Conscrib. Theobald Kiefer	409	14	15	27	424	41
110	„ Armenfond	55	57	2	27	58	24
111	Weltersbach, Armenfond	77	18	3	22	80	40
112	Wiesbach, protestantische Kirche	30	—	1	2	31	2
	Hauptsumme . .	48340	57	1742	7	38128	58

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt worden.

---

pr. den 29. März 1854.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats-Bezirks Pirmasens und der hiefür pro 1853 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen pro 1853.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
1	Burgalben, Gemeinde, für den Deserteur Stephan . .		134	3	5	9	139	12
2	Clausen, Gemeinde		1223	19	47	1	1270	20
3	Dahn, do.		75	24	—	35	75	59
4	Donsieders, do.		293	—	11	16	304	16
5	Fehrbach, kath. Kirche	*	104	1	1	7	1	7
6	Herschberg, protest. Kirche	*	4752	42	122	54	4749	36
7	Herschberg, Gemeinde		176	40	6	48	183	28
8	Horbach, kath. Kirche	*	63	9	—	51	—	51
9	Horbach, Gemeinde		25	—	—	14	25	14
10	Kreppen, do.		209	2	4	48	213	50
11	Lemberg, protest. Vicariat		1011	12	35	22	1046	34
12	Pirmasens, kath. Kirche		102	21	2	8	104	29
13	Pirmasens, Stadt		518	24	16	30	534	54
14	Rodalben, Gemeinde		341	40	7	34	349	14
15	Schönau, kath. Kirche		22	45	—	53	23	38
16	Schönau, Gemeinde		207	42	4	56	212	38
17	Schweix, do.		41	2	1	34	42	36
18	Thaleischweiler, Gemeinde, für den Deserteur Schmitt .		184	8	7	4	191	12
19	Trulben, do.	*	287	49	1	6	1	6
20	Vinningen, do.		32	29	—	27	33	6
	Summa .		9805	52	278	26	9503	20

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres ganz oder zum Theile zurückbezahlt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 8. April 1854.

Inhalt:

Steuer-Reklamationen für das Etats-Jahr 1853/54. — Den Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft Johann Seitz in Kaiserslautern betr. — Geschenk des Wilhelm Retzer, Rentner von Freinsheim, zur Unterstützung von Nothleidenden im Landcommissariatsbezirke Neustadt. — Den Bevölkerungsstand der Pfalz betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarreien Iggelheim und Ogersheim, Decanats Speyer. — Untersuchung gegen den Redacteur der Neuen Sion in Augsburg, Dr. Carl Haas, wegen Preßvergehens. — Verbotene Druckschrift. —Bekanntmachung, die Gründung neuer Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordens-Vermögen betr. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat März 1854. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Zur Nachricht.

Nro. 8570 G. pr. den 5. April 1854.

(Die Steuer-Reklamationen für das Etats-Jahr 18$\frac{5}{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für das Etats-Jahr 18$\frac{5}{4}$ nunmehr die sämmtlichen Steuer-Hebrollen in Erhebung gesetzt sind, so wird hiermit unter Bezugnahme auf §. 170 der instruktiven Verordnung vom 28. Juli 1818 der Präclusivtermin zur Anbringung von Reklamationen wegen einfacher Rechnungsverstöße oder doppelter Besteuerung auf den

15. Juli laufenden Jahrs

unter dem Bemerken festgesetzt, daß Reklamationen gegen die Steueranlage selbst nicht mehr angenommen werden können, weil in dieser Beziehung bereits die definitive Feststellung erfolgt ist.

Nach Umlauf des vorbemerkten Termins wird der sofortigen Vorlage der betreffenden Reklamationshefte von Seiten der Königl. Steuercontrolbehörden an die unterfertigte Stelle entgegensehen.

Speyer, den 3. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12054 E. pr. den 4. April 1854.

(Den Agenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft Johann Seitz in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsmini-

Digitized by Google

steriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. M. wurde auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli v. J. (Amtsblatt vom Jahr 1853, S. 592) die dem Kaufmann Johann Seitz in Kaiserslautern im Jahre 1840 als Agent der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft ertheilte Bestätigung zurückgezogen, da die Voraussetzungen nicht mehr bestehen, unter welchen diese Bestätigung ertheilt worden war.

Dieß wird hierdurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Johann Seitz zu Kaiserslautern demnach nicht mehr befugt ist, Versicherungen für besagte Gesellschaft anzunehmen.

Speyer, den 30. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 11948 E. pr. den 2. April 1854.

(Geschenk des Wilhelm Retzer, Rentner von Freinsheim, zur Unterstützung von Nothleidenden im Landcommissariatsbezirke Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wilhelm Retzer, Rentner zu Freinsheim, welcher jüngst eine Localhülfskasse zu Freinsheim mit einem Capitale von 2500 fl stiftete und 200 fl an die dortige Armenpflege zum Zwecke der Verbesserung der Ortsbleiche mittels Beschäftigung der Armen bei dieser Arbeit schenkte, hat einen neuen Beweis seines regen Wohlthätigkeitssinnes gegeben, indem er dem Königl. Landcommissariate Neustadt die Summe von 500 fl zur Unterstützung der Nothleidenden mit Saatkartoffeln und Lebensmitteln zur Verfügung stellte.

Diese wohlthätige Handlung wird zu des Gebers Ehre sowie zum nachahmungswürdigen Beispiel hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 28. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Nro. 12416 E. pr. den 31. März 1854.

(Den Bevölkerungsstand der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, im allgemeinen Interesse nachstehend eine Uebersicht des Bevölkerungsstandes im Regierungsbezirke der Pfalz nebst einer vergleichenden Zusammenstellung sämmtlicher Unionsvolkszählungen, bestehend in drei Tabellen:

1. Bevölkerung des Civil- und Militärstandes nach der Zählung im Monat Dezember 1852.
2. Generalconspekt der Bevölkerung des Regierungsbezirks nach den Ergebnissen der bisherigen Volkszählungen.
3. Bevölkerung des Civilstandes nach Confessionen ausgeschieden, nach dem Ortschaftenkataster von 1852

bekannt zu machen.

Speyer, den 30. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Uebersicht des Bevölkerungsstandes der Pfalz.

I. Bevölkerung des Civil- und Militärstandes nach der Zählung im Monate Dezember 1852.

Landcommissariats-Bezirke.	a) Nach dem Civilstande		b) Nach dem Militärstande		Gesammt-Bevölkerung nach	
	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.	Familien.	Seelen.
Bergzabern	9163	42461	—	—	9163	42461
Cusel	8399	39912	—	—	8399	39912
Frankenthal	9388	43702	—	—	9388	43702
Germersheim	10998	51972	99	5147	11097	57119
Homburg	9271	46985	—	—	9271	46985
Kaiserslautern	10288	51975	33	2234	10321	54209
Kirchheimbolanden	11005	50943	34	1025	11039	51968
Landau	13519	60755	90	5405	13609	66160
Neustadt	15293	66030	—	—	15293	66030
Pirmasens	8545	41836	—	—	8545	41836
Speyer	10038	47807	18	661	19056	48468
Zweibrücken	10712	51964	19	662	10731	52626
Summa	126619	596342	293	15134	126912	611476

II. General-Conspect der Bevölkerung des Regierungsbezirkes der Pfalz nach den Ergebnissen der bisherigen Unions-Volkszählungen.

Jahrgänge der Unions-Volkszählungen.	A. Nach den Orts-Erhebungen über den Civilstand.						B. Nach den Erhebungen über den Militärstand.						Gesammt-Bevölkerung	
	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Familien.	Männer und Jünglinge über 14 Jahre	Weiber und Jungfrauen über 14 Jahre	Kinder unter 14 Jahren männlich	Kinder unter 14 Jahren weiblich	Anzahl der Einwohner	nach Familien.	nach Seelen.
		Seelen.						Seelen.						
1834	115456	171617	185461	96152	93742	546972	207	7375	251	180	154	7960	115663	554932
1837	116278	174038	189811	98539	94833	557221	198	7581	254	155	134	8124	116476	565345
1840	120407	177808	193714	100698	98917	571137	196	7480	216	142	145	7983	120603	579120
1843	123039	182404	197840	103620	102663	586527	192	8140	230	145	151	8666	123231	595193
1846	124972	185144	199767	107844	107151	599906	226	8018	255	137	154	8564	125198	608470
1849	125357	184180	201761	107151	106693	599785	303	15740	363	232	250	16585	125660	616370
1852	126519	183167	202237	105575	105363	596342	293	14440	296	216	182	15134	126812	611476

Digitized by Google

III. Bevölkerung, nach Confessionen ausgeschieden, nach dem Ortschaften-Kataster vom Monate Dezember 1852 über den Civilstand.

Landescommissariats-Bezirke.	Katholiken		Protestanten		Menoniten, Wiedertäufer, Griechen und andere Secten		Nicht-christliche Religionen		Summa	
	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen	Familien	Seelen
Bergzabern . .	3777	18091	5066	22826	33	168	287	1376	9163	42461
Cusel . . .	1017½	4618	7255½	34710	6	37	120	547	8399	39912
Frankenthal . .	3286	15912	5514	25048	142	540	446	2202	9388	43702
Germersheim . .	6709	32370	4054	18357	2	8	233	1237	10998	51972
Homburg . . .	4426	22894	4705	23360	14	79	126	652	9271	46985
Kaiserslautern . .	3314	16839	6562	32987	154	826	258	1323	10288	51975
Kirchheimbolanden .	2301	10409	8264	38260	109	558	331	1716	11005	50943
Landau . . .	6862	31734	6222	26836	4	20	431	2165	13519	60755
Neustadt . . .	5523	23529	9321	40540	80	371	269	1709	15293	66149
Pirmasens . .	4454	21573	3860	19137	16	105	215	1021	8545	41836
Speyer . . .	5216	25490	4542	20816	57	321	223	1180	10038	47807
Zweibrücken . .	6047	28935	4503	22200	65	351	97	478	10712	51964
Summa .	52932½	252394	69868½	325077	682	3384	3136	15606	126619	596461

NB. Die Gesammt-Seelenzahl der Tabelle №. III. stimmt aus dem Grunde nicht mit jener der Tabelle №. I. a. überein, weil bei Herstellung des Ortschaften-Katasters bezüglich der Hinzurechnung unselbständiger Familienangehöriger, welche zufällig abwesend sind, nach andern Grundsätzen verfahren worden ist, als bei der Unions-Volkszählung.

Ad Nrm. Exh. 610 o. pr. den 31. März 1854.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Iggelheim, Decanats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Schiller in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim im Decanate Speyer wird andurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Dieselbe begreift den Pfarrort Iggelheim mit einer Kirche und 3 protestantischen Schulen und die Filiale Schifferstadt mit einer Kirche und einer protestantischen Schule und zählt zusammen 1726 protestantische und 29 menonitische Einwohner.

Die Erträgnisse der Stelle bestehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	27	38
3. Ertrag des Pfarrguts	113	54
4. Geldbezug aus der Gemeindekasse . .	188	30
5. Naturalbezug aus derselben Kasse . .	18	20
zusammen in . .	580	22

Die an dem Gehalte von 600 fl. fehlenden 19 fl. 38 kr. werden aus dem Sustentationsfond zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche

binnen 6 Wochen von heute an bei dem Königl. protestantischen Decanate Speyer einzureichen.

Speyer, den 30. März 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 625 c. pr. den 4. April 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Oggersheim, im Decanate Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Baum ist die rubricirte Pfarrstelle vacant geworden.

Die Pfarrei Oggersheim begreift

1. den Pfarrort mit 1 Kirche, 3 protestantischen Schulen, 1 Begräbnißplatze, 1100 protestantischen Einwohnern und 188 Mennoniten;
2. den Filialort Friesenheim mit 1 Kirche, 2 protestantischen Schulen, 1 Leichenhofe und 676 protestantischen Einwohnern;
3. den Parochialort Studernheim im Landcommissariate Frankenthal mit 3 protestantischen Seelen;

Zu der Filialgemeinde Friesenheim gehören:

a) der Hemshof, die Gräfenau, der Ganderhof und der Rohrdacherhof mit zusammen 55 Seelen,

b) derjenige Theil der Stadt Ludwigshafen, welcher nördlich und westlich vom Damme liegt, mit 250 Protestanten.

Uebrigens wird seiner Zeit für die ganze Stadt Ludwigshafen ein eigener ständiger Vicar aufgestellt werden. Bis dieses geschieht, hat der Pfarrer von Oggersheim die protestantische Gesammtgemeinde zu Ludwigshafen in bisheriger Weise zu postoriren, wofür er eine jährliche Remuneration von 100 fl anzusprechen hat.

Die Pfarrerträgnisse in Oggersheim belaufen sich auf

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	39	42
3. Ertrag des Pfarrguts	209	45
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	196	54
5. Kapitalzinsen	13	2
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	142	49
Zusammen auf	834	12

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 6 Wochen von heute an beim protestantischen Decanate Speyer einzureichen.

Speyer, den 1. April 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

---

pr. den 3. April 1854.

(Untersuchung gegen den Redacteur der Neuen Sion in Augsburg, Dr. Carl Haas, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dreizehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Graf du Ponteil, Vorsitzender, v. Langen und v. Flembach, Räthe, Decrignis, I. Staatsanwalt, und v. Holzapfel, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas dahier, Redacteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens;

Digitized by Google

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Actenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 8. v. M. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das Königl. Appellationsgericht;

in Erwägung, daß der in № 144 der dahier erscheinenden Zeitschrift für katholisches Leben und Wissen, betitelt „Neue Sion", de dato 1. Dezember v. J., unter der Rubrik „Kirchliche Mittheilungen" enthaltene Aufsatz „Vom Maine" die Vorkommnisse in Bamberg über religiöse, beziehungsweise confessionelle, Polemik unter dortigen Lateinschülern im Allgemeinen und insbesondere ein durch den protestantischen Decan-Sohn, Christoph Bauer desfalls herbeigeführtes scandalöses Ereigniß bespricht;

in Erwägung, daß hiebei angeblich daraus entsponnener Differenzen zwischen dem Königl. Rector Gutenäcker und den Lehrern der Lateinschule daselbst Erwähnung geschieht;

in Erwägung, daß in dem nämlichen Aufsatze der Verlauf jener Angelegenheit im Wege der Presse durch Anzeigen, Erklärungen und Gegenerinnerungen in dem Bamberger Volksblatte geschichtlich zusammengefaßt, und nach der hervortretenden Tendenz des Aufsatzes die Inschutznahme eines verwandten Partheiorganes und seines hierwegen in Untersuchung gezogenen Redacteur, Kaplan Mahr zu Bamberg, gegen anscheinende Entstellung des wahren Sachverhaltes bezielt wird;

in Erwägung, daß unter solchen Umständen in dem fraglichen Aufsatze eine absichtliche Ausstreuung wissentlich falscher, zur Erregung religiösen Zwiespaltes geeigneter Nachrichten nicht gefunden werden kann;

in Erwägung ferner, daß die in demselben Aufsatze niedergelegten Aeußerungen hinsichtlich des über den kritischen Vorgang von dem Königl. Rector Gutenäcker angeblich an die Königl. Regierung erstatteten Berichtes und in Rücksicht der behaupteten Insinuation dieses Vorstandes bei den Professoren des Gymnasiums und bei den Fachlehrern zum Zwecke eines für sich zu erwirkenden Beifallszeugnisses feste Anhaltspunkte zur Annahme einer vorsätzlichen Schmähung oder Beleidigung des gedachten Rector Gutenäcker in Bezug auf Handhabung des ihm übertragenen öffentlichen Lehramtes nicht gegeben erscheinen;

in Anbetracht endlich, daß der mehrgenannte Aufsatz wegen des eben hervorgehobenen Inhaltes wenigstens objectiv als gesetzwidrig sich darstellt;

Aus diesen Gründen

I. erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art 49 № 5 und Art 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,

1. daß das Strafverfahren einzustellen, dagegen
2. die Nummer 144 der Neuen Sion, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken;

II. verordnet dasselbe, daß das gegenwärtige Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreiches auszuschreiben sey.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil, v. Langen, v. Flembach.
v. Holzapfel.

(Verbotene Druckschrift.)

Die Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts dahier hat unterm 22. d. M. die Unterdrückung der Druckschrift: „die Frage der deutschen Zukunft von Gustav Diezel. Stuttgart. Verlag von Carl Göpel 1854," soweit diese Schrift nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 16 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 verordnet, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gegeben wird.

Kaiserslautern, den 29. März 1854.

Der Königl. Staatsprokurator.
Lorenz, Subst.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Gründung neuer Präbenden aus dem Militär-Max-Joseph-Ordens-Vermögen betr.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14 März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die gegenwärtige Zahl der Max-Joseph-Ordens-Präbenden von Vierzig auf Fünfzig für Kinder von Mitgliedern dieses Ordens zu vermehren.

---

pr. den 5. April 1854.

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn
vom Monat März 1854.

	fl.	kr.
58816 Personen ertrugen . . .	30784	34
205102 Ctr. Güter „	31722	51
435520 Ctr. Kohlen „	62443	25
Summa der Betriebs-Einnahmen .	124950	50
Der Monat März 1853 hat ertragen .	84162	17
Mehr-Ertrag im März 1854 .	40788	33

Ludwigshafen, den 4. April 1854.

Die Direction.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachgenannte katholische Pfarreien allergnädigst zu übertragen geruht, und zwar:

unterm 14. März l. J. die Pfarrei Kübelberg, Landcommissariats Homburg, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Wilhelm Lewerer,

die Pfarrei Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Priester Johann Baptist Schwartz, Pfarrer in Ramberg, Landcommissariats Bergzabern.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, an die Stelle des zum Rentbeamten in Kipfenberg beförderten Rechnungscommissärs der Regierungs-Finanz-Kammer von Oberbayern, Sebastian Schmitt, den Rechnungscommissär der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz, Karl Hiemer — seiner Bitte nach — zu versetzen;

und an dessen Stelle den Rathsaccessisten der Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg, Thaddäus Ofiger, in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungscommissär zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, die Errichtung einer fünften Notärstelle für den Kanton Landau mit dem Sitze in Landau zu beschließen und diese Stelle dem geprüften Rechtscandidaten Carl Felix August Kößler zu übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Mohr zum Adjunkten der Gemeinde Geinsheim, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1854, wurde der bisherige Adjunkt Stephan Schlachter zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Georg Roth zum Adjunkten der Gemeinde Esthal, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Deuschel zum Bürger-

Digitized by Google

meister der Gemeinde Mundenheim, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1854, wurde der Schloßhüter Peter Seebach III. zum Polizei-Adjunkten zu Sarnstall, Königl. Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. März 1854, wurde der Ackermann Heinrich Schuhmacher zum Polizei-Adjunkten auf dem Rippertershofe, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 24. März l. J. wurde der Schuldienst-Expectant Daniel Chelius, bisher in Münschweiler, zum Verweser der Lehrerstelle zu Petersberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 27. März l. J. wurde der frühere Schulverweser in Breitenbach, Johann Scheerer, zum Verweser der protestantisch-teutschen Lehrerstelle in Gauersheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 28. März 1854 wurde der bisherige Schulgehülfe zu Altheim, Ludwig Thürwanger, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Bayerfeld, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Mechanikus Michael Heinrich Kernauf unterm 16. October 1850 verliehenen und unterm 12. November 1850 ausgeschriebenen achtjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung der von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Kugelpreßmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. März 1854.

		Papier	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt.	83	
„	à 4 % „	92	
„	à 4½ % „	97½	
„	à 5 % „ Ausgabe II.		
„	à 5 % „ „ III.	98½	
„	à 5 % „ „ IV.	100	
„	Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	705	700
	Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach			

Zur Nachricht.

Mit gegenwärtigem Blatte wird zugleich als außerordentliche Beilage die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien des Königreichs Bayern ausgegeben, mit der gleichzeitigen Bemerkung, daß dieselbe geheftet und brochirt gegen Einsendung von 6 Kreuzern im Centralschulbücherverlage zu München im Einzelnen zu haben ist.

Die Redaction.

Digitized by Google

außerordentliche Beilage zu VI. 26 des Amtsblattes

Revidirte Ordnung

der

lateinischen Schulen

und der

Gymnasien

im

Königreiche Bayern.

München, 1854.

Im königlichen Central-Schulbücher-Verlage.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 1966.

Königreich Bayern

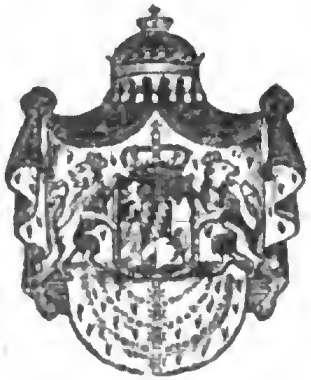

Staats-Miniſterium des Innern

für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majeſtät der König haben von den mehrſeitig erhobenen Klagen über die ungenügenden Leiſtungen und Zuſtände der lateiniſchen Schulen und der Gymnaſien des Königreichs Allerhöchſt Kenntniß zu nehmen und eine ſorgfältige Prüfung der Vorſchriften über den Unterricht und die Erziehung der Gymnaſialjugend, namentlich der Schulordnung vom 13. März 1830 anzuordnen geruht.

Das Ergebniß dieſer Prüfung iſt eine „revidirte Ordnung der lateiniſchen Schulen und der Gymnaſien im Königreiche Bayern“, welche von Seiner Majeſtät dem Könige unter dem Heutigen Allerhöchſt genehmigt worden iſt, und der k. Regierung, Kammer des Innern, hierneben in 24 Exem-

Digitized by Google

plaren zur genauen Darnachachtung und alsbaldigen Kundgabe an sämmtliche Behörden und Lehrer der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Regierungsbezirkes unter nachstehenden Bemerkungen und Weisungen mitgetheilt wird.

Es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät des Königs, daß die an den genannten Lehranstalten zu lösende Aufgabe in der Art erfaßt werde, daß an denselben nicht allein gelehrt und der Jugend bloß ein bestimmtes Maß von Kenntnissen eingeprägt, sondern auch wirklich erzogen und auf die religiöse und sittliche Bildung eben so sehr, wie auf die geistige hingearbeitet und daher unbeschadet der Verstandesbildung die Veredlung des Gemüthes und Herzens der Jugend gleichmäßig angestrebt und bewirkt werde.

Zur Erreichung dieses Zieles ist durch die einschlägigen Bestimmungen der neuen Schulordnung das Recht der Erziehung und die Handhabung einer strengen Zucht und Ordnung ausschließlich in die Hände der Schulbehörden und des Lehrpersonals gelegt, und in dieser Richtung jeder andere, als der rein pädagogische Einfluß und alle Mitwirkung von Seite anderer Behörden und Organe aufgehoben; nur bezüglich der den Kreisregierungen obliegenden Schulvisitationen und der Wahrnehmung des denselben zuständigen Oberaufsichtsrechtes haben Seine Majestät der König Allerhöchste Entschließung vorbehalten, und hat es demnach bei den bisherigen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben.

Was insbesonders den Unterricht an den Gymnasien betrifft, so ist derselbe in allen Lehrzweigen derartig einzurichten, daß Ernst und Gründlichkeit des Studiums unbedingt gesichert und bei der Jugend Freude und Begeisterung für geistige und wissenschaftliche Beschäftigung und Bestrebung rege gemacht, leerer Mechanismus und Formalismus und vornämlich alles geistlose Memoriren, wodurch die geistigen Kräfte des Jünglings, anstatt entwickelt und gebildet, nur abgestumpft werden, mit aller Strenge ferne gehalten, daß namentlich bei Erklärung der alten Classiker von der formell-linguistischen Behandlungsweise abgegangen, und mehr die sachliche, Inhalt und Geist der Autoren in's Auge fassende Erklärung zur Anwendung gebracht werde. Diese Behandlungsweise rechtfertiget sich durch den Zweck, welcher durch das Studium des classischen Alterthums bei der Gymnasialjugend erreicht werden soll, von selbst, und

Digitized by Google

ist zugleich in der Allerhöchsten Willensmeinung gelegen, indem Seine Majestät der König ausdrücklich auszusprechen geruht haben, daß Allerhöchst-Sie nur darnach die Leistungen des Lehrpersonals beurtheilen und den Lohn dafür bemessen werden.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Unterrichtserfolges bei allen Schülern, welche eine öffentliche Studien-Anstalt besuchen, werden von nun an alle Dispensationen einzelner Schüler von Erlernung des einen oder des andern der in der neuen Schulordnung als obligatorisch bezeichneten Lehrgegenstände für unstatthaft erklärt; ebenso hören alle Separatprüfungen für das Schlußzeugniß der lateinischen Schule und des Gymnasiums auf, und haben diejenigen Schüler, welche ein solches Zeugniß zu erlangen wünschen, ohne Ausnahme sich der allgemeinen Prüfung am Schlusse des Schuljahres zu unterziehen.

Die anliegende neue Schulordnung tritt nach ihrer Publication an den Studien-Anstalten mit Ausnahme derjenigen Anordnungen, welche die Zahl und Eintheilung der Unterrichtsstunden, dann die Einführung des Unterrichtes in der französischen Sprache und in der Physik betreffen und erst mit dem Anfange des Schuljahres 18½ in Wirksamkeit zu setzen sind, sogleich in Kraft und sind alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen verordnungsmäßigen oder anderweitigen Bestimmungen aufgehoben.

Das unterzeichnete Staatsministerium gibt sich dem Vertrauen hin, daß die k. Regierung, Kammer des Innern, den genauen Vollzug der neuen Schulordnung in allen Beziehungen strenge überwachen, so wie daß das gesammte Lehrpersonal, welchem Seine Majestät der König bei jeder Gelegenheit die erfreulichsten Beweise der wohlwollendsten Anerkennung seines wichtigen Berufes gegeben haben, die neuen Anordnungen bereitwilligst vollziehen und im lebhaftesten Pflichtgefühle nach Kräften bestrebt sein werde, eine gut gebildete, religiös-sittlich gestärkte, geistig und körperlich gesunde und kräftige Jugend heranzuziehen.

Die neue Schulordnung mit gegenwärtiger Entschließung ist nicht nur den Schulbehörden und dem Lehrpersonal kund zu geben, sondern auch im Kreisamtsblatte zur allgemeinen Kenntniß zu bringen,

Digitized by Google

zu welchem Ende die erforderliche Anzahl von gedruckten Exemplaren gegen Vergütung des treffenden Kostenbetrages bei der Administration des k. Central-Schulbücher-Verlages in München zu erholen ist.

München, den 24. Februar 1854.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An sämmtliche
k. Kreisregierungen, Kammern des Innern,
ergangen.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Bezold.

Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien des Königreiches betreffend.

Digitized by Google

Revidirte Ordnung

der

lateinischen Schulen

und der

Gymnasien

im

Königreiche Bayern.

Tit. I.

Arten der Lehranstalten.

§. 1.

Für die höhere allgemeine Bildung der Jugend, zu welcher der Grund einerseits durch die tiefere Erkenntniß und Bewahrung des Christenthums, so wie andrerseits hauptsächlich durch das Studium der Sprachen und der Literatur des classischen Alterthums gelegt wird, sollen lateinische Schulen und über denselben Gymnasien bestehen.

A.

Von der lateinischen Schule.

Tit. II.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Die lateinische Schule hat den Zweck, die im §. 1. bezeichnete Bildung auf ihrer ersten Stufe zu begründen und die Schüler für die am Gymnasium zu erlangende höhere Bildung vorzubereiten.

Nach diesem Zwecke richtet sich Stoff, Umfang und Art des Unterrichtes.

Digitized by Google

An diesem Unterrichte können auch solche Knaben Theil nehmen, welche das Gymnasium zu besuchen nicht beabsichtigen.

§. 3.

Die lateinische Schule besteht aus vier Classen und ist mit jedem Gymnasium verbunden, kann aber auch nach Maßgabe des Bedürfnisses für sich bestehen.

§. 4.

Jede der vier Classen hat ihren eigenen Lehrer, welcher den Namen „Studienlehrer" führt. Haben sich für eine Classe mehr als 50 Schüler gemeldet, so wird nach Maßgabe des Bedürfnisses dem Lehrer entweder ein Aushilfslehrer beigegeben, oder die Trennung der Classe in Parallelcurse eingeleitet.

§. 5.

Vorstand der mit einem Gymnasium verbundenen lateinischen Schule ist der Rector des Gymnasiums, welchem an zahlreich besuchten Anstalten zur Unterstützung in seinem Wirkungskreise aus dem Lehrergremium ein Conrector beigegeben wird.

An der für sich bestehenden vollständigen lateinischen Schule ist ein Lehrer der beiden oberen Classen zugleich Vorstand der Anstalt (Subrector).

§. 6.

Die bereits eingerichteten vollständigen und unvollständigen isolirten lateinischen Schulen dürfen vorerst fortbestehen.

Tit. III.

Von dem Unterrichte in der lateinischen Schule.

§. 7.

Die Lehrgegenstände der lateinischen Schule sind:

Religionslehre,
Lateinische Sprache,
Griechische Sprache,
Deutsche Sprache,
Arithmetik,
Geschichte,
Geographie.

Daneben wird technischer Unterricht in der Kalligraphie, im Gesange und in der Musik, so wie im Zeichnen, dann gymnastischer Unterricht im Turnen und Schwimmen ertheilt.

§. 8.

Der Religionsunterricht für die katholischen und die protestantischen Schüler soll von einem katholischen und protestantischen Geistlichen, als besonderem Lehrer, ertheilt werden.

Ueber die Befugnisse der kirchlichen Behörden in Beziehung auf den Religionsunterricht haben die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Maß zu geben.

§. 9.

Jeder Schultag beginnt mit einer Andachtsübung, welche für die katholischen Zöglinge im Besuche der heiligen Messe, und für die protestantischen im Morgengebete mit Gesang besteht.

§. 10.

Ferner sind die Schüler beider Confessionen gehalten, an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in ihren Kirchen unter der Aufsicht der Lehrer ihrer Confession beizuwohnen.

In allen Beziehungen aber hat die Anstalt dahin zu trachten, daß das Christenthum in den Gemüthern der Schüler fest begründet und lebendig erhalten werde.

§. 11.

Der Unterricht in der lateinischen Sprache behandelt in der ersten Classe vollständig das Allgemeine der gesammten Formenlehre, wobei einige leichtere Regeln der Syntax auf praktischem Wege mitzutheilen sind.

Digitized by Google

Besondere Aufmerksamkeit ist der Wortbildung durch Erlernung der Wortstämme in ihren Ableitungen zu widmen, mechanisches Memoriren von zusammenhangslosen Wörtern und Redensarten und sogenannten Sentenzen aber, wodurch nur das Gedächtniß beschwert, und der Jugend, anstatt ihren Verstand zu schärfen und zu bilden, Eckel am Lernen beigebracht wird, nicht zu dulden.

Ein zweckmäßiges Elementarbuch zum Uebersetzen aus dem Lateinischen in das Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen in das Lateinische dient zur mündlichen und schriftlichen Einübung des Lehrstoffes.

§. 12.

In der zweiten Classe beginnt nach genauer Wiederholung der Etymologie und Ergänzung der Formenlehre in ihren Anomalien der Unterricht in der Syntax bis zum Schlusse der Casuslehre. Mit anderen leichteren Lehren der Syntax kann der Schüler auf praktischem Wege durch die Lectüre bekannt gemacht werden. Mit der Denk- und Gedächtnißübung der begonnenen Erlernung von Wörterfamilien zur Bereicherung der Wortkenntniß, sowie mit beiden Arten von Uebersetzungen nach einem Elementarbuche ist fortzufahren.

§. 13.

In der dritten Classe umfaßt der Unterricht alle Theile der Syntax innerhalb des regelmäßigen Sprachgebrauches; die memorirten Wörterfamilien werden zweckmäßig erweitert, mündliche und schriftliche Uebersetzungsübungen haben die erlernten Regeln zu sicherer und zu geläufiger Anwendung zu bringen. Als lateinisches Lesebuch dienen die Lebensbeschreibungen des **Cornelius Nepos**; später, wenn die Schüler die erforderliche Uebung haben, können die Fabeln des **Phädrus** erklärt werden.

§. 14.

In der vierten Classe wird die Syntax unter fortgesetzten praktischen Uebungen wiederholt und die Erklärung von **Caesaris Commentarii de bello gallico** oder eine Chrestomathie aus größeren Stücken römischer Historiker vorgenommen.

Zugleich beginnt in dieser Classe der Unterricht in der Prosodie und in den daktylischen Versmaßen mit den nöthigen Uebungen in Wiederherstellung aufgelöster Distichen.

§. 15.

Bei diesem Unterrichte soll in der ersten und zweiten Classe die Kenntniß der lateinischen Etymologie zur möglichsten Geläufigkeit gebracht, in der dritten und vierten aber vorzüglich darauf gesehen werden, dem Schüler bei Uebersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche Gewandtheit des Ausdruckes, dann bei jener aus dem Deutschen in das Lateinische Sicherheit in Anwendung der grammatischen Regeln zu verschaffen. Schriftliche Uebersetzung soll nur bei einzelnen schwierigen und besonders merkwürdigen, von dem Lehrer im Voraus zu bezeichnenden Stellen gefordert werden; es genüge, daß die Schüler zur Vorbereitung das zu erklärende Pensum aufmerksam durchgegangen und die ihnen unbekannten Vocabeln aufgesucht, verzeichnet und memorirt haben.

§. 16.

Bei allem lateinischen Unterrichte ist auf genaue und richtige Anwendung der Muttersprache die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen, und besonders bei Uebersetzungen aus dem Lateinischen dahin zu wirken, daß nicht nur der geeignete Ausdruck in der Muttersprache nachgewiesen, und das Abweichende gezeigt, sondern auch der Inhalt des Uebersetzten von den Schülern in freier Darstellung vorgetragen und erläutert werde.

§. 17.

Schriftliche Uebungen im Lateinischen sollen während der Schulstunden zur richtigen Anwendung

Digitized by Google

des Erlernten öfters und in der Art gehalten werden, daß der Lehrer das von den Schülern Bearbeitete unmittelbar nach der Ausarbeitung verlesen, das Fehlerhafte sogleich nachweisen und das Richtige eintragen läßt.

In den unteren zwei Classen werden in jedem Monate vier, in den oberen zwei Classen in jedem Monate zwei Schulaufgaben aus dem Deutschen in's Lateinische, darunter manchmal auch umgekehrt eine solche Aufgabe aus dem Lateinischen in das Deutsche bearbeitet. Diese Scriptionen, welche von dem Lehrer genau zu corrigiren, dann den Schülern zur Einsicht mitzutheilen und mit ihnen genau durchzugehen sind, bilden die Grundlage zur Berechnung des Fortganges.

Die Zahl der Hausaufgaben wird für sämmtliche Sprachgegenstände auf wochentlich zwei festgesetzt, welche von dem Lehrer so einzurichten sind, daß sie den Schülern zur Erweiterung ihrer Kenntnisse bezüglich des in der Schule behandelten Lehrstoffes dienen, zugleich aber auch hinsichtlich der auf die Bearbeitung zu verwendenden Zeit die der Jugend nöthige körperliche Erholung berücksichtigen.

§. 18.

Der Unterricht in der griechischen Sprache beginnt in der dritten Classe.

Es wird in dieser die Formenlehre bis auf die Verba in *μι* gelehrt und eine Anzahl von Vocabeln und ganzen Wörterfamilien memorirt, zugleich werden schriftliche und mündliche Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und umgekehrt nach einem zweckmäßigen Elementarbuche vorgenommen.

Der Unterricht in der vierten Classe umfaßt die Verba in *μι* und die Anomala, und hat den etymologischen Theil der Grammatik zu vollenden.

Leichte Regeln der Syntax sind auf praktischem Wege mitzutheilen.

Das Auswendiglernen von Vocabeln und kurzen Sätzen, so wie beide Arten von Uebungen nach einem zweckmäßigen Elementarbuche werden fortgesetzt.

§. 19.

Die Uebersetzungen im Griechischen sollen wie die im Lateinischen (§. 17.) behandelt werden, damit Genauigkeit in Anwendung der Formenlehre und Kenntniß der allgemeinsten syntaktischen Regeln erlangt werde. Alle 14 Tage ist ein kurzes Exercitium aus der deutschen in die griechische Sprache in der Schule auszuarbeiten, wobei jedoch dem Lehrer überlassen bleibt, manchmal auch umgekehrt eine Aufgabe aus dem Griechischen in das Deutsche bearbeiten zu lassen.

Diese Scriptionen, welche als Grundlage zur Location dienen, hat der Lehrer genau zu corrigiren, dann den Schülern zur Einsicht mitzutheilen und mit ihnen genau durchzugehen.

§. 20.

In der deutschen Sprache wird in den beiden unteren Classen unter Rücksichtnahme auf die Kenntnisse, welche die Schüler sich schon früher erworben haben, ein fortschreitender grammatikalischer Unterricht ertheilt.

Neben diesem theoretischen Unterichte in den zwei unteren Classen, so wie in den beiden oberen Classen läuft ein praktischer Unterricht, welcher befaßt:

In der ersten Classe:

Bildung einfacher, dann zusammengesetzter Sätze, zuerst nackter, hierauf erweiterter; Uebungen in Veränderung der Satzformen (behauptend, emphatisch, befehlend, fragend), Zusammensetzung kleiner Beschreibungen und Erzählungen, auch Briefe aus gegebenen Sätzen. Dictandoübungen, Verbesserung fehlerhaft angegebener Sätze.

Digitized by Google

In der zweiten Classe:

Fortsetzung dieser Uebungen, dann Versuche freier Nachbildung vorgelesener kleiner Erzählungen, Beschreibungen und Briefe (ohne angegebene Sätze), Verbesserung fehlerhafter kleiner Aufsätze.

In der dritten Classe:

Fortsetzung dieser Uebungen, dann auch Versuche in Auszügen aus gegebenen Stücken, und zwar in einfachen Sätzen, mit Angabe des Hauptgedankens, Entwürfe (Skizzen) zu kleinen Aufsätzen (Briefen ꝛc.).

In der vierten Classe:

Fortsetzung dieser Uebungen, Gedankenangabe zu größeren Beschreibungen, Erzählungen, Briefen, ausführlichere Skizzen; metrische Versuche in den daktylischen, jambischen und trochäischen Versmaßen.

Hiemit ist durch alle Classen zu verbinden das Auswendiglernen und freier Vortrag passender deutscher Lesestücke in einer angemessenen Stufenfolge von Gellert's Fabeln und Erzählungen bis zu Schiller's Balladen einschließlich.

§. 21.

Der Unterricht in der Arithmetik umfaßt:

In der ersten Classe:

die Wiederholung und weitere Durchbildung der vier Species in benannten und unbenannten Zahlen und die gemeinen Brüche in Verbindung mit Kopfrechnen.

In der zweiten Classe:

Wiederholung der Lehre von den gemeinen Brüchen, Behandlung der Decimalbrüche, Anfang der Proportionslehre mit unbenannten Zahlen und Versetzung der Glieder, Regel de tri mit benannten Zahlen.

In der dritten Classe:

Proportionslehre mit benannten Zahlen, einschlüssig der Gesellschafts-Allegations-Rechnung (angewandte Arithmetik).

In der vierten Classe:

Theoretische Begründung des früher Erlernten, Behandlung der Näherungsbrüche und Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln aus Zahlen ohne wissenschaftliche Begründung.

§. 22.

Der Unterricht in der Geschichte beginnt in der dritten Classe und hat sich in dieser auf eine übersichtliche, chronologisch geordnete Darstellung der wichtigsten, an hervorragende Persönlichkeiten geknüpften Thatsachen und Ereignisse der griechischen und römischen Geschichte, letzterer mit Einschluß der Zeit der Völkerwanderung bis zu Chlodwig dem Frankenkönige zu erstrecken, und in der vierten Classe von Chlodwig dem Frankenkönige an die deutsche Geschichte in gedrängten Zügen mit besonderer Berücksichtigung der zu dem bayerischen Staate jetzt erwachsenen Gebiete und des bayerischen Herrscherhauses abzuhandeln.

§. 23.

Der geographische Unterricht behandelt in der ersten Classe eine übersichtliche Darlegung der fünf Erdtheile, in der zweiten Classe Europa im Allgemeinen und Deutschland im Besonderen unter vorzüglicher Berücksichtigung der Höhenzüge und Flußgebiete, um ein möglichst anschauliches Bild des Bodens zu geben, wobei Bayern wieder besonders in's Auge zu fassen ist, in der dritten Classe die außereuropäischen Erdtheile, so weit deren Kenntniß zur allgemeinen Bildung gehört, in der vierten Classe eine allgemeine Uebersicht und tiefere Begründung des in den vorhergehenden Classen behandelten Lehrstoffes mit größerer Berücksichtigung der politischen und statistischen Verhältnisse.

Uebrigens ist bei allem geographischen Unterrichte, wo nur immer thunlich, auf wichtige historische Ereignisse hinzuweisen und dadurch Geographie mit Geschichte in Verbindung zu bringen.

Digitized by Google

§. 24.

In den zwei unteren Classen der lateinischen Schule wird Unterricht im Schönschreiben ertheilt, welcher von allen Schülern zu besuchen und bei welchem vorzugsweise auf Reinheit und Deutlichkeit zu sehen ist.

Uebrigens haben die Lehrer sämmtlicher Classen auf eine reinliche und deutliche Schrift in allen Heften strenge zu halten, und bleibt dem Ermessen des Rectors überlassen, solche Schüler der oberen Classen, welche darin nachlässig oder einer Nachhilfe noch bedürftig sind, dem Schreiblehrer zum Unterrichte und zur Uebung in außerordentlichen Stunden zuzuweisen.

Unterricht im Gesange und in der Musik, im Zeichnen, Turnen und Schwimmen wird nach Maßgabe des Begehrens, der Mittel und der Gelegenheit ertheilt.

§. 25.

Die Wahl der erforderlichen Bücher ist dem Lehrerrathe aus der Zahl der von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gebilligten Lehrbücher gestattet.

Die einmal eingeführten Lehrbücher dürfen unter fünf Jahren nicht gewechselt werden.

Die für den Religionsunterricht bestimmten Lehrbücher sollen von den kirchlichen Oberbehörden approbirt sein.

§. 26.

Den in den vorhergehenden §§. bezeichneten Unterrichtsgegenständen sollen in jeder der vier Classen 22 Stunden wochentlich gewidmet werden.

Zwei Nachmittage in der Woche sind vom Schulunterrichte frei.

§. 27.

Die Stunden vertheilen sich in folgender Art:

Erste und zweite Classe:

Religion	2	Stunden,
Latein	10	„
Deutsch	3	„
Arithmetik	3	„
Geographie	2	„
Calligraphie	2	„

Dritte Classe:

Religion	2	Stunden,
Latein	8	„
Griechisch	5	„
Deutsch	2	„
Arithmetik	2	„
Geschichte	2	„
Geographie	1	Stunde.

Vierte Classe:

Religion	2	Stunden,
Latein	8	„
Griechisch	5	„
Deutsch	2	„
Arithmetik	2	„
Geschichte	2	„
Geographie	1	Stunde.

Tit. IV.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme und dem Fortgange der Schüler.

§. 28.

Das Schuljahr beginnt für die lateinische Schule mit dem 1. October und endet das erste Semester am Dienstage vor dem Ostersonntage.

Das zweite Semester beginnt am Donnerstage in der Osterwoche und schließt am 8. August. Außer den dadurch bezeichneten Ferien zwischen beiden Semestern, soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

Digitized by Google

§. 29.

Die Aufnahme in die erste Classe der lateinischen Schule ist durch eine Prüfung bedingt, in welcher der Schüler nachzuweisen hat, daß er einen seinem Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen und den in den oberen Abtheilungen der deutschen Schule behandelten Lehrstoff sich angeeignet habe, dann daß er in den einfachen Rechnungsarten und in den lateinischen Declinationen geübt sei.

§. 30.

Das Alter zum Eintritte in die erste Classe der lateinischen Schule wird auf das vollendete 10te bis inclus. 13te Lebensjahr festgesetzt. Dispensationen über dieses Alter hinaus kann nur die k. Kreisregierung ertheilen.

Der Eintritt von Knaben, welche das 10te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist nur bei besonders früher körperlicher und geistiger Entwicklung zuläßig, und erfordert eine Altersdispense, welche unter der eben angedeuteten Voraussetzung der Rector zu ertheilen befugt ist.

§. 31.

Die Aufnahme in eine höhere Classe hängt davon ab, daß der Schüler den Anforderungen der vorausgehenden Classe vollständig genügt hat.

Bei den aus dem Privatunterrichte eintretenden Schülern entscheidet eine von dem Lehrerrathe zu haltende Prüfung, bei den Schülern der Anstalt selbst das von dem Lehrerrathe gefällte Urtheil über ihre Reife.

Das Aufsteigen nicht hinreichend befähigter Schüler ist mit rücksichtloser Strenge zu verhindern.

Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Aufsteigen am Schlusse des Jahres noch zweifelhaft geblieben ist, sind am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen, und wenn sie diese nicht nach dem Urtheile des Lehrerrathes befriedigend bestehen, in die nächst untere Classe zurückzuweisen.

Das Ueberspringen einer Classe der lateinischen Schule ist nur ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und besonders ausgezeichneter Befähigung zu gestatten.

Die Entscheidung darüber steht der k. Kreisregierung nach eingeholtem Gutachten des Rectorates zu.

Wer nach zweijährigem Besuche einer Classe zum Uebertritte in die nächst höhere sich nicht befähiget, ist von der Anstalt zu entfernen; eben so auch derjenige, der die nächst untere Classe repetirt hat, und nun die nächst höhere wieder repetiren müßte.

§. 32.

Zur Bestimmung der Fortgangsplätze dienen als hauptsächlichste Grundlage die schriftlichen Schularbeiten.

Im Lateinischen und Griechischen kommen dazu die in den §§. 17 und 19 bezeichneten Scriptionen in Anwendung.

Aus dem Deutschen findet in jedem Monate einmal, und aus jedem der übrigen Fächer in jedem Semester zweimal eine besondere Schulscription statt.

Außer diesen schriftlichen Schularbeiten sind am Schlusse des Jahres auch die Noten aus den mündlichen Leistungen in den einzelnen Lehrgegenständen so weit in Rechnung zu bringen, daß sie, wenn in den schriftlichen Arbeiten bei zwei oder mehreren Schülern eine Gleichheit oder nur ein sehr geringer Unterschied besteht, den Ausschlag geben.

§. 33.

Für die 3 unteren Classen der lateinischen Schule findet am Schlusse des Jahres in Gegenwart des Rectors und des Lehrers der nächst höheren Classe eine öffentliche Prüfung statt, zu welcher das Publikum einzuladen ist.

Digitized by Google

§. 34.

Für die Schüler der vierten Classe der lateinischen Schule, welche in das Gymnasium eintreten wollen, hat am Anfange des Schuljahres vor dem Lehrer-Collegium des Gymnasiums unter Beiziehung des Lehrers der vierten Classe der lateinischen Schule, der jedoch bei der Abstimmung nur eine berathende Stimme hat, eine Prüfung statt zu finden, welche schriftlich und mündlich sein, und alle Lehrgegenstände der lateinischen Schule umfassen soll.

Wer nicht in den alten Sprachen das für die lateinische Schule bestimmte Maß von Kenntnissen vollständig besitzt, außerdem nicht zugleich in allen übrigen Lehrfächern befriedigt, und ein entsprechendes religiössittliches Verhalten nachweist, soll die Erlaubniß zum Uebertritte in das Gymnasium nicht erhalten.

Sämmtliche Mitglieder der Commission sind für die strenge und unpartheiische Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich. —

Für diejenigen Schüler der vierten Classe, welche nicht in das Gymnasium eintreten, sondern einem anderen Berufe sich widmen, und ein Schlußzeugniß über Vollendung der lateinischen Schule erhalten wollen, wird am Ende des Schuljahres eine besondere schriftliche und mündliche Prüfung gehalten, an welcher sich der Vorstand und sämmtliche Claßlehrer der lateinischen Schule zu betheiligen und über das Ergebniß derselben Beschluß zu fassen haben.

Die Motive der Beschlußfassung über diese, so wie über die Prüfung zur Aufnahme in das Gymnasium sind in einem ausführlichen Protocolle niederzulegen.

§. 35.

Am Schlusse des Jahres wird durch einen gedruckten Catalog, der die Namen der Schüler nebst Angabe ihres Alters und Geburtsortes, dann des Standes und Wohnortes ihrer Aeltern enthält, der Fortgang der Schüler im Allgemeinen und in den einzelnen Fächern bekannt gemacht.

Bei der Berechnung des allgemeinen Fortganges wird der Fortgangsplatz

in der lateinischen Sprache . . 4fach,
in der griechischen und deutschen Sprache 3fach,
in der Mathematik und Geschichte . 2fach,
in der Geographie 1fach,

in Anschlag gebracht.

Die Fortschritte in der Religionslehre werden bei dem allgemeinen Fortgange zwar nicht in Berechnung gezogen, aber in dem Jahrescataloge aufgeführt und durch Noten mit den römischen Ziffern **I, II, III,** und **IV** ausgedrückt.

§. 36.

Jahreszeugnisse mit Noten über Fähigkeiten, sittliches Betragen, Fleiß und Fortgang sollen allen Schülern, Censuren aber nur denjenigen ausgefertiget werden,

1) welche an eine andere Anstalt übertreten, oder
2) deren Aeltern oder Verwandte die nähere Angabe darüber verlangen, endlich
3) deren Fleiß und Betragen tadelhaft gewesen ist. — Im letzten Falle sind diese Censuren den Aeltern oder Verwandten zuzuschließen.

Die Stufenfolge der Noten ist:

	Fähigkeiten:	Sittliches Betragen:	Fleiß:	Fortgang:
1. Note:	sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut,
2. „	viele,	lobenswürdig,	groß,	gut,
3. „	hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	mittelmäßig,
4. „	schwache,	nicht tadelfrei,	wenig,	gering.

Digitized by Google

Die Lehrer sind verpflichtet, bei Ertheilung dieser Noten strenge und gewissenhaft zu verfahren und keinem Schüler höhere Prädicate zu ertheilen, als ihm mit vollem Rechte gebühren.

§. 37.

Zugleich werden in jeder Classe aus dem allgemeinen jährlichen Fortgange Preise in der Art vertheilt, daß auf je 8 Schüler ein Preis trifft. Wer nicht wenigstens die zweite Note im sittlichen Betragen sich erworben hat, erhält keinen Preis.

Aus der Religion wird ein besonderer Preis gegeben. Derselbe darf aber nur demjenigen Schüler zuerkannt werden, welcher neben gründlichen Kenntnissen in diesem wichtigen Lehrzweige in Rücksicht auf Frömmigkeit und religiöse Gesinnung entschieden den Vorrang unter seinen Mitschülern behauptet.

Tit. V.
Von der Schulzucht.

§. 38.

Jeder Lehrer ist zunächst für die Zucht und Ordnung in seiner Classe verantwortlich und verpflichtet, den Fleiß und die Sittlichkeit seiner Schüler zu überwachen.

Er hat aber auch ihr Verhalten außerhalb der Schule nicht außer Augen zu lassen, und sich mit den Aeltern oder deren Stellvertretern deßhalb in's geeignete Benehmen zu setzen. Zur Handhabung der Disciplin stehen ihm die in den Schulsatzungen festgestellten Strafmittel zu Gebote.

Bei Carcerstrafen ist jedoch die Zustimmung des Rectors erforderlich.

Die Dimission (Entfernung von der Anstalt) kann nur durch einen, wenigstens mit 2 Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschluß des Lehrerrathes verhängt werden, wogegen keine Berufung stattfindet.

Die Exclusion (Ausschließung von sämmtlichen Anstalten) wird mit Ausnahme des in §. 39 bestimmten Falles auf Antrag des Lehrerrathes von der k. Kreisregierung verfügt.

§. 39.

Der Einmal Dimittirte kann an einer anderen Anstalt, doch nicht an demselben Orte wieder aufgenommen werden.

Schüler, die zum zweitenmale dimittirt wurden, können nur zu einem letzten Versuche nach Verlauf eines Jahres die Wiederaufnahme an einer anderen Anstalt nachsuchen.

Ein Schüler, gegen welchen zum drittenmale die Dimissionsstrafe ausgesprochen wird, ist als excludirt zu betrachten.

§. 40.

Der Rector (Subrector) hat mit allen geeigneten Mitteln dahin zu wirken, daß in dem Unterrichte, wie in der Schulzucht überall vorschriftsmäßig verfahren werde.

Namentlich hat er über die an dem Studienorte nicht einheimischen Schüler strenge Aufsicht zu führen und darauf zu sehen, daß dieselben nur in solchen Häusern wohnen oder ihre Kost nehmen, die er dazu für geeignet erklärt hat.

Derselbe ist verpflichtet, zu Anfang eines jeden Semesters sich mit den Lehrern über die Gegenstände und den Gang des Unterrichtes zu berathen, den Unterricht in den einzelnen Classen von Zeit zu Zeit zu besuchen und sich über Ordnung und Methode desselben Kenntniß zu verschaffen.

Am Schlusse eines jeden Monats hat er sich von jedem Classenlehrer die sämmtlichen, sowohl Schul- als Hausaufgaben, welche nach genommener Einsicht wieder zurückzugeben sind, nebst einer Tabelle über die Fortschritte der Schüler im Lateinischen, Griechischen und Deutschen, dann ihre Fleißes- und Sittennoten vorlegen zu lassen.

Digitized by Google

Die Zahl der Lehrerconferenzen wird durch das Bedürfniß bestimmt; jeder Lehrer hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Rector zu einer allgemeinen Versammlung der Lehrer zu veranlassen, in welcher jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Berathung unterwerfen kann. Die Protocolle darüber werden von allen Theilnehmern unterzeichnet und mit dem Jahresberichte der k. Kreisregierung vorgelegt.

Tit. VI.

Von den Schulvisitationen und den Beziehungen der Anstalt zur k. Kreisregierung.

§. 41.

Um die Einhaltung des Lehrplanes, den Unterricht und die Zucht zu gewährleisten, sollen von Zeit zu Zeit in allen Kreisen Visitationen sämmtlicher lateinischer Schulen gehalten werden.

§. 42.

Bei diesen Visitationen sind die Zustände der Anstalten, so wie deren Bedürfnisse genau zu untersuchen, und wo Mißstände sich zeigen, ist schleunige Abhilfe entweder sogleich an Ort und Stelle zu treffen oder weiter zu veranlassen.

§. 43.

Die nicht mit einem Gymnasium verbundenen lateinischen Schulen sollen dem Rector eines der nächsten Gymnasien zur Oberleitung zugewiesen werden, welcher nach Bedürfniß von den Zuständen der Schule Einsicht zu nehmen und das Erforderliche vorzukehren hat.

§. 44.

Die k. Kreisregierung übt über die lateinische Schule, unbeschadet deren innerer Selbstständigkeit, das Oberaufsichtsrecht aus.

Am Schlusse des Jahres hat der Rector an dieselbe über den Gesammtzustand und die Bedürfnisse der Schule ausführlichen und wohl motivirten Bericht zu erstatten.

B.

Von dem Gymnasium.

Tit. VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

Das Gymnasium hat die Bestimmung, die in der lateinischen Schule begonnene Bildung in allen Zweigen so fortzuführen, daß die Schüler in ihrer religiös-sittlichen und geistigen Entwicklung gehörig gekräftiget und zum Uebertritte an die Universität gründlich vorbereitet werden.

§. 46.

Es soll deßhalb in ihm die christliche Bildung der Schüler durch fortgesetzte Unterweisung im Christenthume, durch Uebung und Zucht tiefer und fester begründet werden. Der Sprachunterricht ist zu einem wohlbegründeten und umfassenden Studium der lateinischen, griechischen und deutschen Literatur zu steigern und zugleich durch Ausdehnung auf Poetik und Rhetorik, so wie durch Vorbereitung auf das Studium der Philosophie vermittelst der Lectüre philosophischer Schriften von Griechen und Römern zu erweitern.

Der Unterricht in der französischen Sprache, welcher, wo das Bedürfniß dringend ist, ausnahmsweise und facultativ schon an der lateinischen Schule begonnen werden kann, ist in dem Gymnasium obligatorisch; die Geschichte ist umfassender zu behan-

Digitized by Google

deln; die Mathematik soll auf Geometrie und Trigonometrie erstreckt und mit Physik verbunden werden.

§. 47.

Das Gymnasium besteht aus vier Classen.

Eine jede Classe hat ihren eigenen Lehrer, welcher den Namen „Gymnasialprofessor" führt. Mit gleicher Benennung bestehen besondere Lehrer für die Religion und die Mathematik.

§. 48.

Einer der ordentlichen Lehrer der beiden oberen Classen ist zugleich Rector der Anstalt.

Zu seiner Erleichterung und nach seinem Ermessen zur Unterstützung der anderen Lehrer, wird ihm als Assistent ein geprüfter Lehramtscandidat beigegeben.

Ist ein Lyceum an dem Orte, so kann der Rector oder ein Professor desselben auch Rector der übrigen Anstalten sein.

Bei Ueberfüllung einer Classe findet der §. 4. analoge Anwendung.

Tit. VIII.

Von dem Unterrichte im Gymnasium.

§. 49.

Der Unterricht in der Religionslehre soll, wie an der lateinischen Schule, am Gymnasium nach den Grundsätzen der beiden christlichen Confessionen ertheilt, und kann damit die Lesung einzelner Schriften des neuen Testamentes in der Ursprache verbunden werden.

Ueber die Befugnisse der kirchlichen Behörden in Beziehung auf den Religionsunterricht haben die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Maß zu geben.

In Bezug auf Förderung des religiösen Sinnes und Lebens finden die §§. 9 und 10 auch auf das Gymnasium volle Anwendung.

§. 50.

Da bei dem Unterrichte in der altclassischen Literatur die möglichst vollständige Kenntniß des Formellen und Technischen vorausgesetzt wird, hat das Gymnasium die Aufgabe, tiefer in den Geist der Sprachen einzuführen und vermittelst einer zweckmäßig angeordneten und sorgfältig geführten Lesung der Autoren den Jüngling während dieser 4 Jahre mit dem ihm zugänglichen besten Theile der classischen Literatur vertraut zu machen.

§. 51.

Die alten Autoren sollen deßhalb mit Rücksicht auf das jugendliche Alter gewählt und in einer naturgemäßen Ordnung nacheinander erklärt werden, so daß man von den Historikern zu den Rednern und Philosophen, von den Epikern zu den Lyrikern und Dramatikern fortschreitet.

§. 52.

Die Schüler sind bei der Erklärung des Einzelnen nicht länger aufzuhalten, als die Lösung der Schwierigkeiten durchaus erfordert, und die Lehrer sollen bedenken, daß sie nicht darauf ausgehen dürfen, Grammatiker, Critiker, Archäologen zu erziehen, sondern durch sorgfältig gewählte Mittheilungen aus den Schätzen ihrer Disciplin und durch gründliche Methode ein genaues, die Form und den Geist der alten Autoren gleichmäßig umfassendes Verständniß derselben zu begründen und dadurch den Sinn für das Gute, Wahre und Schöne zu bilden und zu stärken.

Demnach ist die Erklärung auf dasjenige, was zum Verstehen unentbehrlich ist, einzuschränken, vorzügliche Aufmerksamkeit aber auf die Folge und Verbindung der Gedanken und die Composition eines ganzen Werkes zu richten; bei dem Uebersetzen sind die Schüler unabläßig anzuhalten, nicht allein

Digitized by Google

nach dem entsprechenden, sondern auch nach einem schönen und fließenden deutschen Ausdrucke zu streben.

Einzelne besonders lehrreiche und anziehende Stellen der gelesenen Autoren sollen von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

§. 53.

Diesen Zweck zu erreichen, soll außer der gewöhnlichen statarischen Lectüre eine cursorische in der Art stattfinden, daß der in der unteren Classe erklärte Autor in der nachfolgenden zusammenhängend und wo möglich im Ganzen gelesen werde.

In der ersten Gymnasialclasse können **Caesaris commentarii de bello gallico**, in welche die vierte Classe der lateinischen Schule zunächst in sprachlicher Rücksicht eingeführt hat, vollständig gelesen und historisch erklärt werden. Bei der alten Geschichte sind **Justinus** und die Lebensbeschreibungen des **Cornelius Nepos** mit den nöthigen historischen Erläuterungen zu vergleichen; ebenso kann in der dritten Gymnasialclasse eine größere Anzahl von Büchern des **Livius** im Zusammenhange erläutert und dadurch der Sinn für Geschichte und deren richtige Behandlung geweckt und geschärft werden.

Durch das Studium der historischen Literatur, als der leichteren und anziehenderen, sollen die Schüler zu der poetischen, rhetorischen und philosophischen geführt und die geeigneten griechischen Autoren, ähnlich den lateinischen, cursorisch behandelt werden.

Eine solche cursorische Lectüre wird jedoch nur dann fruchtbringend und der Jugend angenehm werden, wenn der Lehrer selbst durch ein genaues Studium mit den treffenden Autoren vertraut, das Wichtige und Belehrende hervorzuheben, die Jünglinge in den Geist des Alterthumes und damit zugleich in den der neuen Literatur einzuführen versteht.

§. 54.

Der Gebrauch von Chrestomathien und Anthologien am Gymnasium ist nicht untersagt, doch sollen vorzugsweise ganze Werke der Schriftsteller mit Uebergehung derjenigen Stücke gelesen werden, deren Inhalt für das jugendliche Alter nicht geeignet ist.

In einer Classe mehr als zwei lateinische und zwei griechische Schriftsteller in statarischer Lectüre nebeneinander zu lesen, ist nicht gestattet.

§. 55.

Nach diesen Grundsätzen werden zur Auswahl der Lehrer vorgeschrieben:

A. für die erste Classe:

1) Im Lateinischen:
Caesar de bello civili, Curtius, Cicero de senectute, de amicitia; Stücke aus den Elegien und Metamorphosen des **Ovidius**;
zur cursorischen Lectüre: **Caesar de bello gallico** und **Justinus**.

2) Im Griechischen:
Xenophon's Anabasis, Homer's Odyssee.

B. für die zweite Classe:

1) Im Lateinischen:
Livius, Salustius, die **Fasti** des **Ovidius**, ausgewählte Stücke aus den Elegikern, **Virgil's Aeneis**;
zur cursorischen Lectüre: **Curtius.**

2) Im Griechischen:
die **Cyropaedia** und **Hellenica** des **Xenophon, Plutarch's Biographien, Arrianus** (Attica von Jacobs), **Homer's Ilias**;
zur cursorischen Lectüre: die **Ilias** oder **Odyssee.**

C. für die dritte Classe:

1) Im Lateinischen:
Cicero's Reden, Auswahl aus dessen Brie-

Digitized by Google

sen, das zehnte Buch des Quintilian, Virgil's Bucolica, die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen: „Carmina selecta" des Horatius und die Epistola ad Pisones;

zur cursorischen Lectüre: Livius, Salustius, die Aeneis.

2) Im Griechischen:

Reden des Isocrates, Lycurgus und Lysias, Herodot, Xenophon's philosophische Schriften, Euripides;

cursorisch: die Ilias.

D. für die vierte Classe:

1) Im Lateinischen:

Cicero's Reden, dessen rhetorische und philosophische Schriften, Seneca's kleinere philosophische Schriften und Briefe, Tacitus, Satiren und Episteln des Horatius, Virgil's Georgica;

zur cursorischen Lectüre: Livius und Cicero.

2) Im Griechischen:

Demosthenes, Plato, (Crito, Apologie des Socrates, Laches, Menexenus, Charmides, Protagoras, Phaedo und Gorgias), Sophocles, Aeschylus (Prometheus und die Perser), Theocritus.

§. 56.

Die Lehrer haben sowohl bei der Erklärung der Autoren, als bei den schriftlichen Uebungen sorgfältig darauf zu achten, daß nicht nur die Kenntniß der lateinischen Sprache, so weit sie in der lateinischen Schule erworben worden ist, geläufig erhalten und ergänzt, sondern auch die Bildung des lateinischen Ausdruckes begründet werde.

Der grammatische Unterricht in der griechischen Sprache hat die allgemeine Syntax nebst Prosodie und den Dialecten zu umfassen und ist mit schriftlichen Uebersetzungen in das Griechische zu verbinden.

§. 57.

Der deutsche Sprachunterricht in dem Gymnasium hat an der Hand eines passenden theoretischen Leitfadens besonders auf die Bildung des Ausdruckes in mündlicher und schriftlicher Rede hinzuarbeiten und so viel es möglich ist, Gewandtheit in den verschiedenen Stylgattungen zu erzielen.

Man beginnt unter Berücksichtigung der in der lateinischen Schule erworbenen Fertigkeiten mit der schriftlichen Uebersetzung vorzüglicher Stellen der Alten und mit Verfertigung von Auszügen größerer und kleinerer Stücke, damit die Schüler die Hauptmomente von den untergeordneten gehörig unterscheiden lernen.

Hierauf fährt man mit Ausarbeitung kleiner Sätze und Themata fort, übt besonders häufig in Anfertigung von Chrien, und schließt mit Abfassung größerer Aufsätze über Gegenstände, welche dem Gebiete des Gymnasialunterrichtes entnommen sind.

Sämmtliche Ausarbeitungen hat der Lehrer sorgfältig zu prüfen und den Schülern censirt zurück zu geben.

Diesen schriftlichen Uebungen zur Seite geht ein sorgfältiges Studium der deutschen Literatur.

Die Schüler sind mit den besten Autoren möglichst vertraut zu machen, so daß die Musterwerke der deutschen Literatur theils in der Schule selbst gelesen und erklärt, theils der Privatlectüre zugewiesen werden.

Von dem Gelesenen haben die Schüler durch zergliedernde Uebersichten und Versuche eigener Beurtheilung Rechenschaft abzulegen.

In der ersten und zweiten Classe ist das Lesen von Schriftwerken, besonders der historischen Prosa, zu betreiben, und damit Uebung in entsprechenden schriftlichen Aufsätzen zu verbinden.

Digitized by Google

Auf dem Gebiete der Poesie genügt es, das Epos und die damit verwandten Dichtungsarten kennen zu lernen.

In der dritten und vierten Classe werden sich größere schriftliche Aufsätze an die Theorie der Dicht- und Redekunst und die zur Erläuterung hierüber gewählten deutschen Autoren anschließen. Zugleich ist ein historischer Ueberblick der deutschen Literatur von Ulfilas bis Klopstock zu geben, und hiemit die Erklärung passend gewählter Stücke aus den vorzüglicheren Dichtungen des Mittelalters, namentlich des Nibelungenliedes, der Gudrun, des Parcival, Walther von der Vogelweide, Freidanks „Bescheidenheit", zu verbinden, damit die Schüler hiedurch vor einseitiger Bewunderung der althellenischen und altrömischen Classicität bewahrt und durch eigene Anschauung von der hohen Vollendung der in ihrer Art nicht minder classischen Meisterwerke deutscher Dichtung überzeugt werden.

§. 58.

Es soll den Schülern in einer Bibliothek deutscher Classiker für Schulen eine die einzelnen Gattungen der Poesie und Prosa umfassende Auswahl vorzüglicher deutscher Werke zu eigener Lesung in die Hände gegeben, und darauf sowohl in den Vorträgen über die Theorie, als auch bei Erklärung der Autoren verwiesen werden.

Einzelne besonders lehrreiche und anziehende Stellen aus den gelesenen und erklärten Classikern sind von den Schülern dem Gedächtnisse einzuprägen.

§. 59.

Rücksichtlich der schriftlichen Arbeiten, der Uebersetzungen, der freien Aufsätze, der rednerischen und dichterischen Versuche, wird dem Lehrer die Anordnung des Einzelnen überlassen, demselben aber genaue Correctur der in der Schule bearbeiteten Aufgaben, so wie fleißige Durchsicht und Beurtheilung der Hausarbeiten zur Pflicht gemacht.

§. 60.

Der Unterricht in der französischen Sprache hat in den beiden unteren Classen vorzugsweise die grammatische Seite, und in den beiden oberen die Literatur zu berücksichtigen und hiemit Sprachübungen zu verbinden.

§. 61.

In der allgemeinen Geschichte soll der Unterricht so eingetheilt werden, daß er in der ersten Classe die allgemeine Geschichte vom Anfange der historischen Zeit bis auf Augustus, in der zweiten von Augustus bis auf Carl den Großen, in der dritten von Carl dem Großen bis auf Maximilian den Ersten, und in der vierten von Maximilian dem Ersten bis auf die neueste Zeit mit besonderer Hervorhebung der deutschen Geschichte behandle.

In der bayerischen Geschichte, in welcher der Unterricht in der zweiten Classe beginnt, soll in dieser Classe der Zeitraum von den historischen Anfängen des bayerischen Volkes bis zum Erlöschen des Agilolfingischen Regentenstammes, in der dritten Classe von dem Aussterben des Agilolfingischen Regentenstammes bis zu dem Churfürsten Maximilian dem Ersten, und in der vierten Classe von dem Churfürsten Maximilian dem Ersten bis auf die jetzige Zeit abgehandelt werden.

Dabei soll bezüglich der allgemeinen Geschichte am Anfange eines jeden Schuljahres eine summarische Uebersicht der im vorangegangenen Schuljahre gelösten Lehraufgabe gegeben, und was die vaterländische Geschichte betrifft, in der IV. Classe eine genaue Wiederholung des ganzen in den zwei vorangehenden Classen behandelten Lehrstoffes vorgenommen, übrigens im Unterrichte überall sowohl auf die Hauptquellen der Geschichte, als auf die vorzüglichsten Bearbeitungen derselben hingewiesen werden.

In der Geographie wird im Gymnasium kein

Digitized by Google

besonderer Unterricht ertheilt; doch sind die Lehrer verbunden, bei dem Vortrage der Geschichte auf Wiederholung und Erweiterung der geographischen Kenntnisse sorgfältigen Bedacht zu nehmen.

Der Geschichtsunterricht wird von dem Claßlehrer und wenn confessionelle Rücksichten eine Aenderung wünschenswerth machen, von dem betreffenden Religionslehrer ertheilt.

§. 62.

Der Unterricht in der Mathematik umfaßt:

In der ersten Classe:
Buchstabenrechnung innerhalb der vier ersten Operationen, zugleich als wissenschaftliche Begründung der in den zwei ersten Classen der lateinischen Schule vorgekommenen Lehren. Ferner die Lehre von den Proportionen und die Gleichungen vom 1ten Grade.

In der zweiten Classe:
Potenzen und Wurzeln, Gleichungen vom 2ten Grade, Logarithmen und Progressionen.

In der dritten Classe:
Planimetrie in durchaus heuristischer Weise, daher langsam vorrückend.

In der vierten Classe:
Stereometrie und ebene Trigonometrie.

§. 63.

Der Unterricht in der Physik behandelt:

In der dritten Classe:
Erläuterung von so vielen principiellen Sätzen der Naturlehre, als nöthig sind, um mittelst ihrer und der mathematischen Kenntnisse des Gymnasiums entfernter liegende Sätze mit Sicherheit ableiten zu können.

Ableitung solcher Sätze, so weit es die Kräfte dieser Classe gestatten.

In der vierten Classe:
Fortsetzung der Anwendung der Mathematik auf Physik, mathematische und physikalische Erdbeschreibung.

Der Unterricht in der Physik wird von dem Lehrer der Mathematik ertheilt.

§. 64.

Der gesammte Gymnasialunterricht soll wöchentlich in 24 Stunden gegeben und vertheilt werden, wie folgt:

A. Für die erste und zweite Classe:

Religion	. .	2	Stunden,
Latein	. . .	7	„ „
Griechisch	. .	6	„ „
Deutsch	. .	2	„ „
Französisch	. .	2	„ „
Geschichte	. .	2	„ „
Mathematik	. .	3	„ „

B. Für die dritte und vierte Classe:

Religion	. .	2	Stunden,
Latein	. . .	6	„ „
Griechisch	. .	5	„ „
Deutsch	. .	2	„ „
Französisch	. .	2	„ „
Geschichte	. .	2	„ „
Mathematik	. .	3	„ „
Physik	. . .	2	„ „

§. 65.

Für Schüler, welche sich künftig dem Studium der Theologie zu widmen gedenken, so wie überhaupt für andere, welche es wünschen, soll in außerordentlichen Stunden Unterricht im Hebräischen, und zwar für die beiden unteren Classen nach einer einfachen Grammatik und Chrestomathie historischer Stücke ertheilt werden.

Diese Uebung ist in den beiden oberen Classen an den historischen Büchern des alten Testamentes, Psalmen und an gewählten Abschnitten der Propheten fortzusetzen.

Digitized by Google

§. 66.

Auf Begehren soll auch Unterricht im Zeichnen und im Gesang, und nach Maßgabe der Mittel und der Gelegenheit in der Musik und in der italienischen und englischen Sprache von besonderen Lehrern ertheilt werden.

Dem Rector, so wie den Professoren liegt ob, dafür zu sorgen, daß der in diesen Fächern genommene Unterricht mit derselben Regelmäßigkeit, wie der übrige, besucht und jede Art Unordnung, so wie willkührliches Wegbleiben verhütet und gestraft werde.

Ein Austritt aus demselben während des Semesters ist nicht zu gestatten.

Leibesübungen sind im Sommer auf die späteren Stunden der freien Nachmittage zu verlegen und von dem Rector, so wie von den Professoren strenge zu beaufsichtigen.

Tit. IX.

Von der Eintheilung des Schuljahres, der Aufnahme und dem Fortgange der Schüler.

§. 67.

Das Schuljahr wird im Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§. 28.), eingetheilt.

§. 68.

Jeder, welcher die Aufnahme nachsucht, hat sich am Anfange des Schuljahres zur Inscription bei dem Rector des Gymnasiums zu melden und über Alter, Ort und Art seiner bisherigen Studien durch Vorlegung sämmtlicher früherer Studienzeugnisse sich auszuweisen.

§. 69.

Ueber die Vorbedingungen zur Aufnahme in die erste Classe des Gymnasiums entscheiden die Vorschriften des §. 34.

In eine höhere Classe soll kein Schüler eintreten, welcher nicht nach dem Urtheile seiner Lehrer, oder falls er aus dem Privatunterrichte kommt, nach einer strengen Prüfung aus sämmtlichen Unterrichtsgegenständen für vollkommen reif erklärt worden ist. Den Lehrern wird rücksichtslose Strenge in Verweigerung des Vorrückens für den Fall der Unreife zur Pflicht gemacht.

Sollte bei einzelnen Schülern das Urtheil über ihre Reife oder Unreife zum Vorrücken am Ende des Schuljahres noch zweifelhaft sein, so sind dieselben am Anfange des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen und, wenn sie diese nicht nach dem Urtheile des Lehrerrathes befriedigend bestehen, in die nächst untere Classe zurückzuweisen.

§. 70.

Wer ein Zeugniß über die vollständige Absolvirung der Gymnasialstudien erhalten will, hat sich einer Absolutorialprüfung zu unterwerfen.

§. 71.

Diese Prüfung wird an jedem Gymnasium theils schriftlich, theils mündlich von einer Prüfungs-Commission abgehalten, welche gebildet wird:

a) für die schriftliche Prüfung aus sämmtlichen Professoren des Gymnasiums, unter dem Vorsitze des Rectors;

b) für die mündliche Prüfung aus dem Rector und sämmtlichen Professoren des Gymnasiums, unter dem Vorsitze eines Ministerial-Commissärs.

Zur Führung des Protocolls kann ein Individuum aus der Rectoratscanzlei verwendet werden.

§. 72.

Die schriftliche Prüfung beginnt am 1. Juni oder, wenn an diesem Tage ein Sonntag einfällt, am 2. Juni und dauert drei Tage.

Digitized by Google

Dieselbe umfaßt:

a) am ersten Prüfungstage:
   α) eine Aufgabe aus der Religionslehre, zu welcher die Morgenstunden von 8 bis 11 Uhr zu verwenden sind,
   β) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische (Nachmittag von 2 bis 5 Uhr);
b) am zweiten Prüfungstage:
   α) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische (Vormittag von 8 bis 11 Uhr),
   β) eine Aufgabe aus der Mathematik nebst Physik (Nachmittag von 2 bis 5 Uhr);
c) am dritten Prüfungstage:
   α) einen deutschen Aufsatz (Vormittag von 7 bis 11 Uhr),
   β) eine Aufgabe aus der allgemeinen Geschichte (Nachmittag von 2 bis 4 Uhr.)

§. 73.

Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten hat die Probeaufgaben zu bestimmen.

Die ausgewählten Aufgaben werden vor jeder Prüfung dem Vorstande der Prüfungs-Commission verschlossen zugesendet, welche die Eröffnung nicht früher, als an dem zur Beantwortung bestimmten Tage und zwar in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

§. 74.

Die Bearbeitung hat unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission Statt zu finden, welches gegen alle Unterschleife ernstlichst und bei strenger Verantwortung zu wachen und hiebei pünktlichst darauf zu halten hat, daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von jedem Examinanden genau eingehalten wird.

Dem Examinanden ist der Gebrauch von Wörterbüchern bei den Uebersetzungen in das Lateinische und Griechische, dann der Logarithmentafeln bei der mathematischen Arbeit, nicht aber sonstiger Hilfsmittel zu gestatten.

Sobald ein Examinand mit seiner Arbeit fertig ist, hat er dieselbe (sowohl das Concept als die etwa gefertigte Reinschrift) abzugeben und das Arbeitslocal zu verlassen.

Vor Ablieferung der Arbeit darf kein Examinand nach Hause entlassen werden.

§. 75.

Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit bei der Arbeit schuldig macht — mag dieselbe in Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel bestehen, — so ist er sogleich aus dem Arbeitslocal zu entfernen.

Derselbe darf erst im nächst folgenden Jahre wieder zu der Absolutorialprüfung zugelassen werden, falls er befriedigende Zeugnisse über Fortsetzung der Gymnasialstudien und über sittliches Wohlverhalten beizubringen vermag.

Ueber diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor Beginn der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung in Kenntniß zu setzen.

§. 76.

Die Correctur und Censur der sämmtlichen Arbeiten ist unmittelbar nach dem letzten Prüfungstage zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

§. 77.

Bei der Censur sollen vier Noten angenommen werden, nämlich:

I. sehr gut,
II. gut,
III. mittelmäßig,
IV. gering.

Bei besonderer Auszeichnung kann die Note: „vorzüglich“ oder „ausgezeichnet“ gewählt werden.

Digitized by Google

§. 78.

Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Examinanden ist in Ansehung einer jeden Aufgabe besonders zu schöpfen.

Die Totalclassification wird durch Summirung der aus den einzelnen Arbeiten erhaltenen Classenzahl und durch Theilung der Summe mit der Zahl der Aufgaben festgesetzt.

Jede bei dieser Berechnung sich ergebende Fraction, welche die Hälfte des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Classe beizuzählen.

Bei dieser Berechnung wird die Aufgabe aus:

der Religion	2	fach,
der lateinischen Sprache . . .	4	„
der griechischen und deutschen Sprache	3	„
der Mathematik und Geschichte . .	2	„

in Anschlag gebracht.

Die Classification jedes Einzelnen wird nach vorgängiger reifer Berathung durch Abstimmung festgesetzt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorstandes entscheidet.

Wer die vierte Note erhält, ist zur mündlichen Prüfung nicht mehr zuzulassen und als rejicirt zu behandeln.

Das Gesammtergebniß wird unter Anlage sämmtlicher Arbeiten und Protocolle unmittelbar an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und zwar in der Art eingesendet, daß es längstens am 15. Juni zu dem Einlaufe dieses Ministeriums gelangt.

§. 79.

Die mündliche Prüfung wird im Monate Juli am Tage nach Eintreffen des Ministerialcommissärs gehalten.

Sie dauert zwei bis drei Tage und an jedem Tage 8 Stunden, so daß auf die Prüfung eines jeden Schülers durchschnittlich die Zeit von einer halben Stunde verwendet wird.

§. 80.

Dieselbe erstreckt sich auf

a) Uebersetzung und Erklärung einiger Stellen aus den in der vierten Classe des Gymnasiums erklärten römischen und griechischen Schriftstellern, dann einiger Stellen aus einem während des Gymnasialstudiums cursorisch gelesenen römischen und griechischen Classiker;

b) Uebersetzung einiger Stellen aus dem Französischen in das Deutsche;

c) Lösung einiger Fragen aus
   α) der Religionslehre,
   β) der Mathematik,
   γ) der bayerischen Geschichte.

§. 81.

Das Urtheil über die Prüfung eines jeden Examinanden ist unmittelbar nach der Prüfung zu schöpfen und hiebei wie bei der Censur der schriftlichen Arbeiten zu verfahren, und sofort das hierüber aufzunehmende Protocoll an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzusenden, welches über die zuerkannte oder abgesprochene Reife zum Uebertreten an die Universität entscheidet.

§. 82.

Rejicirte Examinanden können nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres und unter keiner Bedingung früher zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen werden, als wenn sie sich über Fortsetzung der Gymnasialstudien und sittliches Wohlverhalten durch befriedigende Zeugnisse auszuweisen vermögen.

§. 83.

Es steht Jedem frei, der sich über seine Privatstudien gehörig ausgewiesen hat, sich bei dem betreffenden Rectorate zur Absolutorialprüfung zu melden und an dieser Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Zu diesem Zwecke hat er Zeugnisse darüber beizubringen, daß er in allen Gegenständen des Gymnasialstudiums während der dafür vorgeschriebenen Zeit bei gehörig qualificirten Lehrern den Unterricht genossen habe.

Separatprüfungen finden zum Behufe des Uebertrittes auf die Universität nicht statt, es müßte denn von dem Examinanden durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen werden, daß es ihm wegen unübersteiglicher Hindernisse unmöglich gewesen sei, bei der allgemeinen Absolutorialprüfung zu erscheinen.

§. 84.

Der Besuch auswärtiger Gymnasialanstalten wird nur mit Ermächtigung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten und unter der Bedingung gestattet, daß die Absolutorialprüfung an einer Studienanstalt des Königreiches erstanden werde.

§. 85.

Zur Berechnung des Fortganges sollen monatlich in der Schule wenigstens eine lateinische, eine griechische und eine deutsche Aufgabe, dann jedes Semester 2 — 3 Aufgaben aus der Mathematik und je 2 aus der französischen Sprache, aus der Religionslehre und der Geschichte ausgearbeitet werden.

Dem Lehrer bleibt überlassen, den Werth der bei diesen Scriptionen gelieferten Arbeiten nach Anlage, Correctheit in der Ausführung und Gehalt zu bestimmen, und die einzelnen Locationen der Schüler unter Anwendung des §. 35. zu ordnen.

Die in dem letzten Monate des Schuljahres bearbeiteten Aufgaben sind dem Lehrer der nächst höheren Classe, welcher bei der Erörterung der Frage über Reife oder Unreife der Schüler zum Vorrücken neben dem Claßlehrer vorzugsweise betheiliget ist, nach vollzogener Correctur zur genauen Einsicht mitzutheilen.

§. 86.

Bezüglich der Anfertigung des Jahrescatalo-ges, der Ausstellung der Schlußzeugnisse und Noten und der Ertheilung der Preise finden die Vorschriften der §§. 35., 36. und 37. analoge Anwendung, die Bestimmungen des §. 36. bezüglich der Noten in der Art, daß in besonderen Fällen der Auszeichnung die Note „vorzüglich“ oder „ausgezeichnet“ gegeben wird.

Jedem Gymnasium steht frei, am Ende des Schuljahres außer dem Jahrescatalog ein Programm wissenschaftlichen Inhalts zu liefern, an dessen Abfassung Theil zu nehmen auch den Lehrern der lateinischen Schule das Recht zusteht.

Tit. X.

Von den Professoren der Gymnasien und den Lehrern der lateinischen Schule.

§. 87.

Alle diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Die Zulassung zu derselben ist durch ein vierjähriges academisches Studium, den Nachweis über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen Wissenschaften bedingt.

Theologen, welche sich zum Lehramte habilitiren wollen, haben ihre Befähigung für das Lehramt durch Erstehung der vorgeschriebenen Prüfung zu erweisen.

§. 88.

Die Prüfung ist jährlich während der Herbstferien in der Haupt- und Residenzstadt München unter Leitung eines Ministerial-Commissärs von einer Commission zu vollziehen, welche aus je einem Professor der Philologie von den drei Landesuni-

Digitized by Google

versitäten und zwei Gymnasialprofessoren gebildet wird.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich.

Zum Behufe der schriftlichen Prüfung wird gefordert:

A. Aus dem Lateinischen:

1) Uebersetzung aus dem Deutschen in's Lateinische;
2) Uebersetzung aus einem der für das Gymnasium vorgeschriebenen prosaischen oder poetischen Autoren in's Deutsche;
3) Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in lateinischer Sprache.

B. Aus dem Griechischen:

1) Uebersetzung aus dem Deutschen in das Griechische;
2) Uebersetzung aus einem für das Gymnasium vorgeschriebenen prosaischen oder poetischen Autor in's Deutsche.

C. Die Bearbeitung eines gegebenen Stoffes in deutscher Sprache.

D. Ferner die Bearbeitung von Fragen aus:

1) der Religionslehre, — zum Nachweise, daß der Candidat die Grundwahrheiten des Christenthums nach der Lehre seiner Kirche vollständig inne habe;
2) der Pädagogik und Didaktik;
3) der griechischen und römischen Literaturgeschichte und den Alterthümern, dann der deutschen Literaturgeschichte, namentlich des Mittelalters;
4) der Logik, Geschichte der alten Philosophie;
5) der gemeinen Arithmetik in dem Umfange, in welchem dieselbe gemäß §. 21. in der lateinischen Schule zu lehren ist; dann
6) der Geschichte und Geographie.

Die unter A. B. und C. aufgeführten Arbeiten sind rücksichtlich der Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdruckes mit besonderer Genauigkeit zu würdigen und als die Hauptarbeiten zu betrachten.

Bei der mündlichen Prüfung ist an den Candidaten die Forderung zu stellen:

1) daß er mit den vorzüglichsten der im Gymnasium zu erklärenden Autoren, namentlich mit Cicero, Horatius, Tacitus, Homer, Sophocles und Demosthenes sich gründlich beschäftiget habe und darüber im Ganzen, wie im Einzelnen genügenden Aufschluß zu geben wisse;
2) daß er zugleich seine pädagogische und didactische Befähigung zum Lehramte auch practisch nachweise.

Zu diesem Ende sind einem jeden Candidaten mehrere Tage vor dem Beginne der mündlichen Prüfung einige Stellen aus den in der vierten Classe der lateinischen Schule und in der zweiten Classe des Gymnasiums zur Behandlung kommenden römischen und griechischen Classiker zu bezeichnen, welche er mit einigen zur Prüfung beizuziehenden Schülern der genannten Classen genau durchzugehen und theils mittelst Fragestellung an die Schüler, theils mittelst eigener Erklärung zum Verständniß der Schüler zu bringen hat.

§. 89.

Die Prüfung für das Lehramt der Mathematik und Physik, gleichfalls schriftlich und mündlich, wird unter Leitung eines Ministerial-Commissärs von einer Commission vollzogen, welche aus zwei Universitätsprofessoren (aus einem der Mathematik und einem der Physik) und einem Gymnasialprofessor der Mathematik besteht.

§. 90.

Die schriftliche Prüfung umfaßt:

a. Elementarmathematik, nämlich:
Arithmetik, Algebra einschließlich der unbestimmten Gleichungen vom 1. Grad, ebene und körperliche Geometrie nebst den beiden Trigonometrien;

b. Kenntniß der heuristischen Unterrichts-

Digitized by Google

methode in ihrer Beziehung zur ebenen Geometrie;

c. Physik;

d. Mathematische und physicalische Geographie;

e. höhere Mathematik, namentlich: höhere Gleichungen, Reihenlehre, Differential- und Integralrechnung;

f. Sphärische Astronomie;

g. Naturbeschreibung.

Bei Bestimmung der Note für diese Lehrer wird auf deren Befähigung in den Fächern a. b. c. und d. eine überwiegende Rücksicht genommen.

Die mündliche Prüfung findet in ähnlicher Weise, wie die in §. 88. Ziff. 2. vorgeschriebene Prüfung statt.

§. 91.

Bei der schriftlichen Prüfung ist hauptsächlich auf Gründlichkeit der Kenntnisse und auf klare und folgerichtige Entwicklung und Darstellung der Gedanken zu sehen.

Bei der mündlichen Prüfung aber ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob der Candidat auch natürliche Anlage und natürliches Geschick für das Lehramt zeige, durch zweckmäßige Behandlung der Classiker den Unterricht fruchtbar zu machen verstehe, einen klaren, lebendigen und anziehenden Vortrag und ein gutes Sprachorgan habe und ob er überhaupt nach seiner ganzen Haltung als Erzieher und Lehrer der Jugend sich eigne.

§. 92.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung erhalten die Candidaten folgende Noten:

I. sehr gut befähigt für das Gymnasial-Lehramt;

II. gut befähigt für das Gymnasial-Lehramt;

III. befähigt für das Lehramt an der lateinischen Schule.

Derjenige, welchem keine dieser Noten ertheilt werden kann, wird als unbefähigt zurückgewiesen.

Um zum Lehramte in der Mathematik zugelassen zu werden, muß der Candidat eine der zwei ersten Noten erhalten haben.

§. 93.

Ueber die Prüfung und die Bestimmung der Note wird ein Protocoll entworfen, in welchem der Gehalt und der Umfang der Kenntnisse jedes Candidaten mit Bestimmtheit angegeben wird. Dieses Protocoll ist von sämmtlichen Mitgliedern der Commission zu unterzeichnen und an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzusenden, welches hienach die Prüfungsnoten ausfertigen läßt.

§. 94.

Nach bestandener Prüfung hat der Candidat seine practische Befähigung entweder als Assistent bei einer Studienanstalt oder durch Ertheilung von Privatunterricht zu vervollkommnen.

§. 95.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht findet unter Leitung eines königlichen Commissärs durch einen Gymnasialrector und zwei Lehrer der französischen Sprache statt.

Diese Prüfung hat sich an die allgemeine Prüfung für das Gymnasial-Lehramt anzureihen.

§. 96.

Die Prüfung umfaßt:

A. schriftlich:

1) die Uebersetzung eines deutschen Thema in das Französische;

2) Uebersetzung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus dem Französischen in's Deutsche;

3) die Beantwortung mehrerer Fragen aus der französischen Literaturgeschichte;

4) für Solche, die keine Studienlehramts-Can-

Digitized by Google

didaten sind, die Uebersetzung einer leichten Stelle eines lateinischen Prosaikers in's Deutsche oder in's Französische;

B. mündlich:

Die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus französischen Classikern, wobei die Kenntnisse des Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Die mündliche Prüfung ist in französischer Sprache zu halten.

Die Prüfungsnoten sind dieselben, wie bei den Candidaten des Lehramts der Mathematik.

Tit. XI.

Von der Schulzucht, den Visitationen der Gymnasien und den Beziehungen derselben zur k. Kreisregierung.

§. 97.

Hinsichtlich der Schulzucht soll es im Allgemeinen in dem Gymnasium, wie in der lateinischen Schule (§§. 38 — 40.), gehalten werden.

Die bereits für eine Anstalt bestehenden Disciplinarsatzungen sind fortwährend aufrecht zu erhalten und nöthigenfalls zu vervollständigen.

Wo dergleichen noch nicht bestehen, sollen solche Satzungen in einer den Bedürfnissen des Jünglings und den Verhältnissen des Orts und der Anstalt entsprechenden Weise entworfen und der Genehmigung der k. Kreisregierung unterstellt werden.

§. 98.

Bezüglich der Lehrer-Conferenzen, der Visitation der Gymnasien und des Aufsichtsrechtes der k. Kreisregierungen über dieselben finden die §§. 40 — 44. analoge Anwendung.

Tit. XII.

Von besonderen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

§. 99.

Die innere Einrichtung der k. Erziehungshäuser, Seminarien und Alumnate, deren Zöglinge die öffentlichen Lehranstalten besuchen, dürfen mit den Vorschriften gegenwärtiger Lehrordnung nicht im Widerspruche stehen.

§. 100.

Diejenigen Individuen, welche den Schülern des Gymnasiums oder der lateinschen Schule bloß nachhelfenden Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, haben hiezu die Erlaubniß bei dem Rectorate nachzusuchen, welches im Benehmen mit den einzelnen Lehrern ihre Befähigung feststellen und darnach ihr Gesuch bescheiden wird.

§. 101.

Wer einen den öffenlichen Unterricht an der lateinischen Schule oder an dem Gymnasium ersetzenden Privatunterricht ertheilen will, muß, wenn er nicht dem geistlichen Stande angehört, die Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bestanden haben.

§. 102.

Die Errichtung von Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die anstatt der lateinischen Schule oder des Gymnasiums dienen sollen, hängt von der Genehmigung der k. Kreisregierung ab, die nach Vernehmung der Polizeibehörde nicht anders, als auf das Gutachten des Gymnasialrectorates, welchem als dem nächsten die Aufsicht darüber zu übertragen ist, erfolgen soll.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 13. April 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr. — Die Verpackung der Acten und sonstiger Dienstsendungen betr. — Den Todesschein der Friederika Schreiner aus Wiesbach betr. — Bekanntmachung — Bekanntmachung, die Fortsetzung des 4½procentigen und 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr. — Bekanntmachung. Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz zu Frankenthal pro 1852/53.

Bekanntmachung,

den Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 18. März l. J. anzuordnen geruht, daß der nachstehende Beschluß des deutschen Bundes, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betreffend, für das Königreich, wie hiemit geschieht, kund gemacht werde.

München, den 24. März 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
In Verhinderung des Königl. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Bundesbeschluß

vom 26. Januar 1854, die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.

Artikel 1.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen,*)

*) Der angezogene Beschluß lautet: Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtiget sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst,

Digitized by Google

für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt daß nach den Gesetzen des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein,

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Competenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel II.

In dem Falle des Artikels I. Ziffer 3 hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste Platz zu greifen.

---

oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtiget ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

Artikel III.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel IV.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangen handelt, der Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel V.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das deßfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel VI.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem auszuliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Aus-

Digitized by Google

lieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht, durch letzteres erstattet.

Artikel VII.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Artikel I. Ziffer 1 bis 3 incl., für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel VIII.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel IX.

Von der auslieferndn Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel X.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel XI.

Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Nro. 749 Pr. L. pr. den 7. April 1854.

(Die Verpackung der Acten und sonstiger Dienstsendungen betr.)

Das Präsidium

der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz,

an

die Königl. Landcommissariate der Pfalz, dann die Königl. Kantonsphysikate, Königl. Rent- und Steuercontrolämter, Königl. Domänen-Inspectionen, Königl. Forstämter und Königl. Bau-Inspectionen.

Von mehreren äußeren Behörden sind seit Kurzem Dienstpakete dahier eingelaufen, deren Umschlag verletzt, und die in Folge dieser Verletzung an einer oder mehreren Stellen geöffnet waren. Da ein solcher Zustand der Dienstsendungen, welcher immerhin deren Inhalt sehr gefährdet, entweder Folge schlechter Verpackung Seitens der absendenden Behörde, oder einer schonungslosen Behandlung in den Postbureaus ist, so sieht sich das unterfertigte Regierungs-Präsidium veranlaßt, den äußeren Behörden unter Hinweisung auf das Präsidial-Ausschreiben vom 31. März 1853 im Amtsblatt № 27 des vorigen Jahres wiederholt die sorgfältigste Verpackung aller auslaufenden dienstlichen Sendungen, wozu immer starkes Papier zu verwenden ist, aufzugeben.

Speyer, den 5. April 1854.

Hohe.

Digitized by Google

Nro. 12612 K. pr. den 9 April 1854.

(Den Todesschein der Friederika Schreiner aus Wiesbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Es liegt der Todesschein für eine angeblich aus Wiesbach in Bayern gebürtige, zu Offagne in der belgischen Provinz Luxemburg am letzten März 1853 36 Jahre alt verstorbenen Friederika Schreiner vor.

Da die bisherigen Erhebungen bezüglich der Geburt, Heimath und sonstigen Verhältnisse dieser Person zu keinem Ergebniß geführt haben, so werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, die geeigneten Nachforschungen pflegen zu lassen und das Resultat binnen

6 Wochen

vorzulegen.

Speyer, den 7. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Hohe.

Metschnabl.

Nro. 11274 K. pr. den 9. April 1854.

Bekanntmachung.

Nachstehend werden zwei Verzeichnisse der Messen und Märkte, welche im Jahre 1855 in Rheinhessen, dann in den der Pfalz benachbarten Kreisen des Königl. preußischen Regierungsbezirkes Trier abgehalten werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. März 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz. Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Ernesti.

Verzeichniß

der Messen und Märkte, welche im Jahre 1855 in der Provinz Rheinhessen werden abgehalten werden.

Dstn. No.	Ort der Abhaltung.	Bezeichnung.	Zeit der Abhaltung.
		I. Kreis Alzei.	
1	Alzei	3 Jahrmärkte	a) Sonntag und Montag vor Fastnacht, b) im September Sonntag und Montag nach Kreuzerhöhung, fällt jedoch Kreuzerhöhung auf Sonntag, an diesem und dem folgenden Tag, c) im November Sonntag und Montag nach Martini, fällt jedoch Martini auf Sonntag, an diesem und dem folgenden Tag.
2	Eckelsheim	(der sogenannte Bellermarkt)	am 11., 12. und 13 September.
3	Flonheim	Jahrmarkt	am 9., 10. und 11. Juli.
4	Sprendlingen	"	am 26., 27. und 28. August.
5	St. Johann	"	am 24., 25. und 26. Juni.
6	Odernheim	"	am 30. September, 1. und 2. October.

Digitized by Google

Ordn. No.	Ort der Abhaltung.	Bezeichnung.	Zeit der Abhaltung.
		II. Kreis Bingen.	
1	Niederingelheim	2 Jahrmärkte	a) am 18., 19. und 20. September. b) am 25. September.
2	Oberingelheim	Jahrmarkt	23., 24. und 25. September.
3	Sauerschwabenheim	"	Sonntag, Montag und Dienstag nach Kreuzerhöhung.
		III. Kreis Mainz.	
1	Kastel	21 Viehmärkte	a) am 10. Januar. b) „ 24. „ c) „ 7. Februar. d) „ 21. „ e) „ 7. März. f) „ 21. „ g) „ 5. April. h) „ 18. „ i) „ 2. Mai. k) „ 30. „ l) „ 13. Juni. m) „ 27. „ n) „ 25. Juli. o) „ 22. August p) „ 5. September. q) „ 19. „ r) „ 24. October. s) „ 14. November. t) „ 28. „ u) „ 12. Dezember. v) „ 24. „
2	Kostheim	4 Viehmärkte	a) am 16. Mai. b) „ 11. Juli. c) „ 8 August. d) „ 10. October.
3	Mainz	2 Messen, jede 14 Werktage dauernd.	a) die Ostermesse am 12 März, b) die Herbstmesse am 13. August.
		IV. Kreis Oppenheim.	
1	Guntersblum	Jahrmarkt	am ersten Sonntag, Montag und Dienstag nach Simon Judas (28. October).
2	Oppenheim	2 Jahrmärkte	a) am nächsten Sonntag und Montag nach Bartholomäustag, b) am nächsten Sonntag und Montag nach Katharina.
3	Wörrstadt	Jahrmarkt.	am 10 , 11. und 12. September.
		V. Kreis Worms.	
1	Niederflörsheim	Jahrmarkt	am letzten Sonntag im August.
2	Osthofen	"	am letzten Sonntag im August.
3	Pfeddersheim	"	am ersten Sonntag und Montag im September.
4	Westhofen	"	am vorletzten Sonntag und Montag im August.
5	Worms	2 Jahrmärkte	a) Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten, b) Montag, Dienstag und Mittwoch nach Allerheiligen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Jahrmärkte und Messen, welche in den der Pfalz benachbarten Kreisen des Regierungsbezirkes Trier pro 1855 abgehalten werden.

Messen, Kram- und Viehmärkte im Regierungs-Bezirk Trier pro 1855	Kreis.	Ort.	Datum	
			Monat.	Tag.
Kram- und Viehmarkt	St. Wendel	Baumholder	Februar	22.
id.	id.	id.	März	20
id.	id.	id.	April	23.
id.	id.	id.	Juni	19.
id	id.	id.	Juli	21.
id.	id.	id.	August	16.
id.	id.	id.	October	9
id.	id	id.	October	29
Schweinemarkt	id.	id.	am 1. Montag eines jeden Monats	
Kram- und Viehmarkt	id.	Grumbach	Februar	27.
id.	id.	id.	August	27.
id.	id.	Hauperksweiler	März	8.
id.	id.	id.	September	5.
id.	id.	Oberkirchen	März	7.
id.	id.	id.	Juni	14.
id.	id.	id.	August	14
id.	id.	id.	September	18.
id.	id.	id.	October	19
id.	id.	Offenbach	März	28
id.	id.	id.	Mai	15
id.	id.	id.	September	11
id.	id.	id.	Dezember	4
id.	id.	Pfeffelbach	März	6
id.	id.	id.	Juni	12
id.	id.	id.	August	21
id.	id.	id.	November	6
id.	id.	St. Wendel	Februar	1
id.	id.	id.	März	29.
id.	id.	id.	Mai	30.
id.	id.	id.	Juli	26
id.	id.	id.	October	22
id.	id.	id.	Dezember	6
Viehmarkt	id.	id.	jeden ersten Donnerstag im Monat.	
Schweinemarkt	id.	id.	jeden Donnerstag.	
Kram- und Viehmarkt	Ottweiler	Neunkirchen	Mai	15
id.	id.	id.	August	27
id.	id.	id.	October	9.
id.	Saarbrücken	Saarbrücken	Januar	2.
id.	id.	id.	Mai	1.
id.	id.	id.	October	2.
id.	id.	St. Johann	März	6
id.	id.	id.	Juni	26
id.	id.	id.	August	28.
id.	id.	id.	November	13.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4½procentigen und 4procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Seine Majestät der König haben unterm 25. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau im II. Semester 18½ das bisher im Gang gewesene Eisenbahn-Anlehen auf Nominal- und au portour-Obligationen à 4½ pCt. und das Arrosir-Anlehen à 4 pCt. fortzusetzen sey.

Hiebei sind jedoch in Berücksichtigung der dermaligen Geldmarkts-Verhältnisse für die Fortsetzung der gedachten Anlehen folgende besondere Vortheile für die Darleiher allerhöchst genehmigt worden:

1. Für jedes Darlehen à 4½ pCt., welches in den Monaten April und Mai dieses Jahrs bei einer Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Speciallasse baar einbezahlt wird, erhält der Darleiher von jedem Hundert eine halbjährige Zinsvergütung von 2 ℳ 15 ₰ als Provision baar bezahlt und nebst dieser den 4½procentigen Zins vom Erlagstage an;
2. für jedes baare Arrosir-Anlehen à 4 pCt., welches in obigen Monaten zur Einzahlung kommt, wird den Darleihern statt des bisher einfachen, der doppelte Betrag von 3½procentigen Obligationen der alten Schuld im Zinsfuß auf 4 pCt. erhöht.

Wer demnach z. B. ein Darlehen von 100 ℳ à 4 pCt. einzahlt, erhält zugleich die Erhöhung des Zinsfußes für 200 ℳ Obligationen der alten Schuld von 3½ auf 4 pCt. sohin für die baare Erlage von 100 ℳ mittelst der Arrosirung eine Gesammt-Verzinsung von 5 pCt.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. März 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

pr. den 5. April 1854.

Bekanntmachung.

Abhaltung einer Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr.

Mit Bezugnahme auf die höchste Entschließung vom 8. März l. J., Amtsblatt № 22, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung für Bewerber um Gerichtsbotenstellen Montags den 4. September, Morgens 8 Uhr, in Zweibrücken beginnen wird. — Alle Bewerber haben demnach ihre Zulassungsgesuche mit den durch §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 (Amtsblatt № 34) vorgeschriebenen Belegen spätestens bis 21. August bei dem Präsidenten des Königl. Bezirksgerichts einzureichen.

Zu rechtzeitiger Beseitigung allenfallsiger Anstände liegt es aber im Interesse der Bewerber, diese Eingabe möglichst bald, namentlich vor dem Monate Juli zu bewerkstelligen.

Zweibrücken, den 4 April 1854.

Der Königl. Staatsprokurator.

Böcking.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Westheim, Decanats Germersheim, dem bisherigen Pfarrer zu Iggelheim, Decanats Speyer, Johann Schiller, und

unterm 26. März l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Bischheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Oggersheim, Decanats Speyer, Heinrich Friedrich Baum, zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, 1. auf die durch Versetzung des Notärs Saladin Machwirth in Zell erledigte Notärstelle den Notär Jacob Klee in Rockenhausen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen und 2. die hiedurch in Erledigung kommende Notärstelle in Rockenhausen dem geprüften Rechtscandidaten Viktor Salmon aus Frankenthal zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, zu der durch Ableben des Friedensrichters Oskar Freiherrn von Horn in Erledigung gekommenen Friedensrichterstelle in Edenkoben den Bezirksgerichts-Assessor Otto Siry von Zweibrücken zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1854, wurde der Ackersmann Heinrich Wißmann zum Polizei-Adjunkten auf dem zur Gemeinde Höningen, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, gehörigen Wingertsweiler Hofe ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5 April 1854, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Braun II. zum Adjunkten der Gemeinde Gimbsbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. März 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Jung aus Kaiserslautern zum Verweser der gemeinschaftlichen Schulstelle in Stelzenberg, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. März l. J. dem k. Hofmusikus Theobald Böhm in München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Construction des Klappenmechanismus zu seinem Griffsysteme für Blas-Instrumente, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 18. März l. J. anfangend, dann

unterm 22. März l. J. dem Georg Spencer von London ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Einrichtung an den Stützen der Eisenbahn-Schienen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. März l. J. anfangend, ferner

unterm 26. März l. J. dem Mechanikus J. B. Schäffer und C. A. Buddenburg, beide von Magdeburg, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Speisepumpe für Dampfkessel, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 26. März l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. April 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		85
„ à 4 % „	91	
„ à 4½ % „	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	98½	
„ à 5 % „ „ IV.	100	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank-Actien Div. 1. Sem.	705	702
Eisenbahn		
Ludwigshafen-Bexbach		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 27

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Nro. 12975 M. pr. den 7. April 1854.

Königlich Bayerische

Kreis-Armen- und Irren-Anstalt der Pfalz

zu

Frankenthal.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung der Anstalt

pro 18$^{53}/_{54}$.

Digitized by Google

a) Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahres.	Zugang während des Jahrs.	Zuſammen.	Abgang während des Jahrs.		Stand der Bevölkerung am Schluſſe des Jahrs.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchſchnitte täglich in der Anſtalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Geſtorben.			
$18^{52}/_{53}$	672	158	830	68	69	693	243923	668

b) Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſundheitsumſtände, Geſchlecht, Alter und Religion.

Beſtandtheile nach Geſundheitsumſtänden.	Anweſend am 30. Sept. 1852	Zugang	Zuſammen.	Abgang.	Anweſend am 30. Sept. 1853
Dienſtboten	20	4	24	3	21
Geſunde	3	1	4	1	3
Blinde	44	—	44	5	39
Taubſtumme. . . .	36	8	44	1	43
Wahnſinnige . . .	125	36	161	18	143
Blödſinnige	121	11	132	16	116
Fallſüchtige	96	24	120	14	106
Hyſteriſche	8	—	8	1	7
Krüppel u. Gebrechliche	148	19	167	26	141
Kranke verſchiedener Art	71	55	126	52	74
Zuſammen	672	158	830	137	693

Bemerkungen.

Unter den am 30. September 1853 anweſenden Pfleglingen befanden ſich:

Männliche	366
Weibliche	327
Gleiche Anzahl .	693

Nach Alter eingetheilt:

Unter 8 Jahren . .	8
Von 8 zu 16 Jahren	42
Von 16 zu 60 Jahren	536
Ueber 60 Jahren . .	86
Dienſtboten	21
Gleiche Anzahl .	693

Nach Confeſſionen:

Proteſtanten . . .	336
Katholiken	353
Iſraeliten	4
Gleiche Anzahl .	693

Digitized by Google

c) Ueberſicht der Berechnung, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Perſonalſtand der Anſtalt von 600 Köpfen auf jedes Landcommiſſariat kommen, und Nachweiſe über den Stand der Bevölkerung der Anſtalt am Schluſſe des Etatsjahres $18^{52}/_{53}$.

Landcommiſſariate.	Seelenzahl vom Dezember 1849.	Anzahl der Plätze für jedes Landcommiſſariat.	Beſtand am 30. September 1853.	Bemerkungen.
Bergzabern	43525	44	34	
Cuſel	40076	40	50	
Frankenthal	43626	44	75	
Germersheim . . .	52697	53	34	
Homburg	47428	47	75	
Kaiſerslautern . . .	51931	52	61	
Kirchheimbolanden . . .	52273	52	66	
Landau	61498	61	54	
Neuſtadt	66637	67	88	
Pirmaſens	43004	43	49	
Speyer	45432	45	35	
Zweibrücken	51658	52	51	
Zuſammen .	599785	600	672	
Verköſtigte Dienerſchaft .	. . . .	. . . .	21	
Gleiche Anzahl .	. . . .	. . . .	693	

d) Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Kranke anweſend am Anfang des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zuſammen.	Abgang im Laufe des Jahrs.		Kranke anweſend am Schluſſe des Jahrs.	Bemerkungen.
				Entlaſſen.	Geſtorben.		
$18^{52}/_{53}$	200	288	488	213	69	206	

Digitized by Google

e) Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren: anwesend am 30. Sept. 1852.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbfall.	anwesend am 30. Sept. 1853.	Bemerkungen.
1	Entzündungen	3	10	13	8	5	—	
2	Staarblindheit	1	1	2	1	1	—	
3	Augenleiden	10	9	19	14	1	4	
4	Gicht und Rheumatismus	13	8	21	5	1	15	
5	Schlagflüsse und Lähmungen	32	22	54	9	14	31	
6	Catarrhe und Diarrhöen	7	22	29	18	2	9	
7	Scirrhus und Krebs	4	3	7	1	2	4	
8	Hals- u. Bruströhrenkrankheiten	5	17	22	9	2	11	
9	Brust- und Lungenleiden	8	15	23	8	9	6	
10	Magen- u. Unterleibskrankheiten	13	53	66	50	4	12	
11	Leberkrankheiten	1	2	3	1	—	2	
12	Herzleiden und Schwindel	2	1	3	—	1	2	
13	Knochenfraß	6	7	13	3	3	7	
14	Knochenbrand	4	1	5	2	—	3	
15	Knochenbrüche	—	2	2	2	—	—	
16	Knochenentzündungen	—	2	2	2	—	—	
17	Quetschungen und Verenkungen	—	2	2	1	1	—	
18	Gelenkkrankheiten	8	3	11	2	1	8	
19	Elephantenfußgeschwulst	1	—	1	—	—	1	
20	Sonstige Geschwülste	7	2	9	6	1	2	
21	Rothlauf	1	8	9	8	1	—	
22	Intermittirende Fieber	3	23	26	20	1	5	
23	Nervenfieber	2	3	5	3	1	1	
24	Wunden und Geschwüre	13	21	34	11	2	21	
25	Scropheln und Flechten	9	5	14	3	1	10	
26	Venerie	2	3	5	5	—	—	
27	Gelbsucht	—	3	3	2	1	—	
28	Wassersucht	2	5	7	4	1	2	
29	Hysterie	8	5	13	5	—	8	
30	Chronischer Wasserkopf	—	1	1	—	1	—	
31	Fallsucht und Krämpfe	10	17	27	2	7	18	
32	Wahnsinn	9	4	13	4	1	8	
33	Altersschwäche	11	—	11	—	2	9	
34	Hämorrhoiden	1	—	1	—	—	1	
35	Leibschäden	—	1	1	—	—	1	
36	Fisteln	1	—	1	1	—	—	
37	Gebährmuttervorfall	2	—	2	—	—	2	
38	Brandwunden	1	4	5	2	1	2	
39	Fischschuppenausschlag	—	1	1	—	—	1	
40	Rückenmarkserweichung	—	1	1	—	1	—	
41	Gebährmutterblutfluß	—	1	1	1	—	—	
	Zusammen	200	288	488	213	69	206	

Digitized by Google

f) Uebersicht der Ausgaben.

1. Ordentliche Ausgaben.

		℔	ß
1.	Besoldung der Beamten	2899	46
2.	Bureaukosten	300	—
3.	Gottesdienst	340	24
4.	Schule und Taubstummen-Unterricht	640	28
5.	Krankenpflege	5933	16
6.	Gehalte der Unterangestellten und Dienstbotenlöhne	1220	—
7.	Arbeitslöhne der Pfleglinge	662	19
8.	Viktualien	34002	42
9.	Beheizung und Beleuchtung	3743	33
10.	Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2612	3
11.	Unterhalt der Geräthschaften	711	22
12.	Anschaffungen von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	4924	53
13.	Anschaffung von Geräthschaften	379	46
14.	Abgaben	157	52
15.	Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	788	22
16.	Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	138	18
17.	Transportkosten	180	—
18.	Allerlei kleine Ausgaben	18	—
	Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	59653	4

2. Außerordentliche Ausgaben.

1.	Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen	645	40

Zusammenstellung.

	Betrag der ordentlichen Ausgaben	59653	4
	Betrag der außerordentlichen Ausgaben	645	40
	Total aller Ausgaben	60298	44

Digitized by Google

g) Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr $18^{52}/_{53}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgabe.			Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege allein.		
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.		Ausgaben für Victualien insbesondere				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrages				Anzahl der während des Jahrs behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenbetrag für die Krankenpflege eines Kranken.	
									täglich.		jährlich.		täglich.		jährlich.				
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
170401	73522	243923	59653	4	645	40	60298	44	—	8¼	50	57	—	14¾	89	14	488	12	10

h) Uebersicht verschiedener Victualienpreise

der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.	Preise der Jahrgänge.									
	$18^{48}/_{49}$		$18^{49}/_{50}$		$18^{50}/_{51}$		$18^{51}/_{52}$		$18^{52}/_{53}$	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen . 100 Kil.	8	47	6	56	10	28	14	37½	13	28
Kuhfleisch . . . . . 1 Kil.	—	15	—	15	—	14½	—	14½	—	15½
Kalbfleisch . . . . . 1 Kil.	—	13	—	12	—	11½	—	11½	—	11½
Kartoffeln . . . . . 100 Kil.	1	35	1	25	1	50	2	39	2	48
Gries, Gerste, Hirsen . . . 100 Kil.	13	21	11	11	12	56	17	3	18	46
Erbsen, Bohnen, Linsen . . . 1 Hect.	6	50	5	42	5	50	9	50	11	27
Butter . . . . . 1 Kil.	—	39½	—	35½	—	36	—	46½	—	48½

Digitized by Google

i) Stand des Inventariums vom Etatsjahre $18^{51}/_{53}$.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth.	
		℔	Sgr.
1	Bettgeräthe	19557	11
2	Leibweißzeug	5287	41
3	Kleidungsstücke	8279	6
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	3513	12
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	2390	49
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1437	58
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	2126	10
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	168	13
9	Lederwerk und Seile	67	20
10	Kirchengeräthe	453	6
11	Handwerksgeräthe	693	40
12	Waagen, Maaße und Gewichte	296	18
13	Viehstand	1020	—
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	4360	2
15	Verschiedenes	2709	39
16	Schulgegenstände	383	10
	Zusammen	52743	35

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 19. April 1854.

Inhalt:

Postdefraudation betr. — Abhaltung von Viehmärkten in der Gemeinde Altenkirchen. — Haupt-Agentur der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz. — Agenturen der Gothaer Lebensversicherungsbank. — Untersuchung wegen Preßvergehen, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans ꝛc." — Bekanntmachung. — Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Maximilians-Institut zu Lichtenhof. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im I. Kalender-Quartal 1854. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des I. Quartals $18^{53}/_{54}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1854.

Ad Nrm. Exh. 12498 E. pr. den 12. April 1854.

(Postdefraudation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Wahrnehmungen veranlassen die unterfertigte Stelle, sämmtliche untergebene Behörden und Aemter auf die pflichtmäßige Einhaltung der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Amtsblatt № 7) „die Postportofreiheit in Amtssachen betr." hinzuweisen, wonach jede amtliche Correspondenz im alleinigen Interesse von Privaten dem Postporto unterliegt.

Speyer, den 7. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Reischach.

Nro. 12484 E. pr. den 12. April 1854.

(Abhaltung von Viehmärkten in der Gemeinde Altenkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gemeinde Altenkirchen wird die nachgesuchte Bewilligung ertheilt, in diesem Orte an jedem ersten Dienstag jeden Monats einen Viehmarkt abhalten zu dürfen.

Hiebei sind die bestehenden Verordnungen genau zu befolgen.

Speyer, den 7. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schall.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12798 E. pr. den 11. April 1854

(Die Haupt-Agentur der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. M. ist die von der Direction der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft verfügte Aufstellung des Banquiers Johann Ludwig Dacqué zu Neustadt als Hauptagent derselben für den Regierungsbezirk der Pfalz genehmiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 12801 E. pr. den 11. April 1854.

(Die Agenturen der Gothaer Lebensversicherungsbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. M. wurde die von der Lebensversicherungsbank in Gotha beschlossene Aufstellung des Handelsmannes Carl Guth zu Kaiserslautern als Agent dieser Anstalt für die Stadt Kaiserslautern und Umgegend an die Stelle des verstorbenen seitherigen Agenten dieses Bezirkes, Valentin Jacob zu Kaiserslautern, genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

pr. den 6. April 1854.

(Untersuchung wegen Preßvergehen, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans ꝛc." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels, Director, Vorsitzender, Apel, Rath und Neubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt, und Pauset, Accessist, Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans, komisches Heldengedicht, nach Voltaire frei bearbeit, Neustadt, im Verlags-Comptoir;

Nach Einsicht der vom Königl. Landgerichte Kirchenlamitz am 15/20. d. M. eingesendeten Akten;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 27. d. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1. der Inhalt der bezeichneten Druckschrift, welche am 31. August 1853 auf dem Eisenbahnhofe zu Kulmbach einem Reisenden aus Kirchenlamitz durch einen anderen Reisenden zum Geschenk gegeben wurde, welcher Letztere sich als Buchhändler aus Stuttgart, der nach Leipzig reise, bezeichnete, nach Art. 20 und 21 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse strafbar und resp. gesetzwidrig erscheint;
2. fragliche Schrift durch den Besitzer derselben freiwillig der Polizeibehörde zum weiteren geeigneten Verfahren übergeben wurde;
3. eine Person, welche wegen Verbreitung jener Druck-

Digitized by Google

schrift von den Königl. bayerischen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 49, Nr. 4 und 5, Art. 54 und 55 des St. P.-Gesetzes vom 10. November 1848, Art. 2 des Preßgesetzes, wird das Strafverfahren eingestellt, dabei aber die Vernichtung der bezeichneten Druckschrift und der Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

Bayreuth, den 27. März 1854.

(L. S.) Frhr. v. Waldenfels. Apel. Neubig. Pauset.

---

pr. den 12. April 1854.

Bekanntmachung.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung am 7. April 1854, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Director, Vorsitzender, Schäffer, Rath, Englert, Assessor, Huber, Staatsanwalt, Braun, Protokollist, die Vernichtung der Flugschrift: „Politische Centauren aus dem Jahre 1853 vom Standpunkte des westlichen Deutschlands“, weil hierin theils Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, mit welchem in Preßsachen volle Gegenseitigkeit besteht, verächtliche Gesinnungen und Handlungen beigemessen sind, theils dieselbe solche Angriffe auf den königl. bayer. Staatsminister-Präsidenten von der Pfordten in seiner amtlichen Thätigkeit enthält, welche geeignet sind gegen denselben Haß und Verachtung zu erregen, nach Art. 2, 12, 22 mit 24, 31 und 33 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg, den 8. April 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Frhr. v. Lupin.

Braun.

pr. den 13. April 1854.

(Die Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Maximilians-Institut zu Lichtenhof betr.)

Die Aufnahme für das Sommersemester in diesseitige Königl. Lehranstalt beginnt am

18. April l. J.,

weßwegen Eltern, Vormünder und Behörden, welche Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung und Bildung anzuvertrauen gedenken, hiemit ersucht werden, ihre schriftlichen oder mündlichen Anzeigen an die unterzeichnete Königl. Stelle gelangen zu lassen, worauf die näheren Aufnahmsbedingnisse bekannt gegeben werden.

Zugleich wird bemerkt, daß in diesseitiger Anstalt die Einrichtung getroffen ist, daß Zöglinge vom 12ten Lebensjahre an bis zum 20sten und darüber Aufnahme finden können, daß außer den Realgegenständen, dem theoretischen und praktischen Unterrichte in den naturwissenschaftlichen Fächern und der gesammten Landwirthschaft, vorzüglich auch ein vorbereitender Unterricht zur Aufnahme in die Königl. Central-Thierarzneischule zu München in diesseitiger Anstalt ertheilt wird, indem mehrere Lehrgegenstände letzterer Anstalt auch in diesseitigem Institute vorgetragen werden, und daß neben dem Jahreszeugniß der I. und II. Klasse einer lateinischen Schule, das Absolutorium diesseitiger Anstalt zum Eintritte in die Königl. Central-Thierarzneischule ohne Aufnahmsprüfung berechtigt, wenn den weitern Bedingungen über Alter und Moralität entsprochen werden kann.

Die Königl. Inspection
des landwirthschaftlichen Maximilians-Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Der Königl. Inspector:

Dr. Fr. Weidenweller.

Digitized by Google

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.									
	Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		durch die Metz-Saarbrücken-Ludwigshafen Eisenbahn	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggons.	Centner.
Auslandshafen	37	29386	—	—	39	116	24	725	87	4850
Inlandshafen	43	12262	—	—	1	57	630	28716	—	—
Vordere Schachtel *) . .	—	—	19	2170	—	—	—	—	—	—
Winterhafen *) . . .	162	44703	—	—	—	—	202	6486	—	—
Summa	242	86351	19	2170	40	173	856	35927	87	4850

*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht Anschlage ein Gesammtgewicht von . . . . . .

Digitized by Google

weisung
im I. Kalender-Quartale 1854.

Abgang.										Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		mit der Metz-Saarbrücken-Ludwigshafen-Eisenbahn			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggond.	Centner.	Centner	
—	—	13	4827	520	26695	219	7080	21	490	74169	Tabakstengel und Blätter, Kaffee, Reis, Oel, Käse, Häringe, Krapp, Eisen aller Art, Roheisen, Baumwollgarn, Farbholz, Getreide u. Baumwolle.
2	67	57	23535	184	8319	162	10223	—	—	83179	Eisenwaaren, Maschinentheile, Zucker, Wein, Brandwein, Tabak, Blech, Wolle, Häute, Pottasche, Porzellanerde ꝛc.
—	—	—	—	—	—	207	2170	—	—	4340	Oelkuchen und Gyps.
—	—	25	5255	—	—	613	72133	—	—	128577	Gyps, Roheisen, Eisenwaaren, Kartoffel, Pfeifenerde, Papier, Heu und Stroh.
2	67	95	33617	704	35014	1201	91606	21	490	290265	
nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-										26566	Bruchsteine, Brennholz, Borde, Fässer, Zengelstangen und Kübelreife.
									Summa . .	316831	

Königl. Hafen-Commissariat.

(L. S.) Weintz, Oberzollinspector.

Digitized by Google

pr. den 7. April 1854.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals $18^{53}/_{54}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für $18^{53}/_{54}$		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung für $18^{53}/_{54}$	
	$18^{53}/_{54}$.	$18^{52}/_{53}$.	plus.	minus.	$18^{53}/_{54}$.	$18^{52}/_{53}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	7 Fahrz.	2 Fahrz.	—	5 Fahrz.	143 Fahrz.	47 Fahrz.	—	96 Fahrz.
2. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner	5 ditto	—	—	5 ditto	7 ditto	—	—	7 ditto
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	1 ditto	—	—	1 ditto	6 ditto	4 ditto	—	2 ditto
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	535¼ Stück	522 Stück	—	13¼ Stück	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß	—	—	—	—	438 Stück	335 Stück	—	103 Stück
6. Leere kleinere Fässer	—	—	—	—	248 ditto	540 ditto	292 ditto	—
7. Birkene Faßreife	—	—	—	—	40 Gebund	28 Gebund	—	12 Gebund
8. Steinkohlen	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech	9061 Zent.	12182 Zent.	3121 Zent.	—	20 Zentner	—	—	20 Zent.
10. Stärke	—	33 Zent.	33 Zent.	—	3 ditto	—	—	3 ditto
11. Diverse Handelsgüter	213 ditto	24¼ ditto	—	188¼ Zent.	9 ditto	97¼ Zent.	88¼ Zent.	—
12. Bretter und Dielen	—	150 Stück	150 Stück	—	9750 Stück	5400 Stück	—	4350 Stück
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	6700 ditto	5950 ditto	—	750 ditto
14. Bauholz	—	—	—	—	2 ditto	—	—	2 ditto
15. Glaswaaren	431¼ Zent.	688¼ Zent.	257 Zent.	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	15 ditto	50 ditto	35 ditto	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getraide und Mehl in Säcken	200 Säcke	56 Säcke	—	144 Säcke	—	182 Säcke	182 Säcke	—
19. Brucheisen	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln	—	—	—	—	—	—	—	—
22 Kartoffeln	4800 Zent.	29542 Zent.	24742 Zent	—	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknet	—	53 ditto	53 ditto	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, getrocknet	1178 ditto	—	—	1178 ditto	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 3. April 1854.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats März 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.
Bergzabern	22	9	20	43	7	19	—	—	—	—	—	—	51	7	—	11	5	5
Cusel	122	8	46	682	7	28	986	6	34	—	—	—	253	6	44	879	4	39
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	4	58
Edenkoben	62	9	30	46	7	30	228	7	4	—	—	—	36	7	7	19	5	15
Homburg	364	9	5	535	7	46	149	6	26	—	—	—	23	6	29	510	4	40
Kaiserslautern	1297	9	14	2603	7	36	3486	6	43	655	9	20	1523	7	2	2130	4	48
Kandel	146	9	37	52	7	26	285	7	13	—	—	—	72	7	10	30	5	6
Landau	128	9	31	60	7	20	637	7	5	—	—	—	137	7	8	81	5	10
Neustadt	1107	9	32	970	7	33	773	6	53	—	—	—	542	7	8	199	5	9
Pirmasens	103	9	19	218	7	32	7	6	45	—	—	—	26	6	14	302	4	46
Speyer	31	9	20	250	7	30	254	6	31	—	—	—	284	7	5	170	5	10
Zweibrücken	1347	9	18	1276	7	36	137	6	7	—	—	—	91	6	4	1091	4	38
Summa	4728	9	29	6735	7	35	6942	6	45	655	9	20	3038	7	—	5523	4	48

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate März 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Cusel	9	3	—	—	20	—	12	—	12	1	21	2	40	—	1	46	7	1	8	—	9	2	—	—	—	—
Dürkheim	9	2	—	—	22	—	16	—	12	—	17	—	47	—	2	13	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Frankenthal	9	2	10	1	—	—	14	—	12	—	14	—	50	1	1	36	7	—	7	—	8	—	—	48	—	50
Germersheim	10	2	12	—	28	—	18	—	15	—	20	—	40	—	2	—	10	—	10	—	10	—	1	16	—	46
Homburg	10	4	—	—	24	—	16	—	18	—	20	—	44	—	1	45	—	—	7	—	—	—	—	56	—	44
Kaiserslautern	9	1	14	2	24	—	16	—	8	—	16	—	48	—	2	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	9	2	14	2	22	—	14	—	12	—	18	—	44	—	1	30	10	—	8	—	10	—	1	30	—	42
Landau	10	1	13	—	28	—	18	—	16	—	20	—	48	—	2	6	8	2	9	2	10	—	1	20	—	54
Neustadt	10	—	10	2	24	—	16	—	16	—	18	—	48	—	2	12	6	—	10	—	8	—	1	4	—	50
Pirmasens	10	—	15	3	24	—	20	—	14	—	20	—	52	—	2	—	9	—	9	—	9	—	1	12	—	40
Speyer	9	—	10	—	26	—	16	—	16	—	20	—	56	—	2	—	8	—	7	—	8	—	—	—	—	—
Zweibrücken	10	—	16	—	24	—	20	—	12	—	18	—	44	—	1	45	8	—	8	—	8	—	1	24	—	50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 21. April 1854.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Göcklingen, Landcommissariats Landau. — Abhaltung von Jahrmärkten im Königl. Preußischen Regierungsbezirk Coblenz. — Bekanntmachung. — Aufnahme von Bewerbern in das königlich bayerische Cadetten-Corps. — Bekanntmachungen. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Germersheim und der pro 1853 hiefür zugetheilten Zinsen. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerische Consulate in Havre und Montpellier. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung. — Curs der bayerischen Staatspapiere.

Nro. 12963, 13167 K. pr. den 14 April 1854.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Göcklingen, Landcommissariats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Göcklingen in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Landau, zählt mit der dazu gehörigen Filiale 888 Parochianen und erträgt

	fl	kr
1. an Staatsgehalt	215	20
2. „ Wohnungs-Anschlag	20	—
3. „ Pfarrgütern	106	50
4. „ Stiftungen	20	40
daher im Ganzen	362	50

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen bei unterfertigter Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 13. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Nro 12676 K. pr. den 13. April 1854.

(Die Abhaltung von Jahrmärkten im Königl. Preußischen Regierungsbezirk Coblenz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der Jahrmärkte, welche in den Haupt- und Grenzorten des Königl. Preußi-

Digitized by Google

schen Regierungsbezirks Coblenz im Jahr 1855 abgehalten werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Verzeichniß

der während des Jahres 1855 in den Haupt- und Grenzorten des Königl. Preußischen Regierungsbezirks Coblenz abzuhaltenden Jahrmärkte.

Kreuznach, 20. bis 21. August, 2 Tage, den 1. Tag Kram- den 2. Tag Viehmarkt.

Dhaun, 12 April, 5. Juni, 10. August Viehmarkt.

Kirn, 8. Januar, 5. Februar, 19. März, 15. Mai, 20. Juni, 25. Juli, 22. August, 8. October, 2. und 30. November und 21. Dezember Kram- und Viehmarkt.

Monzingen, 30. und 31. Mai, 13 November Kram- und Viehmarkt.

Oberstreit, 10. und 11. September Kram- und Viehmarkt.

Sobernheim, 25. und 26. Juni.

Stromberg, Kram- und Viehmarkt 19. Februar, 7. Mai, 30. Juli, 12. November.

---

pr. den 15. April 1854.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1854 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 24. April l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 1. Mai curr.

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studierenden bei Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 10. April 1854.

Königliches Universitäts-Prorektorat.
Dr. Hofmann,
d. Z. Prorektor.

---

pr. den 18. April 1854.

(Aufnahme von Bewerbern in das königlich bayerische Cadetten-Corps betr.)

Unter Bezugnahme auf die im Regierungsblatte vom 4. September 1851, Stück № 43, und im Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz vom 10. September 1851 № 67 erfolgte Bekanntmachung des königlichen Kriegs-Ministeriums, im Betreffe der Reorganisation des königlichen Cadettencorps, wird hiemit bekannt gegeben, daß die Anmeldungen um Aufnahme in diese königliche Anstalt bis zum 30. Juni 1854 bei unterzeichnetem Commando eingereicht seyn müssen.

Die dießjährige Aufnahme erstreckt sich auf die 1te Klasse. Das Nähere über die bei der Anmeldung und der Aufnahme in Betracht kommenden Verhältnisse ist zu ersehen aus den durch alle Buchhandlungen des Landes zu beziehenden „Bestimmungen über die Aufnahme von Jünglingen in das königlich bayerische Cadettencorps.“ München 1851, in Commission der Joseph Lindauer'schen Buchhandlung, und aus den bei eben dieser Buchhandlung so eben

erschienenen revidirten Abänderungen, Ergänzungen und Zusätzen zu diesen Bestimmungen.

München, den 15. April 1854

Das königlich bayerische Cadetten-Corps-Commando.

Schuh, Oberst.

---

pr. den 17 April 1854.

Bekanntmachung.

Nachdem bereits viele Beitritts-Erklärungen zum Vereine für Wiederherstellung der Vorderseite des Domes zu Speyer stattgefunden haben, und nunmehr zum Beginne des Baues weitere Einleitungen zu treffen sind, werden sämmtliche Mitglieder des Vereins zu einer Generalversammlung auf Dienstag, den 25. April l. J., Nachmittags drei Uhr, im Rathhaus-Saale zu Speyer eingeladen, um

1. den Bericht des provisorischen Centralcomité über die bisherigen Einleitungen und den gegenwärtigen Stand der Sache zu vernehmen;
2. nach §. 7 und 9 der Satzungen die definitive Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

Speyer, den 15. April 1854.

Das provisorische Centralcomité.

---

pr. den 14 April 1854.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat in geheimer Sitzung vom 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Nürnberger, Rath, Böhm, Heim, Morgenroth, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt, und Pfisterer, Secretär, die gegen das Erkenntniß des Königl. Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg vom 21. Februar 1854, wodurch der in № 38 des Fränkischen Kuriers vom 6. Februar 1854

auf Seite 2, Spalte 2, de dato „Krajowa“ den russischen Beamten gemachte Vorwurf der Bedrückung, als gegen Art. 24 mit 25 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes mit Hinblick auf die allerhöchste Bekanntmachung vom 24. October 1851, die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet wurde, Seitens des Redacteurs Baptist Cantor ergriffenen Berufung verworfen, demzufolge jene Schrift-Unterdrückung andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. April 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. II. Director:
Dr. Knappe.
Furtenbach.

---

pr. den 14. April 1854.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung am 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. Knappe, Director, von Grundherr und Gerstner, Räthe, Dr. Kalb, Staatsanwalt, und von Furtenbach, Protokollist, die in № 28 des Nürnberger Beobachters vom 7. März 1854 unter der Ueberschrift: „Unterschied“ enthaltene spöttische Anspielung auf die jüngste Vertagung des bayerischen Landtages als gegen Art. 26 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend erkannt, und gemäß Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. April 1854.

Der Königl. II. Director:
Dr. Knappe.
Furtenbach.

Digitized by Google

pr. den 13. April 1854.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Germersheim und der pro 1853 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl.	kr.	Betrag der Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl.	kr.
1	Bellheim, Gemeinde, Beitrag zum Kantonsgefängnißbau zu Germersheim	28	35	1	17	29	52
2	Freisbach, " id.	3	51	—	11	4	2
3	Germersheim, " id.	98	7	4	19	102	26
4	Hördt, " id.	19	57	—	53	20	50
5	Knittelsheim, " id.	5	3	—	13	5	16
6	Kuhardt, " id.	4	3	—	11	4	14
7	Leimersheim, " id.	219	17	7	—	226	17
8	Lingenfeld, " id.	212	44	6	29	219	13
9	Neupfotz, " id.	177	41	4	29	182	10
10	Niederlustadt, " id.	7	14	—	19	7	33
11	Oberlustadt, " id.	9	18	—	24	9	42
12	Otterstheim, " id.	10	44	—	29	11	13
13	Schwegenheim, Gemeinde, id.	193	16	5	46	199	2
14	Sondernheim, " id.	7	1	—	19	7	20
15	Weingarten, " id.	7	56	—	21	8	17
16	Westheim, " id.	6	40	—	19	6	59
17	Freckenfeld, Gemeinde, desgleichen zu jenem von Kandel	19	25	—	50	20	15
18	Jockgrim, " id.	14	19	—	37	14	56
19	Kandel, " id.	52	9	2	17	54	26
20	Rheinzabern, " id.	4	57	—	13	5	10
21	Rülzheim, " id.	41	33	1	51	43	24
22	Steinweiler, " id.	21	41	—	58	22	39
23	Vollmersweiler, " id.	3	22	—	8	3	30
24	Bellheim, Gemeinde, für Deserteur Reichling	53	27	2	20	55	47
25	" " " " Doll	211	37	9	19	220	56
26	" katholische Kirche	8	30	—	24	8	54
27	Berg, Armenfond	196	33	2	9	11	25
28	" Gemeinde	435	7	19	8	454	15
29	" für den Conscribirten Hagemann	1	7	—	3	1	10
30	" " " " Kunz	27	54	1	14	29	8
31	" katholische Kirche	58	56	2	36	61	32
32	Büchelberg, Gemeinde, für Deserteur Fir	43	19	1	54	45	13
33	" katholische Kirche	98	46	4	1	4	1
34	" Armenfond	150	—	4	15	154	15
35	Erlenbach, Kleinkinderbewahr-Anstalt	80	13	3	31	83	44
36	" Armenfond	54	31	2	25	56	56
37	Freckenfeld, Gemeinde, für Deserteur Ziliock	236	41	10	25	247	6
38	" " " " Helck	17	22	—	45	18	7

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1853.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
39	Freisbach, Gemeinde, für Deserteur Karn		1	1	—	3	1	4
40	Germersheim, Kantonalfond	*	800	—	—	—	—	—
41	" Armenfond	*	996	25	43	20	1008	20
42	" Gemeinde		250	12	8	23	258	35
43	" protestantische Kirche	*	8	42	—	19	—	19
44	" städtisches Spital	*	6503	18	237	6	1090	24
45	" katholische Kirche	*	1014	52	36	11	36	11
46	" Gemeinde, für Deserteur Maurer		18	32	—	50	19	22
47	" " " " Reiser		224	48	5	8	229	56
48	" " " den lateinischen Bezirksschulfond	*	514	48	22	32	522	32
49	" " Caution des Octroi-Einnehmer Klee		304	25	13	22	317	47
50	Hagenbach, katholische Kirche		104	48	4	37	109	25
51	Hatzenbühl, katholische Kirche	*	712	18	31	15	738	48
52	Hördt, Armenfond		15	52	—	42	16	34
53	" Gemeinde	*	1236	19	53	53	1235	38
54	" Gemeinde (Schulhausbaufond)		647	40	28	29	676	9
55	" katholische Kirche		200	—	6	36	206	36
56	Jockgrim, Gemeinde		549	27	24	8	573	35
57	" Armenfond		200	—	5	9	205	9
58	" Gemeinde, für den conscribirten Jäger		87	58	3	52	91	50
59	" katholische Kirche		12	39	—	34	13	13
60	Kandel, Gemeinde		69	29	3	2	72	31
61	" " für den widerspenst. Conscribirten Denies	*	526	49	23	9	531	38
62	" " " " " " Zimmer		225	38	9	56	235	34
63	" protestantische Kirche		45	42	2	1	47	43
64	Kuhardt, Gemeinde, für Deserteur Hamburger		6	19	—	16	6	35
65	" katholische Kirche		77	11	3	23	80	34
66	Knittelsheim, katholische Kirche		5	18	—	13	5	31
67	Leimersheim, Armenfond		632	11	20	19	652	30
68	" Gemeinde	*	5978	10	245	56	5883	7
69	" katholische Kirche	*	100	36	—	37	100	37
70	Lingenfeld, Gemeinde	*	1644	55	60	39	420	—
71	" " für Deserteur Günther	*	298	20	13	6	311	12
72	" " " " Ackermann		55	13	2	18	57	31
73	" " " " Beck		2	7	—	5	2	12
74	" katholische Kirche		300	—	9	14	309	14
75	" Gemeinde, für Soldat Johann Lochbaum		18	—	—	2	18	2
76	Minfeld, Gemeinde		1794	14	78	52	1873	6
77	" protestantische Kirche		51	48	2	17	54	5
78	Neuburg, Armenfond		53	13	2	23	56	6
79	" katholische Kirche		55	10	2	25	57	35
80	" protestantische Kirche		22	5	—	58	23	3
81	Neupfotz, Gemeinde		691	53	30	33	725	26
82	" " für den Conscribirten Schaaf		9	45	—	26	10	11
83	Niederlustadt, Armenfond	*	378	19	11	58	377	40

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
84	Niederlustadt, Gemeinde *	531 18	22 16	530 36
85	" katholische Kirche	104 26	4 34	109 —
86	Oberlustadt, Gemeinde	130 —	— 9	130 9
87	" " für die Conscribirten Peter Math. und Andreas Müller	1 27	— 3	1 30
88	" " für Deserteur Speck	95 18	4 11	99 29
89	" katholische Pfarrei *	1647 6	70 25	1643 41
90	" protestantische Kirche	23 48	1 3	24 51
91	Ottersheim, Günther'sche Almosen-Stiftung	61 41	2 44	64 25
92	Pforz, Armenfond	159 34	7 2	166 36
93	" katholische Kirche	250 —	1 17	251 17
94	Rheinzabern, Armenfond	1 49	— 5	1 54
95	" katholische Kirche	741 14	32 35	773 9
96	Rülzheim, Gemeinde *	5237 29	171 22	3408 51
97	" " für Deserteur Mayer	314 15	12 2	326 17
98	" israelitische Friedhof-Verwaltung	100 —	4 22	104 22
99	Schaidt, Gemeinde *	3 9	— 8	— 8
100	" " für die Conscribirten Val. u. Lorenz Guckert	16 33	— 6	16 39
101	" " für den Conscrib. Franz Andreas Schimpf	481 —	20 18	501 8
102	" " " " " Franz Joseph Schimpf	272 7	5 43	277 50
103	" " " " " Thomas	80 8	— 18	80 26
104	Schwegenheim, Armenfond	300 —	— 35	300 35
105	" Gemeinde	24 11	1 3	25 14
106	" protestantische Kirche	1287 53	52 27	1340 20
107	Sondernheim, Armenfond	136 44	6 1	142 45
108	" Gemeinde, für den Conscribirten Stubenrauch	79 7	3 27	82 34
109	" protestantische Kirche	78 54	3 27	82 21
110	Steinweiler, Armenfond	286 35	11 46	298 21
111	" Gemeinde *	4497 12	136 53	136 53
112	" protestantische Kirche	100 —	2 59	102 59
113	Vollmersweiler, Armenfond *	53 59	— 10	2 34
114	Weingarten, Armenfond	200 —	8 7	208 7
115	" Gemeinde, für Deserteur Strupler	5 18	— 13	5 31
116	" protestantische Kirche	300 51	13 14	314 5
117	Westheim, Armenfond *	159 8	6 49	158 48
118	" protestantische Kirche *	202 28	7 23	207 23
119	" Gemeinde *	1791 2	35 24	352 12
120	" " für Deserteur Fischer	36 49	1 34	38 23
121	" " " den Conscribirten Gemar	295 49	9 1	304 50
122	Wörth, Gemeinde, für Deserteur Drum	17 51	— 48	18 39
123	" " " " Schrödinger	27 6	— 36	27 42
124	" " " " Deininger	233 32	1 49	235 21
125	Zeiskam, Gemeinde	208 27	9 9	217 36
	Total	50868 13	1828 57	35040 46

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Jahr 1853 ganz oder theilweise zurückbezahlt worden.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Landcommissariats-Actuar Joseph von Parseval auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kammerjunker aufzunehmen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. März l. J allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Ingenieur Franz Joseph Alphons Dambrun von der Bau-Inspection Straubing auf die bei der Bau-Inspection in Kaiserslautern erledigte Ingenieurstelle zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. l. M. allergnädigst bewogen gefunden. 1. auf die durch Versetzung des Notärs Carl Guttenberger in Erledigung gekommene Notärstelle in Waldmohr den Notär Friedrich Cuny in Winnweiler auf sein Ansuchen zu versetzen; 2. die durch Versetzung des Notärs Friedrich Cuny in Winnweiler erledigte Notärstelle dem geprüften Rechtscandidaten Heinrich Cloßmann in Zweibrücken, und 3. die durch Versetzung des Notärs Ludwig Bastian in Waldfischbach erledigte Notärsstelle dem geprüften Rechtscandidaten Philipp Metz in Grünstadt zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Kunz II. zum Adjunkten der Gemeinde Forst, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 30. März 1854 wurde der Lehrer Philipp Alexander in Neuburg zum Verweser der 1sten protestantisch-teutschen Lehrerstelle zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, und der Lehrer Karl Fick in Albersweiler zum Verweser der 2ten protestantisch-teutschen Lehrerstelle daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März 1854, wurde der bisherige Gehülfe an der Schule zu Münchweiler, Johannes Stahlschmitt von Roth, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Imsbach, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1854, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Mühlhan aus Cusel zum Privatgehülfen des Lehrers Müller daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. April 1854, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Friedrich Sittel aus Gangloff zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Lauterecken, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 10. April 1854 wurde der bisherige Schulverweser Johann Georg Dürr von Trippstadt zum wirklichen Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Königlich Bayerisches Consulat in Havre.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Tod des bisherigen Consuls in Havre, H. Meinel, erledigte Stelle dem Kaufmanne Fr. Kestner, Theilhaber der Firma Kestner und Menard, zu verleihen.

Digitized by Google

Königliches Bayerisches Consulat in Montpellier.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch den Rücktritt des bisherigen Königl. bayerischen Consuls zu Montpellier, G. A. Lichtenstein, erledigte Stelle dem dortigen Kaufmanne Alfred Westphal, Theilhaber an der Firma Blouquier fils et Westphal zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. März l. J. dem Rübenzuckerfabrikanten Emil Pfeifer von Köln ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem neuen Verfahren bei der Fabrikation von Zucker aus Rüben, Zuckerrohr und zuckerhaltigen Pflanzen, für den Zeitraum von sechs Jahren, von 16. März l. J. anfangend, und

unterm 28. März l. J. dem Ingenieur Germain Sommeiller von Turin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Apparat zum Zusammendrücken und Verdünnen der Gase, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. März l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Dezember 1853 das dem vormaligen Bäcker Andreas Höcherl von Marktfest, zur Zeit in München, unterm 28. Dezember 1849 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren bei der Bereitung von Germ und Schnellessig, für den

Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 8. Dezember 1853 anfangend, und

unterm 16. März l. J. das dem Uhrmachergehülfen und Insassen Christian Reithmann von München unterm 8. Januar 1849 verliehene Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung und Reparatur von Uhren aller Art mittels der von ihm erfundenen und Gegenstand eines gesonderten Patentes bildenden Maschine, für den Zeitraum von 5 Jahren, vom 8. Januar l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Schlossermeister Conrad Saelz von Nürnberg hat auf das ihm unterm 2 Juni 1851 verliehene und unterm 22. Juli 1851 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Oefen verzichtet.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. April 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		86
„ à 4 % „		90½
„ à 4½ % „	97	96½
„ à 5 % „ Ausgabe II.		98⅛
„ à 5 % „ „ III.	99	98½
„ à 5 % „ „ IV.	100	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	90	
Bank-Actien . . . . . Div. l. Sem. .	725	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 25. April 1854.

Inhalt:

Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus der Altersklasse 1832, hier die Nachstellung betr. — Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahre 1854. — Auffindung einer unbekannten männlichen Leiche im Mainstrome unterhalb Gädheim. — Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung der Uebergangsscheine im Königreiche Hannover für dahin übergehende einer inneren Abgabe unterworfenen Gegenstände betr. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse der Landcommissariatsbezirke Speyer und Landau und der hiefür pro 1853 zugetheilten Zinsen. — Cursus für Hufbeschlaglehre betr.

Ad Nrm. Exh. 13629 E. pr. den 21. April 1854.

(Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus der Altersklasse 1832, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 74 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird hiermit bekannt gemacht, daß die dort vorgeschriebene Nachstellung für die bei der diesjährigen Aushebung der Altersklasse 1832 nicht erschienenen und in ihrer Abwesenheit provisorisch zugetheilten Conscribirten, an den nachstehend bezeichneten Tagen in dem Gasthause zum Wittelsbacherhofe dahier stattfinden und jedesmal Vormittags 8 Uhr mit der ärztlichen Untersuchung der vorgestellten Mannschaft beginnen wird und zwar:

Montag den 15. Mai für die Königl. Landcommissariate Speyer, Germersheim, Bergzabern, Pirmasens;

Dienstag den 16. Mai,

Cusel, Zweibrücken, Homburg, Landau;

Mittwoch den 17. Mai,

Kaiserslautern, Kirchheim, Neustadt, Frankenthal.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die dem letzteingereihten Conscribirten in der Reihenfolge der Loosnummern nächstfolgenden dienst- und aufrufsfähigen Conscribirten der erwähnten Altersklasse, — soweit solcher zum Ersatz des treffenden Contingents nothwendig erscheint, — rechtzeitig anher vorstellig zu machen.

Bei Einsendung der bezüglichen Verhandlungen sind die in dem Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 21. März 1851, № 9686 T, ertheilten Directiven genau zu beachten, wozu noch besonders bemerkt wird, wie die Anzahl der nachzustellenden Mannschaft unter Vorlage eines

Digitized by Google

vorläufigen Ausweises über das bisherige Resultat der Abstellung genau angegeben werden müsse.

Speyer, den 20. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Metschnabl.

Ad Nrm. 9006 G. pr. den 19. April 1854.

(Die Concursprüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Verfügung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. d, № 5322, wird im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staats-Forstverwaltungsdienst abgehalten werden, welche am Montage den 18. September 1854 am Sitze jeder Königl. Regierung ihren Anfang zu nehmen hat.

Diejenigen Forstpraktikanten und Gehülfen, welche die vorgeschriebenen Vorbedingungen vollständig erfüllt haben, oder bis zu der anberaumten Prüfung noch in Erfüllung bringen (vide Königl. allerhöchste Verordnung, die Organisation der Staatsforstverwaltung betr., vom 1. Juli 1853, Art. 23, Amtsblatt № 71 Seite 567, dann Verordnung vom 14. September 1848, Art. 8, Amtsblatt № 83) und sich der Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre diesfallsigen Gesuche unter Beobachtung der in dem Ausschreiben vom 31. März 1830, Intelligenzblatt von 1830 Seite 166 enthaltenen Vorschriften, längstens bis zum 1. Juni l. J. bei dem einschläglichen Königl. Forstamte zu überreichen, welches dieselben mit Gutachten über die Zulässigkeit an die unterfertigte Stelle vorlegen wird.

Die Aspiranten, welchen die Zulassung zur Prüfung bewilligt wird, haben, in soferne nicht noch anders bestimmt wird, zur Nachweisung der erlangten Fertigkeit in der Situationszeichnung einen Plan unter den Augen des Königl. Forstamtes zu zeichnen, und mit diesfallsiger Bescheinigung versehen, der Prüfungs-Commission zu übergeben; auch haben sie sich mit Logarithmen-Tafeln zu versehen.

Die Prüfungs-Commission wird sich im Regierungs-Gebäude versammeln, bei welcher sich die Examinanden an dem oben bezeichneten Tage, Morgens um 7 Uhr, zu melden haben.

Speyer, den 12. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Nro. 13205 E. pr. den 19. April 1854.

(Die Auffindung einer unbekannten männlichen Leiche im Mainstrome unterhalb Gädheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wurde am 6. Mai v. J. unterhalb des Ortes Gädheim zunächst der Eisenbahnhütte № 48 im Mainstrome die unten näher beschriebene Leiche aufgefunden, deren Identität bisher nicht ermittelt werden konnte.

Die Königl. Landcommissariate werden daher beauftragt, hierüber die geeigneten Erhebungen zu pflegen, und über das Resultat binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 15. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Digitized by Google

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war männlichen Geschlechts, etwa 5½ Schuh groß, untersetzter Statur und in einem Alter von 45 bis 50 Jahren.

Da die Leiche aller Wahrscheinlichkeit nach schon über 8 Wochen im Wasser gelegen seyn mag, in Folge dessen die Fäulniß schon sehr weit vorgeschritten, die Augen, Nase und der untere Kinn abgefressen waren, so kann ein näheres Signalement nicht angegeben werden.

Bemerkt wird noch, daß der Vorderkopf ohne Haare, der Hinterkopf mit schwarz-gräulichen Haaren bedeckt war, allein so schwach aufsitzend, daß sie mit einem Stocke weggenommen werden konnten; da nun neben der Kappe, in der Nähe des Kopfes, Bündel von Haaren lagen, so bleibt es zweifelhaft ob der Vorderkopf eine Glatze hatte, oder ob die Haare daselbst mit der Kappe abgezogen wurden.

Die Kleidungsstücke konnten nur noch in Folgendem aufgenommen werden: Eine Schildkappe von Plüsch, schwarzes Halstuch, werchenes Hemd, Unterjacke von Wollenzeug, über dieser Jacke ein grün tuchener Ueberwurf, dessen Kragen von grauem Manchester gefertigt war, Hosen von gestreiftem Baumwollenzeug, Halbstiefel von Rindsleder. In den Kleidungsstücken wurde ein Zug-Geldbeutel von schwarzem Leder, ein Tabakskopf mit Saftsack an einem Stücke von Porzellan mit einem schwarz gebeizten Tabaksrohre gefunden. An der Leiche fand sich übrigens nirgends die Spur einer gewaltthätigen Verletzung vor, weßhalb hier zweifelsohne nur ein Unglücksfall vorliegt.

Ad Nrm. Exh. 13389 E. pr. den 20 April 1854.

(Die Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. M. wurde die, von der Direction der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft verfügte, Aufstellung des Kaufmannes Michael Wack von Cusel, als Agent gedachter Gesellschaft, genehmigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 18. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Metschnabl.

Nro. 13494 E. pr. den 20. April 1854.

(Die Erledigung der Uebergangsscheine im Königreiche Hannover für dahin übergehende einer innern Abgabe unterworfene Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da laut einer Eröffnung des Königl. hannöver'schen Finanzministeriums außer den Hauptsteuerämtern, sowie den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Klasse auch die sämmtlichen Steuerämter in jenem Königreiche zur Erledigung der Uebergangsscheine ermächtiget sind; so werden im Nachgang zur diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Februar l. J. und resp. zu dem Ausschreiben vom selben Datum Nrum. 2017 in der unten folgenden, aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover (Jahrgang 1853 № 68) entnommenen Uebersicht, die dort bestehenden Steuerämter zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Abfertigungsfällen den Königl. Hauptzollämtern und den einschlägigen Incorporationen bekannt gegeben.

München, den 11. April 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.
Dr. Schmid.

Digitized by Google

Nachweisung

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Hauptsteuerämter und Steuerämter im Königreiche Hannover.

Hauptsteueramt.	Steueramt.	In den Hauptzollamts-Bezirken	Steuerämter.
Celle	Fallersleben	Emden	Aurich
	Ochsendorf		Wittmund
	Gifhorn	Vor Geestemünde	Verden
	Soltau		Rotenburg
	Uelzen		Beverstedt
	Bevensen		Osterholz
	Lüchow	Nordhorn	Lingen
	Wustrow		Meppen
	Dannenberg	Stade	Bremervörde
Hannover	Rehburger-Brunnen		
	Bückeburg		
Hildesheim	Alfeld		
	Peine		
	Hameln		
	Bodenwerder		
	Bockenem		
	Goslar		
Lüneburg	—		
Münden	Göttingen		
	Einbeck		
	Northeim		
	Osterode		
	Duderstadt		
	Uslar		
	Clausthal		
Osnabrück	Quakenbrück		
	Bassum		
	Hoya		
	Nienburg		
	Stolzenau		
	Syke		
	Diepholz		
	Lemförde		

Digitized by Google

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskassen der Landcommissariats-Bezirke Speyer und Landau und der hiefür pro 1853 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853.
	Landcommissariat Speyer.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Alsheim, Gemeindekasse	38 58	1 32	40 30
2	„ protestantische Kirche	44 3	1 44	45 47
3	„ Local-Armenfond	16 52	— 40	17 32
4	Altripp, Gemeindekasse	269 57	10 35	280 32
5	„ protestantische Kirche	5 52	— 12	5 37
6	„ Local-Armenfond	11 17	— 26	11 43
7	„ protestantischer Pfarrfond	70 1	2 45	72 46
8	Assenheim, Gemeindekasse	51 22	2 23	53 45
9	„ für den Deserteur Schalter	266 3	10 25	276 28
10	„ protestantische Kirche	4 50	6 54	11 44
11	„ Local-Armenfond	32 50	1 18	34 8
12	Berghausen, Gemeindekasse	27 11	1 4	28 15
13	„ für den Deserteur Zieger	2 39	— 7	2 46
14	„ Local-Armenfond	21 5	— 49	21 54
15	Böhl, Gemeinde, für den Deserteur Schäfer	8 4	— 8	8 12
16	„ protestantische Kirche	243 26	7 10	250 36
17	„ Local-Armenfond	53 39	2 7	55 46
18	Dannstadt, Gemeindekasse	228 56	8 58	237 54
19	„ katholische Kirche	1 26	— 3	1 29
20	„ Local-Armenfond	65 45	2 35	68 20
21	„ protestantischer Pfarrfond	550 —	21 47	571 47
22	„ katholischer Schulfond	6 27	— 14	6 41
23	Dudenhofen, Gemeindekasse	319 16	12 30	331 46
24	„ katholische Kirche	24 11	— 56	25 7
25	„ Local Armenfond	28 34	1 8	29 42
26	Friesenheim, Gemeindekasse	46 57	1 50	48 47
27	„ katholische Kirche	1 17	— 2	1 19
28	„ Local-Armenfond	66 57	2 38	69 35
29	Fußgönheim, Gemeindekasse	15 36	— 38	16 14
30	„ katholische Kirche	2 10	— 5	2 15
31	„ Local-Armenfond	25 59	1 1	27 —
32	Harthofen, Gemeindekasse	17 20	— 40	18 —
33	„ katholische Kirche	8 29	— 19	8 48
34	„ Local Armenfond	12 8	— 28	12 36
35	Harthausen, Gemeindekasse	131 35	5 10	136 45
36	„ katholische Kirche	2 13	— 5	2 18

Digitized by Google

Ordnungs-Nummr.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl	kr	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	kr
37	Harthausen, Local-Armenfond	11	31	—	28	11	59
38	Heiligenstein, Gemeindekasse	38	47	1	32	40	19
39	„ katholische Kirche	10	57	—	9	—	9
40	„ Local-Armenfond	25	14	—	59	26	13
41	Hochdorf, Gemeindekasse	48	12	1	53	50	5
42	„ Local Armenfond	13	16	—	31	13	47
43	Iggelheim, protestantische Kirche	215	20	4	34	219	54
44	„ Local-Armenfond	78	47	3	6	81	53
45	Ludwigshafen, Schulhausbaufond	212	27	8	19	220	46
46	Maudach, Gemeindekasse	2	32	—	7	2	39
47	„ katholische Kirchenkasse	11	37	8	1	19	38
48	„ Local-Armenfond	32	22	1	15	33	37
49	Mechtersheim, Gemeindekasse	25	56	1	1	26	57
50	„ protestantischer Kirchenbaufond	1016	25	39	49	1056	14
51	„ protestantische Kirche	1	24	—	2	1	26
52	„ Local-Armenfond	23	22	—	54	24	16
53	Mundenheim, Gemeindekasse	549	21	21	31	570	52
54	„ katholische Kirche	—	53	—	2	—	55
55	„ Local-Armenfond	64	19	2	31	66	50
56	Mutterstadt, Central-Straßenbaufond	1387	5	54	22	1441	27
57	„ Gemeindekasse	16	23	—	58	17	21
58	„ protestantische Kirche	116	40	4	35	121	15
59	„ Local-Armenfond	73	4	2	52	75	56
60	„ protestantischer Pfarrfond	137	4	4	37	141	41
61	Neuhofen, Gemeindekasse	1753	17	68	42	1821	59
62	„ Local-Armenfond	176	45	6	56	183	41
63	Oggersheim, Gemeindekasse	252	46	9	55	262	41
64	„ für den Deserteur P. H. Bolgard	232	56	9	8	242	4
65	„ „ „ „ B. A. Bolgard	193	12	7	34	200	46
66	„ Local-Armenfond	197	11	7	43	204	54
67	„ Rentamt, für die Vacantmasse des Dr. Quante	10	—	—	—	10	—
68	Otterstadt, Gemeindekasse	355	43	13	57	369	40
69	„ katholische Kirche	7	16	1	37	8	53
70	„ Local-Armenfond	18	34	—	45	19	19
71	„ katholischer Schulfond	22	10	—	52	23	2
72	Rheingönheim, Gemeindekasse	84	13	3	18	87	31
73	„ für den Deserteur Klamm	2	33	—	7	2	40
74	„ für die widerspenstigen Conscribirten Johs. und Adam Raparlier	182	26	7	8	189	34
75	Rheingönheim, protestantische Kirche	4	14	—	9	4	23
76	„ Local-Armenfond	54	10	2	7	56	17
77	Ruchheim, Gemeindekasse	106	12	4	9	110	21
78	„ für den Deserteur Boisin	62	32	1	56	64	28
79	„ Local-Armenfond	26	43	1	3	27	46
80	Schauernheim, Local-Armenfond	18	38	—	45	19	23
81	„ katholischer Schulfond	3	17	—	7	3	24

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl.	kr.	Betrag der Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl.	kr.
82	Schifferstadt, Gemeindekasse	18023	3	706	23	18729	26
83	„ für den Deserteur Englert . . .	198	41	7	48	206	29
84	„ für die widerspenstigen Conscribirten Martin und Wilhelm Werner	404	24	15	50	420	14
85	„ für den Deserteur Graf	267	17	7	52	275	9
86	„ „ „ „ Magin . . .	6	40	—	16	6	56
87	„ „ „ „ Kolb . . .	1	38	—	5	1	43
88	„ „ „ „ Sturm . . .	40	28	—	42	41	10
89	„ „ „ „ Stumpfhäuser . .	9	31	—	11	9	42
90	„ protestantische Kirche	106	30	4	9	110	39
91	„ Local-Armenfond	120	49	4	44	125	33
92	Speyer, Kantonsgefängnißfond . . . . . *	518	20	—	—	518	20
93	„ katholischer Decanatsfond	404	20	15	50	420	10
94	Waldsee, Gemeindekasse	248	22	9	43	258	5
95	„ katholische Kirche . . . . . *	92	21	13	45	106	6
96	„ Local-Armenfond	9	54	—	24	10	18
97	Weiler, Kantonsbote (Diensticaution)	107	59	4	14	112	13
	Summa .	31150	4	1215	28	32365	32

Landcommissariat Landau.

		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Altdorf, Gemeinde	150	—	—	20	150	20
2	Birkweiler, Gemeinde, a) für den Deserteur Jülch .	209	6	8	41	217	47
	b) „ „ „ Becker .	437	30	9	51	247	21
3	„ protestantische Kirche . . . . . *	20	4	—	10	—	10
4	Burrweiler, Gemeinde	103	11	4	17	107	28
5	Dammheim, Gemeinde . . . . . *	—	24	—	—	—	—
6	„ protestantische Kirche . . . . *	—	47	—	—	—	—
7	Diedesfeld, Gemeinde	99	49	4	9	103	58
8	Edenkoben, „ . . . . . *	3	1	—	—	—	—
9	Essingen, Gemeinde	5	30	—	12	5	42
10	„ katholische Kirche . . . . . *	1	6	—	—	—	—
11	„ israelitische Gemeinde	248	51	10	21	259	12
12	Eschbach, Gemeinde	105	29	4	22	109	51
13	Flemlingen, katholische Kirche	432	26	17	58	450	24
14	„ Gemeinde	136	55	5	42	142	37
15	Frankweiler, Gemeinde	526	58	21	55	548	53
16	Gleisweiler, „	264	23	10	59	275	22
17	Godramstein, „ . . . . . *	—	4	—	—	—	—
18	Gommersheim, Gemeinde	214	20	8	54	223	14
19	Großfischlingen, katholische Kirche	219	19	5	16	224	35
20	Herxheim, Armenkasse	279	4	11	36	290	40
21	„ katholische Kirche . . . . . *	2484	2	103	17	388	59
22	„ „ Pfarrei	291	18	12	6	303	24
23	„ Gemeinde	2661	22	110	38	2772	—

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
24	Herrheimweyher, Gemeinde	*	305	47	12	43	12	43
25	„ katholische Kirche	*	265	25	4	14	187	20
26	Impflingen, Gemeinde	*	—	15	—	—	—	—
27	Kirrweiler, Gemeinde, für Deserteur Dauer		74	35	3	7	77	42
28	„ Gemeinde	*	85	30	2	28	2	28
29	Kleinfischlingen, Armenkasse		82	34	3	27	86	1
30	Kleinfischlingen, katholische Kirche		84	11	3	29	87	40
31	„ protestantische Kirche		47	2	1	57	48	59
32	„ Gemeinde		14	26	—	35	15	1
33	Knöringen, Gemeinde	*	6	24	—	—	—	—
34	Kreisfond, Straßenbau von Waldheim nach Kandel	*	1218	—	—	—	—	—
35	Landau, protestantische Kirche		481	—	20	19	501	19
36	„ Civil-Hospital	*	8	6	—	—	—	—
37	Mörlheim, protestantische Kirche		222	33	3	44	226	17
38	„ katholische Kirche	*	8	38	—	—	—	—
39	Mörzheim, „ „	*	455	36	18	58	468	58
40	Maikammer-Alsterweiler, Gemeinde	*	10	44	—	—	—	—
41	Niederhochstadt, Gemeinde	*	88	48	2	23	2	23
42	„ katholische Kirche		1	—	—	—	—	—
43	Nußdorf, protestantische Kirche		119	56	5	4	125	—
44	„ Gemeinde		731	39	30	56	762	35
45	„ für den widerspenstigen Conscribirten Schwarz		81	34	2	52	84	26
46	Oberhochstadt, Gemeinde		42	42	1	9	1	9
47	Ranschbach, katholische Pfarrei		30	34	1	17	31	51
48	„ „ Kirche	*	6	17	—	—	—	—
49	Rhodt, protestantische Kirche	*	622	20	4	15	4	15
50	„ „ Pfarrei		—	18	—	—	—	18
51	St. Martin, Gemeinde		93	57	3	55	97	52
52	Siebeldingen „	*	32	51	—	42	—	42
53	Waldheim, protestantische Pfarrei	*	414	27	4	48	54	48
54	„ Gemeinde	*	199	15	1	3	1	3
55	Wollmesheim, katholische Kirche		80	1	3	23	83	24
56	„ protestantische Kirche	*	3	15	—	—	—	—
	Summa		9296	59	486	33	9783	32

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Guthaben wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt.

---

pr. den 7. April 1854.

(Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 1. Mai d. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 1. April 1854.

Die Königl. Veterinäranstalt.

Prof. Dr. Schmitt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 3. Mai 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betr. — Das dem Vorstande der Königl. obersten Baubehörde, v. Schierlinger, ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr. — Waldbrand im Revier Pirmasens, Distrikt Steinbach. — Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr. — Erkrankung des Königl. Kantonsarztes Dr. Hopff in Pirmasens. — Agenturen der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Obermoschel im Decanate gleichen Namens. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Zweibrücken und der hiefür pro 1853 zugetheilten Zinsen.

Bekanntmachung,

die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da bei den Prüfungen für den Staatsbaudienst bisher mehrmels beobachtet worden ist, daß dieser Zweig der Staatsverwaltung auch von solchen Candidaten aufgesucht wird, deren körperliche Beschaffenheit nur eine beschränkte Verwendung bei den Arbeiten des Baudienstes gestattet, so wird hiemit bestimmt, daß künftig nur solche Individuen zur theoretischen Prüfung die Zulassung erhalten können, welche durch ein gerichtsärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sind, welches die Ausübung des Baudienstes hindert oder doch wesentlich erschwert.

Zugleich wird in Anbetracht der sich mehrenden Gesuche um theilweise Erlassung der in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche um Dispensirung von der Beibringung der Zeugnisse über den Besuch der lateinischen Schule oder des Gymnasiums unnachsichtlich die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, den 9. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

In Verhinderung des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister

der General-Secretär:

Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Ad Nro. 794 Pr. L. pr. den 24. April 1854.

(Das dem Vorstande der Königl. obersten Baubehörde, v. Schierlinger, ertheilte Commissorium behufs der diesjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium
der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz.

an

die Königl. Landcommissariate, Königl. Bauinspectionen und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. M. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirks der Pfalz behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Vorstande der Königl. obersten Baubehörde, Director von Schierlinger, übertragen worden.

Sämmtliche oben genannten Behörden werden angewiesen, dem Königl. Director von Schierlinger bei seiner Commissionsreise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren

Speyer, den 22. April 1854.

Hohe.

Nro. 9426 G. pr. den 24. April 1854.

(Waldbrand im Revier Pirmasens, Distrikt Steinbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen eines im Distrikte Steinbach, des Reviers Pirmasens, ausgebrochenen Waldbrandes haben sich nachstehende Personen, als:

Franz Bangert, Briefbote von Waldfischbach,
Christian Sperling,
Johann Sperling,

Wilhelm Sperling,
Heinrich Adolph,
Wilhelm Windmann,
Carl Bachert und
Wilhelm Orth,

diese sämmtlich von Pirmasens,

durch ihr schnelles Beieilen auf die Brandstelle und ihre dort bewiesene Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 23. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Burbaum.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 9888 G. pr. den 26. April 1854.

(Das Ueberhandnehmen von Waldbränden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden amtlichen Anzeigen sind in den Monaten März und April l. J. bis jetzt 36 Waldbrände ausgekommen und zwar 18 in Staats- und 18 in Gemeindewaldungen, welche sich über eine Fläche von circa 90 Tagwerken verbreitet, und mitunter nicht unbedeutenden Schaden verursacht haben.

Die unterfertigte Stelle sieht sich deßhalb veranlaßt, sämmtliche Verwaltungs-, Polizei- und Forstbeamten sowie die Königl. Gendarmerie zur schärfsten Wachsamkeit und Thätigkeit unter Anwendung der ihnen zu Gebot stehenden Mittel aufzufordern, und die in dieser Beziehung getroffene Verfügung vom 23. April 1852, ausgeschrieben im Amts- und Intelligenzblatte für die Pfalz Nr. 34, Seite

Digitized by Google

239 und 240, welche wiederholt in allen Gemeinden öffentlich bekannt zu machen ist, zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Speyer, den 26. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13630 E. pr. den 24. April 1854.

(Die Erkrankung des Königl. Kantonsarztes Dr. Hopff in Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Königl. Kantonsarztes Dr. Hopff in Erledigung gekommene Kantonsarztstelle zu Pirmasens wird hiemit mit einem 14tägigen Termine für die Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 22. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 13778 E. pr. den 27. April 1854.

(Die Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. M. wurde die von der Direction der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft verfügte Aufstellung des Hülfssteuerboten August Hahn als Agent zu Germersheim genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 24. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 435 e. pr. den 22 April 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Obermoschel im Decanate gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Ausschreibung der rubrizirten Pfarrei im Amtsblatte Nummer 20 (vom 18. März jüngst) sind aus Versehen die Erträgnisse der Pfarrstelle zu Oberndorf anstatt der zu Obermoschel eingestellt worden.

Fragliches Ausschreiben wird deßhalb dahin berichtigt, daß die Erträgnisse der protestantischen Pfarrstelle zu Obermoschel zusammen in 618 fl 16 kr bestehen und daß der Pfarrer aus dem Sustentationsfond eine Summe von 181 fl 44 kr erhält.

Die erwähnten 618 fl 16 kr stellen sich folgendermaßen zusammen:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	242	56
4. Capitalzinsen	11	48
5. Geldbezüge aus Stiftungen . . .	81	32

Digitized by Google

Die Meldungsfrist für die in Rede stehende Pfarrei wird andurch bis zum 15. Mai einschließlich verlängert.

Speyer, den 20. April 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

E. Prinz.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. April allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Friedrich Gugel aus Zweibrücken, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zum Ergänzungsrichter am Friedensgerichte Blieskastel zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 19 April 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Andreas Schwarz zum Polizei-Adjunkten zu Peterebeig, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. April 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Engel zum Adjunkten der Gemeinde Würzweiler, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern. vom 15. April 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Schneider aus Rebborn zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Mädchenschule in Rhodt, Königl. Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 20. April l. J. wurde der Lehrer an der Schule in Plantage, Adam Daniel, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule in Bledesbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. April 1854 wurde der bisherige Schulgehülfe Michael Kreitz zu St. Ingbert in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an der Schule auf der St. Ingberter Grube, und der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Neunkirchen, Carl Henrich von Reichenbach, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu St. Ingbert ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 25. April l. J. wurde der Schulgehülfe Christian Knapp in Schöneberg zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. J. dem Mechanikus August Knocke von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in verbesserter Construction jener Feuerwaffen, auf deren Anfertigung derselbe bereits im Jahre 1851 patentirt wurde, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 11. April l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. April 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	87	
„ à 4 % „	91	90½
„ à 4½ % „		96¾
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	99	
„ à 5 % „ „ IV.	100¼	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		89½
Bank-Actien Div. 1. Sem.	721	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

pr. den 19. April 1854.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Zweibrücken und der hiefür pro 1853 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl	kr.	Betrag der Zinsen. fl	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	kr.
1	Altheim, für den widersp. Conscribirten Lambert	199	11	8	31	207	42
2	„ Armenfond	26	16	1	7	27	23
3	Althornbach, Gemeinde	409	17	17	31	426	48
4	„ prot. Kirche	25	2	1	4	26	6
5	Alschbach, Gemeinde	70	—	1	6	71	6
6	„ Armenfond	18	13	—	46	18	59
7	Aßweiler, Gemeinde	17	12	—	49	3	24
8	„ Armenfreund	44	31				
9	Ballweiler, Gemeinde	14	16	—	36	14	52
10	„ Armenfond	11	47	—	31	12	18
11	Battweiler, Gemeinde	115	43	4	58	120	41
12	Bebelsheim, Gemeinde	39	50	1	43	41	33
13	„ Armenfond	207	47	8	54	216	41
14	Bierbach, Gemeinde	100	3	4	17	104	20
15	Biesingen, Gemeinde	39	1	1	40	40	41
16	„ Armenfond	16	49	—	44	17	33
17	Blickweiler, Gemeinde	45	10	1	55	47	5
18	„ Armenfond	11	49	—	31	12	20
19	„ kath. Kirche	30	14	—	13	30	27
20	Blieskastel, Gemeinde	47	42	2	3	49	45
21	„ Armenfond	43	29	1	50	45	19
22	„ für den widersp. Conscribirten Riedinger	25	18	1	4	26	22
23	„ dito Michael Kott	13	46	—	36	14	22
24	„ für den Deserteur Grahn	1	9	—	3	1	12
25	„ Waisenhaus	8	38	—	13	2	58
26	„ Caution des Waisenhausrechners	553	54	23	43	577	37
27	„ Bachrectificationsfond	2093	50	87	56	2181	46
28	Bliesdahlheim, Armenfond	23	2	—	59	24	1
29	Bliesmengen-Bolchen, Gemeinde	75	48	3	15	79	3
30	„ Armenfond	135	49	5	49	141	38
31	Bottenbach, Armenfond	21	5	—	54	21	59
32	Böckweiler, Gemeinde	22	32	—	59	23	31
33	„ Armenfond	3	28	—	8	3	36
34	„ für den Deserteur Gg. Groß	162	39	6	59	169	38
35	„ protest. Kirche	238	30	10	11	248	41
36	Breitfurth, Gemeinde	19	24	—	49	20	13
37	„ Armenfond	50	56	2	11	53	7
38	„ für den widersp. Conscribirten Weidmann	66	40	2	52	69	32
39	„ dito Brengel	2	23	—	5	2	28

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl.	kr.	Betrag der Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl.	kr.
40	Breitfurth, für den widersp. Conscribirten Jacob	35	48	1	33	37	21
41	„ dito Neu	15	27	—	38	16	5
42	„ protest. Kirche	99	53	4	17	104	10
43	Brenschelbach, Gemeinde	20	51	—	54	21	45
44	Bubenhausen-Ernstweiler, Gemeinde	106	22	1	51	108	13
45	„ Armenfond	174	44	4	17	179	1
46	Contwig, Gemeinde	40	56	1	45	42	41
47	Dellfeld, Gemeinde	63	30	2	42	66	12
48	Dietrichingen, Gemeinde	369	24	15	48	385	12
49	Einöd, protest. Kirche	50	55	1	43	52	38
50	Einöd-Ingweiler, Gemeinde	293	27	12	6	305	33
51	„ Armenfond	74	33	1	24	75	57
52	„ für den Deserteur Stauch	34	10	—	4	34	14
53	Ensheim, Gemeinde	12	45	—	33	13	18
54	„ kath. Kirche	719	49	30	49	750	38
55	Erfweiler, Gemeinde	52	11	1	12	5	1
56	„ Armenfond	38	57				
57	Ernstweiler, protest. Kirche	72	42	3	7	75	49
58	„ protest. Pfarrei	6	28	—	16	6	44
59	Eschringen, Gemeinde	5	41	—	16	5	57
60	Gersheim, Gemeinde	74	34	3	13	77	47
61	„ Armenfond	63	56	2	44	66	40
62	„ für den Deserteur Kaufmann	15	52	—	41	16	33
63	Großsteinhausen, Armenfond	18	54	—	49	19	43
64	„ kath. Kirche	1	7	—	3	1	10
65	„ protest. Kirche	1171	1	23	8	194	9
66	Habkirchen, Gemeinde	99	55	4	17	104	12
67	„ Armenfond	58	45	2	32	61	17
68	Hasel, Gemeinde	59	37	2	34	62	11
69	Heckendahlheim, Gemeinde	5	24	—	13	5	37
70	Hengstbach, Gemeinde	40	1	1	43	41	44
71	„ Armenfond	47	32	2	3	49	35
72	Herbitzheim, Armenfond	6	56	—	18	7	14
73	„ kath. Schule	38	43	1	40	40	23
74	Hornbach, Gemeinde	62	32	2	42	65	14
75	„ kath. Kirche	486	16	19	12	405	28
76	Irheim, Gemeinde	119	5	3	37	122	42
77	„ Armenfond	96	41	2	15	98	56
78	„ für den Deserteur Weidmann	293	17	12	32	305	49
79	Kleinsteinhausen, Gemeinde	5	20	—	13	5	33
80	Knopp-Labach, Gemeinde	34	48	1	30	36	18
81	Lautzkirchen, Gemeinde	166	59	7	9	174	8
82	„ Armenfond	23	44	1	2	24	46
83	„ kath. Kirche	254	11	9	1	263	12
84	Maßweiler, Gemeinde	100	38	4	20	4	20

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
85	Maßweiler, Armenfond	54	43	2	21	57	4
86	„ kath. Kirche	—	17	—	—	—	17
87	„ protest. Kirche	2	20	—	5	2	25
88	Mauschbach, Gemeinde	146	48	6	18	153	6
89	Medelsheim, Gemeinde	35	58	1	32	37	30
90	„ Armenfond	57	33	2	29	60	2
91	Mimbach, Gemeinde	25	40	1	7	26	47
92	„ Kantonalwegfond	5238	2	186	49	186	49
93	Mittelbach, Gemeinde	75	36	3	15	78	51
94	„ protest. Kirche	265	30	11	21	276	51
95	Neualtheim, Gemeinde	10	4	—	26	10	30
96	„ protest. Kirche	3	35	—	10	3	45
97	Niederauerbach, Gemeinde	61	28	2	37	64	5
98	„ protest. Kirche	79	43	3	23	83	6
99	Niedergailbach, Gemeinde	25	48	1	7	26	55
100	„ Armenfond	21	46	—	57	22	43
101	Niederhausen, Gemeinde	44	56	1	56	46	52
102	Niederwürzbach, Gemeinde	160	8	6	51	166	59
103	„ Armenfond	43	8	1	50	44	58
104	Oberauerbach, Gemeinde	64	57	2	47	67	44
105	Oberhausen, Gemeinde	8	16	—	21	8	37
106	„ Armenfond	12	25	—	31	12	56
107	Oberwürzbach, Gemeinde	35	3	1	30	36	33
108	Ommersheim, Gemeinde	14	8	—	36	14	44
109	„ kath. Kirche	271	50	5	36	277	26
110	Ormesheim, für den Deserteur Lux	92	30	3	56	96	26
111	„ Armenfond	30	43	—	25	1	41
112	Peppenkum, Gemeinde	5	16	—	13	5	29
113	„ Armenfond	39	51	1	42	41	33
114	Reifenberg, Gemeinde	76	33	3	18	3	18
115	„ Armenfond	28	39	1	15	29	54
116	Reinheim, Gemeinde	69	36	3	—	72	36
117	„ Armenfond	11	57	—	31	12	28
118	„ kath. Pfarrei	35	33	1	32	37	5
119	Riedelberg, Gemeinde	250	—	9	27	259	27
120	„ Armenfond	40	58	1	45	42	43
121	Rieschweiler, Gemeinde	856	24	36	39	893	3
122	„ Armenfond	50	1	2	8	52	9
123	„ protest. Kirche	2	8	—	5	2	13
124	„ protest. Pfarrei	3	21	—	8	3	29
125	Rimschweiler, Gemeinde	126	13	5	24	131	37
126	Rohrbach, Gemeinde	10	14	—	26	10	40
127	Rubenheim, Armenfond	7	2	—	18	7	20
128	Sepweiler, Gemeinde	6	37	—	18	6	55
129	„ Armenfond	1	15	—	3	1	18

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl.	kr.	Betrag der Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl.	kr.
130	Schmittshausen, Gemeinde	10	24	—	26	10	50
131	„ Armenfond	1	33	—	5	1	38
132	Stambach, Gemeinde	15	49	—	41	16	30
133	St. Ingbert, Gemeinde	186	1	7	58	193	59
134	„ für den Deserteur Groeklos	2	28	—	1	2	29
135	Ulmeiler, Gemeinde	24	37	1	4	25	41
136	„ Armenfond	26	48	1	9	27	57
137	Walsheim, Gemeinde	19	24	—	49	20	13
138	„ Armenfond	16	43	—	44	17	27
139	„ protest. Kirche	122	9	4	42	126	51
140	„ kath. Kirche	99	11	4	14	103	25
141	Walshausen, Armenfond	14	36	—	38	15	14
142	Wattweiler, Gemeinde	48	29	2	3	50	32
143	Webenheim-Rimbach, Gemeinde	160	30	2	3	39	3
144	Winterbach, Gemeinde	57	38	2	29	60	7
145	Wittersheim, Gemeinde	10	29	—	26	10	55
146	„ Armenfond	34	17	1	27	35	44
147	Wolfersheim, Gemeinde	63	13	2	42	65	55
148	„ Armenfond	12	32	—	33	13	5
149	„ protest. Kirche	32	29	1	15	33	44
150	Wörschweiler, Armenfond	18	19	—	46	19	5
151	Zweibrücken, Einstandskapital des Deserteurs Bauer	187	3	8	—	195	3
152	„ für den Deserteur Winkler	591	45	25	28	620	13
153	„ Sparkasse	307	32	13	11	320	43
	Summa	21258	6	805	43	15243	18

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen sind im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückgezogen worden.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 6. Mai 1854.

Inhalt:

Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (October-) Fest betr. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1853. — Die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuer-Verwaltung. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, verantwortlichen Redacteur der Ulmer Schnellpost wegen Preßvergehens. — Verbotene Druckschrift.

Nro. 14273 E. pr. den 3. Mai 1854.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts- (October-) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer an das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins ergangenen allerhöchsten Entschließung vom 25. v. M. sind für das am Sonntag den ersten October l. J. auf der Theresienwiese in München stattfindende Central-Landwirthschaftsfest, gleichwie im vergangenen Jahre, die nachfolgenden Anordnungen getroffen worden:

1. Am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage wird von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werden, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schlusse des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

2. Sämmtliche in Bayern bestehende Schützengesellschaften sollen auch diesmal eingeladen werden, einen Repräsentanten zur Theilnahme an dem in der Festwoche stattfindenden Festschießen nach München zu senden, vorausgesetzt, daß die Satzungen und Geldmittel jener Gesellschaften solches gestatten, oder daß, wie zu erwarten steht, einzelne Schützen zur gänzlichen oder theilweisen Bestreitung der Kosten aus eigenen Mitteln sich bereit erklären.

Vorstehende höchste Bestimmungen werden andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst

Ordnungs-No.	Namen der Gemeinden in denen Sparkassen bestehen	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Activer Kassen-Ueberschuß		Activ-Capitalien-Stand.									
									Uebertrag aus 1852.		Während 1853				Betrag pro 1853.		Activ-Zinsrückstände am Schlusse von 1853.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Bergzabern . .	1. März 1837	377	15	308	4	69	11	830	50	—	–	321	14	509	36	145	30
2	Dürkheim . .	25 Febr. 1837	Der Rechner ist gestorben und zur Untersuchung dessen Rechnungswesens ein Spezial-Commissär															
3	Edenkoben . .	31. Mai 1839	604	20	558	51	45	29	2662	54	190	14	162	10	2690	58	—	—
4	Frankenthal . .	13 Mai 1836	5547	36	3072	45	2474	51	5328	20	1650	—	—	—	6978	20	77	44
5	Freinsheim . .	2. März 1841	241	13	765	7	523	54	2612	2	219	8	—	—	2831	10	—	—
6	Germersheim .	17. Juni 1837	9608	27	6264	56	Passivrest 3343	31	6154	5	3454	22	6264	56	3343	31	—	—
7	Grünstadt . .	19. do	7575	45	5827	51	1747	54	11085	—	2095	—	1200	—	11980	—	183	22
8	Haßloch . . .	2. März 1841	1133	–	1252	53	Passivrest 119	53	2526	49	1150	—	1490	33	2186	16	—	—
9	Kaiserslautern .	13 Mai 1836	54037	44	48348	7	5689	37	54930	46	9948	—	22359	40	42519	6	—	—
10	Kandel . . .	29. Dez. 1850	Die Sparkasse zu Kandel hat sich im Laufe des Jahres 1853 aufgelöst.														—	—
11	Kirchheimbolanden	7. Febr. 1837	14542	46	9551	38	4991	8	12496	43	7220	—	676	53	19039	50	486	28
12	Lambrecht . .	3. Mai 1851	1418	22	1208	22	210	—	800	—	1050	—	100	—	1750	—	27	38
13	Landau . . .	31. Oct. 1836	33688	35	25813	–	7875	35	53217	10	12166	52	13740	57	51643	5	2539	47
14	Neustadt . . .	17. Juli 1843	17907	3	17907	3	—	—	9565	34	7935	30	5555	46	11945	18	405	59
15	Speyer . . .	13. Mai 1836	131399	1	131302	22	96	39	181971	52	49641	3	39691	3	191931	52	9744	40
16	Zweibrücken . .	24. Nov 1828	1322	33	861	12	461	21	1983	52	669	13	45	56	2607	9	23	56
		Total	279403	40	253042	11	26361	29	346165	57	97399	22	91609	8	351956	11	13635	4

Digitized by Google

zeichniß Ad Nrm. 13965 E. pr. den 3. Mai 1854

Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1853.

An den Capitalien participiren als Schuldner										Passiv-Capitalien-Stand.										Die Passiv-Capitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden und Corporationen						Uebertrag von 1852.		Während 1853						Passiv-Zinsrückstände von 1853.		3½ und 3¾ %.		4 %.	
zu 3½ und 4 %.		zu 5 %.		zu 3½ %.		zu 4 %.		zu 5 %.				Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1853.							
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
—	—	509	36	—	—	—	—	—	—	902	34	—	—	223	32	679	2	26	50	12	26	666	36
ernannt worden. Das Untersuchungsgeschäft ist noch nicht beendigt, daher auch ein sicherer Nachweis nicht aufgestellt werden kann.																							
—	—	2690	58	—	—	—	—	—	—	2348	39	510	21	506	21	2352	39	—	—	—	—	2352	39
—	—	128	20	—	—	6850	—	—	—	7356	37	3326	51	1378	56	9304	32	218	51	9304	32	—	—
—	—	2831	10	—	—	—	—	—	—	2689	50	—	—	—	—	2689	50	—	—	—	—	2689	50
3343	31	—	—	—	—	—	—	—	—	6154	5	3454	22	6264	56	3343	31	—	—	—	—	3343	31
—	—	10230	—	—	—	—	—	1750	—	11107	53	3295	57	3475	15	10928	35	440	11	—	—	10928	35
—	—	2186	16	—	—	—	—	—	—	1909	37	350	10	293	28	1966	19	—	—	—	—	1966	19
—	—	42519	6	—	—	—	—	—	—	61553	19	21631	6	37807	36	45376	49	—	—	781	24	44595	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	19039	50	—	—	—	—	—	—	16099	45	9044	39	1558	9	23586	15	640	39	1175	4	22411	11
—	—	1750	—	—	—	—	—	—	—	787	55	1275	30	229	30	1833	55	—	—	117	28	1716	27
—	—	51643	5	—	—	—	—	—	—	51228	44	16299	57	15005	54	52522	47	—	—	—	—	52522	47
11945	18	—	—	—	—	—	—	—	—	9547	17	7935	30	5499	22	11983	25	319	50	—	—	11983	25
—	—	185453	12	—	—	—	—	6478	40	216538	17	61615	56	80910	21	197243	52	2779	11	—	—	197243	52
—	—	—	—	—	—	—	—	2607	9	2636	29	655	30	170	44	3121	15	17	46	62	—	3059	15
15288	49	318981	33	—	—	6850	—	10835	49	390861	1	129395	49	153324	4	366932	46	4443	18	11452	54	355479	52

	fl	xr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Spaekassen ausgeliehenen Gelder	351956	11
Dieselben haben am Ende des Jahres 1852 betragen	346165	57
Daher Mehrung in 1853	5790	14
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht	366932	46
Dieselben betrugen am Ende des Jahres 1852	390861	1
Daher weniger in 1853	13928	15

Digitized by Google

Nro. 14068 E. pr. den 3. Mai 1854.

(Die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuer-Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Zolldirektion vom 29. v. M. sind in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein vom 1. Januar l. J. an sämmtliche Herzoglichen Hauptzollämter, Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, Anfageposten und Zollrecepturen ꝛc. außer Wirksamkeit und dagegen die nachstehenden, behufs Erhebung der Zölle und indirekten Abgaben neu errichteten Behörden in Wirksamkeit getreten:

I. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Braunschweig, mit besonderen Abfertigungsstellen auf dem Eisenbahnhofe und auf dem Posthofe;

und in dessen Controlbezirke:

1. das Steueramt auf dem Bahnhofe bei Vechelde;
2. das Steueramt Ottenstein;
3. das Nebenzollamt erster Klasse Holzminden, mit Niederlagsrecht, der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I, und unbeschränkten Hebebefugnissen;
4. das Steueramt Eschershausen;
5. „ „ Stadtoldendorf;
6. „ „ Delligsen;
7. „ „ Halle.

II. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Wolfenbüttel;

und in dessen Controlbezirke:

1. das Steueramt Harzburg;
2. „ „ Lichtenberg;
3. „ „ Schöppenstedt;
4. „ „ Hessen;
5. „ „ Schöningen;
6. das Steueramt Helmstedt;
7. „ „ Königslutter;
8. „ „ Vorsfelde;
9. „ „ Greene;
10. „ „ Gandersheim;
11. „ „ Seesen;
12. „ „ Lutter am Barenberge;
13. „ „ Langelsheim.

Vorstehendes wird den Königl. Hauptzollämtern und den betreffenden Incorporationen zur Wissenschaft und Darnachachtung unter dem Anhange bekannt gegeben, daß die Abfertigungsbefugnisse der genannten Steuerämter nach den allgemeinen Vorschriften bemessen, dieselben sonach auch zur Erledigung der Uebergangscheine für die nach dem Herzogthum Braunschweig übergehenden, einer innern Besteuerung dortselbst unterworfenen Gegenstände ermächtiget sind; überdieß den Steuerämtern zu Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt, Langelsheim, Gandersheim, Greene, Stadtoldendorf und Ottenstein die Befugniß zur Ausfertigung von solchen Uebergangscheinen beigelegt ist.

München, den 18. April 1854.

Königl. General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

---

pr. den 1. Mai 1854.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, verantwortlichen Redacteur der Ulmer Schnellpost, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Langen, Vorsitzender, Roth, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, Holzerfu, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Digitized by Google

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redacteur der Ulmer Schnellpost, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Actenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 23. d. M. gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens ꝛc. ꝛc.;

in Erwägung, daß durch die mit polizeilichem Beschlage belegte № 65 der Ulmer Schnellpost vom 18. März l. J. in dem Artikel „die Neue Münchnerin und der letzte bayerische Landtag, als Votum des bayer'schen Landtags-Abgeordneten Crämer, abgegeben in der Sitzung vom 1. Februar l. J., in der Gerichtsorganisationsfrage buchstäblich wieder gegeben, daß aber durch dieses Votum nicht nur das Verhalten des bayerischen Staatsministeriums mit herabwürdigendem Spotte durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sondern auch die Person des Königs als Gebers der Proklamation mit einem beleidigenden und sogar drohenden Ausdrucke angegriffen wird, wornach der Thatbestand von Preßvergehen im Sinne des Art. 12 und 26 des Preßgesetzes gegeben ist;

in Erwägung, daß jedoch der Redaction des genannten Blattes eine beleidigende Absicht nicht beigemessen werden kann, dagegen aber der Inhalt des incriminirten Artikels objectiv gesetzwidrig erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Artikel 49 № 5 und Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßgesetzes vom 17. März 1850,

1. es sey das Strafverfahren einzustellen, dagegen aber
2. die Nummer 65 der Ulmer Schnellpost zu vernichten und diese Vernichtung in den Kreis-Amtsblättern bekannt zu machen.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Langen. Roth. Barth. Holzerfu.

ꝛc. den 8. Mai 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am Dienstag den vierzehnten Februar achtzehnhundert und vier und fünfzig, Mittags zwölf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Flembach, Rath, Barth, Assessor, und Gumppenberg, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 1. Februar 1854 gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache zur weitern Beschlußfassung an das Königl. Appellationsgericht; in Erwägung, daß

1. die Artikel 22, 23 und 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zufolge Artikel 25 desselben Gesetzes nicht, wie dieses im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 gemäß Artikel 3 des Promulgationspatents vom 16. Mai 1813 wegen der von einem bayerischen Unterthan gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen der Fall ist, unbedingt wegen Preßvergehen gegen auswärtige Staaten Anwendung finden, sondern nur bei solchen Staaten, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen worden ist, dieses zwar laut Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen mit auswärtigen Staaten betr. (Regierungsblatt Seite 1268), von der Regierung des Großherzogthums Baden mit der Einschränkung, daß im Falle einer

Digitized by Google

Beschimpfung oder Schmähung der badischen Regierung oder der badischen Behörden die strafrechtliche Verfolgung einer Schrift nur auf Antrag des beleidigten Theils eintreten kann, geschehen, auch von ihr ein solcher Antrag in Betreff der Nummern 322, 323, 350 resp. 360, 354 der Augsburger Postzeitung v. J. durch das Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. Dezember v. J. gestellt worden ist, das großherzogliche Hofgericht des Oberrheinkreises zu Freiburg aber die besagten Nummern der Augsburger Postzeitung selbst strafrechtlich verfolgt und sogar ein bisher noch nicht zurückgenommenes Urtheil bezüglich derselben gefällt und dadurch auf die gerichtliche Einschreitung gegen die fraglichen Nummern nach diesseitigen Landesgesetzen faktisch verzichtet hat, indem die großherzoglich badische Regierung nicht eine doppelte Bestrafung dieser Nummern nach verschiedenen Gesetzen verlangen kann, mithin ihr Antrag auf strafrechtliche Verfolgung der Nummern 322, 323, 350 resp 360 und 354 der Augsburger Postzeitung nach diesseitigen Gesetzen als mit ihren Handlungen im Widerspruche keine Berücksichtigung finden kann;

2. in dem Correspondenzartikel in der № 331 derselben Zeitung auf Seite 1321, sodann in dem Correspondenzartikel aus Baden vom 6. Dezember in der № 337 der nämlichen Zeitung und in dem in der № 346 jener Zeitung enthaltenen Schreiben des Erzbischofs von Dublin an den Erzbischof von Freiburg, sowie des Erzbischofs von Turin an den Redacteur des Univers, weder eine solche Beschimpfung oder Schmähung, noch eine Aufforderung der Einwohner des Großherzogthums Baden zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann; dagegen

3. die nachstehenden Nummern der Augsburger Postzeitung vom vorigen Jahre, deren strafrechtliche Verfolgung in dem obigen Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. Dezember v. J. ebenfalls beantragt worden ist, nämlich № 326 in dem Correspondenzartikel aus Wien vom 23. November, № 329 im Artikel aus Mannheim vom 27. November, № 330 in dem Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung, № 335 in dem Correspondenzartikel aus dem Taubergrunde vom 1. Dezember, № 336 in dem Correspondenzartikel aus dem Taubergrunde und № 349 im Correspondenzartikel aus Freiburg vom 16. Dezember, Ausdrücke enthalten, welche objektiv als Beschimpfung und Schmähungen der Regierung und Behörden des Großherzogthums Baden unter den Begriff des Art. 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 fallen und

4. aus den sub № 3 erwähnten Ausdrücken nicht mit Gewißheit die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen, sondern mehr eine ungemessene, unbesonnene Beurtheilung des Verfahrens der badischen Regierung und ihrer Vollzugsorgane in Betreff der Kirchenoberhoheits-Frage hervortritt,

5. sohin, wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt der fraglichen Artikel den Bestimmungen des Art. 2, Abs. 2 und 3 des Preßgesetzes vom 17. März unterliegt;

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der Nummern 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung, Jahrgang 1853, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, übrigens nach Art. 49, № 5, Artikel 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren wegen der Nummern 322, 323, 331, 337, 346, 360 resp. 350 und 354 derselben Zeitung, Jahrgang 1853, sowie gegen den Redacteur dieser Zeitung wegen der obigen Nummern eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Er-

Digitized by Google

kenntnisses in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil, v. Flembach, Barth.
v. Gumppenberg,
Protokollführer.

(Erkenntniß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am ersten April eintausend achthundert vier und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Oefele, Appellationsgerichtsrath, als Vorsitzender, von Renner, Sartorius, Nälhe, Kleinschrod, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, Hahn, Secretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Zeitungs-Redacteur Ludwig Schönchen in Augsburg wegen Preßvergehen; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter dem 14. Februar l. J. erlassenen Erkenntnisses, durch welches auf Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache und auf Vernichtung der №. 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853 erkannt worden ist;

Nach Ansicht der vom Königl. Staatsanwalte an diesem Gerichte am nämlichen Tage hiegegen angemeldeten Berufung;

Nach Ansicht des vom Königl. Oberstaatsanwalte unter den 15/18. v. M. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht, gegen den Beschuldigten Anklage wegen mehrfacher durch Beschimpfungen und Schmähungen mittelst der Presse verübter Angriffe gegen die Regierung und die Behörden des Großherzogthums Baden, und wegen Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit zu erkennen, und denselben vor das Schwurgericht zu verweisen;

In Erwägung

A. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853:

1. im Artikel dd. München den 22. November v. J. in №. 322,
2. im Artikel dd. Wien den 23. desselben Monats in №. 326,
3. im Artikel, beginnend: Aus Kurhessen den 29. desselben Monats in №. 329,
4. in dem in №. 330 mitgetheilten Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung,
5. im Artikel: „Aus dem Taubergrunde“ in №. 336,
6. im Artikel datirt: „Aus Baden vom 6 Dezember“ v. J. in №. 337,
7. in dem in №. 354 mitgetheilten Auszuge aus der Schrift: „Katholiken paßt auf“,

wenn auch keine Aufforderung der badischen Unterthanen zur Widersetzlichkeit, doch Angriffe auf die Regierung und einzelne Behörden des Großherzogthums Baden theils durch Beschimpfung, theils durch Schmähung enthalten sind,

daß ferner nach der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852 im Regierungsblatte von 1852 №. 60 die Gesetzgebung des genannten Staats die Gegenseitigkeit bezüglich des vorerwähnten Preßvergehens mit der Modifikation darbietet, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theils eintritt, daß auch laut der Voruntersuchungsakten der großherzoglich badische Gesandte am Königl. Bayer. Hofe, die gerichtliche Einschreitung wegen obigen Preßvergehens beantragt hat;

daß in dem Umstande, daß wegen eines Theiles der obenbezeichneten Artikel, von den badischen Gerichten Untersuchung gegen Ludwig Schönchen eingeleitet und auf

Digitized by Google

Strafe erkannt wurde, ein Verzicht der großherzoglich badischen Regierung auf die Einschreitung der bayerischen Gerichte wegen desselben Vergehens nicht gefunden werden kann, weil die badischen Gerichte die von ihnen erkannte Strafe weder vollzogen haben, noch bisher vollziehen konnten;

daß sonach hier ein fortgesetztes Preßvergehen nach Art. 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 objektiv indicirt wäre;

daß jedoch, was die Schuld des Redacteurs Ludwig Schönchen betrifft, in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die Veröffentlichung und resp. die Verbreitung jener Artikel geschah, die Verurtheilung desselben durch das Schwurgericht sich nicht erwarten läßt, sonach die in Art. 63 Abs. 1 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848 bestimmte Voraussetzung der Verweisung vor das Schwurgericht nicht gegeben ist;

B. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853:

1. im Artikel, datirt aus dem Taubergrunde den 22. November v. J. in № 322,
2. im Artikel, datirt: Freiburg den 17. desselben Monats in № 323,
3. im Artikel, datirt: Mannheim den 27. desselben Monats in № 329,
4. in den beiden Artikeln, beginnend: „Der Rechtspunkt in der oberrheinischen Kirchenfrage“ und „Freiburg den 30. November v. J. in № 331,
5. im Artikel, datirt: „Vom Taubergrund den 1. Dezember v. J. in № 335,
6. in dem in № 346 mitgetheilten Schreiben der Erzbischöfe von Dublin und Turin,
7. im Artikel, datirt: Freiburg den 16. Dezember v. J. in № 350,

weder ein durch Beschimpfung oder Schmähung verübter Angriff auf die Regierung oder die Behörden des Großherzogthums Baden, noch eine Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann;

C. daß auch bei den ad B. bemerkten Nummern der Augsburger Postzeitung, soweit sie hier wegen der nicht bereits vom Gerichte I. Instanz verfügten Vernichtung in Frage kommen, nämlich der № 323, 331, 346 und 350 der Fall des Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nicht gegeben ist, weil kein strafbares Preßerzeugniß vorliegt, und auch der Ausdruck gesetzwidrig nur so zu verstehen ist, daß durch eine Schrift ein in diesem Gesetze mit öffentlicher Strafe bedrohtes und im concreten Falle, der officiellen Einschreitung unterliegendes Reat begangen wurde, daher auch in concreto eine Vernichtung solcher Nummern nicht verfügt werden konnte, durch welche einzelne badische Beamten, aber nicht Behörden angegriffen waren;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht

I. Es seyen die Nummern 322, 337 und 354 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853, insoweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten;

II. Im Uebrigen sey die vom Staatsanwalte am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg gegen das Erkenntniß dieses Gerichts vom 14. Februar l. J. ergriffene Berufung zu verwerfen.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2, 24 und 25 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, dann der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen betreffend, endlich der Art. 49, Ziff. 5, Art. 60, 63 des Strafproceßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Oefele S. V., Renner, Sartorius, Kleinschrod, Hiltner.

Hahn, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 33. Speyer, den 12. Mai 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, momentane Erhöhung der aus dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde an die pensionsberechtigten Wittwen und Waisen zu verabreichenden Pensionen betr. — Das Paßwesen bei Reisen nach Frankreich betr. — Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro $18^{54}/_{55}$. — Waldbrände betr. — Agenturen der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt. — Agenturen der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft. — Die bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg erledigte Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situationszeichnen betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Trippstadt, Decanats Kaiserslautern. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Zehnter Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz, vom 16 September 1853 bis 15. März 1854. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat April 1854. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Titel-Verleihung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen pro $18^{53}/_{54}$ betr.

Bekanntmachung,

momentane Erhöhung der aus dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonde an die pensionsberechtigten Wittwen und Waisen zu verabreichenden Pensionen betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben in allergnädigster Berücksichtigung der andauernden Höhe der Getreidepreise und der herrschenden Theuerung der Lebensmittel nach dem gutachtlichen Vorschlage des Centralausschusses zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds, und nachdem die Leistungsfähigkeit dieses Fonds, unbeschadet seines nachhaltigen Fortbestandes, der angestellten Prüfung zu Folge keinem Bedenken unterliegt, vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. lauf M. zu genehmigen geruht, daß den zum Pensionsbezuge berechtigten Wittwen und Waisen aus dem genannten Fonde eine Theuerungszulage verabreicht werde.

Zugleich haben Seine Majestät der König die Dauer dieser momentanen Pensionserhöhung auf die Monate Januar bis Juni (einschließlich) des laufenden Jahrs und zwar in folgenden Größen:

5 fl monatliche Zulage einer pensionsberechtigten Wittwe,

1 fl 40 xr monatliche Zulage einer einfachen Waise,

2 fl 30 xr monatliche Zulage einer Doppelwaise,

ohne Unterschied, ob die Pensionsberechtigung der Waisen aus deren jugendlichem Alter, oder bei bereits erreichter Großjährigkeit aus der nachgewiesenen Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit erwachsen ist, allergnädigst festzusetzen geruht. München, den 22. April 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. von Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

Ad Nro. 874 Pr. L. pr. den 8. Mai 1854.

(Das Paßwesen bei Reisen nach Frankreich betr.)

Das Präsidium
der Königlich Bayerischen Regierung der Pfalz,

an

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Die französische Regierung hat die Anordnung getroffen, daß alle diesseitigen Unterthanen, welche nach Frankreich reisen wollen, mit einem ordentlichen Passe, welcher das Visa der französischen Gesandtschaft zu München tragen muß, versehen seyn müssen. Daß die französischen Polizeibehörden diese ausdrückliche Vorschrift ihrer Regierung strenge handhaben, beweisen die häufigen Fälle, in welchen bayerische Staatsangehörige lediglich aus dem Grunde an der französischen Gränze zurückgewiesen werden, weil ihren sonst vorschriftsmäßig ausgestellten Pässen nur das Visa der französischen Gesandtschaft abgeht. Um die diesseitigen Einwohner bei beabsichtigten Reisen nach Frankreich vor Schaden und Nachtheil, der ihnen nothwendig aus einer solchen Zurückweisung erwachsen muß, zu bewahren, erhalten die Königl. Landcommissariate hiemit den Auftrag, die Betheiligten in allen vorkommenden Fällen jedesmal speziell auf diese Vorschrift der französischen Regierung, die den Königl. Landcommissariaten bereits durch lithographirtes Ausschreiben der Königl. Regierung vom 24. November 1853 № 3534 E. im ausgesetzten Betreffe publicirt worden ist, so wie auf das Ausschreiben vom 11. Juli 1849 im Amtsblatte vom Jahre 1849 № 43, Seite 306, in welchem die an die französische Gesandtschaft für Paßvisirungen ꝛc. ꝛc. zu zahlenden Kanzleigebühren veröffentlicht sind, hinzuweisen.

Speyer, den 7. Mai 1854.

Hohe.

Nro. 14527 E. pr. den 5. Mai 1854.

(Die Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds pro 18$\frac{54}{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Concursprüfungen zur Erhaltung von Gymnasial- und Universitäts-Stipendien aus pfälzischen Kreisfonds werden an den Studienanstalten zu Speyer und Zweibrücken am 22. und 23. Mai d. J. abgehalten werden, und die Bittgesuche derjenigen, welche zu concurriren gedenken, sind nebst Studien- und Dürftigkeits-Zeugnissen bis dahin an die betreffenden Rectorate abzugeben.

Studierende, welche sich auf inländischen oder auf nicht bayerischen Universitäten befinden, haben sich bezüglich der zu bestehenden Concursprüfung genau nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 30. October 1837 zu richten; jene aber, welche sich bereits im Genusse eines Universitäts-Stipendiums aus Kreisfonds befinden, haben längstens bis Ende Juli ihre academischen Zeugnisse über Fleiß, Fortgang und Wohlverhalten den Bittgesuchen um Verleihung des Fortgenusses pro 18$\frac{54}{55}$ beizufügen, oder wenn sie ihre Universitätsstudien vollendet haben, dieses anher anzuzeigen.

Speyer, am 4. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 9736 G. pr. den 6. Mai 1854.

(Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen eines im Distrikte Staudenbuckel des Königl. Forstrevieres Schaidt ausgebrochenen Waldbrandes haben sich

der k. Pfarrer Carbeck zu Büchelberg,
der Bürgermeister Mohler zu Schaidt,

Digitized by Google

dann das sämmtliche Forstpersonale des Reviers Schaidt und die beiden Forstwärter zu Büchelberg

durch ihr schnelles Beieilen auf die Brandstelle und ihren dort bewiesenen Eifer rühmlichst ausgezeichnet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Speyer, den 29. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14057 E. pr. den 5. Mai 1854.

(Agenturen der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. d. M. wurde die von dem Kaufmann Philipp Jacob Römer zu Zweibrücken auf Grund der von dem Hauptagenten Ferdinand Ingler in Erfurt demselben gegebenen Vollmacht nachgesuchte Bewilligung zur Uebernahme der Agentur der Berliner Renten-Versicherungs-Anstalt für Zweibrücken und dessen Umgegend ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 2. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 14425 E. pr. den 8. Mai 1854.

(Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. v. M. wurde die von der Direction der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft verfügte Aufstellung des Kaufmannes Wolfgang Born zu Landau zum Agenten dieser Gesellschaft genehmigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 4. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Nro 14555 E. pr. den 8. Mai 1854.

(Die bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg erledigte Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situationszeichnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist die Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situationszeichnen in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl (sechshundert Gulden) verbunden werden soll.

Der aufzustellende Lehrer kann außerdem noch mit einem jährlichen Bezuge von weiteren 100 fl (Einhundert Gulden) bei der Handwerks-Feiertagsschule Verwendung erhalten.

Bewerber um diese Lehrstelle, welche die Lehramts-Prüfung für die Befähigung zum Unterrichte in sämmtlichen Zweigen des technischen Zeichnens mit Erfolg bestanden, haben ihre Gesuche mit dem Ausweise hierüber, sowie mit den übrigen erforderlichen

Digitized by Google

Nachweisen belegt, binnen 4 Wochen bei dem Königl. Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg zu übergeben und Entschließung hierauf zu gewärtigen.

Würzburg, den 1. Mai 1854.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Zu Rhein, Präsident.
König.

Ad Nrm. Exh. 814 o. pr. den 7. Mai 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hepp ist die protestantische Pfarrstelle zu Trippstadt, im Decanate Kaiserslautern, in Erledigung gekommen. Dieselbe begreift:

1. den Pfarrort nebst dem Aschbacherhofe, dem Wittgenberg, dem Johanniskreuz, dem Lauberhofe, Gutenbrunnerhofe, dem Moosalberthale, dem Moosalberhofe, dem Neuhöferthale, dem Neuhofe, dem Hasenberg, dem Bartelsberg, dem Oberhammer, dem Mittelhammer, dem Willsteinerhofe und Mühle, dem Unterhammer, dem Antonihofe, dem Meiserthale mit der Meiserspring, zusammen mit 880 protestantischen Einwohnern, 1 Kirche, 2 protestantischen Schulen und 1 Begräbnißplatze;

2 dem Parochialort Mölschbach mit 1 protestantischen Schule, 1 Leichenhofe und 547 protestantischen Einwohnern, mit dem Stutterhofe;

3. den Parochialort Stelzenberg mit 1 protestantischen Schule, 1 Leichenhofe und 448 protestantischen Einwohnern mit der alten Schmelze, der neuen Schmelze, dem Walzwerke, der Breitenau und Horst.

Gesammtseelenzahl 1875 Protestanten, 1297 Katholiken.

Das Pfarrhaus ist sehr baufällig, wird aber durch ein neues ersetzt.

Die Kirche ist nicht simultan, aber zu klein.

Die Erträgnisse der Pfarrei bestehen in:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Wohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	146	27
4. Zinsen von Capitalien	37	49
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	5	55
Zusammen . .	442	11

Die an der Congrua fehlenden 157 fl 49 kr werden aus dem Sustentationsfond zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftgemäß belegten Gesuche binnen sechs von heute an laufenden Wochen beim Königl. Decanate Kaiserslautern einzugeben.

Speyer, den 5. Mai 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
C. Prinz.
Dimroth.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

Von dem gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 1. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 17. und 26. Juli 1851, Regierungsblatt S. 902 und 965) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung produzirt worden:

Haupt-Serien-Nummer (roth)	Capitals-Betrag.
119	35 fl
152	35 „

Digitized by Google

Haupt-Serien-Nummer (roth).	Capitals-Betrag.
186	35 fl.
600	50 "
980	20 "
1580	20 "
1819	20 "
3340	20 "
9540	50 "
9806	50 "
9814	50 "
9819	50 "

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staatsschuldentilgungsanstalt erloschen seyn würden.

Die Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen lösen keinen der eben bezeichneten Schuldscheine mehr ein; dieselben müssen also auch zur Zahlung — so weit diese zulässig ist — unmittelbar bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier produzirt werden.

München, den 24. April 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Gutner.

v. Appell, Secretär.

Zehnter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz, vom 16. September 1853 bis 15. März 1854.

Am 15. September 1853 waren versichert	.	6611	Thiere	mit	471,424	fl.	Haftgeld hierauf	7109	fl	19 Xr.
Wegen Ablauf der Police, Verkauf und Werthsverminderung wurden gestrichen	.	1020	"	"	62.626	fl.	"	1038	fl	49 Xr.
Bleiben	.	5591	"	"	408,778	fl.	"	6070	fl	30 Xr.
Vom 16. September 1853 bis 15. März 1854 wurden versichert	.	99	"	"	6,413	fl.	"	327	fl	35 Xr.
Gesammtsumme am 15. März 1854	.	5690	"	"	415,191	fl.	"	6398	fl	5 Xr.

Reservefond.	fl	Xr
Bestand des Reservefonds am 15. September 1853	1628	14
Hierzu: Die Zinsen des zu Entschädigungen verwendeten Reservefonds von 1 Jahr, 1445 fl 35 Xr		
von 6 Monat und 1628 fl 14 Xr von 6 Monat	76	50
Erlös aus 61 Stück Vereins-Satzungen	6	6
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	54	47
Ueberschuß durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer	47	33
Summa .	1813	30
Hiervon die im vorigen Semester laut Prüfungs-Protokoll zu wenig berechnete Entschädigung des Conrad Guth in Zeiskam mit	65	—
Bestand des Reservefonds am 15. März 1854 . .	1748	30

Digitized by Google

Auszuschreibender Betrag.

		fl	kr
A.	Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen laut Nachweis	7717	30
B.	Verwaltungskosten nach §. 46, Ziffer 2 (das Kapital ist unter 500,000 fl, weßhalb die Remuneration für die Agenten aus der Vereinskasse vergütet wird) von 415,191 fl	555	—
C.	Remuneration der Agenten von 7109 fl 19 kr Haftgeld à 2½ % halbjährig	177	38
D.	Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	62	6
E.	Diäten für Reisen 65 fl, für Abschätzungen nach §. 20 b. 35 fl 30 kr	100	30
F.	Inserationsgebühren	19	27
G.	Porto von und nach allen Agenturen	21	27
H.	Prozeßkosten	4	54
I.	Zinsen für den zu Entschädigungen verwendeten Reservefond	76	50
	Summe aller Ausgaben	8735	22
	Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheter Thiere mit	2231	36
	Bleibt auszuschreibender Betrag	6503	46

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag per 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder	4123	244,990 fl	2046 fl 30 kr	— fl 50 $\frac{295}{48998}$ kr	— fl 50 kr
Ackerpferde	1207	152,025 fl	4322 fl 10 kr	2 fl 29 $\frac{99411}{108761}$ kr	2 fl 30 kr
Müller- u. Chaisenpferde	111	13,940 fl		3 fl 45 kr	3 fl 45 kr
Frachtpferde	20	2,195 fl	82 fl 51 kr	3 fl 46 $\frac{560}{1317}$ kr	3 fl 48 kr
Schaafe und Ziegen	169	1,213 fl	29 fl 13 kr	2 fl 24 $\frac{628}{1213}$ kr	2 fl 25 kr
Schweine	60	828 fl	23 fl 2 kr	2 fl 46 $\frac{564}{621}$ kr	2 fl 48 kr
	5690	415,191 fl	6503 fl 46 kr		

Recapitulation.

				fl	kr
Rinder	mit einem Kapital von 244,990 fl.	Beitrag per 100 fl — fl 50 kr.	Im Ganzen	2041	35
Ackerpferde	" " " " 152,025 fl.	" " " " 2 fl 30 kr.	" "	4323	23
Müller- u. Chaisenpferde	" " " " 13,940 fl.	" " " " 3 fl 45 kr.			
Frachtpferde	" " " " 2,195 fl.	" " " " 3 fl 48 kr.	" "	83	25
Schaafe u. Ziegen	" " " " 1,213 fl.	" " " " 2 fl 25 kr.	" "	29	18
Schweine	" " " " 828 fl.	" " " " 2 fl 48 kr.	" "	23	10

Bei Berechnung der einzelnen Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von . . . 50 28

Gesammtsumme	6551	19
Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf	6503	46
Bleiben für den Reservefond	47	33

Speyer, den 20. April 1854.

Digitized by Google

Uebersicht

über bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen vom 16. September 1853 bis 15. März 1854.

	Anzahl. Stück.	Taxe. fl	Betrag der Entschädigung. fl	xr	Diese wurde gedeckt durch Erlös. fl	xr	durch Nachlaß. fl	xr	durch Baar. fl	xr
Rinder wurden entschädigt	50	3200	2400	—	866	24	87	45	1445	51
Acker-, Müller- und Chaisenpferde . .	64	6895	5171	15	1255	57	—	—	3915	18
Fracht- und Lohnkutscherpferde . . .	1	130	97	30	20	—	—	—	77	30
Schaafe und Ziegen	5	37	27	45	1	30	—	—	26	15
Schweine	2	28	21	—	—	—	—	—	21	—
Summe aller Entschädigungen .	122	10290	7717	30	2143	51	87	45	5485	54

pr. den 4. Mai 1854

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat April 1854.

	fl	xr
63944 Personen ertrugen . . .	33407	55
204345 Ctr. Güter „	26000	50
379800 Ctr. Kohlen „	55310	34
Summa der Betriebs-Einnahmen .	114719	19
Der Monat April 1853 hat ertragen .	88339	18
Mehr-Ertrag im April 1854 .	26380	1

Ludwigshafen, den 3. Mai 1854.

Die Direction.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Hatzenbühl, Landcommissariats Germersheim, dem Priester Adam Bolz, Pfarrer in Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, und

die katholische Pfarrei Kirchenarnbach, Landcommissariats Homburg, dem Priester Bernhard Mändel, Pfarrverweser in Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Odenbach, Decanats Lauterecken, dem bisherigen Pfarrer zu Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, Friedrich Hepp, zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Eduard Hanauer von Bayreuth, dermalen zu Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zum functionirenden Staatsprokurators-Substituten am Bezirksgerichte Frankenthal zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. April 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Wagner zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Schopp, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Hoffmann zum Adjunkten der Gemeinde Höhmühlbach, Königl. Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. April l. J., wurde der bisherige provisorische Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Forst, Peter Forthuber, in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der besagten Schule bestätiget, und

durch Beschluß vom 29. desselben Monats der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Biedesheim, Jacob Behlen, zum wirklichen Lehrer an der besagten Schule, zur Zeit jedoch nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. Mai 1854 wurde der Schulverweser Wendelin Baum in Gerbach zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule in Dannenfels, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Titel-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem königlich bayerischen Consul Friedrich Wilhelm Walz in St. Petersburg in Anerkennung der von ihm geleisteten Dienste den Titel eines königlich bayerischen General-Consuls zu verleihen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 4. Mai 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	87	86½
„ à 4 % „		90¾
„ à 4½ % „		96⅞
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		98¾
„ à 5 % „ „ IV.	100¼	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		90
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	721	716
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 33

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Nro. 11158 E. pr. den 29 April 1854.

Die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen pro $18\frac{52}{53}$ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 29. November 1834, §. 41, werden nachstehend die Rechnungs-Ergebnisse der Ortsarmenpflegen in der Pfalz vom Etatsjahre $18\frac{51}{52}$ zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 28. April 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen		Leistungen zum Armenfond		Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitsfähige Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Wartungsschutzpflichtige.	Sonntagsschutzpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.	der Distrikts-Armenfonds.	an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.	an Beiträgen aus Gemeindekassen.	an baarem Gelde.		an Naturalien in Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
							℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Landcommissariat Kanton																
Appenhofen	1	—	1	—	—	2	1	5	—	—	16	43	4	—	12	39	1	4	13	43
Barbelroth	2	1	—	1	1	5	4	3	—	—	40	16	20	—	45	15	—	—	45	15
Bergzabern	4	43	9	30	4	90	12691	10	—	—	281	10	950	—	1150	10	—	—	1150	10
Billigheim	5	3	1	—	3	12	6	9	—	—	172	—	115	—	235	40	—	—	235	40
Birkenhördt	—	2	1	—	—	3	21	9	—	—	24	16	90	—	111	∞½	—	—	111	∞½
Blankenborn	—	—	1	4	—	5	13	20	—	—	8	18	10	—	13	39	—	—	13	39
Böllenborn	—	3	2	3	1	9	21	49	—	—	20	6	50	—	55	57	—	—	55	57
Dierbach	—	1	—	—	—	1	61	44	—	—	51	4	20	—	41	42	—	—	41	42
Dörrenbach	2	—	2	—	—	4	53	49	—	—	70	4	60	—	94	19	10	—	104	19
Gleiszellen-Horbach	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	39	52	50	—	81	56	—	—	81	56
Hergersweiler	1	1	—	1	—	3	5	41	—	—	15	4	4	—	3	55	—	—	3	55
Heuchelheim	—	—	2	—	—	2	17	55	—	—	63	48	50	—	83	26	—	—	83	26
Ingenheim	3	10	12	14	5	44	500	—	—	—	323	28	150	—	219	33	—	—	219	33
Kapellen-Drusweiler	—	5	3	7	4	19	10	50	—	—	38	42	60	—	91	30	—	—	91	30
Kapsweyer	—	6	5	24	2	37	717	—	—	—	106	2	10	—	95	10	—	—	95	10
Klingen	2	—	—	4	—	6	21	26	—	—	33	15	30	—	32	21	—	—	32	21
Klingenmünster	—	7	7	—	—	14	—	—	—	—	74	18	50	—	83	37	—	—	83	37
Mühlhofen	—	2	2	5	3	12	2	28	—	—	22	14	30	—	42	26	—	—	42	26
Niederhorbach	1	—	—	4	1	6	19	54	—	—	30	58	40	—	37	41	—	—	37	41
Niederotterbach	—	4	2	17	4	27	—	—	—	—	28	47	30	—	48	10	—	—	48	10
Oberhausen	—	3	—	5	2	10	11	44	—	—	56	40	30	—	35	12	2	—	37	12
Oberotterbach	—	6	11	1	—	18	—	—	—	—	121	12	40	—	161	19	—	—	161	19
Pleisweiler-Oberhofen	—	—	1	—	—	1	12	14	—	—	55	2	—	—	15	9	—	—	15	9
Rechtenbach	—	12	5	22	5	44	59	51	—	—	49	42	50	—	99	29	—	—	99	29
Rohrbach	18	6	7	44	5	80	—	—	—	—	44	34	129	51	13	38	96	3	109	41
Schweigen	—	4	2	12	2	20	48	59	—	—	65	29	20	—	43	55	—	—	43	55
Schweighofen	1	3	2	12	4	22	—	—	—	—	20	29	30	—	8	8	6	15	14	23
Steinfeld	—	5	6	27	9	47	2340	40	—	—	166	17	—	—	135	—	—	—	135	—
Summa	40	131	84	237	55	547	16643	—	—	—	2039	50	2122	51	3092	∞½	115	22	3207	∞½
Landcommissariat Kanton																
Albersweiler	1	8	2	1	—	12	200	—	—	—	82	50	342	—	422	27	—	—	422	27
Annweiler	—	18	2	2	—	22	350	—	—	—	1960	23	500	—	2476	48	—	—	2476	48
Bindersbach	—	—	—	—	—	—	19	25	—	—	7	—	—		—	—	—	—	—	—
Darstein	—	1	—	—	—	1	6	20	—	—	4	1	8	—	10	13	—	—	10	13
Dernbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	46	10	—	18	26	—	—	18	26
Dimbach	2	2	2	4	—	10	10	—	—	—	11	41	3	—	14	9	—	—	14	9
Eußerthal	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	31	46	10	—	35	13	—	—	35	13
Gossersweiler	10	—	3	26	10	49	37	18	—	—	10	—	20	—	27	20	—	—	27	20
Gräfenhausen	—	—	—	—	—	—	30	29	—	—	31	42	28	—	57	48	—	—	57	48

Digitized by Google

Resultate

der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§ 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken		Kranken-Anstalten.		Spitäler (öffentliche Anstalten.)		Armenerwerbsbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hülfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Häuser	
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.		Locale.		Locale.			Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Gläubiger).		
	fl	kr.	fl	kr.									fl	kr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29
Bergzabern.																	
Bergzabern.																	
	3											1	876	6	8		
1	9																
	6	24															
1	3																
1																1	
																1	
1																	
1	28																
1																	
1	5															1	
1																	
1																	
1	12															1	
10	66	24										1	876	6	8	4	
Annweiler.																	
							1										
1	16																
1	15																
1	18																
1	10																
1	20																
1	15																

ad 10. Begreift alle Einnahmen der Armenkassen mit Ausnahme der Beiträge der Gemeindekassen.

ad 16. Sind Beträge aus dem Kreisalmosen.

Die unter Rubrik 13 vorgetragenen Beträge waren nur zum Ankauf von Holz, Kartoffeln ꝛc. ꝛc. bestimmt, welches unter den Armen vertheilt wurde.

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitlose Erwerbsfähige.	Arbeitweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
							℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
1.	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Lug	—	1	2	2	—	5	12	—	—	—	32	40	5	—	31	7	—	—	31	7
Münchweiler	33	10	3	10	3	39	17	8	—	—	19	54	5		—	—	23	22	23	22
Oberschlettenbach	1	2	—	4	—	7	56	—	—	—	21	44	5	—	24	23	—	—	24	23
Queichhambach	—	—	—	—	—	—	33	34	—	—	4	12	5	—	—	—	—	—	—	—
Ramberg	—	4	3	2	—	9	27	15	—	—	84	7	40	—	89	3	—	—	89	3
Rinnthal	—	—	—	—	—	—	41	40	—	—	48	38	25	—	11	20	—	—	11	20
Schwanheim	2	—	—	6	—	8	19	—	—	—	11	19	15	—	26	6	—	—	26	6
Silz	60	20	8	12	2	102	50	4	—	—	59	28	5	—	18	53	35	43	54	36
Spirkelbach	—	—	1	7	—	8	9	48	—	—	14	8	20	—	18	39	—	—	18	39
Stein	—	—	—	4	2	6	27	14	—	—	13	—	5	—	17	24	—	—	17	24
Völkersweiler	3	2	—	6	3	14	31	19	—	—	9	—	5	—	13	—	—	—	13	—
Vorderweidenthal	—	1	—	—	—	1	39	56	—	—	19	59	19	—	38	47	—	—	38	47
Waldhambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	37	10	—	11	4	—	—	11	4
Waldrohrbach	—	—	—	—	—	—	14	21	—	—	13	56	10	—	7	17	—	—	7	17
Wernersberg	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	38	23	10	—	31	24	—	—	31	24
Wilgartswiesen	—	1	13	35	8	57	—	—	—	—	316	36	100	—	376	24	—	—	376	24
Summa	112	71	39	122	28	372	1032	51	—	—	2896	50	1205	—	3777	15	59	5	3836	20
Hiezu den Kant. Bergzabern	40	131	84	237	55	547	16643	—	—	—	2039	50	2122	51	3092	½	115	22	3207	½
Total	152	202	123	359	83	919	17675	51	—	—	4936	40	3327	51	6869	½	174	27	7044	½

Resultate

der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.

Ueberbürdete Gemeinden. Zahl derselben.	Ueberbürdete Gemeinden. Leistungen an dieselben. ℔	Ueberbürdete Gemeinden. Leistungen an dieselben. Xr.	Distriktsanlagen zu Armenzwecken. ℔	Distriktsanlagen zu Armenzwecken. Xr.	Krankenanstalten. Locale.	Krankenanstalten. Einwohn.	Spitäler (öffentliches Institut.) Locale.	Spitäler (öffentliches Institut.) Einwohn.	Armenschulen (Sonntagsinstitut.) Locale.	Armenschulen (Sonntagsinstitut.) Schulkinder.	Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Kapitalien. Zahl derselben.	Sparkasse-Kapitalien. Einlage-Kapitalien. ℔	Sparkasse-Kapitalien. Einlage-Kapitalien. Xr.	Sparkasse-Kapitalien. Zahl der Theilnehmer (Einleger).	Hilfs-Kassen.	Leih-(Wand-) Häuser
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1	15	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	34	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	246	36	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
10	66	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	876	6	8	4	—
27	313	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	876	6	8	5	—

Die bei Rinnthal aufgeführte Localhilfskasse wurde erst im Laufe dieses Jahres errichtet.

Cusel.

Cusel.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

In diesem Kantone und zwar in der Stadt Cusel besteht ein Stiftungsfond, Koddenfond genannt, in einem Kapitalbetrage von 5000 ℔.

Die jährlichen Zinsen werden nach dem Stiftungszwecke unter die protestantischen Armen vertheilt.

Die Naturalleistungen an Arme, die sich durchschnittlich weit höher als die Geldunterstützungen belaufen, sind für den Bezirk nicht veranschlagt.

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Arbeitsscheue Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
							℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Körborn	3	2	3	7	1	16	—	—	—	—	—	—	60	—	60	51	—	—	60	51
Krottelbach	—	3	2	—	—	5	—	—	—	—	—	—	40	—	15	54	—	—	15	54
Kusel	20	23	16	78	47	184	5000	—	—	—	6	24	1500	—	342	22	150	—	1492	22
Langenbach	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	50	—	13	40	—	—	13	40
Liebsthal	—	2	2	2	1	7	—	—	—	—	—	—	82	25	51	58	—	—	51	58
Marth	—	—	2	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	30	14	—	—	30	14
Mühlbach	16	5	4	12	4	41	—	—	—	—	—	—	80	—	90	59	—	—	90	59
Niederkirchen	—	2	3	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	17	18	—	—	17	18
Niederohmbach	—	2	4	1	—	7	—	—	—	—	—	—	10	—	25	44	—	—	25	44
Oberalben	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	27	30	12	49	—	—	12	49
Oberohmbach	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	5	—
Osterbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Patersbach	—	2	1	1	—	4	—	—	—	—	—	—	60	—	35	51	—	—	35	51
Quirnbach	—	5	3	15	4	27	—	—	—	—	—	—	223	54	229	8½	—	—	229	8½
Rammelsbach	6	4	3	10	5	28	—	—	—	—	—	—	126	—	63	4	4	24	67	28
Rathsweiler	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	70	30	12	28	—	—	12	28
Rehweiler	—	6	4	5	3	18	—	—	—	—	—	—	188	36	185	15	—	—	185	15
Ruisweiler a. Gl.	—	4	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	10	—	7	12	—	—	7	12
Saal	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	7	48	—	—	7	48
St. Julian-Obereisenbach	1	4	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	107	6	92	9	—	—	92	9
Schellweiler	8	5	2	15	10	40	—	—	—	—	—	—	180	—	197	—	20	43	217	43
Selchenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Theisbergstegen	3	7	1	8	2	21	—	—	—	—	—	—	55	—	82	27	—	—	82	27
Trahweiler	—	2	—	3	4	9	—	—	—	—	—	—	88	4½	56	½	—	—	56	½
Ulmet	3	4	3	—	—	10	—	—	—	—	—	—	155	57	225	13	—	—	225	13
Wahnwegen	10	4	3	20	3	40	—	—	—	—	—	—	232	10	214	54	—	—	214	54
Summa	142	152	89	283	125	791	5000	—	—	—	16	24	4967	½	4561	7	190	50	4751	57
Kanton																				
Adenbach	—	2	1	19	9	31	—	—	—	—	—	—	70	—	86	45	—	—	86	45
Aschbach	1	1	1	2	1	6	—	—	—	—	—	—	13	39	12	9	14	—	26	9
Becherbach	—	6	—	4	—	10	—	—	—	—	—	—	60	—	127	45	—	—	127	45
Gangloff	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	28	37	—	—	28	37
Ginsweiler	—	1	—	15	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—	13	49	—	—	13	49
Gumbsweiler	—	3	4	1	2	10	—	—	—	—	—	—	72	47	57	55	20	—	77	55
Hachenbach	4	1	2	2	2	11	—	—	—	—	—	—	46	57	11	41	26	—	37	41
Heinzenhausen	—	1	1	1	2	5	—	—	—	—	—	—	23	9	5	45	3	14	8	59
Hinzweiler	2	2	1	2	2	9	—	—	—	—	—	—	63	54	57	19	30	—	87	19
Hohenöllen	1	4	6	13	2	26	—	—	—	—	—	—	286	½	161	36	75	23	236	59
Hundheim	—	—	1	2	2	5	—	—	—	—	—	—	25	33	13	11	26	—	39	11
Kronenberg	2	—	2	3	—	7	—	—	—	—	—	—	24	—	11	42	—	—	11	42

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spital- (Pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hilfs-Kassen.	Leih- u. Brand-Häuser
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.		Locale.		Locale.			Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).	
	fl	Xr	fl	Xr		Einkünfte.		Einkünfte.		Einkünfte.			fl	Xr		
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29
1																
1																
1																
1																
1																

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitsfähige Erwachsene.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Personen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
							fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Lauterecken	2	11	13	19	5	50	205	—	—	—	—	—	426	20	138	46	188	½	327	4½
Lohnweiler	—	—	1	3	2	6	—	—	—	—	—	—	66	53	10	24	2	6	12	30
Nerzweiler	—	1	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	14	1	12	56	11	—	23	56
Nußbach	—	2	—	3	1	6	—	—	—	—	—	—	10	20	60	16	—	—	60	16
Odenbach	1	5	3	17	11	37	—	—	—	—	—	—	270	—	368	15	—	—	368	15
Reiselbach	—	1	2	7	2	12	—	—	—	—	—	—	70	—	93	24	—	—	93	24
Reipoltskirchen	—	5	1	2	1	9	—	—	—	—	—	—	44	—	64	27	—	—	64	27
Roth	—	2	—	4	—	6	—	—	—	—	—	—	30	—	43	48	—	—	43	48
Schmittweiler	—	1	—	6	3	10	—	—	—	—	—	—	—	—	12	24	—	—	12	24
Summa	13	50	39	126	55	283	205	—	—	—	—	—	1618	½	1392	54	396	1½	1788	½
Kanton																				
Albersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	½	—	—	—	—	—	—
Berzweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bosenbach	—	2	3	5	—	10	—	—	—	—	—	—	72	43	—	—	49	35	49	35
Einöllen	—	5	1	3	2	11	—	—	—	—	—	—	25	—	29	32	8	1	37	33
Elzweiler, vid. Horschbach-Elzweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eßweiler	—	3	1	6	—	10	—	—	—	—	—	—	50	—	31	26	—	—	31	26
Föckelberg	7	3	2	13	3	28	—	—	—	—	—	—	180	—	228	11	—	—	228	11
Frankelbach	—	18	6	15	5	44	—	—	—	—	—	—	6	—	16	4	—	—	16	4
Friedelhausen	—	2	2	5	—	9	—	—	—	—	—	—	70	43	—	—	40	51	40	51
Hefersweiler	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	10	—	20	—	—	—	20	—
Horschbach-Elzweiler	—	1	2	6	3	12	—	—	—	—	—	—	210	—	177	14	—	—	177	14
Jettenbach	12	8	3	12	—	35	—	—	—	—	—	—	80	5	59	13	—	—	59	13
Kaulbach	—	4	3	6	3	16	—	—	—	—	—	—	28	53	34	38	—	—	34	38
Kollweiler	11	4	3	15	—	33	—	—	—	—	—	—	58	54	41	22	—	—	41	22
Kreimbach	—	15	8	13	6	42	—	—	—	—	—	—	53	33	49	40	—	—	49	40
Neunkirchen	8	7	—	8	4	27	—	—	—	—	—	—	100	27	124	22	—	—	124	22
Niederstaufenbach	—	2	1	5	—	8	—	—	—	—	—	—	91	42	—	—	75	34	75	34
Oberstaufenbach	5	2	—	2	1	10	—	—	—	—	—	—	20	—	21	4	—	—	21	4
Oberweiler im Thal	—	1	3	4	—	8	—	—	—	—	—	—	59	52	51	45	—	—	51	45
Oberweiler-Tiefenbach	—	1	2	1	1	5	—	—	—	—	—	—	45	—	13	48	35	4	48	52
Rathskirchen	2	—	—	2	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	20	—	21	4
Reichsthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Relsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Roßbach	—	2	2	3	—	7	—	—	—	—	—	—	28	—	27	7	1	32	28	39
Rothselberg	—	5	3	21	—	29	—	—	—	—	—	—	20	—	31	34	—	—	31	34
Rudolphskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rutsweiler a. L.	—	20	3	8	8	39	—	—	—	—	—	—	62	46	79	51	—	—	79	51
Seelen	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	50	—

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden. Zahl derselben.	Leistungen an dieselben. fl	Xr	Distriktsumlagen zu Armenzwecken. fl	Xr	Kranken-Anstalten. Locale.	Distriktive.	Spitäler (Pfründner-Anstalten.) Locale.	Distriktive.	Armenbeschäftigungs-Anstalten. Locale.	Distriktive.	Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Anstalten. Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien. fl	Xr	Zahl der Theilnehmer (Einleger).	Hilfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Wolfstein.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die Naturalleistungen von Seiten der Privaten sind hier nicht vorgemerkt und dürften weit höher als die verzeichneten baaren Geldbeiträge anzunehmen seyn.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Renttrendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonde.		der Districts-Armenfonde.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.														
1.	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Welchweiler	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	78	—	68	42	—	—	68	42
Wolfstein	—	3	3	8	6	20	—	—	—	—	—	—	—	—	87	8	45	14	132	22
Summa	45	110	52	163	42	412	—	—	—	—	—	—	1363	6½	1243	45	275	51	1519	36
Zusammen																				
I. Kanton Cusel	142	152	89	283	125	791	5000	—	—	—	16	24	4967	50½	4561	7	190	50	4751	57
II. „ Lauterecken	13	50	39	126	55	283	205	—	—	—	—	—	1618	50½	1392	54	396	1½	1788	55½
III. „ Wolfstein	45	110	52	163	42	412	—	—	—	—	—	—	1363	6½	1243	45	275	51	1519	36
Total-Summe	200	312	180	572	222	1486	5205	—	—	—	16	24	7949	50½	7197	46	862	49½	8060	39½
Landcommissariat Kanton																				
Beindersheim	—	5	6	3	—	14	—	—	—	—	6	8	90	—	28	50	46	2	74	52
Bobenheim	—	28	14	36	11	89	—	—	—	—	—	—	110	—	135	43	—	—	135	43
Edigheim	—	3	7	23	5	38	—	—	—	—	—	—	200	—	160	—	—	—	160	—
Eppstein	—	5	4	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	64	52	16	13	81	5
Flomersheim	—	12	1	7	—	20	—	—	—	—	—	—	65	—	45	42	—	—	45	42
Frankenthal	21	173	38	243	45	520	7114	—	—	—	1134	10	3050	—	3740	41	389	54	3878	8
Gerolsheim	—	5	4	5	2	16	—	—	—	—	—	—	96	35	78	24	—	—	78	24
Großniedesheim	—	6	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	42	29	38	58	—	—	38	58
Heßheim	—	3	7	8	4	22	—	—	—	—	—	—	52	24	70	—	—	—	70	—
Heuchelheim	—	2	4	7	—	13	50	—	—	—	—	—	172	—	53	51	—	—	53	51
Kleinniedesheim	—	4	—	3	—	7	1200	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	25	—
Lambsheim-Maxdorf	—	28	47	2	14	91	—	—	—	—	962	35	500	—	1379	4	220	—	1599	4
Mörsch	—	12	13	17	5	47	—	—	—	—	—	—	50	—	85	22	—	—	85	22
Oppau	7	22	4	41	7	81	—	—	—	—	—	—	1089	4	1089	4	—	—	1039	4
Rorheim	—	28	18	24	6	76	—	—	—	—	—	—	408	21	407	52	—	—	407	52
Studernheim	—	4	2	8	—	14	—	—	—	—	—	—	50	—	39	—	—	—	39	—
Summa A.	28	340	171	427	99	1065	8364	—	—	—	2102	53	5925	53	7442	23	672	9	7862	5
Kanton																				
Albsheim	—	2	—	6	—	8	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	—	—	20	—
Altleiningen	50	10	5	20	4	89	500	—	—	—	—	—	20	—	64	—	—	—	64	—
Asselheim	—	10	5	43	18	76	—	—	—	—	—	—	119	58	97	25	—	—	97	25
Battenberg	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	59	—	—	2	59
Bissersheim	—	1	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	25	—	4	34	8	13	12	47
Carlsberg	50	64	24	44	67	249	500	—	—	—	20	—	100	—	154	15	30	—	184	15
Colgenstein-Heidesheim	—	3	2	7	3	15	1073	—	—	—	—	—	—	—	16	16	—	—	16	16
Dirmstein	—	2	3	20	4	29	—	—	—	—	—	—	250	11	67	6	127	31	194	37
Ebertsheim	10	4	3	8	4	29	500	—	—	—	—	—	25	—	20	—	19	—	39	—
Großbockenheim	—	4	—	10	5	19	200	—	—	—	—	—	5	—	26	17	—	—	26	17

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (Pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hilfs-Kassen.	Leih-(Pfand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.	Mobiliar.	Locale.	Mobiliar.	Locale.	Mobiliar.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl.	kr.	fl.	kr.									fl.	kr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30
1																		
13																		
Stellung.																		
15																		
7																		
13																		
35																		
Frankenthal.																		
Frankenthal.																		
							1				1	1	8689	32	68	1		ad 28. Die Localhülfskasse ist mit der Sparkasse verbunden, resp. durch deren Fond gebildet.
							1				1	1	8689	32	68	1		
Grünstadt.																		
							1											

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien u. im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
							fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Großkarlbach	4	5	5	—	1	15	—	—	—	—	6	55	100	—	106	55	42	18	149	13
Grünstadt	27	45	26	121	75	294	—	—	—	—	1149	12	—	—	1076	1	—	—	1076	1
Hertlingshausen	—	—	6	—	—	6	—	—	—	—	—	—	50	—	50	—	—	—	50	—
Hettenleidelheim	—	13	15	—	2	30	100	—	—	—	29	46	100	—	127	8	10	—	137	8
Kindenheim	—	10	8	25	9	52	—	—	—	—	—	—	84	30	29	47	—	—	29	47
Kirchheim a. E.	—	9	15	28	—	52	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	—	150	—
Kleinbockenheim	—	—	1	3	1	5	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—	10	—
Kleinkarlbach	1	7	6	10	—	24	—	—	—	—	140	—	70	—	85	10	140	—	225	10
Laumersheim	—	7	18	30	6	61	—	—	—	—	—	—	71	14	14	33	—	—	14	33
Mertesheim	—	6	4	12	3	25	500	—	—	—	—	—	10	—	28	20	—	—	28	20
Mühlheim	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	15	—	10	24	—	—	10	24
Neuleiningen	—	25	20	20	8	73	—	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—	—	25	—
Obersülzen	—	3	1	5	4	13	—	—	—	—	—	—	30	—	36	48	—	—	36	48
Obrigheim	—	3	2	8	4	17	50	—	—	—	—	—	20	—	78	41	—	—	78	41
Quirnheim	—	1	5	51	18	75	200	—	—	—	—	—	—	—	24	34	—	—	24	34
Sausenheim	—	5	1	10	3	19	—	—	—	—	—	—	40	—	36	20	—	—	36	20
Tiefenthal	—	3	2	16	1	22	100	—	—	—	4	12	20	—	30	59	—	—	30	59
Wattenheim	11	7	8	40	31	97	100	—	—	—	—	—	54	36	47	35	—	—	47	35
Summa B.	153	250	189	541	271	1404	3823	—	—	—	1330	5	1445	29	2441	7	377	2	2818	9
Summa A.	28	340	171	427	99	1065	8364	—	—	—	2102	53	5925	53	7442	23	672	9	7862	5
Total	181	590	360	968	370	2469	12187	—	—	—	3432	58	7371	22	9883	30	1049	11	10932	40
											Landcommissariat									
Bellheim	15	12	6	40	10	83	1800	—	—	—	—	—	100	—	310	—	—	—	310	—
Berg	40	30	20	48	18	156	1250	—	—	—	—	—	20	—	314	38	—	—	314	38
Büchelberg	40	15	8	21	8	92	400	—	—	—	—	—	20	—	45	—	—	—	45	—
Erlenbach	5	15	3	12	2	37	300	—	—	—	—	—	80	—	120	—	—	—	120	—
Freckenfeld	1	6	4	30	8	49	125	—	—	—	—	—	50	—	134	—	—	—	134	—
Freisbach	—	4	2	4	3	13	—	—	—	—	—	—	25	—	37	—	—	—	37	—
Germersheim	20	50	15	48	12	145	8560	—	—	—	229	51	800	—	2035	16	—	—	2035	16
Hagenbach	50	15	8	36	15	124	600	—	—	—	—	—	200	—	444	47	—	—	444	47
Hatzenbühl	4	6	11	10	2	33	480	—	—	—	—	—	75	—	175	30	—	—	175	30
Hayna	6	5	15	14	4	44	3300	—	—	—	—	—	—	—	205	—	—	—	205	—
Hördt	20	8	18	17	6	69	5200	—	—	—	30	—	—	—	319	—	—	—	319	—
Jockgrim	5	4	5	4	—	18	1700	—	—	—	—	—	150	—	244	—	—	—	244	—
Kandel	20	15	8	20	8	71	2600	—	—	—	—	—	400	—	1033	—	—	—	1033	—
Knittelsheim	3	6	3	10	2	24	200	—	—	—	—	—	40	—	82	—	—	—	82	—
Kuhardt	10	8	6	30	5	59	850	—	—	—	—	—	130	—	252	—	—	—	252	—
Leimersheim	5	10	8	8	2	33	3300	—	—	—	—	—	200	—	413	30	—	—	413	30
Lingenfeld	22	27	18	12	7	86	—	—	—	—	80	—	300	—	370	—	—	—	370	—

Digitized by Google

Resultate

der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 17. November 1834.

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (pfründner-Anstalten)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Anstalten.			Hülfs-Kassen.	Leih- u. Brand-Häuser.	30.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.	Lehrstellen.	Locale.	Lehrstellen.	Locale.	Lehrstellen.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl	kr	fl	kr									fl	kr			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	11477	39	88	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	11477	39	88	—	—
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	8689	32	68	1	—
—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	2	20167	11	156	1	—

Germersheim.

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	3188	18	47	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

Die Hauptunterstützungen werden in den Landgemeinden den Armen in Naturalien direct durch die Privaten, ohne irgend eine Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes gereicht. Diese und die auf gleiche Weise gereichten Geldunterstützungen dürften weit höher, als die hier verzeichneten Beiträge anzunehmen seyn.

Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen des Bezirks noch folgende Summen verwendet:

a) aus Kreisalmosen . . . 50 fl
b) für Findel und verlassene Kinder . 708 fl

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitsfähige Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
							ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Minfeld	15	18	8	12	3	56	—	—	—	—	—	—	50	—	115	—	—	—	115	—
Neuburg	20	14	10	20	10	74	800	—	—	—	—	—	110	—	315	40	—	—	315	40
Neupfotz	15	6	10	14	4	49	3800	—	—	—	—	—	80	—	315	—	—	—	315	—
Niederlustadt	—	29	4	—	—	33	400	—	—	—	—	—	25	—	80	—	—	—	80	—
Oberlustadt	—	37	2	20	25	84	—	—	—	—	—	—	25	—	106	—	—	—	106	—
Otterebeim	8	4	2	15	2	31	—	—	—	—	—	—	120	—	132	—	—	—	132	—
Pfortz	24	15	6	24	8	77	150	—	—	—	—	—	100	—	184	—	—	—	184	—
Rheinzabern	10	16	18	12	4	60	25700	—	—	—	—	—	—	—	1382	—	—	—	1382	—
Rülzheim, mit der Braun'schen Armen- u. Krankenhausstiftung	30	15	28	40	15	128	6380	—	—	—	—	—	150	—	600	—	—	—	600	—
Schaidt	20	15	8	70	15	128	1300	—	—	—	—	—	—	—	170	—	—	—	170	—
Scheidenhard	40	11	15	20	8	94	200	—	—	—	—	—	30	—	64	—	—	—	64	—
Schweigenheim	—	7	5	4	—	16	—	—	—	—	—	—	100	—	117	21	—	—	117	21
Sondernheim	10	11	30	60	19	130	350	—	—	—	—	—	30	—	54	22	—	—	54	22
Steinweiler	10	18	6	40	5	79	200	—	—	—	—	—	150	—	274	—	—	—	274	—
Vollmersweiler	—	1	1	—	—	2	1270	—	—	—	—	—	—	—	42	—	—	—	42	—
Weingarten	—	15	2	13	5	35	500	—	—	—	—	—	40	—	178	34	—	—	178	34
Westheim	4	15	4	6	4	32	200	—	—	—	—	—	25	—	67	—	—	—	67	—
Winden	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	7	—	108	—	—	—	108	—
Wörth	20	10	5	20	5	60	1200	—	—	—	—	—	200	—	400	—	—	—	400	—
Zeiskam	2	15	5	8	2	32	1400	—	—	—	—	—	10	—	170	—	—	—	170	—
Summa	494	510	328	762	245	2339	74715	—	—	—	339	51	3842	—	11409	38	—	—	11409	38

Landcommissariat

Altenkirchen	11	5	3	9	2	30	—	—	—	—	300	—	249	51	262	47	300	—	562	47
Altstadt	—	12	3	10	4	29	—	—	—	—	250	—	32	3	29	55	250	—	279	55
Bann	24	16	4	30	12	86	—	—	—	—	100	—	56	—	56	—	100	—	156	—
Bechhofen	2	5	8	6	1	22	—	—	—	—	208	59	40	—	44	46	208	59	253	45
Bettenhausen	hat keine Armen																			
Beeden-Schwarzenbach	1	3	3	3	1	11	—	—	—	—	79	7	72	—	80	—	79	7	159	7
Biederehausen	12	—	8	8	—	28	—	—	—	—	60	—	59	23	31	17	60	—	91	17
Börsborn	—	4	6	1	—	11	—	—	—	—	60	—	20	—	30	43	60	—	90	43
Breitenbach	15	1	3	—	6	25	—	—	—	—	150	—	200	—	210	34	150	—	360	34
Bruchmühlbach	—	8	1	11	—	20	—	—	—	—	39	—	45	—	64	22	39	—	103	22
Brücken	—	12	8	15	5	40	—	—	—	—	61	10	155	20	109	42	61	10	170	52
Dietschweiler	—	6	7	7	3	23	—	—	—	—	70	—	—	—	13	38	70	—	83	38
Dittweiler	9	2	1	10	2	24	—	—	—	—	214	—	203	22	232	58	214	—	446	58
Dunzweiler	—	14	6	8	7	35	—	—	—	—	200	—	35	9	35	9	200	—	235	9
Erbach-Reiskirchen	5	9	12	8	2	36	—	—	—	—	219	49	100	—	117	30	219	49	337	19
Elschbach	—	3	—	1	—	4	—	—	—	—	10	—	53	57	53	57	10	—	63	57

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (Pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hülfs-Kassen.	Leih-(Pfand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.	Pfründner.	Locale.	Pfründner.	Locale.	Theilnehmer.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.									ℳ	Xr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30
																1		
																1		
																1		
					1											1		
1																		
1																		
1																		
																1		
																1		
4					2							1	3188	18	47	11		

Homburg.

1																		
1																		
1																		
1																		
1																		
1																		

§. 1. Die überbürdeten Gemeinden sind diejenigen, welche die Distriktsräthe als solche erklärt haben.

§. 2. Die Hauptunterstützungen, besonders in den Landgemeinden, werden den Armen in Naturalien direkt durch die Privaten ohne irgend eine Mitwirkung des Armenpflegschaftsrathes gereicht.

§. 3. Außer den hier vorgetragenen wurden für die Armen nachfolgende Summen verwendet:

	ℳ	Xr.
a) Aus der Cabinetskasse Seiner Majestät des Königs circa	100	—
b) Aus Kreisalmosen	330	—
c) Für 124 Waisen, Findel und verlassene Kinder aus Kreisfonds circa	2800	—

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Renturendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitsfähige Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien u. Geld. Anschlage.		Gesammt-Summe.	
							℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Fockenberg-Limbach	—	3	1	10	4	18	—	—	—	—	109	34	4	—	7	21	109	34	116	55
Frohnhofen	—	2	3	4	—	9	—	—	—	—	130	—	74	33	70	43	130	—	200	43
Gerhardsbrunn	keine Armen																			
Gümbsbach	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	9	13	9	13	—	—	9	13
Gries	—	6	6	8	4	24	—	—	—	—	27	23	88	57	72	35	27	23	99	58
Großbundenbach	8	5	11	8	3	35	—	—	—	—	80	30	67	3	68	28	80	30	148	58
Haschbach	—	6	2	5	1	14	—	—	—	—	40	—	5	—	6	33	40	—	46	33
Hauptstuhl	5	—	2	—	—	7	—	—	—	—	120	—	20	—	30	—	120	—	150	—
Homburg	8	22	33	21	2	86	1100	—	—	—	1032	8	1250	—	1647	46	1032	8	2679	54
Hütschenhausen	—	8	6	8	2	24	—	—	—	—	350	—	142	3	112	41	350	—	462	41
Höchen	—	6	2	4	3	15	—	—	—	—	80	—	21	50	21	50	80	—	101	50
Jägersburg	—	26	10	6	8	50	—	—	—	—	600	—	152	—	149	19	600	—	749	19
Katzenbach	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	140	—	—	—	—	—	140	—	140	—
Käshofen	7	3	21	15	4	50	—	—	—	—	80	—	39	36	41	—	80	—	121	—
Kindsbach	20	18	6	25	13	82	—	—	—	—	60	—	45	—	45	—	60	—	105	—
Kirrberg	3	6	9	6	2	26	—	—	—	—	116	30	60	—	62	7	116	30	178	37
Kirkel-Neuhäusel	—	45	10	30	21	106	—	—	—	—	450	—	101	15	31	30	450	—	481	30
Kirchenarnbach-Obernheim	100	20	1	70	10	201	—	—	—	—	140	—	117	4	117	4	140	—	257	4
Kleinbundenbach	4	—	12	9	—	25	—	—	—	—	60	30	64	36	51	31	60	30	112	1
Kleinottweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	4	—	—	—	4	—
Kottweiler-Schwanden	5	12	3	15	—	35	—	—	—	—	350	—	50	—	48	58	350	—	398	58
Krähenberg	10	6	6	4	4	30	—	—	—	—	50	—	12	23	8	—	50	—	58	—
Kübelberg	—	9	6	13	4	32	—	—	—	—	76	—	206	10	183	14	76	—	259	14
Lambsborn	—	2	—	5	—	7	—	—	—	—	20	—	65	52	65	52	20	—	85	57
Landstuhl	40	24	18	50	10	142	—	—	—	—	350	—	530	—	530	—	350	—	880	—
Langwieden	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	20	—	4	24	4	24	20	—	24	24
Limbach	—	13	—	11	7	31	—	—	—	—	480	—	30	5	47	3	480	—	527	3
Linden	31	5	9	44	11	100	—	—	—	—	20	—	28	—	23	44	20	—	43	44
Mackenbach	6	8	3	15	2	34	—	—	—	—	280	—	60	—	22	3	280	—	302	3
Martinshöhe	—	15	3	10	—	28	—	—	—	—	350	—	40	—	24	9	350	—	374	9
Matzenbach	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	20	47	20	47	—	—	20	47
Miesenbach	4	5	1	14	4	28	—	—	—	—	150	—	50	—	8	36	150	—	158	36
Mittelbrunn	3	2	4	10	—	19	—	—	—	—	60	—	6	23	6	23	60	—	66	23
Mittelberbach	—	36	22	31	10	99	—	—	—	—	1400	—	201	44	201	44	1400	—	1601	44
Münchweiler	—	5	8	2	1	16	—	—	—	—	80	—	—	—	22	17	80	—	102	17
Mühlbach	5	—	—	1	—	6	—	—	—	—	60	—	10	—	11	48	60	—	71	48
Mörsbach	12	—	10	6	—	28	—	—	—	—	60	30	50	21	37	39	60	30	98	9
Nanzweiler	—	3	3	4	—	10	—	—	—	—	35	—	20	—	21	38	35	—	56	38
Nanziegweiler	10	7	1	8	1	27	—	—	—	—	80	—	15	—	2	37	80	—	82	37
Niederberbach	—	13	2	15	5	35	—	—	—	—	400	—	22	42	133	18	400	—	533	18
Niedermiesau	—	6	2	9	1	18	—	—	—	—	120	—	90	25	90	25	120	—	210	25
Niedermohr	6	4	—	9	2	21	—	—	—	—	150	—	20	—	43	12	150	—	193	12
Oberarnbach	4	3	5	3	1	16	—	—	—	—	46	—	40	—	40	—	46	—	86	—

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (Pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hülfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Häuser
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.	Districte.	Locale.	Districte.	Locale.	Districte.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).	
	fl	xr	fl	xr									fl	xr		
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29

Resultate

der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.

30

fl xr

d) Aus dem Waisenhaus zu Homburg für Pflege, Lehre, Heilung und Kleidungen von 213 Waisen. . . 2634 —

Summa . . 5864 —

§. 4. Distrikts-Armenpflegen bestehen keine und es geben auch die Rubriken 17 bis inclusive 30 zu keiner Ausfüllung Veranlassung, da alle diese Anstalten im Bezirke nicht bestehen.

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Oberbexbach	—	19	12	18	5	54	—	—	—	—	700	—	126	52	112	8	700	—	812	8
Obermiesau	—	7	3	10	1	21	—	—	—	—	85	—	286	21	286	21	85	—	371	21
Obermohr	2	7	1	4	—	14	—	—	—	—	140	—	55	—	22	9	140	—	162	9
Queidersbach	20	11	6	43	14	94	—	—	—	—	50	—	48	36	48	36	50	—	98	36
Ramstein	14	6	3	81	20	124	—	—	—	—	350	—	300	—	267	30	350	—	617	30
Reichenbach	—	3	3	20	7	33	—	—	—	—	180	57	4	14	14	3	180	57	195	—
Reuschbach	4	4	1	4	2	15	—	—	—	—	92	—	30	—	21	—	92	—	113	—
Rosenkopf	—	3	2	2	2	9	—	—	—	—	40	—	4	56	4	20	40	—	44	20
Sand	—	5	6	6	2	19	—	—	—	—	47	54	117	32	108	52	47	54	156	46
Schmittweiler	—	5	5	6	2	18	—	—	—	—	31	40	90	30	69	27	31	40	101	7
Schönenberg	—	7	4	10	5	26	—	—	—	—	42	47	188	57	167	10	42	47	209	57
Schrollbach	2	2	1	6	2	13	—	—	—	—	120	—	20	—	—	—	120	—	120	—
Spesbach	—	6	6	6	4	22	—	—	—	—	260	—	25	41	22	54	260	—	282	54
Steegen	—	4	2	15	6	27	—	—	—	—	146	50	4	—	5	49	146	50	152	39
Steinwenden	12	5	7	14	1	39	—	—	—	—	390	—	80	—	76	48	390	—	466	48
Steinbach	—	27	20	14	8	69	—	—	—	—	175	—	30	—	79	39	175	—	254	39
Vogelbach	2	6	—	9	3	20	—	—	—	—	59	47	55	—	55	—	59	47	114	47
Waldmohr	—	10	4	8	6	28	—	—	—	—	400	—	109	26	109	26	400	—	509	26
Welterbach	13	—	—	6	—	19	—	—	—	—	190	—	120	—	105	33	190	—	295	37
Wiesbach	35	20	10	30	10	105	—	—	—	—	60	—	72	30	71	6	60	—	131	6
Summa	474	613	412	951	285	2735	1100	—	—	—	13838	5	6922	15	7167	41	13838	5	27005	46
Landcommissariat Kanton																				
Alsenborn	—	9	3	9	—	21	500	—	—	—	—	—	200	—	126	2	230	—	356	2
Danzenberg	—	10	4	15	8	37	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	—	—	1	12
Enkenbach	8	8	7	16	5	44	500	—	—	—	—	—	200	—	282	43	—	—	282	43
Erfenbach	3	5	3	—	—	11	—	—	—	—	—	—	20	—	22	29	—	—	22	29
Erzenhausen	10	5	2	10	12	39	—	—	—	—	—	—	50	—	23	8	—	—	23	8
Eulenbis	8	4	2	8	10	32	—	—	—	—	—	—	20	—	19	39	—	—	19	39
Fischbach	2	5	2	12	—	21	—	—	—	—	—	—	25	—	36	7	—	—	36	7
Frankenstein	—	5	4	10	—	19	—	—	—	—	—	—	40	—	68	14	—	—	68	14
Hochspeyer	4	12	14	80	—	110	—	—	—	—	—	—	150	—	189	32	—	—	189	32
Hohenecken	2	11	2	21	4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	1	4
Kaiserslautern, Local-Armenpflege	—	56	31	115	70	272	—	—	—	—	—	—	2188	33	2200	—	40	—	2240	—
Hospital	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8084	18	—	—	8084	18
Krückenbach	—	4	2	4	3	13	—	—	—	—	—	—	25	—	20	44	—	—	20	44
Mölschbach	70	10	7	18	12	117	—	—	—	—	—	—	36	38	39	43	—	—	39	43
Moorlautern	5	2	—	9	5	21	—	—	—	—	1	55	65	—	28	19	59	20	87	39
Pörrbach	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	4	27	—	—	4	27
Rodenbach	25	12	3	8	4	52	—	—	—	—	—	—	40	—	43	14	—	—	43	14

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken		Kranken-Anstalten.		Spitäler (pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hilfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
Zahl derselben	Leistungen an dieselben.											Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl	Xr	fl	Xr	Locale.	Effective.	Locale.	Effective.	Locale.	Effective.			fl	Xr			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kaiserslautern.

Kaiserslautern.

—	—	—	30	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Distriktsrath hat die Erhebung von 2 ß Umlagen auf die Gesammtsteuer für Distriktsarmenpflege beschlossen, und nachdem der Beschluß die Genehmigung hoher Königl. Regierung erhalten, die Summe von 1046 fl 49 Xr incl. des Beitrags den Kreisarmen zur Verfügung gestellt.
1	—	—	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	44	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	15	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	14	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	11	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	17	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	34	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	8	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	375	26	—	—	1	—	—	—	—	1	48376	41	—	1	—	ad № 11 wird durch Umlagen erhoben. ad 28. Die Hilfskasse ist mit der Sparkasse verbunden. Im Hospital werden 43 alte und gebrechliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts unterhalten; außerdem wurde den Arbeitsfähigen durch Straßenbauten Verdienst verschafft und hierauf in der Stadt Kaiserslautern die Summe von 3372 fl 34 Xr verwendet.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	13	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	16	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	21	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitsfähige Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien in Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
							fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Schwedelbach	15	10	3	5	12	45	—	—	—	—	—	—	35	—	70	1	—	—	70	1
Siegelbach	4	11	4	—	—	19	—	—	—	—	—	—	40	—	49	49	—	—	49	49
Stelzenberg	20	12	6	4	2	44	—	—	—	—	—	—	50	—	61	3	—	—	61	3
Stockborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	—	2	7
Trippstadt	80	36	24	20	18	178	—	—	—	—	—	—	175	—	198	20	—	—	198	20
Waldleiningen	—	4	4	11	—	19	—	—	—	—	—	—	25	—	25	16	—	—	25	16
Weilerbach	49	25	6	15	18	113	—	—	—	—	—	—	60	—	101	36	—	—	101	36
	306	256	133	390	183	1268	1000	—	—	—	1	55	3465	11	11709	7	329	20	11709	7
																			Kanton	
Baalborn	7	5	2	9	6	29	—	—	—	—	—	—	70	—	72	54	—	—	72	54
Erlenbach	30	15	10	20	5	80	—	—	—	—	—	—	—	—	34	59	—	—	34	59
Heiligenmoschel	18	—	—	20	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—	6	27	—	—	6	27
Heimkirchen	—	—	—	17	6	25	—	—	—	—	—	—	40	—	44	2	—	—	44	2
Hirschhorn	2	5	2	40	9	58	—	—	—	—	—	—	—	—	4	18	—	—	4	18
Katzweiler	2	3	3	13	6	26	—	—	—	—	—	—	60	—	61	19	—	—	61	19
Meyelbach	20	—	1	37	5	63	38	—	—	—	—	—	50	—	53	31	—	—	53	31
Mehlingen	11	9	3	11	6	40	—	—	—	—	—	—	30	—	46	39	—	—	46	39
Morbach	—	1	1	2	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	—	—	3	30
Neukirchen	15	7	3	30	16	71	—	—	—	—	—	—	160	—	227	14	—	—	227	14
Niederkirchen	—	6	2	5	1	14	—	—	—	—	—	—	50	—	72	54	—	—	72	54
Olsbrücken	4	2	1	8	—	15	—	—	—	—	—	—	40	—	50	1	—	—	50	1
Otterbach	50	5	5	10	3	73	—	—	—	—	—	—	80	—	83	3	—	—	83	3
Otterberg	50	20	15	30	15	130	630	—	—	—	—	—	500	—	814	51	—	—	814	51
Sambach	20	10	8	12	10	60	30	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	27	—
Schallodenbach	172	37	24	110	27	370	—	—	—	—	—	—	70	—	74	55	—	—	74	55
Schneckenhausen	24	12	10	36	13	95	—	—	—	—	—	—	10	—	8	46	—	—	8	46
Sulzbach, Unter-	2	1	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	—	—	7	30
" Ober-	2	3	2	4	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	8	51	—	—	8	51
Wörsbach	—	4	1	12	7	24	—	—	—	—	—	—	60	—	68	27	—	—	68	27
	429	145	93	426	138	1231	698	—	—	—	—	—	1220	—	1771	11	—	—	1771	11
																			Kanton	
Alsenbrück-Langmeil	—	3	4	9	3	19	760	—	—	—	34	—	—	—	26	58	—	—	26	58
Börrstadt	10	4	8	45	31	98	786	36	—	—	—	—	100	—	51	21	—	—	51	21
Breunigweiler	7	4	5	3	2	21	233	30	—	—	—	—	35	—	11	50	—	—	11	50
Falkenstein	12	11	3	15	5	46	320	—	—	—	—	—	—	—	24	15	—	—	24	15
Gehrweiler	10	6	2	22	7	47	—	—	—	—	—	—	—	—	8	16	—	—	8	16
Tonbach	3	5	4	8	4	24	—	—	—	—	—	—	25	—	39	46	—	—	39	46
Gundersweiler	—	4	3	10	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	30	11	—	—	30	11
Hochstein	7	8	3	8	6	32	180	—	—	—	—	—	—	—	10	36	—	—	10	36

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (pfründner-Anstalten.)		Armenerziehungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Anstalten.			Hilfs-Kassen.	Leih-(Pfands-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.											Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl.	Xr.	fl.	Xr.	Locale.	Individuen.	Locale.	Individuen.	Locale.	Individuen.			fl.	Xr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30
—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Aus Kreisalmosenfond wurde dem Bezirk die Summe von 330 fl. und an kleineren Beträgen approximativ 130 fl. angewiesen.
1	—	—	9	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	16	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	40	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	4	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	41	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	—	—	869	54	—	—	1	—	—	—	—	1	48376	41	—	1	—	
Otterberg.																		
—	—	—	14	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Der Distriktsrath des Kantons Otterberg hat gleichfalls 2 p. Umlagen für die Distriktsarmenpflege beschlossen und die Verwendung von 429 fl. 17 Xr. möglich gemacht. Die Natural-Unterstützungen von Seite der Privaten sind nicht vorgemerkt, dürften aber jedenfalls die an Geld geleisteten Unterstützungen übersteigen.
—	—	—	12	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	23	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	23	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	9	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	31	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	20	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	8	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	23	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	29	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	22	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	15	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	65	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	4	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	23	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	20	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	17	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	397	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Winnweiler.																		
—	—	—	34	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie bei den vorhergehenden Kantonen, wodurch sich die Summe von 564 fl. 39 Xr. entzifferte. Die Zinsen der von Gienanth'schen Stiftung zu 25000 fl. wurden für wohlthätige Zwecke an verschiedene Gemeinden des Kantons verwendet; außerdem erhielt die Gemeinde Sembach aus der Kabinetskasse Seiner Majestät des Königs Ludwig 150 fl.
—	—	—	34	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	11	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	10	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	12	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	24	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	32	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitsfähige Erwerbsfähige.	Arbeitsunfähige Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien in Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
							ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Höringen	25	10	6	35	15	91	645	—	—	—	—	—	—	—	37	26	—	—	37	26
Imebach	3	3	2	10	3	21	507	—	—	—	—	—	—	—	46	49	—	—	46	49
Imeweiler	5	2	3	13	2	25	—	—	—	—	—	—	140	—	124	58	—	—	124	58
Lohnsfeld	7	4	5	14	4	34	—	—	—	—	—	—	60	—	61	24	—	—	61	24
Münchweiler	14	8	18	22	11	73	500	—	—	—	—	—	50	—	73	31	—	—	73	31
Neuhemsbach	9	5	10	11	6	41	—	—	—	—	—	—	50	—	48	12	—	—	48	12
Potzbach	10	2	6	9	2	29	460	—	—	—	—	—	—	—	78	18	—	—	78	18
Schweisweiler	11	10	2	18	10	51	320	—	—	—	—	—	14	—	41	14	—	—	41	14
Sembach	—	10	16	4	3	33	28	45	—	—	—	—	40	—	94	30	—	—	94	30
Sippersfeld	—	2	—	—	—	2	240	—	—	—	—	—	200	—	345	54	—	—	345	54
Steinbach	9	1	2	15	12	39	282	6	—	—	—	—	—	—	19	2	—	—	19	2
Wartenberg-Rohrbach	—	3	6	2	1	12	—	—	—	—	—	—	30	—	14	41	—	—	14	41
Winnweiler	—	30	10	40	36	116	2145	—	—	—	—	—	11	30	583	22	—	—	583	22
	142	135	118	313	164	872	7407	57	—	—	34	—	755	30	1772	34	—	—	1772	34
Zusammen																				
Kanton Kaiserslautern	306	256	133	390	183	1268	1000	—	—	—	1	55	3465	11	11709	7	329	20	11709	7
„ Otterberg	429	145	93	426	138	1231	698	—	—	—	—	—	1220	—	1771	11	—	—	1771	11
„ Winnweiler	142	135	118	313	164	872	7407	57	—	—	34	—	755	30	1772	34	—	—	1772	34
	877	536	344	1129	485	3371	9105	57	—	—	35	55	5440	41	15238	52	329	20	15838	52
Landcommissariat																				
Albisheim	—	7	2	—	—	9	697	3	—	—	—	—	50	—	50	—	—	—	50	—
Alsenz	20	7	5	54	—	86	12	11	—	—	—	—	50	—	51	47	—	—	51	47
Altenbamberg	—	12	3	22	15	52	1	14	—	—	12	27	40	—	143	47	12	27	156	14
Bayerfeld-Steckweiler	7	10	5	19	6	47	—	—	—	—	—	—	70	—	56	57	—	—	56	57
Bennhausen	4	2	—	4	2	12	120	—	—	—	—	—	—	—	5	56	—	—	5	56
Biedesheim	—	1	3	1	—	5	—	—	—	—	—	—	30	—	29	57	—	—	29	57
Bischheim	—	1	6	—	—	7	—	—	—	—	—	—	55	—	49	53	—	—	49	53
Bisterschied	12	30	1	14	12	69	300	—	—	—	—	—	25	—	45	—	—	—	45	—
Bolanden	30	16	14	50	4	114	800	—	—	—	—	—	400	—	455	40	—	—	455	40
Bubenheim	—	6	5	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	11	1
Callbach	2	2	3	—	—	7	2	16	—	—	—	—	10	—	16	42	—	—	16	42
Cölln	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	5	3	40	—	14	50	—	—	14	50
Dannenfels	—	6	8	20	5	39	700	—	—	—	—	—	—	—	51	34	—	—	51	34
Dielkirchen	—	6	5	—	—	11	—	—	—	—	—	—	90	—	113	58	—	—	113	58
Dörnbach	—	4	3	4	1	12	—	—	—	—	—	—	170	—	151	39	—	—	151	39
Dörrmoschel	6	3	2	10	3	24	—	—	—	—	—	—	75	—	38	25	—	—	38	25
Dreisen	—	4	25	—	—	29	851	18	—	—	—	—	—	—	99	19	—	—	99	19

Digitized by Google

Resultate

der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 17. November 1834.

Ueberburdete Gemeinden. Zahl derselben.	Ueberburdete Gemeinden. Leistungen an dieselben. fl	kr	Distriktsumlagen zu Armenzwecken. fl	kr	Krankenanstalten. Locale.	Personale.	Spitäler (gestiftete Anstalten). Locale.	Personale.	Armenbeschäftigungsanstalten. Locale.	Personale.	Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten. Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien. fl	kr	Zahl der Theilnehmer (Einleger)	Hilfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Hauser	30.
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	
—	—	—	20	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	In der Gemeinde Sippersfeld besteht eine Spinnanstalt für alte und theilweise gebrechliche Personen, deren Ausgabe sich auf 200 fl berechnet, dann wurde in dieser Gemeinde im Laufe des vorigen Jahres eine Localhilfskasse mit 3000 fl Kapital gegründet, woraus in unverschuldete Nothfälle gekommene Ortsbürger kleine Darlehen erhalten. Die Armenpflegschaftsräthe dieses Kantons haben sich der Armen nach Kräften angenommen.
—	—	—	15	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	28	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	31	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	32	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	12	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	16	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	11	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	32	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	32	16	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	1	—	
—	—	—	25	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	12	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	68	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	309	21	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	1	—	
stellung.																		
8	—	—	869	54	—	—	1	—	—	—	—	1	48376	41	—	1	—	
1	—	—	397	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	509	21	—	—	—	—	—	—	—	—	3000	—	—	1	—	
9	—	—	1776	57	—	—	1	—	—	—	—	1	51376	41	—	2	—	
Kirchheimbolanden.																		
—	—	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Die in dem Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen pro 18½ erwähnte Reservesumme wurde im Jahre 1853 zur Unterstützung der Armen in Stahlberg durch Verabreichung von Brod, deßgleichen für die Armen in Jacobsweiler, Orbis, Oberwiesen, Dörnbach, Katzenbach und Rockenhausen, dann zum Ankaufe von Hanf und Werg für die Spinnanstalten verwendet.
—	—	—	50	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	13	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	19	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	7	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	57	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	51	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	74	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	14	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	8	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	19	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	13	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	57	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Die in dem Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen pro 18½ erwähnte Reservesumme wurde im Jahre 1853 zur Unterstützung der Armen in Stahlberg durch Verabreichung von Brod, deßgleichen für die Armen in Jacobsweiler, Orbis, Oberwiesen, Dörnbach, Katzenbach und Rockenhausen, dann zum Ankaufe von Hanf und Werg für die Spinnanstalten verwendet.

Für Arbeitsfähige gab es mehr Gelegenheit zu Verdienst, als davon Gebrauch gemacht wurde.

Der dem Bezirke aus Kreisfonds zugewiesene Beitrag von 240 fl wurde an verschämte Hausarmen in besonders dringenden Fällen vertheilt.

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr														
1.	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Duchroth-Oberhausen	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	100	—	138	39	—	—	138	39
Ebernburg	—	2	2	—	—	4	—	51	—	—	—	—	20	—	203	7	—	—	203	7
Einselthum	—	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	14	50	—	—	14	50
Eisenberg	1	6	2	1	—	10	860	—	—	—	—	—	300	—	380	34	—	—	380	34
Feilbingert	11	28	3	8	9	59	2	6	—	—	—	—	40	—	144	25	—	—	144	25
Finkenbach-Gersweiler	19	30	1	21	—	71	—	—	—	—	—	—	36	—	53	—	—	—	53	—
Gauersheim	—	3	—	10	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	42	39	—	—	42	39
Gaugrehweiler	—	6	2	28	—	36	1	30	—	—	—	—	50	—	99	37	—	—	99	37
Gerbach	—	3	3	—	—	6	1	50	—	—	—	—	36	—	97	51	—	—	97	51
Göllheim	—	11	15	12	14	52	1505	—	—	—	—	—	300	—	411	46	—	—	411	46
Hallgarten	26	23	3	27	35	114	1	16	—	—	—	—	80	—	60	2	—	—	60	2
Harrheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hochstetten	—	3	5	—	—	8	1	1	—	—	—	—	—	—	36	57	—	—	36	57
Jacobsweiler	15	5	4	25	10	59	600	—	—	—	—	—	—	—	25	7	—	—	25	7
Ilbesheim	1	—	2	—	—	3	108	19	—	—	—	—	50	—	86	46	—	—	86	46
Immesheim	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	39	—	—	3	39
Kalkofen	—	—	2	10	—	12	1	11	—	—	—	—	35	—	56	56	—	—	56	56
Katzenbach	—	4	3	3	—	10	23	54	—	—	—	—	135	—	123	42	—	—	123	42
Kerzenheim	4	3	—	—	—	7	806	53	—	—	—	—	100	—	139	13	—	—	139	13
Kirchheim	28	14	34	115	77	268	29837	—	—	—	8	1	1170	—	2990	39	—	—	2990	39
Kriegsfeld	—	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	100	—	158	4	—	—	158	4
Lautersheim	1	—	6	3	—	10	500	—	—	—	—	—	75	—	64	8	56	16	120	24
Lettweiler	1	1	3	—	—	5	2	10	—	—	—	—	50	—	86	7	—	—	86	7
Mannweiler	—	1	1	5	—	7	1	6	—	—	—	—	30	—	23	50	—	—	23	50
Marienthal	2	3	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	40	—	28	42	—	—	28	42
Marnheim	—	4	7	—	—	11	1297	29	—	—	—	—	25	—	86	6	—	—	86	6
Mauchenheim	—	2	5	5	—	12	—	—	—	—	—	—	30	—	48	52	—	—	48	52
Mörsfeld	—	22	19	14	—	55	32	58	—	—	—	—	—	—	66	28	—	—	66	28
Morschheim	20	11	14	15	9	69	2050	—	—	—	—	—	—	—	211	47	—	—	211	47
Münsterappel	—	7	2	30	—	39	3	15	—	—	—	—	70	—	108	4	—	—	108	4
Niederhausen	—	10	—	12	—	22	246	15	—	—	—	—	15	—	36	49	—	—	36	49
Niedermoschel	12	6	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	50	—	127	42	—	—	127	42
Niefernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhausen	—	2	3	12	—	17	1	23	—	—	—	—	35	—	46	4	—	—	46	4
Obermoschel	9	10	2	—	—	21	4	54	—	—	21	5	155	—	326	56	—	—	326	56
Oberndorf	—	2	—	—	—	2	1	19	—	—	—	—	10	—	60	22	—	—	60	22
Oberwiesen	—	2	3	4	—	9	367	10	—	—	—	—	25	—	29	50	—	—	29	50
Odernheim	—	7	6	—	—	13	5	6	—	—	—	—	100	—	124	22	—	—	124	22
Orbis	—	—	1	10	—	11	401	20	—	—	—	—	100	—	120	25	—	—	120	25
Ottersheim	2	1	2	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	—	4	9
Ramsen	—	1	2	—	—	3	842	—	—	—	—	—	100	—	116	41	—	—	116	41
Ransweiler	15	10	2	24	16	67	—	—	—	—	1	54	60	—	60	17	—	—	60	17
Rehborn	4	3	3	—	—	10	4	20	—	—	—	—	80	—	147	1	—	—	147	1

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distrikt-umlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (Pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Anstalten.			Hülfs-Kassen.	Leih-Bänder, Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 17. November 1834.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.		Locale.		Locale.			Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl.	kr.	fl.	kr.									fl.	kr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30.
				34	19													
				19	26													
				26	36													
				78	20													
				28	37													
				19	50													
				18	54													
				24	57													
				19	40													
				153	—													
1				7	26													
				36	13													
				14	20													Sind keine Armen vorhanden; allenfalls nöthig werdende Unterstützungen geschehen in Naturalien.
1				22	18										1			
				61	6													
				73	3													
				5	56													
1				15	9													
				73	3													
				317	36							1	21157	42	137			
				92	6													
				36	15													
				17	17													
				7	33													
				10	16													
				77	18													
				60	12													
				38	48													
				53	24													
				38	19													
				15	27													
				17	49													
				13	42													Gleiches Verhältniß, wie bei Harrheim angegeben.
				9	32													
				56	12			1										
				10	57													
1				8	24													
				41	19													
1				24	24													
				21	8													
				63	20													
				14	48													
				29	37													

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
	℔	Xr	℔	Xr																
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Rittersheim	—	—	—	1	—	1	489	47	—	—	—	—	—	—	39	36	—	—	39	36
Rockenhausen	—	3	5	6	—	14	90	13	—	—	—	—	350	—	399	45	—	—	399	45
Rodenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	15	—	—	11	15
Rüssingen	1	—	1	—	—	2	370	—	—	—	—	—	—	—	12	18	—	—	12	18
Ruppertsecken	6	8	2	40	5	61	—	—	—	—	—	—	57	—	42	20	—	—	42	20
Schiersfeld	11	4	1	—	—	16	1	46	—	—	—	—	41	16	46	39	—	—	46	39
Schönborn	12	8	—	11	5	36	—	—	—	—	—	—	80	—	100	32	—	—	100	32
St. Alban	—	3	1	—	—	4	—	50	—	—	—	—	—	—	51	19	—	—	51	19
Sitters	4	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	1	25	6	16	—	—	6	16
Stahlberg	8	11	16	12	5	52	—	—	—	—	—	—	30	—	24	59	—	—	24	59
Standenbühl	—	13	1	20	10	44	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6	—	—	4	6
Stauf	—	2	—	—	—	2	700	—	—	—	10	—	—	—	7	58	—	—	7	58
Steingruben	9	6	3	12	5	35	—	—	—	—	—	—	40	—	48	12	—	—	48	12
Stetten	—	5	1	20	—	26	—	—	—	—	—	—	350	—	259	55	—	—	259	55
Teschenmoschel	4	2	—	6	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	—	—	5	25
Unkenbach	2	—	—	—	—	2	51	28	—	—	—	—	—	—	13	1	—	—	13	1
Waldgrehweiler	13	30	—	4	5	52	—	—	—	—	—	—	40	—	50	47	—	—	50	47
Weitersweiler	12	10	1	21	5	49	—	—	—	—	—	—	—	—	7	54	—	—	7	54
Winterborn	—	—	1	6	—	7	155	19	—	—	—	—	30	—	23	40	—	—	23	40
Würzweiler	15	—	2	—	—	17	3	23	—	—	—	—	—	—	87	—	—	—	87	—
Zell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	349	480	292	751	263	2135	44857	39	—	—	58	30	5726	31	9821	37	68	43	9890	20
Landcommissariat Kanton																				
Arzheim	—	8	5	5	—	18	200	—	—	—	250	—	170	—	201	31	250	—	451	31
Birkweiler	—	2	2	3	—	7	—	—	—	—	9	18	30	—	31	32	—	—	31	32
Bornheim	—	—	—	5	2	7	—	—	—	—	—	—	35	—	—	—	43	30	43	30
Dammheim	1	3	—	6	1	11	—	—	—	—	13	6	—	—	13	—	—	—	13	—
Essingen	—	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	21	6	—	—	21	6
Eschbach	12	—	6	30	12	60	—	—	—	—	—	—	—	—	6	45	—	—	6	45
Frankweiler	—	8	4	11	7	30	—	—	—	—	—	—	90	—	127	52	—	—	127	52
Göcklingen	70	24	45	43	21	203	25	—	—	—	—	—	—	—	24	12	—	—	24	12
Godramstein	—	11	20	7	—	38	—	—	—	—	500	—	400	—	428	6	500	—	928	6
Herxheim	—	65	28	42	29	164	100	—	—	—	—	—	1100	—	1100	—	—	—	1100	—
Herxheimweyer	10	4	8	22	12	56	—	—	—	—	—	—	140	—	130	—	—	—	130	—
Ilbesheim	—	16	4	12	6	38	—	—	—	—	—	—	30	—	49	17	7	55	57	12
Impflingen	—	1	1	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	11	8	—	—	11	8
Insheim	—	8	5	15	3	31	—	—	—	—	215	—	—	—	40	6	215	—	255	6
Landau	120	60	33	90	60	363	1095	55	—	—	937	—	2500	—	4304	13	—	—	4304	13

Digitized by Google

Resultate

der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (Pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hilfs-Kassen.	Leih-(Pfands-) Häuser.	
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.	Insassen.	Locale.	Insassen.	Locale.	Insassen.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl	kr	fl	kr									fl	kr			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29
—	—	—	31	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	72	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	40	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	9	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	18	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	15	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	19	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	3	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	57	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	10	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	27	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	17	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	[illegible]	57	—	—	1	—	—	—	—	1	21157	42	137	1	—

Gleiche Bemerkung wie bei der Gemeinde Harxheim.

Landau.

Landau.

Ein Prozent der Gesammtsteuer.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	54992	54	511	—	1

Capitalstock.		Einnahme		Ausgabe.		
fl	kr	fl	kr	fl	kr	
resp. rentirendes Stammvermögen.						
317	30	36	40	—	—	Hilfskasse.
12878	16	2009	14	1884	14	Großalmosen.
4000	—	786	52	271	15	Hilfskasse.
985	40	145	35	52	23	Hilfskasse.
617	—	106	34	100	54	id.
1209	—	168	30	83	12	id.
207868	—	12537	—	14127	—	Hospital.
334	—	30836	—	30186	—	Leihhaus.
200	—	843	—	921	—	Kleinkinderbewahranstalt.

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien mit Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Leinsweiler	17	—	5	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	2	1
Mörlheim	—	4	14	80	10	108	—	—	—	—	—	—	—	—	3	38	—	—	3	38
Mörzheim	2	4	25	6	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—	21	12	—	—	21	12
Niederhochstadt	—	7	2	—	—	9	—	—	—	—	—	—	100	—	82	58	—	—	82	58
Nußdorf	—	7	1	2	2	12	—	—	—	—	98	48	50	—	70	40	15	53	86	40
Oberhochstadt	8	2	5	21	10	46	—	—	—	—	—	—	20	—	41	48	—	—	41	48
Offenbach	—	17	8	22	4	51	—	—	—	—	50	12	250	—	300	12	—	—	300	12
Queichheim	—	2	—	3	—	5	—	—	—	—	120	—	125	—	145	—	120	—	265	—
Ranschbach	12	4	—	4	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	6	15	—	—	6	15
Siebeldingen	3	14	3	16	6	42	775	30	—	—	—	—	70	—	156	45	—	—	156	45
Walsheim	—	3	3	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	59	38	—	—	58	38
Wollmesheim	4	3	5	3	—	15	—	—	—	—	—	—	20	—	60	49	—	—	60	49
Summa	259	285	232	456	188	1420	2196	25	—	—	2193	24	5130	—	7438	51	1152	18	8591	9
																		Kanton		
Altdorf	—	3	5	9	1	18	—	—	—	—	—	—	70	—	82	55	—	—	82	55
Böchingen	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	36	—	—	—	38	30	36	—	74	30
Böbingen	—	2	—	1	—	3	107	—	—	—	—	—	131	56	190	58	—	—	190	58
Burrweiler	8	15	25	40	4	92	—	—	—	—	5	20	200	—	205	20	—	—	205	20
Diedesfeld	6	10	6	—	—	22	—	—	—	—	10	—	124	33	82	8	1	20	83	28
Edenkoben	10	16	24	12	3	65	—	—	—	—	15	—	915	—	700	—	230	—	930	—
Edesheim	58	96	76	16	19	265	1200	—	—	—	150	—	300	—	750	20	1350	20	2100	40
Flemlingen	16	29	4	6	5	60	—	—	—	—	—	—	30	—	29	44	—	—	29	44
Freimersheim	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	5	36	—	—	56	32	4	5	60	37
Gleisweiler	30	45	20	52	8	155	—	—	—	—	15	—	150	—	165	—	—	—	165	—
Gommersheim	—	2	1	1	—	4	133	—	—	—	—	—	22	—	54	2	—	—	54	2
Großfischlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	58	20	58	—	—	20	58
Hainfeld	2	1	2	35	2	42	—	—	—	—	—	—	128	32	3	30	87	37	91	7
Knöringen	3	5	2	6	—	16	—	—	—	—	10	27	20	—	30	12	—	—	30	12
Kleinfischlingen	—	—	—	6	4	10	75	—	—	—	9	12	—	—	22	52	—	—	22	52
Kirrweiler	25	10	23	40	9	107	230	18	—	—	33	3	220	—	257	35	30	—	287	35
Maikammer u. Alsterweiler	13	42	18	20	18	111	—	—	—	—	3	12	100	—	5	18	28	54	34	12
Rhodt	1	7	9	2	—	19	—	—	—	—	—	—	600	—	447	32	150	23	597	55
Roschbach	—	10	1	11	2	24	—	—	—	—	—	—	50	—	40	36	8	50	49	26
St. Martin	—	39	18	1	—	58	—	—	—	—	128	—	49	45	37	45	128	24	166	9
Venningen	4	6	3	—	—	13	—	—	—	—	—	—	40	—	50	48	—	—	50	48
Weyher	8	16	8	13	12	57	—	—	—	—	—	—	100	—	88	42	—	—	88	42
Summa	184	354	248	272	87	1145	1745	18	—	—	412	50	3287	44	3361	17	2055	53	5417	10
Kanton Landau	259	285	232	456	188	1420	2196	25	—	—	2193	24	5130	—	7438	51	1152	18	8591	9
Total	443	639	480	728	275	2565	3941	43	—	—	2606	14	8417	44	10800	8	3208	11	14008	19

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken		Kranken-Anstalten.		Epitäler (örtliche Armen-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.				Hilfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.					
Zahl derselben	Leistungen an dieselben.				Locale.	Pfründner.	Locale.	Pfründner.	Locale.	Pfründner.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).			Capitalstock. resp. rentiren des Stammvermögen.		Einnahme		Ausgabe.	
	fl	Xr	fl	Xr									fl	Xr				fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30					
			Ein Prozent der Gesammtsteuer.																				
1																							
																2		3516	40	72	35	45	— Hilfskasse.
																		2065	—	1825	3	700	40 protest. Kirche.
																							id Gemeinde.
																2		371	—	18	48	—	— id. prot. Kirche.
																		1491	53	1065	7	150	23 id. Gemeinde.
1																1		751	30	225	54	211	20 id. Gemeinde.
4							1				1	1	54992	54	50	10	1	236605	29	50676	52	48733	21
Ebenfoben.																							
			Ein Prozent der Gesammtsteuer.																				
1												1	2348	39	25	—	—	8769	20	1896	52	516	9 Hospital.
10											1	1	2348	39	25	—	—	8769	20	1896	52	516	9
4							1				1	1	54992	54	511	10	1	236605	29	50676	52	48733	21
14							1				2	2	57341	33	536	10	1	245374	49	52573	44	49249	30

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
							ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
1.	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (gestiftete Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Anstalten.			Hilfs-Kassen.	Leih-(Pfand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.	Effektive.	Locale.	Effektive.	Locale.	Effektive.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl.	Xr.	fl.	Xr.									fl.	Xr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30
Neustadt.																		
					1		1					1						
					4							1				1		
												1	2085		14			
1																		
1																		
									1									
1																		
1																		
												1	2012	52	30	1		
												1	1987		37	1		
1																		
1					1		1					1	12335		130		1	
																1		
1																		
7					6		2		1			5	18419	52	211	4	1	

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitsfähige Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonde.		der Distrikts-Armenfonde.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien u. im Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
							₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Landcommissariat Kanton																				
Bobenthal	4	7	5	11	4	31	—	—	—	—	—	—	50	—	35	16	—	—	35	16
Bruchweiler-Bärenbach	23	12	10	19	9	73	150	—	—	—	—	—	5	—	20	11	—	—	20	11
Bundenthal	48	20	7	52	25	152	95	—	—	—	—	—	100	—	148	17	—	—	148	17
Busenberg	6	10	12	18	6	52	—	—	—	—	—	—	20	—	15	18	—	—	15	18
Dahn	4	2	17	3	1	27	—	—	—	—	50	—	250	—	327	22	—	—	327	22
Erfweiler	—	2	1	2	1	6	100	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—	—	7	10
Erlenbach	4	8	6	10	3	31	—	—	—	—	—	—	30	—	41	5	—	—	41	5
Fischbach	10	6	4	30	4	54	200	—	—	—	—	—	10	—	40	—	30	—	70	—
Hauenstein	30	9	15	28	12	94	—	—	—	—	—	—	10	—	18	13	—	—	18	13
Hinterweidenthal	—	4	1	3	—	8	299	—	—	—	—	—	110	—	138	9	2	48	140	57
Hirschthal	20	8	6	8	5	47	425	—	—	—	—	—	—	—	22	7	—	—	22	7
Ludwigswinkel	4	4	1	8	4	21	25	—	—	—	—	—	10	—	19	56	—	—	19	56
Niederschlettenbach	6	10	7	12	4	39	—	—	—	—	—	—	50	—	59	24	—	—	59	24
Rothweiler	40	—	2	20	13	75	—	—	—	—	—	—	10	—	16	50	—	—	16	50
Rumbach	12	—	—	12	6	30	143	—	—	—	5	—	20	—	23	3	—	—	23	3
Schindhardt	5	8	10	16	6	45	—	—	—	—	—	—	30	—	26	49	—	—	26	49
Schönau	50	15	10	15	6	96	604	—	—	—	—	—	—	—	107	12	—	—	107	12
Summa Kanton Dahn	266	125	114	267	109	881	2041	—	—	—	55	—	705	—	1066	22	32	48	1099	10
Kanton																				
Donsieders	7	7	8	9	6	37	—	—	—	—	—	—	30	—	57	36	—	—	57	36
Eppenbrunn	120	18	7	60	20	225	100	—	—	—	—	—	6	—	34	42	—	—	34	42
Erlenbrunn	10	3	1	6	4	24	83	—	—	—	—	—	10	—	18	47	—	—	18	47
Fehrbach	30	1	—	16	6	53	—	—	—	—	—	—	20	—	50	40	—	—	50	40
Fröschen	25	1	7	12	5	50	—	—	—	—	—	—	35	—	61	3	—	—	61	3
Gersbach	15	1	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	25	36	34	38	—	—	34	36
Hengsberg	5	1	2	1	—	9	—	—	—	—	—	—	8	—	21	31	—	—	21	31
Hilst	36	22	11	22	—	91	50	—	—	—	—	—	15	—	16	35	—	—	16	35
Höheischweiler	15	8	3	5	9	40	—	—	—	—	—	—	—	—	12	27	—	—	12	27
Höhmühlbach	10	6	3	7	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	11	49	—	—	11	49
Kröppen	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	12	—	50	21	—	—	50	21
Lemberg	150	20	10	90	20	290	298	—	—	—	—	—	90	—	105	17	—	—	105	17
Münchweiler	12	6	4	28	14	64	—	—	—	—	5	—	6	—	23	48	—	—	23	48
Münschweiler	6	10	—	16	—	32	—	—	—	—	—	—	20	—	50	7	—	—	50	7
Pirmasens	58	87	74	183	179	581	225	—	—	—	10	—	1300	—	1602	31	—	—	1602	31
Rodalben	145	28	10	82	40	305	—	—	—	—	—	—	205	—	182	53	40	39	223	32
Ruppertsweiler	5	2	—	18	7	32	—	—	—	—	—	—	12	—	23	52	—	—	23	52
Schweix	19	17	23	10	—	69	50	—	—	—	—	—	6	—	15	11	—	—	15	11
Simten	100	10	6	30	15	161	187	—	—	—	—	—	10	—	53	38	—	—	53	38
Thaleischweiler	42	—	9	25	7	83	—	—	—	—	—	—	148	—	157	22	—	—	157	22
Trulben	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	—	—	62	—	108	1	—	—	108	1
Vinningen	28	10	—	15	8	61	200	—	—	—	6	8	50	—	85	57	—	—	85	57

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.		Distriktsumlagen zu Armenzwecken		Kranken-Anstalten.		Epidäer (Findlinder-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hülfs-Kassen.	Leih- (Wand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.			Locale.	Directore.	Locale.	Directore.	Locale.	Directore.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.	Zahl der Theilnehmer (Einleger).			
	fl	kr.	fl	kr.								fl	kr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Pirmasens.																	
Dahn.																	
1																	Aus Kreisalmosen flossen 330 fl und aus der Kabinetskasse Seiner Majestät des Königs 36 fl, welche an die dürftigsten Armen im Bezirke verabreicht wurden.
1																	
					1												
1																	
1																	
1																	
1																	
1																	
1																	
9					1												
Pirmasens.																	
1																	Zu Pirmasens ist am 22. März 1853 ein katholischer und am 1. Mai 1853 ein protestantischer Unterstützungsverein in das Leben getreten, welche Vereine außer den nöthigen Leistungen nachfolgende Unterstützungen leisteten:
																	Ersterer hat bis Ende September für Brod, Kartoffeln und Bekleidung der Armen, sowie an Unterstützung in Geld 286 fl aufgewendet. Den Armen und Kranken, besonders den armen Schulkindern, wurde jeden Tag, Mittags und Abends, eine gute Portion Suppe verabreicht.
1																	Letzterer verabreichte Unterstützungen: fl kr.
																	a) in baarem Gelde . . . . 9 —
																	b) Brod 785 18
																	c) sonstige Naturalien, Gerst, Reis, Suppe 6 9
1						1											800 27
1																	Von dem verabreichten Brode wurde ein beträchtlicher Theil in den Schulen an arme Kinder vertheilt, wodurch solche gleich den katholischen Schulkindern vom Straßen- und Hausbettel abgehalten und zu einem regelmäßigen Schulbesuch angehalten wurden.
1																	
1																	
1																	

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geld-Anschlage.		Gesammt-Summe.	
							fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1.	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Windsberg	20	12	2	7	6	47	—	—	—	—	—	—	45	—	40	41	—	—	40	41
Winzeln	19	3	2	5	2	31	110	—	—	—	—	—	8	—	36	39	—	—	36	39
Summa Kanton Pirmasens	877	273	184	649	348	2331	1303	—	—	—	21	8	2123	36	2876	6	40	39	2896	45
																			Kanton	
Burgalben	25	13	5	40	12	95	—	—	—	—	—	—	160	—	210	54	—	—	210	54
Clausen	10	3	5	30	14	62	—	—	—	—	—	—	80	—	74	58	—	—	74	58
Geiselberg	—	2	4	6	—	12	—	—	—	—	—	—	10	—	11	36	—	—	11	36
Harsberg	2	5	3	3	1	14	—	—	—	—	—	—	5	—	13	42	—	—	13	42
Heltersberg	—	2	3	1	1	7	—	—	—	—	—	—	150	—	190	41	—	—	190	41
Hermersberg	22	19	11	18	7	77	—	—	—	—	—	—	50	—	66	1	—	—	66	1
Herschberg	—	4	5	3	—	12	—	—	—	—	—	—	12	—	67	23	—	—	67	23
Hettenhausen	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	12	—	14	9	—	—	14	9
Höheinöd	53	—	3	37	15	108	—	—	—	—	—	—	15	—	21	47	—	—	21	47
Horbach	8	5	4	7	4	28	—	—	—	—	—	—	10	—	35	—	—	—	35	—
Leimen	—	—	2	1	—	3	—	—	—	—	—	—	20	—	25	48	—	—	25	48
Merzalben	—	5	3	32	8	48	—	—	—	—	—	—	40	30	49	16	—	—	49	16
Saalstadt	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	57	—	—	—	57
Schauerberg	—	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Schmalenberg	1	1	1	4	—	7	94	—	—	—	—	—	50	—	77	45	—	—	77	45
Schopp	15	3	1	—	—	19	—	—	—	—	—	—	200	—	133	30	141	43	275	13
Steinalben	—	3	—	5	4	12	—	—	—	—	—	—	10	—	8	15	—	—	8	15
Waldfischbach	15	7	3	30	9	64	—	—	—	—	—	—	214	47	227	49	—	—	227	49
Wallhalben	—	7	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	34	18	—	—	34	18
Weselberg	10	8	12	10	7	47	—	—	—	—	—	—	8	—	2	6	—	—	2	6
Zeselberg	9	5	10	8	5	37	—	—	—	—	—	—	10	—	19	42	—	—	19	42
Sa. Kanton Waldfischbach	170	99	75	235	87	666	94	—	—	—	—	—	1057	17	1287	37	141	43	1429	20
" " Pirmasens	877	273	184	649	348	2331	1303	—	—	—	21	8	2123	36	2856	6	40	39	2896	45
" " Dahn	266	125	114	267	109	881	2041	—	—	—	55	—	705	—	1066	22	32	48	1099	10
Total	1313	497	373	1151	544	3878	3438	—	—	—	76	8	3885	53	5210	5	215	10	5425	15
																			Landcommissariat	
Alsheim	—	5	1	—	—	6	16	13	—	—	—	—	32	—	52	51	38	30	91	21
Altripp	9	4	1	—	—	14	10	50	—	—	51	—	32	—	87	5	—	—	87	5
Assenheim	—	3	—	—	—	3	31	31	—	—	—	—	25	—	19	12	—	—	19	12
Berghausen	20	25	10	—	—	55	20	16	—	—	—	—	100	—	173	58	—	—	173	58
Böhl	—	2	1	1	—	4	51	31	—	—	—	—	115	—	158	56	—	—	158	56
Dannstadt	—	3	1	5	—	9	65	45	—	—	—	—	94	—	77	16	—	—	77	16
Dudenhofen	6	2	12	2	—	22	27	28	—	—	—	—	100	—	216	54	—	—	216	54
Friesenheim	6	8	12	—	—	26	64	20	—	—	30	18	252	—	33	6	239	12	272	18
Fußgönheim	—	4	6	10	6	26	24	58	—	—	86	39	100	—	83	57	—	—	83	57
Hanhofen	6	2	2	4	—	14	11	39	—	—	—	—	60	—	104	26	—	—	104	26
Harthausen	2	8	2	2	1	15	11	4	—	—	—	—	50	—	114	53	—	—	114	53
Heiligenstein	—	10	4	4	2	20	24	15	—	—	—	—	96	40	96	40	—	—	96	40
Hochdorf	6	4	3	5	4	22	12	44	—	—	—	—	10	—	40	12	—	—	40	12
Iggelheim	—	7	1	8	—	16	178	47	—	—	—	—	205	—	237	42	—	—	237	12
Maudach	—	17	—	4	—	21	32	22	—	—	—	—	150	—	242	25	—	—	242	25

Digitized by Google

Resultate

der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.

Ueberburdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken		Kranken-Anstalten.		Spitäler (Gebärhäuser-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten	Sparkasse-Anstalten.			Hilfs-Kassen.	Leih-(Pfand-) Häuser.	
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.				Locale.	Districtive.	Locale.	Districtive.	Locale.	Districtive.		Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).		
	fl.	kr.	fl.	kr.									fl.	kr.			
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29
11							1										

Waldfischbach.

1																	
1																	

Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Distrikts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien im Geldanschlage.		Gesammt-Summe.	
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
Mechtersheim	19	17	5	3	—	44	22	28	—	—	—	—	105	—	122	22	—	—	122	22
Mundenheim	6	18	9	18	4	55	61	47	—	—	56	32	300	—	472	41	15	—	487	41
Mutterstadt	—	16	3	20	—	39	73	4	—	—	—	—	250	—	363	9	—	—	363	9
Neuhofen	—	4	3	12	—	19	169	48	—	—	—	—	103	—	146	18	—	—	146	18
Oggersheim	—	12	8	28	—	48	3700	—	—	—	—	—	400	—	1130	—	35	—	1165	—
Otterstadt	—	25	28	76	30	159	19	—	—	—	14	43	100	—	227	43	42	10	269	53
Rheingönheim	—	6	2	7	—	15	19	30	—	—	—	—	150	—	235	16	—	—	235	16
Ruchheim	2	14	4	17	—	37	35	—	—	—	—	—	40	—	89	—	—	—	89	—
Schauernheim	—	3	1	7	11	22	18	38	—	—	—	—	40	—	53	—	—	—	53	—
Schifferstadt	—	—	6	10	—	16	1090	30	—	—	—	—	268	—	434	5	—	—	434	5
Speyer	60	150	100	310	105	725	10485	—	—	—	4017	28	2000	—	8910	49	210	—	5580	11
Waldsee	—	2	3	14	—	19	8	44	—	—	—	—	224	—	310	14	—	—	310	14
Summa	142	371	228	567	163	1471	16287	12	—	—	4256	40	5401	14	14240	9	579	52	14820	1
											Landcommissariat									
1 Alschbach	1	1	1	1	—	4	1	—	—	—	—	—	88	28	88	28	—	—	88	28
2 Altheim	—	3	4	1	—	8	26	16	—	—	125	—	37	14	37	14	125	—	162	14
3 Altbornbach	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	56	53	38	17	—	—	38	17
4 Aßweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	5	11	5	11	8	—	13	11
5 Ballweiler	—	—	3	3	—	6	1	—	—	—	—	—	25	23	25	23	—	—	25	23
6 Battweiler	20	13	—	7	—	40	—	—	—	—	170	—	78	—	78	—	170	—	248	—
7 Bebelsheim	6	8	3	14	—	31	—	—	—	—	—	—	246	54	246	—	338	—	584	54
8 Bierbach	—	9	3	—	—	12	2	—	—	—	—	—	99	17	99	17	—	—	99	17
9 Biesingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	20	43	20	43	10	—	30	43
10 Blickweiler	—	5	4	2	—	11	2	—	—	—	—	—	86	21	86	21	—	—	86	21
11 Bliesdalheim	—	—	3	11	1	15	—	—	—	—	234	—	47	37	47	37	234	—	281	37
12 Bliskastel	—	26	17	—	—	43	8	—	—	—	—	—	579	12	579	12	—	—	579	12
13 Bliesmengen	20	2	3	30	5	60	—	—	—	—	74	—	210	49	210	49	312	—	522	49
14 Böckweiler	—	2	1	3	—	6	26	—	—	—	54	—	6	13	6	13	54	—	60	13
15 Bottenbach	—	4	2	2	—	8	16	8	—	—	30	—	59	29	59	29	30	—	89	29
16 Brenschelbach	—	6	1	4	3	14	18	—	—	—	82	15	53	24	53	24	82	15	135	39
17 Breitfurth	4	2	6	20	—	32	—	—	—	—	448	—	57	10	57	10	448	—	505	10
18 Contwig	32	20	24	64	12	152	—	—	—	—	540	—	566	10	566	10	540	—	1106	10
19 Dellfeld	9	6	13	15	8	51	—	—	—	—	56	—	31	11	31	11	56	—	87	11
20 Dietrichingen	4	3	2	3	3	15	25	46	—	—	52	15	30	—	16	18	68	3	84	48
21 Einöd-Ingweiler	—	11	1	10	3	25	—	—	—	—	—	—	115	—	115	—	—	—	115	—
22 Ensheim	—	5	8	15	5	33	—	—	—	—	715	—	235	—	320	—	630	—	950	—
23 Erfweiler-Ehlingen	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	32	—	24	11	24	11	32	—	56	11
24 Ernstweiler-Bubenhausen	—	9	5	10	—	24	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	—	—	100	—
25 Eschringen	—	4	10	7	1	22	—	—	—	—	174	5	55	55	85	—	145	—	230	—
26 Gersheim	—	3	3	9	—	15	—	—	—	—	238	—	16	38	40	38	234	—	274	38
27 Großsteinhausen	—	—	2	—	—	2	14	36	—	—	15	—	25	34	25	34	15	—	40	34
28 Habkirchen	4	4	—	3	3	14	—	—	—	—	14	—	172	—	158	5	172	—	330	5
29 Hasel	—	1	2	1	—	4	—	—	—	—	—	—	25	1	12	30	—	—	12	30
30 Heckendalheim	—	1	1	—	—	2	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	28	—	28	—

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden. Zahl derselben.	Leistungen an dieselben. fl	Leistungen an dieselben. Xr	Distriktsumlagen zu Armenzwecken. fl	Distriktsumlagen zu Armenzwecken. Xr	Kranken-Anstalten. Locale.	Kranken-Anstalten. Distriktive.	Spitäler (Pfründner-Anstalten). Locale.	Spitäler (Pfründner-Anstalten). Distriktive.	Armenbeschäftigungs-Anstalten. Locale.	Armenbeschäftigungs-Anstalten. Distriktive.	Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Anstalten. Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien. fl	Einlage-Kapitalien. Xr	Zahl der Theilnehmer (Einleger).	Hilfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Häuser.	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 17. November 1834.
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	196490	55	1096	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	1	196490	55	1096	4	—	
Zweibrücken.																		
1	—	—	15	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 1, 5, 8, 10, 12, 37, 72 und 73. Die Beträge in der Rubrik 17 sind in den Rubriken 11, 12 und 14 nicht enthalten.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 4, 9, 23, 52. Was den Armen in Naturalien gereicht wurde, kann hier nicht in Geld angeschlagen werden.
1	—	—	18	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	16	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	18	55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	88	49	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Rubrik 10. Naturalien in Geldanschlag.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 20. Sämmtliche Armen erhielten außerdem eine angemessene Unterstützung an Brennmaterial.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Auch wurden dieselben durch zweimalige Abgabe an Naturalien in der Woche von Privaten unterstützt, welche Unterstützung in der Rubrik 10 vorgetragen ist.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	ad 26. Drei Armen erhielten 24 fl aus dem Weisenhaus zu Blieskastel. Rubrik 10.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

	Gemeinden.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen der Local-Armenpflegen (Ausgaben)					
		Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige.	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus Gemeindekassen.		an baarem Gelde.		an Naturalien in Geld-Anschlag.		Gesammt-Summe.	
		℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.	℔	ß.
	1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12		13		14	
31	Hengstbach	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	44	20	44	20	—	—	44	20
32	Herbitzheim	—	—	1	5	—	6	—	—	—	—	78	—	9	11	9	11	78	—	87	11
33	Hornbach	34	28	6	23	29	120	—	—	—	—	215	36	187	5	187	5	215	36	402	41
34	Irheim	7	13	6	56	7	89	—	—	—	—	200	—	171	51	171	51	200	—	371	51
35	Kleinsteinhausen	—	2	2	2	—	6	17	21	—	—	20	—	50	46	50	46	20	—	70	46
36	Knopp-Labach	—	—	4	15	—	19	—	—	—	—	—	—	70	—	70	—	—	—	70	—
37	Lautzkirchen	—	8	4	—	—	12	2	30	—	—	—	—	169	14	169	14	—	—	169	14
38	Maßweiler	28	3	—	19	2	52	—	—	—	—	125	—	49	33	49	33	125	—	174	33
39	Mauschbach	5	4	4	6	2	21	25	30	—	—	84	36	30	—	25	38	110	14	135	52
40	Medelsheim	—	2	4	8	—	14	—	—	—	—	66	—	40	32	40	32	36	—	106	32
41	Mimbach	20	3	—	28	4	55	—	—	—	—	—	—	400	—	400	—	—	—	400	—
42	Mittelbach	—	2	4	—	—	6	—	—	—	—	—	—	49	35	49	35	—	—	49	35
43	Neualtheim	—	—	2	3	—	5	13	39	—	—	28	—	20	—	20	—	28	—	48	—
44	Niederauerbach	30	16	12	39	18	115	—	—	—	—	220	—	143	7	143	7	220	—	363	7
45	Niedergailbach	5	—	2	9	—	16	—	—	—	—	199	—	23	47	23	47	199	—	222	47
46	Niederhausen	6	3	—	5	—	14	—	—	—	—	70	—	40	5	40	5	70	—	110	5
47	Niederwürzbach	1	2	6	25	29	63	—	—	—	—	—	—	345	54	345	54	—	—	345	54
48	Oberauerbach	12	15	9	18	9	63	—	—	—	—	90	—	52	40	52	40	90	—	142	40
49	Oberhausen	—	8	—	7	1	16	11	53	—	—	80	—	12	37	12	37	80	—	92	37
50	Oberwürzbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51	Ommersheim	—	1	2	2	—	5	—	—	—	—	14	—	46	36	46	36	14	—	60	36
52	Ormesheim	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	32	16	32	16	—	—	32	16
53	Peppenkum	—	—	2	4	—	6	—	—	—	—	35	—	11	—	11	—	35	—	46	—
54	Reifenberg	14	3	—	9	2	28	—	—	—	—	105	—	72	45	72	45	105	—	177	45
55	Reinheim	2	2	5	18	—	27	—	—	—	—	300	—	36	3	36	3	300	—	336	3
56	Riedelberg	1	—	—	3	—	4	11	51	—	—	15	—	9	58	9	58	15	—	24	58
57	Rieschweiler	17	3	—	10	2	32	—	—	—	—	95	—	31	57	31	57	95	—	126	57
58	Rimschweiler	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	49	31	17	—	—	—	17	—
59	Rohrbach	—	5	3	14	—	22	—	—	—	—	—	—	200	—	120	58	—	—	120	58
60	Rubenheim	1	—	7	20	—	28	—	—	—	—	409	—	75	34	81	34	403	—	484	34
61	Schmittshausen	—	21	2	10	2	35	1	30	—	—	70	—	309	49	309	49	70	—	379	49
62	Seyweiler	—	—	2	3	—	5	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	25	—	25	—
63	Stambach	14	9	5	12	5	45	—	—	—	—	69	—	77	48	77	48	69	—	146	48
64	St. Ingbert	—	4	5	4	—	13	—	—	—	—	—	—	265	5	225	—	—	—	235	—
65	Utweiler	—	1	1	1	—	3	—	—	—	—	15	—	15	42	15	42	15	—	30	42
66	Walshausen	—	1	2	—	—	3	11	10	—	—	20	—	32	43	32	43	20	—	52	43
67	Waleheim	—	1	3	5	1	10	—	—	—	—	155	—	10	—	10	—	155	—	165	—
68	Wattweiler	25	2	—	20	5	52	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	—	—	100	—
69	Webenheim	30	5	—	35	6	76	—	—	—	—	—	—	200	—	200	—	—	—	200	—
70	Winterbach	20	11	—	12	—	43	—	—	—	—	100	—	43	48	43	48	100	—	143	48
71	Wittersheim	15	6	1	12	6	40	—	—	—	—	18	—	286	—	44	40	286	—	330	40
72	Wörschweiler	—	—	1	—	—	1	2	30	—	—	—	—	20	58	20	58	—	—	20	58
73	Wolfersheim	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	43	—	43	—	—	—	43
74	Zweibrücken	135	165	120	170	135	725	6800	—	—	—	2000	—	500	—	4149	25	942	52	5092	17
	Summa	522	502	354	867	309	2554	7039	40	—	—	8033	47	7493	31	10830	55	7883	27	18714	22

Digitized by Google

Ueberbürdete Gemeinden.			Distriktsumlagen zu Armenzwecken.		Kranken-Anstalten.		Spitäler (pfründner-Anstalten.)		Armenbeschäftigungs-Anstalten.		Kleinkinderbewahranstalten.	Sparkasse-Anstalten.				Hülfs-Kassen.	Leih- (Pfand-) Häuser	Resultate der Verhandlungen des Königl. Landcommissariats in Folge der §§. 55 und 56 der höchsten Instruktion vom 29. November 1834.
Zahl derselben.	Leistungen an dieselben.											Zahl derselben.	Einlage-Kapitalien.		Zahl der Theilnehmer (Einleger).			
	fl.	kr.	fl.	kr.	Locale.	Individuen.	Locale.	Individuen.	Locale.	Individuen.			fl.	kr.				
15	16		17		18	19	20	21	22	23	24	25	26		27	28	29	30
																		ad 33. Ferner wurden 28 Familien durch Abgabe von Abfallholz aus den Gemeindewaldungen unterstützt. Die Unterstützung an Steinkohlen für 63 arme Familien ist in der Rubrik 12 schon mitbegriffen.
1			30	17														
																1		ad 60. Ein Armer erhielt 6 fl. aus dem Waisenhaus zu Bliedkastel. Rubrik 10.
1			10	25														
			20	49														
3							1				1	1	2887	58	10	—	1	
7			910	11			1	1			1	1	2887	58	10	1	1	

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 20. Mai 1854.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18⁵⁴/₅₅ während seiner Versammlung im Monate Mai 1854.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18⁵⁴/₅₅, während seiner Versammlung im Monat Mai 1854.

Erste Sitzung am 1. Mai 1854, Vormittags 10 Uhr.

Nachdem Seine Majestät der König, in Vollziehung des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852, durch allerhöchste Entschließung vom 19. März 1854 die Eröffnung der Landrathsversammlung für das Jahr 18⅝ auf Montag den 1. Mai 1854 anzuberaumen geruht haben, und demgemäß der Landrath der Pfalz durch Ausschreiben der Königl. Regierung vom 23. März 1854 aufgefordert worden, an dem bezeichneten Tage Vormittags 10 Uhr im Saale des Königl. Lyceums zu Speyer zu erscheinen, haben folgende Landrathsmitglieder heute dieser Einberufung Folge geleistet:

1. Becker, Christian, Gutsbesitzer in Grünstadt,
2. Becker, Reinhard, Bürgermeister in Kirchheimbolanden;
3. Bergdolt, Johann, Gutsbesitzer in Dutweiler;
4. Diehl, Gustav, Bürgermeister in Pirmasens;

Digitized by Google

5. Eckert, Johann, Müller in Schaidt;
6. Ehmannt, Mathias, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Kaiserslautern;
7. Emrich, Jacob, Gerber und Adjunkt in Cusel;
8. Heß, Joseph, Kaufmann in Germersheim;
9. Krämer, Philipp Heinrich, Hüttenwerksbesitzer in St. Ingbert;
10. Leppla, Georg, Gutsbesitzer und Müller in Weltersbach;
11. Löw, Gottlieb, Gutsbesitzer in Landstuhl;
12. Lorch, Johann Philipp, Königl. Friedensrichter in Hornbach;
13. Moschel, Philipp, Pfarrer und Decan in Cusel;
14. Ritter, Daniel, Gutsbesitzer in Sembach;
15. Stein, Friedrich Adam, Müller in Annweiler;
16. Scholler, Carl Friedrich, Pfarrer und Decan in Landau;
17. Vollmer, Andreas Heinrich, Gutsbesitzer in Edenkoben;
18. Wolf, Carl Heinrich, Gutsbesitzer in Wachenheim.

Als die hier genannten Landrathsmitglieder versammelt waren, erschienen der Königl. Regierungs-Präsident der Pfalz Herr von Hohe, in Begleitung eines Königl. Regierungsbeamten und richteten folgende Worte an die Versammlung:

„Meine Herren Landräthe der Pfalz!

„Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, Sie in diesem Jahre einige Monate früher versammeln zu lassen, als im vorigen.

Es wird dieß die rechtzeitige Herstellung der Steuerrollen und die rechtzeitige Ausschreibung der Credite erleichtern.

Die Propositionen, die ich Ihnen zu übergeben habe und hiermit übergebe, enthalten eine Erhöhung der Kreisumlagen von 50 auf 53 Procent.

Es ist dieß eine Frucht des Mißtrauens-Votums einiger Abgeordneten aus der Pfalz, wodurch es Ihnen unmöglich gemacht wurde, einen Theil der Last für eine Irrenanstalt, die längst allgemein als ein dringendes Bedürfniß anerkannt ist und deren Wohlthat erst der Zukunft recht fühlbar werden wird, dieser zu überweisen.

Die Nothzustände der Pfalz, deren Quellen Sie in Ihrer letzten Versammlung erforscht und gefunden haben, sind der Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Königs nicht entgangen.

Wie geneigt Seine Majestät sind, zu helfen, wo nur immer zu helfen ist, dafür geben Zeugniß die huldreichen Gaben aus der Königlichen Kabinetskasse für bedürftige Gemeinden und Familien; dafür gibt Zeugniß der durch die landesväterliche Vorsorge Seiner Königlichen Majestät gegründete und reich dotirte St. Johannis-Verein für freiwillige Armenpflege.

Bald werden in den 31 Kantonen der Pfalz Zweigvereine ihre Wirksamkeit entfalten.

Zu diesem Zwecke habe ich jedem Zweigvereine 100 fl aus dem Polizeistraffonde zur Disposition gestellt.

Der Polizeistraffond hat mir die Mittel gewährt, da wo die Local- und Distriktsfonds nicht ausreichten, Beihülfe zu leisten zur Gründung von Suppenanstalten und zum Ankaufe von Saatkartoffeln, damit nicht Tausende von Tagwerken brach liegen bleiben und die Noth sich mehre.

Wir leben in den fetten Jahren der Wucherstrafen. Es ist mir dadurch möglich geworden, die bedeutende Schuldenlast, die ich von meinen Vorfahrern überkommen habe, zu tilgen, und 16,000 fl zu erübrigen für eine künftige Noth. Ich habe sie in 4½ Prozent verzinslichen Staatspapieren bei der Filialbank in Ludwigshafen angelegt. Solche Vorsorge thut Noth. Wenn nach einem gesegneten Kartoffeljahre, und als solches wurde mir das Jahr 1853 bei dem landwirthschaftlichen Kreisfeste in Landau bezeichnet, schon solch Nothgeschrei, solche Begehrlichkeit rege wird, wie in öffentlichen Blättern zu lesen war, was soll daraus werden, wenn einmal eine wirk-

Digitized by Google

liche Mißerndte eintritt? wenn eine wirkliche Hungersnoth droht?

Möge uns Gott dafür bewahren.

An Gottes Segen ist Alles gelegen; thun wir aber auch das Unsrige dazu, und übersehen Sie nicht die Vorsorge gegen Wassersnoth durch Schutzdämme.

Die Ausstände an Polizeistrafen betragen über 150,000 ℳ; zwei Drittel fallen meiner Disposition anheim.

Ich beziele mit dem, was ich erübrigen kann, einen Fond zu gründen für künftige Noth.

Alle materielle Hülfe aber ist vergeblich, werden die Menschen nicht besser.

Besser werden sie nur durch gute, durch religiöse Erziehung, und wenn jeder Stand, jeder Familienvater seine Schuldigkeit thut, damit die Pflanzschule für jugendliche Sträflinge verschwinde.

Die Propositionen lassen für verlassene Kinder und Waisen 20,000 ℳ ersehen;

40,000 ℳ würden auch nicht ausreichen, wollte man alle Begehrlichkeit stillen.

Die Zahl der gewissenlosen Eltern ist groß.

Viele Gemeinden sind nur gar zu geneigt, die Last von sich ab- auf die Kreisfonds zu wälzen.

Gründen und unterstützen Sie Rettungsanstalten.

Es ist wohl das beste Mittel, der wachsenden Zahl jugendlicher Sträflinge zu begegnen und die Strafhäuser zu entvölkern.

Meine Herren!

Das Gesetz hat Ihnen das Recht eingeräumt, wahrgenommene Gebrechen der Verwaltung der Pfalz aufzudecken, hierauf bezügliche Anträge zu stellen, selbst Beschwerde gegen einzelne Beamte zu führen.

Haben Sie Grund dazu, machen Sie Gebrauch von diesem Rechte.

Ich meinerseits halte mich nicht für unfehlbar.

Irren ist menschlich.

Ich bin verständiger und anständiger Aufklärung über

Thatsachen und bestehende Verhältnisse nicht unzugänglich, bin ein Freund der Wahrheit, aber ein entschiedener Feind der Krischerei und falscher Anklagen, laß' mich durch solche in Erfüllung meiner Pflicht nicht beirren, habe lediglich diese und das Wohl der Pfalz im Auge und vertraue, daß Sie gleiche Gesinnung hegen.

Und nun mit Gott erfüllen Sie Ihre Pflicht.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Maximilian II.

erkläre ich hiermit die Versammlung der Landräthe der Pfalz für eröffnet."

Nachdem die Eröffnung der Landrathsversammlung hiermit ausgesprochen worden war, und Herr Regierungs-Präsident von Hohe die auf die Berathungsgegenstände, welche der gesetzlichen Wirksamkeit des Landrathes unterliegen, bezüglichen Akten übergeben hatten, erklärten dieselben, es sey noch die Beeidigung des heute neu eintretenden Mitgliedes Heß von Germersheim vorzunehmen.

Diese Beeidigung wurde nach Vorschrift des Landrathsgesetzes durch den Herrn Regierungspräsidenten vollzogen und hierüber ein besonderes Protokoll errichtet und unterzeichnet. Dann verließen der Herr Regierungspräsident den Saal.

Hierauf schritt der Landrath, unter Vorsitz seines bejahrtesten Mitgliedes Krämer von St. Ingbert, zur Wahl seines Präsidenten für die diesjährige Versammlung. Diese Wahl fiel mit absoluter Stimmenmehrheit, nämlich mit 17 Stimmen gegen eine, auf den genannten Alterspräsidenten Philipp Heinrich Krämer von St. Ingbert. Bei der weiter folgenden Wahl des Secretärs fiel die absolute Stimmenmehrheit, nämlich 16 Stimmen gegen 2, auf das Mitglied Carl Wendel von Lambsheim.

Da der gewählte Secretär noch nicht anwesend war, so forderte der Landrathspräsident das Mitglied Scholler von Landau, unter Zustimmung der Versammlung, auf, einstweilen die Funktion des Secretärs zu versehen. Decan Scholler übernahm sofort für heute diese Funktion.

Digitized by Google

Ueber die geschehene Wahl des Präsidenten und des Secretärs der Landrathsversammlung wurde alsbald der Königl. Regierung schriftliche Anzeige erstattet.

Zur pflichtmäßigen Versehung des landräthlichen Schreibdienstes wurden sodann die Funktionäre der Königl. Regierung Georg Anton Tretter und Carl Theodor Kirner durch den Präsidenten des Landrathes mittelst Handgelübde verpflichtet.

Darauf bildete die Versammlung die zur Erledigung ihrer Geschäfte erforderlichen Ausschüsse, wie folgt:

I. Ausschuß, für die allgemeine Verwaltungsrechnung des Regierungsbezirks:

Löw, Ritter, Wolf, Heß und Mahler.

II. Ausschuß, für die Kreisanstalten:

Lorch, Eckert, Vollmer, Stein und Becker von Grünstadt.

III. Ausschuß, für Straßen- und Rheindammbau:

Ritter, Moschel, Wendel, Leppla und Bergdolt.

Nachdem der dritte Ausschuß gebildet war, erschien der gewählte Landraths-Secretär Bürgermeister Wendel von Lambsheim in der Versammlung und nahm an den weiteren Ausschußwahlen Antheil.

IV. Ausschuß, für Schulsachen:

Ehmannt, Schöller, Moschel, Wolf und Vollmer.

V. Ausschuß, für besondere Anträge:

In den fünften Ausschuß wurden in erster Wahlhandlung Becker von Kirchheimbolanden, Emrich, Diehl und Löw gewählt. Da als fünftes Ausschußmitglied Heß, Lorch und Scholler gleich viele Stimmen erhalten hatten, so wurde für diese Stelle im Ausschuß eine zweite Wahl vorgenommen, an welcher auch das inzwischen angelangte Mitglied Jacob Mahler, Wirth in Wolstein, Theil nahm und welche für Heß entschied.

Nach Beendigung der Ausschußwahlen verlangte Becker von Kirchheimbolanden das Wort, und beantragte, daß das Landrathsmitglied Peter Schäfer, Gutsbesitzer in Göllheim, welches heute nicht erschienen, hiefür entschuldigt und vom Besuche der diesjährigen Landrathsversammlung dispensirt werden möchte, weil genanntes Mitglied vor Kurzem einen Sohn durch den Tod verloren, und im Interesse eines unmündigen Enkels dermalen dessen unverschiebliche Rechtsgeschäfte zu besorgen habe. Der Landrath genehmigte einstimmig die beantragte Entschuldigung und Dispensation.

Weiter ersuchte Becker von Kirchheimbolanden die Versammlung um einen zweitägigen Urlaub zu einer Reise nach Kaiserslautern, wo er wegen Zeugnißabgabe vor Gericht zu erscheinen habe. Dieser Urlaub wurde gleichfalls einstimmig bewilligt.

Hierauf stellte Ritter den Antrag, daß auch das Mitglied Georg Hach von Odernheim, welches wegen ernster Erkrankung nicht erschienen sey, hiefür entschuldigt erklärt werden möchte. Auch dieser Antrag wurde vom Landrathe einstimmig genehmigt.

Sodann verlas der Präsident des Landrathes eine Mittheilung der Königl. Regierung von heute, mit welcher zwei Eingaben des Königl. Notärs Georg Keller von Landau, dessen Austritt aus dem Landrathe betreffend, der Versammlung, nach Art. 10. des Landrathsgesetzes zur geeigneten Bescheidung überstellt wurden. Der Landrath nahm die Austrittserklärung seines bisherigen Mitgliedes Keller mit Bedauern entgegen, und beschloß einstimmig, solche zu genehmigen und die Einberufung des Ersatzmannes zu veranlassen.

Hierauf verlas der Präsident eine Mittheilung der Königl. Regierung der Pfalz von heute, die an den Landrath pro 18½ zu bringenden Berathungsgegenstände betreffend, welche lautet, wie folgt

„In Vollziehung der in Abschrift hier beigefügten Allerhöchsten Entschließung vom 1. April 1854 übergeben

Digitized by Google

wir dem versammelten Landrathe der Pfalz nachstehend folgende Nachweisen zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, nämlich:

I.

Die Nachweisung über die Verwendung des Kreisfonds für nothwendige Zwecke des Etatsjahres $18^{51}/_{53}$.

A. Einnahme.

Die Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro $18^{51}/_{53}$ sind durch den Landrathsabschied vom 28. Februar 1853 festgesetzt

	℔	₰	₰
auf			440001 11 –
Die wirkliche Einnahme beträgt dagegen nach der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung, excl. der in Einnahme und Ausgabe durchlaufenden Hebgebühren der Steuer-Einnehmer ad 52,752 ℔ 34 ₰			483088 57 3
Demnach Mehr-Einnahme von . .			43087 46 3
herrührend von folgenden Positionen:			
1. Activ-Rest von $18^{51}/_{53}$ . . .			32740 41 –
2. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre			1239 40 –
3. Attribuirte Strafgelder zum Unterhalt der Findel- und verlassenen Kinder .			4012 34 –
4. Pachtertrag der Rheindammgräsereien			1213 34 1
5. Preßgesetzstrafen und Strafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine, welche im Landraths-Abschiede nicht vorgesehen sind			188 58 2
6. Kreis-Umlagen			18928 17 –
Summa . .			58323 44 3

	℔	₰	₰
Hievon abgezogen die Minder-Einnahmen:			
1. an Fundations- und Dotationsbeiträgen der Gemeinden und Stiftungen für die isolirten Lateinschulen .	15073	10	
2. Inscriptionsgelder der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern .	162	48	
			15235 58 –
Ergibt sich obige Mehr-Einnahme ad			43087 46 3

In Beziehung auf die Minder-Einnahme ad 1 ist zu bemerken, daß dieselbe nur scheinbar ist, indem von der im Landraths-Abschiede erscheinenden Einnahme ad 17,214 ℔ 26 ₰ bei der Königl. Kreiskasse nur bezüglich der Lateinschulen zu Frankenthal und Kaiserslautern die Summe von 2141 ℔ 16 ₰ (fol. 6 der Rechnung) effectiv zur Verrechnung zu kommen hat, da die Exigenz der übrigen Lateinschulen den betreffenden Gemeinden zur Last fällt.

Die als Ausgabs-Etat auf fol. 19 der Rechnung eingestellte gleiche Summe erscheint deßwegen auch nicht in wirklicher Ausgabe.

ad 2. Bezüglich der Inscriptionsgelder der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern besteht ebenfalls in Wirklichkeit keine Minder- sondern vielmehr eine Mehreinnahme, da die Inscriptionsgelder der Handelsabtheilung im Betrage von 280 ℔ auf fol. 7 der Rechnung intra lineam vorgetragen sind.

B. Ausgabe.

Der Gesammt-Voranschlag für die Kreislasten pro $18^{51}/_{53}$ ist durch den allegirten Landraths-Abschied festgesetzt auf . . .	℔	₰	₰ 440001 11 –

Die wirkliche Ausgabe beträgt aber:

	fl	xr	₰
a) nach fol. 15 der Rechnung, excl. der Hebgebühren der Einnehmer . .	2179	36	2
b) nach fol. 31 der Rechnung	427154	45	1
	429334	21	3
Weniger Ausgabe . . .	10666	49	1

worüber nachstehend die speecielle Nachweisung folgt:

	Mehrausgabe. fl	xr	₰	Minderausgabe. fl	xr	₰
1. Auf den Etat des „Landraths" wurden mehr ausgegeben als im Voranschlag vorgesehen . welche durch die Belege zur Rechnung gerechtfertigt erscheint.	114	48	–			
2. Auf den Etat für „Erziehung und Bildung" wurden erspart . . worunter jedoch der durchlaufende Posten ad 15,073 fl 10 xr an Fundations- und Dotationsbeiträgen der Gemeinden ꝛc. begriffen ist, wovon hier oben schon die Rede.				16793	55	2
3. Auf den Etat für Industrie und Kultur wurden erspart beim Reservefond . . .				283	33	–
4. Auf den Etat der Gesundheit wurden erspart				1752	32	1
5. Deßgleichen auf Wohlthätigkeit . . .				81	–	–
6. An Unterstützungen aus dem Kreisalmosen wurden weniger verausgabt als im Etat vorgesehen				540	–	–
7. Bei der Obstbaumschule zu Speyer wurde der Etat überschritten um . weil der Beitrag pro 18½ erst heuer verwendet werden konnte.	300	–	–			
8. An dem Etat „Aufwand auf Rheindammbauten" wurden erspart . .				3314	44	–
9. Auf Nichtwerthe an den directen Staatsauflagen wurden weniger verausgabt . . . . weil die Nachläße pro 18½ wegen des beschleunigten Rechnungs-Abschlusses nicht mehr zur Verrechnung kommen konnten.				4872	–	–
10. Belohnungen für erlegte Raubthiere waren keine zu verausgaben, daher				111	36	–
11. Der Mehrausgabe sind beizuschlagen die Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre: fl xr ₰ nach fol. 14 der Rechnung mit 897 48 2						

Digitized by Google

	Mehrausgabe.	Minderausgabe.
	ℳ kr ₰	ℳ kr ₰
nach fol. 18 der Rechnung mit 14488 7 –		
	15385 55 2	
Ferner die Hebgebühren der Rentämter mit .	1281 48 –	
Summa .	17082 31 2	27749 20 3
Wird von der Minderausgabe die Mehrausgabe abgeschlagen .		17082 31 2
So ergibt sich, wie hier oben, eine eigentliche Ersparniß von . .		10666 49 1
Abgleichung.		
Die Einnahmen betragen . .		483088 57 3
„ Ausgaben „ . .		429334 21 3
Demnach Aktiv-Bestand . .		53754 36 –

welcher in der Rechnung von 18½½ zu übertragen ist.

Mit der Hauptrechnung und den dazu gehörigen Belegen über die Kreisfonds für nothwendige Zwecke pro 18½½ übergeben wir hiermit noch weiters die nachverzeichneten Special-Rechnungen nebst Belegen, als:

a) der Kreishilfskasse,
b) des Landgestüts,
c) der Kreis-Armenanstalt in Frankenthal nebst den Protokollen der Aufsichts-Commission dieser Anstalt und den monatlichen Bevölkerungsständen,
d) der Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster,
e) der Fonds für Gemeindezwecke,
f) der admassirten Polizeistraffonds für die Schullehrerwittwenkasse,
g) die Rechnung des Waisenhauses in Homburg sammt Belegen und
h) jene des Waisenhauses in Blieskastel nebst Belegen.

II.

Kreis-Budget für das Jahr 18⁵⁄₅₅.

Unter Bezugnahme auf die abschriftlich hier angeschlossene allerhöchste Entschließung vom 1. April 1854 übergeben wir ferner dem Landrathe zur gesetzlichen Prüfung das Budget der Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr 18½½ sammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit nachstehenden Bemerkungen:

I.

Steuer-Principale für das Jahr 18½½.

Für das Jahr 18½½ berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge das Steuer-Principale der Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer des pfälzischen Kreises auf . . 843,135 ℳ 9 kr sohin ein Steuerprocent auf 8431 ℳ.

II.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18½½.

Cap. 1. Ausgaben auf Landraths-Versammlung wie im vorigen Jahre 1890 ℳ.

Cap. 2. Erziehung und Bildung.

§. 1. Teutsche Schulen.

1. Nachdem durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 4. Dezember 1853 die Beiträge aus Kreisfonds:

	ℳ kr
a) zur Errichtung neuer Schulstellen mit	3491 21
b) die Zulagen für die Schulen in St. Ingbert, Pirmasens und Ludwigshafen mit	430 —
zusammen mit	3921 21
genehmigt sind, so wurde dieser Betrag der früheren Summe der ständigen Bezüge von	30303 1
zugeschlagen und somit diese Position mit	34224 22

hier eingestellt.

Digitized by Google

2. Der Bedarf zur Ergänzung der Congrua ist, wie in dem vorhergehenden Jahre mit 36,668 ℳ 2 ₰ eingestellt.

3. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landraths wurden für das Jahr 18½½ zugesichert:

	ℳ	₰
a) Beiträge zu den Gehaltsbezügen der teutschen Schullehrer (Verzeichniß lit. a. hier beiliegend)	143	19
b) für neu zu errichtende Schulstellen (Verzeichniß lit. b.)	200	—
	343	19

welche hier eingestellt sind.

4. Die Position für Alimentationen des dienstunfähigen Lehrerpersonals ist von 1000 ℳ auf 1500 ℳ erhöht, da der bisherige Ansatz in keiner Weise ausreicht.

Wie das anliegende Verzeichniß lit. c. nachweist, waren zu Anfange des laufenden Jahres schon 910 ℳ 25 ₰ auf diesen Fonds für das Jahr 18½½ vorgemerkt. Die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Schulvisitationen werden ohne Zweifel wieder die Nothwendigkeit ergeben, eine Anzahl Schullehrer in Ruhestand zu versetzen, da aber die betreffenden Gemeinden häufig zu arm sind, ihren dienstunfähig gewordenen Lehrern einen Ruhegehalt zu geben, so ist die Verwaltung, wenn es sich um die Quiescirung verdienter Lehrer handelt, nicht selten in großer Verlegenheit, wie das Wohl der Schulen zu fördern sey, ohne die dienstunfähig gewordenen Lehrer dem bittersten Mangel preiszugeben.

Die übrigen Positionen für teutsche Schulen sind unverändert geblieben.

§. 2. Isolirte lateinische Schulen.

1. Der Gesammtbedarf für isolirte lateinische Schulen, welcher pro 18½½ beträgt . . 25597 ℳ 18 ₰
erhöht sich pro 18½½ um . . 1070 ℳ 37 ₰
ist sonach eingestellt mit . . 26667 ℳ 55 ₰

Die Erhöhung ist durch die Alterszulagen veranlaßt, welche den Lehrern an den lateinischen Schulen bewilligt sind.

(Uebersicht lit. d. hier beiliegend.)

2. Die Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien, dann an den polytechnischen Schulen waren bisher zusammen in einer Position mit 2600 ℳ in Cap. II. vorgetragen.

Von dieser Summe wurden jährlich 1800 ℳ auf Studierende an Universitäten und Gymnasien und der Rest mit 800 ℳ auf Studierende an polytechnischen Schulen verwendet.

Diese Cumulirung hat mehrfältige Irrungen veranlaßt.

Wir haben daher für angemessen erachtet pro 18½½ in Cap. II. „Erziehung und Bildung" nur die Stipendien für Studierende an Universitäten und Gymnasien mit 1800 ℳ und den Rest mit 800 fl. in Cap. VI. „Industrie und Cultur" vorzutragen.

3. Der Schulreservefond ist wieder wie im Jahre 18½½ mit 500 ℳ eingestellt, da derselbe bei einem geringeren Betrag seinen Zweck nicht erfüllen könnte.

Die übrigen Positionen sind unverändert geblieben.

Cap. III. Gesundheit.

1. Herstellung einer Kreis-Irren-Heilanstalt in Klingenmünster.

Nachdem der Antrag des Landrathes wegen Ermächtigung zur Aufnahme eines Anlehens für diese Anstalt von dem Landtage abgelehnt worden ist, so erübrigt nur, die Mittel zur Fortsetzung und Vollendung der angefangenen Bauten, in dem Kreis-Budget der nächsten Jahre selbst herbeizuschaffen.

Ein besonderer umfassender Vortrag wird dem Landrathe von dem jetzigen Stande dieser Anstalt in administrativer und technischer Beziehung vollständige Kenntniß

Digitized by Google

geben, wir beschränken uns daher hier auf eine kurze Erörterung der finanziellen Verhältnisse.

I. Voranschlag.

Der gesammte Bedarf für Herstellung der Gebäude und für die innere Einrichtung der Anstalt ist berechnet auf . . . . . 619864 ℳ

hievon kommen in Abzug die bereits erzielten und noch zu hoffenden Abgebote auf die Lieferungs-Arbeiten mit circa . . . . 42000 ℳ

bleiben . . 577864 ℳ

II. Deckungsmittel.

	ℳ	pf.
1. Nach den definitiv abgeschlossenen Rechnungen waren bis zum Schluß des Jahres 18½ für Grundentschädigungen, Planir-Arbeiten ꝛc. verwendet .	69355	— —
2. An baarem Kassebestand waren vorhanden	145943	— —
	215298	— —
3. Die Kreisfondsbeiträge für 18½ und 18½ à 30,000 ℳ betragen . .	60000	— —
4. Aus Kreisfonds-Erübrigungen der vorhergehenden Jahre können verwendet werden	20000	— —
5. Der Baarbestand der Baufonds ist bei der Filialbank Ludwigshafen verzinslich angelegt. Die Zinsen können bis zu vollständiger Verwendung ertragen	13500	— —
6. Die zufälligen Einnahmen aus Güterpacht, Erlös von Holz, Obst, Gras, Abfällen ꝛc. können ertragen . .	1000	— —
Summa .	309798	— —

	ℳ	pf.
Diese Summe abgezogen von dem Voranschlag mit	577864	— —
bleiben zu decken . .	268066	— —

von 18½ anfangend.

Damit dieser Bedarf ohne allzu drückende Belastung der Steuerbaren durch Kreisbeischläge aufgebracht werden kann, muß die Bau- und die Einrichtungszeit bis Ende 18½ verlängert werden.

In den nächsten vier Jahren, von 18½ anfangend, wären jährlich 67,016 ℳ aufzubringen, um alle Ausgaben vollständig zu bezahlen. Mittelst einer Erhöhung der Kreis-Umlage von 2½ pf. gegen das laufende Jahr, sonach mit einer Kreis-Umlage von 53 pf., kann die bisherige Budget-Position für die Irren-Anstalt von 30,000 ℳ auf 65,541 ℳ erhöht werden, womit während vier Jahren die Ausgaben bis auf einen kleinen Rest gedeckt werden können, welch letzterer ohne Zweifel in den hoffenden weiteren Kreisfonds-[illegible]

Hiernach haben wir die Position mit 65,541 ℳ eingestellt.

Die übrigen Positionen auf Gesundheit sind unverändert geblieben.

Cap. IV. Wohlthätigkeit.

1. Die Ausgaben auf das Kreis-Armenhaus, auf Unterstützung der Armen außer der Anstalt, auf Verpflegung der Findel- und verlassenen Kinder und auf Errichtung eines Getreidemagazins sind unverändert geblieben.

2. Den im vorigen Jahre in dem Cap. „Gesundheit" vorgetragenen, von dem Landrathe aber dort beanstandeten Sustentationsgehalt für einen Armenarzt in Elmstein haben wir nun hier in dem Cap. für „Wohlthätigkeit" wieder vorgetragen, da diese Position auch hierher gehört, und die dringende, in dem vergangenen Winter bei oftmaliger Unterbrechung aller Communication auf's neue hervorgetretene Nothwendigkeit eines Armenarztes in Elmstein der

Digitized by Google

Verwaltung die Pflicht auferlegt, diesem Bedürfnisse Abhilfe zu verschaffen.

In Trippstadt bestehen dieselben Verhältnisse wie in Elmstein. Die Gemeinde Trippstadt zählt mit vierzehn dazu gehörigen Weilern, Höfen, Mühlen ꝛc. ꝛc. 1787 Bewohner. Sie ist von allen Seiten mit Waldungen umgeben und drei Stunden von Kaiserslautern, dem nächsten Orte wo sich ein Arzt befindet, entfernt.

Die Bewohner nähren sich wie jene der Gemeinde Elmstein, von Waldarbeiten und den Arbeiten, die sie auf den benachbarten Eisenhütten finden. Häufige Unglücksfälle, die eine schleunige ärztliche und chirurgische Hülfe dringend erheischen, machen auch hier die Anwesenheit eines Arztes unentbehrlich, der aber ohne Unterstützung nicht bestehen kann.

Auf Ansuchen der Gemeinde wurden wir durch das abschriftlich angeschlossene höchste Ministerial-Rescript vom 17. April d. J. ermächtigt, eine Remuneration von 200 ℔ für einen Armen-Arzt in Trippstadt nachträglich in das Bödget einzustellen.

Cap. V. Sicherheit,

unverändert wie im vorhergehenden Jahre.

Cap. VI. Industrie und Cultur.

1. Der Etat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern hat sich gegen das Vorjahr um 275 ℔ erhöht. Die erhöhten Positionen sind in dem beiliegenden Spezial-Etat der Anstalt näher bezeichnet.

2. Durch den Landraths-Abschied pro 18½ ist der Zuschuß aus Kreisfonds für die Gewerbschule in Speyer auf 1700 ℔ vermindert worden. Derselbe wurde zur Gleichstellung mit den übrigen Anstalten in Landau und Zweibrücken wieder auf 1800 ℔ erhöht, nachdem auch die Stadt Speyer zu einer vollständigen Ausstattung der Anstalt den Normalgehalt für einen eigenen Zeichnungslehrer bewilliget hat.

Hiernach betragen die Erhöhungen gegen das Vorjahr zusammen 375 ℔, wodurch die frühere Position von 17,870 ℔ auf 18,245 ℔ sich erhöht.

3. Der Bedarf für die Gestütsanstalt ist mit 30,660 ℔ eingestellt, und zwar:

a) gewöhnliche Dotation	13000 ℔
b) außerordentlicher Zuschuß zu den laufenden Ausgaben	5660 ℔
c) für Pferde-Ankauf	12000 ℔
	30660 ℔

Nach dem von der Gestüts-Direction aufgestellten, hier beiliegenden Büdget pro 18½ ist für dieses Jahr ein außerordentlicher Zuschuß von 5660 ℔ erforderlich, welcher hier eingestellt ist.

4. Für den Ankauf von Beschälhengsten für das Gestüt ist die zweite Rate mit 12,000 ℔, wie in dem vorhergehenden Jahre, eingestellt.

5. Um den fortwährenden Klagen über den ruinosen Zustand der älteren Gestütsgebäude und den daraus entspringenden jährlichen Anforderungen gründlich abzuhelfen, wurde die Bauinspection Zweibrücken beauftragt, im Benehmen mit der Gestüts-Direction den Bedarf für diese außerordentlichen Unterhaltungsarbeiten sowohl, als auch die gewöhnlichen Unterhaltungskosten genau festzustellen.

Nach den hierüber aufgestellten revidirten Kostenanschlägen betragen

a) die gewöhnlichen Unterhaltungskosten an den Gestütsgebäuden 660 ℔;

b) die außerordentlichen Unterhaltungsarbeiten an den Gestüts-Gebäuden in Zweibrücken, Schifflick und Eichelscheid aber 10,780 ℔, in Summa 11440 ℔

Hievon sind im Jahre 18½ aus den durch den Landraths-Abschied überwiesenen Mittel gedeckt worden . . . . . 5500 ℔

Zur Bestreitung des Restes mit . . 5940 ℔ ist die Position von 6000 ℔ in runder Summe hier eingestellt.

Digitized by Google

6. Für Stipendien von Ackerbauschülern haben wir wieder 900 ℔, wie in 18½½, eingestellt, in der Voraussetzung, daß diese Anstalt in 18½½ ins Leben treten wird.

Die übrigen Positionen auf „Industrie und Kultur" sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Distrikts-Straßen und Wasserbau.

1. Die Beiträge für Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen sind wie im vorhergehenden Jahre eingestellt mit 48,000 ℔.

2. Deßgleichen die Unterhaltungskosten der Rheindammbauten mit 5000 ℔.

3. Die in den Büdgets der drei letzten Jahre eingestellten Beträge von je 5000 ℔ für Verstärkung der Rheindämme fallen für die Folge aus, nachdem mit der bewilligten Summe die nothwendigen Verstärkungsarbeiten ausgeführt worden sind.

Dagegen hat sich die dringende Nothwendigkeit ergeben, die Gemeinde [illegible] die Ueberschwemmungen des Rheins zu schützen. Diese Gemeinde hat in den letzten 3 Jahren hintereinander den größeren Theil ihrer Erndte durch die Rheinüberschwemmungen verloren und ist vollkommen berechtigt, denselben Schutz anzusprechen, welcher den übrigen Rheinorten bereits gewährt worden ist. Die umfangreichen Dammbauten werden theilweise aus Gemeindemitteln, andern Theils aus Kreisfonds, welche Letztere hiezu nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz verpflichtet sind, bestritten werden müssen.

Für die erste Rate des die Kreisfonds treffenden Antheils haben wir einstweilen 5000 ℔ eingestellt.

Cap. VIII. Für Richtwerthe sind wie im Vorjahre 4112 ℔ eingestellt.

III.

Kreisfonds.

1. Nach der letzten Rechnung haben die Inscriptionsgelder der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern nur 80 ℔ ertragen, mit welchem Betrage sie hier eingestellt sind.

2. Die Polizeistrafen haben im abgelaufenen Jahre circa 42,000 ℔ ertragen, wovon ⅓ hier für Findel- und verlassene Kinder mit 14,000 ℔ in Einnahme gestellt ist.

3. Der Pachtertrag der Rheindammgräsereien hat sich in den letzten Jahren erhöht. Nach den letzten Rechnungsergebnissen ist derselbe hier in runder Summe mit 4000 ℔ eingestellt.

4. Die Kreisfonds-Erübrigungen aus den Jahren 18½½ betragen circa 53,000 bis 54,000 ℔. Von diesem Betrage sind hier zur Deckung der in das Büdget für 18½½ eingestellten außergewöhnlichen Ausgaben 23,000 ℔ in Einnahme gestellt, nämlich:

a) für Pferde-Ankauf des Landgestüts	12000 ℔
b) für außerordentliche Reparaturen der Gestüts-Gebäude	6000 „
Summa	23000 ℔

Weiter oben unter den Deckungsmitteln für die Kreis-Irrenanstalt (Cap. III) ist ein Zuschuß aus Kreisfonds-Erübrigungen für diese Anstalt von 20,000 ℔ vorgesehen, zu welchem wir in Gemäßheit des Schlußsatzes des allerhöchsten Rescriptes vom 1. April d. J. die Zustimmung des Landrathes hier beantragen.

Nach Abzug dieser beiden Beträge wird noch ein Rest von circa 10,000 ℔ aus Kreisfonds-Erübrigungen verfügbar bleiben.

Da in den nächstfolgenden Jahren noch ein weiterer Beitrag zu den Neuburger-Rheindämmen zu leisten ist und möglicher Weise auch noch andere außerordentliche Ausgaben sich ergeben können, so haben wir obigen Rest von circa 10,000 ℔ zur Deckung dieser Ausgaben reservirt, damit die in das Büdget eingestellte Position von 65,541 ℔ auch in

Digitized by Google

den Jahren 18[illegible] unverändert beibehalten werden kann ohne die Kreis-Umlage von 53 pf erhöhen zu müssen.

5. Die Kreis-Umlage zu 53 pf der Gesammtsteuer ist nach Abzug der Verwaltungskosten im Netto-Betrage mit 443,119 fl 18 xr eingestellt.

Die übrigen Einnahme-Positionen sind unverändert geblieben.

Die nächste Sitzung wurde vom Präsidenten auf übermorgen Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Vorgelesen; für richtig erklärt und unterzeichnet.

Ph. H. Krämer.

Der functionirende Secretär:

K. F. Scholler.

Zweite Sitzung am 4. Mai 1854, Morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig dieselben Mitglieder, wie beim Schlusse der ersten Sitzung, und als Königl. Regierungs-Commissär Herr Director v. Bettinger.

Vor Allem ist hier vorzutragen, daß die auf gestern anberaumt gewesene öffentliche Sitzung wegen absoluter Verhinderung des Secretärs nicht abgehalten worden ist, und daß die Abstellung dieser Sitzung sowie die Fixirung der gegenwärtigen noch rechtzeitig dem Königl. Herrn Regierungs-Commissär, den Mitgliedern des Landrathes, sowie dem Publikum durch üblichen Anschlag an der Hauptthüre des Sitzungssaales zur Kenntniß gebracht worden ist.

Hiernach wurde der von dem Landraths-Ausschusse über seine Wirksamkeit der letzten Landraths-Versammlung erstattete Bericht vorgelesen, also lautend:

„Der Ausschuß des Landrathes, in Erfüllung der nach Art. 33 lit. d. des Landrathsgesetzes aufhabenden Pflicht, hat die Ehre dem Landrathe bei dem Beginne seiner diesjährigen Verhandlungen folgenden Bericht zu erstatten.

Einer Einladung der Königl. Regierung der Pfalz entsprechend, war der Ausschuß am 25. Februar letzthin hier versammelt, um in Folge höchster Ministerial-Entschließung sein Gutachten über die Frage, ob die zur Errichtung einer Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Klingenmünster bereits begonnenen Bauten fortgeführt werden sollen, abzugeben.

Die Verhältnisse bezüglich dieses Gegenstandes, welche sich besonders in Betreff des Baufonds seit der deßfallsigen Landraths-Verhandlung vom 23. October 1852 sehr wesentlich geändert haben, wurden durch den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn v. Hohe, Herrn Director v. Bettinger und durch die verschiedenen Herrn Referenten in dieser Angelegenheit, dem Ausschusse erörtert.

Die empfangenen Erläuterungen enthalten als Hauptmomente:

daß die Ausführung der Bauten schon vor längerer Zeit begeben, und daraufhin solche bereits in Angriff ge-

Digitized by Google

nommen, theilweise schon ziemlich in die Höhe geführt, oder doch schon die Fundationen vollendet worden seyen;

daß die Bauübernehmer ohne Verluste für die Kreisgemeinde nicht wohl zum Abstande von ihren Verträgen zu vermögen seyn dürften, und wenn dies auch geschehen könnte, das Einstellen der Arbeiten doch ohne große Nachtheile für die bereits ausgeführten und begonnenen Bauten nicht platzgreiflich seyn möchte;

daß eine Reduction des schon früher aufgestellten und genehmigten Bauprojektes nicht räthlich wäre, erstens weil die Anlage zur Ausführung desselben mittelst Aufwendung bedeutender Kosten schon geschehen und zweitens weil bei dem, nachgewiesenermaßen in der Pfalz wirklich vorhandenen Bedürfnisse, dem ohne lange Verzögerung abzuhelfen, das Gefühl der Menschlichkeit dringend erheische, eine solche durchaus nicht zulässig sey;

daß zur Fortführung der Bauten noch sehr bedeutende Fonds zur Verfügung stehen; und

daß sich überhaupt der Baufond, — nachdem solchem 20,000 fl aus Erübrigungen bei anderen Kreisfonds, circa 13,000 fl von den bei der Bank in Ludwigshafen angelegten Geldern und circa 2000 fl Güterpächte zugekommen, auch auf beiläufig 42,000 fl Abgebote zu rechnen seye, — am Ende des Jahres 18½ so gestaltet haben werde, daß von da an die, wohl auch noch sehr bedeutende Summe von 268,000 fl erforderlich seyn dürfte, deren Aufbringung sich in den Jahren 18½, ½, ½ und 18½ durch einen weiteren Beischlag ad 2½ p⅞ von der Principal-Summe der Gesammtsteuer zu der Kreisumlage — im Vergleich zum Vorjahre — also bei einer Erhöhung derselben auf 53 p⅞, auch ohne Schulden zu contrahiren, möchte bewerkstelligen lassen.

In Würdigung der geschilderten Verhältnisse und im Hinblicke darauf, daß selbst schon ein früherer Landrath sich für den Bau einer Irren-Anstalt zu Klingenmünster ausgesprochen, und insbesondere in Betracht, daß der gegenwärtige Landrath einstimmig in seiner Sitzung vom 23. October 1852 die vorgelegten Kostenanschläge in allen ihren Theilen genehmiget und beschlossen hat, daß darnach der Bau so rasch als es die Verhältnisse möglich machen, zur Ausführung gebracht werden soll,

hat der Ausschuß sein Gutachten dahin abgeben zu müssen geglaubt, daß Königl. Regierung die hier in Frage stehenden Bauarbeiten bis zu der, in kurzer Zeit bevorstehenden, — der gegenwärtigen, — Versammlung des Landrathes, also bis zur weiteren Beschlußfassung desselben, fortführen lassen möge. Speyer, den 3. Mai 1854. Der Ausschuß: gez. Ph. H. Krämer. G. Löw. Ch. Becker. Daniel Ritter. Wendel, Secretär."

Landraths-Mitglied Lorch erstattete hierauf im Namen des zweiten Ausschusses Bericht über die Resultate der Kreis-Hülfskasse-Rechnung pro 18½, sich entziffernd, wie folgt:

A. Einnahme.

	fl	xr	₰
1. Rückstand der Rechnung vom Jahre 18½	1377	41	—
2. Ausstände	9016	14	1
3. Annuitäten-Zahlungen . . .	5042	1	2½
4. Vorauszahlungen	1035	58	2½
5. Capital und Zinsen zu 5 ⅞ . .	2	9	—
6. Vereinnahmte Gerichtskosten . .	8	4	—
Total der Einnahme . .	16482	8	2

B. Ausgabe.

	fl	xr	₰
1. Darlehen . . .	2522	—	—
2. Remuneration des Rendanten	—	—	—
3. Regiekosten . . .	213	45	—
4. Zinsrückvergütungen wegen Vorausbezahlung von Annuitäten . . .	21	13	—
Total der Ausgabe . .	2756	58	—
Ergibt sich ein Einnahms-Ueberschuß von	13725	10	2

Digitized by Google

	℔	ßr	₰	℔	ßr	₰
wovon						
a) baar in der Kasse .	4706	—	3			
b) an Ausständen . . .	9019	9	3			
Summa wie oben . .				13725	10	2

Von den vorstehend unter b. aufgeführten Ausständen mit 9019 9 3
sind jedoch die in der Rechnung vereinnahmten Posten:

	℔	ßr	₰
1. sub Art. 26. Restschuld des Lorenz Pfeifer in Orbis mit	63	15	3
2. sub Art. 52. Restschuld desselben Pfeifer mit . .	76	43	—
3. sub Art. 79. Restschuld des Martin Schön in Erbach mit	108	48	—
4. sub Art. 5. Die Restschuld des Adam Kauf in Schönenberg mit	28	5	—
5. sub Art. 82. Die Restschuld des Valentin Schilling in Orbis mit . . .	142	37	—
6. sub Art. 380. Die Restschuld des Peter Jacobi von Kirrberg mit	97	15	—
7. sub Art. 103 u. 149. Die Schuld des Philipp Lenhard in Annweiler mit . .	334	11	—
im Ganzen mit . .			850 54 3

als unerhebbar abzuziehen, so daß mithin ein auf 18½ übergehender wirklicher Ausstand verbleibt von . . . . . 8168 15 —

Bezüglich der Schuld des besagten Lenhard ad 334 ℔ 11 ßr ist zu bemerken, das die Kreishilfskasse für dieselbe das in Annweiler stehende Haus dieses Mannes überkam, welches sofort hergerichtet und für den Preis von sechshundert Gulden wieder anderweit verwerthet wurde, so daß also dieser Posten keineswegs unter die verloren gegangenen gehört, sondern solcher gleichsam als hier nur pro memoria vorgetragen anzusehen ist.

Der Activvermögensstand am Schlusse des Rechnungsjahres 18½ ist:

	℔	ßr	₰
1. Uebertrag vom Jahre 18½ . .	32987	34	—
2. Zugang im Jahre 18½:			
a) freiwillige Beiträge . . .	—	—	—
b) Zinsen	970	14	3
zusammen .	33957	48	3

Abgang im Jahre 18½:

	℔	ßr	₰
a) Verwaltungskosten .	213	45	—
b) Zurückvergütungen .	21	13	—
c) Abstrichposten . .	850	54	3
zusammen . .	1085	52	3

Verbleibt also ein auf das Jahr 18½ übergehender Activvermögensstand von . 32871 56 —
wozu noch der Erlös aus dem Lenhard'schen Hause nach Abzug der betreffenden Gerichts- und Einrichtungskosten ꝛc. ꝛc. kommen wird.

Der Landrath ertheilte dieser Rechnung, als gehörig geprüft, seine Anerkennung und er fand bezüglich derselben nichts zu erinnern.

Das Mitglied Vollmer stellt nun den Antrag:

Der Landrath wolle —

in Betracht, daß die seit einer langen Reihe von Jahren stattgehabten Rückforderungen an die Centralkasse, — wie solche zuletzt im Landraths-Protokolle vom Jahre 1852, Amtsblatt Seite 844, detaillirt sind, bisher den für die Pfalz erwünschten Erfolg nicht hatten; daß aber nicht

Digitized by Google

unterlassen werden darf, auf die Erhebung der rechtlich begründeten Ansprüche derselben zurückzukommen; und daß dies jetzt bei dem, behufs der Anfertigung des Budgets, nahe bevorstehenden Zusammentritte der Ständekammern mit größerer Aussicht auf einen glücklichen Erfolg wie je, geschehen dürfte, wenn nur der neueren Reklamation eine, nach allen Seiten hin möglichst umfassende Begründung derselben zur Basis gegeben wird; dann in weiterem Betracht, daß — wie schon wahrgenommen wurde — Mitglied Lorch, durch fleißige Studien in dieser Angelegenheit, sich die zu einer umfassenden Berichterstattung erforderliche Kenntniß aller, zur Sache gehörenden Momente erworben haben dürfte; —

das Mitglied Lorch um Berichterstattung in der hier besprochenen Angelegenheit ersuchen und zugleich den Wunsch aussprechen, die Mitglieder Scholler, Moschel und Ehmannt möchten ihm bei der umfangreichen Redaction desselben zur Seite treten.

Der Landrath fand den hier gestellten Antrag begründet und stellte sogleich das gedachte Ersuchen an seine so eben genannten Mitglieder, welche, solchem entsprechen zu wollen sich bereit erklärten.

Endlich beantragt der Landrath, auf den Vortrag seines Mitgliedes Lorch, und im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 15 lit. b. des Landrathgesetzes, es möge künftig das Rechnungswesen der pfälzischen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt, die als ein Institut der Kreisgemeinde zu betrachten sey, dem Landrathe in Vorlage gebracht werden; womit noch der Wunsch verknüpft wird, daß demselben noch bei seiner diesjährigen Versammlung die Verwaltungsrechnung vom vorigen Jahre mitgetheilt werden wolle.

Der Präsident schloß hierauf diese Sitzung und setzte die nächste auf Morgen Vormittag 10 Uhr fest.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgelesen, für richtig bestätigt und unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel.

Dritte Sitzung am 5. Mai 1834, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend die nämlichen Mitglieder, wie in der vorigen Sitzung, und ebenso der Königl. Regierungs-Commissär Herr v. Bettinger.

Als Einlauf ist vorzumerken: ein Rescript Königl. Regierung vom 4. d. M. „das Rechnungswesen der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Pfalz betreffend," nebst verschiedenen Beilagen.

Wurde dem dritten Ausschusse überwiesen.

Im Namen des ersten Ausschusses erstattete Landrathsmitglied Wolf Bericht über die allgemeine Verwaltungsrechnung vom Jahre 18$\frac{3}{4}$, welche nachstehende Resultate bietet:

Digitized by Google

A. Einnahme.

I. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
1. Rechnungs-Defekte und Rückersätze . . .		274	35	-		
2. Kassen-Defekte . .		398	6	-		
3. Activrest der vorjährigen Rechnung . . .		32740	41	-		
4. Nachträglich erhobene Kreis-Umlagen . . .		566	59	-		
Zusammen				33980	21	-

II. Einnahmen des laufenden Jahres.

1. Die aus Staatsfonds nach dem Budget zu entrichtende Kreisschul-Dotation für die teutschen und isolirten Lateinschulen:

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) zur Deckung der Congrua nach bisherigem Maaßstabe		2200	-	-		
b) für außerordentliche Schulvisitationen . . .		1000	-	-		
c) Unterstützung dienstunfähiger Lehrer . .		1000	-	-		
				4200	-	-

2. Budgetmäßiger Zuschuß für Industrie und Cultur oder für andere Kreiszwecke:

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) für das Landgestüt in Zweibrücken . . .		6000	-	-		
b) Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues		1500	-	-		
				7500	-	-

3. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden:

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) für isolirte Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder:						
1. Beitrag der Gemeinden (ständig)	fl	xr				
aa) der Stadt Frankenthal	696	4				
bb) der Stadt Kaiserslautern . .	1300	—				
				1996	4	-
2. Inscriptionsgelder bei Lateinschulen:	fl	xr				
in Frankenthal . .	78	—				
in Kaiserslautern . .	67	12				
				145	12	-
b) für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern:						
aa) Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig . . .		1000	-	-		
bb) Beitrag der von Gienanth'schen Stiftung . . .		800	-	-		
cc) Inscriptionsgelder .		82	12	-		
				4023	28	-

4. Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) Attribuirte Polizeistrafen für den Unterhalt der Findelkinder ½ . .		13512	34	-		

Digitized by Google

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
b) Pachtertrag der Rheindammgräsereien . .	4466	34	1			
c) Strafen, welche dem Kreisschulfonde zufallen:						
aa) Preßgesetzstrafen gemäß Art. 52 des Gesetzes vom 17. März 1850 .	163	45	2			
bb) wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine .	25	13	–			
				18168	6	3

5. Kreis-Umlagen:

a) Aus der Grundsteuer:						
1. 48½ p% von der Prinzipalsumme aus den Hauptrollen und sonstigen Besitzungen, als Zollverwaltung, Bergwerke, Militärverwaltung ꝛc. ꝛc. .	227033	54	–			
2. 48½ p% von der Prinzipalsumme der ärarialischen Grundbesitzungen (Staatsforsten) . .	25919	16	–			
b) Aus der Hausteuer 48½ p% der Prinzipalsumme .	32560	39	–			
c) Aus der Gewerbsteuer deßgleichen . . .	66865	25	–			
d) Aus der Kapitalrentensteuer 48½ p% der Prinzipalsumme . . .	17798	13	–			
e) Aus der Einkommensteuer 48½ p% der Prinzipalsumme	45039	35	–			
				415217	2	–
Gesammtsumme der Einnahme . .				483088	57	3

	fl	xr	₰
Hiezu die Hebgebühren der Einnehmer (durchlaufend)	52752	34	–
Total-Betrag . .	535841	31	3

B. Ausgabe.

Auf die Erhebung und Verwaltung.

I. Auf die Vorjahre der V. und VI. Finanzperiode:

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
Erhebungsgebühren . .	54	53	2			
Rechnungsdefekte und Rückersätze	842	55	–			

II. Auf das laufende Jahr:

	fl	xr	₰
1. Hebgebühren der Rentämter	1281	48	–
2. „ „ Steuer-Einnehmer . . .	52752	34	–
Gesammt-Ausgabe auf Erhebung (durchlaufend)	54932	10	2

Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Auf die VI. Finanzperiode.

	fl	xr	₰
1. Auf die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern . . .	1970	—	–
2. Ausgaben auf Kreislasten in der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846:			
a) Beitrag zur Unterhaltung der Gebäude der Gestütsanstalt in Zweibrücken .	3037	—	–
b) Beiträge zum Unterhalt der Bezirkswege . .	811	57	–

Digitized by Google

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
c) Nichtwerthe an den direkten Staatsauflagen für zwei Jahre . . .	8669	10	–			
				12518	7	–
				69420	17	2

II. Auf das laufende Jahr.

A. Etat des Landrathes.

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
1. Diäten und Reisekosten .	1379	20	–			
2. Regie-Exigenz. . .	625	28	–			
				2004	48	–

B. Erziehung und Bildung.

1. Isolirte Lateinschulen.

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) Schule zu Frankenthal .	3423	32	–			
b) „ „ Kaiserslautern	4442	53	2			
c) Zuschüsse zu den übrigen Lateinschulen:	fl	xr	₰			
1. Annweiler	630	—	–			
2. Bergzabern	1105	45	–			
3. Cusel .	1950	—	–			
4. Dürkheim	880	—	–			
5. Edenkoben	1280	—	–			
6. Germersheim	1980	—	–			
7. Grünstadt	1315	45	–			
8. Kirchheimbolanden .	1195	—	–			
9. Landau .	2420	—	–			
10. Neustadt .	1260	—	–			
11. Pirmasens	1980	—	–			
				15996	30	–
				23862	55	2

2. Teutsche Schulen.

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) Dotation der Volksschulen . . .	70974	25	–			
b) Beitrag zur Wittwenkasse	2000	—	–			
c) Unterstützung für Schulhausbauten . . .	6000	—	–			
d) Schulvisitationskosten .	4287	11	–			
				83261	36	–

3. Sonstige Anstalten für Schulzwecke.

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) Schwimmschulen . .	265	—	–			
b) Freiplätze in der Taubstummen- und Blinden-Central-Anstalt . .	375	—	–			
c) Zur Erhaltung der Kunstdenkmäler und Alterthümer . . .	476	38	–			
d) Reservefonds . .	404	30	–			
				1521	8	–

C. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen und andere Kreisanstalten für Industrie und Kultur.

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
1. Kreisschule zu Kaiserslautern	10250	—	–			
2. Beitrag zu den übrigen Gewerbschulen:	fl					
a) zu Speyer .	1800					
b) „ Landau .	1800			5400	—	–
c) „ Zweibrücken .	1800					
3. Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1000	—	–			

Digitized by Google

	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰
4. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre .	300	—	-			
5. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen und verschiedenen Gewerbschulen	400	—	-			
6. Unterstützungen:						
a) für die Seidenzucht .	250	—	-			
b) „ Ackerbauschulen .	1500	—	-			
c) „ 6 Stipendien à 150 fl an Ackerbauschüler .	900	—	-			
d) für Industrie überhaupt	500	—	-			
7. Reservefonds für die Landwirthschafsschafts- und Gewerbschulen . . .	16	27	-			
				20516	27	-

D. Allgemeine Sanitäts-Anstalten.

	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰
1. Herstellung der Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster	30000	—	-			
2. Unterstützung dürftiger Hebammen . . .	—	—	-			
3. Remuneration der Bezirks-Thierärzte . . .	1147	27	3			
				31147	27	3

E. Kreis-Armen- und Findelhäuser.

	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰
1. Kreis-Anstalt zu Frankenthal	53560	—	-			
2. Für verlassene Kinder bei Privaten . . .	19919	—	-			
				73479	—	-

F. Kreis-Lasten nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰
1. Stipendien für Stndirende auf Universitäten und Gymnasien . .	2600	—	-			
2. Unterstützung der Armen außerhalb der Armen-Anstalt	3460	—	-			
3. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken Zuschuß . . 13000 fl / Unterhaltung der Gebäude . . 400 fl	13400	—	-			
4. Prämien für das Landgestüt	1500	—	-			
5. Obstbaumschule in Speyer pro 18½ und 18½ .	600	—	-			
6. Beitrag zur Unterhaltung von Distriktsstraßen .	48000	—	-			
7. Rheindammbauten . .	6685	16	-			
8. Unterstützung wegen Elementarbeschädigung . .	628	—	-			
				76873	16	-
9. Ersatz an die Staatskasse nach Art. II. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Maxima der Kreis-Umlagen betreffend . .				100000	—	-
Gesammtbetrag der Ausgaben				482086	55	3

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	535841	31	3
„ Ausgaben „	482086	55	3
Activ-Rest . .	53754	36	-

Digitized by Google

Der Landrath ertheilte der geschehenen Prüfung des vorliegenden Rechnungswesens seine Anerkennung und er fand gegen dasselbe nichts zu erinnern.

Hiernach wurde durch den Präsidenten die nächste Sitzung auf Morgen früh 9 Uhr festgesetzt, und die heutige Verhandlung geschlossen.

Vorgelesen und bestätiget.

Ph. H. Krämer.

Wendel.

Vierte Sitzung am 6. Mai 1854, Morgens 9 Uhr.

Anwesend: dieselben Mitglieder wie in der letzten Sitzung, dann Herr Regierungs-Director v. Bettinger und Herr Regierungs-Assessor Dr. Jordan.

Einlauf: Ein Rescript Königl. Regierung vom 5. l. M., die Landraths-Verhandlungen, hier den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend.

Zunächst erstattete nun im Namen des Ausschusses

Nr.	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer.	Zahl der Schüler pro 1853.	Bedarf. Personal-Bedarf.		Bedarf. Real-Bedarf.		Bedarf. Total-Bedarf.		Deckungs- Aus Kreisfonds.		Deckungs- Aus Gemeindemitteln.	
1	Frankenthal	3	—	3119	30	410	—	3529	30	2758	26	696	4
2	Kaiserslautern	4	—	4253	—	410	—	4663	—	3283	—	1300	—
3	Cusel	3	—	2425	—	170	—	2595	—	2270	—	125	—
4	Grünstadt	5	—	4458	23	224	—	4682	23	1414	8	334	15
5	Landau	3	—	4118	49	480	—	4598	49	2613	49	1915	—
6	Neustadt	4	—	3490	—	233	26	2723	26	1366	—	1357	—
7	Annweiler	2	—	1900	—	136	—	2036	—	910	—	1126	—
8	Bergzabern	2	—	1650	—	122	—	1772	—	1225	45	288	33
9	Dürkheim	3	—	3052	—	147	26	3199	26	1180	—	1452	—
10	Edenkoben	3	—	2285	—	325	—	2610	—	1400	—	640	—
11	Germersheim	3	—	2975	—	280	—	3255	—	2180	—	750	—
12	Kirchheimbolanden	3	—	2960	—	135	—	3095	—	1615	—	900	—
13	Pirmasens	3	—	2760	43	150	—	2910	43	2760	43	300	—
	Summa	41	—	39447	25	3222	52	42670	17	24576	51	11164	18

Digitized by Google

über das Schul- und Studienwesen Landrathsmitglied Decan Moschel Bericht bezüglich der isolirten Lateinschulen der Pfalz.

Die Rechnungen der beiden Kreisanstalten zu Frankenthal und Kaiserslautern wurden hiernach, als zu keiner Beanstandung Anlaß gebend, von dem Landrathe gutgeheißen.

Nach Vortrag des von Königl. Regierung pro 18½ dem Landrathe vorgelegten Etats über den Bedarf der isolirten Lateinschulen stellte alsdann der Berichterstatter im Namen des IV. Ausschusses den Antrag, der Landrath möge, in Betracht, daß von den 13 isolirten Lateinschulen der Pfalz nur noch drei, nämlich jene zu Edenkoben, Annweiler und Bergzabern, übrig sind, deren Lehrern die so nothwendige und wünschenswerthe Wohlthat der Alterszulage noch nicht zukommt, und in geneigter Berücksichtigung der Gründe, die er in den Jahren 1852 und 1853 in den Landraths-Berathungen für die andern isolirten Lateinschulen geltend gemacht Seine Majestät den König allerunterthänigst bitten, die allerhöchste Genehmigung ertheilen zu wollen, daß auch die genannten drei Anstalten den andern bezüglich der Alterszulage der Lehrer gleich gestellt werden.

Der Landrath, in Anerkennung der Gerechtigkeit und Billigkeit des Antrags, beschloß einstimmig, demselben beizutreten und Seine Königliche Majestät um allerhuldreichste Genehmigung zu bitten.

Sonach stellt sich also der Etat für die isolirten Lateinschulen pro 18½ mit einer kleinen Erhöhung von 60 ℳ gegen den von der Königl. Regierung proponirten Etat, folgendermaßen:

Mittel. Aus Stiftungen.		Inscriptions- und Klassengelder.		Anschlag von Wohnungen und Holzbezügen.		Summa der Deckungsmittel.		Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18½.		Bemerkungen.
—	—	75	—	—	—	3529	30	—	—	
—	—	80	—	—	—	4663	—	55	50	
25	—	175	—	—	—	2595	—	23	32	
2153	—	625	—	156	—	4682	23	98	23	
—	—	70	—	—	—	4598	49	93	49	
—	—	1000	—	—	—	3723	26	38	20	
—	—	—	—	—	—	2036	—	160	—	
105	42	152	—	—	—	1772	—	—	—	
222	26	345	—	—	—	3199	26	200	—	
—	—	570	—	—	—	2610	—	—	—	
25	—	300	—	—	—	3255	—	100	—	
—	—	580	—	—	—	3095	—	100	—	
—	—	250	—	—	—	2910	43	260	43	
2531	8	4222	—	156	—	42670	17	1130	37	

Hiernach, auch im Namen des vierten Ausschusses, erstattete das Landrathsmitglied Pfarrer Ehmannt Bericht über den vorgelegten Etat der teutschen Schulen pro 18½½, welcher also lautet:

	fl	xr
1. a) Ständige Bezüge der Lehrer und Gehilfen aus Kreisfonds nach dem pro 18½½ gefertigten Verzeichnisse .	30638	1
b) zur Ergänzung der Congrua nach demselben Verzeichnisse . .	38475	12
	69113	13
Hievon gehen ab die Beiträge für Gemeinden, welche nach dem pro 18½½ gefertigten Verzeichnisse keine Gleichstellungs-Umlagen erheben, mit	1707	10
	67406	3
c) Zugesicherte Beiträge für neu errichtete Schulstellen laut eines pro 18½½ und 18½½ gefertigten Verzeichnisses .	1830	—
d) desgl. und sonstige Zulagen pro 18½½	1211	21
e) die auf besondern Antrag des Landrathes pro 18½½ allerhöchst genehmigten Beiträge:		
1. zum Gehalte einer in St. Ingbert zuerrichtenden Schulgehilfenstelle mit Kirchendienst	250	—
2. zum Gehalte des katholischen Lehrers zu Pirmasens . . .	80	—
3. zur Aufbesserung der Gehalte der beiden Schullehrer zu Ludwigshafen	100	—
	70877	24
f) Laut eines, gemäß höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. Juni 1853, № 5173, dem Landrathe pro 18½½ vorgelegten Verzeichnisses für:		
1. die Gemeinde Heuchelheim zur Errichtung einer protest. Gehilfenstelle	100	—
2. die Gemeinde Bruchmühlbach zur Errichtung einer katholischen Gehilfenstelle	150	—
3. die Gemeinde Rodenbach desgleichen . . .	150	—
	400	—
	71277	24
Der Landrath hat jedoch den letzteren Beitrag nicht gutgeheißen	150	—
und es soll nach dem Antrage desselben:		
1. der bisherige Beitrag für die israelitische Schule zu Obermoschel mit . .	35	—
2. der bisherige Beitrag an die Stadtkasse Speyer für ihre vier Mädchenschulen im Kloster ad .	400	—
— aus Kreisfonds nicht mehr geleistet werden.		
Es gehen daher ab . . .	585	—
	70692	24

Digitized by Google

	ℳ	₰
g) Nach dem Antrage des Landrathes pro 18½½ ein Beitrag zur Errichtung einer katholischen Schule auf der St. Ingberter Grube	200	—
h) Zugesicherte Beiträge pro 18½½ .	293	19
Summa des Bedarfs pro 18½½ .	71185	43

	ℳ	₰
2. Alimentation des dienstunfähigen Lehrerpersonals .	1000	—
3. Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse .	2000	—
4. Diäten der Distriktsschul-Inspectoren für die gewöhnliche Visitation der teutschen Schulen	3300	—
5. Regiekosten derselben . .	300	—
6. Für außerordentliche Schulvisitationen . . .	1000	—
7. Beiträge zu den Schulhausbaukosten	6000	—
	13600	—
Total pro 18½½ .	84785	43
Der durch den Landrath pro 18½½ festgesetzte Bedarf beträgt	84092	24
Demnach pro 18½½ mehr . .	693	19

	ℳ	₰
Hievon bestehen . .	293	19
in dem neuen Zugang № 1 h. und der weitere Betrag von .	400	—
liegt in der fehlerhaften Rechnungs-Manipulation des Rechners.		
	693	19

Nachdem der Landrath, wie die Rechnung hinsichtlich der Ausgaben für die teutschen Schulen pro 18½½, so auch den vorgelegten Etat für dieselben pro 18½½ geprüft und genehmigt hatte, sah er sich noch zu folgenden Bemerkungen und Anträgen veranlaßt:

№ 1, lit. h. des Etats sind die zugesicherten Beiträge zur Ergänzung der Congrua einiger und zur Errichtung neuer Schulstellen mit 293 ℳ 19 ₰ eingestellt, während dieselben laut der vorgelegten beiden Verzeichnisse, a) des Verzeichnisses der besonders zugesicherten Beiträge zu den Gehaltsbezügen teutscher Lehrer 143 ℳ 19 ₰ (nämlich:

	ℳ	₰
1. für den protestantischen Lehrer in Sambach	50	—
2. „ einen katholischen Lehrer in Wimmweiler	61	19
3. „ den katholischen Lehrer in Reipoltskirchen	32	—
	143	19)

und b) des Verzeichnisses zugesicherter Beiträge zum Gehalte neu zu errichtender Schulstellen 200 ℳ (als:

	ℳ	₰
1. Beitrag zum Gehalte eines katholischen Gehilfen in Steinfeld	100	—
2. ebenso für einen protestantischen Gehilfen in Lemberg	100	—
	200	—)

zusammen 343 ℳ 19 ₰ betragen.

Indem der Landrath diesen besonders zugesicherten Beiträgen seine Zustimmung ertheilt, beantragt er die Position von 343 ℳ 19 ₰ statt jener von 293 ℳ 19 ₰, welche auf einem Rechnungsfehler beruht.

Dem Antrage seines vierten Ausschusses, daß der Gemeinde St. Ingbert ein Zuschuß von 150 ℳ, und zwar 100 ℳ für die kürzlich errichtete katholische und 50 ℳ für die protestantische Schulstelle zur congruamäßigen Dotation

Digitized by Google

bewilligt werden wolle, ertheilt der Landrath seine Zustimmung.

Nach den Vorlagen der Königl. Regierung und den Anträgen des Landraths beträgt der Kostenaufwand für die teutschen Schulen pro 18½½ die Summe von 85,485 fl 43 xr, einschließlich der Erhöhung der Position für Alimentation des dienstunfähig gewordenen Lehrerpersonals um 500 fl.

Der Landrath wiederholt seine schon mehrmals gestellte allerunterthänigste Bitte um Errichtung eines Pensionsfonds für die dienstunfähigen Schullehrer.

In das Staatsbüdget der VIten Finanzperiode ist die Summe von 97,498 fl zur Aufbesserung der Gehalte der teutschen Schullehrer eingestellt. Der Landrath erlaubt sich nun die allerunterthänigste Bitte, Seine Majestät der König wollen allergnädigst geruhen, diese Summe vor Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode zu vertheilen und die Pfalz verhältnißmäßig zu berücksichtigen.

Nach Erledigung der Verhandlungen über den Aufwand für die teutschen Schulen, erstattete Decan Scholler im Namen des IVten Ausschusses Bericht über den gewerblichen Unterricht für 18½½.

Die für den landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht in der Pfalz bestehenden Anstalten erfordern, nach den Vorlagen hoher Königl. Regierung, für das Jahr 18½½ folgenden hier summarisch angegebenen Aufwand:

Fixe Geldgehalte.	Funktions-Remuneration.	Reservefond	Real-Exigenz.	Gesammt-Summe.	
fl	fl	fl	fl	fl	
		1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern.			
5725	2130	125	2765	10745	(wovon 1880 fl aus Local- u. Stiftungsmitteln gedeckt werden.)
		2. Landwirthschafts- und Gewerbschulen			
		a) in Speyer.			
3560	250	—	1415	5225	(wovon 3425 fl aus städtischen Mitteln.)
		b) in Landau.			
3400	350	—	1462	5212	(wovon 3412 fl aus Local- u. Distriktsmitteln u. Inscriptions-Geldern.)
		c) in Zweibrücken.			
2400	615	—	260	3275	(wovon 1475 fl aus städtischen und sonstigen Mitteln.)

Zu dem Aufwande für diese vier Schulen soll, nach dem von hoher Königl. Regierung vorgelegten allgemeinen Kreisbüdget für 18½½ aus Kreismitteln folgendes geleistet werden:

	fl
1. für die Kreisgewerbschule in Kaiserslautern	10745
2. „ „ Gewerbschule in Speyer . .	1800
3. für die Gewerbschule in Landau . .	1800
4. „ „ „ „ Zweibrücken . .	1800
zusammen . .	16145

Hiezu kommt an weiteren Ausgaben für den gewerblichen Unterricht, nach den Vorschlägen der Königl. Regierung:

Digitized by Google

5. Remuneration für gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen zu Dürkheim, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt und Neustadt, zu je 200 fl.	1000
6. Diäten der Prüfungs-Commissäre	300
7. Reservefond	300
8. Zur Gründung einer Pensionskasse für die Lehrer an Latein- und Gewerbschulen	500
Gesammtaufwand für gewerblichen Unterricht pro 18⅚ nach den Vorschlägen der Königl. Regierung	16215

Dieser Aufwand übersteigt den für 18⅚ um 375 fl, von welcher Erhöhung der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern 275 fl und der Gewerbschule zu Speyer 100 fl zu gute kommen sollen.

Der Landrath hat diese Voranschläge nach sorgfältiger Prüfung gutgeheißen, findet sich jedoch hiebei zu folgenden ehrfurchtsvollsten Anträgen und Bemerkungen verpflichtet:

1. Es möge Seiner Majestät dem Könige gefallen, dem Lehrer Georg Gribius an der Kreisgewerbschule zu Kaiserslautern die, nach mehr als dreizehnjährigem Dienste, von ihm anzusprechende Alterszulage von 100 fl Allergnädigst zu bewilligen.
2. Es möchten jeder der isolirten Lateinschulen zu Enkel, Edenkoben, Kirchheimbolanden und Pirmasens als Remuneration für gewerblichen Unterricht 100 fl, im Ganzen sonach 400 fl, Allergnädigst zugewendet werden.

Durch huldvollste Genehmigung dieser Anträge würde sich der Aufwand für die Kreisgewerbschule in Kaiserslautern um weitere 100 fl, und die Remuneration für gewerblichen Unterricht an Lateinschulen um 400 fl, sonach der Gesammtaufwand für gewerblichen Unterricht pro 18⅚ von 18,245 fl auf 18,745 fl erhöhen.

3. Es möchten Seine Königliche Majestät zu verfügen geruhen, daß bei der noch in Verhandlung stehenden Reorganisation der technischen Schulen der wiederholt vorgetragenen Bitte um Verleihung pragmatischer Rechte an die Rektoren der Landwirthschafts- und Gewerbschulen, sofern sie diesen Anstalten selbstständig vorstehen und zugleich als selbstständige Lehrer an denselben wirken, die geeignete Würdigung zu Theil werde.
4. Es möchten Seine Majestät der König bei Reorganisation der technischen Schulen, wie bereits der jüngste Allerhöchste Landraths-Abschied (Amtsbl. der Pfalz 1853, S. 886) hoffen läßt, Fürsorge treffen zu lassen geruhen, daß die teutsche Schule, in welcher das Prinzip der Erziehung vorwaltet, mit den Gewerbsanstalten in organische Verbindung gebracht und die Jugend nicht allzu frühe, zum Nachtheile der Herzens- und Charakterbildung der gewerblichen Abrichtung zugeführt werde.
5. Den Zuschuß von 500 fl zur Gründung einer Pensionskasse für die Relikten der Lehrer an Latein- und Gewerbschulen bewilligt der Landrath nur unter der Bedingung, daß die betreffenden Lehrer sich herbeilassen, nicht allein entsprechende Jahresbeiträge, sondern auch ein verhältnißmäßiges Eintrittsgeld zu dieser Kasse zu leisten.
6. Zur Erhöhung des Aufwandes für die Kreisgewerbschule in Kaiserslautern kann der Landrath nur in Berücksichtigung der Opfer, welche die Stadt für diese Anstalt gebracht hat, und in der Erwägung, daß die Bibliothek der Schule, bei dem kurzen Bestehen derselben, noch ansehnlicher Mittel bedarf, um ihrer Aufgabe zu genügen, seine Zustimmung geben.

Digitized by Google

Die sämmtlichen dem Landrathe vorgelegten Rechnungsnachweise in Bezug auf den gewerblichen Unterricht für 18½ wurden von demselben gutgeheißen.

Nach diesen Verhandlungen wurde die gegenwärtige Sitzung geschlossen, die nächste durch den Präsidenten auf Montag den 8. d. M., Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt, und dieses Protokoll, nachdem es vorgelesen und genehmiget worden war, unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel, Secr.

Fünfte Sitzung am 8. Mai 1854, Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig: Die Mitglieder des Landrathes, wie solche am Schlusse der ersten Sitzung anwesend waren, mit Ausnahme des in der Sitzung zu erscheinen verhindert gewesenen Mitgliedes Wolff.

Herr Regierungs-Director v. Bettinger und

„ Regierungsrath v. Maillot.

An die Stelle des aus dem Landrathe getretenen Notärs Keller von Landau ist heute dessen Ersatzmann Mathias Lederle, Gutsbesitzer zu Edesheim, getreten, dessen Beeidigung durch den Präsidenten der Königl. Regierung der Pfalz, Herrn v. Hohe, statt gefunden hat.

Als Einlauf kommt in Vormerkung: Rescript Königl. Regierung von heute, „die Gestütsgebäulichkeiten betreffend", mit zwei Heften Kostenanschlägen. Es wurden diese Aktenstücke dem zweiten Ausschusse zugewiesen.

Hiernach erstattete Landrathsmitglied Becker von Grünstadt Bericht über das Rechnungswesen der Kreis-Armen- und Irrenanstalt zu Frankenthal und darnach entziffern sich die Einnahmen und Ausgaben, sowie der Werth des Inventars derselben auf folgende Weise:

I. Einnahme.

A. Vorhergesehene außergewöhnliche.

	fl	xr	fl	xr
1. Activ-Rest vom Etatsjahre 18½			1563	49
2. für verkaufte Gegenstände, als:				
a) Kuh-, Rinds- und Kalbshäute	79	22		
b) Dünger	1446	30		
c) Holzkohlen	12	48		
d) Knochen	144	41		
e) Lumpen	21	18		
			1704	39
3. Pfleggelder nach Abzug von 1126 fl 13 xr, welche noch im Ausstande sind			3335	27
			6603	55

B. Unvorhergesehene, außergewöhnliche Einnahme.

	fl	xr	fl	xr
1. An baarem Nachlaß der in der Anstalt verstorbenen Pfleglinge	24	51		

Digitized by Google

	fl.	xr.	fl.	xr.
2. Erlös aus dem Verkaufe von Obst, eines Kalbes und Rindes, altem Eisen, alten Stübigen, Zwiebeln	103	18		
3. Rückvergütete Beerdigungskosten eines Sträflings . . .	6	40		
			134	49

C. Gewöhnliche Einnahme.

Beitrag aus Kreisfonds pro 18½ .	53560	—

Einnahme,

aus der Verköstigung der Gefangenen in Bezirksgefängnisse erübrigt	400	—
Totalbetrag der Einnahme .	60698	44

II. Ausgabe.

A. Ordentliche Ausgabe.

	fl.	xr.	fl.	xr.
1. Besoldungen der Beamten:				
a) des Vorstandes . .	1242	46		
b) des Rechnungsführers .	1000	—		
c) des Secretärs . . .	657	—		
			2899	46
2. Aversum für Büreaukosten . . .			300	—
3. Gottesdienst			340	24
4. Schulunterricht			640	28
5. Krankenpflege:				
a) Honorar für Aerzte und Wundärzte . . .	975	—		
b) Lohn der Krankenwärter .	604	16		
c) Medicamente . . .	1914	47		
d) Blutegel	110	1		
e) Kaffee, Milch und Zucker	651	36		
f) Gutta-Percha, Schwämme, Schnupftabak, Zucker und Stärke zu Heftpflaster .	82	6		
g) Wein und (Branntwein 32 fl. 57 xr.) . . .	1082	5		
h) Zwetschgen, Sauermilch, Oelseife, Wachholderbeeren .	315	31		
i) Beerdigungskosten . .	151	30		
k) Viehsalz	46	24		
			5933	16
6. Lohn der Dienstboten			1220	—
7. „ „ Pfleglinge für Oeconomie und Fabrikarbeiten			662	19
8. Victualien:				
a) Mehl	15051	36		
b) Kuhfleisch . . .	7656	10		
c) Kalbfleisch . . .	401	20		
d) Bier und Biereutschädigungsgelder . . .	457	8		
e) Süßholz und isländ. Moos	286	55		
f) Gries, Gerste, Hirsen .	1895	5		
g) Hülsenfrüchte . . .	2248	46		
h) Kartoffeln . . .	5135	29		
i) Hühner-Eier . . .	151	6		
k) Butter . . .	3416	35		
l) Salatöl	149	15		
m) Salz, Essig, Gewürz und Kunsthefe . . .	896	57		
			37745	22

Digitized by Google

	℔	ßr	℔	ßr
Von dieser Summe gehen ab als Vergütung für abgegebene Speise-Portionen ins Bezirksgefängniß. Diese Vergütung betrug zwar 3742 ℔ 40 ßr, wovon 400 ℔ in Einnahme erscheinen.	3342	40		
			34402	42
9. Beheitzung und Beleuchtung . . .			3743	33
10. Unterhalt des Weißzeugs und der Betten			2612	3
11. „ der Geräthschaften			711	22
12. Rohstoffe und gefertigte Stoffe zu Bett und Leibweißzeug, als:				
a) Hanf, Baumwollen-Webgarn	4055	33		
b) Bearbeitungskosten roher Stoffe	170	13		
c) Leder zu Schuhen . .	699	7		
			4924	53
13. Neue Geräthschaften . .	379	46		
14. Grundsteuer, Umlagen und Brandassecuranzbeiträge .	157	52		
15. Ankauf und Fütterung von Melk- und Mastvieh .	788	22		
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder .	138	18		
17. Fuhrlohn	180	—		
18. Verschiedene kleine Ausgaben	18	—		
			1662	18
Summa der ordentlichen Ausgabe			60053	4
Außerordentliche Ausgaben.				
Totalbetrag der gewöhnlichen Baureparaturen			645	40
			60698	44

Zusammenstellung.

	℔	ßr	℔	ßr
Totalbetrag der Einnahme	60698	44		
„ „ Ausgabe	60698	44		
Gleicht sich aus	—	—	—	

Inventar der Anstalt.

	℔	ßr	℔	ßr
1. Mobiliar-Gegenstände vom 1. October 1853 . .			52743	35
2. An Immobilien:				
a) Gebäude .	93870 ℔			
b) Grundstücke .	681 ℔		94551	—
Gesammt-Betrag des Vermögens . .			147294	35

Der Landrath begutachtet die Prüfung des vorliegenden Rechnungswesens, und er findet gegen dasselbe nichts zu erinnern.

Dem Landrathe wollte es bei seinen Verhandlungen im Jahre 1852 nicht passend erscheinen, daß Speisen aus der Armen-Anstalt in Frankenthal an das Bezirksgefängniß daselbst abgegeben werden, und er hat Auskunft hierüber von Königl. Regierung gewünscht, welche jedoch weder damals noch im Jahre 1853 vollständig gegeben werden konnte. In heute vorliegender Rechnung von 18½ der Armen-Anstalt liegt nun die Nachweise, daß dieser Geschäftsbetrieb die Anstalt nicht benachtheiliget, ihr derselbe vielmehr einen Vortheil von 400 ℔ zugeführt hat.

In Betracht dieses günstigen Verhältnisses und auf den Bericht des Landraths-Mitgliedes **Wendel**, wonach die Speisen in der Küche der Armen-Anstalt ganz gesondert auf Rechnung des Gefängnißwesens, jedoch unter der Aufsicht der Verwaltung bereitet werden, daß aus diesem Wirthschaftsbetriebe, was wohl auch hier Beachtung ver-

Digitized by Google

diene, selbst dem Staats-Aerar nicht unwesentlicher Vortheil entstehe und dabei die Gefangenen auf vorgeschriebene Weise gleichmäßig verpflegt werden, — erklärt der Landrath, daß seine früher geäußerten Bedenken beseitigt seyen und bei solchen Verhältnissen gegen die fragliche Einrichtung vorerst von seiner Seite nichts zu erinnern seyn dürfte.

Hiernach wurden die Verhandlungen in heutiger Sitzung geschlossen und die nächste auf Morgen Vormittag 10 Uhr durch den Präsidenten anberaumt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel, Secr.

Sechste Sitzung am 9. Mai 1834, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend: alle als hier gegenwärtig bereits genannten Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme des Pfarrers Ehmannt, welcher zu erscheinen verhindert und deßfalls entschuldigt war, Herr Regierungs-Commissär v. Bettinger, Herr Regierungsrath v. Stichaner, Herr Baurath von Ehlingensberg.

Im Namen des zweiten Ausschusses berichtete Landrathsmitglied Lorch über die Verwaltung des Landgestüts; und die Ergebnisse der Rechnungen dieser Anstalt pro 18$^{51}/_{52}$, so wie den Werth des Vermögens derselben führte er auf wie folgt:

Rechnung des Landgestüts der Pfalz für das Jahr 18$^{52}/_{53}$.

Geld-Rechnung.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Vortrag.	Geldbetrag. Partial.	Total.
	fl. xr. h.	fl. xr. h.
1. Aktiv-Rest von 18$^{51}/_{52}$.	184 42	
2. Nachträgliche Einnahmen aus 18$^{51}/_{52}$ et seq.	362 6 -	
3. Rechnungsdefecte und Ersatzposten . . .	1200 3 2	
. .		1746 51 2
Summa der I. Abtheilung		1746 51 2

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

A. Unmittelbare oder ordentliche Einnahme.

	fl. xr. h.	fl. xr. h.
1. Aus verpachteten Immobilien		6135 29 -
2. Aus eingeerndetem und verwendetem Heu, Gerste, Gerstenstroh . . .		4758 - -
3. Dienstwohnungen und Dienstgründe:		
a) für die Wohnung des Directors . . .	100 - -	

Digitized by Google

Vortrag.	Geldbetrag. Partial.	Total.
	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
b) für dessen Dienstgarten.	50 — —	
c) für die Wohnung des Rendanten . . .	60 — —	
d) für dessen Dienstgarten.	25 — —	
e) für die Wohnungen und Dienstgründe des Bereiters	25 — —	
f) für die Wohnungen verschiedener Knechte und des Waldhüters . .	101 — —	
		361 — —
4. Forst-Haupt- und Nebennutzungen:		
a) Erlös aus Holz . .	1586 16 2	
b) „ „ Waldstreu .	— — —	
c) Schadens- und Werthersätze aus Waldfrevel	4 49 1	
d) Erlös aus verkauftem Torf	904 28 —	
		2495 33 3
5. Sprunggeld . . .		2237 48 —
6. Erlös aus Naturalien .		443 26 —
7. „ „ Dünger .		560 — —
8. Erlös aus verkauften Pferden. . . .		2636 — —
9. Erlös aus verkauften Ochsen		— — —
10. Erlös aus verkauften Mobilien . . .		— — —

Vortrag.	Geldbetrag. Partial.	Total.
	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
11. Zufällige Einnahme incl. Fristen- und Verzugszinsen von Realitäten . .		433 23 —
Summa A.		20055 39 3

B. Mittelbare oder außerordentliche Einnahme.

	fl. kr. ₰	fl. kr. ₰
1. Budgetmäßiger Zuschuß aus Staatsfonds . .		6000 — —
2. Budgetmäßiger Zuschuß aus Kreisfonds . .		7000 — —
3. Rückersätze . . .		2500 — —
4. Erlös aus veräußerten Realitäten . . .		— — —
5. a) für außerordentliche Bauunterhaltung .	1837 — —	
b) für gewöhnliche Bauunterhaltung . .	400 — —	
		2237 — —
Summa B.		17737 — —
Hiezu Summa A.		20055 39 3
Summa der II. Abtheilung		37792 39 3
„ „ I. „		1746 51 2
Zusammen		39539 31 1
Hiezu die Einnahmsausstände		560 28 —
Total der Einnahme		40099 59 1

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre . . .	fl. kr. ₰
	55 21 —
Summa der I. Abtheilung	55 21 —

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

Cap. I. Verwaltung.

1. Besoldungen:

Vortrag.	Geldbetrag. Partial.	Total.
	fl xr ₰	fl xr ₰
a) des Directors:		
1. an Geld . . .	1000 — —	
2. an Wohnung u. Garten	150 — —	
b) des Rendanten:		
1. an Geld . . .	700 — —	
2. an Wohnung u. Garten	85 — —	
		1935 — —

2. Allgemeine Regie:

	fl xr ₰	
a) Kanzlei-Bedürfnisse	105 23 —	
b) Reisekosten und Diäten des Directors, Rendanten, Thierarztes ꝛc. .	305 15 —	
		410 38 —
Summa Cap. I.		2345 38 —

Cap. II. Auf den Betrieb.

	fl xr ₰	
1. Gehalt des Thierarztes .	250 — —	
2. Löhnungen:		
a) an den Bereiter:		
1. an Geld . . .	365 — —	
2. an Wohnung . .	25 — —	
b) Lohn der Gestütsknechte und Wohnung . .	5228 35 —	
c) Lohn der Gehülfen .	231 4 2	

Vortrag.	Geldbetrag. Partial.	Total.
	fl xr ₰	fl xr ₰
d) Unterstützung der Gestütsknechte . . .	312 — —	
e) Monturgeld . . .	490 — —	
		6901 39 —

3. Unterhalt der Pferde:

	fl xr ₰	
a) Ankauf von Stroh .	2333 5 —	
b) „ „ Hafer .	5939 10 —	
c) Ankauf von Gerste, Waizen, Roggen und Reps	73 54 2	
d) Ankauf von Kleien .	30 23 —	
e) „ „ Grünfutter .	46 12 —	
f) für Hufbeschläge . .	258 17 —	
g) für Medicamente u. Kurkosten	164 10 —	
h) für Stall- und Hofbeleuchtung . . .	88 38 —	
		8933 49 2
4. Ankauf von Pferden		242 — —

5. Verpflegung der Pferde auf den Beschälstationen:

	fl xr ₰	fl xr ₰
a) für Hafer, Heu, Stroh	2993 49 2	
b) „ Beschälereikosten .	436 — —	
		3429 49 2

6. Unterhalt der Mobilien:

	fl xr ₰	
a) an Stallgeräthschaften .	247 24 —	
b) „ Geschirr . . .	220 1 —	
c) „ Sattelwesen . .	659 7 —	
d) „ Schmiedgeschirr .	9 1 —	

Digitized by Google

Vortrag.	Geldbetrag. Partial.	Total.
	fl. xr. s.	fl. xr. s.
e) an medicinischen Apparaten	— — —	
f) „ Kanzlei-Geräthe .	27 50 —	
g) „ Bett- u. anderen Geräthen	76 41 —	
		1240 4 —
7. Für Oeconomie:		
a) Erntekosten . . .	824 30 2	
b) Heubinderlohn . .	154 56 3	
c) Reinigung der Bäche und Gräben . . .	486 30 2	
d) Torfausstich . . .	430 24 —	
e) Unterhalt der Gräben im Torfstiche . . .	61 36 —	
f) Baumpflanzung, Baum-Alleen	96 3 —	
g) Unterhalt der Zäune und Mauern . . .	623 43 —	
h) Unterhalt der Brücken und Wege . . .	164 11 —	
i) Maulwurffang und Schützengeld . .	240 57 —	
k) Zins für gepachtete Güter	300 7 —	
l) Besondere Fahnen für die Preise-Vertheilung .	100 — —	
m) Verbesserung der Güter	1136 19 —	
n) Ankauf von Zugochsen .	442 42 —	
		5061 59 3
8. Für Waldungen:		
a) Remuneration für den Aerarial-Revierförster .	96 8 —	
b) für Waldhüter . .	99 — —	
c) für Forstkulturen . .	254 55 2	

Vortrag.	Geldbetrag. Partial.	Total.
	fl. xr. s.	fl. xr. s.
d) für Holzmacherlohn .	202 46 2	
e) für Versteigerungskosten	67 29 —	
		720 19 —
9. Für Bau-Ausgaben:		
a) Unterhaltung der Gebäude	3803 37 1	
b) für Brunnen . .	188 21 —	
c) für Höfe . . .	83 3 —	
		4075 1 1
10. Brandassekuranz-Beiträge . .		97 7 —
11. Kamin- und Abtritt-Grubenreinigung .		2 — —
11. Uebrige Ausgaben . . .		296 23 —
Summa der Geldausgabe des Cap. II.		31000 12 —
Hiezu der Werth des eingeerndeten und verwendeten Heues, Strohes und der Gerste mit		4753 — —
Gesammtausgabe auf Cap. II.		35753 12 —
Cap. III. Mittelbare oder außerordentliche Ausgabe.		
	fl. xr. s.	
a) Rückersätze	2500 — —	
b) Ankauf von Gütern	— — —	
c) Verzierung der Gestütsgebäude bei der Anwesenheit Sr. Maj. des Königs .	65 7 —	
Summa Cap. III.	2565 7 —	
Hiezu „ „ II.	35753 12 —	
„ „ „ I.	2345 38 —	
Summa der II. Abtheilung	40663 57 —	
Hiezu „ „ I. „	55 21 —	
Gesammtsumme der Ausgabe	40719 18 —	

Digitized by Google

Vortrag.	Geldbetrag. Total. fl	kr	h
Abgleichung.			
Die Einnahme beträgt	39539	31	1
„ Ausgabe „	40719	18	–
Daher Deficit . . .	1179	46	3

Vortrag.	Geldbetrag. Total. fl	kr	h
Rechnet man jedoch von diesem Defizite ab	1179	46	3
die Einnahms-Ausstände mit . . .	560	28	–
ab			
so ergibt sich ein eigentliches Deficit von nur	619	18	3

Fourage-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$.

Vortrag.	Heu. Metr. Centner.	Heu. Kilogr.	Stroh. Metr. Centner.	Stroh. Kilogr.	Hafer. Hectoliter	Hafer. Liter.	Gerste. Hectoliter	Gerste. Liter.	Kleien. Hectoliter	Kleien. Liter.	Waizen. Hectoliter	Waizen. Liter.	Roggen. Hectoliter	Roggen. Liter.
Einnahme	2243	31½	1557	80	2927	22	55	—	4	75	35	62	1	12½
Ausgabe	1929	44½	957	80	2187	59	26	36	3	75	13	—	1	12½
Ueberschuß .	313	87	600	—	739	63	28	64	1	—	22	62	—	—
Die Aufnahme ergab aber mehr . . .	—	—	—	—	12	—	—	—	—		—		—	—
Daher gehen auf $18^{53}/_{53}$ über . . .	313	87	600	—	751	63	28	64	1	—	22	62	—	—

Holzmaterial-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$.

Vortrag.	Stammholz. eichen.	fichten.	weißtannen.	linden.	lärchen.	buchen.	Klafterholz. buchen.	gemischtes.	eichen.	birken.	kiefern.	eichene Wagnerstangen.	buchene Wagnerstangen.	Hopfenstangen.	Baumpfähle.	Bohnenstecken.	Kirschweichsträuße.	Erdstöcke.	birkene Reifstangen.	Erbsenreifer.	Stück. Wellen.	Torf.
Einnahme . . .	59	5	1	3	8	2	112	1½	5½	2½	2½	24	11	17	637	5125	4	137	1300	7	4575	1608000
Ausgabe . . .	59	5	1	3	8	2	109½	1½	5½	2½	2½	24	11	17	637	5125	4	137	1300	7	4575	801000
Material-Rest	—	—	—	—	—	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	807000

Digitized by Google

Inventarium
über
die Immobilien und Mobilien des Königl. Landgestüts der Pfalz.

I. Gebäulichkeiten.

Werth derselben nach dem versicherten Kapitale in der Brandkasse, mit 7 Tagwerk 8,26 Dezimalen Flächenraum . . . . . 77,480 ℳ

II. Mobilien.

	ℳ	xr
a) Literalien	243	6
b) Amtsgeräthe	223	53
c) Schmiedgeschirr	71	20
d) Medicinische Apparate	42	58
e) Bett- und andere Geräthe	235	56
f) Stallgeräthschaften	541	55
g) Geschirr	1572	24½
h) Sattelwesen	2138	41
Summa	5070	13½

III. Pferde.

a) 49 Beschäler	37,555	5
b) 16 Hengstfohlen	1249	—
c) 15 Mutterstuten	10124	2
d) 8 Stutfohlen	561	—
88 Pferde mit einem Werthe von	49489	7
8 Zugochsen	780	18
Summa	50269	25

IV. Ländereien.

	Ertrag.	
a) Gartenland	1974	—
b) Ackerland	953	—
c) Wiesen	9872	56
d) Wald	1593	33½
e) Werth für Heu	4883	6
f) „ „ Korn	99	24
g) „ „ Gerste, Hafer	121	11
h) Stroh, Reps ꝛc.	82	3
i) Ertrag der Gebäude	265	—
k) „ aus Gras und Weiden	10	42
Summa	19854	55½

Der Landrath erkennt diese Rechnungen und Aufstellungen, als zu keiner Erinnerung Veranlassung gebend, an, und bewilliget zu den Ausgaben des Gestüts pro 18½, nachstehende Beträge, als:

1. Die alljährliche gewöhnliche Dotation:

	ℳ	xr
a) wozu aus Centralfonds beigetragen werden	6000	—
b) aus Kreisfonds	7000	—
zusammen	13000	—

2. für die Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung der Gebäude . . . 660 —

3. für die nachgewiesenermaßen unerläßigen, außerordentlichen Unterhaltungen an den Gebäuden in Zweibrücken, Schifflick und Eichelscheid, als Rest . . . . 5280 —

4. für Pferdeankäufe . . . . 4000 —
als Beitrag zu dem hiezu noch vorhandenen Fond von beiläufig 8000 ℳ;

5. als außerordentlichen Zuschuß zu den laufenden Ausgaben, behufs des ausweislich des zur Vorlage gebrachten

Digitized by Google

	fl. xr.
Budgets der Anstalt, zu erwartenden Mehrbedarfs im Vergleich mit den in Aussicht stehenden Einnahmen . .	5660 —
zusammen .	28600 —

ad 3. Der Landrath glaubt sich zu der zuversichtlichen Annahme berechtigt, daß fortan nun aber auch von Ausgaben für außerordentliche Unterhaltungsarbeiten keine Rede mehr seyn werde.

ad 4. Im Hinblicke auf das beregte, noch immer fortdauernde Mißverhältniß der Ausgaben mit den Einnahmen, wie nicht minder auch in Berücksichtigung des Umstandes, daß dem Kreisfonds auch noch andere bedeutende Ausgaben überkommen sind, zu deren Deckung derselbe nur sehr schwer die Mittel aufzubringen vermag, und daß heute ja auch noch zu weiteren Pferde-Ankäufen 8000 fl disponibel sind, muß übrigens von Genehmigung der hierfür beanspruchten größeren Summe Umgang genommen werden.

Der Landrath, zurückkommend auf seine im vorigen Jahre gestellte Bitte um allergnädigste Bewilligung eines außerordentlichen Beitrages aus den Fonds für Industrie und Cultur, zu den bedeutenden Mitteln, welche zur Wiederemporbringung des in seinem Pferdebestande so sehr herabgekommenen Gestüts erforderlich sind, — blickt vertrauensvoll auf den hierauf von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst ertheilten Bescheid, daß nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, auf das angeregte Bedürfniß der thunliche Bedacht genommen werden solle, — und er hofft noch immer auf ein günstiges Ergebniß dieser huldvollen allerhöchsten Verheißung.

Mit tiefem Bedauern, durch die Verhältnisse hierzu gezwungen zu seyn, muß der Landrath, — in Betracht des bedeutenden Deficits, welches sich seit mehreren Jahren bei den Mitteln zur Deckung des gewöhnlichen Bedarfs dieser Anstalt ergeben hat und das auch voraussichtlich noch in vielen folgenden Jahren immer wieder erscheinen wird, — hier noch ehrfurchtsvollst die weitere Bitte anreihen, Seine Königliche Majestät möchten allergnädigst anzuordnen geruhen, daß der seitherige gewöhnliche Zuschuß aus der Centralkasse zu den Kosten des pfälzischen Landgestüts von 6000 fl auf 10,000 fl jährlich, vom Anfange der nächsten Finanzperiode an, für die Folge erhöht werde.

Schließlich findet sich der Landrath zu dem Ansuchen veranlaßt, es wolle von Königl. Regierung in Erwägung gezogen werden, ob nicht durch eine andere Organisation der Oekonomie des Landgestüts und unbeschadet der Zwecke desselben eine einträglichere Bewirthschaftung, insbesondere was das Eischelscheider-Hofgut nebst Zubehör betrifft, erzielt werden könne.

Der Präsident schloß hierauf diese Sitzung und setzte die nächste auf Morgen früh 9 Uhr fest.

Worüber Protokoll, vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel, Secr.

Digitized by Google

Siebente Sitzung am 10. Mai 1854, Morgens 9 Uhr.

Zugegen: die als hier anwesend schon genannten Mitglieder des Landraths und

Herr Regierungs-Commissär von Bettinger.

Zunächst in heutiger Sitzung referirte der dritte Ausschuß und es wurden hierauf von dem Landrathe Verhandlungen gepflogen, wie solche in ihren Resultaten nachstehend folgen:

Auf den Antrag seines dritten Ausschusses, hier vertreten durch das Landrathsmitglied Ritter, faßt der Landrath folgende Beschlüsse:

1. Dem von Königl. Regierung in den Etat der Kreisausgaben pro 18⅗ eingestellten Postulate für Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen, im Betrage von 48,000 ℳ, wird die landräthliche Zustimmung ertheilt.

2. Wie im letzten Jahre so auch für 18⅗ sollen von dieser Summe verwendet werden, als Beiträge zu den Kosten:

a) der Neubauten . . 8000 ℳ
b) „ Unterhaltungen . 40000 ℳ.

3. Es soll die Vertheilung dieser Summen, — in Betracht, daß der Bedarf für's nächste Jahr jetzt hier noch nicht hat nachgewiesen werden können, — Königl. Regierung nach der Directive, welche der Landrath in seiner vierten Sitzung vom Jahre 1853, im Sinne der Bestimmung des Art. 27, lit. b. 4. des Distriktsraths-Gesetzes aufgestellt hat — anheim gegeben und der hohen Kreisstelle es überlassen seyn, dabei auch die Bedürfnisse jener Straßen zu berücksichtigen, welche zwar heute noch nicht, im Sinne des ebenallegirten Gesetzes, den Charakter von Distriktsstraßen an sich tragen, die aber sich denselben durch ihre Uebernahme von Seiten des einschlägigen ganzen Distrikts und durch gänzlichen Ausbau bis zur nächsten Vertheilung des Kreis-Beitrages werden erworben haben.

4. Die Vertheilung der für die Unterhaltung ausgesetzten 40,000 ℳ soll nach Verhältniß des bei Königl. Regierung in Nachweise kommenden Bedarfs geschehen, nachdem an diesem der Betrag abgezogen seyn wird, den jeder Distrikt selbst, à 2 p⅘ seiner Gesammtsteuer nach Art. 31 des Distriktsrathsgesetzes — also auch mit Hinzurechnung der Steuern für Besitzungen des Aerars — nach dem Landrathsbeschlusse vom Jahre 1852 — dieselbe jedoch nur einmal für jeden Distrikt in Anrechnung gebracht — im Voraus zu tragen hat; endlich

5. Soll diese Belastung nach der Steuer den Distrikt Homburg für die Straße über Mittelbexbach nach der preußischen Grenze, falls dieselbe noch als Distriktsstraße so aufgenommen wird, daß sie bei der nächsten Vertheilung des Beitrags aus Kreisfonds berücksichtiget werden kann, nicht treffen, weil die Bewohner dieses Distrikts selbst an der Bezahlung des dort eingeführten Chausséegeldes Theil nehmen.

Mit Beruhigung glaubt der Landrath auf die von Seiner Majestät dem Könige in dem allerhöchst ertheilten Landraths-Abschiede vom vorigen Jahre allergnädigst ertheilte Zusicherung blicken zu dürfen, wornach die ehrfurchtsvollste Bitte um Aufnahme der bezeichneten neun Straßenstrecken in die Klasse der Staatsstraßen bei der bereits begonnenen Vorbereitung des Straßen-Ausscheidungsgesetzes die entsprechende Würdigung und mögliche Berücksichtigung finden solle.

Vertrauensvoll wird sonach den weiteren deßfallsigen

Digitized by Google

Allerhöchsten Entschließungen wegen der erbetenen Uebernahme dieser Straßen, nämlich:

1. der Alsenzstraße von Lohnsfeld bis zur preußischen Grenze bei Ebernburg;
2. jener von Frankenthal über Grünstadt durch den Stumpfwald nach Kaiserslautern;
3. jener von Neustadt nach Speyer;
4. jener von Kaiserslautern nach dem Eisenbahnhofe;
5. jener von Neuhäusel nach Blieskastel;
6. der Lauterstraße bis zur preußischen Grenze;
7. jener von Landstuhl über Cusel bis zu derselben Grenze;
8. der Straße von Zweibrücken über Hornbach nach Frankreich; endlich
9. jener von Kandel gegen Weissenburg bis zum künftigen Bahnhofe bei Schaidt,

wie nicht minder wegen

10. des Ausbaues der Straße von Landau nach Godramstein auf dem linken Queichufer,

entgegengesehen.

Schließlich der Behandlung dieses Gegenstandes stellt der Landrath noch den Antrag, es möge höchsten Orts den Plänen, Kostenanschlägen und Akten bezüglich des Distrikts-Straßenwesens dieselbe Befreiung von Bezahlung einer Stempel- oder proportionellen Einregistrirungsgebühr eingeräumt werden, wie solche im Interesse der früheren Kreis- und Bezirksstraßen zugestanden war, und es möge in diesem Sinne eine generelle Instruction an die Königl. Rentämter erlassen werden.

Auf den über den Etat der Dammbaukosten pro 18[illegible] von dem Landrathsmitgliede Wendel erstatteten Bericht, wornach zur Verwendung kommen sollen:

		ℳ
1. für Unterhaltung der Rheindämme, als:		
a) zu Arbeiten an den Dämmen	. .	1350
b) zu Arbeiten an den Schleußen	. .	314
c) „ „ „ „ Schleußenhäusern		40
d) „ „ „ „ Nebenanstalten	.	98
e) für die Aufsicht	. . . .	2028
f) zum Reservefond	. . . .	1170
Summa	. .	5000
2. Beitrag zu den Kosten der nothwendigen Rheindammbauten bei Neuburg, welche theilweise aus Gemeindemitteln bestritten werden	. . . . .	5000
Zusammen	. .	10000

erklärt der Landrath, daß er hiergegen um so weniger etwas zu erinnern finden könne, als der Kreis durch die Tragung dieser Last, selbst bezüglich des letzteren Postens nur aufhabender Verpflichtung genügt.

Es kann der Landrath nicht umhin, bei dieser Gelegenheit die allerunterthänigste Bitte hier noch auszusprechen, es mögen Seine Majestät der König bei Anfertigung des Budgets für die nächste Finanzperiode allergnädigst solche Vorsehungen treffen lassen, daß der in der Pfalz längs des Rheines erforderliche, dem Staate nach dem Herkommen also auf gesetzliche Weise obliegende Uferschutz stets vollständig und rechtzeitig gewährt werden könne, damit nicht die Dämme in Gefahr kommen, zum Nachtheile ihres ferneren Bestandes und wohl gar zu jenem der rückwärts gelegenen, besonders in den letzten Jahren oft so unheilvoll überschwemmt gewesenen Ländereien durch Abspülungen angegriffen und beschädigt zu werden.

In Bezug auf die Immobiliar-Brandversicherungsanstalt der Pfalz erstattete noch, ebenfalls im Namen des dritten Ausschusses, dem der Gegenstand

nachträglich zur Berichterstattung vom Landrathe zugewiesen wurde, dessen Mitglied Wendel Vortrag.

Nach den vorliegenden Rechnungen und den Rechenschaftsberichten liefert die Geschäftsführung dieser Anstalt sehr günstige Resultate, wozu insbesondere jene gerechnet werden müssen, welche die im Jahre 1851 stattgehabte genaue Revision der Versicherungen zur unmittelbaren Folge gehabt haben.

Obwohl in einzelnen Bezirken, wo früher die Brände am zahlreichsten gewesen, sehr bedeutende Herabsetzungen des Versicherungskapitals stattfinden mußten, so hat doch dieses Kapital im Ganzen seit dem Schlusse des Jahres 1851 bis zu jenem von 1853 um 6,291,110 ℔, und die Zahl der neuversicherten Gebäude — an Haupt- und Nebengebäuden — um 15,530 zugenommen, wogegen die Zahl der Brandschäden, welche noch im Jahre 1850 = 288 betrug, im letzten Jahre auf 187, und der zur Deckung der Brandschäden von 100 ℔ Versicherungskapital bezahlte Beitrag seit 1850 bis 1853 von 7 𝔞𝔵 auf 4 𝔞𝔵 herabgekommen ist.

Indem der Landrath solchen Zuständen gerne seine Anerkennung zu Theil werden läßt, fügt er die Erklärung bei, daß er gegen die vorliegenden, schon früher in dem Amtsblatte veröffentlichten Rechnungen nichts zu erinnern finde, und daß er aus den Akten mit Befriedigung wahrgenommen habe, wie Königl. Regierung beabsichtige, durch zeitweise Verification die äußere Geschäftsführung der Anstalt controliren zu lassen.

Hiernach berichtete im Namen des ersten Ausschusses Landrathsmitglied Wolff über die Rechnungen der Fonds für Gemeindezwecke und über jene des Vorschußfonds für Schulhausbauten.

Rechnung
des Fonds für Gemeindezwecke für das Verwaltungsjahr $18^{52}/_{53}$.

Dieselbe entziffert, nachdem in diesem Jahre der „Vorschußfonds für Schulhausbauten" davon ausgeschieden und speciell verrechnet ist, nachfolgende Verhältnisse:

A. Einahmen.

I. Abtheilung.

Aus den Bestande der Vorjahre.

	℔	𝔞𝔵	₰
1. Aus der V. Finanzperiode.			
Kassendefecte	1	54	2
2. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode.			
I. Activ-Rest der vorjährigen Rechnung:			
Einnahms-Ueberschüsse von $18^{52}/_{53}$.	5856	29	1
II. Nachträgliche Einnahmen:			
Rückständige Gewerbsteuer pro $18^{52}/_{53}$.	2	4	–

II. Abtheilung.

Einnahmen für das laufende Jahr.

1. Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen zu zwei Drittel . .	27025	7	3
2. 7 p% Beischläge von der Gewerbsteuer für die Gemeinden. . . .	—	—	–
Gesammt-Betrag der Einnahmen	32885	35	2

B. Ausgaben.

I. Auf die früheren Finanzperioden.

Rückständige Gewerbsteuer . . .	2	4	–

II. Auf das laufende Jahr.

1. Beiträge für Schulhausbauten:

	℔	𝔞𝔵	₰		
a) an die Gemeinde Speyerbrunn	100	—	–		
b) „ „ „ Ruppertecken	13	53	–		
				113	53 –

2. Beiträge für Pfarrhausbauten:

a) an die Gemeinde Trippstadt	500	—	–		
b) „ „ „ Weilerbach	500	—	–		
				1000	— –

Digitized by Google

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
3. Beiträge zu Straßenbauten:						
a) Vorschuß zur Herstellung der Straße von Wallhalben nach Steinalben . . .	5000	—	—			
b) Beitrag zu den Herstellungskosten des Weges auf die Ruine Limburg	160	56	—			
c) An den Bauschaffner zu Frankenthal für Projektirung der Straßenbauten durch das Altleininger Thal . . .	145	33	—			
d) An den Rechner der Verzinsungskasse des Bezirks Landau für Herstellung der Straße von Kaltenbach nach Bergzabern	500	—	—			
e) An den Rechner der Distriktsgemeinde Zweibrücken für Herstellung der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben .	4000	—	—			
f) Zur Herstellung der Straße von Münchweiler nach Brücken	300	—	—			
g) Zur Herstellung des Wegs von Weilerbach nach Erzenhausen	500	—	—			
h) Zur Herstellung der Straße von Bergzabern nach Steinfeld	300	—	—			
i) Zur Herstellung der Straße von Jägersburg nach Kleinottweiler	900	—	—			
k) An den Concurrenzfonds-Rechner zu Lambrecht, zur Herstellung des Elmsteiner-Thalweges	1000	—	—			
l) An den Rechner der Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Germersheim für Zinsen zweier Anlehen, 1. zum Schulhausbau zu Otterberg und 2. zu Erbauung der Straße von Pirmasens nach Kaiserslautern . . .	375	—	—			
m) Desgl. an jenen zu Landau für Zinsen eines Anlehens zum Straßenbau von Bergzabern über Dahn nach Pirmasens	148	11	—			
n) Desgl. der Schullehrerwittwenkasse für Zinsen eines kontrahirten Anlehens des Straßen-Concurrenzfonds Cusel .	101	30	—			
o) An den Straßenbau-Concurrenzfonds des Landcommissariatsbezirks Cusel für Zinsen eines Anlehens . . .	23	20	—			
p) An desgl. des Kantons Rockenhausen für Zinsen .	65	—	—			
(Durch Anweisung an den Rechner der protest. Kirchenschaffnei Obermoschel.)						
q) An denselben Fond für Zinsen	21	28	—			
(Durch Anweisung an den Rechner der Verzinsungskasse zu Kirchheim)						
r) An den Concurrenzfonds der Straße von Waldfischbach nach Kaiserslautern u. Wallhalben	250	—	—			
(durch Anweisung an den Rechner der Verzinsungskasse zu Germersheim.)						
s) An den Rechner der Verzinsungskasse des Bezirks Landau						

Digitized by Google

	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰
für die Zinsen eines durch den Straßenbau-Concurrenzbezirk Dahn contrahirten Anlehens	97	55	-			
				13888	53	-
4. Beiträge zur Unterstützung armer Gemeinden:						
a) Außerordentlicher Beitrag zur Armenpflege . . (durch Anweisung an den Rechner der Local-Armenpflege zu Kirchheim.)	800	—	-			
b) Beitrag zur Unterstützung armer Gemeinden im Bezirke Homburg	150	—	-			
c) do. do. Kaiserslautern	150	—	-			
d) do. do. Neustadt .	150	—	-			
e) do. do. Pirmasens .	150	—	-			
f) do. do. Zweibrücken .	150	—	-			
				1550	—	-
5. Remuneration an Straßenwärter:						
a) An Steinmetz, Wilhelm, zu Börrstadt wegen constatirten Frevels an Straßenbäumchen	5	—	-			
b) An Schleicher, Gendarme in Landau wegen beanzeigter Baumbeschädigung . .	5	—	-			
c) Bumb, Joh., Wegmacher zu Hinterweidenthal do. .	5	—	-			
d) Ruck, Peter, zu Kindsbach do.	5	—	-			
e) Herrmann, Ph. und Dunkel, Ad., Gendarmen in Mutterstadt do. . .	10	—	-			
				30	—	-

	fl.	xr.	₰	fl.	xr.	₰
6. Diverse Zahlungen:						
a) An Buchdrucker D. Kranzbühler in Speyer für Buchdruckerarbeiten . . .	24	57	-			
b) An Daniel Jotter in Ludwigshafen für zwei Fahnen an das Schulhaus resp. Polizeigebäude in Ludwigshafen	15	20	-			
c) Unterstützung für außerordentliche Ausgaben der Gemeinde Ludwigshafen .	7	48	-			
d) Beitrag zur Errichtung von Muster-Sprung-Stationen für die Viehzucht (durch Anweisung an den Rechner des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins). .	400	—	-			
e) Prämie an die Gemeinde Dudenhofen für Herstellung eines Tabakschoppens . .	800	—	-			
f) Deßgl. an die Gemeinde Iggelheim	800	—	-			
g) Beitrag zu Ausfüllungsarbeiten am künftigen Marktplatze zu Ludwigshafen .	436	—	-			
h) Für Steuern und Brandassekuranz-Beitrag des Arresthauses zu Habkirchen .	1	20	-			
				2485	25	-
				19070	15	-
Vorschüsse auf Schulhausbauten:						
an die Stadt Pirmasens . . .				2000	—	-
				21070	15	-

Digitized by Google

Abgleichung.

	fl	xr	₰
Die Einnahmen betragen .	32885	35	2
Die Ausgaben do. .	21070	15	–
Activrest . .	11815	20	2

Rechnung

über den Vorschußfonds für Schulhausbauten pro 18½ (admassirter Polizeistraffond für die Schullehrerwittwen-Kasse).

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

	fl	xr	₰
1. Aktivrest der vorjährigen Rechnung .	5363	35	1
2. Durch die Gemeinden zurückbezahlte Vorschüsse	6962	30	–
Gesammt-Betrag der Einnahmen .	12326	5	1

B. Ausgaben.

Vorschuß an die Gemeinde Ludwigshafen	1000	—	–
Aktiv-Rest am 1. October 1858 .	11326	5	1

Ausweis.

Dieser Fonds besteht aus der ursprünglich hiefür admassirten Summe von . . 27000 — –

und besteht dermalen aus:

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
a) den bis incl. 18½ geleisteten, noch ausstehenden Vorschüssen				14665	—	–
b) dem 18½ an die Gemeinde Ludwigshafen geleisteten Vorschusse . . .				1000	—	–
c) den gewaltsam weggenommenen Geldern . .				8	54	3
d) obigem Aktiv-Bestand am 1. October 1853 . .				11326	5	1
Obiger Summe gleich . .				27000	—	–

Nach diesen Verhandlungen legt, auf den Antrag seines Mitgliedes Lorch, der Landrath hier noch den Wunsch nieder, es möchten ihm bei seinen künftigen Verhandlungen die Verhandlungen der Landräthe der sieben jenseitigen Kreise des Königreiches, immer von dem letzten Jahrgange, mitgetheilt werden.

Hierauf erklärte der Präsident den Schluß der heutigen Sitzung und fixirte die nächste auf morgen früh 9 Uhr.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel.

Digitized by Google

Achte Sitzung am 11. Mai 1854, Morgens 9 Uhr.

Zugegen: Dieselben Mitglieder des Landraths wie gestern.

„ Herr Regierungs-Commissär v. Bettinger,
„ Regierungsrath v. Maillot,
„ Baurath v. Chlingensberg,
„ Medicinalrath Dr. Dapping und
„ Regierungs-Assessor Müller.

Im Namen des zweiten Ausschusses erstattete Landrathsmitglied Lorch Bericht in Bezug über die Fortführung der Erbauung einer Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Klingenmünster. Zuerst entzifferte er die im Jahre 18½ geschehene Verrechnung wie folgt:

A. Einnahmen.

	℔	₰	₰
1. Aktivrest von 18½	145943	31	3
2. Genehmigter Zuschuß nach dem Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1853	30000	—	—
3. Restguthaben des Nahebrückenbaufonds	957	14	—
4. Rückständige Zinsen hieraus . .	80	30	—
5. Zufällige Einnahme für Gras, Obst ꝛc.	86	25	—
Zusammen .	177067	40	3

B. Ausgaben.

	℔	₰	₰	℔	₰	₰
1. Rechnungsdefekte und Rückersätze . . .	274	35	—			
2. Ankauf der Grundstücke und sonstige Kosten .	10110	24	—			
3. Prozeßkosten . .	848	1	—			
4. Bauarbeiten, Aufsichtsgebühren und verschiedene kleine sonstige Ausgaben	52012	53	3			
Summe der Ausgaben .				63245	53	3
Aktiv-Rest .				113821	47	—

Das Inventar der Anstalt besteht aus zwei, ein und zwanzig Nummern enthaltenden, Verzeichnissen über verschiedene Werkzeuge, Instrumente und Baugeräthschaften mit einem Gesammtwerthe von 227 ℔ 33 ₰.

Der Landrath findet bezüglich der hier erörterten Rechnung nichts zu erinnern, und es ertheilt derselbe gerne seine Zustimmung zu dem aus Kreisfonds-Erübrigungen im Betrage von 20,000 ℔ geleisteten Zuschuß zu den Deckungsmitteln für die Herstellung der oberwähnten Irren-Anstalt.

Auf den weiteren Antrag des Ausschusses ertheilt der Landrath der von Königl. Regierung in den Voranschlag der Kreislasten und Kreisfonds pro 18½ für die Irren-Anstalt zu Klingenmünster eingestellten Position von

Digitized by Google

65,541 ℔ seine Zustimmung und zwar nach geschehener Erwägung, daß sich die soweit wie nöthige Herstellung dieser Anstalt bei dem allgemein gefühlten dringenden Bedürfnisse derselben, nicht auf längere als die vorgeschriebene Zeit hinausschieben läßt, und daß sich namhafte Ersparungen bei Ausführung der Bauten, nach den Versicherungen der anwesenden technischen Beamten auch nicht mehr werden machen lassen.

Der Landrath glaubt, selbst noch bei Entgegennahme und Berücksichtigung dieser Versicherungen die zuversichtliche Hoffnung aussprechen zu müssen, Hohe Königl. Regierung werde in gerechter Fürsorge zur Schonung der Steuerkräfte der Provinz in der jetzt für Viele so drückenden Zeit, bei Herstellung der fraglichen Anstalt auf möglichste Ersparungen den allersorgfältigsten Bedacht nehmen lassen.

Noch berichtete Landrathsmitglied Lorch über die Resultate nachbezeichneter zweier Wohlthätigkeits-Anstalten, wie folgt:

Rechnung
des Waisenhauses für das ehemalige Herzogthum Pfalz-Zweibrücken in Homburg.

	℔	ßr
Die Einnahme beträgt . . .	21036	20½
und dagegen die Ausgabe . . .	13357	59
Ueberschuß .	7478	21½
wovon noch ausstehen . . .	1282	51½
so daß sich baar in der Kasse befinden	6195	30½

Inventarium
über das Vermögen der Anstalt.

A. Immobiliarvermögen.

1. Ackerland .	46 Tagw.	46	Decim.
2. Wiesen .	29 Tagw.	17	Decim.
3. Gartenland	— „	64	„
zusammen	76 „	27	„

davon sind sieben Tagwerke 71 Decimalen zu Wald angelegt, das Uebrige ist verpachtet.

B. Mobiliarvermögen.

	℔	ßr
1. An Kapitalien	55970	8

2. Verschiedene unter 8 Nummern aufgeführte Bureau-Utensilien.

Rechnung
des Waisenhauses für die ehemalige Grafschaft Leyen in Blieskastel.

	℔	ßr
1. Einnahme	3513	15
2. Ausgabe	2889	28
bleibt Ueberschuß . .	623	47
und hievon die vorhandenen Ausstände abgezogen mit	368	39½
Verbleibt ein Aktiv-Rest mit . . .	255	7½

Das Vermögen der Anstalt beläuft sich

a) an Kapitalien	29503	53	
b) an Gebäulichkeiten auf den Werth von	10000	—	
c) an Garten „ „ „ „	2030	—	
Zusammen .	41533	53	

Der Landrath findet hiernach keine Veranlassung zu irgend einer Erinnerung.

Auf den, im Namen des ersten Ausschusses durch Landrathsmitglied Löw erstatteten Bericht über den Voranschlag der Kreislasten und der Kreisfonds für das Jahr 18½ wird nun der Etat hierüber, versehen mit der Festsetzung durch den Landrath eingestellt, wie folgt:

Digitized by Google

Capitel.	§.	I. Abschnitt. Kreis-Lasten.	Voranschlag der Königl. Regierung für ein Jahr der VI. Finanzperiode 18½½.			Festsetzung durch den Landrath pro 18½½.		
			fl.	kr.	p	fl.	kr.	p
I.		Landraths-Versammlung.						
	1	Diäten und Reisekosten	1340	—	-	1340	—	-
		Regiekosten der Versammlung	550	—	-	550	—	-
		Summa Cap. I.	1890	—	-	1890	—	-
II.		Erziehung und Bildung.						
	1	Teutsche Schulen	85335	43	-	85485	43	-
	2	Isolirte Lateinschulen	26667	55	-	26727	55	-
	3	Schwimmschulen	275	—	-	275	—	-
	4	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1800	—	-	1800	—	-
	5	Freiplätze:						
		a) für Zöglinge am Central-Taubstummen-Institute	250	—	-	250	—	-
		b) „ „ „ „ Blinden-Institute	125	—	-	125	—	-
	6	Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-	500	—	-
	7	Reservefond	500	—	-	100	—	-
		Summa Cap. II.	115453	38	-	115263	38	-
III.		Gesundheit.						
	1	Ausgaben auf Herstellung einer Kreis-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt zu Klingenmünster (hierunter aus den Kreisfonds-Erübrigungen von 18½½ 8060 fl)	65541	—	-	65541	—	-
	2	Unterstützung dürftiger Hebammen	300	—	-	300	—	-
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für die Sustentation der Thierärzte	2600	—	-	2600	—	-
		Summa Cap. III.	68441	—	-	68441	—	-
IV.		Wohlthätigkeit.						
	1	Kreis-Armenhaus in Frankenthal	60000	—	-	60000	—	-
	2	Unterstützung der Armen ausserhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	-	4000	—	-
	3	Beitrag zur Sustentation eines Armen-Arztes in Elmstein	300	—	-	—	—	-
	4	„ „ „ „ „ „ Trippstadt	200	—	-	—	—	-
	5	Kosten für verlassene Kinder bei Privaten	20000	—	-	20000	—	-
	6	Für Gründung eines Fonds zum Ankauf von Getreide in Nothjahren	5000	—	-	5000	—	-
		Summa Cap. IV.	89500	—	-	89000	—	-
V.		Sicherheit.						
		Belohnung für erlegte Raubthiere	150	—	-	150	—	-
VI.		Industrie und Cultur.						
	1	Landwirthschafts- und Gewerbschulen	18245	—	-	18745	—	-
	2	Stipendien für Schüler an technischen Schulen	400	—	-	400	—	-
	3	„ „ „ „ polytechnischen Schulen	800	—	-	800	—	-
	4	Gestüts-Anstalt zu Zweibrücken (hierunter 9940 fl aus den Erübrigungen bei den Kreisfonds ꝛc. — 18½½)	30660	—	-	22660	—	-

Digitized by Google

Capitel.	§.	I. Abschnitt. Kreis-Lasten.	Voranschlag der Königl. Regierung für ein Jahr der VI. Finanz-periode 18½½. fl.	kr.	p	Festsetzung durch den Landrath pro 18½½. fl.	kr	p
	5	Prämien für das Landgestüt	1500	—	-	1500	—	-
	5½	Prämie für die Rindviehzucht	—	—	-	500	—	-
	6	Unterhaltung der Gebäude der Gestüts-Anstalt	6000	—	-	5940	—	-
	7	" " Obstbaumschule in Speyer	300	—	-	300	—	-
	8	Verbesserung der Rindviehzucht	1000	—	-	1000	—	-
	9	Unterstützungen, und zwar:						
		a) zur Beförderung der Seidenzucht	250	—	-	—	—	-
		b) für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-
		c) für Stipendien an Ackerbauschüler	800	—	-	—	—	-
		d) für Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-
		Summa Cap. VI.	62055	—	-	53845	—	-
VII.		Distrikts-Straßen- und Wasserbau.						
	1	Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen	48000	—	-	48000	—	-
	2	Kosten der Rheindammbauten — insbesondere bei Neuburg — (aus den Kreisfonds-Erübrigungen von 18½½)	5000	—	-	5000	—	-
	3	Verstärkung der Rheindämme	5000	—	-	5000	—	-
		Summa Cap. VII.	58000	—	-	58000	—	-
VIII.		Richtwerthe an directen Staatsauflagen und Erhebungskosten	4112	—	-	4112	—	-
IX.		Ersatz an die Staatskassa nach Art. 12 des Ausscheidungs-Gesetzes und des Finanzgesetzes für die VI. Finanz-Periode	100000	—	-	100000	—	-
X.		Allgemeiner Reservefond	248	44	-	801	26	-
		Zusammenstellung.						
I.		Landraths-Versammlung	1890	—	-	1890	—	-
II.		Erziehung und Bildung	115453	38	-	115263	38	-
III.		Gesundheit	68441	—	-	68441	—	-
IV.		Wohlthätigkeit	89500	—		89000	—	-
V.		Sicherheit	150	—	-	150	—	-
VI.		Industrie und Cultur	62055	—	-	53845	—	-
VII.		Distrikts-Straßen- und Wasserbau	58000	—	-	58000	—	-
VIII.		Richtwerthe an directen Staatsauflagen	4112	—	-	4112	—	-
IX.		Ersatz an die Staatskasse	100000	—	-	100000	—	-
X.		Allgemeiner Reservefond	248	44	-	801	26	-
		Summa der Kreislasten	499850	22	-	491503	4	-

Digitized by Google

Deckungsmittel.

Der vorstehende Gesammtbedarf für das Jahr 18½ soll gedeckt werden durch:

		fl	xr	fl	xr
I.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen, und zwar:				
a)	für die isolirten lateinischen Schulen, incl. der Inscriptionsgelder . . .	2151	4		
b)	für die Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern	1800	—		
c)	für die Inscriptionsgelder dieser Schule . . .	80	—		
				4031	4
II.	Aus der Staatskasse nach dem Büdget zu entrichtende besondere Dotationen für die teutschen und isolirten lateinischen Schulen:				
a)	zur Deckung der Congrua der teutschen Schullehrer . .	2200	—		
b)	zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1000	—		
c)	zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer .	1000	—		
				4200	—
III.	Zuschuß der Staatskasse für Industrie und Cultur, und zwar:				
a)	für das Landgestüt in Zweibrücken	6000	—		
b)	für Ackerbauschulen, Verbesserung der Rindviehzucht, des Wein- und Flachsbaues .	1500	—		
				7500	—
IV.	Zuflüsse aus sonstigen Quellen:				
a)	aus Polizeistrafen für Findel- und verlassene Kinder .	14000	—		
b)	aus Pachtertrag der Rheindammgräsereien . . .	4000	—		
c)	aus einem Theil des Activrestes der Kreisfonds aus den Jahren 18½ . .	23000	—		
				41000	—
V.	Kreisumlage nach Abzug der Verwaltungskosten, sohin im Netto-Betrage mit 52 p% der Gesammtsteuer à 8361 fl			434772	—
	Hiernach Gesammtbetrag der Kreisfonds.			491503	4

An den Abschluß des Voranschlags knüpft der Landrath folgende Erläuterungen und Anträge:

	fl	xr
Ad Cap. II. §. 1. Für teutsche Schulen sind im Büdget von Königl. Regierung eingestellt.	85335	43
Hiezu sind vom Landrathe ferner bewilligt als weiterer Zuschuß für	fl	xr
die katholische Schulgehilfenstelle in St. Ingbert .	100	—
die protestantische Schulgehilfenstelle allda . . .	50	—
		150 —
Eingestellt sind demnach vom Landrathe	85485	43
Ad §. 2. Für isolirte lateinische Schulen sind von Königl. Regierung vorgetragen .	26667	55

Digitized by Google

	fl.	xr.	s.
Hierzu hat der Landrath weiter bewilligt für Alterszulagen:	fl.	xr.	
dem Subrector Frank in Annweiler	160	—	
dem Subrector Bauer in Pirmasens	100	—	
		260	—
		26927	55
wovon aber abzuziehen sind für den von Pirmasens nach Kempten versetzten Subrector Hannewacker		200	—
bleiben nur . .		26727	55

also eine Erhöhung von nur 60 fl.

Ad §. 7. Für Reservefond sind von Königl. Regierung 500 fl eingestellt. Bei den bereits so hohen Kreisumlagen kann jedoch der Landrath nur dieselbe Summe, wie im vorigen Jahre mit 100 fl hiefür ansetzen.

Ad Cap. III. §. 1. Der Landrath beantragt, daß zur Ermöglichung einer Herabsetzung der Kreisumlage von 53 auf 52 p ℔, im Jahre 18℔ von dem Activbestande der vorhergehenden Jahre jene 8000 fl für laufende Ausgaben, in specie für das Irrenhaus in Klingenmünster verwendet werden, welche in dem Budget für außerordentlichen Pferde-Ankauf für das Landgestüt, weiter als die hierfür zugestandenen 4000 fl von Königl. Regierung beantragt waren.

Ad Cap. IV. §. 3 und 4. Von der Königl. Regierung sind als Beitrag zur Sustentation eines praktischen Arztes in Elmstein . . . . . 300 fl
und für eine solche in Trippstadt . . . 200 fl
eingestellt.

Der Beitrag für Elmstein wurde schon im vorigen Jahre von dem Landrathe abgelehnt, und heute erfolgt eine gleiche Ablehnung beider Positionen. Der Mangel an vorhandenen Mitteln gab hierzu Veranlassung, und dann auch die Befürchtung, daß das hier verlangte Zugeständniß bald andere, derartige Ansprüche an den Kreisfond, welcher von einer solchen neuen ständigen Belastung bewahrt bleiben muß, hervorrufen möchte.

Ad Cap. IV. §. 6. Die von Seiten des Königl. Regierungs-Präsidiums für künftige Nothjahre bewerkstelligte zinstragende Anlage eines Kapitals von 16,000 fl, genommen aus dem Antheile an den Polizeistrafen, welcher demselben zur Verfügung steht, hat im Landrathe eine sehr freudige Anerkennung gefunden, die auch hier gerne ausgesprochen wird.

Ad Cap. VI. §. 1. Für Landwirthschafts- und Gewerbschulen sind von Königl. Regierung eingestellt 18245 fl

ferner bewilligt der Landrath für

Alterszulage dem Lehrer Gribius in Kaiserslautern	100 fl
und für Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den Lateinschulen in Cusel, Edenkoben, Pirmasens und Kirchheimbolanden je 100 fl . .	400 fl

Es wurden also hier vom Landrathe genehmigt 18745 fl.

Bezüglich der Stipendien für Studierende an Universitäten, Gymnasien und polytechnischen Schulen glaubt der Landrath seinen früheren Wunsch, daß die hierfür angesetzten Beträge stets nur den Würdigsten und Dürftigsten verabreicht werden möchten, wiederholen zu müssen.

§. 4. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken werden von Königl. Regierung verlangt:

die gewöhnliche Dotation aus Staatsfonds mit	6000 fl
aus Kreisfonds . . .	7000 fl
	13000 fl

Digitized by Google

außerordentlicher Zuschuß zu den laufenden Ausgaben . . . . . 5660 ℔
für Pferde-Ankauf . . . . . 12000 ℔

zusammen . . 30660 ℔

Der Landrath bewilligte dagegen die gewöhnliche Dotation wie oben . . 13000 ℔
für außerordentlichen Zuschuß zu den laufenden Ausgaben . . . 5660 ℔
und für Pferde-Ankauf . . . 4000 ℔

zusammen . . 22660 ℔

Ad Cap. VI. §. 5½ und 9. Hier hat der Landrath zu Prämien für die Rindviehzucht 500 ℔ bewilliget, und er glaubt auf diese Weise mehr Gelegenheit zur Förderung derselben zu bieten, als durch etwaige Vermehrung der Mittel zur Bestreitung der Kosten von Muster-Sprung-Stationen. Bevor hierfür, außer den eingestellten 1000 ℔, weitere Zuschüsse beantragt werden können, möchten einige Resultate der bereits eingerichteten Stationen abzuwarten seyn.

In den oben ausgeworfenen 500 ℔ haben sonach die bei der Seidenzucht überflüssig gewordenen 250 ℔ vorläufig wohl die sachgemäßeste Verwendung gefunden.

Id. §. 6. Für Unterhaltung der Gebäude der Gestütsanstalt sind von Königl. Regierung als gewöhnlicher und außerordentlicher Beitrag 6000 ℔ eingestellt, da jedoch der gewöhnliche Beitrag . . . . . 660 ℔
und der außergewöhnlich noch erforderliche Aufwand nach den revidirten Kostenanschlägen . 5280 ℔

beträgt, so wurden hierfür durch den Landrath nur 5940 ℔ bewilligt.

Id. §. 7. Die Einstellung dieses Postens wird wohl zum letztenmale erforderlich gewesen seyn, weil, wie aus den Vorlagen Königl. Regierung ersichtlich, die Auflösung des erst 1860 zu Ende gehenden Acts, wornach der Kreis von dem Hospitale und Waisenhaus in Speyer den Grund und Boden, worauf sich die Kreisbaumschule befindet, in Pacht hat, eingeleitet werden soll, falls der Landrath der Pfalz seine Zustimmung zur Verzichtleistung auf alle Ansprüche des Kreises gegen eine angemessene Entschädigung für die vom Kreise geleisteten Verbesserungen des Terrains, geben würde.

Der Landrath, in Betracht, daß der Vortheil fraglicher Baumschule für den Kreis nicht mehr im Verhältnisse steht zu dem Opfer, welches derselbe ihrem ferneren Bestehen noch bringen müßte, und daß die Bedingungen des Pachtcontraktes eine Auflösung desselben für zulässig, selbst in Bezug auf die Entschädigungs-Ermittelung sollen erscheinen lassen, — giebt, damit von Königl. Regierung die Einleitung zur Auflösung fraglichen Vertrags getroffen werden mag, seine Zustimmung zur Verzichtleistung auf alle Ansprüche des Kreises, wenn eine, denselben angemessene Entschädigung für Verbesserung des Terrains, Herstellung eines Gebäudes u. s. w. über deren Verwendung auch später Anträge erfolgen sollen, geleistet wird.

Id. §. 9. b. und c. Königl. Regierung hat für 6 Stipendien an Ackerbauschüler 900 ℔ eingestellt, — wie sie selbst sagt, in der Voraussetzung, daß eine Ackerbauschule im Jahre 18½ in's Leben treten wird. Da nun eine solche Anstalt bei dem noch bestehenden Mangel der für ihre Herstellung erforderlichen, sehr bedeutenden Mittel immer noch nicht errichtet werden kann, ja der Landrath aus diesem Grunde die Ausführung irgend eines desfalls bestehenden Projektes noch nicht zu wünschen vermag, selbst darauf antragen muß, daß die hierfür aus Centralfonds jährlich zugeschossen werdenden 1500 ℔ noch ferner, möglichst hohen und sicheren Zins tragend, admassirt werden möchten, — so könnten bei solchen Umständen und den jetzigen, anderweit so starken Ansprüchen an die Kreisfonds, die fraglichen 900 ℔ nicht bewilliget werden.

Endlich wurde noch durch den Landrath in Folge einer Zuschrift Königl. Regierung vom 5. l. M., wornach

Digitized by Google

es in der Liste der Geschwornen zu dem Staatsgerichtshofe bei Anklagen gegen Minister, Abgänge gegeben hat, nämlich: durch das Ableben des Franz Weißenburger von Heiligenstein und den Eintritt des Joseph Heß von Germersheim in den Landrath als Ersatzmann von Dr. Walz von Speyer — zur Wahl geschritten, um diese Abgänge, denen sich noch ein weiterer, veranlaßt durch den am 8. d. an die Stelle des Notärs Keller von Landau erfolgten Eintritt des Mathias Lederle von Edesheim in den Landrath anreiht, — zu ersetzen.

Das Ergebniß der Wahlverhandlungen ist, daß in die bezeichnete Liste der Geschwornen aufzunehmen sind:

Johann Eßlinger, Kaufmann zu Germersheim,

Philipp Arnold, Gutsbesitzer zu Edenkoben, und

Dr. Walz, Apotheker in Speyer.

Hiernach wird gegenwärtige Sitzung geschlossen und die nächste auf Morgen Nachmittag um 3 Uhr durch den Präsidenten anberaumt.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel, Secr.

Neunte Sitzung am 12. Mai 1834, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend: die nämlichen Mitglieder des Landraths wie in der letzten Sitzung

Herr Regierungs-Director v. Buxbaum als Regierungs-Commissär.

In heutiger Sitzung auf den Vortrag des gegenwärtigen Landraths-Secretärs Wendel,

in Betracht, daß, um Landraths-Verhandlungen in ihrem ganzen Sinne und nach ihrer vollen Bedeutung beurtheilen zu können, in manchen Fällen auch die Einsicht jener Schriften gehört, welche diesen oder jenen Beschluß veranlaßt haben, und daß nur eine sorgfältige Sammlung solcher Aktenstücke, wie sie bei jeder Landraths-Versammlung in Vorlage kommen, und ihre geordnete Aufbewahrung, die Mittel zur Erreichung des gedachten Zweckes bieten können;

beschließt der Landrath, es soll dessen Sekretär beim Schlusse der Landraths-Verhandlungen die Zuschriften Königlicher Regierung, sowie andere Mittheilungen, welche nach ihrer Natur eine Rückgabe nicht erheischen, sorgfältig sammeln und verzeichnen.

Sodann spricht derselbe den Wunsch aus, Königl. Regierung möge die sonach gesammelten, gleichsam zum Landraths-Protokolle gehörenden Schriften künftig mit diesem, in einem festen Bande nicht in zwanglosen Heften aufbewahren und bei folgenden Landraths-Verhandlungen in Vorlage bringen lassen.

Hiernach stellte das Landraths-Mitglied Heß den Antrag, es wolle sich der Landrath dafür aussprechen, daß die von sehr vielen Gemeinden der Pfalz noch gut habenden Entschädigungen für gehabte Militär-Einquartierungen während des Kriegszustaandes in den Jahren 1849 und 1850, weil solche aus Centralfonds nicht bezahlt worden sind, auf die ganze Pfalz repartirt und so von dieser die Last gleichheitlich getragen werde.

Digitized by Google

Landraths-Mitglied Ehmannt begegnete diesem Antrage mit einem anderen, dahin gehend, daß dieser wichtige Gegenstand, welcher eine sehr gründliche und umfassende Vorberathung erheische, bei der diesjährigen Versammlung des Landraths nicht mehr zur Verhandlung kommen möge.

Der Landrath, allgemein die Begründung des letzteren Antrages einsehend, stimmt demselben bei.

Am Schlusse seiner diesjährigen Verhandlungen angelangt, nahet sich der Landrath in wahrster Ehrfurcht und Treue dem Throne, um bei dem bevorstehenden Eintritte in die siebente Finanzperiode dem landesväterlichen Herzen Seiner Majestät des Königs noch diejenigen Interessen des diesseitigen Regierungsbezirks zu empfehlen, die, obwohl schon oft zur Sprache gebracht, und zum Theil selbst von den beiden Kammern des Landtags anerkannt (vergl. Amtsbl. 1832, Seite 844) bis jetzt die gewünschte Beachtung noch nicht gefunden haben, und die der Landrath heute mit neuen Rechtsbehelfen unterstützen zu können glaubt. Die Interessen, welche der Landrath hier auf's neue ehrfurchtsvollst und allerunterthänigst im lebhaften Gefühle seiner Pflichten geltend machen muß, beziehen zunächst sich auf die oft erbetenen Rückersätze, welche der Landrath im Folgenden näher begründet.

1. Die Rückstände aus der II. Finanzperiode betreffend.

1. Die Ausstände der directen Staats-Umlagen, welche am Ende der II. Finanzperiode nach dem §. 24 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 dem Kreisfond der Pfalz hätten überlassen werden und die sich auf ungefähr 121,000 fl belaufen haben sollen. Diese Forderung wurde vom Landrathe der Pfalz in seinem Protokolle vom 28. Mai 1832 zu begründen und nachzuweisen gesucht, daß die Pfalz ein unbestreitbares Recht auf die in dem angeführten §. 24 allen Kreisen des Königreiches ohne Ausnahme zugesicherte Wohlthat habe. Ein Gleiches geschah auch von der II. Kammer der Abgeordneten, indem

dieselben in ihrer Sitzung vom 26. Juni 1837 einen das Recht dieses Anspruches wahrenden Beschluß faßte, der also lautet: „Es sollen die Finanz-Rechnungen nur unter dem Vorbehalte anerkannt werden, daß die Anerkennung dieser Rechnungen der befraglichen Reklamation des Rheinkreises für Vergangenheit und Zukunft nicht vorgreiflich sey."

Diesem Verlangen der Pfalz wurde nun zwar im Landraths-Abschiede vom 19. October 1832 entgegenhalten, der Landrath sey von der irrigen Ansicht ausgegangen, daß alles desjenige ein Steuerausstand sey, was am Schlusse des Etatsjahres noch nicht eingenommen wäre, und habe überdies auf die besondere Steuergesetzgebung des Rheinkreises keine Rücksicht genommen, vermöge welcher Steuerausstände daselbst niemals vorhanden seyn könnten.

Gegen diesen Einwand erlaubt sich der Landrath allerunterthänigst zu bemerken, daß zwar formell am Ende des Etatsjahres in der Pfalz keine Ausstände bestehen konnten, thatsächlich aber doch und zwar mit der oben angegebenen Summe vorhanden waren. Wenn aber das beregte Gesetz von 1831 nur auf die Institutionen der Kreise hätte angewendet werden sollen, und nicht auf die thatsächlichen Verhältnisse derselben, so würde gewiß der Gesetzgeber die Pfalz als ausgenommen ausdrücklich bezeichnet haben, weil ihm eben die Institutionen desselben nicht unbekannt waren.

Die Angabe, in der Pfalz könne es keine Ausstände geben, steht also nicht als Verweigerungsgrund der allerunterthänigsten Bitte entgegen.

Diesem Ansuchen des Landrathes ist ferner noch entgegengestellt worden: der Begriff eines Ausstandes setze voraus, daß die Schuldigkeit verfallen und zur gesetzlichen Verfallzeit noch nicht einbringlich sey.

Zugegeben, das Gesetz involvire eine Unterscheidung zwischen fälligen und nicht fälligen Ausständen, eine Unterscheidung, welche sich übrigens aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht nachweisen lassen dürfte, so könnte diese Un-

Digitized by Google

terscheidung doch unmöglich auch auf die schon zu Ende August 1831 fällig und erhebbar gewesenen Steuern, welche zu einem großen Theile am Ende des Etatsjahres 18$\frac{31}{32}$, also am 30. September noch nicht erhoben waren, angewendet werden.

Es dürfte der Landrath deshalb selbst bei dem entgegengestellten Begriffe von Ausstand immerhin doch noch die am 1. October 1831 noch nicht erhobenen Ausstände der 11 ersten Monate des Etatsjahres 18$\frac{31}{32}$ anzusprechen haben.

Der allegirte §. 24 beabsichtigte offenbar, den Kreisen eine Wohlthat zuzuwenden, wenn aber ein Kreis, so war gewiß die Pfalz berechtigt, an dieser Wohlthat zu participiren, und anstatt eine Veranlassung, dieselbe davon auszuschließen, darin zu suchen, daß dieser Landestheil die Verpflichtungen, welche das erwähnte Finanzgesetz den Kreisen zuweiset, schon früher erfüllte, hätte vielmehr darin ein Grund gefunden werden können, die Pfalz um so eher daran Theil nehmen zu lassen, als diese Verpflichtung eine Last war, welche eben in dem fraglichen Jahre 18$\frac{31}{32}$ sogar zu der Summe von 32,092 ℔ 39 ßr 2 ₰ angewachsen ist, obschon in dem Budget jenes Jahres unter Position Nichtwerthe doch nur 8728 ℔ 39 ßr eingestellt waren, so daß im nächstfolgenden Jahre noch ein Deficit von 23,364 ℔ gedeckt werden mußte.

Der Landrath ist nun der Ueberzeugung, daß wenn man auch bezüglich der für den Monat September mit einem Zwölftheil des ganzen jährlichen Steuerbetrages am Ende desselben fällig gewesenen Steuern annehmen wollte, daß sie erst im Laufe des darauf folgenden Monats October zur Erhebung kommen, und demnach auch nicht als ein Aus- oder Rückstand zu betrachten seyn sollten, solches alsdann doch hinsichtlich der am Schlusse jenes Etatsjahres noch bestehenden, aus den 11 ersten Monaten desselben herrührenden Steuer-Rückstände der Fall seyn müßte, welche sofort nach Abzug eines Zwölftels des sich auf 872,759 ℔ 47 ßr belaufenden Gesammtsteuer-Prinzipals

vom Jahre 18$\frac{31}{32}$ mit 72,730 ℔ von den beregten 121,010 ℔ ungefähr 48,270 ℔ betragen würden, und er glaubt daher, selbst für den Fall, daß ihm der gedachte ganze am 1. October 1831 noch vorhandene Gesammt-Ausstand nicht bewilligt werden wollte, doch jedenfalls auf diese Summe gerechten Anspruch erheben zu dürfen.

2. Den Beitrag des Staates zu den Kreislasten für die Staatswaldungen betreffend.

Durch den Art. 4 des Landrathsgesetzes vom 28. August 1828 wurde festgesetzt, daß die Immobilien des Staates in dem nämlichen Verhältnisse wie jene der Privaten zu den Kreislasten beitragspflichtig seyen und durch den §. 32 eben dieses Gesetzes, daß mit dem 1. Januar 1829 sämmtliche Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ausnahme jener des §. 2, Ziffer 2, in Rechtskraft treten sollen.

Für die Rustikalbesitzungen des Staates in der Pfalz hätten daher auch schon von jenem Tage an Beiträge zu den Kreisfonds der Pfalz geleistet werden müssen, da der gedachte §. 4 nicht auch unter die im §. 2, Ziffer 2, bezeichneten Ausnahmen gehört.

Dieses geschah jedoch nicht; erst mit dem Beginne der 3. Finanzperiode vom 1. October 1831 an wurde in Gemäßheit des Finanzgesetzes §. 15 lit. c. die Verfügung jenes §. 4 auch auf die Pfalz für die Staatsforsten anwendbar gemacht. Anfangs und für das Jahr 18$\frac{31}{32}$ wurde das Steuerprinzipale derselben auf 17,200 ℔ festgesetzt. Der Landrath aber, der diesen Ansatz zu niedrig fand, verlangte ein Prinzipale von mindestens 60,884 ℔ und stellte zugleich einen Antrag auf Abschätzung und Einsteuerung der Staatsforsten. Dieser Antrag wurde auch als gerecht anerkannt, und durch Allerhöchstes Rescript vom 19. Februar 1833 die ungesäumte Einschätzung der Staatsforsten zugesagt, aber auch das Steuerprinzipale derselben für die Zeit vom 1. October 1832 an auf 36,000 ℔ erhöht.

Digitized by Google

Im Landraths-Abschiede vom 4. Mai 1833 wurde unter Abweisung einer bezüglichen Reclamation das Weitere dieser Einschätzung vorbehalten und befohlen, daß dieselbe ungesäumt in Vollzug gesetzt werde.

Diese Invollzugsetzung folgte aber nicht und die deßhalb erhobene Reclamation wurde durch den Landraths-Abschied vom 28. Februar 1834 abgewiesen, und der große Aufwand von Zeit und Kosten auf eine Abschätzung, die jedenfalls ein bleibendes Resultat zu geben nicht geeignet wäre und durch die bevorstehende Regulirung des Steuerdefinitivums ersetzt werden sollte, als Grund angegeben.

Diese Entscheidung ist jedoch von großer Wichtigkeit, weil durch dieselbe das Steuerdefinitivum als Basis für die Beitragspflichtigkeit der Staatsforsten zu den Kreislasten festgesetzt worden ist.

Der Landrath unterließ es nicht, das der Pfalz zustehende und bisher von ihm vertheidigte Recht in allen seinen späteren Verhandlungen zu wahren und wurde hierin auch von der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1837 durch einen in dieser Beziehung gefaßten Beschluß, in welchem die Rechtmäßigkeit seiner Reclamation förmlich anerkannt wird, unterstützt.

Der Landrath durfte und mußte hoffen, daß sonach diese Angelegenheit bei dem Eintritte des Steuerdefinitivums ihre befriedigende Erledigung finden werde und zwar in der Weise, daß dieses hinsichtlich des Steuerprinzipals der Staatsforsten hier ganz allein maßgebend seyn würde. Da nun bei dem Eintritte des Steuerdefinitivums das Steuerprinzipale der Staatsforsten sich auf 59,858 fl 1 xr belief, so ergab sich nach den deßhalb in den Landrathsprotokollen von 1846, 1847, 1848 und 1852 aufgestellten Berechnungen ein Guthaben der Pfalz von 149,233 fl 35 xr

Der Landrath war immer der festen Zuversicht, daß die Beitragspflichtigkeit der Staatsforsten nach dem

als Basis aufgestellten Steuerdefinitivum regulirt und sonach auch die Reclamationen der Pfalz auf den Grund desselben hin entschieden würden. Allein diese seine Erwartung wurde wieder auf's neue getrübt durch den Landraths-Abschied vom 28. Februar 1853, nach welchem nun nicht wieder das Steuerdefinitivum, wie dieses der Landraths-Abschied von 1834, auf welchen überdieß sich in späteren Abschieden bezogen wurde, zugesichert hatte, sondern das frühere ältere Steuersystem maßgebend sey und nach neuerlichen Berechnungen, demzufolge das in Rede stehende Principale nur 33,300 fl betragen haben sollte.

Das Gesammt-Grundsteuer-Prinzipale betrug unter der Herrschaft der früheren Steuergesetze durchschnittlich circa 543,500 fl, während es nach dem Eintritte des Steuerdefinitivums in beiden letzten Jahren der vorigen Finanzperiode sich nur auf ungefähr 516,500 fl belief. Dieses Verhältniß läßt nun nicht wohl erwarten, daß das Steuerprinzipale der Staatsforsten nur zu 33,300 fl zu berechnen seyn dürfte. Da nämlich feststeht, daß dasselbe nach dem Eintritte des Steuerdefinitivums die Höhe von 59,858 fl erreicht hat, und daher der Unterschied zwischen diesem letzteren und dem Prinzipale nach der früheren Berechnung, wenn auch diese als unumstößlich richtig angenommen werden wollte, unmöglich von einer so großen Bedeutung seyn kann, obschon nicht in Abrede gestellt werden will, daß die Waldungen überhaupt seit dem Eintritte des Steuerdefinitivums nur etwas höher als früher eingesteuert sind.

Nachdem es inzwischen für die Berechnung der Kreis-Umlagen nicht wohl ein anderes gesetzliches System als das Steuerdefinitivum gibt und die Pfalz mit ihren Reclamationen selbst von allerhöchster Stelle durch den Landraths-Abschied 1834 auf das Steuerdefinitivum hingewiesen wurde, so kann der Landrath nicht umhin, allerunterthänigst seine schon oft wiederholte Bitte zu erneuern, Seine Majestät der König wolle aller-

Digitized by Google

gnädigst anzuordnen geruhen, daß die Kreis-Umlagen der Staatsforsten während der 3ten, 4ten und 5ten Finanzperiode nach dem dermaligen Steuerdefinitivum berechnet und der Pfalz die darnach anzusprechende nachträgliche Vergütung zugehen solle.

3. Die Neubauten an den Schullehrer-Seminarien betreffend.

Die schon in früheren Landraths-Verhandlungen namentlich in jenen von 1848 und 1852 erhobenen Reklamationen um Zurückerstattung von 58,810 ℔, welche der Kreis für Neubauten und Anschaffungen, wozu ihm keine gesetzliche Verpflichtung oblag, verausgaben mußte, haben zwar im Allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1853 die fragliche Gutheißung nicht gefunden; allein der Landrath fühlt sich verpflichtet auf diese Forderung wiederholt zurückzukommen.

Nach dem Gesetze „die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten" und die „Bildung der Kreisfonds" betreffend, vom 17. November 1837, das hier auch seine Anwendung findet, ist zwar unter den Ausgaben, welche, vom 1. October 1837 anfangend, die Natur nothwendiger, gesetzlich auf die Kreise hingewiesener Lasten annehmen, auf den Etat der Staatsanstalten Art. 1 lit. d. ausdrücklich der Gesammtstaatsaufwand auf das teutsche Schulwesen, auf die Schullehrer-Seminarien, dann auf lateinische Schulen, Gymnasien und Lyceen genannt; allein im Art. 2 des allegirten Gesetzes heißt es ausdrücklich: „Neubauten gehen auf die Kreise nicht über, sondern bleiben Staatslast" und Art. 2 lit. b. wird unter die Neubauten gerechnet 1. die Errichtung neuer und 2. der gänzliche Wiederaufbau bestehender Staatsgebäude, dann auch 3. jede bauliche Arbeit an letzteren, so ferne solche mit einer Erweiterung des bebauten Raumes oder mit einer constructiven Veränderung der Fundamente, der Umfangsmauern und der Dachflächen verbunden ist." Unter diesen ausnahmsweise „dem Kreise" gesetzlich nicht zur Last fallenden Aufwand fallen nun die reklamirten vom Kreise getragenen 58,810 ℔ für die Seminar-Gebäude in Kaiserslautern und Speyer. Namentlich wurden für den Ankauf des Seminargebäudes zu Speyer 17,800 ℔ und für Neubauten dazu 12,159 ℔ in Summa 29,959 ℔ verausgabt, die dem Kreise nach dem klarsten Wortlaute des angeführten Gesetzes nicht zukommen, vielmehr eine Staatslast seyn sollten, Denn 1. ist ein solcher Ankauf mit Neubau doch einem völligen Neubaue gleich zu achten und 2. konnte dem Kreise um so weniger jene Last aufgelegt werden, als der Landrath damals sich gegen die Errichtung des Seminars in Speyer erklärt hatte und derselbe auch um seine Zustimmung zum Ankaufe resp. Neubaue eines Seminargebäudes nicht angegangen worden ist, was hätte geschehen müssen, wenn die Last eine Kreislast wäre.

Daß man aber aus der Benennung „Staatsgebäude" keinen Widerlegungsgrund herleiten könne, geht aus dem Umstande hervor, daß Art. 1 auch die Appellationsgerichte und eine Menge anderer Stellen genannt sind, die mit den Schullehrer-Seminarien coordinirt, als Kreislast bezeichnet werden, ohne daß die Gebäulichkeiten für alle diese Stellen und Behörden ausgeschieden wären, vielmehr ist es klar, daß sie allesammt unter dem Ausdrucke „Staatsgebäude" zusammengefaßt werden. Vorzüglich aber glaubt sich der Landrath vollkommen berechtigt, sich mit seiner Reklamation auf den Art XI des beregten Gesetzes stützen zu können, wornach Ausgaben-Mehrungen, die „durch neue Organisationen, Reform oder sonstige Veränderung der Gerichts- oder Verwaltungsstellen des Kreises, durch Errichtung neuer Stellen und Behörden, oder durch Vermehrung des Dienstpersonal-Status oder durch Erhöhungen der Besoldungen in Haupt- und Nebenbezügen herbeigeführt werden, von den Centralfonds durch entsprechende Erhöhung des dem betreffenden Kreise aus der Staatskasse bestimmten Zuschusses gedeckt werden sollen."

Denn nur durch die Errichtung eines Schullehrer-Seminars in Speyer wurde eine neue Stelle gegen die Begutachtung des Landrathes ins Leben gerufen, und nur

Digitized by Google

in Folge dieſer neuen Schöpfung iſt die Verausgabung von 29,959 fl, — die der Landrath ganz beſonders zur Wiedererſtattung in Anſpruch zu nehmen ſich gedrungen fühlt, — nothwendig geworden.

Hierauf geſtützt, glaubt der Landrath ſich mit voller Ueberzeugung der Hoffnung hingeben zu können, daß ſeine wohlbegründete Bitte Allergnädigſt Erhörung finden werde.

4. Die Alimentationen für Dammwärter in der IV. und V. Finanzperiode betreffend.

Nach dem Allerhöchſten Landraths-Abſchiede vom 28. Februar 1853, V. 3 (Amtsblatt der Pfalz 1853, S. 163) beträgt die hier in Frage befindliche Summe 876 fl 20 xr. Der Anſpruch auf Rückerſatz dieſer Summe wird in dem bezeichneten Allerhöchſten Landraths-Abſchiede, „im Hinblick auf Art. I. D. M 5 des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837 als begründet nicht anerkannt, da durch dieſes Geſetz, nach welchem die fragliche Forderung noch zu beurtheilen ſey, der Aufwand auf den Unterhalt der Rheindammbauten, wohin auch die Koſten ihrer Bewachung zu rechnen ſeyen, als eines dem pfälziſchen Kreiſe eigenthümlichen Inſtituts, als Kreislaſt der Pfalz erklärt geweſen ſey, wie er denn dieſe Eigenſchaft ſchon von jeher beſeſſen habe, und nach Art. II. M 9 des Ausſcheidungsgeſetzes vom 23. Mai 1846 noch beſitze.“ Der Landrath glaubt dieſen Gegenſtand vollkommen mit der Bemerkung entkräften zu können, daß er ſich der durch die angeführten Geſetze der Pfalz auferlegten Verpflichtung bezüglich des Unterhalts der Rheindammbauten niemals entzogen hat, dagegen auch, im Hinblick auf Art. VI. M 3 des Ausſcheidungsgeſetzes vom 17. November 1837, die Uebernahme von Quiescenzgehalten und Penſionen, zu welchen Alimentationen ohne Zweifel auch zu rechnen ſind, auf die Kreisfonds niemals anzuerkennen im Stande war. Die Unterſcheidung zwiſchen Quiescenzgehalten oder Penſionen und Alimentationen hätte jedenfalls keinen geſetzlichen Boden. Auch beſteht für die Pfalz durchaus keine geſetzliche Verpflichtung, Rheindammwärter zu penſioniren oder zu alimentiren, wie denn überhaupt nicht abzuſehen wäre, wie eine Alimentationspflicht bezüglich der Dammwärter beſtehen ſollte, nicht aber bezüglich der Straßenwärter oder bezüglich der höher ſtehenden Klaſſe der Lehrer an den iſolirten Lateinſchulen, deren früher aus Kreisfonds geſchöpfte Alimentationen derſelben gerechter Weiſe zurückvergütet wurden, obwohl der Aufwand für die betreffenden Straßen und Schulen der Kreiskaſſe zur Laſt ſind. Jedenfalls würde zur Uebernahme einer ſolchen Laſt auf die Kreisfonds die ausdrückliche Zuſtimmung des Landrathes nöthig geweſen ſeyn. Dieſer aber hat vielmehr jeder Zeit gegen eine ſolche Laſt ehrfurchtvollſte Verwahrung eingelegt. Möchte daher die Pfalz auf die endliche Anerkennung des guten Grundes dieſer Forderung hoffen dürfen.

Der allerunterthänigſt treu gehorſamſte Landrath der Pfalz iſt überzeugt, vorſtehende Erörterungen vertrauensvoll der gerechten Würdigung Seiner Königlichen Majeſtät überlaſſen zu dürfen. Er glaubt aber auf eine huldvolle Aufnahme dieſer ehrfurchtvollſten Darſtellung um ſo zuverſichtlicher hoffen zu dürfen, je dringender die Pfalz dermalen ſowohl zu der unverſchieblich gewordenen baulichen Vollendung des Kreis-Armenhauſes, als zur Auf-

Digitized by Google

besserung des Landgestüts, wie zur Erfüllung ihrer bei der Theuerung aller Lebensbedürfnisse gesteigerten gewöhnlichen Verpflichtungen dieser ihr rechtlich zukommenden Mittel bedarf. Bei der wiederholten dringenden Erhebung dieser Ansprüche steht aber gewiß der Pfalz um so entschiedener Gerechtigkeit und Billigkeit zur Seite, je schmerzlicher sie bisher den völligen Entgang jener beträchtlichen Staatszuschüsse zu den Kreisfonds fühlen mußte, die bisher allen jenseitigen Regierungsbezirken zu Theil wurden, und die sich während der V. Finanzperiode jährlich auf 3,920,845 fl (Gesetzblatt 1843, № 22) beliefen.

Da nun auch in der VI. Finanzperiode von diesen Zuschüssen, die in den beiden ersten Jahren derselben 18½ im ordentlichen Budget 345,495 fl und im außerordentlichen 134,498 fl zusammen 479,993 fl jährlich betrugen (Gesetzblatt 1850 № 35), in den vier letzten Jahren 18½ aber sich jährlich auf 471,941 fl (Gesetzblatt 1852 № 19) belaufen, der Pfalz nicht das Mindeste zu Theil geworden, so wollen Seine Majestät der König in allerhuldreichster Fürsorge für das diesseitige Gebiet des Königreichs geruhen, der allerunterthänigsten Bitte des Landrathes um

5. Theilnahme der Pfalz an den jährlichen Staatszuschüssen zu den Kreisfonds während der VII. Finanzperiode

allergnädigst zu willfahren.

Es sey dem Landrathe gestattet, diese Bitte im Folgenden näher zu begründen: . . . .

Nach dem eingetretenen Steuerdefinitivum werden gegenwärtig die sämmtlichen directen Staatsauflagen, als Grundsteuer, Häusersteuer, Gewerbsteuer, Capitalrentensteuer, Einkommensteuer und Besoldungssteuer in der Pfalz ganz ebenso erhoben wie in den sieben übrigen Kreisen des Königreichs. Was die indirecten Staatsauflagen betrifft, die in Taxen, Stempelgefällen, Aufschlagsgefällen und Zöllen bestehen, so leistet die Pfalz, nach Maßgabe ihres Güterverkehrs, zu den letzteren ihren vollständigen Theil. Als Surrogat ihres Beitrags zu den Aufschlagsgefällen hat die Pfalz durch Steuerbeischlag den Nettobetrag von 100,000 fl aufzubringen und in die Staatskasse abzuliefern, der notorisch den muthmaßlichen Reinertrag des Malzaufschlags, wenn solcher in der Pfalz eingeführt werden wollte, vollständig repräsentirt. Es kommen sonach bei Würdigung des Verhältnisses, in welchem die Besteuerung der Pfalz zur Besteuerung der übrigen Theile des Königreichs steht, nur noch die Taxen und Stempelgefälle in Frage. Jene ertragen, nach Beilage B. des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1852 (Gesetzblatt 1852 № 19) für eins der 4 letzten Jahre der VI. Finanzperiode 2,950,000 fl, diese 1,050,000 fl, beide zusammen also 4,000,000 fl. Zu diesen Taxen und Stempelgefällen, zu welcher die Pfalz als achter Theil des Reichs 500,000 fl beitragen sollte, leistet sie aber nach einer dreißigjährigen Durchschnittsberechnung jährlich über 800,000 fl als Ertrag des Stempels und Enregistrements, wornach sie sich um volle 300,000 fl im Nachtheil befindet. Dazu kommt, daß diese Enregistrements-Gebühren sich in den gegenwärtigen ungünstigen Jahren besonders da um so drückender erweisen, wo sie auf Minderjährigen, Armen und unglücklichen Schuldnern lasten. Zwar ist allerdings das Registrirungswesen mit der pfälzischen Civilgesetzgebung innig verbunden, doch kann nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß sich die damit zusam-

Digitized by Google

menhängenden, oben angedeuteten drückendsten Bestimmungen sehr leicht würden ändern lassen, wobei zu beachten bleibt, daß ohnehin nicht sie, sondern die Gebühren für Besitzveränderungen bei weitem den größten Ertrag liefern. Dazu kommt noch, daß in der Pfalz der volle, höchst ansehnliche Aufwand für das Notariat mit mehr als 230,000 fl, lediglich auf den Parteien lastet, und daß auch den Gemeinden diesseits aus Staatsmitteln nichts zufließt, ja sie gehalten sind die Dienstgebäude der Königl. Landcommissariate selbst zu stellen, während in den übrigen Kreisen den Gemeinden nach dem jüngsten Staatsbüdget (Gesetzblatt 1852 S. 239) jährlich 98,847 fl aus der Staatskasse zugehen, und überdies der Aufwand für die Gebäude der Landgerichte und Rentämter durch das Staatsärar getragen wird, von weiteren Leistungen desselben (z. B. Zuschuß zu den Besoldungs- und Regie-Ausgaben für die Brandassecuranz, Antheil der Kreise an dem Ertrag der Jagdkarten, Kirchen- und Pfarrhausbauten ꝛc.) hierzu geschweigen. Der Polizeistraffond der Pfalz kann als Aequivalent gegen solche Zuflüsse in keiner Weise gelten, denn einmal ist sein Ertrag nicht bedeutend, und dann erhält die Staatskasse aus dergleichen Quellen auch in den übrigen Kreisen keinen Zufluß, zumal hier das Strafgesetz von 1813 keine Geldstrafen kennt.

Es ist bei dieser Sachlage schwer abzusehen, warum die Pfalz an der Wohlthat der Staatszuschüsse zu den Kreislasten keinen Theil erhält, und eben dadurch genöthigt wird, für 18½ wieder 52 p% von ihrem Gesammt-Steuerprincipale als Kreisbeischlag zu erheben, um die gesetzlichen Kreiszwecke erfüllen zu können, während die sieben übrigen Kreise nur 5¼ bis 8 p% ihres Steuerprincipale zur

vollständigen Deckung ihrer Kreislasten nöthig haben. Besteht doch auch kein Gesetz, welches der Pfalz die Theilnahme an jenen Staatszuschüssen versagte; vielmehr bekennt die Verfassung des Reichs durchgängig den entscheidenden Grundsatz: Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichheit in Tragung der Lasten. Hiernach sey es dem Landrathe verstattet, an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte zu richten, in allerhöchster Weisheit und Gnade fürsorgen zu wollen, daß der Pfalz, die sich der Mittragung der Lasten des Staates niemals wird entziehen wollen, vergönnt werden, in der bevorstehenden VII. Finanzperiode gleich den übrigen Kreisen rücksichtlich ihrer Kreiszwecke auch an dessen Wohlthaten Theil zu nehmen.

6. Die Nichtwerthe an den directen Staatsauflagen betreffend,

für welche im laufenden Jahre 18½ wieder 4112 fl in's Kreisbüdget der Pfalz eingestellt sind, muß sich der Landrath endlich nur noch die Bemerkung gestatten, daß diese Büdgetposition nur solange gerecht und nothwendig war, als das System der Repartitionsbesteuerung hier bestand, wornach der Kreis für die Ablieferung seiner vollen Steuerquote an den Staat haftbar war, daß aber dieselbe jetzt, nachdem das System der Objektsbesteuerung seit Jahren in der Pfalz wie im ganzen Bayern in voller Wirksamkeit besteht, als eine ganz abnorme Erscheinung im Kreisbüdget dasteht. Der gründliche Vortrag, welchen der Abgeordnete Thinnes über einen entsprechenden Antrag der pfälzischen Abgeordneten im II. Ausschusse der Kammer der Abgeordneten am 9. April erstattete (Verhandlungen der

Digitized by Google

Kammer der Abgeordneten des bayerischen Landtages im Jahre 1850, Beilageband III. S. 336 ff.) überhebt den Landrath bezüglich dieses Punktes jeder weitläufigeren Erörterung.

Indem der Landrath diese wichtigen Interessen der Pfalz der huldreichsten Aufmerksamkeit Seines Königs und Herrn nahe legt, ermangelt er nicht, seiner Pflicht gemäß, noch auf die Nothstände hinzuweisen, die für einen Theil der pfälzischen Bevölkerung bei der fortwährenden Theuerung dermalen in höherem Maaße fortbestehen, und die gleichmäßig in sittlicher wie in materieller Richtung hin ausreichende Hülfe in Anspruch nehmen. Möchte zunächst in dieser Beziehung die in Aussicht genommene Errichtung einer Zwangsbeschäftigungsanstalt nicht mehr länger verschoben und überhaupt alles gefördert werden, was die nöthige Abhilfe sichern kann.

Hiermit empfiehlt der Landrath allerunterthänigst und ehrfurchtsvollst die angestammte Pfalz der Allerhöchsten Gnade Seiner Majestät. Die Pfalz vertraut, daß Allerhöchstdieselben von oben Kraft empfangen werden, die Geschicke des Landes mit fester Hand durch die Gefahren einer ernsten Zeit zu leiten. Was aber auch im Schooße der kommenden Tage ruhen mag, so steht die Pfalz für alle möglichen Fälle in alter, unwandelbarer Liebe und Treue zu ihrem Könige und Pfalzgrafen!

Gegenwärtige Sitzung ist hiermit zum Schlusse gekommen, und der Präsident setzte die letzte Versammlung auf Morgen Vormittag 10 Uhr fest.

Vorgelesen, bestätigt und unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel, Secr.

Hiermit waren alle dem Landrathe in Vorlage gekommenen Berathungs-Gegenstände erschöpft und es wurde die eingetretene Beendigung der Verhandlungen dem Königl. Regierungs-Präsidium zur Anzeige gebracht, mit dem Beifügen, daß der Landrath dem gesetzlichen Schlusse seiner diesjährigen Verhandlungen entgegensehe.

Versammlung des Landrathes am 13. Mai 1854, Vormittags 10 Uhr.

In der Versammlung des Landrathes, worin noch wie in den letzteren Sitzungen alle Mitglieder desselben zugegen waren, mit Ausnahme des wegen Familienangelegenheiten heimberufenen und entschuldigten Mitgliedes Emmerich — erscheint der Präsident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr von Hohe, und erklärt

Digitized by Google

Im Namen Seiner Majestät des Königs

die Versammlung des pfälzischen Landrathes für geschlossen und zwar durch folgende Rede:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Ihr sehr verehrter Herr Präsident hat mich in Kenntniß gesetzt, daß Sie Ihre Berathungen beendigt haben.

Es ist nun meine Pflicht Ihre Versammlung förmlich zu schließen.

Habe ich auch Ihren Sitzungen nicht persönlich beigewohnt, so sind mir Ihre Berathungen doch nicht fremd, und von dem Inhalte Ihrer Protokolle habe ich so eben Einsicht genommen.

Daraus habe ich erkannt, daß Sie gegen die Rechenschafts-Ablagen der Verwaltung dieser Provinz kein Bedenken erhoben haben, und daß die Propositionen, in specio jene bezüglich des Irrenhauses zu Klingenmünster, bezüglich der Rheindämme bei Neuburg, bezüglich der successiven Gründung eines Fonds für künftige Noth, für verlassene Kinder und Waisen, für Erziehung und Bildung Ihre volle Zustimmung erhielten, daß es also dadurch möglich geworden ist, einen wohlgeordneten Haushalt fortan zu führen.

Es ist dies das beste Vertrauens-Votum für die Verwaltungsstelle der Pfalz und als Chef derselben spreche ich Ihnen hiermit offen und öffentlich meinen aufrichtigsten herzlichsten Dank aus.

Gegen die Abminderung der Position für Pferde-Ankäufe zur Gestüts-Anstalt, wodurch eine Abminderung der Kreisumlage von 53 auf 52 % ermöglicht wurde, habe ich kein Bedenken, da mir der vor einigen Tagen von seiner Reise zurückgekehrte Gestüts-Director gemeldet hat, daß es ihm unmöglich war, die gehofften Pferde-Ankäufe zu realisiren, und da ich keine Gewähr geben kann, daß sich eine weitere Gelegenheit zu Ankäufen in nächster Zeit eröffnen und daß solche einen günstigeren Erfolg bei den dermaligen Zeitverhältnissen haben werde, zudem immer noch 12,000 fl für diesen Zweck disponibel sind.

Die Position von 500 fl für die Aerzte zu Elmstein und Trippstadt ist viel zu unbedeutend, als daß ich annehmen könnte, es habe Sie eine andere Rücksicht zum Abstrich bestimmt als die Besorgniß, es möge die Begehrlichkeit noch in vielen anderen Gemeinden rege und von Seite der Verwaltung eine Consequenz aus dieser Bewilligung gezogen werden.

Wäre diese Besorgniß gegründet, so wäre diese Begehrlichkeit gewiß schon zu Tag getreten, und Consequenzen anzuerkennen oder nicht bleibt ja immer Ihnen anheimgestellt.

Da Sie nun aber den Abstrich beschlossen haben, so will ich erwägen, ob die Rücksichten auf den bedenklichen Charakter, den in jüngster Zeit die Krankheitserscheinungen in verschiedenen Theilen der Pfalz angenommen, es nicht räthlich machen, diese kleine Dosis des Angenehmen für die in Frage stehenden armen Gemeinden aus dem zu meiner Disposition stehenden Fonde zu gewähren.

Ihre Wünsche und Anträge werde ich der Allerhöchsten Verbescheidung unterstellen, der vorzugreifen mir nicht zusteht.

Soviel aber darf ich bemerken, daß die in der Pfalz verbreitete Ansicht, als sey die Pfalz im Vergleich zu dem jenseitigen Bayern unverhältnißmäßig belastet, durch die

Digitized by Google

Ihnen vom Regierungs-Finanz-Direktor Herrn Burbaum gegebenen Ziffer-Aufklärungen nach meiner Ansicht schlagend widerlegt ist, da hiernach die Pfalz statt mit $\frac{1}{4}$ höchstens nur mit $\frac{1}{7}$ angezogen ist.

Ob demnach Ihre Reklamationen eine andere Verbescheidung erhalten können als früher, muß ich lediglich der Allerhöchsten Erwägung anheim stellen.

Vertrauen Sie meinem Worte, daß es Seiner Majestät dem Könige viel angenehmer ist, geben zu können, als versagen zu müssen, und daß, wo dieses erfolgt, stets nur höhere Rücksichten dies unabweislich gebieten.

Mit Freudigkeit begrüße ich die von Ihnen in's Protokoll niedergelegte Versicherung unwandelbarer Treue für alle möglichen Fälle für unseren Königlichen Herrn und Pfalzgrafen.

Ich trage die Ueberzeugung in mir, daß Ihr Gefühls-Ausdruck der wahrhaftige Gefühlsausdruck aller treuen Pfälzerherzen ist.

Und nun, meine Herren, lassen wir die Vergangenheit begraben seyn, freuen wir uns der Gegenwart und vertrauen wir auf die Zukunft in Treue fest für unseren erhabenen Monarchen, den Gott segne.

Mein herzlich Lebewohl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Maximilian II.

erkläre ich die Versammlung der Landräthe für geschlossen.

Hiermit wird gegenwärtiges Protokoll, in doppelter Urschrift errichtet, von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. Krämer.

Wendel, Secr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 23. Mai 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, das Maximilians-Waisenstift betr. — Die Uebergabe der Schul-Inventarien betr. — Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Hauptagenten für dieselbe. — Uebersendung des Todtenscheines der in Moskau verstorbenen bayerischen Unterthanin Katharina Satzenhofen und derjenigen ihrer Eltern Friedrich und Emilie Satzenhofen. — Erledigung des Landgerichts-Physikates Pappenheim. — Waldbrand im Aerarial-Revier Reißlerhof ꝛc. — Mexicanisches Werbewesen für Auswanderung nach Mexico. — Die katholischen Cultusbauten in Neuulm, hier die Bewilligung einer Hauscollekte für die innere Einrichtung ꝛc. ꝛc. der dortselbst zu erbauenden katholischen Kirche betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Heiligenstein, Landcommissariats Speyer. — Die Suspension der Binnencontrole betr. — Bekanntmachung. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Dienstesnachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

das Maximilians-Waisenstift betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns in wohlwollender Fürsorge für die Hinterlassenen Unserer Staatsdiener allergnädigst bewogen gefunden, mit der Bezeichnung: „Maximilians-Waisenstift" eine Anstalt zu gründen, welche nach den näheren Bestimmungen der mitfolgenden Satzungen, deren Aenderungen Wir Uns übrigens vorbehalten, verwaisten Töchtern von Staatsdienern einen sorgenfreien Aufenthalts- und Zufluchtsort darbietet.

Gegenwärtige Entschließung ist nebst den erwähnten Satzungen durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

München, den 3. Mai 1854.

Max.

Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Eyplen.

Digitized by Google

Satzungen

des

Maximilians-Waisenstiftes.

---

§. 1.

Das von Seiner Majestät dem Könige gegründete Maximilians-Waisenstift ist bestimmt, verwaisten Töchtern von Staatsdienern aller Klassen einen sorgenfreien Aufenthalts- und Zufluchtsort darzubieten.

§. 2.

Dasselbe steht unter der gesetzlichen Curatel des Staates, welche von dem Staatsministerium des Innern unmittelbar ausgeübt wird und genießt alle Rechte einer milden Stiftung.

§. 3.

Die oberste Leitung des Stiftes übergeben Seine Majestät der König Allerhöchstihrer vielgeliebten Schwester, Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Alexandra von Bayern, als obersten Vorsteherin des Stiftes.

§. 4.

Höchstdieselbe wird aus den Stiftsgenossinen eine Vorsteherin in Vorschlag bringen, welche die Aufsicht über die sämmtlichen Stiftsgenossinen führt. —

Dieser liegt ob, für die genaueste Erfüllung aller den Stifts-Inwohnern durch die Satzungen und die jeweilige Hausordnung auferlegten Pflichten zu sorgen und alle hiezu dienlichen Mittel anzuwenden.

Der Vorsteherin steht ferner unter der obersten Leitung Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Alexandra von Bayern die Aufnahme und Entlassung des Dienstpersonales, dann die Aufsicht auf dessen Dienstleistungen, sowie auf den ganzen Haushalt und das ganze Hauswesen zu.

Ihre Ernennung ist jederzeit widerruflich.

§. 5.

Die Stiftsfähigkeit ist durch den vollendeten Werktagsschul-Unterricht und durch die aus demselben erfolgte Entlassung der Candidatin bedingt.

Die Adspirantin muß ferner einer der drei christlichen Kirchengesellschaften angehören, vermögenslos oder in beschränkten Vermögensverhältnissen, Doppelwaise und eheliche Tochter eines bayerischen Staatsdieners seyn, welcher in der Dienstesactivität oder in ehrenvollem Ruhestande gestorben ist.

Es bleibt jedoch vorbehalten, auch zahlungsfähige Adspirantinen, welche die übrigen vorbezeichneten Eigenschaften besitzen, gegen Bezahlung aufzunehmen Letztere wird für die einzelnen Fälle besonders bestimmt werden.

§. 6.

Die Anzahl der Stiftsgenossinen richtet sich nach den Vermögens-Verhältnissen des Stiftes.

§. 7.

Die Aufnahme in das Stift und der Genuß der damit verbundenen Bezüge ist widerruflich. — Die Entlassung aus dem Stifte kann nach Umständen, insbesondere auch wegen unwürdigen Betragens und wegen fortgesetzter Uebertretung der Hausordnung von Seiner Majestät dem Könige verfügt werden.

§. 8.

Bei Erledigung eines Stiftsplatzes wird die oberste Vorsteherin die Adspirantinen in Vorschlag bringen, und sodann das Staatsministerium des Innern die Allerhöchste Beschlußfassung Seiner Majestät des Königs erholen.

§. 9.

Jede Stiftsgenossin erhält im Stifte

Digitized by Google

1. freie Wohnung;
2. volle freie Verpflegung, worunter auch Beheizung, Beleuchtung und das Reinigen der Wäsche begriffen ist;
3. bei völligem Mangel einer Pension oder Rente einen Geldbezug von 2 fl des Monats, oder, wenn die Pension oder Rente unter 24 fl des Jahres steht, die Ergänzung bis zu diesem Betrage.

Für Kleidung und Anschaffung der Leibwäsche hat jede Stiftungsgenossin selbst zu sorgen.

§. 10.

In Erkrankungsfällen erhält jede Stiftsgenossin die ärztliche Behandlung, die Heilmittel, dann Wart und Pflege auf Rechnung des Stiftes.

In Sterbfällen sorgt das Stift für ein anständiges Begräbniß, und bestreitet auch dessen Kosten, soweit hiefür der Nachlaß der Verstorbenen nicht zureicht.

§. 11.

Zur Verwaltung des Vermögens wird ein Beamter des Staatsministeriums des Innern von Seiner Majestät dem Könige bestimmt.

Der Verwalter ist verbunden, die bestehenden Verordnungen über die Verwaltung des milden Stiftungsvermögens genau zu befolgen.

§ 12.

Das häusliche Leben im Stifte wird durch die zu erlassende Hausordnung geregelt.

München, den 3. Mai 1854.

Ad Nrm. Exh. 14528 E. pr. den 9. Mai 1854

(Die Uebergabe der Schul-Inventarien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der unterfertigten Stelle zur Kenntniß gekommen, daß bei Erledigungen und beziehungsweise Wiederbesetzungen von Schulstellen, die, bezüglich der Uebergabe der Schul-Inventarien bestehenden, Vorschriften hie und da außer Acht bleiben.

Nach §. 10 der Amts-Instruktion für die Ortsschul-Commissionen haben diese über Schulgeräthschaften, Schulapparat und Schulbibliothek ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich zu bemerken ist, und welches der zur Gewährschaft des Inventariums verpflichtete Lehrer zu unterschreiben hat.

Nach §. 19 dieser Instruktion hat, wenn ein Lehrer mit Tod abgeht, die betreffende Ortsschul-Commission die Verbindlichkeit, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Schule in den Händen des jezeitigen Lehrers ist, auf Grund des Inventars von den Relikten des Verstorbenen sogleich in Empfang zu nehmen und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventars anzuhalten.

Nach §. 22 endlich hat der neu angestellte Lehrer bei der Amts-Einführung von der Ortsschul-Commission das Schul-Inventarium zu erhalten, den Empfang zu bescheinigen und sich für vollständige, einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

Die nach §. 6 Lit c. der Amts-Instruktion für die Bezirks-Schulinspectoren diesen zustehende Controlirung der Ortsschul-Commissionen bezieht sich selbstverständlich auch auf die, letzteren zukommende Fürsorge um Evidenthaltung der Schul-Inventarien und Conservirung der Inventarstücke.

Den Ortsschul-Commissionen sind ihre deßfallsigen Verbindlichkeiten eindringend mit dem Bedeuten in Erinnerung zu bringen, daß sie bei jeder Erledigung resp. Wiederbesetzung einer Schul- oder Gehilfenstelle gegenüber dem abtretenden Lehrer, Verweser, Gehilfen oder dessen Relikten und gegenüber dem neuangestellten Lehrer, Gehilfen oder berufenen Verweser bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit obigen Bestimmungen genau nachzukommen

Digitized by Google

hierüber ein förmliches Protokoll zu errichten und Abschriften dieses Protokolls dem Königl. Landcommissariate und der Königl. Distrikts-Schulinspection vorzulegen haben.

Die Königl. Distrikts-Schulinspectionen haben den Vollzug strenge zu überwachen und bei Gelegenheit der Schulvisitationen zu den Visitationsprotokollen zu constatiren.

Speyer, den 4. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro. 14837 E. pr. den 13 Mai 1854.

(Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Hauptagenten für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine unter dem 6. l. M. erlassene höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben der Actiengesellschaft „Thuringia" in Erfurt, als Versicherungsgesellschaft für Eisenbahn-Betriebs- und Eisenbahn-Postbeamte, dann für Reisende auf Eisenbahnen die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern nach den von ihr vorgelegten Gesellschafts-Satzungen, dann den Reglements vom 10. und 15. Dezember v. J. über die Zeit- und Tour-Versicherungen der Passagiere während ihres Transportes auf Eisenbahnen, und vom 30. Juli v. und 1. Jänner d. J. über die Versicherung der Eisenbahn-Angestellten, unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu ertheilen geruht:

1. daß die Gesellschaft die bayerischen Eisenbahn-Betriebs- und ambulanten Eisenbahn-Postbeamten zu denselben ermäßigten Prämien versichere, wie sie den Beamten und Bediensteten jener Eisenbahn-Gesellschaften reglementmäßig zugestanden sind, mit denen die Thuringia in Geschäftsverbindung steht;
2. daß sie auf die Geltendmachung aller etwaigen Regreßansprüche an das Königl. Aerar verzichte, welche nach den reglementären Bestimmungen auf sie übergehen;
3. daß sie ohne allerhöchste Genehmigung weder an den Gesellschafts-Satzungen, noch an den betreffenden Reglements irgend eine Aenderung vornehme;
4. daß den bayerischen Eisenbahnbeamten und Arbeitern freistehe, sich entweder nach dem Reglement vom 30. Juli v. J. oder nach dem neueren vom 1. Jänner d. J. zu versichern;
5. daß die Gesellschaft einen, mit den in §. III. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli v. J. bezeichneten Eigenschaften versehenen, entsprechend bevollmächtigten, und von dem unterfertigten Königl. Staatsministerium bestätigten Hauptagenten in Bayern aufstelle, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernimmt und sich dabei in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint;
6. daß sie die von den Hauptagenten aufzustellenden Unteragenten dem unterfertigten Königl. Staatsministerium behufs der Bestätigung zur Anzeige zu

Digitized by Google

bringen und diese Unteragenten jedenfalls nur aus der Klasse der in Bayern ansäßigen Personen von unbescholtenem Rufe zu wählen habe;

7. daß die statuten- und reglementmäßigen Schiedsgerichte lediglich aus Bayern zusammengesetzt werden, endlich

8. daß die Gesellschaft alljährlich ihren Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß dem unterfertigten Königl. Staatsministerium vorzulegen habe.

Nachdem nunmehr die Gesellschaft Thuringia nicht nur ihre Unterwerfung unter die vorstehenden Bedingungen erklärt, sondern auch in der Person des Kaufmannes L. Negrioli in München einen mit den entsprechenden Eigenschaften versehenen Hauptagenten aufgestellt, derselbe seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der in §. 5 der obigen Bedingungen ihm aufgelegten Selbsthaftung auf egale Weise erklärt und demgemäß die Bestätigung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhalten hat, so steht nunmehr der Eröffnung der Geschäftsthätigkeit der gedachten Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, sowohl bezüglich der dieser Gesellschaft ertheilten allerhöchsten Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Bayern unter den bezeichneten Bedingungen als wegen der erfolgten Aufstellung und Bestätigung des Hauptagenten L. Negrioli in München die entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

München, den 6. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
In Verhinderung des Königl. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Nrm. Exh. 14423 E. pr. den 13. Mai 1854.

(Die Uebersendung des Todtenscheines der in Moskau verstorbenen bayerischen Unterthanin Katharina Satzenhofen und derjenigen ihrer Eltern Friedrich und Emilie Satzenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 30. November v. J., ad Nrm. 3891 E., erhalten die Königl. Landcommissariate in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 29. v. M. den Auftrag, über den Geburts- und Heimathsort

a) der Katharina Satzenhofen, verstorben zu Moskau den 7. April 1851;

b) des Johann Friedrich Satzenhofen, gestorben zu Reval den 4. April 1834, gewesenen Schauspielers am kaiserlichen Theater in Petersburg;

c) der Emilie Satzenhofen, verstorben zu Reval den 4. Dezember 1837;

die sorgfältigsten Erhebungen wiederholt zu pflegen, da die beiden letztgenannten Friedrich und Emilie Satzenhofen als aus der Pfalz gebürtig bezeichnet werden, und Friedrich Satzenhofen, welcher im Jahre 1819 pensionirt wurde, in seinem Dienstes-Ausweis als geborner Pfälzer erscheint.

Das Ergebniß der Erhebungen ist binnen 4 Wochen berichtlich vorzulegen.

Speyer, den 4. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Digitized by Google

Nro 15134 E. pr. den 17. Mai 1854.

(Erledigung des Landgerichts-Physikates Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Gerichtsarztes zu Pappenheim wurde dies Landgerichts-Physikat im Regierungsbezirke Mittelfranken erledigt, und wird dasselbe hiemit für etwaige diesseitige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 17. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. 10100 G. pr. den 16. Mai 1854.

(Waldbrand im Aerarial-Revier Reißlerhof ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen eines Waldbrandes im Distrikte Höckt des Reviers Reißlerhof haben nachstehende Personen:

Michael Mohr, Dienstknecht bei Jacob Esch zu Reißlerhof,
Joseph Hirschinger von Ludwigswinkel,
Conrad Wolf, Grenzaufseher der Station Saarbach,
Katharina, Tochter von Georg Orth,
Georg Peter Ohlar Wib.,
Heinrich Leienberger,
Katharina, Tochter von Martin Jaugele Wib.,
Adam Schlick,
Elisabetha, Tochter von Heinrich Wenzel,
Christian, Sohn von Valentin Stephan,
diese sämmtlich von Ludwigswinkel; dann
Jacob Esch, Daniel Esch, Heinrich Moosberger, Christian Stammler, Victor Fink, Joseph Lelle, Wendelin Leis und Christoph Christmann,
diese sämmtlich von Reißlerhof,

durch ihr schnelles Beieilen zur Brandstelle, sowie ihren bewiesenen Eifer und ihre Thätigkeit sich rühmlichst ausgezeichnet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 9. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14573 E. pr. den 15. Mai 1854.

(Mexicanisches Werbewesen für Auswanderung nach Mexico betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach öffentlichen Blättern ist anzunehmen, daß in der nächsten Zeit Werber das südliche Deutschland heimsuchen werden, um zur Auswanderung nach Mexico zu verleiten.

Die Königl. Landcommissariate werden daher auf das Ausschreiben vom 17. Juni 1816 (Amtsblatt S. 78), 2. April 1823 (Intelligenzblatt S. 500), und 19. März 1850 (Amtsblatt S. 186), hingewiesen, wornach Ausländer, welche sich auf Werben zu Auswanderungen betreten lassen, über die Grenze zu schaffen oder nach Umständen zu verhaften und den betreffenden Gerichten zur Bestrafung vorführen zu lassen sind.

Speyer, den 8. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Digitized by Google

Nro. 10417 E. pr. den 9 Mai 1854.

(Die katholischen Cultusbauten in Neuulm, hier die Bewilligung einer Hauscollekte für die innere Einrichtung ꝛc. der dortselbst zu erbauenden katholischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben für die Bestreitung der innern Einrichtung und der ersten Anschaffung von Paramenten und Utensilien für eine neu zu erbauende katholische Kirche in Neuulm, deren Herstellung für die noch keine Kirche dortselbst besitzenden Katholiken von Neuulm dringendes Bedürfniß ist, die Vornahme einer Hauscollekte bei den Katholiken im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Landcommissariate werden in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen beauftragt, diese Collekte vornehmen zu lassen und das Ergebniß binnen 6 Wochen an unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 8. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Nro. 14798 E. pr. den 9. Mai 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Heiligenstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Speyer, zählt mit den zwei dazu gehörigen

Filialen Berghausen und Mechtersheim 2396 Parochianen und erträgt

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	208	50
2. „ Wohnungs-Anschlag . . .	22	20
3. „ Pfarrgütern	158	—
4. „ Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	87	12
daher im Ganzen . .	476	22

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 9. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 14742 E. pr. den 9. Mai 1854.

(Die Suspension der Binnencontrole betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung gleichen Betreffs vom 20. Januar 1852 № 781 wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine die Binnencontrole auch in der Königl. Preußischen Provinz Westphalen und in den Fürstlich Waldeck'schen und Lippe'schen Gebietstheilen außer Wirksamkeit tritt und nur noch im Regierungsbezirke Münster für Kaffee fortbesteht.

München, den 4. Mai 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.
v. Plank.

Spindlbauer.

Digitized by Google

p:. den 17. Mai 1854

Bekanntmachung.

Die aus der Pfalz nach Ludwigshafen beförderten, für die allgemeine Industrie-Ausstellung in München bestimmten Gegenstände werden

Mittwoch, den 31. Mai l. J.,

von der unterzeichneten Industrie-Ausstellungs-Prüfungscommission besichtigt werden.

Da diese Gegenstände schon an dem Tage vorher ausgepackt werden müssen, so werden diejenigen Industriellen und Gewerbtreibenden, welchen nicht bereits die direkte Einsendung ihrer Gegenstände ohne vorgängige Besichtigung gestattet ist und welche glauben, ihre Gegenstände selbst aus- und einpacken oder bei diesem Geschäfte gegenwärtig seyn zu müssen, eingeladen, dieses Vorhaben der unterzeichneten Commission längstens bis zum 27. Mai l. J. hierher mitzutheilen, damit die Auspackung auf den Tag der Besichtigung verschoben werde.

Die genannten Industriellen und Gewerbtreibenden haben sich sodann am 31. Mai um die bezeichnete Zeit selbst in Ludwigshafen einzufinden. Andere Personen, als die hier genannten, werden zur Besichtigung nicht zugelassen.

Speyer, den 17. Mai 1854.

Die Industrie-Ausstellungs-Prüfungscommission.

Hohe.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betr.

Von der gemäß der 1. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Eisenbahnschuld au porteur und auf Namen (Bekanntmachung vom 26. Juli 1851, Regierungsblatt S. 959—964) sind nachbenannte Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Commiss.-Cat.-No (roth)	Capitals-Betrag.
Obligationen au porteur.	
4,944	100 fl
5,262	100 fl
Obligationen auf Namen.	
1,781	100 fl

Die Besitzer dieser Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Königl. Staatsschuldentilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß § 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staatsschuldentilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, am 27. April 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Mai 1854 wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Rosinus von Steinbach zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Hohenöllen, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Mai 1854 wurde der bisherige Schulgehülfe Friedrich Wilhelmi zu Weiher zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Gleisweiler, Landcommissariats Landau, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 24. Mai 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betr. — Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853. — Die erledigte Brückengeld-Einnehmerstelle bei der Wörther Schiffbrücke betr. — Bitte der israelitischen Cultusgemeinde zu Schenungen um Bewilligung einer Collekte. — Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Walde bei Hütschenhausen betr. — Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freising. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Emeritenanstalt für die katholische Geistlichkeit der Pfalz am Ende des Jahrs $18^{52}/_{53}$. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatfonds für die Pfalz am Schlusse des Rechnungsjahrs $18^{52}/_{53}$. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachricht. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1854.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger betreffend.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Jänner l. J. im obigen Betreffe, Regierungsblatt 1854, № 7, Seite 120 ff., wird der unterm 18. März l. J. erfolgte Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der erwähnten Uebereinkunft hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 3. Mai 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Ad Nrm. 9338 E. pr. den 20. Mai 1854.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840, „die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.“ an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiscation ihres Vermögens geltend ge-

Digitized by Google

macht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 21. August 1807, welche durch das Gesetz vom 15 April 1840 auch auf die Pfalz mit gesetzlicher Wirksamkeit ausgedehnt worden ist, das schon früher bestandene Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit erneuert hat, wonach also keinem Soldaten während seines Militärdienstes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne ausdrücklich ertheilte höchste Erlaubniß verabfolgt werden darf.

Speyer, den 18 Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Ad Nrm. Exh. 14672 E. pr. den 15. Mai 1854.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem — Bayern treffenden — Gewinnantheile aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853 noch folgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) Der Gemeinde Battenberg, Königl. Landcommissariats Frankenthal, zur Herstellung zweier Brunnen, — fünfhundert Gulden;

b) den Gemeinden Gersheim, Herbitzheim, Rheinheim, Rubenheim, Bliesdahlheim, Niedergailbach und Walsheim, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, zur Anschaffung einer Feuerlöschmaschine, — dreihundert fünfzig Gulden;

c) der Gemeinde Hochspeyer, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, zur Anschaffung einer Feuerspritze, — dreihundert Gulden;

d) der Gemeinde Morlautern, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, zur Herstellung eines Brunnens, — einhundert fünfzig Gulden;

sonach im Ganzen 1300 Gulden;

was hiemit in Folge höchsten Ministerial-Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Mai l. J. bekannt gemacht wird.

Speyer, den 10. Mai 1854

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro. 10759 G. pr. den 20. Mai 1854.

(Die erledigte Brückengeld-Einnehmerstelle bei der Wörther Schiffbrücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Einnehmers Maier in Erledigung gekommene Brückengeld-Einnehmerstelle bei der Wörther Schiffbrücke wird mit dem Anhange zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die mit dieser Stelle verbundenen Bezüge in einer Taggebühr von einem Gulden dreißig Kreuzer nebst freier Wohnung bestehen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche längstens bis zum 12. Juni l. J. hierorts einzureichen und darin namentlich anzugeben, ob sie im Besitze der erforderlichen Mittel sind, die vorläufig auf 500 fl festgesetzte Kaution leisten zu können.

Speyer, den 20. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 14768 E. pr. den 18. Mai 1854.

(Die Bitte der israelitischen Cultusgemeinde zu Schonungen um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für den Neubau einer Synagoge zu Schonungen, Königl. Landgerichts Schweinfurt, die Vornahme einer Sammlung in allen Synagogen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Landcommissariate werden daher beauftragt wegen des Vollzuges dieser Sammlung das Weitere zu verfügen und die eingegangenen Sammelgelder binnen sechs Wochen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 9. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 15254 E. pr. den 19. Mai 1854.

(Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Walde bei Hütschenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Am 6. d. M. wurde im Walde bei Hütschenhausen im Kanton Landstuhl, Königl. Landcommissariats Homburg, durch den Schweinhirten Philipp Schell von dort, unweit des Elschbacherhofes, eine weibliche Leiche aufgefunden, über deren Heimaths- und Civilstands-Verhältnisse bis jetzt nichts Näheres ermittelt werden konnte. Die Verwesung war am Leichname schon so weit vorgeschritten, daß die weicheren Körpertheile nicht mehr vorhanden waren, weßhalb auch ein spezielles Signalement hier nicht

gegeben werden kann. Nach ärztlichem Gutachten mag die Leiche schon seit einigen Monaten, vielleicht seit der Zeit der letzten bedeutenden Schneewehen am Fundorte im Walde gelegen seyn. Bekleidet war dieselbe mit einem Unterrocke von blaßgrauem Baumwollbiber, einer blauen kattunenen Jacke (s. g. Mützchen), einem alten, ganz zerrissenen Hemde und einem Paar neuer kalblederner Schuhe. Neben der Leichr lag ein Bündelchen mit Kleidungsstücken, enhaltend einen alten roth und grün geblumten cattunenen Rock, ein blaues, weiß getüpfeltes baumwollenes Mützchen, aus dem die Aermel ausgetrennt waren, eine alte drucklattunene Schürze und ein wollenes Filet-Halstuch, was Alles in ein altes zerrissenes Tüchel von weißer Baumwolle eingebunden war.

Es ergeht nunmehr an die Königl. Landcommissariate die Aufforderung, die zur Ermittelung der Identität der verunglückten Weibsperson führenden Erhebungen sofort anzuordnen, und das Ergebniß innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen.

Speyer, den 18. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe.

Ernesti.

Nro. 14937 E. pr. den 15. Mai 1854.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freising ist die mit einer Jahresbesoldung von 600 fl verbundene Mathematiklehrstelle erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Concursprüfung, sowie über

Digitized by Google

ihr Verhalten bei dem Rectorate der gedachten Anstalt, und zwar längstens bis zum 1. August l. J. einzureichen.

München, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Zu-Rhein.

---

pr. den 17. Mai 1854.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Emeritenanstalt für die katholische Geistlichkeit der Pfalz am Ende des Jahrs $18\frac{54}{55}$.

A. Rechnung des Jahrs $18\frac{52}{53}$.

I. Außerordentliche Einnahme.

		fl	Xr	₰
1.	Rückstand der Rechnung des Vorjahres	5385	46	2
2.	Einnahms-Ausstände vom Vorjahre	1598	19	1
3.	Rückersätze auf Stipendien	60	30	-
4.	„ „ Gehaltszulagen	240	51	-
5.	Vermächtnisse und Schenkungen	—	—	-
6.	Veräußerung von Gütern und Mobilien	—	—	-
7.	Abgetragene Kapitalien	10072	39	-
8	Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	3	18	-
9.	Nachträgliche Vacanz-Gehaltszulagen	7648	19	1
	Betrag der außerordentlichen Einnahme	25009	43	-

II. Ordentliche Einnahme.

10.	Staatsgehalt der erledigten katholischen Pfarreien im Jahre $18\frac{54}{55}$	7119	22	3
11.	Erübrigungen auf Gehaltszulagen	7756	15	-
12.	Intercalargefälle	577	46	1
13.	Miethzins von Gebäuden	—	—	-
14.	Pachtzins von Feldgütern	—	—	-
15.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	4841	44	1
	Betrag der ordentlichen Einnahme	20295	8	1

		fl	Xr	₰
	Außerordentliche Einnahme	25009	43	-
	Ordentliche Einnahme	20295	8	1
	Gesammt-Einnahme	45304	51	1

III. Gewöhnliche Ausgabe.

1.	Pensionen und Unterstützungen	4267	54	-
2.	Pfarrverwesungskosten	11119	32	3
3.	Stiftungen	120	—	-
4.	Verwaltungskosten	541	37	-
5.	Steuern und Auflagen	—	—	-
	Betrag der gewöhnlichen Ausgabe	16049	3	3

IV. Außerordentliche Ausgabe.

6.	Pfarrverwesungskosten	139	49	-
7.	Stipendien	850	—	-
8.	Erwerbung von Realitäten	—	—	-
9.	Seelsorgliche Aushilfe	25	—	-
10.	Rückvergütungen zu viel bezogener Sustentationsgelder an die Staatskasse pro $18\frac{54}{55}$	4968	3	-
11.	Angelegte Kapitalien	19364	34	-
12.	Verwaltungskosten	7	42	-
13.	Cautionszinsen	60	—	-
14.	Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	-
15.	Unterstützungen und Remunerationen	197	34	3
16.	Ausfälle von Einnahmen	2052	7	2
17.	Ausstände von Einnahmen	1194	10	-
	Betrag der außerordentlichen Ausgabe	28859	—	1
	Ordentliche Ausgabe	16049	3	3
	Außerordentliche Ausgabe	28859	—	1
	Gesammt-Ausgabe	44908	4	-

V. Abgleichung.

	Gesammt-Einnahme	45304	51	1
	Gesammt-Ausgabe	44908	4	-
	Kassabestand	396	47	1

Digitized by Google

B. Vermögensstand am Ende des Jahrs $18^{52}/_{53}$.

	fl	xr	h
1. Rechnungs-Rückstand des Jahrs $18^{51}/_{52}$		396	47 1
2. Vorschüsse an rückzuersetzenden Stipendien		11765	45 –
3. Vorschüsse auf rückzuzahlende Gehaltszulagen		4278	47 –
4. Kapitalvermögen im Jahr $18^{51}/_{52}$:			
a) Aelterer Kapitalbestand	101572	47	2
b) Hievon gehen ab die abgetragenen Kapitalien mit	10072	39	–
c) Rest an älterem Bestand	91500	8	2
d) Neu angelegte Kapitalien	19364	34	–
e) Jetziger Kapitalbestand		110864	42 2
5. Ausstände von Einnahmen		1194	10 –
Summa		128500	11 3

C. Verwendungen im Zwecke des Fonds.

Dreizehn emeritirte Priester erhielten jährliche Pensionen von 300 bis 400 fl.

Außerdem wurden an vier Geistliche Unterstützungen von je 100 fl verabreicht.

Speyer, den 12. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 15076 E. pr. den 19. Mai 1854.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand des katholischen Decanatfonds für die Pfalz am Schlusse des Rechnungsjahrs $18^{51}/_{52}$.

A. Rechnung pro $18^{52}/_{53}$.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	xr	h
1. Rückstand der vorhergehenden Rechnung		551	29 –
2. Einnahms-Ausstände		64	56 –
3. Abgetragene Kapitalien		698	43 –
4. Rückerstattete Gerichts- und Verfolgungskosten		33	13 –
Summa der außerordentlichen Einnahme		1348	21 –

II. Ordentliche Einnahme.

1. Güterpachtzinsen		259	40 –
2. Kapitalzinsen		473	57 –
Summa der ordentlichen Einnahme		733	37 –

Zusammenstellung.

Außerordentliche Einnahme		1348	21 –
Ordentliche Einnahme		733	37 –
Gesammt-Einnahme		2081	58 –

III. Gewöhnliche Ausgabe.

1. Remuneration der katholischen Decane		480	— –
2. Steuern und Umlagen		—	— –
3. Verwaltungskosten		53	42 –
Summa der gewöhnlichen Ausgabe		533	42 –

IV. Außerordentliche Ausgabe.

1. Angelegte Kapitalien		250	— –
2. Besondere Remuneration des Rechners		15	— –
3. Verwaltungskosten		1	— –
4. Vorschüsse auf Gerichts- und andere Kosten		33	13 –
Summa der außerordentlichen Ausgabe		299	13 –

Zusammenstellung.

Gewöhnliche Ausgabe		533	42 –
Außerordentliche Ausgabe		299	13 –
Gesammt-Ausgabe		832	55 –

Digitized by Google

	fl.	kr.	h.
V. Abgleichung.			
Gesammt-Einnahme . . .	2081	58	–
Gesammt-Ausgabe	832	55	–
Ueberschuß . .	1249	3	–
Hievon ab die Einnahms-Ausstände mit	60	25	–
Rückstand des Rechners . .	1188	38	–
B. Vermögensstand.			
1. Rückstand des Rechners . . .	1188	38	–
2 Kapitalvermögen im Jahr 18½:			
a) Aelterer Kapitalbestand	9718	20	–
b) Abgetragene Kapitalien	698	43	–
c) Rest an älterem Bestand	9019	37	–
d) Neu angelegte Kapitalien . . .	250	—	–
e) Jetziger Kapitalbestand . . .	9269	37	–
3. Vorgelegte Gerichts- und Verfolgungskosten	—	—	–
4. Ausstände von Einnahmen . .	60	25	–
Vermögensstand am Ende des Jahrs 18½	10518	40	–

Speyer, den 12. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Cusel, dem Pfarramts-Candidaten und dermaligen Pfarrverweser zu Imsbach, Carl Ludwig Conrad Maurer von Lauenstein, in Oberfranken, zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. wurde der geprüfte Studienlehramts-Candidat Carl Fries von Würzburg, dermalen zu Nürnberg, zum Assistenten an dem Königl. Gymnasium zu Zweibrücken mit der etatsmäßig an diese Stelle geknüpften Functions-Remuneration von 400 fl. jährlich ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Seine Majestät der König haben unterm 28. April l. J. dem Olivier Goffard von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Presse zur Anfertigung gewöhnlicher Mauerziegel und aller feineren Ziegelsteinsorten, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. April 1854 anfangend, zu verleihen geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 18. Mai 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	87	86½
„ à 4 % „	91⅞	91½
„ à 4½ % „	97¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	99¾	
„ à 5 % „ „ IV.	100½	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	90¾	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem. .	718	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats April 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr
Bergzabern	13	9	22	28	7	17	—	—	—	—	—	—	27	6	42	4	5	17
Cusel	85	8	59	492	7	39	680	6	12	—	—	—	107	6	46	519	4	50
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	5	28
Edenkoben	21	9	33	66	7	32	123	7	3	—	—	—	30	7	4	17	5	21
Homburg	271	9	29	437	7	58	63	6	34	—	—	—	63	7	2	306	4	55
Kaiserslautern	958	9	22	3177	7	43	3255	6	47	—	—	—	1073	6	59	2049	4	54
Kandel	115	9	24	62	7	27	251	7	8	—	—	—	28	6	55	55	5	7
Landau	22	9	37	33	7	35	456	7	5	—	—	—	90	7	3	62	4	57
Neustadt	1821	9	40	1412	7	40	1163	7	1	—	—	—	567	7	12	170	5	27
Pirmasens	89	9	33	120	7	43	15	6	40	—	—	—	32	6	24	218	4	46
Speyer	35	9	44	286	7	37	121	6	42	—	—	—	34	6	46	79	5	30
Zweibrücken	1019	9	19	1175	7	54	45	6	27	—	—	—	82	6	4	794	4	48
Summa .	4449	9	29	7286	7	41	6172	6	48	—	—	—	2133	7	—	4351	4	55

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate April 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.						per 50 Kilogramm.		per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	fl.	Xr.	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Cusel	9	3	—	—	24	—	16	—	14	—	22	—	46	2	1	43	9	—	7	2	8	—	—	—	—	—
Dürkheim	9	2	11	—	22	—	16	—	12	—	17	—	58	—	2	19	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
Frankenthal	9	—	10	—	—	—	15	—	12	—	14	—	1ſ	—	2	—	8	—	8	—	9	—	1	12	—	40
Germersheim	10	2	12	—	28	—	18	—	15	—	20	—	52		2	—	9	—	9	—	9	—	1	16	—	50
Homburg	10	2	—	—	24	—	18	—	18	—	20	—	56	—	2	—	—	—	7	—	—	—	—	56	—	44
Kaiserslautern	9	2	14	2	24	—	16	—	12	—	19	—	56	—	2	—	8	—	10	—	10	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	9	2	14	2	22	—	14	—	12	—	20	—	52	—	1	30	10	—	8	—	10	—	1	30	—	42
Landau	10	1	13	—	30	—	20	—	16	—	20	—	52	—	2	6	9	—	10	—	9	—	1	20	—	54
Neustadt	9	2	10	—	26	—	16	—	16	—	18	—	52	—	2	—	6	—	10	—	8	—	1	4	—	50
Pirmasens	10	—	16	—	24	—	20	—	14	—	20	—	52	—	2	—	9	—	9	—	9	—	1	12	—	40
Speyer	9	—	10	—	28	—	16	—	16	—	20	—	56	—	2	—	8	—	7	—	8	—	—	—	—	—
Zweibrücken	11	—	16	—	26	—	20	—	14	—	18	—	54	—	2	—	8	—	8	—	8	—	1	24	—	50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 1. Juni 1854.

Inhalt:

Den Accesß bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, betr. — Handels- und Schifffahrts-Verkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte. — Gebühren der Thierärzte in der Pfalz. — Andrang von Arbeitsuchenden beim Eisenbahnbau der Münchner-Salzburger Bahn. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats Kirchheimbolanden und der pro 1853 hiefür zugetheilten Zinsen. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nro. 942 pr. den 27. Mai 1854.

(Den Accesß bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, betr.)

Bei Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, befindet sich dermalen kein Accessist.

Rechtscandidaten, welche sich über die in der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Dezember 1850 (Amtsblatt vom Jahr 1850, S. 776) bezeichneten Vorbedingungen auszuweisen vermögen, werden zur Bewerbung mit dem Bemerken aufgefordert, daß eine Remuneration von jährlich 300 fl in Aussicht gestellt werden kann.

Gesuche sind bei dem unterzeichneten Königl. Regierungs-Präsidium mit den erforderlichen Zeugnissen bis zum 1. Juli l. J einzureichen.

Speyer, am 25. Mai 1854

Präsidium

der Königlichen Regierung der Pfalz.

Hohe.

Nro. 15581 E. pr. den 27 Mai 1854.

(Handels- und Schifffahrts-Verkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unter dem 18. l. M. die nachfolgende Entschließung erlassen, welche hierdurch zur Kenntniß des pfälzischen Handelsstandes gebracht wird.

Speyer, den 25. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Metschnabl.

Digitized by Google

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Obwohl vorausgesetzt werden darf, daß die bayerischen Staatsangehörigen sich während der Dauer des ausgebrochenen Seekrieges aller Unternehmungen enthalten werden, welche nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen als verboten zu betrachten sind, so will das unterfertigte Königl. Staatsministerium doch nicht unterlassen, die bayerischen Staatsangehörigen und insbesondere den Handelsstand noch speziell unter Hinweisung auf die von Seite der kriegführenden Mächte über die Behandlung der Waarentransporte erlassenen, auch durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen aufmerksam machen zu lassen, daß sie während der Dauer des ausgebrochenen Seekrieges sich aller Theilnahme an Unternehmungen zu enthalten haben, aus welchen für sie in Bezug auf Sicherheit der Person oder des Eigenthums Gefahren oder Nachtheile entstehen könnten, indem die Königl. Staatsregierung nicht in der Lage seyn würde, sie gegen diese Gefahren und Nachtheile zu schützen.

München, den 18. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

In Verhinderung des Königl. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister

der General-Secretär:

Ministerialrath

Wolfanger.

Ad Nrm. Exh. 13202 E. pr. den 24. Mai 1854

(Die Gebühren der Thierärzte in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Ministerial-Verfügung vom 8. April l. J. sollen für die Zukunft die Taxgebühren und Gefährtgelder der Thierärzte in der Pfalz bei amtlichen Verrichtungen in polizeilichen Angelegenheiten nach der Medicinal-Verordnung vom 31. März 1836 und was insbesondere die Gefährtgelder betrifft, nach der mittelst der Ministerial-Entschließung vom 26. September 1848 bekannt gegebenen Modification des §. 8 der Medicinal-Taxordnung bemessen werden.

Diese Modification bestimmt, daß ein Gulden als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Meile ohne Rücksicht, ob dieselbe den ganzen oder halben Tag in Anspruch nahm und insoferne die Entfernung wenigstens eine Stunde von dem Wohnsitze des Thierarztes beträgt, aufgerechnet werden dürfe.

Speyer, den 17. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 15323 E. pr. den 23. Mai 1854.

(Den Andrang von Arbeitsuchenden beim Eisenbahnbau der Münchner-Salzburger Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachdem die Zahl der auf der Münchner-Salzburger und Rosenheim-Kufsteiner Bahnlinie in dem Laufe dieses Sommers zu beschäftigenden Arbeiter bereits vollständig gedeckt, und somit durchaus keine Aussicht zu einem Verdienste für zugehende Arbeiter vorhanden ist, so werden die Königl. Landcommissariate in Folge höchster Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 15. v. M. angewiesen, die etwa Betheiligten vorkommenden Falls entsprechend zu belehren und das Visa nach Oberbayern zu dem Zwecke, um Beschäftigung bei dem Eisenbahnbau zu finden, zu verweigern.

Speyer, den 18. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Uebersicht

pr. den 27. Mai 1854.

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariats Kirchheimbolanden und der pro 1853 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	kr	Betrag der Zinsen. fl	kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	kr
1	Albisheim, Gemeinde	57	7	2	30	59	37
2	Alsenz, der Kanton	200	—	—	—	200	—
	" die Gemeinde	3503	50	152	30	3656	20
	" Deserteur Baier	130	41	5	43	136	24
	" " Methier	13	34	—	36	14	10
	" " Spuchter	9	14	—	24	9	38
	" Armenfond	12	11	—	32	12	43
	" protestantische Kirche	352	7	15	24	367	31
3	Altenbamberg, Gemeinde	2597	—	113	32	2710	32
	" Armenfond	1	14	—	3	1	17
	" protestantische Kirche	873	12	23	26	896	38
4	Bayerfeld, Gemeinde	165	56	7	16	173	12
	" Armenfond	5	13	—	7	5	20
	" katholische Kirche	290	—	12	41	302	41
	" Deserteur Frenger	60	37	2	40	63	17
5	Bennhausen, Gemeinde	12	16	—	31	12	47
	" Deserteur Fuchs	216	48	8	2	224	50
6	Biedesheim, Gemeinde	28	58	1	16	30	14
	" Deserteur Haubeil	35	35	1	35	37	10
	" " Kaiser	2	15	—	5	2	20
7	Bischheim, Gemeinde	103	28	4	19	107	47
	" protestantische Kirche *	350	35	10	4	310	39
8	Biesterschied, Gemeinde	105	42	4	38	110	20
	" Deserteur Böhmer	15	6	—	40	15	46
9	Bolanden, Armenfond	1	13	—	3	1	16
	" Deserteur Löwenberg	286	33	12	34	299	7
10	Bubenheim, Gemeinde	18	23	—	47	19	10
	" katholische Kirche	25	2	1	6	26	8
11	Callbach, Gemeinde	271	29	11	51	283	20
	" Armenfond	2	16	—	5	2	21
12	Cölln, Gemeinde	3	14	—	8	3	22
	" Armenfond	—	53	—	2	—	55
13	Dannenfels, Gemeinde	23	27	1	—	24	27
14	Dörrmoschel, Gemeinde	34	47	1	31	36	18
	" protestantische Kirche *	728	38	13	4	413	4
15	Dörnbach, Gemeinde	—	34	—	2	—	36
	" Armenfond	—	1	—	—	—	1
16	Dielkirchen, "	—	44	—	2	—	46
	" protestantische Kirche	150	—	4	49	154	49
17	Dreysen, Gemeinde *	57	38	2	29	58	30

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.
	Dreisen, Armenfond	111	18	2	34	113	52
	" protestantische Kirche	166	24	7	16	173	40
18	Duchroth, Gemeinde	569	11	24	53	594	4
	" Deserteur Scheib	28	19	—	—	28	19
	" Armenfond	4	37	—	13	4	50
	" protestantische Pfarrei	42	54	1	1	43	55
19	Ebernburg, Gemeinde	4	52	—	13	5	5
	" Deserteur Closius	7	45	—	3	7	48
	" Armenfond	—	51	—	2	—	53
	" Nahbrückenbau *	8957	14	97	30	97	30
20	Einselthum, Gemeinde	442	24	19	19	461	43
	" der Pfarrhausbaufond *	1513	2	41	18	41	18
	" protestantische Kirche	200	—	3	1	203	1
21	Eisenberg, Gemeinde, Pfarrhausbaufond *	2688	53	68	27	357	20
	" Deserteur Mandler	7	18	—	19	7	37
22	Feilbingert, Gemeinde *	581	21	12	35	93	56
	" Armenfond	2	6	—	5	2	11
	" protestantische Pfarrei	23	34	—	48	24	22
23	Finkenbach, Gemeinde	128	—	4	44	132	44
	" Deserteur Bayer	11	38	—	32	12	10
24	Gaugrehweiler, Gemeinde	103	33	4	32	108	5
	" Deserteur Gittelmann	465	48	20	22	486	10
	" protestantische Kirche *	385	30	16	36	393	5
25	Gaugrehweiler, Gemeinde	5	12	—	13	5	25
	" Deserteur Joh. Schales	37	12	1	25	38	37
	" " Daniel Schales	41	14	—	14	41	28
	" Armenfond	1	30	—	3	1	33
26	Gerbach, Gemeinde	148	12	6	28	154	40
	" Armenfond	1	5	—	3	1	8
27	Göllheim, protestantische Kirche	1200	—	33	15	1233	15
28	Hallgarten, Gemeinde	142	5	6	12	148	17
	" Armenfond	1	16	—	3	1	19
29	Harxheim, Gemeinde	268	42	11	47	280	29
30	Hochstetten, " *	305	48	11	36	17	24
	" Armenfond	1	1	—	3	1	4
	" protestantische Kirche	150	—	6	5	156	5
31	Ilbesheim, Gemeinde	81	35	3	35	85	10
	" Armenfond	33	19	1	26	34	45
	" protestantische Kirche	450	—	12	58	462	58
32	Immesheim, Gemeinde	76	36	3	22	79	58
33	Jacobsweiler, "	11	23	—	29	11	52
	" protestantische Kirche	200	—	3	31	203	31
34	Kalkofen, Gemeinde	29	47	1	19	31	6
	" Armenfond	1	11	—	3	1	14
35	Katzenbach, Gemeinde	10	51	—	28	11	19

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Betrag der Zinsen		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
	Katzenbach, Armenfond	23	54	1	3	24	57
36	Kerzenheim, Gemeinde	163	44	7	10	170	54
	" Deserteure Ritterspacher und Krehbiel	233	7	10	10	243	17
	" Deserteur Lohr	332	13	14	32	346	45
	" Armenfond	142	45	5	53	148	38
	" Deserteur Mann	1	41	—	4	1	45
	" protestantische Kirche *	259	51	5	59	115	50
37	Kirchheim, Kanton *	350	—	—	—	—	—
	" Gemeinde	1259	23	45	24	1304	47
	" Deserteur Fritz	46	57	2	4	49	1
	" " Schneider	3	31	—	10	3	41
	" " Frech	112	30	1	45	114	15
	" " Grünewald	5	20	—	9	5	29
	" für Soldat Weißer	500	—	12	45	512	45
	" Lokal-Armenfond *	241	8	8	25	43	25
	" Thurmbaufond	791	45	32	45	824	30
	" israelitische Schule	—	12	—	—	—	12
	" Unterstützungsverein	2	32	—	8	2	40
	" Distrikts-Armenfond *	153	16	—	49	—	49
	" katholische Kirche *	759	1	20	52	360	8
38	Kriegsfeld, Gemeinde	848	17	36	32	884	49
	" Deserteur Damm	29	43	1	11	30	54
	" protestantische Kirche	8	23	—	20	8	43
39	Lautersheim, Gemeinde	7	39	—	20	7	59
40	Lettweiler, "	10	53	—	29	11	22
	" Armenfond	2	10	—	5	2	15
	" protestantische Kirche	130	36	5	42	136	18
41	Mannweiler, Gemeinde	17	44	—	47	18	31
	" Armenfond	1	6	—	3	1	9
42	Marienthal, Gemeinde	140	4	5	25	145	29
	" Deserteur Gerh. Hans	3	11	—	1	3	12
	" Deserteur Philipp Völk	5	14	—	2	5	16
	" Armenfond	—	2	—	—	—	2
	" protestantische Kirche *	271	31	9	1	165	2
	" Baucollekte	8	33	—	23	8	56
43	Morschheim, Gemeinde	63	51	2	55	66	46
	" Deserteur Stöhr	222	23	3	21	225	44
	" protestantische Kirche	7	53	—	20	8	13
44	Marnheim, Armenfond *	372	29	4	53	277	22
	" protestantische Kirche	450	51	17	33	468	24
45	Mauchenheim, Gemeinde	514	28	22	28	536	56
	" Deserteur Corell	5	1	—	13	5	14
	" protestantische Pfarrei	60	—	2	7	62	7
46	Mörsfeld, Gemeinde	73	38	3	14	76	52
	" Armenfond	32	58	1	26	34	24

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Betrag der Zinsen fl	Betrag der Zinsen Xr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. Xr
	Mörsfeld, katholische Kirche	92	—	1	20	93	20
47	Münsterappel, Gemeinde	341	29	13	—	354	29
	„ Armenfond	3	15	—	8	3	23
	„ protestantische Kirche	95	31	4	6	99	37
48	Niederhausen, Gemeinde	121	35	5	21	126	56
	„ Armenfond	46	15	2	1	48	16
	„ protestantische Kirche	7	17	—	11	7	28
	„ katholische Kirche	60	—	—	24	60	24
49	Niedermoschel, Gemeinde	871	25	38	5	909	30
	„ Deserteur Anschütz	5	38	—	16	5	54
	„ Armenfond	3	10	—	8	3	18
50	Niefernheim, Gemeinde	40	41	1	48	42	29
	„ Herr'sches Legat	111	16	4	51	116	7
51	Oberndorf, Gemeinde	2619	40	114	35	2734	15
	„ Armenfond	1	19	—	3	1	22
	„ katholische Kirche	71	38	3	9	74	47
52	Oberhausen, Gemeinde	62	14	2	42	64	56
	„ Armenfond	1	23	—	3	1	26
53	Obermoschel, Gemeinde	84	53	1	57	5	35
	„ für den Conscribirten Schütz	40	30	1	35	42	5
	„ „ „ „ Schneider	341	17	4	24	345	41
	„ Armenfond	4	54	—	13	5	7
	„ katholische Kirche	5	5	—	13	5	18
	„ protestantische Kirche	4	25	—	10	4	35
	„ Kirchschaffnerei	1437	35	62	53	1500	28
54	Odernheim, Gemeinde	578	43	25	20	604	3
	„ für den Conscribirten Scheid	329	18	14	23	343	41
	„ Armenfond	5	6	—	13	5	19
	„ protestantische Kirche	207	12	9	3	216	15
	„ Deserteur Schlick	954	45	37	53	992	38
55	Orbis, die Gemeinde	310	26	13	34	324	—
	„ Deserteur Klein	15	21	—	40	16	1
	„ Armenfond	1	20	—	3	1	23
	„ Deserteur Schöwes	72	44	3	12	75	56
	„ „ Göhring	22	57	1	—	23	57
	„ „ Schilling	5	38	—	14	5	52
56	Oberwiesen, Deserteur Derheimer	586	36	22	53	609	29
	„ Armenfond	110	14	4	49	115	3
57	Ottersheim, Gemeinde	36	44	1	37	38	21
	„ Erziehungsanstalt	70	50	3	6	73	56
	„ katholische Kirche	80	37	3	33	84	10
58	Ramsen, Gemeinde	16	—	—	40	16	40
59	Ransweiler, Gemeinde	13	23	—	34	13	57
	„ protestantische Kirche	78	28	3	25	81	53
60	Rehborn, Gemeinde	202	21	8	50	211	11

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Betrag der Zinsen. fl.	Betrag der Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. kr.
	Rehborn, Deserteur Schappert	26	51	—	29	27	20
	„ Sponheimer	4	9	—	—	4	9
	„ Armenfond	4	20	—	10	4	30
61	Rittersheim, Gemeinde	24	50	1	6	25	56
	„ Armenfond	139	47	6	7	145	54
	„ protestantische Kirche	145	44	6	23	152	7
62	Rodenbach, Gemeinde	49	18	2	9	51	27
63	Rockenhausen, Kanton	111	43	—	—	111	43
	„ Gemeinde	254	59	11	9	266	8
	„ Armenfond	90	13	3	56	94	9
	„ protestantische Kirche	1	46	—	5	1	51
64	Ruppertsecken, Gemeinde	46	40	—	55	47	35
65	Schiersfeld, Gemeinde	34	38	1	32	36	10
	„ Deserteur Mader	78	38	2	56	81	34
	„ Armenfond	1	46	—	5	1	51
	„ protestantische Kirche	38	55	1	42	40	37
	„ Deserteur Kießhaber	2	13	—	4	2	17
66	Schönborn, Gemeinde	66	—	2	54	68	54
67	Sitters, Gemeinde *	163	10	3	44	10	45
68	Stahlberg, Gemeinde	5	52	—	16	6	8
	„ Armenfond	—	11	—	—	—	11
69	Stauf, Gemeinde	103	22	4	30	107	52
	„ Armenfond	29	33	1	19	30	52
70	Standenbühl, Gemeinde	579	53	25	22	605	15
71	Steingruben, Gemeinde	20	16	—	41	20	57
	„ Armenfond	—	3	—	—	—	3
72	Stetten, Gemeinde	674	18	29	28	703	46
	„ Deserteur Weber	179	30	1	53	181	23
	„ Pfarrhaus Einselthum *	758	43	27	34	27	34
73	St. Alban, Gemeinde	189	52	8	19	198	11
	„ Deserteur Frühen	40	24	—	36	41	—
	„ Armenfond	—	50	—	2	—	52
	„ protestantische Kirche	200	—	6	7	206	7
74	Teschenmoschel, Gemeinde	132	2	4	41	136	43
	„ Deserteur Carl Rosenstein	2	32	—	1	2	33
75	Unkenbach, Gemeinde *	70	49	1	38	4	41
	„ Armenfond	1	28	—	3	1	31
76	Waldgrehweiler, Gemeinde	115	32	5	4	120	36
	„ Conscribirten Ph. Köhler	80	13	—	28	80	41
77	Weitersweiler, Gemeinde	25	45	1	8	26	53
	„ katholische Kirche	245	51	7	38	253	29
78	Würzweiler, Gemeinde	26	59	1	9	28	8
	„ Armenfond *	3	23	—	1	—	9
	„ Deserteur Louis Engel	101	19	4	25	105	44
	„ „ Ludwig Portz	11	44	—	28	12	12

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Betrag der Zinsen. fl	Betrag der Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1853. kr
79	Winterborn, Gemeinde	57	42	—	50	58	32
	„ Armenfond	45	19	1	58	47	17
	„ Deserteur Franz Zahn	1	50	—	—	1	50
80	Zell, Gemeinde	30	35	1	21	31	56
	„ protestantische Kirche *	746	23	25	59	764	43
	„ katholische Kirche	501	4	9	3	510	7

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurden die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Dahn dem protestantischen Pfarrer Zapf in Rumbach übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 8. Mai 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Scheerer d. J. zum Adjunkten der Gemeinde Schmittshausen, Landcommissariats Zweibrücken, und das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Metzler zum Adjunkten der Gemeinde Hochdorf, Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 8. Mai 1854 wurde der Ackersmann Jacob Meyer zum Polizei-Adjunkten auf dem Bambergerhofe, Gemeinde Breitenbach im Landcommissariatsbezirke Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 8. Mai 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Edrich zum Bürgermeister der Gemeinde Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Mai 1854 wurde der Schulverweser Michael Hey zu Schweigen zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Schweigen, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 26. Mai 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	87	
„ à 4 % „	91⅞	
„ à 4½ % „	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		99¼
„ à 5 % „ „ III.		99¼
„ à 5 % „ „ IV.	100¼	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90¾	
Bank-Actien Div. I. Sem.		712
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 3. Juni 1854.

Inhalt:

Veränderung der Benennung der Friedensgerichte in der Pfalz. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Verhältnisse des Aufenthaltes in München. — Erkenntniß. — Bekanntmachung. Untersuchung gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin wegen Preßvergehens betr. — Dienstesnachrichten. — Eilfter Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854. — Consulate. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

pr. den 29. Mai 1854.

Die Veränderung der Benennung der Friedensgerichte in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Benennung der Friedensgerichte in der Pfalz zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Friedensgerichte in der Pfalz erhalten von nun an die Benennung „Landgerichte.“

Die Friedensrichter haben den Titel „Landrichter“ und die Friedensgerichtschreiber den Titel „Landgerichtsschreiber“ zu führen.

Artikel 2.

Durch diese Anordnung wird der bisherige Wirkungskreis der Friedensgerichte, sowie das Dienstverhältniß der betreffenden Beamten nicht verändert.

München, den 17. Mai 1854.

gez. Max.

gez. Dr. von Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

gez. von Hauck.

Vorstehende allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Der

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

Wegen Beurlaubung desselben:

Lang,

erster Staatsprokurator.

Digitized by Google

Ad Nrm. 15877 E. pr. den 31. Mai 1854

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Königl. preußische Gesetz vom 13. März l. J. über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. preußischen Staaten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 30. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Gesetz,

betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königl. Preußischen Staaten.

Vom 13. März 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2.

Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtiget, sowohl in einzelnen Fällen, als mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3.

Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4.

Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121) ist aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 13. März 1854.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Ad Nrm. Exh. 15362 E. pr. den 26. Mai 1854.

(Verhältnisse des Aufenthaltes in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit vielen Jahren verlegen unbemittelte Personen, welche in München nicht heimathberechtigt sind, insbesondere aus der Klasse der Quieszenten und der Hinterlassenen von Staats-Bediensteten ihren Wohnsitz nach München, in der Meinung, die Preise der Lebensbedürfnisse daselbst wohlfeiler als anderswo zu finden, theilweise auch in der Hoffnung durch irgend einen Erwerb einen erleichterten Unterhalt zu erlangen.

Inzwischen haben in München die Preise aller Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungen, eine Höhe erreicht, welche den Preisen in den meisten anderen Orten des Landes nicht nachsteht, ja sie großentheils übersteigt,

Digitized by Google

und ebenso ist das Verhältniß der Erwerbsuchenden zur Erwerbsgelegenheit in München bei den meisten Geschäften viel weniger günstig, als anderwärts.

Damit nun diejenigen, welche ihren Wohnsitz nach München verlegen wollen, sich nicht durch falsche Hoffnungen zur Verwirklichung ihrer Absicht verleiten lassen, so wird in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. M. auf diese Verhältnisse hiermit öffentlich aufmerksam gemacht und dabei bemerkt, daß Quieszenten und Hinterlassene von Staatsbediensteten, welche ihren Wohnsitz in München nehmen, ohne daselbst heimathberechtigt zu seyn, und dann um Unterstützung aus Staatsmitteln bitten, sich selbst beizumessen haben, wenn bei der Würdigung ihrer Unterstützungsgesuche der Umstand nicht außer Berücksichtigung gelassen wird, daß sie sich freiwillig der Gelegenheit eines billigeren Lebensunterhaltes und einer besseren Erwerbsgelegenheit begeben haben.

Speyer, den 20. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

---

pr. den 23. Mai 1854.

(Erkenntniß.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am achtzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig, Vormittags ¼11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Allweyer, Präsident, Bredaur, Geiger, v. Schmid, Hiltner, Räthe, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwalts Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Anton Strodl, Benefiziums-Verweser zu München, und Buchhändler Friedrich Pustet zu Regensburg, wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg unterm 1. October 1853 erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Ansicht des vom Königl. Oberstaatsanwalte Schauer unterm 13. d. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um wegen der Druckschrift:

> Moriz Carriere's „Christliche Ueberzeugungen“ nach dessen „Religiösen Reden und Betrachtungen für das deutsche Volk“ dargestellt von M. A. Strodl, Doctor der Philosophie. Regensburg. Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1853.

gegen die Beschuldigten Anklage zu erkennen, daß jedoch durch den Vortrag pag. 124: es sey bei Berufung des H. Carriere's an die Hochschule nach München „eine“ pflichtwidrige Absicht vorhanden gewesen, objectiv eine strafbare Beleidigung der bayerischen Staatsregierung indicirt ist, welche nur durch die mit dem weitern Inhalte der betreffenden Sätze harmonirende Behauptung des Beschuldigten: es liege hierin ein bloßer Druckfehler und es hätte (Zeile 17) das Wort „keine“ statt eine gebraucht werden wollen, genügend beseitigt wird, somit die zeitweise Unterdrückung der Schrift bis zur Berichtigung der fraglichen Stelle gerechtfertigt erscheint;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5, Art. 55 und 63, Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März

Digitized by Google

1850 auf Einstellung des Verfahrens, verfügt jedoch die zeitweise Unterdrückung der Druckschrift:

„Moriz Carriere's christliche Ueberzeugungen ꝛc. ꝛc. dargestellt von M. A. Strodl, Regensburg bei Pustet, 1853"

insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, bis der bezeichnete Druckfehler pag. 124 Zeile 17 geeignet berichtiget wird.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Allweyer, Präsident.

Bredaur. Geiger. v. Schmid. Hiltner.

Unterberger, Secretär.

In Folge Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. praes. 5. Mai l. J. wird vorstehendes Erkenntniß anmit zur Veröffentlichung gebracht.

Regensburg, den 14. Mai 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director:
Ebnet.
Coll. Schlag.

---

pr. den 31. Mai 1854.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin wegen Preßvergehens betr.

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 1854, wobei zugegen waren: Gugel, Rath am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken, Laurent, Molitor, Föll, Richter an diesem Gerichte, Kiesser, 2. Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtsschreiber an besagtem Königl. Appellationsgerichte, auf den Grund der Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, wegen dem in der Nummer 6 der durch Professor Dr. Hengstenberg in Berlin redigirten evangelischen Kirchenzeitung vom 21. Januar 1854 befindlichen Artikel mit der Ueberschrift: „Zur Beurtheilung „der neuesten kirchlichen Ereignisse in Rheinbayern," worin die geschichtlichen und gesetzlichen Grundlagen, Lehren und Einrichtungen der protestantischen unirten Kirche der Bayerischen Pfalz durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden und zur Auflehnung wider jene Grundlagen und Lehren aufgefordert wird, — den genannten Dr. Hengstenberg in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Kosten verurtheilt, die Bekanntmachung des Urtheils in dem Kreis-Amtsblatte der Pfalz verordnet und endlich das Verbot dieser evangelischen Kirchenzeitung ausgesprochen.

Zweibrücken, den 30. Mai 1854.

Wegen Beurlaubung des Königl. Bayer. General-Staatsprokurators der Pfalz,
Der Königl. I. Staatsprokurator:
Lang.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 8. Mai 1854 wurde der Schulgehülfe zu Maikammer, Heinrich Werner, zum Lehrer für die katholischen, und der dermalige Schulverweser zu Wiesbach, Martin Schunk, zum Lehrer für die protestantischen jugendlichen Sträflinge in der Königl. Besserungsanstalt zu Speyer in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Mai 1854 wurde der Schulgehülfe Jacob Hamm in Niederauerbach zum Gehülfen an der 9ten protestantisch-teutschen Knabenschule zu Pirmasens ernannt.

Digitized by Google

Eilfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Mit Ende August 1853 waren versichert:

	Stück 1179	mit 99,090 fl.	Haftgeld hierauf	3004 fl 17½ xr
Weiter gingen zu vom 1. September 1853 mit ult. Februar 1854 . . .	„ 28	„ 3130 fl.	„	„	41 fl 19½ xr
Summa .	„ 1207	„ 102,220 fl.	„	„	3045 fl 37 xr
Ab gingen vom 1. September 1853 mit ult. Februar 1854	„ 242	„ 27,150 fl.	„	„	— fl — xr
Bleibt Stand mit Ende Februar 1854	„ 965	„ 75,070 fl.	„	„	3045 fl 37 xr

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1853	1490 fl 33½ xr
Neuer Zugang:	
1. An Statuten-Erlös vide Geldrechnung Titel 20	— fl 36 xr
2. An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 10. Semester vide Beleg 23 b.	1 fl 1 xr
3. An Surplus voriger Rechnung	12 fl 15½ xr
Summa des Reservefonds mit Ende Februar 1854 .	1504 fl 26½ xr

Auszuschreibende Beiträge.

1. Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses . . .	1801 fl 33 xr	
2. An Schadens-Ermittlungskosten vide Geldrechnung Titel 13 .	17 fl — xr	
3. An Besoldung der Beamten vom 1. September 1853 mit ult. Februar 1854 Titel 15	224 fl 18 xr	
4. An Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen Titel 16 . .	129 fl 28 xr	
5. An Arzteskosten Titel 12	217 fl 2 xr	
6. An Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge pro 11. Semester von 2369 fl 21 xr per 100 fl 3 Proz. . . .	71 fl 42 xr	
Betrag der auszuschlagenden Beiträge		2461 fl 3 xr

Digitized by Google

welche sich folgendermaßen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.	Beiträge	trifft auf das 100 fl.
1. Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	3495 mit	241 fl 4 xr . .	6 fl 54 [illegible] = 6 fl 55 xr
2. „ gewöhnlichen Pferden	34,055 mit	1582 fl 15 xr . .	4 fl 38 [illegible] = 4 fl 39 xr
3. „ Rindern	37,520 mit	637 fl 8 xr . .	1 fl 41 [illegible] = 1 fl 42 xr

Daher berechnen sich die Beiträge:

1. Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus .	3495 fl à 6 fl 55 xr	per 100 fl =	241 fl 45 xr
2. „ gewöhnlichen Pferden aus	34,055 fl à 4 fl 39 xr	„ 100 fl =	1583 fl 34 xr
3. „ Rindern	37,520 fl à 1 fl 42 xr	„ 100 fl =	637 fl 50 xr
		in Summa auf	2463 fl 9 xr
		auszuschlagen wären	2461 fl 3 xr
		bleibt surplus	2 fl 6 xr

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl	xr	Aufrechnung des Erlöses. fl	xr	Summa. fl	xr
	I. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein abschlägig an 60 fl . . .	5	15	15	—	20	15
2	„ Kaspar Müller in Wallenfels abschlägig an 90 fl . .	10	—	20	—	30	—
	Summa der Lastpferde .	15	15	35	—	50	15
	II. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Joh Bernhard Hautsch in Dettwang	112	30	—	—	112	30
2	„ Römmel, Thierarzt in Volkach	45	—	30	—	75	—
3	„ Kilian Kirsch in Röttendorf	67	30	—	—	67	30
4	„ Albert in Heidingsfeld	12	30	70	—	82	30
5	„ Adam Gruber in Eichholz	86	—	15	15	101	15
6	„ Martin Güllich in Dettwang	45	—	—	—	45	—
7	„ Joh. Georg Glatterer in Leutershausen	56	30	3	30	60	—
8	„ Nikolaus Roßner in Mayerhof abschlägig an 50 fl . .	6	27	115	—	121	27
	Summa der gewöhnlichen Pferde .	431	27	233	45	665	12

Digitized by Google

Fortlauf. №	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl	xr	Aufrechnung des Erlöses. fl	xr	Summa. fl	xr
	III. An Rindern.						
1	Herr Gustav Greu in Gunzenhausen	37	30	—	—	37	30
2	„ Heinrich Bischoff in Marktseldtz	49	15	3	15	52	30
3	„ Joh. Georg Neumeister in Lichtenberg	26	—	26	30	52	30
4	„ Adam Meuler in Tinitz	23	30	36	30	60	—
5	„ Rudolf Barsch in Kaiserhammer	53	45	25	—	78	45
6	„ Nikolaus Krauß in Mayerhof	31	15	25	—	56	15
7	„ Martin Grieß in Scheßlitz	30	18	7	12	37	30
8	„ Adam Walther in Mechlesreuth	18	45	—	—	18	45
	Summa der Rinder	270	18	123	27	393	45
	„ „ gewöhnlichen Pferde	431	27	233	45	665	12
	„ „ Lastpferde	15	15	35	-	50	15
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	717	—	392	12	1109	12

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse vom XI. Semester pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. №	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung fl	xr	Aufrechnung des Erlöses fl	xr	Summa fl	xr
	I. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein nach gezahlten 5 fl 15 xr noch	54	45	—	—	54	45
2	„ Kaspar Müller in Wallenfels nach gezahlten 10 fl noch	60	—	—	—	60	—
3	„ Bayer in Gefrees	40	—	35	—	75	—
4	„ Johann Wich in Friesen	42	—	3	—	45	—
	Summa der Lastpferde	196	45	38	—	234	45
	II. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Friedrich Schmidt in Erlangen	127	30	—	—	127	30
2	„ Hagen, Landarzt in Nordhalben	87	—	25	30	112	30
3	„ Joseph Pauli in Bliekastel	97	—	15	30	112	30
4	„ Georg Strößner in Berneck	96	30	16	—	112	30
5	„ J. Kaspar Ott in Winterhausen	50	—	25	—	75	—
6	„ Klaumünzer in Knopfhammer	130	—	20	—	150	—
7	„ Nik. Roßner in Mayerhof nach gezahlten 6 fl 27 xr noch	43	33	—	—	43	33
8	„ Joh. Roth in Zell	63	45	60	—	123	45
9	„ Friedrich Fischer in Schwürbitz	70	—	5	—	75	—
10	„ Johann Leonhard Rogner in Steinberg	85	—	35	—	120	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	850	18	202	—	1052	18
	III. An Rindern.						
1	Herr Johann Mauder in Geldersheim	37	30	—	—	37	30
	An gewöhnlichen Pferden	850	18	202	—	1052	18
	„ Lastpferden	196	45	38	—	234	45
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigung	1084	33	240	—	1324	33
	Die Summa Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	717	—	392	12	1109	12
	Bleibt die Entschädigungs-Summa auf	1801	33	632	12	2433	45

Digitized by Google

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungskosten des laufenden XI. Semesters wurden die Reste von vorhergehenden Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden	230 fl	1 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden . . .	890 fl	39 kr.
c) „ Rindern	149 fl	49 kr.
Summa .	1270 fl	29 kr.

München berg, den 30. März 1854.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller, Director. **Pöhlmann,** Kassier.

Der Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

M. Barsch. M. Krauß. A. Krieß. M. Strößner. J. Krauß. Wilhelm Müller. Gg. Fickenscher.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Königl. Consul A. Hummel in Straßburg auf dessen Ansuchen dieser Funktion unter Anerkennung der von ihm bisher geleisteten guten Dienste zu entheben.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. April l. J. dem Florian Anwander von Kempten ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine zur Anfertigung von Zündholzbüchsen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 2. April 1854 anfangend, dann

unterm 29. April l. J. dem Clarence Shepard von London ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Vervollkommnung der Verrichtungen und Mittel zur Erzeugung der Electricität, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. April 1854 anfangend, zu verleihen geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 7. Juni 1854.

Inhalt:

Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur der neuen Sion in Augsburg, wegen Preßvergehen. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskassen der Landcommissariats-Bezirke Neustadt und Cusel und der hiefür pro 1853 zugetheilten Zinsen

pr. den 31. Mai 1854.

(Die Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur der neuen Sion in Augsburg, wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Graf du Ponteil, Vorstand, v. Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decignis, Königl. Staatsanwalt, v Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Actenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 22. v. M. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das Königl. Appellationsgericht ꝛc ꝛc.;

in Erwägung,

1. daß in der Nummer 41 des dahier erscheinenden Zeitblattes „Neue Sion“ vom 6. April l. J. unter der Aufschrift: „Ein Wort über Pfründefassionen aus Bayern“ über gespielte Gefährde bei Anfertigung von Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien sich verbreitet und eines in dieser Hinsicht schuldhaften Pfarrers im Allgemeinen gedacht wird, der für diese betrügerischen Kunstgriffe noch dazu mit Titeln und Würden belohnt worden seyn soll;

in Erwägung,

2. daß hierin weder Beleidigung der Amtsehre einer

Digitized by Google

öffentlichen Kirchenbehörde, noch Schmähung eines königlichen Pfarrers in Bezug auf eine Amtshandlung oder Berufsverrichtung zumal beim Mangel jeder nähern Kennzeichnung gefunden werden kann, und daß auch eine Schmähung der Königl. Bayer. Staatsregierung hier um so weniger vorliegt, als dieser keineswegs der Vorwurf gemacht wurde, daß sie, — von den vermeintlichen Umtrieben in Kenntniß gesetzt, das pflichtwidrige Verfahren durch Titel- und Würde-Verleihung gebilliget oder ausgezeichnet habe, vielmehr aus dem fraglichen Artikel hervorgeht, daß der angebliche Contravenient getäuscht haben soll;

in Erwägung,

3. daß in der nämlichen Nummer des Eingangs genannten Zeitblattes unter der Rubrik: „Kirchliche Mittheilungen aus Bamberg“ gelegenheitlich der besprochenen Versetzung eines geistlichen Professors an der dortigen Vorbereitungsschule aus administrativen Gründen im Zusammenhalte mit der nachgesetzten Note *) die Königl. Bayer. Staatsregierung im Sinne des Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 angegriffen erscheint, ohne daß für Annahme der Absicht zu beleidigen feste Anhaltspunkte geboten sind;

in Erwägung,

4. daß dagegen in der im weitern Verfolge des letztern Aufsatzes enthaltenen Behauptung einer Oppositionsbildung des Mathematiklehrers Schaad und Genossen wider die ultramontane Parthei, worunter nach der freilich höchst eigenthümlichen Auffassung die entschiedenen und freimüthigen Katholiken verstanden seyn sollen, vorsätzliche Beschimpfung einer dieser Personen mit Rücksicht auf Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen in Gemäßheit des Art. 33 des angezogenen Gesetzes nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der Nummer 41 der neuen Sion, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet zugleich die öffentliche Ausschreibung gegenwärtigen Urtheils, und zwar in Anwendung des Art. 49 Ziff. 5 und Art. 55 der Strafprozeßordnung vom 10. November 1848 und Art. 2 des allegirten Preßstrafgesetzes.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil. v. Flembach. Barth.
v. Holzapfel.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

In Gemäßheit höchster Verfügung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Mai l. J. wird in Bezug auf die Fortsetzung der Anlehen für den Bedarf der Eisenbahnbauten — vom 1. Juni l. J. anfangend, Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die unterm 30. März l. J. (Regierungsblatt von 1854 Stück 13 S. 216—218) ausgeschriebene Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Procent wird mit dem 31. l. M. bis auf weitere Bestimmung geschlossen.
2. Die Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent (Arrosirungs-Anlehen) unter der in obenerwähnter Ausschreibung ausgesprochenen gleichzeitigen Zins-Erhöhung des doppelten Betrages von Obligationen der ältern Staatsschuld von 3½ auf 4 Procent hat dagegen auch vom 1. Juni l. J. an bis auf Weiters stattzufinden.

München, den 26. Mai 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Königl. Secretär.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 8. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den von den beiden Priestern Michael Damm, Pfarrer zu Gleisweiler, Landcommissariats Landau, und Ludwig Frühis, Pfarrer zu Duttweiler, Landcommissariats Neustadt, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen, sofort dem Priester Michael Damm die katholische Pfarrei Duttweiler und dem Priester Ludwig Frühis die katholische Pfarrei Gleisweiler zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Forst-Commissär II. Klasse Franz Martin Becker in Speyer zum Forstmeister bei der Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 1 Juni angefangen, zu befördern.

Gemäß höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 15. Mai l. J. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Rindt zu Kaiserslautern von der ihm durch Entschließung vom 8. Mai 1852 ertheilten Erlaubniß zur Verwendung des Gerichtsboten-Candidaten Ludwig Schellhaas als functionirenden Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf ein weiteres Jahr Gebrauch mache.

Gemäß höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 23. Mai wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Bernn zu Homburg von der ihm am 7. Juni 1850 ertheilten Erlaubniß zur Aufnahme des Gerichtsboten-Candidaten Guthy von Winnweiler als fungirenden Gehilfen mit der dem letzteren eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf ein weiteres Jahr, vom 7. Juni l. J. an gerechnet, Gebrauch mache.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 10. Mai 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Zimmermann zum Bürgermeister der Gemeinde Hochdorf, Königl. Landcommissariats Speyer, ernannt.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16 Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Mechaniker Carl Julius Schneider aus Leipzig das bayerische Indigenat zu verleihen

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Mai l. J. das dem Bildhauer Joseph Killinger von München unterm 1. Mai 1848 verliehene, und in der Zwischenzeit von Johann Peter Fleischmann eigenthümlich erworbene Gewerbsprivilegium auf Bereitung von Meth, Lebkuchen, Thee-Essenz, dann auf Erzeugung von Liqueuren aus deren Abfallsatze, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1 Mai l J. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Uhrmacher Michael Sittle und dem Klavierfabrikanten Joseph Baumgartner unterm 22. Juni 1851 verliehenen und unterm 31. Juli 1851 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Vorrichtung, welche angeblich bei allen jenen Triebwerken, die bisher durch Wasser, Dampf oder Wind in Bewegung gesetzt wurden, als Triebkraft gebraucht werden kann, wegen Mangels der Ausführung in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskassen der Landcommissariats-Bezirke Neustadt und Cusel und der hiefür pro 1853 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853.
	Landcommissariat Neustadt.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Bobenheim a. B., Gemeinde	10 27	— 25	10 52
2	Deidesheim, für Deserteur Braun	320 37	13 24	334 1
3	" " " Völker	1 54	— 3	1 57
4	" " " Weihl	219 32	— 37	220 9
5	Dürkheim, für den widerspenstigen Conscribirten Ernst	283 5	11 35	294 40
6	" " " Kantonsgefängnißbau	1800 —	2 18	1802 18
7	Ellerstadt, Gemeinde	447 54	18 41	466 35
8	" protestantische Kirche	8 43	— 22	9 5
9	Erpolzheim, protestantische Kirche	15 38	— 40	16 18
10	" Gemeinde	10 10	— 25	10 35
11	Eßthal, Gemeinde *	10 33	— 21	— 21
12	" für Deserteur Sohna	4 29	— 10	4 39
13	" Kirche	64 —	— 38	64 38
14	Forst, für Deserteur Oehl	2 1	— 5	2 6
15	" Gemeinde	17 32	— 45	18 17
16	" Armenfonds	140 —	— 36	140 36
17	Freinsheim, Presbyterium *	15 39	— 40	— 40
18	" für Deserteur Vogt	3 31	— 6	3 40
19	Gimmeldingen, Gemeinde	35 29	1 28	36 57
20	" für Deserteur Orth	237 46	9 56	247 42
21	" ausgesteinter Wald	310 53	12 58	323 51
22	" Armenfonds *	55 3	2 16	52 16
23	Gönnheim, Gemeinde	527 8	21 59	549 7
24	Grethen, Schulhausbaufonds *	225 5	9 23	9 23
25	Haardt, ausgesteinter Wald	563 2	23 29	586 31
26	Hambach, katholische Kirche *	703 21	27 57	617 57
27	" " Gemeinde	207 —	4 3	211 3
28	Haßloch, " Kirche	15 48	— 40	16 28
29	" protestantische Pfarrei *	1669 33	69 37	1669 37
30	" " Kirche *	755 56	25 42	425 42
31	" Gemeinde	500 —	18 53	518 53
32	" für Deserteur Theobald	397 —	16 34	413 34
33	" " " Rahn	103 39	4 20	107 59
34	" " " Baumann	327 54	13 41	341 35
35	Herxheim a. B., protestantische Pfarrei	211 50	8 51	220 41
36	" " Kirche	295 33	12 21	307 54
37	" " Pfarrhausbaufonds	780 —	21 55	801 55
38	" Brandentschädigung des Hoffmann *	5 12	— —	— —
39	Kallstadt, protestantische Kirche	12 40	— 33	13 13
40	" Gemeinde	51 28	2 8	53 36
41	Lambrecht-Grevenhausen, ausgesteinter Wald	29 36	1 15	30 51

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
42	Lindenberg, Gemeinde	631	30	26	20	657	50
43	Meckenheim, katholische Kirche *	2	10	—	3	—	3
44	" Armenfonds	7	52	—	20	8	12
45	" Deserteur Brunst	162	50	6	48	169	38
46	" protestantische Kirche *	225	20	—	59	6	19
47	Neustadt, Deserteur Jutzi	254	42	10	38	265	20
48	" " Schlag	63	28	2	27	65	55
49	" " Bast	10	50	—	28	11	18
50	" " Wanger	233	26	9	43	243	9
51	" " Wiedemann	51	13	—	3	51	16
52	" Dienstbotenheilanstalt	34	24	1	25	35	49
53	" katholischer Kirchenbaufonds	2686	59	112	6	2799	5
54	" Suppen-Anstalt	245	26	10	13	255	39
55	" Distriktshilfekasse	500	—	4	3	504	3
56	" Gemeinde	80	—	—	40	80	40
57	Niederkirchen, Gemeinde	63	41	2	40	66	21
58	" Armenfonds	69	59	1	54	71	53
59	" Deserteur Staudter	86	27	2	15	88	42
60	Rödersheim, Gemeinde	297	51	12	26	310	17
61	" protestantisches Almosen *	304	40	4	15	4	15
62	" katholische Kirche	150	—	—	36	150	36
63	Ruppertsberg, katholische Pfarrei	165	20	6	53	172	13
64	" Frühmesserei *	710	12	21	16	531	28
65	" Deserteur Bertram	416	45	17	24	434	9
66	Speyerbrunn, Schulhausbaufonds *	25	34	—	35	—	35
67	Speyerdorf, protestantische Kirche	160	50	6	43	167	33
68	Ungstein, " " *	95	52	4	—	95	56
69	Wachenheim, Weil'sches Depositum	361	1	15	4	376	5
70	" Deserteur Lautenklos	188	49	7	53	196	42
71	" " Peter	—	56	—	—	—	56
72	Weidenthal, protestantische Kirche	135	42	5	22	141	4
73	" Localhilfskasse	391	20	16	19	407	39
74	" katholische Pfarrei	12	23	—	30	12	53
75	" Gemeinde *	3764	20	35	15	35	15
76	" protestantische Pfarrei	444	56	18	34	463	30
77	" katholische Kirche	30	—	—	52	30	52
78	Weisenheim a. B., protestantische Pfarrei	24	13	1	—	25	13
79	" " Kirche	165	50	6	56	172	46
80	" Deserteur Glas	250	48	10	1	260	49
81	Weisenheim a. S., katholische Kirche	216	39	9	3	225	42
82	" protestantische Kirche	46	27	1	55	48	22
83	Winzingen, Armenfonds	108	23	4	30	112	53
84	" Deserteur Daniel	100	44	4	13	104	57
	Zusammen	25376	36	766	30	20822	4

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Betrag der Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853.
	Landcommissariat Cusel.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.
1	Altenglan, Gemeinde	76 58	2 18	79 16
2	Albessen, "	4 48	— 2	4 50
3	Aschbach, "	183 12	4 55	188 7
4	Bedesbach, "	244 55	10 38	255 33
5	Blaubach, "	62 24	1 48	64 12
6	Bosenbach, " für den widersp. Conscrib. Redenbach	178 1	5 3	183 4
7	" protest. Kirche	857 5	37 12	894 17
8	Bubach, Gemeinde	26 22	1 7	27 29
9	Cronenberg, Gemeinde	25 28	1 5	26 33
10	" für die widersp. Conscrib. Jacob u. Peter Kunz	28 58	— 2	29 —
11	Cusel, das Königl. Landcommissariat für den Einsteher Baumüller von Odenbach	171 13	7 26	178 39
12	" " " Deserteur Rech	3 35	— 10	3 45
13	" " " Einsteher Lösch	382 56	— 28	383 24
14	" Gemeinde	45 36	— 10	45 46
15	" katholische Kirche	30 —	— 22	30 22
16	" Distriktsgemeinde; Reservefond für Zeiten der Theuerung und Noth	410 —	— 30	410 30
17	Dennweiler-Frohnbach, Gemeinde	78 27	3 23	81 50
18	Diedelkopf, Gemeinde	12 —	— 3	12 3
19	Eisenbach, "	104 48	4 33	109 21
20	Erdesbach, "	36 12	1 34	37 46
21	" für den Deserteur Dick	3 29	— 10	3 59
22	" für den Deserteur Neu	10 40	— 29	11 9
23	Eschenau, Gemeinde	211 51	9 12	221 3
24	Eßweiler, "	92 47	1 59	94 46
25	" für den widersp. Conscrib. Joh. Jacob Schmitt	322 47	14 1	336 48
26	" " " " " Peter Schmitt	26 23	1 8	27 31
27	Etschberg, Gemeinde	178 50	7 10	186 —
28	Friedelhausen, Gemeinde	51 9	1 52	53 1
29	Frankelbach, "	9 36	— 21	9 57
30	" für den Deserteur May	46 21	1 37	47 58
31	Föckelberg, Gemeinde	25 —	— 42	25 42
32	Frutzweiler, "	32 56	1 14	34 10
33	Gangloff, protest. Kirche	200 —	3 10	203 10
34	Goddelhausen, Gemeinde	123 30	4 39	128 9
35	" für den Deserteur Braun *	376 51	15 57	54 18
36	Gumbsweiler, Gemeinde	146 12	5 29	151 41
37	" für den Deserteur Bocker	— 17	— —	— 17
38	Hachenbach, Gemeinde	84 56	3 41	88 37
39	Haschbach, "	196 10	6 55	203 5
40	Herschweiler, "	65 47	2 30	68 17
41	Herschweiler-Pettersheim, Gemeinde	141 13	5 13	146 26

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Betrag der Zinsen. fl	Betrag der Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. kr
42	Hefersweiler, Gemeinde	11	12	—	23	11	35
43	Heinzenhausen, „	30	—	1	12	31	12
44	„ Schulhausbaufond	50	—	—	11	50	11
45	Hinzweiler, protest. Pfarrfond *	452	33	19	1	449	1
46	„ Gemeinde	98	48	2	30	101	18
47	Hoof, „	29	44	—	35	30	19
48	Hohenöllen, „	44	6	—	57	45	3
49	Horschbach, „	192	9	7	35	199	44
50	Hundheim, „	14	—	—	29	14	29
51	Hüffler, „	103	56	3	45	107	41
52	Jettenbach, „	62	24	1	12	63	36
53	„ für den widersp. Conscribirten Göttel	446	9	19	22	465	31
54	Kaulbach, Gemeinde	2	34	—	6	2	40
55	Kollweiler, „	94	20	4	5	98	25
56	Konken, „	43	12	—	16	43	28
57	Kreimbach, „	4	48	—	10	4	58
58	Krottelbach, „	50	15	—	18	50	33
59	Langenbach, „	106	28	3	53	110	21
60	Lauterecken, „ *	355	30	1	8	305	46
61	„ Distriktsgemeinde; Fond für Zeiten der Theuerung und Noth	192	—	—	28	192	28
62	„ Kantons-Gefängnißbaufond	1707	50	74	9	1781	59
63	„ der kath. Kirchenbaufond *	327	46	7	36	7	36
64	„ kath. Kirche *	286	38	2	16	213	16
65	Liebsthal, Gemeinde	14	24	—	24	14	48
66	Lohnweiler, „	98	—	2	—	100	—
67	„ für den Deserteur Kaiser	187	36	8	10	195	46
68	Mühlbach, Gemeinde	253	16	9	9	262	25
69	„ für den Deserteur Becker	132	12	5	44	137	56
70	„ „ „ Schäfer	263	25	11	25	274	50
71	Marth, Gemeinde	47	18	2	3	49	21
72	Nerzweiler, Gemeinde	15	—	—	31	15	31
73	„ Schulhausbaufond	150	—	—	12	150	12
74	Neunkirchen, Gemeinde	104	48	4	33	109	21
75	Niederkirchen, „	135	38	3	13	138	51
76	Niederohmbach, „	15	49	—	42	16	31
77	Niederstaufenbach, Gemeinde *	896	25	13	42	28	42
78	Nußbach, Gemeinde	34	—	—	58	34	58
79	Oberalben, „	30	—	—	—	30	—
80	Oberohmbach, Gemeinde	6	24	—	2	6	26
81	„ protest. Kirche	50	—	1	58	51	58
82	Oberstaufenbach, Gemeinde	53	6	2	18	55	24
83	„ für den widersp. Conscribirten Müller	14	9	—	24	14	33
84	Oberweiler im Thal, Gemeinde	90	46	2	41	93	27
85	„ „ für den Deserteur Löb	65	58	2	35	68	33

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Betrag der Zinsen. fl	Betrag der Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. kr
86	Oberweiler-Tiefenbach, Gemeinde	24	—	—	50	24	50
87	Odenbach, Gemeinde	701	45	29	52	731	37
88	Osterbrücken, „	69	35	3	2	72	37
89	„ für den Deserteur Fischer	262	39	11	25	274	4
90	Patersbach, Gemeinde	101	28	2	13	103	41
91	„ für den widersp. Conscribirten Clos	82	1	3	34	85	35
92	Quirnbach, Gemeinde	167	58	7	6	175	4
93	„ für den widersp. Conscribirten Göddel	44	10	1	55	46	5
94	Rammelsbach, Gemeinde	10	34	—	2	10	36
95	Rathskirchen, „	42	14	1	28	43	42
96	Rathsweiler, „	60	—	2	6	62	6
97	Rehweiler, „	153	36	4	27	158	3
98	„ für den widersp. Conscribirten Schneider	287	58	12	30	300	28
99	Reichsthal, Gemeinde	67	12	2	21	69	33
100	Reipoltskirchen, kath. Kirche	108	—	2	45	110	45
101	„ kath. Kirchenbaufond *	400	—	12	28	257	1
102	Relsberg, Gemeinde	24	—	—	50	24	50
103	Roßbach, „	32	—	1	7	33	7
104	Rothfelberg, „	86	24	3	1	89	25
105	Rudolphskirchen, Gemeinde	9	36	—	21	9	57
106	Saal, Gemeinde	23	2	—	8	23	10
107	„ für den widersp. Conscribirten Seyler	167	42	7	18	175	—
108	Seelen, Gemeinde	43	12	1	30	44	42
109	Selchenbach, Gemeinde	9	36	—	4	9	40
110	Schellweiler, „	287	12	8	11	295	23
111	St. Julian-Obereisenbach, Gemeinde	254	20	9	18	263	38
112	„ „ Brückenbaufond *	1252	34	52	53	52	53
113	„ „ protest. Kirche	648	17	25	6	673	23
114	Theisbergstegen, Gemeinde	76	28	1	9	77	37
115	Trahweiler, Gemeinde	42	23	1	49	44	12
116	Ulmet, Gemeinde	230	24	6	32	236	56
117	„ für den widersp. Conscribirten Drum	230	1	9	59	240	—
118	„ „ „ „ „ Müller	47	57	2	5	50	2
119	Wahnwegen, Gemeinde	84	44	3	42	88	26
120	Welchweiler, „	1173	47	50	49	1224	36
121	Wolfstein, „	40	48	1	26	42	14
122	„ Distriktsgemeinde; Fond für Zeiten der Theuerung und Noth	224	—	—	37	224	37
123	„ kath. Kirche *	224	12	9	38	227	18
	Total	20470	28	690	16	18049	27

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 9. Juni 1854.

Inhalt:

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Erledigung der Einnehmerei Kallstadt. — Die Aenderung der Firma des Expedientenhauses Strecker, Klein und Stöck in Antwerpen betr. — Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1854 — Verbotene Druckschrift. — Die Seidenzucht, vielmehr die Verwerthung der Cocons betr. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. 15802 E. pr. den 3 Juni 1854.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehend wird:

1. die Hamburgische Verordnung über das Heimathrecht vom 27. Februar 1843;
2. die Bekanntmachung des Raths der freien Stadt Hamburg vom 18. November 1853 in Beziehung auf den passus I. des Schlußprotokolls zum Gothaer Vertrage vom 15 Juli 1851;
3. die Bekanntmachung des Königl. Ministeriums für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg vom 4. Juli 1853,

zur Kenntnißnahme und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 1. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Revidirte Verordnung über das Heimathsrecht,

beliebt

durch Rath- und Bürger-Schluß

vom 20 Februar 1843.

Auf Befehl eines Hochedlen Raths der freien Hansestadt Hamburg publizirt am 27. Februar 1843.

Da es bisher an einer besondern Bestimmung über das Heimathsrecht im Hamburgischen Staate mangelt,

Digitized by Google

dadurch aber in jedem einzelnen Falle leicht eine Ungewißheit darüber entsteht, ob eine Person als dem Staate angehörig zu betrachten sey oder nicht, so wird hiermit, unbeschadet mit auswärtigen Regierungen bestehender oder noch zu schließender Conventionen, oder durch die Bedingung der Reziprozität erforderlicher Ausnahmen, folgende Verordnung über die Erlangung und den Verlust des Heimathsrechtes erlassen.

§. 1.

Das Heimathsrecht, das heißt, das Recht als dem Staate und dessen einzelnen Distrikten angehörig behandelt zu werden, wird erworben:

1. durch Erlangung des Bürgerrechtes oder einer festen, nicht auf Zeit beschränkten Anstellung im öffentlichen Dienste, in Fällen, in welchen die Gewinnung des Bürgerrechtes nicht ohnehin der Anstellung vorangehen muß, und bei Israeliten durch die definitive Aufnahme in eine hiesige israelitische Gemeinde;
2. durch Geburt von einer heimathsberechtigten Mutter;
3. bei Frauenzimmern durch, mit Einwilligung der competenten Hamburgischen Behörde erfolgte Verheirathung mit einem Heimathsberechtigten;
4. durch 15jährigen ununterbrochenen Wohnort in der Stadt oder deren Gebiet, ohne Rücksicht, ob der nunmehr Heimathsberechtigte einen selbstständigen Erwerb hatte oder in einem Dienstverhältnisse stand; jedoch mit Ausnahme Solcher, die sich in Diensten fremder Regierungen dieselbst aufhalten, und deren Ehefrauen und Kinder. Auch ist diese Erwerbungsart des Heimathsrechtes rein persönlich, und hat auf auswärtslebende Ehegatten und Kinder überall keinen Einfluß.

Der Beweis dieses 15jährigen Wohnens in vorkommenden Fällen kann nur respective durch ein Polizei- oder Landherrliches Attest, wofür 1 Mk. 4 Sch. inclusive des Stempels von 4 Sch. bezahlt wird, geführt werden. Der Polizeiherr oder Landherr wird dieses Attest nur nach genauer Untersuchung und eventualiter eidlichem Zeugenverhöre, ertheilen;

5. minderjährige Kinder von Fremden erwerben in den Fällen №. 1 und 3 das Heimathsrecht durch ihre Eltern;
6. durch eine den hiesigen Gesetzen gemäß geschehene Adoption.

§ 2.

Der Heimathsberechtigte ist von der bei Gewinnung des Bürgerrechtes vorgeschriebenen Caution befreit; rücksichtlich der Kosten aber bleibt es für ihn und seine Nachkommen bei den bestehenden Vorschriften.

Auch bedarf der Heimathsberechtigte keiner Aufenthalts- oder Fremdenkarte; jedoch wird er, insofern er unter die in dem Gesetze vom 14. Juni 1839, die Aufsicht über das Gesinde betreffend, begriffenen Personen gehört, so lange dies Dienstverhältniß dauert, durch Erlangung des Heimathsrechtes von der daselbst vorgeschriebenen Prolongation seiner Gesindekarte nicht befreit.

§. 3.

Das Heimathsrecht erlischt

1. durch Entlassung aus dem Staatsverbande und insoferne das Heimathsrecht nicht auch auf andere Weise erworben ist, durch Verlust des Bürgerrechtes oder Aufhören der in §. 1 sub 1 erwähnten Anstellung;
2. durch Verheirathung eines Bürgers oder eines Mitgliedes einer hiesigen israelitischen Gemeinde im Auslande, wenn dieselbe mit Domizilnahme daselbst verbunden war, und letztere 15 Jahre lang gedauert hat;
3. durch Verheirathung eines Bürgersohnes oder des Sohnes eines Mitgliedes einer hiesigen israelitischen Gemeinde im Auslande;

Digitized by Google

4. bei Frauenzimmern durch Verheirathung mit einem Nichtheimathsberechtigten;

5. durch Rückkehr in die frühere Heimath oder Wegziehen nach einem auswärtigen Orte abseiten solcher Heimathsberechtigten, welche ihr Heimathsrecht nur durch die Dauer ihres Wohnortes hierselbst erlangt haben;

6. durch Adoption abseiten eines Nichtheimathsberechtigten.

§. 4.

Diese Verordnung findet sowohl auf die Stadt, als insoweit sie nicht besondere Bestimmungen für dieselbe enthält, auch auf die Vorstädte und das Landgebiet, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, Anwendung.

Bekanntmachung.

In dem Schlußprotokolle zu dem am heutigen Tage vom Senate publicirten, zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden in Gotha am 15. Juli 1851 abgeschlossenen Vertrage wird im passus I. abseiten der contrahirenden Regierungen die Verpflichtung übernommen, eine Anordnung dahin treffen zu wollen:

> daß in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der anderen contrahirenden Staaten, sey es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde desselben gestattet werde.

Wenn nun auch der Art. VI. der Verordnung über das Polizei-Verfahren bei Verheirathungen vom 30. November 1815 — welcher bereits die Beibringung eines solchen Heirathes-Consenses für den Fall der hiesigen Copulation eines Fremden mit einer hiesigen Bürgerstochter vorschreibt — von den betreffenden Behörden schon bisher größtentheils in der Ausdehnung, wie sie in Folge der angeführten Stipulation des Schlußprotokolls erforderlich wird, zur Anwendung gebracht worden ist, so erscheint es dennoch, um die gleichmäßige und vollständige Ausführung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtung zu sichern, nothwendig, der im Allgemeinen bereits bestehenden gesetzlichen Vorschrift eine bestimmtere und ausreichende Fassung zu geben, und wird demnach das Nachfolgende verfügt:

Ausländer, welche hieselbst, sey es in der Stadt und in den Vorstädten, oder in den Gebieten der Marsch- und Geestlande, oder im Amte Ritzebüttel, mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe eingehen wollen, haben, außer der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, ein gehörig beglaubigtes Attest der Obrigkeit des Ortes, wo sie heimathsberechtigt sind, darüber beizubringen:

daß sie nach den dortigen Gesetzen, oder durch die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche und ihnen ertheilte Erlaubniß, zur Eingehung der beabsichtigten Ehe befugt sind, auch durch deren hiesige Eingehung ihre dortige Staatsangehörigkeit nicht verlieren, sondern mit der künftigen Ehefrau und event. mit den in dieser Ehe erzeugt werdenden Kindern dort Aufnahme und Wohnberechtigung finden werden.

Die Dispensation von der Beibringung einer solchen Bescheinigung kann in Beziehung auf die dem Gothaer Vertrage angehörigen Staaten nur vom Senate ertheilt werden.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung.

Hamburg, den 18. November 1853.

Digitized by Google

Gesetz- und Ministerialblatt
für das
Herzogthum Holstein.

26stes Stück. Kopenhagen, den 7. Juli 1853.

Bekanntmachung,

betreffend die Heimathsrechte der im Gebiete der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck gebornen unehelichen Kinder, sowie die Entgegennahme dieser Kinder und deren Mütter Seitens der holsteinischen Heimathscommünen.

Obwohl nach einer richtigen Auslegung des §. 61 der Armenordnung vom 29. Dezember 1841 als die Geburts-Heimath unehelicher Kinder, welche im Ausland erzeugt oder geboren worden, in der Regel nicht derjenige Ort, an welchem die Mutter 10 Monat vor der Geburt des Kindes ihren ordentlichen Aufenthalt hatte, sondern zunächst diejenige inländische Commüne in Betracht kommt, in welcher die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes Heimathsrechte besitzt, haben doch über die Angehörigkeit der im Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck geborenen unehelichen Kinder, so wie über die Entgegennahme solcher Kinder und deren Mütter wiederholt Differenzen stattgefunden, welche theils in einer irrigen Auffassung des § 61 cit. theils darin ihren Grund hatten, daß die inländischen Communen die Entgegennahme der Mutter, unter Berufung auf den §. 7 des Patents vom 5. November 1841 ablehnen zu können vermeinten.

Mit Rücksicht hierauf ist zur Vermeidung künftiger ähnlicher Differenzen mit den Senaten der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck die Vereinbarung getroffen, daß den in dem anderseitigen Gebiete gebornen unehelichen Kindern in der Heimath der Mütter in vorkommenden Fällen die Aufnahme nicht versagt werden, und daß diese Bestimmung nicht nur auf die künftighin, sondern auch auf die schon früher geborenen Kinder, über deren Heimathsangehörigkeit eine Entscheidung nicht bereits getroffen worden, zur Anwendung kommen solle.

Vorstehendes wird zur Nachricht und Nachachtung für Beikommende unter dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß diejenigen Individuen, welche als Dienstboten oder sonst vorübergehend in den Gebieten der genannten beiden Städte sich aufhalten, im Sinne des §. 7 des Patents vom 5. November 1841 als daselbst domicilirt nicht anzusehen, mithin auch im Verarmungsfalle, und zwar weibliche Dienstboten event. nebst ihren etwaigen unehelichen Kindern von den betreffenden inländischen Heimaths-Communen entgegen zu nehmen sind.

Königliches Ministerium für die Herzogthümer
Holstein und Lauenburg
den 4 Juli 1853.
(gez.) Reventlow-Criminil.
(gez.) E. Harbou

Ad Nrm. Exh. 10960 G. pr. den 3. Juni 1854

(Die Erledigung der Einnehmerei Kallstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Mai l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Joseph Weber in Kallstadt, seiner Bitte entsprechend, auf die Einnehmerei Wattenheim versetzt werde.

Die in solcher Weise erledigte Einnehmerei Kallstadt wird unter Bezug auf das Ausschreiben vom 18. November 1853 (Amtsblatt S. 850) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 29. Mai 1854.
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15744 E. pr. den 3. Juni 1854.

(Die Aenderung der Firma des Expedientenhauses Strecker, Klein und Stöck in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des Königl. Consuls in Antwerpen hat das Expedientenhaus Strecker, Klein und Stöck in Folge des Austrittes des Theilhabers Klein, die Firma „Strecker und Stöck“ angenommen.

Diese Aenderung der Firma, wodurch übrigens die dem genannten Expedientenhause verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer über Antwerpen nach Amerika eine Aenderung nicht erleidet, wird hiermit in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums vom 20. l. M. öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 29. Mai 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

---

pr. den 4. Juni 1854.

(Die Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur der Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1854 den sechszehnten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Hoffmann, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den 29. Mai 1854.

Unterzeichnet: Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 30. Mai 1854.

Der
Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

Lang,
I. Staatsprokurator.

---

pr. den 3. Juni 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfzig vier, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Mulzer, Director, Vorsitzender;
Arnold, Rath;
Schwertfelner, Assessor,

Digitized by Google

Wolf, I. Staatsanwalt,

Dr. Wolf, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das in Paris unter der Redaction des J. Panier erscheinende Journal „Charivari," insbesondere durch die in den Blättern vom 26. und 28. April und 2. Mai d. J. enthaltenen lithographirten Abbildungen:

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 29. d. gestellten schriftlichen Antrags;

1. In Erwägung, daß die in Paris erscheinende Zeitung „Charivari" vom 26. und 28. April und 2. Mai d. J. lithographirte Abbildungen enthält, welche unzweifelhaft die Person des Königs von Griechenland zum Gegenstande haben; daß ferner

2. durch die erwähnten bildlichen Darstellungen der König von Griechenland durch herabwürdigenden Spott beleidigt wird;

3. in Erwägung aber, daß genannter Souverän notorisch Mitglied des bayerischen Königshauses ist, daß sohin die Bestimmungen der Art. 13, 34 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 hier objectiv zur Anwendung zu bringen sind;

4. in Erwägung daß die genannten 3 Zeitungsblätter mit den erwähnten Lithographien auch dahier veröffentlicht worden, und daß

5. im concreten Falle eine Person, gegen welche eine Anklage — mit Erfolg — gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, indem der verantwortliche Redacteur der besagten Zeitung Ausländer ist, und zur Anwendung des Art. 6 des allegirten Gesetzes genügende Veranlassung nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht München in Anwendung des Art. 2, Absatz 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, dann Art. 49, № 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848:

1. das in der bezeichneten Sache eingeleitete Strafverfahren sey einzustellen;

2. die 3 oben aufgeführten Zeitungsblätter des „Charivari" seyen zu unterdrücken;

3. das vorstehende Erkenntniß sey in den Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. von Mulzer. Arnold. Schwertfelner.

Dr. Wolf.

Nro. 1008 Pr. L. pr. den 7. Juni 1854

(Die Seidenzucht, vielmehr die Verwerthung der Cocons betr.)

Das

Kreis-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins für die Pfalz

hat unterm 6. März l. J. beschlossen, die bisher für seine Rechnung betriebene Filanda dahier an den pfälzischen Gewerbsunterstützungs-Verein zum Fortbetriebe in Verbindung mit einer einzurichtenden Dramir- und Seidenfabrikations-Anstalt zu überlassen. Die Uebernahme der Cocons und deren Vergütung wird also von nun an die Filanda benannten Vereines zu Speyer gegenüber der pfälzischen Seidenzüchter besorgen lassen und es ist sich deßhalb, sowie bezüglich der Tödungsart der Cocons, mit dem Herrn Posamentirer Lauterer dahier unmittelbar zu benehmen. Zugleich wurde die Einleitung getroffen, daß bei dieser Filanda abgehaspelte Pfälzer Seide um entsprechende Preise abgenommen werde, auch können die Seidenzüchter die Cocons für ihre Rechnung selbst dort abhaspeln und zwirnen lassen. Bei benannter Filanda wird überdies der

Digitized by Google

Bezug billiger und guter Raupeneier und einer in Druck kommenden Anleitung über die einfachste und zweckmäßigste Cocons-Ziehung ermöglicht werden. Raupeneier sind übrigens vom Frauenvereine für Seidenzucht in München und bei der Filanda zu Wiesbaden ebenfalls unmittelbar bis Anfangs Mai eines jeden Jahres um verhältnißmäßig billige Preise zu beziehen, Maulbeerbäumchen aber in der hiesigen Kreisbaumschule bei Herrn Pächter Velten.

Da der Beweis nunmehr unumstößlich geliefert ist, daß die Seidenzucht in allen Theilen der Pfalz als Nebenerwerbszweig mit Vortheil betrieben werden kann, besonders aber bei den Wohlthätigkeitsanstalten, dieselbe sich auch schon ziemlich ausgebreitet hat, so fährt das Kreis-Comité gemäß des Eingangs erwähnten Beschlusses fort, sie auch ferner entsprechend zu fördern.

Speyer, den 31. Mai 1854.

v. Hohe.

Dr. Keller.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchstem Signate vom 25. Mai l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Gerichtsboten Daniel Schüpple in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle in Dürkheim dem Gerichtsboten Carl Schönborn in Grünstadt seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Mai 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Brandt zum Bürgermeister der Gemeinde Dirmstein, Königl. Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Mai 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Ungefehr II. zum Adjunkten der Gemeinde Beindersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Scheer I. zum Adjunkten der Gemeinde Frankeneck, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1854, wurde der bisherige israelitische Lehrer zu Dahn, Marx Nathan, zum Lehrer an der israelitischen Schule zu Schwegenheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 13. Mai 1854 wurde der Lehrer Nathan Salomon in Herschberg zum Lehrer an der israelitischen Schule in Bliskastel, Landcommissariats Zweibrücken, dann

durch Beschluß vom 15. ejusdem der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Gleisweiler, Ludwig Mähe, zum Verweser der Gehülfenstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Speyer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Mai l. J., wurde der Schulverweser Christian Ulrich von Obernheim-Kirchenarnbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Oberarnbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 22. Mai 1854 wurde der Schulverweser Heinrich Rebinger in Oggersheim, Landcommissariats Speyer, zum wirklichen Lehrer an der dortigen oberen protestantisch-

Digitized by Google

teutschen Mädchenschule in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Mai 1854, wurde

1. der Lehrer der protestantischen mittleren Mädchenschule, Jacob Paul, als Lehrer an die protestantische mittlere Knabenschule;
2. der Lehrer der protestantischen untern Mädchenschule, Jacob Heinrich Lützel, als Lehrer an die protestantische mittlere Mädchenschule;
3. der Gehilfe der protestantischen Vorbereitungs-Mädchenschule, Philipp Trier, als Lehrer an die protestantische untere Mädchenschule;
4. der Gehilfe der protestantischen gemischten Vorbereitungsschule, Philipp Reifel, als Gehilfe an die protestantische obere Vorbereitungs-Mädchenschule;
5. der Lehrer Jacob Arnold in Schiersfeld zum Verweser an die protestantische obere Vorbereitungs-Knabenschule, und
6. der Schulgehilfe Carl Ludwig Dünkel in Friesenheim zum Verweser der Gehilfenstelle an die protestantische gemischte untere Vorbereitungsschule,

sämmtlich in Zweibrücken, Königl. Landcommissariats allda, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Mai 1854, wurde der Schulverweser Georg Adam Klensch in Salzwoog zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule auf dem Alt- und Neubreitenfelder-Hof, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 1. Juni 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	87	
„ à 4 % „	91⅞	
„ à 4½ % „	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		99¼
„ à 5 % „ „ III.		99⅛
„ à 5 % „ „ IV.	100⅛	100
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		90¼
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.		712
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 14. Juni 1854.

Inhalt:

Den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat Mai 1854. — Dienstesnachricht. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen betr.

Nro. 16480 K. pr. den 9. Juni 1854

(Den Hagel-Versicherungsverein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird in Folge höchsten Auftrages die im Amts- und Intelligenzblatte № 22 von 1840 ausgeschriebene allerhöchste Verordnung vom 15. April 1840 im rubr. Betreffe wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht und den Königl. Landcommissariaten aufgetragen, diese allerhöchsten Bestimmungen vierteljährig in den Gemeinden ihres Amtsbezirkes zu verkünden, und darauf zu sehen, daß bei Bewilligung von Darleihen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Land-Eigenthümer im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit, jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem Hagel-Versicherungsverein für das Königreich Bayern beigetreten ist.

Speyer, den 7. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz Vereins von Oberbayern, (Regierungsblatt von 1835, Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und

Digitized by Google

18 September v. J., dann in den Sitzungen der Vereinsvorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. J. und 15. Januar d. J. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagel Versicherungsverein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungsverein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessene Abstufung der Beitragsklassen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§ 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collecten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungsvereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Capitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

---

pr. den 10. Juni 1854

Betriebs-Ergebniß
der Pfälzischen Ludwigsbahn
vom Monat Mai 1854.

		fl.	kr.
68621 Personen ertrugen	. . .	34465	11
225138 Ctr. Güter „	. . . .	27809	43
436560 Ctr. Kohlen „	. . . .	61853	39
Summa der Betriebs-Einnahmen	.	124128	33
Der Monat Mai 1853 hat ertragen	.	93047	11
Mehr-Ertrag im Mai 1854	.	31081	22

Ludwigshafen, den 3. Juni 1854.

Die Direction.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Juni 1854, wurden die Funktionen eines Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen des Kantons Annweiler dem Pfarrer zu Gossersweiler, Priester Arnold Karbeck, übertragen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 41

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Ad Nrm. Exh. 15582 E. pr. den 8. Juni 1854.

(Die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Mängel, welche viele bestehende Kirchthürme hinsichtlich der Uhren und Glocken an sich tragen, lassen es nicht nur als wünschenswerth, sondern sogar als nothwendig erscheinen, die einschlägigen Verwaltungs-Organe auf die Rücksichten aufmerksam zu machen, welche die zweckmäßige Anordnung dieser Gegenstände erfordert.

Zu diesem Zwecke wurde durch allerhöchstes Rescript vom 18. Mai des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine auf Anordnung der Königl. obersten Baubehörde gedruckte Schrift, welche sich zunächst auf die vieljährigen Erfahrungen des Mechanikers Mannhardt in München und zum Theil auch auf speziell gepflogene Erfahrungen stützt, mitgetheilt, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß im Abdrucke folgt.

Speyer, den 1. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Ueber

die Rücksichten,

welche beim

Bau von Thürmen

auf

Uhr und Glocken

zu nehmen sind.

Einleitung.

Die Erfahrung zeigt, daß wegen Mangels dahin bezüglicher, bestimmter Regeln und Grundsätze bei dem Bau von Thürmen die Anordnung der Verhältnisse und des inneren Ausbaues nicht selten in einer Weise getroffen wird, wodurch eine zweckentsprechende An- und Unterbringung von Uhr und Glocken, wenn auch nicht unausführbar gemacht, doch sehr erschwert wird. Dieß gab die Veranlassung zu folgender Auseinandersetzung der Rücksichten, welche jene Gegenstände erfordern, damit sie ihrer Bestimmung zu genügen vermögen. Es kann hiebei natürlich nicht beabsichtigt werden, dem Architekten in seiner künstlerischen und constructiven Anordnung irgend einen Zwang auferlegen zu wollen, sondern es sollen ihm lediglich die Mittel an die Hand gegeben werden, ein auch in dieser Hinsicht befriedigendes Werk zu schaffen. Gleichwie die Liturgie des Gottesdienstes, die Kirchenmusik und die Kanzelrede ihm Bedingungen auferlegen, welchen er genügen muß, wenn sein Werk entsprechen soll, so ist dieß auch bei den Glocken und der Uhr der Fall. Die im Folgen-

Digitized by Google

den hierüber aufgestellten Regeln und Grundsätze stützen sich zum größten Theil auf die vieljährigen Erfahrungen des Mechanikers Mannhardt, zum Theil auf speziell zu diesem Zwecke gemachte Erhebungen und Beobachtungen.

A.

Rücksichten, welche bei Thürmen hinsichtlich der Uhren zu beobachten sind.

Die Uhr soll die Zeit richtig angeben und diese Angabe soll in angemessener Entfernung deutlich ersehen werden können. Damit die Uhr die Zeit richtig angeben kann, müssen alle störenden Einflüsse auf ihren Gang entfernt gehalten, die Uebertragungs- oder Fortpflanzungs-Mechanismen möglichst vereinfacht und eine sorgfältige Ueberwachung thunlichst erleichtert werden.

Hiezu gehört:

1. daß die Uhr, d. h. das Werk in möglichst geringer Höhe im Thurm aufgestellt werden könne, um sie gegen den Einfluß der Schwingungen des Thurmes in Folge von Stürmen, des Läutens der Glocken u. s. w. zu sichern;
2. daß sie, so wie das Seilwerk, welches bei obiger Aufstellung aufwärts geführt wird, in so fern es der Raum erlaubt, in einem Verschlag eingeschlossen werde, um sie vor äußern Einwirkungen, Staub ꝛc. zu schützen.
3. daß, wenn ein solcher Verschag angewendet wird, dieser bei der Uhr und an andern passenden Stellen bequem zugänglich sey, und namentlich bei der Uhr gehörig Licht habe.
4. daß über dem Mittelpunkt des Zifferblattes eine genügend große und gut zugängliche Oeffnung angebracht werde, um zu den Zeigen gelangen zu können; die Oeffnung soll etwa 2 Fuß hoch und 2½ Fuß weit seyn und außer dem noch ½ Fuß unter jenen Mittelpunkt herabreichen, die Mauer muß aber gehörig groß in der Nähe der Oeffnung ausgemuldet seyn, damit man mit dem Körper der Oeffnung nahe kommen kann;
5. daß entsprechender Raum für den Mechanismus des Zeigerwerks vorhanden sey, ebenso die Anbringung der Leitung dahin und jener des Schlagwerks zu den Glocken in keiner Weise durch Gebälk, Treppen ꝛc. erschwert werden; es soll daher auch die Anordnung so getroffen werden, daß die Läutarme mit ihren Seilen auf jener Seite angebracht werden, welche der für den Hammer bestimmten entgegengesetzt ist, oder weil die Hämmer im Allgemeinen besser in den äußern Stuhlwänden anzubringen sind, in dem Zwischenraum der Glocken unter sich.

Wenn der Raum nicht gestattet, Uhr und Seilwerk in einem Verschlag anzubringen, soll für erstere wenigstens ein Platz vorbehalten werden, wo sie vor äußern Einwirkungen möglichst geschützt ist.

Bezüglich das Raums, welchen die Uhr einnimmt, und der Höhe, welche das Seilwerk bedarf, kann Folgendes als Anhaltspunkt dienen. Für Land- und Stadtpfarrkirchen werden zur Zeit in dem Etablissement von Mannhardt in München drei Klassen von Thurmuhren gefertigt, deren Raumbedarf für sich selbst nebst zugehörigen Gewichtsfall (Höhe für das Seilwerk) aus der beiliegenden Tabelle No. 1 ersichtlich ist. Es muß jedoch hiebei bemerkt werden, daß ein größerer Gewichtsfall mehrfache Vortheile hat, daher der dafür bestimmte Raum in der Höhe eher zu groß als zu klein anzunehmen ist.

Bei Anwendung eines Verschlags ist darauf zu sehen, daß man innerhalb desselben um die Uhr soll herumgehen können. Die Placirung der Uhr an einer Mauer ist im Allgemeinen jener in der Mitte vorzuziehen. Unterhalb der Uhr ist noch ein Stockwerksraum von wenigstens 7½ Fuß Lichthöhe erforderlich für Placirung des Pendels.

Für Domkirchen und andere bedeutende Gebäude werden die Uhren besonders gefertigt; doch wird Obiges auch

Digitized by Google

für solche Fälle auf die nöthigen Räumlichkeiten zu schließen dienen.*)

Damit nun auch die Zeitangaben der Uhr in entsprechender Entfernung noch deutlich ersehen werden können, muß das Zifferblatt nicht nur eine genügende Größe haben, sondern auch in allen Einzelnheiten so ausgeführt werden, daß die möglichste Deutlichkeit erlangt wird. Um für die Größe der Zifferblätter einen bestimmten Anhaltspunkt zu gewinnen, wird hier angenommen, das Glockenhaus werde im obern Theil des Thurmes, im nächsten Feld oder der nächsten Abtheilung unterhalb des Glockenhauses aber das Zifferblatt angebracht; es könne daher die Höhe des Mittelpunkts des Zifferblatts über der Erde als die Höhe des Thurmes, d. h. die Bedeutung der Kirche repräsentirend angesehen werden.

Auf den Grund unmittelbarer Anschauung und Vergleichung mehrerer Zifferblätter auf Thürmen in München wurde ferner angenommen, daß das Zifferblatt bei einer Höhe von 90 und mehr Fuß in einer Entfernung gleich dem zehnfachen der Höhe einem mittelmäßig guten Auge noch deutlich genug erscheinen soll, um den weißen Zwischenraum zwischen den Ziffern klar zu erkennen, oder mit andern Worten, die Zeit bis auf fünf Minuten zu unterscheiden; daß aber bei geringerer Höhe als 90 Fuß diese Deutlichkeit noch auf verhältnißmäßig größere Entfernung bestehen soll. Da endlich auch der Mauergrund, auf welchem das Zifferblatt angebracht wird, auf die Deutlichkeit des Zifferringes einen Einfluß übt, so wurde als Anhaltspunkt ein Grund von unverputztem gewöhnlich rothen Backstein-Mauerwerk angenommen. Hienach ergeben sich nun

*) Hinsichtlich des hier Gesagten wird Bezug genommen auf die Erlasse der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 24. November 1842, dann 24. Jänner 1849 (Kreis-Intellegenzblatt von Oberbayern von 1842 № 51 S. 1713 und von 1849 № 8), welche hier wörtlich abgedruckt werden sollten, dann auf das Gutachten des polytechnischen Vereins im Kunst- und Gewerbeblatt von 1852 Heft 5 Monat Mai.

die Zifferblatt-Größen, wie sie in Tabelle № II angegeben sind. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken. Ist die Farbe des Grundes minder günstig, z. B. grünlich oder weiß, so müssen die Zifferblätter, um dieselbe Deutlichkeit zu erlangen, verhältnißmäßig noch größer genommen werden; vielleicht ließe sich dies auch, wenn die Architektur es erlaubt, dadurch erreichen, daß das Zifferblatt in ein Quadrat eingeschlossen und dem um das Zifferblatt bleibenden Flächenraum eine tiefere, vom Zifferring deutlich abstehende Färbung gegeben würde.

Kommt das Zifferblatt am Thurm nicht so hoch zu stehen als eben angenommen wurde, so sollte doch an der Größe, wie sie jener Höhe entsprechen würde, nicht abgebrochen werden, weil die Entfernung, aus welcher es noch deutlich zu sehen seyn soll, dieselbe bleibt, indem diese im Verhältniß zur Bedeutung des Bauwerkes stehen muß.

Es genügt aber nicht, daß das Zifferblatt die gehörige Größe habe, sondern es muß dasselbe auch hinsichtlich seiner Ausführung im Einzelnen die möglichste Deutlichkeit geben, wie bereits oben bemerkt wurde. Das Zifferblatt zerfällt zunächst in den Zifferring und die innere Scheibe; diese müssen im gehörigen Verhältnisse zu einander stehen; die innere Scheibe soll völlig schwarz seyn, um die vergoldeten Zeiger so deutlich als möglich erkennen zu lassen; der längere der beiden Zeiger soll die Grenze zwischen Scheibe und Zifferring nicht ganz erreichen.

Der Zifferring soll außer einer schwarzen Einfassung und den Ziffern selbst ganz weiß gehalten werden; alle Sternchen, Punkte und sonstige Ausstattung zwischen den Ziffern beeinträchtigen die Deutlichkeit und sind daher sorgfältig zu vermeiden. Die Striche der einzelnen Ziffer müssen hinsichtlich ihrer Breite nach gewissen Verhältnissen bestimmt werden, indem hiebei theils die Verjüngung gegen innen zu, theils auch die Breite der Ziffer und der Zwischenräume in Betracht zu ziehen sind; so muß z. B. der Strich des I beinahe doppelt so dick als die Striche des VIII

Digitized by Google

seyn, um erstern gehörig erscheinen zu lassen und die Zwischenräume nächst letzterm möglichst groß zu erhalten.

Die anliegende Tabelle № III enthält die verhältnißmäßigen Maaße aller Einzelnheiten eines Zifferblatts von 10 Fuß Durchmesser, wonach sie also auch bei kleinern oder größern Zifferblättern leicht gefunden werden können.*)

Die Angaben dieser Tabelle stützen sich übrigens auf bewährte Erfahrungen.

B.

Rücksichten, welche die Glocken bei Thürmen erfordern.

Wenn die Glocken ihrer Bestimmung entsprechen sollen, so muß Sorge getragen werden, daß sich der Schall frei durch die Schallöffnungen nach Außen verbreiten könne und so wenig als möglich davon in dem Innern des Thurmes verloren gehe. Es sollen daher die Schallfenster so weit oder breit gemacht werden, als die nöthige Stärke der Eckpfeiler erlaubt und so hoch, daß ihre Sohlbank um wenigstens $\frac{1}{10}$ des Durchmessers der größten im Glockenhause anzubringenden Glocke unter dem Unterrand dieser zu liegen kommt, ihre Höhe aber jene des Kronstocks der größten Glocke noch überragt, also noch mehrere Fuß über die Schwingungsachse hinaufreicht; der Boden des Glockenhauses soll der Sohlbank der Schallfenster nahezu gleich hoch liegen, noch besser ist es, wenn er von dieser Sohlbank gegen die Mitte des Thurms zu etwas ansteigt; nach oben soll das Glockenhaus ebenfalls durch einen vollständigen Boden oder Bretterdecke abgeschlossen werden; diese Abschlüsse des Glockenhauses nach unten und oben dienen als Resonanzböden. Die Glockenstuhlwände, in welchen ein Hammer angebracht werden muß, sollen in der Mitte also unter dem Zapfen zwei Säulen in einer lichten Entfernung von circa $\frac{1}{2}$ Fuß von einander erhalten, zwischen welchem der Hammer dann seinen Platz findet.

Eine sehr durchdachte Anordnung zeigt das Glockenhaus der Thürme der Frauenkirche in München; eine Vergleichung dieser Anordnung mit der Anbringung der Glocken in den Thürmen der Auer-, der Ludwigs- und der protestantischen Kirche eben daselbst wird jeden von der Zweckmäßigkeit der erstern überzeugen. Um Glockenhaus und Stuhl gehörig anordnen zu können, ist es nothwendig zu wissen, wie viele Glocken und von welcher Größe darin unterzubringen seyen; als Anhaltspunkt kann hiebei Folgendes dienen. Sowohl die Größe der größten Glocke welche den Grundton angibt, als die Zahl der Glocken oder die Vollständigkeit des Geläutes müssen in einem gewissen Verhältniß zur Bedeutung der Kirche stehen.

Die größten Glocken von Dorfpfarrkirchen wiegen etwa 8 bis 10 Centner, von Stadtpfarrkirchen 40 bis 60 Centner, jene in Märkten und kleinern Städten werden daher zu 20 bis 30 Centnern anzunehmen seyn; die größte Glocke der Frauen- oder Domkirche in München wiegt 125 Centner.

Aus dem Gewicht der größten Glocke läßt sich ihr Durchmesser an der Mündung leicht bestimmen, weil sich die Gewichte zweier Glocken bei gleicher Mischung des Metalls wie die Cubi ihrer Durchmesser der Mündung verhalten. Hienach wurde mit Zugrundlegung des Maaßes mehrerer Glocken von bekanntem Gewicht die Tabelle IV berechnet, woraus bei bekanntem Durchmesser das Gewicht und umgekehrt leicht entnommen werden kann. Für ein Gewicht von 8 bis 10 Centner, wie es die großen Glocken der Landpfarrkirchen haben, findet man einen Durchmesser von 3 bis 3,3 Fuß, für 20 bis 30 Centner Gewicht einen Durchmesser von 4 bis 4,75 Fuß u. s. w.

Setzt man nun den Durchmesser der größten Glocke eines Geläutes = 1, so verhalten sich die Durchmesser der übrigen nach der Tonscale bis zur Octav wie $\frac{8}{9}$, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{5}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{9}{16}$, $\frac{1}{2}$, so daß je nach der Vollständigkeit des Geläutes mehr oder weniger Zwischenverhältnisse vorkommen. Ein schönes Geläute ist z. B. jenes auf dem Thurm der protestantischen Kirche in München, welches aus 4 Glocken besteht, deren Durchmesser sich verhalten wie 1, $\frac{5}{6}$, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$.

*) In dem Etablissement von Mannhardt in München werden nach jenen Verhältnissen Zifferblätter jeder beliebigen Größe gefertigt.

Digitized by Google

Die Höhe der Glocken von der Mündung bis zum Kronholz ist nahezu dem Durchmesser der Mündung gleich.

Das Gewicht des Klöppels beträgt etwa den 40sten Theil, jenes der Hämmer des Schlagwerkes den 100ten Theil des Gewichts der Glocke; bei großen Glocken kann jedoch das Gewicht der Hämmer verhältnißmäßig etwas kleiner, bei kleinen etwas größer genommen werden. Hinsichtlich der Hämmer ist noch zu bemerken, daß die Glocke da, wo der Hammer auffällt, möglichst flach und von Verzierungen frei seyn soll, damit der Hammer hinreichendes Moment erlangt, ohne einen großen Bogen beschreiben zu müssen. Hierauf soll also bei Bestellung neuer Glocken bestanden werden.

Schlußbemerkung.

Häufig müssen bei neuen Thürmen die alten Glocken und die alte Uhr beibehalten werden, weil die Geldmittel

fehlen, um diese in der, der Bedeutung der Kirche, entsprechenden Weise anzuschaffen.

Allein, wenn diese Anschaffung auch nicht sogleich erfolgt, so wird sie doch früher oder später ausgeführt werden; dann aber soll der Bau kein Hinderniß zu deren Unterbringung darbieten.

Aus diesem Grunde soll bei der Anordnung des Bauplans eines neuen Thurms zunächst jenes Geläute und jene Uhr berücksichtigt werden, welche der Bedeutung der Kirche angemessen sind; die einstweilige Unterbringung des vorläufig Beizubehaltenden wird dann auch selten Schwierigkeiten haben.

München, im Monat März 1854.

Mannhardt, Mechanikus. **Kobell**, Obeningenieur.

Tabelle I.

Klasse der Uhr.	Größe des Uhrkastens in Fußen			Gewichtsfall in Fußen	Bemerkungen.
	Höhe	Länge	Tiefe		
Zwölfer	6,66	3,00	2,00	21 bis 35	
Sechzehner	6,00	3,84	3,17	35 bis 47	
Zwanziger	6,00	4,50	3,25	47 bis 64	

Digitized by Google

Tabelle II.

Höhe des Zifferblatt-Mittelpunktes über dem Boden in Fußen.	Aeußerer Durchmesser des Zifferblattes in Fußen	Bemerkungen.
230	22,0 [1]	[1] Diesen Durchmesser haben bei dieser Höhe die Zifferblätter der Frauenkirchthürme in München.
220	19,0	
210	16,5 [2]	[2] Das obere Zifferblatt des Thurmes der Peterskirche in München hat bei 211 Fuß Höhe, 14,83 Fuß Durchmesser, zeigt sich aber etwas zu klein.
200	14,25	
190	12,5	
180	11,5	
170	11,0 [3]	[3] Die Zifferblätter des Thurmes der Heiliggeistkirche und der protestantischen Kirche in München haben bei dieser Höhe beziehungsweise 10,83 und 10,5 Fuß Durchmesser und würden befriedigen, wenn sie sich auf günstigerem Grunde befänden.
160	10,75 [4]	[4] Die Zifferblätter der Thürme der Ludwigskirche in München haben bei dieser Höhe nur 7,5 Fuß Durchmesser, sind aber sichtlich zu klein.
150	10,50	
140	10,00	
130	9,75	
120	9,25 [5]	[5] Das Zifferblatt des Thurmes der Kreuzkirche in München hat bei dieser Höhe 17,75 Fuß Durchmesser, ist aber offenbar zu groß.
110	8,75	
100	8,25	
90	7,75 [6]	[6] Das Zifferblatt des Rathhaus-Thurms ebendaselbst hat bei 93 Fuß Höhe 13,5, jenes der Thürme der St. Annakirche bei 90 Fuß Höhe 7,5 Fuß Durchmesser; letzteres auf Ziegelgrund entspricht, ersteres ist sichtlich zu groß.
80	7,25	
70	6,50	
60	5,75	
50	5,00	

Digitized by Google

10 Fuß Diameter. Tabelle III.

Ziffer.	Breite des Striches oben.	Breite des Striches unten.	Breite des Zwischenraumes oben.	Breite des Vorsprunges des schmalen Striches oben.	Breite des Vorsprunges des schmalen Striches unten.	Bemerkungen.
№ 1	4″ 0‴	3″ 2‴				Die Theilung ist in der Mitte des Striches.
„ 2	3″ 4‴	2″ 7‴	2″ 5			Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
„ 3	2″ 10‴	8″ 1‴	1″ 11‴			Die Theilung ist in der Mitte des mittleren Striches.
„ 4	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5			Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
„ 5						Die Theilung ist oben in der Mitte des Zwischenraumes. Die Theilung ist unten in der Mitte des Striches.
„ 6	2″ 10‴	2″ 1‴				Oben 4″ 11‴ von den innern Linien der breiten 11‴ von der innern Linie des schmalen Striches. Unten im halben Zwischenraum zwischen Fünfer und Strich.
„ 7	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5			Oben im Durchschnittspunkte die äußere Linie des schmalen Striches. Unten im Durchschnittspunkte die innere Linie des geraden Striches.
„ 8	1″ 10‴	1″ 1‴	1″ 1			Die innere Linie des mittlern geraden Striches.
„ 9	2″ 10‴	2″ 1‴			1″ 2‴	Oben 9‴ im breiten Strich einwärts der innern Linie. Unten der Durchschnittspunkt der innern Linie des schmalen Striches.
„ 10				1″ 6‴	1″ 2‴	Oben im halben Zwischenraume. Unten 2″ 4‴ vom schmalen und 9‴ vom breiten Strich.
„ 11	2″ 10‴	2″ 1‴		1″ 6‴	1″ 2‴	Oben 6‴ im schmalen Strich einwärts der innern Linie. Unten 1″ 6‴ im breiten Strich einwärts der innern Linie.
„ 12	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5	1″ 6‴	1″ 2‴	Oben im Durchschnittspunkte der äußern Linie des schmalen Striches. Unten 9‴ im breiten Strich einwärts der äußern Linie.
Breite des schwarze						Höhe der Ziffer 1′ 6″ 6‴
Breite des obern w						Höhe des obern Vorsprunges 1″ 2‴
Breite des untern v						Höhe des untern Vorsprunges 9‴
Radius der schwarz						

Digitized by Google

5,75	5456
6,00	6199
6,25	7007
6,50	7882
6,75	8826
7,00	9844
7,25	10,940
7,50	12,110
7,75	13,360
8,00	14,695
8,25	16,115
8,50	17,625
8,75	19,230
9,00	20,920
9,25	22,715
9,50	24,605
9,75	26,600
10,00	28,700

tischen Kirche in München wiegt, bei 5,5 Fuß Durchmesser, 45; die zweite Glocke der Ludwigskirche daselbst bei gleichem Durchmesser 48 Zentner.

Die zweite Glocke des rechtseitigen Thurmes der Frauenkirche daselbst wiegt, bei 5,83 Fuß Durchmesser, 60½ Zentner.

Die größte Glocke der Ludwigskirche daselbst von 6½ Fuß Durchmesser, wiegt 68 Zentner.

Die größte Glocke auf dem rechtseitigen Thurm der Frauenkirche in München wiegt, bei 7,16 Fuß Durchmesser, 125 Zentner.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 19. Juni 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung. Unanbringliche und herrnlose Sachen bei den Königlichen Verkehranstalten betr. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1854. — Außerordentliche Beilage, enthaltend das Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München 1854.

Nro. 16346 K. pr. den 8. Juni 1854.

Bekanntmachung.

Unanbringliche und herrnlose Sachen bei den Königlichen Verkehrsanstalten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Behandlung der unanbringlichen und herrnlosen Sachen, welche sich bei den einzelnen Königl. Verkehrsanstalten vorfinden, zum Gegenstand der Transport-Bestimmungen zu machen.

Die im Nachfolgenden bekannt gemachten Anordnungen sind demnach als integrirender Bestandtheil desjenigen Vertrags zu betrachten, welchen die Personen mit der Königl. Verkehrs-Anstalt abschließen, die eine solche oder das derselben zugewiesene Eigenthum in irgend einer Weise benützen.

§. 1.

Sendungen, welche von den Adressaten nicht angenommen werden, oder für welche dieselben nicht zu ermitteln sind, werden an den Absender auf dessen Kosten remittirt.

§. 2.

Ist in solchen Fällen auch der Aufgeber unbekannt, so wird bei den im Inlande aufgegebenen Sendungen die Adresse durch den Vorstand des Königl. Bezirksamtes des Aufgabsorts eröffnet, und nach dem Resultate der genommenen Einsicht nach §. 1 verfahren. Sendungen, welche vom Auslande kommen, gehen, wenn der Aufgabsort bekannt ist, dorthin zur Behandlung nach den daselbst geltenden Bestimmungen zurück.

Ist dieses nicht der Fall, oder werden sie vom Auslande aus irgend einem Grunde wieder an eine Königl. Bayer. Verkehrsanstalt abgegeben, so werden sie von dem Bezirksamte der Abgabestation wie inländische behandelt.

Bei Gütern, welche im Falle längeren Aufbewahrens

Digitized by Google

dem Verderben ausgesetzt sind, bleibt vorbehalten, den Verkauf derselben vor Ablauf der in den folgenden §§. angegebenen Fristen zu verfügen.

§. 3.

Ist nun gleichwohl der Aufgeber und der Adressat nicht zu ermitteln, so werden die Adressen oder nach Lage der Sache die Verzeichnisse solcher Sendungen an einem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Platze des Aufgabs- und nach Thunlichkeit auch des Abgabsortes 3 Monate lang durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, innerhalb welcher sich Aufgeber, Adressat, Eigengenthümer oder wer sonst ein Recht auf die Sendung zu haben glaubt, zu melden hat, außerdem werthlose Sendungen vernichtet, andere aber nach §. 7 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden würden.

§. 4.

Eingelagerte Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang von dem Einlagerer oder Eigenthümer nicht ausgelagert werden, oder für welche schon vor dieser Zeit die Lagergebühren den Werth des eingelagerten Guts erreichen, werden dem bekannten Einlagerer oder Eigenthümer 4 Wochen lang behufs der Auslagerung unter der Aufforderung hierzu mit dem Bemerken zur Verfügung gestellt, daß außerdem nach §. 7 mit demselben verfahren werden würde.

§ 5.

Ist der Einlagerer oder Eigenthümer unbekannt, so ergeht an denselben nach Ablauf der im §. 4 angegebenen Zeit eine Aufforderung ganz in derselben Weise wie bei unanbringlichen Sendungen im §. 3 bestimmt ist.

§. 6.

Güter und sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang in einer der den Königl. Verkehrsanstalten überwiesenen Räumlichkeiten liegen, ohne daß der Eigenthümer oder ein Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kommen, werden ebenfalls nach §. 3 behandelt.

§. 7.

Wenn nun solche in den obigen §§. angeführte Gegenstände von den Betheiligten nicht oder in der angegebenen Zeit nicht in Empfang genommen werden, so wird der öffentliche Verkauf derselben nach vorgängiger Bekanntmachung durch Anschlag oder je nach dem Werthe der Gegenstände durch öffentliche Blätter von den treffenden Bezirksämtern durchgeführt.

Von dem Erlöse werden die auf dem Objekte haftenden Gebühren und Auslagen der Verkehrs-Anstalt bestritten, der Rest aber wird zu Gunsten des Unterstützungsfonds für das Personal der bezüglichen Anstalt eingezogen. Güter und sonstige Effekten, welche ohne Vorwissen der Eigenthümer den Königl. Verkehrsanstalten übergeben oder in die zu denselben gehörigen Räumlichkeiten verbracht werden, sind zwar den Bestimmungen über Veräußerung unterworfen, es werden jedoch den sich legitimirenden Eigenthümern, sowie den sich im gleichen Falle befindlichen dinglich Berechtigten die Erlöse aus denselben nach Abzug der darauf haftenden ärarialischen Forderungen (§. 8) innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hinausgegeben werden.

§. 8.

Ueberhaupt haftet auf dem Gut das Faustpfand oder je nach Umständen das Retentions-Recht für alle Forderungen des Königl. Aerars aus dem von dem Absender mit demselben abgeschlossenen Transportvertrage.

Dem Königl. Aerar bleiben übrigens noch außerdem alle hieraus entspringenden persönlichen Ansprüche gegen den Aufgeber und diejenigen Personen vorbehalten, welche in dessen Verpflichtungen nach den civilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben.

München, den 30. Mai 1854.

General-Direction der Königl. Bayer. Verkehrsanstalten.

(gez.) Freih. v. Brück.

(gez.) Mogg.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Mai 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.
Bergzabern	22	9	44	33	7	36	2	6	45	—	—	—	6	7	4	—	—	—
Cusel	07	9	14	759	8	10	776	6	49	—	—	—	61	7	5	550	5	2
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	5	31
Edenkoben	—	—	—	62	8	13	173	7	13	—	—	—	20	7	24	10	5	37
Homburg	418	9	44	602	8	25	138	6	48	23	9	20	39	7	10	477	5	12
Kaiserslautern	757	9	46	3626	8	15	4187	7	5	—	—	—	1205	7	28	2297	5	24
Kandel	135	9	47	96	7	37	316	7	19	—	—	—	24	7	1	50	5	27
Landau	33	9	49	44	7	43	339	7	8	—	—	—	26	7	1	135	5	35
Neustadt	2422	10	3	1566	8	12	826	7	15	—	—	—	613	7	33	219	5	40
Pirmasens	114	9	39	167	8	15	10	6	59	—	—	—	29	6	55	200	5	12
Speyer	30	9	44	199	8	—	173	6	53	—	—	—	13	7	2	123	5	43
Zweibrücken	621	9	42	1255	8	6	97	6	51	—	—	—	91	6	33	433	5	2
Summa .	4622	9	54	8409	8	12	7037	7	4	23	9	20	2127	7	25	4595	5	20

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Mai 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	fl	Xr.	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	fl	Xr.	fl	Xr.
Cusel	10	1	—	—	24	—	16	—	13	—	22	—	22	—	1	58	9	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Dürkheim	9	2	10	2	22	—	16	—	12	—	17	—	57	—	2	30	8	—	8	—	8	—	1	10	1	1
Frankenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Germersheim	10	1	12	—	28	—	20	—	15	—	20	—	48	—	2	40	8	—	8	—	7	—	1	16	—	50
Homburg	11	1	—	—	28	—	18	—	18	—	20	—	56	—	2	12	—	—	7	—	—	—	—	54	—	48
Kaiserslautern	10	—	15	2	24	—	16	—	14	—	20	—	44	—	2	40	10	—	8	—	10	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	6	1	15	2	24	—	16	—	12	—	20	—	54	—	2	—	12	—	10	—	10	—	1	30	—	42
Landau	10	1	13	—	30	—	20	—	16	—	20	—	48	—	2	—	12	—	12	—	12	—	1	—	—	40
Neustadt	9	1	10	—	26	—	16	—	18	—	20	—	52	—	3	—	6	—	10	—	8	—	1	4	—	50
Pirmasens	11	—	16	—	24	—	20	—	16	—	22	—	56	—	2	40	10	—	10	—	10	—	1	12	—	40
Speyer	9	2	10	2	28	—	18	—	16	—	20	—	1ſt	—	2	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Zweibrücken	11	—	17	—	26	—	20	—	14	—	18	—	56	—	2	36	8	—	8	—	8	—	1	24	—	50

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 42

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München 1854.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 25. April 1854 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 1. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§. 32 der Satzungen) statt.

Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Octoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

Digitized by Google

vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und

sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenen günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen:

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
2. durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3. durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6. durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7. durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
8. durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung der Rohstoffe;
9. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
11. durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;
12. durch Maulbeerbaumzucht;
13. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
14. durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Vered-

Digitized by Google

lung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehracen;

15. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
16. durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
17. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;
18. durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen;
19. durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt seyn und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853 und 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den

Digitized by Google

agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853, 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt seyn sollen, das General-Comité in in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direct an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis **15. August l. J.** in den Einlauf des General-Comité gelangt seyn.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, ohne aber mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Me-

Digitized by Google

daillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1854 zehn Preise ausgesetzt.

Die fünf Ersten mit landwirthschaftlichen Instrumenten, Medaillen und einem Diplom.

Die fünf nächsten mit landwirthschaftlichen Instrumenten und einem Diplom.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindebezirk umfassende Leistungen, als:

1. durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2. durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3. durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4. durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
5. durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;
6. durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
7. durch Aufforstung öder Gründe;
8. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV., und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

Digitized by Google

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im October 1854 auf der Festwiese öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übrigen neuen Einrichtungen das Octoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Medaillen } mit
Achtzehn kleine silberne Medaillen } Ehrendiplomen.

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besoders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2 a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3. Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4. Für neue Gartenwerkzeuge, für Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren ꝛc, die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche, wo möglich mit ihrem systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind mindestens zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße № 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51—68 und Jahrgang 1840 Seite 385—396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1854 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Digitized by Google

Die nach dem Formulare Beilage V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1. mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2. der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen, und
3. vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oeconomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oeconomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oeconomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (Amtsbl. v. 1853 № 57 Beilage Seite XII. u. f.)

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V.*) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Ressumée geordnet und nach Cathegorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

*) Amtsbl. v. 1853, № 57, Beilage Seite XII. u. f.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Pakete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. J. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seyen, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirks-Comités zu prüfen und von den Vorständen dieser Bezirke zu bestätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Die Vorführung edler Pferde aus dem Königl. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des Königl. Landgestütes in der Hofreitbahn, sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere aus dem Züchtungsstalle der Königl Central-Thierarzneischule, dann von den Königl. Militärfohlenhöfen, endlich der von dem

Digitized by Google

landwirthſchaftlichen Verein angekauften und zur Vertheilung an Gemeinden beſtimmten Zuchtbullen während des Hauptfeſtes auf der Thereſienwieſe wird gleichwie im Vorjahre ſtattfinden. Bei ungünſtiger Witterung wird dieſe Vorführung in der Königl. Hofreitbahn geſchehen.

Für die bei dem Central-Landwirthſchaftsfeſte zur Ausſtellung, Muſterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthſchaftlichen Hausthiere werden nachſtehende Preiſe ausgeſetzt:

A. Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengſte. *)

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, ſechs und dreißig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, ſechzehn bayeriſche Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayeriſche Thaler.
Sechster Preis, zehn bayeriſche Thaler.

b) Zwölf Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

B. Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, vierzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, dreißig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, zwanzig bayeriſche Thaler.
Fünfter Preis, fünfzehn bayeriſche Thaler.
Sechster Preis, zehn bayeriſche Thaler.

*) Sämmtliche Pferde — Hengſte und Stuten — welche behufs der Preiſebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müſſen eiſenbeſchlagen ſeyn.

b) Zwölf Nachpreiſe, jeder mit ſechs bayer. Thaler, Vereinsdenkmünze, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Zwölf Nachpreiſe mit Vereinsdenkmünze, Buch, Fahne und Ehrendiplom.

C. Für vorzügliche zur Zucht taugliche Stiere, insbeſondere, wenn nachgewieſen iſt, daß dieſelben erfolgreich wenigſtens 2 Jahre lang beim Eigenthümer zur Zucht in größerer Ausdehnung verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, zehn bayeriſche Thaler.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

D. Für die beſten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis, zehn bayeriſche Thaler.

b) Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erſter Preis, zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayeriſche Thaler.

Digitized by Google

Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen seyn dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß

die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.
2. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.
3. Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. (Amtsbl. 1853 Beilage zu № 57 Seite XVI. u. f.) verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn:

Digitized by Google

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oeconomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oeconomie des Preisbewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Bließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirksvorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, und im Falle des Nicht-Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn.

e) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

4. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 29. September, Vormittags 10 Uhr, in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der Königl. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preise-Ordnung Nächstfolgenden überlassen.

6. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7. Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem

Digitized by Google

Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 29. September, Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstags den 30. September, Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 30. September um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10. Am Festsonntage selbst — den 1. October — Vormittags 11 Uhr, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut und ohne ganz besondere nachweisbare Gründe seine Thiere aufzustellen versäumt, wird von der Preisvertheilung selbst ausgeschlossen.

11. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet

werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe und Schweine) am Ausstellungs-Platze; — die in §. I., II., III., IV. und V. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comité zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. X.

Montag den 2. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Localitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2,

Digitized by Google

sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Local-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdies ergeht an die Königl. Kreisregierungen, an die Kreis-Comités, dann an die Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt

ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdigt und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1854.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:

v. Beisler.

Der I. Schriftführer:

Dr. Fraas.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 21. Juni 1854.

Inhalt:

Das homöopatische Heilverfahren betr. — Die Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung betr. — Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Gesuch des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Lützenberger, bisher in Göllheim, um Entbindung von dem Antritt der Einnehmerei Lambsborn. — Die Entfernung der Beamten vom Amtssitze ohne Urlaub betr. — Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände im Eisenbahnverkehre mit dem Großherzogthum Hessen. — Waldbrand im Reviere Stahlberg. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Aufstellung eines Lehrers des technischen und industriellen Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg. — Untersuchung gegen Gustav Diezel wegen Mißbrauchs der Presse. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Ad Nrm. 16441 E. pr. den 13. Juni 1854.

(Das homöopathische Heilverfahren betr.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Da das homöopathische Heilverfahren von den demselben huldigenden, zur Praxis berechtigten Aerzten häufig auf eine Weise ausgeübt wird, welche mit den bestehenden Medicinalverordnungen im Widerspruche steht, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, nachstehende medizinisch-polizeiliche Bestimmungen für die Ausübung dieses Heilverfahrens zu erlassen:

I. Die zur Praxis berechtigten homöopathischen Aerzte haben im Allgemeinen allen jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche den übrigen Aerzten auferlegt und denen zu entsprechen sie durch ihren geleisteten Eid verbunden sind.

II. Die Selbstdispensation der Arzneien kann dort nicht gestattet werden, wo homöopathische Apotheken bestehen und es unterliegen in diesem Falle diejenigen, welche ihre Arzneien nicht aus der Apotheke verordnen, gleich den übrigen Aerzten den bestehenden Strafbestimmungen.

III. Insbesondere sind auch die zum Selbstdispensiren berechtigten homöopathischen Aerzte gehalten, die Bestimmungen des §. 56 der Apothekerordnung vom Jahre 1842 genau zu beachten.

IV. Jedes homöopathische Recept muß mit der bestimmten Gebrauche-Anweisungs-Signatur versehen seyn. Auch die Bezeichnung „nach Bericht" ist gestattet.

V. Homöopathische Haus- und Handapotheken können

Digitized by Google

nur jenen Homöopathen gestattet werden, welche mehr als 2 Stunden von einer homöopatischen Apotheke entfernt wohnen.

Die aus diesen Apotheken abgegebenen Arzneien sind mit einer Signatur zu versehen, auf welcher das Datum, der Name des Kranken und die Gebrauchsweise angezeigt ist.

VI. Der zur Führung einer homöopatischen Haus- und Handapotheke berechtigte Arzt hat über die Abgabe seiner Heilmittel regelmäßige Tagebücher zu führen und dem Gerichtsarzte jährlich vorzulegen, wie dies der Verordnung vom 30. November 1834 (Döll. B.-S. B. 15 pag. 49) entspricht.

VII. Homöopathische Haus- und Handapotheken bei Privaten dürfen ebensowenig als allöopathische geduldet werden.

VIII. Die homöopathischen Aerzte sind, gleich den übrigen Aerzten, verbunden, den Gerichtsärzten am Schlusse eines jeden Etatsjahres die zur Erstattung des Jahresberichts erforderlichen Mittheilungen zu machen.

IX. Den Gerichtsärzten, welche das gesammte ärztliche Personale ihres Distriktes von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen haben, liegt es ob, über die Aufrechthaltung derselben zu wachen und die diesen Zuwiderhandelnden den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

München, den 5. Juni 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Epplen.

Nro 16397 E. pr. den 13. Juni 1854.

(Die Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des geheimen Expeditions-Amtes des Königl. Staatsministeriums des Innern ist der ursprüngliche Preis der rubricirten Sammlung von 113 fl 15 xr. der Art ermäßigt, daß nunmehr von der bis 1839 erschienenen „Sammlung der Verordnungen im Gebiete der innern Verwaltung“ (Döllinger'sche Verordnungen-Sammlung) die Bände I. bis XX. sammt alphabetischem und chronologischem Register um den herabgesetzten Preis von 37 fl 45 xr. bezogen werden können.

Speyer, den 12. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 16271 E. pr. den 13. Juni 1854.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 31. Mai l. J. wurde die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt L. Negrioli in München verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Anstalt genehmigt:

1. des Heinrich Zott jun. Wittwe in Homburg für den Kanton Homburg;
2. des Georg Michael Thaler in Landau für den Kanton Landau;
3. des Franz Kranz in Landstuhl für den Kanton Landstuhl;
4. des Michael Schweicklin in Neustadt für den Kanton Neustadt;

Digitized by Google

5. des Heinrich Görlich in Pirmasens für die Kantone Pirmasens, Waldfischbach und Dahn;
6. des Heinrich Gerlach in Bergzabern für die Kantone Bergzabern und Annweiler;
7. des Johannes Robert in Kandel für den Kanton Kandel;
8. des Jacob Schmelzle in Cusel für die Kantone Cusel, Wolfstein und Lauterecken;
9. des Gustav Hochapfel zu Dürkheim für den Kanton Dürkheim;
10. des Andreas Ferkel zu Edenkoben für den Kanton Edenkoben;
11. des Johann Krämer zu Germersheim für den Kanton Germersheim;
12. des Philipp Jacob Römer zu Zweibrücken für die Kantone Zweibrücken, Bliekastel und Hornbach.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 11263 G. pr. den 14. Juni 1854

(Das Gesuch des Steuer- und Gemeinde-Einnehmers Jacob Lützenberger, bisher in Göllheim, um Entbindung von dem Antritt der Einnehmerei Lambsborn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Signat vom 30. Mai l. J. zu genehmigen genehmigen geruht, daß der bisherige Einnehmer Jacob Lützenberger in Göllheim von dem Antritte der Einnehmerei Lambsborn entbunden werde.

Die in solcher Weise erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambsborn wird daher mit Bezug auf das

Ausschreiben vom 18. November 1853 (Amtsbl. S. 850) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 7. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Ernesti.

Nro. 11581 G. pr. den 14. Juni 1854.

(Die Entfernung der Beamten vom Amtssitze ohne Urlaub betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlasset die äußeren Regierungsbeamten aufmerksam zu machen, daß sie sich, außer zu dienstlichen Verrichtungen, ohne vorher eingeholte Bewilligung vom Amtssitze nicht länger als einen Tag, und nie über Nacht, entfernen dürfen.

Speyer, den 10. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Ernesti.

Nro. 18670 E. pr. den 17. Juni 1854.

(Die Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände im Eisenbahnverkehre mit dem Großherzogthum Hessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Verbindung der Pfälzischen mit der Großherzoglich hessischen Ludwigsbahn ist das bisherige Verfahren, wornach die Ausfuhr der aus dem Großherzogthume Hessen in die Pfalz übergehenden steuerpflichtigen Getränke (Wein, Obstwein, Branntwein und Bier) durch

Digitized by Google

die Ausgangsbescheinigung der hessischen Ortsbehörde, sowie durch die Eingangsbescheinigung der diesseitigen Zoll- oder Uebergangsstelle, beziehungsweise Ortsbehörde nachzuweisen war, insofern unpraktisch geworden, als die Einholung der Aus- und Eingangsbescheinigung an den Grenzorten mit der Eigenthümlichkeit des Eisenbahntransportes sich nicht vereinigen läßt.

Zufolge einer Mittheilung des Großherzoglich hessischen Finanzministeriums soll deßhalb bei dem Uebergang von Getränken der genannten Art nach der Pfalz auf den gedachten Eisenbahnen die Verladungsbescheinigung der Eisenbahn-Expedition des Ortes der Aufgabe im Großherzogthum Hessen an die Stelle der Ausgangsbescheinigung des Orts-Einnehmers an der Grenze treten, ebenso sind gemäß vorliegendem Auftrag des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten die diesseitigen Zoll- und Uebergangsstellen oder in deren Ermangelung die Bürgermeisterämter an denjenigen von den Eisenbahnen berührten Orten der Pfalz, an welchen Güterabladungen vorkommen, anzuweisen, für Getränke, die aus dem Großherzogthume mit der Eisenbahn an die betreffenden Orte gelangen und dort abgeladen werden, die Einfuhrbescheinigungen auf den den Transport begleitenden hessischen Ausfuhrscheinen zu ertheilen.

Damit aber auch in umgekehrter Richtung, nämlich bei Versendungen von Wein, Obstwein, Branntwein und Bier aus der Pfalz nach dem Großherzogthum Hessen durch die bisher vorgeschriebene Anmeldung bei den Eingangsstationen der Eisenbahntransport nicht aufgehalten werde, oder die Weiterbeförderung der genannten Gegenstände Verzögerungen erleide, wurde es bezüglich derjenigen Getränke, welche nicht mit Uebergangsscheinen abgefertigt sind, für nothwendig erachtet, daß von dem Hauptzollamte Ludwigshafen und dem Nebenzollamte Frankenthal, welche bereits ermächtiget sind, hessische Trankſteuerscheine für die Versendungen von Getränken nach und durch das Großherzogthum Hessen auf dem Rheine auszustellen, in gleicher Weise auch für die Versendungen auf der Eisenbahn solche Scheine ertheilt und diese Befugniß ferner auf das Nebenzollamt zu Neustadt ausgedehnt werde.

Zufolge einer Requisition der Königl. General-Zoll-Administration wird die vorstehende Anordnung zur pünktlichen Befolgung von Seiten der Bürgermeisterämter der an der pfälzischen Ludwigsbahn gelegenen Orte und zur Verständigung der betheiligten Gewerb- und Handeltreibenden hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 14. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11244 G. pr. den 16. Juni 1854.

(Waldbrand im Reviere Stahlberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen eines Waldbrandes in den Staatswaldungen des Reviers Stahlberg haben sich die Einwohner des Ortes Stahlberg, und unter diesen namentlich der Adjunkt Valentin Maurer und Georg Maurer durch ihren Eifer und ihre ersprießliche Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet, was hiermit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Digitized by Google

Nro. 16638 K. pr. den 17. Juni 1854.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehend wird:

1. eine Verordnung des Senates der freien Stadt Bremen vom 27./29. März l. J. über die Trauungen im bremischen Staatsgebiete;
2. eine Königl. würtembergische Verordnung vom 4. September 1808 und ein Rescript des Königl. würtembergischen Departements des Innern vom 16. Dezember 1812 / 7. Januar 1813 über die Verehelichung im Auslande, dann
3. eine Note der Königl. würtembergischen Gesandtschaft vom 17. Mai l. J.

zur Kenntnißnahme und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 15. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Obrigkeitliche Verordnung,
die Trauungen im Bremischen Staatsgebiete betr.

Publizirt am 29. März 1854.

Nachdem in Folge des am 15. Juli 1851 zwischen den meisten deutschen Staaten, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, zu Gotha abgeschlossenen, nach erfolgtem Beitritt der freien Hansestadt Bremen unterm 14. April 1852 hieselbst publizirten Vertrags die Erläuterung resp. Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 rücksichtlich der Trauungen im Bremischen Staatsgebiete für erforderlich erachtet ist, so bringt der Senat, in Gemäßheit der von ihm und der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse, die nachstehenden Vorschriften hiedurch zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Im Bremischen Staate darf keine Trauung erfolgen, ohne die schriftliche Erlaubniß einer dafür zuständigen Bremischen Behörde

Zuständig für die Ertheilung einer solchen Erlaubniß sind: in der Stadt Bremen das Civilstandsamt, in Vegesack und Bremerhaven die dortigen Aemter, im Landgebiet der betreffende Landesherr.

§. 2.

Gehört das Brautpaar zu den Bremischen Staatsgenossen, so ist zu der Trauung der Erlaubnißschein der zufolge §. 1 für den Wohnort des einen oder des andern Theils kompetenten Behörde; gehört nur ein Theil dem Bremischen Staate an, die Erlaubniß der für den Wohnort desselben zuständigen Behörde; gehört weder der eine noch der andere Theil den Bremischen Staatsgenossen an, die schriftliche Erlaubniß der zufolge §. 1 für den Ort, wo die Trauung geschehen soll, zuständigen Behörde erforderlich.

§. 3.

Die Uebertretung dieser Vorschriften hat eine angemessene Gefängniß- oder Geldstrafe für den kopulirenden Bremischen Prediger, den Umständen nach auch Suspension, im Wiederholungsfalle aber Amtsentsetzung zur Folge.

Ist der Contravenient ein Fremder, so kann derselbe zugleich, unter dem Verbote der Rückkehr, ausgewiesen werden.

§. 4.

Die Vorschriften der §§. 31 und 32 der Civilstandsverordnung vom 30. Mai 1816 über die Bescheinigung einer vollzogenen Copulation, sowie über das von allen

Digitized by Google

Trauungen monatlich einzureichende Verzeichniß gelten auch von Trauungen fremder Brautpaare.

§. 5.

Die im §. 1 gedachte Erlaubniß darf von Seiten der kompetenten Staatsbehörde, sobald es um die Verheirathung eines Ausländers, sey es mit einer Genossin des Bremischen Staats, sey es mit einer Ausländerin, sich handelt, nicht ertheilt werden, wenn ihr nicht der Consens der Heimathsbehörde des Bräutigams oder eine Dispensation des Senats von der Beibringung dieses Consenses nachgewiesen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats vom 27. und bekannt gemacht am 29. März 1854.

Königlich Würtembergische Verordnung

vom 4. September 1808, die Trauungen Königl. Unterthanen außerhalb des Reiches betreffend (Regierungsblatt Seite 449).

Da Seine Königliche Majestät die auf die Trauung eines Unterthanen außer Landes ohne vorgängige Proklamation im Lande und ohne Concession gesetzte Strafe des Verlustes des Unterthanen- und Bürgerrechtes unter den gegenwärtigen Verhältnissen aufzuheben und zu verordnen geruht haben, daß in Zukunft jede Trauung eines Würtembergischen Unterthanen, von welchem Religionstheile derselbe auch seyn möge, welche ohne vorher eingeholte und ertheilte allerhöchste Erlaubniß außerhalb des Königreichs geschieht, ungültig und die darauf sich gründende Ehe nichtig seyn solle, so wird dies hiermit allgemein bekannt gemacht und ist von den Königl. Oberbeamten gehörig zu publiciren.

Decret. Stuttgart im Königl. Staatsministerium, den 4. September 1808.

ad Mand. Sacr. Reg. Majest.

Reskript des Departements des Innern vom 16 Dezember 1812 / 7. Januar 1813,

betreffend die Verheirathung außer Landes.

Da Seine Königliche Majestät durch ein allerhöchstes Reskript vom 16. v. M. als Normal-Verordnung festzusetzen geruht haben, daß bei Verehelichung eines Unterthanen mit einer Ausländerin, sobald die dreimalige Proklamation im Wohnorte des Bräutigams stattgefunden, die Copulation außer Lands zwar ohne besondere Erlaubniß-Einholung geschehen kann, jedoch aber solches der weltlichen und geistlichen Obrigkeit des Wohnortes zuvor angezeigt werden muß, so wird das Königl. Landvogteiamt hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese allerhöchste Normal-Verordnung sämmtlichen Königl. Oberämtern seines Bezirks sogleich bekannt zu machen, um in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten und die Ortsvorstände hievon zu unterrichten.

Stuttgart, den 7. Januar 1813.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Die Königl. württembergische Regierung, von dem Inhalte der geehrtesten Note, vom 31. März d. J. in Betreff der Folgen der unerlaubten Verehelichungen württembergischer Unterthanen im Auslande, benachrichtigt, hat den unterzeichneten Königl. württembergischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister angewiesen, nachstehend die gewünschte nähere Auskunft über das Verhältniß der beiden die Trauung von Württembergern im Auslande betreffenden Verordnungen vom 4. September 1808 und 16. Dezember 1812 zu einander, zur hohen Kenntniß der Königl. bayerischen Regierung zu bringen.

Das nach der letzteren Verordnung ausnahmsweise zugelassene erleichterte Verfahren (wonach es unter den angeführten Bedingungen einer besonderen Erlaubniß-Einholung nicht mehr bedarf) findet in dem Falle statt, wenn die auswärtige Trauung eines Württembergers in dem

Digitized by Google

Geburtsorte oder Wohnorte seiner Braut vor sich gehen soll. Wenn hingegen die Trauung im Auslande nicht am Geburtsorte oder Wohnorte der Braut stattfindet, so hat es bei der Bestimmung der Verordnung vom Jahre 1808 sein Verbleiben. In Gemäßheit eines Königl. Dekrets vom 31. Januar 1844 (2ter Ergänzungsband zum Regierungsblatt Seite 216) sind übrigens die ehegerichtlichen Senate des Obertribunals und der Gerichtshöfe, so wie der katholische Kirchenrath ermächtigt worden, solche Trauungen von Württembergern im Auslande, auf welche die Bestimmung der Verordnung vom 16. Dezember 1812 nicht Anwendung findet, wenn kein Anstand obwaltet, im Wege der Dispensation zu gestatten.

München, den 17. Mai 1854.

(gez.) Graf v. Degenfeld.

Nro. 16772 E. pr. den 14. Juni 1854.

(Die Aufstellung eines Lehrers des technischen und industriellen Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das gesammte industrielle und technische, insbesondere auch bautechnische Zeichnen und Modelliren (ausschließlich des s. g. Freihandzeichnens) soll mit dem Beginne des nächsten Schuljahres bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg ein Lehrer aufgestellt werden.

Der fixe Gehalt desselben beträgt 800 Gulden; überdies ist der polytechnische Verein dahier gewillt, dem aufzustellenden Lehrer einen Sonntags-Unterricht gegen eine Jahres-Remuneration von 125 Gulden zu übertragen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen längstens

bis zum 1. August d. J.

bei dem Königl. Rectorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu übergeben.

Bemerkt wird, daß vorzugsweise ein solcher Bewerber berücksichtigt werden soll, welcher über die erforderlichen Kenntnisse in Verbindung mit einer guten Lehrgabe, dann über Neigung und Geschick für fördernde Unterstützung und Veredlung derjenigen Industriezweige, deren Voranschreiten durch Erfolge im Zeichnen und Modelliren bedingt ist, entsprechende Nachweise beizubringen vermag.

Unbezweifelt ist auch, daß ein tüchtiger und gewandter Mann in der fraglichen Stellung hinreichend freie Zeit erübrigen könne, um sich in der letzterwähnten, für den Regierungsbezirk so bedeutsamen Richtung nützlich zu erweisen und dadurch noch sein Einkommen zu erhöhen.

Würzburg, den 9. Juni 1854.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
(gez.) Frhr. v. Zu-Rhein.
Büchel.

---

pr. den 9. Juni 1854.

(Untersuchung gegen Gustav Diezel wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten April achtzehnhundert fünfzig und vier, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, Director, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Seitz, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Gustav Diezel, Literat in Hamburg, wegen Mißbrauchs der

Digitized by Google

Presse durch die Druckschrift: „Die Frage des deutschen Zukunft“;

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 31. v. M. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß in der dahier verbreiteten Druckschrift: „Die Frage der deutschen Zukunft“ Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

in Erwägung jedoch, daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht München in Gemäßheit des Art. 49 Ziffer 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der erwähnten Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreichs sowie die Zustellung einer Abschrift desselben an den Literaten Gustav Diezel.

Mulzer. Arnold. Schwertfelner.

Seitz.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Mai l. J. dem Hof-Apotheker August Lambrecht von Bamberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in Fabrikation schwarzer Farbstoffe aus den Schiefern der Liasformation, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 17. Mai l. J. anfangend, dann

unterm gleichen Tage dem Gemäldehändler Moses Robinson von Paris ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen der Mittel und Einrichtungen zur Verhinderung von Unglücksfällen auf den Eisenbahnen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. Mai l. J. anfangend,

unterm 22. Mai l. J. dem Fabrikbesitzer J. von Schwarz in Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Bearbeitung des Speckſteines, vermöge welcher derselbe zu Gasbrennern verwendbar wird, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 22. Mai l. J. anfangend, dann

dem k. k. österreichischen Hauptmann J. Bauer von Prag ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von ihm erfundenen Dampfgrabmaschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 22. Mai l. J. anfangend, und

dem Dr. Eduard Stolle von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der von Hiram Berdan in New-York erfundenen Wasch-Pulverisirungs- und Amalgamirmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22. Mai l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem F. Buße und dem Chemiker G. Kühnemann von Leipzig unterm 26. Februar 1853 verliehene und unterm 12. April 1853 ausgeschriebene 4½jährige Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in Erzeugung einer neuen Triebkraft durch Mischung und chemische Verbindung elastischer Stoffe, wurde wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung in Bayern innerhalb des vorschriftsmäßigen Termins für erloschen erklärt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 24. Juni 1854.

Inhalt:

Den Umtausch der preußischen Kassen-Anweisungen betr. — General-Versammlung des Apotheker-Gremiums der Pfalz. — Errichtung eines Pferdemarkts in der Gemeinde Landstuhl. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, das II. Subscriptions-Anlehen à 5 % vom Jahre 1850 betr. — Approbations-Prüfung für Bader. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Consulate. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 12152 K. pr. den 19. Juni 1854.

(Den Umtausch der preußischen Kassen-Anweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung der Königl. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin vom 15. Juni l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der Königl. preußischen Darlehens-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J. und 2. März d. J. werden die Inhaber der Königl. preußischen Darlehens-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassen-Anweisungen vom 2 November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehens-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Digitized by Google

Wenn übrigens alte Kassen-Anweisungen und Darlehens-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Königlich Preußische
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Nro. 16781 E. pr. den 18 Juni 1854.

(Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach §. 38 der Apotheker-Ordnung abzuhaltende General-Versammlung des Apotheker-Gremiums der Pfalz wird hiemit auf Dienstag den 4. Juli, Vormittags 10 Uhr, nach Speyer zusammenberufen.

Speyer, den 17. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 16543 E. pr. den 17. Juni 1854.

(Die Errichtung eines Pferdemarkts in der Gemeinde Landstuhl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stadtgemeinde Landstuhl wurde unterm heutigen die Bewilligung ertheilt, unter Beachtung der bestehenden Verordnungen alljährlich am dritten Montag des Monats October einen Pferdemarkt abhalten zu dürfen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4ßigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 7. Mai l. J., № 7170, wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4ßigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montag den 26. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

400,000 fl.

nach dem, mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizei-Direction

im Königl. Odeons-Gebäude Saal № I.
über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verloset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden

vom 1. October 1854 beginnend,

außer Verzinsung gesetzt, mit Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1854 hinaus vergütet.

München, am 12. Juni 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

das II. Subscriptions-Anlehen à 5 ℔ vom Jahre 1850 betr.

Mit dem 1. Juli l. J. enden die den Obligationen über das II. Königl. bayerische Subscriptions-Anlehen à 5 ℔ von 1850 beigegebenen Zinscoupons.

Da nach dem Gesetze über die Aufnahme dieses Anlehens vom 23. Dezember 1849 (Gesetzblatt von 1849 S. 33—36) im Laufe des Etatsjahres 18⅓ die Heimzahlung des ganzen bis dahin noch bestehenden Restes dieses Subscriptions-Anlehens zu geschehen hat, so wird hiemit bekannt gemacht, daß keine neuen Zinscoupons hiefür emittirt werden, sondern die Bezahlung des bis zur Einlösung verfallenden 5⅓igen Zinsratums mit dem Capitale selbst erfolgen, und hierüber seiner Zeit die weitere Ausschreibung stattfinden werde.

München, den 12 Juni 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

---

pr. den 17. Juni 1854.

(Die Approbations-Prüfung für Bader betr.)

Gemäß Königl. Regierungs-Rescriptes ad Nrm. Exh. 18177 S. vom 22. October 1850 werden nachstehende Bader als approbirt bekannt gemacht:

Namen.	Wohnort.	Tag der Prüfung.	Note.
Lommel, Franz	Aschaffenburg	15. September 1853	vorzüglich
Müller, Johann	Lambrecht	10. October "	genügend
Rödel, Friedrich	Wachenheim	10. " "	"
Brandeau, Philipp	Oberweißenbrunn	22. November "	vorzüglich
Bender, Friedrich	Kindenheim	8. Mai 1854	genügend
Schweikard, Jacob	Hördt	8. " "	"
Scheibel, Conrad	Otterberg	8. " "	"
Will, Andreas	Bellheim	8. " "	"
Graber, Franz	Rorheim	8. " "	"
Berles, Anton	Ottersheim	8. " "	"
Theiß, Johann	Haschbach	9. " "	"
Kümmel, Friedrich	Kaiserslautern	9. " "	vorzüglich
Bruckner, Joseph	Fischbach, Oberpfalz	9. " "	vorzüglich

Speyer, den 14. Juni 1854.

Die Approbations-Prüfungs-Commission für Bader.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Deidesheim, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Mathias Eymannt, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Kaiserslautern, Landcommissariats gleichen Namens, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Mittels Beschlusses der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juni 1854, wurden die Funktionen eines Distrikts-Inspectors für die katholischen Schulen des Kantons Homburg und einiger Bürgermeistereien des Kantons Waldmohr dem katholischen Pfarrer zu Martinshöhe, Priester Michael Schieffer, übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Eymann I. zum Bürgermeister der Gemeinde Langmeil-Alsenbrück, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Michael Aulenbacher zum Adjunkten der Gemeinde Limbach-Fockenberg, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Juni 1854, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Michael Weißmann zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Bernhard Metzger zum Adjunkten der Gemeinde Erfenbach, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in der Stadt Palermo in Sicilien ein Königl. bayerisches Consulat zu errichten und diese Stelle dem dortigen Kaufmanne Carl Büttner zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Lehrer der französischen Sprache an der lateinischen und Gewerbsschule zu Landau, Cölestin Colin aus Avranches in Frankreich, das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Kaufmann und Materialist J. W. Neumüller von Regensburg hat auf das ihm unterm 22. October 1851 verliehene und unterm 28. November 1851 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Camphinlampen verbesserter Construction verzichtet.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. Juni 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	87½	
„ à 4 % „	91⅞	
„ à 4½ % „	96¼	96
„ à 5 % „ Ausgabe II.		99
„ à 5 % „ „ III.	99¾	
„ à 5 % „ „ IV.	100⅛	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		90
Bank-Actien Div. I. Sem.	722	716
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 29. Juni 1854.

Inhalt:

Schenkung der Elisabetha Redinger, Wittwe Bäßler von Frankenstein, an die dortige Armenkasse. — Hebammen-Unterricht pro 1854. — Verloosungen der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Agenturen der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Die Rheinschifffahrt, hier Reglement für den Steuermannsdienst betr. — Behandlung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf der Main-Weser-Eisenbahn. — Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 16046 E. pr. den 17. Juni 1854.

(Eine Schenkung der Elisabetha Redinger Wittwe Bäßler, von Frankenstein, an die dortige Armenkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe Bäßler, geborne Redinger von Frankenstein, hat durch Testament die Lokal-Armenkasse zu Frankenstein nach Abzug weniger Vermächtnisse zur Erbin ihres in siebenhundert neunzig Gulden bestehenden Vermögens eingesetzt, welche wohlthätige Verfügung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 7. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 16820 E. pr. den 26. Juni 1854.

(Den Hebammen-Unterricht pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche in dem Lehrcurse für 1854 unterrichtet wurden und die Prüfung bestanden haben, sind in nachstehender Uebersicht namentlich aufgeführt und werden nunmehr, insofern sie bereits für einen Distrikt bestimmt sind, nach vorgängiger Beeidigung durch das Königl. Landgericht für zulässig erklärt.

Speyer, den 22. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1854 vorschriftsmäßig unterrichtet und geprüft wurden.

№	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs-Ort.	Anstellungs-Kanton.	Preisnote.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
1	Braun, Anna Maria	Völkersweiler	Gossersweiler	Annweiler	I.	eigene
2	Schmitthenner, Friederika	Bergzabern	Bergzabern	Bergzabern	I.	eigene
3	Lauer, Ehefrau Theobald, Mar. Eva	Hüffler	Oberalben	Cusel	I.	eigene und Kreisfonds
4	Kloß, Juliana	Obermiesau	Miesau	Waldmohr	I.	eigene
5	Matheis, A. Sophia	Eisenberg	Eisenberg	Göllheim	I. erhielt den II. Preis	eigene
6	Pathenheimer, Margaretha	Odernheim	Odernheim	Obermoschel	I.	eigene
7	Rieder, Mar. Eva	Herxheim	Herxheim	Landau	I.	eigene
8	Anslinger, Katharina	Deidesheim	Deidesheim	Dürkheim	I. looste um den III. Preis	eigene
9	Groß, Ehefrau Seibert, Susanna	Meckenheim	Meckenheim	Neustadt	I.	Gemeinde
10	Augustin, Rosina	Gimmeldingen	Gimmeldingen	id.	I.	eigene
11	Mallrich, A. Maria	id.	Frankeneck	id.	I.	eigene

Ad Nrm. 17043 E. pr. den 21. Juni 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. März l. J. stattgefundenen 254. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 468 gezogen worden.

Dieselbe enthält die 4%ige böhmisch-ständische Aerarial-Obligation № 164,856 mit $\frac{1}{2}$ der Kapitalssumme, dann die Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Ens vom Recesse vom 30. April 1767 und zwar zu 4% № 21,311 bis № 23,442, zu 3% № 31,339 im gesammten Kapitalsbetrage von 1,250,361 fl 27 xr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hierdurch zur Wahrung der Interessen der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 20. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Nro. 17016 E. pr. den 21. Juni 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. April l. J. stattgefundenen 255. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 107 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5%ige Bank-Obligationen von № 98,602 bis № 100,032 inclusive, im Kapitalsbetrage von 1,014,446 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hierdurch zur Wahrung der Interessen der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 20. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 16580 E. pr. den 20. Juni 1854.

(Agenturen der Münchner-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. wurde die von dem Hauptagenten der München-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz, Ludwig Dacqué zu Neustadt, angezeigte Aufstellung

1. des Kaufmannes Carl Guth zu Kaiserslautern als Agent für die Kantone Kaiserslautern und Otterberg, und
2. des Kaufmanns Carl Wilhelm Tretter zu Landstuhl für die Kantone Landstuhl und Waldfischbach an der Stelle des für diese sämmtlichen Kantone seither als Agent aufgestellten Kaufmanns Johann Seitz zu Kaiserslautern genehmigt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 16768 E. pr. den 21. Juni 1854.

(Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Rescripte des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. l. M. wurde die von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank unterm 18. v. M. angezeigte Aufstellung des Bezirksthierarztes Carl Ludwig Regnault zu Kirchheimbolanden als Agent ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für den Kanton Kirchheimbolanden an Stelle des ausgewanderten seitherigen Agenten Saarbach genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 14. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15805 E. pr. den 26. Juni 1854

(Die Rheinschifffahrt, hier Reglement für den Steuermannsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein von der kaiserlich französischen Präfektur des Niederrheins in Straßburg unter dem 11. Februar l. J. erlassenes Reglement für den Steuermannsdienst auf dem französischen Rhein in dem offiziellen deutschen Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Rheinschifffahrt. — Reglement für das Steuermannsgeschäfte auf dem französischen Rhein zwischen Straßburg und Neuburg.

Beschluß.

Wir Präfekt des Niederrheins,

Nach Ansicht der Artikel 58 und 60 der Rhein-Convention, vom 31. März 1831, welche verfügen:

„Art. 58. Allenthalben, wo die Oertlichkeiten des „Flusses, herkömmlich oder bestehenden Verordnungen „gemäß, einen Wechsel der Steuerleute oder Lootsen erfordern, ist der Schiffsherr oder Conducteur gehalten, „neue an Bord zu nehmen, und zwar bei Strafe, von „den mit Beaufsichtigung des Rheins beauftragten Angestellten dazu gezwungen zu werden.

„Art. 60. Der Dienst und Lohn der Steuerleute „und Lootsen wird fernerhin durch die Verordnungen eines „jeden Uferstaats und durch die in denselben eingeführten „oder einzuführenden Tarife regulirt, und zwar, ohne daß „der ausländische Schiffer anders als der einheimische „behandelt werden dürfe;"

Nach Ansicht des Gutachtens der auf Ministerial-Depesche vom 15. Dezember 1851 ernannten Commission über die zu treffenden Abänderungen an den in Frankreich bestehenden Verordnungen in Betreff des Steuerdienstes der Rheinschiffe;

Nach Ansicht der Instructionen, welche in der Depesche des Herrn Ministers des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Hornung 1854 enthalten sind;

Beschließen:

Erster Artikel.

Die französischen Steuerleute der Station Straßburg, welche das ausschließliche Vorrecht haben, heutzutage die Schiffe zwischen Straßburg und Neuburg zu führen, sind verpflichtet, ihre alten Brevets innerhalb Jahresfrist, vom Tag der Promulgation des gegenwärtigen Reglements an, erneuern zu lassen.

Art. 2. Es werden von Rechtswegen, durch einen Beschluß des Präfekten, als Steuerleute alle diejenigen bisher brevetirten Steuerleute bestätigt, welche von den Schiffsherrn oder von Verwaltern von Dampfschiff-Compagnien Scheine aufweisen, welche darthun, daß dieselben den Steuerdienst an Bord von Segel- oder Dampfschiffen innerhalb der letztverflossenen drei Jahre ein Jahr lang versehen haben.

Art. 3. Es wird eine Commission von sieben Mitgliedern errichtet, welche ihr Gutachten über die Bestätigung der alten Brevets solcher Steuerleute, die sich nicht in der Kategorie des 2. Artikels befinden, abzugeben, und welche zu prüfen hat, ob die neuen Steuerdienstbewerber sowohl in Ansehung der Tauglichkeit, als der Sittlichkeit die nöthige Gewährleistung darbieten, um von uns als Steuerleute angenommen zu werden.

Art 4. Diese Commission besteht aus:

1. Einem Mitgliede der Handelskammer, Präsidenten;
2. Dem Schiffsherrn eines französischen Rheinfahrers;
3. Einem brevetirten Steuermann, welcher zum ersten

Digitized by Google

Mal aus denjenigen genommen wird, welche den Vorschriften des Artikels 2 Genüge geleistet haben;

4. Dem Vertreter einer Versicherungs-Compagnie;
5. Dem Abgeordneten einer Dampfschifffahrts-Gesellschaft;
6. Dem Schifffahrts-Inspector des ersten Distrikts;
7. Einem bei den Rheinarbeiten angestellten Ingenieur des Brücken- und Straßenbauwesens;

Diese Commission versammelt sich auf die Berufung durch den Präfekten; sie kann nur alsdann berathschlagen, wenn mindestens fünf Mitglieder gegenwärtig sind. Sind die Stimmen getheilt, so entscheidet die des Präsidenten.

Art. 5. Wer sich um den Steuerdienst bewerben will, muß Franzose seyn, französisch und deutsch lesen und schreiben können, mindestens 21 und höchstens 40 Jahre alt seyn, und von einem Schiffsherrn oder einem Ingenieur einen Schein aufweisen, daß man für den Handel oder für die Rheinarbeiten vier Jahre lang zwischen Straßburg und Neuburg den Rhein beschifft hat. Die Altersbedingung ist nicht auf die bisherigen Steuerleute anwendbar, welche in Gemäßheit des 1. Artikels um ein neues Brevet einkommen.

Art. 6. Jede Beschwerde gegen einen Steuermann wird an den Präfekten gesandt, welcher dieselbe an die Commission verweist, um zu erfahren, ob der Fall sey, einen Verweis oder eine zeitige Suspension, oder definitive Absetzung auszusprechen.

Art. 7. Der Steuerdienst ist obligatorisch für alle diejenigen Segler oder bugsirten Schiffe mit untertauchbaren Waaren, welche ein wirkliches Tonnenmaß von mehr als 300 metrischen Centnern haben; wie auch für diejenigen Bugsir-Dampfschiffe, welche zwischen den Häfen von Neuburg und Lauterburg einerseits, und der Wantzenau oder dem Schleußen (№ 88) bei der Mündung des Ill- und Rheinkanals oder der großen Rheinbrücke andererseits, fahren.

Es ist derselbe facultativ für alle diejenigen Schiffe, welche weniger als 300 metrische Centner Ladung haben; für alle diejenigen, welche nur mit nicht untertauchbaren Gegenständen beladen sind; für alle Lichterschiffe, wenn sie seitwärts mit dem Hauptschiff verbunden sind, aber nicht am Schleppseil gezogen werden; für die Dampfschiffe mit Reisenden und für diejenigen zum örtlichen Transport von einem Ufer zum andern oder zum Dienst der Rheinarbeiten.

Art. 8. Die Schiffsherren können jederzeit unter den brevetirten Steuerleuten diejenigen auswählen, welche ihnen am besten anstehen.

Art. 9. Diejenigen Schiffe, welche mit einer Last von mehr als 500 metrischen Centnern abwärts rudern, müssen jederzeit zwei brevirte Steuerleute nehmen, wovon einer für das vordere Steuerruder; den aufwärtsfahrenden und den abwärts bugsirten Schiffen, mit irgendwelcher Last, und den abwärts rudernden, mit weniger als 500 metrischen Centnern, steht es frei, nur einen Steuermann zu nehmen.

Art. 10. Die Steuerleute, welche gewählt worden sind, um ein Schiff mit mehr als 300 metrischen Centnern Ladung abwärts zu führen, müssen unmittelbar vor der Abfahrt den Thalweg von Straßburg nach Neuburg besichtigen und vorläufig sondiren. Sie müssen bei ihrer Rückkehr einen Schein eines Angestellten des Bureau von Neuburg aufweisen, daß sie in letzterm Hafen angekommen seyen.

Art. 11. Der Tarif der Steuerleute ist festgesetzt, wie folgt:

1. Von der Wantzenau, vom Hafen von Straßburg oder von der Kehler Brücke abwärts bis Neuburg, für ein Schiff mit einer Last:

	1ster Steuerm.	2ter Steuerm.
von 1250 metrischen Centnern u. darüber	34 Fr.	26 Fr.
von 1250 bis 750 metrischen Centnern	30 "	24 "
von 750 bis 500 metrischen Centnern	27 "	20 "
von 500 bis 300 metrischen Centnern	22 "	16 "

Digitized by Google

Die abwärts bugsirten Schiffe zahlen nur die Preise für den zweiten Steuermann.

Die Schiffe mit einer Ladung von 500 bis 300 metrischen Centnern zahlen in solchem Falle nur 18 Fr. Die Bugsir-Dampfschiffe zahlen 34 Fr.

2. Aufwärts von Neuburg oder Lauterburg nach den hier oben bezeichneten Abfahrtsstellen, für einen Segler oder ein mit Dampf bugsirtes Schiff:

von 1250 metrischen Centnern und darüber	36 Fr.
von 1250 bis 750 metrischen Centnern	32 "
von 750 bis 500 metrischen Centnern	25 "
von 500 bis 300 metrischen Centnern	22 "
Die bugsirenden Dampfschiffe zahlen	40 "

In diesen Preisen ist die Hin- und Herfahrt, die Zehrung und der Lohn für das vorläufige Sondiren, laut Art. 10, indegriffen.

Es werden jedoch außerdem, für Zehrung, Aufenthalt und Transport mit zwei Mann, die das Sondiren vorgenommen haben, mindestens 13 Fr. bewilligt; und wenn dieselben, wegen Nebel oder andern unvermeidlichen Hindernissen, mehr als zwei Tage zu diesem Geschäfte brauchen, so wird ihnen ein Supplement von 5 Fr. für jeden Supplementar-Tag bewilligt. Wenn der Steuermann, der von einem Schiffsherrn auf einen bestimmten Tag nach Neuburg berufen ist, um aufwärts zu fahren, auf das zu führende Schiff warten muß, so hat er Anspruch auf 2 Fr. 50 Cent. Entschädigung für jeden Wartetag.

Art. 12. Die Uebertretungsfälle des gegenwärtigen Reglements werden durch die im Art. 12 des Gesetzes vom 12. April 1832 bezeichneten Agenten erhärtet, und vor die Richter der Rheinschiffahrtsgebühren belangt.

Art. 13. Die sämmtlichen früheren Verordnungen, in Betreff des Steuerdienstes auf dem Rhein, sind aufgehoben.

Art. 14. Ausfertigungen des gegenwärtigen Beschlusses werden an die Handelskammer und an die Vorsteher des Schifferstandes gesandt. Es wird derselbe außerdem in die Sammlung der Präfektur-Akten eingerückt.

Geschehen zu Straßburg, den 11. Hornung 1854.

Der Präfekt des Niederrheins.
C. West.

Nro. 17250 E. pr. den 26. Juni 1854.

(Die Behandlung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände auf der Main-Weser-Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zwischen den Regierungen des Kurfürstenthums und des Großherzogthums Hessen, dann der freien Stadt Frankfurt Verhandlungen darüber stattgefunden haben, unter welchen Modifikationen der betreffenden Regulative übergangssteuerpflichtige Gegenstände auf der Main-Weser-Eisenbahn transportirt werden dürfen; so werden die hierauf bezüglichen Vorschriften zur Nachachtung sowohl der diesseitigen Abfertigungsstellen als der betheiligten Verkehrtreibenden im Folgenden bekannt gegeben:

1. Steuerpflichtige Gegenstände, d. h. alle diejenigen Gegenstände, welche bei dem Uebergang aus anderen Vereinsstaaten nach Kurhessen, Preußen, Sachsen, Thüringen ꝛc. einer Uebergangsabgabe unterliegen (Bier, Branntwein, Wein, Tabaksblätter und Fabrikate), dann die Getränke, welche im Großherzogthum Hessen, in Frankfurt, in Baden, in Würtemberg ꝛc. einer inneren indirekten Steuer unterworfen sind (Bier, Branntwein, Obstwein und Wein), müssen, wenn sie mittelst der Main-Weser-Eisenbahn über die Grenze zwischen der Kurfürstlich und der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen von Süden nach Norden oder von Norden nach Süden übergehen sol-

Digitized by Google

len, mit Uebergangsscheinen nach den Vorschriften des im Jahre 1841 zwischen den Zollvereins-Regierungen vereinbarten Regulatives versehen seyn.

2. In diesen Fällen findet keine Anmeldung bei Steuerstellen an der Grenze statt. Der Gegenstand, auf welchen der Uebergangsschein spricht, wird mit diesem Schein bis zu der darin als Erledigungsamt bezeichneten Steuerstelle begleitet.

3. In Fällen, in welchen steuerpflichtige Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in denen sich keine zur Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigte Steuerstellen befinden, sollen nach Wahl der Versender die Uebergangsscheine auf eine Steuerstelle in irgend einem anderen Orte ausgestellt werden. Namentlich kann in solchen Fällen der Uebergangsschein ertheilt werden: a) bei Sendungen von Süden nach Norden auf das Hauptamt Marburg; b) bei Sendungen von Norden nach Süden auf das Hauptamt Gießen. Bei der Abfertigung von Gegenständen, über welche in diesen Fällen auf Marburg beziehungsweise auf Gießen Uebergangsscheine ertheilt werden können, muß die Art und das steuerpflichtige Gewicht der zu versendenden Gegenstände — bei Branntwein zugleich der Alkohol-Gehalt nach Tralles — vor Ausstellung des Uebergangsscheines durch spezielle Revision so vollständig ermittelt werden, daß darnach die Steuer ohne Weiteres berechnet werden kann. In dem Uebergangsschein ist neben dem Ergebniß jener Ermittelung alles Andere, was der Uebergangsschein nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften enthalten muß, anzugeben. Zugleich muß bei dem Ausstellungsamte Verschluß der Waare eintreten.

4. Transporte von steuerpflichtigen Gegenständen, welche die Grenze zwischen der Kurfürstlich und der Großherzoglich Hessischen Provinz Oberhessen nicht überschreiten, dagegen aber an

anderen Punkten auf der Main-Weserbahn verschiedene Staatsgebiete berühren, können von der Verwaltung dieser Eisenbahn auch dann zur Weiterbeförderung übernommen werden, wenn sie entweder mit Uebergangsscheinen oder mit anderen vorschriftsmäßigen Transportbezettelungen versehen sind.

5. Steuerpflichtige Gegenstände, welche aus anderen Vereinsstaaten auf der Main-Weserbahn nach den Kurfürstlich Hessischen Aemtern Nauheim und Bockenheim versendet werden, sind mit Uebergangsscheinen abzufertigen.

Indem noch bemerkt wird, daß die bei der Main-Weserbahn angestellten Beamten ausdrücklich angewiesen sind, steuerpflichtige Gegenstände nur dann zur Weiterbeförderung zu übernehmen, wenn sie mit den, nach den vorstehenden Punkten für die betreffenden Fälle des Transportes erforderlichen Bezettelungen versehen sind, werden die Königl. Hauptzollämter, aus deren Bezirken Sendungen steuerpflichtiger Gegenstände auf die genannnte Eisenbahn nach den nördlichen Vereinsstaaten dirigirt werden, angewiesen, die betheiligten Versender auf obige Anordnungen und die Nachtheile im Nichtbefolgungsfalle besonders aufmerksam zu machen.

München, am 9. Juni 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

---

pr. den 22. Juni 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Das Königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 8. Mai l. J., wo zugegen waren: von Papius, Präsident, Rath Graf von Spreti, die Assessoren Freiherr von Cunibert, Wagner, Merkel, Königl. Oberstaatsanwalt Petersen und Secretär Richter, die gegen das Erkenntniß des

Digitized by Google

Königl. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 13. Februar l. J., wodurch die daselbst erschienene und verbreitete Druckschrift, betitelt: „Denkschrift über die Eingriffe der k. b. Militärbehörden in die Eigenthumsrechte der Würzburger Gutsbesitzer. Zum Zwecke einer amtlichen Eingabe verfaßt von Dr. Eisenmann in Würzburg. Commission der Stahel'schen Buchhandlung, 1853“ — wegen der auf Seite 19 und 28 enthaltenen Schmähungen gegen den Magistrat der Stadt Würzburg und den Königl. Kriegsminister von Lüder, als gegen Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und in Anwendung des Art. 2, Abs. 2, desselben Gesetzes die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, soweit solche nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, verordnet wurde, Seitens des Verfassers Dr. Eisenmann ergriffene Berufung verworfen, demzufolge jene Schriftunterdrückung andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg, den 14 Juni 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Meisner.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch Amtsentsetzung des Notärs Johann Baptist Salmon von Göllheim in Erledigung gekommene Notärstelle dem Landcommissariatsactuar Friedrich Bartels in Pirmasens auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Scholl I. zum Adjunkten der Gemeinde Hirschhorn, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juni l. J., wurde zum Adjunkten der Gemeinde Pleisweiler-Oberhofen, Landcommissariats Bergzabern, das Gemeinderathsmitglied Georg Friedrich Knöll, dann zum Polizei-Adjunkten für den Weiler Oberhofen Johann Jacob Ehrhard von da, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 7. Juni l. J. wurde zum Verweser der Gehülfenstelle an der unterörtlichen unteren protestantischen Mädchenschule zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, der dortige Schulgehülfe Johann Georg Hartmayer ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 9. Juni 1854 wurde der Lehrer Daniel Berdel in Weltersbach zum Verweser der protestantisch-teutschen Schulstelle in Steinwenden, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 22. Juni 1854.

		Papier	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt.	87½	
„	à 4 % „	92	
„	à 4½ % „	96½	96
„	à 5 % „ Ausgabe II.		
„	à 5 % „ „ III.		99½
„	à 5 % „ „ IV.	100¾	100¼
„	Grundrent.-Ablös. à 4 %	91	90½
Bank-Actien	Div. I. Sem.	722	718
Eisenbahn.			
Ludwigshafen-Bexbach			117

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 7. Juli 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr. — Concursprüfungen für den Forstverwaltungsdienst. — Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte im Jahre 1854. — Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte. — Bekanntmachung, die VII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Bekanntmachung,

die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Anbetracht der vielfachen Nachtheile, welche die ohne gesicherten Nahrungsstand stattfindenden Verehelichungen der Staatsdienst-Adspiranten und der nur auf Ruf und Widerruf bei Königl. Stellen oder Behörden verwendeten Individuen sowohl für den öffentlichen Dienst, wie für die zur Alimentation der Familien verpflichteten Gemeinden im Gefolge haben Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1. Alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen haben vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches dem Vorstande der Königl. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen.
2. Die einkommenden Anzeigen sind sofort vom dienstlichen Standpunkte der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen, und hiernach
   a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen;
   b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Anzeiger bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner beabsichtigten Verehelichung die

Digitized by Google

Entlassung aus der Verwendung und die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu gewärtigen habe

3. Individuen der benannten Kategorien, welche, ohne Anzeige zu erstatten oder ohne die Eröffnung auf die erstattete Anzeige abzuwarten, oder obwohl die Eröffnung im Sinne des vorbemerkten Ziff. 2 lit. b. erfolgt ist, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung schreiten, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen und aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu streichen.
4. Die Anzeigen, wie die hierauf ergehenden Eröffnungen, sind tax- und stempelpflichtig, allenfallsige Erhebungen jedoch als Offizialsache zu behandeln.
5. Die Zuständigkeit zur Verehelichungs-Bewilligung für Individuen der bezeichneten Kategorien, sowie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt.

München, den 14. Juni 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Zwehl. Frhr. v. Welkhoven, Staatsrath.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
Epplen.

Ad Nrm. Exh. 11277 G. pr. den 27. Juni 1854.

(Die Concursprüfungen für den Forstverwaltungsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine höchste Verfügung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. v. M. enthält im Abschnitte I. §§. 1 und 2 nachstehende Bestimmungen:

§. 1.

„Zur Concursprüfung für den Forstverwaltungsdienst

„können nur solche Candidaten zugelassen werden, welche „mit dem Absolutorium der Königl. Forstlehranstalt in die „Forstpraxis eintreten und diese Praxis im Revier- oder „Forstamtsdienst mindestens zwei Jahre lang ausgeübt „haben.

„Die vor der Wiedereröffnung der Forstlehranstalt „(Allerhöchstes Reskript vom 28. Jänner 1844 №. 803) „bereits erworbenen Ansprüche von Forstdienst-Individuen „bleiben vorbehalten.

„Candidaten, welche nach Vollendung des Fachstudiums „in der Forstlehranstalt den durch die Verordnung vom „14. September 1848 (Regierungsblatt №. 53) eröffneten „staatswirthschaftlichen Curs an einer inländischen Hoch„schule mit Erfolg absolvirt haben, dürfen nach Art. 8 im „zweiten Absatze der gedachten Verordnung nach einjäh„riger Forstpraxis zur Prüfung zugelassen werden.

§. 2.

„Die Forstconcursprüfung kann nur einmal wieder„holt werden. In diesem Falle zählt die in der zweiten „Prüfung erlangte Note, wenn sie auch gegen jene der „vorausgegangenen Concursprüfung zurückstehen sollte", was hiemit mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die in obiger höchsten Verfügung weiters ertheilten Vorschriften über den Vollzug der Prüfungen ꝛc. ꝛc. den Examinanden, so weit sie dieselben angehen, bei dem jedesmaligen Beginn der Prüfungen werden eröffnet werden.

Denjenigen Adspiranten, welchen die Admission zu der am 18. September laufenden Jahrs anberaumten Concursprüfung bereits ertheilt ist, oder allenfalls noch ertheilt werden dürfte, diene hiemit zur Nachricht, daß sie gemäß der diesfallsigen weitern Bestimmung der angezogenen Ministerialverfügung ihre Fertigkeit im Planzeichnen nach beendigter mündlicher Prüfung unter Aufsicht der Prüfungs-Commission durch die Anfertigung einer kleinen Probezeichnung nachzuweisen haben.

Zu diesem Behufe haben sich dieselben mit Zeichnungs-

Digitized by Google

materialien zu versehen und es berichtigt sich hiernach der Inhalt des vorletzten Satzes in dem Ausschreiben vom 12. April d. J. (Kreis-Amtsblatt № 30.)

Speyer, den 21. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrm. 17737 E. pr. den 4. Juli 1854.

(Die Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Preise an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr auf Freitag den 22 September, Vormittags 11 Uhr, in dem Gestütshofe zu Zweibrücken bestimmt. Am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 21. September, wird die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde ebendaselbst durch die hiefür ernannte Experten-Commission vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. 10 Preise für die 4½jährigen Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen:

1.	Preis zu . . .	100 ℔
2.	„ „ . . .	90 ℔
3.	„ „ . . .	80 ℔
4	„ „ . . .	75 ℔
5.	„ „ . . .	70 ℔
6.	„ „ . . .	65 ℔
7.	„ „ . . .	60 ℔
8.	„ „ . . .	50 ℔
9.	„ „ . . .	45 ℔
10.	„ „ . . .	40 ℔
		675 ℔

II. 8 Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden:

1.	Preis zu . . .	60 ℔
2.	„ „ . . .	50 ℔
3.	„ „ . . .	40 ℔
4.	„ „ . . .	35 ℔
5.	„ „ . . .	30 ℔
6.	„ „ . . .	25 ℔
7.	„ „ . . .	20 ℔
8.	„ „ . . .	20 ℔
		280 ℔

III. 10 Preise für Stutfohlen:

1.	Preis zu . . .	50 ℔
2.	„ „ . . .	45 ℔
3.	„ „ . . .	40 ℔
4.	„ „ . . .	30 ℔
5.	„ „ . . .	25 ℔
6.	„ „ . . .	20 ℔
7.	„ „ . . .	20 ℔
8.	„ „ . . .	20 ℔
9.	„ „ . . .	20 ℔
10.	„ „ . . .	15 ℔
		285 ℔

IV. 5 Preise für Hengstfohlen:

1.	Preis zu . . .	50 ℔
2.	„ „ . . .	40 ℔
3.	„ „ . . .	30 ℔
4.	„ „ . . .	20 ℔
5.	„ „ . . .	15 ℔
		155 ℔

Für Weitpreise im Betrage von 5 ℔ bis 10 ℔, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt . . . . . 105 ℔

Summa aller Preise . . 1500 ℔

Digitized by Google

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch für solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen seyn lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) Die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestüts trächtig gehen, und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hierbei wird besonders bemerkt: daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramts bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch Vermittlung der Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter möglichst in den Gemeinden zu verbreiten, und es ist deren Einrückung in die hiefür geeigneten Blätter zu veranlassen.

Speyer, den 3. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Burbaum.

Ernest.

Nro. 17490 K. pr. den 29. Juni 1854.

(Die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate und Distrikts-Schul-Inspectionen der Pfalz.

Der Schullehrer Georg Kainz zu Kochel, Landgerichts Tölz, hat die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der bayerischen Geschichte unternommen und um Empfehlung derselben zur Anschaffung von Seite der Schuljugend die Bitte gestellt.

Das ganze Unternehmen wird sich über 48 solcher Umschläge erstrecken, von denen die bisher erschienenen 20 auf farbigem Papier lithographirten Bilder aus der Geschichte der altbayer'schen Gebietstheile nebst einem kurzen erläuternden Texte enthalten, während die noch in Aussicht stehenden Umschläge vorzugsweise Geschichtsmomente aus den später zu dem Königreiche gekommenen Landestheilen darstellen werden.

Der Herausgeber beabsichtigt, die fraglichen Schulheft-Umschläge das Buch zu 21 X. zu verkaufen und die Verbreitung derselben durch Niederlagen in den größeren Städten und durch einen das Königreich bereisenden Schreibmaterialienhändler zu bewirken.

Nachdem die mehrgedachten Schulheft-Umschläge mit Rücksicht auf die genügende Ausführung der bildlichen Darstellungen und die Correctheit und geschichtliche Treue des beigefügten Textes sich als vollkommen zweckentsprechend und zu einer allgemeinen Verbreitung geeignet darstellen, werden die Königl. Landcommissariate und Distrikts-Schul-Inspectionen, in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 20. d. M., beauftragt, auf dieselben die Lehrer und Local-Schul-Inspectoren aufmerksam zu machen und sie zur freien Anschaffung von Seite der

Digitized by Google

Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen, durch dieselben empfehlen zu lassen.

Speyer, am 28. Juni 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Bekanntmachung,

die VII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungsblatt 1854 S. 369–371) ist heute die siebente Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 102 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:
I	67. = 67.
II	20. = 1,020.
III	38. = 2,038.
VII	61. = 6,061.
VIII	90. = 7,090.
IX	47. = 8,047.
IX	78. = 8,078.
XVII	50. = 16,050.
XIX	54. = 18,054.
XIX	71. = 18,071.
XXI	43. = 20,043.
XXV	23. = 24,023.
XXVII	97. = 26,097.
XXVIII	87. = 27,087.
XXVIII	91. = 27,091.
XXX	93. = 29,093.
XXXII	71. = 31,071.

Haupt-Serie:	Endnummer:
XXXVII	02. = 36,002.
XLIII	44. = 42,044.
XLIX	58. = 48,058.
LIV	09. = 53,009.
LVI	09. = 55,009.
LVI	28. = 55,028.
LVII	10. = 56,010.
LIX	82. = 58,082.
LX	06. = 59,006.
LXIII	07. = 62,007.
LXV	61. = 64,061.
LXVI	47. = 65,047.
LXVII	17. = 66,017.
LXXV	62 = 74,062.
LXXVI	84. = 75,084.
LXXVIII	41. = 77,041.
LXXX	68. = 79,068.
LXXXIX	40. = 88,040.
XC	58. = 89,058.
XCII	49. = 91,049.
CXIII	71. = 92,071.
CXVII	22. = 96,022.
CXVII	31. = 96,031.

Nach den Bestimmungen des mit Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen roth geschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September dieses Jahres hinaus vergütet,

Digitized by Google

da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. October 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, sowie der Grundrenten-Ablösungskasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen), bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse vorgelegt werden, woselbst dann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Kapital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das Königl. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1. der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositat-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;
2. jene der Kapitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;
5. die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle, durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. October 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderniß-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, am 26. Juni 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebenten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.

67	6561	16050	20543	27587	36502	55009	58582	65047	75584
167	6661	16150	20643	27591	36602	55028	58682	65147	75684
267	6761	16250	20743	27687	36702	55109	58782	65247	75784
367	6861	16350	20843	27691	36802	55128	58882	65347	75884
467	6961	16450	20943	27787	36902	55209	58982	65447	75984
567	7090	16550	24023	27791	42044	55228	59006	65547	77041
667	7190	16650	24123	27887	42144	55309	59106	65647	77141
767	7290	16750	24223	27891	42244	55328	59206	65747	77241
867	7390	16850	24323	27987	42344	55409	59306	65847	77341
967	7490	16950	24423	27991	42444	55428	59406	65947	77441
1020	7590	18054	24523	29093	42544	55509	59506	66017	77541
1120	7690	18071	24623	29193	42644	55528	59606	66117	77641
1220	7790	18154	24723	29293	42744	55609	59706	66217	77741
1320	7890	18171	24823	29393	42844	55628	59806	66317	77841
1420	7990	18254	24923	29493	42944	55709	59906	66417	77941
1520	8047	18271	26097	29593	48058	55728	62007	66517	79068
1620	8078	18354	26197	29693	48158	55809	62107	66617	79168
1720	8147	18371	26297	29793	48258	55828	62207	66717	79268
1820	8178	18454	26397	29893	48358	55909	62307	66817	79368
1920	8247	18471	26497	29993	48458	55928	62407	66917	79468
2038	8278	18554	26597	31071	48558	56010	62507	74062	79568
2138	8347	18571	26697	31171	48658	56110	62607	74162	79668
2238	8378	18654	26797	31271	48758	56210	62707	74262	79768
2338	8447	18671	26897	31371	48858	56310	62807	74362	79868
2438	8478	18754	26997	31471	48958	56410	62907	74462	79968
2538	8547	18771	27087	31571	53009	56510	64061	74562	88040
2638	8578	18854	27091	31671	53109	56610	64161	74662	88140
2738	8647	18871	27187	31771	53209	56710	64261	74762	88240
2838	8678	18954	27191	31871	53309	56810	64361	74862	88340
2938	8747	18971	27287	31971	53409	56910	64461	74962	88440
6061	8778	20043	27291	36002	53509	58082	64561	75084	88540
6161	8847	20143	27387	36102	53609	58182	64661	75184	88640
6261	8878	20243	27391	36202	53709	58282	64761	75284	88740
6361	8947	20343	27487	36302	53809	58382	64861	75384	88840
6461	8978	20443	27491	36402	53909	58482	64961	75484	88940

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

89058	89558	91049	91549	92071	92571	96022	96231	96522	96731
89158	89658	91149	91649	92171	92671	96031	96322	96531	96822
89258	89758	91249	91749	92271	92771	96122	96331	96622	96831
89358	89858	91349	91849	92371	92871	96131	96422	96631	96922
89458	89958	91449	91949	92471	92971	96222	96431	96722	96931

München am 26. Juni 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. Juni 1854 die katholische Pfarrei Imsweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, dem Priester Heinrich Weinheimer, Pfarrer in Börrstadt;

dann unterm 14. Juni l. J.:

die katholische Pfarrei Geinsheim, Landcommissariats Neustadt, dem Priester Franz Ignaz Klöck, Pfarrer in Lautzkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 20. Juni 1854 wurde zum Adjunkten der Gemeinde Schierfeld, Landcommissariats Kirchheim, das Gemeinderathsmitglied Lorenz Enders VIII. ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 12. Juni 1854 wurde der Schuldienst-Expectant Franz Jacob Rosinus von Steinbach zum Schulgehülfen in Esthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Hebel von Rothselberg zum Gehülfen an der protestantischen Vorbereitungsschule zu Schönenberg, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. Juni 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		87
„ à 4 % „		92
„ à 4½ % „		96¾
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		99½
„ à 5 % „ „ IV.	100¾	100¼
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	91¾	
Bank-Actien . . . . . Div. I. Sem.	725	720
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		119

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 13. Juli 1854.

Inhalt:

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln, hier die Regulirung der Gebühren für die Prüfung derselben betr. — Den Gothaer Vereeag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Erledigung des Königl. Stadtgerichts-Physikates Nürnberg. — Erledigung der katholischen Pfarreien Kaiserslautern, Börrstadt und Lautzkirchen — Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse. — Programm für das Kreisfest und die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins, welche 1854 in der Pfalz abgehalten werden. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat Juni 1854. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 18102 K. pr. den 8. Juli 1854.

(Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln, hier die Regulirung der Gebühren für die Prüfung derselben betr.)

Staatsministerium des Innern und der Finanzen, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, bezüglich der Diäten und Gebührgelder der technischen Beamten und Sachverständigen, welche nach Artikel 7 und 35 der Verordnung vom 9. September 1852 (Regierungsblatt 1852 Seite 1073—1106) die Untersuchung und Probe der Dampfkessel vorzunehmen haben, zu bestimmen, was folgt:

I.

Den technischen Beamten des nicht unmittelbaren Staatsdienstes, ferner den bei dem Untersuchungs- und Probegeschäfte zugezogenen Sachverständigen ist ohne Rücksicht, ob das Geschäft einen vollen Tag in Anspruch nimmt oder nicht, die Aufrechnung von je 3 fl täglich bewilligt, wenn die Prüfung eines oder mehrerer Dampfkessel im Wohnorte vorgenommen wird.

II.

Bei einer auswärtigen Untersuchung eines oder mehrerer Dampfkessel dürfen folgende Diäten in Aufrechnung gebracht werden:

1. wenn das Geschäft der Untersuchung nicht mehr als einen halben Tag in Anspruch nimmt, drei Gulden;
2. wenn dasselbe länger währt als einen halben Tag, fünf Gulden.

Digitized by Google

III.

Bei Berechnung der Zeitdauer des Geschäftes darf diejenige Zeit mit in Anschlag gebracht werden, welche auf die Hin- und Herreise verwendet werden mußte.

IV.

Neben den Diäten wird die Aufrechnung von Reisekosten (Gefährtgeldern) bei auswärtigen Untersuchungen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. November 1849 (Regierungsblatt 1849 Seite 1265—1272) gestattet.

V.

Die Bestimmungen Ziffer I.—IV. finden auch auf die technischen Beamten des unmittelbren Staatsdienstes Anwendung, wenn Dampfkessel geprüft werden, welche nicht dem Aerar gehören. Bei der Untersuchung von ärarialischen Dampfkesseln dagegen ist die Aufrechnung von Diäten und Reisekosten nur nach dem allgemeinen Diäten-Regulativ gestattet.

Hienach hat die Königl. Regierung, Kammern des Innern und der Finanzen, das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Juni 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Frhr. v. Pelkhoven.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Nro. 17808 E pr. den 4. Juli 1854.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehend wird eine großherzoglich hessische Verordnung vom 21. Mai 1833, die Eingehung der Ehe von Ausländern mit Inländerinnen in der Provinz Rheinhessen betreffend, und eine Verordnung derselben Regierung vom 18. Februar l. J., die Eingehung der Ehen von Ausländern in der Provinz Rheinhessen betreffend, zur Kenntnißnahme und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 3. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Burbaum.

Ernesti.

Verordnung,

die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen in der Provinz Rheinhessen betr.

Ludwig II., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Damit nicht fernerhin in Unserer Provinz Rheinhessen durch die Trauungen von Ausländern mit Inländerinnen, nach Maßgabe des Art. 165 des bürgerlichen Gesetzbuches, Ausländer mit ihren Familien einzelnen Gemeinden darum zur Last fallen mögen, weil von ihrem Heimathslande die Aufnahme ihrer Weiber und Kinder wegen dort nicht vorher ausgewirkter erforderlichen Heirathserlaubniß verweigert wird, haben Wir verordnet und verordnen wie folgt:

§. 1.

Es soll die Celebration der Ehe eines Ausländers mit einer Inländerin in der Provinz Rheinhessen nicht eher stattfinden, als bis der Ausländer von der competenten Obrigkeit seiner Heimath ein in gehöriger Form ausgestelltes und von der Provinzial-Direction zu Mainz visirtes Zeugniß beigebracht, daß seine Verehelichung zulässig sey, und seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimath kein Hinderniß im Wege stehe.

Digitized by Google

§. 2.

Das nach §. 1 beizubringende Zeugniß ist dem Civilstandsbeamten zuzustellen. Derselbe hat hievon in dem Trauungsacte ausdrücklich Erwähnung zu thun, und dasselbe sodann auch bei seinen Civilstandsacten aufzubewahren, um darauf nöthigen Falls Bezug nehmen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 21. Mai 1833.

(L. S.) Ludwig.

du Thil.

Verordnung,

die Eingehung der Ehen von Ausländern in der Provinz Rheinhessen betr.

Ludwig III., von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da es in Folge des zwischen mehreren deutschen Regierungen wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden am 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen, im Regierungsblatt Nr. 2 von 1852 publicirten Vertrags angemessen erscheint, die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 21. Mai 1833, welche sich auf die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Inländerinnen in der Provinz Rheinhessen beziehen, auch auf die Eingehung der Ehen von Ausländern mit Ausländerinnen in der Provinz Rheinhessen auszudehnen, so haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Celebration der Ehe eines Ausländers mit einer Ausländerin darf in der Provinz Rheinhessen nicht eher stattfinden, als bis der Ausländer ein, von der competenten Behörde seiner Heimath in gehöriger Form ausgestelltes und von dem Kreisamt, in dessen Bezirk die Trauung stattfinden soll, visirtes Zeugniß beigebracht hat, daß seine

Verehelichung zulässig sey und seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimath kein Hinderniß im Wege stehe.

§. 2.

Das nach §. 1 beizubringende Zeugniß ist dem Civilstandsbeamten zuzustellen. Derselbe hat hievon in dem Trauungsacte ausdrücklich Erwähnung zu thun und dasselbe sodann auch bei seinen Civilstandsacten aufzuwahren, um darauf nöthigen Falls Bezug nehmen zu können.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Großherzoglichen Siegels.

Darmstadt, am 18. Februar 1854.

(L. S.) (gez.) Ludwig.

(gez.) v. Lindelof.

Nro. 18003 E. pr. den 7. Juli 1854

(Die Erledigung des Königl. Stadtgerichts-Physikates Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Stadtgerichtsarztes zu Nürnberg ist in Erledigung gekommen, und wird dieselbe hiemit für etwaige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 6. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Nro. 17870 E. pr. den 7 Juli 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kaiserslautern, Landcommissariats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Kaiserslautern in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke gleichen Namens, zählt in den zwei dazu gehörigen Ortschaften mit den Höfen und Mühlen 4990 Parochianen und erträgt:

	fl	xr
1. an Staatsgehalt	464	4
2. „ Wohnungs-Anschlag . . .	50	—
3. „ Pfarrgütern	28	44
4. „ Stiftungen	74	3
sohin im Ganzen . .	616	51

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Mit der Pfarrei ist bereits eine Kaplanei verbunden, der künftige Pfarrer ist jedoch gehalten, nöthigenfalls einem zweiten Kaplan gegen entsprechende Entschädigung, Wohnung, Kost und Pflege zu geben.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens bis in 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 5. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Burbaum.

Ernesti.

Nro. 18122 E. pr. den 7. Juli 1854.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Börrstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Börrstadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt in den 4 dazu gehörigen Ortschaften nebst Höfen 993 Parochianen und erträgt:

	fl	xr
1. an Staatsgehalt	215	20
2. „ Wohnungs-Anschlag . . .	25	15
3. „ Pfarrgütern	173	9
4. „ Capitalzinsen	99	22
5. „ Stiftungen	17	17
sohin im Ganzen . .	580	23

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens in 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 5. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Burbaum.

Ernesti.

Nro. 18149 E. pr. den 7. Juli 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lautzkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Lautzkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Zweibrücken, zählt in 6 dazu gehörigen Ortschaften nebst Höfen 2949 Parochianen und erträgt:

Digitized by Google

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	222	1
2. „ Wohnungs-Anschlag . . .	20	—
3. „ Pfarrgütern	50	35
4. „ Stiftungen und sonstigen Bezügen .	82	48
sohin im Ganzen . .	375	24

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 5. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Burbaum.

Ernesti.

---

pr. den 28. Juni 1854.

(Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Ernst Zander, Redacteurs dahier, wegen Uebertretung des Preßgesetzes zu Recht, was folgt:

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die in № 29 des Volksboten und № 6 des Beiwagens hiezu, beide vom 5. Februar 1854, sind zu unterdrücken, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen sind.

Entscheidungsgründe

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

wegen des gesetzwidrigen Inhaltes der incriminirten Artikel war gemäß Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, welcher verlesen wurde, die Unterdrückung der betreffenden Blätter, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu verfügen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern, wobei zugegen waren als Richter: Gresbeck, Rath am Königl. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Freiherr von Schleich und von Plankh, Räthe, Dr. May und Pappenberger, Assessoren am Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der Königl. I. Staatsanwalt am Königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, Wolf, und als Protokollführer der Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Seitz.

Gresbeck. Schleich. v. Plankh. May.
Pappenberger. Seitz.

Vorstehendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern wird hiemit auf Antrag des Staatsanwalts am Königl. Kreis- und Stadtgerichte München in Gemäßheit des Art. 218 des Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 23. Juni 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.
Der Königl. Director.
Mulzer.

Nro. 18281 E. pr. den 8. Juli 1854.

Programm

für das Kreisfest und die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, welche 1854 in der Pfalz abgehalten werden.

I. Das diesjährige Kreisfest mit der Kreis-Versammlung werden am 11. und 12. October zu Kirchheimbolanden abgehalten und mit einer Ausstellung von Vieh, Bodenprodukten, Trauben, Obst und landwirthschaftlichen Maschinen, dann mit einer Preisevertheilung verbunden.

II. Die Festordnung, sowie die Ausstellung leiten die Stadt und das Bezirkscomité Kirchheimbolanden, bestim-

Digitized by Google

men daher das Weitere in einem besonderen Festprogramme. Das Kreiscomité leistet zu den deßfallsigen Kosten den bestimmten Aversalzuschuß.

III. Die Kreis-Versammlung beginnt am 11. October, Vormittags 10 Uhr. Die nach §. 31 der Vereinssatzungen zu derselben von den 12 Bezirken gewählten 12 Abgeordneten begeben sich mit dem Bezirkscomité unmittelbar vor der Eröffnung zur Deputation des Kreiscomité's, um sich gemeinschaftlich in das Berathungslocal zu verfügen.

IV. Die Kreis-Versammlung beginnt mit der Legitimation der Bezirksabgeordneten und einer kurzen Ansprache des Vorsitzenden.

Als Berathungsgegenstände kommen vor:

a) Der Jahresbericht des Kreiscomité's pro 1854 mit den Rechnungen von 1853.

b) Der Erndtebericht von 1854, welchen die Abgeordneten von den Bezirkscomité's auch schriftlich mitbringen und vorlegen werden.

c) Bildung von Unterstützungskassen für Dienstboten, welche längere Zeit sittlich, treu und fleißig dienten und ohne ihr Verschulden gebrechlich und entweder ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, in den Vereinsbezirken der Pfalz.

d) Gegenwärtiger Stand der Donnersberger Rindviehraçe und der Viehversicherungsvereine im Landcommissariatsbezirke Kirchheimbolanden.

e) Einführung von wichtigen gemeinschaftlichen Maschinen der Landwirthschaft in den Vereinsbezirken.

f) Zweckmäßigste Verwerthungsart des Rohtabaks, allenfalls durch öffentliche Versteigerungen in den Gemeinden u. s. w.

g) Besprechung über interessante Erscheinungen im Gebiete der Landwirtschaft, dann über wichtige Vereins-Angelegenheiten.

V. Die Bezirkscomité's sind eingeladen, die Produkten- und Viehausstellung am Kreisfeste thunlichst zu unterstützen, sich auch hierüber mit dem Bezirkscomité Kirchheimbolanden

ins unmittelbare Benehmen zu setzen. Jedem wird zur Bestreitung von deßfallsigen Auslagen ein Credit von sechs Gulden bei der Kasse des Kreiscomités hiermit zur Verfügung gestellt.

VI. Das Kreiscomité bestimmt zur Vertheilung beim Kreisfeste nachfolgende Preise:

1. Zwölf Preise für diejenigen sechs männlichen und sechs weiblichen Dienstboten, welche mindestens zehn Jahre, sittlich, treu, sparsam und fleißig bei einer und derselben Familie gedient haben, wenn auch das Familienhaupt gewechselt hat. Die Preise bestehen in Geld-Belohnung von je 3, 4, 5 bis 6 ℳ für das Dienstjahr, und werden auf Veranlassung des Kreiscomité's in eine Sparkasse eingeschlossen.
2. Fünf Preise à 20 ℳ mit einer Preisfahne jenen pfälzischen Pferdezüchtern, welche preiswürdige Stuten mit Fohlen vorführen, die von Beschälern des Königl. Landgestütes belegt waren und bei der jährlichen Preisevertheilung daselbst wegen zu großer Entfernung nicht concurriren konnten.
3. Die große silberne Vereinsmedaille mit einer Beigabe von pfälzischer Seide demjenigen, welcher nützliche Futterkräuter mit dauerndem Erfolge einführte.
4. Eine solche, der sich im Gemüsebau auszeichnete.
5. Eine solche, welcher erfolgreiche Versuche in der Boden-Entwässerung — Drainirung — machte.
6. Zwei solche für belangreiche Verbesserungen im Obstbaue durch Schullehrer.
7. Eine solche für jenen, welcher sich im Weinbaue in dafür besonders geeigneter Gegend und Lage durch zweckmäßigen Rebensatz und Schnitt, dann durch sorgfältige Traubenlese, Kelterung und Kellerbehandlung der Weine besonders auszeichnete.
8. Eine solche für nützliche Einwirkung auf den Kartoffelbau.
9. Eine solche für Hebung des Tabakbaues durch Einführung guter Pflanzensorten, zweckmäßige Behand-

Digitized by Google

lung auf dem Felde, sorgfältige Sortirung und Trocknung.

10. Eine solche für rationelle Bienenzucht.

11. Sechs silberne Medaillen mit Seidenbeigaben denjenigen, die sich bei der dießjährigen Ausstellung von Bodenprodukten, Trauben, Obstsorten und Maschinen am Kreisfeste besonders hervorthun.

12. Drei silberne Medaillen mit Seidenbeigaben den tüchtigsten Seidenzüchtern.

VII. Die preiswürdigen Stuten mit Fohlen werden durch Sachverständige, welche das Bezirkscomité vorschlägt, und den Königl. Gestütsdirector, wenn er anwesend ist, ermittelt, die Eigenthümer müssen aber ein von der Königl. Gestütsdirection bestätigtes Zeugniß des Bürgermeisteramtes ihres Wohnortes über die Abstammung der Fohlen von Gestütsbeschälern beibringen, die concurrirenden Thiere jeden Falles auch vorführen.

Die übrigen Preiswürdigen, wovon in Ziffer VI. Nr. 1, 3—11 incl. die Rede ist, werden aber von den Bezirkscomité's bis längstens 20. September l. J. unter genauer Darlegung der Leistungen zur Kenntniß des Kreis-Comité's gebracht. Individuelle Preisbewerbungen sind jedoch nicht ausgeschlossen, sie können vielmehr beim einschlägigen Bezirkscomité oder beim Kreiscomité schriftlich und von jenem gehörig bestätigt, übergeben werden. Die Preisträger für die Produkten- und Maschinen-Ausstellung bezeichnet eine gemeinschaftliche Commission der Kreis- und Bezirkscomité's. Sämmtliche oben bezeichnete Preise erkennt das Kreiscomité zu und verabreicht sie den Preisträgern beim Kreisfeste persönlich oder durch die Bezirks-Comité's.

VIII. Damit dem Kreisfeste kein Abtrag geschehe, sollen die landwirthschaftlichen Bezirksfeste, mit alleiniger Ausnahme von Kirchheimbolanden, in der ersten Hälfte des Monats October ganz unterbleiben. Auch werden die Bezirkscomité's nicht unterlassen, die preiswürdigen Leistungen

nach Ziffer VI. sorgfältig auszumitteln und dem Kreis-Comité zeitig gutachtlich vorzulegen.

Also beschlossen zu Speyer den 26. Juni 1854.

Hohe.

Frey.

---

pr. den 5. Juni 1854

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat Juni 1854.

	fl	kr
64461 Personen ertrugen . . .	35156	43
251948 Ctr. Güter „	30232	12
405260 Ctr. Kohlen „	55483	28
Summa der Betriebs-Einnahmen .	120872	23
Der Monat Juni 1853 hat ertragen .	91268	3
Mehr-Ertrag im Juni 1854 .	29604	20

Ludwigshafen, den 4. Juli 1854.

Die Direction.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 23. v. M. allergnädigst bewogen gefunden,

I. den Ergänzungsrichter Friedrich Croissant in Landau zum funktionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte daselbst;

II. den geprüften Rechtscandidaten Eugen Dursy von Dürkheim zum funktionirenden Substituten des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Zweibrücken;

III. den geprüften Rechtscandidaten August Wagner von Speyer zum Ergänzungsrichter am Landgerichte Dürkheim;

IV. den geprüften Rechtscandidaten Carl Koch von Dürkheim zum Ergänzungsrichter am Landgerichte Landau, und

Digitized by Google

V. den geprüften Rechtscandidaten Richard Popp von Zweibrücken zum Ergänzungsrichter am Landgerichte Speyer zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, 1. dem zweiten Untergerichtschreiber am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz, Franz Joseph Reber, die am Landgerichte in Homburg erledigte Gerichtschreiberstelle; 2. dem geprüften Rechtscandidaten Ludwig Pasquay die hiedurch in Erledigung kommende zweite Untergerichtsschreiberstelle am Appellationsgerichte der Pfalz zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juni 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Cullmann junior zum Adjunkten in Hoof, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1854, wurde der bisherige Adjunkt Nikolaus Wirth zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Ludwig Bummel zum Adjunkten der Gemeinde Böhl, Königl. Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juni 1854, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Georg Diehl zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderathsmitglied Peter Heilmann I. zum Adjunkten der Gemeinde Heuchelheim, Landcommissariats Frankenthal.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juni 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Mathias Wannemacher III. zum Adjunkten der Gemeinde Ommersheim, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1854, wurde der Schulgehülfe Ludwig Laux zu Weidenthal zum protestantischen Schullehrer allda, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juni 1854, wurde der Verweser an der oberen protestantischen Knabenschule zu Oggersheim, Johannes Orth, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juni 1854, wurde der bisherige Schullehrer Georg Joseph Day zu Kröppen zum Lehrer an der katholischen Schule zu Trulben, Königl. Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 6. Juli 1854.

		Papier	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt.		87½
„	à 4 % „		92
„	à 4½ % „	97½	98½
„	à 5 % „ Ausgabe II.		
„	à 5 % „ „ III.		99½
„	à 5 % „ „ IV.		100½
„	Grundrent.-Ablös. à 4 %	92	
Bank-Actien	Div. I. Sem.	720	
Eisenbahn.			
Ludwigshafen-Bexbach			118

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 17. Juli 1854.

Inhalt:

Den Blokadezustand der Donau-Mündungen und der Russischen Häfen und Küsten in der Ostsee und im baltischen Meere betr — Kohlenverkaufspreise bei den Königl. Steinkohlengruben Mittelbexbach und Odenbach et Roth. — Regulirung der Steuermannslöhne pro 1854. — Bekanntmachung, die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur betr. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Ordens-Verleihung. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im II. Kalender-Quartale 1854. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1853/54 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Nro. 18321 E. pr. den 12. Juli 1854.

(Den Blokadezustand der Donau-Mündungen und der Russischen Häfen und Küsten in der Ostsee und im baltischen Meere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite der Königl. englischen Regierung die durch die englisch-französischen Flotten verhängte Blokade der Donau-Mündungen und der russischen Häfen und Küstenlande in der Ostsee und im baltischen Meere unter Verwarnung der Verletzung derselben durch neutrale Fahrzeuge bekannt gegeben, und diese Veröffentlichung auch den deutschen Regierungen zum Behufe der Belehrung und Verwarnung der Handeltreibenden mitgetheilt worden ist, so wird in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. die bezügliche Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 10. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Bekanntmachung.

Die amtlichen, der Königl. bayerischen Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen der englischen Regierung in der London-Gazette von 13. und 16. Juni laufenden Jahres enthalten die Benachrichtigung für das gewerbliche Publikum:

daß die Donau-Mündungen von den vereinigten englisch-französischen Flotten blokirt werden;

Digitized by Google

daß ferner als in strengem Blokade-Zustande befindlich erklärt worden seyen: die Häfen von Libau und Windau in Kurland und sämmtliche Seehäfen, Rheden, Buchten von 55° 53′ Breite an nördlich bis Cap-dager-Ort einschlüssig der Häfen von Riga, Pernau und allen übrigen im Rigaischen Meerbusen gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten; desgleichen sämmtliche ostwärts von Cap-dager-Ort gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten, mit Einschluß von Hapsal, Wormsö-Island, Baltisch-Hafen, Reval und die übrigen inzwischen liegenden Seehäfen an der Küste von Esthland bis Ekholm (59° 43′ N. Br. und 25° 48′ östl. Länge); von dort in nordwestlicher Richtung nach Helsingfors und Sveaborg an der Küste von Finnland; gegen Westen Barö-Sund, Hangö, Orö und Abo mit Einschluß der Alands-Inseln und zwischenliegenden Häfen; von da in nördlicher Richtung mit Einschluß von Nystadt, Biorneborg, Christinestad, Wasa, die Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jacobstad, Groß-Carleby, Lahtis, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, Carlsinsel, Tio, Gestila, Tornea, Nieder-Tornea, (65° 50′ N. Br. und 24° 15′ östl. Länge); so wie endlich sämmtliche dazwischen liegende Russische Häfen, Rheden und Buchten im bottnischen Meerbusen;

daß endlich gegen jeden Versuch, diese Blokade zu verletzen, auf die betreffenden Fahrzeuge alle jene Maßregeln in Anwendung kommen werden, welche völkerrechtlich oder auf den Grund besonderer Verträge zwischen den kriegführenden Mächten und den verschiedenen neutralen Staaten bestehen.

Ad Nrm. Exh. 12632 G. pr. den 11. Juli 1854.

(Die Kohlenverkaufspreise bei den Königl. Steinkohlengruben Mittelberbach und Odenbach et Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. August l. J. beginnend hat die unterfertigte Stelle die Kohlenverkaufspreise auf der Aerarial-

Grube zu Mittelberbach und Odenbach et Roth folgendermaßen festgesetzt:

A. Steinkohlengrube Mittelberbach:

I. Qualität zu 14 xr per Centner.

II. " " 13 " " "

B. Steinkohlengrube Odenbach et Roth:

Auf Stellen A. B. D. (Blocheresberg) zu 24 xr per Centn.

" " R. (Schine) " 24 " " "

" " K. (Hahlkreuz) " 22 " " "

" " N. (Roth) " 22 " " "

" " O. id. " 18 " " "

Es wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß in obigen Preisen das Ladgeld inbegriffen ist.

Speyer, den 8. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrm. 15402 und 15841 E. pr. den 12. Juli 1854.

(Die Regulirung der Steuermannslöhne pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte Stelle in Gemäßheit des Art. 12 der Steuermanns-Ordnung vom 13. März 1838 beschlossen hat, den bisher bestandenen Tarif des maximums der Steuermannslöhne auf der bayerischen Rheinstrecke beizubehalten, so werden die betreffenden Tarifansätze hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Maximum der Steuermannslöhne für die Station Ludwigshafen im Jahre 1854.

	Mit Ladung von					
	600—1000 Zentn.		1001—2500 Zentn.		über 2500 Zentn.	
	fl	xr	fl	xr	fl	xr
A. Thalfahrt						
1. für ein nicht geschlepptes Segelschiff incl. der Verköstigung						
von Ludwigshafen nach Worms . . .	3	30	4	—	5	—
" " " Gernsheim . .	4	30	5	—	6	30
" " " Oppenheim . .	5	24	7	—	9	—
" " " Mainz . . .	7	24	9	—	12	—
2. für ein geschlepptes Anhängschiff mit der Verköstigung						
von Ludwigshafen nach Mainz . . .	4	30	5	30	6	30
3. für ein Schlepp- oder Personen-Dampfschiff mit Verköstigung						
von Ludwigshafen nach Mainz ohne Rücksicht auf die Ladung	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt						
1. für ein nicht geschlepptes Segelschiff mit der Verköstigung						
von Ludwigshafen nach Speyer . . .	5	—	6	—	7	—
" " " Rheinhausen . .	6	—	7	15	8	45
" " " Germersheim . .	8	30	10	—	12	—
" " " Leopoldshafen . .	11	—	12	30	15	—
" " " Knielingen . .	12	30	15	—	18	—
" " " Neuburg . . .	15	—	18	—	22	—
2. für ein geschlepptes Anhängeschiff mit der Verköstigung						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	9	30	12	—	15	—
" " " Neuburg . . .	14	—	18	—	22	—
3. für ein Schlepp- oder Personen-Dampfschiff mit Verköstigung und ohne Rücksicht auf die Ladung						
von Ludwigshafen nach Knielingen . .	—	—	—	—	10	—
" " " Neuburg . . .	—	—	—	—	12	—

Bemerkungen.

1. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen ein oder mehrere Anhängschiffe zurückgelassen werden, und von dem Schleppschiffe nachgeholt werden müssen, so sind weiter zu vergüten

für das Schleppschiff je nach dem Orte von welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden.

Digitized by Google

| | | |

selben nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweiser Erwerbung von bayerischen Staatsobligationen au porteur begründet werden können, die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, den 28. Juni 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

---

pr. den 14. Juli 1854.

Bekanntmachung.

Das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 2. Mai 1854 in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: von Allweyer, Präsident, von Schmid, Freiherr von Junker, Schuch, Räthe, Derthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Secretär, in der Untersuchung gegen den Redacteur des Regensburger Tagblattes Joseph Reitmayr dahier wegen Preßvergehens auf den Grund der Art. 19, 24—26 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, dann Art. 49 No. 5 und 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, in Erwägung, daß zwar keine zureichenden Verdachtsgründe vorliegen, welche auf den bösen Vorsatz des Beschuldigten bei Einverleibung des Aufsatzes: „Deutschland und der Krieg“ in No. 64 I. Auflage des Regensburger Tagblattes vom 5. März 1854 Seite 277 schließen lassen; daß jedoch dortselbst allerdings Aeußerungen, die objectiv eine Schmähung der bestehenden deutschen Staats-Regierungen enthalten, gegeben seyen; auf Bestätigung des einstellenden Erkenntnisses des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 1. April 1854 erkannt, jedoch die Vernichtung der I. Auflage des betreffenden Blattes vom 5. März 1854, soweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was anmit in Folge weiterer appellationsgerichtlicher Weisung vom 25. Mai 1854 gemäß Art. 23 des Gesetzes zum Schutze wider Mißbrauch der Presse zur Oeffentlichkeit gebracht wird.

Regensburg, den 6. Juli 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director:

Ebnet.

Coll. Schlag.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. Juli 1854 wurde der bisherige Gehülfe an der Vorbereitungsschule zu St. Ingbert, Jacob Schneider, zum Gehülfen an der unteren katholischen Mädchenschule daselbst, dann der bisherige Verweser an der Schule zu Imsbach, Wilhelm Heinrich von Reichenbach, zum Gehülfen an der Vorbereitungsschule zu St. Ingbert;

ferner der bisherige Verweser an der Schule zu Elschbach, Carl Becker, zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Wallweiler, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 6. Juli 1854 wurde der Schulgehülfe Heinrich Buhl von Quirnheim in der Eigenschaft eines Verwesers auf die erledigte Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Lautersheim, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Derheimer zu Kaiserslautern, in Rücksicht auf seine unter Einrechnung von sieben Feldzügen mehr als fünfzigjährigen Dienste, die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens, zu verleihen.

Digitized by Google

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.									
	Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		durch die Pfalz-Saarbrücken-Ludwigshafen Eisenbahn	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggons.	Centner.
Auslandshafen	86	66269	10	9185	36	425	13	404	101	4455
Inlandshafen	93	19815	5	156	--	—	1088	34901	—	—
Vordere Schachtel *) . .	—	—	39	4982	—	—	—	—	—	—
Winterhafen *) . . .	255	127083	—	—	—	—	414	22320	—	—
Summa	434	213167	54	14323	36	425	1515	57625	101	4455

*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht Anschlage ein Gesammtgewicht von . . . . . .

Digitized by Google

pr. den 10 Juli 1854

weisung

im II. Kalender-Quartale 1854.

Abgang.										Total-Gewicht.	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		mit der Metz-Saarbrücken-Ludwigshafen-Eisenbahn			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggons.	Centner.	Centner	
5	5581	29	14287	633	41903	197	8442	18	1254	152205	Kaffee, Candis, Reis, Tabaksblätter und Stengel, fabrizirter Tabak, Wein, Käse, Baumwollgarn, Krapp, Oel, Zinn, Salpeter, Kupfer, Weberdisteln, Flachs, Roheisen, Eisen aller Art, Farbholz, Häute, Baumwolle u. Waizen.
14	1166	91	33425	175	4850	646	14597	—	—	108910	Tabaksblätter und Stengel, fabrizirter Tabak, Wein, Glas, Alaun, Krapp, Töpferwaaren, Roheisen, Eisen aller Art, Eisenwaaren, Papier, Farberde, Gyps, Harz, Lumpen und Baumwolle.
—	—	—	—	—	—	304	4982	—	—	9964	Oelkuchen.
—	—	93	18879	—	—	928	130524	—	—	298806	Roheisen, Eisen aller Art, Repskuchen, Getreide, Kartoffel, Heu, Stroh, Pfeifenerde und Eisensteine ꝛc.
19	6747	213	66591	808	46753	2075	158545	18	1254	569885	
nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-										38129	Leere Fässer, Schiefersteine, Borde, Latten, Kübelreife u. Brennholz.
									Summa . .	608014	

Königl. Hafen-Commissariat.

(L. S.) Weintz, Oberzollinspector.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 18$^{53}/_{54}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 18$^{\frac{1}{4}}$		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung für 18$^{\frac{1}{4}}$	
	18$^{\frac{1}{4}}$.	18$^{\frac{1}{4}}$.	plus.	minus.	18$^{\frac{1}{4}}$.	18$^{\frac{1}{4}}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	26 Fahrz.	9 Fahrz.	—	17 Fahrz.	169 Fahrz.	215 Fahrz.	46	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner	14 ditto	—	—	14 ditto	6 ditto	—	—	6
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	7 ditto	3 ditto	—	4 ditto	4 ditto	8 ditto	4	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	813 Stück	700 Stück	—	113 Stück	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß	—	—	—	—	621 Stück	630 Stück	9	—
6. Leere kleinere Fäßer	—	—	—	—	604 ditto	564 ditto	—	40
7. Birkene Faßreife	—	—	—	—	79 Gebund	98 Gebund	19	—
8. Steinkohlen	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech	13475 Zent.	16821 Zent.	3346 Zent.	—	59 Zentner	—	—	59
10. Stärke	33 ditto	133 Zent.	100 Zent.	—	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter	412 ditto	422 ditto	10 ditto	—	150 ditto	139 Zent.	—	11
12. Bretter und Diehlen	—	—	—	—	22562 Stück	32000 Stück	9438	—
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	27545 ditto	37850 ditto	10305	—
14. Bauholz	—	—	—	—	3036 ditto	1485 ditto	—	1551
15. Glaswaaren	681 Zent.	1461 Zent.	780 Zent.	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	565 ditto	—	—	565 Zent.	—	—	—	—
17. Mineralwasser	—	—	—	—	450 Stück	—	—	450
18. Getraide und Mehl in Säcken	66 Säcke	—	—	66 Säcke	—	104 Säcke	104	—
19. Brucheisen	—	—	—	—	34 Zent.	—	—	34
20. Runkelrüben	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln	14600 Zent.	47339 Zent.	32739 Zent.	—	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknet	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, getrocknet	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 3. Juli 1854.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 19. Juli 1854.

Inhalt:

Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Blinden-Erziehungs-Institut zu München. — Untersuchungen gegen die Redacteure Dr. Ernst Zander und Peter Rothlauf wegen Preßvergehen. — Feriensitzungen betr. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

pr. den 15. Juli 1854.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern in der Königl. bayerischen Pfalz ist die Lehrstelle für das Modelliren und Zeichnen (ausschließlich des Maschinen-Zeichnens) mit welcher ein Jahresgehalt von 700 fl verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über Qualifikation längstens

bis 15. August d. J.

bei dem Königl. Rectorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule einzusenden.

Speyer, den 10. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Höhe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 18502 E. pr. den 15. Juli 1854

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. M. wurde die von dem Hauptagenten der k. k.

Digitized by Google

privilegirten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München unterm 12. v. M. angezeigte Aufstellung des Wachsfabrikanten Carl Philipp Claus zu Speyer als Agent der gedachten Gesellschaft für den Kanton Speyer genehmigt.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. 18772 E. pr. den 17. Juli 1854.

(Die Erledigung von Freiplätzen im Königl. Blinden-Erziehungs-Institut zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern kommen im Königl. Blinden-Institut zu München mehrere Freiplätze allgemeiner Stiftung pro 18⅝⅝ in Erledigung.

Gesuche um solche Freiplätze mit den erforderlichen Belegen versehen sind den betreffenden Königl. Landcommissariaten ungesäumt vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 vorgeschriebenen Tabelle so förderlich hieher einzusenden haben, daß dieselben bis Mitte nächsten Monats an die Königl. Regierung von Oberbayern weiterbefördert werden können.

Speyer, den 16. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 15. Juli 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Director, Vorsitzender,
v. Hagens, Rath,
Schwertfelner, Assessor,
Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgends Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redacteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in № 117 des Volksboten vom 20. Mai l. J. in dem Artikel „München 19. Mai. Das Salzburger Kirchenblatt ꝛc.;“

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl Staatsanwalte unterm 27. v. M. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine genügenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Redacteur des Volksboten obigen Artikel in rechtswidriger schmähsüchtiger Absicht in sein Blatt aufgenommen habe;

In weiterer Erwägung jedoch, daß der bezeichnete Artikel Schilderungen enthält, durch welche die kaiserlich russische Staatsregierung resp. Behörden geschmäht sind, sohin Art. 24 des Preßstrafgesetzes objectiv verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingter Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der Art. 22, 23 und 24 des allegirten Gesetzes angenommen worden ist (Regierungsblatt № 48 v. J. 1851), und endlich

in Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Digitized by Google

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht München:

1. das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander in der bezeichneten Richtung sey einzustellen;
2. das Blatt № 117 des Volksboten vom 20. Mai l. J. sey auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und
3. dieses Erkenntniß sey in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.

Dr. Wolf.

---

pr. den 15. Juli 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Director, Vorsitzender, v. Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redacteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in № 113 des Volksboten vom 16. Mai l. J. in dem Artikel: „Bayern. München 15. Mai. Als weiterer Beleg ꝛc. ꝛc.“;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 27. v. M. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß die rechtswidrige Absicht des Angeschuldigten bei Aufnahme obigen Artikels in sein Blatt, subjektiv genommen, in Zweifel zu ziehen ist; daß jedoch objektiv der russischen Staatsregierung und den russischen Behörden gegenüber Art. 24 des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingter Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der 22, 23 und 24 des allegirten Gesetzes angenommen worden ist (Regierungsblatt № 48 v. J. 1851);

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht München:

1. das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander wegen obigen Preßvergehens sey einzustellen;
2. das Blatt № 113 des Volksboten vom 16. Mai l. J. sey nach Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und
3. dieses Erkenntniß sey in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.

Dr. Wolf.

---

pr. den 15. Juli 1854.

(Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redacteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags 6 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Director, Vorsitzender,

Digitized by Google

v. Hagens, Rath,
Schwertfelner, Assessor,
Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer,
folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redacteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in № 125 der bayerischen Landbötin: „(Oberfranken.) Aus Bamberg, wo die Anhänger ꝛc.";

Nach Ansicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom Königl. Staatsanwalte unterm 27. v. M. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in subjectiver Beziehung die rechtswidrige Absicht, durch den bezeichneten Artikel die Polizeibehörde in Bamberg zu beleidigen, in Zweifel zu ziehen ist;

In Erwägung jedoch, daß objectiv durch jenen Aufsatz Art. 26 des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht München

1. das Strafverfahren gegen Peter Rothlauf sey zwar einzustellen, dagegen
2. das obengenannte Blatt № 125 der bayerischen Landbötin vom 26. Mai l. J., insoweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, nach Art. 2 Abs. 2 Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zu unterdrücken, und
3. dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.
Dr. Wolf.

pr. den 14. Juli 1854.

(Ferienſitzungen betr.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichts zu Landau vom 11. d. M. wurden zur Verhandlung und Aburtheilung der summarischen und dringenden Civil- sowie der Handelssachen während der diesjährigen Gerichtsferien folgende Sitzungen bestimmt:

I. Im Monat September:

Dienstag den 12., Samstag den 23. und Dienstag den 26.;

II. Im Monat October:

Samstag den 7., Dienstag den 10., Samstag den 21. und Dienstag den 24.,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Landau, den 12. Juli 1854.

Der Königl. Staatsprokurator.
Moliqué.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 13. Juli 1854.

		Papier	Geld
Obligationen	à 3½ % prompt.		87½
„	à 4 % „		92
„	à 4½ % „		97
„	à 5 % „ Ausgabe II.		
„	à 5 % „ „ III.		100
„	à 5 % „ „ IV.		100¾
„	Grundrent.-Ablös. à 4 %		91½
Bank-Actien	Div. II. Sem.	718	
Eisenbahn.			
Ludwigshafen-Bexbach			

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 24. Juli 1854.

Inhalt:

Verwendung der armen Schulschwestern an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz. — Messen und Märkte, welche im Jahr 1855 im Großherzogthum Hessen abgehalten werden. — Untersuchungen gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redacteur der Zeitschrift „Kirchenfackel", wegen Preßvergehen. — Pfarrei-Verleihung. — Indigenats-Verleihung. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1854.

Ad Nrm. 18964 E. pr. den 20. Juli 1854.

(Die Verwendung der armen Schulschwestern an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch Königlich hohe Ministerial-Entschließung vom 12./17. d. M. die Verwendung der im Kloster der Dominikanerinnen zu Speyer für das Schulamt gebildeten und nach dem Ergebnisse der am 3. und 4. April l. J. stattgefundenen Prüfung als befähigt erprobten Schulschwestern als Lehrerinnen an den deutschen Schulen der Pfalz gnädigst genehmiget worden: so werden die Namen dieser Schulschwestern nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es nunmehr den Orts- und Schulbehörden gestattet ist, für erledigte katholische Mädchenschulen die Wiederbesetzung derselben durch arme Schulschwestern, welche zugleich den Unterricht in allen weiblichen Arbeiten zu übernehmen bereit sind, zu beantragen.

Namen der Schulschwestern:

1. Margaretha Scherer von Lauterecken.
2. Clara Wilhelm von Maikammer,
3. Elisabetha Siener von Arzheim,
4. Carolina Diehl von Großbockenheim,
5. Katharina Groß von Alsterweiler,
6. Juliana Männer von Kandel,
7. Apollonia Menges von Arzheim,
8. Barbara Jäger von Arzheim,
9. Elisabetha Grünewald von Hanhofen und
10. Regina Ulmer von Mechtersheim.

Speyer, den 19. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernest.

Nro. 18594 K. pr. den 13. Juli 1854.

(Messen und Märkte, welche im Jahr 1855 im Großherzogthum Hessen abgehalten werden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der wichtigeren Messen und Märkte, welche im Jahr 1855 im Großherzogthum Hessen abgehalten werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Verzeichniß

der während des Jahres 1855 in den Haupt- und Gränzorten des Großherzogthums Hessen abzuhaltenden Messen und Märkte.

1. Alsfeld.

2. Januar Krämermarkt, 14. März Vieh- und Krämermarkt, 16. April Viehmarkt, 29. Mai Krämermarkt, 11. Juli Vieh- und Krämermarkt, 30. October Vieh- und Krämermarkt, 21. November Vieh- und Krämermarkt.

2. Alzei.

18., 19. Februar, 16., 17. September, 11., 12. November.

3. Babenhausen.

20. Februar, 8. Mai, 10. September, 11. Dezember.

4. Battenberg.

2. Februar, 26. März, Vieh- und Krämermärkte, 14. Mai Vieh- und Krämermarkt, 25. Juli, 28. August Vieh- und Krämermärkte, 5. November Vieh- und Krämermarkt, 13. Dezember.

5. Beerfelden.

17. Juli, 8. November Krämermärkte, 26. Februar, 12., 26. März, 16., 30. April, 14., 29. Mai, 11., 25. Juni, 9., 23. Juli, 6., 20. August, 3., 17. September, 1., 15., 29. October, 12., 26. November, sämmtlich Viehmärkte.

6. Bensheim.

19., 20. Februar, 24., 25. April, 4., 5. September, 13., 14. November.

7. Biedenkopf.

15. März, 10. Mai, 28. Juni, 9. August, 27. September, sämmtlich Krämer- und Viehmärkte, 30. November, 31. Dezember.

8. Büdingen.

27. Februar Vieh-, 28. Februar Krämermarkt, 1. Mai, 3. Juli Vieh-, 4. Juli Krämermarkt, 7. August Vieh-, 8. August Krämermarkt, 16. October Vieh-, 17. October Krämermarkt.

9. Buzbach.

1. März, 4. April, 24. Mai, 1. August, 20. September, 18. October, sämmtlich Vieh- und Krämermärkte, 26. November, 20. Dezember.

10. Darmstadt.

8. Mai, Messe, 8 Tage, 2. October Messe, 8 Tage.

11. Dieburg.

27. Februar, 3. Juli, 20. August, 30. October, 24. Dezember, Krämermärkte.

12. Erbach.

2. Januar, 25. Juni, 22., 23. Juli, Eulbacher Markt, 29. Juli, Eulbacher Nachmarkt, 24. August.

13. Friedberg.

21. Februar Krämermarkt, 28. März, 25. April, 23. Mai Viehmärkte, 13. Juni, 15. August Krämermärkte, 22. August, 26. September, 24. October Viehmärkte, 31. October Krämermarkt, 14. November, 19. Dezember Viehmärkte.

14. Gedern.

6., 7. März, 27., 28. März, 28., 29. August, 18., 19. September, 16., 17. October, jedesmal am 1ten Tag Vieh-, am folgenden Tag Krämermarkt, 4. Dezember Krämermarkt.

Digitized by Google

15. Gernsheim.

10., 11. April Krämermarkt, 26. April Pferdemarkt, 12., 13. Juni, 28, 29. August, 16, 17. October Krämermarkt.

16. Gießen.

20. Februar Viehmarkt, 20., 21. März, 17., 18. April, 15., 16. Mai, 5., 6. Juni, 3, 4. Juli, 7., 8. August, 9., 10. October, 13., 14. November, sämmtlich Vieh- und Krämermärkte.

17. Großgerau.

21. Februar, 9. Mai, 27. Juni, 19. September, 27. Dezember Krämermärkte.

18. Gründerg.

29. März, 10. Mai Vieh- und Krämermärkte, 29. Mai Krämermarkt, 25. Juli, 23. August, 17., 18. October Vieh- und Krämermärkte, 31. Dezember Krämermarkt.

19. Heppenheim.

27., 28 März, 7, 8. August, 27. 28. November.

20. Hirschhorn.

22. Januar, 23. April, 2. Juli, 27. August, 22. October.

21. Homberg an der Ohm.

19. März, 25. April, 13 Juni Vieh- und Krämermärkte, 11. Juli Vieh- und Krämermarkt, verbunden mit Bullen-, Fohlen- und Pferdemarkt, 12 September Vieh- und Krämermarkt, 31. October Krämermarkt, 1. November Vieh- und Pferdemarkt, verbunden mit Fohlen- und Pferdemarkt, 19. Dezember.

22. Hungen.

12. März, 7. Mai, 6. August, 24. September, 1. November Krämer- und Viehmärkte.

23. Kastel.

10., 24. Januar, 7., 21 Februar, 7., 21. März, 5., 18. April, 2., 30 Mai, 13., 27. Juni, 25. Juli, 22. August, 5., 19. September, 24. October, 14., 28. November, 12. u. 24. Dezember, sämmtlich Viehmärkte.

24. Kirdorf.

31. Januar Krämermarkt, 22. März, 9. Mai, 8. August, 19. September Vieh- und Krämermärkte, 7. November Krämermarkt.

25. Lampertheim.

10. April, 4. Juli, 12. September Krämermärkte.

26 Langen.

12. Februar, 14. Mai, 3. September, 12. Dezember.

27. Lauda ch.

6. März Krämermarkt, 12. Juni Vieh- und Krämermarkt, 1. August, 2. October, 11. Dezember Krämermärkte.

28. Lauterbach.

27., 28. März, 5., 6. Juni, 7., 8. August, 9., 10. October, jedesmal am ersten Tag Vieh-, am folgenden Tag Krämermarkt.

29. Lich.

10. April, 29. Mai Vieh- und Krämermärkte, 14. August, 2. October Krämermärkte.

30. Lollar.

12. Februar, 19. März Viehmärkte, 16. April Krämermarkt, 4. Juni, 2. Juli, 14. September, 15. October, 5. November Viehmärkte.

31. Mainz.

12 März Messe, 14 Tage, 13. August Messe, 14 Tage.

32. Michelstadt.

20 Februar, 20. März, 10. April, 15. Mai, 2. October, 13 November, 18. Dezember,

33. Neustadt im Odenwald.

20. Februar, 10 April, 7. Juni, 6. August, 30. November.

34. Nidda.

20. Februar Vieh-, 21. Februar Krämermarkt, 3. April Krämermarkt, 8. Mai Vieh-, 9. Mai Krämermarkt, 22. August Krämermarkt, 13. November Vieh-, 14. No-

Digitized by Google

vember Krämermarkt, 11. Dezember Vieh-, 12. Dezember Krämermarkt.

35. Ortenberg.

13. März Vieh-, 14. März Krämermarkt, 27. Juni Krämermarkt, 29. October Vieh-, 30. October Krämermarkt, 31. October Krämer- und Viehmarkt.

36. Ostheim.

26., 27., 28. August.

37. Pfedderesheim.

2., 3. September.

38. Pfungstadt.

2. Januar, 10. April, 29. Mai und am 10. September.

39. Rödelheim.

21. Juni, 25. October Krämermärkte.

40. Rüsselsheim.

20., 21. August Krammarkt.

41. Schlitz.

14. Februar, 9. Mai, 25. Juli, 14. November Krämermärkte, 26. März, 4. September Viehmärkte.

42. Schotten.

7. Februar Krämermarkt, 20. März Vieh-, 21. März Krämermarkt, 8. Mai Vieh-, 9. Mai Krämermarkt, 14. August Vieh-, 15. August Krämermarkt, 23. October Vieh-, 24. October Krämermarkt, 18. Dezember Vieh-, 19. Dezember Krämermarkt.

43. Seligenstadt.

19. Februar, 14. Mai, 27. August, 21. November.

44 Ulrichstein.

12., 13. April, 23., 24., 25. Juli, 25., 26. September Vieh- und Krämermarkt, 28. November Krämermarkt.

45. Umstadt.

12. März, 29. Mai, 29. August, 5. November, 10. Dezember.

46. Vilbel.

27. März Vieh-, 28. März Krämermarkt, 21. August Vieh-, 22. August Krämermarkt.

47. Vöhl.

18. April, 29. August, 10. October, 21. November.

48. Wimpfen am Berg.

22. Februar Vieh- und Krämermarkt, 28. Mai Vieh- und Krämermarkt, 24. August Vieh- und Krämermarkt, 25. November Vieh- und Krämermarkt.

49. Worms.

29., 30., 31. Mai, 5., 6., 7. November.

---

pr. den 18. Juli 1854.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redacteur der Zeitschrift „Kirchenfackel", wegen Preßvergehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am eilften April achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Sichart, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Gutschneider, Heyde, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, Scharf, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redacteur der Zeitschrift „Kirchenfackel", wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Actenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht der vom Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unterm 16. Februar, 13. und 29. März, dann 5. April dieses Jahres erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom Königl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger unter dem 2. und 9. April d. J. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, gegen Friedrich Albrecht wegen der in №. 2, 7, 8, 11, 12, 13 (Jahrgang

Digitized by Google

1854) und 52 (Jahrgang 1853) der von ihm redigirten Zeitschrift „die Kirchenfackel“ vorkommenden incriminirten Stellen auf Anklage und Verweisung vor das nächste Schwurgericht, beziehungsweise auf Vorladung des Beschuldigten, eventuell auf Confiskation sämmtlicher bezeichneten Nummern nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu erkennen;

In Erwägung, daß durch die in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinende und auch innerhalb der Gränzen des Königreichs Bayern verbreitete Wochenschrift, betitelt: „die Kirchenfackel“, und zwar:

a) in № 2 dd. 8. Jänner 1854 durch den Aufsatz „der Krieg im Oriente“ das katholische Kirchenfest der Kreuzauffindung unter der Form geschichtlicher Erörterung als ein Betrug der Priesterschaft dargestellt und der katholischen Kirche der Vorwurf der Förderung des Aberglaubens gemacht, theilweise auch die in Bayern anerkannte griechische Kirche verhöhnt;

b) in № 7 und 8 de dato 12. und 19. Februar 1853 durch den Artikel: „Ist die deutsch-katholische Bewegung eine politische oder religiöse.“ der katholischen und der protestantischen Kirche eine Verfälschung und Entstellung des Christenthums durch Mißbräuche vorgeworfen wird;

c) in № 52 dd. 25. Dezember 1853 in dem Aufsatze „Abendmahl“ die wichtigsten Glaubens- und Lehrsätze der katholischen, theilweise der protestantischen Kirche als vernunftwidrig dargestellt und auf solche Art verhöhnt und verspottet werden;

In Erwägung, daß sonach in vorerwähnten Artikeln der Kirchenfackel gemäß Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden öffentlichen Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen erscheinen;

In Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redacteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen;

In Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2 Abs. 2 des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse stattfinden kann;

In weiterem Anbetrachte, daß daher die durch Erkenntniß des Königl. Kreis- und Stadtgerichts Augsburg vom 16. Februar d. J. bezüglich der in № 52, Jahrgang 1853 der Zeitschrift, enthaltenen Angriffe ausgesprochene Einstellung des Verfahrens, ohne gleichzeitige Verfügung der Confiscation dieser Nummer, nicht gerechtfertigt, vielmehr in dieser letzteren Richtung die staatsanwaltschaftliche Berufung vom 16. desl. M. begründet erscheint, in ersterer Beziehung jedoch, was nämlich die Einstellung des Verfahrens betrifft, diese Berufung als verwerflich sich darstellt;

In fernerer Erwägung, daß in Nummer 11 der Kirchenfackel dd. 12. März, dann in Nummer 12 dd. 19. März und in Nummer 13 dd. 24. März l. J. schon objectiv ein strafrechtlicher Reat nicht gefunden werden kann, und um so weniger in subjectiver Hinsicht ein Anlaß zur strafrechtlichen Einschreitung vorliegt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht, daß

1. das Strafverfahren gegen den Redacteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, sofort die Berufung der Königl. Staatsbehörde vom 16. Februar d. J. bezüglich der Nummer 52 (Jahrgang 1853) der von demselben redigirten Zeitschrift „Kirchenfackel“ in dieser Richtung zu verwerfen, und

2. die Nummern 11, 12 und 13 derselben Zeitschrift freizugeben seyen, daß aber

3. die Nummern 2, 7, 8, Jahrgang 1854, und 52, Jahrgang 1853 dieses Zeitungsblattes, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen sey.

Digitized by Google

Alles dieses in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, dann Art. 1. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr., und Art. 49 №. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg wie Eingangs erwähnt.

(L. S.) Sichart. Mayr. Gutschneider.

Franz. Heyde.

Scharf.

---

pr. den 18. Juli 1854.

(Die Untersuchung gegen den Redacteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der Königl. Director Graf du Ponteil, Vorstand, v. Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, I. Staatsanwalt, Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Redacteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Actenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 23. v. M. gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß die Nummer 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" vom 16. April 1854, in dem Artikel, überschrieben: „Die mitfühlende Natur", Ausdrücke enthält, welche objectiv unter den Begriff des Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse fallen, ein genügender Anhaltspunkt zur Annahme der rechtswidrigen Absicht hiebei aber nicht vorliegt, sohin wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht gegeben ist, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des fraglichen Artikels den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 und 3 des allegirten Gesetzes unterliegt;

Aus diesen Gründen wird die Vernichtung der №. 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" verfügt, übrigens nach Art. 49 №. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Redacteur dieser Zeitung eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Intelligenzblättern des Königreichs angeordnet.

Also geschehen zu Augsburg wie oben gemeldet.

du Ponteil. Flembach. Barth.

Holzapfel.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Göllheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem früheren Pfarrer in Tjelstrup im Herzogthum Schleswig, Christian Petersen, zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem früheren Pfarrer in Tjelstrup im Herzogthume Schleswig, Christian Petersen, unter Vorbehalt seiner bisherigen staatsbürgerlichen Rechte, das Indigenat des Königreichs zu verleihen.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juni 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr.
Bergzabern	23	10	32	31	8	12	—	—	—	—	—	—	6	7	30	—	—	—
Cusel	53	9	5	928	8	48	963	7	10	—	—	—	149	7	39	394	5	33
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	6	41
Edenkoben	—	—	—	62	8	56	76	7	58	—	—	—	13	8	22	13	6	42
Homburg	367	10	27	702	9	1	50	7	25	—	—	—	—	—	—	246	5	51
Kaiserslautern	1173	10	36	2982	9	—	3501	7	24	—	—	—	912	8	7	1566	5	40
Kandel	148	10	25	100	8	45	241	7	9	—	—	—	8	8	8	28	5	52
Landau	111	10	7	202	8	7	360	7	46	—	—	—	24	7	44	17	6	17
Neustadt	2169	10	52	1517	9	9	765	7	56	—	—	—	528	8	16	168	6	14
Pirmasens	112	10	45	199	9	1	2	7	10	—	—	—	5	6	36	72	5	52
Speyer	14	10	56	180	8	50	82	7	24	—	—	—	18	8	14	39	6	18
Zweibrücken	1363	10	2	1366	8	37	71	7	14	—	—	—	45	7	48	591	5	36
Summa	5533	10	31	8269	8	55	6111	7	25	—	—	—	1708	8	6	3233	5	44

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taren, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Juni 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für Schwarzbrod per Kilogramm.		Weißbrod per Kilogramm.		Ochsenfleisch per Kilogramm.		Kalbfleisch per Kilogramm.		Mittlere Preise für Schwarzmehl per Kilogramm.		Weißmehl per Kilogramm.		Butter per Kilogramm.		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen per Liter.		Erbsen per Liter.		Linsen per Liter.		Heu per 50 Kilogramm.		Stroh per 50 Kilogramm.	
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Cusel	11	—	—	—	24	—	16	—	14	—	23	—	40	—	2	36	9	2	8	—	8	2	—	—	—	—
Dürkheim	10	2	11	2	26	—	16	—	14	—	18	—	48	2	3	6	8	2	8	2	8	2	1	20	—	59
Frankenthal	10	1	11	1	—	—	17	—	13	2	15	2	46	2	2	30	8	—	8	—	10	—	1	20	—	50
Germersheim	11	2	12	2	28	—	20	—	15	—	20	—	48	—	2	48	8	—	10	—	8	—	1	28	—	54
Homburg	11	3	—	—	24	—	16	—	18	—	20	—	40	—	2	42	—	—	6	—	—	—	—	52	—	40
Kaiserslautern	10	3	16	1	24	—	16	—	12	—	18	—	40	—	2	—	8	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	10	3	16	1	24	—	16	—	14	—	20	—	42	—	2	30	12	—	10	—	10	—	1	30	—	42
Landau	10	3	13	1	30	—	20	—	16	2	20	2	44	—	2	6	11	2	12	—	10	—	1	—	—	40
Neustadt	11	—	11	2	28	—	16	—	18	—	20	—	48	—	3	—	6	—	10	—	8	—	1	4	—	50
Pirmasens	11	3	17	2	24	—	16	—	16	—	22	—	44	—	2	40	10	—	10	—	10	—	1	12	—	40
Speyer	10	2	11	2	28	—	18	—	12	—	20	—	48	—	2	—	8	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Zweibrücken	12	—	17	—	28	—	18	—	18	—	22	—	48	—	2	42	9	—	9	—	9	—	1	24	—	50

Anmerkung. In der Uebersicht vom vorhergehenden Monate wurde bei Kirchheimbolanden das Schwarzbrod aus Versehen statt zu **10** kr. 1 Pf. zu **6** kr. 1 Pf. angegeben, was hiermit berichtiget wird.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 26 Juli 1854.

Inhalt:

Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 18768 E. pr. den 19. Juli 1854.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehend wird

1. die von der landgräflich hessen-homburgischen Regierung in Folge ihres Beitrittes zum Gothaer Vertrage gemachte Mittheilung, und
2. eine Note der großherzoglich badischen Gesandtschaft vom 5. Juni l. J. und deren Beilage

zur Kenntnißnahme und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 19. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.

Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Landgrafthum Hessen.

Uebersicht

zu pos. 1, 6 und 7 des Schlußprotokolls zum Vertrage dd. Gotha den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden gehörig.

I. Ueber den Erwerb und Verlust des Inländer- und Staatsbürgerrechts enthält ein Gesetz vom 19. October 1849 in 5 Artikeln folgende Bestimmungen:

A. Das Recht eines Inländers wird erworben:

1. durch die Geburt für Denjenigen, dessen Vater oder Mutter dasselbe zur Zeit seiner Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, besitzen;
2. für Frauen durch Verheirathung mit einem Inländer; (vid. §. 2 der hierunten folgenden Bekanntmachung.)
3. durch endgültige Verleihung eines Staatsamts mit dem Wohnsitz im Inlande;

Digitized by Google

4. durch besondere Aufnahme von Seiten der Staats-Regierung (vid. §. 1 loc. cit.).

B. Das Recht eines Inländers erlischt:

1. durch die in einem andern Lande erlangte Einbürgerung (vid. §. 3 loc. cit.);
2. durch die von der Staatsregierung nicht bewilligte Annahme eines von einer fremden Regierung endgültig verliehenen öffentlichen Amtes;
3. durch jede ohne die Absicht der Rückkehr geschehene Niederlassung im Auslande. Eine Niederlassung zu Handelszwecken wird nie so angesehen, als sey sie ohne die Absicht der Rückkehr geschehen, es wäre denn, daß letzteres ausdrücklich erklärt worden oder sonst aus schlüssigen Handlungen hervorginge.

C. Jeder großjährige Inländer männlichen Geschlechts ist Staatsbürger.

D. Die Ausübung des Staatsbürgerrechts wird gehindert:

1. durch Versetzung in den peinlichen Anklagestand;
2. durch gerichtliches Urtheil;
3. durch das Entstehen eines gerichtlichen Concurs- oder Fallitverfahrens, und zwar nur während der Dauer desselben;
4. während der Dauer einer Curatel;
5. durch den Bezug einer Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln bis zu Ende des Jahres, in welchem sie bezogen wird.

E. Das Staatsbürgerrecht wird aufgehoben durch rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe.

Die voranstehenden Bestimmungen sind durch eine unterm 19. März 1850 erlassene Bekanntmachung dahin ergänzt und erläutert:

1. Die Ertheilung des Inländer- und Staatsbürgerrechts durch besondere Aufnahme steht der Landesregierung 2. Dep. zu und hat der diese Aufnahme Nachsuchende außer den sonst erforderlichen Nachweisen beizubringen:

a) die Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverbande oder beziehungsweise eine Bescheinigung der competenten Behörde des bisherigen Heimathsortes darüber, daß seiner Auswanderung von dort kein Hinderniß entgegenstehe, ferner:

b) die nach dem Gemeindegesetz vom 9. October 1849 vorher bei dem betreffenden Gemeinde-Vorstande zu erwirkende bindende Zusicherung der Aufnahme in einen inländischen Gemeinde-Verband.

2. Frauen, welche sich mit einem Inländer verheirathen, erwerben durch und mit dieser Verheirathung das Inländerrecht und bedarf es zu diesem Erwerb einer vorgängigen besonderen Aufnahme derselben nicht.

3. Der freiwillige Austritt aus dem Staatsverbande durch Einbürgerung in einem andern Lande oder durch Auswanderung ist von keiner vorgängigen ausdrücklichen Entlassung abhängig; jedoch werden durch solchen Austritt an und für sich die gesetzlichen Folgen verletzter oder nicht erfüllter staatsbürgerlicher Verbindlichkeiten der Inländer, namentlich hinsichtlich der Kriegsdienstpflicht, nicht aufgehoben. Beim Wegfall förmlicher Entlassungen tritt die Modifikation ein, daß der Auswandernde, welcher in das Militär noch nicht wirklich eingetreten ist, seine Absicht zur Auswanderung dem zuständigen Verwaltungsamte zu veranzeigen und ein Zeugniß desselben darüber zu erwirken hat, daß seinem Austritt aus dem diesseitigen Staatsverbande ein Hinderniß wegen der Kriegsdienstpflicht nicht entgegenstehe. Erkennt das Verwaltungsamt nach den besonderen Umständen, daß diese Auswanderung in der Absicht geschehe, um sich dieser Pflicht zu entziehen, so hat dasselbe die vorgeschriebene Cautionsleistung anzuordnen, und falls der Auswandernde dieser Anordnung nicht entspricht oder, ohne das gedachte Zeugniß erwirkt zu haben, auswandert, so ist derselbe als Refractair zu behandeln und zu verfolgen. Die im Militärdienst stehenden Personen können nur dann auswandern, wenn

Digitized by Google

sie zuvor bei der zuständigen Militärbehörde ihren Abschied aus jenem Dienst erwirkt haben, widrigenfalls dieselben den Strafen der Desertion unterliegen. Endlich können und müssen Bescheinigungen der Verwaltungsämter über die Nichtbehinderung einer Auswanderung vorenthalten werden, wenn der Auswandernde einer sonstigen Verbindlichkeit, auf deren Erfüllung die Regierungsbehörden von Amtswegen zu achten haben, noch zu genügen hat, oder wenn derselbe die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat und gleichwohl für sich allein und selbstständig auszuwandern beabsichtigt.

II. Zwischen dem Landgrafthum Hessen und einer bei dem Gothaer Vertrage nicht betheiligten deutschen Regierung besteht eine Uebereinkunft wegen Uebernahme der Auszuweisenden nicht

III. a) Zur Ertheilung von Zusicherungen auf die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne diesseitige Unterthanen zu seyn, auf Verlangen eines andern Staats aufgenommen werden müssen, ist nur die Landgräfliche Landesregierung 2. Deputation competent.

b) Die Heimathscheine werden lediglich von den Landgräflichen Verwaltungsämtern (zu Homburg v. d. H. und zu Meisenheim) nach vorgängiger berichtlichen Vernehmung des betreffenden Bürgermeisters ausgestellt.

c) Die Heimathscheine sind auf einen bestimmten Zeitraum der Gültigkeit nicht beschränkt.

IV. Was die nach dem Schlußprotokoll pos. 1 von den contrahirenden Regierungen übernommene Verpflichtung anlangt, daß nämlich von jeder Regierung, soweit es nicht bereits geschehen, Anordnung getroffen werde, damit in ihrem Gebiete keine Verheirathung eines Angehörigen der andern contrahirenden Staaten, sey es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimathsbehörde gestattet werde, — so bedurfte es nur noch einer Ergänzung der hierüber in dem einen Theile des Landgrafthums, dem Oberamte Meisenheim, bestehenden französisch-rechtlichen

Bestimmungen, was durch die unterm 31. März 1854 erlassene höchste Verordnung dahin erfolgte:

„Will ein Angehöriger eines derjenigen Staaten, welche den Vertrag vom 15. Juli 1851 in Betreff der Uebernahme der Auszuweisenden abgeschlossen haben oder demselben beigetreten sind, in Unserem Oberamte Meisenheim eine Ehe, sey es mit einer Inländerin oder mit einer Ausländerin, eingehen, so hat er dem Civilstandsbeamten einen Nachweis darüber zu erbringen, daß seine Heimathsbehörde in den Abschluß der Ehe einwillige. Vollzieht der Civilstandsbeamte die Trauung ohne diesen nach Art. 44 des bürgerlichen Gesetzbuches zu behandelnden Nachweis, so verfällt er in die im Art. 68 desselben Gesetzbuches angedrohte Strafe."

In dem andern Theile des Landgrafthums, dem Amt Homburg, bestehen in dieser Beziehung bereits längst ausreichende, überdies durch eine unterm 29. März 1854 erlassene amtliche Bekanntmachung wiederum eingeschärfte Bestimmungen.

V. Endlich die Form der Heimathscheine ist nach dem Königlich Preußischer Seits beantragten Formular, jedoch mit der den einzelnen Staaten ausdrücklich freigestellten Modifikation eingerichtet, daß darin zugleich die Gemeinde, welcher der Inhaber speziell angehört, zu bezeichnen ist.

In dem Anhange folgt das Formular eines diesseitigen Heimathscheines.

Landgrafthum Hessen.

Heimathschein.

Nummer .... des Registers.

Von dem unterzeichneten Verwaltungs-(Ober-)Amt wird de . . . . . zu . . . . . geboren zu . . . . . und . . Jahre alt, zum Zweck des Aufenthalts in . . . . . hiedurch

Digitized by Google

bescheinigt, daß d . . selbe und zwar durch . . . . . die Eigenschaft als Hessen-Homburger besitzt und in der Gemeinde . . . . . heimathsberechtigt ist.

Homburg v. d. H., (Meisenheim,) } am . . . . 18 . .

Landgräflich Hessisches Verwaltungsamt (Oberamt).

(L. S.)

Bezüglich der zwischen mehreren deutschen Staaten zu Gotha abgeschlossenen Convention wegen Uebernahme der Ausgewiesenen, soll der unterzeichnete Großherzogl. Badische Minister-Resident die Ehre haben, Seiner Excellenz dem Königl. bayer. Ministerpräsidenten, Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Herrn von der Pfordten, im Anschlusse:

a) ein Exemplar des Großherzoglichen Regierungsblattes № IX. vom 20 März d. J.;

b) zwei Exemplare einer gedruckten Zusammenstellung der im Großherzogthume bestehenden Gesetze und Vorschriften über Erwerbung und Verlust des Heimathsrechtes, Staats- und Gemeinde-Bürgerrechts ꝛc.

unter Bezugnahme auf §. 6 und 7 lit. a. des Schlußprotokolls zur Gothaer Conferenz vom 15. Juli 1851 ergebenst zu übersenden und damit nachstehende weitere Mittheilung hiemit zu verbinden:

1. Die Uebereinkunft ist für Baden vom 28. Jänner l. J. an als an dem Tage der erfolgten Beitritts-Erklärung in Wirksamkeit getreten, und ist dies in der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. März, Regierungsblatt p. 53, ausdrücklich bemerkt, um der von einigen Seiten hierüber geäußerten Zweifel zu begegnen.

2. Die Bestimmung des § 1 des Vertrages besteht im Großherzogthum bereits nach dem in der Zusammenstellung ersichtlichen §. 7 lit. f. des VI. Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808.

3. Zu §. 7 lit. a. des Schlußprotokolls:

Es besteht zwischen der Großherzoglichen und einer bei der Gothaer Convention nicht betheiligten deutschen Regierung kein Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden.

4. Zu §. 7 lit. b. des Schlußprotokolls:

Zur Ausstellung von Heimathscheinen sind die Gemeinden, in welchen die betreffende Person Heimathsrecht besitzt, zuständig. Diese Urkunden müssen vom Bürgermeister und zwei Gemeinderathsgliedern unterschrieben und vom Bezirks- (Stadt- oder Ober-) Amte beglaubigt seyn.

Beurkundungen über die Unterthans-Eigenschaft sind bisher nicht üblich gewesen, zu deren Ausstellung wäre nur das Amt, in dessen Bezirke die betreffende Person heimathsberechtigt ist, zuständig. Zusicherungen über die Wiederaufnahme solcher Personen, welche, ohne Unterthanen zu seyn, auf Verlangen eines anderen Staates aufgenommen werden müssen, können ebenfalls nur von den Bezirksämtern ausgestellt werden.

Die Großherzogliche Regierung behält sich übrigens vor, die Vorschläge bezüglich auf eine mehr übereinstimmende Form der Heimathsscheine und wegen Ausstellung von s. g. Uebernahmsscheinen noch weiter in Erwägung zu ziehen und etwaige spätere Aenderungen der hierüber bestehenden Vorschriften seiner Zeit zur Kenntniß der übrigen Vereinsregierungen zu bringen.

5. Zu der zwischen den übrigen Contrahenten des Gothaer Vertrages nachträglich getroffenen Vereinbarung bezüglich auf die gegenseitige Mittheilung von Abschriften schiedsrichterlicher Entscheidungen nimmt die Großherzogl. Regierung keinen Anstand auch ihrerseits ihre Zustimmung zu erklären.

Der ergebenst Unterzeichnete benützt gerne den Anlaß ꝛc.

München, den 5. Juni 1854.

(gez.) Frhr. v. Berkheim.

Digitized by Google

Zusammenstellung

der für das Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze, Vorschriften, Grundsätze und Verträge,

worüber zufolge §. 6 und 7, lit. a. des Schlußprotokolls zur Gothaer Conferenz vom 15. Juli 1851 den betheiligten Regierungen Mittheilung zu machen ist.

I.

Auszug aus dem VI. Constitutions-Edict vom 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend.

Recht der Fremden.

1. Obwohl derjenige, welcher nicht auf eine der nachbenannten Arten Unserem Staat angehörig ist, eigentlich nur die allgemeinen Rechte der Menschheit, und nicht die aus dem Daseyn Unserer Staatsverfassung entspringende besondere Vortheile anzusprechen hätte, so gönnen wir jedoch jeglichem Fremden, der in Unseren Staat aus erlaubten Absichten und auf gesetzmäßige Weise eingeht, den Genuß aller jener Vortheile Unserer Staatsverfassung, die bezogen werden können, ohne daß Unseren Staatsangehörigen dadurch die Gelegenheit, ihre Nahrung zu erwerben, genommen oder geschmälert, noch Uns und Unserem Staat im Ganzen Ungelegenheit oder Nachtheil dadurch zugezogen werde, und sichern ihm daher den gleichen Staatsschutz innerhalb Unseres Gebietes zu, den allda andere Unsere Angehörige verfassungsmäßig fordern können, alles unter der auflösenden Bedingung, daß gegen den Genuß dieses Gastrechts er auch durch Erfüllung der daran hängenden Pflichten sich gastlich verhalte. Hingegen kann er wegen aller Begegnisse, die außerhalb Landes ihm zugestoßen sind, nicht auf Unsere Staatsverwendung oder Vertretung bei fremden Obrigkeiten, am wenigsten auf Eine bei seiner eigenen Staatsobrigkeit, Ansprache machen, indem Wir diese besondere Wirkung des Staatsschutzes nur Unseren Landesangehörigen vorbehalten.

Inbegriff des Gastrechtes.

2. Dieses Gastrecht umfaßt folgende Befugnisse und Verbindlichkeiten: a) das Recht, den Staat und jede selbstbeliebige Gegend desselben in erlaubten Reisezwecken zu betreten, und die Pflicht, sich wegen seiner Herkunft und seines Reisezwecks auszuweisen, auch die Einlaßbedingungen zu erfüllen, welche etwa von obrigkeitlichen Behörden, nach Befinden der Umstände, ihm angedeutet werden; b) das Recht des Aufenthalts bei Gastwirthen oder Gastfreunden, und die Pflicht, nur in Gastweise da zu seyn, d. h. ohne Anrichtung einer eigenen Haushaltung, so lang er nicht sich zum Staatsangehörigen ordnungsmäßig befähigen kann und will; c) das Recht, von Staat und den Staatsbürgern als der Fürsorge des Gastwirths oder Gastfreundes anvertrauter Staatsgenosse behandelt zu werden, und die Pflicht, diese Fürsorge nicht zum Nachtheil des Staats oder des Bewirthers zu mißbrauchen, und den Anleitungen zu folgen, welche der Hauswirth dem Fremden über das Verhalten im Staat, das er zu beobachten habe, gibt, also sich polizeimäßig zu betragen; d) das Recht, alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, für sich zu benützen, sammt der Pflicht, sich nach den Vorschriften ihrer Benutzung zu erkundigen und ihnen gemäß sich zu verhalten; e) das Recht, jede fahrende Habe innerhalb des Landes gesetzmäßig zu erwerben, und soweit nicht ihre Ausfuhr verboten ist, sie auch mit sich wegzunehmen, und die Pflicht, jede von der Ausübung dieser Erwerbsbefugnisse oder von jedem andern Theil seines Gastrechts abquellende Verbindlichkeiten innerhalb Landes und vor seinem Weggang zu erfüllen, wo nicht ausdrücklich von dem Gläubiger in eine spätere, und erst im Ausland zu vollführende Befriedigung eingewilligt worden ist; f) das Recht, gegen jede Beleidigung sich aller jener Sicherungs- und Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen, und die Pflicht, aller unerlaubter Selbsthülfe, noch mehr aller angreifenden

Digitized by Google

Beleidigungen sich zu enthalten; g) das Recht, wegen aller Handlungen, die weder in sich selbst widerrechtlich, noch nach den Gesetzen seiner Heimath selbst strafmäßig sind, wenn sie hierlands verboten sind und von ihm ohne Kenntniß dieses Verbotes begangen wurden, auf eine nach Befund der Umstände und Wichtigkeit der Sache vom Richter zu ermäßigende Entschuldigung sich berufen zu können, und die Pflicht, wegen allen für deren Widerrechtlichkeit die Vernunft oder die Verfassung seiner Heimath ihm Kenntniß gab, nach den hiesigen Gesetzen sich richten zu lassen, wenn er gleich die bestimmte etwa härtere Strafe zuvor nicht erkundigte; h) das Recht, über alle persönliche Verbindlichkeiten, welche Unsere Staatsgenossen irgendwo, oder welche Fremde innerhalb Unseres Landes durch erlaubte oder unerlaubte Handlungen gegen ihn auf sich geladen haben, sie vor Unsere Gerichtsbehörden mit der gleichen Wirkung, die Unseren Staatsangehörigen im Gesetze gegönnt ist, zu Recht zu fordern, und die Pflicht, jeden Kläger, der an ihn während seines Aufenthalts im Lande wegen Rechtsverbindlichkeiten, die außerhalb seines Heimathslandes geknüpft worden sind, Klage erhebt, zu Recht zu stehen und dem Recht ein Genüge zu thun, mithin wenn er vor Ausgang der Sache aus dem Lande abgehen wollte, sich darin dafür durch Gewalthaben und Sicherstellung habhaft zu machen; i) das Recht, nach Möglichkeit beschleunigte Erledigung seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, und übrigens gleiches Recht mit dem Inländer zu begehren, soweit nicht nothgedrungene Erwiederung ungerechter Zurücksetzung Unserer Angehörigen in seiner Heimath ihn davon ausschließt, und die Pflicht, wegen seiner hierlands auf sich geladenen Verbindlichkeiten, sich nach den Landesgesetzen richten zu lassen, wo diese nicht selbst ihm eine Ausnahme bewilligen; k) das Recht, über Verbindlichkeiten, die er gegen Mitbürger seines Heimathsstaates innerhalb oder außerhalb Unserer Lande auf sich genommen hat, ohne seine Einwilligung bei Uns nicht zu Recht gefordert werden zu können, es

wäre dann, daß die Verbindlichkeit im Handel oder auf Märkten Unseres Staats geschlossen worden waren, und daher Marktrecht oder Handelsrecht für sich hätte, und die Pflicht, wegen jeder bürgerlichen oder Strafverbindlichkeit, wegen deren der hiesige Staat eine Abforderung seiner Staatsobrigkeit (Avocation) bewilligt, dieser Folge zu leisten, und nicht auf ein Rechten der hiesigen Behörden sich berufen zu können; l) das Recht, daß sein Vermögen im Lande, wenn er darin stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger anvertraut, und an jene, denen es durch gültige letzte Willensverordnungen oder durch die Erbfolge nach den Rechten seines Heimathsstaats angehörig ist, ausgeliefert werde, wenn nicht dieser Staat ein Fremdlingserbe (jus albinagii) gegen den Unsrigen ausübt und uns dadurch zur Rechtserwiederung nöthigt, und die Pflicht, davon nicht mehr und nicht weniger für den der Verlassenschaft gewordenen Staatsschutz zu entrichten, als davon auch alsdann würde haben entrichtet werden müssen, wenn sie an Inländer gefallen wäre; endlich m) das Recht, aus dem Lande, sobald es ihm gefällt, frei und unaufgehalten auszuwandern, und seine eingebrachte oder im Lande rechtmäßig erworbene Habe, soweit letztere nicht einem Ausfuhrverbot unterliegt, nach Berichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten ohne Abzug mit sich zu nehmen, und die Pflicht, diese Abreise vorzunehmen, sobald die oberste Staatsbehörde, wenn gleich ohne alle Eröffnung ihrer Beweggründe, es ihm zu gebieten sich entschließt.

Einschränkung bei herrenlosen Gästen.

3. Der ungeschmälerte Genuß dieses Gastrechts kommt nur jenen Fremden zu, welche eine offene Heimath und einen nachfolgenden Herrn haben, das ist, welche noch wirklich Bürger oder Angehörige eines andern Staates sind, in welchen zurückzukehren sie nichts hindert, und welche daher auch in der Fremde dem Vertretungsrecht und der Rückrufsbefugniß ihres Regenten unterliegen, somit das Land als Reisende betreten. Eingeschränkter ist der Genuß des Gastrechts für herrenlose Gäste,

Digitized by Google

wohin gehören Auswanderer, die von ihrem Heimathstaate auf Verlangen entlassen worden sind, um eine neue Heimath in anzubauenden Erdstrichen zu suchen; Ausgewiesene, die von einem Staate, worin sie sich aufhalten, wegen verwirktem Aufenthaltsrecht über die Gränze gebracht werden, Landfahrer oder Landstreicher, die ohne habende Heimath und ohne eine zu suchen, in der Welt sich forttreiben, und Landflüchtige, die aus Furcht vor einer erwirkten Strenge der Gesetze oder um einer Unterthanenpflicht auszuweichen, aus ihrem Lande ausgetreten sind. Auswanderer sind beschränkt: a) in dem Recht der Reise und des Aufenthalts, als die sie nicht nach Belieben einrichten können, sondern jene Straßen und Stationen einhalten müssen, welche in der nächsten Richtung zu ihrem suchenden Hoffnungslande führen, weßhalb sie der empfangenen Staatsweisung folgen müssen, bei Gefahr, sonst als Landstreicher behandelt zu werden, und b) in der Gerichtspflichtigkeit, indem sie wegen aller und jeder in oder außer Unseres Landes, in oder außer ihrem alten Heimathsstaat verrichteten Handlungen auf Erfordern während ihres inländischen Aufenthalts von diesseitigen Behörden Recht nehmen müssen, und ihre Abforderung und Rücklieferung von ihrem ehemaligen Herrn nicht weiter verlangt, wohl aber wegen Verbrechen auch gegen ihren Willen von Unsern Behörden bewilligt werden kann. Bei Ausgewiesenen, wenn sie für Unseren Staat fremd sind, tritt das Nämliche ein, nur daß c) nach Befinden ihrer Ausweisungs-Ursachen und der daraus gegen sie entspringenden Verdächtigkeit auf der Straße und den Stationen ihre persönliche Freiheit durch Begleitung, nächtliche Verhaftung u. dgl. von Unseren Polizeibehörden eingeschränkt werden kann. Bei Landstreichern gilt dieses zunächst Gesagte ebenfalls, und d) wenn sie ungeleitlich, d. h. ohne Vorweisung gültiger Päße und ohne einen rechtfertigenden Zweck das Land betreten, so sind die einer polizeilichen Untersuchung und einer auf gutfindende Zeit bestimmbaren Annahme zu Verhaft und zu

gezwungener Arbeit, niemals aber ohne eine ihnen verweislich zur Last liegende weitere strafmäßige Handlung, einer körperlichen Züchtigung heimfällig. Landflüchtige können e) je nachdem die Art und Natur der Ursache ihres Austritts und das Verhältniß Unseres Staats zu ihrem Heimathsstaat es fordert, als Reisende, Auswanderer, Ausgewiesene oder als Landstreicher behandelt werden, in jedem Fall aber so, wo allgemeine Verbrechen, d. h. solche, welche eine Uebertretung natürlicher verbotener Handlungen enthalten, zum Grunde des Austritts liegen und kund sind, und wo diese nach Unseren Staatsgesetzen und nach jenen ihrer Heimath zugleich peinlich sind, da müssen sie verhaftet und auf Begehren ihrer Obrigkeit zurückgeliefert, außerdem aber hierlands vor Gericht gestellt, und allda nach dem Strafmaaß ihrer Heimathsgesetze gerichtet werden.

Schutzgenossenschaft.

4. Eine andere Gattung von Fremden sind die Schutzgenossen: sie treten in das Land ein, um für einen vorübergehenden Zweck einen zeitlichen Aufenthalt darin zu nehmen, ohne jedoch in eine bleibende Verbindung mit Unserem Staat einzugehen; sie genießen für diesen Zweck, aber auch nur für ihn, zu dem Gastrecht, soweit es auf die Art ihres Bleibens im Staat anwendungsempfänglich ist, noch alles das weitere Recht, das den Staatsbürgern, die den gleichen Zweck verfolgen, deßfalls ohne namentliche Beschränkung auf Unsere Staatsunterthanen durch die Gesetze gegeben ist, so lang sie in diesem besonderen Geschäftsberuf thätig sind, und fallen, sowie diese Anstellung aufhört, in die Klasse der Gäste zurück. Sie tragen aber auch alle Lasten des Staats, die auf diesem Beruf verfassungsmäßig liegen, gleich jenen Personen einer solchen Klasse, welche Staatsbürger sind; hieher gehören Ehegatten oder Personen, deren Aufenthaltsrecht daraus erwächst, daß sie im Dienst und Lohn der Staatsbürger für deren häusliche Bedürfnisse oder für deren Gewerbsgeschäfte arbeiten, also Dienstboten,

Digitized by Google

Gesellen, Lehrjungen, Fabrikarbeiter u. dgl., Zöglinge, deren Aufenthalt durch den Zweck bestimmt wird, von gewissen Bildungs-Anstalten des Landes Nutzen zu ziehen, sie mögen entweder sich selbst überlassen oder bestimmten Staatsbürgern deßfalls anvertraut seyn, als Studierende, Kostschüler u. dgl., Pächter von Landgütern oder Gewerben u. s. w., und Rentirer oder Personen, die bloß von ihren auswärts herziehenden Renten oder sonst von auswärtigem Einkommen leben und Unser Land nur zu einem einstweiligen Aufenthalt wählen, mithin weder durch die Natur ihres Einkommens, noch durch eine freiwillig geknüpfte Verbindung in einem dauernden Verhältniß zu dem hiesigen Land stehen.

Einsassenrecht.

5. Noch eine weitere Gattung der Fremden sind die Einsassen, worunter solche verstanden werden, welche mit Beibehaltung des Heimathsrechts in ihrem ursprünglichen Staat zugleich durch einen gesetzmäßig erlangten Besitz von Liegenschaften im Lande, ingleichen durch ordnungsmäßige Erlangung eines Staatsdienstes oder eines Gewerbes im Land in eine bleibende Verbindung mit unsern Landen gekommen sind, wovon erstere, je nachdem ihr Gut eigene Markungsrechte hat, oder einer Ortsmarkung untergeben ist, Landsassen oder Marksassen, letztere beide Gattungen aber Schirmsassen sind. Alle diese genießen so lange sie im Lande auf solche Weise angesessen sind, in demjenigen, was auf ihre Art der Angesessenheit Bezug hat, durchaus Staatsbürgerrecht, haben aber auch in dieser Beziehung durchaus Unterthanenpflicht; in andern davon unabhängigen Beziehungen aber behalten sie die allgemeinen Schutzgenossenschaftsverhältnisse, nur daß sie nun auch wegen solchen Verbindlichkeiten, die sie außer Landes und selbst in ihrem Heimathsland, (wenn nur nicht in Bezug auf auswärtige Liegenschaften, Gewerbe oder Erbschaften) überkommen haben, hierlands gerichtspflichtig werden, daß sie mithin dem Kläger, selbst wenn er ein Mitbürger aus ihrem Heimathslande wäre, kein Rückweisungsbegehren an ihren

Heimathsrichter entgegensetzen, noch von diesen letzteren, (den Fall alldort begangener Verbrechen oder vorhandener Rechtshängigkeit, ausgenommen) zurückgefordert werden können, sobald sie mit Bewilligung ihrer angebornen Obrigkeit, und auf erlangten Heimathsschein, d. i. der Beurkundung des Vorbehalts nach Gutfinden in die Heimath zurück zu kehren, zu Einsassen hierlands angenommen worden sind.

Staatsbürgerrecht.

6. Schutzgenossen und Einsassen sind zwar in Beziehung auf jene Verhältnisse, in welchen sie durch ihre Verbindung mit Unserm Staat auch Unserer Regentengewalt unterworfen sind, nicht mehr Landfremde, sondern zugleich Staatsangehörige und als solche gegen Uns in einer beschränkten Unterthanschaft. Staatsbürger und Staatsunterthanen sind sie aber darum nicht; sondern nur jene Personen sind dieses, welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familien und Nachkommen, Unserer Regentengewalt angehörig sind. Um es zu seyn, muß eine solche Person die Pflicht auf sich haben, alle jene Verwendung ihrer Zeit und Kräfte, welche nach der Staatsverfassung zum öffentlichen Dienste gewidmet ist, dem Unsrigen vorzugsweise zu widmen, alle Verwendung derselben, die zu ihrer eigenen Willkühr vermöge der Staatsverfassung bleibt, nach den Regeln der hiesigen Staatsgesetzgebung einzurichten, und sich unbedingt der hiesigen Richtergewalt zu untergeben, wogegen sie aber auch das Recht genießt, aus der Benutzung ihrer Zeit und Kräfte all jenen Gewinn zu ziehen, der staatsverfassungsmäßig davon gezogen werden kann, und zu verlangen, daß sie gegen jede drohende Benachtheiligung, welche wegen Geistes- oder Körperschwäche, oder Uebermacht der Gegenwirkung, sie selbst abzuwenden nicht vermögend wäre, mittelst obrigkeitlicher Vorsorge im Lande, und mittelst regentenamtlicher Vertretung und Verwendung außer Landes geschützt werde. Nur eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft zwischen Uns und einem Fremden kann ihn in einen Staats-

Digitized by Google

bürger umschaffen; stillschweigend ist sie nur da vorhanden, wo die beiderseitige Absicht in jene Verbindung zu treten durch eine natürliche, und von den Staatsgesetzen des Großherzogthums anerkannte Folgerung aus einer vorgegangenen Handlung fließt. Bewiesen und bekräftigt wird sie durch die Erbhuldigung, oder das feierliche Gelübde, welches das Familienhaupt, und jede Mannsperson, die das Recht hat, künftig Familienhaupt zu werden, ablegt, für sich selbst und mit allen Familiengliedern dem Regenten und seinen rechtmäßigen Nachfolgern, treu, hold und gewärtig zu seyn, nach Kräften dessen Schaden abzuwenden, dagegen dessen Bestes zu fördern, auch den Gesetzen des Staats unterthänig und den obrigkeitlichen Geboten gehorsam zu seyn. Ob solche Huldigung schriftlich oder mündlich, eidlich oder handgelübdlich zu leisten sey, bleibt da, wo besondere Freiheiten nichts bestimmen, dem jedesmaligen landesherrlichen Gutfinden überlassen.

Vorrechte der Staatsbürgerschaft.

7. Die Vorrechte des Staatsbürgers vor dem Fremden bestehen a) im Erwerb markfässiger liegender Güter: Kein Ausländer kann ein solches liegendes Gut im Großherzogthum erwerben, oder ein ihm anfallendes oder zugeschätztes über Jahr und Tag unveräußert beibehalten, soweit ihm nicht dazu vom Regenten besondere Erlaubniß bewilligt ist. Auf Güter, die der Landtafel angehören, oder schriftsässig sind, gehet dieses Erwerbsverbot nicht; b) In Treibung Handels und Gewerbes: Niemand kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufakturen, Handwerke, und andere ständige Gewerbe besitzen, er sey denn Staatsbürger oder werde es, vorbehaltlich jedoch landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen; wohl aber können Fremde als Gesellschafter oder als Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichen als reisende Handels- oder Gewerbsleute auf Jahrmärkten oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts ihre Handthierung treiben; dagegen kann keinem Inländer

versagt werden, ein erlerntes Gewerbe zu treiben, zu welchem er ordnungsmäßig sich befähigt hat, soweit nicht Verzicht oder Ergreifung einer andern damit unvereinbarlichen Lebensart ihn davon ganz, oder für die Zeit des andauernden Hindernisses ausschließt; c) In der Ansprache auf Staatsdienste: Jeder Staatsbürger, der zu gewissen Klassen von Staatsdiensten sich befähigt hat, erwartet darin seine verhältnißmäßige Versorgung; Fremde können nur durch besondere Begünstigung des Regenten, und sollen niemals in einer zum Nachtheil gleichgut geeigneter Landeskinder gereichenden Menge dazu gelangen; d) In der Allgemeinheit des Staatsschutzes: Wenn bei Fremden, die Unserem Staat zugleich angehörig sind, wenigstens noch der Souverän ihres Heimathslandes mit allen seinen geordneten Staatsbehörden ausgenommen ist, gegen dessen vermeintlichen Uebergriff man sich diesseits ihrer nicht anzunehmen hat; so ist bei Staatsbürgern keine Gattung des widerrechtlichen Nachtheils und keine Person, von der er herrühre, ausgenommen, welche sie von der Nachsuchung und Ertheilung des Staatsschutzes ausschlösse; e) In der Dauer des Einwohnungsrechtes: Keine mit ihnen vorgehende erlaubte und unerlaubte Veränderung, welche nicht einen ausdrücklichen, oder einen stillschweigenden namentlich in diesem Gesetze zu Kräften erkannten Verzicht enthält, vermag die Unterthanen des Rechts zu berauben, für sich und ihre Familie den Aufenthalt in Unseren Landen zu nehmen; sie können zur Strafe wohl aus einzelnen Gegenden, aber nicht aus dem Lande verbannt werden, es geschehe dann durch Deportation an einem andern von Staatswegen ihnen ausgemittelten bleibenden Aufenthaltsort in dazu gesetzlich geeigneten Straffällen; f) In dem Rechte durch Heirath eine eigene Familie im Staat zu gründen: Keinem Fremden, der nicht für eine Ehe, die er schließen will, den Heimathschein auflegt, das ist, die Urkunde seiner Staatsobrigkeit, daß die Ehe als dort vollzogen und Staatsbürgerrecht genießend, werde angesehen werden, keinem also, der nicht auf jenen Staat

Digitized by Google

ordnungsmäßig heirathen darf, kann im Lande eine Eheverbindung einzugehen gestattet werden, möge sie nun mit einer andern fremden Person, oder mit einer diesseitigen Staatsangehörigen geschlossen werden wollen; dagegen kann auch keinem Staatsbürger oder keiner Staatsbürgerin ein ordnungsmäßiges Einschreiten in den Ehestand versagt werden, obwohl es durch die Staatsgesetze auf gewisse Alters-, Vermögens- und Standeserfordernisse hin aufgeschoben werden kann; g) In dem Recht auf Versorgung ihrer Kinder: Diese müssen bei staatsbürgerlicher und sittlicher Befähigung, wenn nicht immer an ihrem Wohnort, doch im Staate überhaupt zu einer Antretung ihres Staatsbürgerrechtes und zum Genuß der davon abhängenden Vortheile zugelassen, und darin nach Möglichkeit gefördert, auch bei eintretender Unmöglichkeit für ihren Erwerb durch irgend eine Arbeit sorgen zu können, nothdürftig ernährt werden.

Erlangung derselben.

8. Dieses Staatsbürgerrecht steht dermalen als wohlerworben zu, allen, die in denen zum Großherzogthum gehörigen Landen bei dem Vollzug der Rheinischen Bundesakte als Standesherrn, Grundherrn, oder als hohe und niedere Staatsdiener, ingleichem als Bürger, Hintersassen oder Schutzverwandten, oder endlich als von ihren Renten ohne Staatsbeschäftigung lebend, wohnhaft waren, und nicht ihre Hauptwohnung oder ihr wirkliches Bürgerrecht damals zugleich in einem andern Staat hatten. Es wird fortgepflanzt a) durch Heirath: jedoch nur auf das weibliche Geschlecht; welches ausländische Frauenzimmer nämlich auf eine gesetzmäßige Weise sich an einen Staatsbürger verheirathet, die wird ohne weiters dadurch Staatsbürgerin, obwohl nicht immer Gemeindsbürgerin, b) durch Eingeborenheit: derjenige, der von einer Staatsbürgerin, es sey in oder außer der Ehe, doch letzteren Falls im Lande geboren ist, ingleichem der, welcher von einer staatsangehörigen Fremden im Lande geboren wird, ohne anderswo ein angebornes Staatsbürgerrecht zu haben, ist Staatsbürger. Es wird neu erworben c) durch Einzugsbriefe (diplomata indigenatus): Wer einen solchen von Uns oder Unseren dazu verordneten Stellen erlangt, der hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerschaft, dessen Besitz und Gebrauch aber nachmals erst auf ihn unbedingt übergeht, wenn er sein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgibt, und seine Wohnung im Lande aufschlägt. Eine Landesherrliche Dienstannahms-Urkunde gilt für einen Einzugsbrief. Es wird ferner erworben, d) durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande: wer vom Staat aus Nachsicht eingelassen wurde, ohne daß man sich um die Beibehaltung seines auswärtigen Bürgerrechts bekümmerte, und indessen solches versäumt oder verloren hat, wohin auch Diener der Standes- und Grundherrn, oder der Gemeinden, bei denen dieser Fall eintrete, zu rechnen sind, der ist Staatsbürger.

Verlust derselben.

9. Verloren geht das Staatsbürgerrecht a) durch Aufsage. Diese endigt solches auch für alle Familienglieder des Aufsagenden, die noch in seiner *Gewalt sind*, wenn sie zum Behuf einer schon anderwärts erlangten sicheren Heimath geschieht; würde sie aber zum Behuf einer erst zu suchenden Heimath unternommen, so bleibt denen, die nicht etwa schon volljährig sind und selbst an der Aufsage Theil nehmen, ihr Staatsbürgerrecht unverzogen, ruhet jedoch so lange, bis sie wieder zu dessen Antritt zurückkehren oder sich dessen nach erreichter Selbstständigkeit entschlagen; b) die Entschlagung geschieht durch jede Handlung, welche mit der Absicht der Beibehaltung unvereinbarlich, und dafür durch dieses Gesetz anerkannt ist. Dahin soll gerechnet werden *α*) die Annahme eines auswärtigen Staatsbürgerrechtes: Wir gestatten in Unserem Staate keinerlei Art Pfahlbürger-Rechte; wer Unser Staatsbürger in dem oben bezeichneten vollen Sinne des Worts seyn will, muß nicht zugleich das nämliche gegen einen andern Staat seyn wollen; er ist aber laut des obigen ungehindert, bei ordnungsmäßiger

Digitized by Google

Fürsorge für Erhaltung seines hiesigen Staatsbürgerrechts anderwärts Schutzgenosse und Einsasse auf kürzere oder längere Zeit zu werden; β) die Heirath im Auslande und auf das Ausland. Wer auswärts sich verehelicht, ohne zuvor in Unseren Staaten das Heimathsrecht für seine vorhandene Ehe durch Beobachtung der diesseitigen Staatsgesetze über solche Fälle sicher gestellt zu haben, der muß angesehen werden, als einer, der auf das hiesige Staatsbürgerrecht weiter keinen Anspruch mache, und hat sich lediglich an jenen Staat zu halten, der ihm eine solche Eheschließung bei sich gestattete; γ) die ausländische Erschleichung der Trauung einer im Großherzogthum denen Ehelustigen zuvor verweigerten Ehe gilt ebenfalls für eine Verachtung und Ablegung des hiesigen Staatsbürgerrechtes, so oft die Ehe als gültig bestehen bleibt. Weiter δ) eine beharrliche Landflüchtigkeit, das ist ein solcher Austritt aus dem Lande, womit man einer oder der andern Staatspflicht auszuweichen sucht und welche man nach öffentlich erfolgter Vorladung zu Rückkehr und zur Verantwortung, über die vorgeschriebene Frist hin ohne rechtlich gültige Entschuldigung fortsetzt. Endlich ε) ein wissentlich unbefolgt gelassener Heimruf der Obrigkeit, der einem in erlaubten Absichten auswärts befindlichen Staatsbürger aus gesetzlichen Ursachen die Verlassung seines auswärtigen Aufenthaltes oder die Heimkehr ins Vaterland auferlegt hat. Durch den Verlust des Staatsbürgerrechts tritt der Staatsbürger in die Klasse der Fremden; an jenen Rechten, deren auch diese fähig sind, mithin auch an den Familien-, Erb- und Vermögensrechten verliert er dadurch nichts, wenn die gesetzwidrige Handlung, die etwa jenen Verlust herbeizog nach den jeweils bestehenden Landesgesetzen eine Vermögensverwirkung begründet.

II.

Auszug aus dem Landrecht für das Großherzogthum Baden.

7. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig. Letztere erwirbt und behält man nur nach den Vorschriften der Staatsgrundgesetze.

8. Jeder Inländer soll der bürgerlichen Rechte genießen.

9. Wer im Lande von einem Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen; nur muß er zugleich, wenn er im Lande sich aufhält, erklären, daß er darin seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenke, und wenn er in einem fremden Lande sich befindet, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsitz im Lande aufschlagen wolle, und in Jahresfrist nach gethanem Versprechen sich wirklich dort niederlassen.

9. a) Dieser Anspruch unterliegt jedoch dem Ermessen der Staatsregierung über dessen Zulassung oder Verweigerung, so oft dieser Fremde in einem andern Staate ein angebornes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat.

10. Jedes Kind, das in einem fremden Lande von einem hiesigen Inländer geboren wird, ist Inländer.

Hatte der Vater die rechtliche Eigenschaft eines Inländers verloren, so kann das Kind allezeit durch Erfüllung der im 9. Satz vorgeschriebenen Bedingungen diese Eigenschaft wieder erlangen.

11. Der Fremde genießt im Lande die gleichen bürgerlichen Rechte, welche das Ausland, zu welchem er gehört, dem hiesigen durch Verträge eingeräumt hat, oder einräumen wird.

12. Eine Fremde, die sich mit einem Inländer verheirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

17. Man hört auf Inländer zu seyn:

1. durch das Staatsbürgerrecht, das man in einem fremden Lande erlangt;
2. durch eine von dem Staatsherrscher nicht genehmigte Annahme öffentlicher, von einer fremden Regierung übertragener Amtsverrichtungen:
3. endlich durch jede Niederlassung in einem fremden Land ohne Absicht zurückzukehren.

Digitized by Google

Eine Handelsniederlassung gilt niemals für Absicht, nicht zurückzukehren.

18. Ein Inländer, der diese rechtliche Eigenschaft verloren hat, kann sie jederzeit wieder erlangen, wenn er mit Erlaubniß des Staatsherrschers ins Land zurückkehrt und erklärt, daß er sich daselbst setzen wolle, und daß er auf jede mit den inländischen Gesetzen im Widerspruch stehende Auszeichnung Verzicht thue.

19. Eine Inländerin, die einen Fremden heirathet, folgt dem Zustand ihres Mannes.

Verliert sie ihren Mann, so erhält sie die rechtliche Eigenschaft einer Inländerin wieder, vorausgesetzt, daß sie entweder noch im Lande sich aufhält oder mit obrigkeitlicher Erlaubniß dahin zurückkehrt und erklärt, daß sie sich dort setzen wolle.

20. Wer in den Fällen des 10., 18. und 19. Satzes die rechtliche Eigenschaft eines Inländers wieder erhält, kann sie nicht eher geltend machen, als bis er die Bedingungen dieser Sätze erfüllt und nur um solche Rechte auszuüben, die ihm nach diesem Zeitpunkt anfallen.

21. Ein Inländer, der ohne Erlaubniß des Staatsherrschers Kriegsdienste im Ausland nimmt, oder einer fremden Kriegskörperschaft sich einverleiben läßt, verliert das Recht eines Inländers.

Er kann nur mit Erlaubniß des Staatsherrschers in's Land zurückkehren und das Eingeborenheitsrecht nur dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die deßfalls dem Fremden auferlegt sind; alles mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafen wider jene Eingeborenen, die wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, oder sie in der Folge tragen werden.

Anmerkung. Zufolge §. XVIII. des I. Einführungs-Edicts zum Landrecht vom 3. Februar 1809 bleiben die Constitutions-Edicte neben dem Landrecht in ihrer vollen unveränderten Kraft.

III.

Auszug aus der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818.

§. 9. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staatsamt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

IV.

Gesetz

vom 17. März 1854, den Erwerb des Staatsbürgerrechtes durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betr.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der §. 8 lit. d. des sechsten Constitutions-Edicts vom 4. Juni 1808, den Erwerb des Staatsbürgerrechts durch einen zehnjährigen ehrlichen Aufenthalt im Lande betr., ist aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 17. März 1854.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Wechmar. Schunggart.

Höchste Verordnung vom 4. März 1812,

die ohne Staatserlaubniß geschlossenen Ehen betr.

In der Eheordnung vom 15. Juli 1807 Art. 11 ist festgesetzt, daß, wo Jemand zu seiner Verheirathung einer

Digitized by Google

fremden Ermächtigung bedarf, und diese nicht nachgesucht und erlangt hat, die Ehe auf Verlangen desjenigen, dessen Bewilligung nicht nachgesucht worden ist, wegen Staatsungehorsams für nichtig erklärt werden soll. Demungeachtet ward in Art. 11 a. die Ehe eines Unterthanen, der ohne Staatserlaubniß, wenn nur übrigens in einer gültigen Form, sich heirathet, als bestehend ausgesprochen, weil man nach den damaligen Staatsverhältnissen von Obrigkeitswegen die jenem Grundsatz gemäß eintretende Nichtigkeit zu rügen unnöthig fand.

Nachdem inzwischen sich ergeben hat, daß einige benachbarte Staaten dergleichen ohne Staatserlaubniß auswärts geschlossene Ehen als nichtig behandeln, mithin zwar ihre Unterthanen, aber nicht dessen angetrauten Ehegatten und etwa erzeugte Kinder bei sich aufnehmen, so sind Se. Königl. Hoheit hiedurch bewogen worden, für alle Fälle, wo ein diesseitiger Unterthan, ohne die ordnungsmäßige Staatserlaubniß von badischen Behörden nachgesucht und erlangt zu haben, auswärts in einem Lande heirathet, mit welchem nicht durch Staatsverträge ausgemacht ist, daß eine solche Ehe dem Staat, in dessen Gebiete sie geschlossen wurde, zur Last bleibe, und mithin ein solcher Unterthan auf seine vaterländische Heimath zurückgreifen würde, zu verordnen, daß die Ehe, als wegen Staatsungehorsams nichtig behandelt, und ohne einige rechtliche oder polizeiliche Wirkung im Lande nicht zugelassen, mithin auch darauf keine Berechtigung zur Aufnahme in den Staat für den angeheiratheten Fremden gegründet oder zugelassen werden soll, weßhalb Ihre Königl. Hoheit, soweit hierzu vonnöthen, den Art. 11 a. gedachten Gesetzes hiemit für aufgehoben erklären lassen.

VI.

Gesetz

über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechtes vom 31. Dezember 1831, revidirt unterm 15. Februar 1851.

Leopold,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Von den Rechten der Gemeindebürger.

§. 1.

Die Rechte der Gemeindebürger sind:

1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und die Benutzung aller Gemeindeanstalten;
2. der Stimmengebung bei Gemeindeversammlungen;
3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern;
4. der Theilnahme an dem Gemeinde- und Almendgut, und zwar die unter №. 2, 3, 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden;
5. des Betriebs eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze;
6. das Recht, in der Gemeinde, deren Bürger Jemand ist, unter der Beschränkung des §. 44, Abs. 2, durch Heirath eine Familie zu gründen;
7. das Recht des Anspruchs auf Unterstützung aus den Gemeindemitteln in Fällen der Dürftigkeit.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bürgerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter №. 1 und 7 genannten Rechte zu.

Digitized by Google

§. 2.

Die Rechte aller Gemeindebürger sind gleich, wo nicht das Gesetz über Verfassung der Gemeinden und das gegenwärtige einen Unterschied machen.

§. 3.

Niemand kann in Zukunft das Bürgerrecht in mehr als einer Gemeinde besitzen.

II. Titel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 4.

Das Bürgerrecht wird erlangt:

1. durch Geburt,
2. durch Annahme.

§. 5.

Bürgertöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindebürger verheirathen.

Andere Frauenzimmer erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger oder durch Aufnahme ihres Ehemanns in das Bürgerrecht. Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann dasselbe zur Zeit der Auflösung der Ehe hatte. Sie hat jedoch, solange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

1. Capitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Geburt.

§. 6.

Alle ehelichen Kinder haben das angeborene Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der Geburt, oder wenn er früher gestorben seyn sollte, zur Zeit seines Absterbens Bürger gewesen ist.

§. 7.

Uneheliche Kinder erlangen das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher die Mutter zur Zeit der Entbindung das angeborne Bürgerrecht hatte.

§. 8.

Durch nachgefolgte Ehe der Eltern erwerben die der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen, im Ehevertrage oder vorher gesetzlich von dem Vater anerkannten Kinder das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit der Verehelichung solches hatte; das frühere durch die Mutter erworbene hört auf.

§. 9.

War das Kind zur Zeit der Verehelichung seiner Eltern der elterlichen Gewalt bereits entlassen, so behält es sein bisheriges Bürgerrecht.

§. 10.

Zu dem Antritt des angeborenen Bürgerrechts wird erfordert:

1. das zurückgelegte fünf und zwanzigste Lebensjahr;
2. der Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweigs und neben dem letzteren jedenfalls der Besitz des in §. 10 a. festgesetzten Vermögens;
3. insofern die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft ist, die Nachweisung, daß solchen Genüge gethan sey.

§. 10, a.

Das zum Antritte des angeborenen Bürgerrechtes erforderliche Vermögen besteht:

1. in den Städten von mehr als 3000 Einwohnern in zweihundert Gulden;
2. in kleineren Städten und in Landgemeinden in einhundert Gulden.

Hinsichtlich der Nachweisung des Vermögens kommen die §§. 25 und 26 auch hier zur Anwendung.

§. 11.

Wer wegen eines Verbrechens zu einer peinlichen Strafe oder zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens 6 Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels

Digitized by Google

zu irgend einer andern Strafe richterlich verurtheilt worden ist, kann vom Gemeinderath bis nach Ablauf von 2 Jahren, von der erstandenen Strafe an gerechnet, vom Antritt des angebornen Bürgerrechtes zurückgewiesen werden.

Eben so können offenkundig schlechte Haushälter und Trunkenbolde jeweils auf zwei Jahre zurückgewiesen werden.

Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens, das nach Absatz 1 ihre Zurückweisung zur Folge haben kann, in gerichtlicher Untersuchung stehen, kann bis zu erfolgendem Erkenntniß der Antritt des angeborenen Bürgerrechts versagt werden.

§. 12.

Für den Eintritt in das angeborene Bürgerrecht ist zu entrichten:

in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg	10 fl
in den übrigen Städten über dreitausend Seelen	8 fl
in allen übrigen Städten	5 fl
in den Landgemeinden	3 fl

Der Gemeinderath kann unter Zustimmung des Ausschusses den Unvermöglichen diese Gebühren ganz oder theilweise nachlassen. Frauenspersonen haben für den Antritt ihres angeborenen Bürgerrechtes (§. 5) die obigen Gebühren nicht zu bezahlen.

§. 13.

Außer diesen Gebühren dürfen keine weiteren, unter welchem Namen es auch sey, weder für die Gemeindekasse, noch für den Gemeinderath, gefordert werden.

§. 14.

Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger (§. 38) besondere Beiträge für gemeinnützige Localanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.

§. 14, a.

Gemeinderath und Ausschuß können den, der das angeborene Bürgerrecht hat, aus dringenden Gründen auch schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zum Antritte desselben zulassen. Auch können sie das im §. 10 a. festgesetzte Vermögen ganz oder theilweise nachsehen.

Die Zulassung zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts vor zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre bedarf der Staatsgenehmigung.

§. 14, b.

Wer schon vor zurückgelegtem fünfundzwanzigstem Lebensjahre zum Antritte des angeborenen Bürgerrechts zugelassen wird, erwirbt gleichwohl erst mit zurückgelegtem fünfundzwanzigsten Lebensjahre die im §. 1, Ziff. 2 und 3 bezeichneten Rechte, und den Rang zum Almendgenuß.

2. Kapitel.

Von der Erwerbung des Bürgerrechts durch Aufnahme.

§. 15.

Dem Gemeinderath und Bürgerausschuß steht allein das Recht der Bürgeraufnahme zu, nach Vorschrift dieses Gesetzes.

Dieselben haben in gemeinschaftlicher Berathung und mit Durchzählung der Stimmen ihre Beschlüsse zu fassen, wobei die Bestimmung des §. 41, Absatz 7, des Gemeindegesetzes ebenfalls Anwendung findet.

§. 16.

Die Bürgeraufnahme darf weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter einer, die gesetzlichen Rechte des Gemeindebürgers beschränkenden Bedingung ertheilt werden.

§. 17.

Jeder badische Staatsbürger, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogthums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des §. 18 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Auf-

Digitized by Google

nahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§. 18.

Die Aufnahme in eine Gemeinde können nicht verlangen:

1. offenkundig schlechte Haushälter oder Trunkenbolde, oder solche, welche offenkundig einen ausschweifenden Lebenswandel führen;
2. Entmündigte oder Mundtodte;
3. diejenigen, welche zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wurden;
4. diejenigen, welche zu einer Arbeitshausstrafe von wenigstens sechs Monaten, oder zur Dienstentlassung, oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung, Betrugs, Landstreicherei oder Bettels zu irgend einer andern Strafe gerichtlich verurtheilt wurden, während der ersten fünf Jahre von erstandener Strafe an;
5. diejenigen, welche sich wegen eines Verbrechens, das nach №. 3 und 4 einen bleibenden oder zeitlichen Verlust des Anspruchs der Aufnahme zur Folge hat, in gerichtlicher Untersuchung befinden, bis zu erfolgendem richterlichen Erkenntnisse;
6. diejenigen, welche sich als Pfleglinge in der polizeilichen Verwahrungsanstalt befunden haben, während der ersten fünf Jahre nach ihrer Entlassung aus derselben.

§ 19.

Der Nachsuchende hat das Zeugniß, daß er in keinem der Fälle des §. 18 sich befindet, von der Bezirkspolizeibehörde seiner Heimath, welche zu diesem Behufe den Gemeinderath und das Pfarramt der Heimathsgemeinde vernehmen wird, und, wenn derselbe sich in den letzten fünf Jahren auswärts aufgehalten hat, auch von dem Gemeinderath oder der Polizeibehörde dieser Aufenthaltsorte beizubringen.

§. 20.

Der Gemeinderath und Ausschuß derjenigen Gemeinde, in welche die Aufnahme nachgesucht wird, können die Beibringung dieser Zeugnisse ganz oder theilweise nachsehen, wenn der Nachsuchende sich über eine tadellose Aufführung während des letzten Jahres ausweist, oder kurze Zeit vor seinem Ansuchen mit guten Zeugnissen aus der Fremde zurückgekehrt ist, oder wenn überall kein Verdacht eines schlechten Leumundes vorliegt.

§. 21.

Hinsichtlich der Nachsicht des in §. 17 vorgeschriebenen Alters kommen die §§. 14 a. und 14 b. auch bei der Aufnahme zur Anwendung.

§. 22.

Die gesetzlichen Bedingungen der Bürgeraufnahme sind:

1. die Nachweisung eines bestimmten Nahrungszweiges nach Vorschrift des §. 10, №. 2 und 3;
2. der Besitz des in §. 23 festgesetzten Vermögens.

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß können demjenigen die Aufnahme versagen, der seinen Nahrungszweig nicht in der Gemeinde, in welcher er die Aufnahme sucht, betreiben will oder ihn dort nicht betreiben kann.

§. 23.

Das Vermögen muß bestehen:

1. in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Baden und Rastatt in eintausend Gulden;
2. in andern Städten über dreitausend Seelen in siebenhundert Gulden;
3. in den kleineren Städten und in Landgemeinden in fünfhundert Gulden.

§. 24.

Von jeder fremden Frauensperson, welche mit einem Gemeindebürger sich verehelicht, so wie von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers, muß ein Vermögen von 150 fl nachgewiesen werden.

§. 25.

Nur dasjenige Vermögen kommt in Berechnung, wel-

Digitized by Google

ches der um die Bürgeraufnahme Nachsuchende eigenthümlich und nach Abzug der Schulden in Besitz hat.

Die bloße Nachweisung des gegenwärtigen Besitzes des Vermögens genügt nicht, wenn der Besitzende nicht auf Verlangen zugleich glaubhaft macht, daß und wie er dasselbe eigenthümlich erworben habe.

§. 26.

Ausgenommen von der Vermögensberechnung sind und kommen bei solcher nicht in Anschlag: Luxusgegenstände, das nothwendige Hausgeräthe, die Kleider, das Leibweißzeug.

Auf Verlangen des Gemeinderaths hat der Aufzunehmende den Besitz der nothwendigen Gegenstände der häuslichen Einrichtung oder der Mittel zu den nothwendigen Anschaffungen dieser Art neben dem im §. 23 festgesetzten Vermögen darzuthun.

§. 27.

Als nachgewiesenes Vermögen wird nur dasjenige angesehen, was nach Abzug des von dem Bewerber sofort bei der Aufnahme zu entrichtenden Einkaufsgeldes (§. 30) übrig bleibt.

§. 28.

Wird die Aufnahme zum Behuf der Verheirathung mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe nachgesucht, so ist das eigenthümliche schuldenfreie Vermögen beider Verlobten zusammen zu rechnen.

§. 29.

In diesem Falle kann dem Bewerber nur die vorläufige Versicherung gegeben werden, daß ihm, wenn die angegebene Heirath zu Stande komme, das Bürgerrecht ertheilt werde; die Bürgeraufnahme tritt dann erst in Wirksamkeit, wenn die Ehe geschlossen ist.

§. 30.

Zu den gesetzlichen Bedingungen gehört die baare Entrichtung eines Einkaufsgeldes vor der Aufnahme.

Der Betrag des Einkaufsgeldes wird festgesetzt:

a) in den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg auf Einhundert und zwanzig Gulden;

b) in allen übrigen Städten über 3000 Seelen auf zehn Prozent von der Summe, welche sich ergibt, wenn das Gesammtsteuerkapital des Orts durch dessen Seelenzahl, ohne Einrechnung der staatsbürgerlichen Einwohner, getheilt wird;

c) in Städten unter 3000 Seelen auf acht Prozent, in den Landgemeinden auf fünf Prozent von der Summe, welche durch die vorgedachte Theilung des Gesammtsteuerkapitals auf den Kopf fällt.

Uebersteigt jedoch in beiden letztgedachten Fällen der Kopftheil von dem Gesammtsteuerkapitale den Betrag von 1000 fl so können von dem höheren Betrage keine Prozente gerechnet werden.

§. 31.

Für die Frau des Bewerbers, welche keine Bürgerstochter oder Bürgerswittwe der Gemeinde ist, in welche die Aufnahme gesucht wird, so wie für die fremde Frauensperson, welche einen Gemeindebürger heirathet, ist die Hälfte des Einkaufsgeldes, welches die aufzunehmende fremde Mannsperson nach diesem Gesetze zu bezahlen hat, zu entrichten.

§. 32.

Für Kinder des Bewerbers, die noch unter väterlicher Gewalt zur Zeit seiner Aufnahme stehen, wird kein besonderes Einkaufsgeld bezahlt.

§. 33.

Wird die Aufnahme in das Bürgerrecht in der Absicht nachgesucht, um sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe zu verehelichen, so ist nur die Hälfte des Einkaufsgeldes zu entrichten; zerschlägt sich die Heirath nach der Aufnahme, so ist, in sofern nicht der Fall des §. 29 eintritt, der Aufgenommene die andere Hälfte nachzuzahlen verpflichtet, er mag später eine Bürgerstochter heirathen oder nicht.

Digitized by Google

Hat der Tod die Verehelichung unmöglich gemacht, so ist die andere Hälfte nicht mehr zu entrichten.

§. 34.

Befinden sich in einer Gemeinde Almendnutzungen, so wird der zehnjährige Durchschnittswerth derselben festgestellt, und berechnet, wie viel davon, wenn die Nutzungen unter alle Bürger gleichmäßig vertheilt wären, auf jeden derselben jährlich fallen würde. Das Dreifache des berechneten Betrags hat der Aufzunehmende noch außer dem Einkaufsgelde sogleich bei seiner Aufnahme und ferner den zweifachen Betrag bei seinem Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen. Statt der baaren Zahlung des letzteren kann er jedoch das ihm zugefallene Almendstück durch die Gemeinde so lange verpachten lassen, bis durch den Pachtschilling jener zweifache Betrag getilgt ist.

§. 34 a.

So oft eine Veräußerung von Almendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren, ist die im §. 34, Absatz 1, erwähnte Berechnung nach der Veränderung der Bürgerzahl oder des Werths der Nutzungen wieder zu berichten.

Sind in einer Gemeinde die Almendnutzungen nach dem Besitze von Gütern verschieden vertheilt, so ist die Berechnung (§. 34, Absatz 1) für jede Klasse besonders aufzustellen, und wenn ein Bürger, welcher nach seinem Besitzthume zur Zeit der Aufnahme in eine geringere Klasse gehörte, später durch Veränderungen in seinem Besitze Ansprüche auf die Nutzungen der höheren Klasse erwirbt, so hat er das, was er für die Aufnahme in diese höhere Klasse mehr zu entrichten gehabt hätte, nachzubezahlen.

§. 35.

Bestehen in einer Gemeinde Bürgerholzgaben, so ist auch dafür ein, nach den oben angegebenen Vorschriften zu entrichtender, Betrag zu bezahlen.

§ 36.

Außer der vorgeschriebenen Einkaufssumme und, in dem vorkommenden Falle, dem festgestellten mehrfachen

Jahresbetrage der Bürgernutzungen, hat der Neuaufgenommene keine weitere Abgabe in die Gemeindekasse und für den Gemeinderath zu entrichten, unter welchem Namen solche seither auch gefordert worden seyn mag.

§. 37.

Ueber Bürgereinkaufsgelder, welche seither von anderen als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, wird die nähere Bestimmung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Der Betrag des seitherigen Bezugs kann nie erhöht werden, auch nie in einem Antheil an dem Einkaufsgeld bestehen, welches in die Gemeindekasse fällt.

§. 38.

Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen- oder Verpflegungs- oder anderen Localanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden können durch den Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Localanstalten eingeführt werden.

§. 39.

Einer Frauensperson, die sich mit einem Gemeindebürger verehelicht, kann, wenn sie den im §. 24 und 31 enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, und wenn gegen ihren Leumund im Sinn des §. 18 nichts einzuwenden ist, die Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 40.

Einem Ausländer können der Gemeinderath und Ausschuß nur die vorläufige Versicherung ertheilen, daß er nach erlangtem Indigenat das Bürgerrecht erhalten werde.

Die Aufnahme tritt erst in Wirksamkeit, wenn der Ausländer das Indigenat von der Staatsbehörde erhalten hat.

Ein Ausländer hat das doppelte des Vermögens eines Inländers nachzuweisen, und das doppelte Einkaufsgeld (§. 30) zu entrichten. Ein Ausländer, der Unterthan eines

Digitized by Google

deutschen Bundesstaates ist, hat nur das einfache Vermögen, gleich einem Inländer nachzuweisen, aber das doppelte, in §. 30 bestimmte Einkaufsgeld zu erlegen.

Die in §. 28 und 33 enthaltenen Bestimmungen kommen einem solchen nur dann zu Statten, wenn er sich mit einer Bürgerstochter oder Bürgerswittwe verheirathet.

§. 41.

Wenn der aufzunehmende Inländer die gesetzlichen Eigenschaften hat, so darf ihm die Aufnahme aus dem Grunde nicht versagt werden, daß die Einwohnerschaft oder das Gewerbe, welches der Aufzunehmende treiben will, übersetzt sey.

§. 42.

Dem Gemeinderath und Ausschuß steht in Städten, in Landgemeinden dagegen nur unter Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des großen Ausschusses, das Recht zu, das einzubringende Vermögen ganz oder theilweise nachzusehen, das Einkaufsgeld theilweise oder ganz nachzulassen.

Die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, kann auch Nachsicht eintreten lassen, wenn sich der Bewerber in einem der Fälle des §. 18 befindet.

§. 43.

Die Einkaufssumme und Alles, was für den Antheil an dem Bürgergenuß entrichtet wird, ist zum Grundstocks-Vermögen zu ziehen. Das Kapital darf nicht zu laufenden Ausgaben verwendet werden.

3. Capitel.

Wirkungen des angetretenen Bürgerrechtes.

§. 44.

Von dem Tage des angetretenen Bürgerrechtes erwirbt der neue Bürger die im §. 1 aufgezählten Rechte. In Bezug auf das Recht zu dem Almendgenuß und zu den Bürgerholzgaben entscheidet die Vorschrift des §. 87 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden.

Das Recht zur Verehelichung (§. 1, Ziff. 6) hängt von der Zustimmung des Gemeinderathes ab, welche nicht versagt werden kann, wenn zur Zeit der Anbringung des Gesuchs die Erfordernisse, welche dieses Gesetz für den Antritt des angegebenen Bürgerrechtes vorschreibt, bei dem Nachsuchenden noch sämmtlich vorhanden sind.

Der §. 11 Abs 2 findet auch auf die Gesuche um Verehelichung Anwendung.

§. 45.

Von dem nämlichen Tage des Antrittes des Bürgerrechtes an tritt er auch in alle Pflichten ein, die der Gemeindeverband auflegt, und übernimmt alle Gemeindelasten.

§. 46.

Frei von den persönlichen Lasten, soweit sie noch statt finden, sind:

1. die Gemeidebürger, die zugleich Staatsdiener, landes- und gutsherrliche Beamte, Geistliche und Schullehrer sind, die Accisoren und Förster;
2. der Bürgermeister;
3. die Ehemänner der Hebammen;
4. die Soldaten, Zollgardisten und Gendarmen in activem Dienst, Amts- und Gemeindediener;
5. Invaliden;
6. diejenigen, welche das fünf und sechzigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

§. 47.

Von Geldleistungen, welche für Gemeindedienste umgelegt werden, finden in der Regel keine Ausnahmen statt; es kann jedoch der Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses einzelnen Klassen von Bürgern diese Leistung nachlassen, oder weitere Befreiungen vom persönlichen Dienste, als das gegenwärtige Gesetz erkennt, bewilligen.

§. 48.

Die Lasten, die auf dem Bezug des Almendgenusses

Digitized by Google

und der Bürgerholzgaben liegen, hat jeder erst von der Zeit an zu tragen, in welcher er in den Genuß einrückt.

§. 49.

Wenn Naturaldienste geleistet werden, so steht es Jedem frei, solche selbst oder durch einen tauglichen Stellvertreter versehen zu lassen.

Ein Bürger, der wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Abwesenheit, oder aus anderen erheblichen Verhinderungsursachen, im einzelnen Fall den Dienst nicht selbst versehen kann, ist zur Stellung eines Stellvertreters nicht, wohl aber zur Nachholung des Dienstes verpflichtet, wenn ihm solcher nicht von dem Gemeinderathe nachgelassen wird.

4. Capitel.

Von den Ortsabwesenden.

§. 50.

Von der Zeit an, als ein Gemeindebürger seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen inländischen oder ausländischen Gemeinden aufschlägt, und so lange er in dieser anderen Gemeinde seinen Wohnsitz hat, ruhen sein Recht der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen, die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern, und die Theilnahme am Almendgenuß.

§. 51.

Der Gemeindebürger, welcher, ohne seinen ständigen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde aufzuschlagen, ein Jahr lang in einer anderen Gemeinde sich aufhält, verliert nach Ablauf dieses Jahres während der Dauer der Abwesenheit, das Recht zum Bürgergenusse; er wird aber auch auf ebensolange von der Entrichtung der darauf ruhenden Lasten befreit Nach seiner Rückkehr rückt er jedoch bei der ersten Eröffnung von Genußtheilen wieder ein.

Er hat ferner keine persönlichen Gemeindedienste zu leisten, wohl aber die Lasten zu tragen, zu welchen die Verpflichtung auf dem Besitze von Liegenschaften jeder Art ruht.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf denjenigen, der seine, eine eigene Haushaltung bildende Familie in der Gemeinde zurückläßt.

Der Gemeinderath kann auch anderen Ortsabwesenden, welche einen Stellvertreter zur Erfüllung ihrer gemeindebürgerlichen Verpflichtungen bestellt haben, den Bürgergenuß zukommen lassen.

§. 52.

Die nemlichen Bestimmungen treten bei der Wittwe eines Gemeindebürgers ein.

Ausgenommen von dem Verluste des Bürgergenusses für die Dauer ihrer Abwesenheit sind die Bürgerwittwen, welche außer dem Ort auf längere oder kürzere Zeit in Dienste treten.

§. 53.

Wer seinen ständigen Wohnsitz außer der Gemeinde verlegt, ist gehalten, jährlich eine Bürgerrechts-Rekognition, welche die Summe von zwei Gulden nicht übersteigen darf, zu entrichten.

5. Capitel.

Von dem Bürgerrecht der Israeliten.

§. 54.

In Bezug auf die bürgerlichen Rechte der Israeliten findet weder das gegenwärtige, noch das Gesetz über Verfassung der Gemeinden eine Anwendung. Es bleiben daher die bestehenden Gesetze hinsichtlich ihres Rechtsverhältnisses zu den Gemeinden in Kraft.

6. Capitel.

Von dem Bürgerrechte der Kinder der Staatsdiener.

§. 55.

Die Kinder, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Staatsdiener, Offiziere und die mit Offiziersrang Angestellten miteingeschlossen, der Geistlichen und Schullehrer haben in derjenigen Gemeinde das angeborene Bürgerrecht, wo ihr Vater oder Ehemann angestellt ist, oder angestellt

Digitized by Google

war, insofern dieser nicht in einer Gemeinde des Landes Bürger ist, oder zur Zeit seines Todes Bürger war, in welchem Falle sein Bürgerrecht nach §. 5 und 6 auf seine Kinder und Ehefrau übergeht.

§. 56.

War der Vater, der nirgends Bürger war, in mehreren Gemeinden angestellt, so verlieren die Kinder durch ihre Niederlassung in einer dieser Gemeinden, sofern diese Niederlassung nach erreichtem Volljährigkeitsalter erfolgt, das Recht, ihr Bürgerrecht in der andern anzutreten.

Die Wittwe oder geschiedene Ehefrau eines der im §. 55 genannten öffentlichen Diener, deren Ehemann in mehreren Gemeinden angestellt war, hat sich innerhalb eines Jahres vom Todestag des Mannes, beziehungsweise von eingetretener Rechtskraft der Ehescheidung an gerechnet, zu erklären, in welcher jener Gemeinden sie das Bürgerrecht behalten wolle, widrigenfalls ihr dasselbe nur noch in der Gemeinde verbleibt, in welcher ihr Mann zuletzt, beziehungsweise zur Zeit der Scheidung angestellt war.

§. 57.

Die im vorigen §. genannten Söhne sind, um das ihnen zustehende angeborene Bürgerrecht anzutreten, an die in §§. 10—13 vorgeschriebenen Erfordernisse gebunden, und müssen, wenn sie in den Bürgergenuß einrücken wollen, die in den §§. 34, 34 a. und 35 vorgeschriebene Einkaufssumme bezahlen. Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der im §. 55 bezeichneten Personen haben an dem Orte, wo sie nur kraft der Anstellung ihres Ehemannes Bürgerrecht besitzen, keinen Anspruch auf Bürgernutzen.

§. 58.

Die Pflicht, die im §. 55 bezeichneten Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder, letztere, so lange sie ihr angeborenes Bürgerrecht nicht angetreten haben, im Falle der Dürftigkeit zu unterstützen, liegt dem Staate ob.

§. 59.

Die Kinder anderer vom Staate Angestellter haben das Bürgerrecht nur da, wo solches ihrem Vater kraft seiner Geburt oder der Aufnahme zusteht, oder zur Zeit seines Todes zugestanden ist.

7. Capitel.

Von dem Bürgerrecht in Gemeinden, die aus verschiedenen Orten zusammengesetzt sind.

§. 60.

In Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, und die eine gemeinschaftliche Markung haben, kann jeder in solchen befindliche Bürger aus dem einen Orte in den andern frei überziehen und daselbst sein Gewerbe treiben.

§. 61.

Jeder der in eine solche Gemeinde gesetzlich neu aufgenommen werden muß, kann in jedem der zu der Gemeinde gehörigen Orte seinen Wohnsitz nehmen.

§. 62.

Haben die Orte, oder haben einige derselben, aus welchem die Gemeinde zusammengesetzt ist, verschiedene Gemarkungen, und es hat seither ein freier Umzug aus einem Ort in den andern stattgefunden, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 63.

Im anderen Fall ist der Ueberzug von einem Ort der eine eigene Gemarkung hat, in einen anderen, wie der Ueberzug aus einer Gemeinde in eine andere in so fern anzusehen, daß der Ueberziehende sich in den Bürgergenuß der Gemeinde, in welche er zieht, einkaufen muß. Das Nämliche tritt ein, wenn die sämmtlichen Orte zwar eine gemeinschaftliche Gemarkung, aber abgesondertes Almendvermögen haben.

Digitized by Google

§. 64.

In zwei Orten kann keiner den Almendgenuß und die Bürgerholzgaben zu gleicher Zeit beziehen.

§. 65.

Jeder, der in eine zusammengesetzte Gemeinde aufgenommen werden will, in welcher einer oder mehrere Orte eine abgesonderte Gemarkung haben, hat sich zu erklären, in welchem er seinen Wohnsitz zu nehmen gedenkt, und solcher das Einkaufsgeld und den Betrag des Bürgernutzens zu entrichten, so fern letzterer zu bezahlen ist.

8. Capitel.

Von dem ruhenden Bürgerrechte und dem Verlust des Bürgerrechts.

§. 66.

Das Bürgerrecht ruht:

1. bei den Ortsabwesenden, nach Vorschrift der §§. 50 und 51;
2. bei den Bürgern, welche ihren Lebensunterhalt Armuthshalber aus öffentlichen Kassen oder Localanstalten erhalten, und zwar in der Art, daß diese Bürger, so lange sie diese Unterstützung genießen, von Theilnahmen an Gemeindewahlen ausgeschlossen sind;
3. bei den Entmündigten und Mundtoden.

Bei den unter Nummer 3 Genannten ruht das Recht der Stimmgebung bei Gemeinde-Versammlungen, die Wahlfähigkeit und die Wählbarkeit.

§. 67.

Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

1. durch den Verlust des Staatsbürgerrechts.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den bürgerlichen Tod und seine Rechtswirkungen bleiben bei Kräften. Jedoch kann der bürgerlich Todte an dem Orte, wo er ein Bürgerrecht hatte, sich aufhalten, und auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln Anspruch machen.

Anmerkung. Der letzte Absatz dieses Paragraphen ist durch §. 21 des Gesetzes vom 6. März 1845, die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen betr. (Regierungsblatt No. XV. Beilage) aufgehoben.

§. 68.

Die Berechtigung der Ehefrau des bürgerlich Todten zum Almendgenuß, in welchem sich der Verurtheilte vor der Verurtheilung befand, richtet sich nach den Grundsätzen, welche für die Wittwe eines Bürgers gelten.

§. 69.

Das Gemeidebürgerrecht geht ferner verloren:

2. durch die definitive Aufnahme in das Gemeidebürgerrecht einer andern Gemeinde;
3. durch Aufkündigung zum Behufe der Auswanderung oder des Eintritts in den Staatsdienst, und während desselben.

III. Titel.

Von dem Einsassenrechte.

§. 70.

Jeder Staatsangehörige, der nicht vermöge seines Standes oder Berufs, oder des angebornen oder durch Aufnahme erlangten Bürgerrechts einen ständigen Wohnsitz hat, kann von einer Gemeinde des Großherzogthums freiwillig aufgenommen, oder einer solchen zugewiesen werden.

§. 71.

Ein derartiger Heimathloser erhält durch diese Aufnahme oder Zuweisung für sich und seine Familie in solcher Gemeinde das Einsassenrecht.

Ehe eine solche Zuweisung erfolgen kann, muß vorher ausgemittelt seyn, ob der Zuzuweisende als badischer Staatsangehöriger betrachtet werden muß.

Digitized by Google

§. 72.

Das Einsaſſenrecht gibt die Befugniß, einen jeden erlaubten Nahrungszweig, nach Vorſchrift der Geſetze, in der Gemeinde zu treiben, die öffentlichen Gemeindeanſtalten zu benützen, und endlich den Anſpruch an die Gemeinde auf die Unterſtützung in Fällen der Dürftigkeit, ausgenommen, wo die Stadt die Verbindlichkeit der Unterſtützung hat.

§. 73.

Wenn keine Gemeinde einen heimathloſen Staatsangehörigen freiwillig aufnehmen will, ſo iſt er in einer ſolchen von den Staatsbehörden unter Beobachtung folgender Vorſchriften zuzuweiſen:

1. Diejenigen, welche ihr angebornes oder durch Aufnahme erlangtes Bürgerrecht in der Abſicht auszuwandern, aufgegeben haben, auch wirklich ausgewandert, und, ohne ein anderes Heimathrecht zu erlangen, zurückgekehrt ſind, werden der Gemeinde zugewieſen, in welcher ſie früher Bürgerrecht hatten.

2. Derjenige Heimathloſe, der ſich fünf Jahre in einer Gemeinde ununterbrochen für ſich oder mit ſeiner Familie aufgehalten hat, iſt der Gemeinde des Aufenthalts zuzuweiſen.

   Hat er ſich in mehreren Gemeinden fünf Jahre lang aufgehalten, ſo wird er der Gemeinde des letzten fünfjährigen Aufenthalts zugewieſen.

3. Iſt ein fünfjähriger Aufenthalt in einer Gemeinde nicht darzuthun, ſo wird er der Gemeinde zugewieſen, in welcher er geſetzlich getraut worden iſt, und zwar, wenn mehrere Gemeinden zu einer Pfarrei gehören, derjenigen Gemeinde, in welcher die Trauung vorgenommen wurde.

   Findet auch dieſe Beſtimmung keine Anwendung, ſo iſt

4. der Heimathloſe derjenigen Gemeinde zuzuweiſen, in welcher er ſich zwar nicht fünf Jahre, aber doch mehr als drei Monate zuletzt aufgehalten hat, und wenn dies nicht anwendbar iſt, ſo kömmt

5. die Reihe an die Gemeinde, wo er geboren, oder als Findling aufgefunden worden iſt.

   Auf Kinder welche in Gebärhäuſern, Strafanſtalten oder anderen Gefängniſſen geboren wurden, findet dieſe Vorſchrift keine Anwendung.

6. Iſt der Geburtsort nicht auszumitteln, ſo iſt der Heimathloſe derjenigen Gemeinde zuzuweiſen, in welcher er ſich zuletzt aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden iſt.

7. Die Ehefrauen der Heimathloſen, deren Ehe vom Staate als bürgerlich gültig erklärt wird, erhalten in dem Orte das Einsaſſenrecht, welchem ihr Ehegatte zugetheilt worden iſt.

§. 74.

Die Zuweiſung der Wittwen von Heimathloſen iſt nach den obengedachten Beſtimmungen im §. 73, 1 bis 6, zu entſcheiden.

Können ſolche nicht in Anwendung kommen, ſo ſind dieſelben der Gemeinde zuzutheilen, in welche ihr Ehemann hätte gewieſen werden müſſen, wenn er am Leben geweſen wäre.

§. 75.

Werden Heimathloſe in Waldungen, die eine abgeſonderte Gemarkung haben, aufgegriffen, ſo ſind ſie der nächſten Gemeinde zuzuweiſen, welcher die polizeiliche Aufſicht nach §. 153 des Geſetzes über Gemeinde-Verfaſſung zuſteht.

§. 76.

Die Kinder der Heimathloſen, die noch unter der väter-

Digitized by Google

lichen Gewalt sind, erhalten das Einsassenrecht in der Gemeinde, welcher ihr Vater, oder bei unehelichen Kindern die Mutter zugewiesen worden ist, oder zugewiesen worden wäre, wenn die Eltern sich noch am Leben befunden hätten.

§. 77.

Die Einsassenverhältnisse der der elterlichen Gewalt zur Zeit der Zuweisung der Eltern in eine Gemeinde bereits entlassenen Kinder werden nach den Vorschriften des §. 73, 1 bis 6, beurtheilt.

§. 78.

Bei denjenigen Heimathlosen, welche einer Gemeinde aus dem Grunde der Trauung in derselben, oder weil sie in solcher geboren, oder in Waldungen, die eine abgesonderte Gemarkung haben, aufgegriffen worden sind, zugewiesen wurden, liegt in Fällen des Nothstandes dem Staate die Unterhaltspflicht ob, und ebenso nach ihrem Absterben hinsichtlich ihrer Kinder.

§. 79.

Einsassen die sich zehn Jahre in der Gemeinde, welcher sie zugewiesen worden sind, klaglos betragen, und ihren Unterhalt durch Fleiß und Thätigkeit sich erworben haben, kann der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, das Bürgerrecht ertheilen.

§. 80.

Den Söhnen der Einsassen muß, wenn sie das fünfundzwanzigste Lebensjahr erreicht, einen guten Leumund haben, die in den §§. 10 bis 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen und zehn Jahre bereits in der Gemeinde sich klaglos aufgehalten haben, das Bürgerrecht ertheilt werden. Sie sind jedoch schuldig, sich nach den Vorschriften der §§. 34 und 35 in den Bürgergenuß einzukaufen.

IV. Titel.

Von dem Verfahren in Bürgeraufnahmesachen.

§. 81.

Alle Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht, um Zulassung zum Antritt des angebornen Bürgerrechts und um Verehelichung, sind mit allen erforderlichen Zeugnissen dem Gemeinderathe vorzulegen, welcher, und zwar wo es sich um eine Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht oder um einen Fall des §. 14 a. handelt, unter Zuziehung des Ausschusses zu entscheiden hat, ob nach Vorschrift dieses Gesetzes das Gesuch zu bewilligen oder abzuschlagen sey. Nach erfolgter Entschließung ist im Falle des §. 42 die Gemeinde, beziehungsweise der große Ausschuß, über seine Zustimmung zu vernehmen, sofort das Gesuch abzuweisen oder zu bewilligen.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz von der Zustimmung oder Mitwirkung des Ausschusses spricht, sind die Stimmen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses durchzuzählen.

§. 82.

Jeder Betheiligte kann den Rekurs gegen die Entschließung der Gemeindebehörden einlegen, insofern nicht das Gesetz einzelne Befugnisse ausschließlich in das Ermessen der letztern stellt.

Einzelnen Mitgliedern der Gemeinde steht ebensowenig ein Rekurs zu als der Gemeinde selbst, oder einer Zunft.

§. 83.

Die Stelle, an welche der Rekurs ergriffen wird, hat immer nur darüber zu entscheiden, ob die Vorschriften des Gesetzes in richtige Anwendung gekommen seyen oder nicht, und ob hiernach die abweisende Verfügung zu bestätigen, oder die Gemeinde zur Annahme verpflichtet sey. Die Gründe eines abändernden Erkenntnisses sind jedesmal kurz anzugeben.

Digitized by Google

Der Gemeinderath ist ebenfalls zum Rekurs gegen abändernde Entschließungen der Staatsverwaltungsstellen, oder wegen Zutheilung von Heimathlosen berechtigt, nach den obgedachten Vorschriften über Rekurse.

§. 84.

Jedem der durch betrügliche Angabe oder auf falsche Urkunden, oder auf Urkunden, welche unrichtige Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit er gewußt hat, um die Bürgeraufnahme nachsucht, kann von dem Gemeinderathe die Aufnahme als Bürger versagt werden. Er leidet außerdem die gesetzliche Strafe seines Verbrechens.

§. 85.

Der gesetzlichen Strafe unterliegt ebenso Derjenige, der auf solche Urkunden oder betrügliche Angaben das Bürgerrecht erschlichen hat. Außer diesem ist Demselben, wenn er ein badischer Staatsangehöriger ist, auf Klage des Gemeinderathes von den Staatsverwaltungsstellen das Bürgerrecht wieder zu entziehen und derselbe in seine frühere Heimathsgemeinde zurückzuweisen, wenn der Gemeinderath dieser Gemeinde wissentlich oder durch grobes Verschulden ein falsches Zeugniß ausgestellt hat, durch welches die Aufnahme in der andern Gemeinde veranlaßt wurde.

Das bezahlte Einkaufsgeld wird demjenigen, dessen Bürgerrecht als nichtig erklärt worden ist, nicht zurückgegeben.

§. 86.

Wird im Falle des §. 85 der Aufgenommene auch nicht zurückgewiesen, so verliert er dennoch, und zwar der Inländer auf drei Jahre, der Ausländer aber auf sechs Jahre, den Bürgergenuß.

§. 87.

Diese Klage kann jedoch nur ein Jahr lang, vom Tage der Aufnahme an gerechnet, angestellt werden.

§. 88.

Der gesetzlichen Strafe unterliegen ferner die Eltern, Vormünder, obrigkeitliche Personen und alle, welche an der Ausstellung falscher oder unrichtiger Urkunden oder Zeugnisse Theil genommen haben.

Mitglieder der Gemeinderäthe, welche, ohne daß ihnen das Verbrechen der Fälschung zur Last fällt, leichtfertig unrichtige Zeugnisse ausstellen oder dazu mitwirken, sind von den Verwaltungsbehörden in eine Disciplinarstrafe von zehn bis fünfzig Gulden zu verfällen.

Transitorische Bestimmungen.

Den Uebergang der Schutzbürger in das Gemeindebürgerrecht betreffend.

§. 89.

Von dem Tage an, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, erhalten die seitherigen Schutzbürger das Gemeindebürgerrecht, mit Ausnahme des Bürgernutzens, wo sie solchen seither nicht bezogen haben, und sie übernehmen zugleich alle Pflichten und Lasten der Gemeindebürger.

Von dem nämlichen Zeitpunkt an hören auch alle besonderen persönlichen Gemeindedienste auf, welche die Schutzbürger seither als solche zu leisten hatten.

Die besonderen Gemeindeabgaben, die die Schutzbürger seither als solche zu entrichten hatten, hören erst am nächsten Verfalltag auf; bis dahin sind solche zu bezahlen.

§. 90.

In Gemeinden, in welchen seither für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts eine besondere Gebühr bezahlt wurde, haben die Schutzbürger für das durch das gegenwärtige Gesetz ihnen verliehene Gemeindebürgerrecht die im §. 12 bestimmten Antrittsgebühren, nach Abzug dessen, was sie für ihre Annahme als Schutzbürger bezahlten, zu entrichten.

Digitized by Google

§. 91.

In den Gemeinden, in welchen Bürgergenuß beſteht, hat der ſeitherige Schutzbürger nach den Vorſchriften der §§. 34 und 35 den dreifachen Jahresbetrag der Bürgernutzungen in die Gemeindekaſſe zu entrichten. Ihm gehen alle Gemeindebürger vor, welche an dem Tage, an welchem das Geſetz in Wirkſamkeit tritt, zum Bürgergenuß berechtigt und befähigt waren, und alle, welche ſich bis zu dem Tage, an welchem er obgedachte Beiträge in die Gemeindekaſſe entrichtet, befähigt haben.

§. 92.

Durch die Aufnahme der ſeitherigen Schutzbürger zu Gemeindebürgern können die Genußtheile der jetzt in Beſitz von Bürgergenüſſen befindlichen Ortsbürger, ſo lange dieſe leben, nicht geſchmälert werden.

§. 93.

Soweit die vorhandenen Genußtheile nicht für alle ſeitherige Schutzbürger hinreichen, rücken dieſe nach der Reihe, nach der ſie in das Schutzbürgerrecht aufgenommen wurden, in die künftig offen werdenden Genußtheile ein. Sind, ehe dieſe Genußtheile offen werden, andere Bürger aufgenommen worden, oder haben diejenigen, welche ein angeborenes Bürgerrecht hatten, daſſelbe angetreten, ſo concurriren dieſe mit den ſeitherigen, noch mit keinen Genußtheilen verſehenen Schutzbürgern hinſichtlich des Einrückens nach dem Verhältniß ihrer Anzahl zur Zahl aller vorhandenen früheren Ortsbürger.

§. 94.

In den Gemeinden, in welchen die ſeitherigen Schutzbürger Antheil an dem Bürgergenuß hatten, verbleibt er denſelben in der bisherigen Art und Größe.

Bei dem Anſchlage des vorgedachten dreijährigen Werthes des Bürgergenuſſes iſt der nach gleichem Maaße zu berechnende Betrag des Antheils, den die Schutzbürger ſeither zu beziehen hatten, in Abrechnung zu bringen, und nur den Reſt in die Gemeindekaſſe zu bezahlen.

§. 95.

Die Söhne der ſeitherigen Schutzbürger, welche an dem Tage, an welchem dieſes Geſetz in Wirkſamkeit tritt, noch nicht volljährig ſind, werden von da an ſo angeſehen, als wenn ihnen das Bürgerrecht angeboren wäre.

§. 96.

Die Töchter der ſeitherigen Schutzbürger werden, wenn ſie ſich mit einem Gemeindebürger verheirathen, in Bezug auf Vermögens-Nachweiſungen und Einkaufsgelder, wie die Töchter der Ortsbürger behandelt.

Vorſtehendes Geſetz (Geſetz vom 31. Dec. 1831) tritt mit dem 23. April 1832 in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 31. December 1831.

15. Februar 1851.

VII.

Erläuternde Verordnungen zu Ziffer I—VI.

1. Auszug aus dem Erlaß des Miniſteriums des Innern vom 19. Januar 1847 № 730.

Das Staatsbürgerrecht oder Indigenat im Großherzogthum wird durch einen Einzugsbrief erworben. Wer einen ſolchen von dem Regenten oder den dazu verordneten Stellen erlangt, hat damit ein bedingtes Recht zur Staatsbürgerſchaft, deſſen Beſitz und Gebrauch aber nachmals erſt auf ihn unbedingt übergeht, wenn er ſein Staatsbürgerrecht im Auslande aufgibt und ſeine Wohnung im Lande aufſchlägt. VI. Conſtitutions-Edict §. 8.

Für einen ſolchen Einzugsbrief gilt:

1. eine landesherrliche Dienſtſignatur.

Digitized by Google

Alle Ausländer, denen der Regent ein Staatsamt überträgt, erhalten nämlich durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat. Verfassungsurkunde §. 9.

2. Eine Entschließung des Ministeriums des Innern ist in folgenden Fällen erforderlich und genügend:

a) wenn der Ausländer nicht in eine bestimmte Gemeinde des Großherzogthums aufgenommen wird;

Organisat.-Edict von 1809 F 22 w.

b) Wenn er zwar in einer Gemeinde als Bürger aufgenommen werden will, aber entweder:

a) der Gemeinderath und Ausschuß ihm die Zusicherung des Ortsbürgerrechts verweigern, oder:

b) wenn sie ihm dieselbe zwar gewähren, die Aufnahme aber zu dem Zwecke gesucht wird, um im Großherzogthum ein öffentliches Amt zu bekleiden oder überhaupt ein Geschäft zu betreiben, zu dessen Ausübung eine Staatsprüfung vorgeschrieben ist.

Verordnung vom 17. Juli 1833, §. 4 b u. c im Anhange Ziff. 6.

3. Ein Beschluß der betreffenden Kreisregierung genügt für die Verleihung des Staatsbürgerrechts an einen Ausländer, der zuvor von dem Gemeinderath und Ausschuß einer inländischen Gemeinde die schriftliche Zusicherung des Ortsbürgerrechts erlangt hat, und sich nicht in dem eben (unter 2 b b) erwähnten Falle befindet. §. 40 des Bürgerrechtsgesetzes und Verordnung vom 17. Juli 1833, §. 3, 1.

4. Ausländische Frauenspersonen erhalten das Indigenat durch gesetzmäßige (also mit Erlaubniß der inländischen Obrigkeit eingegangene) Heirath mit einem Badener, ohne daß es der Erfüllung einer weiteren Bedingung bedürfte. VI. Constitutions-Edict §. 8 a.

2. Auszug aus dem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. November 1851, № 15,129—30.

Ein Ausländer, welcher das badische Staatsbürgerrecht erwerben will, hat vorerst von einer Gemeinde des Landes die Zusicherung zu erwirken, daß dieselbe ihm nach Erwerbung des Staatsbürgerrechts das Ortsbürgerrecht verleihen werde. §. 40 des Bürgerrechtsgesetzes. Zur Erwerbung des Ortsbürgerrechts ist für den Ausländer erforderlich:

1. Zurücklegung des 25. Lebensjahres. §. 17 des B. R. G.
2. Guter Leumund. §. 18 des B. R. G.
3. Nachweisung eines den Unterhalt einer Familie sichernden Nahrungszweigs. §. 10, 22 des B. R. G.
4. Der Besitz des doppelten für einen Inländer erforderlichen Vermögens. Angehörige der deutschen Bundesstaaten haben jedoch nur das einfache Vermögen gleich einem Inländer nachzuweisen. (500 fl bis 1000 fl). §. 23, 40 des B. R. G.
5. Zahlung des doppelten Einkaufsgeldes. §. 30, 40 des B. R. G.

Auch wenn die Zusicherung des Ortsbürgerrechts von Seiten einer Gemeinde oder das Vorhandenseyn aller obigen Erfordernisse nachgewiesen wird, hat der Ausländer keinen Rechtsanspruch auf Ertheilung des Indigenats; dieses wird vielmehr von der zuständigen Staatsbehörde nur dann verliehen, wenn im einzelnen Falle Gründe des öffentlichen Interesses dafür vorliegen, oder wenigstens nicht entgegenstehen; die Ertheilung des Indigenats kann indessen auch gegen den Willen der betreffenden Gemeinde zugleich mit der bürgerlichen Aufnahme von der Staatsbehörde dann ausgesprochen werden, wenn die obigen Erfordernisse für die ortsbürgerliche Aufnahme sämmtlich vorhanden und gehörig nachgewiesen sind.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Innern, vom 13. Juli 1854, wurde der bisherige Adjunkt Martin Nist zu Kapsweiher zum Bürgermeister, und das Gemeinderathsmitglied Georg Friedmann daselbst zum Adjunkten der Gemeinde Kapsweiher; dann

das Gemeinderathsmitglied Cyriak Stern von Münchweiler zum Adjunkten der letztgedachten Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. Juli 1854 wurden die Gemeinderathsmitglieder:

Philipp Jacob Frank zum Bürgermeisterei-Adjunkten für Langmeil-Alsenbrück und

Valentin Graf zum Polizei-Adjunkten für Alsenbrück, Landcommissariats Kaiserslautern,

ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 13. Juli 1854 wurde die Bürgermeisterei Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern, aufgehoben und mit der Bürgermeisterei Silz vereinigt, so daß diese in Zukunft aus den Gemeinden Silz, Münchweiler, Völkersweiler, Gossersweiler und Stein zu bestehen hat.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juli 1854, wurde der Schulgehülfe Philipp Baum zu Mauchenheim zum Lehrer der protestantisch-teutschen Schule zu Gerbach, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 10. Juli 1854 wurde der bisherige Gehülfe an der protestantischen Schule zu Minfeld, Wilhelm Steigner von Klingen, zum Verweser der zweiten Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 11. Juli 1854 wurde der bisherige Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Kleinsteinhausen, Jacob Weber, zum wirklichen Lehrer an dieser Schule, jedoch zur Zeit nur in provisorischer Eigenschaft, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 2. August 1854.

Inhalt:

Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien der Pfalz betr. — Revision der Holzpreise auf dem Königl. Holzhof bei Landau. — Bittgesuche um Zulassung zum Gymnasial-Absolutorium, unter Dispensation von der griechischen Sprache, behufs der Anstellung im niederen Finanzdienste. — Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungs- und Rhederhauses B. Marzion und Comp. in Havre betr. — Prüfung für das Studienlehramt im Jahr 1854. — Erledigung der Landgerichts-Arztesstelle in Nürnberg. — Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller zu Harburg und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse. — Verbotene Druckschrift. — Bekanntmachung, die Auffindung von abgedienten Militär-Einstands-Capitalien betr. — Bekanntmachung, die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen bayerischen Staatsobligationen au porteur betr. — Ferien-Sitzungen an den Königl. Bezirksgerichten zu Kaiserslautern und Frankenthal. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro 19379 K. pr. den 24. Juli 1854.

(Die diesjährigen Prüfungen an den Schullehrerseminarien der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährigen Prüfungen der Seminarzöglinge, der Schuldienst-Exspectanten, welche ihre Anstellungsprüfung zu bestehen haben, dann der Schullehrlinge, welche den dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht vollendet haben, werden im nächsten Monate August an den beiden Schullehrerseminarien der Pfalz ihren Anfang nehmen und in nachstehender Reihenfolge statt finden:

1. Vom 16. August bis zum 21. einschließlich Prüfung der Seminarzöglinge;
2. vom 22. bis 26. August einschließlich Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspectanten, welche ihre dreijährige Praxis zurückgelegt haben;
3. den 28. August, die Aufnahmsprüfung der Schullehrlinge aus den Landcommissariaten Bergzabern, Cusel und Homburg;
   den 29. August, aus den Landcommissariaten Frankenthal, Germersheim, Kirchheimbolanden und Landau;
   den 30. August, aus den Landcommissariaten Neustadt, Pirmasens und Speyer, dann
   den 31. August, aus den Landcommissariaten Zweibrücken und Kaiserslautern.

Die Königl. Seminar- und Distrikts-Schulinspectionen haben den Examinanden hievon Kenntniß zu geben und diejenigen Schuldienst-Exspectanten, welche ihre Zulassungsgesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, noch

Digitized by Google

nicht zur Vorlage gebracht haben, sind dazu ohne Verzug anzuweisen.

Speyer, den 24. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 11925 G. pr. den 22. Juli 1854.

(Die Revision der Holzpreise auf dem Königl. Holzhof bei Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung von Bruchtheilen in der Bezahlung bei der Annahme von 1/16 und 1/32 Klafter des gemischten Prügelholzes im Aerarial-Holzhof Landau wird, vom 1. August l. J. anfangend, die Taxe für dieses Sortiment von 7 fl 24 Xr auf 7 fl 28 Xr (sieben Gulden zwanzig acht Kreuzer) per Klafter hiermit erhöht.

Speyer, den 18. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrm. 18789 E. pr. den 22. Juli 1854.

(Die Bittgesuche um Zulassung zum Gymnasial-Absolutorium, unter Dispensation von der griechischen Sprache, behufs der Anstellung im niedern Finanzdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da noch immerhin Bittgesuche um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß von solchen Individuen, welche in den niedern Finanzdienst einzutreten gedenken, zum Einlaufe der Königl. Regierungen kommen, aus denen sich ergibt, daß die Bittsteller die durch die höchste Entschließung vom 16. September 1851, Amtsblatt № 71, kundgegebenen Vorbedingungen keineswegs erfüllt haben: so werden diese Vorbedingungen wiederholt in Erinnerung gebracht und dabei in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 11. d. M. ausdrücklich bemerkt, daß diese Vorbedingungen zum Eintritte in den niedern Finanzdienst fortwährend volle Giltigkeit behaupten und keineswegs durch die Bestimmungen der revidirten Schulordnung alterirt sind; daß vielmehr für die Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst die vorgängige Erstehung und Beibringung des Nachweises über eine vollständige Gymnasial-Absolutorialprüfung nach den einschlägigen Verordnungen auch fortan eine unerläßliche Hauptbedingung sey, und Gymnasial-Schlußzeugnisse ohne vollständigen Gymnasialklassenbesuch oder mit Dispensation von einzelnen Lehrgegenständen nicht als genügend erachtet werden.

Speyer, den 18. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro. 19256 E. pr. den 26 Juli 1854.

(Das Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungs- und Rhederhauses V. Marziou und Comp. in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg auf die, von ihm für das Haus Barde und Morisse in Havre geführte Hauptagentur Verzicht geleistet hat und behufs Vermittlung des Abschlusses von Ueberfahrtsverträgen mit bayerischen Auswanderern nach Nordamerika als Generalagent des Expedientenhauses Victor Marziou und Compagnie in Paris und Havre aufgestellt und be-

Digitized by Google

stätigt worden ist, nachdem ferner in Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai l. J., was die von Dessauer für das Haus Barbe und Morisse aufgestellten Agenten betrifft, deren Beibehaltung für das Haus Marziou und Compagnie keinem Anstand unterliegt, so hat die unterfertigte Stelle beschlossen, nachstehende Personen in widerruflicher Weise unter Enthebung ihrer bisherigen Wirksamkeit für das Haus Barbe und Morisse als Auswanderungsagenten des Hauses Victor Marziou und Compagnie resp. des Stellvertreters desselben und Generalagenten Franz Dessauer in Aschaffenburg zu bestätigen.

1. G. A. v. Moers in Speyer.
2. G. M. Thaler in Landau.
3. J. Durlacher in Kirchheim.
4. Franz Hauck in Dürkheim.
5. C. W. Tretter in Landstuhl.
6. J. Schmeltzle jun. in Cusel.
7. F. H. Rossée in Grünstadt.
8. Franz v. Moers in Ludwigshafen.
9. August Schneider in Pirmasens.

Speyer, den 25. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 19404 E. pr. den 30. Juli 1854.

1te Bekanntmachung.

(Die Prüfung für das Studienlehramt im Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 und 96 der revidirten Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule sowohl vollständiger, als unvollständiger angestellt werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet zu werden wünschen, in München stattfinden wird, so wird solches in Folge höchster Ministerialentschließung vom 21. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die philologische Prüfung am 16. October, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht aber am 6. November beginnt, und Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, ihre deßfallsigen Gesuche baldigst bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen haben, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterzeichnete Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird; Gesuche aber, welche nach dem 20. September einlaufen, eine Berücksichtigung nicht mehr finden werden; daß endlich den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen Wissenschaften, sowie Sittenzeugnisse, um die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht die legalen Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller, sowie über die genossene Vorbildung beizulegen sind.

Speyer, den 28. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Digitized by Google

Nro. 18773 E. pr. den 26. Juli 1854.

(Die Erledigung der Landgerichts-Arztesstelle in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichtsphysikat zu Nürnberg ist in Erledigung gekommen und wird daſselbe hiemit für etwaige diesseitige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 25. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 20. Juli 1854.

(Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller zu Harburg und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert ein und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Graf du Ponteil, als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, Königl. k. Staatsanwalt, und Accessist Mayer als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller von Harburg und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm dreißigsten Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der incriminirten Druckschriften;

In Erwägung, daß

1. die in Harburg bei Robert Kittler im Verlage erschienene Druckschrift:

   „Franz Joseph Niederhuber, der rechte Katholik, eine Dorfgeschichte aus neuerer Zeit von Erichson,“

   ihrem ganzen Inhalte nach und insbesondere durch die auf Seite 6, 7, 8, 9, 20, 25 und 27 enthaltenen Stellen,

2. die in demselben Verlage erschienene Druckschrift:

   „Meister Niederhuber, der rechte Katholik, eine Stadtgeschichte aus neuester Zeit von Erichson;“

   in gleicher Weise und vornehmlich auf Seite 4, 5, 10, 20 und 21, endlich

3. die daselbst weiter erschienene Druckschrift:

   „Grundzüge der Geschichte und der Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche von Erich Stiller,“

   namentlich auf Seite 20, 21 und 30 die katholische Religion, deren Lehren, Einrichtungen und Gebräuche durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreift, sowie die religiösen Amtshandlungen ihrer Priester durch Herabwürdigungen schmäht, sohin eine Verletzung des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 mehrfach enthält;

In Erwägung, daß der k. Stadtpfarrer Erich Stiller aus Harburg sich zwar als Verfasser der fraglichen drei Druckschriften bekannte, jedoch behauptete, bei Abfassung dieser Schriften den protestantischen Standpunkt im Auge behalten und keineswegs beabsichtet zu haben, den Lehren der katholischen Kirche Verachtung oder Spott entgegen zu setzen, durch diese Behauptung und die ihr beigefügten Unterstützungsgründe aber, wenn auch die rechtswidrige Absicht beseitiget erscheint, die objective Gesetzwidrigkeit des Inhalts nicht gehoben werden konnte;

Digitized by Google

In Erwägung, daß auch in Ansehung der Verbreiter dieser Druckschriften, des Buchhändlers Carl Welzhofer zu Donauwörth und des Buchbinders Carl Angerer von Harburg, eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedingende Verbreitungsart nicht angenommen werden kann,

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49, №. 5, und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügte aber in Anwendung des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung der vorerwähnten drei Druckschriften, und verordnet demnach die Ausschreibung gegenwärtigen Erkenntnisses in den Kreisamtsblättern.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Gareis. Barth.

Mayer.

---

pr. den 24. Juli 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director, Graf du Ponteil, als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, Königl. I. Staatsanwalt, und Accessist Mayer als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den deutschkatholischen Pfarrer und Redacteur der Kirchenfackel zu Ulm wegen Mißbrauchs der Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm dreißigsten Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Confiscation der Nummer 20 der Kirchenfackel, in Erwägung, daß in der Nummer 20 der Kirchenfackel vom 14. Mai l. J. und zwar in dem Aufsatze „Jesus und Johannes“ anknüpfend an derlei frühere Aufsätze das Bestreben kundgegeben ist, den Lehren des Evangeliums Verachtung und Spott entgegen zu setzen, sowie, daß durch den daselbst enthaltenen Artikel „Zeichen der Zeit“ die protestantische Geistlichkeit bezüglich der Einrichtungen und Gebräuche der protestantischen Kirche mit Ausdrücken der Verachtung und Verspottung angegriffen wird, sohin diese beiden Artikel objectiv eine Verletzung des Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 enthalten;

in Erwägung, daß dagegen wieder in dem in der Nummer 21 der Kirchenfackel vom 21. Mai l. J. enthaltenen Aufsatze „das Interdikt“, noch in dem der folgenden Nummer 22 dieses Blattes vom 25. Mai l. J. einverleibten Artikel „die Festung Kronstadt“ eine Uebertretung des Art. 20 des erwähnten Gesetzes, und zwar rücksichtlich des letztern Aufsatzes in der Richtung gegen die in Bayern anerkannte griechische Kirche, nicht gefunden werden kann, in Erwägung, daß jedoch

auch wegen der in №. 20 erschienenen Aufsätze genügende Anhaltspunkte für die Annahme der mit rechtswidrigem Vorsatze verübten Verunglimpfung nicht gegeben sind;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49, №. 4 und 5, dann Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügte aber in Anwendung des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, die Vernichtung der Nummer 20 der Kirchenfackel vom 14. Mai 1854, und verordnet demnach die Veröffentlichung gegenwärtigen Erkenntnisses durch die Kreisamtsblätter.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Gareis. Barth.

Ph. Mayer.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstands-Capitalien betr.

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstands-Capitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptions-Behörden freigegeben sind, aber von den Eigenthümern nicht erhoben worden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiermit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825, §. 13 (Gesetzblatt S. 202) zur Heimzahlung auf den 15. October dieses Jahres mit dem Bemerken öffentlich aufzukünden, daß die Zinsen hieraus — soweit solche nicht schon sistirt sind — nur bis zu dem eben bestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einsteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligationen haben sich demnach in Erhebung der unten bezeichneten Capitalien bei den schuldenden Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderungen nur sich selbst beizumessen haben würden.

München am 7. Juli 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Uebersicht

der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär-Einstands-Capitalien.

Zu-, Vorname und Wohnort des Einstehers.	Schuldende Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkasse	Bezeichnung der Obligationen.							Bemerkungen.
		Com.- Kataster-No.	Kasse	Ausfertigungszeit Tg.	Monat.	Jahr	Zins-Fuß.	Capitals-Betrag.	
1. Brutscher, Michael, Einsteher von Wertach Königl. Landgerichts Illertissen.	Augsburg	16,058	1965	10	März	1847	3½%	250 fl	Die Obligation dürfte sich beim Königl. Landgerichte Sonthofen befinden.
2. Schauer, Johann, Einsteher von Dingolfing.	München	16,783	5403	14	Juni	1847	"	150 fl	

München am 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen bayerischen Staatsobligationen au porteur betr.

In Berücksichtigung der großen Zahl der in den Händen der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden befindlichen bayerischen Staatsobligationen au porteur wird zur Erleichterung der Besitzer derselben und zur Förderung des Vinculirungsgeschäftes unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 28. Juni l. J. (Regierungsblatt 1854, № 25, pag. 409—411) hiemit angeordnet, daß die Vorlage dieser Staatsobligationen au porteur und resp. die Stellung der Vinculirungsanträge sogleich unmittelbar bei den betreffenden Kassen, welche die fraglichen Obligationen ausgestellt oder inlataftirt haben, bewirkt werde.

München, den 19. Juli 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

---

pr. den 24. Juli 1854.

(Ferien-Sitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Kaiserslautern hat durch Beschluß vom 19. l. M. zur Verhandlung und Aburtheilung von summarischen und dringenden Civilsachen sowie der Handelssachen während der Dauer der diesjährigen Gerichtsferien folgende Sitzungen anberaumt:

1. im Monat September:

Donnerstag den 7ten, Freitag den 22ten und Mittwoch den 27ten, Morgens 9 Uhr;

2. im Monat October:

Freitag den 13ten und Donnerstag den 26ten, ebenfalls Morgens 9 Uhr, und zwar unter dem Vorbehalte noch weitere Sitzungstage zu bestimmen, wenn es nothwendig werden sollte.

Kaiserslautern, den 22. Juli 1854.

Der Königl. Staatsprokurator.

Bühler.

---

pr. den 27. Juli 1854.

(Abhaltung der Feriensitzungen am Königl. Bezirksgerichte zu Frankenthal.)

Durch Beschluß des Königl. Bezirksgerichts dahier vom 21. dieses Monats sind zur Aburtheilung der summarischen dringenden Civil- so wie der Handelssachen während der diesjährigen Gerichtsferien folgende Sitzungen fixirt worden:

1. Im September:	2. Im October:
Montag den 4ten.	Freitag den 6ten.
Freitag „ 15ten.	Dienstag „ 10ten.
Montag „ 18ten.	Freitag „ 20sten.
Freitag „ 29sten.	Freitag „ 27sten.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß des Publikums veröffentlicht.

Frankenthal, den 25. Juli 1854.

Der Königl. Staatsprokurator.

Damm.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juni l. J. der Cigarrenfabrikantens-Wittwe Karoline Reeb von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Verbesserung inländischer Tabaksblätter und bei der Fabrikation von Cigarren für den Zeitraum von 6 Jahren, vom 29. Juni l. J. anfangend,

unterm gleichen Tage den Glasmalern Carl Rederer von München und Johann Riederer von Buchloe ein

Digitized by Google

Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um die Lithographie und den Farbendruck auf Glas anzuwenden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Juni l. J. anfangend, und

dem Büchsenmacher Daniel Würfflein von Fürth ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Stanze zur Anfertigung von Brillengestelltheilen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. Juni l. J. anfangend,

unterm 3. Juli l. J. dem Telegraphendirector Cajetan Ritter von Bonelli in Turin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Anwendung der Elektricität bei Webstühlen zum Weben gemusterter Stoffe, insbesondere für hoch- und tiefschäftige Stühle und Jaquardmaschinen geeignet, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3. Juli l. J. anfangend, und

unterm 6. Juli l. J. dem Schreinergesellen Benedikt Boos von Baisweil ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, verschiedene Holzgattungen auf ähnliche Weise wie lithographische Steine zu behandeln, und durch Ueberdruck der durch dieses Verfahren gewonnenen Abdrücke auf lithographische Steine Tapeten zu erzeugen, welche die Structur der Holzfaser darstellen, für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 6. Juli l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Landgerichte Au wurde die Einziehung des dem Maler Dominicus Schachner von München unterm 17. März 1850 verliehenen, unterm 25. Juni 1853 auf weitere drei Jahre verlängerten und unterm 31. Juli 1850 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren beim Herunterputzen der Häuser, Ausmalen der Zimmer und Anstreichen von Mobiliargegenständen — wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Modellarbeiter Richard Parris von Longacre, wohnhaft zu Pentonville in der Grafschaft Middlesex in England unterm 14. April 1853 verliehenen und unterm 24. Mai 1853 ausgeschriebenen einjährigen, dann unterm 27. October 1853 für ein weiteres Jahr verlängerten Gewerbsprivilegiums auf Einführung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Korkschneide-Maschine wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Gewerbsprivilegiums-Verzichtleistung.

Der Kaufmann J. B. Silbermann von Bamberg hat als Rechtsnachfolger des Kaufmanns Rudolph Herr und des Mechanicus Eugen Lettherer auf das den Letzteren unterm 20. Juni 1851 verliehene und unterm 22. Juli 1851 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Ausführung der von ihnen erfundenen Fallhobelmaschine zur Anfertigung von Zündholzstäbchen verzichtet.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 27. Juli 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	88	
„ à 4 % „		92¼
„ à 4½ % „		97¼
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		100
„ à 5 % „ „ IV.		101½
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92¼	91¾
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	716	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		118

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 8. August 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betr. — Die bei den öffentlichen Versteigerungen bestehenden Mißbräuche betr. — Gesuch des Kaufmannes Sebastian Lederle zu Ludwigshafen wegen Uebernahme der Agentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt. — Den Blokade-Zustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr. — Den Vaganten Carl Broedl betr. — Bekanntmachung, das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Königl. Posten und Eisenbahnen betr. — Bekanntmachung, — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat Juli 1854. — Consulate. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Bergzabern und der pro 1853 hiefür zugetheilten Zinsen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die sanitäts- und sittenpolizeiliche Fürsorge für jugendliche Arbeiter in den Fabriken betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, unter theilweiser Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend in Fabriken betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

I.

Die Zulassung von werktagsschulpflichtigen Kindern zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Fabriken und größeren Gewerken ist durch das vollendete zehnte Lebensjahr und durch den Nachweis der diesem Lebensalter entsprechenden Elementarbildung, sowie eines entsprechenden Religions-Unterrichtes bedingt.

II.

Das Maximum der Arbeitszeit für solche Kinder wird auf neun Stunden des Tages festgesetzt.

Eine Verwendung derselben zu Nachtarbeiten darf niemals und unter keiner Bedingung stattfinden.

III.

Für den Schulunterricht solcher Kinder sind während der bestimmten Arbeitszeit täglich drei Stunden zu verwenden.

Im Uebrigen und soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Aenderung eintritt, hat es bei den sämmtlichen Bestimmungen der Verordnung vom 15. Januar 1840, die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend

Digitized by Google

in den Fabriken betreffend, auf so lange Wir nicht anders verfügen, sein Verbleiben und es ist dieselbe überall auf das Genaueste zu vollziehen und der Vollzug zu überwachen.

Insbesondere sollen die Eigenthümer von Fabriken und größeren Gewerken angehalten werden, werktagsschulpflichtige Kinder immer nur unter Aufsicht eines anerkannt rechtschaffenen Arbeiters oder Aufsehers in den Fabriken zu beschäftigen und, soweit immer möglich, die Trennung der Geschlechter zu bewerkstelligen.

Unsere Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen sind mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 16. Juli 1854.

Max.

v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath
v. Bezold.

Ad Nrm. Exh. 17626 E. pr. den 30. Juli 1854.

(Die bei den öffentlichen Versteigerungen bestehenden Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Regierungs-Beschluß.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern:

Nach Ansicht des Artikels 3, № 3, Tit. XI. des Gesetzes vom 16/24. August 1790, und des Gesetzes vom 22. Juli 1791;

In Erwägung, daß amtliche Klagen erhoben worden sind über Unfuge, die bei öffentlichen Versteigerungen nicht selten durch Lärmen und Schreien, so wie aus dem Mitbringen von Hunden, aus Tabakrauchen und aus dem Verabreichen von geistigen Getränken entstehen, welche die Steigerer aufregen und zu Angeboten verleiten, die sie später bereuen;

Daß die administrative Polizeigewalt über die Aufrechthaltung der guten Ordnung überall zu wachen hat, wo sich öffentlich viele Menschen versammeln;

beschließt:

Art. 1. Alles Lärmen und Schreien bei öffentlichen Versteigerungen jeder Art, das Mitbringen von Hunden zu solchen, das Tabakrauchen und das Verabreichen sowie der Genuß geistiger Getränke an dem Orte, wo die Versteigerung abgehalten wird, oder in anstoßenden, nicht abgeschlossenen Localitäten ist bei Polizeistrafe verboten, selbst dann, wenn die Versteigerung in einem Wirthshause abgehalten wird.

Art. 2. Gegen Zuwiderhandelnde soll sofort protokollirt und ihre Bestrafung herbeigeführt werden.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollzuge sämmtliche Polizeibehörden und die Königl. Gendarmerie des Regierungsbezirkes beauftragt sind, soll durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Speyer, den 24. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 19568 E. pr. den 2. August 1854.

(Gesuch des Kaufmannes Sebastian Lederle zu Ludwigshafen wegen Uebernahme der Agentur der Leipziger Feuerversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. l. M. wurde dem Kaufmanne Sebastian Lederle in

Digitized by Google

Ludwigshafen und zwar nur für seine Person die Uebernahme der von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt ihm übertragenen Agentur dieser Anstalt für den Bezirk Ludwigshafen gestattet.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 19895 E. pr. den 4. August 1854.

(Den Blokade-Zustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. v. M. wegen des Blokade-Zustandes der Russischen Häfen und Küsten wird in Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. die von Seite der englischen Regierung weiter mitgetheilte Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 3. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Bekanntmachung,

den Blokade-Zustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr.

Nach den von der englischen Regierung weitr an die Königl. Bayer. Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen im nebenstehenden Betreffe wurde von den vereinigten englischen und französischen Flotten vom verflossenen 26. Juni dieses Jahres angefangen auf die verschiedenen Häfen des finnischen Meerbusens eine strenge und vollständige Blokade in Ausführung gebracht, worin begriffen sind: sämmtliche Häfen im finnischen Meerbusen östlich von Helsinfors und Sweaborg an der Küste von Finnland, mit Einschluß von Borgo, Lovisa, Pythis, Fredericsham, der Bucht von Werolar, Wiborg, Biorko-Sund, sowie aller inzwischen liegenden Häfen, Rheden und Buchten bis Cap Lubovki 60° 5′ nördlicher Breite und 29° 56′ östlicher Länge. Vom Cap Lubovki erstreckt sich die Linie der Blokade gegen den Leuchtthurm von Tolbonkin unmittelbar an Kronstadt, und zieht sich in südlicher Richtung gegen die Stadt Borki im Petersburger Gebiete. Durch die vereinten Flotten wurde eine vollständige Blokade von Kronstadt und St. Petersburg ausgeführt. In westlicher Richtung erstreckt sich die Blokadelinie von Borki gegen die Insel Karavalda, von dort nach Dolgoi-Neß, von letzterem Orte nach der Landspitze von Kolgenvia, nach der Spitze von Kourgoulo mit Einschluß der Bucht von Louga, sodann gegen den Ausfluß der Narva und über das ganze Küstenland von Esthland und die benachbarten Inseln bis zum Leuchtthurme von Ekholm im 59° 43′ nördl. Breite und 25° 48′ östl. Länge. Gegen alle Fahrzeuge, welche versuchen sollten, diese Blokade zu verletzen, werden die nach den allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen oder den mit neutralen Mächten bestehenden Verträgen giltigen Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Nro 19633 E. pr. den 4. August 1854.

(Den Vaganten Carl Brodl betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Distrikts Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Re-

Digitized by Google

gierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, dd. 22. Juli l. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 3. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Der eilfjährige Carl Broedl von Eichstätt hat sich am Freitag den 19. Mai l. J. baarfuß, mit einer grüntuchenen Schirmmütze bedeckt, einer weißen Jacke, schwarztuchenen Hose und einem Hemde mit ausgeschlagenen Kragen am Leibe, aus dem Hause seiner Pflege-Eltern zu Eichstätt entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe ist für sein Alter noch ziemlich klein, hat blonde Haare, graue Augen, eine spitzige Nase und ein volles rundes Gesicht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken werden beauftragt, den Carl Broedl im Falle Betretens anhalten und an den Stadtmagistrat Eichstätt abliefern zu lassen.

Ansbach, den 22. Juli 1854.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In dienstlicher Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
von Muffel.

Spengler.

Nro. 19862 K. pr. den 3. August 1854.

Bekanntmachung,

das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Königl. Posten und Eisenbahnen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Königl. Posten und Eisenbahnen, welches vorzugsweise das Organ für die in diesem Dienste erlassenen Verordnungen und Bestimmungen ist, durch die Königl. Postbehörden um den jährlichen Preis von 1 fl 12 kr bezogen werden kann.

München, den 29. Juli 1854.

General-Direction der Königl. Verkehrsanstalten.
(gez.) Freih. von Brück.

Tauber.

---

pr. den 4. August 1854.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts dahier vom 27. Juli l. J. wurden zur Verhandlung von Handelssachen, sowie der summarischen und dringenden Civilsachen während der Gerichtsferien — Monate September und October d. J. — nachbenannte Tage bezeichnet:

Donnerstag den 14. September.
Donnerstag den 28. September.
Freitag, den 13. October.
Donnerstag den 26. October.

Zweibrücken, den 2. August 1854.

Der Königl. Staatsprokurator.
Munzinger, S.

Digitized by Google

pr. den 4. August 1854.

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat Juli 1854.

	fl.	kr.
65082 Personen ertrugen . . .	36770	10
263114 Ctr. Güter „	30816	19
431680 Ctr. Kohlen „	58002	54
Summa der Betriebs-Einnahmen .	125589	23
Der Monat Juli 1853 hat ertragen .	97612	16
Mehr-Ertrag im Juli 1854 .	27977	7

Ludwigshafen, den 3. August 1854.

Die Direction.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Handelsmann Daniel Weisweiler zum Königl. bayerischen Consul in Paris zu ernennen.

Dienstesnachrichten.

Zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juli l. J. wurde die erledigte Brückengeld-Einnehmerstelle bei der Schiffbrücke zu Wörth dem bisherigen Posterpeditor zu Hochspeyer, Georg Sertes, übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. Juli 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Frank III. zum Bürgermeister der Gemeinde Langmeil-Alsenbrück, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1854, wurde der bisherige Adjunkt Jacob Letscher von Theisbergstegen zum Bürgermeister der Gemeinden Theisbergstegen, Eisenbach, Gobelhausen, Etschberg und Haschbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. Juli 1854 wurden ernannt:

a) das Gemeinderathsmitglied Daniel Welker zum Adjunkten der Gemeinde Walsheim,

b) das Gemeindrathsmitglied Philipp Schwarz zum Adjunkten der Gemeinde Eschringen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 21. Juli 1854 wurde der bisherige Schulverweser zu Rosenthal, Nikolaus Klag, zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Schiersfeld, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Juli 1854, No. 18014 E., wurde der frühere Lehrer Jacob Simon zum Verweser der protestantischen Schulstelle zu Burgalben, Königl. Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 3. August 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	88	
„ à 4 % „	92⅛	
„ à 4½ % „	97½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.		100
„ à 5 % „ „ IV.		101½
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	92¼	91⅝
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	718	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskasse des Landcommissariatsbezirks Bergzabern und der pro 1853 hiefür zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen. fl.	kr.	Betrag der Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahrs 1853. fl.	kr.
1	Albersweiler, Armenfond	1	32	—	4	1	36
2	„ Gemeinde	91	44	3	43	95	27
3	„ für den Deserteur Köhl (Monturguthaben)	19	57	—	48	20	45
4	Annweiler, Gemeinde	49	36	2	1	51	37
5	„ katholische Kirche	114	54	1	12	116	6
6	Appenhofen, Armenfond	1	5	—	3	1	8
7	„ Gemeinde	22	16	—	53	20	21
8	Barbelroth, Armenfond	4	3	—	10	4	13
9	„ für Deserteur Speyerer (Monturguthaben)	8	27	—	19	8	46
10	„ protestantische Kirche	—	49	—	2	—	51
11	Bergzabern, Armenfond	58	40	2	23	61	3
12	„ Concurrenzfond	41	6	1	39	42	45
13	„ Gemeinde	402	27	16	14	418	41
14	„ für den Deserteur Kiefer	22	23	—	—	22	23
15	„ „ „ „ Thyson	23	36	—	—	23	36
16	„ „ „ „ Aikele	78	8	—	—	78	8
17	„ landwirthschaftliches Vereinscomité	158	1	6	23	164	24
18	Billigheim, Armenfond	6	9	—	14	6	23
19	„ Gemeinde	693	13	27	59	721	12
20	„ für den Deserteur Rühlmann	342	8	13	18	355	26
21	Bindersbach, Armenfond	19	25	—	46	20	11
22	„ Gemeinde	37	7	1	30	38	37
23	Birkenhördt, Armenfond	21	9	—	51	22	—
24	„ Gemeinde	1262	25	43	53	1306	18
25	„ für Johann Adam Wegmann	—	30	—	—	—	30
26	„ „ den Deserteur Dumser	5	44	—	13	5	57
27	Blankenborn, Armenfond	13	20	—	31	13	51
28	„ Gemeinde	60	—	2	15	62	15
29	Böllenborn, Armenfond	21	49	—	53	22	42
30	Darstein, Armenfond	6	37	—	17	6	54
31	„ Gemeinde	472	—	18	7	490	7
32	Dernbach, Armenfond	—	36	—	2	—	38
33	Dierbach, Armenfond	61	44	2	30	64	14
34	„ Gemeinde	66	19	2	40	68	59
35	Dimbach, Armenfond	10	33	—	27	11	—
36	„ für den Deserteur Becker	194	13	2	44	191	42
37	Dörrenbach, Armenfond	53	49	1	37	25	26
38	„ Gemeinde	307	51	12	26	320	17
39	Gossersweiler, Armenfond	37	18	1	30	38	48
40	„ Gemeinde	23	20	—	56	24	16

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
41	Gräfenhausen, Armenfond	30	29	1	13	31	42
42	„ für den Deserteur Fliehmann *	90	9	2	3	2	3
43	Hergersweiler, Armenfond	5	41	—	14	5	55
44	Heuchelheim, Armenfond	17	55	—	44	18	39
45	„ für den Deserteur Kanzler	171	36	6	56	178	32
46	„ „ „ „ Gimmel	179	11	7	14	186	25
47	Ingenheim, Armenfond	4	46	—	12	4	58
48	„ für den Deserteur Eheleuter	8	3	—	19	8	22
49	„ „ „ „ Marqua	3	—	—	7	3	7
50	Kapellen, Armenfond	10	50	—	27	11	17
51	„ Gemeinde	54	19	2	11	56	30
52	„ für den Deserteur Hohwald	36	2	1	27	37	29
53	„ „ „ „ Klein	160	46	6	30	167	16
54	Kapsweyer, Armenfond	1	47	—	4	1	51
55	„ Gemeinde	52	36	2	8	54	44
56	„ katholische Kirche	4	42	—	12	4	54
57	Klingen, Armenfond	21	26	—	51	22	17
58	„ Gemeinde	15	51	—	39	16	30
59	Klingenmünster, für den Deserteur Keller *	73	25	2	54	65	42
60	„ „ „ widerspenstig. Conscribirten Keller *	73	25	2	49	2	49
61	„ „ „ „ „ Vogt	12	18	—	29	12	47
62	„ „ „ Deserteur Eging	147	36	3	41	151	17
63	„ „ „ widerspenstig. Conscribirten Born	5	53	—	9	6	2
64	„ Gemeinde	48	—	1	12	49	12
65	Lug, Armenfond	12	39	—	32	13	11
66	„ Gemeinde	160	48	6	10	166	58
67	Mühlhofen, Armenfond	2	28	—	5	2	33
68	Münchweiler, „	17	8	—	41	17	49
69	„ Gemeinde	41	51	1	42	43	33
70	Niederhorbach, Armenfond	19	54	—	48	20	42
71	Niederotterbach, protestantische Kirche	—	13	—	—	—	13
72	Oberhausen, Armenfond	11	44	—	29	12	13
73	„ protestantische Kirche	—	12	—	—	—	12
74	Oberotterbach, Armenfond	2	41	—	7	2	48
75	„ Gemeinde	130	16	5	15	135	31
76	Oberschlettenbach, Armenfond	59	21	2	23	61	44
77	„ Gemeinde	305	50	12	21	318	11
78	Pleisweiler, Armenfond	12	14	—	29	12	43
79	„ Gemeinde	62	45	1	31	64	16
80	„ protestantische Kirche	46	42	1	54	48	36
81	Queichhambach, Armenfond	33	34	1	22	34	56
82	Ramberg, Armenfond	27	15	1	5	28	20
83	„ für den Deserteur Engel	25	6	—	10	25	16
84	Rechtenbach, Armenfond	59	51	2	25	62	16
85	„ Gemeinde	197	56	8	—	205	56

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Betrag der Einlagen.		Betrag der Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahrs 1853.	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
86	Rinnthal, Armenfond		41	40	1	42	43	22
87	„ Gemeinde		103	59	4	12	108	11
88	Rohrbach, „		165	18	6	40	171	58
89	„ für den Deserteur Seither		1	45	—	4	1	49
90	„ „ „ „ Zweifel	*	231	48	8	6	8	6
91	Schwanheim, Armenfond		19	54	—	48	20	42
92	„ Gemeinde		409	53	16	33	426	26
93	Schweigen, Armenfond		48	59	1	59	50	58
94	„ Legatfond		275	5	11	6	286	11
95	Schweighofen, Gemeinde		231	53	9	22	241	15
96	Silz, Armenfond	*	50	4	1	12	15	30
97	„ Gemeinde		10	50	—	27	11	17
98	Spirkelbach, Armenfond		9	48	—	24	10	12
99	„ für den widerspenstigen Conscribirten Perret		138	32	4	45	143	17
100	„ Gemeinde		124	28	3	—	127	28
101	Stein, Armenfond	*	27	14	—	58	16	12
102	„ Gemeinde		80	37	3	16	83	53
103	Völkersweiler, Armenfond		31	19	1	15	32	34
104	„ Gemeinde		224	52	9	5	233	57
105	Vorderweidenthal, Armenfond		39	56	1	37	41	33
106	„ Gemeinde		64	52	2	37	67	29
107	Wernersberg, Armenfond	*	12	57	—	9	—	9
108	Landcommissariat Bergzabern, für Gendarme Neuner		201	6	8	7	209	13
109	„ „ für den Deserteur Spangelberger von Wernersberg		160	16	6	28	166	44
110	„ „ für den Deserteur Marqua von Ingenheim		266	14	10	44	276	58
111	Waldrohrbach, Armenfond		14	21	—	34	14	55
112	„ Gemeinde		599	51	24	14	624	5
113	Waldhambach, für den widerspenstigen Conscribirten Hafner		537	41	21	25	559	6
114	Willgartswiesen, Gemeinde		58	54	2	23	61	17
115	„ für den widerspenstigen Conscribirten Schäfer	*	56	35	1	24	1	24
116	„ protestantische Kirche		90	—	2	56	92	56
	Total		11608	58	431	19	11476	57

Anmerkung. Die mit * bezeichneten Einlagen wurden im Laufe des Jahres ganz oder theilweise zurückbezahlt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 10. August 1854.

Inhalt:

Die im Jahre 1849 in der Pfalz abgelieferten Waffen betr. — Agenturen der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Lutherbrunn, im Decanate Pirmasens. — Voruntersuchung gegen A. Volkhart wegen Mißbrauch der Presse durch № 145 des Augsburger Anzeigeblattes. — Verbotene Druckschrift. — Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die 3½procentigen Obligationen betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. 19588. 20053 E. pr. den 7. August 1854.

(Die im Jahre 1849 in der Pfalz abgelieferten Waffen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich in den Zeughäusern von Landau und Germersheim noch eine Anzahl der im Jahre 1849 abgelieferten Privatwaffen verschiedener Art befindet, zu welchen sich auf die deßfalls ergangenen Ausschreiben keine Eigenthümer gemeldet haben, so wird mit höchster Genehmigung ein Schlußtermin bis 1. October d. J. bestimmt, bis wohin denjenigen, die sich als Eigenthümer legitimiren können, die Erhebung der betreffenden Waffen in den genannten Zeughäusern gestattet ist, mit der näheren Bestimmung, daß die Anmeldungen bei der Zeughausverwaltung in Germersheim von nun an jeden Dienstag und Freitag, bei der Zeughausverwaltung zu Landau aber erst im nächsten Monate und zwar am

Dienstag den 5. September,
Mittwoch den 6. „
Dienstag den 12. „
Mittwoch den 13. „
Dienstag den 19. „
Mittwoch den 20. „
Dienstag den 26. „
Mittwoch den 27. „

stattfinden können.

Nach Ablauf des bemerkten Schlußtermines wird über die nicht zurückgenommenen Waffen als über eine herrenlose Sache weiter verfügt werden.

Speyer, den 5. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 19754 E. pr. den 7. August 1854.

(Die Agenturen der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. M. wurde die von der Direction der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft verfügte Aufstellung des städtischen Einnehmers Carl Henel zu Dürkheim zum Agenten dieser Gesellschaft für den Kanton Dürkheim genehmigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Nro. 19815 E. pr. den 3. August 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v M. stattgefundenen 256sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 239 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 5% und zwar:

№ 80,220 mit $\frac{1}{10}$tel
„ 80,808 „ $\frac{1}{4}$tel
„ 80,939 „ $\frac{1}{4}$tel
„ 81,094 „ $\frac{1}{4}$tel
} der Capitals-Summe,

dann die Nummern 81,017 bis 81,093 incl. mit ihren ganzen Capitals-Beträgen im gesammten Capitals-Betrage von 993,639 fl 52 xr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patens vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Vorstehendes wird in Gemäßheit hohen Ministerial-Rescripts vom 29. v. M. zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen oder Privaten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1308 o pr. den 5. August 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Luthersbrunn, im Decanate Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Luthersbrunn im Decanate Pirmasens wird eine sechswöchentliche von heute an laufende Frist anberaumt, binnen welcher die etwaigen Bewerber ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei dem betreffenden Decane einzureichen haben.

Die Pfarrei begreift:

a) die isolirt stehende Kirche mit dem Schulhause;
b) die Parochialorte: Binningen, wo der Pfarrsitz ist, Seelen, Kröppen, Obersimten, Niedersimten, Eppenbrunn, Hilst, Trulben und Schweix;
c) 15 einzelne Gebäude (Höfe, Mühlen und ein Forsthaus).

Die Gesammtseelenzahl der Protestanten beträgt 1262.

In den Pfarrei sind 3 protestantische und 1 gemeinschaftliche Schulen, sowie ein Begräbnißplatz.

Die Erträgnisse bestehen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Wohnung	20	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
3. Ertrag des Pfarrguts	2	43
4. Geldbezügen	84	—
(Vorempfang aus dem Sustentationsfond)		
zusammen in .	570	43

Die fehlenden 29 fl 17 kr werden aus den Sustentationsgeldern zugeschossen.

Speyer, den 2. August 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
E. Prinz.
Dimroth.

---

pr. den 5. August 1854.

(Voruntersuchung gegen A. Volkhart wegen Mißbrauch der Presse durch № 145 des Augsburger Anzeigeblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am fünfundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr v. Oefele, Rath, als Senatsvorstand, Freiherr v. Lupin, Rath, Berchem, Braun, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, und v. Klessing, Secretär, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.:

Nach Anhörung des Königl. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Albrecht Volkhart von Augsburg wegen Mißbrauches der Presse, nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke;

Nach Ansicht des von dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unterm 28. Juni d. J. erlassenen Urtheils, gemäß welchem die Einstellung des Strafverfahrens erkannt ist;

Nach Ansicht der Urkunde vom 29. Juni welcher der Staatsanwalt am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg rechtzeitig gegen dieses Urtheil die Berufung angemeldet hat;

Nach Ansicht des vom Königl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger de praes. 21. d. M. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, die Confiscation des № 145 des Anzeigeblattes auszusprechen;

In Erwägung, daß in dem Augsburger Anzeigeblatt № 145 vom 27. Mai 1854 in dem Artikel: „Bamberg“ in den Worten „hohe Polizei, mit gewohntem Scharfblicke, in Gnaden entlassen wurde“ gegen die Polizeibehörde in Bamberg mithin gegen eine öffentliche Stelle Ausdrücke gebraucht wurden, welche einen herabwürdigenden Spott im Sinne des Artikels 26 des Preßgesetzes enthalten und sohin ein Preßvergehen begründen;

In weiterer Erwägung, daß, wenn auch gegen Albrecht Volkhart, Redacteur des Augsburger Anzeigeblattes, keine solche Momente vorliegen, welche eine Ueberzeugung für die beleidigende Absicht des Redacteurs Volkhart zu geben vermöchten, somit ein weiteres Einschreiten gegen denselben nicht gerechtfertiget wäre, nach Art. 2 des Preßgesetzes demnach die Unterdrückung der Schrift geboten erscheint, wenn dieselbe gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes verstößt;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht

1. daß die Berufung des Staatsanwalts erster Instanz, soweit solche daraus abgeleitet wird, daß die Sache nicht zur weiteren Beschlußfassung an das Königl. Appellationsgericht verwiesen wurde, zu verwerfen sey, dagegen
2. daß das Augsburger Anzeigeblatt № 145 vom 27. Mai 1854, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten ist.

Alles dieses in Anwendung der ebenbesagten Ge-

Digitized by Google

setzesstellen und Art. 60 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Oefele, Senatsvorstand.

Lupin. Berchem. Braun. Franz.

v. Klessing.

---

pr. den 8. August 1854

(Verbotene Druckschrift.)

Das

Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 21. v. M., wobei zugegen waren: Director Dr. Knappe, v Grundherr und Gerstner, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch den Correspondenzartikel aus Rosenheim in № 104 des fränkischen Kuriers vom 12. April l. J. den Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Beleidigung einer Behörde mittelst Beimessung verächtlicher Gesinnungen verletzt erachtet, sofort gemäß Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Nürnberg, den 3 August 1854.

Der Königl. II. Director:

Dr. Knappe.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½prozentigen Obligationen betr.

Mit Bezug auf die diesseitige Ausschreibung vom 15. März 1853 (Regierungsblatt S. 223 — 236) wird hiemit bekannt gegeben, daß außer den dortselbst sub № V. zur Mitwirkung bei der Emmission neuer Coupons der 3½prozentigen alten Schuld im Regierungsbezirke Mittelfranken bezeichneten Königl. Rentämtern Ipsheim, Rothenburg und Weißenburg, in Gemäßheit Reskripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, auch noch das Königl. Rentamt Fürth zur Besorgung des befraglichen Emissionsgeschäftes bestimmt worden ist.

München, den 24. Juli 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. August 1854, wurde der Ackersmann Theobald Koch zum Adjunkten der Gemeinde Hoof, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. August 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Fehrenz II. zum Bürgermeister der Gemeinde Bosenbach, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 27. Juli 1854 wurde der bisherige Schulverweser zu Bottenbach, Peter Kempf, zum Verweser der protestantisch-teutschen Schulstelle zu Welterebach, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 1. August 1854 wurde der Schuldienst-Exspectant und bisherige Schulgehülfe zu Weilerbach, Martin Matheis, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Nünschweiler, Landcommissariats Pirmasens, ernannt

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№. 55. Speyer, den 17. August 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Erweiterung der zwischen Bayern und Frankreich im Jahre 1846 abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr. — Bekanntmachung, die Erhöhung des Eingangszolles von Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe betr. — Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt. — Erledigung der katholischen Pfarrei Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens. — Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet. — Feriensitzungen betr. — Verbotene Druckschriften. — Cursus für die Hufbeschlagschmiede. — Pfarrei-Verleihung — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1854.

Bekanntmachung,

die Erweiterung der zwischen Bayern und Frankreich im Jahre 1846 abgeschlossenen Convention über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Kaiserlich Französischen Regierung eine Uebereinkunft über die Erweiterung des Auslieferungs-Vertrages vom Jahre 1846 abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ministerial-Erklärungen unterm 25. Juni l. J. dahier stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft nachstehend ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30 Juli 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Digitized by Google

Ministerial-Erklärung.

Die Königlich Bayerische und die Kaiserlich Französische Regierung haben sich im Interesse erhöhter Rechtssicherheit dahin geeiniget, unter die Verbrechen, wegen welcher nach dem Staatsvertrage vom 5. Juni 1846 die Auslieferung gegenseitig zugestanden ist, weiter aufzunehmen:

1. alle auch ohne Gewaltthätigkeit verübten, vollzogenen oder versuchten Angriffe auf die Schamhaftigkeit eines Kindes unter 11 Jahren ohne Unterschied des Geschlechtes.

2. Das Verbrechen der Unterschlagung, insoferne die Thathandlung von solchen Umständen begleitet war, welche ihr nach der Gesetzgebung beider Länder das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken.

Zur Urkunde dessen wurde gegenwärtige Erklärung durch den Königl. Bayerischen Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgefertigt, und gegen eine gleichlautende Erklärung des Kaiserlich Französischen Ministeriums ausgetauscht. — Hiebei wurde bestimmt, daß die in denselben enthaltenen Artikel die nämliche Kraft und Gültigkeit behaupten sollen, als wären sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 5. Juni 1846 enthalten, und daß in beiden Ländern die gegenwärtige Erklärung zur üblichen Veröffentlichung zu bringen sey.

So geschehen zu München den 19 Juli 1854.

(L. S.) von der Pfordten.

Déclaration Ministerielle.

Depuis la signature de la convention du 5. Juin 1846 entre la Bavière et la France pour l'extradition réciproque des malfaiteurs, il a été reconnu que, dans l'intérêt d'une répression plus efficace, il y aurait lieu de comprendre au nombre des crimes pouvant donner lieu à extradition, ceux qui suivent, savoir:

1. tout attentat à la pudeur consommé ou tenté sans violence sur la personne d'un enfant de l'un ou de l'autre sexe âgé de moins de onze ans.

2. Le crime d'abus de confiance, lorsque les faits auront été accompagnés de circonstances qui leur impriment le caractère de crime, d'après la législation des deux pays.

En foi de quoi la présente déclaration a été signée par le Ministre de la Maison Royale et des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi de Bavière et échangée contre une pareille déclaration émanée du Ministère de Affaires Etrangères de Sa Majesté l'Empereur des Français, et il a été entendu qu'elle aurait la même force et valeur que si les présents Articles eussent été insérés mot à mot dans la convention du 5 Juin 1846. Il a été également entendu que, de part et d'autre, la présente déclaration recevrait la publicité propre à chaque pays.

Fait à Munich le 19. Juillet 1854.

(L. S.) von der Pfordten.

Bekanntmachung,

die Erhöhung des Eingangszolles von Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind dahin übereingekommen, für den Fall einer Erhöhung der innern Steuer von der Branntwein-Fabrikation in Preußen, Sachsen und Thüringen den Artikel: Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe unter die Position 25 p. der II. Abtheilung des Vereins-Zolltarifes subsumiren zu lassen.

Demzufolge wird bei erfolgtem Eintritte obigen Falles, unter allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs andurch bestimmt:

Digitized by Google

daß der Eingangszoll von Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe von bisherigen 14 ℳ auf 19 ℳ 15 ₰ per Zentner und zwar vom 1. October laufenden Jahres anfangend, erhöht werde.

München, den 31. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Ad Nrm. Exh. 20162 E. pr. den 10. August 1854

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. l. M. wurde die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt, L. Negrioli in München, unterm 12. Juni l. J. angezeigte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Anstalt genehmigt:

1. des Rothgerbers Jean Heußer in Otterberg für die Kantone Otterberg und Winnweiler,
2. des Kaufmannes Gustav Bensel in Speyer, für die Stadt und den Kanton Speyer.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Burbaum.

Stempel.

Nro. 20190 E. pr. den 8. August 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Heltersberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatebezirke Pirmasens, zählt in fünf dazu gehörigen Gemeinden 1055 Parochianen und erträgt:

		ℳ	₰
1.	an Staatsgehalt	220	54
2.	„ Wohnungsanschlag	20	—
3.	„ Pfarrgütern	50	45
4.	„ Holzbezügen	49	10
	sohin im Ganzen . .	340	49

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind längstens binnen 5 Wochen bei unterfertigter Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 8. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Burbaum.

Stempel.

---

pr. den 14. August 1854.

Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Ver-

Digitized by Google

schleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andrerseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden; und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modificationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, so wie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, — bis spätestens

Samstag, den 9. September 1854, Mittags 12 Uhr, schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter Königl. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, — diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Podewils.

Zinn. v. n.

Büchel, Secretär.

pr. den 7. August 1854.

(Feriensitzungen betr.)

Auszug

aus dem Berathschlagungsregister des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz.

Plenarversammlung

des Königl. Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken vom 31. Juli 1854, wo zugegen waren: Korbach, Präsident, Kärner, Director, Popp, Keller, Fitting, Merckel, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Serini, Gugel, Hoffmann, Räthe, Kiefer, II. Staatsprokurator, in Verhinderung des Königl. General-Staatsprokurators, und Faber, Obergerichtsschreiber;

Nach Einsicht der Dekrete vom 30. März 1808 und 18. August 1810, sowie der Verordnung vom 22. Juli 1815;

Nach vernommenem Antrage der Königl. Staatsbehörde;

Beschließt das Königl. Appellationsgericht:

1. die zur Aburtheilung der summarischen und dringenden Civilfälle bestimmte Ferienkammer soll während der diesjährigen Gerichtsferien mit folgenden Gliedern des Königl. Appellationsgerichts, nämlich: Korbach, Präsident, Popp, Keller, Dingler, Serini, und Hoffmann, Räthen, besetzt seyn;
2. den Dienst der Königl. Staatsbehörde dabei versehen die Glieder derselben abwechselnd;
3. die Tage vom 4. und 18. September, 2. und 16. October sollen zu den gewöhnlichen Stunden von 9 Uhr Morgens bis halb ein Uhr Mittags den Feriensachen gewidmet seyn;
4. gegenwärtiger Beschluß soll in öffentlicher Sitzung verkündet und auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators im Auszuge den Königl. Bezirksgerichten mitgetheilt und zur allgemeinen Kenntniß

Digitized by Google

in das Amts- und Intelligenzblatt der Pfalz eingerückt werden.

Also geschehen und beschlossen in der Rathskammer am Tage wie oben.

Unterzeichnet: Korbach, Kärner, Popp, Keller, Hitting, Merkel, Hitzfeld, Cotta, Dingler, Gerini, Gugel, Hoffmann, Kieffer und Faber.

Für richtige Abschrift:

Faber.

Vorstehender Beschluß wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 5. August 1854.

Der

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

Lang, I. Staatsprokurator.

---

pr. den 11. August 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Das

Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung vom 15. v. M., wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Director, Frhr. v. Kreß, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, v. Furtenbach, Protokollist, durch ein Inserat mit der Unterschrift: Franz Seraph Heydenschreiber, in № 15 des Eichstätter Wochenblattes vom 12. April l. J. die Art. 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für objectiv verletzt erachtet, und deßhalb gemäß Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Preßerzeugnisses erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Nürnberg, den 5. August 1854.

Der Königl. II. Director:

Dr. Knappe.

Kopp.

---

pr. den 11. August 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Das

Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 25. Juli l. J., wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Director, Dr. Bauer, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch einen in № 154 des fränkischen Kuriers vom 31. Mai l. J. aufgenommenen der bayerischen Landbötin entlehnten Artikel über einen angeblichen Vorfall beim Magistrate der Stadt Bamberg die Art. 31, 33, 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Schmähung der Bamberger Polizeibehörde überhaupt, während im schlimmsten Falle nur einzelnen hiebei Bediensteten ein Vorwurf gemacht werden könnte, für verletzt erachtet, und gemäß Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was hiemit veröffentlicht wird.

Nürnberg, den 7. August 1854.

Der Königl. II. Director:

Dr. Knappe.

Kopp.

Nro. 20464 E. pr. den 14. August 1854.

(Cursus für die Hufbeschlagschmiede betr.)

Am vierten September d. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinäranstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 4. August 1854.

Die Königliche Veterinäranstalt.

Professor Dr. Schmidt.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. Juli l. J. die katholische Pfarrei Göcklingen, Landcommissariats Landau, dem Priester Johann Storck, Pfarrer und Distriktsschulinspector in Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 29. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Oberpostmeister Heinrich Rathgeber zu Speyer auf den Grund des §. 19 der IX. Verfassungsbeilage aus administrativer Erwägung in den Ruhestand treten zu lassen, und

unter'm 30. Juli l. J. die bei der Bauinspection Passau erledigte Ingenieursstelle dem dermaligen functionirenden Inspections-Ingenieur in Kaiserslautern, Ludwig Spatz, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Martin Will zum Adjunkten der Gemeinde Knittelsheim, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August 1854, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Philipp Köhler zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Franz Joseph Grünbeck zum Adjunkten der Gemeinde Busenberg, Königl. Landcommissariats Pirmasens.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. August 1854, wurde:

a) die Bürgermeisterei Herxheimweyher aufgehoben und diese Gemeinde mit der Bürgermeisterei Herxheim vereinigt,

b) zum Adjunkten der Gemeinde Herxheimweyher das Gemeinderaths-Mitglied Peter Theobald ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Johann Jacob Schäfer von Steinbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Friesenheim, Königl. Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August 1854, wurde der Schulverweser Georg Ludwig Schauß zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule in Althornbach, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. August 1854, wurde der Lehrer Heinrich Hahn von St. Lambrecht zum Lehrer an der 1ten protestantisch-teutschen Mädchenschule in Neustadt ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 10. August 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt. . . .		87¾
„ à 4 % „	92⅜	
„ à 4½ % „		97¼
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.	101¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		91¾
Bank-Action . . . . . Div. II. Sem. .	718	715
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juli 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.
Bergzabern	18	8	55	45	5	53	—	—	—	—	—	—	11	4	33	—	—	—
Cusel	30	9	4	478	8	10	472	6	27	—	—	—	1008	6	38	70	5	24
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	6	38
Edenkoben	4	8	30	96	7	25	159	6	41	—	—	—	27	6	10	12	6	16
Homburg	545	9	57	742	7	57	19	6	33	81	8	32	8	5	45	168	5	47
Kaiserslautern	1423	9	7	3023	7	48	3105	6	48	—	—	—	646	6	59	1032	5	42
Kandel	115	9	24	80	7	34	247	6	17	—	—	—	20	6	6	14	5	37
Landau	226	9	28	224	7	9	957	6	41	—	—	—	117	7	—	10	6	6
Neustadt	2126	9	18	2039	7	6	1487	6	51	—	—	—	657	6	22	231	6	—
Pirmasens	69	9	54	211	7	46	—	—	—	—	—	—	6	6	16	74	5	28
Speyer	7	9	22	238	6	19	82	6	20	—	—	—	57	4	39	63	6	12
Zweibrücken	754	9	20	1131	7	27	46	6	34	—	—	—	29	6	42	273	5	20
Summa .	5317	9	18	8307	7	31	6574	6	35	81	8	32	2586	6	12	2029	5	52

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate Juli 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Cusel	10	1	—	—	24	—	12	—	14	—	22	—	40	—	2	34	11	—	7	—	8	—	—	—	—	—
Dürkheim	9	3	10	3	26	—	16	—	14	—	18	—	51	—	2	36	7	—	7	—	7	—	1	20	1	3
Frankenthal	9	1	10	1	—	—	14	—	11	2	13	2	50	3	1	30	8	—	8	—	10	—	1	—	—	48
Germersheim	10	2	11	2	28	—	18	—	12	—	18	—	48	—	1	20	8	—	8	—	7	—	1	30	—	44
Homburg	10	2	—	—	24	—	16	—	16	—	18	—	48	—	1	40	—	—	6	—	—	—	—	56	—	40
Kaiserslautern	9	2	14	2	24	—	16	—	11	—	19	—	40	—	2	8	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	9	2	14	2	24	—	14	—	10	—	16	—	48	—	1	40	—	—	11	—	12	—	1	12	—	40
Landau	9	3	12	1	30	—	20	—	14	—	18	—	44	—	1	6	11	—	12	—	10	—	1	—	—	36
Neustadt	9	2	10	—	28	—	16	—	11	—	19	—	49	—	2	42	6	—	10	—	8	—	1	12	—	56
Pirmasens	10	1	16	1	24	—	16	—	16	—	22	—	44	—	2	40	10	—	10	—	10	—	1	12	—	40
Speyer	8	—	9	—	28	—	18	—	12	—	18	—	48	—	—	50	7	—	9	—	7	—	—	—	—	—
Zweibrücken	10	—	17	—	28	—	16	—	16	—	20	—	48	—	2	20	8	—	8	—	8	—	1	24	—	50

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 19. August 1854.

Inhalt:

Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro $18^{53}/_{54}$. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Frankweiler im Decanate Landau. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst der Pfalz pro $18^{53}/_{54}$.

Nro. 20159 E. pr. den 8. August 1854.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro $18^{5}/_{4}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1840 wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensions-Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro $18^{5}/_{4}$ aufgestellt.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge zurückzuerheben.

Die festgestellten Functionszulagen sind ebenfalls durch die Königl. Rentämter zu erheben und an die Königl. Revierförster in der Weise auszuzahlen, wie dies in der Vertheilungsliste angegeben ist.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert, erforderliche Zuschüsse aber von dort empfangen.

Die Königl. Kreiskasse und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzuge geeignet mitzuwirken.

Nach den Rechnungen der Königl. Rentämter betragen pro $18^{5}/_{4}$ die Ausgaben auf Besoldungen des Communal-Forstpersonals 26738 fl 16 xr 2 ₰ — zwanzig sechs tausend siebenhundert dreißig acht Gulden sechszehn Kreuzer zwei Pfennig —; hievon kommen in Abzug 2500 fl — zweitausend fünfhundert Gulden — als jährlicher Beitrag des Königl. Aerars, und 449 fl 39 xr — vierhundert vierzig neun Gulden dreißig neun Kreuzer — von den pro $18^{5}/_{4}$ erhobenen Ueberschüssen an Functionszulagen.

Digitized by Google

Auf die in den Communalrevieren liegenden 185079 Tagwerke Gemeindewaldungen bleiben sonach 23788 fl 37 xr 2 ₰ — zwanzig drei tausend siebenhundert achtzig acht Gulden dreißig sieben Kreuzer zwei Pfennige — zu vertheilen und es trifft auf ein Tagwerk 7,71194 xr.

Die übrigen Ausgaben, incl. Pensionen, betragen 5881 fl 41 xr 2 ₰ — fünftausend achthundert achtzig ein Gulden vierzig ein Kreuzer zwei Pfennige —; hievon kommen in Abzug 224 fl 49 xr 2 ₰ — zweihundert zwanzig vier Gulden vierzig neun Kreuzer zwei Pfennige — von den pro 18½ erhobenen Ueberschüssen an Functionszulagen, daher auf die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungswaldungen mit 252049 Tagwerken 5656 fl 52 xr — fünftausend sechshundert fünfzig sechs Gulden fünfzig zwei Kreuzer — zu vertheilen bleiben, wornach sich der Betrag für ein Tagwerk zu 1.34661 xr berechnet.

Die Beitrags-Einheiten liegen gegenwärtiger Repartition zu Grunde.

Speyer, den 4. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Stempel.

Ad Nrm. Exh. 1382 c. pr. den 16. August 1854.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrei Frankweiler im Decanate Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Candidus ist die protestantische Pfarrei Frankweiler im Decanate Landau vacant geworden. Dieselbe begreift

a) den Pfarrort Frankweiler mit einer Mühle und einer nicht simultanen Kirche,

b) den Filialort Gleißweiler nebst der Papiermühle und dem Steigerter Hofe mit einer simultanen Kirche,

zählt 1169 Protestanten und hat 2 protestantische Schulen und 2 Begräbnißplätze.

Die Erträgnisse der Pfarrei sind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Wohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	190	4
4. Grundzinsen	15	19
zusammen . .	457	23

Die an der Besoldung von 600 fl fehlenden 142 fl 37 xr werden aus dem Sustentationsfonds zugeschossen.

Die Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen 6 Wochen von heute an bei dem Decanate Landau in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 14. August 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

C. Prinz.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. August 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Göttel zum Adjunkten der Gemeinde Untersulzbach, Königl. Landcommissoriats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 12. August 1854 wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Trautmann von Bruchmühlbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Mit dieser Nummer wird eine außerordentliche Beilage, sowie eine Bekanntmachung der k. b. privil. Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ausgegeben.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 56

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1854.

Vertheilungsliste

der

Besoldungs- und Pensionsbeiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungsforstdienst

der Pfalz

pro $18^{53}/_{54}$.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	
Rentamt Annweiler.														
Albersweiler	1947	250	15	2	43	41	3	—	—	-	293	57	1	Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:
Annweiler	4537	583	9	-	101	49	2	—	—	-	684	58	2	
Bindersbach	7	—	—	-	—	9	2	—	54	-	1	3	2	a) an Besoldungen . . 1626 27 -
Darstein	139	—	—	-	3	7	2	17	51	3	20	59	1	b) „ übrigen Ausgaben . 298 35 3
Dimbach	9	—	—	-	—	12	-	1	9	1	1	21	1	Functionszulagen sind zu zahlen an
Dörnbach	333	42	47	3	7	28	1	—	—	-	50	16	-	die k. Revierförster zu:
Gossersweiler	163	—	—	-	3	39	2	20	57	-	24	36	2	Hauenstein . . 300 — -
„ Pfarrei	10	—	—	-	—	13	2	1	17	-	1	30	2	Bindersbach . . 132 46 1
Gräfenhausen	830	106	40	3	18	37	2	—	—	-	125	18	1	Hofstetten . . 60 — -
Lug	117	—	—	-	2	37	3	15	2	1	17	40	-	Summa der Ausgaben 2417 49 -
Münchweiler	60	—	—	-	1	20	3	7	42	3	9	3	2	Rückzuerheben sind laut nebiger
Oberschlettenbach	12	—	—	-	—	16	1	1	32	2	1	48	3	Rechnung:
Queichhambach	422	54	14	3	9	28	1	—	—	-	63	43	-	a) auf Besoldungen . . 1359 29 2
Ramberg	831	106	48	3	18	38	3	—	—	-	125	27	2	b) „ Pensionen . . 361 49 1
Rinnthal	1467	188	33	3	32	55	1	—	—	-	221	29	-	c) „ Functionszulagen . 712 33 1
Schwanheim	45	—	—	-	1	—	2	5	47	-	6	47	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 166 — -
„ Pfarrei	12	—	—	-	—	16	1	1	32	2	1	48	3	Summa der Einnahmen 2599 52 -
„ Kirche	15	—	—	-	—	20	1	1	55	2	2	15	3	Es bleibt sohin ein Ueberschuß von 182 3 -
Spirkelbach	1094	—	—	-	24	33	1	140	36	3	165	10	-	welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Stein	131	—	—	-	2	56	1	16	50	1	19	46	2	
Völkersweiler	114	—	—	-	2	33	3	14	39	-	17	12	3	
id.	15	1	55	2	—	20	1	—	—	-	2	15	3	
Vorderweidenthal	722	—	—	-	16	12	1	92	48	-	109	—	1	
Waldhambach, Kirche	29	—	—	-	—	39	1	3	43	2	4	22	3	
Waldrohrbach „	9	—	—	-	—	12	-	1	9	1	1	21	1	
Wernersberg	189	24	17	2	4	14	2	—	—	-	28	32	-	
id. Kirche	6	—	46	1	—	8	-	—	—	-	—	54	1	
Wilgartswiesen	2821	—	—	-	63	19	3	362	35	1	425	55	-	
„ Pfarrei	35	—	—	-	—	47	-	4	29	3	5	16	3	
Summa Rentamt	16121	1359	29	2	361	49	1	712	33	1	2433	52	-	
Rentamt Bergzabern.														
Böllenborn	571	—	—	-	12	49	-	73	23	2	86	12	2	Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18[illegible] betragen:
Bergzabern	542	—	—	-	12	10	-	69	40	-	81	50	-	
Birkenhördt	727	—	—	-	16	19	-	93	26	2	109	45	2	a) an Besoldungen . . — — -
Blankenborn	892	—	—	-	2	4	-	11	49	2	13	53	2	b) „ übrigen Ausgaben . 75 21 3
Dörrenbach	61	—	—	-	19	19	-	110	40	-	129	59	-	Functionszulagen sind zu zahlen
Gleiszellen-Gleishorbach	716	—	—	-	16	4	-	92	1	2	108	5	2	an die k. Revierförster zu:
Kapellen-Druweiler	138	—	—	-	3	6	-	17	44	1	20	50	1	Silz . . . 300 — -
Klingenmünster	905	—	—	-	20	18	3	116	19	1	136	38	-	Birkenhördt . . 300 — -
Mühlhofen	164	—	—	-	3	41	-	21	4	3	24	45	3	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	fl	Xr	d	
Niederhorbach	130	—	—	-	2	55	-	16	42	2	19	37	2	
Oberotterbach	728	—	—	-	16	20	1	93	34	1	109	54	2	
Oberotterbach u. Rechtenbach	31	—	—	-	—	41	2	3	59	-	4	40	2	
Pleisweiler-Oberhofen	116	—	—	-	2	36	-	14	54	2	17	30	2	
Rechtenbach	144	—	—	-	3	14	-	18	30	2	21	44	2	
Rohrbach	184	23	39	-	4	8	-	—	—	-	27	47	-	
Schweigen	25	—	—	-	—	34	-	3	12	3	3	46	3	
Summa Rentamt	6074	23	39	-	136	19	2	757	2	3	917	1	1	

	fl	xr	d
Rechtenbach . .	119	9	-
Bobenthal . .	231	52	1
Summa der Ausgaben	1026	23	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) Besoldungen. . .	23	39	-
b) Pensionen . . .	136	19	2
c) Functionszulage . .	757	2	3
Summa der Einnahmen	917	1	1
Das k. Rentamt hat zur Deckung der Ausgaben einen Zuschuß von	109	21	3
von der k. Kreiskasse zu erhalten.			

Rentamt Bliesfastel.

Alschbach	233	29	56	2	5	13	2	—	—	-	35	10	-	
Ballweiler	152	19	32	1	3	25	-	—	—	-	22	57	1	
Bebelsheim	337	43	18	3	7	33	3	—	—	-	50	52	2	
Bierbach	15	—	—	-	—	20	1	1	55	2	2	15	3	
Biesingen	26	3	20	2	—	35	-	—	—	-	3	55	2	
Blickweiler	154	19	47	2	3	27	2	—	—	-	23	15	-	
Bliesmengen	403	51	47	3	9	2	2	—	—	-	60	50	1	
Bliesfastel	207	26	36	2	4	39	-	—	—	-	31	15	2	
Erfweiler-Ehlingen	379	48	42	2	8	30	1	—	—	-	57	12	3	
Ensheim	117	—	—	-	2	38	-	15	2	1	17	40	1	
Eschringen	151	19	24	2	3	23	-	—	—	-	22	47	2	
Gersheim	465	59	47	-	10	26	-	—	—	-	70	13	-	
Habkirchen	105	13	29	3	2	21	2	—	—	-	15	51	1	
Hassel	14	—	—	-	—	19	-	1	47	3	2	6	3	
Heckenthalheim	115	—	—	-	2	35	-	14	46	3	17	21	3	
Herbitzheim	230	29	33	2	5	9	2	—	—	-	34	43	-	
Lautzkirchen	275	35	20	2	6	10	1	—	—	-	41	30	3	
Niederwürzbach	877	112	44	1	19	41	-	—	—	-	132	25	1	
Oberwürzbach	283	—	—	-	6	21	-	36	22	1	42	43	1	
Ommersheim	296	38	2	2	6	38	2	—	—	-	44	41	-	
Ormesheim	823	105	47	3	18	28	-	—	—	-	124	15	3	
Rheinheim	312	40	6	-	7	—	1	—	—	-	47	6	1	
Rohrbach	195	—	—	-	4	23	-	25	3	3	29	26	3	
Rubenheim	290	37	16	1	6	30	2	—	—	-	43	46	3	
Wittersheim	226	29	2	3	5	4	1	—	—	-	34	7	-	
Wolfersheim	264	33	55	3	5	55	2	—	—	-	39	51	1	
Summa Rentamt	6944	797	32	3	155	51	-	94	58	1	1048	22	-	

	fl	xr	d
Die Ausgaben pro 18½ belaufen sich:			
a) auf Besoldungen . .	1595	20	-
b) „ übrige Ausgaben .	427	21	1
Functionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Sengscheidt .	66	11	2
und Kirkel . .	1	55	2
Summa der Ausgaben	2090	48	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) auf Besoldungen . .	797	32	3
b) „ Pensionen . .	155	51	-
c) „ Functionszulage .	94	58	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	143	—	-
Summa der Einnahmen	1191	22	-
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	899	26	1
von der k. Kreiskasse zu erhalten.			

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt des Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Funktions-Zulagen der Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	ℳ	Xr.	₰	
Rentamt Dahn.														
Bobenthal	360	—	—	—	8	5	—	46	16	1	54	21	1	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18 betragen:
„ Kirche	141	—	—	—	3	9	3	18	7	2	21	17	1	
Bruchweiler-Bärenbach	853	109	38	—	19	8	—	—	—	—	128	46	—	ℳ xr. ₰
Bundenthal	629	80	50	3	14	7	—	—	—	—	94	57	3	a) auf Besoldungen . . 700 5 —
Busenberg	528	67	52	1	11	51	—	—	—	—	79	43	1	b) „ übrigen Ausgaben . 147 48 —
Dahn	2216	—	—	—	49	44	—	284	49	1	334	33	1	Funktionszulagen sind zu zahlen
„ Kirche	25	—	—	—	—	34	—	3	12	3	3	46	3	an die k. Revierförster zu Dahn . 284 49 1
Erfweiler	351	—	—	—	7	52	2	45	6	3	52	59	1	und Erfweiler 277 23 3
Erlenbach	597	—	—	—	13	24	—	76	44	—	90	8	—	Summa der Ausgaben 1410 12 —
Hauenstein	535	—	—	—	12	—	1	68	45	3	80	46	—	Rückzuerheben sind laut nebiger
„ Kirche	52	—	—	—	1	10	—	6	41	—	7	51	—	Rechnung:
Hinterweidenthal	1693	—	—	—	38	—	—	217	36	1	255	36	1	a) an Besoldungen . . 604 36 3
Niederschlettenbach	668	—	—	—	14	59	2	85	51	3	100	51	1	b) „ Pensionen . . 257 25 1
„ Kirche	19	—	—	—	—	25	2	2	26	1	2	51	3	c) „ Funktionszulagen . 869 38 —
Niederschlettenbach und Erlenbach	20	—	—	—	—	27	—	2	34	1	3	1	1	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 78 — —
Rothweiler	430	55	16	1	9	39	—	—	—	—	64	55	1	Summa der Einnahmen 1809 40 —
Rumbach	2264	290	59	2	50	48	3	—	—	—	341	48	1	Es verbleibt sohin ein Ueberschuß
Schindhardt	89	—	—	—	2	—	—	11	26	1	13	26	1	von . . . . . 399 28 —
Summa Rentamt	11470	604	36	3	257	25	1	869	38	—	1731	40	—	welcher an die k. Kreskasse abzuliefern ist.
Rentamt Dürkheim.														
Bobenheim a. B.	1023	131	29	1	22	57	2	—	—	—	154	26	3	Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18 betragen:
Dackenheim	604	77	38	1	13	33	2	—	—	—	91	11	3	
Deidesheim u. Niederkirchen	5154	662	27	1	115	40	2	—	—	—	778	7	3	ℳ xr. ₰
Ellerstadt	147	18	53	3	3	18	—	—	—	—	22	11	3	a) an Besoldungen . . 1715 46 —
Erpolzheim	137	77	36	2	3	4	2	—	—	—	20	41	—	b) „ übrigen Ausgaben . 249 52 —
Forst	178	22	52	3	3	59	3	—	—	—	26	52	2	Summa der Ausgaben 1965 38 —
Freinsheim	1279	164	23	1	28	42	—	—	—	—	193	5	1	Rückzuerheben sind laut nebiger
Friedelsheim	681	87	32	1	15	17	—	—	—	—	102	49	1	Rechnung:
Gönnheim	604	77	38	1	13	33	2	—	—	—	91	11	3	a) an Besoldungen . . 2244 33 3
Herrheim a. B.	483	62	4	3	10	50	1	—	—	—	72	58	—	b) „ Pensionen . . 391 55 3
Kallstadt	949	121	58	2	21	18	—	—	—	—	143	16	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 77 — —
Leistadt	1038	133	25	1	23	17	2	—	—	—	156	42	3	Summa der Einnahmen 2713 29 4
Ungstein	289	37	8	2	6	29	—	—	—	—	43	37	2	Es verbleibt daher ein Ueberschuß
Wachenheim	2429	312	12	—	54	30	3	—	—	—	366	42	3	von 747 51 1
Weisenheim a. B.	1483	190	36	3	33	17	2	—	—	—	223	54	1	welcher an die k. Kreskasse abzuliefern ist.
Weisenheim a. S.	985	126	36	1	22	6	2	—	—	—	148	42	3	
Summa Rentamt	17463	2244	33	2	391	55	3	—	—	—	2636	29	1	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Rentamt Edenkoben.														
Altdorf	387	49	44	2	8	41	1	—	—	—	58	25	3	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Böbingen	305	39	12	-	6	51	2	—	—	-	46	3	2	
Böchingen	755	97	2	1	16	56	2	—	—	-	113	58	3	
Burrweiler	1105	142	1	3	24	48	-	—	—	-	166	49	3	
„ Kirche	2	—	15	2	—	2	3	—	—	-	—	18	1	
Diedesfeld	1978	254	14	1	44	23	2	—	—	-	298	37	3	
Edenkoben	3245	417	5	-	72	49	2	—	—	-	489	54	2	
Edesheim	2151	276	28	1	48	16	2	—	—	-	324	44	3	
Flemlingen	493	63	21	3	11	4	1	—	—	-	74	26	-	
Gleisweiler	630	87	24	1	15	15	3	—	—	-	102	40	-	
Gommersheim	1327	170	33	3	29	47	-	—	—	-	200	20	3	
Hainfeld	1078	138	33	2	24	11	2	—	—	-	162	45	-	
Kirrweiler	1753	225	18	3	39	20	1	—	—	-	264	39	-	
St. Martin	2142	275	19	3	48	4	2	—	—	-	323	24	1	
Maikammer u. Alsterweiler	2242	288	10	3	50	19	3	—	—	-	338	30	2	
Roth	2030	260	55	3	45	33	2	—	—	-	306	29	1	
Roschbach	465	59	46	-	10	26	1	—	—	-	70	12	1	
Venningen	688	88	26	-	15	26	2	—	—	-	103	52	2	
Weiher	1094	140	36	3	24	33	1	—	—	-	165	10	-	
Summa Rentamt	23920	3074	30	2	536	52	-	—	—	-	3611	22	2	

	fl	xr s
a) auf Besoldungen . .	3194	11 -
b) „ übrige Ausgaben .	385	30 2
Summa der Ausgaben	3579	41 2
Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung:		
a) an Besoldungen . .	3074	30 2
b) „ Pensionen . .	536	52 -
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	287	— -
Summa der Einnahmen	3898	22 2
Der verbleibende Ueberschuß von	318	41 -

ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.

Rentamt Frankenthal.

Beindersheim	134	17	13	1	3	—	2	—	—	-	20	13	3	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Edigheim	30	—	—	-	—	40	1	3	51	1	4	31	2	
Gerolsheim	170	21	51	-	3	49	-	—	—	-	25	40	-	
Heßheim	182	33	23	3	4	5	-	—	—	-	27	28	3	
Lambsheim	852	109	30	2	19	7	1	—	—	-	128	37	3	
Mörsch	48	—	—	-	1	4	2	6	10	1	7	14	3	
Summa Rentamt	1416	171	58	2	31	46	2	10	1	2	213	46	2	

	fl	xr s
an übrigen Ausgaben .	—	12 1
Funktionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Norheim .	10	9 -
Summa der Ausgaben	10	21 1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:		
a) an Besoldungen . .	171	58 2
b) „ Pensionen . .	31	46 2
c) „ Funktionszulagen .	10	1 2
Summa der Einnahmen	213	46 2
Es verbleibt mithin ein Ueberschuß von	203	25 1

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	
Rentamt Germersheim.														
Bellheim	2352	302	18	1	52	47	1	—	—	-	355	5	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{11}{11}$ betragen:
Freiebach	196	25	11	2	4	24	-	—	—	-	29	35	2	
Germersheim	142	—	—	-	3	11	1	18	15	1	21	26	2	a) an Besoldungen . . 1908 40 -
Hördt	521	—	—	-	11	41	2	66	58	-	78	39	2	b) „ übrigen Ausgaben . 318 49 2
Knittelsheim	364	46	47	-	8	10	1	—	—	-	54	57	1	Funktionszulagen sind zu zahlen
Kuhhardt	90	—	—	-	2	1	1	11	34	-	13	35	1	an den k. Revierförster zu Hördt . 229 18 -
Leimersheim	460	—	—	-	10	19	1	59	7	2	69	26	3	Summa der Ausgaben 2456 47 2
Lingenfeld	919	118	7	-	20	37	2	—	—	-	138	44	2	Rückzuerheben sind laut nebiger
„	553	—	—	-	12	24	2	71	4	2	83	29	-	Rechnung:
Neupfotz	235	—	—	-	5	16	1	30	12	-	35	28	1	a) an Besoldungen . . 1305 45 2
Niederlustadt	1079	138	42	-	24	13	2	—	—	-	162	55	2	b) „ Pensionen . . 280 26 -
Oberlustadt	1435	184	26	2	32	12	2	—	—	-	216	39	-	c) „ Funktionszulagen . 300 14 2
Ottersheim	345	44	20	2	7	44	2	—	—	-	52	5	-	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 170 — -
Schwegenheim	976	125	26	3	21	54	1	—	—	-	147	21	-	Summa der Einnahmen 2056 26 -
Sondernheim	335	—	—	-	7	31	-	43	3	1	50	34	1	Zur Deckung der Ausgaben hat
Weingarten	841	108	5	3	18	52	1	—	—	-	126	58	-	das k. Rentamt demnach einen Zu-
Westheim	902	115	56	2	20	15	-	—	—	-	136	11	2	schuß von 400 21 2
Zeiskam	750	96	23	3	16	50	-	—	—	-	113	13	3	von der k. Kreiskasse zu erhalten.
Summa Rentamt	12495	1305	45	2	280	26	-	300	14	2	1886	26	-	
Rentamt Grünstadt.														
Altleiningen	428	55	—	3	9	36	1	—	—	-	64	37	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{11}{11}$ betragen:
Battenberg	317	40	44	2	7	7	-	—	—	-	47	51	2	
Bissersheim	105	13	29	3	2	21	2	—	—	-	15	51	1	fl xr d
Großkarlbach	310	39	50	2	6	57	2	—	—	-	46	48	-	a) an Besoldungen . . 826 9 -
Grünstadter Schulwald	475	61	3	-	10	39	2	—	—	-	71	42	2	b) „ übrigen Ausgaben . 257 27 2
Hettenleidelheim	512	—	—	-	11	29	2	65	48	2	77	18	-	Funktionszulagen sind zu zahlen
Kirchheim a. E.	590	75	50	-	13	14	2	—	—	-	89	4	2	an die k. Revierförster zu Ramsen . 300 — -
Kirchheim a. E., Kleinkarlbach u. Battenberg	720	92	32	2	16	9	2	—	—	-	108	42	-	und Rosenthal 300 — -
Kleinkarlbach	619	79	33	2	13	53	2	—	—	-	93	27	-	Summa der Ausgaben 1683 36 2
Laumersheim	225	28	55	2	5	3	1	—	—	-	33	58	3	Rückzuerheben sind laut nebiger
Neuleiningen	976	125	26	3	21	54	1	—	—	-	147	21	-	Rechnung:
Sausenheim	689	88	33	2	15	26	2	—	—	-	104	—	-	a) an Besoldungen . . 985 58 1
Wattenheim	2217	284	58	-	49	46	2	—	—	-	334	44	2	b) „ Pensionen . . 183 39 1
Summa Rentamt	8183	985	58	1	183	39	1	65	48	2	1235	26	-	c) „ Funktionszulagen . 65 48 2
														Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 171 — -
														Summa der Einnahmen 1406 26 -
														Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten. 277 10 2

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	
Rentamt Homburg.														
Altenkirchen	399	51	16	3	8	57	1	—	—	-	60	14	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{41}{42}$ betragen:
Bechhofen	71	—	—	-	1	35	2	9	7	2	10	43	-	
Bindershausen	100	12	51	1	2	14	3	—	—	-	15	6	-	fl xr d
Börsborn	162	20	49	2	3	38	1	—	—	-	24	27	3	a) an Besoldungen . . 801 8 -
Breitenbach	617	79	18	1	13	51	-	—	—	-	93	9	1	b) „ übrigen Ausgaben . 229 33 2
Brücken	469	60	16	3	10	31	1	—	—	-	70	48	-	Funktionszulagen sind zu zahlen
Dietschweiler	188	24	10	2	4	13	1	—	—	-	28	23	3	an die k. Revierförster
Dittweiler	296	38	2	2	6	38	2	—	—	-	44	41	-	zu Höchen . . 88 33 2
Dunzweiler	151	—	—	-	3	23	1	19	24	2	22	47	3	„ Jägersburg . 48 35 -
Elschbach	205	26	20	3	4	36	-	—	—	-	30	56	3	„ Karlsberg . 147 10 1
Frohnhofen	236	30	19	3	5	17	2	—	—	-	35	37	1	„ Neuhäusel . 43 11 -
Gries	135	17	21	1	3	2	-	—	—	-	20	23	1	Summa der Ausgaben 1358 11 1
Großbundenbach	302	38	49	3	6	47	-	—	—	-	45	36	3	Rückzuerheben sind laut nebiger
Haschbach	32	4	6	3	—	43	-	—	—	-	4	49	3	Rechnung:
Homburg	214	—	—	-	4	48	1	27	30	-	32	18	1	a) an Besoldungen . . 849 59 -
Höchen	5	—	—	-	—	6	3	—	38	2	—	45	1	b) „ Pensionen . . 195 34 1
Käshofen	337	—	—	-	7	34	-	43	18	3	50	52	3	c) „ Funktionszulagen . 270 2 1
Kirrberg	29	—	—	-	—	39	-	3	43	2	4	22	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 134 — -
Kirkel-Neuhäusel	127	—	—	-	2	51	1	16	19	2	19	10	3	Summa der Einnahmen 1449 35 2
Kleinbundenbach	299	38	25	2	6	42	-	—	—	-	45	7	2	Es verbleibt demnach ein Ueber-
Krähenberg	318	40	52	1	7	8	1	—	—	-	48	—	2	schuß von 91 24 1
Kübelberg	541	69	32	1	12	8	1	—	—	-	81	40	2	welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Lambsborn	178	—	—	-	4	—	-	22	52	3	26	52	3	
Mörschbach	77	—	—	-	1	43	3	9	54	-	11	37	3	
Münchweiler a. Gl.	157	20	10	3	3	31	-	—	—	-	23	41	3	
Nanzweiler	175	22	29	2	3	56	-	—	—	-	26	25	2	
Niederberbach	144	—	—	-	3	14	-	18	30	2	21	44	2	
Niedermiesau	389	50	—	-	8	44	-	—	—	-	58	44	-	
Ober- u. Niedermiesau	227	—	—	-	5	5	3	29	10	2	34	16	1	
Obermiesau	175	22	29	2	3	56	-	—	—	-	26	25	2	
Rosenkopf	119	15	17	2	2	40	1	—	—	-	17	57	3	
Sand	295	37	55	2	6	37	1	—	—	-	44	32	3	
Schmittweiler	301	38	41	1	6	45	1	—	—	-	45	26	2	
Schöneberg	256	32	54	2	5	44	2	—	—	-	38	39	-	
Steinbach	154	19	47	2	3	27	2	—	—	-	23	15	-	
Waldmohr	533	—	—	-	11	57	2	68	30	1	80	27	3	
Wiesbach	293	37	39	1	6	34	2	—	—	-	44	13	3	
Kleinottweiler	8	—	—	-	—	10	3	1	2	-	1	12	3	
Summa Rentamt	8714	849	59	-	195	34	1	270	2	1	1315	35	2	
Rentamt Kaiserslautern.														
Alsenborn	1886	242	24	3	42	19	2	—	—	-	284	44	1	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{41}{42}$
Baalborn	169	—	—	-	3	47	2	21	43	1	25	30	3	betragen:

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p
Enkenbach	1895	243	34	-	42	32	3	—	—	-	286	6	3
Erfenbach	73	—	—	-	1	38	1	9	23	-	11	1	1
Erlenbach	180	—	—	-	4	2	2	23	8	1	27	10	3
Erzenhausen	238	—	—	-	5	20	1	30	35	1	35	55	2
Eulenbis	244	—	—	-	5	28	2	31	21	2	36	50	-
Heiligenmoschel	109	—	—	-	2	27	1	14	—	2	16	27	3
Heimkirchen	10	1	17	-	—	13	2	—	—	-	1	30	2
" Pfarrei	23	2	57	1	—	31	-	—	—	-	3	28	1
Hochspeyer	100	—	—	-	2	14	3	12	51	1	15	6	-
Hirschhorn	121	15	33	1	2	43	1	—	—	-	18	16	2
Kaiserslautern	5446	699	59	-	122	13	1	—	—	-	822	12	1
" Spital	461	—	—	-	10	20	2	59	15	1	69	35	3
Katzweiler	302	38	49	-	6	47	1	—	—	-	45	36	1
Mehlbach	1216	156	18	-	27	17	1	—	—	-	183	35	1
Mohrbach	83	10	40	-	1	51	3	—	—	-	12	31	3
Moorlautern	20	—	—	-	—	27	-	2	34	1	3	1	1
Neukirchen	272	—	—	-	6	6	1	34	57	2	41	3	3
Niederkirchen	148	19	1	2	3	19	1	—	—	-	22	20	3
" Pfarrei	5	—	38	2	—	6	3	—	—	-	—	45	1
Olsbrücken	446	57	19	2	10	—	1	—	—	-	67	19	3
Pörrbach	54	—	—	-	1	13	-	6	56	1	8	9	1
Rodenbach	310	—	—	-	6	57	2	39	50	2	46	48	-
Siegelbach	59	—	—	-	1	19	1	7	35	-	8	54	1
Schwedelbach	448	—	—	-	10	3	-	57	35	-	67	38	-
Sulzbach	351	45	7	-	7	52	2	—	—	-	52	59	2
Trippstadt	9	—	—	-	—	12	-	1	9	1	1	21	1
Weilerbach	250	—	—	-	5	36	2	32	8	-	37	44	2
Wörschbach	21	2	42	-	—	28	1	—	—	-	3	10	1
Summa Rentamt	14949	1536	20	3	335	30	2	385	4	-	2256	55	1

Rentamt Kandel.

Berg	185	—	—	-	4	9	1	23	47	-	27	56	1
Erlenbach	497	63	53	-	11	9	1	—	-	-	75	2	1
Freckenfeld	463	59	30	2	10	23	1	—	—	-	69	53	3
Hagenbach	429	—	—	-	9	37	2	55	8	1	64	45	3
Hatzenbühl	489	62	51	-	10	58	1	—	—	-	73	49	1
Haina	290	37	16	1	6	30	2	—	—	-	43	46	3
Jockgrim	548	—	—	-	12	18	-	70	26	1	82	44	1
Kandel	2210	284	3	3	49	36	2	—	—	-	333	40	1
Neuburg	119	—	—	-	2	40	1	15	17	2	17	57	3
Pfortz	290	—	—	-	6	30	2	37	16	1	41	46	3
Rheinzabern	211	27	7	-	4	44	-	—	—	-	31	51	-

Bemerkungen.

	fl	xr	p
a) an Besoldungen . .	2019	23	-
b) „ übrigen Ausgaben .	552	47	-
Funktionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Kaiserslautern .	9	22	3
„ Frankenstein .	12	51	1
„ Aschbach . .	1	9	1
„ Hohenecken . .	7	34	3
„ Jagdhaus . .	198	27	1
„ Otterberg . .	35	43	3
„ Hagelgrund .	119	47	2
Summa der Ausgaben	2957	6	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	1536	20	3
b) „ Pensionen . .	335	30	2
c) „ Funktionszulagen .	385	4	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	175	—	-
Summa der Einnahmen	2431	55	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	525	11	1

Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 1811 betragen:

	fl	xr	p
a) an Besoldungen . .	1636	26	-
b) „ übrigen Ausgaben .	107	3	2
Funktionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Langenberg östlich und Hagenbach .	202	57	-
	131	37	-
Summa der Ausgaben	2078	3	2

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰
Rülzheim	1665	214	—	2	37	22	-	—	—	-	251	22	2
Steinweiler	1104	141	54	-	24	47	-	—	—	-	166	41	-
Wörth	1031	—	—	-	23	8	-	132	31	-	155	39	-
Summa Rentamt	9531	890	36	-	213	54	1	334	26	1	1438	56	2
Rentamt Kirchheim.													
Albisheim	495	—	—	-	11	6	2	63	37	1	74	43	3
Bolanden	988	—	—	-	22	10	2	126	59	2	149	10	-
Dannenfels	472	—	—	-	10	35	2	60	40	-	71	15	2
Eisenberg	1561	—	—	-	35	2	-	200	36	2	235	40	2
Göllheim	1912	—	—	-	42	54	3	245	45	1	288	40	-
Jacobsweiler	4	—	—	-	—	5	2	—	31	-	—	36	2
Kerzenheim	1365	—	—	-	30	38	3	175	27	-	206	5	3
Kirchheim	1842	—	—	-	41	20	1	236	45	2	278	5	3
Kriegsfeld	149	—	—	-	3	20	2	19	9	-	22	29	2
" Pfarrei	1	—	—	-	—	1	1	—	7	3	—	9	-
Mörsfeld	30	—	—	-	—	40	1	3	51	1	4	31	2
Orbis	159	—	—	-	3	34	-	20	26	-	24	—	-
Ramsen	313	—	—	-	7	1	2	40	13	2	47	15	-
Summa Rentamt	9291	—	—	-	208	31	1	1194	11	2	1402	42	3
Rentamt Kusel.													
Albessen	269	34	34	1	6	2	-	—	—	-	40	36	1
Altenglan	198	25	27	-	4	27	-	—	—	-	29	54	-
" Kirche	8	1	1	3	—	10	3	—	—	-	1	12	2
Blaubach	93	11	57	-	2	5	1	—	—	-	14	2	1
Bledesbach	50	6	25	2	1	7	1	—	—	-	7	32	3
Bubach	224	28	47	1	5	2	-	—	—	-	33	49	1
Diedelkopf	42	5	24	-	—	56	2	—	—	-	6	20	2
Ehweiler	90	11	34	-	2	1	1	—	—	-	13	35	1
Eisenbach	27	3	28	1	—	36	2	—	—	-	4	4	3
Erdesbach	163	20	57	-	3	39	2	—	—	-	24	36	2
Eschenau	159	20	26	-	3	34	-	—	—	-	24	-	-
Etschberg	172	22	6	2	3	52	-	—	—	-	25	58	2
Frohnbach-Dennweiler	198	25	27	-	4	26	3	—	—	-	29	53	3

Bemerkungen.

Rentamt Rülzheim:

	℔	Xr	₰
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	890	36	-
b) „ Pensionen . .	213	54	1
c) „ Funktionszulagen .	334	26	1
Hiezu der Zuschuß des Aerars mit	159	—	-
Summa der Einnahmen	1597	56	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	480	7	-
von der k. Kreiskasse zu erhalten.			

Rentamt Kirchheim:

	℔	Xr	₰
Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:			
an übrigen Ausgaben .	12	55	3
Funktionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Dannenfels .	124	48	1
„ Kirchheim . .	300	—	-
„ Kriegsfeld . .	54	22	-
Summa der Ausgaben	492	6	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Pensionen . .	208	31	1
b) „ Funktionszulagen .	1194	11	2
Summa der Einnahmen	1402	42	3
Es verbleibt sohin ein Ueberschuß von	910	36	3
welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.			

Rentamt Kusel:

	℔	Xr	₰
Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:			
a) an Besoldungen . .	1442	1	2
b) „ übrigen Ausgaben .	410	5	1
Summa der Ausgaben	1852	6	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	906	39	3
b) „ Pensionen . .	158	19	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	132	—	-
Summa der Einnahmen	1196	58	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	r	fl	Xr	r	fl	Xr	r	fl	Xr	r	
Frutzweiler	120	15	25	2	2	41	3	—	—	-	18	7	1	fl Xr d
Goddelhausen	142	18	15	1	3	11	1	—	—	-	21	26	2	Zur Deckung der Ausgaben hat
Haschbach	90	11	34	-	2	1	1	—	—	-	13	35	1	das k. Rentamt einen Zuschuß von 655 8 -
Herchweiler	145	18	38	1	3	15	1	—	—	-	21	53	2	von der k. Kriekasse zu erhalten.
Herschweiler - Pettersheim	282	36	15	-	6	20	-	—	—	-	42	35	-	
Hof	213	27	22	1	4	46	3	—	—	-	32	9	-	
Stiftung Hof	1	—	7	3	—	1	1	—	—	-	—	9	-	
Hüffler	92	11	49	2	2	4	-	—	—	-	13	53	2	
St. Julian - Obereisenbach	461	59	16	1	10	20	2	—	—	-	69	36	3	
Konken	237	30	27	2	5	19	-	—	—	-	35	46	2	
Körborn	275	35	20	2	6	10	1	—	—	-	41	30	3	
Krottelbach	332	42	40	1	7	27	-	—	—	-	50	7	1	
" Stiftung	2	—	15	2	—	2	3	—	—	-	—	18	1	
Kusel	78	10	1	2	1	45	-	—	—	-	11	46	2	
" Kirchschaffnei	10	1	17	-	—	13	2	—	—	-	1	30	2	
Langenbach	395	50	46	-	8	52	-	—	—	-	59	38	-	
Marth	73	9	22	3	1	38	1	—	—	-	11	1	-	
Niederkirchen	217	27	53	1	4	52	1	—	—	-	32	45	2	
Niederohmbach	34	4	22	-	—	45	3	—	—	-	5	7	3	
Oberalben	62	7	58	1	1	23	-	—	—	-	9	21	1	
Oberohmbach	135	17	21	1	3	1	3	—	—	-	20	23	-	
Osterbrücken	187	24	2	1	4	12	-	—	—	-	28	14	1	
" Kirche	1	—	7	3	—	1	1	—	—	-	—	9	-	
Patersbach	82	10	32	2	1	50	2	—	—	-	12	23	-	
Quirnbach	127	16	19	2	2	51	-	—	—	-	19	10	2	
Rathsweiler	192	24	40	3	4	19	-	—	—	-	28	59	3	
Rammelsbach	86	11	3	1	1	55	-	—	—	-	12	58	1	
Rehweiler	207	26	36	1	4	38	3	—	—	-	31	15	-	
Saal	224	28	47	1	5	1	3	—	—	-	33	49	-	
Schellweiler	107	13	45	1	2	24	-	—	—	-	16	9	1	
Selchenbach	182	23	23	3	4	5	-	—	—	-	27	28	3	
Theisbergstegen	262	33	40	2	5	53	-	—	—	-	39	33	2	
Ulmet	212	27	15	2	4	45	2	—	—	-	32	1	-	
" Kirche	9	1	9	1	—	12	-	—	—	-	1	21	1	
Wahnwegen	87	11	11	-	1	57	-	—	—	-	13	8	-	
Summa Rentamt	7054	906	39	3	158	19	2	—	—	-	1064	58	3	
Rentamt Landau.														
Birkweiler	647	83	9	3	14	31	1	—	—	-	97	41	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible]
Eschbach	275	—	—	-	6	10	1	35	20	2	41	30	3	betragen:
Essingen	288	37	1	1	6	27	3	—	—	-	43	29	-	fl Xr d
Frankweiler	1347	173	8	-	30	13	3	—	—	-	203	21	3	an übrigen Ausgaben . . 11 47 2

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Funktions-Zulagen der Aerarial-Revierförster			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰
Göcklingen	138	—	—	-	3	5	3	17	44	1	20	50	-
Godramstein	1372	176	21	-	30	47	2	—	—	-	207	8	2
Herxheim	1409	181	6	-	31	37	2	—	—	-	212	43	2
Herxheimweiher	266	34	11	1	5	58	1	—	—	-	40	9	2
Ilbesheim	323	—	—	-	7	15	1	41	30	3	48	46	-
Impflingen	237	30	27	2	5	19	-	—	—	-	35	46	2
Insheim	238	30	35	1	5	20	1	—	—	-	35	55	2
Landau	4487	—	—	-	100	43	1	576	43	2	677	26	3
Leinsweiler	166	—	—	-	3	43	2	21	20	1	25	3	3
Niederhochstadt	689	88	33	2	15	27	3	—	—	-	104	1	1
Nußdorf	1301	167	13	1	29	11	3	—	—	-	196	25	-
Oberhochstadt	286	36	45	2	6	25	2	—	—	-	43	11	-
Offenbach	526	67	36	2	11	48	1	—	—	-	79	24	3
Siebeldingen	1262	162	12	2	28	19	1	—	—	-	190	31	3
Walsheim	562	72	14	1	12	36	3	—	—	-	84	51	-
Wolmesheim	233	—	—	-	5	13	2	29	56	2	35	10	-
Summa Rentamt	16052	1340	35	2	360	16	-	722	35	3	2423	27	1
Rentamt Landstuhl.													
Bettenhausen	71	9	7	2	1	35	2	—	—	-	10	43	-
Bruchmühlbach	93	—	—	-	2	5	1	11	57	-	14	2	1
Gimsbach	280	35	59	1	6	17	-	—	—	-	42	16	1
Hilschenhausen	84	10	48	-	1	53	1	—	—	-	12	41	1
Katzenbach	83	10	40	-	1	51	3	—	—	-	12	31	3
Kottweiler-Schwanden	388	49	52	1	8	42	2	—	—	-	58	34	3
Landstuhl	361	—		-	8	6	-	46	24	-	54	30	-
Limbach-Fockenberg	58	7	27	1	1	18	-	—	—	-	8	45	1
Matzenbach	172	22	6	2	3	52	-	—	—	-	25	58	2
Mackenbach	109	14	—	2	2	26	3	—	—	-	16	27	1
Miesenbach	307	39	27	2	6	53	2	—	—	-	46	21	-
Nanz-Dietzweiler	61	7	50	2	1	22	-	—	—	-	9	12	2
Niedermohr	223	28	39	2	5	—	1	—	—	-	33	39	3
Obermohr	41	5	16	1	—	55	-	—	—	-	6	11	1
Ramstein	35	—	—	-	—	47	-	4	30	-	5	17	-
Reichenbach	139	17	52	1	3	7	-	—	—	-	20	59	1
„ Pfarrwald	12	1	32	2	—	16	1	—	—	-	1	48	3
Reichenbach-Stegen	195	25	4	-	4	22	3	—	—	-	29	26	3
Reuschbach	90	11	34	-	2	1	1	—	—	-	13	35	1
Schrollbach	55	7	4	-	1	14	-	—	—	-	8	18	-
Steinwenden	120	15	25	2	2	41	3	—	—	-	18	7	1
Spesbach	8	1	1	3	—	10	3	—	—	-	1	12	2
Vogelbach	150	—	—	-	3	22	1	19	17	-	22	39	1
Weltersbach	53	6	48	2	1	11	1	—	—	-	7	59	3
Summa Rentamt	3188	327	37	2	71	33	-	82	8	-	481	18	2

Bemerkungen.

Rückzuerheben sind laut uebiger Rechnung:

	℔	Xr	₰
a) an Besoldungen . .	1340	35	2
b) „ Pensionen . .	360	16	-
c) „ Funktionszulagen .	722	35	3
Summa der Einnahmen	2423	27	1
Es verbleibt mithin ein Ueberschuß von	2411	39	3

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:

	℔	Xr	₰
a) an Besoldungen . .	614	27	-
b) „ übrigen Ausgaben .	35	22	2
Funktionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Ramstein	50	53	3
Summa der Ausgaben	700	43	1

Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:

	℔	Xr	₰
a) an Besoldungen . .	327	37	2
b) „ Pensionen . .	71	33	-
c) „ Funktionszulagen .	82	8	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	55	—	-
Summa der Einnahmen	536	18	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu empfangen.	164	24	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Walds.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Funktions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	r	
Rentamt Lauterecken.														
Adenbach, Schule	1	—	—	-	—	1	1	—	7	3	—	9	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:
Albersbach	90	11	34	-	2	1	1	—	—	-	13	35	1	
Aschbach	277	35	36	1	6	13	-	—	—	-	41	49	1	
Becherbach, Schule	1	—	—	-	—	1	1	—	7	3	—	9	-	
Bedesbach	79	10	9	-	1	46	1	—	—	-	11	55	1	
Bosenbach	219	28	8	2	4	55	-	—		-	33	3	2	
„ Pfarrei	23	2	57	1	—	31	-	—	—	-	3	28	1	
Einöllen	183	—	—	-	4	6	2	23	31	1	27	37	3	
Elzweiler	10	1	7	-	—	13	2	—	—	-	1	30	2	
Eßweiler	540	69	24	2	12	7	-	—	—	-	81	31	2	
Föckelberg	462	59	23	1	10	22	-	—	—	-	69	45	1	
Frankelbach	161	20	42	-	3	36	3	—		-	24	18	3	
Friedelhausen	193	24	48	1	4	20	-	—	—	-	29	8	1	
Gangloff, Kirche	4	—	—	-	—	5	2	—	30	3	—	36	1	
Gumbsweiler	176	22	37	1	3	57	-	—	—	-	26	34	1	
Hachenbach a. Gl.	147	18	54	-	3	18	-	—	—	-	22	12	-	
Hefersweiler	96	—	—	-	2	9	1	12	20	1	14	29	2	
Heinzenhausen	37		—	-	—	49	3	4	45	1	5	35	-	
Hinzweiler	530	68	8	1	11	53	2	—	—	-	80	1	3	
„ Pfarrei	11	1	25	-	—	14	3	—	—	-	1	39	3	
Hohenöllen	205	—	—	-	4	36	-	26	21	-	30	57	-	
Horschbach	160	20	34	1	3	35	2	—	—	-	24	9	3	
Horschbach u. Elzweiler	447	57	27	1	10	2	-	—	—	-	67	29	1	
Jettenbach	391	50	15	1	8	46	2	—	—	-	59	1	3	
Kaulbach	137	17	36	2	3	4	2	—	—	-	20	41	-	
Kollweiler	172	22	6	2	3	51	3	—	—	-	25	58	1	
Kreimbach	336	43	11	2	7	32	1	—	—	-	50	43	3	
Kronenberg	62	—	—	-	1	23	2	7	58	1	9	21	3	
Lauterecken	517	—	—	-	11	36	1	66	27	-	78	3	1	
„ Pfarrei	4	—	—	-	—	5	2	—	31	-	—	36	2	
Lohnweiler	277	—	—	-	6	13	-	35	36	-	41	49	-	
Mühlbach a. Gl.	318	40	52	1	7	8	1	—	—	-	48	-	2	
Nerzweiler	3	—	23	-	—	4	-	—	—	-	—	27	-	
Neukirchen	355	45	37	2	7	58	-	—	—	-	53	35	2	
Niederstaufenbach	84	10	48	-	1	53	1	—	—	-	12	41	1	
Nußbach	180	-	—	-	4	2	2	23	8	1	27	10	3	
Oberstaufenbach	79	10	9	-	1	46	1	—	—	-	11	55	1	
Oberweiler-Tiefenbach und Roßbach	181	—	—	-	4	3	3	23	16	-	27	19	3	
„ Pfarrei	1	—	—	-	—	1	1	—	7	3	—	9	-	
Odenbach mit der prot. Schule	135	—	—	-	3	2	-	17	21	-	20	23	-	
„ Pfarrei	17	—	—	-	—	23	-	2	11	-	2	34	-	

	fl	Xr	r
a) an Besoldungen . .	1456	10	-
b) „ übrigen Ausgaben .	299	58	3
Funktionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Lauterecken	279	48	3
Summa der Ausgaben	2035	57	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	954	44	1
b) „ Pensionen . .	215	35	2
c) „ Funktionszulagen .	279	56	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	116	—	-
Summa der Einnahmen	1566	16	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	469	41	-
von der k. Kreiskasse zu erhalten.			

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Merkatal-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	D	fl	Xr	D	fl	Xr	D	fl	Xr	D	
Rathskirchen	20	—	—	-	—	27	-	2	34	1	3	1	1	
„ Pfarrei	5	—	—	-	—	6	3	—	38	2	—	45	1	
Reichsthal	23	—	—	-	—	31	-	2	57	1	3	28	1	
Reifelbach mit dem Schulwald	102	—	—	-	2	17	2	13	7	-	15	24	2	
Relsberg	36	—	—	-	—	48	-	4	37	2	5	25	2	
Roßbach	170	21	51	1	3	49	-	—	—	-	25	40	1	
Rothselberg	394	50	38	1	8	50	3	—	—	-	59	29	-	
Rutsweiler a. d. Lauter	155	19	55	1	3	28	3	—	—	-	23	24	-	
„ Pfarrei	7	—	54	-	—	9	2	—	—	-	1	3	2	
Rutsweiler a. St.	204	26	13	-	4	34	3	—	—	-	30	47	3	
Selen	91	—	—	-	2	2	2	11	42	-	13	44	2	
Oberweiler i. Th.	368	47	18	-	8	15	2	—	—	-	55	33	2	
„ Pfarrei	13	1	40	-	—	17	2	—	—	-	1	57	2	
Welchweiler	204	26	13	-	4	34	3	—	—	-	30	47	3	
Wolfstein	513	65	56	-	11	30	3	—	—	-	77	26	3	
Summa Rentamt	9606	954	44	1	215	35	2	279	56	3	1450	16	2	

Rentamt Neustadt.

Geinsheim	600	77	7	1	13	28	-	—	—	-	90	35	1	
Gimmeldingen	1518	195	7	-	34	4	-	—	—	-	229	11	-	
Hambach	2412	310	1	-	54	8	-	—	—	-	364	9	-	
Haßloch	4562	586	22	2	102	23	1	—	—	-	688	45	3	
Haardt	1520	195	22	1	34	7	-	—	—	-	229	29	1	
Königsbach	510	65	33	-	11	27	-	—	—	-	77	—	-	
Lachen-Speyerdorf	2742	352	26	1	61	32	1	—	—	-	413	58	2	
Lambrecht-Gräfenhausen	1800	231	21	2	40	23	3	—	—	-	271	45	1	
Mußbach	697	89	35	1	15	38	3	—	—	-	105	14	-	
Lobloch	275	35	20	2	6	10	1	—	—	-	41	30	3	
Neustadt	2154	276	51	1	48	21	-	—	—	-	325	12	1	
Ruppertsberg	531	68	15	-	11	54	3	—	—	-	80	9	3	
d. u. Königsbach, Kirche	4	—	30	4	—	5	2	—	—	-	—	36	1	
Weidenthal	2731	—	—	-	61	17	1	351	1	-	412	18	1	
Summa Rentamt	22056	2483	53	2	495	—	3	351	1	-	3329	55	1	

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

	fl	xr	D
a) an Besoldungen . .	2432	39	-
b) „ übrigen Ausgaben .	636	81	3
Funktionszulagen sind zu zahlen an den k. Revierförster zu Neidenfels	300	—	-
Summa der Ausgaben	3369	10	3
Rückvergütungen sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	2483	53	2
b) „ Pensionen . .	495	—	3
c) „ Funktionszulagen .	351	1	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	217	—	-
Summa der Einnahmen	3546	55	1
Es verbleibt demnach ein Ueberschuß von	177	44	2

welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Obermoschel.

St. Alban, Kirche	4	—	—	-	—	5	2	—	30	3	—	36	1	
Alsenz	337	—	—	-	7	34	-	43	19	-	50	53	-	

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d
Altenbamberg, Kirche	6	—	—	-	—	8	-	—	46	1	—	54	1
„ Pfarrei	11	—	—	-	—	14	3	1	25	-	1	39	3
Bisterschied	224	—	—	-	5	1	3	28	47	1	33	49	-
Dielkirchen	157	—	—	-	3	31	2	20	11	-	23	42	2
„ Pfarrei	28	—	—	-	—	24	1	2	19	-	2	43	1
Dörnbach	165	—	—	-	3	42	1	21	12	2	24	54	3
Duchroth-Oberhausen	852	109	32	2	19	7	1	—	—	-	128	39	3
„ Pfarrei	16	2	3	1	—	21	2	—	—	-	2	24	3
Ebernburg	988	—	—	-	22	10	2	126	59	2	149	10	-
Feilbingert	563	—	—	-	12	38	-	72	22	-	85	—	-
Finkenbach-Gersweiler	66	—	—	-	1	28	3	8	29	-	9	57	3
Gaugrehweiler, Kirche	20	—	—	-	—	27	-	2	34	1	3	1	1
Hallgarten	132	16	59	-	2	58	-	—	—	-	19	57	-
Hochstetten	338	—	—	-	7	35	-	43	26	2	51	1	2
Kalkofen	12	—	—	-	—	16	1	1	32	2	1	48	3
Kallbach	75	9	38	1	1	41	-	—	—	-	11	19	1
Katzenbach	211	—	—	-	4	44	-	27	7	-	31	51	-
Kölln	22	—	—	-	—	29	3	2	50	-	3	19	3
Lettweiler	361	46	25	-	8	6	-	—	—	-	54	31	-
„ Pfarrei	4	—	30	3	—	5	2	—	—	-	—	36	1
Kirchschaffenei Obermoschel	1	—	7	3	—	1	1	—	—	-	—	9	-
Mannweiler	49	—	—	-	1	5	3	6	18	-	7	23	3
Marienthal	106	—	—	-	2	23	-	13	37	2	16	—	2
Mannweiler Kirche	14	1	48	1	—	19	-	—	—	-	2	7	1
Münsterappel, Kirche	5	—	—	-	—	6	3	—	38	2	—	45	1
Niederhausen	78	—	—	-	1	45	-	10	1	2	11	46	2
Obermoschel	577	74	11	-	12	57	-	—	—	-	87	8	-
„ Pfarrei	4	—	30	3	—	5	2	—	—	-	—	36	1
Oberndorf	115	14	47	-	2	35	-	—	—	-	17	22	-
Odernheim	824	105	56	2	18	29	3	—	—	-	124	26	1
Ransweiler	44	—	—	-	—	59	1	5	39	1	6	38	2
Rehborn	481	61	49	2	10	47	2	—	—	-	72	37	-
Rockenhausen	1347	—	—	-	30	13	2	173	8	-	203	21	2
Ruppertsecken	112	—	—	-	2	31	1	14	24	-	16	55	1
Schiersfeld	239	—	—	-	5	21	2	30	13	-	36	4	2
Schönborn	56	—	—	-	1	15	1	7	12	-	8	27	1
Sitters	7	—	54	2	—	9	2	—	—	-	1	4	-
„ Pfarrei	4	—	30	3	—	5	2	—	—	-	—	36	1
Teschenmoschel	38	—	—	-	—	51	-	4	53	-	5	44	-
Unkenbach	165	21	12	2	3	42	1	—	—	-	24	54	3
Waldgrehweiler	235	—	—	-	5	16	1	30	12	-	35	28	1
Winterborn	95	—	—	-	2	8	-	12	12	2	14	20	2
Summa Rentamt	9178	466	57	1	205	59	1	712	50	3	1385	47	1

Bemerkungen.

	fl	xr	d
a) an Besoldungen . .	934	8	-
b) „ übrigen Ausgaben .	416	18	-
Funktionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Hochstetten . .	300	—	-
„ Stahlberg . .	300	—	-
Summa der Ausgaben	1950	26	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	466	57	1
b) „ Pensionen . .	205	59	1
c) „ Funktionszulagen .	712	50	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	135	—	-
Summa der Einnahmen	1520	47	1
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von von der k. Kreiskasse zu erhalten.	429	38	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	fl	xr	p	
Rentamt Oggersheim.														
Altripp	232	—	—	-	5	12	1	29	49	-	35	1	1	Bei dem k. Rentamte sind pro 18½ keine Ausgaben erwachsen. Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:
Böhl	1615	207	35	-	36	15	2	—	—	-	243	50	2	
Dannstadt	94	—	—	-	2	6	3	12	5	-	14	11	3	
Fußgönnheim	131	16	50	-	2	56	1	—	—	-	19	46	1	
Iggelheim	1459	187	31	2	32	44	1	—	—	-	220	15	3	
Mundenheim	91	—	—	-	2	2	2	11	42	-	13	44	2	
Mutterstadt	711	—	—	-	15	57	1	91	23	-	107	20	1	
Neuhofen	217	—	—	-	4	52	1	27	53	1	32	45	2	
Rheingönnheim	125	—	—	-	2	48	2	16	4	-	18	52	2	
Summa Rentamt	4675	411	56	2	104	55	2	188	56	1	705	48	1	

a) an Besoldungen . . fl 411 xr 56 p 2
b) „ Pensionen . . 104 55 2
c) „ Funktionszulagen . 188 56 1
Summa der Einnahmen 705 48 1
welcher Betrag an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.

Rentamt Pirmasens.

Geiselberg	766	98	27	-	17	11	1	—	—	-	115	38	1	Die Ausgaben des k. Rentamtes pro 18½ betragen:
Gersbach	26	3	20	2	—	35	1	—	—	-	3	55	3	
Hembacherwald	1035	133	2	-	23	13	2	—	—	-	156	15	2	
Heltersberg	1292	166	4	-	29	—	3	—	—	-	195	4	3	
Hengstberg	46	5	55	-	1	1	3	—	—	-	6	56	3	
Höhmühlbach	231	29	41	-	5	11	1	—	—	-	34	52	1	
Höheischweiler	278	35	44	-	6	14	1	—	—	-	41	58	1	
Kröppen	448	57	35	-	10	3	-	—	—	-	67	38	-	
Nünschweiler	386	49	37	-	8	39	3	—	—	-	58	16	3	
Pirmasens	67	—	—	-	1	30	1	8	37	-	10	7	1	
Rodalben	126	—	—	-	2	49	3	16	11	3	19	1	2	
id.	7	—	54	-	—	9	2	—	—	-	1	3	2	
Schmalenberg	1610	206	56	1	36	8	-	—	—	-	243	4	1	
Schopp	1855	238	25	2	41	37	3	—	—	-	280	3	1	
Steinalben	205	26	21	-	4	36	1	—	—	-	30	57	1	
Schweix	2	—	—	-	—	2	3	—	15	2	—	18	1	
Trulben	92	—	—	-	2	4	-	11	49	2	13	53	2	
Waldfischbach	1409	181	6	-	31	37	-	—	—	-	212	43	-	
Windsberg	411	52	49	2	9	13	1	—	—	-	62	2	3	
Winzeln	46	5	55	-	1	1	3	—	—	-	6	56	3	
Summa Rentamt	10338	1291	52	3	232	1	-	36	53	3	1560	47	2	

a) an Besoldungen . . fl 1372 xr 56 p -
b) „ übrigen Ausgaben . 492 35 1
Funktionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster
zu Pirmasens . 24 56 -
und Eppenbrunn . 12 4 3
Summa der Ausgaben 1902 32 -
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:
a) an Besoldungen . . 1291 52 3
b) „ Pensionen . . 232 1 -
c) „ Funktionszulagen . 56 53 3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 121 — -
Summa der Einnahmen 1681 47 2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von 220 44 2 von der k. Kreiskasse zu erhalten.

Rentamt Speyer.

Dudenhofen	1462	187	55	-	32	48	2	—	—	-	220	43	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Hanhofen	205	26	21	-	4	36	-	—	—	-	30	57	-	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.		
	Tagw.	℔	xr	₰	℔	xr	₰	℔	xr	₰	℔	xr	₰
Harthausen	442	56	48	3	9	55	2	—	—	-	66	44	1
Otterstadt	485	—	—	-	10	53	2	62	20	1	73	13	3
Schifferstadt	3030	—	—	-	68	—	-	389	27	-	457	27	-
Speyer	2745	352	49	-	61	36	1	—	—	-	414	25	1
„ Spital	948	121	51	-	21	16	2	—	—	-	143	7	2
„ Waisenhaus	12	1	32	1	—	16	1	—	—	-	1	48	2
Waldsee	715	—	—	-	16	2	3	91	54	-	107	56	3
Summa Rentamt	10044	747	17	-	225	25	1	543	41	1	1516	23	2

Bemerkungen.

	℔	xr	₰
a) an Besoldungen . .	944	33	-
b) „ übrigen Ausgaben .	212	9	2
Funktionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster			
zu Schifferstadt .	300	—	-
„ Neuhofen . .	239	42	3
„ Mechtersheim .	71	4	2
Summa der Ausgaben	1767	29	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Besoldungen . .	747	17	-
b) „ Pensionen . .	225	25	1
c) „ Funktionszulagen .	543	41	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	91	—	-
Summa der Einnahmen	1607	23	2
Zur Deckung der Ausgaben hat das k. Rentamt einen Zuschuß von	160	6	1
von der k. Kreiskasse zu erhalten.			

Rentamt Winnweiler.

Börrstadt	12	—	—	-	—	16	1	1	32	2	1	48	3
Breunigweiler	205	—	—	-	4	36	-	26	21	-	30	57	-
Gehrweiler	286	—	—	-	6	25	-	36	45	2	43	10	2
Gonbach	23	—	—	-	—	31	-	2	57	1	3	28	1
Gundersweiler	235	—	—	-	5	16	1	30	12	-	35	28	1
Imsweiler	487	—	—	-	10	55	3	62	36	-	73	31	3
„ Pfarrei	27	—	—	-	—	36	2	3	28	1	4	4	3
Münchweiler	117	—	—	-	2	37	3	15	2	1	17	40	-
Sippersfeld	1764	—	—	-	39	35	1	226	44	-	266	19	1
Summa Rentamt	3156	—	—	-	70	49	3	405	38	3	476	28	2

Die Ausgaben des k. Rentams betragen:

	℔	xr	₰
an übrigen Ausgaben .	13	37	1
Funktionszulagen sind zu zahlen an die k. Revierförster zu Neuhemsbach	271	4	1
„ Winnweiler	133	1	3
„ Imsbach .	1	32	2
Summa der Ausgaben	419	15	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung:			
a) an Pensionen . .	70	49	3
b) „ Funktionszulagen .	405	38	3
Summa der Einnahmen	476	28	2
Es verbleibt sohin ein Ueberschuß von welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.	57	12	3

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen			Forst-Pensionen.			Funktions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag			Bemerkungen.
	Tagw.	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	℔	Xr	₰	
Rentamt Zweibrücken.														
Altaltheim	544	69	55	1	12	12	2	—	—	-	82	7	3	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{4}{5}$ betragen:
Althornbach	145	18	38	1	3	15	1	—	—	-	21	53	2	
Battweiler	48	—	—	-	1	4	2	6	10	1	7	14	3	℔ Xr ₰
Bliesdahlheim	188	24	10	-	4	13	1	—	—	-	28	23	1	a) an Besoldungen . . 1517 47 -
Böckweiler	510	65	33	-	11	27	-	—	—	-	77	-	-	b) „ übrigen Ausgaben . 289 57 2
Bottenbach	310	39	50	2	6	57	2	—	—	-	46	48	-	Funktionszulagen sind zu zahlen
Breitfurth	225	28	55	2	5	3	-	—	—	-	33	58	2	an den k. Revierförster
Brenscheidbach	332	42	40	1	7	27	-	—	—	-	50	7	1	zu Zweibrücken . 290 13 1
Dellfeld	320	—	—	-	7	11	-	41	8	-	48	19	-	Summa der Ausgaben 2097 57 3
Dietrichingen	223	28	39	2	5	—	-	—	—	-	33	39	2	Rückzuerheben sind laut nebiger
Einöd	221	—	—	-	4	57	2	28	24	1	33	21	3	Rechnung:
Großsteinhausen	203	26	5	1	4	33	1	—	—	-	30	38	2	a) an Besoldungen . . 1012 3 2
Hengstbach	175	—	—	-	3	56	-	22	29	2	26	25	2	b) „ Pensionen . . 227 22 1
Irheim	7	—	—	-	—	9	2	—	54	-	1	3	2	c) „ Funktionszulagen . 290 6 1
Kleinsteinhausen	304	39	4	1	6	49	2	—	—	-	45	53	3	Hiezu den Zuschuß des k. Aerars mit 73 — -
Kontwig	546	—	—	-	12	15	-	70	11	-	82	26	-	Summa der Einnahmen 1602 32 -
Maßweiler	320	41	8	2	7	11	-	—	—	-	48	19	2	Zur Deckung der Ausgaben hat
Mauschbach	177	22	45	-	3	58	2	—	—	-	26	43	2	daß k. Rentamt einen Zuschuß von 495 25 3
Medelsheim	551	70	49	1	12	22	-	—	—	-	83	11	1	von der k. Kreiskasse zu erhalten.
Mimbach	489	62	51	2	10	58	1	—	—	-	73	49	3	
Mittelbach	162	—	—	-	3	38	1	20	49	2	24	27	3	
Neualtheim	154	19	47	2	3	27	2	—	—	-	23	15	-	
Hornbach	209	26	51	2	4	41	1	—	—	-	31	32	3	
Niederauerbach	186	—	—	-	4	10	2	23	54	2	28	5	-	
Oberauerbach	150	—	—	-	3	22	-	19	17	-	22	39	-	
Oberhausen	134	17	13	1	3	—	2	—	—	-	20	13	3	
Peppenkum	135	17	21	1	3	1	3	—	—	-	20	23	-	
Reifenberg	395	50	46	2	8	52	-	—	—	-	59	38	2	
Rieschweiler	388	49	52	1	8	42	2	—	—	-	58	34	3	
„ Pfarrei	3	—	23	-	—	4	-	—	—	-	—	27	-	
Rimschweiler	141	18	7	2	3	9	3	—	—	-	21	17	1	
Schmittshausen	306	39	20	-	6	52	-	—	—	-	46	12	-	
Seyweiler	234	30	4	1	5	15	-	—	—	-	35	19	1	
Stambach	169	—	—	-	3	47	2	21	43	1	25	30	3	
Walshausen	100	12	51	1	2	14	3	—	—	-	15	6	-	
Walsheim	254	32	38	2	5	42	-	—	—	-	38	20	2	
Wattweiler	273	—	—	-	6	7	2	35	5	-	41	12	2	
Webenheim	822	105	39	1	18	27	-	—	—	-	124	6	1	
Winterbach	73	9	23	-	1	38	1	—	—	-	11	1	1	
„ Pfarrei	5	—	38	2	—	6	3	—	—	-	—	45	1	
Summa Rentamt	10131	1012	3	2	227	22	1	290	6	1	1529	32	-	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-Besoldungen.			Forst-Pensionen.			Functions-Zulagen der Aerarial-Revierförster.			Gesammt-Betrag.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	fl	xr	d	
Recapitulation.														
Annweiler	1612	1359	29	2	361	49	1	712	33	1	2433	52	-	Nach den Rentamtsrechnungen betragen die Ausgaben auf den Communal- und Stiftungs-forstdienst pro 18½/¾: fl xr ₰
Bergzabern	6074	23	39	-	136	19	2	757	2	3	917	1	1	a) an Besoldungen . . 26738 16 2
Bliskastel	6944	797	32	3	155	51	-	94	58	1	1048	22	-	b) „ übrigen Ausgaben . 5881 41 2
Dahn	11470	604	36	3	257	25	1	869	38	-	1731	40	-	Funktionszulagen sind zu zahlen an 45 Aerarialrevierförster . 7014 13 1
Dürkheim	17463	2244	33	2	391	55	3	—	—	-	2636	29	1	Summa der Ausgaben 39634 11 1
Edenkoben	23920	3074	30	2	536	52	-	—	—	-	3611	22	2	Hiezu die Zuvielbelastung der k. Kreiskasse, welche laut Regierungs-Entschließung vom 6. October 1853 № 14601 K. beträgt . 77 22 1
Frankenthal	1416	171	58	2	31	46	2	10	1	2	213	46	2	Total-Ausgabe 39711 33 2
Germersheim	12495	1305	45	2	280	26	-	300	14	2	1886	26	-	Rückzuerheben haben die k. Rentämter laut nebiger Rechnung . 38053 18 3
Grünstadt	8183	985	58	1	183	39	1	65	48	2	1235	26	-	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit 2500 — -
Homburg	8714	849	59	-	195	34	1	270	2	1	1315	35	2	Dann der Ueberschuß des Vorjahres mit . . . . . 736 51 -
Kaiserslautern	14949	1536	20	3	335	30	2	385	4	-	2256	55	1	Und die im Vorjahre als wirkliche Ausgaben vorgetragenen Zahlungsrückstände im Betrage von . 14 59 3
Kandel	9531	890	36	-	213	54	1	334	26	1	1438	56	2	Summa der Einnahmen 41305 9 2
Kirchheim	9291	—	—	-	208	31	1	1194	11	2	1402	42	3	Hievon ab die Ausgaben mit 39711 33 2
Kusel	7054	906	39	3	158	19	-	—	—	-	1064	58	3	Bleiben 1593 36 -
Landau	16052	1340	35	2	360	16	-	722	35	3	2423	27	1	Hievon kommen jedoch in Abzug die unmittelbaren Ausgaben bei der k. Kreiskasse pro 18½/¾, als:
Landstuhl	3188	327	37	2	71	33	-	82	8	-	481	18	2	Anschaffungskosten der Druckformularien pro 18½/¾: . . 488 27 1
Lauterecken	9606	954	44	1	215	35	2	279	56	3	1450	16	2	Prämie für den Waldhüter Bernhard Hinkelbein von Bellheim 50 — -
Neustadt	22056	2483	53	2	495	—	3	351	1	-	3329	55	1	Anschaffungskosten für 34 Reißzeuge zum Gebrauche für die k. Communalrevierförster . 255 — -
Obermoschel	9178	466	57	1	205	59	1	712	50	3	1385	47	1	Remisen für das k. Rentamt Landau à ½ pCt. von erhobenen 2434 fl 53 xr 1 ₰ mit 8 7 -
Oggersheim	4675	411	56	2	104	55	2	188	56	1	705	48	1	Summa 801 34 1
Pirmasens	10338	1291	52	3	232	1	-	36	53	3	1560	47	2	Es verbleibt sonach ein Ueberschuß von 792 1 3
Speyer	10044	747	17	-	225	25	1	543	41	1	1516	23	2	welcher bei der k. Kreiskasse in Vorrath zu behalten ist.
Winnweiler	3156	—	—	-	70	49	3	405	38	3	476	28	2	
Zweibrücken	10131	1012	3	2	227	22	1	290	6	1	1529	32	-	
Summa	252049	93?88	37	2	5656	52	-	8607	49	1	39053	18	3	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 23. August 1854.

Inhalt:

Die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung pro 1855 betr. — Umtausch der preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835. — Erbauung einer katholischen Kirche in Annweiler, Landcommissariats Bergzabern. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Agenturen der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft. — Verbotene Druckschrift. — Untersuchung gegen Jacob Oberdorfer wegen Mißbrauchs der Presse. — Pfarrei-Verleihungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 20211 E. pr. den 14. August 1854.

(Die Pariser Kunst- und Industrieausstellung pro 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Landcommissariate, dann die Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen in der Pfalz.

Bekanntlich beabsichtigt die kaiserl. französische Regierung im Jahre 1855 eine Kunst- und Industrieausstellung in Paris zu veranstalten.

Dem Wunsche dieser Regierung entsprechend, hat sich zur Vermittlung der Interessen der bayerischen Aussteller in Paris gegenüber der französischen Ausstellungs-Commission unter der Leitung des Centralverwaltungsausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern ein Centralcomité in München gebildet, welches den Königl. Universitäts-Professor Dr. Kaiser daselbst zu seinem Vorsitzenden gewählt hat.

Aus der Berathung dieses Centralcomités sind nun nachfolgende Beschlüsse hervorgegangen:

1. Es soll ein Programm nach dem zur Grundlage dienenden Reglement général und unter Berücksichtigung der bayerischen Verhältnisse verfaßt und durch den Druck veröffentlicht werden.
2. An jeder Gewerbs- und Landwirthschaftsschule des Königreiches wird ein Bezirkscomité für die Prüfung der Ausstellungsgegenstände errichtet, welches die Aussteller bis zum 15. October l. J. dem Centralcomité anzuzeigen und von diesem die Certificate zu empfangen hat.

Für München und nächste Umgebung wird das Centralcomité zugleich Bezirkscomité seyn.

Digitized by Google

3. Zur Beurtheilung der Kunstsachen werden einzelne in den größeren Städten des Königreiches domizilirende Künstler und Kunstkenner veranlaßt werden, die Stelle der Bezirkscomité zu vertreten.
4. Sollen bemessene und zur würdigen Vertretung der Kunst und Industrie auffordernde Ankündigungen in den gelesensten Zeitungen veröffentlicht werden.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse und auf den Grund einer höchsten Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. J. wird das von dem Centralverwaltungs-Ausschusse des polytechnischen Vereins erlassene Programm über diese Kunst- und Industrieausstellung hierdurch mit der Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. die Rectorate der vier Landwirthschafts- und Gewerbsschulen der Pfalz die Functionen von Bezirkscomité's für diese Ausstellung zu übernehmen und die von dem gedachten Centralverwaltungsausschusse zu empfangenden Mittheilungen in Ausführung zu bringen,
2. die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter der Pfalz aber die Wirksamkeit dieser Bezirkscomité's möglichst zu unterstützen haben.

Speyer, den 10. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Burbaum.

Stempel.

Programm
für die
Kunst- und Industrieausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Durch kaiserliche Dekrete vom 8. März und 28. Juni 1853 wurde festgesetzt, daß im Jahre 1855 eine allgemeine Kunst- und Industrieausstellung in Paris stattfinden soll, und unterm 24. Dezember 1853 wurde eine kaiserliche Commission unter dem Vorsitze des Prinzen Napoleon dafür ernannt.

Die kaiserliche Commission wird sich unmittelbar mit den auswärtigen Centralcomité's, unter welchen wieder Bezirkscomité's stehen, in Verbindung setzen.

Das Centralcomité für das Königreich Bayern wurde durch Königl. Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1854 aus nachbenannten Mitgliedern zusammengesetzt:

für Kunstgegenstände:

aus den Professoren der Königl. Akademie der bildenden Künste
Ph. Foltz, für Malerei,
M. Widnmann, für Sculptur,
J. Thäter, für Kupferstecherkunst,
L. Lange, für Architektur.

für Industriegegenstände:

aus
dem Königl. Universitäts-Professor Dr. Kaiser,
dem Kaufmann und Wechselgerichtsassessor Ph. Diß,
dem Königl. Hofmusikus Th. Böhm,
dem Optikus Sigmund Merz.

Dasselbe bringt sofort die Grundbestimmungen für die benannte Ausstellung nach dem Reglement général der kaiserlichen Ausstellungs-Commission in Paris in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Im Jahre 1855 findet vom 1. Mai bis zum 31. October eine Weltausstellung in Paris statt, bei welcher die Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe so wie auch die Kunstwerke aller Völker aufgenommen werden.

§. 2.

Diese Ausstellung wird von einer durch kaiserliches Dekret vom 24. Dezember 1853 ernannten Commission geleitet und beaufsichtiget.

Digitized by Google

§. 3

Die kaiserliche Commission verhandelt nur mit den Comités in und außer Frankreich, welche zur Auswahl, Prüfung und Absendung der Ausstellungsgegenstände in Frankreich und den verschiedenen Staaten ernannt sind. Sie geht auf keinen Briefwechsel mit den Ausstellern oder anderen Privatpersonen ein.

§. 4.

Die kaiserliche Commission nimmt keinen Gegenstand an, welcher nicht mit Genehmigung und unter dem Siegel des Centralcomité's des betreffenden Landes übersendet wird.

§. 5.

Die Centralcomité's der verschiedenen Länder haben so bald als möglich die Zahl der Aussteller ihres Landes und den benöthigten Raum der kaiserlichen Commission anzuzeigen, welche hiernach die Raumvertheilung im Ausstellungsgebäude zu Paris vornehmen und den Centralcomité's mittheilen wird, wie sich die Aussteller darnach zu richten haben.

§. 6.

Die Anmeldungslisten müssen enthalten:

1. Die Namen und Vornamen sowie die Geschäftsfirma, das Gewerbe und den Aufenthaltsort der Anmelder;
2. die Gattung, Stückzahl und Menge der Ausstellungs-Gegenstände;
3. den erforderlichen Raum nach Höhe, Breite und Tiefe in metrischem (französischem) Maaße.

Dieselben müssen längstens bis zum 30. November 1854 der kaiserlichen Commission in Paris vorgelegt, und mit einer Uebersetzung in französischer Sprache versehen seyn.

Zulassung und Classification der Gegenstände.

§. 7.

Alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst werden zugelassen;

mit Ausnahme:

1. lebender Thiere und Pflanzen;
2. frischer Pflanzen- und Thierstoffe, die dem Verderben unterworfen sind;
3. explodirbarer oder als gefährlich erkannter Stoffe und
4. solcher Erzeugnisse, welche vermöge ihrer Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten würden.

§. 8.

Geistige Flüssigkeiten, Oele, Essenzen, Säuren, ätzende Salze, dann leicht entzündliche und zur Hervorrufung eines Brandes geeignete Körper werden nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn sie in dauerhaften vollkommen geschlossenen Gefäßen unter Haftung des Eigenthümers ausgestellt werden.

Uebrigens behält sich die kaiserliche Commission das Recht vor, derartige gefährliche oder mit dem Zwecke der Ausstellung unvereinbare Stoffe nach dem Urtheile der Sachverständigen aus dem Ausstellungspalaste zu entfernen und auszuschließen.

§. 9.

Die Ausstellungsgegenstände bilden zwei Abtheilungen:

I. Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse,

II. Kunstgegenstände;

und diese werden wieder für jedes Land in acht Gruppen, welche 30 Klassen in sich schließen, nach folgender Classification abgetheilt:

I. Abtheilung: Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse.

1. Gruppe. Gewerbe, welche die Gewinnung oder Hervorbringung von Rohstoffen zum Hauptzwecke haben.

1. Klasse Bergbau und Hüttenwesen
2. „ Waldbau, Jagd, Fischerei und Gewinnung von Stoffen, die ohne Kultur zu erlangen sind.
3. „ Ackerbau.

Digitized by Google

2. Gruppe. Gewerbe, welche insbesondere die Anwendung mechanischer Kräfte zum Gegenstande haben.

4. Klasse. Allgemeine Mechanik in ihrer Anwendung auf die Gewerbe.
5. " Spezielle Mechanik und Material der Eisenbahnen und anderer Transportmittel.
6. " Spezielle Mechanik und Material der industriellen Werkstätten.
7. " Spezielle Mechanik und Material der Gewebemanufacturen.

3. Gruppe. Gewerbe, welche speziell auf die Anwendung physikalischer und chemischer Agentien gegründet sind, oder welche sich auf die Wissenschaften und den Unterricht beziehen.

8. Klasse. Erzeugung mathematisch-physikalischer Instrumente (arts de précision), Gewerbe, die mit den Wissenschaften und dem Unterrichte zusammenhängen.
9. " Gewerbe, welche sich auf die ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Elektricität beziehen.
10. " Chemische Künste, Färberei und Druckerei, Papier-, Leder-, Kautschuk- u. s. w. Industrien.
11. " Darstellung und Aufbewahrung von Nahrungsstoffen.

4. Gruppe. Gewerbe, die sich speziell auf die wissenschaftlichen Professionen beziehen.

12. Klasse. Gesundheitslehre, Pharmacie, Medicin und Chirurgie.
13. " Seeschifffahrt und Kriegskunst.
14. " Civilbauwesen.

5. Gruppe. Verarbeitung der Mineralien.

15. Klasse. Erzeugung und Verarbeitung des Stahls.
16. " Fabrikation gewöhnlicher Metallgegenstände.
17. " Goldarbeiten, Juwelierarbeiten und Industrie der feinen Bronzewaaren.
18. " Glas- und Thonwaarenindustrie.

6. Gruppe. Gewebemanufacturen.

19. Klasse. Baumwollenindustrie.
20. " Wollenindustrie.
21. " Seidenindustrie.
22. " Leinen- und Hanfindustrie.
23. " Strumpfwaaren-, Teppich-, Posamentir-, Stickerei- und Spitzenindustrie.

7. Gruppe. Möblirungs- und Dekorationsgegenstände, Moden, Musterzeichnungen, Druckerei, Musik.

24. Klasse. Möblirungs- und Dekorationsindustrien.
25. " Verfertigung von Bekleidungsgegenständen, Mode- und Geschmacksartikeln.
26. " Musterzeichnungen und Plastik in ihrer Anwendung auf Industrie, Typen- und Plattendruck, Photographie.
27 " Verfertigung von musikalischen Instrumenten.

II. Abtheilung: Kunstgegenstände.

8. Gruppe. Schöne Künste.

28. Klasse. Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruckerei.
29. " Skulptur- und Medaillenstecherei.
30. " Architektur.

§. 10.

Die Annahme der Ausstellungsgegenstände findet vom 15. Januar 1855 bis 15. März statt. Für die Einsendung solcher Gegenstände, welche durch langes Verpacktseyn leiden könnten, wird noch eine Frist bis zum 15. April gestattet, welche aber für keinen Fall überschritten werden darf.

Schwere und große Gegenstände oder solche, deren Aufstellung viele Vorarbeiten erfordern, müssen schon vor Ende Februar eingeschickt seyn.

§. 11.

Die Sendungen, welche, wo möglich, von jedem Lande gemeinschaftlich abgehen sollten, müssen mit dem gehörig ausgefertigten Zulassungsscheine in drei

Digitized by Google

Exemplaren (siehe §. 29) versehen, und darin das genaue Verzeichniß und die Preise aller einzelnen Artikel, die in einem Colli sich befinden, enthalten seyn.

§. 12.

Die auswärtigen Produkte werden von der französischen Grenze an bis zum Ausstellungs-Pallaste auf Kosten der kaiserl. französischen Regierung transportirt und unter denselben Bedingungen wieder bis an die Grenze zurückbefördert. Dazu muß jedes Colli mit folgender Adresse versehen sein:

A Monsieur le commissaire du classement de l'exposition universelle

franco Strassbourg. Au palais de l'exposition — Paris.

und diese Adresse noch weiter Vor- und Zunamen, dann Wohnort des Einsenders und Gattung des Ausstellungsgegenstandes enthalten.

§. 13.

Sind in einem Colli die Gegenstände von mehreren Ausstellern beisammen, so muß der Frachtbrief die Namen aller dieser Aussteller enthalten und es müssen so viele Zulassungsscheine beiliegen, als Aussteller an dem Colli Theil haben. Kein Colli soll weniger als einen halben Kubikmeter enthalten, weßhalb es nothwendig wird, mehrere kleine Sachen in ein Colli zusammenzupacken.

§. 14.

Die Zulassung der Ausstellungs-Gegenstände und die Ausstellung derselben selbst ist mit keinerlei Abgabe verbunden. Auch wird von der kaiserlichen Commission für die Bewahrung, Aufstellung und Anordnung der Produkte im Innern des Ausstellungspallastes, sowie für die zur Bewegung von Maschinen erforderliche Einrichtung gesorgt.

§. 15.

Die Tische, Fußböden, Barrieren und Abgränzungen zwischen den verschiedenen Waaren-Gattungen erhalten die Aussteller unentgeltlich.

§. 16.

Dagegen besondere Einrichtungen, wie Aufsätze, Fachwerke, Postumente, Vorrichtungen zum Aufhängen, Glasstürze, Draperien, Wandbekleidungen, Malereien und Verzierungen müssen die Aussteller selbst oder ihre Agenten besorgen.

§. 17.

Diese in §. 16 bezeichneten Einrichtungen dürfen aber nur in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspectoren ausgeführt werden.

§. 18.

Die kaiserliche Commission stellt den Ausstellern eigens dazu bestimmte Unternehmer, welche ihnen seiner Zeit die Kosten berechnen, zur Verfügung; gestattet aber auch, daß die Aussteller selbst geeignete Arbeiter wählen können unter vorausgegangener Anzeige.

§. 19.

Wenn Maschinen von außerordentlichem Gewicht und Umfang zur Aufstellung besondere Grundbauten erfordern, so muß dieses schon auf den Anmeldungen zum Voraus angezeigt werden; ebenso wenn zum Betriebe von Maschinen, Wasserwerken, Springbrunnen, Dampf- oder Wasserkraft nothwendig ist.

§. 20.

Die Gegenstände werden nach Nationen und hinwiederum nach der in §. 9 gegebenen Classifikation aufgestellt. Aus besonderem Anlaß und ohne wesentliche Störung der Ordnung können mit Genehmigung des Ausführungs-Comité's die Gegenstände eines Einzelnen, einer Corporation, einer Stadt, eines Bezirkes oder einer Colonie besonders gruppirt werden.

§. 21.

Die kaiserliche Commission wird zwar für die aufgestellten Gegenstände die erforderlichen Schutzmaßregeln ergreifen; sollte aber dessen ungeachtet ein unglückliches

Digitized by Google

Ereigniß eintreten, so haftet sie nicht für Zerstörungen oder Beschädigungen, die sich daraus ergeben könnten — auch nicht für Diebstähle und Entwendungen Sie überläßt Schaden und Gefahr den Ausstellern und auch die Kosten für Versicherung, wenn sie von der Sicherstellung Gebrauch zu machen für rathsam halten sollten.

§. 22.

Es wird jedem Aussteller freigestellt, seine Gegenstände durch einen Stellvertreter bewachen zu lassen, welcher Adreßkarten oder Preis-Courants auf Verlangen ausgibt, Aufschlüsse ertheilt, aber in keiner Weise zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände auffordert. Solche Stellvertreter müssen aber schon bei'm Beginne angezeigt werden, weil sie dann eine auf ihre Person gültige Eintrittskarte bekommen, die zurückgezogen würde, wenn sie einen Mißbrauch davon machen würden.

§. 23.

Die Aussteller dürfen, wenn sie wollen, ihren Gegenständen Preis-Courante anheften, die von den betreffenden Local-Comité contrasignirt seyn müssen. Die dort angesetzten Preise sind während der Dauer der Ausstellung im Falle des Verkaufes für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend. Würden hierbei der kaiserlichen Commission falsche Angaben bekannt werden, so kann sie den Gegenstand entfernen lassen, und den Aussteller ausschließen.

§. 24.

Die verkauften Gegenstände dürfen nicht früher als nach dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Zollverhältnisse.

§. 25.

Die Ausstellung wird in Beziehung auf die Ausstellungs-Gegenstände als eine wirkliche Zollniederlage (dasselbe was man in Uferstädten unter dem Namen „Freihafen“ versteht) erklärt.

§. 26.

Die Gegenstände, welche mit den in §. 11 genannten Scheinen versehen sind, können in Frankreich durch die benachbarten Häfen und Grenzstädte eingehen:

Lille, Valenciennes, Forbach, Weissenburg, Strassburg, St. Louis, les Verrières de Joux, Pont de Beauvoisin, Chapareillan, St. Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen.

§. 27.

Die Sendungen können in jedem dieser Häfen oder Städte an Agenten gerichtet werden, welche die kaiserliche Commission bezeichnen wird und welche die Spedition gegen tarifirte Vergütung besorgen werden.

§. 28.

Im Ausstellungs-Palaste angelangt, gehen die Colli's an die Zollbeamten, welche in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Agenten die Bleie abnehmen und die Colli eröffnen.

§. 29.

Von dem Begleitscheine bleibt ein Exemplar bei dem Zollamte, das zweite bekommt der Aufstellungs- (Classifikations-) Commissär und das dritte geht an das General-Secretariat der kaiserlichen Commission.

§. 30.

Nach dem Schlusse der Ausstellung haben sich die Aussteller zu erklären, ob ihre Gegenstände zur Wiederausfuhr oder zum Verbrauche in Frankreich bestimmt sind? Im letzteren Falle können sie gegen Entrichtung des Zolles, wobei die etwa eingetretene Werthsverminderung während der Ausstellungszeit berücksichtiget wird, darüber verfügen. Verbotene Waaren werden ausnahmsweise zum Verbrauche in Frankreich gegen Entrichtung der höchsten Zollabgabe — nämlich 20 Prozent von ihrem wirklichen Werthe — zugelassen.

Digitized by Google

Im ersteren Falle werden die ausgestellten Gegenstände ohne Gewährleistung an ihre Einsender zurückgesendet, und denselben gegen Vergütung aller, von der betreffenden französischen Gränz-Controlstätte an (Straßburg) bis zum Bestimmungsorte, darauf erwachsenden und nachzunehmenden Speditions- und Transport-Kosten ausgeliefert.

Schutz der Muster und Erfindungen.

§. 31.

Jeder rechtliche Eigenthümer eines zur Ausstellung zugelassenen und noch nicht deponirten oder patentirten Verfahrens, — einer dergleichen Maschine, — oder eines dergleichen Fabrikmusters kann, wenn er vor der Eröffnung oder im Laufe des ersten Monates nach der Eröffnung der Ausstellung darum nachsucht, von der kaiserlichen Commission unentgeltlich eine Bescheinigung mit Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes erhalten, welche ihm das Eigenthum des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium der Benutzung desselben auf die Dauer eines vom 1. Mai 1855 an zu rechnenden Jahres sichert, unbeschadet des Patentes, welches der Aussteller vor Ablauf jener Frist in der gewöhnlichen Form nehmen kann.

§. 32.

Jedes Gesuch um eine solche Bescheinigung als Erfinder muß von einer genauen Beschreibung des oder der sicher zu stellenden Gegenstände und nach Umständen auch von einer detaillirten Zeichnung begleitet seyn.

§. 33.

Die Gesuche sammt Entschließungen werden eigens einregistrirt und im Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten (Büreau für Industrie) hinterlegt.

Die Jury und die zu ertheilenden Preise.

§. 34.

Die Prüfung und Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände wird einer gemischten Jury anvertraut, welche aus wirklichen und stellvertretenden Mitgliedern besteht und sich in 30 Special-Jury's nach den in §. 9 gegebenen Klassen vertheilt.

§. 35.

Bei der I. Abtheilung für Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder in folgender Art bestimmt:

für jede der Klassen 3, 10, 20 und 23 . . . . .
14 wirkliche, 4 stellvertretende Mitglieder.

für jede der Klassen 2, 6, 16, 18 und 24 je . . .
12 wirkliche, 3 stellvertretende Mitglieder.

für jede der Klassen 7, 8, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 25 und 26 je . . . . . .
10 wirkliche, 2 stellvertretende Mitglieder.

für jede der Klassen 1, 4, 5, 9, 11, 15, 22, 27, je
8 wirkliche, 2 stellvertretende Mitglieder.

Bei der II. Abtheilung für Kunstgegenstände hat

die Klasse	28	20	wirkliche	Mitglieder.
" "	29	14	"	"
" "	30	8	"	"

§. 36.

Die festzusetzende Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für jedes fremde Land richtet sich nach der Zahl der Aussteller.

§. 37.

Das officielle Comité einer jeden ausstellenden Nation wird zur Bildung der ihm zufallenden Anzahl von Jurymitgliedern die Personen seiner Wahl bezeichnen.

Die französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Klassen durch die Section für Ackerbau und Industrie der kaiserlichen Commission, und für die 3 letzten Klassen durch die Section der schönen Künste ernannt werden.

§. 38.

Falls das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder nicht bezeichnet hätte, so wird von der Plenarversammlung der anwesenden Jurymitglieder dafür Vorsorge getroffen werden.

§. 39.

Die Vertheilung der Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen wird durch die kai-

Digitized by Google

ferliche Commission geschehen. Dieselbe wird auch die allgemeinen Regeln feststellen, welche den Operationen der Specialjury's als Grundlage zu dienen haben.

§. 40.

Jede Specialjury wird einen von der kaiserlichen Commission ernannten Präsidenten, sowie einen Vicepräsidenten und einen Berichterstatter haben, welche von der Jury mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt werden.

§. 41.

In dem Falle, wo keines der Mitglieder absolute Stimmenmehrheit erhielte, hat das Loos zwischen den Candidaten, welche die größte Stimmenzahl haben, zu entscheiden.

§. 42.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vicepräsident, giebt im Falle der Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 43.

Die Specialjury's werden überdies nach 30 Gruppen vertheilt werden, welche die unter sich durch gewisse Punkte der Verwandtschaft und Aehnlichkeit verknüpften Industrien umfassen.

Die Mitglieder einer jeden Gruppe werden ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten ernennen.

§. 44.

Die von einer Specialjury gefällten Entscheidungen werden erst durch Genehmigung der Gruppe, welcher dieselbe angehört, vollgiltig.

§. 45.

Preise ersten Ranges werden nur nach einer vorausgegangenen Revision eines aus den Präsidenten und Vicepräsidenten der Specialjury's zusammengesetzten Rathes zuerkannt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 46.

Jede Specialjury kann sich eine oder mehrere Personen, welche in Betreff einiger der Prüfung der Jury unterworfenen Gegenstände sachverständig sind, beigesellen; und diese Personen können entweder aus den wirklichen oder stellvertretenden Mitgliedern der anderen Klassen oder außerhalb der Jury genommen werden. Die so zugeordneten Mitglieder können an den Arbeiten der Klasse, zu welcher sie berufen sind, nur bezüglich desjenigen bestimmten Gegenstandes Theil nehmen, welcher zu ihrer Berufung den Grund gegeben hat; sie haben nur berathende Stimme und nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 47.

Die Aussteller, welche die Function von Jurymitgliedern, wirklichen oder stellvertretenden, angenommen haben, verzichten auf die Mitbewerbung um die Preise.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 48.

Diejenigen Aussteller, welche als Sachverständige berufen worden, sind ebenfalls, jedoch nur innerhalb der Klasse, wo sie als solche gewirkt haben, von der Mitbewerbung ausgeschlossen.

§. 49.

Jede Jury darf, je nach Umständen, sich in Comité spalten; Beschlüsse kann sie jedoch nur nach Stimmenmehrheit der gesammten Jury fassen.

§. 50.

Spezialcommissäre, unterstützt von den Sectionsinspectoren, werden beauftragt werden, die Arbeiten der Jury's vorzubereiten; sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers der Prüfung entgehen; die Bemerkungen und Reclamationen der Aussteller entgegen zu nehmen; Irrthümer oder Verwirrungen, die vorgekommen seyn möchten, wieder gut machen zu lassen; über die Beobachtung der

Digitized by Google

aufgestellten Regeln zu wachen und diese Regeln den Geschworenen zu erklären, so oft dieselben Stoff zu einer Auslegung darbieten sollten.

§. 51.

Die den Jury's zugetheilten Commissäre werden bei den Berathungen sich lediglich zu dem Zwecke einmischen, um Thatsachen festzustellen, die Regeln ins Gedächtniß zu rufen und die Reclamationen der Aussteller vorzutragen.

§. 52.

Die Beschaffenheit der zu vertheilenden Preise und die allgemeinen für dieselben zu Grunde zu legenden Bedingungen werden durch ein auf Vorschlag der kaiserlichen Commission zu erlassendes Dekret später bestimmt werden.

§. 53.

Unabhängig jedoch von den ehrenvollen Auszeichnungen, welche zuerkannt werden können, wird der Rath der Präsidenten und Vicepräsidenten die Befugniß haben, dem Kaiser, je nach dem Falle, diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm auf Grund von außerordentlichen der Civilisation, der Menschheit, den Wissenschaften und Künsten erwiesenen Diensten, oder von nach Verhältniß der Stellung der Erfinder oder Erzeuger beträchtlichen, zu einem Zwecke von allgemeinem Nutzen gebrachten Opfern, besondere Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit oder Ermunterungen anderer Art zu verdienen scheinen möchten.

Besondere Bestimmungen wegen der schönen Künste.

§. 54.

Eine französische, zu Paris gebildete Jury wird über die Zulassung der Werke französischer Künstler entscheiden.

§. 55.

Die Mitglieder der französischen Zulassungsjury werden von der Section der schönen Künste der kaiserlichen Commission ernannt.

§. 56.

Die Zulassungsjury für die schönen Künste wird sich in 3 Sectionen theilen:

die erste wird die Malerei, Kupferstecherei und den Steindruck,

die zweite die Skulptur und Medaillenstecherei,

die dritte die Architektur umfassen.

Jede dieser Sectionen wird bezüglich der in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände zu entscheiden haben.

§. 57.

Die Ausstellung wird für die Werke derjenigen französischen und fremden Künstler geöffnet seyn, welche am 22. Juni 1853, als dem Datum des die Ausstellung der schönen Künste begründenden Decrets, am Leben waren.

§. 58.

Die Künstler dürfen auch Werke einsenden, die schon früher ausgestellt gewesen sind; nur nicht:

1. Copien; (ausgenommen diejenigen, welche ein Werk in einer andern Manier wiedergeben, auf Email, durch Zeichnung ꝛc)
2. Bilder und andere Gegenstände ohne Rahmen; und
3. Skulpturen in ungebranntem Thon.

§. 59.

Im Uebrigen finden die §§ 1 bis 6, 9 bis 17, 21, 24, 30, 34 bis 53 auch auf die Kunstwerke Anwendung.

Das

bayerische Central-Comité für die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1855.

Dr. Kaiser, Vorstand.

Schels, Aktuar.

München, den 29. Juli 1854.

Digitized by Google

Nro. 20782 E. pr. den 17 August 1854.

(Den Umtausch der preußischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 27. October v. J. (Amtsblatt v. 1853, № 91), dann vom 14. Januar (Amtsblatt v. 1854, № 5) und vom 28. März und 19. Juni l. J. (Amtsblatt 1854, № 25 und № 44) wird eine weitere Bekanntmachung der Königl. preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Ernesti.

Bekanntmachung,

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2 März d. J. die Inhaber Königl. preußischer Kassenanweisungen dd. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar kommenden Jahres

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben, werden alle nicht eingelieferten Königl. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Nro. 20977 E. pr. den 19. August 1854.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Annweiler, Landcommissariats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescriptes vom 24. Juli v. J. wird der katholischen Pfarrgemeinde Annweiler zur Aufbringung der Kosten für Erbauung einer katholischen Kirche zu Annweiler eine Hauscollekte bei den Katholiken in dem Regierungsbezirke Pfalz bewilligt.

Diese Collekte ist in den einzelnen Orten unter der speziellen Leitung der katholischen Fabrikräthe nunmehr binnen 4 Wochen vorzunehmen.

Die eingehenden Beträge sind dem Königl. Landcommissariate des Bezirkes zu übergeben, welches dieselben dem Königl. Landcommissariate Bergzabern unmittelbar zu über-

Digitized by Google

senden und von dem Ertrage an unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten hat.

Speyer, den 18. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Ernesti.

Nro. 20534 E. pr. den 16. August 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Juli d. J. stattgefundenen 257. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 418 gezogen worden.

Dieselbe enthält Böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar von №. 31712 bis 47878 im Gesammtkapitalsbetrage von 1,205,312 fl 17½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818, und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hierdurch zur Wahrung der Interessen der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 14. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 20568 E. pr. den 19. August 1854.

(Agenturen der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. d. M. wurde die von der Direction der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft verfügte Aufstellung des Geschäftsmannes Philipp Laurent in Zweibrücken als Agent der gedachten Anstalt genehmigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 16. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Stempel.

---

pr. den 15. August 1854.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am 21. Juni 1854, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Director Conrad, Vorsitzender, Räthe Mahr und Dirrigl, I. Staats-Anwalt Pfriem und Protokollist Ellner, folgendes Erkenntniß erlassen ꝛc. ꝛc.

II. Die Broschüre „An die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe päbstlichen Glaubens von Heinrich Ewald. Göttingen in der Dietrich'schen Buchhandlung 1854“ ist, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und wird die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den Kreisamtsblättern des Königreichs verordnet.

Conrad. Mahr. Dirrigl.
Ellner.

Digitized by Google

Zum Vollzuge vorstehenden Erkenntnisses wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, den 12. August 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director:

(L. S.) Conrad.

---

pr. den 15. August 1854.

(Untersuchung gegen Jacob Oberdorfer, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 4. August 1854, wo zugegen waren: Dr. Rinecker, I. Director, Zeckl, Zöhnle, Räthe, Schmidt, Dr. Langlois, Assessoren, Mähler, Staatsanwalt, Haagn, Secretär:

die von dem Antiquar Jacob Oberdorfer in München in seinem veröffentlichten Kataloge aufgeführten beiden Druckschriften: Lauretta Pisana, Leben einer italienischen Buhlerin, 2 Theile, Leipzig 1795, und Fragmente aus Amors geheimen Archive, Leipzig 1798,

indem dieselben in vielen Stellen durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigen, als gegen Art. 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt, und in Erwägung, daß das Feilbieten einer Schrift in einem von einem Antiquar veröffentlichten Kataloge dem Ausstellen einer solchen gleich zu achten ist, nach Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der obigen beiden Druckschriften angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 11. August 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München

Der Königl. Director:

(L. S.) Frhr. v. Mulzer.

Sengel.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Obermoschel, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Lutherbrunn, Decanats Pirmasens, Heinrich Jacob Seitz;

unterm 7. August l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Iggelheim, Decanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten Carl Otto August Thelemann von Hornbach;

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Cusel, dem Pfarramts-Candidaten Paul Keller von Nürnberg,

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Conrad Rebel von Mußbach,

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rüßingen, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer zu Frankweiler, Decanats Landau, Friedrich Candidus, zu verleihen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 17. August 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		87¾
„ à 4 % „	92⅛	
„ à 4½ % „	97¾	97⅛
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.	101¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		92⅛
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	718	715
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 26. August 1854.

Inhalt:

Die Brechruhr in München betr. — Die Prüfung für das Stadtwaisenamt im Jahr 1854 betr. — Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur der neuen Sion, wegen Mißbrauchs der Presse durch № 80, 83 und Beilage № 15 der neuen Sion. — Dienstesnachrichten. — Indigenations-Verleihung. — Gewerbsprivilegium-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Nro. 21145 K. pr. den 23. August 1854.

(Die Brechruhr in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die nachstehende Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern an die Königl. Regierung von Oberbayern wird den Königl. Landcommissariaten zur pünktlichen Beachtung vorkommenden Falls hiemit zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Siempel.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß der Erkrankungen an der Brechruhr allerhöchst zu befehlen geruht, daß insbesondere auf die Errichtung einer dem Bedürfnisse der ärmeren Einwohnerklasse genügenden Zahl von Suppenanstalten, sodann überhaupt auf hülfreiche Thätigkeit der Armenpflegen und auf eine strenge Aufsicht auf die Victualien sorgfältigst Bedacht genommen werden soll.

Diese allerhöchsten Befehle werden der Königl. Regierung, Kammer des Innern, hiedurch mit dem Auf-

Digitized by Google

trage kund gegeben, den pünktlichsten Vollzug derselben zu sichern.

München, den 18. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

gez. Dr. von Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt der Ministerialrath:
gez. Dillis.

Ad Nrm. Exh. 19404 E. pr. den 30. Juli 1854.

2te Bekanntmachung.

(Die Prüfung für das Studienlehramt im Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 und 96 der revidirten Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule sowohl vollständiger, als unvollständiger angestellt werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet zu werden wünschen, in München stattfinden wird, so wird solches in Folge höchster Ministerialentschließung vom 21. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß die philologische Prüfung am 16. October, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht aber am 6. November beginnt, und Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, ihre deßfallsigen Gesuche baldigst bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen haben, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterzeichnete Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird; Gesuche aber, welche nach dem 20. September

einlaufen, eine Berücksichtigung nicht mehr finden werden; daß endlich den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen Wissenschaften, sowie Sittenzeugnisse, um die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht die legalen Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller, sowie über die genossene Vorbildung beizulegen sind.

Speyer, den 28. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 20814 E. pr. den 21 August 1854.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung der Königlichen Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Darnachachtung für die betreffenden Paß-Polizei-, Steuer-Behörden und Bürgermeisterämter, sowie für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 17. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Burbaum.
Stempel.

Digitized by Google

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Verfolg der unter Vermittelung des Schweizerischen Bundesrathes im Jahre 1852 erzielten und seitdem bereits gegenseitig in Wirkung getretenen Vereinbarung, gemäß welcher gegen diejenigen Kantone der Schweiz, in denen Handels-Reisende aus Bayern von Erhebung von Patent-Gebühren oder Gewerbssteuern freigelassen sind, in Bayern die Gegenseitigkeit beobachtet werden soll, ist neuerlich in Bezug auf die Ausstellung der Legitimationsurkunden zum Behuf des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung anderweit Verabredung getroffen worden.

Demnach werden Handels-Reisende aus den Schweizerischen Kantonen Bern, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (Außer- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, in welchen Handelsreisende aus Bayern keine Patent-Gebühren zu bezahlen haben, zum Behuf der Legitimation zu dem Genusse gleicher Abgaben Befreiung im Königreiche Bayern, außer den zu dem Eintritte und zu dem Aufenthalte in Bayern erforderlichen Reisepässen oder gleichgeltenden Ausweisen, von der Staats-Kanzlei des betreffenden Kantons mit Legitimations-Urkunden nach dem unter lit. A beifolgenden Formular versehen werden.

Hinsichtlich der diesseitigen Handels-Reisenden, welche in solchen Geschäften die Schweiz besuchen wollen, ist für angemessen erachtet worden, die Legitimation zum Genuß der verabredeten Abgaben-Befreiung mit jener zu Reisen nach der Schweiz in der Weise zu verbinden, wie solches aus dem unter lit. B beifolgenden Formular der deßfallsigen Legitimations-Urkunde zu entnehmen ist; welchem zugleich eine exemplifizirte Ausfertigung beigefügt wird.

Dabei ist gegenseitig anerkannt worden, daß selbstverständlich die den Handels-Reisenden zugestandene Abgaben-Befreiung auch den Vollmachtgebern derselben, sohin den Fabrikanten und Kaufleuten ebenfalls zukommen müsse, sohin auch diese, wenn sie Reisen nach dem anderen Gebiete unternehmen, um daselbst für die Bedürfnisse ihres Geschäftszweiges Ankäufe zu machen, und mit oder ohne Waarenmuster Waarenbestellungen aufzusuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen, die gleiche Befreiung von Patentgebühren oder Gewerbssteuern gegenseitig zu genießen haben sollen, und daß es dieserhalb nur der geeigneten Bezeichnung des Inhabers der auszufertigenden Legitimations-Urkunde bedürfe.

Bemerkt wird, daß diejenigen Legitimations-Akte, welche alle vorschriftsmäßigen Angaben eines Reisepasses enthalten, auch als solche benützt werden können, wogegen bei denjenigen Urkunden, bei welchen irgend ein wesentlicher Mangel obwaltet, der Reisende entweder mit einem förmlichen Reisepasse, oder mit einer sonstigen, das Fehlende in genügender Weise ergänzenden Urkunde versehen seyn muß.

Der Königl. Regierung wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, die getroffene Verabredung und Anordnung durch das Amtsblatt des Regierungs-Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausfertigung der Legitimations-Urkunden für dießseitige Fabrikanten, Kaufleute und deren Handelsreisende bei Reisen zu dem bezeichneten Geschäftsbetriebe nach der Schweiz durch die betreffenden Paßpolizeibehörden (Stadtcommissariate, Landgerichte und Landcommissariate) dann wegen Erholung des Regierungs-Visa zu denselben, das Erforderliche zu verfügen.

München, den 12. August 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.

Durch die Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Digitized by Google

Formular.

Legitimationsakt

für die Erhaltung von Gewerbs- oder Patent-Gebühren.

A. Schweizerisches.

Gültig für das Jahr 18 .

---

gratis

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr . . . . . von . . . . . Träger des gegenwärtigen Zeugnisses, reist für das Handelshaus . . . . . in . . . . . Kanton . . . . . behufs Ein-/Ver- kauf von . . . . . waaren oder . . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der Regierung von Bayern und derjenigen der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat Herr . . . . . darauf Anspruch, im ganzen Königreich Bayern sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indeß ausdrücklich bestimmt wird, daß er dadurch nicht das Recht erhält, förmlichen Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

. . . . . den . . . . . .

Die Staatskanzlei des Kantons.

(L. S.)

Digitized by Google

Formular B. Bayerisches.

Patentgebühren sind zu entrichten in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis.

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handelsgeschäften in der Schweiz.

Gültig für das Jahr 18 .

Königreich Bayern.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde . . . . . von . . . . . reiset . . . . . behufs Ein-/Ver- kauf von . . . . . waaren oder . . . . . .

Beschreibung des des Reisenden:
Alter,
Größe,
Haare,
Stirne,
Augenbraunen,
Nase,
Mund,
Bart,
Kinn,
Angesicht,
Gesichtsfarbe,
Besondere Kennzeichen

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Kantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handels-Reisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patent-Abgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . .

Unterschrift des Reisenden:

L. S. (Fertigung der einschlägigen k. Paßpolizei-Behörde.

Digitized by Google

Exemplifizirtes Formular B.

Patentgebühren sind zu entrichten in den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden und Wallis.

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handels-Geschäften in der Schweiz.

Gültig für das Jahr 1854.

Königreich Bayern.

(Wappen)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde, Georg Anton Meier von Fürth in Bayern . . . . . reiset für das Handelshaus J. A. Werner daselbst behufs Einkauf von Farbwaaren und Verkauf von Baumwollenwaaren.

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Kantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

Fürth, den 22. Januar 1854.

Königliches Stadt-Commissariat Fürth.

L. S. Unterschr.

Gesehen bei der Königlichen Kreis-Regierung von Mittelfranken.

L. S. Unterschr.

Beschreibung des Reisenden:
Alter 36 J.
Größe 5·9″.
Haare braun.
Stirne gewöhnlich.
Augenbraunen br.
Nase gewöhnlich.
Mund do.
Bart braun.
Kinn do.
Angesicht rund.
Gesichtsfarbe gesund.
Besondere Kennzeichen:
—

Unterschrift des Reisenden:
G. A. Meier.

Digitized by Google

po. den 23. August 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Mißbrauchs der Presse durch №. 80, 83 und Beilage №. 15 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neunundzwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags vier Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Frhr. v. Bibra, Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Müller, Staatsanwalt, und Möller, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des Königl. Staatsanwalts Müller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Carl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem Königl. Staatsanwalte unterm 25. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens;

I. in Erwägung, daß in der Nummer 80 der neuen Sion vom 6. Juli 1854 in dem Artikel „Kirchliche Mittheilungen: Bayern (Einzelne Notizen zur bayerischen Kirchengeschichte)“ Seite 428 eine Stelle sich vorfindet, welche früher buchstäblich in der Nummer 4 des von Franz Joseph Mahr redigirten Bamberger Volksblattes für Stadt und Land vom 27. October 1852 unter dem Artikel „Klosteraufhebung in Bayern enthalten war, und in Ansehung deren das Königl. Apellationsgericht von Oberfranken ein in allen Amtsblättern des Königreichs veröffentlichtes Erkenntniß vom 30. Dezember 1852 dahin erließ, daß zwar eine Verletzung des Art. 31 des Preßgesetzes objektiv vorliege, daß aber keine genügende Anhaltspunkte zur Annahme einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des Redakteurs gegeben seyen;

In Erwägung, daß die Wiederaufnahme eines solchen Artikels nach Art. 3 des Preßgesetzes als Preßvergehen sich darstellt, daß aber bei dem Umstande, daß jener Artikel auch in andere Blätter aufgenommen wurde und ihn sohin Haas hieraus entnommen haben kann, die Annahme einer wissentlichen Verletzung jenes Artikels des Preßgesetzes von Seite des ꝛc. Haas nicht gerechtfertigt seyn würde, wie auch für die neuerliche Autorschaft des Kaplans Franz Joseph Mahr kein genügender Verdacht vorliegt;

II. In Erwägung, daß in dem Artikel „Deutschlands, Reisende, Gedanken“ №. 83 der neuen Sion vom 13. Juli 1854 nicht nur wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut, sondern auch die öffentlichen Behörden des Staates mit Schmähung und herabwürdigenden Spotte beleidigt, mithin Artikel 19 und 26 des Preßgesetzes verletzt sind;

III. In Erwägung, daß in der Beilage №. 15 zu №. 85 der neuen Sion in dem Artikel „offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse“ in der neuen Sion, vielfache Stellen enthalten sind, welche die Lehren und Einrichtungen der protestantischen Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreifen, mithin eine Strafe gemäß Art. 20 des Preßgesetzes involviren;

In Erwägung, daß aber auch in den ad. II. und III. aufgeführten Fällen genügende Beweise für das Daseyn einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des ꝛc. Haas nicht vorliegen;

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg, daß das Strafverfahren einzustellen sey, jedoch die oben erwähnten Nummern 80, 83 und die Beilage №. 15 der neuen Sion zu vernichten seyen und die diesfallsige Ausschreibung in den Kreisamtsblättern einzutreten habe.

Also geschehen, wie oben gemeldet.

(L. S.) Bibra. Gareis. Barth.

Möller.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Landcommissariats-Actuars-Stelle zu Pirmasens dem Polizeicommissär von Neustadt, Emmerich Joseph Mörs aus Speyer, in provisorischer Eigenschaft, zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August 1854, wurde dem praktischen Arzt Dr. Herzfelder zu Wallhalben gestattet, sich in Homburg als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August 1854, wurde dem praktischen Arzt Dr. Julius Dick in Annweiler gestattet, sich in Steinweiler, Landcommissariats Germersheim, als praktischer Arzt und Armenarzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1854, wurde Adam Heinz von der Neumühle, Gemeinde Obernheim-Kirchenarnbach, Königl. Landcommissariats Homburg, zum Polizeiadjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. August 1854, wurde der bisherige Schulgehilfe zu Hochspeyer, Philipp Mohr, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Obernheim-Kirchenarnbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August 1854, wurde der dermalige Gehilfe an der protestantischen Schule in Katzweiler, Carl Schöpper, zum Verweser der protestantischen Lehrerstelle zu Reiffelbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. August 1854, wurde der Schuldiensts-Expectant Joseph Frank von Obershausen zum Verweser der israelitischen Lehrerstelle zu Dahn, Königl. Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 7. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem vormaligen Schleswig-Holsteinischen Holzvogte August Wilhelm Boysen aus Egensund im Herzogthume Schleswig unter Vorbehalt seiner bisherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse das Indigenat des Königreiches zu ertheilen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juli l. J. der Fabrik-Firma Isidor Pintus und Comp. von Brandenburg ein Gewerbsprivilegium auf *Einführung* der von dem Professor Theodor Schoenemann erfundenen eigenthümlich construirten Brückenwaagen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. Juli l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Mechanicus Philipp Schwaiger und dem Hofbrunnenmeister Franz Höß unterm 3. März 1849 verliehenen und unterm 11. April 1849 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anfertigung der von ihnen erfundenen Rotationsdampfmaschinen, bei welchen anstatt der Flügel einfache Walzen in Anwendung kommen, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 15. September 1854.

Inhalt:

Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1854. — Agenturen der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ betr. — Gesuch des General-Auswanderungs-Agenten Franz Deßauer um Bestätigung des Unteragenten Joseph Schuler in Zweibrücken. — Agenturen der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft. — Amtliche Karte der Verkehrs-Anstalten von Bayern, Württemberg und Baden betr. — Den Transport des Schlachtviehs betr. — Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1854. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 31. Juli 1854 in Betreff des Competenzconflictes, welcher von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in der am Königl. Landgerichte Pirmasens anhängigen Streitsache des Nicolaus Berger, Privatmann zu Pirmasens, gegen die Stadtgemeinde Pirmasens wegen Besitzstörung erhoben wurde — Die im Jahre 1853 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten betr. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat August 1854. — Consulate. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 21880 K. pr. den 5. September 1854.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1854 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten wird Freitag den ersten Dezember 1854, Morgens 8 Uhr, im Amtslocal der Königl. Regierung der Pfalz zu Speyer eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechtscandidaten, welche zur Admission qualifizirt sind, haben, bei Vermeidung des Ausschlusses, bis zum 15. November d. J. bei der unterfertigten Stelle, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse und die übrigen Bedingungen sind in der Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 2. September 1847 (Amtsblatt von 1847 № 69) näher bezeichnet, und es wird hierauf hier Bezug genommen.

Speyer, den 5. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 21719 E. pr. den 5. September 1854.

(Agenturen der Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. August l. J. wurde dem Kaufmann Sebastian Lederle in Ludwigshafen die Bestätigung zur Uebernahme der ihm von dem Hauptagenten der Eisenbahnversicherungs-Gesellschaft »Thuringia«, L. Negrioli in München, übertragenen Agentur dieser Gesellschaft ertheilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 21889 E. pr. den 11. September 1854.

(Gesuch des General-Auswanderungs-Agenten Franz Deßauer um Bestätigung des Unteragenten Joseph Schuler in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die im Kreisamtsblatte der Pfalz № 52 vom 2. August l. J. veröffentlichte Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 25. Juli l. J. № 19256 E wird weiter der Kaufmann Joseph Schuler zu Zweibrücken, nachdem derselbe seine bisherige Wirksamkeit als Unteragent der Handlungshäuser Theodor de Cock und Francois Bishop zu Antwerpen, und Strecker, Klein und Stöck daselbst freiwillig eingestellt hat, als Auswanderungsagent der Handlungs- und Rhederhäuser Victor Marziou et Comp. zu Havre, F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, und Hudig et Blockhuyzen in Rotterdam, resp. des Stellvertreters und General-Agenten dieser Häuser, des Kaufmannes Franz Deßauer in Aschaffenburg, hiemit bestätigt, und zwar an die Stelle des bisherigen Unteragenten der erwähnten Häuser, des Kaufmannes Peter Scharpff von Homburg, welcher auf die ihm verliehen gewesene Agentur freiwillig Verzicht geleistet hat.

Speyer, den 7. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Stempel.

Ad Nrm. Exh. 21500 E. pr. den 31. August 1854.

(Agenturen der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. c. M. wurde die von der Direction der Berliner Lebensversicherungsgesellschaft verfügte Aufstellung des Kaufmannes Carl Guth zu Kaiserslautern als Agent der gedachten Gesellschaft genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 31. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Stempel.

Nro. 21498 E pr. den 31. August 1854

(Amtliche Karte der Verkehrs-Anstalten von Bayern, Württemberg und Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die als Beilage zu № 56

Digitized by Google

des Kreis-Amtsblattes der Pfalz dd. 19. l. M. ausgegebene Bekanntmachung der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München wird nachstehend eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. l. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 31. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Siempel.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ist neuerlich eine Karte der Verkehrs-Anstalten von Bayern, Württemberg und Baden, welche sämmtliche Eisenbahnen nebst den Orten, welche von denselben berührt werden, das Telegraphen Netz mit allen Stationen, die Dampfschifffahrts-Verbindungen und den Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den Stationsplätzen, sowie die verschiedenartigen sonstigen Straßenverbindungen enthält, unter Leitung der General-Direction der Königl. Bayer. Verkehrs-Anstalten und Mitwirkung der Königl. Württemberg'schen und Großherzoglich Badischen Obersten Verwaltungsstellen der Posten und Eisenbahnen im Maaßstabe von 1 : 600,000 bearbeitet worden.

Nachdem die genannte Kunstanstalt sich erboten hat, diese auf die verläßigsten amtlichen Angaben gestützte, äußerst vollständige Karte an die Königl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten um den ermäßigten Preis von 4 fl für ein unaufgezogenes und von 5 fl 36 Xr für ein aufgezogenes Exemplar abzugeben, so erhalten sämmtliche, dem unterfertigten k. Staatsministerium untergebenen Königl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten die Ermächtigung, diese Karte, welche gegen Pränumerando-Zahlung durch jede Königl. Postanstalt bezogen werden kann, aus Regiemitteln, insoweit dies ohne Etats-Ueberschreitung geschehen kann, anzuschaffen.

München, den 24. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Strauß, v. n.

Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt
der Ministerialassessor:
Frhr. v. Herman.

Nro. 22045 E. pr. den 13. September 1854.

(Den Transport des Schlachtviehs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat auf den Grund neulich gemachter wiederholter amtlicher Wahrnehmung, daß bei dem Transport des Schlachtviehs Mißbräuche und empörende Mißhandlungen stattfinden, und in der Erwägung, daß durch dieselben nachtheilige Einwirkungen auf die Gesundheit des Fleisches der zu schlachtenden Thiere erzeugt werden, auf den Grund der Gesetze vom 16.—24. August 1790, Titel 11 Art. 3 № 4, und vom 19.—22. Juli 1791, Titel I. Artikel 46, Folgendes beschlossen:

1. Das Mißhandeln des Schlachtviehs beim Transport, das Hetzen desselben mit Hunden ist verboten. Zuwiderhandlungen unterliegen der polizeigerichtlichen Bestrafung.

2. Da, wo dieses Verbot nicht schon in den bestehenden Localpolizeibeschlüssen in seinem ganzen Umfange erlassen ist, hat die gegenwärtige Anordnung einen Bestandtheil der Localpolizeibeschlüsse zu bilden.

3. Die gegenwärtige Anordnung ist in allen Gemeinden der Pfalz sogleich durch die Localpolizeibehörden

Digitized by Google

auf dem Wege der ortsüblichen Bekanntmachung noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Speyer, den 11. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Stempel.

---

pr. den 7. September 1854.

(Die Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur der Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahrs,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1854 den fünfzehnten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Conrad Hitzfeld, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß auf Betreiben des Königl. General-Staatsprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den 30. August 1854.

Unterzeichnet: Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 31. August 1854.

Der
Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
Lang, erster Staatsprokurator.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 31. Juli 1854 in Betreff des Competenzconflictes, welcher von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in der am Königl. Landgerichte Pirmasens anhängigen Streitsachs des Nicolaus Berger, Privatmann zu Pirmasens, gegen die Stadtgemeinde Pirmasens wegen Besitzstörung erhoben wurde.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des Competenzconflictes, welcher von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in der am Königl. Landgerichte Pirmasens anhängigen Streitsache des Nicolaus Berger, Privatmann zu Pirmasens, gegen die Stadtgemeinde Pirmasens wegen Besitzstörung erhoben wurde, zu Recht:

daß in vorliegender Sache, soweit die Klage auf Schutz im Besitze und Wiederherstellung des vorigen Zustandes gerichtet ist, die Gerichte nicht zuständig seyen.

Gründe.

Durch Ladung vom vierten Dezember 1852 belangte Nicolaus Berger die Stadtgemeinde Pirmasens vor dem dortigen Königl. Friedensgerichte, behauptend, er sey Annalbesitzer eines Ackers am Zimmerplatze und untern See, Pirmasenser Bannes, enthaltend 5¼ Morgen oder 431¼ Dezimalen, begrenzt durch Gemeindeweg, die Stadt-

Digitized by Google

mauer und Carl Hartmuth; diesen Acker habe er auf der an den Weg grenzenden Seite, und zwar auf seinem Grund und Boden, mit 876 Zaunplanken eingeschlossen; am sechzehnten October 1852 seyen aber auf Geheiß des Adjunkten der Stadt Pirmasens durch einen Taglöhner jene Planken ohne weiteres ausgerissen worden; es scheine, daß durch jene Handlung, welche die weitere Folge gehabt, daß die ausgerissenen Planken bereits großentheils abhanden gekommen seyen, der Adjunkt einen Besitz für die Stadt habe ergreifen, und ihn verdrängen wollen, was jedoch als unstatthaft erscheine, da er, Kläger, sich im Annalbesitze sowohl des Ackers als des Plankenzaunes befunden habe, und überdies Eigenmacht und Selbsthülfe nicht erlaubt seye. Gestützt auf diese Behauptung, beantragt er: es wolle dem Königl. Friedensgerichte gefallen, ihn im Besitze seines bezeichneten Ackers und Plankenzaunes zu schützen, sofort der Beklagten aufzugeben, unverzüglich den vorigen Zustand wieder herzustellen und ihr zu verbieten, ihn künftig im Besitze zu stören, auch die Beklagte in eine Entschädigung von 85 ℳ und in die Kosten zu verurtheilen. Von Seite der Beklagten wurde excipirt: Kläger habe vor der Klage nicht die erforderliche Ermächtigung der Administrativbehörde nachgesucht, um die Stadtgemeinde belangen zu können, weßhalb die Klage als voreilig erscheine. Durch Urtheil des Königl. Friedensgerichtes vom 10. Dezember 1852 wurde auch diese Einrede angenommen und die Klage als voreilig abgewiesen unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten. Auf die dagegen ergriffene Berufung reformirte jedoch das Königl. Bezirksgericht in Zweibrücken durch Urtheil vom neunten Juni 1853 die erstrichterliche Entscheidung, erklärte die Klage, wie angestellt, für zulässig und verwies die Sache vor das Königl. Friedensgericht zur weiteren Verhandlung zurück, welche auch durch Ladung vom dreizehnten August 1853 eingeleitet wurde. In diesem Stadium erhob das Königl. Landcommissariat in Pirmasens in Gemäßheit einer Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom dritten Juni 1853 einen Competenzconflict, weil es sich vorerst um die Festsetzung der Breite des Vicinalweges von Pirmasens nach Winzeln handle, nach Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Ventose XIII. aber der Verwaltung zustehe, die Breite der Vicinalwege zu bestimmen.

Bei der hierauf vorschriftsmäßig gepflogenen Instruction des angeregten Competenzconflictes wurde vom Anwalt Petri Namens des Nicolaus Berger eine Denkschrift eingereicht, und darin die Zuständigkeit der Gerichte zur Entscheidung über die gestellte Klage in Anspruch genommen.

Nachdem die Sache in der heutigen Sitzung aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Pixis Vortrag, worauf der Königl. General-Staatsprokurator den motivirten Antrag stellte, zu erkennen:

> daß das Königl. Landgericht zu Pirmasens nicht competent seye, über die von Nicolaus Berger erhobene possessorische Klage zu erkennen, soweit solche darauf gerichtet ist, den Kläger im Besitze des in der Klage bezeichneten Ackers und Plankenzaunes zu schützen, und die beklagte Stadtgemeinde Pirmasens zur Wiederherstellung des früheren Zustandes zu verurtheilen.

Diesem Antrage war auch zu entsprechen.

In der für Nicolaus Berger eingereichten Denkschrift wird anerkannt, daß nach den bestehenden Gesetzen es in den Attributionen der Verwaltungsbehörde liege, die Direction und Breite der Vicinalstraßen zu bestimmen, sowie, daß die Gerichte in die Operationen der Administration sich nicht einmischen dürfen. Es kann sich daher nur fragen, ob hier eine die Breite und Richtung eines öffentlichen Weges betreffende Verwaltungsmaßregel vorliege, und dies muß im Hinblick auf die gepflogenen administrativen Verhandlungen und die Entschließung der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom

Digitized by Google

3. Juni 1853 besaht werden. Denn hiernach erscheint die als Besitzstörung bezeichnete Handlung — das Ausreißen der Zaunplanken — als eine von dem Bürgermeister der Stadt Pirmasens im öffentlichen Interesse beschlossene und von dem dortigen Adjunkten vollzogene Maßregel, welche die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhalten hat.

Als Motiv jener Einschreitung wird insbesondere angegeben, bei einer gelegenheitlich der Aufhebung der Gräben an der Straße von Pirmasens nach Winzeln vorgenommenen Vermessung habe sich gezeigt, daß ein lebendiger Zaun, welchen Berger an seinem Acker neben der gedachten Straße der ganzen Länge nach habe setzen lassen, sowie die vor dem Zaune befindlichen 876 Planken, eine Einschränkung der Wegbreite bildeten, indem die Häge theilweise und an verschiedenen Stellen, die Zaunplanken aber durchgängig auf Gemeindeeigenthum gestanden. Weil zu befürchten gewesen, daß die Häge bei ihrem Wachsthum die Straße noch mehr beengen werde, seye Berger mehrmals amtlich aufgefordert worden, dieselbe zu entfernen, und da er sich geweigert, dieser Aufforderung nachzukommen, und sogar eine verlangte Insinuationsbescheinigung auszustellen, sei zur Beseitigung nicht nur der Zaunplanken, wovon die Klage allein Erwähnung gethan, sondern auch der Häge geschritten worden.

Diesem auf amtlichen Bestimmungsgründen beruhenden Vorgange gegenüber wird von Berger vergebens eingewendet, die Breite des Wegkörpers bestehe unangetastet; der Adjunkt der Gemeinde Pirmasens habe seinerseits sich einen Eingriff in fremdes Eigenthum zu Schulden kommen, und namentlich den Straßengraben in dieses Eigenthum hinein erweitern lassen. Denn es ist hier nicht zu untersuchen, welche der sich widerstreitenden factischen Behauptungen in Wahrheit beruhe, und ob der Bürgermeister der Stadt Pirmasens und beziehungsweise die ihm vorgesetzte Administrativbehörde einen in den Umfang ihres Pflichtkreises fallenden Gegenstand richtig behandelt habe oder nicht, sondern das ist entscheidend, daß sich die Handlung überhaupt auf eine zu den Attributionen der Verwaltungsbehörde gehörige Angelegenheit beziehe.

Den Gerichten kommt es unter diesen Umständen nicht zu, auf die Klage des Berger in soweit zu erkennen, als dieselbe Schutz im behaupteten Annalbesitze und Wiederherstellung des früheren Zustandes bezweckt; die Zuerkennung dieses Antrages würde die Thätigkeit der Verwaltung, die innerhalb ihrer Sphäre unabhängig ist, offenbar hemmen; dahingegen ist es dem Kläger unbenommen, falls er in seinen Eigenthumsrechten wirklich beeinträchtigt ist, alle zur Anerkennung dieser Rechte und Erlangung gebührender Entschädigung geeigneten Mittel vor den in soweit competenten Gerichten geltend zu machen.

Demgemäß mußte, wie oben geschehen, erkannt werden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am einunddreißigsten Juli achtzehnhundert vierundfünfzig, wobei zugegen waren: Dr. Heintz, II. Oberappellationsgerichts-Präsident; Ministerialrath von Schubert; Oberappellationsgerichtsrath Dettenhofer; Ministerialrath von Friederich; Oberappellationsgerichtsrath Metz; Ministerialrath Pfeufer; Oberappellationsgerichtsrath Pixis; der General-Staatsprokurator Bettinger und Oberappellationsgerichts-Secretär Paulus.

(Unterschrieben sind:)

Dr. Heintz.

Paulus.

Nro. 22032 E. pr. den 12. September 1854.

(Die im Jahre 1853 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Für diejenigen Rechtscandidaten, welche sich der im Jahre 1853 dahier abgehaltenen praktischen Concursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamte der unterzeich-

Digitized by Google

neten Stelle und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren in Empfang genommen werden.

München, der 2. September 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein.
v. Rupprecht.

---

pr. den 4. September 1854.

Betriebs-Ergebniß
der Pfälzischen Ludwigsbahn
vom Monat August 1854.

	fl.	kr.
77555 Personen ertrugen . . .	46019	23
257272 Ctr. Güter „	32534	15
432660 Ctr. Kohlen „	59899	50
Summa der Betriebs-Einnahmen .	138453	28
Der Monat August 1853 hat ertragen .	105956	4
Mehr-Ertrag im August 1854 .	32497	24

Ludwigshafen, den 4. September 1854.

Die Direction.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Kaufmann Carl Stöß zum königlich bayerischen Consul in Liverpool zu ernennen, dann

die durch den Rücktritt des bisherigen Königl. Consuls in Straßburg, A. Hummel, erledigte Stelle dem bisherigen Director der Straßburg-Baseler Eisenbahn, Friedrich Strohl, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchsten Signates dd. Berchtesgaden den 26. August l. J. haben Seine Königliche Majestät geruht, den Gerichtsboten Philipp Friedrich Haard in Rockenhausen, entsprechend seiner allerunterthänigsten Bitte, auf die durch die Dienstesentsetzung des Gerichtsboten Carl Jacobi in Göllheim erledigte Gerichtsbotenstelle allergnädigst zu versetzen.

Gemäß allerhöchsten Signates vom 28. v. M. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Gerichtsboten Andreas Bär in Dürkheim in Erledigung gekommenen Gerichtsbotenstelle dem Gerichtsboten Philipp Walz in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Gemäß allerhöchstem Signate vom 29. August l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch das Ableben des Gerichtsboten Gervinus in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle zu Kaiserslautern dem geprüften Gerichtsbotenkandidaten Jacob Schwenck in Landau zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Ehrmanntraud zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Bierbach, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. September 1854, wurde der bisherige Adjunkt Jacob Kämmer zum Bürgermeister der Gemeinde Westheim, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1854, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Andreas Scherer I. zum Adjunkten der Gemeinde Berg ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1854, wurde der Gemeinderath Jacob Kullmann zu Weisenheim am Berg zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1854, wurde das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Schmitt zum Adjunkten der Gemeinde Limbach-Fockenberg, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. September 1854, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Adam Reinhardt VII. zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderaths-Mitglied Adam Altschuh zum Adjunkten der Gemeinde Wilgartswiesen, Königl. Landcommissariats Bergzabern.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. September 1854, wurden ernannt:

1. zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Münsterappel, Landcommissariats Kirchheim, der Schulgehülfe in Gaugrehweiler, Carl Gälzer, in in provisorischer Eigenschaft;
2. zum Verweser der Gehülfenstelle an der protestantisch-teutschen oberörtlichen untern Knabenschule zu Haßloch, Landcommissariats Neustadt, der Schuldienst-Exspectant Friedrich Noe aus Herschberg, und
3. zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Münchweiler, Landcommissariats Kaiserslautern, der bisherige Gehülfe zu Ramstein, Jacob Reichert von Martinshöh.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. September 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		88
„ à 4 % „		92½
„ à 4½ % „	97⅝	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.		101⅜
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		92½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	717	714
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 2. September 1854.

Inhalt:

Eine im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr. — Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die diesjährige Generalversammlung des Apotheker-Greminms der Pfalz betr. — Aufnahmsprüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1854. — Theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1854. — Bekanntmachung. Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre $18^{54}/_{55}$ betr. — Diensteenachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 21127 E. pr. den 25. August 1854.

(Eine im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Am 12. v. M. ist bei dem Königl. Landgerichte Schrobenhausen in Oberbayern die im nachstehenden Signalement bezeichnete taubstumme Mannsperson eingeliefert worden, deren Heimath durch die bisher geschehenen Erhebungen bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte.

Es ergeht deßhalb an die Königl. Landcommissariate die Aufforderung, in den Gemeinden ihres Bezirkes die zur möglichen Ermittelung der Heimath und der sonstigen Verhältnisse der nachstehend signalisirten taubstummen Mannsperson erforderlichen Nachforschungen sofort anzustellen und das Ergebniß innerhalb vier Wochen anher zur Anzeige zu bringen.

Signalement:

Dieselbe ist beiläufig 30 Jahre alt, hat dunkelbraune Kopf- und Barthaare, gute Zähne, gesunde Gesichtsfarbe, kräftige Körperconstitution und ist etwas von der Sonne verbrannt, gekleidet mit einem hechtgrauen Janker, einer gestreiften Sommerweste, beide mit messingenen Zwölfer- und Sechser-Knöpfen versehen, dann einer braunen Sommerhose mit gelben Streifen, hat einen Gang, als ob ihm etwas im Kreuze fehle, mit eingebogenen Knieen.

Speyer, den 23. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

71

Digitized by Google

Ad Nrm. 9338 E. pr. den 20. Mai 1854.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840, „die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.“, an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiscation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 21. August 1807, welche durch das Gesetz vom 15. April 1840 auch auf die Pfalz mit gesetzlicher Wirksamkeit ausgedehnt worden ist, das schon früher bestandene Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit erneuert hat, wonach also keinem Soldaten während seines Militärdienstes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne ausdrücklich ertheilte höchste Erlaubniß verabfolgt werden darf.

Speyer, den 18. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schall.

Nro. 19994 E. pr. den 27. August 1854.

(Die diesjährige General-Versammlung des Apotheker-Greminms der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. August 1848 (Amtsblatt № 75) und nach dem Gutachten des Ausschusses des Apotheker-Greminms wird von unterfertigter Stelle die Taxe von Canthariden-Pflaster wieder und zwar für Jahresfrist auf seine durch Verordnung vom 20. Februar 1849 (Amtsblatt № 17, Seite 107) festgesetzte erhöht und werden nachstehend in der allgemeinen Taxe nicht aufgenommenen Arzneimittel bis auf Weiteres im Preise festgestellt, wie folgt:

Solutio arsenicalis Fowleri .	Drachm. I	—	ß	4 ₰
Syrup gummos. (Ph. Boruss.)	Unc. I	—	„	8 „
Sapo guajacin.	Drachm. I	—	„	4 „
Ol. sinapeos aether	Drachm. I	1	„	30 „
	Gutt. II	—	„	3 „

Speyer, den 26. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 1467 c. pr. den 30. August 1854.

(Die Aufnahms-Prüfung der protestantischen Candidaten der Theologie pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung Theologie-Studirender zur Aufnahme unter die protestantischen Predigtamts-Candidaten der Pfalz findet in der Woche vom 16. bis zum 21. October l. J. dahier statt und wird am 16. Morgens um 8 Uhr, im Amtslocale der unterfertigten Stelle eröffnet werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen

Digitized by Google

wollen, haben sich rechtzeitig zu melden und ihrem in duplo einzureichenden Gesuche nach Vorschrift der Prüfungs-Instruction, Amtshandbuch I. p. 82, den Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das academische Schlußzeugniß, das Attest über Nichtbetheiligung an verbotenen Verbindungen und das curriculum vitae, welches nach dem Schema C., Handbuch I. p. 167, in lateinischer Sprache abzufassen ist, beizulegen.

Denjenigen, welche zu gedachter Prüfung zugelassen werden, wird durch die betreffenden Decanate ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten und spätestens acht Tage vor der Eröffnung der Prüfung hierher zu senden ist.

Speyer, den 29. August 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
C. Prinz.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1469 o. pr. den 30. August 1854.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das laufende Jahr wird die theologische Anstellungsprüfung in der Woche vom 30. October bis zum 4. November hier abgehalten werden.

Diejenigen Predigtamts-Candidaten, welche diese Prüfung zu bestehen haben, werden aufgefordert, ihre in duplo zu fertigenden Gesuche rechtzeitig durch die ihnen vorgesetzten Decanate bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Den Gesuchen sind nach Amtshandbuch I. p. 98 und 167 beizugeben:

1. ein Lebenslauf in lateinischer Sprache, welcher alle in dem Schema p. 167 des Amtshandbuches I. bezeichneten Punkte zu umfassen hat.

2. Die Zeugnisse der vorgesetzten Decanate resp. Studienrectorate.

Ueber den biblischen Text, welcher jedem Bewerber nach dem Eingange seines Gesuches wird mitgetheilt werden, ist eine Predigt auszuarbeiten, welche spätestens acht Tage vor dem Anfange der Prüfung durch das betreffende Decanat hierher zu senden ist.

Speyer, den 29. August 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
C. Prinz.
Dimroth.

---

pr. den 29. August 1854.

Bekanntmachung.

(Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 18⅝⅝ betr.)

An der Königl. Bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 18⅝⅝ am 28., 30. und 31. October l. Js. mit der Immatrikulation der neu eintretenden Forstkandidaten, welche folgende Nachweise beizubringen haben:

1. den Taufschein resp. den Nachweis, daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten haben;
2. ein amtliches Zeugniß über tadelloses, sittliches Verhalten;
3. ein gerichtsärztliches Zeugniß über fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, wobei der Besitz guter Seh- und Gehör-Organe insbesondere bestätigt seyn muß;
4. ein legales Zeugniß, worin nachgewiesen wird, daß der Bewerber die IV. Klasse der Lateinschule nicht nur besucht, sondern sich, dem allgemeinen Fortgange nach, in einem der zwei ersten Drittheile der Schüler befunden habe; ferner
5. das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts-

Digitized by Google

und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums, und endlich

6. ein amtliches Zeugniß über den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel und im Falle noch nicht erlangter Selbstständigkeit einen legalen Nachweis über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Uebertritte in die Forstlehranstalt.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der Königl. Direktion auf den vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bei Vermeidung der Zurückweisung bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der andern dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden Königl. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat am Immatrikulations-Termine anher in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 25. August 1854.

Königl. Direktion der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Direktor.

Grod, Akt.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die Kantonsarztstelle zu Pirmasens den Kantonsarzt Dr. Bruch in Dahn, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, zu versetzen, und die Kantonsarztstelle in Dahn dem bisherigen praktischen Arzte zu Homburg, Dr. Carl Didier, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

In Gemäßheit Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. August haben Seine Majestät der König durch allerhöchstes Signat vom 9. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1. der Einnehmer Carl Albrecht zu Bruchmühlbach, seiner Bitte entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Lambsborn versetzt, und daß
2. die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei Bruchmühlbach dem Schullehrer Peter Hesch von Queidersbach übertragen werde.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. August 1854, wurden die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektors für den Kanton Pirmasens dem Königl. protestantischen Pfarrer Mathias in Münschweiler übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 29. August 1854 wurden die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schul-Inspektors für den Kanton Waldfischbach, Landcommissariats Pirmasens, dem protestantischen Pfarrer Bruch zu Thaleischweiler übertragen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 24. August 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		87¾
„ à 4 % „		92
„ à 4½ % „	97¾	97½
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.	101¾	101⅜
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	93	92½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	724	720
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 20. September 1854.

Inhalt:

Schenkung des Rentners Franz Jacob Weißenburger zu Gunsten der Ortsarmen von Heiligenstein. — Prüfung für das Studienlehramt in Jahr 1854. — Kohlenverkaufspreise auf der Königl. Steinkohlengrube St Ingbert. — Die epidemische Brechruhr betr. — Den Blokadezustand russischer Häfen und Küsten betr. — Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr. — Frankenthaler Canal — Bekanntmachung. — Cours der bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 22106 E. pr. den 14 September 1854.

(Die Schenkung des Rentners Franz Jacob Weißenburger zu Gunsten der Ortsarmen von Heiligenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Heiligenstein verstorbene Rentner Franz Jacob Weißenburger hinterließ zu Gunsten der dortigen Ortsarmen ein Vermächtniß von Einhundert Gulden, welche wohlthätige Schenkung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 19404 E. pr. den 30. Juli 1854.

3te Bekanntmachung.

(Die Prüfung für das Studienlehramt im Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 und 96 der revidirten Schulordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule sowohl vollständiger, als unvollständiger angestellt werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet zu werden wünschen, in München stattfinden wird, so wird solches in Folge höchster Ministerialentschließung vom 21. Juli d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt,

Digitized by Google

daß die philologische Prüfung am 16. October, die Prüfung für den französischen Sprachunterricht aber am 6. November beginnt, und Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, ihre deßfallsigen Gesuche baldigst bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen haben, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterzeichnete Kreisregierung rechtzeitig zufertigen lassen wird; Gesuche aber, welche nach dem 20. September einlaufen, eine Berücksichtigung nicht mehr finden werden; daß endlich den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen Wissenschaften, sowie Sittenzeugnisse, um die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht die legalen Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse der Gesuchsteller, sowie über die genossene Vorbildung beizulegen sind.

Speyer, den 28. Juli 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 15049 G. pr. den 11. September 1854.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der Königl. Steinkohlengrube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die Kohlenverkaufspreise auf der Aerarial-Grube St. Ingbert mit dem 1. October l. J. wie folgt zu fixiren:

I. Qualität zu	. . . . .	21 Xr	per Zentner,
II. " 1te Sorte zu	. . .	17 "	" "
II. " 2te " "	. . .	14 "	" "

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im obigen Preise das Ladgeld inbegriffen ist.

Speyer, den 8. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 15480 G. pr. den 15. September 1854.

(Die epidemische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Finanzministerial-Entschließung vom 10. dieses wurde durch allerhöchstes Signat vom 4. l. M. bestimmt, daß die auf den 18. d. M. anberaumte Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst bis auf weitere Bestimmung zu sistiren sey, was hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Speyer, den 14. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Frey.
Ernesti.

Nro. 22026 R. pr. den 13. September 1854.

(Den Blokadezustand russischer Häfen und Küsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 10. Juli l. J. (Amtsblatt № 48) und vom 3. August l. J. (Amtsblatt № 53) wird

Digitized by Google

nachstehend eine weitere Bekanntmachung der Königl. großbrittanischen Regierung in deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Stempel.

Bekanntmachung.

Von Seiten der Königl. großbrittanischen Regierung ist der Königl. bayerischen Regierung ein in dem Supplement zur London-Gazette vom 11. August d. J. enthaltener Bericht des Vice-Admirals Sir Charles Napier an die Lords-Commissaire der Admiralität nachstehenden Inhalts mitgetheilt worden:

1. vom 17. April l. J. an sind alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von 55° 53′ nördlicher Breite und 21° 3′ östlicher Länge bis zum Cap Dager-Ort in 58° 55′ nördlicher Breite und 22° 5′ östlicher Länge, die Häfen von Libau, Windau, Riga und Pernau namentlich inbegriffen, durch eine hinreichende Anzahl Schiffe Ihrer Majestät in engen Blokadezustand versetzt;
2. vom 26. April l. J. an sind die russischen Häfen Helsingfors und Sweaborg und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten westlich von Helsingfors bis Hango-Spitze im 59° 48′ nördlicher Breite und 22° 53′ östlicher Länge in gleicher Weise blokirt worden;
3. vom 20. Mai l. J. an hat sich der Blokus auch auf die russischen Häfen Hasfal, Warmsö-Inseln, Baltischport, Reval und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten an der Küste von Esthland vom Cap Dager-Ort bis zum Eholmer Leuchthurm 59° 43′ nördlicher Breite und 25° 48′ östlicher Länge erstreckt;
4. vom 26. Juni an sind die russischen Häfen, Abö, die Drö-Onto-Inseln und die Aland'sche Inselgruppe, Nystadt, Bjorenborg, Christinestadt, Wasa, die Walgrund-Inseln, Neu-Carleby, Jacobstadt, Alt-Carleby, Bosto, Kalajoki, Brahnstadt, Uleaborg, die Carlon-Inseln, Ijö, Gestila Kemin und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von Hangö-Spitze im 59° 48′ nördlicher Breite und 22° 53′ östlicher Länge bis Nieder-Tornea — inbegriffen — gelegen am Ende des botnischen Meerbusens im ungefähr 65° 50′ nördlicher Breite und 24° 15′ östlicher Länge von einer gehörigen Anzahl Schiffe der alliirten Flotten in engen Blokadezustand versetzt worden.

Seit dem am 13. Juni d. J. das französische Geschwader im finnischen Meerbusen zu dem englischen gestoßen, ist der Blokadedienst in diesem Meerbusen und an andern Punkten gemeinschaftlich errichtet worden.

Nro. 22301 E. pr. den 18. September 1854.

(Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Stetten'schen Erziehungs-Institute zu Augsburg wird mit dem Jahre 18½ ein aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten dotirter ganzer Freiplatz für eine protestantische Tochter eines Staatsdieners im Geschäftskreise des Königl. Staatsministeriums des Innern (einschließlich des Landgerichtsdienstes) eröffnet.

Diese Eröffnung wird hiemit zum Zwecke der Bewerbung um jene Freistelle mit folgenden Bemerkungen öffentlich bekannt gemacht:

1. Das betreffende Mädchen muß das 11te Lebensjahr zurückgelegt haben, bildungsfähig seyn, und darf keine Gebrechen an sich tragen, welche den Aufenthalt in einem Erziehungsinstitute unzulässig machen.

Digitized by Google

2. Für die Kleidungsstücke und Wäsche, dann für deren Unterhaltung und Nachschaffung haben die Eltern oder Vormünder selbst zu sorgen; jedoch besteht bezüglich der mitzubringenden Ausstattung keine bestimmte Vorschrift, sondern es wird nur im Allgemeinen gefordert, daß die Ausstattung eine anständige sey.
3. Der allgemeine Lehrplan des Institutes umfaßt zur Zeit in drei Klassen den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, Clavier und Gesang, in weiblichen Handarbeiten, in der deutschen und französischen Sprache, Calligraphie, Geographie und Geschichte, im Rechnen, dann in der Naturlehre, Naturgeschichte und Mythologie.

   Den Unterricht in anderen Lehrgegenständen haben die betheiligten Eltern oder Vormünder zu bezahlen.
4. Ebenso gehören Krankheitskosten zu den von den Eltern oder Vormündern zu bestreitenden Nebenauslagen.
5. Gesuche um die sich eröffnende Freistelle haben längstens bis 10. October d. J. zum Einlaufe des Königl. Staats-Ministeriums des Innern zu gelangen.

   Dieselben müssen versehen seyn mit dem Tauf- und Schutzpocken-Impfungs-Scheine des betreffenden Kindes, einem Zeugnisse über den bisher genossenen Schul-Unterricht, einem gerichtsärztlichen Zeugniß über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Mädchens, endlich mit einem amtlichen Vermögenszeugnisse, welches sich über die im §. V Absatz 2 der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezember 1843, die Verwendung der Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes betreffend, aufgeführten Punkte zu verbreiten hat.

Speyer, den 16. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

---

pr. den 14. September 1854.

(Frankenthaler Canal.)

Es wird zur Kenntniß des Handels- und Schiffer-standes gebracht, daß wegen dringender Arbeiten bei den Schleußenthoren die Canal-Schifffahrt vom 23.—30. September nächsthin gänzlich gesperrt ist.

Frankenthal, den 14. September 1854.

Das Königlich Bayerische Rentamt.
Frick.

---

pr. den 14. September 1854.

Bekanntmachung.

In Folge allerhöchster Anordnung ist gemäß Königl. Kriegs-Ministerial-Rescriptes vom 11. September 1854 № 8737 die Abhaltung der auf den 23. l. M. angesetzten Aufnahmsprüfung, sowie die Eröffnung des Schuljahres für das Königl. Cadetten-Corps bis zum Eintreffen weiterer Entschließung zu sistiren.

Dieses wird mit der Bemerkung hiemit bekannt gegeben, daß der Zeitpunkt für die Abhaltung der Aufnahmsprüfung und für das Einrücken der Zöglinge aus Urlaub sowohl zur Ferienprüfung, als auch zur Eröffnung des Schuljahres seiner Zeit veröffentlicht werden wird.

München, den 11. September 1854.

Das Königl. Cadettencorps-Commando.
Wegen Beurlaubung des Herrn Commandanten:
Butz, Major.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den . September 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt. . .		88
„ à 4 % „ . . .		92
„ à 4½ % „	97¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.		101⅜
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		92½
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	720	715
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 23. September 1854.

Inhalt:

ie diesjährigen Entlassungs- und Aufnahms-Prüfungen an dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern, dann die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Erspectanten betr. — Die von der Königl. Bank zu Nürnberg negocirten Eisenbahn-Anlehen betr. — Die Abhaltung des diesjährigen Central-Landwirthschafts- [October-] Festes betr. — Münzfälschung betr. — Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle von Candel, Decanats Germersheim.

Nro. 22626 E. pr. den 19. September 1854.

(Die diesjährigen Entlassungs- und Aufnahms-Prüfungen an dem Königl. protestantischen Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern, dann die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Erspectanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird

1. die Klassification der in diesem Jahre entlassenen Zöglinge des Königl. protestantischen Schullehrer-Seminariums zu Kaiserslautern;
2. das Verzeichniß der in das Königl. protestantische Schullehrer-Seminarium zu Kaiserslautern aufgenommenen Schullehrlinge;
3. die Klassification der bei der jüngsten Anstellungs-Prüfung geprüften Schuldienst-Erspectanten protestantischer Confession und jüdischer Religion

öffentlich bekannt gemacht.

Die aus dem Seminar entlassenen Zöglinge haben sich unter Vorzeigung ihrer Austritts-Zeugnisse den einschlägigen Distriktsschul- und Distrikts-Polizeibehörden persönlich vorzustellen.

Im ersten und zweiten Jahr ihrer Schulpraxis können sie als Schulgehülfen, im dritten Jahr als Schulverweser verwendet werden.

Im Falle einer solchen Verwendung hat die Königl. protestantische Seminar-Inspection den betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspectionen die Charakteristiken der in Frage stehenden früheren Seminar-Zöglinge zuzustellen.

Die bedingt in das Schullehrer-Seminar aufgenommenen Schullehrlinge können nur dann eine unbedingte Aufnahme finden, wenn über deren Wohlverhalten, Fleiß und Fortschritte bis zum 1. Januar k. J. von Seite der Königl. Seminar-Inspection befriedigende Aufschlüsse vorliegen.

Diejenigen Schuldienst-Erspectanten, welche in der

Digitized by Google

Religionslehre mit der Note: hinlänglich und nothdürftig qualifizirt sind, haben sich der Anstellungs-Prüfung im nächsten Jahr wiederholt zu unterweisen.

Speyer, den 18. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe

Ernesti.

Klassification

der im Jahre 1854 entlassenen Zöglinge des Königl. protestantischen Schullehrerseminars zu Kaiserslautern.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Ludwig Konrad, geboren zu Dielkirchen den 7. Mai 1835. Lehrfähigkeit vorzüglich, Religionslehre, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut, Gesang gut.

2. Georg Littig, geboren zu Donsieders den 3 Februar 1835. Religionslehre vorzüglich, Lehrfähigkeit und Kenntnisse sehr gut, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

3. Peter Oster, geboren zu Obernheim den 27. September 1835. Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Zeichnen sehr gut, Gesang und Orgelspiel gut.

4. Heinrich Möser, geboren zu Herrheim den 7. August 1834. Religionslehre und Kenntnisse sehr gut, Lehrfähigkeit, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

5. Heinrich Nolte, geboren zu Annweiler den 23. Juni 1835. Zeichnen vorzüglich, Religionslehre, Kenntnisse und Gesang sehr gut, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut.

6. Carl Louis, geboren zu Otterberg den 15. Juni 1835. Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen sehr gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

7. Ludwig Zink, geboren zu Erdesbach den 3. October 1835. Gesang sehr gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Orgelspiel und Zeichnen gut.

8. Georg Spiry, geboren zu Dimbach den 5. Februar 1836. Orgelspiel sehr gut, Zeichnen vorzüglich, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang gut.

9. Carl Bardon, geboren zu Einselthum den 24. April 1836. Gesang und Zeichnen sehr gut, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel gut, Religionslehre hinlänglich.

10. Friedrich Arnold, geboren zu Duchroth den 26. November 1834. Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut.

11. Heinrich Lamp, geboren zu Hochstätten den 3. November 1835. Zeichnen sehr gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Orgelspiel gut, Kenntnisse und Gesang hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

12. Peter Rust, geboren zu Mußbach den 29. Juli 1835. Gesang und Zeichnen gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

13. Peter Keiper, geboren zu Oberhausen den 13. Dezember 1835. Gesang, Orgelspiel und Zeichnen gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich.

14. Heinrich Schütz, geboren zu Windsberg den 2. März 1832. Zeichnen gut, Religionslehre, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel hinlänglich, Lehrfähigkeit nothdürftig.

15. Adam Striefler, geboren zu Haßloch den 5. November 1835. Zeichnen gut, Religionslehre, Kenntnisse, Gesang und Orgelspiel hinlänglich, Lehrfähigkeit nothdürftig.

15. Friedrich Zink, geboren zu Erdesbach den 24. April 1833. Gesang und Zeichnen gut, Religionslehre, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich, Lehrfähigkeit nothdürftig.

Digitized by Google

Israeliten.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

Adolph Bender, geboren zu Fürth den 14. Juni 1836. Zeichnen gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniß und Gesang hinlänglich.

Verzeichniß

der Schullehrlinge, welche zur Aufnahme in das Königl. protestantische Schullehrer-Seminar zu Kaiserslautern pro 1854 von der Prüfungs-Commission in Vorschlag gebracht werden.

a) Unbedingt aufgenommen wurden:

1. Friedrich Doll von Annweiler, Landcommissariats Bergzabern. 1.

2. Georg Woll von Annweiler, Landcommissariats Bergzabern. 2.

3. Konrad Frey von Siebeldingen, Landcommissariats Bergzabern. 3.

4. Johannes Billigmeyer von Gräfenhausen, Landcommissariats Bergzabern. 4.

5. Jacob Sperry von Pleisweiler, Landcommissariats Bergzabern. 5.

6. Jacob Hennemann von Cusel, Landcommissariats Cusel. 6.

7. Ludwig Barthelmä von Hefersweiler, Landcommissariats Cusel. 7.

8. Carl Glück von Hüschenhausen, Landcommissariats Homburg. 10.

9. Valentin Lieberich von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal. 12.

10. Wilhelm Meyer von Grünstadt, Landcommissariats Frankenthal. 16.

11. Andreas Brandstetter von Heuchelheim, Landcommissariats Frankenthal. 17.

12. Peter Betz von Altenbamberg, Landcommissariats Kirchheimbolanden. 18.

13. Wilhelm Frick von Duchroth, Landcommissariats Kirchheimbolanden. 19.

14. Carl Philipp Schell von Oberndorf, Landcommissariats Kirchheimbolanden. 22.

15. Wilhelm Ehli von Ottersheim, Landcommissariats Germersheim. 24.

16. Carl Dörr von Wachenheim, Landcommissariats Neustadt. 25

17. Heinrich Laubscher von Wachenheim, Landcommissariats Neustadt. 26.

18. Adam Roth von Friedelsheim, Landcommissariats Neustadt. 27.

19 Jacob Roth von Saalstadt, Landcommissariats Pirmasens. 28.

20 Peter Wagner von Krickenbach, Landcommissariats Pirmasens. 29.

21. Philipp Bummel von Böhl, Landcommissariats Speyer. 30.

22. Wilhelm Damian von Duttweiler, Landcommissariats Neustadt. 31.

23. Heinrich Zaun von Ebertsheim, Landcommissariats Frankenthal. 32.

24. Jacob Knecht von Mittelbach, Landcommissariats Zweibrücken. 33.

25. Friedrich Daniel Vogelgesang von Böckweiler, Landcommissariats Zweibrücken. 34.

26 Jacob Hünerfauth von Wilgartswiesen, Landcommissariats Kaiserslautern. 35.

27. Wilhelm Wasem von Kaiserslautern, Landcommissariats Kaiserslautern. 36.

b) Bedingt aufgenommen wurden:

1. Jacob Fränger von Rothselberg, Landcommissariats Cusel. 8.

2. Friedrich Kraft von Etschberg, Landcommissariats Cusel. 9.

3. Ludwig Göttel von Breitenbach, Landcommissariats Homburg. 11.

Digitized by Google

4. Friedrich Wilhelm Graf von Karlsberg, Landcommiſſariats Frankenthal. 13.

5. Julius Kochendörfer von Höningen, Landcommiſſariats Frankenthal. 14.

6. Heinrich Jacob Mohr von Obrigheim, Landcommiſſariats Frankenthal. 15.

7. Valentin Keiper von Oberhauſen, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden. 20.

8. Jacob Ammann von Dörnbach, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden. 21.

9. Benedict Weinſchenk von Alſenz, Landcommiſſariats Kirchheimbolanden. 23.

Klaſſification

der im Jahre 1854 geprüften Schuldienſt-Erſpectanten.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

1. Wendel, Georg Jacob, geboren zu Capellen den 9. Juni 1829, Gehülfe an der Schule zu Pleisweiler; Religionslehre, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit, Geſang und Zeichnen ſehr gut, Orgelſpiel gut.

2. Reiffel, Philipp, geboren zu Zeiskam den 9. Januar 1832, Gehülfe zu Zweibrücken; Religionslehre, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel ſehr gut, Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit gut.

3. Marzall, Johann, geboren zu Kaiſerslautern den 5 November 1831, Hauslehrer zu Hornbach; Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit ſehr gut, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel gut, Religionslehre hinlänglich.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

4. Born, Peter, geboren zu Mannweiler den 17. October 1832, Gehülfe an der Schule zu Bellheim; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

4. Walther, Friedrich, geboren zu Lemberg den 27. Februar 1832, Verweſer an der Schule zu Waldfiſchbach; Zeichnen vorzüglich, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel gut.

6. Chriſtmann, Friedrich Chriſtoph, geboren zu Hochſtätten den 15 September 1831, Gehülfe an der Schule zu Hochſtätten; Geſang ſehr gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

6. Schäfer, Jacob, geboren zu Ebertsheim den 13. Februar 1831, Gehülfe zu Speyer; Lehrfähigkeit und Geſang ſehr gut, Religionslehre, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

8. Wiedemann, Philipp, geboren zu Haardt den 1. Dezember 1830, Privatgehülfe zu Edenkoben; Zeichnen ſehr gut, Kenntniſſe, Geſang und Lehrfähigkeit gut, Religionslehre und Orgelſpiel hinlänglich.

9. Rödel, Carl Martin, geboren zu Niederotterbach den 4. October 1831, Verweſer an der Schule zu Dierbach; Geſang und Zeichnen ſehr gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel gut.

10. Eberhard, Johann Philipp, geboren zu Kindenheim den 11. Januar 1830, Gehülfe an der Schule zu Biſchheim; Geſang ſehr gut, Religionslehre, Kenntniſſe und Orgelſpiel gut, Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

11. Derheimer, Carl, geboren zu Kriegsfeld den 22. Januar 1831, Verweſer an der Schule zu Mühlheim; Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Religionslehre und Lehrfähigkeit hinlänglich.

11. Eſchmann, Ludwig, geboren zu Niederberbach den 9. März 1830, Verweſer an der Schule zu Rupertsweiler; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel gut, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

13. Andes, Conrad, geboren zu Siegelbach den 2. October 1831, Verweſer an der Schule zu Mehlingen; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Religionslehre hinlänglich.

13. Zinkgraf, Carl Albert, geboren zu Biedesheim den 16. März 1832, Gehülfe an der Schule zu

Digitized by Google

Kindenheim; Religionslehre, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel gut, Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

15. Düncker, Carl Ludwig, geboren zu Callbach den 29. März 1832, Gehülfe zu Zweibrücken; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Religionslehre hinlänglich.

16. Rebennack, Johann Jacob, geboren zu Albersweiler den 2. März 1829, dermalen ohne Verwendung; Religionslehre, Kenntniſſe und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

16. Sandler, Matthäus, geboren zu St. Grethen den 18 Mai 1831, Gehülfe an der Schule zu Steinbach; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

16. Simon, Johann, geboren zu Körborn den 10. September 1830, Verweſer an der Schule zu Contwig; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen gut, Orgelſpiel hinlänglich.

19. Flocken, Jacob, geboren zu Albersweiler den 17. März 1832, verwendet als Gehülfe an der Schule zu Godramſtein; Geſang ſehr gut, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Kenntniſſe und Lehrfähigkeit hinlänglich.

19. Keiper, Peter, geboren zu Reipoltskirchen den 19. November 1831, verwendet als Privatgehülfe zu Lachen; Geſang ſehr gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel gut, Zeichnen hinlänglich.

19. Scherer, Wilhelm, geboren zu Odenbach den 20. April 1831, Privatgehülfe an der Schule zu Odenbach; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel gut, Zeichnen hinlänglich.

19. Schultz, Jacob Otto, geboren zu Alſenbrück den 14. April 1830, verwendet als Verweſer an der Schule zu Wartenberg; Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit und Kenntniſſe hinlänglich.

19. Sutter, Friedrich, geboren zu Wilgartswieſen den 29. Januar 1832, Gehülfe an der Schule zu Frankweiler; Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit und Kenntniſſe hinlänglich.

24. Engel, Friedrich, geboren zu Mölſchbach den 1. Januar 1832, Privatgehülfe an der Schule daſelbſt; Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Kenntniſſe hinlänglich.

24. Fauß, Theobald, geboren zu Konken den 7. April 1830, Verweſer an der Schule zu Sambach; Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe hinlänglich.

24. Pfleger, Carl, geboren zu Finkenbach, den 24. November 1830, als Verweſer an der Schule zu Erlenbach verwendet; Lehrfähigkeit, Kenntniſſe und Orgelſpiel gut, Religionslehre, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

27. Utzinger, Valentin, geboren zu Gerhardsbrunn den 16. Februar 1831, verwendet als Verweſer zu Hettenhauſen; Lehrfähigkeit und Kenntniſſe gut, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich, Geſang nothdürftig.

28. Ammann, Carl, geboren zu Dörnbach den 30. April 1829, Gehülfe an der Schule zu Rockenhauſen; Orgelſpiel gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Geſang und Zeichnen hinlänglich.

29. Hargesheimer, Guſtav, geboren zu Sitters den 22. Juli 1828, Verweſer an der Schule zu Steckweiler; Lehrfähigkeit und Zeichnen gut, Religionslehre, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

29. Herberth, Adam, geboren zu Oberſchlettenbach den 2. Februar 1828, Verweſer an der Schule zu Dimbach; Geſang gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntniſſe, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich.

31. Schauß, Ludwig, geboren zu Althornbach den 12. Mai 1830, verwendet als Verweſer an der Schule daſelbſt; Lehrfähigkeit, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Religionslehre und Kenntniſſe hinlänglich.

32. Faller, Heinrich, geboren zu Lauterecken den 7.

Digitized by Google

September 1825, Verweser an der Schule zu Adenbach; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

32. Hoffmann, Peter, geboren zu Waldgrehweiler den 20. October 1830, Verweser an der Schule zu Rupperteecken; Gesang und Zeichnen gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Orgelspiel hinlänglich.

34. Mohr, Friedrich Wilhelm, geboren zu Oppau den 6. October 1829, Gehülfe an der Schule zu Dörrenbach; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse, Gesang, Orgelspiel und Zeichnen hinlänglich.

35. Schweitzer, Heinrich, geboren zu Donsieders den 30. Juni 1821, Verweser an der Schule zu Langmühle; Gesang gut, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Kenntnisse hinlänglich, Zeichnen nothdürftig; kann die Orgel nicht spielen.

36. Höchel, Johannes, geboren zu Gimmeldingen den 2. Februar 1825, Verweser an der Schule zu Brenschelbach; Kenntnisse, Gesang und Zeichnen hinlänglich, Religionslehre, Lehrfähigkeit und Orgelspiel nothdürftig.

Israeliten.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

1. Ehrlich, Jacob, geboren zu Eßweiler den 7. August 1831, Verweser an der Schule zu Lambsheim; Kenntnisse, Lehrfähigkeit und Gesang gut, Religionslehre und Zeichnen hinlänglich.

2. Frank, Joseph, geboren zu Oberhausen den 24. April 1831, verwendet als Privatlehrer daselbst; Lehrfähigkeit und Gesang gut, Religionslehre, Kenntnisse und Zeichnen hinlänglich.

3. Adler, Meyer, geboren zu Wüstensachsen, Kreis Unterfranken und Aschaffenburg, Privatlehrer zu Geinsheim; Religionslehre, Lehrfähigkeit, Kenntnisse und Gesang hinlänglich, Zeichnen nothdürftig.

Nro 22355 E. pr. den 19. September 1854.

(Die von der Königl. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle bringt nachstehend eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 11. l. M., nebenbezeichneten Betreffes, zur allgemeinen Kenntniß.

Speyer, den 18. August 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Staatsministerium des Innern.

Die Königl. Bank zu Nürnberg hat für die Stadtgemeinde Bayreuth zur Deckung der Baukosten der Bayreuth-Neuenmarkter-Eisenbahn ein Anlehen von 800,000 fl negozirt, und im Wege der Partialisirung dieses Anlehens Obligationen au porteur zu dem Betrage von 500 fl kreirt.

Der Betrieb der erwähnten Bahn ist in Folge der Bestimmung des allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 25. Juli 1850 Absch. I. §. 21 № 6 an den Staat verpachtet, und es wird der zur Verzinsung und vertragsmäßigen Tilgung des Anlehens erforderliche Betrag von der Centralkasse der Königl. Verkehrsanstalten jährlich gleich unmittelbar an die Königl. Bank à conto der zu zahlenden Pachtrente abgeliefert.

Die Königl. Bank, für welche der Staat nach §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1850, »die Formation und den Wirkungskreis der Königl. Bank betr.« — Reggbl. 1850 S. 789 — die vollkommene Garantie übernommen hat, leistet für die richtige Zinsenzahlung und Einhaltung des Tilgungsplanes Gewährschaft und es ist

Digitized by Google

nebstdem für dieses Anlehen auch noch eine spezielle Hypothek auf der betreffenden Eisenbahn, die wegen der successiven Heimzahlung von Jahr zu Jahr besser wird, bestellt.

Nachdem hiernach bezüglich dieser Obligationen, die überdies noch den Vortheil gewähren, daß ihre 4½prozentigen Zinsen halbjährig bezahlt werden, eine Gefährde um so weniger besteht, als die Königl. Hauptbank zu Nürnberg sich verbindlich gemacht, auf Antrag der Betheiligten die au porteur lautenden Obligationen durch Namens-Vinkulirung in Nominal-Obligationen umzuwandeln, und Devinkulirungen nur mit Einwilligung und Genehmigung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Curatel vorzunehmen, so wird bezüglich der der obersten Curatel des unterzeichneten Staats-Ministeriums untergebenen Gemeinden und Stiftungen hiemit die Ermächtigung ertheilt, Kapitalien derselben in solchen Partial-Obligationen des durch die Königl. Bank zu Nürnberg negozirten Eisenbahn-Anlehens der Stadtgemeinde Bayreuth anzulegen, wovon die untergeordneten Curatelbehörden geeignet in Kenntniß zu setzen sind.

München, den 11. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
(gez.) Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
gez. Epplen.

Nro. 22827 E. pr. den 21. September 1854.

(Die Abhaltung des diesjährigen Central-Landwirthschafts-[October-]Festes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus der Abhaltung des Central-Landwirthschafts- (October-) Festes bei der gegenwärtig herrschenden epidemischen Brechruhr für den Gesundheitszustand entstehen könnten, allerhöchst zu befehlen geruht, daß die diesjährige Feier des genannten Festes unterbleibe.

Demgemäß haben sämmtliche in den veröffentlichten Festprogammen enthaltenen Anordnungen, soweit sich dieselben auf die Abhaltung des Festes, einschließlich der landwirthschaftlichen Central-Versammlung, in München beziehen, außer Wirksamkeit zu treten.

Die nachträgliche Zuerkennung von Preisen, welche nach den Bestimmungen des einschlägigen Programmes (§§. I.—IV. und V. lit. b und c) durch die Ausstellung der landwirthschaftlichen Produkte, oder Vorführung der Zuchtthiere bei dem Feste selbst nicht bedingt erscheint, bleibt hiebei dem General-Comité und resp. oberbayerischen Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins anheimgegeben.

Diese allerhöchste Anordnung wird hiedurch zur Kenntniß der Behörden und des Publikums gebracht.

Speyer, den 20. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Stempel.

Nro. 22523 E. pr. den 21. September 1854.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des Königl. württembergischen Oberamtsgerichts Gaildorf vom 12. Juli 1854 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 19. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Gaildorf.

Aufforderung und Warnung

bezüglich falscher Münzen.

In der Untersuchungssache gegen den Uhrenmacher Joseph Braunschweig von Welzheim und Friedrich Gräber, Pflästerer von da, wegen Falschmünzens, wurde erhoben, daß von Ersterem falsche Halbguldenstücke gefertigt worden sind, welche theils von ihm selbst, theils von Gräber in Umlauf gesetzt wurden.

Bis jetzt wurden 33 falsche Halbguldenstücke zu Gerichtshanden gebracht.

Alle diese Halbguldenstücke tragen das Königl. bayerische Gepräge mit dem Bildnisse des Königs Ludwig I. von Bayern und der Jahreszahl 1851.

Die zu Gerichtshanden gebrachten Münzen, welche sämmtlich geprägt sind, bestehen theils aus Silber, theils aus Messing; übrigens soll Braunschweig auch welche aus Blei gefertigt haben.

Die Münzen sind leicht erkennlich an dem nicht gut gelungenen Bildnisse des Königs Ludwig von Bayern. Das Haar ist nicht gut ausgeprägt, die Nase zu spitzig und das Ohr zu erhaben. Auf der Rückseite sind die Eicheln in dem Kranz von Eichenlaub schlecht ausgeprägt.

Die aus Messing gefertigten Münzen sind mit einer Auflösung von Silber übersilbert; das Messing schimmert jedoch bei Allen etwas durch, auch haben dieselben einen schlechten Klang.

Es wird nun Jedermann vor diesen falschen Münzen gewarnt und gebeten, etwa eingenommene Münzen dieser Art hieher unter Bezeichnung der Art des Empfangs einzusenden oder durch seine vorgesetzte Behörde einsenden zu lassen.

Den 12. Juli 1854.

Königl. Oberamtsgericht.

gez. Meurer, Act.

Ad Nrm. Exh. 1381 c pr. den 19. September 1854.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle von Candel, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die durch das Ableben des Pfarrers Häuchen in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Candel, Decanats Germersheim, wird eine sechswöchentliche, von heute an laufende Frist anberaumt, binnen welcher die Petenten ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei dem betreffenden Decanate einzureichen haben.

Die Pfarrei Candel begreift:

a) Candel mit 2450, b) Minderslachen mit 150, c) Höfen mit 28, d) die Haardtmühle, Barthelsmühle, Herrenmühle, Leistmühle und das Forsthaus mit 36 Seelen.

Die Kirche, welche simultan ist, befindet sich wie das Pfarrhaus in sehr gutem Zustande.

Die beiden Pfarrer haben sich in sämmtliche Amtsgeschäfte zu theilen.

Die Erträgnisse bestehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Wohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	548	48
4 Stiftungsbezügen	163	6
5. Naturalien	91	16
Zusammen . .	1317	10

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 16. September 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 28. September 1854.

Inhalt:

Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs betr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Nro. 22845 E. pr. den 23. September 1854

(Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 1. August 1854 erlassene neue Niederlage-Regulativ wird nachstehend mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dasselbe mit dem 1. October l. J. in Wirksamkeit tritt.

Speyer, den 23. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Ernesti.

Allgemeines Niederlage-Regulativ.

Nachdem das unterm 13. November 1841 bekannt gemachte allgemeine Niederlage-Regulativ wesentliche Aenderungen erlitten hat, so werden die nunmehr für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Bayern geltenden besonderen Vorschriften unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung in Nachstehendem zusammengefaßt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage be-

Digitized by Google

stimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, sowie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

§. 3.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, sowie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

Am Orte wohnende Agenten vereinsländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittlung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlageortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

§. 5.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der Königl. General-Zolladministration mit der Maaßgabe in die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Konto x.) genommen werden.

Digitized by Google

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehres auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Niederlage aufgenommen werden, hiezu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig seyn kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Keller-Räumen aufbewahrt werden müssen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 10.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertiget, und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben seyn müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren Kollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Nieder-

Digitized by Google

lage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im §. 6 bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafen, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitscheins-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die spezielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die spezielle Revision der Waaren einen von der Anmeldung abweichenden Befund ergibt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13 des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in so fern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der General-Zolladministration ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlageamt unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

Dem Niederleger steht es jederzeit frei, die Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung als Grundlage der Verzollung zu verlangen, wie auch die Zollverwaltung von der ihr nach den Bestimmungen der fünften Abtheilung des Zolltarifes zustehenden Befugniß, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, in jedem Stadium Gebrauch machen kann.

§. 18.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Digitized by Google

V. Behandlung der Waaren während des Lagers.

1. Beaufsichtigung der Waaren.

§. 20.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Freibestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66 der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind; diese, unter Zustimmung des Amtes veranstalten zu können.

§. 22.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amtsvorstand.

2. Umpackung der Waaren.

§. 24.

Die Umpackung der Waaren Behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, in so fern eine geeignete Räumlichkeit hiezu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Kolli Behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkaufe in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und

Digitized by Google

vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, so ferne dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters B. und Vorlegung des Niederlagescheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jeder Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichts-Differenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlageregister zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Nettogewicht lediglich durch den Akt der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren

Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

3. Entnahme von Proben.

§. 28.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

4. Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

§. 29

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sey.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen seyn und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deßhalb im Niederlageregister bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zugelassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollten Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden,

Digitized by Google

so ist dem Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von Demjenigen, auf dessen Konto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlagescheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungültig erklärt. — Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, so weit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 20 und 33 ein.

5. Lagergeld.

§. 32.

Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

6. Lagerzeit.

§. 33.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach

§. 60 der Zollordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über zwei Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1. Im Allgemeinen.

§. 34.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlageregisters etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlageregister erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichtsdifferenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

Digitized by Google

2. Bei der Abmeldung zur Verzollung.

§. 36.

Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die spezielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällbetrag zu entrichten, wogegen er das Duplikat der Abmeldung als Quittung über die geschehene Verzollung zurückempfängt.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

3. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

§. 38.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50 — 53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälleentrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

b) Auf Begleitschein I.

§. 39.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Ort mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maßgabe der Vorschrift im §. 20 des Begleitschein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

4. Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

§. 40.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 39 ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea des §. 29 der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Curs hinreichend erscheint.

Nach bewirkter Revision und Bescheintigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

5. Behandlung der aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

§. 41.

Da nach §. 45 der Zollordnung das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Digitized by Google

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1. Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2. Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlageort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39 ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

   Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewichte des betreffenden Kollo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zu Grunde gelegt.

3. Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

   Ergibt sich bei der Verwiegung einer nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel, ob sie unter Verschluß (Kolloverschluß) gelagert hat oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4. Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung stattgefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

5. Soweit bei einzelnen Waarengattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Mindergewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leerung in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

   a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1) das angeschriebene Gewicht,

   b) bei Versendungen nach andern Niederlageorten (Ziffer 2, alinea 2) oder nach dem Auslande (Ziffer 3, alinea 2) sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4), das bei Anwendung der Regel der Eingangsverzollung unterliegende Mindergewicht um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28 notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Fall der Eingangszoll zu erheben.

VII. Strafbestimmungen.

§ 42.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

München den 1 August 1854.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Digitized by Google

Begleitschein-Empfangs-Register, Blatt . . . № . . . .

A. Aus

aus

{der Zoll-Deklaration / dem Begleitscheine} des Amtes zu № vom

Behufs der Anmeldung derselben zur Niederlage.

I. Inhalt {der Zoll-Deklaration / des Begleitscheins}

№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli: Zeichen und Nummern.	Gattung und Menge der Waaren: nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein-Extrahenten. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pf	deren Gewicht: Netto. Ctr. Pf	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung. Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pf	deren Gewicht: Netto, nach der Verwiegung. Ctr. Pf	Angabe, ob und wie ein Verschluß angelegt ist, und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	Angabe, ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	Angabe, a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Bemerkung.

1. Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr diesen Niederlageschein vorlegt, als zur Dispositionn über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sey.
2. Der Niederleger ist verbunden, sich nach den Vorschriften des allgemeinen Niederlage-Regulatives vom 1. August 1854 zu achten.

Digitized by Google

Abgegeben den ten 18 №

Die Revision übernehmen:

Zug

ten 18 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren,

II.	III. Revisionsbefund.						IV. Aufnahme der Waaren in die Niederlage.					V. Abgang aus der Niederlage.				
			der Waaren													
Anträge und sonstige Bemerkungen des Waaren-Empfängers.	Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position)	Menge. Durch Verwiegung ermittelte Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	Menge. Durch Verwiegung ermittelte Gewicht: Netto. Ctr. Pf.	Anderweiter Maaßstab.	Des Niederlage-Registers Lit.	Des Niederlage-Registers Konto.	Des Niederlage-Registers Blatt.	Des Niederlage-Registers №	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)	Datum des Abgangs.	Der Kolli Zahl und Art der Verpackung.	Der Kolli Zeichen und Nummer.	Der Kolli Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	Der Kolli Gewicht: Netto Ctr. Pf.
13.	14	15.	16.	17.	18.	19.	20.				21.	22.	23.	24.	25.	26.

Digitized by Google

B.

Zollamtlicher Vermerk.

Der Unterzeichnete beantragt die einstweilige Verabfolgung der nachstehend genannten Kolli

zum Zwecke der { Behandlung / Umpackung / Theilung

I. Angaben des Niederlegers.

Des Niederlage-Registers		Nr. der einzelnen Positionen	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren.			Anträge und Bemerkungen des Niederlegers.
Litera.	Blatt.		Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer	Benennung der Waaren.	Deren Gewicht. Brutto. Ctr. Pf.	Deren Gewicht. Netto. Ctr. Pf.	
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

den ten 18

Unterschrift des Niederlegers:

Digitized by Google

Eingereicht den ten 18 №

Die Verabfolgung und Aufsicht übernehmen:

II. Veränderungen, welche nach der { Behandlung / Umpackung / Theilung } eingetreten sind.

№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli: Zahl und Art der Verpackung	Der Kolli: Zeichen und Nummer.	Gattung und Menge der Waaren: Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifes.	Deren Gewicht: Brutto. Ctr. Pf.	Deren Gewicht: Netto. Ctr. Pf.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

den ten 18

Unterschrift des Beamten:

Digitized by Google

Niederlage-Register **C. A b**

Konto

Blatt

№

Waaren aus der Niederlage des

zur **Verzollung.**

Versendung auf Begleitschein nach

I. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlageſcheines.											II.
Datum der Niederlegung.	Der Kolli		Der Waaren					Angabe			Anträge und sonstige Bemerkungen des Abmelders
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung		Durch Verwiegung ermittelt:		Anderweiter Maaßstab.	ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben werden.	a) bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind, und b) wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben	
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten resp. Begleitschein-Extrahenten	nach Statt gehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Digitized by Google

Abgegeben, den ten 18

Meldung Die Revision übernehmen **№**

von

Amtes zu

über das Amt zu durch

III. Revisionsbefund.						IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren			
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. — Zahl der Bleie oder Siegel.	Der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarifsatz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Kontrole-Registern		im Kommerzial-Register	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
		Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge						Benennung des Registers.	dessen		
			Durch Verwiegung ermitteltes Gewicht.		Anderweiter Maaßstab.					Blatt.	Nummer.	
			Brutto. Ctr. Pf.	Netto. Ctr. Pf.		Ctr. Pf.	fl. kr.	fl. kr. hl.				
13.	14.	15	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.

Digitized by Google

Nro. 22520 E. pr. den 21. September 1854

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 258. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 172 gezogen worden. Dieselbe enthält:

a) Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar: M. 17295 mit ½ der Kapitalsumme, dann M. 17841 bis M. 19928 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 % von M. 2758 bis M. 2924; — in einem gesammten Kapitalsbetrage zu 1.232,732 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird zur Wahrung der Interessen der Betheiligten hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 19. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. September 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt. . . .		88
„ à 4 % „	92½	
„ à 4½ % „	96⅛	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100⅜	
„ à 5 % „ „ IV.	101⅜	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % .	92⅜	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	720	715
Eisenbahn		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 30. September 1854.

Inhalt:

Theoretische Prüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten an der Universität München für 1854. — Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld — Untersuchung gegen Martin Knorr wegen Mißbrauchs der Presse. — Den Krämermarkt in Offenbach betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Ad Nrm. Exh. 23223 E. pr. den 28 September 1854.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten an der Universität München für 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz, des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 23. September d. J. wurde der Beginn der theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten an der Universität München auf Montag den 16. October l. J. festgesetzt, was hiermit höchster Anordnung zu Folge allgemein bekannt gegeben wird.

Speyer, den 27. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schall.

Nro. 22999 E. pr. den 27. September 1854.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der unter dem 17. August l. J. (Amtsblatt S. 960 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten gemeinschaftlichen Entschließung der Königl. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. August l. J. hat sich ein Expeditions-Versehen dadurch ergeben, daß im Contexte des Ausschreibens der Kanton Zürich unter denjenigen Kantonen, welche der fraglichen Vereinbarung beigetreten sind, nicht aufgezählt ist, während derselbe in den beigefügten Formularen B, und zwar an erster Stelle, benannt ist.

Da nun der Kanton Zürich zu denjenigen Kantonen gehört, mit welchen die bezügliche Vereinbarung abgeschlos-

Digitized by Google

fen worden iſt, ſo wird die bezeichnete Auslaſſung desſelben hierdurch ergänzt, wonach ſich die betreffenden Behörden zu achten haben.

Speyer, den 25. September 1854.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Erneſti.

Nro. 23031 E. pr. den 27. September 1854.

(Die Verlooſung der älteren k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei der am 1. d. M. ſtattgefundenen 259. Verlooſung der älteren öſterreichiſchen Staatsſchuld iſt die Serie 472 gezogen worden.

Dieſelbe enthält:

a) die böhmiſch-ſtändiſche Aerarial-Obligation zu 4 % № 164,856 mit $\frac{1}{2}$tel der Capitalſumme, dann

b) die niederöſterreichiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen vom Rezeſſe vom 30. April 1767 zu 4 %, und zwar: № 23684 mit $\frac{1}{4}$tel der Capitalſumme, und № 32677 bis № 33546 mit ihren ganzen Capitalsbeträgen, endlich

c) die niederöſterreichiſch-ſtändiſchen Aerarial-Obligationen des Anlehens von 1789 zu 5 %, und zwar: № 696 mit der Hälfte der Capitalsſumme, und № 3 bis № 726 mit den ganzen Capitalbeträgen,

im geſammten Capitalsbetrage von 1,126,496 fl.

Dieſe Obligationen werden nach den Beſtimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederöſterreichiſchen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue nach dem urſprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsſchuldverſchreibungen umgewechſelt.

Dies wird hierdurch zur Wahrung der Intereſſen der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 25. September 1854.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abweſenheit des Königl. Regierungs-Präſidenten:
Bettinger.
Erneſti.

---

pr. den 25. September 1854.

(Unterſuchung gegen Martin Knorr wegen Mißbrauchs der Preſſe betr.)

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München hat in geheimer Sitzung vom 2. September 1854, wo zugegen waren:

Frhr. v. Mulzer, Director, Gſchwendner, Rath, Schwertfellner, Aſſeſſor, Frhr. v. Wulffen, Staatsanwalt, Seitz, Protokolliſt, in der Unterſuchung gegen Martin Knorr, Präfekt an der Erziehungs-Anſtalt in der Vorſtadt Au, wegen Mißbrauches der Preſſe in № 34 des katholiſchen Sonntagsblattes, in Erwägung, daß zwar durch den Inhalt des erwähnten Blattes, mit der Rubrik „Neues“ bezeichnet, der Artikel 26 des Preßſtrafgeſetzes vom 17. März 1850 objectiv verletzt erſcheint, daß jedoch keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben ſind, daß der Verfaſſer durch den fraglichen Artikel abſichtlich das Geſetz habe verletzen wollen, auf Einſtellung des Strafverfahrens erkannt, übrigens nach Art. 2 Abſ. 2 des obigen Geſetzes die Unterdrückung des genannten Blattes № 34 angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 21. September 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München.
Der Königl. Director:
Frhr. v. Mulzer.
Sengel.

Digitized by Google

pr. den 25. September 1854.

(Den Krämermarkt in Offenbach betr.)

Mit Genehmigung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 20. September 1854, wurde der alljährliche Krämermarkt in Offenbach, Landcommissariat Landau, vom Sonntag nach Bartholomä auf den ersten Sonntag nach St. Gallus verlegt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Imsbach, Decanats Winnweiler, dem Pfarramtscandidaten Johann Jacob Wilhelm Kappeßer aus Niedersaulheim, im Großherzogthum Hessen, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. September l. J. die Pfarrei Heiligenstein, Landcommissariats Speyer, dem Priester Nikolaus Hohmann, Pfarrer in Ommersheim, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 4. September l. J. zu genehmigen geruht, daß der durch Entschließung vom 8. Mai l. J. bewilligte Pfründetausch der beiden katholischen Pfarrer, Michael Damm in Gleisweiler, Landcommissariats Landau, und Ludwig Frübis in Duttweiler, Landcommissariats Neustadt, unterbleibe.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. September l. J. auf die bei der Regierungs-Finanz-Kammer von Schwaben und Neuburg erledigte Rechnungs-Commissärstelle den Rechnungs-Commissär der Regierungs-Finanz-Kammer der Pfalz, Thaddäus Dilger, auf Ansuchen zu versetzen, und

an dessen Stelle vom 1. October l. J. an den functionirenden Revisor im Rechnungs-Commissariate letztgenannter Finanz-Kammer, Friedrich Marnet, in provisorischer Eigenschaft zum Rechnungs-Commissär zu ernennen.

Durch Beschluß Königl Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. September 1854, wurden die Funktionen eines Königl. katholischen Distrikts-Schul-Inspektors für den Kanton Kaiserslautern dem Königl. katholischen Pfarrer Johann Andreas Dasuscher zu Weilerbach übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 19. September 1854 wurde der Kaufmann Jacob Köbig in Homburg als Auswanderungsagent für die Handlungs- und Rhederhäuser, Victor Marziou und Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam unter Verantwortlichkeit des Stellvertreters und Hauptagenten dieser Häuser, des Kaufmannes Franz Dessauer in Aschaffenburg, in widerruflicher Weise bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September 1854, wurde dem Kaufmanne Christian Ludwig Blitt zu Cusel die Auswanderungs-Agentur für das Handlungshaus Christie, Heinrich & Comp. in Havre, resp. für dessen Stellvertreter und Hauptagenten, den Kaufmann Andreas Volk in Nürnberg, wieder verliehen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 25. September 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Georg Alexander zum Bürgermeisterei-Adjunkten zu Rohrbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. September 1854, wurde der frühere Lehrer zu Lautersheim, Johannes Steil, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Albsheim, Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 18. September l. J. wurde der Lehrer Jacob Reeb in Mechtersheim, Landcommissariats Speyer, an der dortigen katholischen teutschen Schule in definitiver Eigenschaft;

dann der Schulgehülfe Philipp Jacob Becker in Klingenmünster, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Heuchelheim, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September l. J., wurde die geprüfte Schulschwester Clara Wilhelm von Maikammer als Mädchenlehrerin an der katholischen Schule zu Otterstadt, Landcommissariats Speyer, aufgestellt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. September 1854, wurden die geprüften Schulschwestern Katharina Gros von Altweiler und Elisabetha Grünewald von Hanhofen als Lehrerinnen für die weibliche katholische Schuljugend zu Hagenbach an der Werk- und Sonntagsschule aufgestellt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 24 September 1854 wurde der Schulverweser zu Hinterweidenthal, Jacob Brunner, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule in Schönenberg, Landcommissariats Homburg, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juli l. J. dem Maler Hermann Dyck von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um erhabene und unterarbeitete Verzierungen auf Leder aus freier Hand, ohne Anwendung von gravirten Platten und Pressen herzustellen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 26. Juli l. J. anfangend, und

unterm 21. August l. J. dem Mechanikus H. Völker von Großmölsen im Großherzogthum Weimar, ein Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümlich construirtes Gewehrschloß für den Zeitraum von vier ein halb Jahren, vom 21. August l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 21. August l. J. das dem Xaver Kiermaier unterm 17. August 1851 verliehene, in der Zwischenzeit auf den Silberarbeitergehülfen Christoph Scheiber eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Anfertigung von Filigranarbeiten aus Silberdraht, wodurch für die Zierrathen eine schönere Zeichnung erlangt und für das Fabrikat selbst wegen Anwendung einer neuen und schnellen Löthungsart billigere Preise erzielt werden sollen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 17. August l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 3. October 1854.

Inhalt:

Die Aufbewahrung der Civilstandsregister und die alphabetischen Tabellen zu denselben betr. — Bekanntmachungen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1854.

Nro. 23160 E. pr. den 26. September 1854.

(Die Aufbewahrung der Civilstandsregister und die alphabetischen Tabellen zu denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die vorgeschriebenen Tabellen zu den Civilstands-Registern nicht in allen Gemeinden gehörig fortgeführt, und daß die Register selbst nicht überall mit der gehörigen Sorgfalt aufbewahrt werden, hat man nach Ansicht der allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1823 (Amtsblatt 1823, S. 89) und der instructiven Regierungs-Entschließung vom 24. August 1825 (Intelligenzblatt 1825, S. 965) im Benehmen mit dem Königl. General-Procurator beschlossen:

1. Zur Vervollständigung der alphabetischen Tabellen zu den Civilstands-Registern in denjenigen Gemeinden, wo dieselben mangelhaft sind, wird hiermit ein Termin bis zum ersten April 1855 anberaumt.

2. Nach Ablauf dieses Termins geschieht die Vervollständigung auf Kosten des säumigen Beamten.

3. In denjenigen Gemeinden, wo die Fortführung dieser Register mehrere Jahre unterlassen worden, und wo dem dermaligen Civilstandsbeamten eine Nachlässigkeit nicht zur Last liegt, kann die Vervollständigung dieser Tabellen mit Genehmigung der unterzeichneten Stelle durch einen besondern Spezial-Commissär vorgenommen werden, dessen Kosten ganz oder theilweise den Gemeindekassen zur Last fallen können.

4. Die älteren Civilstands-Register sind, je nach der

Digitized by Google

Größe der Gemeinden, für einen Zeitraum von 5 oder von 10 Jahren nach Materie, (Geburts-, Sterb-, Heirathe-Register) zusammenzubinden. Jeder Band ist mit starken ledernen Decken zu versehen. Die Kosten dieses Einbandes fallen der Gemeindekasse zur Last.

5. Die ältern Civilstands-Register sowohl als die neuern und laufenden sind beständig in einem besonders hiefür bestimmten Schranke unter persönlichem Verschlusse des Civilstandsbeamten aufzubewahren.

6. Dieser Schrank muß an einem trockenen Orte im Gemeindehause aufbewahrt werden.

In einem andern Locale kann die Aufbewahrung nur mit Genehmigung des Königl. Landcommissariates stattfinden.

Speyer, den 27. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Ernesti.

---

pr. den 30. September 1854.

Bekanntmachung.

Das Wintersemester 18⅝ beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 16. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 30. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatriculation als auch zur Semestral-Inscription, und zwar Erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 27. September 1854.

Königl. Universitäts-Prorectorat.

Dr. Hofmann.

---

pr. den 29. September 1854.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 22. September 1854, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Director, v. Grundherr und Freiherr von Kreß, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, erkannt, daß № 6 zweite Lieferung der Taschenbibliothek, die Reise-, Zeit- und Lebensbilder, Verlag von G. Fröbel in Rudolstadt, im Vorworte d. d. Genf 8. April 1854, Stellen enthalte, durch welche die Bestimmungen des Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt seyen, und die Unterdrückung des bezeichneten Vorwortes, in den beschlagnahmten 20 Exemplaren durch Herausschneiden desselben, verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 22. September 1854.

Der Königl. II. Director:

Dr. Knappe.

Kopp.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats August 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr
Bergzabern	94	7	8	141	5	5	41	5	14	—	—	—	45	4	11	2	3	4
Cusel	—	—	—	167	6	33	348	5	14	—	—	—	102	5	13	66	4	10
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	30	85	5	52
Edenkoben	4	7	29	—	—	—	279	5	33	—	—	—	2	4	28	34	4	22
Homburg	129	8	43	786	5	36	143	4	55	—	—	—	5	4	3	240	4	24
Kaiserslautern	525	8	—	2210	6	2	3480	5	24	—	—	—	897	4	43	1164	4	30
Kandel	236	7	18	63	5	16	535	5	31	—	—	—	104	4	13	31	3	42
Landau	175	7	10	110	5	28	2147	5	39	—	—	—	177	4	30	292	3	48
Neustadt	1769	7	45	1303	5	57	4287	5	43	—	—	—	640	4	34	296	4	9
Pirmasens	63	7	41	411	5	38	134	4	28	37	7	37	6	4	—	90	4	44
Speyer	88	7	6	215	5	59	1107	4	37	—	—	—	207	4	14	221	3	45
Zweibrücken	1121	8	35	2215	5	44	361	4	41	—	—	—	64	4	39	392	4	30
Summa	4204	7	57	7621	5	51	12862	5	26	37	7	37	2256	4	36	2913	4	13

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate August 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für								Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod		Weiß-Brod		Ochsen-Fleisch		Kalb-Fleisch		Schwarz-Mehl		Weiß-Mehl		Butter		Kartoffeln per 50 Kilogramm.		Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.								per Kilogramm.								per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	fl	Xr.	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	fl	Xr.	fl	Xr.
Cusel	8	2	—	—	24	—	12	—	11	—	17	—	42	2	1	45	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—
Dürkheim	7	4	8	4	26	—	16	—	11	—	18	—	50	4	1	49	6	—	6	—	6	—	1	12	—	52
Frankenthal	7	2	8	2	—	—	14	—	10	—	12	—	57	—	1	30	8	—	8	—	10	—	1	12	—	40
Germersheim	8	2	9	2	28	—	20	—	10	—	16	—	52	—	1	12	8	—	8	—	7	—	1	24	—	52
Homburg	8	—	—	—	28	—	18	—	16	—	18	—	44	—	1	40	—	—	6	—	—	—	—	56	—	40
Kaiserslautern	7	3	11	3	24	—	16	—	10	—	16	—	42	—	2	8	7	—	7	—	8	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	7	3	12	—	24	—	14	—	9	—	17	—	50	—	2	—	10	—	8	—	10	—	1	30	—	40
Landau	7	3	10	1	30	—	20	—	14	—	18	—	48	—	1	6	10	—	10	—	10	—	1	—	—	40
Neustadt	7	2	8	1	28	—	16	2	10	—	16	—	50	—	1	30	6	—	10	—	8	—	1	12	—	45
Pirmasens	7	2	13	2	24	—	20	—	14	—	20	—	48	—	2	—	10	—	10	—	10	—	1	—	—	30
Speyer	7	—	8	—	28	—	18	—	14	—	18	—	56	—	1	12	6	—	12	—	6	—	—	—	—	—
Zweibrücken	8	—	14	—	28	—	20	—	16	—	20	—	48	—	1	45	8	—	8	—	8	—	1	24	—	40

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 3. October 1854.

Inhalt:

Handel und Verkehr mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln. — Termin zur Stellung der Rechnungen für das Etatsjahr 18⁵³/₅₄. — Eine zu Weiltingen, Königl. Landgerichts Dinkelsbühl, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr. — Dienstesnachrichten. — Indigenats-Verleihung. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 51 Z. pr. den 2. October 1854.

(Den Handel und Verkehr mit den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Absicht, zur Deckung des inländischen Bedarfs den Ertrag der diesjährigen Kartoffel-Ernte der inländischen Consumtion zu erhalten und den Handel mit dieser Nahrungsfrucht in einer dem Interesse der Consumenten entsprechenden Weise zu regeln, sieht sich die unterfertigte Stelle auf den Grund der Gesetze vom 16. — 24. August 1790, Tit. 11 Art. 3 № 4 und 5, dann vom 19. — 22. Juli 1791, Tit. 1. Art. 46 und §. 17 der Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 veranlaßt, bis auf weiteres Folgendes provisorisch zu verordnen:

§. 1.

Der Aufkauf von Kartoffeln in den Häusern und außerhalb der öffentlichen Märkte zum Zwecke der Aufspeicherung, des Gewerbsbetriebes oder des Handels wird bis auf Weiteres für den Umfang des ganzen Regierungsbezirkes verboten.

§. 2.

Der Ankauf von Kartoffeln in den Häusern und außerhalb der öffentlichen Märkte zum Hausverbrauche, d. i. zur Nahrung für die eigene Familie ist nur nach vorgängig erholter ortspolizeilicher Bewilligung gestattet.

§ 3.

Kartoffeln dürfen über die Grenze des Regierungs-

Digitized by Google

bezirkes nicht ausgeführt werden, wenn sie nicht zuvor auf einem öffentlichen Markte feil geboten oder daselbst angekauft worden sind.

Wer hiernach Kartoffeln ausführen will, muß mit einer den Namen und Wohnort des Käufers und des Transportanten, sowie die Quantität genau ausdrückenden amtlichen Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber versehen seyn, daß die zur Ausfuhr bestimmten Kartoffeln zuvor auf einem öffentlichen Markte feilgeboten oder dort gekauft worden sind.

Diese Bescheinigungen sind nur für einen Zeitraum von fünf Tagen gültig und unterliegen zum Behufe ihres Gebrauches für die Ausfuhr noch der Visirung der Ortspolizeibehörde des inländischen Grenzortes.

§. 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen polizeigerichtlicher Bestrafung, vorbehaltlich der administrativ-polizeilichen Einschreitung.

Der genaueste Vollzug dieser Verordnung wird den sämmtlichen Polizei- und Zollbehörden und dem Gendarmerie-Personal zur Pflicht gemacht und den Königl. Landcommissariaten zur geeigneten Ueberwachung empfohlen.

Speyer, den 2. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Hohe.

Metschnabl.

Nro. 15878 G. pr. den 2. October 1854.

(Den Termin zur Stellung der Rechnungen für das Etatsjahr 18½½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Obersten Rechnungshofes vom 18./24. d. M. wurde der Termin zur Vorlage der Rechnungen, welche bei unterfertigter Stelle zu prüfen und zu bescheiden sind, für das Etatsjahr 18½½ auf den 31. October und beziehungsweise 15. November l. J. festgesetzt. Dieser Termin ist bei Vermeidung der im §. 6 der Verordnung vom 11. Jänner 1826 über das Finanz-Rechnungswesen (Amtsblatt S. 163) angedrohten Einschreitung einzuhalten.

Speyer, den 28. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Für den Director:
Emonts.

Metschnabl.

Nro. 23163 E. pr. den 30. September 1854.

(Eine zu Weiltingen, Königl. Landgerichts Dinkelsbühl, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachstehendes Ausschreiben des Königl. Landgerichts Dinkelsbühl vom 21. Juni l. J. wird in Folge einer

Digitized by Google

Requisition der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 22. l. M. mit dem Auftrag den Königl. Landcommissariaten bekannt gemacht, zur Ermittelung der Personal- und Heimaths-Verhältnisse des in Frage stehenden Individuums die nöthigen Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß binnen 4 Wochen berichtlich vorzulegen.

Speyer, den 28. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Ernesti.

Bekanntmachung.

Am 31. Mai ist von dem Gendarmen Johann Nußlein im Markte Weiltingen eine taubstumme, etwa 20jährige Mannsperson betreten worden, welche folgendes Signalement hat, nach ihren Kleidern und Wäsche, dann Baarschaft zu 2 fl 27 xr. in einem Beutelchen von grün und rother Wolle, nicht unbemittelten Eltern anzugehören scheint, auch wohl zu schreiben versteht, durch den Inhalt des Geschriebenen aber, dann durch sonstiges Verhalten Blödsinn an den Tag legt.

Zur Ermittelung der Personal- und Heimathsverhältnisse dieses dahier in Gewahrsam befindlichen Unglücklichen, rücksichtlich dessen durch Zeichensprache die Vermuthung begründet wurde, er sey seiner Profession nach ein Seiler und sein Vater ein Schuhmacher, seine Heimath aber etwa 12 Stunden entfernt, wird dies in Gemäßheit des Regierungs-Ausschreibens vom 9. Februar 1852 (Intelligenzblatt S. 108) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dinkelsbühl, den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht.

Mayer.

Signalement.

Größe: 5 Schuh 9 Zoll; Alter: 20 Jahre; Haare: dunkelblond; Stirne: nieder; Augenbraunen wie die Haare und stark gezeichnet; Augen: blau; Nase: stumpf; Mund: aufgeworfene Lippen; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; Bart: (Anflug); Gesichtsfarbe: gesund; besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung:

1 Schirmkappe mit dunkelgrauem Tuche; 1 violett blauwollene Halsbinde mit roth und grün eingenähten Blumen; 1 grautuchenen mellirten Spenser mit schwarzbeinernen Knöpfen; 1 wollen zeugene Weste mit blau, braun und rothen Streifen und kleinen gelben Knöpfen; 1 lange Schlitzhose von Segeltuch; 1 Hosenträger, roth und schwarz geblümt, mit Schnallen; 1 Paar Russenschuhe; 1 blaugestreiftes Sacktuch, auf 2 Seiten roth gestreift; 2 kleine Schlüsselchen zu Hängschlössern; ein messingener und 1 Chemisettenknopf, dann 2 hörnerne Knöpfe.

Baarschaft:

2 fl 27 xr. in einem Beutelchen von grün und rother Wolle.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Kantonsarztstelle zu Otterberg den Kantonsarzt in Edenkoben Dr. Krebiehl zu versetzen, und die hiedurch sich eröffnende Kantonsarztstelle in Edenkoben dem praktischen Arzte zu Rheinzabern, Dr. Johann Martin Elgaß, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 29. September l. J. wurde der frühere Lehrer an der katholischen Schule zu Trulben, Franz Remling, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kröppen, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, vom 29. September l. J., wurde der frühere Lehrer Georg Lauth zu Fischbach, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Busenberg, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem protestantischen Pfarramts-Candidaten Johann Jacob Wilhelm Kappesser aus Niedersaulheim, im Großherzogthum Hessen, das bayerische Indigenat zu verleihen.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September l. J. dem Civil-Ingenieur Johann Haag von Augsburg ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer Verbesserung an dem Heißwassersysteme bei Brodbacköfen, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 10. September l. J. anfangend zu verleihen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Stadtmagistrate München wurde die Einziehung des dem Schuhmachermeister G. A. Bruckhof in München unterm 24. April 1852 verliehenen und unterm 19. Juni 1852 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Maschine zur Fabrikation von Holznägeln für Schuhmacherarbeit, wegen Mangels der Ausführung in Bayern beschlossen.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 28. September 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.		88
„ à 4 % „	92½	
„ à 4½ % „	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¾	
„ à 5 % „ „ IV.	101½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		92
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	720	716
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Berbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 6. October 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, — hier die Stellvertretung für die Regierungs-Präsidenten betr. — Die Vorbereitungen zur Zurückgabe der Ausstellungs-Gegenstände aus der allgemeinen Ausstellung in München betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen, — hier die Stellvertretung für die Regierungs-Präsidenten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung im §. 122 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 die Formation ꝛc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, wornach im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Regierungs-Präsidenten, wenn nicht besondere Bestimmung getroffen ist, der älteste Director das Präsidium zu führen, dahin abzuändern, daß in solchen Fällen jederzeit der Director der Regierung, Kammer des Innern, als Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten einzutreten habe.

Berchtesgaden, den 21. September 1854.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath Eppler.

Ad Nrm. Exh. 125 Z. pr. den 5. October 1854.

(Die Vorbereitungen zur Zurückgabe der Ausstellungs-Gegenstände aus der allgemeinen Ausstellung in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen in Ziffer 17 der Bekanntmachung über die allgemeine Ausstellung deutscher In-

Digitized by Google

dustrie- und Gewerbs-Erzeugnisse, und in Ziffer 11 der hiezu erlassenen Instruktion dd. 3. October v. J. sind die Ausstellungs-Gegenstände nach dem Schlusse der Ausstellung innerhalb eines vierzehntägigen Zeitraumes nach einer zu bestimmenden Reihenfolge gegen Empfangsbescheinigung an die Aussteller oder deren Bevollmächtigte loco München abzugeben, und hat mit solcher Abgabe und jedenfalls mit dem Ablaufe dieses Zeitraumes jede für die Dauer der Ausstellung von der bayerischen Staatsregierung übernommene Haftung aufzuhören; Gegenstände, welche innerhalb dieses Zeitraumes nicht zurückgenommen werden, sind einem Spediteure zur Uebersendung an den Aussteller auf dessen Kosten und Gefahr zu übergeben.

Da der bayerischen Staatsregierung daran gelegen seyn muß, daß die Rückgabe der Ausstellungs-Gegenstände innerhalb der Garantiezeit erfolgt, und zwar um so mehr, als auch die Versicherung gegen Feuersgefahr nur bis Ende October in Wirksamkeit besteht, so ist jetzt schon darauf Bedacht zu nehmen, daß solche Rückgabe thunlichst rasch und ohne Aufenthalt vor sich gehen kann.

Die Förderung der Zurückgabe und resp. der Zurücknahme der Ausstellungsgegenstände erscheint aber hauptsächlich im Interesse der Aussteller selbst gelegen, weil dieselben nach obigen Bestimmungen bei nicht rechtzeitig erfolgter Zurücknahme auch die Kosten der von Spediteuren zu besorgenden Zurücksendung zu tragen haben.

Die Industrie-Ausstellungscommission glaubt bei den günstigen Erfahrungen, welche sich aus der Abordnung von Bevollmächtigten aus den Regierungsbezirken von Niederbayern und Mittelfranken behufs der Mitwirkung bei der Uebernahme, Auspackung und Aufstellung der betreffenden Ausstellungsgegenstände ergeben haben, ein wirksames Mittel zur Förderung der Geschäfte der Zurückgabe und Zurücknahme der Gegenstände in der Hierhersendung von Bevollmächtigten in der Voraussetzung erkennen zu sollen, daß dieselben mit den Sendungen des betreffenden Regierungsbezirkes bekannt seyen.

Nachdem nun das Speditionshaus Carl Huß in Ludwigshafen die Versendung der Ausstellungs-Gegenstände nach München übernommen hat, so wäre es zweckmäßig, wenn sämmtliche Industrielle und Gewerbtreibende der Pfalz sich bereit erklären würden, auch die Zurücknahme und Zurückbeförderung der Ausstellungsgegenstände auf ihre Kosten dem gedachten Speditionshause zu übertragen.

Für diesen Fall würde die unterfertigte Stelle Sorge tragen, daß derselbe Gehülfe dieses Speditionshauses, welcher die Verpackung und Versendung nach München besorgt hat, und welchem daher die Ausstellungsgegenstände im Einzelnen bekannt sind, als Bevollmächtigter nach München gesendet würde, um die Zurücknahme und Rücksendung zu besorgen.

Sämmtliche Industrielle und Gewerbtreibende der Pfalz, welche sich des vorgeschlagenen Mittels zur Zurücknahme ihrer Ausstellungs-Gegenstände bedienen wollen, werden aufgefordert, ihre Erklärung längstens binnen 8 Tagen dem betreffenden Königl. Landcommissariate zu überreichen, welches dieselben bis längstens den 12. October hierher zu befördern hat.

Speyer, den 4. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Metschnabl.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 9. October 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Die diesjährigen Prüfungen am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr. — Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kallstadt. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Haus Barbe und Morisse in Havre, resp. dessen Stellvertreter und Hauptagenten in Bayern, Carl Sieber in Würzburg. — Bekanntmachung, die Eröffnung des Unterrichts an der technischen Kreislehranstalt zu Kaiserslautern pro 18⁵⁴/₅₅ betr. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat September 1854. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 2. Februar l. J. bis auf Weiteres vertagt worden ist, zur Fortsetzung seiner Arbeiten auf Montag den 16. October l. J. einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Kreisregierungen, alle in die II. Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Berchtesgaden, den 3. October 1854.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Ad Nrm. 22780 E. pr. den 30 September 1854.

(Die diesjährigen Prüfungen am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Klassification der in diesem Jahre aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge und der katholischen Schuldienst-Exspectanten, dann das Verzeichniß der pro 18½ in dieses Seminar aufzunehmenden Schullehrlinge wird, als das Ergebniß der mit denselben vorgenommenen Prüfungen, mit nachstehenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die aus dem katholischen Seminar entlassenen Zöglinge treten nunmehr den Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 31. Januar 1836 (Amtsbl. № 14) gemäß in die Reihe der Schuldienst-Exspectanten und können im ersten und zweiten Jahre ihrer Schulpraxis als Schulgehülfen, im dritten Jahre aber und bis sie ihre Anstellungsprüfung bestanden haben, nur als Verweser an solchen Schulstellen verwendet werden, für welche entsprechende ältere Lehrer nicht gefunden worden sind.

2. Die entlassenen Seminarzöglinge haben demnach ihre Austritts-Zeugnisse ohne Verzug den betreffenden Local- und Distrikts-Schulinspectionen, dann dem Vorstande des Königl. Landcommissariats persönlich vorzuzeigen.

3 Sobald die Verwendung eines aus dem Seminar entlassenen Zöglings durch das Amtsblatt kund gegeben ist, hat die Königl. Seminar-Inspection die Charakteristik desselben der betreffenden katholischen Distrikts-Schulinspection zuzustellen, welche dieselbe im Auszuge der einschlägigen Local-Schulinspection mittheilen wird.

4. Die katholischen Schuldienst-Exspectanten, welche nur die Note hinlänglicher Befähigung erhalten haben, sind gehalten, im nächsten Jahre die Anstellungsprüfung zu wiederholen und sich eine bessere Qualification zu erwerben.

5. Die pro 18½ nur bedingt in das katholische Schullehrer-Seminar aufgenommenen Schullehrlinge haben innerhalb 14 Tagen bei der Königl. Seminar-Inspection ihre Erklärungen darüber abzugeben, ob sie die ihnen gestellten Bedingungen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen bereit sind.

6. Der Unterricht an den Seminarien nimmt am 2. November d. J. seinen Anfang, und die sämmtlichen Seminar-Zöglinge haben sich am 1. jenes Monats bei den Vorständen und Lehrern dieser Anstalten zu sistiren.

Speyer, den 29. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Bettinger.

Ernesti.

Klassification

der in diesem Jahre aus dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer entlassenen Zöglinge.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Michael Tresch, geboren zu Grünstadt am 6. November 1835. Kenntnisse, Religionslehre, Gesang und Orgelspiel vorzüglich, Lehrfähigkeit und Zeichnen sehr gut.

2. Wendelin Matt, geboren zu Landau am 25. Dezember 1835. Kenntnisse, Religionslehre und Zeichnen vorzüglich, Lehrfähigkeit und Orgelspiel sehr gut, Gesang gut.

3. Joseph Winstel, geboren zu Kälzheim am 24. März 1836. Religionslehre, Gesang und Orgelspiel

Digitized by Google

vorzüglich, Kenntniſſe und Zeichnen ſehr gut, Lehrfähigkeit gut.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

4. Valentin Dörzapf, geboren zu Ottersheim am 5. Januar 1835. Orgelſpiel vorzüglich, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit, Religionslehre und Geſang ſehr gut, Zeichnen gut.

5. Heinrich Stahl, geboren zu Kirchheimbolanden am 5. November 1835. Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang ſehr gut, Lehrfähigkeit, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

6. Peter Schultz, geboren zu Mittelberbach am 27. Dezember 1835. Religionslehre vorzüglich, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel ſehr gut, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

7. Andreas Kempf, geboren zu Ormesheim am 31. Juli 1832. Kenntniſſe ſehr gut, Lehrfähigkeit, Religionslehre, Orgelſpiel, Geſang und Zeichnen gut.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

8. Matthias Mohr, geboren zu Landſtuhl am 13. März 1836. Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen ſehr gut, Kenntniſſe und Lehrfähigkeit gut.

9. Franz Roth, geboren zu Erbach am 23. Januar 1836. Kenntniſſe und Religionslehre ſehr gut, Lehrfähigkeit, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

10. Philipp Röſel, geboren zu Trippſtadt am 30. Mai 1834. Zeichnen vorzüglich, Kenntniſſe, Religionslehre und Geſang ſehr gut, Lehrfähigkeit und Orgelſpiel gut

11. Johannes Wagner, geboren zu Neualtheim am 5. Februar 1835. Religionslehre vorzüglich, Zeichnen ſehr gut, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel gut.

12. Johannes Diehl, geboren zu Gerolsheim am 7. März 1833. Kenntniſſe und Religionslehre ſehr gut, Lehrfähigkeit, Geſang und Zeichnen gut, Orgelſpiel hinlänglich.

13. Johannes Geimer, geboren zu Schmittweiler am 30. April 1835. Religionslehre, Geſang und Orgelſpiel ſehr gut, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut.

14. Friedrich Schlick, geboren zu Rockenhauſen am 9. März 1834. Religionslehre und Zeichnen ſehr gut, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel gut.

15. Johannes Linzenmeier, geboren zu Duttweiler am 14. Juli 1836. Religionslehre ſehr gut, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut.

16. Joſeph Gſchwend, geboren zu Grünſtadt am 29. März 1836. Religionslehre und Zeichnen ſehr gut, Kenntniſſe gut, Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

17 Johannes Ramſayer, geboren zu Dirmſtein am 1. Januar 1836. Geſang ſehr gut, Kenntniſſe, Religionslehre, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Lehrfähigkeit hinlänglich.

18. Xaver Seibel, geboren zu Münchweiler am 5. Auguſt 1835. Religionslehre ſehr gut, Lehrfähigkeit und Zeichnen gut, Kenntniſſe, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

II. 2. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

19. Johannes Barth, geboren zu Rubenheim am 4. October 1834. Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Kenntniſſe und Lehrfähigkeit hinlänglich.

20. Johannes Schneider, geboren zu Geinsheim am 10. Januar 1835 Kenntniſſe, Religionslehre, Geſang und Orgelſpiel gut, Lehrfähigkeit und Zeichnen hinlänglich.

Digitized by Google

21. Martin Sauter, geboren zu Erzenhausen am 17. Februar 1836. Zeichnen vorzüglich, Religionslehre gut, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit, Geſang und Orgelſpiel hinlänglich.

22. Carl Meckes, geboren zu Elmſtein am 11. Dezember 1835. Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Kenntniſſe und Lehrfähigkeit hinlänglich.

23. Joſeph Philipp, geboren zu Fehrbach am 25. Auguſt 1834. Religionslehre, Geſang, Orgelſpiel und Zeichnen gut, Kenntniſſe und Lehrfähigkeit hinlänglich.

24. Friedrich Chriſtian Pfeiffer, geboren zu Lohnsfeld am 12. November 1832. Religionslehre gut, Kenntniſſe, Lehrfähigkeit, Orgelſpiel und Zeichnen hinlänglich, Geſang gering.

Klaſſification

der in dieſem Jahre geprüften katholiſchen Schuldienſt-Erſpectanten.

I. 1. Klaſſe der vorzüglich Befähigten.

1. Friedrich Conrad Haſt, geboren zu Göcklingen den 25. Februar 1833; Gehülfe an der Schule zu Grünſtadt.

2. Daniel Seither, geboren zu Rülzheim den 11. Auguſt 1832; Gehülfe an der Schule zu Landau.

3. Peter Wolf, geboren zu Aßweiler den 17. Mai 1832; Gehülfe an der Schule zu Niederwürzbach.

4. Peter Hendel, geboren zu Friedelsheim den 14. Februar 1831; Verweſer der Lehrerſtelle an der Schule zu Deidesheim.

I. 2. Klaſſe der ſehr gut Befähigten.

5. Michael Lieb, geboren zu Landſtuhl den 20. März 1832; Gehülfe an der Schule zu Landſtuhl.

6. Carl Schönung, geboren zu Lindenberg den 30. Mai 1832; Gehülfe an der Schule zu Hördt.

7. Heinrich Junker, geboren zu Danſenberg den 25. Mai 1831; Verweſer der Lehrerſtelle an der Schule zu Hochſpeyer.

8. Julius Seibert, geboren zu Hayna den 13. Juli 1831; Gehülfe an der Schule zu Edesheim.

9. Joſeph Zahm, geboren zu Kübelberg den 23. April 1832; Verweſer der Lehrerſtelle an der Schule zu Kübelberg.

10. Johannes Fiſcher, geboren zu Roſchbach den 6. Juni 1831; Gehülfe an der Schule zu Schifferſtadt.

11. Adam Stark, geboren zu Minfeld den 6. April 1831; Gehülfe an der Schule zu Herxheim.

12. Alois Weiß, geboren zu Landau den 21. Mai 1831; Gehülfe an der Schule zu Hayna.

13. Sebaſtian Braun, geboren zu Roſchbach den 14. Februar 1831; Gehülfe an der Schule zu Burrweiler.

14. Carl Dalkert, geboren zu Mörzheim den 29. Januar 1832; Gehülfe an der Schule zu Albersweiler.

II. 1. Klaſſe der gut Befähigten.

15. Jacob Maſſa, geboren zu Neuſtadt den 20. Dezember 1831; Gehülfe an der Schule zu Diedesfeld.

17. Jacob Fremgen, geboren zu Petersberg den 11. Juli 1829; Verweſer der Lehrerſtelle an der Schule zu Höchen.

18. Chriſtoph Mork, geboren zu St. Alban den 25. Juli 1831; Verweſer der Lehrerſtelle an der Schule zu Gerolsheim.

Digitized by Google

18. Jacob Reichert, geboren zu Martinshöhe den 2. Mai 1831; Gehülfe an der Schule zu Ramstein.

19. Christian Dieden, geboren zu Ebernburg den 12. November 1831; Gehülfe an der Schule zu Queidersbach.

20. Carl Henrich, geboren zu Reichenbach den 11. November 1831; Gehülfe an der Schule zu St. Ingbert.

21. Jacob Merkert, geboren zu Ingenheim den 9. Juni 1831; Gehülfe an der Schule zu Jockgrim.

22. Georg Christian Wilhelm, geboren zu Maikammer den 20. Februar 1830; Gehülfe an der Schule zu Jockgrim.

23. Carl Dienes, geboren zu Kapsweyer den 13. Dezember 1832; Gehülfe an der Schule zu Blankenborn.

24. Heinrich Mayer, geboren zu Knopp den 19. Februar 1831; Verweser der Lehrerstelle an der Schule zu Jägersburg.

25. Philipp Wendel, geboren zu Winnweiler den 30. Juli 1830; Verweser der Lehrerstelle an der Schule zu Reipoltskirchen.

26. Jacob Reinhardt, geboren zu Niederkirchen den 2. November 1825; Gehülfe an der Schule zu Wachenheim.

27. Michael Eschbacher, geboren zu Hainfeld den 10. November 1831; Gehülfe an der Schule zu Neuburg.

28. Valentin Schneider, geboren zu Knopp, den 25. Juli 1830; Verweser der Lehrerstelle an der Schule zu Mittelbrunn.

29. Christian Strasser, geboren zu Habkirchen den 7. März 1832; Gehülfe an der Schule zu Steinweiler.

30. Hieronymus Dietz, geboren zu Niederkirchen den 8. Mai 1831; Gehülfe an der Schule zu Enkenbach.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

31. Johann Adam Schmülders, geboren zu Harsberg den 15. October 1827; Gehülfe an der Schule zu Winningen.

32. Ludwig Bolz, geboren zu Winningen den 17. August 1830; Verweser der Lehrerstelle an der Schule zu Selbach.

Verzeichniß

derjenigen Schullehrlinge, welche pro 18½ die nachgesuchte Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speyer erhalten haben.

a) Unbedingt aufgenommen sind:

1. Georg Niederreuther von Mölschbach, Landcommissariats Bergzabern.

2. Jacob Seiter von Gossersweiler, Landcommissariats Bergzabern.

3. Anton Lieb von Landstuhl, Landcommissariats Homburg.

4. Jacob Schmitt von Landstuhl, Landcommissariats Homburg.

5. Georg Schuler von Landstuhl, Landcommissariats Homburg.

6. Augustin Dietrich von Bobenheim, Landcommissariats Frankenthal.

7. Peter Klotz von Mörsch, Landcommissariats Frankenthal.

8. Franz Michael Bolz von Hördt, Landcommissariats Germersheim.

9. Stephan Orth von Bellheim, Landcommissariats Germersheim.

Digitized by Google

10. Johannes Kast von Wörth, Landcommissariats Germersheim.

11. Wilhelm Heiter von Rheinzabern, Landcommissariats Germersheim.

12. Franz Ign. Cronauer von Venningen, Landcommissariats Landau.

13. Franz Gramling von Kleinfischlingen, Landcommissarias Landau.

14 Georg Stieger von St. Martin, Landcommissariats Landau.

15. Matthäus Rieff von Ungstein, Landcommissariats Neustadt.

16 Theodor Gehrig von Dürkheim, Landcommissariats Neustadt.

17. Adam Buchheit von Neualtheim, Landcommissariats Zweibrücken.

b) Bedingt aufgenommen sind:

18. Michael Spieß von Dörnbach, Landcommissariats Bergzabern.

19. Albert Danner von Homburg, Landcommissariats Homburg.

20. Jacob Henrich von Reichenbach, Landcommissariats Homburg.

21. Johann Baptist Gard von Rupperteberg, Landcommissariats Neustadt.

22. Johannes Strubel von Iggelheim, Landcommissariats Speyer.

23. Wilhelm Asam von Speyer, Landcommissariats Speyer.

Ad Nrm. Exh. 15907 G. pr. den 3. October 1854.

(Die Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kallstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 19. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Einnehmer Friedrich Hartmann in Contwig, seiner Versetzungsbitte entsprechend, die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kallstadt übertragen werde.

Da in solcher Weise die Einnehmerei Contwig erledigt ist, wird dieselbe nach Maßgabe des Ausschreibens vom 18. November 1853 (Amtsblatt S. 850) zur Bewerbung ausgeschrieben.

Speyer, den 29. September 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Für den Finanz-Director:
Emonts.

Metschnabl.

Nro. 123 Z. pr. den 6. October 1854.

(Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank unterm 1. September l. J. angezeigte Aufstellung des Notariatsgehilfen B. Fladung in Germersheim als Agent ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-

Digitized by Google

Anstalt für den Bezirk Germersheim an Stelle des verstorbenen seitherigen Agenten P. Märdian wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. September l. J. bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 60 Z. pr. den 6. October 1854

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Haus Barbe & Morisse in Havre, resp. dessen Stellvertreter und Hauptagenten in Bayern, Carl Sieber in Würzburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, den Kaufmann Heinrich Klingel in Landstuhl für das Haus Barbe und Morisse in Havre, resp. dessen Stellvertreter und Hauptagenten in Bayern, den Kaufmann Carl Alexander Sieber in Würzburg, unter Verantwortlichkeit desselben für die von Klingel zum Abschluß kommenden Ueberfahrtsverträge als Auswanderungs-Agenten in widerruflicher Weise zu bestätigen.

Speyer, den 4. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Hohe.

Ernesti.

Nro. 23531 E. pr. den 4. October 1854.

Bekanntmachung,

die Eröffnung des Unterrichts an der technischen Kreislehranstalt zu Kaiserslautern pro 18$\frac{54}{55}$ betr.

Zufolge höherer Ermächtigung wird die Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern, einschließlich der damit verbundenen Handelsabtheilung, sowie des chemischen Instituts für Technik und Ackerbau, der mechanischen Werkstätte und der Vorschule, den Unterricht für's Studienjahr 18$\frac{54}{55}$ den 19. October d. J. beginnen.

Die Inscriptionen für die sämmtlichen genannten Schulabtheilungen werden am 13. für hiesige Schüler, für fremde Zöglinge am 14. und 16. k. M., die Einweisungsprüfungen in die einzelnen Curse aber am 17. und 18. k. M. vorgenommen, wobei bemerkt wird, daß die nach dem 16. October erfolgenden Anmeldungen keine Berücksichtigung finden werden, und daß nach den Satzungen der Anstalt die Miethe- und Kosthäuser auswärtiger Zöglinge der Genehmigung des Rectorats bedürfen.

Bezüglich der Einrichtung der einzelnen Schulabtheilungen wird auf die Jahresberichte verwiesen.

Kaiserslautern, den 29. September 1854.

Das Königl. Rectorat
der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Digitized by Google

pr. den 6. October 1854

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat September 1854.

	fl.	kr.
70473 Personen ertrugen . . .	43523	41
259791 Ctr. Güter „	32535	34
417720 Ctr. Kohlen „	59502	52
Summa der Betriebs-Einnahmen .	135562	7
Der Monat September 1853 hat ertragen .	108906	51
Mehr-Ertrag im September 1854 .	26655	16

Ludwigshafen, den 4. October 1854.

Die Direction.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Christian Wern zum Bürgermeister der Gemeinde Niederkirchen, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1854, wurde der Ackersmann Johannes Blickensdörfer zum Polizei-Adjunkten auf dem Schmitterhofe, Gemeinde Lohnsfeld, Königl. Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October, wurden die Kaufleute Reinhard Becker jun. in Kirchheim und Michael Wack in Cusel als Auswanderungs-Agenten des Hauses Barde und Moriffe in Havre bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 10. October 1854.

Inhalt:

Abschied für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18⁵⁴/₅₅ vom 1. bis 13. Mai 1854 betr.

Ad Nrm. Exh. 37 Z. pr. den 6. October 1854.

Abschied

für den Landrath der Pfalz über dessen Verhandlungen für das Jahr 18⅓ vom 1. bis 13. Mai 1854 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe der Pfalz in den Sitzungen vom 1. bis 13. Mai l. J. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf folgende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreislasten und über die Kreisfonds für das Jahr 18⁵²/₅₃.

A.

Rechnung über die Kreishilfskasse.

	fl.	Xr.	A.
Die Rechnung der Kreishilfskasse mit einer			
Einnahme von	16482	8	2
einer Ausgabe von	2756	58	–
einem Einnahms-Ueberschusse von . .	13725	10	2
und einem Vermögensstande von . .	32871	56	–

ist von dem Landrathe als richtig anerkannt worden. Das Rechnungs-Ergebniß ist daher in die Rechnung des Jahres 18⅓ überzutragen.

Digitized by Google

B.

Rechnungen über die übrigen Kreisanstalten.

	fl	Xr	₰
1. Die Rechnung der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt zu Frankenthal mit einer Einnahme von	60698	44	–
mit einer Ausgabe von . . .	60698	44	–
2. Die Rechnung des Landgestütes zu Zweibrücken mit einer Einnahme von	39539	31	1
mit einer Ausgabe von . . .	40719	18	–
und mit einem Passivreste von . .	1179	46	3
dann			
3. Die Rechnung über die Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster mit einer Einnahme von.	177067	40	3
mit einer Ausgabe von . . .	63245	53	3
und einem Activreste von . . .	113821	47	–

sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

Ebenso ist

4. Die Rechnung über die besondern Fonds für Gemeindezwecke mit einer Einnahme von	32885	35	2
mit einer Ausgabe von . . .	21070	15	–
und einem Activreste von . . .	11815	20	2
sowie			
5. Die Rechnung über den Vorschußfond für Schulhausbauten mit einer Einnahme von	12326	5	1
mit einer Ausgabe von . . .	1000	—	–
und einem Activreste von . . .	11326	5	1

von dem Landrathe nicht beanstandet worden.

Die sämmtlichen, vorstehend aufgeführten Rechnungs-Ergebnisse sind sohin in die nächsten Rechnungen überzutragen.

C.

Rechnung über die Kreisfonds.

	fl	Xr	₰
Die Rechnung über die Kreisfonds mit einer Einnahme von. . . .	535841	31	3
mit einer Ausgabe von . . .	482086	55	3
und einem Activreste von . . .	53754	36	–

ist gleichfalls als richtig anerkannt worden. Die Rechnungs Ergebnisse sind daher in die nächste Rechnung überzutragen.

II.

Steuer-Prinzipale für das Jahr $18^{54}/_{55}$.

	fl	Xr	₰
Für das Jahr $18^{\frac{1}{2}}/_{\frac{1}{2}}$ berechnet sich die Steuer-Prinzipalsumme auf . . .	843135	9	–
wonach ein Steuer-Prozent . . .	8431	—	–

beträgt.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben und der Deckungsmittel für das Jahr $18^{54}/_{55}$.

A.

Kreisausgaben.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

	fl	Xr
§. 1. Diäten und Reisekosten der Landraths-Mitglieder	1340	—
§. 2. Regiekosten	550	—
Summa des Cap. I. .	1890	—

Digitized by Google

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

	fl	kr
§. 1. Deutsche Schulen	85485	43
§. 2. Isolirte Lateinschulen	26727	55
§. 3. Schwimmschulen	275	—
§. 4. Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	1800	—
§. 5. Freiplätze für Zöglinge:		
a) im Central-Taubstummen-Institute	250	—
b) im Central-Blinden-Institute	125	—
§. 6. Für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	500	—
§. 7. Reservefond	100	—
Summa des Cap. II.	115263	38

Cap. III.

Industrie und Kultur.

	fl	kr
§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbschulen:		
a) Beiträge zur Bestreitung der Personal- und Real-Exigenz:		
1. der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern	10745	—
2. der Landwirthschafts- und Gewerbschulen zu Speyer	1800	—
Landau	1800	—
Zweibrücken	1800	—
b) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten lateinischen Schulen	1400	—
c) Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	300	—
d) Beitrag zur Gründung einer Pensionskasse für die Relicten des Lehrerpersonales an den lateinischen und den Gewerbschulen der Pfalz	500	—

	fl	kr
e) Reservefond	300	—
§. 2. Stipendien für die Zöglinge an den polytechnischen Schulen und an den Gewerbschulen	1200	—
§. 3. Gestüt-Anstalt in Zweibrücken	22660	—
§. 4. Unterhaltung der Gebäude dieser Anstalt	5940	—
§. 5. Prämien:		
a) für das Landgestüt	1500	—
b) für die Rindviehzucht	500	—
§. 6. Für Hebung und Förderung der Rindviehzucht insbesondere	1000	—
§. 7. Beitrag zur Unterhaltung der Obstbaumschule in Speyer	300	—
§. 8. Für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—
§. 9. Für Industrie überhaupt	500	—
Summa des Cap III.	53745	—

Cap. IV.

Gesundheit.

	fl	kr
§. 1. Zur Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster	65541	—
§. 2. Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen	300	—
§. 3. Zur Sustentation der Thierärzte	2600	—
Summa des Cap IV.	68441	fl —

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

	fl	kr
§. 1. Kreis-Armenhaus in Frankenthal	60000	—
§. 2. Unterstützungen an Arme außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—
§. 3. Für die Verpflegung der Findel- und verlassenen Kinder bei Privaten	20000	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
§. 4. Zur Gründung eines Fonds für den Ankauf von Getreide in Nothjahren .	5000	—
Summa des Cap. V. .	89000	—

Cap. VI.

Sicherheit.

Belohnungen für Erlegung von Raubthieren .	150	—
Summa des Cap. VI. .	150	—

Cap. VII.

Distriktsstraßen- und Wasserbau.

§ 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstraßen . . .	48000	—
§. 2. Kosten der Rheindammbauten, insbesondere bei Neuburg	5000	—
§. 3. Verstärkung der Rheindämme . .	5000	—
Summa des Cap. VII. .	58000	—

Cap. VIII.

Nichtwerthe an directen Staats-Auflagen .	4112	—
Summa Cap. VIII. .	4112	—

Cap. IX.

Ersatz an die Staatskasse nach Art. XII. des Ausscheidungsgesetzes vom 23. Mai 1846 und nach dem Finanzgesetze für die Jahre 18$\frac{51}{52}$ der VI. Finanzperiode vom 28. Mai 1852	100000	—
Summa des Cap. IX. .	100000	—

Cap. X.

Allgemeiner Reservefond	888	—
Summa des Cap. X.	888	—

Zusammenstellung.

		fl.	kr.
Summa des Cap.	I. . .	1890	—
" " "	II. . .	115263	36
" " "	III. . .	53745	—
" " "	IV. . .	68441	—
" " "	V. . .	89000	—
" " "	VI. . .	150	—
" " "	VII. . .	58000	—
" " "	VIII. . .	4112	—
" " "	IX. . .	100000	—
" " "	X. . .	888	—
Summa der Kreisausgaben .		491489	36

B.

Deckungsmittel.

§. 1. Fundations- und dotationsgemäße Beiträge der Gemeinden und Stiftungen, und zwar:

	fl.	kr.
a) für die isolirten lateinischen Schulen, einschließlich der Inscriptionsgelder .	2151	4
b) für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern .	1800	—
c) Inscriptionsgelder dieser Schule .	80	—

§. 2. Die budgetgemäße Kreis-Schul-Dotation für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen:

a) zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer	2200	—
b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000	—
c) zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	1000	—

§. 3. Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur, und zwar:

a) für die Gestütanstalt in Zweibrücken	6000	—

Digitized by Google

b) für Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500 —	
§. 4. Zuflüsse aus sonstigen Quellen:		
a) zugewiesene Polizeistrafgelder zum Unterhalte der Findel- und der verlassenen Kinder	14000 —	
b) Pachtertrag der Rheindammgräsereien	4000 —	
c) ein Theil des Activ-Restes von den Kreisfonds der Jahre 18$\frac{4}{5}$ mit .	23000 —	
§. 5. Kreis-Umlagen zu 52 Procenten des Steuer-Prinzipales, nach Abzug von $\frac{1}{4}$ Procent Remisen der Rentbeamten und $\frac{1}{4}$ Procent für umgiebige Posten, im Nettobetrage von	434758 34	
Summa der Deckungsmittel		491489 38

IV.

Auf die bezüglich dieser Voranschläge der Kreis-Einnahmen und der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen, Wünsche und Anträge des Landrathes ertheilen Wir nachstehende Entschließungen:

1. Den Anträgen wegen Bewilligung eines Zuschusses aus Kreisfonds von 100 ℳ für die in der Gemeinde St. Ingbert neu errichtete katholische Schule, sowie von 50 ℳ für die protestantische Schule daselbst ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Da die nothwendigen Erhebungen wegen Errichtung eines Pensionsfonds für dienstunfähig gewordene deutsche Schullehrer den Abschluß der Verhandlungen über diesen Gegenstand und eine Mittheilung an den Landrath bisher nicht gestattet haben, so wird Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, sich angelegen seyn lassen, die fraglichen Verhandlungen in der Art zum Abschlusse zu bringen, daß dem Landrathe jedenfalls bei seiner nächsten Versammlung das Ergebniß mitgetheilt werden kann.

3. Was die Bitte des Landrathes betrifft, daß die Pfalz bei Vertheilung der in das Staatsbudget für die VI. Finanzperiode zur Aufbesserung der Gehalte der deutschen Schullehrer eingestellten Summe von 97,498 ℳ verhältnißmäßig bedacht werden möchte, so wird Unsere Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit Rücksichtnahme auf die derselben bereits unter dem 26. März 1851 zugegangenen Erläuterungen, dann auf den im Landraths-Abschiede vom 28. Februar vorigen Jahrs, Abtheil. IV. № 3 ausgesprochenen Grundsatz, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung die erforderlichen Aufschlüsse darüber ertheilen, daß die Voraussetzungen zu einer Antheilnahme an jenem Zuschusse für die Pfalz überhaupt nicht gegeben sind.

4. Wir genehmigen, dem Antrage des Landrathes entsprechend, daß die Lehrer an den lateinischen Schulen zu Annweiler, Edenkoben und Bergzabern hinsichtlich der Gewährung widerruflicher Alterszulagen dem Lehrerpersonale der übrigen isolirten lateinischen Schulen in der Pfalz gleichgestellt, und daß die hiernach erforderlichen Zuschüsse an die genannten Schulen aus Kreisfonds geschöpft werden.

Unsere Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz hat sohin gemäß Abtheilung IV. № 1 Abs. 2 des Landraths-Abschiedes vom 28. Februar vorigen Jahrs das Weitere zu verfügen.

5. Dem Antrage des Landrathes auf eine Alterszulage von 100 ℳ für den Lehrer Georg Gribius an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern vermögen Wir zur Zeit eine Folge nicht zu geben, da der genannte Lehrer am 12. Mai 1844 mit einem jährlichen Gehalte von 700 ℳ in seiner gegenwärtigen Dienstes-Eigenschaft ernannt wurde, sich sohin in dem Bezuge des dem zweiten Dienstes-Serennium entsprechenden Gehaltes bereits befindet.

6. Den Antrag des Landrathes, jeder der isolirten lateinischen Schulen zu Cusel, Edenkoben, Kirchheimbolanden und Pirmasens als Remuneration für gewerblichen

Digitized by Google

Unterricht 100 fl, im Ganzen sonach 400 fl zuzuweisen, haben Wir genehmigt und die betreffende Etatsposition hienach erhöhen lassen.

7. Bezüglich der erneuerten Bitte des Landrathes, den Rectoren der Landwirthschafts- und Gewerbschulen, soferne sie diesen Anstalten selbstständig vorstehen und zugleich als selbstständige Lehrer an denselben wirken, pragmatische Rechte zu verleihen, sowie bezüglich des wiederholten Antrages, die deutschen Schulen mit den Gewerbsanstalten in organische Verbindung zu bringen, muß, wie bereits im Landraths-Abschiede vom 4. Dezember vorigen Jahrs bemerkt wurde, die gebührende Würdigung den noch schwebenden Verhandlungen über die Reorganisation des technischen Unterrichtes vorbehalten bleiben.

8. Die Ausgabe für die Gestütsanstalt zu Zweibrücken in dem von dem Landrathe für den Gesammt-Betrieb auf 22,660 fl und für die Bestreitung der ordentlichen und außerordentlichen Bau-Ausgaben auf 5940 fl geminderten Betrage ist genehm, und Wir haben dieselbe hienach in das Kreisbudget für das Jahr 18½ einstellen lassen.

Der zur Emporbringung des genannten Gestütes von dem Landrathe erbetene Beitrag ist aus Centralfonds für Cultur inzwischen gewährt worden, und Wir beauftragen Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, auf die Anweisung eines ähnlichen Beitrages auch im Laufe des nächsten Etatsjahres nach Maaßgabe der verfügbaren Mittel Bedacht zu nehmen.

Was die von dem Landrathe neuerdings gestellte Bitte um Erhöhung des budgetmäßigen Zuschusses für das pfälzische Landgestüt von 6,000 fl auf 10,000 fl des Jahres betrifft, so verkennen wir das Wünschenswerthe einer derartigen Erhöhung nicht, bemerken jedoch, daß die Gewährung dieser Bitte zunächst durch das Ergebniß der bevorstehenden Verhandlungen über das Budget der VII. Finanzperiode bedingt erscheint.

Schließlich beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, dem Antrage des Landrathes entsprechend, die Frage in

sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nicht durch eine zweckmäßig veränderte Oeconomie des pfälzischen Landgestütes, und unbeschadet der eigentlichen Zwecke desselben, eine einträglichere Bewirthschaftung des mit der Anstalt verbundenen Grundbesitzes zu erzielen sey.

9. Wir genehmigen, daß der nunmehr als entbehrlich erkannte Zuschuß von 250 fl für die Seidenzucht zu Ermunterungs-Prämien für die vorzugsweise wichtige Rindviehzucht verwendet werde, und haben deßhalb die für den letzteren Zweck von dem Landrathe beantragte Summe von 500 fl in das Kreisbudget einstellen lassen.

10. Nachdem hinsichtlich der Errichtung einer Kreis-Ackerbauschule zu Speyer Schwierigkeiten und Bedenken sich ergeben haben, welche eine wiederholte reifliche Prüfung dieses Gegenstandes in Anspruch nehmen, so genehmigen Wir, daß nach dem Antrage des Landrathes mit der Admassirung der für den genannten Zweck bestimmten Centralfonds-Zuschüsse bis auf Weiteres fortgefahren werde.

Unsere Kreisregierung wird hiebei nicht verfehlen, für thunlichst erhöhete und gehörig gesicherte Verzinsung der admassirten Fonds, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, Sorge zu tragen.

11. Da das Fortbestehen der Obstbaumschule zu Speyer als Kreis-Anstalt nicht ersprießlich erscheint, der Landrath mit deren Aufhebung einverstanden ist, und gegen eine angemessene Entschädigung für auf Kosten der Kreisfonds stattgehabte Verbesserungen des Bodens, Herstellung eines Gebäudes ꝛc., auf alle Ansprüche des Kreises die Verzichtleistung erklärt hat, so ermächtigen Wir Unsere Kreisregierung, zur Auflösung des Vertrags-Verhältnisses, wonach der pfälzische Kreis von dem Hospitale und Waisenhause zu Speyer das zur fraglichen Obstbaumschule verwendete Grundstück bisher gepachtet hatte, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

12. Wir tragen Unserer Kreisregierung auf, die von dem Landrathe bestimmten Beiträge zur Bestreitung

Digitized by Google

der Kosten der Distriktsstraßen mit 8000 fl für Neubauten und 40,000 fl für Unterhaltungsbauten nach Maaßgabe der diesfallsigen Anträge des Landrathes zur entsprechenden Verwendung zu vertheilen.

Bezüglich der wiederholt angeregten Erhebung mehrerer Distriktsstraßen in die Klasse der Staatsstraßen verweisen Wir auf den Landraths-Abschied vom 4. Dezember vorigen Jahrs, Abtheilung IV., Ziff 14, Absatz 4.

Wegen des Ausbaues der Straße von Landau nach Godramstein auf dem linken Queichufer wird Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bei Anfertigung des Straßen-Neubauten-Etats für die VII. Finanzperiode die geeigneten Erwägungen eintreten lassen.

13. Wir genehmigen, entsprechend dem Antrage des Landrathes, die Befreiung aller Pläne, Kostenanschläge und Acten bezüglich des Distriktsstraßenwesens von dem Stempel und von der Entrichtung der proportionellen Einregistrirungsgebühren.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat diesfalls die geeigneten Vollzugsweisungen zu erlassen.

14. Auf die Bitte des Landrathes: „solche Vorkehrungen treffen zu lassen, daß der längs des Rheines „erforderliche, dem Staate nach dem Herkommen, also „auf gesetzliche Weise obliegende Uferschutz stets vollständig „und rechtzeitig gewährt werden könne," erwiedern Wir, daß Wir, im Hinblicke auf das Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852, eine Verpflichtung des Staates zu Uferschutzbauten am Rheine nur dort anzuerkennen vermögen, wo entweder durch das Bedürfniß der Schifffahrt, oder in Folge von vorausgegangenen Fluß-Correctionsbauten, wie in Durchstichen, hiezu eine Nothwendigkeit sich ergibt.

Daß in solchen Fällen Versäumnisse vorkommen, welche den Haupt-Rheindämmen Gefahr gebracht haben, ist Uns nicht bekannt geworden.

15. Unserer Kreis-Regierung, welche sich im Besitze der Kreis-Amtsblätter sämmtlicher Regierungs-Bezirke befindet, ertheilen Wir, entsprechend dem diesfallsigen Wunsche des Landrathes, den Auftrag, dem jeweils versammelten Landrathe die Landraths-Verhandlungen der übrigen Regierungs-Bezirke von dem letzten Jahrgange mitzutheilen.

V.

Auf die von dem Landrathe am Schlusse seiner Verhandlungen erneuerten Ansprüche an die Staatsfonds für die Kreisfonds der Pfalz, und auf die hieran geknüpften weiteren Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1. Die wiederholt erhobene Forderung für Steuer-Rückstände aus der I. und II. Finanz-Periode ist im Landraths-Abschiede vom 19. October 1832, Ziff. III. № 12, beschieden worden.

Hiebei hat es sein Verbleiben.

2. Bezüglich des neuerdings vorgebrachten Anspruches auf nachträgliche Vergütung von 149,233 fl 35 xr. aus Staatsfonds an die Kreisfonds für Kreis-Umlagen von den Staats-Waldungen verweisen Wir auf Unsere diesfallsige Entschließung im Landraths-Abschiede vom 28. Februar vorigen Jahrs, Abtheil. V. Ziff. 4, welche abzuändern Wir Uns nicht veranlaßt gefunden haben.

3. Was die von dem Landrathe wiederholte Forderung an die Staatsfonds auf Rückersatz der für den Neubau zum Schullehrer-Seminar in Kaiserslautern verwendeten Kreisfonds betrifft, so verweisen Wir auf die deßfallsige Bescheidung im Landraths-Abschiede vom 28. Februar vorigen Jahrs, Abtheil. V. Ziff. 5.

Bezüglich der erneuerten Reclamationen des Landrathes wegen Rückerstattung des Aufwandes für den Ankauf des Schullehrer-Seminargebäudes zu Speyer und für daselbst stattgehabte Neubauten an die pfälzischen Kreisfonds, bleibt Unsere besondere Allerhöchste Entschließung vorbehalten.

Digitized by Google

4. Der Landrath ist auf seinen Antrag wegen Uebernahme der Alimentationen für die Rheindammwärter in der IV. und V. Finanzperiode auf die Centralfonds zurückgekommen.

Wir verweisen denselben lediglich auf Unsere, nach sorgfältiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse diesfalls gegebene Bescheidung in dem Landraths-Abschiede vom 28. Februar vorigen Jahrs, Abtheil. V. Ziff. 3.

5. Die Pfalz erhält für ihre Kreisfonds aus den Staatsfonds alle jene Zuschüsse, welche in Anspruch zu nehmen sie gesetzlich befugt ist (Art. VI. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten und die Bildung der Kreisfonds).

Wenn die Pfalz auf speziellen Rechtstiteln beruhende Fundations- und Dotations-Beiträge des Staats nicht empfängt, so hat dies lediglich darin seinen Grund, weil hier solche spezielle Rechtstitel nicht bestehen.

Uebrigens ist die irrige Meinung, als sey die Pfalz gegen die übrigen Kreise verkürzt und überbürdet, bereits durch Erörterungen und Abhandlungen von den Kammern, bei dem Landrathe und in öffentlichen Schriften genügend widerlegt worden.

6. Bezüglich der wieder angeregten Deckung der Nichtwerthe an den directen Staatsauflagen aus Kreisfonds, bleibt, da es sich um Abänderung der Bestimmung unter

Art. II., Ziff. 11, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten ꝛc. handelt, weitere Erwägung, und nach Umständen die entsprechende Einleitung auf verfassungsmäßigem Wege vorbehalten.

7. Was endlich die Errichtung einer Zwangsbeschäftigungs-Anstalt für die Pfalz anlangt, so unterliegen die deßfallsigen Pläne und Kostenanschläge bereits der höheren technischen Prüfung, worauf wegen Deckung der Kosten die erforderlichen Einleitungen folgen werden.

Indem Wir dem Landrathe der Pfalz diesen Abschied ertheilen, anerkennen Wir gerne die von demselben bei seinen Verhandlungen bewährte eifrige Vorsorge für die Interessen des Kreises, und erwiedern die von dem Landrathe ausgesprochene Betheuerung unwandelbarer Treue und Anhänglichkeit mit der Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Berchtesgaden, den 24. September 1854.

gez. Max.

gez. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 14. October 1854.

Inhalt:

Erledigung der Stelle eines Armen-Arztes für die Gemeinden Rheinzabern, Neupfotz, Hördt und Jockgrim. — Festsetzung des peremtorischen Termins zur Einreichung und Instruirung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten pro 18$^{53}/_{54}$. — Die Schrift des Königl. Universitäts-Professors von Siebold »über die Band- und Blasenwürmer« betr. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Lebensversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Regententafel von Bayern — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Schönau, im Decanate Pirmasens — Bekanntmachung, die Aufnahmsprüfung in das Königl. Cadettencorps betr. — Preßvergehen betr. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im III. Kalender-Quartal 1854. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals 18$^{53}/_{54}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Nro. 252 Z. pr. den 7. October 1854.

(Die Erledigung der Stelle eines Armen-Arztes für die Gemeinden Rheinzabern, Neupfotz, Hördt und Jockgrim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines praktischen und Armen-Arztes in Rheinzabern wurde erledigt, und wird dieselbe hierdurch mit einem 14tägigen Termin für die Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 6. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro. 293 H. pr. den 7. October 1854

(Die Festsetzung des peremtorischen Termins zur Einreichung und Instruirung der Verzeichnisse ungiebiger Steuerquoten pro 18$\frac{53}{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Einreichung der von den Steuer-Einnehmern aufzustellenden Verzeichnisse über die ungieben Steuerquoten des Etatsjahres 18$\frac{53}{54}$ wird hiemit der Präclusivtermin auf den

15. November l. J.

anberaumt.

Alle nach Ablauf dieser Frist bei den Königl. Landcommissariaten zum Einlauf kommenden derartigen Verzeichnisse sind von diesen Behörden unberücksichtigt zurückzugeben, in so ferne dieselben nicht nachträgliche Einweisungen zum Gegenstande haben.

Die Steuer-Einnehmer so wie die mit der Instruirung

Digitized by Google

der Nachlaßgesuche betrauten Behörden werden mit pünktlicher Beachtung der im III. Abschnitte der instructiven Verordnung über das directe Steuerwesen vom Jahre 1818, dann in dem diesseitigen Ausschreiben vom 16. Februar 1833 (Amtsbl. pag. 139) gegebenen Vorschriften besonders darauf Bedacht nehmen, daß sämmtliche Actenstücke die zur Begründung der Nachlaßgesuche erforderlichen Beweise in jener Vollständigkeit bieten, bei der wiederholte Reclamationen und Bescheidungen vermieden bleiben.

Damit die Nachlaßdecreturen rechtzeitig zur Verrechnung kommen können, haben die Instruirungsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen längstens bis zum 15. Dezember l. J. anher in Vorlage kommen.

Speyer, den 6. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Nro. 181 Z. pr. den 7. October 1854.

(Die Schrift des Königl. Universitäts-Professors von Siebold „über die Band- und Blasenwürmer" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königl. Universitäts-Professor Dr. von Siebold ist unter dem Titel: „Ueber die Band- und Blasenwürmer, Leipzig 1854" vor Kurzem eine Schrift erschienen, welche wichtige Beobachtungen über die Entstehung der Blasenwürmer bei Rindern und Schafen, und die davon herrührende besonders bei Schafheerden so verderbliche Drehkrankheit, sowie über die Entwickelung des Bandwurmes bei Menschen enthält, und daher für Aerzte und Thierärzte vom hohem Interesse ist.

Dieselbe wird in Folge einer höchsten Ministerial-Verfügung vom 30. v. M. hiermit den betreffenden Personen empfohlen und erhalten zugleich die Königl. Landcommissariate die Ermächtigung, dieselbe auf Regiekosten anzuschaffen, insoferne hiezu die etatsmäßigen Mittel ausreichen.

Speyer, den 6 October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 126 Z. pr. den 7. October 1854.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. September l. J. wurde die von dem Haupt-Agenten der k. k. privilegirten k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München angezeigte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

1. des Geschäftsmannes Anton Adams in Bliedkastel für den Kanton gleichen Namens,
2. des Stadtschreibers Carl Wolf in Cusel für die Kantone Cusel, Lauterecken und Wolfstein,
3. des Thierarztes Carl Dörner in Dürkheim für den Kanton Dürkheim,
4. des Einnehmerei-Gehülfen Jacob Weiß in Edenkoben für den Kanton Edenkoben,
5. des Ziegeleibesitzers J. B. A. Guillemin in Frankenthal für den Kanton Frankenthal,

Digitized by Google

6. des Kaufmannes Ph. L. Mann in Grünstadt für den Kanton Grünstadt,
7. des Steuerboten Anton Mellaris in Kirchheimbolanden für die Kantone Göllheim und Kirchheimbolanden,
8. des Spediteurs Johann Baptist Stephan in Landau für den Kanton Landau,
9. des Bürgermeisters und Salzfaktors Jacob Goßweiler in Neustadt a. d. H für den Kanton gleichen Namens,
10. des Fabrikanten G. H. Fromann in Oggersheim für den Kanton Mutterstadt,
11. des Privatmannes Johann Pfeiffer in Pirmasens für die Kantone Dahn, Pirmasens und Waldfischbach.

Speyer, den 5. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Hohe

Ernesti.

Nro. 184 Z. pr. den 7. October 1854.

(Agenturen der Lebensversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem von der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank bereits als Agenten ihrer Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt für den Bezirk Germersheim aufgestellten Notariats-Gehülfen, B. Fladung in Germersheim, wurde gleichzeitig auch die Agentur der Lebensversicherungsanstalt gedachter Bank für den Bezirk Germersheim übertragen, und diese Uebertragung von allerhöchster Stelle laut Reskript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. v. M. genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 6. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Nro. 572 Z pr. den 11. October 1854

(Regententafel von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in der Schurich'schen Buchdruckerei zu München eine, der Franz'schen Buchhandlung daselbst in Commission gegebene Regententafel von Bayern erschienen ist, die gemäß einer von der Academie der Wissenschaften vorgenommenen Prüfung in Bezug auf die angeführten Namen, die Verzweigungen der bayerischen Regenten und auf die beigefügten Jahreszahlen vollkommen historische Verlässigkeit gewährt und durch ihre übersichtliche Darstellung im Zusammenhalte mit dem geringen Preise von 18 Xr. das Exemplar sich vorzüglich zum Aufhängen in Schulzimmern so wie zum Gebrauche der Lehrer bei dem Unterrichte in der bayerischen Geschichte eignet: so werden sämmtliche Vorsteher und Lehrer an den öffentlichen Anstalten und an den Privatinstituten, dann sämmtliche Königl. Distrikts- und Local-Schulinspectionen und deutschen Lehrer auf diese bayerische Regententafel aufmerksam gemacht und die Anschaffung und der Gebrauch derselben bei dem bayerischen Geschichts-Unterrichte ihnen nachdrücklichst empfohlen

Speyer, den 10. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1694 O. pr. den 7. October 1854.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Schönau, im Decanate Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Schönau, im Decanate Pirmasens, wird andurch zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, und es wird zu diesem Behufe eine von heute laufende, sechswöchentliche Frist anberaumt, binnen welcher die etwaigen Bewerber ihre vorschriftgemäß belegten Gesuche beim vorgenannten Decanate einzureichen haben.

Die Pfarrei Schönau begreift in sich:

a) den gleichnamigen Pfarrort mit einer Kirche und 163 Seelen,

b) die Parochialorte Hirschthal, Gebüg, Petersbächel, Fischbach und Ludwigswinkel, nebst 4 Höfen und einem Eisenhammer, mit einer Einwohnerzahl von 484 Seelen und zählt 2 protestantische und 3 gemischte Schulen, so wie 3 Begräbnißplätze.

Die Erträgnisse der Pfarrei belaufen sich auf 252 Gulden 12 Kreuzer, welche sich aus folgenden Positionen zusammensetzen:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Wohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	—	12

Die an der Congrua fehlenden 347 fl. 48 kr. werden aus dem Sustentationsfond beigeschossen.

Speyer, den 6. October 1854

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

E. Prinz.

Dimroth.

---

pr. den 7. October 1854.

Bekanntmachung.

Durch Königl. Kriegs-Ministerial-Rescript vom 5. October 1854, № 9683, wurde allerhöchst bestimmt, daß die diesjährige Aufnahmsprüfung am 18. und der Unterricht im Königl. Cadetten-Corps am 23. laufenden Monats zu beginnen haben.

Dieses wird zur Darnachachtung den Betheiligten hiermit bekannt gegeben und zugleich festgesetzt, daß:

1. die zur Ferienprüfung einberufenen Zöglinge am 17. October, Abends 8 Uhr,
2. die zur Aufnahmsprüfung einberufenen Bewerber am 18. October, früh 8 Uhr, und
3. alle übrigen Zöglinge am 22. October, Abends 8 Uhr, hier im Instituts-Gebäude einzutreffen haben.

München, den 5. October 1854.

Das Königliche Cadetten-Corps-Commando.

Wegen Beurlaubung des Herrn Commandanten:

Buz, Major.

---

pr. den 9. October 1854.

(Preßvergehen betr.)

Das Königl. Bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung vom heutigen, wobei zugegen waren: Opel, Rath, Vorsitzender, Horn, Rath, und Neubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt, und Pausch, Accessist, Protokollführer, durch die Druckschrift:

„Offener Brief an den Senator Thompson von „Kentucky, von Gustav Adolph Rösler, gedruckt „und zu haben in der Officin der N. Y. Abend„zeitung, Tribune Office, Quincy Ill, Juni 12, „1854."

die Art. 12, 16 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für objectiv verletzt erachtet, und deßhalb ge-

Digitized by Google

mäß Art. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Preßerzeugnisses erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

(L. S.) Opel. Horn. Neubig. Pausch.

Dienstesnachrichten.

Nachdem der Kaufmann Philipp Jacob Römer in Zweibrücken auf die ihm unterm 20. August 1852 übertragene Auswanderungs-Agentur für das Haus Carl Pokrantz et Comp. Verzicht geleistet hat, so wird diese Agentur hiemit für erloschen erklärt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1854, wurde der Kaufmann Jacob Köbig in Homburg, der Auswanderungs-Agentur für die Handlungs- und Rhederhäuser Victor Marzion et Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam enthoben und er dagegen als Auswanderungs-Agent für das Haus Christie, Schlößmann und Comp. in Ludwigshafen und Havre, resp. dessen Stellvertreter und Haupt-Agent in Bayern der Kaufmann Andreas Volk in Nürnberg, unter dessen Verantwortlichkeit in widerruflicher Weise bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1854, wurden

a) der Kaufmann Jacob Todt von Kandel, Landcommissariats Germersheim, und

b) der Kaufmann August Lehmann von Zweibrücken als Auswanderungsagenten des Hauses Barbe und Morisse in Havre bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1854, wurde der Schulverweser Carl Berger in Kaiserslautern zum wirklichen Lehrer an der dortigen protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule der Knaben in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. October 1854, wurde

1. der bisherige Schullehrer Jacob Linzenmeier von Wernersberg zum Lehrer, und
2. der Schuldienst-Exspectant Heinrich Stahl von Kirchheimbolanden zum Gehülfen

an der katholisch-teutschen Schule zu Hanhofen, Königl. Landcommissariats Speyer, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 6. October 1854 wurden die Schulgehülfen Johannes Simon in Contwig zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule zu Breitenbach, Landcommissariats Homburg; Jacob Rech in Reichenbach zum Verweser der protestantisch-teutschen Knabenschule in Waldmohr, Landcommissariats Homburg, dann der Schuldienst-Exspectant Adam Striefsler aus Haßloch zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Westheim, Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 5. October 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	88½	
„ à 4 % „	92½	
„ à 4½ % „	96½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100½	
„ à 5 % „ „ IV.	101½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .		92
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	720	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilungen.	Eingang.									
	Wasserwärts				Landwärts					
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		durch die Metz-Saarbrücken-Ludwigshafen Eisenbahn	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggons.	Centner.
Auslandshafen	81	60451	11	8095	26	450	8	152	135	3114
Inlandshafen	77	16823	14	70	1	70	1098	35725	—	—
Vordere Schachtel *) . .	—	—	27	3050	—	—	—	—	—	—
Winterhafen *) . . .	422	168010	—	—	—	—	320	19312	—	—
Summa	580	245284	52	11215	27	520	1426	55189	135	3114

*) Die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen theils ein- theils abgegangenen, und bezüglich der Hafengebühren nicht Anschlage ein Gesammtgewicht von . . . . . .

Digitized by Google

pr. den 11 October 1854

weisung
im III. Kalender-Quartale 1854.

Abgang.										Total-Gewicht	Vorzügliche Gegenstände dieses Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts							
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		mit der Metz-Saarbrücken-Ludwigshafen-Eisenbahn			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggons.	Centner.	Centner	
3	4505	46	17687	519	36471	196	9154	17	407	140486	Kaffee, Zucker, Reis, Oel, Käse, Tabak, Krapp, Wein, Baumwollgarn, roh. Eisen, geschmied. Eisen, Zinn, Thran, Salpeter, Cachou, Guano, rohe Baumwolle, Mais, Steinkohlen, rohe Häute, Maschinentheile Schwefel, Kupfererz, Eisenbahnschwellen.
24	2481	64	29677	148	4560	657	16143	—	—	105549	Eisen aller Art, Eisenwaaren, Pech, Lumpen, Harz, Papier, Maschinentheile, Tabak, Eisenbahnschwellen, Wein, Hanf, Brandwein u. Wolle.
—	—	—	—	—	—	237	3050	—	—	6100	Oelkuchen.
—	—	96	15378	—	—	1250	224123	—	—	426823	Eisensteine, Roheisen, Eisenbahnschwellen, Steinkohlen, Getreide, Repskuchen, Backsteine, Häfnererde, Zuckerrübenabfälle und Kartoffel.
27	6986	206	62742	667	41031	2340	252470	17	407	678958	
nach dem Gewichte notirten Gegenstände entziffern nach dem hiefür üblichen Gewichts-										55036	Bruchsteine, Brennholz, Borde und Rebpfähle.
									Summa . .	733994	

Königl. Hafen-Commissariat.

(L. S.) Weinz, Oberzollinspector.

Digitized by Google

pr. den 7. October 1854.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des IV. Quartals $18^{53}/_{54}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für $18^{\frac{1}{1}}$		Einfuhr pro IV. Quartal		Abgleichung für $18^{\frac{1}{1}}$	
	$18^{\frac{1}{1}}$.	$18^{\frac{1}{1}}$.	plus.	minus.	$18^{\frac{1}{1}}$.	$18^{\frac{1}{1}}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz, in Fahrzeugen von 100 bis 600 Zentner Ladungsfähigkeit	8 Fahrz.	13 Fahrz.	5 Fahrz.	—	218 Fahrz.	103 Fahrz.	—	115
2. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner .	3 ditto	1 ditto	—	2 ditto	1 ditto	1 ditto	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner	4 ditto	4 ditto	—	—	7 ditto	10 ditto	3	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, in ganzen Stückfaß	577 Stück	469 Stück	—	108 Stück	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß	12 ditto	—	—	12 ditto	547 Stück	403 Stück	—	144
6. Leere kleinere Fässer . .	—	—	—	—	596 ditto	505 ditto	—	91
7. Birkene Faßreife . . .	—	—	—	—	168 Gebund	45 Gebund	—	123
8. Steinkohlen	—	—	—	—	1756 Zent.	—	—	1756
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech	10651 Zent.	8994 Zent.	—	1657 Zent.	—	60 Zent	60	—
10. Stärke	30 ditto	31 Zent.	1 Zent.	—	—	..	—	—
11. Diverse Handelsgüter .	255 ditto	834 ditto	579 ditto	—	245 Zent.	169 Zent.	—	76
12. Bretter und Diehlen . .	—	150 Stück	150 Stück	—	11399 Stück	9431 Stück	—	1968
13. Latten und Rahmschenkel	—	—	—	—	16925 ditto	8050 ditto	—	8875
14. Bauholz	—	43 Stück	43 Stück	—	2481 ditto	2559 ditto	78	—
15. Glaswaaren	914 Zent.	621 Zent.	—	293 Zent.	—	—	—	—
16. Tabaksblätter	—	157 ditto	157 Zent	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser	—	—	—	—	100 Stück	125 Stück	25	—
18. Getraide und Mehl in Säcken	—	55 Säcke	55 Säcke	—	—	—	—	—
19. Brucheisen	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln . . .	2450 Zent.	—	—	2450 Zent.	—	—	—	—
22 Kartoffeln	10300 Zent.	7122 Zent.	—	3178 Zent.	—	—	—	—
23. Cichorien, getrocknet . .	—	—	—	—	—	—	—	—
24. Runkelrüben, getrocknet .	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt.

Frankenthal, den 4. October 1854.

Königl. Rentamt.

Frick.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 21. October 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr — Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr. — Remonten-Ankauf betr. — Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr. — Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Wiederbesetzung der bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten erledigten Zeichnungslehrerstelle. — Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redacteur in Augsburg, wegen Preßvergehens durch № 220 des Augsburger Anzeigeblattes.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns veranlaßt gefunden, die über die Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten bestehenden Vorschriften unter Einvernahme der Erzbischöfe und Bischöfe einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, was folgt:

§ 1.

Die Uebertragung aller katholischen Pfarr- und selbstständigen Predigerstellen, dann aller selbstständigen, mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholischen Seelsorgestellen ist durch das befriedigende Bestehen einer Concursprüfung bedingt, welche gemäß der nachstehenden Vorschriften stattzufinden hat.

§ 2.

Von dem Bestehen dieses Concurses sind im Falle ihrer Bewerbung um eine Seelsorgepfründe oder um eine selbstständige Predigerstelle Unseres Patronats befreit:

a) die in dem Range Unserer Collegialräthe stehenden Geistlichen,

b) die Professoren an Unseren Universitäten und Lyceen,

c) der Regens eines erzbischöflichen oder bischöflichen Clerical-Seminars, und

d) die Professoren der Gymnasien und der ihnen gleichstehenden Lehranstalten, diese jedoch nur, wenn sie

Digitized by Google

zehn Jahre lang in solcher Eigenschaft zur Zufriedenheit gedient haben.

§. 3.

Die besagte Concursprüfung soll alle zwei Jahre für sämmtliche einem Diöcesanverbande angehörende Pfarr- und Predigtamts-Candidaten an dem Sitze ihres Diöcesan-Oberhirten und zwar in der Regel in einem der Sommermonate jedes zweiten Jahres abgehalten werden.

§. 4.

Die betreffende kirchliche Behörde macht drei Monate vor dem Concurs den Termin desselben durch ein an den Clerus gerichtetes Ausschreiben bekannt und es haben die Concurrenten längstens sechs Wochen vor dem Termine ihr Zulassungsgesuch bei dem betreffenden Ordinariate einzureichen.

Die Admission erfolgt durch ein längstens 14 Tage vor dem Termine anzufertigendes und gegen Empfangs-Bestätigung des Bittstellers zu behändigendes Decret.

Die bischöflichen Behörden werden zu diesem Concurse nur solche Priester zulassen, welche im Besitze des bayerischen Indigenates sind, bis zum 1. Juli des treffenden Jahres vier Jahre mit befriedigendem Eifer und untadelhaftem sittlichem Betragen im Inlande seelsorgliche Dienste geleistet, oder ein öffentliches Amt in königlichen Diensten bekleidet haben, und auch durch Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde und Distrikts-Schulinspection ihre gute politische Haltung und beziehungsweise ihren Eifer für die Schule nachweisen können.

Priester, welche nicht empfehlende Sittennoten haben, werden nicht zugelassen.

Die Gründe der Abweisung werden stets angegeben werden.

Candidaten, denen an der vorschriftsmäßigen Dienstzeit nicht mehr als 3 Monate fehlen, können bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse zur Prüfung zugelassen werden.

§. 5.

Der Bischof setzt die Prüfungs-Commission aus einem Vorstande und 6 bis 8 Mitgliedern zusammen, nämlich aus 2 bis 3 Mitgliedern des Domcapitels, 2 bis 3 Professoren der Theologie an der Universität oder dem Lyceum, welche hiezu einzuladen sind, aus einem wirklichen Pfarrer und dem Regens des Diöcesan-Seminars.

Die Königl. Kreisregierung wird von dieser Zusammensetzung benachrichtiget, und ersucht, behufs des Referats über kirchenpolitische Gegenstände aus ihrem Gremium einen Examinator katholischer Religion abzuordnen, welchem vom Bischof ein Correferent in genannten gemischten Gegenständen beigegeben wird.

§. 6.

Die Prüfung, welche in der Regel an vier aufeinander folgenden Werktagen, des Morgens von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—6 Uhr, vorgenommen werden soll, beginnt mit der schriftlichen Ausarbeitung von Probeaufgaben, beziehungsweise mit der schriftlichen Beantwortung von Fragen aus folgenden Gegenständen:

Erste Abtheilung.

1. Dogmatik,
2. Exegese,
3. Moral-Theologie,
4. Kirchengeschichte,
5. Kirchenrecht,
6. Pastoral-Theologie,
7. Katechetik,
8. Predigt.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände des Staatsrechtes und beziehungsweise der Staatsverwaltung, soweit dieselben den pfarramtlichen Wirkungskreis betreffen, mit vorzugsweiser Rücksichtnahme auf die über das Schulwesen, sodann über die Kirchenvermögensverwaltung, das Armenwesen und die Religionsverhältnisse in Bayern bestehenden Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 7.

Aus jeder der in der ersten Abtheilung genannten Disciplinen ist den Candidaten eine Probeaufgabe, aus den Gegenständen der zweiten Abtheilung sind denselben zusammen vier Probeaufgaben zur Bearbeitung vorzulegen. Für Ausarbeitung einer jeden Prüfungsaufgabe wird mit Ausnahme der Bearbeitung des Predigtstoffes, zu welcher drei Stunden einzuräumen sind, ein Zeitraum von zwei Stunden bestimmt, nach deren Ablauf sofort zu dem nächstfolgenden Gegenstand geschritten wird.

§. 8.

Vor Eröffnung der Prüfung wird eine Sitzung gehalten, worin durch den vom Bischof bestimmten Vorstand die rein geistlichen Referate vertheilt, die Prüfungsaufgaben berathen und per majora festgestellt werden. Jeder Referent hat zu diesem Behufe zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorzuschlagen.

Die vier kirchlich-politischen Aufgaben werden hierauf von dem Regierungs-Referenten in Uebereinstimmung mit dem Vorstande festgesetzt.

§. 9.

Die schriftlichen Ausarbeitungen sollen unter fortwährender Anwesenheit und strenger Aufsicht des Vorstandes und eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission stattfinden, von welcher gegen etwaige Unterschleife sorgfältig zu wachen ist.

Den Candidaten ist hiebei lediglich der Gebrauch der heiligen Schrift, des corpus juris canonici und der Beschlüsse des Conciliums von Trient, nicht aber die Benützung anderer Hülfsmittel und namentlich nicht jene von Compendien geschriebenen Lehrvorträgen ꝛc. gestattet.

§. 10.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung haben die Candidaten einen Haupttheil der von ihnen gemäß § 6 Nr. 8 schriftlich ausgearbeiteten Predigt vor versammelter Commission von der Kanzel vorzutragen; doch soll bei größerem Andrange, zum Zwecke gleichzeitiger Vornahme von je zwei Candidaten, der Commission gestattet seyn, sich abzutheilen.

§. 11.

Für die Censur sowohl, als für die Klassification werden sechs Notengrade und eben so viele Klassen bestimmt, nämlich:

I. der ausgezeichneten,
II. der vorzüglichen,
III. der sehr guten,
IV. der guten,
V. der mittelmäßigen,
VI. der unzureichenden Befähigung.

Die Zumessung der Noten hat allenthalben streng nach ihrer eigentlichen Wortbedeutung zu geschehen, wobei insbesondere bemerkt wird, daß das Prädicat „ausgezeichnet“ nur den durch besondere Gediegenheit hervorragenden Leistungen, jenes der „unzureichenden Befähigung“ aber nicht nur den mißlungenen, sondern auch den mit Benützung unerlaubter Hülfsmittel gefertigten, oder von Andern unverkennbar abgeschriebenen Elaboraten, so wie in dem Falle zu ertheilen sey, wenn aus irgend einer Disciplin ein Elaborat gar nicht eingereicht worden ist.

§. 12.

Die Censur der oben §. 6 in der ersten Abtheilung aufgeführten schriftlichen Probearbeiten erfolgt gleich nach beendigter Prüfung, zu welchem Endzweck sofort die Elaborate unter die Mitglieder der Commission zu vertheilen sind. Die Commissions-Mitglieder haben sich in das Censurgeschäft nach Disciplinen zu theilen.

Jede schriftliche Ausarbeitung wird von drei Mitgliedern der Commission censirt, und erhält von jedem derselben die nach § 11 zu bemessende Note, welche von dem Censor in eine eigene, den Namen der Candidaten und die Bezeichnung der Prüfungs-Gegenstände, dann eine Rubrik für die Notensumme enthaltende und zu diesem

Digitized by Google

Behufe in lithographirten Exemplaren zu vertheilende Censurliste einzutragen ist.

Eine Zwischen- oder Bruchbezeichnung findet hiebei nicht statt, vielmehr ist im Falle des Zweifels und des Schwankens zwischen zwei Notengraden auf die von den Candidaten bei Bearbeitung des Gegenstandes bewiesene logische Ordnung, auf Styl und Darstellungsweise entscheidende Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Die kirchenpolitischen Aufgaben werden von dem Regierungs-Referenten und von dem bischöflichen Correferenten gleichmäßig censirt.

§. 14.

Die Note für den mündlichen Theil der Prüfung wird durch Stimmenmehrheit der anwesenden Commissions-Mitglieder geschöpft und sofort in das Prüfungs-Protokoll eingetragen.

Hiebei ist zum Zwecke der näheren Würdigung der Candidaten hinsichtlich ihrer Befähigung zum Predigtamte unter kurzer Andeutung der in Beziehung auf die Behandlung des Predigtstoffes, auf den Vortrag, den körperlichen Anstand, die Reinheit und den Klang der Stimme, die Action u. s. w. gemachten Wahrnehmungen, insbesondere auch darüber sich zu äußern, ob und für welchen Rang einer selbstständigen Predigtkanzel der Candidat allenfalls geeignet sey.

§. 15.

Nach beendigter Censur und nach erfolgter Einlieferung der Prüfungsarbeiten, dann der gefertigten Censurlisten tritt die Klassificirung der Concurrenten ein, welche durch die bischöfliche Behörde vorgenommen wird.

Zu diesem Behufe werden alle einzelnen Noten, welche ein Candidat aus den schriftlichen Probearbeiten beider Abtheilungen erhalten hat, zusammengezählt, und durch die Gesammtzahl der bei ihm vorgenommenen Censuren, nämlich durch 32 getheilt.

Die hiebei sich ergebende Durchschnittssumme bildet die Hauptprüfungsnote des Candidaten, deren ganze Zahl hinwiederum die Klasse bezeichnet, welcher derselbe zuzutheilen ist.

§. 16.

Ergibt sich bei Berechnung der Hauptnote ein Bruchtheil, welcher $^{16}/_{32}$, sohin die Hälfte übersteigt, so ist der Candidat der nächst untern Klasse zuzuweisen.

Es wird demnach beispielsweise ein Candidat, dessen Notensumme 79 beträgt, mit der Hauptnote II $^{15}/_{32}$ der II. Klasse (vorzüglicher Befähigung), dagegen ein Anderer, dessen Notensumme 83 beträgt, mit der Hauptprüfungs-Note II $^{19}/_{32}$ der III. Klasse (sehr guter Befähigung) angehören.

Der Platz, welchen ein Candidat in der Klasse, beziehungsweise in der ganzen Reihenfolge der Concurrenten einzunehmen hat, wird durch die Zahlengröße seiner Hauptnote bestimmt. Bei gleichen Hauptnoten entscheidet über den Vorrang das Ergebniß der mündlichen Prüfung, eventuell die bessere Note aus dem Schulfache.

§. 17.

Die Ordinariate haben sofort die Ergebnisse der Prüfung, einschließlich der schriftlichen Ausarbeitungen an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzusenden, und dem deßfallsigen Berichte beizufügen:

a) ein einfaches Namens-Verzeichniß der geprüften Pfarramts-Candidaten nach der Reihenfolge der stattgehabten Klassificirung, unter Angabe der Klasse, des Platzes und der Hauptnote;

b) die in alphabetischer Ordnung gefertigte Hauptklassificationstabelle, welche nachfolgende Rubriken zu enthalten hat:

1. den laufenden Nummer,
2. Tauf- und Zunamen des Candidaten,
3. Zeit und Ort der Geburt,

Digitized by Google

4. Tag, Monat und Jahr des Eintrittes in den öffentlichen Dienst,
5. Gegenwärtige Anstellung oder Verwendung,
6. die dem Ordinariats-Zeugnisse zu entnehmenden Noten über wissenschaftliche Bildung, Amtseifer und sittliches Betragen,
7. die Hauptnote aus dem Zeugnisse der Distrikts-Polizeibehörde und der Distrikts-Schulinspection,
8. die Klasse, den Platz und die Hauptnote nach dem Ergebnisse des Pfarr- und Predigtamts-Concurses,
9. die Note aus dem mündlichen Theile dieser Prüfung,
10. besondere Bemerkungen, namentlich auch darüber, ob, und für welchen Rang einer selbstständigen Predigt-Kanzel der Candidat geeignet sey.

§. 18.

Nach erfolgter Entschließung von Seite Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten sind den betreffenden Candidaten die erlangten Concurs-Prüfungsnoten unter Angabe der Hauptnote, der Klasse und des Platzes, dann der Anzahl der Concurrenten, auszufertigen.

Den Candidaten der letzten Klasse aber ist zu eröffnen, daß sie wegen unzureichender Befähigung zurückgewiesen seyen.

Diesen letzteren bleibt es gestattet, sich bei einem folgenden Concurse einer wiederholten Prüfung zu unterziehen.

Nach dreimal erfolglos bestandenem Concurse findet eine weitere Zulassung zu demselben nicht mehr statt.

§ 19.

Die Haupt-Klassificationstabelle bildet die Grundlage der bei Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten über den Stand der geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten zu führenden und gehörig evident zu haltenden Vormerkbücher; zu diesem Zwecke sollen alle Veränderungen, wodurch die Anstellung eines solchen Candidaten im Seelsorgedienste irgend

unmöglich oder unstatthaft geworden ist, von der oberhirtlichen Stelle den Kreisregierungen mitgetheilt, und von diesen alsbald dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten angezeigt werden.

Außerdem sollen für die geprüften, jedoch noch nicht stabil angestellten Pfarr- und Predigtamts-Candidaten jener Concurse, welche die Reihe der Anstellung im Allgemeinen trifft, alljährlich die oberhirtlichen Qualifications-Zeugnisse durch die Kreisregierungen erholt, und in einem der Haupt-Klassificationstabelle angemessenen Verzeichnisse, unter Angabe des Aufenthaltsortes, der Verwendungsweise, und der allenfalls bestehenden besonderen Anträge, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorgelegt werden.

§. 20.

Bei Verleihung der zu Unserem Patronate gehörenden Pfründen werden die Klassifications-Ordnung und der Vorzug der geprüften Candidaten des älteren Concurses vor jenen des jüngeren, unter der Voraussetzung ihrer fortdauernden Würdigkeit, stets insoweit in Beachtung gezogen werden, als es die gegebenen Verhältnisse und die erforderliche Bedachtnahme auf die Beförderung bereits bepfründeter, verdienstvoller Priester gestatten. Privat-Patrone sind bei Ausübung ihres Präsentations-Rechtes an die Reihenfolge des Concurses und der Klassification nicht gebunden, dagegen aber gehalten, ausschließend nur geprüfte und für befähigt erklärte Pfarr- resp. Predigtamts-Candidaten in Vorschlag zu bringen.

§. 21.

Den geprüften Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der ersten und zweiten Klasse gestatten Wir, sich dreimal eine nach der Concursreihe sie treffende Pfründe zu verbitten, und die Verleihung einer einträglicheren oder ihren Verhältnissen mehr zusagenden Pfründe abzuwarten. — Uebrigens sollen geprüfte Candidaten, welche im Besitze einfacher Beneficien sind, wie bisher, bei Verleihung sogenannter Anfangs-Pfründen umgangen werden, wogegen

Digitized by Google

es ihnen unbenommen bleibt, seiner Zeit um erledigte Pfründen ihrer Wahl sich zu bewerben.

§. 22.

Den oberhirtlichen Stellen bleibt die Wahl der Mittel zunächst überlassen, durch die sie in den Stand gesetzt werden, diejenigen Priester ihrer Diöcese kennen zu lernen, welche mit den übrigen erforderlichen Eigenschaften besondern Beruf und ein hervorragendes Talent für das Predigtamt verbinden, und es ist dieses Umstandes bei Ausstellung der oberhirtlichen Qualifications-Zeugnisse für die Zulassung zur Concursprüfung gegebenen Falles ausdrücklich zu erwähnen.

Dabei haben Wir vor, auf jene Priester, welche die bei der Prüfung abgelegte Probe einer ausgezeichneten Tüchtigkeit im Predigtamte auch in ihrem öffentlichen Wirken als Prediger oder als Pfarrer mehrere Jahre hindurch bewährt, und damit einen vorzüglichen Berufseifer und einen ächt clerikalischen Wandel verbunden haben, bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

§. 23.

Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung im Regierungsblatte an treten sämmtliche, über die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten erlassenen Vorschriften außer Wirksamkeit, und es haben die vorstehenden Bestimmungen für alle Diöcesen Unseres Reiches gleichmäßige Anwendung zu finden.

Doch wollen Wir, im Hinblicke auf die in der Diöcese Speyer bestehenden besonderen Verhältnisse, bis auf Weiteres gestatten, daß daselbst der Nachweis der vollen, unter §. 4 als Admissions-Bedingniß geforderten Dienstes-zeit erlassen werde.

§ 24.

Die nächste Concursprüfung findet im heurigen Jahre statt, und ist schleunigst anzuordnen.

Zu derselben werden zugelassen:

diejenigen Candidaten, welche bis zum 1. Juli 1853 die Vorbedingungen hiefür erfüllt hatten.

Bei der Klassification sind diejenigen Candidaten, welche bereits am 1. Juli 1851 den Vorbedingungen genügt hatten, und daher in diesem Jahre den Concurs hätten bestehen können, von den Candidaten des Jahrganges 1853 zu trennen, und ist für jeden der beiden genannten Jahrgänge eine besondere Reihe der Concurrenten zu bilden.

Im Falle obwaltender besonderer Verhältnisse können in dem heurigen Jahre zwei Prüfungen vorgenommen werden, so zwar, daß zur ersteren diejenigen Candidaten, welche bis zum 1. Juli 1851, und zur zweiten jene, welche am 1. Juli 1853 die vorschriftsmäßigen Vorbedingungen hiefür erfüllt haben, zugelassen werden.

Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt

Berchtesgaden, den 28. September 1854.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Bezold.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König der unter sämmtlichen Zollvereins-Regierungen getroffenen Uebereinkunft des Inhaltes: daß die bisher und bis zum 30. September laufenden Jahres bestandene Einstellung der Erhebung des tarifmäßigen Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse bis zum Schlusse Dezembers dieses Jahres ausgedehnt werde, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht

Digitized by Google

haben, so wird diese Uebereinkunft andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 4. October 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt der Ministerialrath Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 1001 Z. pr. den 19. October 1854.

(Remonten-Ankauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchstes Kriegsministerial-Rescript vom 6. d. M. eine Commission ernannt wurde zum Ankaufe der benöthigten Remonten für die in der Pfalz garnisonirenden Cavallerie-Abtheilungen, und zwar in der Pfalz selbst, so wird in Folge einer Mittheilung des Vorstandes gedachter Commission, Königl. Majors Freiherrn v. Egloffstein, andurch bekannt gemacht, an welchen Orten und an welchen Tagen die Commission die Pferde-Ankäufe vorzunehmen gedenkt:

den	23.	October	in Frankenthal,
"	24.	"	" Lambsheim,
"	26.	"	" Kirchheimbolanden,
"	28.	"	" Kaiserslautern,
"	30.	"	" Landstuhl,
"	31.	"	" Glanmünchweiler,
"	4.	Novemb.	" Homburg,
"	6.	"	" Bliekastel,
"	7.	"	" Reinheim,
"	8.	"	" Hornbach,
"	9.	"	" Pirmasens,
"	12.	"	" Langenkandel.

&c. &c.

Speyer, den 17. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 892 Z. pr. den 17. October 1854.

(Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Am 1. September l. J. wurde im Orte Tinning, Königl. Landgerichts Trostberg, eine blödsinnige Mannsperson ohne Legitimation aufgegriffen, welche auf alle an sie gerichtete Fragen ganz unverständlich antwortete.

Indem nachstehend deren Personal-Beschreibung mitgetheilt wird, erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, über die Familien- und Heimaths-Verhältnisse dieser Person die nöthigen Erhebungen zu pflegen und deren Ergebniß binnen 6 Wochen vorzulegen.

Speyer, den 16. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Personal-Beschreibung.

Derselbe ist 5' 7" 3"' groß, beiläufig einige 60 Jahre alt, von untersetzter Statur, hat graublaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braune mit grau untermischte Haare, eine ziemliche Glatze, die unteren Zähne insgesammt, während am Oberkiefer einige Zahnlücken bemerklich sind.

Er trägt am Leibe eine Hose von schwarzer Leinwand, einen Spenser von grauem Tuche, gänzlich zerfetzt, und einen alten schwarzen Strohhut mit einer Feder.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 470 Z. pr. den 11. October 1854.

(Agenturen der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Pfalz, Louis Dacqué in Neustadt, unterm 24. August l. J. angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Cornelius Ottmann in Winnweiler als Agent der neuerrichteten Agentur wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Ernesti.

Nro 744 Z. pr. den 14. October 1854.

(Wiederbesetzung der bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten erledigten Zeichnungslehrersstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbeschule in Kempten und der damit in Verbindung stehenden Handwerksfeiertagsschule ist die Lehrstelle für den Unterricht im sämmtlichen Zeichnen und Bossiren mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl in Erledigung gekommen.

Dem aufzustellenden Lehrer kann auch noch überdies der Zeichnungs-Unterricht am dortigen Gymnasium mit einem jährlichen Remunerationsbezuge von 200 fl übertragen werden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre diesfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Concursprüfung, sowie ihr Verhalten, bei dem Königl. Rektorate der obigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, und zwar längstens bis zum

7. November l. J.

einzureichen.

Augsburg, den 7. October 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Welden, Königl. Regierungs-Präsident.
Hagen, coll.

---

pr. den 14. October 1854.

(Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redacteur in Augsburg, wegen Preßvergehen durch № 230 des Augsburger Anzeigeblattes betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat in geheimer Sitzung vom 22. v. Monats, wobei zugegen waren: Dr. von Kleinschrod, Präsident, Dr. Mayer und Sartorius, Räthe, Frankl und von Clarmann, Assessoren, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, und Hahn, Secretär, den in № 230 des Augsburger Anzeigblattes vom 23. August 1854 enthaltenen Artikel „die außerordentliche Sterblichkeit im Augsburger Krankenhause betreffend," objectiv als gesetzwidrig erachtet, sofort gemäß Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung des bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Augsburg am 11. October 1854.

Der Untersuchungsrichter
am Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg:
Krieger.
Renninger.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speyer, den 23. October 1854.

Inhalt:

Die Vornahme einer Zwischenwahl im 4. Wahlbezirke Kaiserslautern-Kirchheimbolanden betr. — Agenturen der k. k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1854.

Ad Nrm. Exh. 1355 Z. pr. den 21. October 1854.

(Die Vornahme einer Zwischenwahl im 4. Wahlbezirke Kaiserslautern-Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Abgeordnete Franz Flaminius Meuth aus Kaiserslautern aus der Kammer der Abgeordneten ausgetreten und in dem Wahlbezirke Kaiserslautern-Kirchheimbolanden ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden ist, so wurde durch höchsten Auftrag des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 19. October d. J. die Vornahme einer Zwischenwahl für den genannten Bezirk angeordnet.

Diese Zwischenwahl wird kommenden Dienstag den 31. October 1854, Vormittags 11 Uhr, unter der Leitung des Königl. bayerischen Regierungsrathes Delamotte von Speyer zu Winnweiler abgehalten werden.

Die Wahlmänner der Landcommissariatsbezirke Kaiserslautern und Kirchheimbolanden werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Zwischenwahl am obengenannten Tage und Stunde zu Winnweiler einzufinden.

Speyer, den 20. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 916 Z. pr. den 19. October 1854.

(Agenturen der k. k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten

Digitized by Google

k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München unterm 11. v. M. angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Jacob Todt in Kandel, als Agent der gedachten Gesellschaft für den Kanton Kandel, wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. M. bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 16. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern:
Hohe.
Ernesti.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 10. October 1854 wurde der Ackersmann Franz Würtz zum Polizei-Adjunkten zu Petersberg, Gemeinde Rodalben, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October 1854, wurde der bisherige Schulverweser Franz Arnold zu Großsteinhausen zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule zu Riedelberg, Landcommissariats Zweibrücken, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1854, wurde die arme Schulschwester Elisabetha Siener von Arzheim zur Lehrerin an der obern und mittleren Mädchenschule zu Maikammer, Königl. Landcommissariats Landau, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. October 1854, wurde der Lehrer Philipp Born in Elmstein zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule in Lambrecht-Grevenhausen ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 10. October 1854 wurde der bisherige Schulgehülfe zu Martinshöh, Adam Engel, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weilerbach, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1854, wurde der bisherige Schulverweser Johann Werst zu Gerbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Kriegsfeld in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1854, wurde der Lehrer Johannes Kunz zum Lehrer an der katholisch-teutschen Schule in Mundenheem in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October d. J., wurde der Schuldienst-Expectant Wendelin Matt von Landau zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weyher, Landcommissariats Landau, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 19. October 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	88½	
„ à 4 % „	92½	
„ à 4½ % „	96½	96⅛
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100¼	
„ à 5 % „ „ IV.	101¼	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	92¼	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	718	714
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats September 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl	kr
Bergzabern	75	8	20	173	6	40	21	5	35	—	—	—	44	4	57	4	3	52
Cusel	94	8	10	792	6	38	1066	5	22	—	—	—	89	5	31	435	3	43
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1½	5	15	72	4	40
Edenkoben	4	8	21	27	8	12	241	6	19	—	—	—	—	—	—	15	4	39
Homburg	324	8	41	674	6	47	403	5	20	13	8	35	23	5	18	320	3	58
Kaiserslautern	2021	8	18	3271	6	50	5788	5	24	—	—	—	1794	5	44	2135	4	2
Kandel	172	7	52	48	6	51	300	6	18	6	8	54	93	5	12	31	3	46
Landau	62	8	19	56	7	8	1520	6	26	—	—	—	169	5	38	78	4	15
Neustadt	3034	8	36	1083	7	5	3827	6	16	—	—	—	673	5	40	339	4	21
Pirmasens	208	8	32	405	6	43	217	5	30	45	8	27	6	4	59	265	3	57
Speyer	31	8	19	291	7	13	555	5	37	—	—	—	195	5	24	130	3	55
Zweibrücken	1541	8	23	1477	7	6	414	5	46	—	—	—	97	5	7	917	3	49
Summa	7566	8	21	8297	6	54	14352	5	48	64	8	38	3184½	5	20	4741	4	14

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate September 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	xr	hl	xr	hl	xr	hl	xr	hl	xr	hl	xr	hl	xr	hl	fl	xr	fl	xr
Cusel	9	—	—	—	24	—	18	—	11	2	19	—	42	—	1	52	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—
Dürkheim	8	—	9	—	26	—	16	—	11	—	18	—	43	2	2	8	6	—	6	—	6	—	1	12	—	53
Frankenthal	7	3	8	3	—	—	18	—	10	3	13	1	50	2	2	6	8	—	8	—	10	—	1	20	—	40
Germersheim	8	3	9	3	28	—	20	—	12	—	19	—	44	—	2	12	8	—	8	—	8	—	1	30	—	54
Homburg	9	—	—	—	28	—	20	—	16	—	20	—	48	—	2	20	—	—	6	—	—	—	—	56	—	40
Kaiserslautern	8	2	12	1	24	—	16	—	12	—	18	—	44	—	2	36	8	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	8	3	12	1	24	—	18	—	12	—	19	—	48	—	2	—	11	—	8	—	10	—	1	12	—	36
Landau	9	1	12	—	30	—	20	—	14	—	18	—	44	—	1	24	10	—	10	—	10	—	1	12	—	36
Neustadt	8	—	9	—	28	—	20	—	14	—	20	—	48	—	2	—	6	—	10	—	8	—	1	12	—	50
Pirmasens	9	—	14	—	24	—	20	—	14	—	20	—	48	—	2	12	12	—	12	—	12	—	1	—	—	30
Speyer	8	—	17	—	28	—	20	—	11	—	17	—	32	—	1	48	8	—	12	—	10	—	—	—	—	—
Zweibrücken	9	—	14	—	28	—	20	—	16	—	20	—	40	—	2	—	8	—	8	—	8	—	1	20	—	40

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 73. Speyer, den 27. October 1854.

Inhalt:

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1854 betr. — Den römisch-hanseatischen Schifffahrts-Vertrag betr. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Haus Barbe et Moriſſe in Havre, resp. deſſen Stellvertreter und Hauptagenten in Bayern, Carl Sieber in Würzburg, betr. — Die Blokade der ruſſiſchen Häfen und Küſten im weißen Meere, insbeſondere der Häfen von Archangel und Onega betr. — Bayeriſche Auswanderung, hier den Rechenſchaftsbericht betr. — Aufnahme der Zöglinge in die landwirthſchaftliche Kreis-Erziehungsanſtalt zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienſtesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh. 1419 Z. pr. den 25. October 1854

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 16. d. M. iſt verordnet worden, daß die unter dem 29. Juli d. J. im Amtsblatte № 58 zur öffentlichen Ausſchreibung gebrachte durch höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 9. September aber aus Geſundheits-Rückſichten ſiſtirte Prüfung für den franzöſiſchen Sprach-Unterricht, ſowie für das philologiſche und mathematiſche Lehramt an den Studienanſtalten, und zwar:

1. die Prüfung für den franzöſiſchen Sprach-Unterricht — wie früher beſtimmt geweſen — vom 6. November l. J. an, und
2. die Prüfung für das philologiſche und mathematiſche Lehramt vom 11. Dezember l. J. an,

in München abgehalten werde.

Man bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß diejenigen, welche ſich der einen oder andern dieſer Prüfungen zu unterziehen gedenken, die in dem Ausſchreiben vom 28. Juli l. J., № 58 des Amtsblattes, angegebenen Vorſchriften genau zu beachten haben.

Speyer, den 23. October 1854.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Erneſti.

Nro. 1663 Z. pr. den 25. October 1854.

(Den römiſch-hanſeatiſchen Schifffahrts-Vertrag betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein höchſtes Miniſterial-Reſcript vom 19. d. M. im rubrizirten Betreff durch Veröffent-

Digitized by Google

lichung im Amtsblatte zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Speyer, den 25. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zwischen der päbstlichen Curie und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck ist im Monat Juli l. J. eine Uebereinkunft darüber abgeschlossen worden, daß

1. die aus den respectiven Staaten in den gegentheiligen Häfen mit Ladung oder in Ballast ankommenden Schiffe, ohne Unterschied ihres Herkunfts- oder Bestimmungsortes, keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen seyn sollen, als die Einheimischen, sowohl in Rücksicht der Abgaben für die Waaren, als für die Schiffe, welcher Natur diese Abgaben auch seyn und zu wessen Vortheil sie immer erhoben werden mögen, — sowie daß
2. die Ausfuhren jeder Art und jeden Ursprungs keinem höhern Zolle unterworfen werden sollen, als die gleichen Artikel anders woher eingeführt.

Ausgenommen von dieser Uebereinkunft sind die Fischerei und die Küstenfahrt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat das handeltreibende Publikum auf diese Uebereinkunft durch Ausschreibung im Kreisamtsblatte aufmerksam zu machen.

München, den 19. October 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
A. S. A.
Bever.
Vollmar.

Ad Nrm. Exh. 1114 Z. pr. den 20. October 1854.

(Aufstellung eines Auswanderungs-Agenten für das Haus Barbe et Moriſſe in Havre, resp. dessen Stellvertreter und Hauptagenten in Bayern, Carl Sieber in Würzburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, den Kaufmann F. J. Becker in Speyer als Auswanderungs-Agenten für das Haus Barbe et Moriſſe in Havre, resp. dessen Stellvertreter und Hauptagenten in Bayern, den Kaufmann Carl Sieber in Würzburg, unter dessen Verantwortlichkeit in widerruflicher Weise zu bestätigen.

Speyer, den 19. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro 1661 Z. pr. den 25. October 1854.

(Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 10. Juli d. J. (Amtsblatt № 48), vom 3. August d. J. (Amtsblatt № 53), dann vom 11. September d. J. (Amtsblatt № 61) wird nachstehend eine von der englischen Regierung weiter mitgetheilte Bekanntmachung in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega betr.

Nach Inhalt einer von der Königl. englischen Regierung unter dem 28. September l. J. erlassenen und der Königl. bayerischen Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachung, sind vom 12. August dieses Jahres angefangen sämmtliche russische Seehäfen, Rheden, Küsten und Buchten von Cap Swiatoi-Nos in 39° 47′ östlicher Länge und 68° 10′ nördlicher Breite gelegen bis zum Cap Kanin in 43° 32′ östlicher Länge und 68° 39′ 12″ nördlicher Breite, insbesondere mit Einschluß der Seehäfen von Archangel und Onega von den vereinigten Flotten von England und Frankreich in strengen Blokadestand erklärt worden.

Gegen alle Fahrzeuge, welche eine Verletzung dieser Blokade versuchen sollten, werden die sowohl nach allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen als in Folge der mit neutralen Mächten geschlossenen Verträge gesetzlich bestehenden Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Ad Nrm. Exh. 1255 Z. pr. den 24. October 1854.

(Die bayerische Auswanderung, hier den Rechenschaftsbericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 16. l. M. erhalten die Königl. Landcommissariate der Pfalz unter Bezugnahme auf das lithographirte Ausschreiben vom 24. November v. J., ad num. 3531 E, den Auftrag, die Vorlage der vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten über die im Kalenderjahre 1854 stattgefundenen Auswanderungen bis zum 16. Januar l. J. unfehlbar zu bewirken und auch für die Zukunft die für jedes Kalenderjahr vorzulegende Uebersicht der Ergebnisse der Auswanderung immer längstens bis zum 16. Januar des darauffolgenden Jahres einzubefördern.

Speyer, den 20. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro. 1503 Z pr. den 24. October 1854.

Aufnahme der Zöglinge in die landwirthschaftliche Kreis-Erziehungsanstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Der Unterricht für das Wintersemester 18½ der diesseitigen königlichen Lehranstalt beginnt Donnerstag den 2. November, bis zu welchem Termin Schüler, welche in dieselbe aufgenommen werden sollen, bei der unterfertigten Inspection anzumelden sind und deren Aufnahme zu bewirken ist. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch die 3 Abtheilungen der Anstalt, nämlich:

den Vorbereitungsklassen mit 2 Cursen,
der Ackerbauschule mit 2 Cursen und
der Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Cursen,

die Einrichtung getroffen ist, daß Schüler vom 12ten Lebensjahr bis zum 20sten und darüber aufgenommen werden können, und daß, neben dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften, in der Kreislandwirthschaftsschule ein vorzüglich vorbereitender Unterricht zur Aufnahme für die königliche Central-Thierarzneischule zu München ertheilt wird, wozu das Absolutorium der Anstalt, neben dem Besitz des Klassenzeugnisses der I. und II. Klasse einer lateinischen Schule, unbedingt berechtigt, wenn den übrigen Anforderungen hinsichtlich des Leumunds und Alters entsprochen werden kann.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Statuten der Anstalt, welche auf Verlangen unentgeldlich abgegeben werden.

Digitized by Google

Zugleich muß, um falschen Gerüchten zu begegnen, bekannt gegeben werden, daß während der Dauer der epidemischen Brechruhr in und um Nürnberg, in diesseitiger Anstalt, wofür Gott gepriesen sey, kein Erkrankungsfall weder an dieser, noch an einer andern Krankheit vorgekommen ist.

Lichtenhof, den 16. October 1854.

Königliche Inspection der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungsanstalt.

Dr. Fr. Weidenweller.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October 1854, wurden die Kaufleute Ferdinand Pancera in Neustadt und Samuel Mayer in Dürkheim als Auswanderungs-Agenten für das Haus Barbe und Moriffe in Havre, resp. für dessen Hauptagenten und Stellvertreter in Bayern, den Kaufmann Carl Sieber in Würzburg, unter der Verantwortlichkeit desselben, in widerruflicher Eigenschaft bestätiget.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. October 1854, wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Rodalben, im Landcommissariatsbezirke Pirmasens, Johann Mattheis, zum wirklichen Lehrer daselbst, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Valentin Dörrzapf von Ottersheim zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Sondernheim, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September l. J. das dem verstorbenen Schuhmachermeister Adalbert Lutz unterm 15. September 1849 verliehene und durch Erbschaft auf dessen Gattin Elise Lutz eigenthümlich übergegangene Gewerbsprivilegium auf Bereitung von Lederfettglanzwichse und Lederlack, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 10. September l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Landgerichte Freising wurde die Einziehung des dem Georg Frauenberger von Hallbergmoos unterm 20. Mai 1851 verliehenen und unterm 23. September 1851 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf Ausführung seiner Erfindung, Kalk aus Albenerde mittels eines zu diesem Behufe eigens construirten Brennofens zu gewinnen; dann

von dem Stadtmagistrate München die Einziehung des dem Maschinenmeister der sächsisch-schlesischen Eisenbahn, Heinrich Ehrhardt, unterm 30. Juni 1853 verliehenen und unterm 20. August 1853 ausgeschriebenen 4½jährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Vorwärmer und Condensations-Apparat für Locomotiven, und

die Einziehung des dem Maschinen-Fabrikanten Adolph Moser von Aachen unterm 30. Juni 1853 verliehenen und unterm 22. September 1853 ausgeschriebenen siebenjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlich construirten Maschinen zur Herstellung von Faßdauben, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 74. Speyer, den 31. October 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Tarifirung der Kameelhaare im Eingange betr. — Kohlenverkaufspreise auf der Aerarialgrube Mittelberbach. — Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel. — Einen in der Iller bei Unterwang aufgefundenen männlichen Leichnam betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Fischbach, Landcommissariats Pirmasens. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 34 und 35 der Kirchenfackel. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die Tarifirung der Kameelhaare im Eingange betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem unter den Zollvereins-Regierungen im Anlasse der Revision und Berichtigung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif dahin Vereinbarung getroffen worden ist, daß „Kameelhaare" gleich den Angorahaaren der Position 11 lit. d. der II. Abtheilung des Vereinszolltarifes unterstellt werden, so wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, der 16. October 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

. Ad Nrm. Exh. 1546 H. pr. den 28. October 1854.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der Aerarialgrube Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die Kohlenverkaufspreise auf der Aerarialgrube Mittelberbach mit dem 1. November l. J. wie folgt festzusetzen:

I. Qualität zu 15 kr. per Centner,
II. „ „ 14 „ „ „

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in obigen Preisen das Ladgeld inbegriffen ist.

Speyer, den 27. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. 1624 Z. pr. den 27. October 1854.

(Die Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge einer Mittheilung vom 19. l. M. hat die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Wunsiedel dem Königl. Advokaten Vogel daselbst übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Speyer, den 25. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 1631 Z. pr. den 26. October 1854.

(Einen in der Iller bei Unterwang aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Am 11. April l. J. wurde in der Iller bei Unterwang, Königl. Landgerichtes Kempten, ein Leichnam aufgefunden.

Derselbe war männlichen Geschlechts, in einem muthmaßlichen Alter von 50 Jahren, mit kahlem Schädel, mittlerer Größe, schon in Verwesung übergegangen, mit unkenntlichem Gesichte, die Zähne noch vollkommen erhalten.

Bekleidet war der Leichnam mit einer Art von schwarzer Mutzen, einem Stück Hemde mit den Buchstaben A. H., ledernen Halbstiefeln, einem Hosenträger und einem schwarzen Halstuche. Eine körperliche Verletzung war an dem Leichname nicht zu entdecken.

In Folge einer Requisition der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, behufs Herstellung der Identität der in Frage stehenden verunglückten Person die geeigneten Erhebungen zu pflegen.

Ein entsprechendes Ergebniß ist sofort dem Königl. Landgericht Kempten mitzutheilen. — Binnen längstens 4 Wochen wird Vollzugs-Anzeige gewärtiget.

Speyer, den 24. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro. 800 Z. pr. den 26. October 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fischbach, Landcommissariats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Fischbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt in den zwei dazu gehörigen Ortschaften, nebst Höfen, 991 Parochianen und erträgt:

		fl.	kr.
1.	an Staatsgehalt	232	—
2.	„ Wohnungs-Anschlag	20	—
3.	„ Pfarrgütern	3	34
4.	„ Geldbezügen aus Stiftungen	46	6
	daher im Ganzen	301	40

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen unterfertigter Landesstelle einzureichen.

Speyer, den 25. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Digitized by Google

pr. den 28. October 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der „Kirchenfackel“ in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 34 und 35 der Kirchenfackel.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. October 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf Grund des Artikels 19 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze: „Die Jesuiten und ihre Auflösung“ in № 34 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ vom 20. August d. J., so wie der in dem Aufsatze in № 35 derselben Zeitschrift vom 23. desselben M: „die letzte Krankheit und den Tod des Papstes Clemens XIV. betreffend“, vorkommenden, zur Beunruhigung und Hervorrufung von Gehässigkeit unter den bestehenden Confessionen geeigneten Aeußerungen, die Vernichtung der genannten beiden Nummern, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. October 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director:

du Ponteil.

Castell.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, und zwar unterm 10. October l. J., daß die katholische Pfarrei Herxheimweiher, Landcommissariats Landau, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Franz Xaver Schermer, Pfarrer in Oberotterbach, Landcommissariats Bergzabern, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. l. M. allerhöchst bewogen gefunden, den durch Disciplinar-Erkenntniß des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern vom 17. Juli l. J. zu einjähriger Suspension vom Amte und in die Kosten verurtheilten Gerichtsboten Jacob Hoffmann von Obermoschel seines Amtes zu entlassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Adam Antoni VI. zum Adjunkten der Gemeinde Neupfotz, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Seyler III. zum Adjunkten der Gemeinde Selchenbach, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 25. October l. J. wurde der Kaufmann Ignaz Schulz in Landau als Auswanderungs-Agent für das Haus Barbe et Morisse in Havre, resp. dessen Stellvertreter und Hauptagenten in Bayern, den Kaufmann Carl Sieber in Würzburg, unter dessen Verantwortlichkeit, in widerruflicher Weise bestätigt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1854, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Oster aus Obernheim zum Verweser der protestantisch-teutschen Lehrerstelle in Maßweiler, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 16. October l. J. wurde der dermalige Gehülfe zu Erbach, Jacob Brandstädter, zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Neunkirchen, Landcommissariats Cusel, dann

Digitized by Google

der Schuldienst-Exspectant Peter Rust aus Mußbach, zum Privatgehülfen des protestantischen Schullehrers Jacob Reither von Haßloch, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 17. October l. J. wurde der Schulgehülfe Georg Jacob Wendel in Pleisweiler zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule in Kapellen, Landcommissariats Bergzabern, dann

durch Beschluß vom 18. ejusdem

der Schuldienst-Exspectant Johannes Diehl von Gerolsheim, zum Gehülfen an der katholischen Schule auf dem zur Gemeinde Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, gehörigen Schneckenbergerhofe ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1854, wurde der bisherige Gehülfe Christian Dieden von Ebernburg zum wirklichen Lehrer an der katholischen Schule zu Queidersbach mit dem an diese Stelle geknüpften Gehalte in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October 1854, wurde der Schuldienst-Exspectant Heinrich Lamb von Hochstätten zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Wiesbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 20. October 1854 wurde der Schuldienst Exspectant Franz Arnold von Duchroth zum Privatgehülfen des Lehrers Salm an der protestantisch-teutschen Schule zu Freimersheim, Landcommissariats Landau;

dann der Schuldienst-Exspectant Friedrich Zink aus Erdesbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Rothselberg, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 24. October l. J. wurde der Schulgehülfe Daniel Espenschied in Niederkirchen zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Bliesdahlheim, Landcommissariats Zweibrücken; dann der Schuldienst-Exspectant Heinrich Schütz aus Windsberg zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule in Bottenbach, Landcommissariats Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 25. October l. J. wurde der bisherige Lehrer zu Mörsfeld, Adam Rösel, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bindersbach, Landcommissariats Bergzabern, in provisorischer Eigenschaft, dann

der Schuldienst-Exspectant Carl Louis aus Otterberg zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen unteren Mädchenschule zu Homburg, Landcommissariats daselbst, ferner

der Schulgehülfe Carl Trautmann in Weidenthal zum Privatgehülfen des Lehrers Jentzer an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Hochspeyer, Landcommissariats Kaiserslautern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. October 1854, wurde der Schulgehülfe Alois Weiß zu Hayna zum Lehrer an der katholischen Schule zu Moorlautern, Landcommissariats Kaiserslautern, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 75. Speyer, den 7. November 1854.

Inhalt:

Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr. — Die Rechnungs-Ergebnisse der Distrikts-Gemeinden pro $18^{53}/_{55}$ betr. — Die im Verlage der Mathias Rieger'schen Buchhandlung in München erschienene Wandschulkarte von Europa nebst Handkarte desselben Welttheils betr. — Brand zu Lemberg bei Jacob Stauch und Cons., hier öffentliche Belobung betr. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch №. 30, 31, 32, 33 und 38 der Kirchenfackel. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayerischen Staatspapiere

Ad Nrm. Exh. 2025 Z. pr. den 2. November 1854.

(Eine im Landgerichtsbezirke Trostberg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Nachdem die Heimath der in Frage stehenden Person inzwischen ermittelt worden ist, haben die unterm 16. l. M. angeordneten Erhebungen (Kreis-Amtsblatt №. 71, Seite 1142) zu unterbleiben.

Speyer, den 30. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Nro 2301 Z pr. den 4. November 1854

(Die Rechnungsergebnisse der Distriktsgemeinden pro $18^{53}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

In Gemäßheit des Art. 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden nachstehend die Rechnungsergebnisse der Distriktsgemeinden der Pfalz für das Verwaltungsjahr $18^{53}/_{55}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 1. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schalk.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der Rechnungs-Ergebnisse der Distrikts-Gemeinden in der Pfalz für das Verwaltungsjahr $18^{52}/_{53}$.

Distrikts-Gemeinden.	Betrag der Einnahmen. fl	Xr	Betrag der Ausgaben. fl	Xr	Einnahms-Ueberschuß. fl	Xr	Mehr-Ausgabe. fl	Xr	Verzinslich angelegte Capitalien. fl	Xr	Aufgenommene Capitalien (Schulden). fl	Xr	Bemerkungen.
Annweiler	2113	47½	1543	16	570	31½	—	—	—	—	—	—	
Bergzabern	6053	8½	5643	24½	409	44½	—	—	—	—	—	—	
Bliekastel	33050	53½	26406	27½	6644	25½	—	—	12637	9	4125	—	
Cusel	16019	14½	6092	8½	9927	6	—	—	410	—	—	—	
Dahn	5778	55½	5584	12½	194	43½	—	—	—	—	3000	—	
Dürkheim	5658	9½	1812	50½	3845	19½	—	—	—	—	—	—	
Edenkoben	4823	38½	3058	13½	1765	24½	—	—	—	—	—	—	
Frankenthal	10042	21½	7205	10½	2837	11	—	—	1500	—	—	—	
Germersheim	10484	5½	9797	7½	686	58	—	—	—	—	1000	—	
Göllheim	7729	28½	6082	33½	1646	55½	—	—	1441	42	—	—	
Grünstadt	10218	44	4585	20	5633	24	—	—	—	—	5650	—	
Homburg	2224	18½	2266	36	—	—	42	17½	—	—	—	—	
Hornbach	21961	9½	16218	15½	5742	53½	—	—	—	—	8600	—	
Kaiserslautern	6455	14½	3147	39	3307	35½	—	—	—	—	—	—	
Kandel	9734	55½	7791	1½	1943	54	—	—	1000	—	—	—	
Kirchheimbolanden	6018	58½	5854	9½	164	48½	—	—	—	—	—	—	
Landau	4421	26½	2192	10½	2229	15½	—	—	—	—	—	—	
Landstuhl	1939	12	1516	18½	422	53½	—	—	—	—	—	—	
Lauterecken	9191	39½	1403	18½	7788	20½	—	—	1792	—	—	—	
Mutterstadt	1629	47½	1362	18½	267	29	—	—	—	—	—	—	
Neustadt	7434	29½	3984	5½	3450	24½	—	—	—	—	—	—	
Obermoschel	*31233	30½	17482	34	13750	56½	—	—	—	—	†23119	30	
Otterberg	3162	1½	715	41	2446	20½	—	—	—	—	—	—	
Pirmasens	3837	13½	3040	20¼	796	53¼/16	—	—	—	—	—	—	
Rockenhausen	*15508	59½	27394	12½	—	—	11885	13	—	—	†33548	35	
Speyer	5981	1½	5611	51½	369	10	—	—	240	—	—	—	
Waldfischbach	3886	30½	2177	36½	1708	53½	—	—	—	—	—	—	
Waldmohr	1338	9	1107	2	231	7	—	—	—	—	—	—	
Wolfstein	5395	16	1264	33½	4130	42½	—	—	224	—	—	—	
Winnweiler	8691	9	4130	37½	4560	31½	—	—	—	—	—	—	
Zweibrücken	24317	52	19662	41½	4655	10½	—	—	—	—	15199	−½	
Summa	286335	21½	206133	49¾/16	92129	3¼/16	11927	30½	19244	51	94242	5½	

* Einschließlich der Einnahmen und Ausgaben der besonders gestellten Rechnungen über die Unterhaltung der Distriktsstraßen.
† Herrührend aus dem früher bestandenen Straßenbau-Concurrenzfonde.
‡ Desgleichen.

Nro. 2100 Z. pr. den 2. November 1854.

(Die im Verlag der Mathias Rieger'schen Buchhandlung in München erschienene Wandschulkarte von Europa nebst Handkarte desselben Welttheils betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die in der Mathias Rieger'schen Buch- und Kunsthandlung zu München im Verlag erschienene Wandschulkarte von Europa von Joh. B. Roost und Ed. Gronen, dann die kleinere Karte desselben Welttheils von Ed. Gronen nach dem Gutachten der Sachverständigen als sehr zweckmäßige Lehrmittel und Behelfe bei dem geographischen Unterrichte in den Volks- und den lateinischen Schulen befunden worden sind, so werden die Schulbehörden zur An-

Digitized by Google

schaffung und zum Gebrauche dieser Karten nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel in Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 25. October d. J. mit dem Beifügen ermächtiget, daß die Wandkarte um den Preis von 3 fl 12 kr, die kleinere Karte aber um 24 kr in der gedachten Buch- und Kunsthandlung zu haben sind.

Speyer, den 2. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 1248 Z. pr. den 31. October 1854.

(Brand zu Lemberg bei Jacob Stauch und Consorten, hier öffentliche Belobung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des unterm 9. dieses Monats in der Gemeinde Lemberg in den Gebäulichkeiten des Jacob Stauch ausgebrochenen Brandes haben sich

1. der Adjunkt Georg Friedrich Kästner;
2. der Maurer Adam Birler, und
3. der Maurer Jacob Groß, diese drei von Lemberg, dann
4. der Maurer Michael Scherer aus Burgalben,

durch Entschlossenheit und unermüdliche Thätigkeit rühmlichst ausgezeichnet, was hiermit unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 25. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

---

pr. den 30. October 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 30, 31 und 32 der Kirchenfackel.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. September 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Director, Freiherr von Lupin, Rath, Frankl, Gutschneider und Kleinschrod, Assessoren, auf den Grund der Art. 19 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, und in Anwendung des Artikels 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Gedichte: „Radbod der Friesenkönig“ in № 31 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift: „Kirchenfackel“ vom 30. Juli d. J. und in dem Aufsatze: „Friedliche Missionen“ der nämlichen Nummer, dann wegen der in dem nämlichen Aufsatze: „Die Jesuiten und ihre Auflösung“ in № 32 der Kirchenfackel vom 6. August d. J. enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerungen auf Unterdrückung der genannten beiden Nummern, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. October 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.
Der Königl. Director:
du Ponteil.
Castell.

---

pr. den 30. October 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der „Kirchenfackel“ in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 33 der Kirchenfackel.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. September 1854 in geheimer Sitzung,

Digitized by Google

wobei zugegen waren: Wehner, Director, Freiherr von Lupin, Rath, Frankl und Gutschneider und Kleinschrod, Assessoren, auf den Grund von Artikel 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung von Artikel 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze: „Die Jesuiten und ihre Auflösung“ in № 33 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift: „Kirchenfackel“ vom 13. August d. J. enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerung auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. October 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director:
du Ponteil.
Castell.

pr. den 30. October 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der „Kirchenfackel“ in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 38 der Kirchenfackel.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. October 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf den Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze: „ein päpstliches Encyclicon“ in № 38 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift: „Kirchenfackel“ vom 17. September d. J. enthaltenen Angriffe gegen den Papst und die Lehren der katholischen Kirche auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. October 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.
Der Königl. Director:
du Ponteil.
Rothhaft.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Grenzobercontroleurstelle des Bezirkes Kandel, Hauptzollamtes Neuburg a. Rh., dem bisherigen Hauptzollamts-Assistenten Friedrich Hummel zu Neuburg a. Rh. in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 19. October l. J. dem dermaligen Kantonsarzte Dr. Valentin Krebbiel zu Otterberg die nachgesuchte Bewilligung zum Austritte aus dem Staatsdienste zu ertheilen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 26 October l. J wurde der Schulverweser Peter Fink zu Höhmühlbach zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Schule zu Winzeln, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 2. November 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	88	
„ à 4 % „	92	
„ à 4½ % „	96¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	101	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	92	
Bank-Action . . . . . Div. II. Sem. .	710	705
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 76. Speyer, den 10. November 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Brand zu Kreimbach bei dem Ackersmanne Johannes Gehm I. — Das Ableben der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer aus Falkotten in Bayern betr. — Bekanntmachung, die Wahl des Commissärs der Kammer der Abgeordneten für das Staats-Schuldenwesen betr. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der II. Verloosung der vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat October 1854. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerium der Justiz und des Innern, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Bezug auf die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten anzuordnen geruht, was folgt:

1. Das Urtheil über die Befähigung eines jeden Candidaten und die Classification desselben ist in Ansehung jeder einzelnen der nach §. 29 der Verordnung vom 6. März 1830 ertheilten Probeaufgaben und jedes praktischen Falles gesondert zu schöpfen.
2. Die schriftliche Ausarbeitung des praktischen Falles in jeder Abtheilung wird vier Probeaufgaben gleich geachtet, sohin die hieraus geschöpfte Klassenzahl viersach eingerechnet.
3. Totalclassification für jedes Hauptfach wird durch Summirung der aus den einzelnen Probeaufgaben erhaltenen Klassenzahlen und Theilung der Summe mit der Zahl der Probeaufgaben festgesetzt.
4. Die Bestimmungen des Ausschreibens vom 29. November 1852 (Regierungsblatt 1852, S. 1189) treten fortan in der Art in Anwendung, daß Candidaten, welche in dem Justizfache in sechs von den zu summirenden zwölf, in dem Administrativfache in sieben von den zu summirenden vierzehn Klassenzahlen mit der Note unzureichender Befähigung (IV) gewürdigt wurden, zur Wiederholung der Prüfung zu verweisen sind.
5. Durch gegenwärtige Vorschriften sind die Absätze

Digitized by Google

1, 3 und 7 des §. 38 der Verordnung vom 6. März 1830 und das Ausschreiben vom 30. Juli 1830 ersetzt. Die übrigen Bestimmungen der Königl. Verordnung vom 6. März 1830 bleiben in unveränderter Geltung, und für die Pfalz hat es auch fortan bei den Normen des §. 41 jener Verordnung zu bewenden.

Dies wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

München, den 28. October 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Nro. 2308 Z. pr. den 4. November 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescript vom 28. v. M. wird folgendes zur Wahrung der Interessen der etwa betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten öffentlich bekannt gemacht:

Bei der am 2. October l. J. stattgefundenen 260. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 47 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5ßige Banko-Obligationen von № 35,477 bis incl. № 36,917 im Gesammt Capitals-Betrage von 1,000,544 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Speyer, den 3. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1319 Z. pr. den 4. November 1854.

(Brand zu Kreimbach bei dem Ackersmanne Johannes Gehm I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. in den Gebäulichkeiten des Ackersmannes Johannes Gehm I. in Kreimbach stattgefundenen Brandes haben sich durch Thätigkeit und Ausdauer besonders hervorgethan:

Johannes Schneider II.,
Jacob Schneider III.,
Wilhelm Schneider,
Johannes Keller,
Wilhelm Keller II. und
Wilhelm Bieber,

sämmtlich Maurer in Kreimbach.

Dies wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 30. October 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Erneſt.

Ad Nrm. Exh. 2054 Z. pr. den 4. November 1854.

(Das Ableben der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Mayer aus Falzkotten in Bayern, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Vermittlung des Staatsministeriums des Königl.

Digitized by Google

Hauses und des Aeußern ist der Todesschein der am 27. Juni l. J. in einem Alter von 43 Jahren zu Brüssel verstorbenen Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Mayer, angeblich gebürtig aus Falzkotten in Bayern, an das Königl. Staatsministerium des Innern gelangt.

Da eine Gemeinde Namens Falzkotten im Königreiche Bayern nicht existirt, so erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, in geeigneter Weise erheben zu lassen, ob die verlebte Therese Joseph dem Regierungsbezirke angehörte und daselbst Verwandte hinterlassen hat, welchen der fragliche Todesschein zugestellt werden könnte.

Das Ergebniß ist berichtlich anher anzuzeigen.

Speyer, den 1. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Ernesti.

Bekanntmachung,

die Wahl des Commissärs der Kammer der Abgeordneten für das Staats-Schuldenwesen betr.

Gemäß Mittheilung des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten an das Königl. Staatsministerium der Finanzen vom 23. l. M. wurde — in Folge des Austritts des Abgeordneten und bisherigen Commissärs bei der Staats-Schuldentilgungs-Commission, Bürgermeister von Steinsdorf — unterm 23. l. M. der I. Präsident der Kammer der Abgeordneten, Herr Graf von Hegnenberg-Dux, zum Commissär der Kammer der Abgeordneten bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt gewählt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München am 30. October 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
v. Appèll, Secretär.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der II. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen

(vid. Bekanntmachung vom 7. Januar 1852, Regierungsblatt 1852, №. 3 pag. 49—60)

sind die Schuldbriefe

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:	Schwarz geschriebene Cassa-Kataster-Nummern:
16,174	22,003
zu 25 fl.	
32,568	46,552
zu 25 fl.	
32,568	46,566
zu 25 fl.	
32,568	46,567
zu 25 fl.	
35,761	51,414
zu 100 fl.	

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Grundrenten-Ablösungscassa in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825

(Gesetzblatt 1825 pag. 202)

nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten des Königl. Grundrenten-Ablösungsfonds erloschen seyn würden.

München, den 1. November 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
v. Appèll, Secretär.

Digitized by Google

pr. den 5. November 1854

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat October 1854.

	fl.	kr.
70982 Personen ertrugen . . .	40628	35
256919 Ctr. Güter „	32480	25
407560 Ctr. Kohlen „	58314	11
Summa der Betriebs-Einnahmen	131423	11
Der Monat October 1853 hat ertragen	108908	9
Mehr-Ertrag im October 1854	22515	2

Ludwigshafen, den 4. November 1854.

Die Direction.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Rechtspraktikanten Friedrich Scharnberger aus Pirmasens zum Actuar des Landcommissariats Germersheim in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October 1854, wurde dem Dr. med. Eduard Krafft aus Dürkheim gestattet, sich als praktischer Arzt in Kandel niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 3. November 1854 wurde genehmigt, daß der praktische Arzt zu Albisheim Dr. Max Kieffer sich in Rheinzabern, Landcommissariats Kirchheim, als praktischer und Armenarzt niederlasse.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. November 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Batteiger IV. zum Abfunken der Gemeinde Westheim, Königl. Landcommissariats Germersheim, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 2. November 1854 wurde der Brückeneinnehmer Georg Sertel zum Polizeiabfunken der Ansiedelung an der Wörther Brücke ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 1. November 1854 wurden ernannt:

a) der provisorische Lehrer zu Kleinniedesheim, Hermann Bernhard, zum Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule daselbst, Königl. Landcommissariats Frankenthal, in definitiver Eigenschaft;

b) der Schulgehülfe Johannes Schnell in Homburg zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Mauchenheim, Landcommissariats Kirchheim,

c) der Schuldienst-Exspectant Peter Keiper von Oberhausen zum Privatgehülfen des Lehrers Philipp Heinrich Keiper zu Waldgrehweiler, Landcommissariats Kirchheim;

ferner durch Beschluß vom 2. ejusdem

d) der bisherige Gehülfe resp. Vorbereitungslehrer Augustin Heimberger zum wirklichen Lehrer an der oberen katholischen Mädchenschule zu Homburg, Landcommissariats daselbst, in provisorischer Eigenschaft, und an dessen Stelle der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Kirrberg, Christian Grau, zum Gehülfen an der Vorbereitungsschule zu Homburg,

e) der provisorische Lehrer Maximilian Zimmermann in Lauterecken, Landcommissariats Cusel, zum Lehrer an der dortigen protestantisch-teutschen Schule, in definitiver Eigenschaft;

f) der Schuldienst-Exspectant Georg Littig aus Donsieders zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Siebeldingen, Landcommissariats Landau.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 77. Speyer, den 13. November 1854.

Inhalt:

Instruction der Bezirksbauschaffner. — Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren in Sachen des Distrikts-Straßenwesens in der Pfalz betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu St. Julian, Decanats Cusel. — Bekanntmachung. Erleichterungen im Zollabfertigungs-Verfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr betr. — Consulate. — Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachricht. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Gewerbsprivilegien-Verzichtleistungen.

Ad Nrm. 8436 E. pr. den 8. November 1854.

(Die Instruction der Bezirksbauschaffner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat für die Bezirksbauschaffner eine allgemeine Geschäfts-Instruction entworfen, welche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Speyer, den 8. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Allgemeine Dienstes-Instruction
für die Bezirks-Bauschaffner in der Pfalz.

§. 1.

Der Bauschaffner wird auf den Vorschlag des Königl. Landcommissariats von der Königl. Regierung auf Ruf und Widerruf ernannt, nachdem zuvor das Gutachten der betreffenden Königl Bau-Inspection über dessen Befähigung und Brauchbarkeit erholt worden ist.

Die Bauschaffner sind in der Regel aus der Reihe jener Bautechniker zu wählen, welche mit Erfolg eine Gewerbs- und polytechnische Schule frequentirt haben und ihre praktische Befähigung wenigstens durch eine zweijährige Praxis bei einer Königl. Bau-Inspection oder Führung eines namhaften Baues nachweisen können.

§. 2.

Der Bauschaffner steht in administrativer Beziehung

Digitized by Google

unter dem Königl. Landcommissariat, in technischer Beziehung unter der Königl. Bau-Inspection und hat den Anordnungen dieser Behörden Folge zu leisten. Demgemäß erhält derselbe seine Aufträge über Fertigung von Projecten, Voranschlägen, Bauausführungen und Anspruchnahme seines technischen Wirkens von den Verwaltungsbehörden, nämlich von dem Königl. Landcommissariate, den Bürgermeisterämtern, den Presbyterien und Fabrikräthen ꝛc ꝛc.

In Bezug der technischen Ausarbeitung von Projecten und der damit verbundenen Localerhebungen, den Bauconstructionen, Bauausführungen, Wahl der Materialien, des Baubetriebs ꝛc. hat der Bauschaffner den schriftlichen Anordnungen der Bau-Inspection unbedingte Folge zu geben, wenn nach den bestehenden Bestimmungen derselben die Verpflichtung obliegt, die Voranschläge und Schlußrechnungen zu prüfen, oder dieselbe in Folge bemerkbarer Gebrechen oder des Nichtvollzuges der allerhöchsten Verordnungen, über den Anstrich der öffentlichen Gebäude, die Erhaltung und Anfertigung von Malereien an öffentlichen Orten, die Ausbesserung und Auffrischung der Gemälde in den Kirchen, die Erhaltung der Stadtthore und Thorthürme, oder sonstigen Bestimmungen sich bemüßiget sieht, einschreiten zu müssen. Den Beamten dieser Behörde sind zu diesem Ende bei ihren Inspectionsreisen die Pläne, Anschläge und Bedingungen über die auszuführenden Bauten, sowie die von den Verwaltungs-Behörden ertheilten Aufträge vom Bauschaffner mitzutheilen.

§. 3.

Dem Bauschaffner liegt die Obsorge auf die Unterhaltung sämmtlicher Stiftungs- und Gemeinde-Hochbauten ob, er hat jährlich einmal sämmtliche Gebäude seines Bezirkes zu besichtigen, die zum baulichen Erhalt derselben unausweichlich nöthigen Reparaturen aufzunehmen, zu veranschlagen und die Voranschläge den betreffenden Verwaltungs-Behörden zu übergeben und dem Königl. Landcommissariat eine summarische Ausweise vorzulegen.

Nach erfolgter Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten hat derselbe die Accordebedingungen zu entwerfen, den Accordsverhandlungen beizuwohnen, Nachsichtspflege zu halten und nach Vollendung der Arbeiten die Schlußrechnung zu stellen.

§ 4.

Auf Anordnung des Königl. Landcommissariats ist der Bauschaffner verpflichtet, auf den Grund eines ihm gegeben werdenden Programmes auch die Projecte über neue Hochbauten und Erweiterungen anzufertigen, nach erfolgter Genehmigung die erforderlichen Einleitungs-Arbeiten zu vollziehen, den Bau zu leiten und die definitive Schlußrechnung zu fertigen, wenn nicht die Königl. Bau-Inspection mit Projectirung und spezieller Ausführung betraut wird.

§. 5.

Dem Bauschaffner liegt ebenfalls die Leitung der Unterhaltungs-Arbeiten und die Aufsichtspflege *sämmtlicher* Bezirks- und Gemeindestraßen und sonstiger Verbindungswege ob, dann der auf diesen Routen bestehenden Brücken und Durchlässe; er ist verbunden, erstere wenigstens einmal monatlich und die Gemeindestraßen vierteljährlich zu bereisen und hat die Wegmacher, welche unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung stehen, geeignet zu instruiren, ihnen die zu leistenden Arbeiten genau zu bezeichnen, die Unterhaltungs-Arbeiten in Betrieb zu setzen und zu überwachen, die betreffenden Lohnlisten und Scheine rechtzeitig anzufertigen, für den Erhalt einer von Geleisen freien Fahrbahn mit der vorschriftsmäßigen Wölbung zu sorgen und überhaupt seine Aufmerksamkeit auf die sorgfältigste Erhaltung der Fußbänke, Gräben, Rinnen, Mauern, Brücken, Durchlässe, Mulden, Alleen und aller zur Straße gehörigen Theile zu richten. Er hat eine besondere Sorgfalt auf die rechtzeitige Anlieferung des Straßen-Unterhaltungs-Materials in entsprechender Qualität zu verwenden, die bedungene Größe der Materialhaufen und das gleichförmige und genügende Zerschlagen der Steine in besondere Beachtung zu ziehen.

Digitized by Google

Der Bauschaffner hat die Voranschläge für den Unterhalt der Bezirks- und Gemeindestraßen zu fertigen und dieselbe mit Ende des Monats August dem Königl. Landcommissariat in Vorlage zu bringen

Mit dem Schlusse eines jeden Monats oder bei besonderer Veranlassung nach vollzogener Bereisung ist dem Königl. Landcommissär oder dessen Stellvertreter mündlicher oder schriftlicher Rapport über den Befund des baulichen Zustandes der bereisten Route oder getroffenen Anordnungen zu erstatten.

§. 6.

Da die Bezirksstraßen der speziellen technischen Oberaufsicht und Einwirkung der Bau-Inspection unterzogen sind, so haben die Bauschaffner sich genau nach deren technischen Anordnung zu halten, und in Bezug des Betriebes der Unterhaltungsarbeiten, der Fertigung der Voranschläge und der aufzustellenden Accordsbedingungen sich die Directiven bei den Königl. Bau-Inspectionen zu erholen.

Alle Voranschläge, Bedingnißhefte, Accordsverhandlungen und Schlußrechnungen über Bezirksstraßen sind ohne Ausnahme diesen Behörden zur Prüfung zu übermachen.

§. 7.

Wenn keine besondere Ausnahmsverfügung gegeben wird, liegt es in der Verpflichtung der Bauschaffner, auch die Projecte über die Anlage der neuen und Verbesserung bestehender Distriktsstraßen und Gemeindestraßen unter der Leitung der betreffenden Bau-Inspection anzufertigen. Zur Beförderung der Sache und Vorbeugung einer mehrmaligen Bearbeitung des Projectes hat der Bauschaffner im Sinne der von der Bau-Inspection gegeben werdenden Directiven zu arbeiten und denselben genaue Folge zu geben.

§. 8.

Der Bauschaffner hat seine Nachsicht auch auf jene Brücken, Durchlässe, Stege und sonstige öffentliche Bauwerke auszudehnen, deren Unterhaltungspflicht Privaten obliegt, und hat bei einem der Sicherheit drohenden Zustand rechtzeitige Anzeige über den vernachlässigten Zustand zu erstatten.

§. 9.

Die in den Ortstraversen abzusteckenden Baulinien sind unter strenger Einhaltung der bestehenden Alignementspläne nach der Instruction vom Jahre 1823, Amts- und Intelligenzblatt, Stück 20, vorzunehmen.

Von denjenigen Ortschaften wo keine Pläne bestehen, ist der Bauschaffner verbunden dieselben ohne besondere Entschädigung anzufertigen, mit Ausnahme des Rückersatzes der Auslagen für Meßgehilfen, Zeichnungs-Materialien und der Vergütung der Tagsdiät für die Vermessungszeit.

Die Absteckung der Alignements in den Traversen der Staatsstraßen ist Sache der Königl. Bau-Inspectionen.

§. 10.

Bei der dem Bauschaffner zukommenden Kunde eines Brandes in einem Orte seines Bezirkes ist derselbe verpflichtet an die Brandstätte zu eilen, und durch seine technische Mitwirkung für den Erhalt der allenfalls in Gefahr stehenden Gemeinde- und Stiftungsgebäude nach Kräften Sorge zu tragen.

§. 11.

Ueberhaupt hat derselbe alle Mängel und Gebrechen in baupolizeilicher Beziehung zu beachten, Eigenthums-Eingriffe und gewaltsame Beschädigungen an den Straßen und öffentlichen Bauwerken zur Kenntniß des Königl. Landcommissariats zu bringen, nicht minder alle Gefahr drohenden Ufereinbrüche und Wasserlauf-Veränderungen, Ausführungen eigenmächtiger Wasserbauten und Abänderungen, Versandungen oder sonstige den Abfluß des Wassers störenden Hindernisse an Flüssen und Bächen in Berücksichtigung zu nehmen.

Der Bauschaffner hat überhaupt in baulicher Beziehung eine lebende Controlle über den Vollzug der bestehenden Verordnungen über Straßen, Brücken, Wehre, Gewässer, baupolizeiliche Bestimmungen und die vom Königl. Landcommissariate deßfalls erlassenen Anordnungen zu üben

Digitized by Google

und durch ein rechtzeitiges Einschreiten bevorstehenden Gefahren, Vernachlässigungen und Benachtheiligungen für Gemeinden und Stiftungen vorzubeugen.

§. 12.

In Beziehung auf die Aufrechthaltung der Straßenpolizei sind die durch die bestehenden Gesetze und Verordnungen aufs strengste untersagten Zuwiderhandlungen, nämlich:

1. das Bedecken oder Belegen der Straßen mit Holz, Steinen, Dünger, Lehm, Erde und sonstigen Material;
2. das Fahren und Reiten auf den Fußbänken und das Weiden des Viehs in den Straßengräben;
3. das Steinbrechen, Ausgraben von Erde, Sand, Lehm ꝛc. neben oder an der Straße, wodurch die Straße beschränkt, verunreinigt oder beschädigt wird;
4. die Zerstörung, das Verstümmeln oder Beschädigen von Gräben, Straßenländern, Brücken, Dohlen, Mauern, Böschungen und Alleebäumen;
5. die Usurpationen über die Grenzen des Straßen-Eigenthums, und
6. die Nichteinhaltung der Verordnung, daß jeder Fuhrmann dem Andern zur Hälfte rechts ausweiche,

mit aller Strenge vom Bauschaffner zu überwachen und derselbe verpflichtet, nach den bestehenden Bestimmungen gegen die Fehlenden einzuschreiten.

§. 13.

Den Bauschaffnern wird für die genaue Einhaltung der jährlichen Bauetats der Bezirks- und Gemeindestraßen, und der Stiftungs- und Gemeinde-Hochbauten, sowie der einmal genehmigten Pläne und Kostenanschläge persönlich verantwortlich gemacht, und haften dieselben für jeden Nachtheil, welcher den Gemeinden und Stiftungen durch die Ueberschreitung der Bausumme oder die Nichteinhaltung der Pläne, durch fehlerhafte und mit schlechtem Material ausgeführte Arbeiten oder sonstige Vernachlässigung zugeht

mit ihrem Vermögen, neben der Strafe, welche in Folge ihrer ungeeigneten Handlungen die Gesetze bestimmen.

Wenn der Bauschaffner die Abänderung eines genehmigten Bauplans wegen inzwischen veränderter Verhältnisse oder Bedürfnisse für nothwendig erachtet, so hat er hierüber unverzüglich an das Königl. Landcommissariat motivirten Antrag zu stellen.

§. 14.

Der Bauschaffner hat seine Bauten und Reisen in der Art einzurichten, daß mit einer Reise so viele Ortsbesichtigungen, Aufnahmen und Vermessungen von Bauarbeiten, als nur möglich sind, verbunden werden.

§. 15.

Den Bauschaffnern ist gestattet, Projecte über Privatbauten zu fertigen und die Ausführung zu leiten, wenn dieses ohne Gefährde des Dienstes geschehen kann, jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Königl. Landcommissariate.

§. 16.

Für die Fertigung der Pläne und Kostenanschläge, die Leitung, Ausführung und die übrigen damit verbundenen schriftlichen Arbeiten von Hochbauten, deren Kosten unter 500 fl sich berechnen, und von Gemeindestraßen und Brücken, Wasser- und Dammbauten unter 1000 fl hat der Bauschaffner keine besondere Vergütung als die treffenden Reise-Diäten zu beanspruchen.

Gleichfalls erhält derselbe mit Ausnahme der Reise-Diäten keine Vergütung für die Leitung, Ausführung und die damit verbundenen Berichterstattungen und Gutachten über Hochbauten, Gemeindestraßen und Brücken, Wasser- und Dammbauten, deren Herstellungskosten von einem höhern als dem vorgesetzten Betrage sind; dagegen bezieht er für die Fertigung der Pläne, Kostenanschläge und Schlußrechnungen, welche Elaborate nach Art. V. der Königl. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1848 (Amtsbl. S. 656)

Digitized by Google

der Revision der Königl. Bau-Inspection unterliegen, ein Taggeld von 3 fl für die zur Bearbeitung verwendeten Tage.

§. 17.

Für Reisen in allen Bausachen ohne Ausnahme hat der Bauschaffner eine Diätengebühr von drei Gulden anzusprechen, wenn die Entfernung von seinem Wohnsitz mehr als zwei geometrische Stunden beträgt, im entgegengesetzten Falle ist nur eine halbe Diätengebühr in Verrechnung zu bringen.

Werden bei einer Reise mehrere Gegenstände in verschiedenen Gemeinden besichtiget, so wird die Diätengebühr nach Maßgabe der verwendeten Zeit auf die betreffenden Gemeinden ausgeschlagen.

§. 18.

Für die Reinschriften von Kostenanschlägen, Bedingungsheften und definitiven Rechnungen werden Abschriftsgebühren von 18 Xr. per Bogen vergütet. Alle übrigen Abschriften von Berichten, Accorden und Gutachten werden nicht besonders vergütet.

§. 19.

Für die Aufsichtspflege und Leitung der Unterhaltungsarbeiten an den Bezirksstraßen, Anfertigung der Voranschläge und der damit verbundenen sonstigen schriftlichen Arbeiten erhält der Bauschaffner nebst dem Genuß der Diäten eine quartaliter zu beziehende Remuneration von 8 fl jährlich per Straßenstunde, und es ist eine weitere Verrechnung für Arbeitsleistung im Bereiche des Unterhaltungs-Etats unzulässig.

§. 20.

Den Unternehmern von Bauten darf der Bauschaffner für Absteckarbeiten, Reisen, Detailrechnungen, Bruchzettel, überhaupt für Arbeiten, mögen sie Namen haben, welche sie wollen, nichts abnehmen, bei Vermeidung der Entlassung.

§. 21.

Der Bauschaffner hat auf einem besondern Blatte jede Ortsbesichtigung mit Angabe des Ortes und Tages, so wie der Zeitdauer (ob sie einen ganzen, einen halben oder mehrere Tage in Anspruch genommen hat) zu bemerken. Auf diesem Blatte ist auch der Diäten-Betrag oder, wenn auf derselben Reise mehrere Ortsbesichtigungen vorgenommen, der treffende Theil zu bezeichnen. Dieses Blatt muß der Bauschaffner jedesmal sogleich (d. h. während der Reise selbst) von dem Bürgermeister, dem Adjunkten oder in deren Abwesenheit oder Verhinderung von einem Gemeinderathe zur Beglaubigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichnen lassen.

§. 22.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat der Bauschaffner ein Reiseverzeichniß aufzustellen, in welchem die gemachten Reisen unter Angabe der Tage, Orte und Bauten, sowie die geleistete Arbeit oder getroffenen Anordnungen kurz beschrieben und die Gemeinde- oder Bezirks-Concurrenz-Casse, welcher die Kosten aufgerechnet werden unter Angabe des sie treffenden Kostentheils aufgezeichnet sind. Diesem Verzeichnisse sind die in obigem §. 21 bemerkten Blätter als Belege anzufügen, auf welche die Zahlungsverfügung vom Königl. Landcommissariat gesetzt und welche nach erfolgter Empfangsbestätigung des Geldes als Zahlungs-Belege dienen. Im Dienste der Bezirksstraßen wird für jede einzelne Reise keine Bestätigung erforderlich, sondern es genügt für jede Route ein einzelnes Blatt, auf welchem die im ganzen Quartale gemachten Reisen vorgetragen sind. Die Bestätigung der vollzogenen Reisen hat das Königl. Landcommissariat zu geben.

§. 23.

Das Reiseverzeichniß für Distriktsstraßen hat der Bauschaffner der Königl. Bau-Inspection unmittelbar vorzulegen. Dieselbe bestätigt die Zweckmäßigkeit der Reisen, prüft die angesetzten Diätenansätze und streicht die unnöthig gemachten Reisen ab, worauf das Reiseverzeichniß dem

Digitized by Google

Königl. Landcommissariate zugeschlossen wird, welches auf die einzelnen Blätter die Zahlungsanweisung verfügt und den Bürgermeisterämtern zur Ausbezahlung hinausgibt.

§. 24.

Die Bestimmungen der §§. 16—23 sollen als allgemeine Normen gelten; den Königl. Landcommissariaten bleibt es jedoch überlassen, im Benehmen mit den Distriktsräthen auch anderweitige, den besonderen Verhältnissen entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§. 25.

Die Taggeld-Rechnungen, Gebühren-Rechnungen für Reinschriften und Zeichnungs-Materialien-Rechnungen für die im §. 16 bezeichneten Arbeiten sind immer gleichzeitig mit den betreffenden Plänen und Kostenanschlägen oder mit der Schlußrechnung der betreffenden Bau-Inspection vorzulegen, von der sie geprüft und die über Gebühr angesetzten Tage oder Zeichnungs-Materialien abgestrichen werden.

§. 26.

Nachlässigkeit im Dienste werden durch das Königl. Landcommissariat mit temporärer Suspension oder mit Ordnungsstrafen in der Größe von 5 bis 10 fl, und Vergehungen je nach der Größe der Verschuldung auf den gemeinschaftlichen Antrag des Königl. Landcommissariats und der Königl. Bau-Inspection bei der Königl. Regierung mit Entlassung bestraft.

§. 27.

Zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung hat der Bauschaffner anzulegen:

1. Ein Geschäfts-Journal.
2. Ein nach Hochbauten, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Dammbauten geschiedenes Ausgabs-Manual (Hauptbuch), in welches die genehmigten Etatspositionen und die gemachten Ausgaben vorgetragen werden.
3. Ein Conduit- und Qualificationsbuch über die Wegmacher seines Bezirkes, in welches auch die denselben zuerkannten Strafen eingetragen werden.
4. Ein Verzeichniß der allenfalls auf Rechnung der Gemeinden oder den Concurrenz-Distrikt angeschafft gewordenen Werkzeuge und sonstigen Utensilien, die sich in den Handen des Bauschaffners und der Wegmacher befinden, und

endlich 5. ein Tagbuch über alle dienstliche Leistungen, Arbeiten und vollzogenen Reisen des Bauschaffners, unter Angabe der Zeit und des Ortes, wovon wie bisher ein Auszug am Ende eines jeden Quartals einzusenden ist.

Nro. 1895 H. pr. den 10. November 1854.

(Stempel- und Einregistrirungsgebühren in Sachen des Distrikts-Straßenwesens in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Landrathsabschied vom 24. September l. J. — Amtsblatt № 46 — wurde im Abschnitte IV., Ziffer 13, die Befreiung aller Plane, Kostenanschläge und Acten bezüglich des Distriktsstraßenwesens von dem Stempel und von der Entrichtung der proportionellen Einregistrirungsgebühren allergnädigst genehmigt.

Dieses wird zufolge höchster Entschließung vom 28. v. M. zur Vollziehung den einschlägigen Finanzbehörden speciell bekannt gegeben.

Speyer, den 7. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Burbaum.

Retschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1921 O. pr. den 9. November 1854

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu St. Julian, Decanats Cusel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu St. Julian, Decanats Cusel, wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben von heute an binnen sechs Wochen ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche an das genannte Decanat zu senden.

Die Pfarrei St. Julian begreift in sich:

a) den Pfarrort mit Obereisenbach nebst der Bitschenmühle mit 565 Seelen.

b) die Parochialorte Eschenau mit 185 und Hachenbach mit 226 Seelen.

c) den Filialort Gumbsweiler nebst der Schrannenmühle mit 424 Seelen.

Die beiden Kirchen zu St. Julian und zu Gumbsweiler sind nicht simultan. In der Pfarrei befinden sich fünf protestantische Schulen und drei Leichenhöfe.

Die Erträgnisse der Pfarrei belaufen sich auf 368 ℔ 27 ß. welche im Einzelnen bestehen in:

	℔	ß.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Wohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	97	20
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	14	27
5. Zinsen von Capitalien	4	40

Die an der Congrua fehlenden 231 ℔ 33 ß. werden aus dem Sustentationsfond beigeschossen.

Speyer, den 7. November 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Schwartz, v. n.

Nro. 2491 Z. pr. den 8. November 1854.

Bekanntmachung.

Erleichterungen im Zollabfertigungsverfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr betr.

In Folge höchsten Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. M. wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. k. französische Douanen-Administration die Seehäfen von Havre, Nantes, Dieppe, Calais, Boulogne, und Dünkirchen in ausgedehntester Weise dem internationalen Transitverkehr geöffnet hat.

Auf allen diesen Punkten werden Waaren und Passagiergüter beim Ein- und Ausgang in Frankreich von den Schiffen auf die Waggons und umgekehrt, übergeladen, ohne irgend einer zollamtlichen Revision unterworfen zu seyn.

Andererseits sind an der französischen Landgrenze fünf verschiedene Punkte, nämlich: St. Louis, Straßburg oder die mit Kehl durch einen Fourgondienst in Verbindung gesetzte Rheinbrücke, Valenciennes und Mouseron in gleicher Weise dem internationalen Verkehr geöffnet.

Endlich sind während des Durchganges durch das Gebiet des Kaiserreichs Waaren und Passagiergüter ebenso, wie beim Ein- oder Ausgang zu Land oder zur See an den oben erwähnten Orten, von jeder Verification befreit.

München, am 28. October 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbaur.

Consulate.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, in Christiana ein Königliches Consulat zu errichten und diese Stelle dem dortigen Kaufmann Christian Tönsberg zu übertragen.

Digitized by Google

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben die allerhöchste Bewilligung zum Annehmen und Tragen nachstehender fremden Decoration zu ertheilen geruht, und zwar:

unterm 16. October l. J. dem Bahnhofverwalter Herrmann Moré in Neustadt a. H., zu dem ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen silbernen Kreuze des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wallhalben, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Maximilian Johann Rudolph Fraas von Oberredwitz in Oberfranken;

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Heßheim, Decanats Frankenthal, dem Pfarramts-Candidaten Friedrich Arnold von Frankweiler, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Ludwig Stock von Frankenthal, dann

unterm 23. October l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oggersheim, Decanats Speyer, dem bisherigen Pfarrer zu St. Julian, Decanats Cusel, Johann Jacob Schätzler, zu verleihen.

Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben unterm 22. October l. J. allergnädigst geruht, den Postmeister Carl Rodt zu Aschaffenburg zum Oberpostmeister der Pfalz zu ernennen.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate Nürnberg wurde die Einziehung des dem Thomas Allan von London unterm 12. August 1853 verliehenen und unterm 22. September 1853 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Art und Weise der Electricitätsentwickelung und deren Anwendung als Bewegungskraft, ferner

von dem Stadtmagistrate München die Einziehung des dem Kaufmann Hugo Löwenberg von Berlin unterm 20. August 1853 verliehenen und unterm 15. October 1853 ausgeschriebenen 4½jährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Woll-Kämmmaschine, und

des dem Kaufmann J. H. Prillwitz von Berlin unterm 20 August 1853 verliehenen und unterm 15. October 1853 ausgeschriebenen 4½jährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlich construirten Wärmeapperat, wegen Nichtausführung dieser Erfindungen in Bayern, beschlossen.

Gewerbsprivilegien-Verzichtleistungen.

Der Fabrikbesitzer Th. Cramer-Klett von Nürnberg hat auf das ihm unterm 12. Februar 1851 verliehene und unterm 1. April 1851 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des Holzes zu Federn bei Eisenbahnwägen, für das der Construction dieser Federn zu Grunde liegende Princip sowohl bei Holz als anderem Material, dann

der Schlossermeister Johann Widmaier von Burghausen auf das ihm unterm 7. Juli 1851 verliehene und unterm 23. September 1851 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte Kaffeemühlen verzichtet.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 78. Speyer, den 20. November 1854.

Inhalt:

Den Umtausch preußischer Darlehens-Kassenscheine vom Jahre 1848 betr. — Bekanntmachung, die Heimzahlung des II. Subscriptions-Anlehens von ... 1850 zu 5 % betr. — Bekanntmachung. Unverbodene Capitalien betr. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1854.

Nro 3008 Z pr. den 15. November 1854

(Den Umtausch preußischer Darlehens-Kassenscheine vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine Bekanntmachung der Königl. preußischen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin vom 15. October l. J. wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. November 1854

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Metschnabl.

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königl. Preußischen Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königl. Preußischer Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controle der Staatspapiere — Oranienstraße № 92 — oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferten Königl. Preußischen Darlehenskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehenskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Google

Jeder, welcher Darlehenskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung,

die Heimzahlung des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 zu 5 % betr.

In Folge mehrseitiger Anfragen in Bezug auf die Heimzahlung der Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens à 5 % von 1850 sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die bereits unterm 12. Juni l. J. (Reg.-Bl. S. 372) erlassene Ausschreibung wiederholt bekannt zu machen, daß die baare Heimzahlung dieses Anlehens, insoweit dasselbe nicht bereits bis zum 1. October 1854 im Wege der Verloosung getilgt worden ist, nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Dezember 1849 (Gesetzbl. von 1849, S. 33—36) jedenfalls im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres 18½ stattfindet, und der 5%ige Zins dieser Anlehens-Obligationen vom 1. Juli 1854 an bis zur Zeit der Heimzahlung des Kapitals gleichzeitig mit letzterem vergütet wird.

Die Bestimmung des Beginns dieser Heimzahlung hängt vorerst noch von einigen bei gegenwärtigem Landtage im gesetzlichen Wege zu erlassenden Vollzugs-Bestimmungen ab, nach deren Erfolg die weitere Ausschreibung förderlichst stattfinden wird.

München, am 31. October 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Secretär.

Bekanntmachung.

Unerhobene Kapitalien betr.

Von der gemäß der V. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb prozentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 4. und 14. Februar 1852 Reg.-Bl. S. 141 und 153) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Commissions-Kataster-Nummern. (roth)	Capitals-Betrag.
16,591	1000 fl
33,401	100 fl
37,701	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Vollzug zur Einlösung derselben bei den treffenden Königl. Staats-Schulden-Tilgungskassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 3. November 1854.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appèll, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. l. M. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Georg Friedrich Christian Uebel aus Grünstadt zum Assessor am Bezirksgerichte Zweibrücken zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Rubly zum Adjunkten der Gemeinde Bindersbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats October 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.
Bergzabern	114	8	44	197	7	19	10	6	20	—	—	—	35	5	45	9	4	13
Cusel	119	7	49	295	7	21	1062	5	25	—	—	—	93	6	10	93	4	5
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	5	—
Edenkoben	4	8	55	36	7	36	125	6	27	—	—	—	28	6	6	35	4	51
Homburg	354	9	—	508	7	37	171	5	36	56	8	30	31	5	10	341	4	24
Kaiserslautern	2187	8	34	3180	7	30	7971	5	42	—	—	—	2421	6	7	3868	4	16
Kandel	147	8	39	48	7	48	461	6	22	—	—	—	111	5	48	20	4	34
Landau	231	8	38	1251	6	27	73	7	36	—	—	—	237	6	9	182	4	48
Neustadt	2021	8	55	990	7	40	2824	6	26	—	—	—	1177	6	4	325	4	42
Pirmasens	233	8	42	272	7	33	149	5	35	46	8	46	21	5	43	196	4	17
Speyer	52	8	28	365	7	41	643	6	2	—	—	—	306	5	48	80	4	45
Zweibrücken	1293	8	41	1225	7	40	183	5	16	—	—	—	162	5	35	1230	4	12
Summa	6755	8	40	8367	7	24	13672	5	52	102	8	37	4622	6	3	6471	4	19

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate October 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	Xr	hl	fl	Xr	fl	Xr
Cusel	9	3	—	—	24	—	18	—	12	—	20	—	42	—	2	9	10	—	7	—	7	—	—	—	—	—
Dürkheim	8	2	9	2	24	—	16	—	11	—	18	—	49	2	2	11	8	—	8	—	8	—	1	20	1	2
Frankenthal	8	2	9	2	—	—	18	—	11	—	14	—	48	2	2	—	8	—	8	—	9	—	1	18	—	40
Germersheim	8	3	9	3	28	—	20	—	12	—	19	—	52	—	2	—	8	—	8	—	8	—	1	30	—	54
Homburg	10	—	—	—	28	—	20	—	16	—	18	—	48	—	2	20	6	—	—	—	—	—	—	54	—	40
Kaiserslautern	10	2	12	3	24	—	20	—	12	—	18	—	46	—	2	40	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	9	2	12	2	26	—	20	—	11	—	18	—	46	—	1	45	11	—	9	—	11	—	1	30	—	46
Landau	9	1	10	2	30	—	20	—	14	—	19	—	44	—	2	27	10	—	9	—	10	—	1	12	—	40
Neustadt	9	—	9	2	28	—	20	—	14	—	20	—	48	—	2	30	7	—	10	—	8	—	1	12	—	55
Pirmasens	10	—	14	2	24	—	20	—	14	—	20	—	56	—	2	12	12	—	12	—	12	—	1	—	—	30
Speyer	8	2	18	—	28	—	20	—	11	—	19	—	50	—	2	—	8	—	12	—	10	—	—	—	—	—
Zweibrücken	10	—	15	—	28	—	24	—	16	—	20	—	48	—	2	12	8	—	8	—	8	—	1	20	—	45

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speyer, den 23. November 1854.

Inhalt:

Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft. — Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Den Verifikationsstempel für Maß und Gewicht pro 1855 betr. — Verloosung weiblicher Handarbeiten zum Besten des protestantischen Rettungshauses zu Rockenhausen. — Untersuchungen gegen Dr. Carl Haas, Redacteur von Augsburg, und gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstesnachrichten. — Cours der Bayer. Staatspapiere.

Ad Nrm. Exh. 3016 Z. pr. den 18. November 1854.

(Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. M. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Hilfsbedürftige aus der Klasse der Kreis-Staatsdienerschaft, nämlich:
   a) hilfsbedürftige Beamte der Königl. Kreisregierungen beider Kammern, der Königl. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, so wie der Staatsanwaltschaft in den Kreisen,
   b) hilfsbedürftige Quiescenten dieser Beamtenkategorie,
   c) hilfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Kategorie haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu wenden;
2. diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Kategorie, welche ihren Wohnsitz in einem anderen Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen an, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter zuletzt angestellt waren;
3. hilfsbedürftige aktive und quiescirte Beamte der Staats-Ministerien, Centralstellen und Centralbehörden, dann der Unterbehörden der Centralstellen, ferner hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staatsministerien beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staatsministerien zu stellen, in deren Ge-

schäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren;

4. die Behandlung der Gesuche von Staatsdienern und Hinterlassenen derselben um fortlaufende Unterstützungen aus Staatsmitteln richtet sich auch fortan nach den bisherigen Vorschriften

Speyer, den 15. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v Hohe.
Hausmann.

Ad Nrm. Exh. 2833 Z. pr. den 20. November 1854.

(Agenturen der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Louis Dacqué von Neustadt a. d. H., unter dem 26. September und 14. October l. J. angezeigte Zutheilung des Kantons Waldmohr, ausschließlich der Orte Niederberbach, Altstadt, Limbach, Kirkel, und Neuhäusel, welche bei der Agentur Zweibrücken verbleiben, sowie ferner die Zutheilung der Orte Langwieden und Martinshöh vom Kanton Homburg zu der Agentur Landstuhl, wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. M. genehmigt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Hausmann.

Ad Nrm. Exh. 2995 Z. pr. den 20. November 1854

(Den Verifikationsstempel für Maß und Gewicht pro 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verifikation der Maße und Gewichte pro 1855 wird der Buchstabe **O** (in deutscher Schrift) mit der beigefügten Zahl **55**, welch' letztere jedoch bei den Stempeln für die kleineren Gewichte wegbleibt, hiermit bestimmt.

Die Königl. Landcommissariate werden beauftragt, die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Carl Weihinger jun. in Zweibrücken besorgen zu lassen und die Verifikatoren zur rechtzeitigen Einsendung der umzuändernden Stempel an den genannten Graveur zu verweisen.

Speyer, den 15. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Hausmann.

Ad Nrm. Exh. 2881 Z. pr. den 18. November 1854

(Die Verloosung weiblicher Handarbeiten zum Besten des protestantischen Rettungshauses zu Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 7. d. M. haben Seine Majestät der König die von Frauen und Jungfrauen von Rockenhausen und der Umgegend nachgesuchte Erlaubniß zur Veranstaltung einer stempelfreien Verloosung weiblicher Handarbeiten für das alldort zu begründende Rettungshaus verwahrloster Kinder allergnädigst zu ertheilen geruht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 13. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Hausmann.

pr. den 8. November 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur von Augsburg, wegen Preßvergehen betr.)

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. October 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod, Heyder, Assessoren, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, von Klessing, Secretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Es sey in der Untersuchung, welche wegen des in der Beilage № 16 zur neuen Sion № 94, 1854, enthaltenen Artikels: Offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse in der neuen Sion 1853, S. 174 — 236, gegen den Redacteur der neuen Sion, Dr. Carl Haas, wegen Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 eingeleitet worden ist, in Anwendung des Art. 20, dann Art. 2, Abs. 2, des bezeichneten Gesetzes,

1. das Strafverfahren gegen Dr. Carl Haas wegen Preßvergehens einzustellen, und
2. die Beilage № 16 zur neuen Sion № 94, 1854, in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königliche Director:
Graf v. Gulot du Pontell.
Rothhaft.

---

pr. den 13. November 1854.

(Anklage gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Mißbrauchs der Presse.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in Sachen des Balthasar Waibel, verheiratheten quiescirten Rechtsrathes zu Kempten und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Balthasar Waibel, verheiratheter quiescirter rechtskundiger Magistratsrath von Kempten,
Carl Bail, verheiratheter Kaufmann von Kempten,
Alexander Schwarz, verheiratheter Bierbrauer von Kempten,
Johann Deuringer, lediger Bräuersgeselle von Kempten, und
Gregor Stocker, lediger Schreinergeselle zu Gnüzach,
werden von der gegen sie erhobenen Anklage wegen Vergehen des Mißbrauches der Presse, verübt in der Flugschrift:

„Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes Waibel an den Bürgermeister Kummer in Kempten „dd. 15. Februar 1854."

an den genannten Bürgermeister und an den bürgerlichen Magistratsräthen zu Kempten bezüglich der Verrichtungen ihres öffentlichen Dienstes freigesprochen.

II. Die sämmtlichen Kosten sind von der Königl. Staatskasse zu tragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Kosten, welche durch das frühere Ausbleiben der Beschuldigten an der Tagsfahrt zur öffentlichen Verhandlung vom acht und zwanzigsten Juni laufenden Jahres veranlaßt worden sind, von welchen den Angeschuldigten überbürdeten Kosten jedoch der den Beschuldigten Johann Deuringer treffende Antheil auf das künftige Vermögen desselben vorzumerken ist, die Antheile der Beschuldigten Balthasar Waibel und

Digitized by Google

Gregor Stocker aber wegen Mittellosigkeit derselben der Königl. Staatskasse überwiesen werden;

III. Die Flugschrift betitelt:

„Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes Waibel an den Bürgermeister Kummer in Kempten „dd. 15. Februar 1854"

wird, so weit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, vernichtet.

Entscheidungsgründe

&c. &c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am dritten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren als Richter:

Sartorius, Rath am Königl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Ott, Gareis, Räthe, dann Dr. Ordolff, Dürrschmidt, Assessoren am Königl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, als Staatsanwalt Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Mayer.

L. S. Sartorius, Ott, Gareis, Ordolff, Dürrschmidt.

Th. Mayer, Protokollführer.

Dieses Erkenntniß wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch sämmtliche Kreis-Amtsblätter des Königreiches veröffentlicht.

Augsburg, den 7. November 1854.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director:

du Ponteil.

Rothhaft.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 1. November d. J. ist dem bisherigen Verweser der Reallehrerstelle zu Grünstadt, Georg Erhard Ankauf von Oberkannerereuth in Oberfranken, die Reallehrerstelle an der lateinischen Schule zu Grünstadt in widerruflicher Eigenschaft übertragen worden.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz vom 4. November 1854 wurde dem praktischen Arzte zu Pirmasens, Dr. Kuby, gestattet, sich in Albisheim, Kantons Göllheim, als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 4. November 1854 wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Rösel von Trippstadt zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Heltersberg, Landcommissariats Pirmasens;

der Schuldienst-Expectant Mathias Mohr von Landstuhl zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Queidersbach, Landcommissariats Homburg, und

der Schuldienst-Expectant Georg Spiry aus Queichhambach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Klingenmünster, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 16. November 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	85½	84½
„ à 4 % „	91	
„ à 4½ % „	96¼	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	100	
„ à 5 % „ „ IV.	100¾	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	91	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem.	710	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speyer, den 30. November 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr. — Bitte des Apothekers Carl Sallinger zu München um die Bewilligung des Verkaufes einiger cosmetischer Mittel. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 44 und № 43 der Kirchenfackel. — Dienstesnachrichten. — Königlich spanisches Consulat für die Stadt Aschaffenburg. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

die Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König der unter sämmtlichen Zollvereins-Regierungen getroffenen Uebereinkunft des Inhaltes:

daß die bis zum Schlusse Dezembers dieses Jahres bestehende Einstellung der Erhebung des tarifmäßigen Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, gestampfte und geschälte Hirse bis Ende September 1855 ausgedehnt werde,

die allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, so wird diese Uebereinkunft hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 13. November 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Wolfanger.

Nro. 2832 Z. pr. den 28. November 1854.

(Bitte des Apothekers Carl Sallinger zu München um die Bewilligung des Verkaufes einiger cosmetischer Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die nachfolgende höchste Ministerial Entschließung vom

Digitized by Google

4. November l. J. im Seitenbetreffe wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den an das Königl. Staatsministerium des Innern erstatteten, von da zur zuständigen Würdigung anher gelangten Bericht bezeichneten Betreffes vom 23. v. M. wird dem Apotheker Carl Sallinger in München, seinem Gesuche vom 22. Juni l J. willfahrend, mit Zustimmung des vorgedachten Königl. Staatsministeriums die Bewilligung zum Verkaufe:

a) der sogenannten italienischen Honigseife von Apotheker Antonio Sperati in Lodi und
b) der vegetabilischen Stangenpomade von Dr. Lindes in Berlin für den Umfang des Königreiches auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bedingung hiemit ertheilt, daß der Absatz dieser cosmetischen Mittel ausschließend durch gewerbsberechtigte Apotheker zu erfolgen und der Preis der Seife den Betrag von 18 Xr, jener der Pomade den Betrag von 27 Xr nicht zu übersteigen hat.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 4. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
gez. v. Zwehl.
Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

---

pr. den 20. November 1854

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 44 der Kirchenfackel.)

Das Königl Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 7. November 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Graf von Guiot du Ponteil, als Vorsitzender, Paur, Rath, Freiherr von Schnurbein, Assessor, Decringnis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „Jacob“ in № 44 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ vom 29. October 1854 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament, auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14 November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der Königl. Director:
du Ponteil.
Rothhaft.

---

pr. den 22. November 1854

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 43 der Kirchenfackel.)

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 7. November 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Graf von Guiot du Ponteil, als Vorsitzender, Paur, Rath, Freiherr von Schnurbein, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer, auf den Grund des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Ar-

Digitized by Google

ikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „Abraham“ in № 43 der zu Ulm erscheinenden Zeitschreift „Kirchenfackel“ vom 22. October 1854 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament, auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. November 1854.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der Königl. Director:

du Ponteil.

Rothhaft.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung dd. Hohenschwangau den 8. November 1854 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht:

1. auf die beim Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Präsidentenstelle den Staatsprokurator Carl Damm am Bezirksgerichte Frankenthal auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern,

2. die Stelle des Staatsprokurators am Bezirksgerichte Frankenthal dem ersten Staatsprokurator am Appellationsgerichte der Pfalz, Eduard Lang, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu verleihen,

3. auf die Stelle des ersten Staatsprokurators am Appellationsgerichte den II. Staatsprokurator daselbst Friedrich Kieffer, und

4. auf die Stelle des zweiten Staatsprokurators am Appellationsgerichte den Staatsprokuratorssubstituten am Bezirksgerichte Frankenthal, Johann Wernz, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern, sofort

5. auf die hierdurch in Erledigung kommende statusmäßige Stelle den Staatsprokuratorsubstituten außer dem Status, Johann Baptist Müller, vorrücken zu lassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Adam Hüther von Rodalben zum Adjunkten der Gemeinde daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1854, wurde der bisherige Schulgehülfe zu Altheim, Andreas Gatting, zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Kuhardt ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Zink von Erdesbach zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Bosenbach, Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. November 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Johannes Ramsayer aus Dirmstein zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Bobenheim, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 14. November 1854 wurde der bisherige Verweser zu Ruppertsecken, Johann Philipp Schwartz, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Gerbach, Landcommissariats Kirchheim, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 15. November 1854 wurden ernannt:

der bisherige Schulverweser Georg Endres zum wirklichen Lehrer an der katholischen Schule zu Dahenhofen,

Digitized by Google

Landcommissariats Speyer, jedoch zur Zeit in provisorischer Eigenschaft;

der Schuldienst-Expectant Johannes Geimer von Schmittweiler zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Martinshöh, Landcommissariats Homburg;

dann durch Beschluß vom 16. ejusdem:

der provisorische Lehrer an der protestantischen Schule in Reichenbach, Landcommissariats Homburg, Georg Förster, zum Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft;

der Schuldienst-Expectant Heinrich Noltze aus Annweiler, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule in Neuburg, Landcommissariats Germersheim;

der Schulverweser Martin Rödel in Dierbach, Landcommissariats Bergzabern, zum Lehrer an der dortigen protestantischen Schule, in provisorischer Eigenschaft;

der Schulgehülfe Georg Laur in Hochspeyer zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen Schule zu Elmstein, Landcommissariats Neustadt;

ferner durch Beschluß vom 17. ejusdem:

der Schuldienst-Expectant Carl Bardon aus Einselthum zum Privatgehülfen des protestantischen Lehrers Scholl in Stetten, Landcommissariats Kirchheim;

der Schulverweser Carl Drescher in Winterhorn, Landcommissariats Kirchheim, zum Lehrer an der dortigen protestantischen Schule in definitiver Eigenschaft

---

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1854, wurde der frühere Gehülfe in Rohrbach, Johann Jacob Rebenack, zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch teutschen Schule zu Hinterweidenthal, Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Königl. spanisches Consulat für die Stadt Aschaffenburg.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der zum k. spanischen Vice-Consul für die Stadt Aschaffenburg ernannte Kaufmann und Fabrikant Franz Dessauer in dieser Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 24. October l. J. dem Benjamin Collins Brodie jun. aus der Grafschaft Middleser in Großbrittanien ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren, um Reißblei für verschiedenene Zwecke in einen sehr zerreiblichen und fein theilbaren Zustand zu versetzen, für den Zeitraum von zwei Jahren — vom 24. October 1854 anfangend — zu ertheilen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Stadtmagistrate Ingolstadt wurde die Einziehung des dem Wachszieher und Lebzelter Carl Berthold unterm 25. Juni 1853 verliehenen und unterm 18 Juli 1853 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Verfahren, um Erdöl zur Beleuchtung und anderen technischen Zwecken brauchbar zu machen, dann

von dem Stadtmagistrate München die Einziehung des dem Geschäftsführer Leonhard Schretzenstaller unterm 13. März 1852 verliehenen und unterm 4. Mai 1852 ausgeschriebenen, durch Kauf auf die Müllerswittwe Magdalena Westenmayr übergegangenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Gerstenkern-Schneidmaschine zur Fabrikation der Rollgerste, wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern beschlossen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

der Pfalz.

№ 81. Speyer, den 4. Dezember 1854.

Inhalt:

Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro $18^{54}/_{55}$. — Den Vollzug des Zoll- und Handels-Vertrages mit Oesterreich bezüglich der österreich'schen Militärgränze betr. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 3639 Z. pr. den 29 November 1854.

(Die Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft M. C. Kraft in München unter dem 2. l. M. angezeigte Aufstellung der Gebrüder Heinrich und Jacob Raab, Kaufleute in Kaiserslautern, als Agenten der gedachten Gesellschaft für die Kantone Kaiserslautern, Otterberg und Winnweiler wurde durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16 l. M. bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 4058 Z. pr. den 29. November 1854

(Die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro $18^{54}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Vertheilungsliste rubricirten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 25. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz

Kammer des Innern.

Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Vertheilungs

der Beiträge aus Kreisfonds zu den Unterhaltungs

Ordnungs-No.	Benennung der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Straßen.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen: Partial.		Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen: Total.		Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des Kgl. Aerars (nach Abzug der Eink.-Steuer)	
1.	2.	3.	4.		5.		6.	
			fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	209	—	209	—	36275	—
2	Bergzabern	Von Bergzabern nach Kandel	860	—				
3	id.	„ „ „ Dahn	1240	—				
4	id	„ Kandel nach Weisenburg, von Schaidt bis zur Staatsstraße bei Schweigen	1200	—	5430	—	59790	—
5	id.	„ Bergzabern nach Klingenmünster bis zur Staatsstraße in Rohrbach	2130	—				
6	Cusel	Moorstraße von Landstuhl über Rehweiler bis Altenglan	834	14				
7	id.	Lauterstraße von Kaiserslautern über Wolfstein nach Lauterecken	1789	48	4255	24	* 83148	—
8	id.	Von Kaiserslautern über Cusel zur preußischen Grenze, dann von Altenglan über Jettenbach zur Lauterstraße	1632	22				
9	Lauterecken	Lauterstraße von Kaiserslautern über Wolfstein nach Lauterecken	—	—	—	—	—	—
10	id.	Von Kaiserslautern über Cusel zur preußischen Grenze, dann von Altenglan über Jettenbach zur Lauterstraße	—	—	—	—	—	—
11	Wolfstein	Lauterstraße von Kaiserslautern über Wolfstein nach Lauterecken	—	—	—	—	—	—
12	id	Von Kaiserslautern über Cusel zur preußischen Grenze, dann von Altenglan über Jettenbach zur Lauterstraße	—	—	—	—	—	—
13	Frankenthal	Von Frankenthal über Grünstadt bis zur Landcommissariatsgrenze bei Ebertsheim und Eisenberg . .	3060	40	3060	40	50570	—
14	Grünstadt	Dieselbe im Kantone Grünstadt	3081	28	3081	28	50913	—
	Hermersheim	— — — —	—	—	—	—	—	—
15	Kandel	Straße von Minfeld gegen Bergzabern	681	1				
16	id	Von Kandel nach Weisenburg resp. bis zur Banngrenze von Steinfeld	970	—				
17	id.	Von Walsheim über Offenbach, Herxheim nach Erlenbach	682	24	4237	20	74298	—
18	id.	Von Rheinzabern nach Wörth	746	35				
19	id.	Von der Wörther Brücke bis nach Neulauterburg .	590	28				
			566	52				
20	Homburg	Von Homburg über Mittelbrbach bis zur preußischen Grenze	2000	—	2000	—	* 30848	—

Digitized by Google

liste

kosten der Distriktsstraßen pro $18^{54}/_{55}$.

Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 7.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 8.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 9.		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner beizutragen haben 10.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr 7 und 10). 11.		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
209	—	—	—	—	—	—	—	209	—	Die Unterhaltungen erreichen nicht 2 Steuerprozente
1195	48	4234	12	2177	53	2056	19	3252	7	
1662	58	2592	26	† 1333	26	1259	—	2921	58	* Steuer des Königl. Landcommissariats-Bezirks Cusel. † Hievon treffen die Straßenstrecke Nro. 6 . 261 fl. 25 kr und Nro. 7 und 8 . . . . . 1072 „ 1 „ 1333 fl. 26 kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	unter Nro. 7 } Die Unterhaltungskosten werden durch sämmtliche Gemeinden des Landcommissariats-Bezirkes getragen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Nro 8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Nro. 7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	„ Nro. 8
1011	24	2049	16	1054	3	995	13	2006	37	
1018	15	2063	13	1061	14	1001	59	2020	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1485	58	2751	22	1415	11	1336	11	2822	9	
† —	—	2000	—	1028	43	971	17	971	17	Ad Nrm. 20. Die Unterhaltungskosten sind zu . 3500 fl. veranschlagt, wovon . . . . . 1500 fl Weggeld abgezogen werden. 2000 fl. * Hierunter die Steuer der Concurrenz-Gemeinden aus dem Distrikte Waldmohr mit 8646 fl 17 kr. † Nach dem Allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro $18^{54}/_{55}$ (Kreis-Amtsbl 1854 S. 548) wird die Distriktsgemeinde hier mit ihrer Steuer nicht belastet.

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Benennung der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Straßen.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen				Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des Kgl. Aerars (nach Abzug der Eink.-Steuer)	
			Partial.		Total.			
1	2.	3	4.		5.		6.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
21	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Cusel . .	2191	8				
22	id	„ „ „ Ramstein u. Reichenbach nach Cusel	1241	28	3805	46	37869	—
23	id.	Von Kaiserslautern über Schwedelbach nach Cusel .	373	10				
24	Waldmohr	Von Bruchmühlbach nach St. Wendel	2594	40				
25	id.	„ Brücken über Münchweiler nach Hauptstuhl, Verbindung mit der Moor-, der Glan- und Pariserstraße	3464	54	6059	34	* 36474	—
26	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	1493	—				
27	id.	Von Kaiserslautern nach Wolfstein und Lauterecken .	930	18				
28	id.	Von Kaiserslautern über Alsenborn nach Ebertsheim (Stumpfwaldstraße)	3106	29	6545	13	46207	—
29	id.	Von Kaiserslautern über Weilerbach nach Reichenbach und Cusel	1015	26				
30	Otterberg	„ Kaiserslautern nach Wolfstein und Lauterecken .	1634	40				
31	id.	„ „ über Otterberg nach Imsweiler .	920	42	2555	22	19767	—
32	Winnweiler	Von Lohnsfeld über Alsenz nach Creuznach (Alsenzstraße) incl. der Strecke von der Kaiserstraße bis Winnweiler	2899	2	4496	12	24401	—
33	id.	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler .	929	10				
34	id.	Von Langmeil über Münchweiler, Enkenbach, Fischbach nach Hochspeyer	668	—				
35	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim bis zur Landcommissariats-Grenze bei Ebertsheim	1846	—				
36	id.	Stumpfwaldstraße im Kantone Göllheim . . .	3969	25	8066	4	28052	—
37	id.	Von Marnheim über Albisheim nach Worms 564 35 / 1021 44	1586	19				
38	id.	Von Biedesheim nach Kindenheim und Bockenheim .	664	20				
39	Kirchheim	Straße von Kirchheim nach Rockenhausen . . .	989	34				
40	id.	Von Kirchheim nach Oberflörsheim	1402	20	2391	54	41540	—
41	Obermoschel	Straße von Lohnsfeld über Alsenz nach Creuznach im Kantone Obermoschel	7984	44	7984	44	30281	—
42	Rockenhausen	Straße von Lohnsfeld über Alsenz nach Creuznach im Kantone Rockenhausen	4259	34	5167	14	23739	—
43	id.	Von Rockenhausen nach Kirchheim in demselben Kantone	907	40				
44	Edenkoben	Von Speyer nach Albersweiler	4717	24	4717	24	53711	—
45	Landau	Von Speyer nach Albersweiler	410	—				
46	id.	Von Walsheim nach Kandel	2777	58	3187	58	87123	—
47	Dürkheim	Von Ungstein über Freinsheim bis an die Traverse von Weisenheim am Sand	730	—	1075	—	65006	—
48	id.	Von Deidesheim über Niederkirchen nach Meckenheim	345	—				

Digitized by Google

Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 7.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 8.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 9.		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner beizutragen haben. 10		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 7 und 10). 11.		Bemerkungen.
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
757	24	3048	22	1567	57	1480	25	2237	49	
729	30	5330	41	2741	33	2588	31	3318	1*	* Einschließlich der Steuer der Concurrenz-Gemeinden des Distriktes Landstuhl mit 5051 fl. 16 kr.
924	8	5621	5	2891	14	2729	51	3653	59	
395	19	2160	3	1111	2	1049	1	1444	20	
488	1	4008	11	2061	38	1946	33	2434	34	
561	2	7505	2	3860	16	3644	46	4205	48	
830	48	1561	6	802	58	758	8	1588	56	
605	37	7379	7	3795	30	3583	37	4189	14	
474	47	4692	27	2413	35	2278	52	2753	39	
1074	13	3643	11	1873	53	1769	18	2843	31	
1742	28	1445	30	743	30	702	—	2444	28	
1075	—	—	—	—	—	—	—	1075	—	Die Unterhaltungskosten betragen unter 2 % Steuern.

Ordnungs-No. 1.	Benennung der Distrikts-Gemeinden 2.	Bezeichnung der Straßen. 3.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen: Partial. 4.		Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen: Total. 5.		Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des Kgl. Aerars (nach Abzug der Einl.-Steuer) 6.	
			℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
49	Neustadt	Von Neustadt nach Speyer	2280	—	2650	—	80093	—
50	id.	Von Speyer nach Edenkoben	370	—				
51	Dahn	Von Pirmasens nach Bergzabern im Kantone Dahn .	2758	20	2758	20	26049	—
52	Pirmasens	Von Pirmasens nach Kaiserslautern im Kantone Pirmasens	2300	—	2300	—	46600	—
53	Waldfischbach	Von Pirmasens nach Kaiserslautern im Kantone Waldfischbach	2200	—	2200	—	29578	—
54	Mutterstadt	Von Speyer nach Rheingönheim und Altripp . .	798	—	798	—	58333	—
55	Speyer	Von Speyer nach Neustadt	1019	40				
56	id.	„ „ „ Rheinhausen	575	—	2594	40	53926	—
57	id.	„ „ „ Mechtersheim	1000	—				
58	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel im Distr. Blieskast. 2374 40 im Distrikte Waldmohr 667 30 3042 10	1525	—				
59	id.	Von Lautzkirchen über Niederwürzbach nach Aßweiler .	860	50	2876	30	43327	—
60	id.	Straße von Webenheim bis Reinheim, und zwar die Strecke von der Gersheim-Herbitzheimer Banngrenze bis Reinheim	495	40				
61	Hornbach	Straße von Webenheim nach Reinheim, und zwar die Strecke von der Banngrenze zwischen Mimbach und Breitfurth bis zur Banngrenze zwischen Bliesdahlheim und Herbitzheim	612	28				
62	id.	Von Zweibrücken nach Hornbach, und zwar die Strecke von der Banngrenze zwischen Ixheim und Rimschweiler an	1741	36	3069	14	24826	—
63	id.	Straße von der Bickenaschbacher-Mühle resp. von der Hengstbacher-Böckweiler Banngrenze bis Medelsheim	715	10				
64	Zweibrücken	Straße von Zweibrücken nach Hornbach resp. bis an die Banngrenze zwischen Ixheim und Rimschweiler .	782	4				
65	id.	Von der Ixheimer Mühle bis Medelsheim . .	874	10	4319	52	49906	—
66	id.	Straße von Zweibrücken nach Wallhalben . . .	2249	—				
67	id.	„ „ Weinheim nach Reinheim in den Gemarkungen von Webenheim und Mimbach . . .	414	38				
		Summa . .			101892	53	1295650	—

Digitized by Google

Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 7.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 8.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen 9.		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner beizutragen haben. 10.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 7 und 10). 11.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1601	51	1048	9	539	7	509	2	2110	53	
521	—	2237	20	1150	47	1086	33	1607	33	
932	—	1368	—	703	38	664	22	1596	22	
591	34	1608	26	827	19	781	7	1372	41	
798	—	—	—	—	—	—	—	798	—	2 Steuerprozente übersteigen den Betrag der Unterhaltungskosten.
1078	29	1516	11	779	51	736	20	1814	49	
										* Nach Abzug des Weggeldes.
866	32	2009	58	1033	50	976	8	1842	40	† Einschließlich der Steuer der Concurrenz-Gemeinde Kirkel-Neuhäusel mit 2575 ℳ.
496	32	2572	42	1323	17	1249	25	1745	57	
998	7	3321	45	1708	35	1613	10	2611	17	* Einschließlich der Steuer der Gemeinden Biedershausen, Großbundenbach und Kleinbundenbach im Kantone Homburg, welche zum Concurrenzbezirk der Straßenstrecke Nro. 66 gehören, mit 2738 ℳ.
24125	45	77767	8	40000	—	37767	8	61892	53	

Digitized by Google

Nro. 4076 Z. pr. den 29. November 1854.

(Den Vollzug des Zoll- und Handels-Vertrages mit Oesterreich bezüglich der österreich'schen Militärgränze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Reskriptes des Königl. Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. d. M. № 12151 in ausgesetztem Betreffe, wird die von dem k. k. österr. Armee-Obercommando als oberste Militärbehörde unterm 21. Jan. l. J. erlassene Kundmachung über die Vollziehung des Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 Artikel 18 in dem Militärgränzbezirke (der österreich'schen Militärgränze) im Auszuge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Auszug.

1. Da in der Militärgränze, wegen ihrer eigenthümlichen Verfassung, selbst die eigenen österreich'schen Staatsangehörigen außer der Gränze Beschränkungen unterworfen sind, so bezieht sich die im Vorstehenden (in der Kundmachung) ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den eigenen österreich'schen Unterthanen bezüglich der Militärgränze auf jene österreich'schen Unterthanen, welche nicht zur Militärgränze zuständig sind.

2. Die Ausstellung der Legitimationen A, B und D an die eigenen Gränzbewohner, sowie der Legitimationen C an die Angehörigen der Vereinsstaaten, steht in der Militärgränze den Gränz-Regiments- (Bataillons-) Kommanden und beziehungsweise den Magistraten in den Militär-Kommunitäten zu; sowie endlich alle dießfälligen Fragen und Beschwerden in der Militärgränze von den dieses Land verwaltenden Militärbehörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Wien, den 31. October 1854.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Peter Aigl.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November 1854, wurde der Schuldienst-Exspectant Friedrich Christian Pfeiffer von Lohnsfeld zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Elschbach, Königl. Landcommissariats Homburg, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November d. J., wurde der bisherige Schulgehülfe zu Rorheim, Heinrich Leibfried, zum Privatgehülfen des Lehrers Gunzler an der katholischen Schule zu Duttweiler, Königl. Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November 1854, wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Wagner von Altheim zum Verweser der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hilst, Königl. Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November 1854, wurde der Schuldienst-Exspectant Joseph Gschwend von Grünstadt zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Rodalben, Königl. Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 82. Speyer, den 10. Dezember 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Artikel XXXIII. Ziff. 2 lit. a, b und c der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 betr. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Jäuner 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches betr. — Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Blokade der russischen Häfen. — Vollzug des Art. 6 des Bergwerks-Polizeidekretes vom 3. Januar 1813. — Das Central-Landwirthschaftsfest pro 1854, hier die Preise-Zuerkennung betr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats Neustadt. — Vertheilung des Staatsbeitrages zur Unterstützung der Wittwen und minorennen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer in der Pfalz pro $18^{53}/_{54}$. — Verbotene Druckschrift. — Rehabilitationsgesuch des Johann Schuck, Schreibgehülfe, in Kaiserslautern wohnhaft. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Ludwigsbahn vom Monat November 1854. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Cours der Bayerischen Staatspapiere.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Artikel XXXIII. Ziff. 2 lit. a., b. und c. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Bestimmungen des Artikels XXXIII. Ziffer 2 lit. a., b. und c. der allgemeinen Verordnung vom 17. Januar 1837, das Paßwesen betreffend, in nachstehender Weise abzuändern:

Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) wenn derselbe von einer Kreisregierung, Kammer des Innern, oder einer Distriktspolizeibehörde (Art. VI. Ziffer 3) ausgestellt wird, Taxe — ƒ 36 Xr;

b) wenn derselbe von Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgestellt wird, in Gemäßheit der geheimen Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759, Taxe 1 ƒ 30 Xr.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses

Digitized by Google

nd des Aeußern, des Innern und der Finanzen sind mit em Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Hohenschwangau, den 25. November 1854.

Max.

frh. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.

Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Bekanntmachung,

ie Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich, die Ausehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner 1854 wegen egenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auch auf die nicht um deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Maestät des Königs mit der k. k. österreichischen Regierung m Betreffe der Ausdehnung des Bundesbeschlusses vom 26. Jänner l. J. wegen gegenseitiger Auslieferung gemeier Verbrecher auch auf die nicht zum deutschen Bunde ehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreiches eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, und die hierüber gleichlautend ausgefertigten Ministerial-Erklärungen unterm 21. November l. J. in München ausgetauscht worden sind, o wird die diesseitige Ministerial-Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung bekannt gemacht.

München, den 24. November 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Ministerial-Erklärung.

Die königlich Bayerische und die kaiserlich Oesterreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Jänner 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreichs auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf jene Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichische Behörde von der bayerischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserthums oder von dem Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen würde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die bayerische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches sich in einem nicht zum deutschen Bund gehörigen Kronlande des österreichischen Kaiserstaates aufhält.

Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung in Folge der von Seiner Majestät dem Könige von Bayern mit allerhöchster Entschließung d. d. München den 4. Mai 1854 ertheilten Ermächtigung vollzogen worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Auswechselung gegen eine gleichlautende österreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 25. September 1854.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) gez Frhr. v. d. Pfordten.

Digitized by Google

Ad Nrm. 9338 F. pr. den 23. November 1854.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, daß aus gänzlicher Unkenntniß des Gesetzes vom 15. April 1840, „die Ausdehnung des Verbots der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.“ an Soldaten während ihrer Dienstzeit von Verwandten, Vormündern und von Schuldnern das Vermögen derselben ganz oder theilweise verabfolgt wird.

Da die Erfüllung der hieraus entspringenden Verpflichtung des nochmaligen Ersatzes der geleisteten Zahlung, welche namentlich im Falle der Desertion solcher Soldaten bei verhängter Confiscation ihres Vermögens geltend gemacht werden muß, den Betheiligten gewöhnlich sehr schwer fällt und einen empfindlichen Vermögens-Entgang verursacht, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Verordnung vom 21. August 1807, welche durch das Gesetz vom 15. April 1840 auch auf die Pfalz mit gesetzlicher Wirksamkeit ausgedehnt worden ist, das schon früher bestandene Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit erneuert hat, wonach also keinem Soldaten während seines Militärdienstes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen und bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne ausdrücklich ertheilte höchste Erlaubniß verabfolgt werden darf.

Speyer, den 18. Februar 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schalk.

Nro. 4064 Z. pr. den 29. November 1854.

(Die Blokade der russischen Häfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. l. M. wird nachstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Bekanntmachung.

Laut anher gelangter Eröffnung der kaiserlich französischen Regierung besteht die Absicht der beiden verbündeten Seemächte England und Frankreich, im künftigen Frühjahre, sobald die Kriegsfahrzeuge in den betreffenden Breiten Station zu nehmen vermögen, für den Fall der Fortdauer des Krieges gegen Rußland eine strenge Blokade der feindlichen Seehäfen im weißen und baltischen Meere eintreten zu lassen.

Gleicher Eröffnung zufolge sind die Befehlshaber der englischen und französischen Flotte im schwarzen Meere angewiesen, die Blokade der Donaumündungen auf alle Seehäfen des schwarzen und azoffischen Meeres, welche noch im Besitze des Feindes sich befinden, zu erstrecken.

Diese Anordnungen sind daher bezüglich der commerciellen Unternehmungen, welche etwa nach den betreffenden Ländern und Seehäfen beabsichtigt werden, von den gewerblichen Klassen gehörig zu beachten, um die auf Uebertretung der Blokade-Vorschriften gesetzten Strafen und Nachtheile zu vermeiden.

Digitized by Google

Nro. 2947 H. pr. den 30. November 1854.

(Den Vollzug des Art. 6 des Bergwerks-Polizeidekrets vom 3. Januar 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Art. 6 des Bergwerks-Polizeidekrets vom 3. Januar 1813 soll auf jeder Grube ein Zechenregister und ein Plan gehalten werden, woraus der Stand und Fortgang der Arbeiten ersichtlich ist, und in welches Register (Zechenbuch) der Bergwerks-Ingenieur bei jedesmaliger Befahrung seine Bemerkungen über den Befund der Grube, sowie die getroffenen Anordnungen, welche die Sicherheit der Arbeiter und der Sachen erfordern, einzutragen hat.

Da nach den gemachten Wahrnehmungen diesen Vorschriften bisher nicht genügt wurde, so sieht sich die unterfertigte Stelle im Interesse der öffentlichen Ordnung veranlaßt, sämmtliche Grubenbesitzer zur ungesäumten Ausführung obiger gesetzlichen Bestimmungen mit der Anfüge aufzufordern, daß das Königl. Bergamt St. Ingbert, als die mit der Bergwerks-Polizei betraute Behörde, bereits angewiesen wurde, über Form und Führung der in Rede stehenden Zechenbücher zweckentsprechende Vorschriften zu ertheilen.

Contraventionen gegen diese Anordnung ist das Königl. Bergamt angewiesen, der Königl. Staatsbehörde zu denunziren und die gerichtliche Bestrafung der Contravenienten nach Maßgabe des Art. 31 des allegirten Dekrets zu beantragen.

Speyer, den 23. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Bettinger. Burbaum.

Metschnabl.

Nro. 3577 Z. pr. den 30 November 1854.

(Das Central-Landwirthschaftsfest pro 1854, hier die Preis-Zuerkennung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden diejenigen Personen, welche nach dem Festprogramm zum Central-Landwirthschaftsfeste pro 1854 mit Preisen gewürdigt worden sind, insoweit dieselben dem Regierungsbezirke der Pfalz angehören, öffentlich namhaft gemacht.

Speyer, den 29. November 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

I.

Preise für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft nach §. I. des Festprogrammes.

Die große silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1. Die als gemeinschaftliche Eigenthümer verbundenen Herren: Gümbel, Carl Ernst, Königl. Revierförster von Hertlingshausen zu Wattenheim, Hach, Nikolaus, Drahtzugs-Verwalter zu Altleiningen, Krebill, Bürgermeister daselbst, und Lang, Ludwig, Müller zu Kleinkarlbach, Landcommissariat Frankenthal.
2. Spegg, Leopold, Oeconom aus Hördt, Landcommissariat Germersheim.

Die kleine silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielt:

Schröder, Carl, Königl. Revierförster zu Hördt, Landcommissariat Germersheim.

Digitized by Google

II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft nach §. II. des Festprogrammes.

Die große silberne Preismedaille mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1. Keller III, Johann Michael, Bürgermeister zu Leimersheim, Landcommissariat Germersheim.
2. Haaß, Adam, Bürgermeister zu Obrigheim, Landcommissariat Frankenthal.

III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten nach §. III. des Festprogrammes.

Weibliche Dienstboten.

Die große silberne Preismedaille mit Ehrendiplom erhielt:

Hinkelmann, Juliana, für 40jährige Dienstzeit bei Wagner, Daniel, quiesc. Schullehrer zu Altenglan, Landcommissariat Cusel.

Die kleine silberne Preismedaille mit Ehrendiplom erhielten:

1. Bauer, Carolina, für 21jährige Dienstzeit bei Cotta, Emil, Königl. Appellationsgerichtsrathe zu Zweibrücken.
2. Schneider, Katharina, für 20jährige Dienstzeit bei Kinsinger, Katharina, Müllerin zu Walshausen, Landcommissariat Zweibrücken.

Nro. 4658 Z. pr. den 7. Dezember 1854.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 2. November h. J. stattgefundenen 261. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 238 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 80,220 mit $\frac{1}{10}$tel der Kapitalssumme,
„ 80,782—80,807,
„ 80,808 mit $\frac{1}{8}$tel der Kapitalssumme,
„ 80,810 bis № 80,938,
„ 80,939 mit $\frac{1}{4}$tel der Kapitalssumme, und
„ 80,940 bis № 81,014,

im Gesammts-Kapitalsbetrage von 1,008,395 fl 53 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. October 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hiedurch zur Wahrung der Interessen der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 5. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 4786 Z. pr. den 7. Dezember 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Freinsheim in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Neustadt, zählt mit dem dazu gehörigen Filiale Weisenheim a. S. 876 Parochianen und erträgt:

	fl	xr
an Staatsgehalt	232	—
an Wohnungs-Anschlag	20	—
an Pfarrgütern	7	59
an Gemeindegütern	3	19
an Stiftungen	40	32
sohin . .	303	50

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Auf der Pfarrei haftet ein Entschädigungs-Guthaben für Verbesserung der Pfarrgüter von jährlich 23 fl 43 xr bis zum Jahre 1858 incl.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 5. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 2078 O. pr. den 30. November 1854

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages zur Unterstützung der Wittwen und minorennen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer in der Pfalz pro 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der unterm Heutigen vollzogenen Vertheilung des Staatsbeitrags zur Unterstützung der Wittwen und minorennen Doppelwaisen verstorbener protestantischer Pfarrer in der Pfalz pro 18½ wurde die einer Wittwe oder einem Stamme minorenner Doppelwaisen zukommende Rate auf Neunzig vier Gulden festgesetzt.

Den Betheiligten wird Solches mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Auszahlung der betreffenden Summen durch den Rechner der protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz, Königl. Consistorialsecretär Dimroth demnächst erfolgen werde.

Speyer, den 27. November 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

---

pr. den 4. Dezember 1854

(Verbotene Druckschrift.)

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München l. J. hat am 30. October 1854, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegegen waren: Frhr. von Mulzer, Director, Vorsitzender, Frhr. von Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Karte: „Europa aus der Vogelperspective. Komische Karte vom Kriegsschauplatze 1854. Hamburg bei B. S. Berendsohn."

In Erwägung, daß die bezeichnete Karte auf Rußland bezügliche Allegorien enthält, welche eine Beleidigung des Kaisers von Rußland involviren, wodurch Art. 22 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, ferner: daß aus der bei „Braunschweig" kund gegebenen Allegorie durch Beleidigung der Sittlichkeit eine Verletzung des Art. 21, dann daß aus mehrfachen Darstellungen auf fraglichem Preßprodukte durch Herabwürdigung des monarchischen Princips auch eine Verletzung des Art. 50 lit. c. des bezeichneten Preßstrafgesetzes gegeben ist, und daß bezüglich der Beleidigung des Kaisers von Rußland Art. 25 des obigen Gesetzes (Regierungsblatt von 1851 № 58) in Anwen-

Digitized by Google

dung zu kommen hat, daß endlich das erwähnte Preßerzeugniß in München verbreitet worden, jedoch im Auslande verfertigt und im Verlag erschienen, somit eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht vorhanden ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der erwähnten Karte, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Am 28. November 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der Königl. Director:

Mulzer.

v. Poißl.

---

pr. den 4. Dezember 1854.

(Rehabilitationsgesuch des Johann Schuck, Schreibgehülfe, in Kaiserslautern wohnhaft, betr.)

In Gemäßheit des Art. 625 der peinlichen Prozeß-Ordnung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Johann Schuck, Schreibgehülfe, geboren und wohnhaft in Kaiserslautern, ein Gesuch eingereicht hat, um die Folgen der gegen ihn durch das Königl. Assisengericht der Pfalz unterm 17. März 1839 ausgesprochenen und abgebüßten Criminalstrafe zu beendigen.

Zweibrücken, den 30. November 1854.

Der

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

---

pr. den 6. Dezember 1854.

Betriebs-Ergebniß

der Pfälzischen Ludwigsbahn

vom Monat November 1854.

		fl	xr
53396	Personen ertrugen . . .	27924	40
262159	Ctr. Güter „	33414	37
360460	Ctr. Kohlen „	52117	15
	Summa der Betriebs-Einnahmen .	113456	32
	Der Monat November 1853 hat ertragen .	101745	15
	Mehr-Ertrag im November 1854 .	11711	17

Ludwigshafen, den 4. Dezember 1854.

Die Direction.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, dem Pfarramts-Candidaten Carl Dauber von Gundersweiler zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. November l. J. die katholische Pfarrei Kaiserslautern, Landcommissariats gleichen Namens, dem Priester Carl Holderied, Pfarrer in Freinsheim, Landcommissariats Neustadt, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 15. November l. J. allergnädigst geruht, auf die bei der Regierungs-Finanzkammer der Pfalz erledigte Stelle eines Regierungs-Assessors und Fiscal-Adjunkten den Raths-Accessisten bei dieser Finanzkammer, August Schwarz, in provisorischer Eigenschaft zu berufen.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1854, wurde die Bürgermeisterei Kuhardt aufgelöst und diese Gemeinde mit der Bürgermeisterei Hördt vereinigt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Steinhauer zum Adjunkten der Gemeinde Roßbach, Königl. Landcommissariats Cusel, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. November 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Huß von Ludwigshafen zum Adjunkten der Gemeinde Ludwigshafen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November 1854, wurde der Schulgehülfe Heinrich Laux in Frankenstein zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantischen teutschen Schule zu Rosenthal, Königl. Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1854, wurde der dermalige Lehrer zu Einselthum, Franz Feuerstein, zum Verweser der an der katholischen Schule zu Zell erledigten Lehrerstelle, Landcommissariats Kirchheim, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1854, wurde der Schuldienst-Erspectant Ludwig Konrad aus Dielkirchen, zum Privatgehülfen des Lehrers Jacob Heinrich Lützel, an der protest.-teutschen mittleren Mädchenschule in Zweibrücken, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 24. November 1854 wurde der Schuldienst-Erspectant Heinrich Möser von Herxheim am Berg zum Privatgehülfen des Lehrers Henrich an der dortigen protestantisch-teutschen Schule, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 16. November l. J. das dem Vorstande des Institutes für krüppelhafte Kinder, J. Mayer, unterm 26. September 1847 verliehene Gewerbsprivilegium auf Bereitung einer Steinmasse zum Ausdrücken von Figuren und Ornamenten für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. September 1854 anfangend, dann

unterm 12. November l. J. das dem Wattfabrikanten Sebastian Oettiker von München unterm 22. November 1851 verliehene Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer Verbesserung des bisherigen Verfahrens bei der Baumwollen- und Watt-Karderie und Weberei durch Anbringung einer Schnell-Laufwalze an den Karderie- und Webmaschinen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 22 November 1856 anfangend, zu verlängern geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 30. November 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	85½	
„ à 4 % „	91	
„ à 4½ % „	95½	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	99½	
„ à 5 % „ „ IV.	100⅛	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .	706	
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 83. Speyer, den 11. Dezember 1854.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Bekanntmachung, die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 betr. — Die Blokade der russischen Küsten und Seehäfen betr. — Bischöfliches Domcapitel zu Speyer. — Dienstesnachrichten. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1855.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer des gegenwärtigen Landtages bis zum 31. Dezember l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, den 29. November 1854.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe,
die Kammer der Abgeordneten.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, für den Zusammentritt der obersten Recrutirungsräthe in den sämmtlichen Regierungsbezirken

1. zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1833 den 28. Dezember laufenden Jahres und die folgenden Tage, und
2. zur Aushebung der Conscribirten dieser Altersklasse die Zeit vom 22. Januar bis zum 6. Februar 1855,

zu bestimmen, und diese Unsere Allerhöchste Entschließung in Gemäßheit des §. 38 des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 durch das Regierungsblatt Unseres Königreiches zur allgemeinen Kunde bringen zu lassen.

München, den 3. Dezember 1854.

Max.

v. Lüder. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Ministerialrath Eyplen.

Ex off. pr. den 9. Dezember 1854

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der vorstehend bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 3. d. M. im rubrizirten Betreffe werden zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1833 und zur Entscheidung der eingebrachten Reclamationen und Berufungen durch den obersten Recrutirungsrath für die Conscriptionsbezirke die nachstehenden Tage festgesetzt:

1. Donnerstag, den 28. Dezember d. J.,
für die Königl. Landcommissariate Speyer und Frankenthal.

2. Samstag, den 30. d.,
für die Königl. Landcommissariate Germersheim und Bergzabern.

3. Dienstag, den 2. Januar 1855,
für die Königl. Landcommissariate Neustadt und Kaiserslautern.

4. Donnerstag, den 4. d.,
für die Königl. Landcommissariate Landau und Pirmasens.

5. Samstag, den 6. d.,
für die Königl. Landcommissariate Cusel und Kirchheim.

6. Montag, den 8. d.,
für die Königl. Landcommissariate Homburg und Zweibrücken.

Die Sitzungen des obersten Recrutirungsrathes werden in dem Gebäude der Königl. Regierung dahier öffentlich abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Speyer, den 8 Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 4760 Z. pr. den 9. Dezember 1854

(Die Blokade der russischen Küsten und Seehäfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine von Seiten der Königl. englischen

Digitized by Google

Regierung weiter erlassene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Auszug
aus der „London Gazette" vom 7. November 1854.

Bekanntmachung.

Ministerium des Aeußern.

Downing Street, den 3. November 1854.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Graf Clarendon, Ihrer Majestät erster Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, von den Lords-Commissären der Admiralität die Abschrift einer Depesche des Vice-Admirals Sir Charles Napier K. C. B. Oberbefehlshabers J. M. Flotte in der Ostsee, Ad.-Herzog von Wellington, Faro Sund, den 21. October 1854," erhalten hat, durch welche die Lords in Kenntniß gesetzt werden, daß der genannte Vice-Admiral von diesem Datum an die Blokade der nachstehenden russischen Häfen aufgehoben habe:

„Die Inseln Aro, Uto, Aland-Archipel, Nystadt, Bjorneborg, Christianstad, Wasa, Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jacobstad, Groß-Carleby, Lotto, Kalajoki, Brahistad, Uleaborg, Karle-Insel, Iso Gestila, Kemi und alle inzwischen liegende russische Häfen bis Neder-Tornea, das an der Spitze des Bothnischen Golfes, in (ungefähr) 65° 50' nördlicher Breite, 24° 15' östlicher Länge gelegen ist.

Bischöfliches Domcapitel zu Speyer.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß die durch den Tod des Domvicars Victor Zahm und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Vicare erledigte fünfte Domvicarstelle an dem bischöflichen Capitel zu Speyer von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johannes Dietrich, Pfarrer in Kriegsfeld, Landcommissariats Kirchheimbolanden, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Gemäß allerhöchsten Signates d. d. Hohenschwangau den 27. November l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Gerichtsboten Schönborn in Erledigung gekommene Gerichtsbotenstelle in Grünstadt dem geprüften Gerichtsboten-Candidaten Johann Hendel von Dürkheim zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz vom 27. November 1854 wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Weber von Kleinkarlbach zum Adjunkten der Gemeinde Kleinkarlbach, Königl. Landcommissariats Frankenthal, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November 1854, wurden:

1. der Schulgehülfe Christoph Roth in Freinsheim in provisorischer Eigenschaft zum Lehrer an der protestantisch-teutschen obern Knabenschule zu Rhodt, Landcommissariats Landau, und
2. der Schulverweser Carl Christmann zu Limbach-Fockenberg, Landcommissariats Homburg, zum wirklichen Lehrer an der dortigen protestantisch-teutschen Schule in definitiver Eigenschaft

ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. November 1854, wurde der dermalige Schulgehülfe zu Steinfeld, Michael Georger, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Dörrenbach, Landcommissariats Bergzabern, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1854, wurde der

dermalige Lehrer zu Mörzheim, Nicolaus Miedel von Oberwürzbach, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Wernersberg in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Johannes Barth von Rubenheim zum Verweser der Lehrerstelle der katholischen Schule zu Großsteinhausen ernannt

---

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1855.

Mit dem ersten Januar 1855 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt incl. des Postaufschlages per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes Zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen hierauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hiernach die Auflage pro 1855 bemessen zu können.

Speyer, den 7. Dezember 1854.

Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 84. Speyer, den 14. Dezember 1854.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr. — Hebammenlehrcurs pro 1855. — Schenkung der verstorbenen Anna Schmitt von Kaiserslautern an die dortige Hospitalstiftung. — Elfter Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1854. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Curs der bayerischen Staatspapiere — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1854.

Bekanntmachung,

den Vertrag zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unterm 12. September 1853 zwischen dem Königreiche Bayern und den Vereinigten Staaten von Nordamerika durch beiderseitige Bevollmächtigte zu London abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher die Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten und die Auswechslung der Ratificationen desselben unter Ausdehnung des im Artikel VI. des Vertrages auf 9 Monate bestimmten Auswechslungs-Termines auf 15 Monate am 1. November l. J. zu London gegenseitig stattgefunden hat, so wird in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung derselbe nachstehend durch das Regierungsblatt zur Kenntniß und entsprechenden Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 28. November 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der geheime Secretär:
Mayer.

Vertrag

zwischen dem Königreiche Bayern einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Seine Majestät der König von Bayern und die Vereinigten Staaten von Nordamerika von dem gleichen

Digitized by Google

Wunsche beseelt, in den beiderseitigen Staaten die Verwaltung der Rechtspflege und die Verhütung von Verbrechen zu befördern, in Erwägung, daß die verbesserten Verkehrsmittel zwischen Europa und Amerika das Entkommen von Verbrechern erleichtern, und daß es daher einer gemeinschaftlichen Vorsorge bedarf, damit nicht die Zwecke der Gerechtigkeit vereitelt werden, dann in Berücksichtigung der Verfassung und Gesetzgebung Bayerns, welche es der Bayerischen Regierung nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen zur Aburtheilung vor fremden Gerichtshöfen auszuliefern, sowie in Berücksichtigung des Grundsatzes genauer Reciprocität, nach welchem auch die Regierung der Vereinigten Staaten eine Verbindlichkeit zur Auslieferung von Bürgern der Vereinigten Staaten gegenüber der Bayerischen Regierung nicht eingehen soll, haben Sich entschlossen eine Uebereinkunft abzuschließen, welche in allen Fällen zur Richtschnur des Verfahrens hinsichtlich der Auslieferung solcher Personen dienen soll, welche in dem einen Lande gewisse hiernach namentlich aufgezählte Verbrechen verübt und sich sodann in das Gebiet des andern Staates geflüchtet haben.

Zu diesem Zwecke haben die hohen contrahirenden Theile zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Bayern Herrn August Freiherrn von Cetto, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Ihrer Großbritannischen Majestät, Comenthur des Verdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, Großkreuz des Königl. griechischen Erlöserordens;

Der Präsident der Vereinigten Staaten, James Buchanan, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten am Hofe des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer einschlägigen in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel I.

Die Königl. Bayerische Regierung und die Regierung der Vereinigten Staaten versprechen und machen sich verbindlich auf gegenseitige Requisitionen, welche respective sie selbst, oder ihre Gesandten, Beamten, oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz auszuliefern, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes oder der Fälschung oder des Ausgebens falscher Documente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sey es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defectes, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden, mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre, und die resp. Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe, einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde seyn, selbigen für die betreffende executive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Digitized by Google

Artikel II.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel III.

Keiner der contrahirenden Theile soll gehalten seyn, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, seine eigenen Unterthanen oder Bürger auszuliefern.

Artikel IV.

Wenn ein Individuum, welches eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo er eine Zuflucht gesucht hat, oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden seyn, und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben, oder freigesprochen worden seyn wird.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum ersten Januar Eintausend achthundert und acht und fünfzig in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben, bis zu dem Ablaufe von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen contrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen contrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jederzeit nach dem Ablaufe des gedachten ersten Januars Eintausend achthundert und acht und fünfzig zugehen zu lassen.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden von der Bayerischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratificationen sollen zu London innerhalb neun Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu London den zwölften September des Jahres Eintausend achthundert und drei und fünfzig, und im acht und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(gez.) A. v. Cetto. (L. S.)

(gez.) James Buchanan. (L. S.)

Nro. 4589 Z. pr. den 11. Dezember 1854.

(Den Hebammenlehrcurs pro 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht zu Würzburg für 1855 wird am 1. Februar beginnen, und haben sich die diesseitigen Schülerinnen am 28. Januar, Vormittags 11 Uhr, zu Speyer im Gebäude Königl. Regierung zur Weiterreise einzufinden.

Die Anmeldungen mit den nöthigen Belegen sind längstens bis zum 20. Januar einzusenden mit genauer Befolgung früherer Verordnungen und namentlich jener vom 19. Dezember 1849 (S. Amtsbl. 1849 S. 572).

Der Kostenbetrag bleibt 123 ℔ 9½ Xr. oder ohne das Kästchen 103 ℔ 30½ Xr.

Speyer, den 9. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 4369 Z. pr. den 11. Dezember 1854

(Schenkung der verstorbenen Anna Schmitt von Kaiserslautern an die dortige Hospitalstiftung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im vorigen Jahre zu Kaiserslautern verstorbene Waise Anna Schmitt vermachte mittelst Testaments der dortigen Hospitalstiftung vierhundert Gulden mit der Bestimmung, daß von deren Zinsen jährlich sechs Kinder, wo möglich Waisen, bei deren Communione- oder Confirmationsfeier gekleidet werden sollen.

Diese letztwillige Verfügung wird unter wohlgefälliger Anerkennung des von der Stifterin bewiesenen Wohlthätigkeitssinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Hohe.
Ernesti.

---

pr. den 7. Dezember 1854

Eilfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schaafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1854.

					fl.	xr.
Am 16. September 1854 waren versichert . .	5690	Thiere	mit	415,191 fl.	Capital-Haftgeld	6398	5
Wegen Ablauf der Police, Verkauf und Werthsminderungen wurden gestrichen	627	"	"	47,135 fl.	"	775	44
bleiben .	5063	"	"	368,056 fl.	"	5622	21
Vom 16. März bis 15. September 1854 wurden versichert	154	"	"	18,561 fl.	"	395	29
Gesammtsumme am 15. September 1854 . . .	5217	"	"	386 617 fl.	Capital-Haftgeld	5917	50

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 15. September 1854	1748	30
Hiezu: Zinsen des zu Entschädigungen verwendeten Reservefonds von 6 Monaten	43	42
Erlös aus 61 Stück Vereinssatzungen	8	48
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	21	4
Im Nachweis nicht aufgeführter Erlös von Daniel Müllers Pferd № 33	2	—
Ueberschuß durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer	34	25
Bestand des Reservefonds : .	1858	29

Digitized by Google

Auszuscheidender Betrag.	fl.	kr.
A. Ausbezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen inclusive Erlös aus Nachweis . .	7019	15
B. Verwaltungskosten nach §. 46 Ziffer 2, da das Capital im letzten Semester unter 500,000 fl sich berechnete, so ist die Remuneration der Agenten aus der Vereinskasse zu bestreiten . .	515	28
C. Remuneration der Agenten	159	57
D. Sections- und Schaden-Ermittlungskosten, sowie der Wegschaffung	90	8
E. Diäten für Reisen, so wie für Abschätzungen nach §. 20 b.	—	—
F. Inserationsgebühr	—	—
G. Porto von und nach allen Agenturen	20	—
H. Prozeßkosten	—	—
I. Zinsen für den zu Entschädigungen verwendeten Reservefond	43	42
Summa aller Ausgaben . .	7900	7
Hievon den Erlös aus, für Rechnung des Vereins verwertheter Thiere	1849	42
Bleibt auszuscheidender Betrag . . .	6050	25

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag.	Erhebender Betrag.
Rinder	3712	233,230 fl	2096 fl 2 kr	— fl 53$\frac{1}{1111}$ kr	— fl 54 kr
Pferde I. Klasse . .	1096	141,095 fl	3916 fl 10 kr	2 fl 33$\frac{1}{1111}$ kr	2 fl 34 kr
Chaisenpferde . .	60	7,960 fl			3 fl 50 kr
Pferde II. Klasse . .	19	1,725 fl	3 fl 55 kr	— fl 13$\frac{1}{11}$ kr	— fl 14 kr
Schaafe und Ziegen .	157	1,118 fl	30 fl 55 kr	2 fl 45$\frac{1}{111}$ kr	2 fl 46 kr
Schweine . . .	73	1,489 fl	3 fl 23 kr	— fl 13$\frac{24}{1111}$ kr	2 fl 14 kr
	5117	386,617 fl	6050 fl 25 kr		

Recapitulation.	fl.	kr.
Rinder mit einem Capital von 233,230 fl. Beitrag 6100 fl 54 kr. Beitrag im Ganzen. . .	2099	24
Pferde I. Klasse . . 141,095 fl. „ 2 fl 34 kr. „ „ „ . . .	3621	24
Müller- und Chaisenpferde . 7,960 fl. „ 3 fl 51 kr. „ „ „ . . .	305	8
Pferde II. Klasse . . 1,725 fl. „ — fl 14 kr. „ „ „ . . .	4	1
Schaafe und Ziegen . . 1,118 fl. „ 2 fl 46 kr. „ „ „ . . .	30	57
Schweine . . . . 1,489 fl. „ — fl 14 kr „ „ „ . . .	3	27
Bei Berechnung der einzelnen Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von	20	49
Gesammtsumma . .	6084	50
Der auszuscheidende Betrag berechnet sich auf	6050	25
Bleiben für den Reservefond . .	34	25

Digitized by Google

Nachweis
über bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen vom 16. März bis zum 15. September 1854.

	Anzahl. Stück.	Taxe fl	Betrag der Entschädigung fl	xr	Diese wurde gedeckt durch Erlös fl	xr	durch Nachlaß fl	xr	durch Baar fl	xr
Rinder wurden entschädigt	50	3095	2321	15	746	37	10	—	1564	38
Pferde I. Klasse „	56	6225	4668	45	992	13	100	—	3576	32
Pferde II. Klasse „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaafe und Ziegen „	5	39	29	15	—	52	—	—	27	23
Schweine „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Entschädigungen . .	111	9359	7019	15	1739	42	110	—	5169	33

Dienstesnachrichten

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulgehülfe Heinrich Ludwig Doll in Steinweiler zum Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-teutschen Vorbereitungsschule zu Gommersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1854, wurde der bisherige Verweser an der katholischen Schule zu Neidenfels, Landcommissariats Neustadt, Johannes Schmitt von Heiligenstein, zum wirklichen Lehrer an genannter Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1854, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Tresch von Grünstadt zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule zu Ogersheim ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung

Seine Majestät der König haben unterm 24. November l. J. dem Dr. Otys Avery von New-York ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Nähmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. November 1854 anfangend, zu verleihen geruht.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 7. Dezember 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	84	
„ à 4 % „	91	
„ à 4½ % „	95¾	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		
„ à 5 % „ „ III.	98½	
„ à 5 % „ „ IV.	100½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 % . .	90	
Bank-Actien . . . . . Div. II. Sem. .		704
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats November 1854.

Orte.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.	Anzahl der Zentner zu 50 Klgr.	Mittelpreis per Zentner fl.	kr.
Bergzabern	84	8	56	160	7	39	13	6	22	—	—	—	37	5	37	11	4	26
Cusel	167	9	1	327	7	47	1601	5	44	—	—	—	215	6	32	1632	4	35
Dürkheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	101	5	19
Edenkoben	—	—	—	14	7	26	140	6	39	—	—	—	24	6	20	6	4	49
Homburg	414	9	10	796	7	51	460	5	47	122	8	48	26	5	47	1085	4	44
Kaiserslautern	2546	8	50	3366	7	55	7708	5	59	—	—	—	2469	6	7	4426	4	48
Kandel	100	8	52	27	7	37	307	6	43	—	—	—	159	5	56	8	4	39
Landau	175	9	4	62	7	48	1173	6	46	—	—	—	516	6	12	153	4	50
Neustadt	1835	9	16	885	8	3	2209	6	36	—	—	—	1155	6	9	227	5	5
Pirmasens	273	9	6	247	7	34	75	5	43	32	9	10	20	5	40	391	4	41
Speyer	54	9	11	132	8	8	240	6	23	—	—	—	211	6	7	63	4	58
Zweibrücken	2060	9	3	2399	7	47	293	5	23	—	—	—	158	5	12	2293	4	48
Summa .	7708	9	4	8415	7	50	14219	6	6	154	8	52	4990	6	7	10396	4	47

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Kartoffel- und Butter- ꝛc. Preise im Monate November 1854.

Orte.	Mittlere Taxe für				Mittlere Preise für															
	Schwarz-Brod	Weiß-Brod	Ochsen-Fleisch	Kalb-Fleisch	Schwarz-Mehl	Weiß-Mehl	Butter	Kartoffeln per 50 Kilogramm.	Bohnen		Erbsen		Linsen		Heu		Stroh	
	per Kilogramm.				per Kilogramm.				per Liter.						per 50 Kilogramm.			
	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	Xr.	hl	fl	Xr.	fl	Xr.	fl	Xr.
Cusel	10	—	—	—	24	—	18	—	12	2	21	—	46	—	2	—	6	3	7	2	7	3	—	—	—	—
Dürkheim	9	—	10	—	24	—	16	—	11	—	18	—	51	2	2	20	8	—	8	—	8	—	1	16	1	—
Frankenthal	8	3	10	—	—	—	17	—	11	—	16	—	49	—	2	—	8	—	8	—	10	—	1	12	—	45
Germersheim	9	2	10	2	28	—	20	—	14	—	20	—	44	—	2	12	8	—	8	—	8	—	1	30	—	54
Homburg	10	3	—	—	28	—	20	—	16	—	20	—	48	—	2	2	—	—	7	—	—	—	—	54	—	40
Kaiserslautern	10	—	13	—	24	—	20	—	12	—	18	—	52	—	2	6	8	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kirchheimbolanden	10	—	13	—	26	—	20	—	12	—	18	—	48	—	2	—	10	—	8	—	9	—	1	30	—	36
Landau	10	—	13	—	28	—	20	—	12	—	18	—	44	—	2	36	9	—	9	—	9	—	1	12	—	41
Neustadt	9	2	10	—	28	—	16	—	14	—	20	—	48	—	2	30	8	—	10	—	8	—	1	12	—	56
Pirmasens	10	—	15	—	24	—	20	—	14	—	20	—	52	—	2	24	12	—	12	—	12	—	1	12	—	30
Speyer	8	3	10	—	28	—	21	—	12	—	19	—	48	—	2	—	8	—	12	—	10	—	1	42	1	—
Zweibrücken	10	2	15	—	28	—	20	—	16	—	20	—	52	—	2	12	8	—	10	—	10	—	1	20	—	45

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 85. Speyer, den 19. Dezember 1854.

Inhalt:

Aufnahme der Forstlehrlinge für den Forst- und Jagdschutz. — Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt. — Das Ableben des Königl. Kantonsarztes Dr. Elgaß zu Edenkoben betr. — Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Waldmünchen. — Eröffnung der Assisen für das I. Quartal 1855. — Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse. — Viehmärkte in der Gemeinde Quirnbach. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegiums Verleihung. — Einziehung eines Gewerbeprivilegiums. — Cours der Bayerischen Staatspapiere. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1855.

Nro. 3644 II. pr. den 12. Dezember 1854

(Die Aufnahme der Forstlehrlinge für den Forst- und Jagdschutz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In näherer Erwägung des dermalen bestehenden Verhältnisses zwischen den Forstdienst-Adspiranten und den in den unteren Dienstgraden eintretenden Erledigungsfällen siehet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Verfügung vom 6. Januar 1846 № 4443 L. (Amts- und Intelligenzblatt von 1846 № 2), durch welche die Aufnahme von Forstlehrlingen für den Forst- und Jagdschutz bis auf Weiteres sistirt worden war, hiemit außer Wirksamkeit zu setzen, und von nun an, so lange nicht anderst verfügt wird, die Zulassung zur Lehre für die bezeichnete Dienstes-kategorie wieder zu gestatten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Bedingungen zur Aufnahme sind in den Ausschreibungen vom 25. Jänner 1844 und 9. März desselben Jahres, Amts- und Intelligenzblatt № 8 und № 17 von 1844 enthalten, nach welchen sich zu richten ist.

Speyer, den 4. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Metschnabl.

Ad Nrm Exh. 4618 Z. pr. den 12 Dezember 1854.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hauptagent der älteren Leipziger Mobiliar-Feuer-

Google

versicherungsgesellschaft, L. Negriolt in München, hat nach berichtlicher Anzeige vom 21. v. M. eine Erweiterung des durch Ministerial-Entschließung vom 31. Mai l. J. festgesetzten Agenturbezirkes Kanton Homburg in der Art eintreten zu lassen beschlossen, daß er demselben auch noch den Kanton Waldmohr zugetheilt hat.

Nachdem diese Zutheilung unterm 29. v. M. die höchste Genehmigung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erhalten hat, so wird dieselbe mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 7. Juni l. J. (Amtsblatt v. l. J. № 43 S. 708) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 5. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 4631 Z. pr. den 12. Dezember 1854.

(Das Ableben des Königl. Kantonsarztes Dr. Elgaß zu Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in Erledigung gekommene Kantons-Physikat Edenkoben wird hiemit für die Bewerber mit einem 14tägigen Termine ausgeschrieben.

Speyer, den 9. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Nro 4896 Z. pr. den 14. Dezember 1854.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Landgerichts-Physikat zu Waldmünchen, Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, ist in Erledigung gekommen, und wird dasselbe hiemit für etwaige diesseitige Bewerber ausgeschrieben.

Speyer, den 13. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

---

pr. den 13. Dezember 1854.

(Die Eröffnung der Assisen für das I. Quartal 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Commenthur der Verdienstordens vom heiligen Michael,

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das erste Quartal 1855 den vierzehnten Februar nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Gottfried Dingler, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift

Digitized by Google

der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den 6. Dezember 1854.

Unterzeichnet: Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 6. Dezember 1854.

Der

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

---

pr. den 15. Dezember 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München links der Isar hat am 25. November l. J. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Director, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 244 des Volksboten gegen Peter Rothlauf, interimistischen Redacteur dieses Blattes, in Erwägung, daß der Inhalt des Artikels: „Aus Bamberg wird dem Volksboten geschrieben ꝛc.“ in der verbreiteten Nr. 244 des Volksboten zwar für das Vorhandenseyn einer rechtswidrigen Absicht keinen genügenden Anhaltspunkt gibt, daß aber dieser Artikel in objectiver Beziehung von der Art ist, daß er zur Erregung von Gehässigkeiten, sowie zur Beeinträchtigung des amtlichen resp. dienstlichen Wirkens des 5. Spitalarztes Dr. Heine Veranlassung zu geben geeignet und deßhalb als gesetzwidrig zu betrachten ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens, Unterdrückung des bezeichneten Blattes Nr. 244 des „Volksboten,“ soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, in Gemäßheit des Art. 2, Abs. 2, und Art. 3 des Strafprozeßgesetzes vom 17. März 1850 erkannt, und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Amtsblättern des Königreiches angeordnet.

München, den 11. Dezember 1854.

Der Königl. Director:

Mulzer.

v. Poißl.

---

pr. den 12. Dezember 1854.

Viehmärkte in der Gemeinde Quirnbach.

Durch Entschließung Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 4. Dezember, wurde der Gemeinde Quirnbach die Bewilligung ertheilt, außer den schon bestehenden Viehmärkten solche am ersten Mittwoche der Monate Januar und Dezember eines jeden Jahres abzuhalten.

An einem Neujahrstage darf ein solcher jedoch nicht stattfinden.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz vom 6. Dezember 1854 wurden ernannt:

1. der Schuldienst-Expectant Martin Sauter von Erzenhausen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Ramstein, Landcommissariats Homburg;
2. der Schuldienst-Expectant und bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Frankenholz, Georg Schlabeck, zum Verweser der Lehrerstelle an der katholisch-teutschen Schule zu Schwedelbach, Landcommissariats Kaiserslautern;
3. der Schuldienst-Expectant Johann Georg Steiner von Eusserthal zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule in Iggelbach, Landcommissariats Neustadt.

Digitized by Google

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Dezember 1854, wurde der Schulgehülfe Joseph Hoppmin Alsleiningen zum Gehülfen an der protestantisch-teutschen Schule zu Weidenthal, Landcommissariats Neustadt, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 29. November l. J. dem vormaligen Apotheker Georg Diehl in München ein Privilegium auf Erzeugung von künstlichen Mineralwässern und sonstigen, theils zu Heilzwecken, theils als Luxusmittel gebräuchlichen kohlensauren Getränken, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. November l. J. anfangend, zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Das dem J. L. Mylius von Berlin unterm 17. August 1851 ertheilte und unterm 23. September 1851 ausgeschriebene fünfjährige Privilegium auf einen eigenthümlich construirten Spiritus-Brennapparat wurde von Seite des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung in Bayern als wirkungslos abgeschrieben.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 14. Dezember 1854.

	Papier	Gold
Obligationen à 3½ % prompt.	84	
„ à 4 % „		89½
„ à 4½ % „		95½
„ à 5 % „ Ausgabe II.		98¾
„ à 5 % „ „ III.	99½	
„ à 5 % „ „ IV.	100½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %		89¼
Bank-Actien Div. II. Sem.		706
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1855.

Mit dem ersten Januar 1855 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt incl. des Postaufschlages per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes Zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen hierauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hiernach die Auflage pro 1855 bemessen zu können.

Speyer, den 7. Dezember 1854.

Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 86. Speyer, den 27. Dezember 1854.

Inhalt:

Einziehung der dem Handlungshause Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam verliehenen Concession zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Nordamerika. — Die Bewahrung der Dienstsiegel und die Einsendung abgewürdigter Siegel betr. — Die Zündhölzchen, insbesondere deren Feuergefährlichkeit betr. — Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro $18^{54}/_{55}$. — Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine bei Veitshöchheim betr. — Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse. — Cursus für Hufbeschlaglehre. — Dienstesnachrichten. — Cours der bayerischen Staatspapiere. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1855.

Nro 5522 Z. pr. den 22. Dezember 1854.

(Die Einziehung der dem Handlungshause Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam verliehenen Concession zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Handlungshaus Hudig und Blockhuyzen in Rotterdam auf die durch Ministerial-Entschließung vom 30. Mai 1852, № 8321, ihm verliehene Concession zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern behufs der Vermittlung des Abschließens von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika verzichtet hat, so wurde laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 14. l. M. jene Concession für erloschen erklärt und werden demzufolge die für das genannte Haus in der Pfalz bestehenden Auswanderungs-Agenturen hiemit eingezogen.

Speyer, den 20. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Ad Nrm. Exh. 4849 Z. pr. den 20. Dezember 1854.

(Die Bewahrung der Dienstsiegel und die Einsendung abgewürdigter Siegel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Königl. Staatsministerium des Innern ist in jüngster Zeit der Fall zur Anzeige gekommen, daß bei einer äußeren Behörde abgewürdigte Dienstsiegel unver-

Digitized by Google

schlossen aufbewahrt und sonach dem Schreiberpersonale zugänglich waren, so daß ein Scribent sich ein solches Siegel aneignen und dasselbe bis zur Entdeckung zwei Jahre lang bei sich führen konnte.

Dieses Vorkommniß veranlaßt die unterfertigte Stelle, die äußeren Behörden zur strengsten Achtsamkeit anzuweisen, damit dieselben die vorhandenen Siegel stets sorgfältig aufbewahren, die abgewürdigten dagegen alsbald an unterfertigte Stelle behufs Ablieferung an das Haupt-Münz- und Stempelamt gelangen lassen.

Speyer, den 18. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Burbaum.
Ernesti.

Nro. 5391 Z. pr. den 18. Dezember 1854.

(Die Zündhölzchen, insbesondere deren Feuergefährlichkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich in Folge mehrfacher Brandunglücksfälle, welche in jüngster Zeit in verschiedenen Gemeinden des Regierungsbezirks durch das Spielen der Kinder mit Zündhölzchen verursacht wurden, veranlaßt, ihre Verfügungen vom 26. September 1846 (Amtsblatt vom Jahr 1846 № 66 S. 472) und vom 26. April 1853 (Amtsblatt vom Jahr 1853 № 38 S. 279) insoweit dieselben den Gebrauch und die Aufbewahrung der Zündhölzchen betreffen, nachstehend zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Zugleich wird zur allgemeinen Warnung auf die nachtheiligen Folgen hingewiesen, welche nach den in Abdruck folgenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 18 der Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817, Art 1383 und 1384 des Civilgesetzbuches und Art. 2 des Gesetzes

vom 1. Juli 1834, die Vervollständigung der strafgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Brandstiftungen im Rheinkreise betreffend) sowohl für die Mitglieder der Brandversicherungsanstalt als für Dritte durch das Verschulden von Feuersbrünsten aus Nachlässigkeit erwachsen können:

I.

Zündhölzchen dürfen nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall, Thon oder starkem Holze bei gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und nur an solchen Orten aufbewahrt werden, wo sie vor den Kindern im Maße der Vorsicht eines guten Familienvaters sicher gestellt sind.

II.

Es ist untersagt, Zündhölzchen im Verkauf und Verkehr oder im Hausgebrauche an Kinder unter vierzehn Jahren abzugeben.

III.

Unter keiner Voraussetzung soll von Zündhölzchen in Ställen, Scheunen, Holzschoppen, Schreinerwerkstätten, Mühlen, Fabriken und ähnlichen feuergefährlichen Einrichtungen oder Gebäuden Gebrauch gemacht werden.

IV.

Bei dem Gebrauche der Reibfeuerzeuge ist jede Verschleuderung des Zündstoffes, z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen, und dergleichen, sorgfältigst zu vermeiden.

Artikel 18 der Brandversicherungs-Ordnung.

Wenn aus einem, jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, Miethmannes oder eines Dritten, Feuersbrunst entsteht, so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist hiegegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf

Digitized by Google

Inhaltsseiten 1293 – 1300 siehe
übernächstes Blatt (nach Seiten 1307/1308)

Nro. 5566 Z. pr. den 22. Dezember 1854.

(Das Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine bei Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Auf Grund der nachstehenden öffentlichen Bekanntmachung des Königl. Landgerichtes Würzburg r./M. vom 7. October l. J. erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, behufs Herstellung der Identität der fraglichen Person die nöthigen Erhebungen pflegen zu lassen und deren Ergebniß binnen 4 Wochen berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 21. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Am 1. d. M. wurde im Maine, eine Viertelstunde unterhalb Veitshöchheim, eine unbekannte weibliche Leiche, die höchstens 1 bis 2 Tage im Wasser gelegen seyn konnte, aufgefunden.

Dieselbe, 5 Schuh groß, 25—30 Jahre alt, hat hellblonde Haare, die mit einem farbigen Tüchelchen zusammengebunden waren und trug am Leibe ein lilafarbiges Kleid von Wolle, dann ein leinenes Schnürleibchen mit Fischbein, einen braunen schwarz carrirten Unterrock und unter diesem einen dicken grünen wollenen Unterrock; ein weißes baumwollenes Hemd mit den Buchstaben „B. G.“ mit rothem Garn eingezeichnet, und weiße Strümpfe, in welche der Buchstabe M. und die Ziffer 13 gleichfalls mit rothem Garn angemerkt war.

Weitere Kennzeichen waren nicht vorhanden.

Würzburg, den 7. October 1854.

Königl. Landgericht r./M.
Hauck.

pr. den 22. Dezember 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das Königl. Kreis- und Stadtgericht München links der Isar hat am neunten Dezember 1854, Vormittags 10 Uhr, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Director, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redacteur dahier, wegen Mißbrauchs der Presse in № 255 des „Volksboten“ vom 22. October l. J., Seite 1004, in dem Artikel: „Aus Würzburg wird dem Volksboten geschrieben ꝛc. ꝛc.“ in Erwägung, daß in diesem bereits verbreiteten Artikel die Gemeindeverhältnisse in der Stadt Kitzingen in einer Weise geschildert werden, welche in hohem Grade ungeeignet erscheint, daß aber für die rechtswidrige Absicht, das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Kitzingen durch Beschimpfung oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen zu beleidigen, genügende Anhaltspunkte nicht gegeben sind, daß übrigens der Inhalt des fraglichen Artikels immerhin objectiv zur Beunruhigung der betheiligten Staatseinwohner und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung des bezeichneten Blattes, № 255 des „Volksboten“, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

Am 19. Dezember 1854

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.
Der Königliche Director:
Freiherr v. Mulzer.
v. Poißl.

Digitized by Google

pr. den 20. Dezember 1854.

(Den Cursus für Hufbeschlaglehre betr.)

Am 8. Januar k. J. beginnt an der dahiesigen Königl. Veterinär-Anstalt ein Cursus für Hufbeschlaglehre. Diejenigen Hufschmiede, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich pünktlich bis zu diesem Tage zu melden, da später Kommende nicht mehr aufgenommen werden können.

Würzburg, den 2. Dezember 1854.

Die Königl. Veterinär-Anstalt.

Prof. Dr. Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1854, wurde die zu Zweibrücken erledigte Bezirksbauschaffnerstelle dem bisherigen Bezirksbauschaffner Christian Portscheller in Homburg auf Ruf und Widerruf und auf die Dauer seines Wohlverhaltens übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13 Dezember 1854, wurde dem Dr. med. Georg Reiser von Germersheim gestattet, sich in Wallhalben als praktischer Arzt niederzulassen.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. Dezember 1854, wurde der Kaufmann Sebastian Lederle in Ludwigshafen als Auswanderungsagent für das Haus Barbe und Moriße in Havre, resp. für dessen Stellvertreter und Hauptagent in Bayern, den Kaufmann Carl Sieber zu Würzburg, unter Verantwortlichkeit desselben für alle von ꝛc. Lederle abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge, in widerruflicher Weise bestätigt.

Cours der Bayer. Staatspapiere.

Augsburg, den 21. Dezember 1854.

	Papier	Geld
Obligationen à 3½ % prompt.	84	
„ à 4 % „	90	
„ à 4½ % „	95¾	
„ à 5 % „ Ausgabe II.		98¾
„ à 5 % „ „ III.	99⅞	
„ à 5 % „ „ IV.	100½	
„ Grundrent.-Ablös. à 4 %	90	
Bank-Action . . . . . Div. II. Sem.		712
Eisenbahn.		
Ludwigshafen-Bexbach		

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1855.

Mit dem ersten Januar 1855 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt incl. des Postaufschlages per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes Zwei Gulden dreißig Kreuzer, und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen hierauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hiernach die Auflage pro 1855 bemessen zu können.

Speyer, den 7. Dezember 1854.

Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 87. Speyer, den 29. Dezember 1854.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Münchweiler, Landcommissariats Homburg. — Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen-Kasse der Pfalz für das Jahr 1852. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 45 dieses Blattes. — Königl. Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 5336 Z. pr. den 23. Dezember 1854.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Münchweiler, Landcommissariats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Münchweiler in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg, zählt mit den zehn dazu gehörigen Ortschaften 990 Parochianen und erträgt

	fl	kr
an Staatsgehalt	213	47
an Wohnungs-Anschlag	20	—
an Pfarrgütern	120	30
an Grundzinsen	13	—
an Geldbezügen	8	40
daher im Ganzen . .	375	57

ohne Einrechnung der gewöhnlichen Zulage.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen 5 Wochen der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 23. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 1724 o. pr. den 27. Dezember 1854

(Die Rechnung der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen-Kasse der Pfalz für das Jahr 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Stand der allgemeinen protestantischen Pfarr-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz am Schlusse des Jahres 1852 wird nachstehend zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Digitized by Google

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahme.

		fl	Xr	₰
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung des Jahres 1851		29852	17 –
Art. 2.	Einnahmsausstände aus dieser Rechnung, und zwar:	fl	Xr	
	a) auf Kapitalzinsen, Intercalarien ꝛc.	5057	10	
	b) Rückersatz vorgeschossener Gerichtekosten	48	29	
			5105	39 –
Art. 3.	Abgetragene Kapitalien und zwar:			
	a) Acceßkapitalien	1522	30	
	b) ausgeliehene Kapitalien	17181	26	
			18703	56 –
Art. 4.	Intercallargefälle		5566	22 –
„ 5.	Staatsgehalte erledigter Pfarreien		3731	19 3
„ 6.	Sustentationsbeiträge von erledigten Pfarreien		2408	20 2
„ 7.	Gehalte erledigter Dekanate		288	42 2
„ 8.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher		3276	6 2
„ 9.	Rückersätze verschiedener Art		139	5 –
	Summa		69071	48 1

b) Ordentliche Einnahme.

		fl	Xr	₰
Art. 10.	Jahresbeiträge der Mitglieder	1874	25	2
„ 11.	Zinsen von Acceßkapitalien	105	—	1
„ 12.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	14547	25	2
	Summa		16526	51 1
	Gesammt-Einnahme		85598	39 2

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgabe.

		fl	Xr	₰
Art. 13.	Pensionen von Wittwen und Waisen		13575	30 –
„ 14.	Quiescenzgehalte ꝛc. von Geistlichen		250	— –
„ 15.	Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne		68	— –
„ 16.	Briefporto und Geldtransportkosten		30	49 –
„ 17.	Gehalt des Rechners		600	— –
„ 18.	Zinsen vom Cautionskapitale des Rechners		150	— –
„ 19.	Remunerationen		320	— –
	Summa		14994	19 –

b) Außerordentliche Ausgabe.

		fl	Xr	₰
Art. 20.	Vicariegebühren	4695	23	–
„ 21.	Außerordentliche Unterstützungen	925	—	–
„ 22.	Neuangelegte Kapitalien	28749	59	–
„ 23.	Remisen der Königl. Kreiskasse	27	18	1
„ 24.	Rückersätze und Niederschläge	826	29	2
„ 25.	Vorschußweise bezahlte Gerichtekosten	230	13	–
„ 26.	Diäten und Reisekosten bei Zwangsveräußerungen	20	12	–
„ 27.	Dotation der Pfarrunterstützungskasse	2400	—	–
„ 28.	Druckkosten ꝛc. der Religionsbücher	3876	19	3
	Summa		41750	54 2
	Gesammt-Ausgabe		56745	13 2

Digitized by Google

Ersatz der Schäden, insoweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt, und durch seine eigene Schuld mit beschädigt worden ist, so ist er nicht nur seiner Entschädigungsforderung ganz oder nach Umständen zum Theil verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersatz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek, so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln der Schuldigen aber vorbehalten.

Artikel 1383 und 1384 des Civilgesetzbuches.

Art. 1383. Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er durch seine Handlung oder auch nur durch seine Nachlässigkeit oder seine Unvorsichtigkeit verursacht hat.

Art. 1384. Man ist nicht allein für den Schaden verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verursacht, sondern auch für denjenigen, der aus Handlungen von Personen entsteht, für welche man zu haften hat, oder durch Sachen, die man in seiner Verwahrung hat.

Der Vater, und nach dessen Tode die Mutter, sind für den Schaden verantwortlich, den ihre minderjährigen, bei ihnen wohnenden Kinder verursacht haben.

Hausherren und Machtgeber (Committenten) sind für den Schaden verantwortlich, den ihr Hausgesinde und die von ihnen Beauftragten, in den ihnen aufgetragenen Geschäften verursacht haben.

Lehrer und Handwerker sind für den Schaden verantwortlich, den ihre Zöglinge und Lehrlinge während der Zeit stiften, da sie unter ihrer Aufsicht stehen.

Die oben bemerkte Verantwortlichkeit tritt immer ein, wenn nicht die Eltern, Lehrer und Handwerker den Beweis führen, daß sie die Handlung, welche diese Verantwortlichkeit veranlasset, nicht verhindern konnten.

Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Wer durch grobe Nachlässigkeit (Art. 458 des Strafgesetzbuches) an seinem in einer Brandkasse versicherten Eigenthume einen Brand verursacht, ist zu einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis zu fünfhundert Gulden zu verurtheilen.

Anstatt oder zugleich mit der Geldstrafe kann Gefängnißstrafe, jedoch nicht über sechs Monate verhängt werden.

Die im ersten Absatze festgesetzte Strafe soll, und die im zweiten Absatze bestimmte Strafe kann auch gegen Brandstiftung aus Nachlässigkeit an fremdem Eigenthume, anstatt der im Art. 458 des Strafgesetzbuches bestimmten Strafe, in Anwendung gebracht werden.

Speyer, den 13. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. 5464 Z. pr. den 22. Dezember 1854.

(Die Vorbereitungslehrer für die Schullehrlinge pro 18⅝ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Lehrer an den deutschen Schulen der Pfalz, denen es, außer den dazu aufgestellten Pfarrgeistlichen pro 18⅝ gestattet ist den Schullehrlingen den in der allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1836 (Amtsblatt № 14) vorgezeichneten Vorbereitungs-Unterricht zur Aufnahme in das Schullehrerseminar zu ertheilen, werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, am 21. Dezember 1854.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ernesti.

Digitized by Google

Verzeichniß

der von der Königl. Distrikts-Schulinspection pro 18⁵⁴/₅₅ in Vorschlag gebrachten Vorbereitungslehrer.

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.
Bergzabern	Annweiler Bergzabern	August Huber zu Annweiler. Franz Schläfer zu Billigheim. Martin Rödel zu Dierbach.	Nicolaus Schmidt zu Annweiler. Lorenz Keßler zu Bergzabern. Friedr Vollmar zu Billigheim. Anton Diemes zu Kapsweiher.
Cusel	Cusel Lauterecken Wolfstein	Peter Althön zu Cusel. Adam Schöpper zu Konken. Johann Heyl zu St. Julian. Friedr. Gg. Thomas zu Quirnbach. Philipp Keller zu Lohnweiler. Carl Phil. Dick zu Kronenberg. Wilh. Jacob Hönes zu Ginsweiler. Jacob Andreä zu Jettenbach. Friedrich Lehmann und Christian Frölich zu Wolfstein. Christian Dick zu Eßweiler. Nicolaus Rupp zu Kollweiler.	Martin Külbs zu Cusel. Ludwig Back zu Rammelsbach. Philipp Heieck zu Lauterecken. Philipp Wendel zu Reipoltskirchen.
Frankenthal	Frankenthal Grünstadt	Heinrich Stempel zu Heßheim. Johann Stork zu Gerolsheim. Gg. Heinr. Borger zu Lambsheim. Isaac Singer zu Frankenthal, Jr. Jacob Hoffmann zu Sausenheim. Jacob Krieger zu Grünstadt. Peter Merz zu Altleiningen. Jacob Strauß zu Grünstadt, Jr.	Joseph Drechsel zu Frankenthal. Egobert Ostermann zu Lambsheim. Jacob Trunk zu Grünstadt. Joh Gg. Wühl zu Großkarlbach. Michael Avril zu Wattenheim.
Germersheim	Candel Germersheim	Friedrich Ecearius zu Minfeld. Christian Bender zu Niederlustadt. Friedr. Schneider zu Sondernheim.	Sebastian Eichenlaub zu Kandel. Simon Mayer zu Hagenbühl. Franz Hermann zu Berg. Jacob Orth zu Rülzheim. Adam Aprell zu Rheinzabern. Adam Müller zu Hagenbach. Franz Glaß zu Germersheim. Johann Commisar zu Leimersheim. Peter Schultz zu Bellheim.
Homburg	Homburg	Heinrich Maurer zu Homburg. Philipp Schmidt zu Kräpenberg.	Friedrich Schmelzle zu Erbach. Christian Grau zu Kirberg.

Digitized by Google

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.
Homburg	Waldmohr	Johann Gg. Blaufuß zu Limbach. Philipp Weber zu Miesau. Jacob Cordier zu Steinbach. Bernhard Roos zu Altenkirchen.	Carl Graß zu Mittelberbach. Gustav Tretter zu Neuhäusel.
	Landstuhl	Philipp Peter Berdel zu Landstuhl. Georg Förster zu Reichenbach. Michael Berdel zu Schrollbach.	Franz Schreck und August Regnault zu Landstuhl. Johann Heinrich zu Reichenbach. Johann Dietrich zu Obermohr. Johann Schmitt zu Brücken. Michael Reiland zu Kinsbach.
Kaiserslautern	Kaiserslautern	Philipp Braun zu Erzenhausen. Philipp Pracht zu Kaiserslautern. Wilhelm Braun zu Kaiserslautern. Carl Phil Maier zu Kaiserslautern.	Phil. Röhm zu Kaiserslautern. Heinrich Junker zu Hochspeyer. Adam Schlabeck zu Weilerbach. Johann Ludw. Born zu Trippstadt.
	Otterberg	Philipp Dahl und Peter Keiper zu Otterberg. Carl Lehmann zu Heimkirchen. Franz Opp zu Olebrücken.	Franz Hoffmann zu Neukirchen. Jacob Kempter zu Otterberg.
	Winnweiler	Wilh. Weißmann zu Münchweiler. Joh. Adam Frank zu Alsenbrück. Jacob Schenkel zu Winnweiler Daniel Alt zu Neuhemsbach.	Franz Carl Fuhrmann zu Winnweiler.
Kirchheimbolanden	Göllheim	Jacob Hoffmann zu Dreisen.	Joseph Dell zu Göllheim.
	Kirchheim	Carl Küstner zu Kerzenheim. Carl Bindewald, Ludwig Gerheim und Jacob Sulzbacher, Isr. zu Kirchheim. Joh. Adam Stichter zu Marnheim. Gg. Andreas Müßel zu Albisheim. Ludwig Rauch zu Mauchenheim. Joh. Phil. Mohr zu Ilbisheim. Carl Hartmann zu Morschheim.	Leopold Philovius zu Ramsen. Philipp Kronenberger zu Kirchheim. Carl Schill zu Bolanden.
	Obermoschel	Fr. Theod. Derheimer z. Niederhausen.	Nicol. Hall zu Oberndorf. Peter Karch zu Ebernburg.
	Rockenhausen	Georg Risch zu Rockenhausen.	Johann Spies zu Würzweiler. Johann Werst zu Gerbach.
Landau	Edenkoben	Georg Bernh. Heupel zu Edenkoben.	Christian Seitz zu Venningen. Heinrich Stockmeyer zu Diedesfeld. Johann Schmitt zu Kirrweiler. Johannes Dewald zu St. Martin.

Digitized by Google

Landcommissariat.	Kanton.	Vorbereitungslehrer protestantischer Confession.	Vorbereitungslehrer katholischer Confession.
Landau	Landau	Jacob Schneider zu Rhodt. Joh. Jac. Sutter zu Niederhochstadt Jacob Fath zu Essingen. Carl Dahl zu Landau.	Pet. Andreas Huth zu Landau. Anton Decker zu Eschbach. Anton Geiger zu Herxheim.
Neustadt	Dürkheim	Michael Heß zu Wachenheim. Johann Wiedemann zu Kallstadt	Georg Hendel zu Dürkheim. Georg Wenz zu Friedelsheim. Adam Borell zu Niederkirchen. Balthasar Hähn zu Wachenheim.
	Neustadt	Christoph Knöbel und Philipp Henne zu Haßloch Joh. Thom. Merz zu St. Lambrecht	Franz Jgn. Schäfer zu Neustadt. Georg Gard zu Ruppertsberg. Jacob Jäger zu Hambach. Sebastian Schneider und Adam Magin zu Geinsheim. Joh. Herdel zu Eßthal.
Pirmasens	Dahn Pirmasens	— Friedr. Carl Reinberger zu Pirmasens. Ludw. Horstmann zu Thaleischweiler.	Philipp Baumgarten zu Erlenbach. Peter Serr zu Pirmasens. Joseph Day zu Trulben. Joseph Kirschenheuter zu Rodalben.
	Waldfischbach	Peter Werle zu Herschberg. Georg Jaggi zu Heltersberg.	Heinrich Hoffmann zu Waldfischbach. Jacob Hirth zu Clausen.
Speyer	Mutterstadt	Joh. Georg Walther zu Mutterstadt. Johann Fink zu Böhl. Peter Gärtner zu Iggelheim. Jacob Hahn zu Ruchheim.	Jacob Breitling zu Böhl. Joh. Kunz zu Mundenheim.
	Speyer	Philipp Schäfer zu Speyer. Wilhelm Purpus zu Mechtersheim.	Peter Hofelder zu Otterstadt. Anton Wolfer zu Harthausen.
Zweibrücken	Blieskastel	Philipp Drescher zu Wolfersheim.	Wilhelm Metz zu Blieskastel. Nicolaus Ries zu Wittersheim.
	Hornbach Zweibrücken	Johann Peter Welsch zu Hornbach. Carl Bächle zu Zweibrücken. Philipp Denny zu Winterbach. Jacob Gauf zu Mittelbach. Heinrich Knecht zu Wattweiler. Joh. Valent. Groß zu Rieschweiler.	Heinrich Eid zu Medelsheim. Johann Luxemburger zu Zweibrücken. Jacob Hüther zu Irheim. Philipp Vogt zu Contwig.

Digitized by Google

III. Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	85598	39	2
Die Gesammt-Ausgabe „ . .	56745	13	2
Der Einnahmsüberschuß beträgt somit	28853	26	–

Vermögensstand

der Pfarrwittwen-Kasse am Schlusse des Jahres 1852.

				℔	Xr	₰
1. Accißkapitalien				2096	52	2
2. Ausgeliehene Kapitalien . . .				295234	47	1
3. Einnahmsüberschuß und zwar:	℔	Xr	₰			
a) Kassenbestand . .	24301	4	2			
b) Einnahmsausstände:						
Kapitalzinsen u. Intercalargefälle . .	4526	37	2			
Vorschüsse auf Gerichtskosten	25	44	–			
	4532	21	2			
				28853	26	–
4. Werth der vorräthigen Religionsbücher .				8830	24	–
Summa .				335015	29	3
Ab das Cautionskapital des Rechners .				3000	—	–
Bleibt Activ-Vermögen .				332015	29	3
Der Stand am Schlusse des Jahres 1851 war				323806	1	3
Demnach Mehrung im Jahre 1852 .				8215	28	–

Im Jahre 1852 erhielten 73 Pfarrerswittwen, 71 einfache und 7 Doppelwaisen die normalmäßigen Pensionen und resp. Erziehungsbeiträge, so wie ein in Ruhestand versetzter Pfarrer den ihm von allerhöchster Stelle bewilligten Quiescenzgehalt, endlich 44 Pfarrerswittwen außerordentliche Unterstützungsbeiträge.

Speyer, den 21. Dezember 1854.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Dimroth.

pr. den 28. Dezember 1854.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch № 45 dieses Blattes betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. Dezember 1854, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Lupin, Rath, als Vorsitzender, Berchem, Frankl, Heyde, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, Scharf, Secretär, als Protokollführer, wegen der im Artikel: „Joseph“ in № 45 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift, „Kirchenfackel“ vom 5. November 1854 enthaltenen Verletzung vom Artikel 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 7. März 1850 in Anwendung des angeführten Artikels und des Artikels 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes auf Vernichtung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Dezember 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der Königliche Director:

du Ponteil.

Rothhaft.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben die für die Stadt Zweibrücken und die umliegenden Gemeinden Dellfeld, Stambach, Contwig, Niederauerbach, Irheim, Ernstweiler, Bubenhausen, Einöd, Ingweiler und Wörschweiler mit einem Capitale von 20,000 ℔ von Adolph Lilier gegründete Wohlthätigkeits-Stiftung bei dem Hospitale zu Zweibrücken unter der Namensführung „Adolph von Lilier'sche Stiftung“ sowie die zwischen den Vertretern der genannten Orte über den Rentengenuß getroffenen

Digitized by Google

Bestimmungen Allerhöchst zu genehmigen, und allergnädigst zu befehlen geruht, daß wegen des von dem Stifter hiedurch in reichem Maaße bethätigten Wohlthätigkeitssinnes das allerhöchste Wohlgefallen in dem Regierungsblatte allgemein kund gegeben werde.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Ruchheim, Decanats Speyer, dem früheren Pfarrer zu Wilstrup im Herzogthume Schleswig, Christian Wollesen Meyer, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die in Allerhöchstihrem Staatsministerium des Innern erledigte Stelle eines Ministerial-Secretärs mit dem Range eines Regierungsassessors den dermaligen Landcommissariats-Actuar zu Speyer, Sigmund Pfeufer, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Dezember l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Hauptzollamts-Controleur zu Reichenhall, Ludwig Bauer, in der nämlichen Eigenschaft an das Hauptzollamt Speyer zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1854, wurde das Gemeinderathsmitglied Nicolaus Frenzel zum Adjunkten der Gemeinde Trulben, Königl. Landcommissariats Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1854, wurde:

1. der Schulverweser Adam Schöpper in Konken zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule in Konken, Landcommissariats Cusel, in definitiver Eigenschaft,
2. der Schulverweser Theodor Schmidt in Herschweiler-Pettersheim an der protestantisch-teutschen Schule in Herschweiler-Pettersheim, Landcommissariats Cusel, zum wirklichen Lehrer in provisorischer Eigenschaft, und
3. der Schulverweser Johann Jacob Müller in Langenbach zum wirklichen Lehrer an der protestantisch-teutschen Schule in Langenbach, Königl. Landcommissariats Cusel, in provisorischer Eigenschaft

ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1854, wurde der Schulverweser Benedikt Alexander in Rockenhausen zum Verweser der israelitischen Schulstelle in Steinbach ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1854, wurde der Schuldienst-Erspectant Joseph Philipp von Fehrbach zum Gehülfen an der katholisch-teutschen Schule in Kapsweyer ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Dezember 1854, wurde der Schuldienst-Erspectant Joseph Winstel zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hayna ernannt.

Durch Beschluß Königl. Bayer. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1854, wurde der bisherige Lehrer zu Lauterschwan, Eduard Jöckle von Schaidt, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Waldrohrbach, Königl. Landcommissariats Bergzabern, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1854, wurde der Kaufmann Ferdinand Voitl in Homburg als Auswanderungsagent für das Haus Barbe und Morisse in Havre bestätigt

Digitized by Google

Digitized by Google